

		Zahl der						
Bevölkerungsgruppen		12. Jan. bis 31. Dez. 1883	1884	1883 und 1884		1885		
		ausge- gebene	ausge- gebene	sal- dierte	auf- rechte	ausge- gebene	sal- dierte	auf- rechte
	1	2	3	4	5	6	7	8
1	Kinder	42 410	12 743	3 652	51 501	9 295	329	8 966
2	Studenten, Schüler	179 987	52 382	52 110	180 259	37 140	13 681	25 459
3	Private	21 649	8 608	9 459	20 798	8 278	1 797	6 481
4	Ehefrauen, Witwen	15 328	5 169	4 406	16 091	6 000	5 471	529
1	Unselbständige und Rentner	259 374	78 902	69 627	268 649	60 713	21 278	41 435
5	Staats-, Landes-, Ge- meinde-Beamte	9 231	2 241	2 096	9 376	1 851	1 532	319
6	Privatbeamte	15 690	3 281	4 186	14 785	3 197	2 101	1 096
7	Geistliche	2 405	680	617	2 468	736	413	323
8	Militärs	6 351	2 728	2 651	6 428	3 159	2 509	650
9	Gelährte, Professoren, Lehrer, Künstler	8 500	2 521	2 337	8 684	2 011	1 763	248
10	Advokaten, Notare	623	129	254	508	1 751	1 472	279
11	Aerzte, ärztliche Perso- nen, Apotheker	1 455	362	464	1 353	1 544	1 348	196
12	Dichter, Schriftsteller, Journalisten	269	163	83	349	1 250	1 219	31
11	Beamte und freie Be- rufsarten	44 534	12 105	12 688	43 931	15 499	12 357	3 142
13	Kaufleute	5 316	11 948	1 630	15 634	2 294	1 982	312
14	Fabrikanten	1 024	3 381	345	4 060	2 660	2 141	519
15	Gewerbsleute, Hand- werker	40 299	16 016	10 720	31 595	15 215	6 269	896
16	Landwirtschaftsbesitzer	3 356	1 221	783	3 794	1 548	1 366	182
111	Unternehmer	49 995	32 566	22 478	55 083	21 717	11 758	9 959
17	Handelsgehilfen	8 559	3 711	5 570	6 700	4 090	2 653	1 437
18	Fabrikarbeiter	7 496	1 783	3 497	5 782	2 846	2 692	154
19	Landwirtschaftliche Ar- beiter	1 254	453	376	1 331	1 317	1 229	88
20	Tagelöhner	2 355	774	984	2 145	785	568	217
21	Lohnarbeiterinnen	4 276	1 461	1 650	4 087	2 721	2 656	65
22	Berg-, Hütten- u. Forst- leute	1 050	504	409	2 045	556	529	27
23	Seeleute	129	51	105	75	54	28	26
	Summe	409 940	144 406	125 593	423 753	127 542	62 028	67 514

*Archiv für soziale
Gesetzgebung und Statistik*

Heinrich Braun

V	Ohne Beruf und ohne Berufsangabe	3 346	1 261	579	4 028	7 861	2 993	14 868
VI	Summe	409 940	144 406	125 593	423 753	127 542	62 028	67 514

Bd. July, 1890.
Corr., 190.2

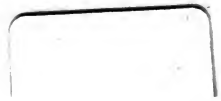


Harvard College Library

FROM

*The Quarterly Journal
of Economics.*

13 Nov. 1889-23 April, 1890.



ARCHIV
FÜR
SOZIALE GESETZGEBUNG UND STATISTIK.

	Seite
MISZELLEN.	
Zur Beurteilung der Kriminalität des Deutschen Reiches. Von Prof. Dr. ERNST MISCHLER in Czernowitz	192
LITTERATUR.	
Kosmann, Bernhard, Kgl. Bergmeister a. D. und Privat- dozent an der Universität Breslau, Oberschlesien, sein Land und seine Industrie. Besprochen von Dr. O. PRINGSHEIM in Breslau	202
Tourbić, Magistrats-Assessor in Berlin. Dänisches Armen- recht unter teilweiser Vergleichung mit deutschem Recht. Besprochen von Dr. ASCHROTT in Berlin	205
Raphael, Axel, Arbetsgiffvare och arbetare. Förliknings- metoder vid deras intressetvister i England och Förenta Staterna. Besprochen von A. PETERSEN-STUDNITZ in Ko- penhagen	207
Lehr, Aus der Praxis der früheren Haftpflichtgesetzgebung in Deutschland und der sich an dieselbe anschliessenden Unfallversicherung. Besprochen von Dr. LUDWIG FULD in Mainz	207
Somogyi, Emanuel, Die Lage der Arbeiter in der Altöfener Schiffswerfte. Besprochen von Dr. E. R. J. KREJCSI in Budapest	210
Das Königreich Württemberg. Besprochen von Dr. HERMANN LOSCH in Berlin	211
Just, kgl. preuss. Regierungsrat in Hildesheim, Die Unfall- versicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Be- trieben beschäftigten Personen nach dem Reichsgesetz vom 5. Mai 1886. Besprochen von Dr. W. ZELLER, Regier- ungsrat in Darmstadt	213
Weyer, Otto, W., Die englische Fabrikinspektion. Ein Beitrag zur Geschichte der Fabrikgesetzgebung in Eng- land. Besprochen von Dr. HEINRICH HERKNER in Wien	215

ARCHIV
FÜR
SOZIALE GESETZGEBUNG
UND STATISTIK.

VIERTELJAHRESSCHRIFT
ZUR Erforschung DER GESELLSCHAFTLICHEN
'ZUSTÄNDE ALLER LÄNDER.

IN VERBINDUNG MIT
EINER REIHE NAMHAFTER FACHMÄNNER DES
IN- UND AUSLANDES

HERAUSGEGEBEN VON

DR. HEINRICH BRAUN.

ZWEITER JAHRGANG. ERSTES HEFT.

TÜBINGEN, 1889.

VERLAG DER H. LAUPP'SCHEN BUCHHANDLUNG.

LONDON: SAMSON LOW, MARSTON, SEARLE & RIVINGTON. - NEW-YORK: THE INTERNATIONAL NEWS COMP. - BRUXELLES: LIBRAIRIE EUROPÉENNE C. MUQUARDT. - HAAG: GEER.
- . . . NTE. - ST. PETERSBURG: KAISERLICHE HOFBUCHHANDLUNG H. SCHMIDTDOFF
(H. HAMMERSCHMIDT).

erschienen von

Dr. Albert E. Fr. Schäffle,

1. k. österreichischen Staatsminister a. D.

Bau und Leben des socialen Körpers.

Neue, theilweis umgearbeitete Ausgabe.

Vier Bände. Preis M. 44. —

Erster Theil: Allgemeiner Theil. gr. 8. broch. M. 14. —

Zweiter Theil: Das Gesetz der socialen Entwicklung. gr. 8. broch. M. 10. —

Dritter Theil: Specielle Socialwissenschaft. Erste Hälfte. gr. 8. M. 10. —

Vierter Theil: Specielle Socialwissenschaft. Zweite Hälfte. Mit einem Sachregister über die 4 Bände. gr. 8. broch. M. 10. —

Dieses Werk ist auch in 30 Lieferungen à M. 1. 50 zu beziehen!

Die national-ökonomische Theorie der ausschliessenden Absatzverhältnisse insbesondere des literarisch-artistischen Urheberrechtes, des Patent-, Muster- und Firmenschutzes nebst Beiträgen zur Grundrentenlehre. gr. 8. broch. M. 4. 80.

Das gesellschaftliche System der menschlichen Wirtschaft, ein Lehr- und Handbuch der ganzen politischen Oekonomie einschließlich der Volkswirtschaftspolitik und Staatswirtschaft. Dritte, durchaus neu bearbeitete Auflage in zwei Bänden. gr. 8. broch. M. 13. 50.

Die Grundzüge der Steuerpolitik und die schwebenden Finanzfragen Deutschlands und Oesterreichs. VIII. 658 S. 8. broch. M. 13. 60.

Für internationale Doppelwährung. 8. 146 S. broch. M. 3. —

Die Incorporation des Hypothekendarlehens. gr. 8. broch. M. 3. —

Der korporative Hülfklassenzwang. Zweite durch den Entwurf eines vollständigen Hülfklassen-Reichsgesetzes vermehrte Ausgabe. broch. M. 4. —

Entwurf eines vollständigen Hülfklassen-Reichsgesetzes. Separat-Abdruck aus der 2. Ausgabe des „Korporativen Hülfklassenzwanges“. broch. M. 2. —

Bereinigte Versicherungs- und Spardienst bei Zwangshülfklassen. broch. M. 2. —

Die Ausschüttslosigkeit der Socialdemokratie. Drei Briefe an einen Staatsmann zur Ergänzung der „Quintessenz des Socialismus.“ 3. Aufl. M. 1. 80.

Gesammelte Aufsätze. 2 Bände eleg. broch. à M. 6. —. Gebunden jeder Band M. 7. 50.

Inhalt des ersten Bandes: Darwinismus und Socialwissenschaft. — Abdruck und Neubau der Zukunft. — Vergangenheit und Zukunft der deutschen Gemeinde. — Der moderne Adelsgedanke. — Gegen die sachliche Priorität der Unfallversicherung. — Die neueste badiische Agrarreform. — Die Karicatur. — Mensch und Gut in der Volkswirtschaft. — Die ethische Seite der nationalökonomischen Lehre vom Wette. — Die Anwendbarkeit der verschiedenen Unternehmungsformen. — Ketzerei, Währung und volkswirtschaftlicher Heilandsverein. —

Inhalt des zweiten Bandes: Die Wiederherstellung der Valuta in Oesterreich. — Die Handelskrise von 1857 in Hamburg, mit besonderer Rücksicht auf das Bankwesen. — Der große Börsensturz des Jahres 1873. — Der konstitutionelle Bundeshaushalt von groß-, mittel- und kleinstaatlichen Erbmonarchien. — Zur Theorie der Polizei. — Die römische Tabellens- und die englische Ballotfrage zur geheimen Stimmgebung. — Zur Frage der Prüfungsanprüche an die Kandidaten des höheren Staatsdienstes. — Zur Theorie der Dedung des Staatsbeamten.

Der nächste Krieg in Zahlen. Militär- und finanziell-kritische Studie über die Erhöhung der deutschen Friedenspräsenz. Unveränderter Separat-Abdruck aus der Zeitschrift f. d. gesamte Staatswissenschaft. 2. Aufl. — 80.

DAS BÜRGERLICHE RECHT UND DIE BESITZLOSEN VOLKSKLASSEN.

VON

DR. ANTON MENGER,
PROFESSOR DER RECHTE AN DER WIENER UNIVERSITÄT.

Erste Abteilung.

Der allgemeine Teil des Entwurfs eines bürgerlichen Gesetzbuches für das deutsche Reich.

I.

Durch die vor Kurzem erfolgte Veröffentlichung des Entwurfs eines deutschen bürgerlichen Gesetzbuches ist der Ausgangspunkt für eine mächtige geistige Bewegung innerhalb der deutschen Nation gegeben worden. Alle Lebenskreise, welche in der heutigen Gesellschaft Geltung besitzen, werden ohne Zweifel nicht säumen, ihren Standpunkt gegenüber dem neuen Gesetzeswerk festzustellen und zu vertreten. Vor allem werden, wie billig, die Juristen an dem Entwurf Kritik üben, wobei der überlieferte Gegensatz zwischen Romanisten und Germanisten die Hauptrolle spielen wird. Dann werden auch alle Stände und Berufe: der höhere und der niedere Adel, die Landwirtschaft, das Gewerbe und der Handel ihre Interessen durch Kundgebungen ihrer Organe und durch wissenschaftliche Arbeiten geltend machen. Endlich kommen auch noch die Interessen der Religionsgenossenschaften in Betracht, die durch einzelne Teile des Entwurfs in erheblichem Masse berührt werden.

Nur ein Standpunkt wird in der grossen Diskussion wahrscheinlich unvertreten bleiben, obgleich die betreffende Volksgruppe mindestens vier Fünftelle der gesamten Nation umfasst, und dieser Standpunkt ist jener der besitzlosen Volksklassen. Zwar verfügt der Sozialismus in Deutschland über zahlreiche aus-

gezeichnete Schriftsteller; aber diesen mangelt das juristische Fachwissen, das zur erfolgreichen Kritik eines so umfassenden Gesetzeswerks unentbehrlich ist. Auch ist die Kritik des deutschen Sozialismus infolge des Einflusses von Lassalle, Marx und Engels fast ausschliesslich auf die wirtschaftliche Seite unserer Zustände gerichtet, obgleich die soziale Frage in Wirklichkeit vorherrschend ein Problem der Staatslehre und der Rechtswissenschaft ist. Da ich nun zu den wenigen deutschen Juristen gehöre, welche auf dem Gebiete des Rechts das Interesse der besitzlosen Volksklassen vertreten, so habe ich es für meine Pflicht gehalten, dem Ersuchen der Redaktion des Archivs nachzukommen und in dieser wichtigen Nationalangelegenheit die Stimme der Enterbten zu führen.

Freilich wird sich eine solche Kritik des Entwurfs, wenn sie anders nicht jeder Aussicht auf praktischen Erfolg zum voraus entbehren soll, gewisse Selbstbeschränkungen auferlegen müssen. Ich habe in meiner Schrift »Das Recht auf den vollen Arbeitsertrag« das sozialistische Rechtssystem in seinen Grundzügen dargestellt, und es wäre nicht schwer, den Entwurf vom Standpunkt der sozialistischen Rechtsideen einer Beurteilung zu unterziehen. Dennoch würde ich aber ein solches Vorgehen als verfehlt und als unzweckmässig erachten. Die Verfasser des Entwurfs hatten die Absicht und die Aufgabe, ein Gesetzbuch auf rein privatrechtlichen Grundlagen zu liefern, und jede fruchtbare Kritik ihrer Arbeit wird deshalb auch diese Grundlagen als gegebene Tatsachen auffassen müssen. Meine Aufgabe kann also nur dahin gehen, zu zeigen, wiefern die Interessen der besitzlosen Volksklassen, auch wenn man die grundlegenden Prinzipien unseres heutigen Privatrechts als Ausgangspunkt anerkennt, durch den neuen Entwurf verletzt oder nicht genügend gefördert werden.

II.

Die wichtigsten Grundsätze, durch welche sich unser heutiges Vermögensrecht von dem sozialistischen Rechtssystem unterscheidet und die deshalb auch in dem Entwurf eines deutschen bürgerlichen Gesetzbuchs Anerkennung gefunden haben, sind die nachfolgenden:

1. Alle Sachen können sich, sofern nicht eine gesetzliche Ausnahme gegeben ist, im Eigentum einzelner Personen befinden (Prinzip des Privateigentums);

2. Jedem Staatsbürger steht regelmässig frei, sich einem anderen zur Leistung von Sachen und Handlungen mit der Wirkung zu verpflichten, dass er zur Erfüllung seines Versprechens gezwungen werden kann (Prinzip der Vertragsfreiheit);

3. Die Vermögensrechte des Einzelnen gehen, wenn das Gesetz keine Ausnahme vorschreibt, nach seinem Tode auf diejenigen Personen über, welche er selbst oder das Gesetz als Erben bezeichnet (Prinzip des Erbrechts).

Das Vermögensrecht, wie es der deutsche Entwurf gleich den übrigen Zivilgesetzbüchern auf Grund dieser Prinzipien ausgebildet hat, ist jedoch nur als eine der denkbaren Lösungen zu betrachten. In dem sozialistischen Rechtssystem gilt von jenen drei Grundsätzen das gerade Gegenteil. Die Sachen befinden sich mit gewissen Ausnahmen im Eigentum des Staates oder der staatlichen Verbände, der Einzelne ist regelmässig nur dem Staat zu Leistungen verpflichtet und ein Uebergang der Vermögensrechte, soweit diese im sozialistischen Staate überhaupt anerkannt sind, kann bei dem Tode des Berechtigten nur im beschränkten Masse stattfinden.

Von den beiden Triebfedern, welche das menschliche Handeln beherrschen, nämlich der Selbstsucht und dem Gemeinsinn, liegt also die erstere fast ausschliesslich dem privatrechtlichen, die letztere dem sozialistischen Rechtssystem zu Grund. Dies Verhältnis ist in Ansehung des Privatrechts auch seit langer Zeit erkannt worden, indem schon die römischen Juristen dieses als jenen Teil des Rechtes betrachten, welcher zur Förderung der individuellen Lebenszwecke des Einzelnen bestimmt ist. Auch kann es niemand befremden, dass unser bürgerliches Recht bei allen Grundfragen jene Lösung gewählt hat, welche von dem individuellen Egoismus verlangt wird, wenn man in Erwägung zieht, wie unser Privatrechtssystem entstanden ist.

III.

Die Grundzüge unseres Rechtssystems, namentlich auch des Privatrechts, sind lange Zeit vor dem Beginne unserer historischen Kenntnis durch Gewohnheit festgestellt worden. Als dann im Laufe der Entwicklung der Staat und die Gesetzgebung auf die Bühne der Geschichte trat, hatten beide nur die Aufgabe, die im wesentlichen bereits feststehenden Umrisse des Rechtssystems auszufüllen und näher zu bestimmen. Die Entstehung der Grundlagen

unserer heutigen Rechtsordnung aus der Gewohnheit musste aber notwendig bewirken, dass die Ausbildung des Rechtssystems überall nicht im Interesse der grossen Massen, sondern zum Vorteile einzelner bevorzugter Volkskreise erfolgte.

In den ursprünglichen Zuständen des Menschengeschlechts waren, wie man noch jetzt bei jeder unregelmässigen Vereinigung mehrerer Personen wahrnehmen kann, weder eine Rechtsordnung, noch auch rechtliche Befugnisse des Einzelnen anerkannt, sondern es standen sich überall bloss Interessen gegenüber, welche mit grösserem oder geringerem Erfolge geltend gemacht und behauptet wurden. In diesem Kampf der Interessen mussten nun die Starken und Mächtigen notwendig über die grosse Masse der Schwachen und Machtlosen den Sieg davontragen. Anfänglich war jene Macht lediglich durch hervorragende persönliche Eigenschaften, durch Mut und körperliche oder geistige Tüchtigkeit bedingt; später nach Ausbildung der Rechtsordnung wurden jene persönlichen Eigenschaften durch die bereits erworbenen Rechte gestützt und wohl auch völlig ersetzt. Je öfter nun die Starken bei den einzelnen Interessenkonflikten ihren Vorteil auf Kosten der Schwachen durchzusetzen wussten, desto mehr musste sich bei den Mächtigen die Ueberzeugung bestärken, dass sie auch in Zukunft ihr Interesse behaupten werden, während die Machtlosen in dem gleichen Masse die Hoffnung verloren, dieselben später aus der von ihnen errungenen Stellung zu verdrängen, bis zuletzt sowohl bei den Begünstigten als auch bei den Ausgeschlossenen das Bewusstsein von der Notwendigkeit dieses Zustandes und damit auch von dem Dasein eines Rechtes entstand. Noch heute kann man in allen Staaten die Erfahrung machen, dass die Interessen der Mächtigen bei Konflikten — gegenwärtig allerdings meistens auf dem Wege der Gesetzgebung — sich in Rechte verwandeln.

Da die Grundlagen unseres Rechtssystems auf Gewohnheitsrecht beruhen und dieses sich im wesentlichen als das Resultat eines erfolgreichen Interessenkampfes der Mächtigen gegen die Schwachen darstellt, so ist von vornherein nicht anders zu erwarten, als dass die so entstandene Rechtsordnung den unteren Volksklassen sehr nachteilig sein musste. Als dann die staatliche Gesetzgebung ihre Thätigkeit in immer steigendem Umfang zu entwickeln begann, begnügte sie sich damit, den überlieferten Rechtszustand mit vergleichsweise geringen Abweichungen zu sanktionieren. Und

so kann man denn mit gutem Grunde behaupten, dass unser heutiges Rechtssystem ein erster Versuch zur Ordnung der menschlichen Lebensverhältnisse ist, ein Versuch, dessen leitende Gedanken ihr Dasein einem gewaltigen Interessenkampfe verdanken, und der deshalb von einer gerechten Ausgleichung aller Bedürfnisse und Ansprüche in der bürgerlichen Gesellschaft sehr weit entfernt ist.

Dieses Rechtssystem wird nun seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts von einer weltgeschichtlichen Bewegung bekämpft. Ursprünglich war diese Bewegung gegen die bestehenden politischen Zustände, vor allem gegen die absolute Macht der Fürsten gerichtet, weil hier die Ausnützung der Regierungsgewalt zu Gunsten enger Kreise besonders in die Augen fiel, vor allem aber auch deshalb, weil die besitzenden Klassen nach einem Anteil an der Gesetzgebung und Verwaltung des Staates strebten. In der That haben diese Bestrebungen auch den Erfolg gehabt, dass fast überall die weitesten Volkskreise einen Anteil an der Leitung des Staates in immer steigendem Masse erhielten. Von dieser volkstümlichen Umgestaltung der öffentlichen Zustände blieb dagegen das Privatrecht fast vollständig unberührt, wie denn überhaupt die Gesetzgebung und die Wissenschaft des bürgerlichen Rechts zu den am meisten zurückgebliebenen Gebieten unseres geistigen Lebens gehört. Zwar drang die sozialistische Bewegung, die ja im wesentlichen auf eine Abänderung unserer privatrechtlichen Zustände gerichtet ist, seit dem Beginn der dreissiger Jahre in die Volksmassen ein und hat bei diesen allmählich die früheren radikal-politischen Bestrebungen fast vollständig verdrängt; aber die Schaffung eines Privatrechts, welches die Genüsse unter den Mitgliedern der bürgerlichen Gesellschaft gerechter verteilt oder das auch nur so viel volkstümliche Elemente in sich schliesst, wie unser heutiges Staatsrecht, ist eine Aufgabe, deren Lösung der Zukunft gehört.

IV.

Die Theorien über die Entstehung von Recht und Staat sind bisher vorherrschend zur Rechtfertigung bestimmter Staatsformen, vor allem der erblichen Monarchie aufgestellt worden, während das Privatrecht, welches selbst noch in der grossen französischen Revolution nur wenig angefochten wurde, einer solchen Unterstützung weniger bedürftig erschien. Die Staatsgewalt kann aber

in jedem Zustand der bürgerlichen Gesellschaft nur von einem verhältnismässig engen Kreise von Personen ausgeübt werden, und deren Einrichtung ist, sofern nur den Volksinteressen gemäss regiert wird, für die grossen Volksmassen von geringerer Bedeutung. Deshalb konnten über die letzten Gründe von Staat und Recht Ansichten ausgesprochen werden, die auf das Privatrecht, durch welches die wichtigsten Lebensinteressen selbst der untersten Volksklassen geordnet werden, schlechterdings keine Anwendung gestatten, obgleich eine solche Uebertragung häufig genug versucht worden ist.

So behauptet die historische Schule, dass Staat und Recht gleich andern Naturorganismen entstehen, wachsen und untergehen und dass sie deshalb kein Produkt menschlicher Willkür sind, sondern Dasein und Beschaffenheit dem Wirken des unsichtbaren Volksgeistes verdanken. Dagegen erblickt die naturrechtliche Schule in Staat und Recht das Ergebnis menschlicher Reflexion, indem beide durch ausdrücklichen oder stillschweigenden Vertrag der Staatsgenossen begründet werden. Da die Staatsformen für die Interessen der grossen Massen ohne unmittelbare Bedeutung sind, konnte man immerhin annehmen, dass der Staat oder eine bestimmte Staatsform sich aus dem Geiste des gesamten Volkes organisch entwickelt hat, ja man konnte sogar ohne übermässige Absurdität die Behauptung wagen, dass das gesamte Volk sich durch den Staatsvertrag der unumschränkten Gewalt eines absoluten Herrschers für alle Zeit unterworfen hat.

Der Irrtum, welcher diesen Theorien zu Grunde liegt, wird aber sofort offenbar und unerträglich, wenn man dieselben auf das Privatrecht anwenden will. Denn wer wird mit einigem Scheine behaupten können, dass eine bestimmte Privatrechtsordnung aus dem Geiste der gesamten Nation entsprungen ist, wenn durch dieselbe vier Fünftelle oder neun Zehnteile aller Staatsgenossen von den meisten Genüssen und Vorteilen für ihr ganzes Leben ausgeschlossen werden? Und ebenso widersinnig ist die Annahme, dass die ungeheure Mehrheit eines Volkes zu jener Zurücksetzung durch ausdrücklichen oder stillschweigenden Vertrag ihre Zustimmung gegeben hat.

Was ich also hier im Gegensatze zu den bisherigen Anschauungen vertrete, ist im wesentlichen dieses: dass die modernen Privatrechtssysteme sich überall nicht als Produkt des ganzen Volkes, sondern nur der begünstigten Volkskreise darstellen und

von diesen den besitzlosen Volksklassen durch einen Jahrtausende alten Kampf auferlegt worden sind. Dieser Kampf hat deshalb nicht weniger Dasein und Bedeutung, weil er sich zum Teil in unzählige Einzelkämpfe auflöst, die sich der Beobachtung des Forschers entziehen.

Indem ich auf diese Weise die Anwendung jener Theorien über den letzten Grund von Recht und Staat auf das Privatrecht ablehne, soll die Bedeutung dieser Versuche nicht völlig geleugnet werden. Vielmehr hat die historische und naturrechtliche Schule nur darin gefehlt, dass sie das, was ein fernes Ideal ist und ein beständiges Ziel unseres Strebens bleiben muss, schon als lebende Wirklichkeit aufgefasst hat. Denn wenn auch heute noch die Annahme unmöglich ist, dass unsere Privatrechtssysteme sich organisch aus dem Geiste der gesamten Nation entwickelt, oder dass diese zu dem bestehenden Rechtszustand ausdrücklich oder stillschweigend ihre Zustimmung gegeben hat, so müssen wir doch allerdings nach einer Rechtsordnung streben, die alle Volksklassen als ihr geistiges Produkt anerkennen und der sie bei vernünftiger Ueberlegung ihre freudige Zustimmung erteilen würden.

V.

Als Thibaut nach der Besiegung Napoleons I. die Abfassung eines bürgerlichen Gesetzbuches für ganz Deutschland verlangte, vertrat Savigny in seiner bekannten Schrift die Ansicht, dass unsere Zeit zur Hervorbringung umfassender Civilgesetzbücher völlig ungeeignet sei. Später, mit der Entwicklung der historischen Rechtsschule, änderte sich diese Auffassung und heute ist die Meinung weit verbreitet, dass die Gegenwart eben in Folge des Wirkens jener Schule zur Gesetzgebungsarbeit im grossen Style besonders befähigt sei. Ich habe diese Ansicht immer für einen Irrtum gehalten. Gerade deshalb, weil die historische Rechtsschule in Deutschland so lange Zeit geherrscht hat und fast alle deutschen Juristen unter ihrem Einfluss ausgebildet worden sind, ist wohl keine Epoche zur Verfassung eines bürgerlichen Gesetzbuchs weniger berufen gewesen als unsere Zeit.

Die drei grossen Gesetzeswerke der Neuzeit: das preussische Landrecht, das französische und österreichische Gesetzbuch erschienen am Ende einer Epoche, welche man mit Recht als die Aufklärungszeit bezeichnet. Denn niemals fühlte sich die Menschheit durch den Schutt der Ueberlieferung so wenig gehemmt,

niemals auch waren die höheren Stände und ihre geistigen Führer den unteren Volksklassen so günstig gestimmt, als in dem Jahrhundert der Aufklärung. Von diesem Geist einer hochherzigen, den Wahn des Augenblicks verachtenden Humanität liessen sich nun die Verfasser jener Gesetzbücher durchdringen und brachten auf diese Weise Gesetzeswerke zustande, welche (was namentlich von dem preussischen und dem österreichischen Gesetzbuch gilt) der sozialen Entwicklung ihres Volkes beträchtlich vauseilten. Dies ist auch der Aufgabe des Gesetzgebers vollkommen entsprechend und nur durch eine solche Anticipation vermag er seinem Werke für lange Zeit Leben und Bedeutung zu bewahren. Denn nirgends mehr als auf dem Gebiete der Gesetzgebung gilt der Satz, dass dasjenige, was heute als ein utopisches Bestreben betrachtet wird, nach einem Menschenalter als Gemeinplatz, nach einem Jahrhundert als veraltetes Vorurteil erscheint. Und weil jene Männer die Entwicklung ihres Volkes zu einem höheren Dasein so weit gefördert haben, als ihnen in ihrem beengten Wirkungskreise möglich war, so können sie mit gutem Grunde den Anspruch erheben, zu den Erziehern ihrer Nation, ja in gewissem Sinne der Menschheit gezählt zu werden.

Ein solcher Erfolg wird Juristen, welche unter dem Banne der geschichtlichen Auffassung stehen, schwerlich jemals zu Teil werden. Das Hauptverdienst der historischen Schule besteht in der Erforschung der Vergangenheit, indem sie zuerst die geschichtlichen Thatbestände genau festzustellen und im Lichte des betreffenden Zeitalters darzulegen versucht hat, während die Litteratur der Aufklärungszeit von dem Fehler nicht freigesprochen werden kann, dass sie die vergangenen Zeiten und Zustände lediglich vom Standpunkte der Anschauungen und Interessen der Gegenwart zu beurteilen verstand. Zwar hat diese letztere Auffassungsweise neben der eigentlich geschichtlichen Betrachtung gleichfalls ihre volle Berechtigung; auch will ich hier nicht untersuchen, ob die Durchforschung von Urkunden, Akten und anderem Trümmerwerk, welches der Strom der Geschichte auf seiner Bahn zurückgelassen hat, für die Feststellung der geschichtlichen Wahrheit wirklich jene Bedeutung hat, die ihr von den historischen Schulen der verschiedenen Wissensgebiete zugeschrieben wird. Denn die unsterblichen Verdienste der historischen Schule um die Erforschung der Vergangenheit können dessenungeachtet gerechterweise nicht bestritten werden.

Dagegen hat die historische Rechtsschule auf die Fortentwicklung von Staat und Recht den verderblichsten Einfluss ausgeübt. Der Gedankenschatz dieser Schule stammt vorzüglich von Blackstone und Burke, deren Ideen Savigny, Puchta, Stahl und andere Vertreter der geschichtlichen Richtung in Deutschland mehr in die Breite als in die Tiefe ausgearbeitet haben. Schon bei Burke ist aber mit der geschichtlichen Auffassung von Recht und Staat die Tendenz verbunden, jede tiefer gehende Abänderung des geltenden Rechtszustandes, auch wenn sie durch die Veränderung der Machtverhältnisse innerhalb der Gesellschaft unbedingt geboten ist, als eine Thorheit oder gar als ein Verbrechen hinzustellen, und die Nachfolger Burke's in Deutschland haben diese Richtung nur allzu eifrig festgehalten. Wer eben von der organischen Auffassung von Recht und Staat durchdrungen ist, wird nur allzu leicht und allzu gerne vergessen, dass Orkane und Erdbeben ebenso zum regelmässigen Naturlauf gehören wie das stille Wachstum des Tiers oder der Pflanze.

Dieser Vorwurf eines ungeschichtlichen Konservatismus, welcher überlebte Rechtszustände auch dann noch festzuhalten sucht, wenn ihre Grundlagen in den gesellschaftlichen Machtverhältnissen bereits verschwunden sind, trifft namentlich auch die Vertreter der Wissenschaft des Civilrechts, auf welches die geschichtlichen Methoden in Deutschland zuerst angewendet wurden, und das auch später ihr wichtigstes Anwendungsgebiet geblieben ist. In das Studium entfernter Zeiten und Zustände versenkt, an den überlieferten Rechtsideen mit einer Starrheit festhaltend, die an die borniertesten Orthodoxien erinnert, bemerkten sie nicht die Welt von Veränderungen, welche seit dem Anfang dieses Jahrhunderts in Deutschland wie in anderen Ländern eingetreten sind: die fortwährende Schärfung des Gegensatzes zwischen Reich und Arm, das Zusammenschliessen der besitzlosen Volksklassen in den einzelnen Ländern und Weltteilen und ihr Anwachsen zu einer weltgeschichtlichen Macht. Nur so ist es zu erklären, dass die ausgezeichneten Männer, welche mit der Verfassung des deutschen bürgerlichen Gesetzbuchs betraut waren, einen Entwurf zustande brachten, der gegen das preussische und österreichische Gesetzbuch einen entschiedenen Rückschritt bedeutet, obgleich diese letzteren Gesetzeswerke für eine Bevölkerung bestimmt waren, deren Väter und Grossväter noch zum grossen Teile Leibeigene gewesen waren.

VI.

Versifizierte Prosa ist keine Poesie, und ein in Paragraphen gebrachtes Kompendium des Zivilrechts ist noch kein bürgerliches Gesetzbuch. Die Aufgabe des Kompendienverfassers und des Gesetzgebers ist eben wesentlich verschieden. Von dem erstern erwartet man, dass er den überlieferten Rechtsstoff und dessen geschichtliche Grundlagen mit möglichster Treue und Vollständigkeit wiedergibt, ohne an demselben eine umfassende Kritik zu üben. Auch die in jeder entwickelten Rechtswissenschaft bestehenden Kontroversen über den Sinn der einzelnen Rechtsregeln, wie wertlos und lächerlich dieselben auch zum grössten Teil sein mögen, müssen in einem Kompendium beachtet werden. Der Kompendienverfasser hat eben nicht einen neuen Rechtszustand frei zu schaffen, sondern nur den bestehenden mit vollständiger Treue wiederzugeben.

Ganz verschieden ist die Aufgabe, welche sich der Gesetzgeber zu stellen hat. Er muss sich, wenn er anders diesen Namen verdienen will, als Erzieher seiner Nation fühlen und sich über den Wust des seit Jahrtausenden angesammelten Rechtsstoffes zu erheben wissen. Zwar geht er, seiner konservativen Aufgabe entsprechend, von dem bestehenden Rechtszustand aus, aber er prüft bei jedem wichtigeren Rechtssatz oder Rechtsinstitut, ob dieselben noch den vorhandenen Machtverhältnissen innerhalb der Gesellschaft entsprechen. Ergibt die Prüfung, dass dies nicht mehr der Fall ist, so nimmt er die erforderlichen Abänderungen vor, ohne zu fragen, ob er damit nach oben oder nach unten Anstoss erregt. Ja, er kann bei einer im Werden begriffenen Aenderung der sozialen Machtverhältnisse sogar die Zukunft vorwegnehmen und er wird diese vorahnende Thätigkeit, welche das höchste aber auch schwierigste Problem der Gesetzgebung ist, um so energischer ausüben, je rascher die gesellschaftliche Entwicklung eines Zeitalters fortschreitet. Mit einem Wort: das Auge des wahren Gesetzgebers ist nicht auf die Vergangenheit, sondern unverwandt auf die Zukunft gerichtet.

Niemals hat es einen Zeitpunkt gegeben, der für eine solche schöpferische Thätigkeit günstiger war als der gegenwärtige Augenblick. Seit Jahrtausenden hatten ausschliesslich die Herrschenden und Besitzenden das Privatrecht in ihrem Interesse ausgebildet und die besitzlosen Volksklassen hatten aus Furcht und Unwissen-

heit niemals ihre Rechte geltend gemacht. Der deutsche Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches ist nun das erste umfassende Gesetzeswerk, welches zu einer Zeit abgefasst wurde, wo die besitzlosen Volksklassen sich in Deutschland wie in andern Ländern zu einer gewaltigen Macht emporgeschwungen haben und wo diese Veränderung der Machtverhältnisse von der deutschen Reichsgesetzgebung selbst durch eine umfassende Sozialreform anerkannt worden ist. Jetzt war daher auch der Zeitpunkt gekommen, die bürgerlichen Gesetze — sei es auch unter Festhaltung aller wesentlichen Konsequenzen des Privateigentums — im Interesse der Armen zu revidieren und dadurch den übrigen Völkern der Welt ein nachahmungswürdiges Beispiel zu geben.

Wie aber haben die Verfasser des Entwurfes ihre grosse Aufgabe wirklich gelöst? Vor allem waren die Redakteure darauf bedacht — allerdings im Sinne der sogenannten Vorkommission — die überaus zahlreichen und aus den verschiedensten Zeitaltern stammenden Partikulargesetze über das bürgerliche Recht in allen deutschen Bundesstaaten zu sammeln und dann dieses massenhafte Material — ein wahres *onus multorum camelorum* — »zu sichten, Veraltetes auszuschneiden, das Lebens- und Entwicklungsfähige herauszusuchen und zu neuem Leben und weiterer »Entwicklung zu verbinden und zu einem organischen Ganzen zu verarbeiten« (Alexander Katz). Dass das Resultat dieser sammelnden und sichtenden Thätigkeit nur ein in Paragraphen gebrachtes Kompendium des geltenden Rechtes mit Ausschcheidung des offenbar Veralteten ist und dass der Entwurf ebensowohl im Jahr 1788 als ein Jahrhundert später hätte erscheinen können, wird bei der gewählten Arbeitsmethode niemand befremden. Ja man kann sich versichert halten, dass die Redakteure, hätten sie die Sklaverei und die Leibeigenschaft in Deutschland als geltendes Recht angetroffen, diese ehrwürdigen Rechtsinstitute in ihrem Entwurf sorgfältig konserviert haben würden.

Sowie dem Inhalt des Entwurfs jede Originalität fehlt, so ist er auch in der Form vollständig vergriffen. Kein Teil der Gesetzgebung bedarf so sehr einer volkstümlichen, allgemein verständlichen Ausdrucksweise als das bürgerliche Recht; denn die übrigen Gesetze: die Verfassungs-, Verwaltungs-, Civilprozess- und Strafgesetze werden nur von bestimmten Volkskreisen oder in besonderen Fällen, dieses wird dagegen täglich und von allen Staatsbürgern angewendet. Nun besitzen wir aber eine juristische Lit-

teratur von ungeheurer Ausdehnung, in welcher die Differenzierung der Rechtsbegriffe und überhaupt die Zerfaserung des Rechtstoffes so weit getrieben ist, dass man die deutsche Rechtswissenschaft treffend mit einem Messer verglichen hat, welches so dünn und scharf geschliffen ist, dass es nicht mehr schneidet. Die Verfasser des Entwurfes, welchen ohnedies kein besonderes Formtalent nachzurühen ist, stehen nun ganz unter dem Einfluss dieser juristischen Scholastik und haben demgemäss ein Werk geliefert, dessen abstrakte und unpopuläre Ausdrucksweise kaum überboten werden kann. Rechnet man noch dazu, dass fast in jedem Abschnitt zahlreiche Verweisungen auf die in andern Hauptstücken vorgetragenen Rechtsregeln vorkommen, so dass man die Normen über ein bestimmtes Rechtsinstitut häufig in dem ganzen Gesetzbuch zusammensuchen muss, so kann man mit gutem Grunde behaupten, dass die grossen Volksmassen, wenn der Entwurf Gesetz wird, in Beziehung auf die Rechtsanwendung ganz der Diskretion der Fachjuristen überliefert sein werden.

VII.

Der ungeheure Unterschied, welcher in der *Rechtserfolgung* zwischen den Besitzenden und den besitzlosen Volksklassen besteht, ist von den Juristen bisher nur wenig beachtet worden. Der Grund dieser Erscheinung liegt ohne Zweifel darin, dass die Juristen aller Länder infolge ihres Bildungsganges und ihrer Interessen geneigt sind, sich ausschliesslich als Diener und Vertreter der Besitzenden zu betrachten. Wie gross und wie rühmlich ist der Anteil, welchen Aerzte und Volkswirtschaftslehrer an der Feststellung und Beseitigung des menschlichen Elends genommen haben! Unter den theoretischen Juristen wüsste ich nur wenige zu nennen, welche eine ähnliche Richtung verfolgt haben. In ihrer überwiegenden Mehrheit gingen sie im Trosse der Reichen und Mächtigen einher und vertraten die wirklichen Interessen der Besitzenden und Herrschenden mit demselben Eifer wie ihre Thorheit und ihren Uebermut. Der soziale Gegensatz, der die Bürger der Kulturstaaten immer mehr in zwei Lager scheidet, die sich mit steigender Feindseligkeit gegenüberstehen, ist zu einem beträchtlichen Teile auf diese Einseitigkeit des Juristenstandes zurückzuführen.

Man hat schon oft darauf hingewiesen, dass das Einkommen des Armen nicht nur geringer ist, sondern dass es auch in seinen

Händen einen relativ geringern Wert besitzt, da er für seine dürftige Wohnung, Nahrung und Kleidung vergleichsweise viel mehr als der Reiche bezahlen muss. Dagegen ist noch niemals beachtet worden, dass der enge Kreis von Rechten, welche die Rechtsordnung dem Armen zuweist, eine viel geringere Bedeutung hat, als wenn dieselben Befugnisse einem Reichen zustehen würden.

Ebenso haben zahlreiche Aerzte und Sozialschriftsteller den Nachweis geführt, dass die geringe Lebensdauer der besitzlosen Volksklassen zum grössten Teil daher rührt, dass sie den Krankheiten nicht rechtzeitig durch zweckmässige Vorkehrungen vorbeugen können und der Staat ihnen nur im Falle einer wirklichen Erkrankung Hilfe leistet. Auf dem Gebiete des Rechtslebens verhält sich dies nicht anders. Auch die Rechte und Rechtsverhältnisse bedürfen, wenn ich mich so ausdrücken darf, einer sorgfältigen Pflege, um Dasein und Geltung zu behaupten. In der That wird jeder einsichtige Richter bestätigen können, dass die Rechtsverhältnisse der Armen sich bei ihrer Geltendmachung vor Gericht nur allzuhäufig in jener vernachlässigten und hoffnungslosen Gestalt präsentieren, wie die Körper der Proletarier bei der Aufnahme in die öffentlichen Heilanstalten.

Diese Zurücksetzung der ohnedies schon Zurückgesetzten auf dem Gebiete der Rechtsverfolgung hängt zum Teile mit dem Privateigentum und den dadurch bedingten Unterschieden des Bildungsgrades von Reich und Arm zusammen. Aber es gibt der Rechtsregeln und der Rechtsinstitute genug, welche das gleiche Ziel verfolgen, ohne durch die Konsequenz des Privateigentums gefordert zu sein. Meistens wird diese Benachteiligung der besitzlosen Volksklassen dadurch bewirkt, dass die Gesetzgebung von ihrem formalistischen Standpunkt aus für Reich und Arm dieselben Rechtsregeln aufstellt, während die völlig verschiedene soziale Lage beider auch eine verschiedene Behandlung erheischt. Es wäre leicht, aus jedem Hauptstück des Entwurfes und der geltenden Civilgesetzbücher zahlreiche Einzelbestimmungen hervorzuheben, an welchen diese einseitige Tendenz sichtbar ist; hier kann ich nur jene Punkte berühren, welche eine grössere Wichtigkeit besitzen und sich nicht durch ihren juristisch-technischen Charakter dem allgemeinen Verständnis entziehen.

VIII.

Die meisten neueren Civilgesetzbücher stellen ganz allgemein

den Satz auf, dass sich Niemand mit Unkenntnis eines gehörig kundgemachten Gesetzes entschuldigen könne. Der Entwurf und die Motive ¹⁾ geben zwar zu, dass die Rechtsunkenntnis und der Rechtsirrtum entschuldbar sein können, wenn sie nicht auf Fahrlässigkeit beruhen. Allein aus den Motiven ist klar ersichtlich, dass die Verfasser des Entwurfes sich die Fälle, wo Irrtum und Unkenntnis auf dem Gebiete des Rechtes entschuldigt werden können, als eine seltene Ausnahme gedacht haben.

In Wirklichkeit handelt es sich bei dem Rechtsirrtum und der ihm gleichstehenden Rechtsunkenntnis nicht um einen Ausnahmefall, sondern um die weit überwiegende Regel. Schon zur Zeit der römischen Juristen, welche zuerst die Rechtsregel aufstellten, dass die Rechtsunkenntnis jedem schaden müsse, war mit Rücksicht auf den grossen Umfang des Rechtsstoffes die Gerechtigkeit dieser Bestimmung mindestens zweifelhaft. Heute, wo die Gesetze jedes Kulturstaates ganze Bibliotheken füllen und wo kaum jemand gefunden wird, der das ganze Rechtssystem seines Landes auch nur oberflächlich kennt, ist die Voraussetzung, dass jeder Staatsbürger alle Gesetze kennt, die lächerlichste aller Fiktionen und die Rechtsnachteile, welche der Gesetzgeber an die Unkenntnis knüpft, sind das offenbarste Unrecht. Und zwar ein Unrecht, von welchem, wie leicht zu erweisen ist, vorzüglich die unteren Volksklassen getroffen werden.

Unter den besitzenden Volksklassen ist die Rechtskenntnis schon von vornherein viel weiter verbreitet als unter den Armen, teils wegen ihrer höheren geistigen Ausbildung, teils auch deshalb, weil ihnen der Besitz an und für sich ein höheres Interesse an dem Rechtsleben einflösst. Fehlt ihnen aber die Rechtskenntnis in einzelnen Fällen, so haben sie in ihrem Vermögen das Mittel, den Rat der Rechtsverständigen rechtzeitig einzuholen und ihr Handeln darnach einzurichten. Daher kommt es, dass bei Interessenkonflikten zwischen Reichen und Armen die Rechtsfrage meistens schon zum Voraus zu Gunsten der ersteren entschieden ist, ohne dass man deshalb gegen die Gerichte den Vorwurf der Ungerechtigkeit erheben kann.

Die Armen dagegen besitzen nur eine dürftige Rechtskenntnis und sie können die Lücken und Mängel derselben auch regelmässig nicht durch die Anfrage bei Kundigen ersetzen. Ihr Han-

1) § 146 d. Entwurfs u. d. Motive Bd I. S. 281.

den wird deshalb fast ausschliesslich von einem dunkeln und nur zu oft trügerischen Rechtsgefühl geleitet und ihr ganzes Rechtsleben ist in Wirklichkeit dem Zufall preisgegeben. Wenn dann der Richter im Rechtsstreit das Gesetz gleichwohl anwendet, ja im Widerspruch mit dem Augenschein annimmt, dass es dem Armen bekannt gewesen sei, so ist dieser nur allzu geneigt, den Richter der Ungerechtigkeit zu zeihen.

Diese juristische Inferiorität ist nicht so wichtig, aber vielleicht ebenso drückend wie die ökonomische Abhängigkeit der besitzlosen Volksklassen, schon deshalb, weil sie so leicht beseitigt werden könnte. Denn wenn der Staat die Kenntnis seiner Gesetzgebung bei jedem Staatsbürger voraussetzt oder, was praktisch auf das nämliche hinausläuft, die Unkenntnis regelmässig als Fahrlässigkeit behandelt, so muss er den besitzlosen Volksklassen, bei welchen jene Voraussetzung so gut wie niemals zutrifft, die Möglichkeit eröffnen, sich die Gesetzeskenntnis auf eine leichte und sichere Weise zu verschaffen. Eine ins Einzelne gehende Darstellung der Mittel, welche diesem Zweck zu dienen hätten, ist hier nicht am Ort; wohl aber sollen später (s. unten XII) die entscheidenden Gesichtspunkte im Zusammenhang erörtert werden.

IX.

Das heute auf dem europäischen Kontinent geltende Privatrecht kann als ein Kompromiss betrachtet werden, welches unter dem Einfluss der französischen Revolution und der nachfolgenden Bewegungen zwischen dem Grossbesitz und dem Kleinbesitz abgeschlossen und den besitzlosen Volksklassen im Wege der Gesetzgebung auferlegt worden ist. Dieses Kompromiss entspricht nicht mehr vollständig den Machtverhältnissen, die sich seit einem Menschenalter ausgebildet haben, namentlich auch nicht der gesteigerten sozialen Macht der besitzlosen Volksklassen; desto mehr aber können diese verlangen, dass das Kompromiss nicht zu ihren Ungunsten über seinen wahren Inhalt ausgedehnt werde. Da die Feststellung des Privatrechts auf dem Kontinent fast überall in der Form des Gesetzes erfolgt ist, so kann man diesen Gedanken auch so ausdrücken: Es ist ein gerechter Anspruch derjenigen, welche durch das geltende Privatrecht in ihren wichtigsten Lebensinteressen zurückgesetzt werden, dass die Normen des bürgerlichen Rechtes nicht über den erkennbaren Willen des Gesetzgebers

hinaus angewendet werden. Ein gesetzgeberischer Wille ist aber selbstverständlich auch dann vorhanden, wenn der Gesetzgeber einen zu engen Ausdruck gewählt hat und seine Vorschrift durch ausdehnende Auslegung auch auf jene Fälle angewendet wird, welche zu normieren seine Absicht gewesen ist.

Auf den Gebieten, wo der Gegensatz zwischen den besitzenden und den besitzlosen Volksklassen weniger schroff hervortritt, namentlich im Straf- und Verwaltungsrecht sehen wir diesen Gedanken in weitem Umfange verwirklicht. So schliessen die Strafgesetzbücher die Anwendung der Analogie wenigstens in Ansehung der zwei wichtigsten Fragen aus, nämlich ob eine Handlung ein Delikt und welche Strafe deshalb zu verhängen sei (§ 2 d. Reichsstrafges.). Auch auf dem Gebiete des Verwaltungsrechts hat die Analogie nur ein geringes Anwendungsgebiet, indem gewöhnlich in jenen Fällen, wo eine bestimmte Verwaltungsvorschrift mangelt, die Entscheidung nach Zweckmässigkeitsgründen eintritt.

Dagegen gehen die Civilgesetzgebungen seit der Zeit der römischen Juristen bis auf die Gegenwart von einer Fiktion aus, die nicht minder absurd ist, als jene Voraussetzung einer allgemeinen Kenntnis der Gesetze (VIII), nämlich dass das geltende Civilrecht lückenlos sei und dass Recht und Lebensinhalt sich vollständig decken. Der Civilrichter darf deshalb einen Rechtsfall, für welchen sich in den geltenden Gesetzen keine Bestimmung findet, nicht nach Zweckmässigkeitsgründen entscheiden, sondern er muss die für ähnliche Fälle vorhandenen Rechtsregeln anwenden (Analogie). Auch der deutsche Entwurf steht vollständig auf diesem Standpunkt, indem er bestimmt (§ 1), dass auf Verhältnisse, für welche das Gesetz keine Vorschrift enthält, die für rechtsähnliche Verhältnisse gegebenen Vorschriften entsprechende Anwendung finden, ferner dass in Ermangelung solcher Vorschriften die aus dem Geiste der Rechtsordnung sich ergebenden Grundsätze massgebend sind.

Ältere und neuere Gesetzgeber haben die analoge Rechtsanwendung durch die Wissenschaft und Praxis von dem Gesichtspunkte aus verboten, weil dieselbe ein Eingriff in die gesetzgebende Gewalt sei. Diese kleinliche Auffassung ist mir völlig fremd, vielmehr bin ich der Ueberzeugung, dass kein Werk menschlicher Hände so sehr der Nachhilfe bedarf als die Gesetzgebung, bei welcher Einsicht und Absicht so oft zweifelhafter Natur sind.

Wenn ich gleichwohl dafür eintrete, dass die analoge Rechtsanwendung auch auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechts durch die Entscheidung nach Zweckmässigkeitsgründen zu ersetzen ist, so geschieht dies aus dem Grunde, weil nur auf diesem Wege eine Reform des Civilrechts von Innen heraus bewerkstelligt werden kann.

Es ist natürlich, dass das bürgerliche Recht, welches seit Jahrtausenden bloss von den besitzenden Volksklassen ausgebildet worden ist, auch vollständig im Dienste ihrer Interessen steht. Wenn also ein Gesetzbuch die analoge Rechtsanwendung in dem weiten Umfange vorschreibt wie der deutsche Entwurf, so muss das zur notwendigen Folge haben, dass ein grosser Teil aller Rechtsstreite zwischen den Besitzenden und den Besitzlosen, für welche sich eine ausdrückliche gesetzliche Bestimmung nicht vorfindet, zum Nachteil der letzteren entschieden wird. Könnte der Civilrichter in solchen Fällen nach Zweckmässigkeitsgründen entscheiden, so wäre er dadurch in die Lage versetzt, die Einseitigkeit des Civilrechts in zahllosen Rechtsstreitigkeiten zu mildern und dadurch einer allmählichen Umbildung desselben im Interesse der besitzlosen Volksklassen vorzuarbeiten. Freilich die gegenwärtige Juristengeneration, welche fast ausnahmslos in der grausamen Schule des römischen Rechts aufgezogen ist, wüsste von der ihr zugestandenenen freien Stellung kaum den richtigen Gebrauch zu machen; ihr würden nach wie vor die überlieferten Formeln vorschweben und sie würde so auf einem Umweg den heutigen Rechtszustand festzuhalten suchen. Aber schon die Juristen des nächsten Menschenalters — dies lässt sich mit Sicherheit voraussetzen — werden von sozialen Ideen erfüllt sein und die Fähigkeit besitzen, an der Reform des bürgerlichen Rechtes mitzuwirken.

X.

Die beiden grossen Fiktionen der Civilgesetzbücher, dass das bürgerliche Recht vollständig sei und dass es jedem Staatsbürger vollständig bekannt ist — diese Fiktionen haben zweifellos den Erfolg, die unteren Volksklassen in bezug auf die Rechtsverfolgung ungünstig zu stellen, wenngleich vielen, welche heute diese Sätze aufstellen und anwenden, jene ursprüngliche Tendenz nicht bewusst sein mag. Weniger sichtbar ist diese Konsequenz bei einem dritten Moment, welches den unteren Volksklassen die

Geltendmachung ihrer Rechte kaum weniger erschwert und das deshalb noch erwähnt werden soll.

Die Entstehung und der Untergang der Rechte und Verbindlichkeiten ist auf allen Rechtsgebieten vorzüglich an bestimmte menschliche Handlungen geknüpft. Jede Handlung, welche rechtliche Bedeutung haben soll, besteht aber einestheils aus einem äusserlich erkennbaren Thatbestand und andererseits aus gewissen diesen begleitenden inneren Zuständen des Willens und der Vorstellung, welche sich der sinnlichen Wahrnehmung entziehen. Solche innere Zustände sind z. B. der gute oder der böse Glauben beim Besitz, der böse Vorsatz oder die Fahrlässigkeit bei strafbaren Handlungen. Während nun der Richter in Ansehung des äusseren Thatbestandes an die ihm vorgelegten Beweismittel gebunden ist, entwickelt er in Betreff jener inneren Zustände eine frei schaffende Thätigkeit; er ist es, welcher durch die Annahme einer bestimmten Richtung des Wollens und des Vorstellens in dem Handelnden der toten Masse der äusseren Handlungen erst den belebenden Geist einhaucht. Die Natur der Sache bringt es nun mit sich, dass die Armen bei dieser Konstruktion der inneren Zustände durch den Richter viel häufiger als die Besizenden benachtheiligt werden.

Besonders augenfällig tritt diese Einseitigkeit auf dem Gebiete der Strafrechtspflege hervor. Bekanntlich erhält eine Handlung erst dadurch eine strafrechtliche Bedeutung, dass ihr eine bestimmte Willensrichtung des Handelnden: böser Vorsatz oder Fahrlässigkeit zu grunde liegt. Wie leicht wird nun selbst ein gerechter Richter in einen verdächtigen äusseren (sog. objektiven) Thatbestand jene rechtswidrige Willensbestimmung hineinlegen, wenn es sich um einen Armen handelt und wie schwer wird ihm der gleiche Entschluss bei Personen aus den besitzenden Klassen fallen! Bei einzelnen Richtern steigert sich diese Einseitigkeit zu der sogenannten Diebstahlspräsumtion, von welcher der Arme sofort ergriffen wird, wenn ihm das Unglück widerfährt, zu einem Eigentumsverbrechen in eine äussere Beziehung zu treten. Ja, wenn man die Strafrechtspflege nicht bloss nach den dürftigen und abstrakten Umrissen beurteilt, welche Gesetze und theoretische Schriften von ihr bieten, sondern darnach, wie sie in der Wirklichkeit lebt und sich bethätigt, so wird man zugeben müssen, dass durch jene verschiedene Beurteilung der inneren Zustände ähnliche Wirkungen hervorgebracht werden als

wenn für die beiden grossen Kreise des Volkes verschiedene Strafrechte in Wirksamkeit wären.

Nicht anders als auf dem Gebiete des Strafrechts verhält es sich mit der bürgerlichen Rechtspflege. Zwar ist hier die richtige Konstruktion des inneren Thatbestandes für Staat und Gesellschaft entfernt nicht von jener entscheidenden Wichtigkeit wie bei der Ausübung der Strafjustiz; aber auch so wird selbst der gerechteste Civilrichter den besitzlosen Volksklassen in unzähligen Rechtsstreiten Unrecht thun, weil er ihre inneren Zustände nicht richtig aufzufassen oder zu deuten weiss.

Seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts, namentlich aber seit der französischen Revolution hat man die besonderen Gerichte des Adels, der Geistlichkeit und der anderen bevorrechteten Stände immer mehr beseitigt, weil man von der richtigen Ansicht ausging, dass selbst ein vollkommen gewissenhafter Richter sich dem Einflusse des Standesgegensatzes nicht zu entziehen vermag. Aber indem man die neuen Gerichte fast ausschliesslich den besitzenden und gebildeten Volksklassen entnahm, schuf man wieder ein Privilegium, das kaum weniger drückend ist als die Vorrechte der feudalen Gesellschaftsordnung und das bei dem steigenden Gegensatz zwischen den Besitzenden und den Besitzlosen täglich schwerer empfunden wird. Die Mittel zur Aufhebung oder Milderung dieses Gegensatzes zu finden und insbesondere für eine zweckmässigeren Ausbildung des Juristenstandes zu sorgen, ist eine Aufgabe, deren Lösung der Zukunft angehört.

XI.

Diese letztere Bemerkung führt mich auf einige prozessuale Fragen, welche für die Rechtsverfolgung und die Rechtsverteidigung der Armen von grosser Bedeutung sind und deshalb an dieser Stelle erwähnt werden müssen, obgleich sie mit dem Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches nur in losem Zusammenhange stehen.

Die neuere Civilprozessgesetzgebung hat im Grossen und Ganzen die entgegengesetzte Richtung verfolgt wie die wirtschaftliche und die soziale Gesetzgebung der letzten Zeit. Bis vor einem Menschenalter war man überzeugt, dass das freie Spiel der wirtschaftlichen Kräfte die Erzeugung der grössten Gütermengen und dadurch das ökonomische Wohlbefinden Aller herbeiführen werde (Manchesterdoktrin). Indem man nun alle Staatsbürger

ohne Rücksicht auf ihre persönlichen Eigenschaften und auf ihre wirtschaftliche Lage völlig gleich behandelte und zwischen ihnen einen zügellosen Wettbewerb zuließ, bewirkte man zwar, dass die Gütererzeugung ins Unendliche stieg, zugleich aber auch, dass die Armen und Schwachen an den gesteigerten Gütermengen nur einen sehr geringen Anteil hatten. Daher die neue wirtschaftliche und Sozialgesetzgebung, welche bestrebt ist, den Schwachen gegen den Starken zu schützen und ihm an den Gütern des Lebens wenigstens einen bescheidenen Teil zu sichern. Man weiss eben heute, dass es keine grössere Ungleichheit gibt, als das Ungleiche gleich zu behandeln.

Unsere neuere Civilprozessgesetzgebung steht noch ganz unter der Herrschaft jener überlebten Weltanschauung, wie wir uns denn überhaupt nicht verhehlen können, dass die Rechtswissenschaft die zurückgebliebenste aller Disziplinen ist und von den Zeitströmungen am spätesten erreicht wird, hierin einer entlegenen Provinzstadt nicht unähnlich, in welcher die abgelegten Moden der Residenz noch als Neuigkeiten getragen werden.

Noch im vorigen Jahrhundert war die Civiljustiz fast überall ganz oder zum grössten Teile in den Händen des Richters vereinigt und deshalb auch für die Armen erreichbar. Heute wirken an der bürgerlichen Rechtspflege Anwälte, Notare, Gerichtsvollzieher und andere Personen mit, und wer seine Privatrechte gehörig sichern und durchsetzen will, muss diesen komplizierten Mechanismus zu benützen und zu bezahlen imstande sein. Dass die bürgerliche Rechtspflege durch diese Teilung der Arbeit wesentlich verbessert worden ist, will ich nicht in Abrede stellen; aber es liegt in der Natur der Sache, dass jene verwickelten und kostspieligen Einrichtungen hauptsächlich den besitzenden und gebildeten Bevölkerungsschichten zu Gute kommen und ihnen bei der Sicherung und Durchsetzung ihrer Rechte ein ungeheures Uebergewicht über die besitzlosen Volksklassen verleihen. Mit anderen Worten: auf dem Gebiete der Justiz hat sich ein ähnlicher Prozess vollzogen wie auf dem Gebiete der Volkswirtschaft; wir haben die Civilrechtspflege so vervollkommnet, dass sie schliesslich der ungeheuren Mehrheit der Nation unerreichbar geworden ist.

Ich weiss sehr wohl, dass jene Hilfspersonen überall durch das Gesetz verpflichtet sind, ihre Dienste den Armen unter Umständen unentgeltlich zu leisten. Aber gerade in diesem Privilegium liegt für die besitzlosen Volksklassen die empfindlichste

Zurücksetzung. Denn in einer Gesellschaft, in welcher jede Dienstleistung bezahlt wird, und in der die betreffenden Funktionäre selbst die Befriedigung jedes Bedürfnisses erkaufen müssen, lässt sich vernünftigerweise nichts anderes erwarten, als dass die unentgeltlichen Funktionen schlecht und widerwillig geleistet werden.

Aber noch mehr! Dieser komplizierte Apparat würde auf die Rechtsverfolgung und Rechtsverteidigung der Armen noch weniger nachteilig einwirken, wenn dem Richter nur gestattet wäre, in die Zivilrechtspflege selbsthätig einzugreifen. Allerdings liegt es nun in der Natur der Sache, dass der Richter niemanden zur Geltendmachung seiner Privatrechte zwingen kann, weil diese nach der Grundauffassung des heutigen bürgerlichen Rechtes eine Privatangelegenheit der Beteiligten sind. Hat aber der Berechtigte einmal bei dem Richter Klage erhoben und dadurch die Absicht erklärt, sein Recht geltend zu machen, so sollte man glauben, dass dieser nunmehr alle gesetzlichen Mittel anwenden werde, um dem verletzten Rechte Geltung zu verschaffen. Dies ist jedoch keineswegs der Fall. Vielmehr muss das Gericht nach den Zivilprozessgesetzgebungen aller Kulturstaaen auch nach Beginn des Rechtsstreites zu allen wichtigeren Schritten besonders veranlasst werden, gleich einem verdorbenen Uhrwerk, welches fortwährend gestossen und geschüttelt werden muss, um wieder auf kurze Zeit in Gang zu kommen.

Dieser Rechtszustand ist nun für die besitzenden Volksklassen sehr bequem und vorteilhaft, weil diese, intelligent und gut beraten, jene Initiative rechtzeitig und in zweckmässiger Weise zu ergreifen wissen. Dagegen muss die Rechtsverfolgung der besitzlosen Volksklassen, welche dem komplizierten Prozessmechanismus ratlos gegenüber stehen und schlecht oder gar nicht vertreten sind, durch diese unnatürliche Passivität des Richters auf das Verderblichste beeinflusst werden.

Dass die besitzlosen Volksklassen der Zivilrechtspflege in allen Kulturstaaen mistrauisch gegenüberstehen, kann unter solchen Umständen niemand befremden. Ihnen erscheint unsere Ziviljustiz in der Regel als ein System von juristischen Kniffen, in welche der einfache Sinn des Ungebildeten niemals einzudringen vermag. Kommt dann, wie in unserer Zeit, das Bewusstsein des Klassengegensatzes hinzu, so wird es nur allzu oft geschehen, dass der Arme, welcher ein paar Zivilrechtsstreite bei Gericht durch-

zuführen hatte, sich in einen bewussten Feind von Staat und Gesellschaft verwandelt.

XII.

Warum stehen in Europa und Amerika viele Millionen von Arbeitern dem überlieferten Staat feindlich gegenüber, sei es, dass sie, wie die Anarchisten, die einfache Vernichtung oder dass sie, wie die Sozialdemokratie, dessen völlige Umbildung anstreben? Der Hauptgrund dieser Erscheinung liegt ohne Zweifel darin, dass der Staat hinter der geltenden Eigentums- und Wirtschaftsordnung steht, welche die besitzlosen Volksklassen zu beseitigen streben. Aber auch wenn man unsere heutige Wirtschaftsordnung als eine unerschütterliche Thatsache betrachtet, wird man zugeben müssen, dass unsere überlieferte staatliche Organisation mit Rücksicht auf die besitzlosen Volksklassen einer gründlichen Umbildung unterzogen werden muss. Sieht man von den grossen politischen Bewegungen ab, welche das Proletariat für eine kurze Zeit an die Oberfläche des öffentlichen Bewusstseins zogen, so sind die besitzlosen Volksklassen und ihre Interessen von den Staatsmännern eigentlich erst im letzten Menschenalter entdeckt worden. Daher kommt es, dass die älteren, wohlbestalteten Einrichtungen der bürgerlichen Gesellschaft: das Zivil- und Strafrecht, der Zivil- und Strafprozess und die innere Verwaltung durchgreifend vom Standpunkt der Gebildeten und Besitzenden aus konstruiert sind und von den Interessen der besitzlosen Volksklassen, die doch die ungeheure Mehrheit aller Nationen bilden, nur in untergeordneten Punkten Notiz nehmen. Unser auf Machtverhältnissen beruhender militärisch-bürokratischer Staat macht eben in der Gegenwart die ersten unsicheren Schritte, um sich in einen Arbeits- und Wirtschaftsstaat zu verwandeln.

In der Umbildung dieser alten Institutionen zu Gunsten der besitzlosen Volksklassen könnte nun unendlich Vieles geleistet werden, ohne dass die Grundlagen der geltenden Eigentumsordnung berührt zu werden brauchten. Freilich müssten zu diesem Ende die Gesetzgeber, welche fast ausschliesslich den besitzenden und gebildeten Schichten angehören, den Bann ihrer Vorurteile durchbrechen und sich bei jeder Rechtsregel und bei jedem Rechtsinstitut die Frage vorlegen, wie sich dieselben in ihrer Anwendung auf die besitzlosen Volksklassen gestalten werden. Namentlich würde eine zweckmässige Reform des Zivilrechts und

-Prozesses, welche Rechtsgebiete für Reich und Arm von täglicher Anwendung sind, dazu beitragen, die besitzlosen Volksklassen der geltenden Rechtsordnung wieder näher zu bringen.

Vor allem müsste der Zivilrichter verpflichtet werden, jedem Staatsbürger, besonders aber dem Armen, unentgeltlich Belehrung über das geltende Recht zu erteilen und ihm auch sonst bei der Sicherung seiner Privatrechte Hilfe zu leisten. Erst dadurch würde die juristische Inferiorität der besitzlosen Volksklassen, welche so schwer auf ihr ganzes Rechtsleben drückt, einigermassen beseitigt werden. Da der Staat von den Armen und Ungebildeten verlangt, dass sie das Wirrsal seiner Gesetzgebung vollständig kennen, so ist es nur gerecht, dass er denselben ermöglicht, sich diese Kenntnis auf eine ihnen zugängliche Weise zu verschaffen und wenn die analoge Rechtsanwendung beseitigt ist, so würde es dem Richter auch nicht schwer fallen, allen Staatsbürgern das geltende Recht zu weisen.

Dann aber müsste zweitens der Richter, wenn einmal der Kläger die Klage erhoben und der Beklagte den geltend gemachten Anspruch bestritten hat, den Rechtsstreit von Amtswegen durchführen. Wenn man den Besitzenden gestattet, sich in dem Rechtsstreit durch Advokaten vertreten zu lassen, so müsste der Richter die Gleichheit zwischen den Parteien dadurch herstellen, dass er die Vertretung der armen Prozesspartei übernimmt. Ich weiss sehr wohl, dass die Durchführung dieser Grundsätze in der bürgerlichen Rechtspflege manche technische Schwierigkeiten bietet; aber gegenüber den Gebrechen unseres heutigen Zustandes, wo zu der Ungleichheit der Rechte noch die Ungleichheit der Rechtsverfolgung hinzugefügt wird, können dieselben kaum in Betracht kommen.

Die Durchführung dieser Grundsätze würde natürlich eine Umarbeitung der Gesetze über die Thätigkeit der Gerichte bedingen. In der Uebergangszeit könnten jene richterlichen Funktionen auch Armenadvokaten anvertraut werden, die der Staat in genügender Anzahl bestellen und bezahlen müsste. Andere Rechts-sachen als jene der Armen dürften aber solche Advokaten nicht übernehmen.

Die hier dargelegten Grundsätze, namentlich die Durchführung der Zivilprozesse von Amtswegen, sind bekanntlich zum Teil in dem Prozessgesetzbuch Friedrichs des Grossen (1781) und in der Allgemeinen Gerichtsordnung für die Preussischen Staaten

(1793) verwirklicht worden und haben in Preussen durch zwei Menschenalter, allerdings mit einzelnen Modifikationen, ihre Geltung behauptet. Später ¹⁾ erlag die Allgemeine Gerichtsordnung einer doppelten, bis zu einem gewissen Grade entgegengesetzten Strömung: der historischen Richtung, welche in diesem Gesetz nicht mit Unrecht eine ungeschichtliche Bildung erblickte, dann der Vorliebe für den französischen Prozess mit seinen Grundsätzen der Oeffentlichkeit und Mundlichkeit. Der geistige Hintergrund der Angriffe gegen die Preussische Gerichtsordnung war aber jedenfalls die Erfahrung, dass die wohlhabenden Stände in einem Verfahren, in welchem der Richter den Rechtsstreit von Amtswegen durchzuführen hat, bei der Verfolgung ihrer Rechte entfernt nicht jene Ueberlegenheit besitzen, wie etwa im französischen Prozess. Damals hatten die besitzlosen Volksklassen keine Stimme; heute würden sie sich das grosse Gesetzeswerk der Aufklärungsepoche nicht ohne Widerstand entreissen lassen.

XIII.

Indem ich nunmehr zu der Besprechung der einzelnen Rechtsinstitute des künftigen deutschen Zivilgesetzbuches übergehe, erscheint es notwendig, über das in demselben befolgte System einige Bemerkungen vorzuschicken.

In einem bürgerlichen Gesetzbuch, welches lediglich der Natur der Sache folgt, müsste vor allem das Familienrecht dargestellt werden, welches im wesentlichen die Ehe, das Verhältnis zwischen Eltern und Kindern und die Vormundschaft umfasst. Denn hier handelt es sich um Rechtsinstitute, die in Wahrheit zu den Grundlagen der ganzen bürgerlichen Gesellschaft gehören, weil sie nicht die Begründung eines Privilegiums zu Gunsten bestimmter Bevölkerungsgruppen bezwecken, sondern die Beteiligung aller, der Besitzenden wie der Besitzlosen, in gleichem Masse gestatten. Auf das Familienrecht folgen in der natürlichen Ordnung jene Rechtsinstitute, welche den Gegensatz zwischen den Besitzenden und den Besitzlosen begründen und an welchen daher die ungeheure Mehrheit der Nation der Hauptsache nach nur, wenn ich mich so ausdrücken darf, ein passives Interesse hat (Vermögensrecht). In dem Vermögensrecht sind zunächst das Eigentum

1) Vgl. die preussischen Gesetze vom 1. Juni 1833 und vom 21. Juli 1846.

und die ihm ähnlichen dinglichen Rechte darzustellen (Sachenrecht) und erst dann die Schuldverhältnisse, welche, wenn man von einzelnen Ausnahmen absieht, durchgreifend den Zweck verfolgen, das Eigentum oder einzelne in diesem enthaltene Befugnisse zu erwerben. Den Schluss des Privatrechtssystems bildet naturgemäss das Erbrecht, welches nicht nur für die »Enterbten« der Gesellschaft so gut als gar keine Bedeutung besitzt, sondern an dem auch innerhalb des Kreises der Besitzenden und Gebildeten nur verhältnismässig enge Gruppen teilnehmen.

Von dieser durch soziale Gesichtspunkte bestimmten Reihenfolge weicht das in der deutschen Rechtswissenschaft seit langer Zeit übliche System darin ab, dass es das Vermögensrecht mit seinen beiden Unterabteilungen (Sachen- und Obligationenrecht) dem Familienrecht voranstellt. Diese Eigentümlichkeit, welche in den Gesetzbüchern und der juristischen Litteratur der fremden Nationen mit Recht nur wenig Nachahmung gefunden hat, ist überaus charakteristisch, weil sie durch ein äusserliches Moment sofort erkennen lässt, wie sehr die natürlichen Grundlagen der Gesellschaft durch das Eigentumsinteresse überwuchert werden. Der Gesichtspunkt, von welchem aus diese seltsame Verschiebung gerechtfertigt wird, ist die Erwägung, dass das Familienrecht mit dem Erbrecht in naher Beziehung steht und dass beide das sogenannte successive Privatrecht bilden, d. h. jenen Teil des Privatrechtssystems, welcher die zeitliche Aufeinanderfolge der Menschen und den Uebergang ihres Vermögens ordnet.

Am weitesten hat sich von der natürlichen Reihenfolge der deutsche Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches entfernt, welcher die Gegenstände in folgender Ordnung behandelt: Recht der Schuldverhältnisse (Obligationenrecht), Sachenrecht, Familien- und Erbrecht. Hier werden also die Schuldverhältnisse an erster Stelle behandelt, obgleich ihr juristischer oder wirtschaftlicher Zweck doch fast ausnahmslos dahin geht, das Eigentum zu erwerben, zu erhalten, zu sichern; erst dann folgt — seltsam genug — das Eigentum mit den übrigen dinglichen Rechten und gar erst an dritter Stelle das Familienrecht. Dadurch, wie auch durch zahlreiche andere Eigentümlichkeiten, von welchen später die Rede sein wird, charakterisiert sich der Entwurf als das Produkt einer Zeit der vorherrschenden Verkehrsinteressen, in welcher die Rücksicht auf den Händler sogar jene auf den Eigentümer überwiegt. Hätten die Redaktoren das Erbrecht in ihrem

Entwurf in die erste Reihe gestellt, so wäre die Umkehrung der natürlichen Ordnung eine vollständige gewesen.

Ich werde bei der Besprechung des Entwurfs jene Reihenfolge beobachten, welche sich vom sozialen Gesichtspunkte aus als die richtige darstellt und deshalb zuerst das Familienrecht behandeln. Die Kritik desselben soll den Gegenstand der folgenden Abteilung bilden.

Zweite Abteilung:

Das Familienrecht des Entwurfs eines bürgerlichen Gesetzbuches für das deutsche Reich.

XIV.

Die Aufklärungsperiode hat angenommen — und dies war ihr grösster Irrtum —, dass neben und über den positiven Rechten der einzelnen Staaten ein Naturrecht bestehe, an welchem die Gerechtigkeit der positiven Rechtssysteme gemessen und aus dem sie nötigenfalls ergänzt werden können. Ein solches Normalrecht existiert nun in Wirklichkeit nicht, mag man das Naturrecht als das Recht des Naturzustandes der Menschheit oder als das auf Vernunftbegriffen a priori beruhende Recht oder endlich als die aus der Natur der Lebensverhältnisse sich ergebende Rechtsordnung auffassen. Das wirkliche Leben der Völker bietet uns vielmehr nur Machtverhältnisse zwischen den einzelnen Klassen und Gruppen der Gesellschaft dar, welche dauernde Anerkennung und dadurch den Charakter von Rechten, Rechtsverhältnissen und Rechtsinstituten erlangt haben. Kein Rechtssatz, wie natürlich er auch dem unbefangenen Beobachter erscheinen mag, kann Dasein und Geltung behaupten, wenn er mit den bestehenden Machtverhältnissen, namentlich auch mit dem Interesse der Herrschenden und Besitzenden, im Widerspruch steht.

Diese wichtige Wahrheit erhält ihre sicherste Beglaubigung, wenn wir die Gestaltung des Familienrechts in den positiven Rechtssystemen in Betracht ziehen. Kein Teil des Privatrechts hat in den natürlichen Grundlagen des Menschengeschlechts so tiefe Wurzeln wie gerade das Familienrecht. Das Zusammenleben von Mann und Weib, die Erzeugung und die Erziehung der Kinder bis zu dem Augenblick, wo sie sich selbst erhalten können — all' dies sind Naturvorgänge, welche unter der Herrschaft jeder Rechtsordnung in irgend einer Form wiederkehren müssen und die sogar bei zahlreichen Gattungen des Tierreichs ihr Seiten-

stück haben. Dies ist auch der Grund, weshalb die römischen Juristen das Familienrecht zu dem natürlichen Rechte zählen, dessen Satzungen die Natur nicht bloss dem Menschen, sondern allen tierischen Wesen eingepägt hat. Hier also, auf dem Gebiete des Familienrechts, sollte man erwarten, dass der feindliche Gegensatz zwischen den Besitzenden und den Besitzlosen vollständig zum Schweigen verurteilt sein wird, und dass eine der Natur der Lebensverhältnisse entsprechende Rechtsordnung ihr Dasein behauptet hat.

In Wirklichkeit ist dies aber keineswegs der Fall. Auch jener Teil des Privatrechts, durch welchen die Fortpflanzung der Menschen und der Wechsel der Generationen geordnet wird, leidet an denselben Gebrechen, wie das Vermögensrecht, indem auch die Rechtsregeln und Rechtsinstitute des Familienrechts vom Standpunkt der Besitzenden aus gedacht und ausgebildet sind. Ja diese Einseitigkeiten sind hier vielleicht noch drückender, weil es zu ihrer gründlichen Beseitigung nicht wie auf dem Gebiete des Vermögensrechts einer durchgreifenden Umbildung des überlieferten Rechtszustandes bedarf. Ich will auch von diesen Mängeln des Familienrechts nur jene hervorheben, welche innerhalb der besitzlosen Volksklassen für weite Kreise von entscheidender Bedeutung sind und alle minder wichtigen Fragen an dieser Stelle bei Seite setzen.

XV.

Am wenigsten tritt dieser einseitige Standpunkt unseres Familienrechts bei der Ehe hervor, welches Rechtsinstitut in den positiven Rechtssystemen und so auch im Entwurf eines deutschen bürgerlichen Gesetzbuches in einer gerechten und unparteiischen Weise geordnet ist. Der Grund dieser Erscheinung, welche bei dem Fundamentalinstitut des Familienrechts doppelt befremden muss, liegt zunächst in der Thatsache, dass die Ehe, welche lange Zeit der Gesetzgebungsgewalt der Kirche unterstand, von dieser als ein ausschliesslich sittlich-religiöses Institut betrachtet und dadurch dem Streite der materiellen Interessen bis zu einem gewissen Grade entrückt wurde. Dann aber — und dies mag als die Hauptursache gelten — ist die Ehe zu allen Zeiten ein Rechtsgeschäft gewesen, welches regelmässig nur zwischen Personen von der gleichen gesellschaftlichen Lebensstellung abgeschlossen wurde, so dass nicht standesgemässe Ehen

als eine seltene Ausnahme betrachtet werden können. Als daher der Staat im achtzehnten und neunzehnten Jahrhundert der Kirche das Gesetzgebungsrecht über die Ehe aus den Händen nahm, so war kein Bedürfnis vorhanden, den Normen des Eherechts eine gegen die besitzlosen Volksklassen gerichtete Tendenz zu verleihen. Selbst das Rechtsinstitut der Ebenbürtigkeit und der Mischeirat, welches nach den Motiven (I, 10 ff) bei den souveränen Häusern und dem hohen Adel des deutschen Reiches aufrecht erhalten bleiben soll, ist der Natur der Sache nach mehr gegen den Bürgerstand und den niederen Adel als gegen die besitzlosen Volksklassen gerichtet.

Diese unparteiische Haltung der Gesetzgebung über die Ehe hat auch bewirkt, dass dieses Rechtsinstitut von dem Sozialismus verhältnismässig nur wenig angegriffen wird. Von einer Weltanschauung wie der Sozialismus, welche eine durchgreifende Umbildung des Privateigentums anstrebt, sollte man auf den ersten Blick erwarten, dass sie auch das zweite Fundamentalinstitut des Privatrechts: die Ehe verwerfen wird. In Wirklichkeit ist aber von den drei grundlegenden Einrichtungen unserer bürgerlichen Gesellschaft: dem Privateigentum, der Religion und der Ehe, welche Robert Owen einmal die Dreieinigkeit des Unheils (Trinity of curse) genannt hat, die sozialistische Strömung hauptsächlich gegen das Eigentum, weniger gegen die Religion, am wenigsten gegen die Ehe gerichtet. Dies mag zur Bestätigung der schon früher hervorgehobenen Wahrheit dienen, dass die sozialen Gegensätze der Gegenwart nicht nur durch die Grundideen unserer Privatrechtsordnung, sondern vielleicht in eben derselben Masse auch durch deren einseitige und parteiische Ausführung, welche fast ausschliesslich ein Werk der Juristen ist, hervorgerufen werden.

Freilich darf bei der Würdigung dieser Erscheinung auch nicht übersehen werden, dass die moderne Ehe, wie sie sich unter der Einwirkung kirchlicher und staatlicher Einflüsse ausgebildet hat, entfernt nicht jene furchtbaren Uebelstände zur Folge hat, wie das Privateigentum. Ein Gegensatz, wie jener zwischen Reich und Arm, ist auf dem Gebiete des ehelichen Lebens überhaupt nicht vorhanden; ob der Einzelne in der Ehe eine grössere oder geringere Befriedigung seiner geistigen und physischen Bedürfnisse findet, hängt von individuellen Verhältnissen und vielfach vom Zufall ab. Wäre für die Befriedigung jener Bedürfnisse, welchen das Privateigentum dienen soll, durch dieses ebenso gut

gesorgt wie auf dem Gebiet des Geschlechtslebens durch die Ehe, so würden sich die sozialistischen Parteien wohl auch mit dem Privateigentum in seiner überlieferten Form zufrieden geben. Dies mögen die Gründe sein, weshalb nur wenige der konsequentesten Sozialisten, unter welchen ich Plato, den Hebertisten Boissel, Charles Fourier und den Saint-Simonisten Infantin hervorhebe, auch eine grundsätzliche Umbildung der Ehe angestrebt haben.

Was die einzelnen Bestimmungen des Entwurfs über das Ehe-recht betrifft, so entziehen sich dieselben wegen ihres rein juristischen Charakters an dieser Stelle unserer Betrachtung. Im allgemeinen wird man das juristische Detail, namentlich die Auswahl der That-sachen, an welche die Ungültigkeit der Ehe geknüpft ist, ferner die doppelte Form der Geltendmachung dieser That-sachen (Nichtigkeit und Anfechtbarkeit der Ehe) wohl billigen können.

Nur einen Punkt möchte ich hier hervorheben, weil derselbe in der sozialistischen Litteratur, wie ich glaube, nur allzu häufig besprochen worden ist, nämlich die Frage, wann eine Scheidung der Ehe bei Lebzeiten der Ehegatten zugelassen werden soll. Ich sage, dass die sozialistischen Schriftsteller der Scheidungsfrage eine zu grosse Aufmerksamkeit geschenkt haben, weil die Wichtigkeit, die man derselben beilegt, doch vorherrschend aus der Nervosität und der Ueberfeinerung der höheren Stände entspringt. Der Entwurf gestattet die Scheidung und die Trennung von Tisch und Bett (die lediglich eine Vorbereitung für die endgültige Scheidung sein soll) nur dann, wenn auf Seite des einen Ehegatten ein schweres Verschulden vorhanden ist, nämlich wenn derselbe einen Ehebruch oder bestimmte schwere Sittlichkeitsverbrechen begangen, dem Leben des anderen Ehegatten nachgestellt oder ihn bösllich verlassen hat, oder endlich wenn er durch schwere Verletzung der ihm gegen den anderen Ehegatten obliegenden ehelichen Pflichten eine so tiefe Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses verschuldet hat, dass diesem Letzteren die Fortsetzung der Ehe nicht zugemutet werden kann (§ 1440—1444 des Entwurfs). Ich glaube, dass der Entwurf durch diese Bestimmungen, von welchen vielleicht schon die letztere für sich genügen würde, die richtige Mitte zwischen jenen Gesetzgebungen getroffen hat, welche, wie z. B. das katholische Eherecht, an der Unauflösbarkeit der Ehe festhalten und jenen, die, wie das preussische Landrecht, schon auf Grund beiderseitiger Einwilligung der Ehe-

gatten die Scheidung (kinderloser) Ehen gestatten, ja sogar die unüberwindliche Abneigung des einen Ehegatten zur Auflösung der Ehe als genügend erklären (Pr. L.R. II, 1. § 716 ff.).

Die Familie ist in unserer Zeit die einzige Gemeinschaft, in welcher das Gefühl der Brüderlichkeit und der Hingebung praktisch bethätigt wird und die besitzlosen Volksklassen haben deshalb kein Interesse, die Festigkeit der Ehe, des Fundaments der Familie, durch allzugrosse Ausdehnung der Scheidungsgründe zu erschüttern. Erst dann, wenn die höheren Lebenskreise: die Arbeitergruppe, die Gemeinde, der Staat sozial organisiert sind und die Familie in ihren wohlthätigen Wirkungen bis zu einem gewissen Grade ersetzen, wird die Frage zu erwägen sein, ob das Band der Ehe ohne Schädigung der Gesellschaft gelockert werden kann. Bis dahin aber werden die besitzlosen Volksklassen dem Entwurf die Anerkennung nicht versagen können, dass seine Bestimmungen über die Ehe nicht nur an sich zweckmässig sind, sondern dass sie auch ihr besonderes Klasseninteresse nicht verletzen.

XVI.

Die ganze Sachlage verändert sich vollständig, wenn wir von der Ehe zu dem so naheliegenden Gebiete des Ehegüterrechts übergehen. Hier ist an den Bestimmungen des Entwurfs sofort der einseitige und parteiische Geist unseres Juristenstandes wahrzunehmen, der sich lediglich als Vertreter der besitzenden Klassen fühlt. Bekanntlich wird es von wohlhabenden Vätern als eine der wichtigsten Lebensaufgaben betrachtet, ihren verheirateten Töchtern, die ja in der Ehe meistens der schwächere Teil sind, ihr Vermögen und überhaupt ihre wirtschaftliche Stellung zu sichern. Demgemäss hat denn auch der deutsche Entwurf nicht weniger als fünf Ehegüterrechte aufgestellt und bis in die geringfügigsten Einzelheiten ausgebildet, so dass für jeden Geschmack ein Sträusschen geflochten erscheint. In ihrem Eifer, für jenes wichtige soziale Interesse der besitzenden Volksklassen nur ja recht ausgiebig zu sorgen, haben die Verfasser des Entwurfs zur Normierung der verschiedenen Ehegüterrechte mehr als hundertfünfzig sehr umfassende Paragraphen gebraucht. Gegen diese Sorgfalt wäre an sich wenig einzuwenden, wenn sie bei Rechtsverhältnissen zwischen Armen und Reichen, wo das Kräfteverhältnis der Beteiligten doch noch unendlich ungünstiger ist als zwischen Mann

und Frau, nicht regelmässig so ziemlich alles der »freien Vereinbarung« überlassen hätten. Hievon wird noch später ausführlich die Rede sein.

Sehen wir nun zu, wie sich die vom Entwurf aufgestellten Ehegüterrechte zu den einzelnen Klassen des Volkes verhalten.

In den vornehmen Bevölkerungsschichten, zu welchen man die Geburts-, Finanz- und Beamtenaristokratie, sowie auch das höhere Bürgertum zählen kann, ist die Ehegattin kaum mehr als ein anmutiges Dekorationsstück. An der Berufsthätigkeit ihres Mannes und an der häuslichen Arbeit nimmt sie persönlich fast gar keinen Anteil, ja selbst die Erfüllung ihrer intimsten Mutterpflichten: das Säugen und die Aufziehung ihrer Kinder in den ersten Lebensjahren pflegt sie auf Frauen der besitzlosen Volksklassen abzuwälzen. Häufig bringt die Frau ein Vermögen in die Ehe mit, an welchem der Ehemann zur Bestreitung der beträchtlichen Unterhaltskosten die Nutzung erhält. Wird dann die Ehe aufgelöst, so erhält die Frau ihr Eigentum zurück, auf das während der Ehe erworbene Vermögen hat sie, die ja immer nur konsumiert hat, naturgemäss keinen Anspruch. Dieses Ehegüterrecht wird als die »Verwaltungsgemeinschaft« bezeichnet, weil in demselben das Vermögen beider Ehegatten während der Dauer der Ehe in der einheitlichen Verwaltung des Ehemannes steht.

Wesentlich anders gestaltet sich die Lage bei den mittleren Klassen, zu welchen die unteren Schichten des Bürgertums und die höher qualifizierten Arbeiter zu rechnen sind. Hier wirft die Gattin regelmässig nicht nur ihr Vermögen, sondern auch ihre Arbeit in die Ehe ein, indem sie die häuslichen Dienste verrichtet und auch an der Berufsthätigkeit des Mannes in grösserem oder geringerem Masse teilnimmt. Die natürliche Gestaltung des Ehegüterrechts für diese Lebenskreise ist die Errungenschaftsgemeinschaft, d. h. die Ehegatten behalten das Vermögen, welches sie zur Zeit der Eheschliessung besaßen, das während der Ehe erworbene Vermögen gehört dagegen Beiden gemeinschaftlich.

Bei den besitzlosen Volksklassen werfen endlich die Ehegatten zumeist nur ihre Arbeit in die Ehe ein; das Vermögen, das sie sich etwa zubringen, ist regelmässig geringfügig und einem raschen Verbrauch unterworfen. Während aber die Thätigkeit der Gattin bei den höheren und selbst bei den mittleren Schichten der Bevölkerung hinter der Arbeit des Mannes beträchtlich

zurücktritt, ist die Frau dem Manne in einer dürftigen Ehe in dieser Richtung mindestens ebenbürtig. Nicht nur dass die häusliche Arbeit vollständig der Gattin obliegt, sondern es ist auch eine ganz gewöhnliche Erscheinung, dass sie ausserdem noch für sich eine besondere Berufsthätigkeit ausübt. Die für solche Verhältnisse allein passende Gestaltung des Ehegüterrechts ist die Gütergemeinschaft, deren Wesen darin besteht, dass sowol das zur Zeit der Eheschliessung als auch das später erworbene Vermögen ein gemeinschaftliches Gut beider Ehegatten wird. Ja mit Rücksicht auf die umfassende Thätigkeit, welche der Frau im ehelichen Leben der Armen obliegt, erscheint es mir sehr zweifelhaft, ob die hervorragende Stellung, welche der deutsche Entwurf dem Ehemann auch in der Gütergemeinschaft zuweist, für diese Volkskreise hinreichend gerechtfertigt ist.

Und hier zeigt es sich mit voller Klarheit, wie sehr unsere Juristen und Gesetzgeber die Tendenz haben, alle Lebensverhältnisse vom Standpunkt der Reichen und Vornehmen zu beurteilen, deren soziale Lage ihnen allerdings am besten vertraut ist. Denn jene erste Form des Ehegüterrechts: die Verwaltungsgemeinschaft, welche nur den Bedürfnissen ganz enger Lebenskreise entspricht, soll nach dem Entwurf (§ 1283 ff., 1333) bei jeder Ehe Anwendung finden, sofern die Ehegatten nicht durch einen in gerichtlicher oder notarieller Form abgeschlossenen Ehevertrag ein anderes Ehegüterrecht erwählen. Bei der tiefen Unwissenheit, welche unter den besitzlosen Volksklassen in Ansehung der Normen des Privatrechts herrscht, werden arme Ehepaare regelmässig von der ganzen Existenz eines Ehegüterrechts nur eine schwache Vorstellung besitzen, geschweige denn, dass sie unter den fünf gesetzlichen Ehegüterrechten eine sachgemässe Auswahl treffen könnten. Unterlassen sie aber die Abschliessung eines Ehevertrags, so findet auf ihre dürftige Ehe sofort das Ehegüterrecht der Geheimräte und der Millionäre von Gesetzes wegen Anwendung.

Solang der Staat nicht in dem oben (vgl. XII.) angedeuteten Sinne organische Einrichtungen schafft, um die besitzlosen Volksklassen vor den schädlichen Folgen der Rechtsunkenntnis zu schützen, wird sich dieser Uebelstand auch kaum vollständig beseitigen lassen. Da jedoch die Ansprüche der unteren Volksklassen naturgemäss ihre Befriedigung von seiten der Gesetzgebung nur ganz allmählich erwarten können, so sollte bis dahin dem Standes-

beamten, vor welchem die Ehe abgeschlossen wird, durch das Gesetz die Verpflichtung auferlegt werden, arme Ehepaare über den Inhalt der verschiedenen Ehegüterrechte zu unterrichten, damit diese ihre Wahl mit Sachkenntnis und Ueberlegung treffen können. Natürlich müsste auch dafür Sorge getragen werden, dass die gerichtliche oder notarielle Form, welche das Gesetz für die Eheverträge vorschreibt, für dürftige Eheleute mit keinen Kosten verbunden ist.

XVII.

Alle Civilgesetzbücher legen den Verwandten in auf- und absteigender Linie unter gewissen Voraussetzungen die Unterhaltspflicht auf; insbesondere sind die Eltern verpflichtet, ihre ehelichen Kinder zu erziehen und sie so lange zu erhalten, bis sie selbst für ihr Fortkommen Sorge tragen können. Noch weiter geht der deutsche Entwurf (§ 1480), nach welchem sich auch die Geschwister unter Umständen gegenseitig den notdürftigen Unterhalt gewähren müssen (§ 1489 d. Entw.). Vom Standpunkt der sozialen Massenwirkungen kommt hier nur der Unterhalt der Kinder durch die Eltern in Betracht; die übrigen Fälle der Unterhaltsverpflichtung sind vergleichsweise von geringer Bedeutung.

Wie ist aber der Unterhalt dem Berechtigten von dem Verpflichteten zu gewähren? Nach dem Entwurf (§ 1491) hat der Verpflichtete denselben regelmässig in der Form einer Geldrente zu leisten. Nur wenn dem Verpflichteten gegenüber dem Berechtigten ein Erziehungsrecht zusteht, so hat er das Recht, selbst die Art der Gewährung des Unterhaltes zu bestimmen. Da das Erziehungsrecht in erster Reihe dem ehelichen Vater und nach seinem Tode der ehelichen Mutter zusteht, so können die Eltern nach freiem Ermessen bestimmen, in welcher Weise das Kind zu erhalten ist (§ 1501, 1502, 1504, 1655 d. Entw.).

Aus dieser Darstellung ist leicht ersichtlich, mit wie grossem Recht den Verfassern des Entwurfs in einem früheren Abschnitt dieser Abhandlung der Vorwurf einer abstrakten und unvolkstümlichen Darstellungsweise gemacht worden ist. Jeder Gesetzgeber, der auch nur das geringste Formtalent besitzt, wird bei Darstellung der Unterhaltspflicht zunächst die Alimentationsverpflichtung der Eltern gegenüber ihren ehelichen Kindern normieren, weil dieser Fall die ungeheure Mehrzahl aller Unterhaltsverpflichtungen bildet und jedem, selbst dem Aermsten und Ungebildetsten, aus den Erfah-

rungen seiner Jugend wol bekannt und vertraut ist; erst dann sind die besonderen Bestimmungen für die seltener vorkommenden Alimentationsfälle anhangsweise beizufügen.

Wie haben aber die Verfasser des Entwurfs diese wahrlich sehr einfache Formfrage gelöst? Als echte Lehrbuchjuristen haben sie eine abstrakte, alle Fälle umfassende Alimentationspflicht konstruiert und die meisten Rechtsregeln auf diesen abstrakten Begriff bezogen. Daher bestimmen sie in allem Ernst, dass der Unterhalt regelmässig in einer Geldrente zu leisten ist und gestatten nur ausnahmsweise, dass die Eltern auch eine andere Form der Alimentation wählen können. Diese Formulierung erinnert denn doch durch ihre naive Umkehrung von Regel und Ausnahme an das bekannte Witzblatt, welches täglich mit Ausnahme der Wochentage erscheint! Denn auf dem Gebiete des Unterhalts bildet glücklicherweise die Naturalwirtschaft noch die weit überwiegende Regel, da die Kinder von ihren Eltern — und dies ist die ungeheure Mehrzahl aller Alimentationsfälle — ihren Unterhalt meistens in Natur entweder im elterlichen Hause oder von einem Dritten im Namen der Eltern empfangen. Wer überhaupt lernen will, wie man die Sache anzugreifen hat, um ein allen Staatsbürgern ohne Unterschied der Lebensstellung wohlbekanntes Rechtsinstitut in einer möglichst abstrakten und unverständlichen Weise darzustellen, braucht nur den Titel des deutschen Entwurfs über die Unterhaltspflicht zu lesen.

XVIII.

Die Eltern haben also das Recht, die Art und Weise, wie der Unterhalt dem Kinde zu gewähren ist, nach freiem Ermessen zu bestimmen (§§ 1491, 1504, 1506 d. Entw.). Diese Ausnahme oder vielmehr diese Regel zieht unsere Aufmerksamkeit auf sich, weil dieselbe eine grosse Ungerechtigkeit gegen die besitzlosen Klassen in sich birgt.

In dem ersten Lebensjahr wird dem neugeborenen Kind der wichtigste Teil des Unterhaltes, nämlich die Nahrung, in der Weise gereicht, dass es von der Mutter oder einer anderen Frau gesäugt wird. Diese der Natur allein entsprechende Ernährung ist für das körperliche und geistige Wohlbefinden des Kindes in seinem weiteren Lebenslauf erfahrungsgemäss von entscheidender Bedeutung. Treten Ersatzmittel an die Stelle der natürlichen Nahrung, so ist, namentlich wenn das Kind auch sonst vernach-

lässigt wird, nicht selten der Tod, in zahlreichen Fällen lebenslängliches Siechtum die Folge.

Hier greift nun jener Rechtssatz ein, dass die Eltern die Art und Weise, wie der Unterhalt dem Kinde zu leisten ist, nach freiem Ermessen bestimmen können. Kraft dieser Gesetzesnorm werden die wohlhabenden Familien die Ernährung der Kinder in der ersten Zeit ihres Lebens gegen eine bestimmte Entlohnung armen Frauen und Mädchen übertragen, welche vor Kurzem geboren haben und die dann ihr Kind regelmässig mit künstlichen Nahrungsmitteln aufziehen müssen. Der deutsche Entwurf führt dadurch nichts Neues ein, da das Ammenwesen selbst in der Praxis jener Länder, deren Gesetzgebung eine ähnliche Bestimmung nicht enthält, allgemein anerkannt ist.

Würde es sich bei der Ernährung der Kinder in ihrer ersten Lebenszeit lediglich um die Frauen der besitzlosen Volksklassen handeln, so wäre die Regel, dass die Mutter zur Stillung ihres eigenen Kindes persönlich verpflichtet ist, gewiss schon längst von Juristen und Rechtsphilosophen als die natürlichste und notwendigste aller Gesetzesbestimmungen anerkannt. Denn die Natur selbst weist das Weib durch gewisse Veränderungen in seinem Körper zur Erfüllung seiner Mutterpflicht an und ahndet die Verletzung ihres Gebotes durch schwere körperliche Nachteile. Gilt ja doch auch sonst der Grundsatz, dass Handlungen, welche auf Grund von Verhältnissen des reinen Familienrechts zu leisten sind, von dem Verpflichteten regelmässig in Person vorgenommen werden müssen. Selbst bei Schuldverhältnissen, welche auf dem persönlichen Vertrauen der vertragschliessenden Teile beruhen, z. B. bei dem Auftrag oder der Gesellschaft, soll nach dem Entwurf im Zweifel nur die persönliche Leistung gestattet sein (§ 588, 638 d. Entw.). Und bei einem so intimen, rein familienrechtlichen Akt wie die Ernährung des Kindes in seiner ersten Lebenszeit, welcher nichts als die Fortsetzung und der Abschluss des durch den Beischlaf und die Schwangerschaft geschaffenen Zustandes ist, darf eine Stellvertretung durch Andere stattfinden, weil eine solche Ausnahme durch unerhebliche Bequemlichkeitsinteressen der höheren Stände gefordert wird.

Denn in der That sind die Interessen der besitzenden Bevölkerungsschichten und insbesondere ihrer Frauen, welche durch diesen Zustand befriedigt werden, nicht sehr bedeutend, wenn man sie mit dem Schaden vergleicht, der dadurch den besitzlosen

Volksklassen zugefügt wird. Wenn gesunde Frauen der besitzenden Volksklassen sich bei Erfüllung ihrer Mutterpflichten durch Ammen vertreten lassen, so thun sie dies kaum aus einem andern Grunde als aus Bequemlichkeit oder deshalb, weil sie ihren gesellschaftlichen Vergnügungen nicht auf längere Zeit entsagen wollen. Dagegen wird das Kind der Amme, welchem die mütterliche Nahrung und auch sonst ihre Pflege mangelt, oft dem Siechtum, nicht selten sogar dem Tode preisgegeben. Ja man müsste Frauen, die für Geld ihre eigenen Kinder der Verkümmernng überliefern, um fremde Kinder zu ernähren, aufs Tiefste verabscheuen, wenn man nicht wüsste, dass sie zu einer solchen Handlungsweise meistens nur durch den Drang der bittersten Not bestimmt werden.

In der That wird nur durch die Gesetze über die unehelichen Kinder bewirkt, dass sich stets Frauenspersonen finden, die sich von den wohlhabenden Familien als Ammen verwenden lassen. Ehefrauen werden der grossen Regel nach niemals geneigt sein, ihre eigenen Kinder zu gunsten fremder Bequemlichkeit der Verkümmernng preiszugeben. Da jedoch die Mädchen, welche unehelich geboren haben, durch eine vollkommen einseitige Gesetzgebung unmittelbar nach der Geburt in die bitterste Not gestürzt werden, so müssen sie sich jede Bedingung aufliegen lassen, um nur sich und ihr Kind notdürftig zu erhalten.

Die Nachteile, welche durch diese Zustände nicht nur den Beteiligten, sondern auch den besitzlosen Volksklassen in ihrer Gesamtheit zugefügt werden, kann man kaum hoch genug anschlagen. Denn dadurch werden in der Zeit der grössten Empfänglichkeit die Keime des physischen Verderbens in hunderttausende von Kindern gelegt, welche später meistens in die arbeitenden Klassen eintreten und deren körperliche und geistige Gesamthaltung ungünstig beeinflussen. Deshalb sollten die besitzlosen Volksklassen auf die Beseitigung dieser Uebelstände mit Ernst und Nachdruck hinwirken, obgleich von denselben die Frauenspersonen, welche sich von den Mitgliedern der höheren Stände haben verführen lassen, meistens gehasst und verachtet werden.

Aber auch der Staat und die Gesetzgebung haben alle Ursache, schon aus Rücksichten auf die Gesundheitspflege in diese Zustände ordnend einzugreifen. Freilich wird gar mancher, welcher sein Urteil durch Redensarten beherrschen lässt, dagegen die Freiheit der Vertragsschliessung und die Unantastbarkeit des

Familienlebens der Besitzenden geltend machen. Allein die Wirkung des Grundsatzes der Vertragsfreiheit ist auf dem Gebiete des reinen Familienrechts ohnedies in die engsten Grenzen gebannt; weder der gesetzliche Inhalt der Ehe noch jener des Rechtsverhältnisses zwischen den Eltern und ihren ehelichen Kindern kann durch Verträge in wesentlichen Punkten abgeändert werden. Auch hat sich die staatliche Gesetzgebung zur Hebung des Gesundheitszustandes der arbeitenden Volksklassen nicht gescheut, in die Freiheit des Lohnvertrags, dem der privatrechtliche Charakter doch weit mehr aufgeprägt ist, durch die Fabrikgesetzgebung und durch andere soziale Massregeln sehr tief einzugreifen, wie denn überhaupt die Periode, wo die Privatrechte lediglich eine Privatsache der Beteiligten waren, entschieden ihrem Ende entgegenieilt.

Ebensowenig kann davon die Rede sein, dass durch eine solche Umbildung der Alimentationspflicht in das Familienleben der besitzenden Volksklassen störend eingegriffen werde. Dadurch, dass das Gesetz die ehelichen Mütter der wohlhabenden Bevölkerungsschichten zur persönlichen Erfüllung ihrer Mutterpflicht nötigt, werden vielmehr die Beziehungen zwischen Mutter und Kind nur inniger und natürlicher gestaltet und zugleich auch für das Verhältnis zwischen den unehelichen Müttern und ihren Kindern wenigstens die Möglichkeit einer befriedigenden Entwicklung geschaffen. Was wirklich eine Beeinträchtigung erfahren müsste und sollte, wäre nur die selbstsüchtige Vergnügungssucht und Bequemlichkeitsliebe der wohlhabenden Frauen.

Um diese Zwecke vollständig zu erreichen, müsste im § 1491 des deutschen Entwurfs bestimmt werden, dass die Eltern zwar das Recht haben, über die Form, in welcher den Kindern der Unterhalt zu gewähren ist, nach freiem Ermessen zu befinden, dass aber die eheliche und die uneheliche Mutter jedenfalls verpflichtet sind, das Kind in seiner ersten Lebenszeit selbst zu stillen und dass dabei eine Stellvertretung nur durch Frauenspersonen zulässig sei, welchen ihr eigenes Kind gestorben ist. Sollte sich aber eine solche Bestimmung, obgleich sie durch die Gerechtigkeit, ja durch die Natur selbst gefordert wird, bei den bestehenden Machtverhältnissen als unerreichbar erweisen, so wäre doch zum mindesten eine Stellvertretung nur dann zu gestatten, wenn sie nach ärztlicher Untersuchung des unehelichen Kindes als zulässig erkannt und von dem Vormundschaftsgericht desselben

genehmigt wird. Ich weiss sehr wohl, dass gegenwärtig, wo die Interessen der höheren Gesellschaftskreise überall einen so gewaltigen Druck ausüben, an die strenge Handhabung eines solchen Rechtssatzes nicht zu denken ist; aber die Fälle, in welchen das uneheliche Kind durch den Mangel der mütterlichen Pflege und Nahrung unmittelbar dem Tode in die Arme getrieben wird, möchten dann doch wohl seltener werden.

Freilich wird kein gesetzliches Verbot einem so tief eingewurzelten Unwesen vollständig steuern, wenn nicht zugleich das Rechtsverhältnis der unehelichen Kinder in einer gerechteren Weise geordnet wird. Wenn die uneheliche Mutter durch das Gesetz besser gestellt wird, so wird sie ohnedies in den Fällen, wo der Vater leistungsfähig ist, der natürlichen Zuneigung zu ihrem Kinde folgen und sich seiner Pflege und Ernährung widmen. Das Rechtsverhältnis der unehelichen Kinder, wie es sich nach dem Entwurfe gestalten wird, soll nunmehr näher in Betracht gezogen werden.

XIX.

Die hohe soziale Bedeutung der Gesetze über die unehelichen Kinder tritt sofort zu Tage, wenn man einen Blick auf die Zahl der unehelich Geborenen in den verschiedenen Kulturländern wirft. Ich erwähne nur, dass das deutsche Reich, welches eine relativ niedrige Ziffer der unehelichen Geburten hat, nach den neuesten Volkszählungen auf 100 Geburten 9 uneheliche Kinder aufweist. Obgleich nun die Sterblichkeit der unehelichen Kinder infolge der mangelhaften Gesetzgebung (XVIII) und anderer Verhältnisse eine sehr grosse ist, so kann man doch sagen, dass die Personen, deren bürgerliche Stellung wesentlich durch die Gesetze über die unehelichen Kinder geregelt wird, in jedem grösseren Kulturstaat nach Millionen zählen.

Mit dieser grossen Wichtigkeit der Gesetze über die unehelichen Kinder steht nun der geringe Umfang der Bestimmungen, welche der deutsche Entwurf wie auch die meisten älteren Civilgesetzbücher über ein so bedeutsames Rechtsverhältnis aufstellen, in einem auffallenden Widerspruch. Hier verlässt den deutschen Entwurf sofort die Redseligkeit, welche man bei allen Rechtsinstituten, die das Interesse der höheren Gesellschaftskreise betreffen, wahrnehmen kann; die ganze so überaus wichtige Frage wird in elf Paragraphen abgehandelt, die an Kürze und Knapp-

heit mit den Bruchstücken des Zwölftafelgesetzes wetteifern können. Dagegen werden zum Beispiel die Rechtsverhältnisse aus gefundenen Sachen, trotz der Bedeutungslosigkeit des ganzen Rechtsinstituts, in nicht weniger als neunzehn Paragraphen normiert, augenscheinlich bloss deshalb, weil die Reichen nicht selten in die Lage kommen, wertvolle Sachen zu verlieren. Und doch darf man nicht vergessen, dass kaum irgend ein Rechtsinstitut zu so viel Prozessen Anlass gibt als das Verhältnis zwischen dem unehelichen Vater und seinem Kind.

Diese auffallende Kürze beruht keineswegs auf einem Zufall. Sie kehrt in dem Entwurf überall wieder, wo es sich um Rechtsverhältnisse handelt, bei welchen die Angehörigen der besitzenden Volksklassen armen und schwachen Personen gegenüberstehen und wo es gerade die Pflicht der Verfasser gewesen wäre, die Interessen dieser letzteren durch besonders ausführliche und genaue Gesetzesbestimmungen zu sichern. So werden wir später sehen, dass die Rechtssätze über den Lohnvertrag in acht, sage acht Paragraphen enthalten sind, obgleich die Existenz der grossen Mehrheit der Nation auf diesen Vertrag gegründet ist.

Der Grund dieser Zurückhaltung ist leicht zu erraten. Eine klare und präzise Gesetzesbestimmung gewährt dem Schwachen bei Streitigkeiten einen mächtigen Schutz. Der Arme selbst vermag sich in solchen Fällen, obgleich eine gründliche Rechtskenntnis sein natürliches Erbe ist, doch leichter eine feste Ueberzeugung vom Dasein seines Rechtes zu verschaffen und andererseits wird der Gegner nicht leicht geneigt sein, gegen das klare Recht Widerspruch zu erheben. Kommt es aber gleichwohl zum Rechtsstreit, so wird auch der Arme, der auf ein zweifelloses Recht hinweisen kann, willigere Organe zu dessen Durchsetzung finden.

Diese Situation ändert sich vollständig, wenn es für einen Rechtsfall an einer klaren Gesetzesbestimmung mangelt und deshalb die analoge Rechtsanwendung notwendig wird. Wie sehr die Armen und Schwachen bei dieser Form der Rechtsfindung gegenüber den besitzenden Klassen im Nachteil sind, ist schon oben (IX) ausführlich dargelegt worden. Unzählige Härten und Ungerechtigkeiten, welche der Gesetzgeber niemals wagen würde, in die Form einer Rechtsregel zu bringen, werden in solchen Fällen von dem Mächtigen im Wege der analogen Rechtsanwendung durchgesetzt. Denn immer werden sich in einem Privatrecht

wie das unsere »rechtsähnliche Verhältnisse« finden, die dem Mächtigen Recht geben und, wenn dies einmal ausnahmsweise nicht der Fall sein sollte, so wird der »Geist der Rechtsordnung« willfährige Dienste leisten. Es ist deshalb vollkommen begreiflich und wird auch durch die Rechtsgeschichte aller Völker bestätigt, dass die Armen und Schwachen selbst harte und ungerechte Gesetze, sofern sie nur klar und für ihre Zeit möglichst vollständig waren, der Rechtsunsicherheit d. h. der analogen Rechtsanwendung und der Geltung des Gewohnheitsrechts vorgezogen haben.

XX.

Alle Bestrebungen des Einzelnen bezwecken entweder die individuelle Erhaltung oder die Fortpflanzung der Gattung. Von den grossen Unterabteilungen des Privatrechts dient das Vermögensrecht (Sachen-, Obligationen- und Erbrecht) dem ersten der beiden Zwecke, indem dasselbe die Rechtsinstitute enthält, durch welche dem Einzelnen jene Sachen und Dienstleistungen zugewiesen werden, die zur Erhaltung seines Daseins notwendig oder förderlich sind. Das Familienrecht umfasst dagegen jene Bestandteile des Privatrechtssystems, durch welche das Geschlechtsleben und die Fortpflanzung des Menschengeschlechts geordnet und geregelt wird. Alle Bestrebungen des Einzelnen, welche nicht der Erhaltung des Individuums oder der Fortpflanzung der Gattung dienen, fallen in das Gebiet der öffentlichen Interessen.

Das Vermögensrecht kann nun auf sehr verschiedenen Grundsätzen aufgebaut werden. In dem kommunistischen Staat würden dem Einzelnen die zur Erhaltung seines Daseins notwendigen oder förderlichen Sachen und Dienstleistungen unmittelbar durch die staatlichen Organe zugewiesen werden. In unserer heutigen Privatrechtsordnung, auf welcher alle Zivilgesetzbücher beruhen, wird diese Aufgabe dadurch gelöst, dass die Objekte der äusseren Natur (die Sachen) durch das Privateigentum dem Einzelnen mit Ausschluss aller Uebrigen zu beliebiger Benützung zugeteilt und dass ferner Verträge, durch welche sich ein Staatsbürger dem anderen zur Leistung von Handlungen verpflichtet hat, als rechtsgültig und erzwingbar anerkannt werden.

Die besitzlosen Volksklassen haben nun seit jeher die Tendenz gehabt, die durch das Privateigentum geschaffenen Schranken zu durchbrechen und in den durch das Gesetz den Besitzenden

vorbehaltenen Rechtskreis einzudringen. So wurden im deutschen Reich im Jahr 1886 nicht weniger als 88 816 Personen wegen Diebstahls verurteilt, so dass die Zahl der verurteilten Diebe oder gar aller Diebe überhaupt nach Hunderttausenden zählen muss; der wegen Raubs, Unterschlagung und Hehlerei Verurteilten nicht zu gedenken. Dieser ungeheure Ansturm der besitzlosen Volksklassen gegen die Eigentumsordnung hat zur natürlichen Folge, dass der Staat diese durch strenge Strafgesetze gegen alle Angriffe zu schirmen sucht. Denn vom sozialen Standpunkt aus betrachtet, sind es hauptsächlich die Strafgesetze, durch welche die Eigentumsordnung gegen die besitzlosen Volksklassen geschützt und aufrecht erhalten wird, während die civilrechtlichen Klagen mehr die Tendenz haben, dieselbe gegen Rechtsverletzungen der Besitzenden zu behaupten.

Eine ähnliche, in fremde Rechtsgebiete eingreifende Tendenz ist nun auch auf Seite der Besitzenden wahrzunehmen, nur dass diese nicht gegen das Vermögen, sondern gegen das Geschlechtsleben der besitzlosen Volksklassen gerichtet ist. Die Wohlhabenden sind durch ihr Eigentum und das daraus fließende arbeitslose Einkommen in die Lage versetzt, die zur Erhaltung und Förderung des individuellen Daseins dienenden Bedürfnisse im weitesten Umfang zu befriedigen und es entspricht nur den psychologischen Gesetzen, wenn sie vielfach auch ihre Geschlechtsgenüsse über die durch die Rechtsordnung gesteckten Schranken zu erweitern suchen. Dazu kommt noch, dass das aussereheliche Geschlechtsleben der Reichen durch das späte Heiraten, durch ihre Ueberlegenheit an Vermögen und Bildung und durch zahlreiche andere soziale Einflüsse veranlasst und gefördert wird.

Wie weit dieses aussereheliche Geschlechtsleben der besitzenden Volksklassen, namentlich der Männer, welches jedenfalls nur auf Kosten der Reinheit und Unantastbarkeit des Familienlebens der Armen gehen kann, in unserer Zeit reicht, ist schwer festzustellen; sicher ist nur, dass die Zahl der unehelichen Kinder in einem Lande hierfür auch entfernt keinen genügenden Anhaltspunkt bietet. Man wird wohl der Wahrheit nahekommen, wenn man annimmt, dass das aussereheliche Geschlechtsleben der wohlhabenden Männer, sofern man ihren ganzen Lebenslauf in Betracht zieht, dem ehelichen in den grösseren Städten an Umfang nicht bedeutend nachsteht und dass dasselbe auch auf dem Lande von grösster sozialer Bedeutung ist.

Wie aber verhält sich der Staat und die Gesetzgebung zu dieser übergreifenden Tendenz der besitzenden Klassen auf einem Gebiete, welches mit Recht seit jeher als besonders unnahbar gegolten hat? Hier zeigt sich die volle Einseitigkeit unserer bürgerlichen Gesetzgebung. Grundsätzlich erkennen wir zwar an, dass das aussereheliche Geschlechtsleben gegen Recht und Sitte verstösst; aber während der Staat diejenigen, welche die Eigentumsinteressen der Besitzenden verletzen, mit schweren Strafen bedroht, sind die Geschlechtsinteressen der besitzlosen Volksklassen im Zivil- und im Strafrecht nur ungenügend geschützt. Die Gesetzgebung des letzten Jahrhunderts hat sogar manche Bollwerke, welche frühere Zeiten gegen jene übergreifende Tendenz der besitzenden Volksklassen errichtet haben, wieder beseitigt und der Entwurf eines deutschen Zivilgesetzbuches will, so scheint es, diese verfehltete Richtung im Widerspruch mit der ganzen Zeitströmung bis zu ihren äussersten Konsequenzen durchführen.

Der Trieb zur Erhaltung des individuellen Daseins und der Geschlechtstrieb sind in ihren Wirkungen fast von gleicher Stärke. Eine weise Gesetzgebung würde deshalb trachten, durch die Rechtsinstitute, welche sich an den Geschlechtstrieb anschliessen, die Härten unserer Eigentumsordnung nach Möglichkeit zu mildern. Um die Sache ganz klar und nüchtern auszudrücken: Wenn der reiche Mann das arme Mädchen, welches sein Gefallen erregt hat, heiraten oder zum mindesten genügend mit Geld entschädigen muss, so wird in unzähligen Fällen ohne jede Störung der Eigentumsordnung eine wohlthätige Ausgleichung der vermögensrechtlichen Gegensätze herbeigeführt werden. Wie weit die moderne Zivilgesetzgebung, insbesondere auch der deutsche Entwurf, von dieser ausgleichenden und versöhnenden Tendenz entfernt sind, soll nunmehr im einzelnen dargelegt werden.

XXI.

Nach dem Römischen Recht wurde derjenige, welcher eine Römische Jungfrau oder eine ehrbar lebende Wittve zum ausserehelichen Beischlaf verführte, den strengsten Kriminalstrafen unterworfen. Noch weiter ging das kanonische Recht, welches jeden ausserehelichen Beischlaf, wenn der Mann die Geschwächte nicht heiraten konnte oder wollte, mit körperlicher Züchtigung, Exkommunikation und Verweisung in ein Kloster ahndete. Im Anschluss an das kirchliche Recht hat der gemeinrechtliche Gerichts-

gebrauch den ausserehlichen Beischlaf mit Geld- und Arreststrafen nach freiem richterlichen Ermessen belegt und die Gesetzgebung der einzelnen deutschen Länder hat diesen Standpunkt noch in den ersten Jahrzehnten dieses Jahrhunderts vielfach festgehalten.

Dagegen ist der ausserehliche Beischlaf nach dem Deutschen Reichsstrafgesetz regelmässig straflos, sofern er mit einer Frauensperson über sechzehn Jahren vorgenommen wird, es wäre denn, dass der Mann zu dem Mädchen in besonderen Verpflichtungsverhältnissen, z. B. als Vormund, Lehrer oder Erzieher steht. Ist aber das Mädchen unter vierzehn Jahren oder wird ein unbescholtenes Mädchen, welches das sechzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, von dem Manne zum Beischlaf verführt, so tritt Kriminalstrafe ein. Da jedoch die Fälle, in welchen zwischen dem Mann und der Frauensperson jenes Verpflichtungsverhältnis besteht oder wo das Mädchen das sechzehnte Lebensjahr nicht vollendet hat, zu den seltenen Ausnahmen zählen, so kann man sagen, dass der unehliche Beischlaf nach dem deutschen Reichsstrafrecht (ebenso wie nach den meisten anderen Strafgesetzbüchern) einer kriminellen Bestrafung nicht mehr unterliegt.

Einen ähnlichen Entwicklungsgang wie auf dem Gebiete des Strafrechts können wir in Ansehung der zivilrechtlichen Folgen des unehlichen Beischlafs wahrnehmen. Auch hier ist das kanonische Recht am günstigsten für die geschwächten Frauenspersonen, wie denn überhaupt der Kirche die Anerkennung nicht versagt werden kann, dass sie in dieser wichtigen Frage die Interessen der Armen wirksam vertreten hat. Nach dem kanonischen Recht muss der Mann das geschwächte Mädchen heiraten und ausstatten, während der deutsche Gerichtsgebrauch ihm das Wahlrecht gab, entweder die Geschwächte zu heiraten oder sie mit Geld abzufinden. Diesen Standpunkt teilten dann manche deutsche Landesgesetze bis in die neueste Zeit, wogegen es auch nicht an Gesetzgebungen fehlt, welche der geschwächten Frauensperson jeden Anspruch aus der blossen Thatsache des unehlichen Beischlafes versagten.

Auch nach dem Entwurf soll ein solcher Anspruch und die ihm entsprechende Klage (die sog. Deflorationsklage) nicht stattfinden. Die Motive (Bd. 4. S. 914 u. folg.) sagen ausdrücklich, »dass durch den ausser der Ehe vollzogenen Beischlaf als solchen »für die Geschwächte und Geschwängerte, auch wenn sie verführt worden oder die Schwächung oder Schwängerung während

»des Brautstandes von seiten des Verlobten erfolgt ist, keinerlei Anspruch, sei es auf eine Ausstattung oder auf eine Entschädigung, begründet wird.« Dadurch wird selbstverständlich nur der Anspruch der Frauensperson selbst verneint, nicht aber jener des unehlichen Kindes, welches dieselbe etwa geboren hat, wie sich sofort ergeben wird.

Fragt man aber nun, aus welchen Gründen die Verfasser des Entwurfs die in weiten Gebieten Deutschlands zulässige Deflorationsklage beseitigt haben, so ist der durchschlagende Gesichtspunkt, dass die geschwächte Frauensperson in den unehlichen Beischlaf eingewilligt hat, dass aber nach einer Bestimmung des Entwurfes (§ 706) dem Beschädigten, welcher in die beschädigende Handlung eingewilligt hat, ein Anspruch auf Schadenersatz nicht zusteht. Aber die Verfasser der Motive vergessen, dass es sich bei dem unehlichen Beischlaf zum grossen Teil um Mädchen handelt, die noch minderjährig (unter 21 Jahren) und deshalb — um den geschmackvollen Kunstaussdruck des Gesetzbuchs zu gebrauchen — »in ihrer Geschäftsfähigkeit beschränkt« sind. Eine solche Minderjährige kann nach dem Entwurf (§ 65) nicht auf das geringste Recht, ja sogar nicht auf einen thatsächlichen Zustand wie den Besitz (§ 809) ohne Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters Verzicht leisten, dagegen kann sie nach demselben Entwurf ihr wichtigstes Gut, nämlich ihre Frauenehre, mit voller Rechtswirkung preisgeben. Sie kann ferner eine Ehe nur mit der Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters eingehen (§ 1232), aber sie kann ohne Bedenken in eine unehliche Geschlechtsgemeinschaft eintreten, obgleich eine solche für ihre künftige Wohlfahrt meistens verderblicher ist, als selbst die unglücklichste Ehe. Kurz, wenn der Entwurf nicht reine Klassengesetzgebung treiben und mit sich selbst in Widerspruch treten will, so muss er die Deflorationsklage zum Mindesten bei den minderjährigen Mädchen zulassen.

Aber auch bei unbescholtenen Mädchen und Witwen, welche das Alter der Grossjährigkeit bereits erreicht haben, ist die Deflorationsklage wohl begründet. Die Motive meinen freilich, dass die Deflorationsklage sich aus allgemeinen Grundsätzen nicht rechtfertigen lasse und deren Zulassung gegenwärtig nur dazu diene, die Unsittlichkeit zu befördern. Aber hat es denn überhaupt einen Sinn, wenn sich ein Gesetzgeber die Frage stellt, ob sich eine Rechtsregel durch allgemeine Prinzipien rechtfertigen

lässt? Ein theoretischer Schriftsteller, der einen im Gesetz nicht ausdrücklich ausgesprochenen Rechtssatz verteidigt, wird allerdings jene Frage nicht umgehen können; aber der Gesetzgeber hat lediglich die Interessen der verschiedenen Volkskreise gegen einander abzuwägen und darnach allgemeinere und speziellere Bestimmungen zu treffen. Der entscheidende Punkt wird dabei immer sein, ob die Bevölkerungsgruppe, deren Interesse in einer Rechtsregel seinen gesetzlichen Ausdruck finden soll, genügende Macht und Einfluss besitzt, um die übrigen Volkskreise zu deren Anerkennung zu bestimmen.

Aber es ist nicht einmal richtig, dass sich die Deflorationsklage aus allgemeinen Grundsätzen nicht rechtfertigen lässt. Unter die Schadenersatzpflicht lässt sich freilich die Verbindlichkeit des Mannes zur Abfindung der Geschwächten nicht wohl subsumieren und die Motive haben ein leichtes Spiel, wenn sie diese Ansicht bekämpfen. Aber indem das kanonische Recht und der gemeinrechtliche Gerichtsgebrauch den Mann zur Dotation der Geschwächten verpflichten, haben sie den familienrechtlichen Charakter des zwischen Beiden bestehenden Rechtsverhältnisses anerkannt und diesem Standpunkt ist auch der Entwurf, der die uneheliche Geschlechtsgemeinschaft und ihre Folgen in dem Familienrechte behandelt, trotz den abweichenden Ausführungen in den Motiven (IV 851 ff.) im Wesentlichen beigetreten. Auf dem Gebiete des Familienrechtes bietet aber der Unterhaltsanspruch der Frau eine zutreffende Analogie, welcher ja auch in einzelnen Fällen stattfindet, wo eine rechtsgültige Ehe überhaupt nicht vorhanden ist (§ 1258, 1454 d. E.).

Und nun schliesslich die Bemerkung der Motive, dass die Deflorationsklage gegenwärtig nur zur Beförderung der Unsittlichkeit dient! Kaum wäre es der Mühe wert, diesen Gegengrund überhaupt in Betracht zu ziehen, wenn er in der Litteratur über unsere Frage nicht eine so grosse Rolle spielen würde, als ob die Mädchen und Frauen der ärmeren Volksklassen Messalinen wären, die nur darauf lauern, die arglosen Männer in die Netze des unehelichen Beischlafes zu locken. Glücklicherweise stehen aber die körperlichen Reize der Frauen mit ihrer »Geschäftsfähigkeit« im umgekehrten Verhältnis; bei gar zu zweifelloser »Geschäftsfähigkeit« werden sie regelmässig der natürlichen Mittel zur Verführung entbehren. Thatsächlich geht auch in der ungeheuren Mehrzahl von Fällen die Initiative zum unehelichen Beischlaf vom

Manne aus und gegen diesen, nicht gegen die Frau, muss das Gesetz seine Drohungen richten. Uebrigens unterliegt es auch keinem Bedenken, dem Manne nach dem Vorbild der gemeinrechtlichen Praxis gegen die Deflorationsklage die Einrede zu gewähren, dass er von der Geschwächten selbst zum Beischlaf verführt worden sei.

Aber um alle diese kleinlichen Spitzfindigkeiten, von welchen die Motive des deutschen Entwurfes und die juristischen Schriften über unsere Frage angefüllt sind, handelt es sich gar nicht in erster Reihe, sondern um die grosse soziale Frage, ob die staatliche Gesetzgebung die Beeinträchtigung des Geschlechtslebens der besitzlosen Volksklassen durch die höheren Stände verhindern will, soweit ihr dies in den Schranken unserer sozialen Ordnung überhaupt möglich ist. Freilich kann man in juristischen Werken über die Ehe, namentlich aus der älteren Zeit, vielfach lesen, dass der »gemeine Mann« bei Schliessung der Ehe auf die Jungfräulichkeit seiner Gattin keinen besonderen Wert lege. Allein je mehr die besitzlosen Volksklassen sich in Bildung und Einfluss emporheben, desto sicherer müssen sie es mit Scham und Bitterkeit empfinden, wenn die Reinheit und Unantastbarkeit ihres Familienlebens zum voraus dem vorübergehenden Vergnügen der Reichen geopfert und wenn ein solcher Recht und Sitte widersprechender Zustand von der Gesetzgebung mit verschränkten Armen betrachtet wird.

XXII.

Nehmen wir an, die Verführung hat stattgefunden und es ist ein uneheliches Kind geboren worden. Welches ist nun die Lage der Mutter und des Kindes?

Am einfachsten ist die Sache in dem französischen Gesetzbuch (Art. 340) und seinen Nachbildungen geordnet. Nach dem französischen Recht ist die Erforschung der unehelichen Vaterschaft untersagt oder mit anderen Worten, weder die uneheliche Mutter noch auch das Kind haben an den Vater irgend einen Anspruch. Dafür kann die Mutter das uneheliche Kind ohne jede Verantwortlichkeit in ein Findelhaus stecken, wo dasselbe auf öffentliche Kosten erhalten wird. Weiter kann wohl die Einseitigkeit und Parteilichkeit zu gunsten der besitzenden Volksklassen nicht mehr getrieben werden, als wenn der Staat oder die staatlichen Verbände die Kosten für die Ausschweifungen

der wohlhabenden Männer übernehmen. Die Redner, welche den Art. 340 des französischen Gesetzbuchs im gesetzgebenden Körper und im Tribunat zu vertreten hatten, machten auch gar kein Hehl daraus, dass es sich darum handle, die Vermögens- und Familieninteressen der Wohlhabenden gegen die besitzlosen Volksklassen zu schützen.

Die Bestimmung des französischen Gesetzbuchs ist so auffallend ungerecht und einseitig, dass sie nur als Rückschlag gegen eine entgegengesetzte Uebertreibung der revolutionären Gesetzgebung verstanden werden kann. Der französische Konvent, wohl die einzige parlamentarische Versammlung, welche wenigstens bis zum Sturze des Jakobinertums den proletarischen Standpunkt mit Entschiedenheit vertreten hat, erkannte sehr bald, welch' ungeheures Interesse die besitzlosen Volksklassen an einer gerechten Regelung des Rechtsverhältnisses der unehelichen Kinder haben. Daher wurde der schon im älteren französischen Recht anerkannte Unterhaltsanspruch gegen den unehelichen Vater durch die revolutionäre Gesetzgebung nicht nur aufrecht erhalten, sondern der Konvent fasste sogar in seiner Sitzung vom 4. Juni 1793 den prinzipiellen Beschluss, dass die unehelichen Kinder ein Erbrecht an der Verlassenschaft ihres Vaters und ihrer Mutter haben sollen. Wenige Monate später wurde durch das Gesetz v. 12. brumaire II (2. Nov. 1793) bestimmt, dass ihnen dieselben gesetzlichen Erbrechte an dem Vermögen ihres Vaters und ihrer Mutter zustehen sollen wie den ehelichen Kindern, ja es wurde in diesem Gesetz sogar ein wechselseitiges Intestaterbrecht zwischen dem unehelichen Kinde und den Seitenverwandten von väterlicher und mütterlicher Seite anerkannt, sofern der Erblasser Erben in auf- und absteigender Linie nicht zurücklassen sollte.

Es ist klar, dass durch dieses Gesetz die ehelichen und unehelichen Kinder in den wichtigsten Beziehungen fast gleichgestellt wurden. Darin ist aber der Konvent ohne Zweifel zu weit gegangen und hat durch diese Uebertreibung den späteren Rückschlag verschuldet. Denn so lang Eigentum und Ehe in ihrer heutigen Form bestehen, ist eine auch nur annähernde Gleichstellung der ehelichen und unehelichen Kinder ohne Erschütterung jener beiden Rechtsinstitute unmöglich und die höheren Stände können deshalb auch nur durch straf- und vermögensrechtliche Nachteile von Eingriffen in das Geschlechtsleben der besitzlosen Volksklassen zurückgehalten werden. Will man weiter gehen, so

muss man vor Allem zur Umbildung der Eigentumsordnung schreiten, welche ja die soziale Grundlage des ganzen Unterschiedes zwischen ehelichen und unehelichen Kindern bildet. Darin bestand ja eben der grosse Widerspruch, in welchem sich der Konvent fortwährend bewegte, solange er überhaupt den proletarischen Standpunkt vertrat: dass er das Privateigentum in seiner überlieferten Form aufrecht halten, zu gleicher Zeit aber die besitzlosen Klassen vor den politischen und sozialen Nachteilen schützen wollte, welche mit diesem Recht unvermeidlich verbunden sind.

Der deutsche Gerichtsgebrauch und die meisten Landesgesetzgebungen stehen auf einem ganz anderen Standpunkt als das französische Gesetzbuch, indem sie dem unehelichen Kinde einen Unterhaltsanspruch an den Vater zuerkennen; selbst solche Gesetzgebungen, welche wie die badische das französische Zivilrecht im Grossen und Ganzen angenommen haben, teilen doch in Beziehung auf unsere Frage die deutsche Auffassung. Besonders rühmlich muss in dieser Richtung das preussische Landrecht hervorgehoben werden, dessen grosse Urheber hier wie in so zahlreichen andern Fällen gezeigt haben, wie günstig sie den Interessen der Armen und Bedrängten gesinnt waren. Vielleicht ist es mir gestattet, die (gegenwärtig aufgehobenen) Bestimmungen dieses Gesetzbuchs über die Rechtsfolgen des unehelichen Beischlafs in den äussersten Umrissen darzustellen, damit jeder Leser dieselben mit dem Entwurf eines deutschen bürgerlichen Gesetzbuchs vergleichen kann. Ein solcher Vergleich wird dann deutlich zeigen, wie die altpreussische Gesetzgebung sich zu den Interessen des damals noch ganz einflusslosen Proletariats in einer so wichtigen Frage gestellt hat, und wie die Verfasser des Entwurfs dieselbe Frage in einer Zeit lösen wollen, wo die besitzlosen Klassen in der gesamten Kulturwelt eine gewaltige politische Bedeutung erlangt haben.

Das Preussische Landrecht gewährt der Geschwächten einen Anspruch an den Mann nur in dem Falle, wenn eine unbescholtene ledige Frauensperson oder Witwe ausserehelich geschwängert worden ist; durch einen ohne Folgen gebliebenen ausserehelichen Beischlaf wird der Mann in keiner Weise verpflichtet. Im Falle einer ausserehelichen Schwängerung hat aber der Mann die Geschwächte nach ihrem Stande und nach seinem Vermögen abzufinden, doch darf der Betrag der Abfindung nie-

mals den vierten Teil des Vermögens des Schwängerers übersteigen (A. Pr. L. R. II, 1, § 1015, 1032, 1033, 1061, 1065, 1069, 785). Auch kann die Geschwächte von dem Schwängerer Ersatz der durch die Entbindung verursachten Kosten verlangen (P. L. R. II, 1 § 1016 ff.).

Dem unehelichen Kinde steht nach dem Preussischen Landrecht ein Anspruch gegen den Vater auf Unterhalt und Erziehung zu und zwar ohne Rücksicht, ob die Mutter eine unbescholtene Person gewesen ist, jedoch jedenfalls nur in dem Betrage, welchen die Erziehung eines ehelichen Kindes Leuten vom Bauern- oder gemeinen Bürgerstande kosten würde. Die Einwendung, dass der Mutter während der Empfängniszeit mehrere Männer beigeohnt haben, ist nicht zulässig, vielmehr kann der Vormund diese nach einander in einer von ihm bestimmten Reihenfolge verklagen (A. L. R. II, 2 § 612, 619, 620, 626).

Noch weit günstiger sind die Bestimmungen des Preussischen Landrechts für Kind und Mutter in dem Falle, wenn die ausser-eheliche Schwängerung unter der Zusage einer künftigen Ehe stattgefunden hat. In diesem Falle hat der Richter der Geschwächten regelmässig den Namen, Stand und Rang des Schwängerers sowie überhaupt alle Rechte einer geschiedenen, für den unschuldigen Teil erklärten Ehefrau zuzuerkennen (A. L. R. II, 1 § 1035, 1037 ff.). Auch das von der Geschwächten geborene Kind hat die Rechte der aus einer vollgültigen Ehe erzeugten Kinder (A. L. R. II, 2 § 592 ff.). Diese Kinder haben dann natürlich auch ausnahmsweise ein Erbrecht in das Vermögen ihres Vaters. Dieselben Rechtsfolgen wie bei einer unter der Zusage der Ehe erfolgten Schwängerung treten für Mutter und Kind auch dann ein, wenn der Beischlaf durch eine Notzucht bewerkstelligt worden ist, ja diese finden hier selbst dann Anwendung, wenn die durch die Notzucht erzwungene Beiwohnung zur Geburt eines Kindes nicht geführt hat (A. L. R. II, 1, § 1115, 1116; II, 20, § 1048 ff.)¹⁾.

Ich glaube, dass das allgemeine Landrecht mit diesen Bestimmungen, welchen noch einige andere anzureihen wären, die Linie zwischen den Interessen der besitzenden und der besitz-

1) Ueber die zahlreichen Kontroversen, welche die obenerwähnten Bestimmungen des Preussischen Landrechts verursacht haben, vgl. Bornemann, Preuss. Civilrecht, 5. Bd., 2. Aufl. (1845) S. 327 ff.

losen Klassen im Grossen und Ganzen richtig gezogen hat. Es vermeidet die Uebertreibungen der Gesetzgebung des Konvents, indem die unehelichen Kinder regelmässig kein Erbrecht in das Vermögen ihres Vaters haben (A. L. R. II, 2, § 647 ff.); aber es sorgt zugleich dafür, dass die uneheliche Mutter nicht infolge ihres Fehltritts in Verzweiflung gestürzt wird, und dass das Kind nicht von vornherein zur Zuchthauspflanze aufwachsen muss.

Selbstverständlich wurden die Bestimmungen des Landrechts über unsere Frage von den besitzenden Klassen seit jeher mit scheelen Augen betrachtet. Gleich ursprünglich wurden die ersten drei Titel des zweiten Theils des Preussischen Landrechts, welche auch die Normen über die unehelichen Kinder enthalten, nur zögernd und nicht in allen Landesteilen in Wirksamkeit gesetzt und auch später wurden diese Bestimmungen in der Theorie und in der Praxis lebhaft angefochten. Angesehene Juristen erklärten offen, »dass das allgemeine Landrecht zu gunsten der Weibspersonen alles billige Mass überschreitet«. Als dann nach dem Sturz des absoluten Königtums in Preussen die gesellschaftlichen Interessen der besitzenden Klassen in dem Landtag ein Organ erhielten, wurden die Bestimmungen des Landrechts durch das Gesetz vom 24. April 1854 von Grund aus umgeändert. Der wesentliche Inhalt dieses Gesetzes, durch welches im Grossen und Ganzen die Grundsätze des französischen Gesetzbuchs unter dem Scheine einer Aufrechthaltung des alten deutschen Gerichtsgebrauchs eingeführt wurden, soll im nächsten Abschnitt besprochen werden.

XXIII.

Der Entwurf eines deutschen bürgerlichen Gesetzbuchs hat in Beziehung auf unsere Frage die deutsche Auffassung, jedoch mit beträchtlichen Einschränkungen angenommen. Zum Unterhalt eines unehelichen Kindes ist nämlich der Vater vor der Mutter und den übrigen Verwandten desselben verpflichtet. Als unehelicher Vater gilt aber derjenige, welcher während der Empfangniszeit — d. i. während der Zeit von dem einhunderteinunddachzigsten bis zu dem dreihundersten Tage vor dem Tage der Geburt des Kindes — mit der Mutter des Kindes den Beischlaf vollzogen hat, es sei denn, dass innerhalb dieser Zeit auch von einem Andern der Beischlaf mit der Mutter vollzogen ist (1571, 1572 d. Entw.). Der legislative Gedanke, welcher diesen Bestimmungen zu Grunde liegt, ist also, dass ein

Anspruch des unehelichen Kindes nur dann anerkannt werden soll, wenn die Zeugung desselben durch den unehelichen Vater zweifellos ist; die Einwendung der mehreren Beischläfer (die sog. *exceptio plurium constupratorum*) ist ausdrücklich zugelassen.

Diese Einrede der mehreren Beischläfer, welche der deutsche Entwurf aufgenommen hat, gehört zu den zahlreichen Massregeln, welche ohne Zweifel die Wirkung haben, den besitzlosen Volksklassen die ohnedies kümmerlichen Vorteile unseres Rechtsinstituts zum grossen Teile wieder zu entziehen. Ich kann hier nicht auf die vielen Einreden, Vermutungen und Beweisregeln eingehen, welche juristischer Scharfsinn in dieser Absicht erfunden hat. Nur zwei Punkte will ich nach Anleitung des schon oben erwähnten Preussischen Gesetzes vom 24. April 1854 hervorheben, weil es immerhin möglich ist, dass die Anschauungen, welche diesem Gesetze zu Grunde liegen, auch bei der Beratung des deutschen bürgerlichen Gesetzbuchs sich geltend machen werden.

Das heutige preussische Recht versagt also zunächst dem unehelichen Kind den Unterhaltsanspruch gegen den Vater, wenn die Mutter eine bescholtene Person ist. Schon das muss Wunder nehmen, dass ein sittlicher Mangel der Mutter ihr Kind seines Anspruches berauben soll. Das Befremden aber wächst, wenn man liest, welche Thatsachen nach der Ansicht des Gesetzgebers den Vorwurf der Bescholtenheit gegen die Mutter begründen sollen. Denn schon die Thatsache, dass sie für die Gestattung des Beischlafs Bezahlung in Geld oder Geschenken angenommen hat, muss dem Richter genügen, um die Bescholtenheit mit allen ihren verderblichen Konsequenzen für die Wohlfahrt des Kindes als festgestellt anzunehmen.

Man kann ohne Uebertreibung sagen, dass schon durch diese Bestimmung allein die meisten aus dem Umgang von wohlhabenden Männern und armen Mädchen entsprossenen unehelichen Kinder ihres Unterhaltsanspruches beraubt und dadurch der Verkümmernng oder dem Untergang preisgegeben werden. Denn Jeder, der in Schwängerungsprozessen einige Erfahrung hat, wird bestätigen, dass die Hingabe eines armen Mädchens an einen wohlhabenden Mann in der Volkssitte als ein Opfer betrachtet und von diesem regelmässig in irgend einer Form belohnt wird. Dies ist aber doch die »Bezahlung in Geschenken«, wenn anders dieser unklar und widerspruchsvoll gefasste Ausdruck überhaupt einen Sinn haben soll. Ja eine Praxis des vormaligen preussischen

Obertribunals, welche freilich bei der krassen Einseitigkeit dieser Sätze nicht konsequent war, nahm sogar an, dass Alles, was eine Frauensperson von dem Manne, welchem sie den Beischlaf gestattet oder gestattet hat, annimmt, unter jenen Begriff fällt und dass es auch gleichgiltig ist, ob die Belohnung vor oder während der Empfängniszeit von dem angeblichen Schwängerer oder von einem Dritten gegeben wurde. Rechnet man noch dazu, dass es sich in solchen Fällen meistens um Mädchen aus den besitzlosen Klassen handelt, welche die Normen des Privatrechts in keiner Weise kennen und die deshalb auch die verhängnisvolle Bedeutung der angenommenen Gabe für sich und ihr Kind nicht ermessen können, so entrollt sich uns das Bild einer sozialen Einseitigkeit, welche kaum mehr überboten werden kann.

Die zweite Thatsache, welche nach dem Gesetz vom 24. April 1854 die Einrede der Bescholtenheit begründen soll, besteht darin, dass die Geschwängerte »wegen unzüchtigen Lebenswandels berüchtigt ist«. Auch diese Bestimmung ist fast ausschliesslich gegen die besitzlosen Volksklassen gerichtet. Denn fehlt es schon bei den wohlbewachten Frauen der höheren Stände nicht an übler Nachrede, so werden von den Mädchen der besitzlosen Volksklassen, welche sich ihren Unterhalt in der Welt verdienen müssen und deshalb tausendfältiger Verführung preisgegeben sind, nur wenige Tugendmuster solchen Gerüchten entgegen. Schon der Umstand aber, dass Gerüchte über unzüchtigen Lebenswandel der Geschwängerten verbreitet sind oder waren, genügt, um die Mutter und das Kind aller Ansprüche gegen den Schwängerer zu berauben, auch wenn Thatsachen, welche diesen Ruf begründen, in keiner Weise angegeben werden können. Natürlich benützen die von der Mutter oder dem Kinde in Anspruch genommenen Männer diese von dem Gesetz gebotene Handhabe, um sich leichten Kaufes von einer beschwerlichen Verbindlichkeit zu befreien und es fällt ihnen nicht schwer, in den der Mutter nahestehenden Kreisen üble Nachreden in beliebiger Menge zu sammeln, so dass die Schwängerungsprozesse, wie angesehene preussische Praktiker klagen, von Unflat und Gemeinheiten förmlich triefen.

Es ist unnötig, diese Darstellung fortzusetzen, da die Wirkungen des Gesetzes sich schon aus dem Gesagten ergeben. Das Gesetz verlangt eben von den armen, ungebildeten und der Verführung in jeder Form preisgegebenen Mädchen der besitzlosen Volksklassen dasselbe Mass von Sittlichkeit, welches von den

wohlbewachten und im Luxus lebenden Mädchen der höheren Stände mit Recht erwartet werden kann und zwar lediglich zu dem Zwecke, um den wohlhabenden Männern die Bethätigung des geringsten Masses von Sittlichkeit und Menschlichkeit zu ersparen. Diese Einseitigkeit hat der bekannte Brüggemann während den Beratungen in der ersten Kammer, welche später zu dem Gesetz vom 24. April 1854 führten, in den folgenden Worten gekennzeichnet.

Es ist wahr, sagte der Redner, wenn der Hirt und die Herde weiss, dass der Wolf sie umschleicht, dann ist die Herde scheuer und der Hirt vorsichtiger. Ich habe aber noch nicht gehört, dass die Besitzer grosser Herden Schaaren von Wölfen in die Nähe der Herden gebracht haben, um die Aufmerksamkeit der Hirten dadurch zu erhöhen, und wenn das Eigentum sorgfältiger bewahrt wird, wenn man es räuberischen Angriffen ausgesetzt weiss, so wird doch niemand den Vorschlag machen, die Diebe frei und ungestraft zu lassen, damit das Eigentum gesicherter sei und sorgfältiger bewacht werde. Wir befreien von allen Fesseln und steigern die Angriffslust des männlichen Geschlechts und zur Rechtfertigung sagen wir, damit der weibliche Teil um so vorsichtiger, um so sittlicher werde.

XXIV.

Neben der Bescholtenheit kann sich der Schwängerer nach dem Gesetz vom 24. April 1854 gegen die Klage des Kindes auf Gewährung des Unterhalts auch damit verteidigen, dass die Geschwängerte während der Empfängniszeit mit mehreren Mannspersonen den Beischlaf vollzogen habe (die sog. *exceptio plurium concumbentium* oder *constupratorum*). Ich will diesen Verteidigungsgrund, welchen man in deutschen juristischen Werken als die Einrede der mehreren Beischläfer bezeichnet, in der vorliegenden Abhandlung die Einrede der Untreue während der Empfangszeit nennen.

Während der Entwurf eines deutschen bürgerlichen Gesetzbuchs der Bescholtenheit der Mutter keine aufhebende Wirkung auf den Anspruch des Kindes einräumt, hat derselbe, wie aus den im vorigen Abschnitt mitgetheilten Auszügen hervorgeht, die Einrede der Untreue allerdings zugelassen. Scheinbar ist diese Einrede besser in der Natur der Sache begründet als die Einrede der Bescholtenheit; in Wirklichkeit sollen aber durch beide Vertei-

digungsgründe die Interessen der besitzenden Volksklassen auf Kosten der Armen begünstigt werden.

Ziehen wir zunächst den sozialen Hintergrund der Einrede der Untreue in Betracht, da die juristischen Konstruktionen und Begründungen doch nur den Zweck haben, den Rechtsregeln, durch welche das Interesse bestimmter Volksgruppen seinen äusseren Ausdruck erhält, den Schein rechtlicher Konsequenz zu verleihen.

Durch die Einrede der Untreue wird, wenn man alles juristische Beiwerk abstreift, an die Geschwängerte der Anspruch gestellt, dass sie dem Manne, welcher mit ihr ein oder mehrere male den ausserehelichen Beischlaf vollzogen hat, während der Empfängniszeit (s. oben XXIII.) die Treue bewahren soll. Diese Treue kann man nun den Mädchen der besitzenden Klassen ohne Bedenken zumuten, da durch ihre gesellschaftliche Stellung die Verführung zurückgehalten und etwaige sittliche Mängel durch eine sorgfältige Ueberwachung unschädlich gemacht werden. Stellt man aber denselben Anspruch an Mädchen der besitzlosen Volksklassen, so mutet man ihnen eine Willenskraft und eine sittliche Haltung zu, die naturgemäss nur einer bevorzugten Minderheit eigen sein kann. Denn sie müssen meistens in einem Lebensalter, in welchem ihr Urteil noch nicht durch die Erfahrung gereift ist, ihren Lebensunterhalt ausserhalb des Elternhauses in der grossen Welt suchen, wo auf sie die Verführung in tausendfältigen Formen lauert. Betrachten doch die Armen mit vollem Recht nicht ihre dürftige Lebensführung, sondern die Notwendigkeit, ihre Kinder in früher Jugend der Gefahr des physischen und moralischen Verderbens preiszugeben, als die bitterste Folge ihrer Armut. Eine Frage aber, welche, wie die unsrige, vorzüglich die Frauen der besitzlosen Volksklassen betrifft, muss man vom Standpunkt dieser Volkskreise und der für sie geltenden sozialen Notwendigkeiten zu lösen versuchen.

Noch augenfälliger wird die Ungerechtigkeit der Einrede der Untreue, wenn man annimmt (was ja im praktischen Leben die Regel bildet), dass die Unterhaltsklage von dem Kinde eines armen Mädchens gegen einen wohlhabenden Mann eingebracht wird. Es ist bekannt, dass die den besitzenden Klassen angehörigen Männer von ihren ausserehelichen Geschlechtsverhältnissen meistens eine grobsinnliche Auffassung haben und im unehelichen Beischlaf kaum mehr als ein vorübergehendes Vergnügen erblicken. Andererseits fehlt auf Seite des Weibes in solchen Fällen

vollständig die wirksamste Triebfeder zur Treue, nämlich die Aussicht auf die Ehe mit dem Manne, weil Ehen in den weitaus meisten Fällen nur zwischen Personen der nämlichen Lebensstellung geschlossen werden. Wenn nun der Gesetzgeber verlangt, dass der eine Teil und zwar gerade das arme und ungebildete Mädchen ein solches Verhältnis als ein sittliches auffassen und dem anderen Beteiligten die Treue bewahren soll, so ist dies die krasseste Einseitigkeit. Und doch stellen so viele Privatrechte, darunter der deutsche Entwurf, an das Mädchen die Anforderung, dass sie dem Manne die Treue in weiterem Umfange zu bewahren hat, als eine in gesetzlicher Ehe angetraute Ehegattin, wenn anders das Kind nicht durch Verweigerung des Unterhaltsanspruches dem Mangel und der Verkümmern preisgegeben werden soll.

Denn, seltsam genug, die Einrede der Untreue gilt nach dem Entwurf nur für die aussereheliche Geschlechtsgemeinschaft, nicht für die legitime Ehe. Der Mann, welcher während der Empfängniszeit die Gunst seiner Ehegattin mit anderen geteilt hat, darf jene Einrede dem Kinde nicht entgegensetzen, sondern muss dasselbe als eheliches anerkennen und erhalten. »Hat der Ehemann »seiner Ehefrau in der Empfängniszeit beigewohnt, sagen die Motive, so ist, wenn man von ganz seltenen und deshalb keine besondere Berücksichtigung verdienenden Fällen absieht, die Möglichkeit, dass der Ehemann der Vater des Kindes ist, auch dann »nicht ausgeschlossen, wenn die Ehefrau sich des Ehebruchs »schuldig gemacht hat und zugleich andere Indizien mehr oder »weniger auf die Vaterschaft eines Dritten hindeuten. Es ist aber »als ein geringeres Uebel und als ein geringeres Unrecht anzusehen, wenn ausnahmsweise ein wirklich uneheliches Kind als »Kind des Ehemannes, als wenn ein in Wirklichkeit eheliches Kind »als ein uneheliches Kind behandelt wird« (Motive IV. S. 654).

Ich frage nun jeden unbefangenen Beurteiler, ob man diese allgemeinen Redensarten nicht auch und zwar mit dem zehnfachen Gewichte für die unehelichen Kinder anführen kann? Denn das, was die Verfasser des Entwurfes zur Begründung des Unterschiedes zwischen den ehelichen und den unehelichen Kindern noch im weiteren Verlaufe der Motive (II, 885) anführen: das Interesse der Würde der Ehe und der Erhaltung des Familienstandes, kann unmöglich ernst genommen werden. Die Würde einer Ehe, welche nachweisbar gebrochen worden ist und gegen welche das Gesetz in diesem Falle den Skandal einer Scheidung gestattet (§ 1441

d. E.) ist kaum mehr als eine sinnlose Phrase und die Voraussetzungen des Familienstandes ehelicher Kinder sollten, eben weil das Gesetz an denselben für den Vater und die Verwandten so bedeutsame Rechtsfolgen knüpft, nach aller Analogie mit doppelter Strenge behandelt werden.

In Wirklichkeit sind auch hier die sozialen Machtverhältnisse der entscheidende Grund. Denn für das von der Ehefrau geborene Kind sind in solchen zweifelhaften Fällen seit jeher die Blutsverwandten derselben eingetreten, die an gesellschaftlicher Lebensstellung dem Ehemann meistens gleichstehen und deshalb einen wirksamen Einfluss ausüben können, welcher bei den von dürftigen Frauenspersonen geborenen unehelichen Kindern gegenüber dem wohlhabenden Manne eben immer gefehlt hat. Daraus ist dann bei den Römern der Satz: *Pater est quem nuptiae demonstrant* für die ehelichen und im deutschen Gerichtsgebrauch die *exceptio plurium constupratorum* für die unehelichen Kinder entstanden.

Wenn man also das Privatrecht nicht lediglich vom Standpunkt der besitzenden Volksklassen betrachtet, so sollte gerade in der Ehe und in den dieser nahestehenden ausserehelichen Geschlechtsverhältnissen die Einrede der Untreue in Ansehung der Kinder gewährt werden. Wenn zwei Personen von gleicher Lebensstellung, bei welchen die Aussicht auf eine Ehe nicht ausgeschlossen ist, in dauernder Geschlechtsgemeinschaft stehen, so kann in der That ohne Ungerechtigkeit Treue verlangt und die Einrede der Untreue zugelassen werden. Da sich jedoch die Voraussetzungen dieser Ausnahme schwerlich mit genügender Bestimmtheit feststellen lassen, so entspricht es jedenfalls am besten den Anforderungen der Gerechtigkeit, wenn man die Einrede der Untreue gegenüber dem Unterhaltsansprüche des unehelichen Kindes überhaupt nicht gestattet.

Diese sozialen Beziehungen unserer Frage erscheinen mir ungleich wichtiger als die »juristischen« Gründe, welche die Motive für die Zulassung der Einrede der Untreue anführen. Im wesentlichen lassen sich diese dahin zusammenfassen, dass der Beischlaf mehrerer Männer während der Empfängniszeit die Vaterschaft unsicher macht, dass aber der Unterhaltsanspruch des Kindes nur an die wirkliche, ja notwendige Vaterschaft zu knüpfen sei. »Es kann nicht zweifelhaft sein, sagen die Motive, dass vom »Standpunkt der juristischen Konsequenz aus die Thatsache, dass

»innerhalb der Empfängniszeit die Mutter mit mehreren den Beischlaf vollzogen hat, als erheblich erachtet werden muss. Das »die Grundlage der Unterhaltspflicht bildende natürliche Verhältnis zwischen dem Kinde und dem Konkubenten ist in einem solchen Falle nicht feststellbar und deshalb für das Recht nicht »vorhanden« (Motive IV, 885).

Die sozialpolitische Seite unserer Frage habe ich bereits oben behandelt. Hier ist nur meine Aufgabe nachzuweisen, dass die »juristische Konsequenz« den Gesetzgeber niemals verhindert hat, ganz ähnliche Fälle in einem entgegengesetzten Sinne zu entscheiden, wenn nicht, wie hier, widersprechende Interessen der Besitzenden und Besitzlosen Volksklassen, sondern allgemeine Interessen der körperlichen Sicherheit und des Vermögens in Frage stehen.

In unserem Falle haben mehrere eine unsittliche, ja rechtswidrige Handlung vollzogen und aus dieser ist ein von den Beteiligten nicht gewollter Erfolg hervorgegangen, in betreff dessen die Urheberschaft nicht festgestellt werden kann. Unsere Strafgesetzbücher tragen kein Bedenken, bei einer solchen Sachlage schwere Kriminalstrafen zu verhängen. Ist zum Beispiel durch eine Schlägerei oder durch einen von mehreren gemachten Angriff der Tod eines Menschen oder eine schwere Körperverletzung verursacht worden, so ist nach dem deutschen Strafgesetzbuch (§ 227) Jeder, welcher sich an der Schlägerei oder dem Angriffe beteiligt hat, schon wegen dieser Beteiligung mit Gefängnis bis zu drei Jahren zu bestrafen, falls er nicht ohne sein Verschulden hereingezogen wird. Hier argumentiert also der Gesetzgeber nicht wie bei dem unehelichen Beischlaf: Weil die Beteiligung an einer Schlägerei an sich nicht strafbar ist und der ursächliche Zusammenhang zwischen dem erfolgten Tode oder der schweren Körperverletzung und einem bestimmten Thäter nicht festgestellt werden kann, so müssen alle Beteiligten ohne Strafe davonkommen; sondern er bestimmt ganz vernünftig und sachgemäss, dass eben wegen dieser Ungewissheit alle an der Schlägerei Beteiligten bestraft werden sollen.

Aber noch mehr! Auch die Verfasser des Entwurfs sind weit entfernt, in ihrer »juristischen Konsequenz« konsequent zu sein. Haben nämlich Mehrere durch gemeinsames Handeln, sei es als Anstifter, Thäter oder Gehilfen, einen Schaden verschuldet, so haften sie nach dem Entwurf (§ 714) als Gesamtschuldner.

Das Gleiche gilt auch dann, wenn im Falle eines von Mehreren verschuldeten Schadens von den Mehreren nicht gemeinsam gehandelt wurde, der Anteil des Einzelnen an dem Schaden aber nicht zu ermitteln ist. In diesem letzteren Falle lässt sich der ursächliche Zusammenhang zwischen der Handlung des Einzelnen und dem dadurch bewirkten Erfolg ebenso wenig herstellen, wie bei dem unehelichen Beischlaf; vielmehr ist dort wie hier nur feststehend, dass alle Thäter zusammen jedenfalls das Resultat hervorgebracht haben (vgl. die Motive II, 738). Da es sich jedoch bei solchen Vermögensbeschädigungen regelmässig um Interessen der besitzenden Klassen handeln wird, so tragen die Verfasser des Entwurfes nicht das mindeste Bedenken, alle Beteiligten und zwar als Gesamtschuldner für haftbar zu erklären (§ 714 d. E.).

Die angeführten Beispiele werden wohl genügen, um jeden Unbefangenen zu überzeugen, dass es sich bei der Einrede der Untreue keineswegs um die Wahrung der »juristischen Konsequenz«, sondern einfach um eine Begünstigung der Geschlechtsinteressen der besitzenden Volksklassen handelt. Und zwar eines Theils derselben, der diese Begünstigung gewiss am wenigsten verdient.

Schliesslich möchte ich noch auf eine mehr prozessuale, aber doch sehr wichtige Frage aufmerksam machen. Bisher musste in den meisten Ländern, in welchen die Einrede der Untreue zugelassen ist, das uneheliche Kind in dem Unterhaltsprozess nur die von dem Beklagten während der Empfängniszeit vollzogene Beiwohnung, der Beklagte dagegen den Beischlaf anderer Männer während derselben Zeit nachweisen. Jetzt aber soll dem Kinde, wie aus der Fassung des § 1572 des Entwurfs und aus den Motiven (IV, 869) unzweifelhaft hervorgeht, überdies auch der Beweis aufgelegt werden, dass seine Mutter während der Empfängniszeit anderen Männern, als dem Beklagten, den Beischlaf nicht gestattet hat. Ich glaube, dass diese schmäbliche und allen sonstigen Analogien widersprechende Beweisführung schon an und für sich die Besseren unter den verführten Mädchen bestimmen wird, den Vormund des Kindes von der Einbringung der Unterhaltsklage abzuhalten und dessen Ernährung ganz auf die eigenen Schultern zu nehmen. In den Fällen aber, wo gleichwohl die Unterhaltsklage eingebracht werden sollte, wird der Beklagte gegenüber dem Beweise des Kindes schon aus prozessualischer Vorsicht alle Thatsachen und Indizien zusammenhäufen, aus welchen etwa

die Untreue der Mutter hervorgehen kann und so wird in solchen Prozessen des Schmutzes und der Gemeinheit kein Ende sein. Freilich wird meistens von dem Gericht die Oeffentlichkeit dieser Prozessverhandlungen ausgeschlossen werden; aber die Kunde von so pikanten Rechtsstreiten wird nur allzuschnell durch die Zeugen und andere Beteiligte in den unteren Volksklassen verbreitet. Ob es aber in unserer Zeit ratsam ist, solche Schmutzprozesse, bei welchen den besitzenden Klassen gerade keine beidenswerte Rolle zugewiesen ist, durch die Gesetzgebung geradezu zu erzwingen, mag sich Jeder selbst beantworten.

XXV.

Betrachten wir nun noch das Mass der Ansprüche, welche der Mutter und dem Kinde aus dem unehelichen Beischlaf gegenüber dem Manne zustehen. Schwerlich wird es ein Gesetz geben, welches in der Verkümmernng dieser Ansprüche weiter geht, als der deutsche Entwurf.

Was zunächst den Anspruch der Geschwächten betrifft, so habe ich schon oben (XXI) dargelegt, dass der aussereheliche Beischlaf an sich, wenn er nicht zur Geburt eines Kindes geführt hat, für die Geschwächte gar keinen Anspruch begründet. Hat dieselbe aber ein Kind geboren, so ist der Vater des unehelichen Kindes verpflichtet, ihr innerhalb der Grenzen der Notdurft sowohl wegen der Kosten der Entbindung als wegen der Kosten des Unterhalts während der ersten sechs Wochen nach der Geburt des Kindes Ersatz zu leisten. Auf diese kümmerlichen Leistungen beschränkt sich der Anspruch der Geschwängerten selbst dann, wenn der Beischlaf unter dem Versprechen der Ehe stattgefunden hat, in welchem Falle das Preussische Landrecht der Geschwächten, wenn keine Eehindernisse vorhanden sind, die Rechte einer geschiedenen und für den unschuldigen Teil erklärten Ehefrau zuerkennt. Ja die Leistungen des Mannes erhöhen sich selbst dann nicht, wenn der aussereheliche Beischlaf nur durch ein Verbrechen oder durch eine andere strafbare Handlung möglich geworden ist. In allen diesen Fällen wird die Geschwängerte ausser den Entbindungskosten eine Entschädigung nur dann ansprechen können, wenn sie einen wirklich erlittenen Vermögensschaden nachzuweisen vermag, was regelmässig nicht der Fall sein wird (§ 221 d. Entw. und Mot. II, 753). Nur bei einigen der schwersten Sittlichkeitsverbrechen z. B. bei der Not-

zucht kann der geschwächten Frauensperson von dem Gericht auch ohne Nachweis eines Vermögensschadens nach freiem Ermessen eine billige Geldentschädigung zugesprochen werden (§ 728 d. Entw. und § 176, 177, 179, 182 des Reichsstrafg.).

Was nun zweitens die Ansprüche des Kindes betrifft, so hat der Vater demselben in jedem Falle nur den notdürftigen Unterhalt und diesen nur bis zur Zurücklegung des vierzehnten Jahres zu gewähren (§ 1573 d. Entw.). Auf diesen notdürftigen Unterhalt beschränkt sich die Verpflichtung des unehelichen Vaters auch dann, wenn der aussereheliche Beischlaf unter dem Versprechen der Ehe erfolgt ist, in welchem Falle das Preussische Landrecht, wie bereits oben dargelegt wurde, dem Kind regelmässig alle Rechte der ehelichen Geburt zuerkennt. Ja, was man für unmöglich halten sollte, was aber nach dem Entwurfe zweifelloses Recht sein wird: selbst wenn der aussereheliche Beischlaf durch eine Notzucht oder durch ein anderes schweres Sittlichkeitsverbrechen herbeigeführt worden ist, behält es bei dem notdürftigen Unterhalt sein Bewenden.

Man erwäge nun, in welche furchtbare Lage durch den Entwurf gerade die Besten unter den ärmeren Mädchen gegenüber reichen und vornehmen Wüstlingen gebracht werden, die zur Befriedigung ihrer Lüste selbst vor einer Notzucht oder einem anderen Sittlichkeitsverbrechen nicht zurückscheuen. Denn leider ist es nur allzu wahr, dass meistens die schönsten und tugendhaftesten Mädchen der besitzlosen Volksklassen, welche das Verbrechen lohnen und nur durch ein Verbrechen zu gewinnen sind, die Opfer dieser nichtswürdigen Attentate bilden, die der Natur der Sache nach viel häufiger begangen als in den Gerichten geahndet werden. Würde das bürgerliche Recht nach dem Muster des Preussischen Landrechts dafür Sorge tragen, dass in solchen Fällen der Mutter wie dem Kinde das Recht der Ehelichkeit zuerkannt und auf solche Weise die Ehre des Opfers thatsächlich wieder hergestellt wird, so würden derartige Sittlichkeitsverbrechen in den meisten Fällen von den Beteiligten zur Kenntnis der Gerichte gebracht und dadurch der Wiederholung derselben am wirksamsten vorgebeugt werden. So aber, da nach dem Entwurf dem Opfer eines schimpflichen Verbrechens im besten Falle eine »billige Geldentschädigung«, ihrem Kinde der »notdürftige Unterhalt« winkt, wird das Mädchen mit seinen Angehörigen es vernünftigerweise vorziehen, seine Entehrung geheim zu halten und

durch Drohung mit der Kriminalklage von dem Manne etwas günstigere materielle Bedingungen zu erzwingen. Statt dass also der Staat alle seine Kräfte aufbieten sollte, um die Ehre und die Interessen solcher unglücklichen Frauenspersonen in Schutz zu nehmen, werden diese, um nur eine mässige Abfindung zu erlangen, sich auf eine Handlungsweise verlegen müssen, die von einer Erpressung nicht gar weit entfernt ist. Kann es unter solchen Umständen Jemanden Wunder nehmen, dass die besitzlosen Volksklassen in diesen Gesetzesbestimmungen, welche ihnen fortwährend durch einzelne krasse Fälle zum Bewusstsein gebracht werden, ein schweres Unrecht erblicken müssen!

Aber auch wenn man von den Fällen absieht, in welchen die Schwängerung auf eine besonders rechtswidrige oder unsittliche Weise erfolgt ist, erscheint es nicht als gerecht und zweckmässig, den Vater bloss zur Leistung des notdürftigen Unterhaltes zu verpflichten. Der notdürftige Unterhalt ist nämlich an allen Orten eine fest bestimmte Grösse, durch welche das geringe Einkommen des Armen viel härter getroffen wird als die grossen Einkünfte des Reichen. Jene Bestimmung des Entwurfes ist daher gerade so eine ungerechte Bevorzugung der Wohlhabenden und Reichen wie etwa eine gleiche Kopfsteuer auf dem Gebiete der Finanzgesetzgebung. Nach dem Preussischen Landrecht, welches in dieser Richtung noch heute in Geltung steht, ist der Unterhaltsanspruch zwar gleichfalls eine fixe Grösse, aber er richtet sich nach dem Betrage, welchen die Erziehung eines ehelichen Kindes des Bauern- oder gemeinen Bürgerstandes kostet. Der Entwurf geht also in Beziehung auf das Maas des Unterhaltsanspruchs sogar noch weiter zurück als das preussische Gesetz vom 24. April 1854, wie derselbe denn überhaupt die einseitige Begünstigung der besitzenden Volksklassen in den meisten Punkten auf die Spitze getrieben hat.

Am zweckmässigsten ist es jedenfalls, wenn der Unterhaltsanspruch des unehelichen Kindes gar nicht als eine bestimmte Grösse behandelt wird, sondern sich nach dem Einkommen des Vaters richtet. In Deutschland wie in jedem grösseren Kulturstaat leben mehrere Millionen unehelich geborener Personen, welche zu einem sehr beträchtlichen Teil von wohlhabenden Männern erzeugt worden sind. Der gesunde Sinn der besitzlosen Volksklassen wird es niemals begreifen, dass der wohlhabende, ja vielleicht reiche Vater sein Kind durch Gewährung eines kargen

Unterhalts in das Proletariat hinabstösst und es sich dadurch selbst für immer entfremdet. Der Staat hat gerade in unserer Zeit die unabweisbare Aufgabe, solche Missverhältnisse, die naturgemäss eine Quelle der schärfsten sozialen Gegensätze sind, zu verhindern und dafür Sorge zu tragen, dass der Vater, wenn es sein Einkommen zulässt, das uneheliche Kind in die höheren Stände des Volkes einordnet.

In einem Falle möchte ich sogar über jenes durch das Einkommen des Vaters gegebene Mass hinausgehen und dem Kinde gegen den unehelichen Vater einen Anspruch auf einen dem Stande dieses Letzteren entsprechenden Unterhalt zuerkennen. Wenn der Mann bei Erzeugung des unehelichen Kindes bereits ein Lebensalter erreicht hat, in welchem eine Eheschliessung unwahrscheinlich ist, so kann man wohl annehmen, dass ihm die unehelichen Geschlechtsverhältnisse die Ehe ersetzen und ihn demgemäss zu dem seinem eigenen Stande entsprechenden Unterhalt des Kindes verpflichten. Als eine solche Altersgrenze könnte man etwa das vierzigste Lebensjahr bezeichnen. Diese erhöhte Unterhaltsverpflichtung würde sich zugleich als eine der zweckmässigsten und humansten Cölibatsstrafen darstellen, welche sonst, wie ich wohl weiss, zahlreiche Bedenken gegen sich haben.

XXVI.

Ich kann diese Kritik der Gesetzesbestimmungen über die unehelichen Kinder nicht schliessen, ohne auch die prozessuale Seite unserer Frage in Betracht zu ziehen. Ich habe schon in einem früheren Abschnitt gezeigt, wie nachtheilig sich unser Zivilverfahren für die Interessen der besitzlosen Volksklassen erweist, weil in demselben regelmässig ein selbstthätiges Eingreifen des Richters ausgeschlossen ist. Diese allgemeinen Gebrechen der bürgerlichen Rechtspflege lasten aber auf den Armen in Fällen wie der unsrige mit doppelter Schwere, weil die unehelich Geschwängerte mit ihrem Kind durch die Niederkunft meistens in einen völlig hilflosen Zustand versetzt wird. Hier, im Falle der dringendsten Not, wäre es also besonders ratsam, den Richter zu ermächtigen, nach einer summarischen Untersuchung den unehelichen Vater zur Leistung der Wochenbettkosten und des Unterhaltes noch vor Beendigung des Rechtsstreites auf Anerkennung der Vaterschaft zu verpflichten.

Bei der Ehe, wo sich regelmässig Personen von gleicher

Lebensstellung gegenüberstehen, hat sich der Gesetzgeber auch gegen die Notwendigkeit einer besonderen Bestimmung für solche Fälle nicht verschlossen. Nach dem Entwurf (§ 1462) kann die Ehegattin, welche auf Scheidung oder auf Trennung von Tisch und Bett klagt, den Anspruch erheben, dass sogleich nach Beginn des Rechtsstreites durch einstweilige Verfügung des Richters die Verbindlichkeit zur häuslichen Gemeinschaft aufgehoben und der Ehegatte zur Leistung des Unterhalts an sie und ihre Kinder verpflichtet werde. Die Ehegattin ist also keinen Augenblick ohne Unterhalt, da sie vor jener einstweiligen Verfügung des Richters das Haus ihres Ehegatten nicht verlassen darf, bis dahin aber den Unterhalt innerhalb der häuslichen Gemeinschaft in Natur erhält.

In ähnlicher Weise hat auch das Preussische Landrecht (II, 1 § 1019 fg.) für die uneheliche Mutter und ihr Kind gesorgt, soweit dies bei der Verschiedenheit der Verhältnisse überhaupt möglich ist. Nach diesem Gesetzbuch konnte die Geschwängerte schon vor ihrer Niederkunft den unehelichen Vater auf Leistung der Entbindungskosten und einer sechswöchentlichen standesgemässen Pflege klagen. War die Schwangerschaft ausgemittelt und der Beischlaf eingestanden oder einigermaßen bescheinigt, so hatte der Richter durch ein vorläufiges Dekret die Summe dieser Kosten festzusetzen. Dadurch war der dringenden Not, welche bei unehelich Geschwängerten unmittelbar nach der Niederkunft einzutreten pflegt, wenigstens einigermaßen vorgebeugt.

Nach dem Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuchs kann zweifellos auf Zahlung des Unterhaltes und der Entbindungskosten erst nach der Niederkunft geklagt werden. »Es ergibt sich aus § 1571 in Verbindung mit § 3 des Entwurfs — sagen die Motive — dass die Verpflichtung des unehelichen Vaters zur Gewährung des Unterhaltes mit der Geburt des Kindes, aber auch erst mit dieser zur Entstehung kommt. Es kann daher vor Geburt des Kindes auf Leistung von Alimenten nicht geklagt, derjenige, welcher mit der Mutter des Kindes den Beischlaf vollzogen hat, auch nicht etwa im Wege einstweiliger Verfügung schon vor der Geburt des Kindes zur Zahlung von Alimenten angehalten werden, um die dem Kinde vom Augenblick der Geburt an gebührenden Alimente zum voraus zu sichern« (Mot. IV, 893).

Und nun vergleiche man, wie ähnliche Fragen von der deutschen Zivilprozessordnung dann entschieden werden, wenn

es sich um die Vermögens-Interessen der besitzenden Klassen handelt. Nach § 819 der Civilprozessordnung sind einstweilige Verfügungen auch zum Zwecke der Regelung eines einstweiligen Zustandes in bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, sofern diese Regelung, insbesondere bei dauernden Rechtsverhältnissen, zur Abwendung wesentlicher Nachteile oder zur Verhinderung drohender Gewalt oder aus anderen Gründen notwendig erscheint. Ist also z. B. der Besitzstand zwischen den Beteiligten streitig, so kann der Richter, auch wenn der Besitzprozess noch nicht anhängig ist, die ihm zweckmässig erscheinenden einstweiligen Verfügungen treffen.

Hier aber, angesichts des dringendsten Bedürfnisses, ja der bittersten Not soll der Richter vor der Niederkunft keine einstweilige Verfügung auf Zahlung der Alimente vom Tage der Geburt des Kindes erlassen dürfen! Dass durch eine solche ungerechtfertigte Ausnahmsbestimmung die uneheliche Mutter und ihr Kind in den ersten Monaten nach der Niederkunft, bis ein Vormund des Kindes bestellt, ein unentgeltlicher Rechtsanwalt erbeten und andere juristische Förmlichkeiten erledigt sind, der grössten Not preisgegeben werden, braucht nicht näher auseinandergesetzt zu werden. Ueberdies lässt sich schon jetzt mit ziemlicher Bestimmtheit voraussagen, dass die Gerichte auch nach überreichter Vaterschaftsklage die einstweilige Gewährung von Alimenten an uneheliche Kinder ablehnen werden und zwar mit gutem Grund, weil der Entwurf, der doch unzählige Citate anderer Paragraphen enthält, gerade in dem Abschnitt über die unehelichen Kinder eine Rückbeziehung auf den obenerwähnten § 1462 unterlassen hat. Unter dieser Voraussetzung würde dann die uneheliche Mutter die Alimente für ihr Kind sogar erst nach Durchführung des Vaterschaftsprozesses (§ 648 Z. 6 Ziv.-Proz.-Ord.), also meistens lange Zeit nach ihrer Niederkunft erhalten.

Die durch Ausnahmsbestimmungen erschwerte Geltendmachung der kümmerlichen Ansprüche, welche der Entwurf der Mutter und dem Kinde noch gelassen hat, wird zweifellos eine doppelte Konsequenz nach sich ziehen. Zunächst werden die Mädchen, welche unehelich geboren haben, sich wie bisher unter dem Drucke der bittersten Not zum Ammendienst drängen und das Ammenwesen mit seinen traurigen Ausartungen wird uns auf abschbare Zeit erhalten bleiben. Hievon ist schon in einem früheren Abschnitt (XVIII) die Rede gewesen.

Dann wird aber zweitens jene Erschwerung der Rechtsverfolgung eine weitere Verkümmernng der ohnedies karg zugemessenen Rechte des unehelichen Kindes zur Folge haben. Nach dem Entwurf darf, soweit es sich um die ehelichen Kinder, die Ehegattin oder andere durch legitime Ehe verwandte Personen handelt, auf den Unterhaltsanspruch für die Zukunft nicht verzichtet werden (§ 1495 d. Entw.). Diese Bestimmung wird in den Motiven (IV, 709) durch die sittliche Grundlage des Unterhaltsanspruchs und durch die Rücksicht auf das wegen der Armenpflege konkurrierende öffentliche Interesse gerechtfertigt.

Aber besteht nicht auch zwischen dem unehelichen Vater und seinem Kinde ein sittliches Band und ist bei diesem nicht viel wahrscheinlicher, dass es der öffentlichen Armenpflege zur Last fallen wird, sobald es einmal seinen Unterhaltsanspruch verloren hat? Und ist es nicht klar, dass dieser Anspruch für das uneheliche Kind in seiner isolierten Stellung von unendlich grösserer Bedeutung ist, als für die ehelichen Verwandten, da es zu der Familie des Vaters gar keine rechtliche Beziehung hat und auch in der Familie der Mutter (§ 1568) meistens als ein Auswürling betrachtet wird? Dennoch wird aber von dem Entwurf (§ 1576) ein Vergleich zwischen dem Vater und dem unehelichen Kinde über die Unterhaltsverpflichtung des Ersteren ausdrücklich zugelassen. Der Grund dieser das Interesse des Kindes so sehr beeinträchtigenden Ausnahmsbestimmung kann nur darin liegen — und dieser Grund wird in den Motiven (IV, 903, 904) verständlich genug angedeutet — dass wohlhabende Männer sich gern durch eine grössere Abfindungssumme von den Sünden ihrer Jugend ein für allemal loskaufen. Und so wird denn in den unzähligen Fällen, wo das uneheliche Kind von einem wohlhabenden Manne erzeugt ist, das Schlimmste die Regel bilden, was von menschlichen Beziehungen überhaupt gesagt werden kann: die Mutter, durch ihre Niederkunft in Not gestürzt und durch die einseitigen Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes mürbe gemacht, wird sich allen Bedingungen fügen; der uneheliche Vater aber wird seinem Kinde ein Stück Geld hinwerfen und es für die Zukunft seinem Schicksal überlassen.

XXVII.

Indem ich nunmehr daran gehe, die in der obigen Darstellung gemachten Vorschläge kurz zusammenzufassen, muss

ich mir noch die Frage stellen, ob durch eine Verbesserung der Lage der unehelichen Mütter und Kinder nicht die Sittlichkeit geschädigt oder, wie sich die Motive geschmackvoll ausdrücken, »das Ueberhandnehmen der unehelichen Kinder« gefördert werden wird. Diese Frage ist entschieden zu verneinen. Privatrechtliche Gesetze werden bis zu einem gewissen Grade auf die besitzenden und gebildeten Volksklassen einwirken; auf das Handeln der besitzlosen Volksklassen, welchen dieselben meist vollständig unbekannt bleiben, und die im besten Falle von ihnen eine unbestimmte Kunde erhalten, sind sie fast ohne jeden bestimmenden Einfluss. Die in juristischen und legislativen Schriften immer wiederkehrende Behauptung, dass man durch strenge Gesetze (gegen die Frauen!) die Widerstandskraft des weiblichen Geschlechts stählen müsse, ist eine leere Redensart, die überall durch die Thatsachen widerlegt wird.

Denn der Prozentsatz der unehelichen Geburten war in der Rheinprovinz und in der angrenzenden Provinz Westphalen selbst in der Zeit wenig verschieden, als in der ersteren der Art. 340 des französischen Civilgesetzbuchs, in der letzteren die den unehelichen Kindern so überaus günstigen Bestimmungen des Preussischen Landrechts galten. Für die Jahre 1827 bis 1831 wird beispielsweise angegeben, dass in der Rheinprovinz 4 uneheliche, in Westphalen 4.93, in der Provinz Posen (wo gleichfalls das Landrecht galt) 4.56 uneheliche Geburten auf 100 eheliche kamen ¹⁾. In Oesterreich, wo überall das den unehelichen Kindern ziemlich günstige bürgerliche Gesetzbuch seit zwei Menschenaltern in Wirksamkeit steht, zeigt der Prozentsatz der unehelichen Kinder sehr bedeutende Verschiedenheiten, indem derselbe in Tirol und Vorarlberg im Jahre 1886 nur 5.57, in dem angrenzenden Kärnten aber nicht weniger als 45.61 auf 100 Geburten beträgt. Ja die Verfasser des preussischen Gesetzes vom 24. April 1854, welche in den Verhandlungen des Landtags fortwährend die Förderung der Sittlichkeit im Munde geführt hatten, mussten es erleben, dass wenige Jahre nach eingetretener Wirksamkeit des Gesetzes die Zahl der unehelichen Kinder sich sehr beträchtlich erhöhte ²⁾. Der Grund dieser Erscheinung, welche übrigens jeder Einsichtige voraussehen

1) S. v. Kräwel, die Pflichten des unehelichen Vaters nach den in Deutschland geltenden Gesetzen im Archiv für zivilistische Praxis, Bd. 50 (1867), S. 351.

2) Vgl. v. Fircks in der Zeitschrift des preussischen statistischen Bureau's, 1878, S. 367.

musste, besteht ohne Zweifel darin, dass die Männer der besitzenden Volksklassen, nachdem die Schranken des Allgemeinen Landrechts gefallen waren, nunmehr ihre Eingriffe in das Geschlechtsleben der unteren Volksklassen vermehrten.

Bei Feststellung der Rechte der unehelichen Kinder handelt es sich also keineswegs um eine Frage der Sittlichkeit, sondern um eine Interessenfrage, die vorzüglich zwischen den besitzenden und besitzlosen Volksklassen streitig ist. Die besitzlosen Volksklassen werden im allgemeinen richtig handeln, wenn sie jenen Rechtszustand anstreben, welcher im Preussischen Landrecht für das Verhältnis der unehelichen Kinder und ihrer Mütter festgestellt erscheint. Denn so rückschrittlich und volksfeindlich ist unsere Privatrechtswissenschaft in diesem Jahrhundert unter dem Einfluss der historischen Schule geworden, dass schon die Wiederherstellung der Bestimmungen des Landrechts, welche von einem absoluten Monarchen gegeben wurden und bis zum Sturze des absoluten Königtums fast unverändert in Geltung blieben, in unserer Zeit als ein erstrebenswertes Ziel erscheint. In folgenden Hauptpunkten bedarf der Entwurf eines deutschen bürgerlichen Gesetzbuchs einer Abänderung, wobei bemerkt sein mag, dass ich nur die prinzipiellen Fragen in Betracht ziehe und alle juristischen Einzelheiten bei Seite lasse:

1) Wenn der aussereheliche Beischlaf durch Notzucht oder ein ähnliches Sittlichkeitsverbrechen (welche einzeln anzugeben wären) herbeigeführt wird, so sind, falls kein undispensierbares Eehindernis vorliegt, der Frauensperson die Rechte einer ohne ihr Verschulden geschiedenen Ehefrau, dem etwa geborenen Kinde die Rechte eines ehelichen Kindes zuzuerkennen. Da der Entwurf im Falle einer Scheidung die Wiederverehelichung des geschiedenen Ehegatten gestattet, so hat diese Bestimmung auch dann Anwendung zu finden, wenn derjenige, welcher das Sittlichkeitsverbrechen begangen hat, bereits verheiratet ist. Ist ein Eehindernis vorhanden, von welchem keine Dispensation zulässig ist (z. B. Blutsverwandtschaft in auf- und absteigender Linie) so ist der Frauensperson wenigstens die vermögensrechtliche Stellung einer ohne ihr Verschulden geschiedenen Ehefrau, dem von ihr geborenen Kinde jene eines ehelichen Kindes zu gewähren.

2) Wer eine unbescholtene Frauensperson verführt, ist schuldig, ihr eine Abfindung zu bezahlen.

3) Wer einer Frauensperson innerhalb der Empfängniszeit

beiwohnt, hat der Geschwängerten die Entbindungskosten zu ersetzen und nach Massgabe seines Einkommens dem Kinde den Unterhalt zu gewähren. Die Einrede der Untreue (die sog. *exceptio plurium concubentium*) findet nicht statt. Mehrere Männer, die der Geschwängerten innerhalb der Empfängniszeit beigewohnt haben, haften als Gesamtschuldner.

4) Ist der uneheliche Vater ledigen Standes und hat er bei Erzeugung des Kindes das vierzigste Lebensjahr bereits überschritten, so hat er dem Kinde den seinem eigenen Stande entsprechenden Unterhalt zu gewähren.

5) Steht die Schwangerschaft fest und wird die Vollziehung des Beischlafs innerhalb der Empfängniszeit bescheinigt, so kann die Geschwängerte bei dem Gericht auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung antragen, durch welche der Schwängerer verpflichtet wird, sofort nach der Geburt des Kindes an die Mutter die Entbindungskosten und den Unterhaltsbeitrag für drei Monate zu bezahlen.

XXVIII.

Das letzte Rechtsinstitut, welches in dem Familienrecht des deutschen Entwurfs seine Normierung erhält, ist die *Vormundschaft*. Die Sorge für minderjährige Kinder — denn auf diesen wichtigsten Fall kann ich mich hier beschränken — liegt in erster Reihe den Eltern und in deren Ermangelung dem Vormunde ob. Sowohl die Eltern als auch der Vormund werden aber bei dieser Thätigkeit durch den Staat geleitet und beaufsichtigt, der sich hiebei der Gerichte als seiner Organe bedient.

Fragen wir aber nach dem allgemeinen Charakter dieser staatlichen Fürsorge für die minderjährigen Kinder, so lässt sich diese Frage einfach dahin beantworten, dass die obervormundschaftliche Thätigkeit der Gerichte im Wesentlichen nur den Angehörigen der besitzenden Klassen zu gute kommt. Die minderjährigen Kinder der Armen, obgleich sie des staatlichen Schutzes naturgemäss am meisten bedürfen, sind von demselben durch Gesetz und Praxis fast vollständig ausgeschlossen. Auch nach dem Entwurf soll das Vormundschaftsgericht das bleiben, was es bisher gewesen ist: eine Behörde, die vorherrschend die Bestimmung hat, die Verwaltung des Vermögens der wohlhabenden Kinder zu beaufsichtigen und in einzelnen Ausnahmefällen (z. B. § 1683 d. Entw.) sogar selbst zu führen.

In dieser Richtung hat nun freilich der Entwurf die grösste Sorgfalt entwickelt. Im Allgemeinen sollen zwar die Eltern und die Vormünder das Recht haben, die Verwaltung des Vermögens der minderjährigen Kinder selbständig zu führen; die übermässige Bevormundung beider durch das Gericht, die wir in manchen Rechtssystemen wahrnehmen können, soll nach dem deutschen Gesetzbuch nicht mehr stattfinden. Aber selbst die Eltern müssen bei allen wichtigeren Verfügungen über das Vermögen des Kindes die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts einholen und dieses hat die Verpflichtung, wenn die Eltern bei der Vermögensverwaltung ihre Pflichten verletzen und dadurch die Rechte des Kindes erheblich gefährden, die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Massregeln nach seinem freien Ermessen zu treffen (§ 1511, 1547 d. Entw.). Noch viel weiter geht, wie auch ganz natürlich ist, die staatliche Fürsorge bei einem blossen Vormunde, welchen der Entwurf — trotz der grundsätzlich anerkannten Selbständigkeit seiner Verwaltung — einer Unzahl von Kontrollmassregeln unterwirft, deren Darlegung hier zu weit führen würde (vgl. § 1695 u. ff. d. Entw.). Sind bei der Verwaltung des Vermögens Pflichtverletzungen vorgekommen, so haften die Eltern, der Vormund und sogar das Vormundschaftsgericht dem Kinde für den dadurch entstandenen Schaden (§ 1503, 1696, 1702).

Gegen diese Sorgfalt, mit welcher die Vermögensinteressen der wohlhabenden Kinder wahrgenommen werden, ist natürlich an sich nichts einzuwenden. Wie verhält sich aber der Entwurf zu den Interessen jener minderjährigen Kinder, welche den besitzlosen Volksklassen angehören? Das einzige Besitztum dürftiger Kinder ist ihre Arbeitskraft, deren richtige Verwendung nicht nur für ihre wirtschaftliche Zukunft, sondern auch für ihre körperliche und sittliche Entwicklung von entscheidender Bedeutung ist. Missgriffe in dieser Richtung beeinträchtigen das Wohl des dürftigen Kindes ungleich mehr als bei wohlhabenden Kindern jemals durch eine mangelhafte Verwaltung ihres Vermögens geschehen kann. Man sollte deshalb erwarten, dass der Entwurf Bestimmungen enthalten wird, durch welche die Dienst- und Arbeitsverträge minderjähriger Personen, welche vorzüglich bei den besitzlosen Volksklassen vorkommen, der schärfsten Kontrolle der Eltern, des Vormundes und namentlich des Vormundschaftsgerichtes unterstellt werden.

In Wirklichkeit ist aber das gerade Gegenteil der Fall. Nach

dem Entwurf (§ 68) bedarf nämlich ein Minderjähriger, welchem die Eltern oder der Vormund gestattet haben, in Dienst oder Arbeit zu treten, nicht ihrer Einwilligung, um Dienst- oder Arbeitsverhältnisse der gestatteten Art einzugehen oder dieselben wieder aufzulösen und die für einen einzelnen Fall gegebene Ermächtigung gilt in Zweifel als allgemeine Ermächtigung zur Eingehung eines Verhältnisses derselben Art. Ja selbst wenn das Dienst- oder Arbeitsverhältnis, welches der Minderjährige kraft dieser gesetzlichen Bestimmungen eingegangen ist, die Gesundheit, die Sittlichkeit oder den guten Ruf desselben gefährdet, dürfen die Eltern oder der Vormund die sofortige Auflösung nicht verlangen, sofern der Arbeitgeber die Fortsetzung des Verhältnisses beansprucht (Mot. I, 145).

Der Rechtszustand, welchen der Entwurf im Anschluss an die bisherige Gesetzgebung und Praxis anstrebt, ist somit sehr klar. Das Vormundschaftsgericht soll mit den Dienst- und Arbeitsverträgen Minderjähriger (welche Kategorie nach dem Entwurf alle jugendlichen Personen vom zurückgelegten siebenten bis zum zurückgelegten einundzwanzigsten Lebensjahr umfasst) überhaupt nichts zu schaffen haben. Da Dienstverhältnisse in so jugendlichem Alter als Massenerscheinung nur bei den besitzlosen Volksklassen vorkommen, hier aber das wichtigste ökonomische Interesse der Minderjährigen repräsentieren, so ist eine obervormundschaftliche Fürsorge für die dürftigen Minderjährigen eigentlich überhaupt nicht vorhanden. Aber auch die Verantwortlichkeit der Eltern und Vormünder ist im gewöhnlichen Lauf der Dinge auf das äusserste eingeschränkt, da sie den Minderjährigen, wenn sie ihm einmal ihre Einwilligung zur Eingehung eines Dienstverhältnisses gegeben haben, ohne Pflichtverletzung seinem Schicksal überlassen können. Kurz, nach dem Entwurf, welcher im Wesentlichen der bisherigen Praxis folgt (Mot. I, 144), ist für das körperliche und sittliche Wohl der Minderjährigen aus den besitzlosen Volksklassen gerade in den wichtigsten Beziehungen eigentlich niemand verantwortlich.

Diese Darstellung giebt uns nun den Schlüssel zu manchen wichtigen Erscheinungen, die man sonst niemals würde begreifen können. Als die Fabriksindustrie in den europäischen Kulturländern eingeführt wurde, schickten gewissenlose Eltern und Vormünder überall Hunderttausende von jugendlichen Personen, zum Teil im zartesten Alter, in die Fabriken, wo dieselben durch Ueber-

arbeitung, durch Mangel an Licht und Luft und durch andere Schädlichkeiten dem physischen Verderben preisgegeben wurden. Es handelte sich bei diesen Thatsachen, welche jedenfalls eines der schwärzesten Blätter in der Geschichte menschlicher Selbstsucht bilden, nicht um vereinzelte Ausnahmefälle, sondern um Massenerscheinungen, die der Aufmerksamkeit der staatlichen Gesetzgebung unmöglich entgehen konnten. Thatsächlich hat auch die Gesetzgebung der meisten Kulturstaaten, darunter auch die Deutsche Gewerbeordnung Massregeln getroffen, durch welche dem Missbrauch der jugendlichen Personen in den fabrikmässigen Betrieben gesteuert wird, während die land- und forstwirtschaftlichen, ferner die nicht fabrikmässigen Gewerbebetriebe dermalen auch dieser Fürsorge noch entbehren.

Gewöhnlich pflegt man diese traurigen Erscheinungen bloss vom wirtschaftlichen und sozialen Standpunkte aus zu betrachten. Aber der Jurist muss unwillkürlich fragen: Wo waren die Vormundschaftsgerichte, als ganze Generationen von jugendlichen Personen, welche unter ihrem besonderen Schutze standen, in den Fabriken dem Ruin entgegengeführt wurden? Und was thun die Gerichte noch gegenwärtig, wenn solche jugendliche Personen in den nicht fabrikmässigen Betrieben ähnlichen Gefahren ausgesetzt werden? Die obige Darstellung giebt die Antwort auf alle diese Fragen: Die Kinder der Armen waren seit jeher von der obervormundschaftlichen Fürsorge des Staates gerade in den entscheidenden Richtungen fast vollständig ausgeschlossen.

Freilich finden sich in dem Entwurfe (vgl. z. B. §§ 1504, 1655, 1725) und in zahlreichen Verwaltungsgesetzen Bestimmungen, welche die staatlichen Organe ermahnen, über das persönliche Wohl der jugendlichen Arbeiter zu wachen. Aber es ist klar, dass solche allgemeine Redensarten dem Minderjährigen angesichts der klaren und präzisen Bestimmungen des § 68 des Entwurfs nur wenig nützen können. Soll den Kindern der Armen wirklich geholfen werden, so bedarf es einer individuellen Kontrolle, einer individuellen Verantwortlichkeit. Eine solche kann aber nur dadurch geschaffen werden, dass man die wichtigsten wirtschaftlichen Interessen der dürftigen Minderjährigen gerade so unter den unmittelbaren Schutz der Vormundschaftsgerichte stellt, wie dies in Ansehung der Kinder aus den besitzenden Volksklassen seit jeher der Fall gewesen ist. Allerdings wird dadurch die freie ökonomische Bewegung der jugendlichen Arbeiter einige Ein-

schränkungen erleiden; dafür aber werden wohlwollende und umsichtige Vormundschaftsrichter, die ja doch in grosser Zahl vorhanden sind, die Gelegenheit erhalten, für die körperliche und sittliche Wohlfahrt der Armen in der entscheidendsten Epoche ihres Lebens einzutreten. Und wenn die Arbeitslast der Vormundschaftsgerichte durch diese Massregeln beträchtlich gesteigert wird, so mögen die besitzenden Volksklassen nicht vergessen, dass eine solche väterliche Sorge für die Aermsten und Schwächsten der bürgerlichen Gesellschaft wie kaum eine andere Einrichtung geeignet ist, den furchtbaren Gegensatz zwischen Reich und Arm zu mildern.

Vor allem wäre also der § 68 des Entwurfs einfach zu streichen. Gerade so wie der vorhergehende Paragraph (§ 67) im Interesse der besitzenden Klassen vorschreibt, dass ein Minderjähriger zum Betriebe eines Erwerbsgeschäfts der Genehmigung des gesetzlichen Vertreters (der Eltern oder des Vormundes) sowie auch des Vormundschaftsgerichtes bedarf, so sollten die Dienstverhältnisse der dürftigen Minderjährigen gleichfalls nicht ohne Zustimmung beider abgeschlossen werden. Ja, wenn in unserem Rechtssystem nicht die gesellschaftlichen Machtverhältnisse unter den einzelnen Bevölkerungsklassen, sondern wirklich die Zweckmässigkeit entscheiden würde, so müsste diese Verantwortlichkeit, gerade weil es sich um die ärmsten und hilflosesten Mitglieder der Gesellschaft handelt, juristisch so hoch als möglich gesteigert werden.

Mit diesen Bemerkungen mag meine Besprechung des Familienrechts des deutschen Entwurfs geschlossen werden. Ich habe mich dabei auf eine Kritik jener Rechtsregeln und Rechtsinstitute beschränkt, durch welche weite Kreise innerhalb der besitzlosen Volksklassen in ihren wichtigsten Lebensinteressen benachteiligt werden; eine Kritik aller einseitigen Detailbestimmungen des Entwurfs würde Bände füllen. Aber auch so glaube ich erwiesen zu haben, dass das Familienrecht des Entwurfs, obgleich dieser Teil des Privatrechts mit der Eigentumsordnung in gar keinem unmittelbaren Zusammenhange steht, doch überall vom Standpunkt der besitzenden Volksklassen aus gedacht und ausgebildet ist.

DIE RUMÄNISCHE AGRARGESETZGEBUNG IM HINBLICK AUF IHRE REFORM¹⁾.

VON

DR. CARL GRÜNBERG.

Man hat das junge Königreich Rumänien oft als das Belgien des Ostens bezeichnet. Zu den vielen Ähnlichkeiten, die dasselbe thatsächlich mit Belgien hat, ist im Frühjahr 1888 eine weitere — freilich auch schon lange früher latent vorhandene —

1) Ich habe bei der vorliegenden Arbeit ausser dem Gesetzesmateriale selbst hauptsächlich benützt: Blaremborg Nicolas: *Essai comparé sur les institutions et les lois de la Roumanie depuis les temps les plus reculés jusqu'à nos jours.* Bucarest, 1885; Chiru, C.: *Cugetări asupra cestiunei agrarie* (Gedanken über die Agrarfrage), Bucuresci, 1888; Istrati: *Opagina din istoria contimporana a României din punctul de vedere medical, economic si national* (ein Blatt aus der zeitgenössischen Geschichte Rumäniens vom medizinischen, ökonomischen und nationalen Gesichtspunkte) Bucuresci 1880; Peucescu, Gr. G.: *Imbunatirea starei satenilor* (die Verbesserung der Lage der Landleute), Bucuresci, 1887; derselbe: *Imbunatirea starei teranilor* (die Verbesserung der Lage der Bauernklasse), Bucuresci, 1888; De la Zavu, E.: *Lucratorii agricoli si socialistii români* (die Landarbeiter und die rumänischen Sozialisten), Jasi, 1888 u. m. a.; verschiedene in der vom früheren Ackerbauminister P. S. Aurelianu redigierten volkswirtschaftlichen Zeitschrift *Economia nationala* anlässlich der jüngsten Bauernunruhen erschienene Artikel; endlich viele in nachfolgenden politischen Journalen — deren Parteistellung ich zur Orientierung des Lesers bezeichne — enthaltene, die Agrarfrage behandelnde Artikel: *Drepturile omului* (die Menschenrechte; soz.) I. Serie; *Muncitorul* (der Arbeiter; soz.); *Lupta* (der Kampf; radik.-dem.); *Românul* (der Rumäne; radik.); *La liberté roumaine* (lib.), *Naziunea* (lib.), *Romania libera* (das freie Rumänien; junimistisch-gouvern.), *Epoca* (konserv.), *Telegraful* (der Telegraph; nat.-lib), u. v. a.

Besonders wertvoll sind die vom Deputierten und Chefredakteur der *Lupta*, Georg Panu, herrührenden, dann die in der *Liberté roumaine* erschienenen mit O. Z. signierten, endlich mehrere in den *Drepturile omului* enthaltene Artikel.

An wirklich wissenschaftlichen Arbeiten über die rumänische Agrarfrage fehlt es jedoch durchaus; namentlich existieren gar keine verlässlichen statistischen Daten. Ich gebe daher letztere, wo ich solche anführe, zwar nach sorgfältiger Prüfung, jedoch mit aller Reservé wieder.

getreten: Proletarieraufstände, welche blutig niedergeschlagen wurden.

Im März 1888 wurde das aus der nationalliberalen Partei hervorgegangene Ministerium Joan Bratianu infolge von durch die oppositionelle Minorität hervorgerufenen Parlamentsskandalen und Strassenrevolten in Bukarest gestürzt. An die Stelle desselben trat das durch das Vertrauen des Königs allein gehaltene junimistische Ministerium Teodor Rosetti-Carp. Wenige Tage nachher erhoben sich in mehreren Dörfern des Departements Jalomiza die Bauern mit dem Rufe nach einer neuen Landverteilung durch die Regierung. Der Aufstand verbreitete sich mit rasender Schnelligkeit über weitere vier Departements (Jlfov, Prahova, Olt, Buzeu). Die Landleute rotteten sich zusammen, mishandelten oder erschlugen die Behörden, Gutsherrn, Grosspächter und deren Verwalter, zerstörten deren Häuser und Magazine, vernichteten vielfach die Vorräte und Maschinen. Eine förmliche Jacquerie schien dem Lande bevorzustehen. Aber die Regierung bot alle Energie auf, um des Aufstandes Herr zu werden und es gelang ihr dies nach kurzer Zeit. Viele der revoltierenden Bauern wurden von der aufgebotenen Militärgewalt einfach niedergeschossen; andere und zwar teils in repressiver Weise, teils — in den Dörfern, wo eine Erhebung zu befürchten stand — präventiv halbtot geprügelt; hunderte wurden eingekerkert, und während ein Teil derselben im Laufe des Dezember 1888 abgeurteilt wurde, harret ein anderer noch jetzt, nach elf Monaten, des Richterspruches! Wenn man den Berichten der unabhängigen rumänischen Presse sowie den von der sozialistischen und radikalen Fraktion in der Kammer vorgebrachten Beschwerden ¹⁾ glauben darf, — und für den Kenner der Verhältnisse ist kein Grund, an denselben zu zweifeln —, so wurde gegen die Aufständischen mit barbarischer Grausamkeit vorgegangen. Aber die Massregeln der Regierung fanden teils ausdrückliche, teils stillschweigende Zustimmung der dirigierenden Klassen, die sich ernstlich bedroht fühlten. Bevor man, hiess es, daran gehen könne, die Beschwerden der

1) Vgl. die Debatte über die Interpellationen der Deputierten Panu (Rad.), Dobrescu (Rad.), Jón Nadejde (Soz.), Morzun (Soz.) im Monitor oficial vom 25 - 30 November 1888 (a. St.). Der Antrag der Opposition auf Einleitung einer Enquête über die Ursachen der Bauernrevolten ist, da sich die Regierung demselben widersetzt, von der konservativ-gouvernementalen Mehrheit leider abgelehnt worden.

Bauern zu prüfen und die Mittel, denselben abzuhelpfen, zu erwägen, müsse erst die Ordnung wieder hergestellt werden.

Die Ordnung wurde hergestellt. Die Bauernunruhen, welche die Aufmerksamkeit von ganz Europa auf sich gezogen hatten, wurden unterdrückt. Flintenkugeln und Säbel sind jedoch Argumente, mit denen man nur für den Augenblick Recht behält. Niemand verhehlte sich dies, und dass, sollte nicht das Staatswesen selbst in seiner Existenz gefährdet sein, die Ursachen der Unzufriedenheit der ländlichen Arbeiter, dieser »Grundfeste des Hauses« (talpa casei), beseitigt werden müssten.

Ueber die Natur dieser Ursachen aber gingen und gehen die Meinungen sehr weit auseinander.

Die einen läugnen geradezu die Existenz einer Agrarfrage für Rumänien und führen die jüngsten Bauernunruhen auf sozialistische Agitationen, auf verbrecherische Machenschaften der um die Macht ringenden politischen Parteien¹⁾ und last not least auf Wühlereien Russlands zurück. Ja der Ministerpräsident Rosetti selbst erklärte vor einer Versammlung von Journalisten, die er zu sich berufen hatte, er habe moralische Beweise, dass bei den Bauernaufständen fremde, d. h. russische, Hände im Spiele seien. Man ist eben mit Recht gewöhnt, alle Eruptionen auf der Balkanhalbinsel auf russische Intriguen zurückzuführen und insbesondere bei uns, alle Vorgänge dort unten unter dem Gesichtspunkte der auswärtigen Beziehungen des Zarenreiches zum übrigen Europa zu betrachten. Diesmal jedoch scheint Russland Unrecht geschehen zu sein.

Sei dem aber wie immer, soviel ist sicher, dass in allen diesen angeblichen Agitationen, mögen dieselben von welcher Seite immer ausgegangen sein, keinesfalls die eigentliche Ursache, sondern höchstens die mehr oder weniger zufällige Veranlassung der Bauernrevolten erblickt werden könnte. Der Bauer

1) Die gestürzte Regierungspartei warf der früheren konservativen Opposition vor, die Bauern mit der Zusage einer neuen Landverteilung aufgewiegelt zu haben, da sie kein anderes Mittel gehabt hätte, um Bratianu, der über eine $\frac{1}{4}$ Mehrheit in den gesetzgebenden Körperschaften verfügte, zu verdrängen. Die Nationalliberalen wurden ihrerseits beschuldigt, die Bauernunruhen auf die gleiche Weise veranlasst zu haben, um dem neuen Cabinet Verlegenheiten zu bereiten. Diese gegenseitigen Beschuldigungen beweisen jedenfalls, dass der rumänische Bauer nicht genügenden Grundbesitz hat, da nach der Angabe der Parteien nur die Zusage einer neuen Landverteilung sich als kräftiges Agitationsmittel erwies.

duldet überall viel, bevor er sich entschliesst, gewaltsam eine Aenderung seiner Lage zu versuchen. Der rumänische Bauer aber ist gutmütiger, genügsamer, viel mehr an Druck gewöhnt als vielleicht alle seine Standesgenossen im übrigen Europa. Wäre seine ökonomische Lage eine erträgliche, so kümmerte er sich ebensowenig darum, wer eigentlich an der Spitze des Staates steht, wie um den rechtgläubigen Zar oder um sozialistische Theorien. Seine wirtschaftliche und soziale Stellung ist aber unerträglich. Das Elend, in welchem die weitaus überwiegende Mehrheit der rumänischen Landbevölkerung lebt, spottet aller Beschreibung ¹⁾. Ihre Nahrung ist höchst ungenügend und ungesund. Dieselbe besteht hauptsächlich aus einem Maisbrei (Mamaliga, Polenta) mit Käse, an Festtagen mit wenigem Gemüse. Fleisch geniessen die Landarbeiter fast niemals, niemals Rindfleisch. Sauerkraut, Bohnen, Linsen gelten schon als Luxus. Kein Wunder daher, wenn sie den Abgang an Nahrungsstoffen durch Branntweingenuss zu ersetzen versuchen, und infolge dessen und des Elends im allgemeinen die Trunksucht immer mehr um sich greift. Sehr begreiflich auch, wenn Pelagra, Rhachitis, Skrophulose, Blutarmut immer mehr überhand nehmen. »Die Pelagrakranken, erzählt Istrati (O pagina din istoria contimporana) sind jetzt in den Spitälern zahlreicher als früher. Auf meine Frage, ob sie verdorbenen Mais gegessen hätten, antworteten mir viele mit sichtlicher Bitterkeit und Lebensüberdruß: »Herr, wir hatten nicht einmal verdorbenen Mais.«

Dank der allgemeinen Wehrpflicht zieht die Syphilis immer weitere Kreise. Dieselbe ist, namentlich mit Rücksicht auf die durchaus ungenügenden sanitären Vorkehrungen auf dem Lande, in Rumänien mehr denn irgend anderswo eine steigende soziale Gefahr.

Die Bauernwohnungen sind unsäglich schmutzig, feucht, ohne Licht und Luft und im höchsten Grade ungesund. Dieselben gleichen oft vielmehr Troglodytenhöhlen als menschlichen Behausungen. Ebenso ist die Bekleidung des Landmannes eine meist unzulängliche, was wieder den Keim zu Krankheiten legt.

1) Ich halte darauf zu konstatieren, dass die nachfolgende Schilderung nicht etwa sozialistischen, sondern konservativen und liberalen Blättern und Schriften entlehnt ist. Ich habe übrigens während meines wiederholten und namentlich während meines letzten Aufenthaltes in Rumänien, im Sommer 1888, Gelegenheit gehabt, mich von der Richtigkeit derselben zu überzeugen.

In der That altert und stirbt die rumänische Landbevölkerung früh. Verhältnismässig selten sieht man Individuen, die älter sind als 40—50 Jahre. Die Rasse degeneriert förmlich, wird immer träger, zu schweren Arbeiten immer ungeeigneter. In Bezug auf die Bevölkerungszunahme steht Rumänien noch hinter Frankreich ¹⁾.

In einem nicht besseren Zustand als der Bauer befindet sich dessen Viehstand. Ich werde auf diesen Punkt noch weiter unten zu sprechen kommen.

Der Bildungsgrad der Landbevölkerung wird am besten durch die Thatsache illustriert, dass nur ca. 6% der Gesamtbevölkerung lesen und schreiben können.

Aber an all ihrem Elend — hört man oft sagen — sind die Bauern selbst schuld. Sie sind faul, trunksüchtig, verschwenderisch, unwissend und verstehen es nicht, ihre Ländereien gehörig zu bebauen. Gewiss, das alles ist wahr. Aber Trägheit und Trunksucht sind mindestens ebensowohl Wirkung als Ursache des Elends. Die Unwissenheit und die dadurch bedingte schlechte Wirtschaftsweise ist eine Folge des Mangels an Volksschulen. Die ersten und eigentlichen Ursachen des agrarischen Elends sind Mangel an genügendem Grundbesitz, der Steuerdruck, eine im einseitigen Interesse der Grossgrundbesitzer thätige Gesetzgebung, die schlechte Administration.

Das jetzt am Ruder befindliche Ministerium Rosetti-Carp hat alle diese Uebelstände und das Vorhandensein einer Agrarfrage aufrichtig anerkannt, sowie dass die letztere um jeden Preis einer gedeihlichen Lösung zugeführt werden müsse. Thatsächlich hat auch Herr Petru Carp, der die Seele des Kabinetts ist, zwei Agrargesetzvorlagen ausgearbeitet und durch Publikation im *Monitor oficial* (September 1888. Nro. 121 u. 122) der öffentlichen Diskussion unterbreitet. Die Neuwahlen in die gesetzgebenden Körperschaften sind auf Grund dieses Regierungsprogrammes erfolgt. Trotzdem jedoch die neugewählten Kammern bereits im November 1888 zusammengetreten sind, hat das Ministerium denselben bisher nur eine der erwähnten Agrargesetzvorlagen unter-

1) Schon nach Vollendung dieser Arbeit erhielt ich durch die ausgezeichnete Liebenswürdigkeit des Herrn Prof. Dr. J. Felix, Mitglied des obersten Sanitätsrates in Bucarest, eine Reihe von Sanitätsinspektionsberichten aus den Jahren 1885—88, welche das im Texte über die Gesundheitszustände unter der rumänischen Landbevölkerung Gesagte nach jeder Richtung hin bestätigen. Ich behalte mir vor, an anderer Stelle darauf ausführlich zurückzukommen.

breitet. Wann dieselben zur Verhandlung kommen werden, ist vorläufig noch gar nicht abzusehen.

Bevor ich zur Besprechung dieser Gesetzesvorlagen übergehe, ist es notwendig zur Beurteilung dessen, was dieselben anstreben und was sie erreichen können, einen Rückblick auf die Entwicklung der Rechtsverhältnisse der rumänischen Bauernklasse zu werfen. Es kann jedoch selbstverständlich nicht meine Absicht sein, hier ein vollständiges und detailliertes Bild dieser Entwicklung zu geben, vielmehr muss ich mich begnügen, dieselbe in den allgemeinsten Umrissen zu zeichnen und mich vornehmlich auf die Darlegung der Gesetzgebung seit 1832 beschränken.

I.

Von jeher zerfiel die ackerbaureibende Bevölkerung der jetzt zum Königreich Rumänien vereinigten Donaufürstentümer, abgesehen natürlich von den Bojaren, in zwei Kategorien. Es gab einerseits freie Kleingrundbesitzer, die *moscheni* oder *knezi* in der Walachei, *megiaschi* oder *rezeschi* in der Moldau hiessen. Diese kommen vorläufig nicht weiter in Betracht. Die zweite Kategorie, die grosse Masse der ländlichen Arbeiter, setzte sich aus zwei Klassen zusammen. Beide hatten das gemeinsam, dass sie kein unbewegliches Eigentum erwerben konnten. Aber die einen waren unfrei, die andern frei.

Die ersteren waren de jure an die Scholle gebundene Leibeigene und wurden mit dieser übertragen und erworben. Sie hatten ihren Ursprung teils in fremden Colonen, welche die Bojaren in das menschenarme Land gezogen und dann in die Leibeigenschaft herabgedrückt hatten; teils in ehemals Freien, welche infolge der fortwährenden Kriege wirtschaftlich zu Grunde gegangen waren und aus diesem Grunde oder um den mächtigen Schutz der Grossen zu erlangen, die für sich und die ihnen gehörigen Ländereien die Steuerfreiheit genossen, sich und ihre Familien verkauft hatten. Ein Vorgang, der sich ja auch sonst überall in der gleichen Weise vollzogen hat.

Man bezeichnete diese Klasse in der Walachei als *romani*, in der Moldau als *vecini*. Das Verhältnis derselben zu den Grundherrn (Bojaren und Klöstern) war gewohnheitsrechtlich geregelt. Letztere hatten gegen ihre Leibeigenen nicht nur Rechte, sondern auch Pflichten. Namentlich mussten sie dieselben mit Ackerwerkzeugen versehen und in der Not erhalten. Die Dienste

der Leibeigenen waren thatsächlich ungemessen und hingen vom Belieben des Grundherrn ab.

Neben diesen an die Scholle gebundenen Leibeigenen gab es, wie erwähnt, Freie, die keinen eigenen Grundbesitz hatten, solchen auch nicht erwerben durften und deshalb genötigt waren, sich auf fremden Ländereien gegen Leistung einer kontraktlich festgesetzten Abgabe in natura (*dijma* = frz. *dîme*) oder eines Arbeitsquantums (*claca*) anzusiedeln. Dieselben waren also einfach freie Pächter, deren Verhältnis zum Grundherrn sich durch Vertrag bestimmte. Da sie aber von den letztern wirtschaftlich vollkommen abhängig waren und sich überdies auf solchen Gütern, wo Leibeigene sassen, nicht niederlassen durften, waren auch sie thatsächlich an die Scholle gebunden. In der Moldau hiessen sie *plugari*, in der Walachei *domneshti*, *slobozi*, *lăturaschi*.

Um die Mitte des XVII. Jahrhunderts wurde auch diese Klasse in beiden Fürstentümern gesetzlich an die Scholle gebunden. Die Gründe dieser Massregel waren einerseits fiskalische Rücksichten, andererseits der Wunsch, der namentlich in dieser Zeit ununterbrochener Kriege sehr überhandnehmenden Entvölkerung des Landes durch Auswanderung und der dadurch herbeigeführten Entwertung der Bojarengüter vorzubeugen. Seit dieser Zeit hörte also jeder rechtliche Unterschied zwischen freien und unfreien ländlichen Arbeitern auf. Gleichzeitig aber begann die Gesetzgebung die Regelung der Rechtsverhältnisse zwischen diesen und den Grundherrn in die Hand zu nehmen.

Um die Mitte des XVIII. Jahrhunderts wurden in beiden Donaufürstentümern alle Leibeigenen emanzipiert. Da dieselben jedoch nach wie vor robotpflichtig blieben und auch das Verbot Grundeigentum zu erwerben für dieselben aufrechterhalten wurde; da überdies die Freizügigkeit durch eine Menge erschwerender Vorschriften geradezu illusorisch gemacht war, brachte die Emanzipation den Bauern nicht den mindesten konkreten Vorteil. Ja ihre Lage wurde durch dieselbe noch bedeutend verschlimmert. Denn die Grundherrn waren der Pflichten, die sie gegen ihre Leibeigenen gehabt hatten, den Emanzipierten gegenüber ledig. Ueberdies überschritten sie die gesetzlichen Schranken der Robotpflicht in der missbräuchlichsten Weise, bis im Jahre 1832 durch das sogenannte organische Statut für die beiden Fürstentümer auch die Agrarverhältnisse neu geordnet wurden.

Es ist vielfach behauptet worden, dass dies in einem den ländlichen Arbeitern im Verhältnis zu früher ungünstigen Sinne geschehen sei. Und es ist ja auch richtig, dass die Bestimmungen des unter dem ausschliesslichen Einflusse und unter Aufsicht Russlands abgefassten organischen Statutes eher alles andere als liberal genannt werden können. Dieselben setzten aber doch wenigstens den Uebergreifen und der Willkür der Grundbesitzer Schranken.

Da das organische Statut für die Beurteilung der heutigen Rechtsverhältnisse der ehemals robotpflichtigen Landbevölkerung von grundlegender Bedeutung ist, erscheint es notwendig, die hauptsächlichsten Bestimmungen desselben anzuführen.

Nach demselben zerfielen die ländlichen Arbeiter in drei Klassen, je nachdem sie vier Ochsen oder nur zwei oder endlich gar keine, respektive bloss eine Kuh besaßen. Der Besitz einer Kuh nämlich ist einer Bauernfamilie unentbehrlich und die gegenteiligen Fälle sind so selten, dass derselbe im Gesetze überall auch da vorausgesetzt wurde, wo er nicht ausdrücklich erwähnt wird. (Ulysse de Marcillac, Voix de la Roumanie, 1862.)

Das organische Statut für die Moldau verpflichtete nun die Bojaren den auf ihren Gütern ansässigen Bauern Grund und Boden zum Nutzgenuss zu überlassen, jedoch nie mehr als höchstens $\frac{2}{3}$ des Gesamtareals ihrer Güter. Und zwar erhielt jedes Familienhaupt ohne Rücksicht auf die Grösse seines Viehstandes

10 prăjini¹⁾ = 17.875 Ar für Wohnung, Hof und Garten

1 $\frac{1}{2}$ falcie = 214.5 » » Ackerland

20 prăjini = 35.75 » » Weideland

40 prăjini = 71.5 » » Wiesen, um sich Futter für

sein Vieh verschaffen zu können. Ueberdies erhielt jede Familie für je 2 Stück Hornvieh, jedoch nie mehr als für 2 Paar Ochsen, weitere

60 prăjini = 107.25 Ar Weideland und

60 prăjini = 107.25 « Wiesen.

Das Ausmass des Ackerlandes blieb also für alle Klassen dasselbe. Ein Familienhaupt erhielt demnach zusammen mindestens 339.6 Ar und höchstens 768.6 Ar (Art. 118, 125).

Als Gegenleistung hatte der Bauer zu prästieren: 12 Arbeitstage (Landarbeiten) jährlich, nämlich je 4 im Frühjahr, Sommer

1) 1 falcie = 80 prăjini = 143 Ar ist das moldauische, 1 pogon = 50 Ar das walachische Flächenmass.

und Herbst, und zwar wenn er Zugtiere hatte, mit diesen, sonst mit der Hand; ferner 1 oder 2 Fuhren, je nachdem die Entfernung von dem Gute, wo er sass, bis zum Bestimmungsorte 8—16 oder bloss 1—8 Stunden betrug, was also mindestens weitere 4 Tage ausmacht; 2 Holzfahren, welche, da das Holz eventuell auch auf eine Entfernung von 4 Stunden geholt werden musste, mit wenigstens 3 Tagen veranschlagt werden müssen; 4 Tage zur Besorgung der auf dem Gute notwendigen Reparaturen, zusammen also 23 gesetzliche Robottage. Berücksichtigt man jedoch, dass das vom Gesetze bestimmte Normalquantum der an einem Tage abzuleistenden Arbeit (Art. 118 e.) ein übermässig grosses war, so kann man die obige Ziffer ruhig verdoppeln ¹⁾.

Ausserdem hatte der Bauer der Gutsherrschaft $\frac{1}{10}$ des Ertrages der von ihm innegehabten Grundstücke abzuliefern und mussten je 25 Familien einen Mann zum persönlichen Dienste des Gutsherrn stellen (Art. 120 f.).

Beanspruchte der letztere mehr Arbeitsleistungen oder der Bauer mehr Land, so blieb dies der freien Vereinbarung beider Teile überlassen.

Die Bestimmungen des organischen Statutes für die Walachei waren im allgemeinen dieselben wie in der Moldau, nur dass das Mass der den einzelnen Familien zugewiesenen Grundstücke ein viel geringeres war. Es erhielt nämlich jedes Familienhaupt in der Ebene 400, in den Bergen 300 Quadrattoisen = 15.7 resp. 11.8 Ar für Wohnung, Hof und Garten; je $\frac{1}{2}$ pogon = 25 Ar Weide für jedes Stück Hornvieh, höchstens aber $2\frac{1}{2}$ pogon = 125 Ar zusammen; je $\frac{3}{8}$ pogon = 30 Ar Wiese für jedes Stück Hornvieh, höchstens aber 3 pogon = 150 Ar zusammen; endlich 3 pogon = 150 Ar Ackerland. Die einer Familie zugewiesene Gesamtfläche betrug also mindestens 217 und höchstens 441 Ar.

Die Auswahl der den Bauern anzuweisenden Grundstücke blieb in beiden Fürstentümern der Gutsherrschaft überlassen.

Die der letzteren zu prästierenden Gegenleistungen waren in der Walachei im allgemeinen dieselben wie in der Moldau, vor allem also ca. 43 (gesetzlich 19) Robottage und $\frac{1}{10}$ des Ertrages.

Die Freizügigkeit der robotpflichtigen Bauern war in beiden Fürstentümern durch vielfache gesetzliche Erschwerungen that-

1) O. Z. berechnet in der *Liberté roumaine* (Nr. 143 von 1888) die thatsächliche Anzahl der Robottage unter der Herrschaft des organischen Statuts mit 73.

sächlich fast aufgehoben. Zu Gunsten der Gutsbesitzer bestanden die mannigfachsten Bannrechte. So durften nur diese allein Wein, Branntwein und Fleisch verkaufen und Warenladen halten und bestand zu ihren Gunsten auch der Mühlenzwang. Ferner besaßen sie das ausschliessliche Recht auf die Teiche und Wälder (Art. 129).

Der oben dargelegte Zustand dauerte mit unwesentlichen, für die Walachei durch ein Gesetz vom 23. April 1851 herbeigeführten Modifikationen bis 1864.

In diesem Jahre oktroyierte der damalige Fürst Joan Cuza auf Grund des Art. 46 der Pariser Konvention vom 9. August 1859¹⁾ gegen den Willen der gesetzgebenden Körperschaften, im Wege eines Staatsstreiches für beide damals durch Personalunion verbundenen Fürstentümer ein Agrargesetz (*Lege rurala* vom 14/26. August 1864). Durch dasselbe wurden die Grossgrundbesitzer eines Teiles ihrer Güter zu Gunsten der bisher robotpflichtigen Landbevölkerung expropriert und erhielt die letztere nach Massgabe des Gesetzes das freie Eigentum an den Ländereien, auf welchen sie sass (Art 1). Gleichzeitig wurde die Robot für den ganzen Umfang der beiden Fürstentümer aufgehoben. Verträge über Landarbeiten sollten fortan nur für die Dauer von höchstens 5 Jahren abgeschlossen werden können (Art. 10).

Nach Art. 1 betrug nun das Ausmass der jeder Familie *a u s e r* dem Raume, welchen sie im Dorfe für Haus und Garten inne hatten, zugewiesenen Grundstücke

a) in den Departements diessseits der Milcov (Walachei)

1. f. 1 Bauern, der 4 Ochsen u. 1 Kuh besass, 11 pogon = 550 Ar

2. » » » » 2 » » » » 7 » 11 präjini = 345 »

3. » » » » bloss eine Kuh oder nur

seine persönliche Arbeitskraft besass, 4 » 15 » = 230 »

b) in den Departements jenseits des Milcov (Moldau)

1. für einen Bauern, der 4 Ochsen u. 1 Kuh besass, $5\frac{1}{2}$ falcie = 786.5 Ar

2. » » » » 2 » » » » 4 » = 572 »

3. » » » » nur eine Kuh oder nur

seine persönliche Arbeitskraft besass, $2\frac{1}{2}$ » = 357.5 »

1) Derselbe lautet: Les Moldaves et les Valaques sont tous égaux devant les lois Tous les privilèges, exemptions et monopoles dont jouissent encore certaines classes seront abolis; et il sera procédé sans retard à la révision de la loi qui règle les rapports des propriétaires du sol avec les cultivateurs en vue d'améliorer l'état des paysans.

Das Agrargesetz von 1864 ging somit wie das organische Statut von der Dreiklasseneinteilung der Landbevölkerung aus. Das Mass des Ackerlandes blieb für alle Klassen dasselbe wie früher, nämlich in der Moldau $1\frac{1}{2}$ falcie = 214.5 Ar, in der Walachei 3 pogon = 150 Ar, wie ja überhaupt das Agrargesetz die Bauern zu freien Eigentümern jener Grundstücke machte, die dieselben in Gemässheit des organischen Statuts innegehabt hatten.

Nach Art. 2 sollte denjenigen, die nicht das in Art. 1 festgesetzte Ausmass besaßen, dasselbe aus den Staatsgütern (Art. 5 u. 6) ergänzt werden, da die Expropriation der Grundherrn sich nur auf höchstens $\frac{2}{3}$ der Güter derselben erstreckte (Art. 3).

Art. 4 bestimmte, dass kinderlose Witwen, Arbeitsunfähige, dann die Nichtrobotpflichtigen, welche keinen Landbau trieben oder bloss auf Grund besonderer Verträge mit den Bojaren Haus und Garten im Dorfe besaßen, nur den für Wohnung, Hof und Garten notwendigen Raum zu eigen erhalten sollten. Jedoch gaben die Art. 5 und 6 allen diesen, sowie den im Art. 2 Genannten das Recht, die Zuweisung des im Art. 1 vorgesehenen Ausmasses auf Staatsgütern zu verlangen. In Art. 54 ff. wurde die Regierung ermächtigt an dieselben Landlose im Höchstausmass von 12 Pogon = 600 Ar um den in 15 Jahresraten zahlbaren Preis von 5 Ducaten = 62 frcs. pr. pogon zu verkaufen.

Art. 7 und 57 entziehen den mit Land Beteiligten sowie den Käufern von Landlosen (Art. 2. 5. 6. 54 ff.) für 30 Jahre vom Beginne der Wirksamkeit des Gesetzes, rücksichtlich der Zuweisung der Grundstücke an gerechnet, die Befugnis, ihr unbewegliches Eigentum durch Rechtsgeschäfte unter Lebenden oder auf den Todesfall ausser an die Gemeinde selbst oder andere Dorfbewohner zu veräussern oder zu verpfänden.

Die expropriierten Gutsherrn wurden durch den Staat entschädigt. Die Beitragsleistung, zu welcher die neuen Grundeigentümer in Gemässheit des Art. 22 herangezogen wurden, sollte in 15 an den Staat zahlbaren Jahresraten entrichtet werden. Die Höhe der letzteren richtete sich nach der Grösse des Viehstandes und betrug in beiden Fürstentümern respektive 133 Piaster, 100 Piaster 24 Para, 71 Piaster 20 Para, in den Bergbezirken der Moldau aber respektive 94 Piaster 10 Para, 73 Piaster 2 Para, 51 Piaster 36 Para (1 Piaster = 40 Para; 3 Piaster = 1 frcs.).

Sämtliche zu Gunsten der Gutsherrschaft bestandenen Bannrechte wurden aufgehoben (Art. 21).

Von besonderer Bedeutung ist auch Art. 9 des Agrargesetzes. Derselbe lautet: »Das Recht auf die Wälder, welches die auf den moldauischen Gütern ansässigen Landleute nach Art. 44 des (übrigens für nur 4 Departements in Geltung gewesenen) Berggesetzes (*lege muntelui*), sowie die auf den in der Walachei befindlichen Gütern ansässigen Landleute in Gemässheit des Art. 140 § 4 des Gesetzes vom 23. April 1851¹⁾ bisher hatten, bleibt auch für die Zukunft unberührt.«

»Nach fünfzehn Jahren jedoch sollen die Gutsherrn berechtigt sein, im gerichtlichen oder im Wege gütlicher Vereinbarung die Befreiung ihrer Wälder von der oben gedachten Servitut zu verlangen.«

Die Grundherrn haben von der ihnen eingeräumten Befugnis in vollstem Masse Gebrauch gemacht, so dass das in Art. 9 den Bauern gewährte Recht auf Bezug des nötigen Holzes aus den herrschaftlichen Waldungen fast überall aufgehört hat.

Es versteht sich von selbst, dass die *moschneni* oder *rezeschi*, die schon vor 1864 vorhandenen freien Kleingrundbesitzer, durch das Agrargesetz vom 14/26 August 1864 in keiner Weise berührt wurden.

In Gemässheit dieses Gesetzes erhielten²⁾

a) in der Walachei

64931	Familienhäupter, die je 5 St. Hornvieh besaßen, zusammen	701831	pog.
138976	» » » 3 » » » »	1040988	»
74563	» » » 1 » od. kein Hornv. » »	329590	»

b) in der Moldau

6724	Familienhäupter, die je 5 St. Hornvieh besaßen, zusammen	35985	falcie
59036	» » » 3 » » » »	234351	»
58188	» » » 1 » od. kein Hornv. » »	124456	»

Im ganzen Land erhielten also

71655	Familien, die je 5 Stück Hornvieh besaßen, rund	403300	Ha.
198012	» » » 3 » » » »	857500	»
132751	» » » 1 » od. kein Hornv. » »	370000	»

In Summa wurden demnach rund 402500 Familien mit zusammen 1631000 Ha. beteiligt.

1) Derselbe lautet: »Auf denjenigen Gütern, wo sich Waldungen befinden, wird der Grundherr den Landleuten erlauben, abgestandenes Holz zu sammeln und das notwendige Brennholz zu fällen.« Analog Art 44 der *lege muntelui*.

2) *Chiru loc. cit.* Die von der *Liberté roumaine* gebrachten Ziffern stimmen im grossen und ganzen mit den im Texte nach *Chiru* angeführten überein.

Da die Zahl der robotpflichtigen Familien im Jahre 1864 rund 650 000 betrug, so ergibt sich nach Abzug der oben erhaltenen Zahl von 402 000 dass ungefähr 150 000 Familien auch fernerhin ohne eigenen Grundbesitz blieben.

Auf Grund der Art. 5—6 des Agrargesetzes erhielten ferner 48 148 Neuvermählte (insurâtei) zusammen 277 866 Ha. und wurde in Gemässheit zweier Gesetze von 1881 und 1886 an 4984 Familien zusammen 24081 Ha. verkauft, so dass seit 1864 bis heute gegen 451000 Familien Grundbesitz zugewiesen erhielten.

Rechnet man die moschneni oder rezeschi hinzu, deren Zahl jetzt gegen 117000 beträgt, so erhält man rund 570000 als die Zahl der gegenwärtig in Rumänien vorhandenen Kleingrundbesitzer.

Von den derzeit existierenden 836000 rumänischen Steuerträgern sind 650000 Bauernfamilien. Zieht man von dieser letzteren Zahl die oben erhaltene von 570000 ab, so gelangt man zum Resultate, dass gegenwärtig in Rumänien mindestens 80000 Bauernfamilien d. h. 12.3% der gesamten ländlichen Bevölkerung gar keinen eigenen Grundbesitz haben, d. h. Proletariat im eigentlichen Sinne des Wortes sind.

Dieser Umstand allein macht jedoch nicht den Inhalt der rumänischen Agrarfrage aus. Dieselbe erhält vielmehr ihren akuten Charakter erst dadurch, dass auch die überwiegende Anzahl der vorhandenen 570000 Kleingrundbesitzer nichts als »propriétaires prolétaires« sind, und dass deren soziale und wirtschaftliche Lage heute mindestens ebenso schlecht, keinesfalls aber besser ist, als vor 1864.

II.

Die Gründe dieser Erscheinung habe ich bereits oben gestreift. Der wichtigste derselben ist, dass der ehemals robotpflichtige Bauer nicht genug Land besitzt, um aus dem Ertrage desselben seine und seiner Familie Bedürfnisse decken zu können und dass er auch kein hinreichendes Weide- und Wiesenland für sein Vieh hat, obschon er auf den Besitz des letzteren angewiesen ist. Ganz abgesehen davon, dass bei der Durchführung des Agrargesetzes von 1864 die Bestimmungen desselben vielfach zum Nachteil der Landbevölkerung umgangen wurden.

Zur Grundlage der folgenden Ausführungen soll der moldauische Bauer, der über zwei Ochsen verfügt, genommen werden, da derselbe $1\frac{1}{2}$ falcie = 214.5 Ar Ackerland besitzt, und somit

was von ihm gilt, in erhöhtem Masse auch für den walachischen Bauer, der nur 3 pogon = 150 Ar Ackerland zu eigen hat, gelten muss.

Das Erträgnis von 215 Ar reicht keineswegs zur Erhaltung einer im Durchschnitte aus 4 Köpfen bestehenden Familie aus. Ganz abgesehen nämlich davon, dass die bäuerlichen Grundstücke oft schon an und für sich schlecht genug sind, so werden dieselben noch mehr durch die fortwährende Bebauung mit Mais erschöpft. Auf den 2 Ha., die ein Bauer hat, lässt sich keine Koppelwirtschaft treiben. Die Düngung und sonstige Hilfsmittel zur Steigerung der Ertragsfähigkeit des Bodens sind dem rumänischen Bauer ganz unbekannt, wie ja die dortige Wirtschaftsweise im allgemeinen auf einer sehr niedrigen Stufe sich befindet und eine nur extensive ist. So kommt es denn, dass auf den bäuerlichen Grundstücken das Maiserträgnis nur halb so gross ist, wie auf den Herrschaftsgütern und sich per Hektar auf rund 1000 kg stellt, was somit für 215 Ar ein Gesamterträgnis von höchstens 2150 kg gibt.

Veranschlagt man nun das zur Erhaltung eines Individuums erforderliche Maisquantum mit mindestens 1 baniza = 10 Oka = 12.83 kg pro Woche, so ergibt sich für die Familie ein jährliches Gesamterfordernis von mindestens 2600 kg Mais. Das Defizit beträgt also ca. 500 kg., was der Nahrung von mehr als 2 Monaten gleichkommt.

Dass diese Berechnung richtig ist und die Landbevölkerung mit dem von ihr selbst produzierten Maisquantum nicht ihr Auskommen findet, beweist auch die weitverbreitete Gepflogenheit derselben, sich den Arbeitslohn in Mais entrichten zu lassen (tain).

Der Landmann nährt sich jedoch nicht von Mais allein. Er braucht auch brânza (Schafkäse). Der Wochenbedarf an Käse stellt sich pro Kopf auf mindestens 1 Oka = 1.28 kg, der Jahresbedarf einer Familie also auf rund 260 kg. Reduziert man diese Quantität mit Rücksicht auf die vielen Fasttage, an welchen der Bauer zur Mamaliga keinen Käse, sondern Gemüse oder — gar nichts genießt, noch so sehr, und veranschlagt man die eigene Käseproduktion einer Bauernfamilie noch so hoch, so verbleibt dessenungeachtet ein ungedeckter Bedarf von wenigstens 150 kg, zu deren Ankauf — sehr gering gerechnet — ca. 90 fres. erforderlich sind.

Mit der Nahrung allein ist es aber noch nicht gethan. Es

sind ja noch andere Bedürfnisse vorhanden, die ebenfalls befriedigt werden müssen. Die Kleidung kostet jährlich wenigstens 40 frcs.; das Brennholz ca. 10 frcs.; ebenso hat der Bauer zur Erhaltung der Viehtränke an vielen Orten einen Jahresbeitrag von mindestens 5 frcs. zu leisten ¹⁾.

Ausser dem zur Anschaffung der ihm mangelnden 400—500 kg Mais notwendigen Geldbeträge braucht also der Bauer zur Deckung seiner weiteren unmittelbaren Existenzbedürfnisse jährlich wenigstens 145—150 frcs.

Dazu kommen aber noch die Steuern. Dieselben sind nicht gering und werden mit unnachsichtlicher Strenge hereingetrieben. Dazu kommen die Auslagen für die Anschaffung und Ausbesserung der Ackergerätschaften, sowie für die Erhaltung des Viehs. Dazu kommen die Gebühren bei Geburt und Todesfällen, die Auslage für Kirche und Schule. Und schliesslich trinkt der Bauer ja auch. Der Alkoholgenuss ist ihm sogar bis zu einem gewissen Grade als Ergänzung seiner unzureichenden Ernährung notwendig.

Früher mussten auch die im Agrargesetze fixierten Annuitäten, die der Bauer dem Staate als seinen Beitrag zur Schadloshaltung der expropriierten Gutsbesitzer zu bezahlen hatte, beschafft werden.

Das Defizit mindert sich kaum merklich, wenn man das Erträgnis der unter der rumänischen Bauernklasse — übrigens in nicht allen Departements — sehr stark entwickelten Hausindustrie noch so hoch veranschlagt.

Die unausbleibliche Folge aller dieser Umstände war und ist natürlich eine stets steigende Verschuldung des Bauern. Dass und wie derselbe durch den Wucher ausgesaugt wurde, braucht wohl nicht erst besonders hervorgehoben zu werden. Viel besser ist es auch nicht geworden, seitdem durch ein Gesetz vom Jahre 1882 landwirtschaftliche Kreditinstitute (*case de credite agricole*) ins Leben gerufen wurden. Der Zinsfuss derselben betrug zwar bis 1886 nur 7%, seither aber wurde derselbe auf 10% erhöht, wozu 1% für Regiespesen und weitere 2% im Falle der — übri-

1) Art. 18 und 19 des Agrargesetzes von 1864 lauten: Im Eigentum der Gutsheeren bleiben die Teiche und Weiher. Was aber diese betrifft, so behalten die Landleute das Recht, in denselben ihr Vieh zu tränken, jedoch nur unter der Bedingung, dass sie gemeinschaftlich mit den Gutsbesitzern, so viel als nötig, zur Erhaltung der Tränke beitragen.

gens fast regelmässigen — Nichteinhaltung der Rückzahlungstermine durch den Schuldner kommen. So stellt sich denn der Zinsfuss auf 13 %. Berücksichtigt man jedoch, dass solche Darlehen nur für 9 Monate gegeben werden, und dass die Schuldscheine alle 3 Monate umzuschreiben sind, was natürlich wieder Kosten verursacht; berücksichtigt man ferner die namentlich durch den Legalisierungszwang hervorgerufenen, sehr zeitraubenden Schwierigkeiten und Auslagen, so kann man den thatsächlichen Zinsfuss der den Landleuten von den landwirtschaftlichen Kreditinstituten gewährten Darlehen mit mindestens 25—30 % veranschlagen, ein Zustand der zwar noch immer besser als früher, aber sicherlich nicht vollkommen genannt werden kann.

In all dieser Misère dachte und denkt der Landmann natürlich in erster Linie daran, sich vor Allem seinen Mehrbedarf an Mais zu verschaffen und die Erhaltung seines Viehs zu sichern. Zu diesem Zwecke blieb und bleibt ihm nichts anderes übrig, als sein Stückchen Land durch seine Familie bebauen zu lassen und seine eigene Arbeitskraft dem Gutsherrn gegen eine Entlohnung in Geld zu verdingen oder von demselben die erforderlichen Grundstücke in Pacht zu nehmen und zwar entweder gegen Ablieferung eines Teiles des Ertragnisses in natura (dijma) oder Zahlung eines Pachtschillings in Geld.

Das geschieht auch.

In der Moldau, wo die Grossgrundbesitzer ihre Güter meist selbst bewirtschaften, ist das Lohnvertragsystem fast ausschliesslich vorherrschend, während in der Walachei das System der *arenda cu dijma* (Verpachtung gegen Ablieferung eines Teils des Ertrages) gebräuchlich ist. Da sind nämlich die Gutsherrschaften so ausgedehnt, dass den Grossgrundbesitzern die nötigen Kapitalien fehlen, um dieselben ganz in eigener Regie bewirtschaften zu können. Sie ziehen es deshalb vor, einzelne Teile an Bauernfamilien zu verpachten.

Alle diese Verträge werden durch ein besonderes Gesetz, das im Jahre 1882, unter Abänderung des früher in Geltung gewesenen von 1872 im liberalen Sinne, geschaffene sogenannte »Gesetz betreffend die Verträge über ländliche Arbeiten« (*lege despre tocmelele agricole* vom 13. Mai 1882) geregelt.

Dasselbe geht vom Standpunkte absoluter Vertragsfreiheit aus. Das allein schon ist ein grosser Fehler. Denn der rumänische Bauer ist weder wirtschaftlich noch geistig frei. Ausser Stande,

seine Lage richtig zu beurteilen, geht er unter dem Zwange der Verhältnisse Verpflichtungen ein, die er dann, ohne sich wirtschaftlich zu ruinieren, unmöglich erfüllen kann, und welche mit der ihm gewordenen Gegenleistung im schreiendsten Missverhältnisse stehen.

Das erwähnte Gesetz begünstigt aber auch vielfach geradezu in offener Weise die Grossgrundbesitzer auf Kosten der ländlichen Arbeiter. Und schliesslich wird es in der Praxis entweder gar nicht oder in der missbräuchlichsten Weise angewendet. Das wird auch von jenen zugegeben, welche die Lage des rumänischen Bauers in möglichst rosigem Lichte darzustellen sich Mühe geben. Die wichtigsten Bestimmungen dieses Gesetzes sind nachfolgende.

Jeder Vertrag über ländliche Arbeiten (*tocmeala agricola*) muss, wenn er klagbar sein soll, vor der Kommunalbehörde des Domizils des Arbeiters legalisiert und registriert werden. Letzterer kann sich in einem andern als seinem Wohnorte nur dann verdingen, wenn er ein Zeugnis der Kommunalbehörde des letztern erbringt, dass er sich dort entweder zu gar keiner oder nicht zu der ganzen Arbeit, die er leisten kann, verdingen habe. Fehlt dieses Zeugnis, so ist der in einer andern Kommune eingegangene Dienstvertrag *ipso iure* ungiltig, wenn durch denselben Dritten Schaden erwachsen würde (Art. 1, 4, 5, 7).

Auf die Nichtbeobachtung dieser Vorschriften seitens der Kommunalbehörden sind Geldstrafen von 40—100 frcs. gesetzt. Freilich pflegen die Parteien selbst in den meisten Fällen sich nicht an diese gesetzlichen Bestimmungen zu halten.

Es ist ohne Weiteres klar, dass dieselben vielfachen Missbräuchen Thür und Thor öffnen. Die Grossgrundbesitzer, die für den Export produzieren, brauchen aber möglichst billige Arbeitskräfte.

Dass die Kommunalbehörden ihre Amtsgewalt oft genug missbrauchen, beweist die bei den jüngsten Bauernunruhen gegen dieselben zu Tage getretene ausserordentliche Erbitterung.

Andererseits ist es freilich wahr, dass die ländlichen Arbeiter sich sehr häufig schon im Winter für die nächste Saison — natürlich zu Schandlöhnen — verdingen, sich dieselben vorausbezahlen lassen und dann, wenn es zur Arbeit kommt, einfach ausbleiben oder irgend anderswohin zur Arbeit gehen. Das ist aber eine notwendige Folge ihrer elenden wirtschaftlichen Lage und der Ausbeutung derselben durch die Grossgrundbesitzer.

Solche Dienstverträge gegen Entlohnung in Geld (Art. 1 a) können übrigens nur für ein und zwar für das zunächstfolgende Jahr, d. h. für eine vom 1. März bis ultimo Februar des nächsten Jahres dauernde Wirtschaftsperiode abgeschlossen werden (Art. 9 I.). Dagegen können Pachtverträge gegen Entrichtung des Pachtschillings in Geld oder einem Teile des Ertragnisses (Art. 1 b, c) nur für die Dauer von wenigstens drei Jahren eingegangen werden. (Art. 9 III.)

Diejenigen, welche das Gut bewirtschaften (Eigentümer oder Grosspächter) sind gemäss Art. 17 verpflichtet, mit ihren Landarbeitern am Schlusse einer jeden Saison abzurechnen und bis zum nächsten 1. März in der Gemeindeganzlei die Listen über die zu ihren Gunsten resultierenden Arbeits- oder Geldrückstände zu erlegen. Ebenso sind sie verpflichtet, den Landarbeitern über die bereits abgeleiteten Arbeiten gedruckte Quittungen, in welchen auch die etwaigen Rückstände ersichtlich zu machen sind, auszufolgen. Doch wird diese sowie fast alle andern Vorschriften, namentlich jene über die bei der Vertragsregistrierung zu beobachtenden Formalitäten entweder sehr lax oder gar nicht eingehalten.

Die Arbeiter können sich verpflichten, ihre Arbeitsrückstände im nächsten Wirtschaftsjahr abzuleisten oder den Arbeitgeber in Geld zu entschädigen. Letzternfalls ist die Entschädigung, wenn nichts anderes vertragsmässig festgesetzt ist, nach den zur Zeit, als die Arbeit zu leisten war, gangbaren Löhnen zu berechnen (Art. 21.) Doch dürfen für diese Rückstände sowie etwaige Lohnvorschüsse keine Zinsen bedungen werden (Art. 22.)

Die zwangsweise Durchführung der Verträge über Landarbeiten hat durch den Bürgermeister oder dessen Adjunkten zu geschehen (Art. 24). Wenn der Arbeiter der Aufforderung, die vertragsmässig geschuldete Arbeit zu leisten, nicht nachkommt, so ist der Dienstgeber berechtigt, unter Zuziehung des Bürgermeisters und in Gegenwart eines Gemeinderates andere Arbeiter und zwar auf Rechnung des vertragsbrüchigen Arbeiters aufzunehmen, rücksichtlich den letzteren für allen ihm erwachsenden Schaden haftbar zu machen und behufs Hereinbringung desselben auf das gesamte schuldnerische Vermögen — mit Ausnahme des in Gemässheit des Agrargesetzes von 1864 erworbenen Grundeigentums, sowie der durch andere Gesetze für exekutionsfrei erklärten

Sachen — Exekution zu führen. Dem Arbeiter steht im Falle der Nichtzahlung des Lohnes das gleiche Recht zu (Art. 25, 27).

Jedenfalls müssen dem Landarbeiter zur Besorgung seiner eigenen Feldarbeiten zwei Tage in der Woche — nämlich Freitag und Samstag — gelassen werden und kann er an diesen Tagen zu Arbeitsleistungen auf den herrschaftlichen Grundstücken nicht verhalten werden (Art. 26).

Längstens innerhalb zehn Tagen nach Vollendung der Ernte — den Fall der *vis maior* ausgenommen — ist zur Feststellung der *dijma* zu schreiten und dieselbe ohne Unterbrechung durchzuführen — eventuell wenn eine Partei trotz formeller Mahnung ihre Mitwirkung hiebei verweigert, durch den Bürgermeister unter Assistenz zweier Gemeinderäte (Art. 30).

Im Falle von Streitigkeiten über das Ausmass der den Bauern in Pacht gegebenen Grundstücke hat der Bürgermeister dasselbe richtig zu stellen (Art. 31).

Wie sich aus den bisher angeführten Gesetzesbestimmungen ergibt, ist die Macht der Dorfbürgermeister eine sehr grosse. Und diese missbrauchen, wie schon wiederholt betont, dieselben gar oft zu Ungunsten der ländlichen Arbeiterbevölkerung. Um nur einen Punkt besonders hervorzuheben. Der Landarbeiter kann zur Ableistung der vertragsmässig geschuldeten Arbeit selbst — *ad præstandum factum* — nicht gezwungen werden, sondern wird durch Verweigerung derselben nur dem Dienstgeber schadenersatzpflichtig. Und doch pflegen die Administrativbehörden den Gutsbesitzern und Grosspächtern sehr häufig die Gendarmen (*calarasi*) zur Verfügung zu stellen, welche die säumigen Arbeiter einfach zusammentreiben und zur Arbeit zwingen. Ebenso wird die Vorschrift, dass der Freitag und Samstag dem Landarbeiter frei bleiben müssen, häufig nicht beachtet.

Höchst ungerecht ist auch die Bestimmung des Art. 29. Danach muss der Arbeiter, wenn die Ausführung der Arbeit durch eine vom Willen eines der beiden Vertragsteile unabhängige Ursache unmöglich wird, entweder andere gleichwertige Arbeiten verrichten oder den erhaltenen Lohn zurückerstatten.

Die übrigen Bestimmungen des Gesetzes über Agrarverträge sind von nebensächlicher Bedeutung. Es seien noch folgende kurz erwähnt.

Nach Art. 23 haben die Generalräte in der ersten Sitzung der ordentlichen Session für das laufende Jahr Tarife der länd-

lichen Arbeitslöhne aufzustellen, und zwar mit Rücksicht auf die lokalen Verschiedenheiten im Departement, die Jahreszeiten, die Beschaffenheit der Arbeiten und den Umstand, ob die letzteren nach Zeit oder im Akkord vereinbart werden.

Diese Lohnstarife haben im Streitfalle, wenn die Löhne nicht vertragsmässig festgesetzt wurden, bei gerichtlicher Bestimmung derselben als Norm zu dienen (Art. 23).

Aus Agrarverträgen entspringende Rechtsstreitigkeiten gehören vor die ordentlichen Gerichte, sind in beschleunigtem Verfahren zu entscheiden und gebührenfrei (Art. 32).

Ansprüche aus Agrarverträgen verjähren in zwei Jahren vom Zeitpunkt der Abwicklung an gerechnet,

Wie nimmt sich nun ein solcher »Vertrag über ländliche Arbeiten« in der Wirklichkeit aus und wie gestaltet sich die wirtschaftliche Lage der ländlichen Arbeiterbevölkerung unter dem Einflusse des soeben dargelegten Gesetzes?

In der Moldau sind die ländlichen Arbeitslöhne — wenigstens für die einheimischen Arbeiter — äusserst gering, trotzdem das Land verhältnismässig menschenarm ist, (es kommen auf den □ km nur ca. 40 Menschen) und jahraus, jahrein eine Menge Landarbeiter aus der Bukowina und Siebenbürgen, wo die Löhne noch niedriger sind, nach Rumänien herüberkommen. Den Grund dieser Erscheinung habe ich bereits angedeutet. Der Bauer ist durch seine Notlage gezwungen, schon in dem der Saison vorhergehenden Winter, und zwar gegen Akkord, seine Arbeitskraft für die nächste Saison zu verdingen und sich seinen Lohn vorausbezahlen zu lassen. Dass derselbe unter diesen Umständen sehr niedrig ausfällt, ist nur zu begreiflich. Denn der Gutsherr bringt bei Feststellung desselben nicht nur den Zinsentgang für die gewährten Lohnvorschüsse und eine Risikoprämie, sondern auch die Notlage des Bauern in Anrechnung. So kommt es denn, dass der ländliche Arbeitslohn in Taglohn umgerechnet nur in den seltensten Fällen mehr als 60 cent. und Nahrung (d. h. Mamaliga und Käs oder eigentlich meistens Molke) beträgt.

Diese Verhältnisse zusammengehalten mit den oben geschilderten geben ein Bild von dem tiefen Elend, in dem die Mehrzahl der moldauischen Bauern lebt. Ihre Lage ist jedoch noch um vieles besser als die des walachischen Bauers, was sich schon aus der einfachen Erwägung ergibt, dass der letztere nicht 215, sondern nur 150 Ar Ackerland besitzt.

Der walachische Bauer nimmt vom Gutsbesitzer direkt oder von dessen Pächter die ihm notwendigen Grundstücke in Pacht und zwar unter so nachteiligen Bedingungen, dass er unmöglich prosperieren kann.

Die Grundrente in der Walachei ist in den letzten 20 Jahren um mehr als das Doppelte gestiegen und trotz der allgemeinen landwirthschaftlichen Krise, die Europa jetzt durchzumachen hat, steigt dieselbe noch fortwährend, »weil der Grossgrundbesitz die aus dieser Krise resultierenden Schäden ausschliesslich auf den ländlichen Arbeiter, den kleinen Pächter, überwälzt hat, obgleich doch diese Lasten beide Teile treffen sollen« (Regierungsmotive zum Entwurfe des neuen Gesetzes über agrarische Verträge). Einerseits ist nämlich der Grosspächter gezwungen, bei der Weiterverpachtung der Grundstücke an die Bauern die ihn durch Zahlung eines stets grösser werdenden Pachtschillings treffenden Lasten auf die Afterpächter zu verteilen. Wo aber andererseits der Gutsherr direkt mit den ländlichen Arbeitern kontrahiert, wird der Pachtschilling niemals in Geld berechnet, in welchem Falle er höchstens 14—15 frcs. pro pogon betragen würde ¹⁾, sondern immer in einem Teile des Ertragnisses, dijma, welche mit $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{3}$, oft sogar $\frac{1}{2}$ des Ertrages berechnet wird. Die Bauern ziehen es sogar vor, 50% der erzielten Früchte abzuliefern, weil sie sonst zu noch anderweitigen, oft geradezu lächerlichen Leistungen gezwungen werden.

»Neben und ausser dem vertragsmässig festgesetzten Pachtschilling werden nämlich in der Regel noch eine Summe von scheinbar unbedeutenden Leistungen vereinbart: z. B. Fahren, Arbeitstage mit dem Zugvieh oder mit der Hand, Lieferung von Nahrungsmitteln etc., welche addiert den Pachtschilling, ohne dass der Landarbeiter sich davon eigentlich Rechenschaft zu geben im Stande ist, ins Ungemessene vergrössern« (Regierungsmotive a. a. O.).

Nach der »Lupta« ist z. B. der Bauer in manchen südlichen Departements verpflichtet: 1) 50% des Ertragnisses abzuliefern 2) auf je 4 pogon, die er für sich bewirtschaftet, 1 pogon für die Gutsheerrschaft anzubauen und auf demselben alle Feldarbeiten bis zur Einbringung der Frucht zu verrichten. 3) 2mal jährlich

1) Der Grosspächter zahlt einen durchschnittlichen Pachtschilling von 11—12 Fr. pr. Pogon ($\frac{1}{3}$ Ha.).

Transporte in die nächste Stadt zu besorgen, 4 Tage mit seinem Zugvieh und 4 Tage mit der Hand zu arbeiten. 4) der Gutsherrschaft 4 junge Hühner, 1 Schinken und 1 Schweinszunge jährlich zu liefern.

Nicht genug damit kommen in manchen Gemeinden noch anderweitige chicanöse Prästationen vor. So die Leistung eines Quantums Mais, welches, wie angenommen wird, der Landarbeiter bei der Maisernte auf den herrschaftlichen Grundstücken verzehrt hat (Cocarit); eine Entschädigung für das Gras, welches die Gänse und Enten des Bauern auf den herrschaftlichen Wiesen gefressen haben können (Erbrarit); Leistung der »dijma« auch von den Kürbissen und Melonen, welche die Bauern zwischen dem Mais anzupflanzen pflegen (Lubenit) ¹⁾.

Glaubt man sich nicht in das finsterste Mittelalter versetzt, wenn man diese Zustände betrachtet!

Aber der Bauer leidet ja auch, und zwar sowohl in der Moldau, als auch in der Walachei, an Weide- und Wiesenland Mangel. Er ist also gezwungen, sein Vieh, gegen Entgelt natürlich, auf die herrschaftliche Weide zu treiben. Er bezahlt 10 frcs. für ein ausgewachsenes grosses Tier (Rind oder Pferd), 7.50 frcs. für ein Fohlen, 3—4 frcs. für je ein Stück Kleinvieh. Die betreffenden Verträge werden jedoch nach der Stückzahl des Viehs geschlossen, ohne dass gleichzeitig auch die dem gezahlten Preise entsprechende auf jedes Stück entfallende Weidefläche kontraktlich festgestellt wird. »Das praktische Resultat war und ist nun, dass vom Gutsherrn, resp. dem Grosspächter eine im Verhältnis zur Weidefläche allzugrosse Viehstückanzahl angenommen wird, was einerseits eine ungenügende Ernährung der Tiere und andererseits einen im Verhältnisse zum Bodenwert allzuhohen Pachtschilling zur Folge hat« (Regierungsmotive, a. a. O.).

Gewöhnlich drängt der Gutsherr 4 grosse Tiere und 10 Schafe auf einen pogon Weide zusammen, so dass der von ihm bezogene Pachtschilling sich auf 70—80 frcs. pro pogon stellt!

Fassen wir die bisherigen Ausführungen zusammen. Die wirtschaftliche Lage der weitaus überwiegenden Mehrheit der ehemals robotpflichtigen Landleute ²⁾ hat sich seit 1864 durchaus

1) Ancheta Luptei asupra rescólelor teranesti (Enquête der »Lupta« über die Bauernrevolten) von Paul Scorzeanu in der Lupta von 7/19 April 1888.

2) Was die wirtschaftliche Lage der megiaschi oder rezeschi betrifft, so existieren über dieselben gar keine zuverlässigen statistischen oder sonstigen Daten.

nicht gebessert. Das Agrargesetz konnte seinen Zweck, einen wirtschaftlich unabhängigen bäuerlichen Grundbesitz zu schaffen — wenn es diesen Zweck verfolgte — auch gar nicht erreichen, da es den Bauern zu wenig Grundbesitz zuwies. Ueberdies wurde es auch nicht gewissenhaft durchgeführt, indem die Landleute vielfach nicht nur sehr schlechte Grundstücke, sondern auch nicht das ganze gesetzliche Ausmass erhielten. Spätere Gesetze haben allerdings den ländlichen Arbeitern die abstrakte Möglichkeit geboten, weiteren Grundbesitz zu erwerben, aber dieselben konnten in der Mehrzahl der Fälle hievon keinen Gebrauch machen. So ist denn lediglich an die Stelle der gesetzlichen Robot die freiwillige getreten. Es konnte auch nicht anders kommen, da die wirtschaftliche Abhängigkeit des weitaus grössten Teiles der Landbevölkerung vom Grossgrundbesitz nach wie vor dieselbe blieb. Im Namen der Vertragsfreiheit wird der Bauer heute noch viel mehr ausgebeutet als vor Erlassung des Agrargesetzes. Wo derselbe sich um Lohn verdingt, erhält er wenig für seine Arbeit. Wo er den ihm mangelnden Boden pachtet, muss er viel von seinem Ertrage abgeben. Es ist wahr, die Grossproduktion befindet sich wohl dabei, der Getreideexport nimmt jedes Jahr zu, die Grundrente steigt. Was hat der bäuerliche Grundbesitz, der Landarbeiter davon? Er ist allerdings freier Staatsbürger und Steuerträger und geniesst als solcher alle Wohlthaten des Jahrhunderts des Militarismus. Doch von seinen Rechten kann er keinen Gebrauch machen, die Lasten wachsen immer mehr an. So bleibt ihm denn nichts anderes übrig, als auszuwandern. In der That geschieht dies in immer grösserem Massstabe und das muss in einem verhältnismässig so menschenarmen Lande wie Rumänien sehr viel zu denken geben.

III.

Dass die Agrarfrage um jeden Preis einer gedeihlichen Lösung zugeführt werden müsse, haben längst alle Einsichtigen in Rumänien erkannt. Seit vielen Jahren hat der um das Land hochverdiente, im Jahre 1886 verstorbene C. A. Rosetti die öffentliche Aufmerksamkeit auf diesen wunden Punkt gelenkt, nach ihm Georg Panu und selbstverständlich auch die sozialistische Partei. Auch Petru Carp, zweifellos der tüchtigste und kenntnisreichste der jetzt am Ruder befindlichen rumänischen Staatsmänner, hat sich mit der Agrarfrage ernstlich befasst. Ins Ministerium Rosetti

berufen, hat derselbe zwei Agrargesetzentwürfe ausgearbeitet, die wohl das Maximum der Zugeständnisse enthalten, welche die dirigierenden Klassen der bäuerlichen Bevölkerung zu machen gewillt sind.

Durch die eine Vorlage »*lege despre instrainare unor pãrti din bunurile statului si rescumperarea embaticurilor*« (Gesetz betreffend die Veräusserung einiger Teile der Staatsgüter und der Ablösung der Emphyteusen) soll denjenigen, die jetzt gar keinen oder nur ungenügenden Grundbesitz haben, die Möglichkeit geboten werden, sich solchen zu verschaffen. Durch die zweite Vorlage: *lege pentru tocmelele agricole* (Gesetz betreffend die Verträge über Landarbeiten) soll das bisher geltende Gesetz in wichtigen Punkten abgeändert und die Uebelstände, die bei der Anwendung desselben zu Tage getreten sind, beseitigt werden.

Betrachten wir die wesentlichsten Bestimmungen der ersten Vorlage. Bisher war die Regierung ermächtigt, die sehr ausgedehnten Staatsdomänen nicht nur in kleinen Parzellen, sondern auch in ganzen Körpern zu verkaufen. Dass letzteren falls Landarbeiter nicht mitbieten konnten, ist ohne Weiteres klar. Der parzellenweise Verkauf von Staatsdomänen geschieht aber nach dem Gesetze von 1881 nur dann, wenn die ganze Bodenfläche der jeweils fraglichen Domäne von Bauern in Anspruch genommen wird. Leider ist jedoch bisher, auch wo diese Voraussetzung zutraf, von der Regierung der Verkauf im Ganzen vorgezogen worden.

Art. 1 und 2 der Gesetzesvorlage entziehen nun der Regierung die Möglichkeit, Staatsdomänen auch im Ganzen zur Veräusserung zu bringen. Dieselben können (müssen jedoch nicht) fortan nur in Losen von 5 und 10 Hektaren und zwar nur an rumänische Landarbeiter verkauft werden. Die Staatsdomänen werden somit von nun an bloss für die Bedürfnisse der ackerbautreibenden Landbevölkerung reserviert bleiben.

Das Gesetz verfolgt jedoch nicht nur die Absicht, die Zahl der kleinen Grundbesitzer zu vermehren, sondern will auch neben diesen einen mittleren Grundbesitz schaffen. »Es ist, bemerken die Regierungsmotive, konstatiert worden, dass es dort, wo man den Bauern gleich grossen Grundbesitz zuwies, mit dem Wohlstand derselben stets abwärts ging. Diese Erscheinung ist leicht erklärlich. In den Orten nämlich, wo neben den armen Bauern auch wohlhabende existieren, entsteht eine leitende Klasse, welche

einersits den Andern das Beispiel einer besseren Bodenkultur zu geben und andererseits die Interessen der Kommune mit grösserem Nachdrucke gegen die aus dem Kampfe ums Dasein entspringenden natürlichen Gefahren zu verteidigen in der Lage sind«. Die Vorlage trifft daher die Bestimmung, dass $\frac{1}{4}$ einer jeden zur Veräusserung gelangenden Staatsdomäne für 10 Hektarenlose zu reservieren ist, während die restlichen $\frac{3}{4}$ in Losen zu 5 Hektaren verkauft werden sollen (Art. 17).

Nach Art. 14 können diejenigen Bauern, die bereits mehr als 1 Ha. besitzen oder nach Solchen, die im Jahre 1864 Grundbesitz erhalten haben, erbberechtigt sind oder geerbt haben, nur ein Los von 10 Ha. erwerben. Es ist aber doch offenbar, dass ein Grundbesitz von mehr als 1 Ha. für eine Bauernfamilie jedenfalls ungenügend, und ebenso, dass der Besitzer eines solchen durchaus nicht imstande ist, die für die Erwerber von 10 Ha.-Losen festgesetzten Zahlungsbedingungen zu erfüllen. Dieselben sind nämlich viel schwerer als für die Käufer von 5 Hektarenlosen. Während diese den Kaufschilling in auf Grund einer 5%igen Verzinsung desselben und einer 1%igen Amortisationsquote zu berechnenden Jahresraten zu bezahlen haben sollen (Art. 32 I), wird der Käufer eines Loses von 10 Ha. $\frac{1}{4}$ des Kaufpreises innerhalb eines Monats (vom Tage der Bestätigung des Kaufes an gerechnet), den Rest ebenfalls in Jahresraten, die auf Grund einer 5%igen Verzinsung desselben und einer 2%igen Amortisationsquote berechnet werden sollen, entrichten müssen. Da nun gegenwärtig der Preis eines Hektars zwischen 250–350 frcs. beträgt, so werden nur jene Landleute 10 Hektar zu erwerben in der Lage sein, welche — wenn man auch die zu zahlenden Stempel- und Uebertragungsgebühren berücksichtigt — über ein Kapital von mindestens 700—1000 frcs. verfügen. Solcher Bauern gibt es aber in Rumänien überhaupt nicht viele. Jedenfalls ist die Zahl derselben unter den Kleingrundbesitzern, die wenig mehr als 1 Ha. besitzen, eine kaum nennenswerte. Durch die Bestimmung des Art. 14 c. wird also der Zweck des Gesetzes zum grössten Teil vereitelt. Dagegen werden freilich die wenigen wohlhabenden Landleute, namentlich wohl ein Teil der ehemaligen moschneni und rezeschi, ihren Grundbesitz vergrössern können, womit das Ideal der Bildung eines »mittleren Grundbesitzes« seiner Verwirklichung näher gerückt erscheint. Die Schaffung dieses »mittleren Grundbesitzes« würde jedoch keinesfalls die Lösung

der Agrarfrage und Beseitigung des ländlichen Proletariats, sondern nur die Heranziehung eines weiteren Kreises von an dem jetzigen Zustande Interessierten bedeuten.

Die Käufer von Losen zu 5 Ha. werden in Art. 3 im Interesse der Bildung von neuen Kommunen verpflichtet, sich auf den gekauften Parzellen anzusiedeln. Ueberschreitet die Zahl der letzteren auf einer Domäne 100, so soll aus denselben eine neue Dorfgemeinde gebildet werden (Art. 11).

Nach Art. 3 soll ferner jedem Käufer eines 5 Hektarenloses ein Staatsvorschuss von 450 frcs. für die erste Einrichtung (300 frcs. zur Anschaffung von Zugtieren, 100 zu Bauten, 50 zum Ankauf von Ackerwerkzeugen) gewährt werden. Die Erfahrung hat nämlich gezeigt, dass die auf Grund des Gesetzes von 1864 (Art. 5 und 6) mit Land beteiligten Neuvermählten (insurätei) gerade infolge des Mangels an Mitteln zur ersten Einrichtung von Anfang an mit Schwierigkeiten zu kämpfen hatten, in Schulden gerieten und vielfach zu Grunde gingen (vgl. Regierungsmotive).

Art. 3 II erklärt die mit dem Staatsvorschusse angeschafften Objekte für unveräußerlich und exekutionsfrei. Im Falle der Zuwiderhandlung trifft den Käufer und Verkäufer derselben eine Arreststrafe von 6 Monaten oder eine Geldstrafe von 200 frcs., die Objekte selbst aber verfallen zu Gunsten des Staates.

Die 5 und 10 Hektarlose können vom Erwerber innerhalb eines Zeitraumes von 32 Jahren vom Tage der Wirksamkeit des Gesetzes an gerechnet nicht weiter veräußert werden (Art. 47).

Sehr interessant ist die Bestimmung des Art. 10 des Entwurfes. Darnach ist bei der Vermessung und Parzellierung der zu veräußernden Staatsdomänen die ganze zum Verkaufe bestimmte Fläche in drei Teile zu teilen. Jeder Teil ist einer bestimmten Kulturart zu widmen, nämlich der eine dem Getreideanbau, der andere der Weide, der dritte dem Heumachen. Spezielle an die Landgemeinden zu erlassende Instruktionen sollen das System der Wechselwirtschaft lehren und sichern.

Die Waldungen, welche einen Flächenraum von nicht mehr als 50 Ha. bedecken, sind ebenso wie die Gutsteiche und Weiher den Kommunen zum gemeinsamen Gebrauche und zur gemeinsamen Erhaltung durch die Dorfbewohner zu verkaufen (Art. 4, 10 V). Dieselben dürfen ihrer Bestimmung niemals entzogen werden und sind unveräußerlich (Art. 47 II). Der Kaufpreis der den Dorfgemeinden verkauften Wälder, Teiche und Weiher soll

in Jahresraten bezahlt werden, die auf Grund einer 5%igen Kapitalsverzinsung und einer 1%igen Amortisationsquote zu berechnen sind (Art. 32 III).

Der Entwurf enthält weiters Bestimmungen über den Verkauf der sogenannten kleinen Staatsgüter (bunuri mici Art. 6) und über die Ablösung der auf manchen Domänen vorhandenen Emphyteusen durch deren jetzige Besitzer (Art. 54 ff.). Doch haben diese Bestimmungen keine prinzipielle Wichtigkeit.

Der Verkauf der »kleinen Güter« und der 10 Hektarenlose hat im Feilbietungswege, der 5 Hektarenlose ohne Feilbietung, durch Zuspruch an die sich beim Dorfbürgermeister Meldenden zu geschehen. Die Modalitäten der Feststellung der Kaufpreise und der Durchführung des Verkaufes selbst sind in manchen Beziehungen zu hart, namentlich bezüglich der Erwerbung von 5 Hektarenlosen. Doch würde eine nähere Besprechung dieses Punktes zu weit führen.

In vielen Teilen des Landes sind jedoch nicht genug Staatsdomänen vorhanden, um den voraussichtlichen Bedürfnissen der Bevölkerung zu genügen. Andererseits ist eine gleichmässige Verteilung der letzteren notwendig. Das Ministerium hat daher in Ergänzung des besprochenen Gesetzentwurfes auch einen zweiten ausgearbeitet, durch welchen der Domänenminister ermächtigt wird, nach Bedürfnis Staatsgüter gegen der Ephorie der Civilspitäler in Bukarest und der Epitropie des St. Spiridonspitales in Jassy gehörige Ländereien einzutauschen, um auf diese Weise eine gleichmässige Durchführung des neuen Agrargesetzes zu ermöglichen.

Was den Entwurf eines Gesetzes betreffend die Verträge über Landarbeiten anbelangt, so begnügt sich derselbe damit, das bisherige Gesetz in nachfolgenden Punkten von prinzipieller Bedeutung abzuändern.

Verträge über Transporte und persönliche Dienstleistungen zwischen der Gutsherrschaft und Bauern, mögen dieselben nun auf Jahres- oder Monatsfrist geschlossen werden, werden in Zukunft nicht mehr nach diesem Gesetze, sondern nach gemeinem Rechte beurteilt werden.

Verpflichtungen des bäuerlichen Pächters zu Naturalleistungen, die nicht als ein Produkt der gepachteten Grundstücke erscheinen, sind ungiltig (Art. 5). Die Weidepacht kann nicht mehr mit Bezug auf die Viehstuckanzahl, sondern lediglich mit Rücksicht auf die gepachtete Bodenfläche stattfinden (Art. 3). Um dem,

wie oft betont, sehr empfindlichen Mangel an Weide abzuhefen, gewährt Art. 4 dem bäuerlichen Pächter das Recht, nach Einbringung der Ernte von den von ihm gepachteten Ländereien sein Vieh auf den Stoppelfeldern weiden zu lassen, selbstverständlich nur so lange, bis dieselben neu angebaut werden müssen.

Der Landmann pflegt oft, vom Wunsche getrieben, seine Lage zu verbessern, mehr Grundstücke in Pacht zu nehmen, als er dann thatsächlich mit Nutzen zu bebauen imstande ist. Denn da die Arbeit für die Gutsherrschaft vorgeht, so bleibt ihm weder Zeit noch Kraft, um seine eigenen Felder gehörig zu bestellen. Ein Bauer, der 4 Zugtiere hat, kann von 9 in Pacht genommenen Hektaren höchstens 3 Hektar, derjenige der nur 2 Zugtiere besitzt, von 6 in Bestand genommenen Hektaren 2 Ha. für den Eigentümer vollständig bebauen (d. h. inklusive Pflügen, Eggen und Einbringung der Frucht). Ebenso kann ein Bauer, der gar keine Zugtiere hat, also weder zum Ackern, noch zum Eggen oder Einbringen der Frucht verpflichtet ist, von 9 in Pacht genommenen Hektaren höchstens 3 für die Gutsherrschaft bestellen. Jedes Mehr in Bezug auf die gepachteten Grundstücke oder auf die Verpflichtungen des Pächters stört das Gleichgewicht (vgl. Regierungsmotive). Der Entwurf sichert deshalb den zwischen Gutsherrn und Landarbeitern geschlossenen Verträgen auch nur innerhalb der eben erwähnten Grenzen die Klagbarkeit (Art. 32) und erklärt aus dem gleichen Grunde jene Verträge, durch die der Dienstnehmer gegen eine Entlohnung in Geld sich zur Besorgung von Feldarbeiten auf mehr als 5 Ha. verpflichtet, für nichtig (Art. 33).

Während nach dem bisher geltenden Gesetze die in Art. 1, b.—d. genannten Verträge (Pachtung gegen Leistung eines Pachtchillings in Geld, Feldarbeiten oder einem Teile der Früchte) nur für die Dauer von 3 Jahren geschlossen werden konnten, dehnt der Entwurf diesen Zeitraum im Interesse der Stabilität sowohl in der Bewirtschaftung als auch in den Preisen auf 5 Jahre aus (Art. 12).

Es kommt oft vor, namentlich in der Moldau, dass die Landarbeiter, nachdem sie sich im Winter bei einem Gutsbesitzer verdungen und Vorschuss genommen haben, denselben während der Saison im Stiche lassen und zu einem andern in Arbeit gehen. Um diesem Uebelstande vorzubeugen, macht der Entwurf jeden Dienstgeber, der Arbeiter ohne den domizilbehördlichen

Nachweis, dass dieselben ihren anderweitigen Verpflichtungen nachgekommen sind, engagiert, für allen hiedurch Dritten erwachsenden Schaden haftbar (Art. 43).

Endlich enthält der Entwurf noch eine Neuerung von weittragender Bedeutung. »In sehr vielen Fällen beginnt der Landmann die Ernte noch vor der vollständigen Reife der Früchte. Während jedoch durch eine vorzeitige Weinlese nur die Qualität des Weines geschädigt wird, treffen die Folgen einer allzufrühen Maisernte den Gesundheitszustand der ganzen Landbevölkerung, denn viele Fälle von Pelagra entstehen nur durch die schadhafte Qualität des Mais« (vgl. Regierungsmotive a. a. O.). Art. 35 verfügt daher, dass die Zeit, zu welcher die Weinlese und die Maisernte stattfinden sollen, durch die Administrativbehörden festzusetzen ist.

Eine Ausdehnung dieser Vorschrift auf die Kultur anderer Getreidearten ist aus dem Grunde unnötig, weil die Bauern nur Mais anbauen, und die Grossgrundbesitzer selbst ihre wirtschaftlichen Interessen wahrzunehmen imstande sind. Diese Bestimmung, sowie jene andere des ersten Entwurfes, wonach die Durchführung der Wechselwirtschaft auf dem bäuerlichen Kleingrundbesitz im Wege administrativer Instruktionen zu lehren und zu sichern ist, wird zweifellos als staatssozialistisch viel verschrien und angefochten werden.

Dies sind die prinzipiell wichtigsten Bestimmungen der beiden Agrargesetzvorlagen.

IV.

Bevor ich es versuche, unter Voraussetzung der Annahme derselben durch die gesetzgebenden Körperschaften und der gewissenhaften Durchführung durch die Verwaltungsbehörden, den Einfluss, den die geplanten Agrarreformen auf die Gestaltung der wirtschaftlichen Lage der bäuerlichen Landbevölkerung ausüben könnten, zu untersuchen, wird es vielleicht nicht ohne Interesse sein, die Stellung der parlamentarischen Parteien zu den Regierungsvorlagen zu skizzieren.

Das junimistische Ministerium Rosetti-Carp besteht eigentlich lediglich aus Führern, die keine Partei hinter sich haben. Der beste Beweis dafür ist, dass es der Regierung bei den im Oktober d. J. stattgefundenen Neuwahlen nur gelungen ist, ca. 60 ihrer unmittelbaren Anhänger, d. h. eigentlich alle wirk-

lichen Parteimitglieder, durchzubringen. Die Konservativen verfügen für sich allein in beiden gesetzgebenden Körperschaften über die absolute Majorität. Die Nationalliberalen, welche in der früheren Legislaturperiode über eine Dreiviertelmehrheit verfügt hatten, kommen jetzt mit ihren 8—10 Sitzen nicht weiter in Betracht. Ebensovienig die paar Radikalen und die 3 Sozialisten.

Die Nationalliberalen leugnen prinzipiell das Vorhandensein einer Agrarfrage und die Notwendigkeit einer neuen massenhaften Landzuweisung an die bäuerliche Arbeiterbevölkerung. Allerdings werden sie wohl jetzt, da sie sich in der Minorität befinden, viel Wein in ihr liberales Wasser giessen.

Die Konservativen haben sich wohl während der Wahlkampagne, um die Unterstützung der Regierung zu erlangen — man weiss, was das in den Balkanstaaten bedeutet — die gouvernementalen Vorlagen zu unterstützen verpflichtet. Aber kaum sahen sie sich im Besitze der Majorität, so verlangten sie die Neubildung des Kabinetts im Sinne der konservativen Parlamentsmehrheit. Carp drohte mit der Auflösung der eben gewählten Kammern und einem neuen Appell an das Volk. Das gab den Konservativen zu denken. Andererseits verhehlte sich das Ministerium keineswegs das Missliche einer Auflösung der ebengewählten Kammern. So kam ein Kompromiss zustande. Drei Konservative traten ins Ministerium. Auch das Portefeuille für Ackerbau, Industrie, Handel und Domänen wurde einem Konservativen (Lahovari) überlassen. Dieser hat nun über eine von der Opposition gestellte Anfrage, weshalb die Agrargesetzprojekte und namentlich der Entwurf des Gesetzes betreffend die Verträge über Landarbeiten von der Regierung noch immer nicht eingebracht wären, erklärt, dass ein neuerliches Studium und die Umarbeitung derselben notwendig sei. In der That müssen die Carp'schen Projekte vom Standpunkte der Konservativen, die durchgehends Grossgrundbesitzer sind, als direkt gegen ihr Interesse gerichtet, als »anarchisch« und »zur Erschütterung des Privateigentums führend« erscheinen. Ein Teil der Konservativen anerkennt jedoch die Notwendigkeit irgendwelcher Agrarreformen. Sie möchten dieselben jedoch nicht so sehr im Interesse der ländlichen Arbeiterbevölkerung als in ihrem eigenen Klasseninteresse durchgeführt, den Bauern unter die Tutel des Grossgrundbesitzes und den Einfluss der Geistlichkeit gestellt sehen. Aber die Religiosität an und für sich hat noch niemals das Wachsen des materiellen Wohlstandes hervorgerufen und eben-

sowenig den wirtschaftlichen Verfall aufzuhalten vermocht. Diese Wirkung kann sicherlich auch nicht von der Bevormundung der Bauern durch den Grossgrundbesitzer erwartet werden. Dass auch der eben erwähnte Teil der Konservativen Carps Vorlagen nicht ihrem ganzen Inhalte nach annehmen dürfte, liegt auf der Hand.

Will Carp nicht eine vollständige Verwässerung seiner Projekte durch die Parlamentsmehrheit zugeben, so wird er schliesslich doch zur Kammerauflösung schreiten müssen. Es fragt sich freilich, ob er für diesen Fall nicht bereits den günstigen Zeitpunkt versäumt hat.

Den Sozialisten und Radikalen bieten die Regierungsvorlagen natürlich viel zu wenig. Beide Parteien sind prinzipiell darin einig, dass die Nationalisation des Bodens eine Notwendigkeit sei. Aber während die Sozialisten die sofortige Durchführung dieser Massregel und die Zuweisung des Grundes und Bodens an die Dorfgemeinden zur gemeinsamen Bebauung verlangen, begnügen sich die Radikalen für den Augenblick damit, die Zuweisung von Grundbesitz an alle Familien, die keinen haben, sowie auch die Kompletierung der nicht ausreichenden Lose zu begehren. Diese Massregel soll auch nicht eine einmalige, sondern eine periodische sein und damit der Staat immer über die notwendigen Ländereien verfüge, successive die Expropriation der Grossgrundbesitzer durchgeführt werden. Den Radikalen sowohl wie den Sozialisten gehen auch die Abänderungen des Gesetzes betreffend die Verträge über Landarbeiten nicht weit genug. Sie verlangen noch insbesondere gesetzliche Feststellung des Pachtschillings pro pagon, Fixierung eines Normalarbeitstages für die ländlichen Arbeiter, Beseitigung der dijma etc.

Die Regierungsvorlagen sind also den Einen zu revolutionär, den andern zu reaktionär, und haben demnach so gut wie keine Aussicht in ihren prinzipiell wichtigen Bestimmungen unverändert angenommen zu werden.

Aber selbst wenn dies der Fall wäre und die Agrargesetze dann auch gewissenhaft durchgeführt werden sollten, würde die Agrarfrage in Rumänien dadurch keiner Lösung zugeführt werden. Es ergibt sich dies aus einer einfachen Betrachtung.

Wie oben konstatiert, haben gegenwärtig ca. 80 000—90 000 Familien gar keinen Grundbesitz. Diese würden nun allerdings 5 Hektarenparzellen erwerben können. Für die überwiegende Mehrzahl der andern aber, die schon jetzt auf Grund des Agrar-

gesetzes von 1864 Ländereien zugewiesen erhielten, oder nach solchen erbberechtigt sind, würde thatsächlich Alles beim Alten bleiben. Denn da sie nur 10 Hektarenlose erwerben könnten, jedoch über die notwendigen Mittel hiezu nicht verfügen (vgl. die früheren Ausführungen S. 98), auch nicht wie die Käufer von 5 Hektarenlosen einen Staatsvorschuss zur ersten Einrichtung bekämen, so würden sie einfach ihren jetzigen Grundbesitz behalten.

Nun wurden im Jahre 1864

in der Moldau rund 6 724 Familien mit je 786 Ha.

59 036 » » » 572 »

58 188 » » » 357 »

in der Walachei 64 931 » » » 550 »

138 976 » » » 345 »

74 563 » » » 230 » beteiligt.

Wenn nun angenommen wird, dass jene Bauernfamilien, welche 1864 je 786, 572 und 550 Ar erhielten, diesen Grundbesitz vollständig erhalten und nicht durch Erbteilungen zersplittert haben, und dass dieses Ausmass für sie hinreicht, so ist doch ohne Weiteres klar, dass alle jene, welche auf Grund des Agrargesetzes nur je 357, 345, 230 Ar zugewiesen erhielten, mit ihrem durchschnittlich 311 Ar betragenden Grundbesitz nicht auskommen können. Die Regierung selbst hat dies anerkannt, indem sie das Minimalausmass einer Landparzelle für eine Bauernfamilie mit 5 Ha. festsetzte. Die Zahl dieser grundbesitzenden Proletarier aber beträgt mindestens 272 000 d. h. über 48 % aller Kleingrundbesitzer und über 67 % der 1864 mit Land Beteiligten.

Der Hauptfehler des Carp'schen Reformprojektes, an welchem die ganze Reform scheitern wird und muss, besteht also darin, dass auf jene 270 000 Familien, die durchschnittlich bloss gegen 3 Hektar besitzen und deren Zahl, wenn man die proletarisierten rezeschi oder moschneni hinzurechnet, mindestens auf 300 000 steigt, thatsächlich gar keine Rücksicht genommen wird. So werden sie denn in vollständiger wirtschaftlicher Abhängigkeit vom Grossgrundbesitze verbleiben, nach wie vor in der gleichen Weise wie bisher vegetieren müssen. Der Grossgrundbesitzer kann ruhig sein. Das billige Arbeitermaterial wird ihm auch durch die Carp'sche Agrarreform nicht genommen. Die Abänderungen des Gesetzes über die Agrarverträge werden diesen 300 000 Familien auch nur sehr wenig helfen, einerseits weil der Entwurf keinen Maximalpachtchilling für die von Bauern in Pacht genommenen Grund-

stücke festsetzt, und auch das System der dijma nicht beseitigt erscheint, dann aber weil das Gesetz vermutlich ebenso wenig oder so missbräulich angewendet werden wird, wie alle anderen Agrargesetze bisher.

Eine gute und gewissenhafte Administration schafft man allerdings nicht im Handumdrehen. Und es wird wohl noch eine geraume Zeit vergehen, bis Rumänien über eine solche verfügt. Damit aber der Bauer möglichst wenig in die Gelegenheit komme, von der Willkür der Verwaltungsorgane zu leiden, muss man ihn wirtschaftlich möglichst unabhängig machen. Das geschieht aber durchaus nicht durch die Carp'schen Entwürfe. Der einzige Effekt derselben wird also sein, die Schaffung von 90 000 neuen Kleingrundbesitzern und eines mittleren Grundbesitzes.

Immerhin aber muss anerkannt werden, dass auch diese Wirkung für den Augenblick höchst wünschenswert wäre. Jeder Fortschritt vollzieht sich nur allmählich.

Eine Lösung der Agrarfrage selbst ist jedoch nur durch viel weiter gehende Reformen möglich. Und dieselbe wird auch nicht durch Landzuweisungen allein erzielt werden. Die Hebung des Volksunterrichtes und dadurch des moralischen Bewusstseins im Volke, Reform der Gesundheitspflege, der Administration etc. etc. sind ebenso notwendig.

Die dirigierenden Klassen des rumänischen Volkes tragen jetzt eine schwere Verantwortung. Es handelt sich bei der Regelung der Agrarfrage nicht bloss um Interessen der Humanität, sondern um die nationale und — was für die herrschenden Klassen sicherlich massgebend sein muss — um die eigene Existenz. Denn es ist zum mindesten fraglich, ob die bewaffnete Macht stets imstande und bereit sein wird, die zur Verzweiflung getriebene ländliche Arbeiterbevölkerung niederzuschliessen und einzukerkern.

Wien, Ende Dezember 1888.

DIE DEUTSCHE ZIGARRENINDUSTRIE UND DER ERLASS DES BUNDESRATS VOM 9. MAI 1888.

VON

DR. WERNER SOMBART.

I.

Die Zigarrenindustrie, für welche der Bundesrat unter dem 9. Mai 1888 Vorschriften im Interesse der Gesundheit und Sittlichkeit der Arbeiter erlassen hat, gehört zu den menschenreichsten Gewerben unseres Vaterlandes; dem gedachten Bundesrats-erlasse ist daher schon aus diesem Grunde eine erheblich grössere Beachtung zu zollen, als ähnlichen Verfügungen, die sich auf andere Industrien, z. B. die Bleifarben- und Bleizuckerfabriken beziehen, mehr Beachtung selbst als analogen Gesetzen, wie demjenigen, welches den Betrieb der Zündholzfabriken regelt. Nach der Berufszählung vom 5. Juni 1882¹⁾ gab es in unserer Industrie 96760 Erwerbsthätige (= 5.19‰ aller Erwerbsthätigen im Deutschen Reich), während die Zahl aller in der Tabakfabrikation beschäftigten Personen nebst ihren Angehörigen und Dienenden 201.874 (= 4.46‰ der gesamten Einwohner Deutschlands) betrug. Der Versuch, eine so ausgebreitete Industrie einer gesetzlichen Neuregelung zu unterziehen, würde, wie gesagt, ohne weiteres schon eingehendere Beachtung verdienen, selbst wenn dieser Versuch nicht eine Reihe prinzipiell hoch interessanter Seiten darböte, wie solches bei der Verordnung des Bundesrats betreffend die Einrichtung und den Betrieb der zur Anfertigung von Zigarren bestimmten Anlagen der Fall ist. In mehr als einer Hinsicht

1) Statistik des deutschen Reiches. N. F. VI. 2. pag. 54*. Von den im Texte angeführten Zahlen sind allerdings diejenigen in der 'Tabakindustrie' beschäftigten Personen abzuziehen, welche in reinen Rauch-, Kau- oder Schnupftabakfabriken thätig sind. Die von uns verzeichneten relativen Zahlen verlieren dadurch nicht an Wert.

scheint es daher gerechtfertigt, im folgenden eine eingehendere Prüfung des gedachten Erlasses, der nach Ansicht vieler Beteiligter einen nicht unwesentlichen Schritt auf der Bahn der Arbeiterschutzgesetzgebung bezeichnet, zu unternehmen. Um hierbei jedoch zu einigermaßen klaren Urteilen zu gelangen, ist es unabweislich, die mannigfachen wirtschaftlichen und sozialen Eigenheiten, welche die Zigarrenindustrie aufweist, in Kürze uns zu vergegenwärtigen.

Die Technik der Zigarrenbereitung ist von dem revolutionierenden Einflusse der Dampfkraft ebensowenig, wie von demjenigen der Teilung bzw. Kooperation der Arbeit in ihrem Wesen umgestaltet worden. Die feinere Zigarre wird noch heute, ohne Zuhilfenahme irgend welcher elementaren Kraft, von einem einzigen Arbeiter hergestellt, und erfährt auch des weiteren bis zum Versandt nur noch geringe Veränderung oder Behandlung: Die fertigen Zigarren werden sortiert, gepresst und verpackt, alles Vornahmen, die nur sekundäre Bedeutung im eigentlichen Herstellungsprozesse haben. Dasselbe gilt auch von den minderwertigen Sorten mit der alleinigen Abweichung, dass bei letztern die einzelne Zigarre in der Regel von zwei Arbeitern, dem Roller und dem Wickelmacher verfertigt wird, und dass die primitive Formpresse zur Glättung der Wickel Anwendung findet. Abgesehen also von den Nebenbeschäftigungen des Sortierens, der Verpackung etc., sind es ein bis höchstens zwei Arbeiter, durch deren Hände das Produkt bis zu seiner Vollendung läuft, die ohne irgend eine treibende Kraft, selbst ohne irgend ein wertvolleres Werkzeug lediglich durch ihrer Hände Geschicklichkeit das gewünschte Fabrikat liefern.

Diese Eigenart der Technik in der Zigarrenindustrie erklärt deren wirtschaftliche und soziale Sonderbildung zur vollen Genüge.

Umfangreiche Betriebe sind in unserem Gewerbe selten; von sämtlichen Hauptbetrieben arbeiteten 1882 mit mehr als 5 Gehülfen nur 16.26 %; 28.72 % hatten 1—5 Gehülfen, während 53.99 % »Alleinbetriebe ohne Motoren« waren ¹⁾. Der gleiche Grund, welcher die geringe Ausdehnung der Betriebe erklärt, hat des weiteren zur Folge, dass eine Konzentration der Betriebe an einigen wenigen Industrie-Zentren nicht stattfindet. Die Zigarren-

1) a. a. O. N. F. VI. 1. pag. 123.

fabriken sind vielmehr über das ganze Land fast gleichmässig verteilt; die Berufsstatistik ¹⁾ enthält über diesen Punkt folgende Zahlen:

In unserer Industrie waren tätig:

in Orten, deren Einwohnerzahl beträgt:	von 1000 Erwerbsthätigen und berufslosen Selbstständigen:
100 000 und mehr	9.4
20 000—100 000	8.7
5 000— 20 000	9.2
2 000— 5 000	9.1
unter 2000	2.4

Aus diesem Umstande, dass der Zigarrenarbeiter, sowohl der »Selbständige« als der »Gehülfe«, vielfach auf dem Lande und in kleinen Städten seinem Hauptberufe nachgehen kann, erklärt sich die weitere, nicht unwichtige Thatsache, dass ein Nebenerwerb unter den Zigarrenfabrikanten und Arbeitern häufig ist; einen solchen hatten von den

»Selbständigen« = 35.4 %

»Gehülfen« = 11.5 %

und zwar wurde dieser Nebenerwerb gefunden in einem selbstständigen Landwirtschaftsbetriebe bei 23.7 bzw. 9.0 % ²⁾.

Die angeführten Zahlen, aus denen die Grösse der einzelnen Zigarrenfabrikbetriebe erhellt, dürfen jedoch keineswegs zu dem Irrtum Veranlassung geben: es sei auch die Verteilung des Kapitalbesitzes eine dezentralisierte. Letzterer ist vielmehr von Lage und Grösse des einzelnen Betriebes unabhängig; es gibt Industrielle, deren Fabriken über ganz Deutschland zerstreut liegen, deren Büreaux lediglich die kaufmännische Leitung des Geschäftes darstellen; mir ist ein Unternehmer bekannt, der 55, in allen Gauen Deutschlands belegene Zigarrenfabriken mit 4—5000 Arbeitern durch sein Kapital in Betrieb setzt. Immerhin ermöglicht der geringe Bedarf an Betriebskapital verbunden mit der technischen Möglichkeit ganz kleiner Betriebe einer grösseren Anzahl von Personen die selbständige Produktion; von 1000 Erwerbsthätigen in der Tabakfabrikation waren doch immer noch 100.1 »Fabrikbesitzer«, bzw. selbständige Einzelfabrikanten ³⁾.

1) a. a. O. VI. 2. pag. 58*. 59*.

2) a. a. O. pag. 125*.

3) a. a. O. VI. 2. pag. 467.

Neben einer Reihe kleiner Eigenbetriebe bietet unser Erwerbszweig, infolge seiner eigenartigen Technik, ein dankbares Tätigkeitsgebiet für die Hausindustrie dar. Besonderer Fabrikräume, kostspieliger Maschinen oder Gerätschaften bedarf es, wie wir sahen, zur Herstellung von Zigarren ebensowenig wie einer irgendwie entwickelten Arbeitsteilung; der Familienvater ist daher sehr leicht im stande, unter Zuhilfenahme eines oder des andern Familiengliedes, einen kompletten Zigarrenfabrikbetrieb in seinem eigenen Hause herzurichten. Der hochwertige Rohstoff wird ihm vom Unternehmer, der meist selbst Fabrikant ist und der in seinen Fabrikräumen jedenfalls das Sortieren und Verpacken der eingelieferten Zigarren ausführen lässt, zugeteilt. Unterschleife hinsichtlich des Rohstoffs sind so gut wie ausgeschlossen, da letzterer dem Hausarbeiter zugewogen wird und für ein bestimmtes Quantum Tabak eine annähernd bestimmte Stückzahl Zigarren geliefert werden muss. Es ist also die reinste Form der Hausindustrie, die uns hier in der Tabaksbranche begegnet: »Arbeit in der eigenen Wohnung für ein fremdes Geschäft« (= »zu Hause für fremde Rechnung«). Die Angaben der Berufszählung von 1882 hinsichtlich der Zahl der hausindustriell beschäftigten Personen sind bekanntlich auf zweifache Weise ermittelt worden: durch Umfrage bei den Arbeitgebern und bei den Arbeitnehmern; in der Zigarrenhausindustrie waren thätig nach Aussage

der Arbeitnehmer = 8313 Personen

» Arbeitgeber = 15086 «

Die letztere Zahl verdient ohne weiteres das grössere Vertrauen, sofern Irrtümer in den Angaben der Arbeitgeber kaum, in denjenigen der Arbeitnehmer hingegen sehr leicht denkbar sind; hier wird vielfach das »zu Hause für fremde Rechnung arbeiten« missverstanden sein, die Hälfte der Hausindustriellen wird sich von ihren sozial fast völlig gleichgestellten, kleinen »Fabrikanten« Kollegen nicht zu unterscheiden gewusst haben. Von den 15086 in der Hausindustrie beschäftigten Personen (= 13,3% aller Erwerbsthätigen) waren ¹⁾:

Unmittelbar beschäftigt		deren Gehilfen oder Mitarbeiter	
männlich	weiblich	männlich	weiblich
5597	4237	3209	2025
Da nun von 100 Betrieben überhaupt 38,7 hausindustrielle			

1) a. a. O. VI. 1. pag. 58.

waren, so ergibt sich für letztere eine besonders geringe Anzahl der durchschnittlich darin thätigen Personen, nämlich nur 1.4 Köpfe ¹⁾. Hiebei ist jedoch zu berücksichtigen, dass die zur Mitarbeit herangezogenen Familienglieder, namentlich die kleineren Kinder, gewiss zum grossen Teil nicht mitgezählt worden sind. Dieser Mangel in den statistischen Nachweisen ist jedoch leichter zu verschmerzen als derjenige hinsichtlich der Familienzugehörigkeit der »Gehilfen oder Mitarbeiter«. Es lässt sich zahlenmässig absolut nicht feststellen, wie viel Prozent der hausindustriellen Betriebe mit einer oder mehreren fremden, nicht zur Familie gehörigen Personen arbeiten, und gerade dieser Nachweis wäre für die richtige Würdigung des Bundesraterlasses, wie wir noch sehen werden, besonders wichtig. Die Maximalgrenze der vermissten Zahl wäre 40 % aller hausindustriellen Betriebe; jedoch wird unseres Erachtens diese Grenze auch nicht annähernd erreicht: in allen Fällen, in denen die Frau, ein erwachsener Sohn oder eine erwachsene Tochter regelmässig die Wickel für den Mann bzw. Vater herstellt — und das ist zweifelsohne die grosse Mehrheit aller Fälle — müssen wir annehmen, dass die gedachten Personen als »Gehilfen oder Mitarbeiter« aufgezählt worden sind. Eine mir bekannte Zahl bestätigt die Annahme, dass nur der kleinste Teil der Hausindustriellen mit fremder Hilfe arbeitet; eine solche hatten nämlich am 21. Dezember 1888 in Bremen, einem Hauptsitze des hausindustriellen Betriebs, von insgesamt 1085 Hausarbeitern nur 33 ²⁾. Interessant sind schliesslich noch die Ausweise über die von dem einzelnen Unternehmer durchschnittlich beschäftigte Anzahl Hausindustrieller; dieselbe beläuft sich auf 13.2 ³⁾ und zwar beschäftigten von 100 Arbeitgebern der Hausindustrie:

68.0	=	10 oder weniger Hausarbeiter;	
24.53	=	11—50	»
6.67	=	51—200	»
0.80	=	201—1000	»

Soweit reicht das amtliche statistische Zahlenmaterial, das sich vielleicht noch für einen oder den andern Punkt vermehren lässt, das aber doch niemals genügen kann, um uns ein auch nur annähernd richtiges Bild von der Lage der Zigarrenfabrikation

1) a. a. O. I, 183.

2) Die Zahl verdanke ich der Güte des Fabriken-Inspektors für Bremen, Herrn Wegener.

3) a. a. O. I. 187.

und ihrer Arbeiter zu verschaffen. Wir müssen notgedrungen den schwankenden Boden der Schilderung, im besten Falle der umfassenderen Enquete betreten, um dem Knochengerst der Zahlen Fleisch und Blut zu verleihen.

Wenn wir das vorhandene Material: adhoc-Enqueten, die Berichte der Fabrikeninspektoren, die Auslassungen der Fachpresse etc., in ihren einzelnen Teilen gegen einander abwägen und gegenseitig korrigieren, so ergibt sich etwa folgendes Bild von der Abnormität der Zustände in der Zigarrenindustrie:

1. Die Gesundheit der Arbeiter in der Tabaksbranche ist eine besonders schlechte; der Grund hierfür liegt in den schädlichen Einflüssen, welche die Bearbeitung des Tabaks ausübt; der Staub, die Ausdünstung desselben wirken nachteilig auf jeden Organismus. Dieser naturgemässe Uebelstand wird vergrössert dadurch, dass in den meisten Fällen die Räume, in welchen Zigarren hergestellt werden, zu eng und schlecht ventiliert sind. Die üble Wirkung der stets sitzenden Lebensweise des Zigarrenarbeiters wird gleichfalls durch die Engigkeit der Fabrikräume in ihrer Schädlichkeit verstärkt; dazu kommt, dass sehr viele jugendliche und weibliche Arbeiter in der Tabakfabrikation thätig sind, die degenerierenden Einflüsse der letzteren infolge dessen dem gesamten Zigarrenarbeitergeschlechte gleichsam erblich eingepflanzt werden. Die »Berufskrankheit« in unserem Arbeiterstande ist die Lungenschwindsucht. Zahlenmässige Belege für die besonders grosse Sterblichkeit unter den Zigarrenarbeitern lassen sich nicht beibringen. Die häufige Behauptung: man könne selten einen Zigarrenarbeiter sehen, der älter als 50 Jahre sei, ist ebenso falsch, wie die Ansicht verkehrt ist, jene anerkannt grosse Sterblichkeit der genannten Arbeiterklasse erkläre sich vornehmlich dadurch, dass »sich gerade schwächliche und kranke Personen der Zigarrenfabrikation hingeben«: Die Berufsstatistik weist Zigarrenarbeiter über 50 Jahre auf = 4657, also annähernd 5%; die zweite der angeführten Behauptungen lässt gänzlich die Geschlossenheit und Erblichkeit des Zigarrenarbeiterberufs ausser Acht. Dass ferner die bezeichneten Uebelstände nicht allorts und nicht überall gleichmässig auftreten, ist gewiss richtig; keineswegs lässt sich jedoch verkennen, dass sie den Zigarrenarbeiterberuf als solchen beherrschen.

2. Verstärkt werden die gesundheitsschädlichen Einflüsse der Tabakfabrikation durch die wirtschaftlich besonders ungünstige

Lage der Arbeiter, deren Lohn keine irgendwie befriedigende Lebenshaltung ermöglicht. Leider steht uns eine umfassendere Lohnstatistik nicht zu Gebote ¹⁾; was ich durch eigene Nachforschung habe ermitteln können, teile ich im Folgenden mit; soweit die Angaben nicht auf Umfrage bei einigen der weitverzweigtesten Zigarrenfabrikunternehmungen beruhen, sind sie den Stellenofferten im »Gewerkschafter«, Jahrgang 1888, entlehnt — beide Quellen liefern annähernd das gleiche Resultat. Die Löhne sind Akkordlöhne, dem Roller für je 1000 Zigarren ausbezahlt. Der Lohnsatz betrug:

in Hamburg	fl. 10—30 p. mille mit zuger. Rohmat.
» Bremen u. Umgebung	» 10—24 » » ohne » »
» Westphalen	» 6 ¹ / ₂ —12 » » ohne » »
» Süddeutschld. (Baden etc.)	» 4—8 » » mit » »
» Sachsen	» 6—12 » » ohne » »
» Schlesien	» 5—10 » » mit » »

Die resp. billigeren Löhne werden in den betreffenden Gegenden auf den Dorffabriken, die höheren in den Städten, wo die Komptoire der Firmen sind und mehr bessere Sorten gemacht werden, bezahlt. Es ist anzunehmen, dass durchschnittlich ein Roller etwa 8000 Stück Zigarren im Monat macht. In den obigen Lohnsätzen sind die Kosten für das Wickelmachen mit inbegriffen, in den Lohnbetrag haben sich also 2 Personen, man kann annehmen im Verhältnis von 1:2, zu teilen.

Ein durch die heute übliche Technik der Zigarrenfabrikation in vielen Gegenden hervorgerufener, besonderer Missstand der Arbeiterlohnverhältnisse besteht noch darin, dass der Roller, der selbst im Akkordlohn arbeitet, sehr häufig sich seine eigene Wickelmacherin annimmt und dieser von seinem Verdienst einen Teil als Wochenlohn ausbezahlt. Die wirtschaftliche Ungleichheit der beiden Kontrahenten (Roller und Wickelmacherin) hat nun in vielen Fällen eine materielle Benachteiligung, ein unliebsames Abhängigkeitsverhältnis für den schwächeren Teil zur Folge gehabt. Der ausbedungene Lohn wird unregelmässig, vielleicht erst nach langem Paktieren vom Roller der Wickelmacherin ausbezahlt.

3. Auf sittlichem Gebiet hat sich das unausgesetzte Zusammenarbeiten der beiden Geschlechter in engen Stuben als nachteilig erwiesen. Die notorisch sexuell aufregende Luft in Tabak er-

¹⁾ Die einzige, offizielle Zahl ist der Durchschnittslohnsatz der Berufsgenossenschaften; derselbe beträgt für die Zigarrenarbeiter per Jahr = 465,3 M. siehe Reichstags-Drucksachen 1888/89 Nr. 37. pag. 11.

füllten Räumen, die verhältnismässig leichte Arbeit, die unter einer beschränkten Anzahl von Personen zur Wechselrede gleichsam auffordernde Ruhe des Betriebes, das Ueberwiegen jugendlicher Elemente, alles macht es begreiflich, dass gerade kein sittsamer Ton unter unseren Arbeitern herrschen wird. Die halberwachsenen Burschen und Mädchen, deren, wie mehrfach erwähnt, viele in der Tabakfabrikation beschäftigt werden, saugen schon frühzeitig das Gift dieser auch sittlich oft unreinen Atmosphäre ein. Jenes von uns geschilderte Abhängigkeitsverhältnis zwischen Roller und Wickelmacherin soll nicht selten gleichfalls zu Unzuträglichkeiten in sittlicher Hinsicht führen.

Nehmen wir alles in allem, so scheint der Bericht des Fabrik-Inspektors für Baden (1886) nicht allzuweit von der Wahrheit abzuweichen, wenn er sagt: «In den Zigarrenfabriken sind (trotz ihres in technischer Hinsicht so sehr primitiven Zustandes) alle ungünstigen Einflüsse der Fabrikarbeiter überhaupt vereinigt: dicht besetzte Räume, Ausdünstung und Staub des Tabaks, Zusammenarbeiten der Geschlechter und geringer Verdienst.»

Was wir von den Zigarrenfabrikarbeitern gesagt haben, gilt wenigstens hinsichtlich der Gesundheitswidrigkeit des Berufes in verstärktem Masse für die Hausindustrie. Hier sind die Räumlichkeiten noch mehr beschränkt, hier dient die nämliche Stube meist als Arbeits-, Wohn-, Schlafzimmer und Küche zugleich; hier wachsen die kleinen und kleinsten Kinder in einer verpesteten Atmosphäre auf, und schon im zartesten Alter werden sie zur Mitarbeit herangezogen. Dagegen sind die rein sittlichen Uebelstände in der Hausindustrie naturgemäss geringer, während der Verdienst ein besserer ist; die Ausnützung der Kinder, die stetige Mitarbeit der Frau, die unbegrenzte Arbeitsdauer der sämtlichen Familiengenossen ermöglichen es, ein grösseres Quantum Zigarren herzustellen als in der Fabrik. Sozial freilich ist dieser Mehrverdienst nur allzu teuer erkauft; die Degenerierung der Zigarrenhausarbeiter muss trotz der höheren Einnahme noch rascher vor sich gehen als diejenige der Fabrikarbeiter.

Der Hinweis auf die dem Hausarbeiter gebotene Möglichkeit eines »glücklichen Ehe- und Familienlebens,« auf die ihm gewährte Möglichkeit, »voll und ganz der Häuslichkeit leben zu können«, darf in den meisten Fällen als luftige Phrase betrachtet werden. Das freilich ist zuzugeben, dass vielerorts die Hausin-

dustrie dem Arbeiter gestattet, neben seinem Hauptberufe sich einer anderen gesünderen Thätigkeit, z. B. der landwirtschaftlichen zu widmen, ein Fall, der in manchem Landstädtchen eintreten mag. Selten jedoch werden die hierdurch gebotenen Vorteile die angedeuteten Nachteile der hausindustriellen Arbeit zu überwiegen vermögen. Wir werden noch weiter unten, wenn wir die Wirkungen des Bundesraterlasses besprechen, eine Reihe von Gründen für und gegen die Hausarbeit zu erörtern haben.

II.

Am 21. Februar 1886 sandte der Reichskanzler ein Rundschreiben an die Regierungen der deutschen Bundesstaaten, das mit den Worten begann:

»Wie die Jahresberichte der Fabrik-Aufsichtsbeamten ergeben, gehören die Zigarrenfabriken zu denjenigen gewerblichen Anlagen, welche bei mangelhafter Einrichtung mit besonderen Gefahren sowohl für die Gesundheit als auch für die Sittlichkeit der in denselben beschäftigten Arbeiter verbunden sind.«

Damit war die Aufmerksamkeit, zunächst der Behörden, bald auch weiterer Kreise, wiederum der Tabakindustrie zugewandt, nachdem diese nur wenig Jahre Zeit gehabt hatte, sich von dem Monopolschrecken zu erholen. Der Reichskanzler fuhrte in dem beregten Rundschreiben des weiteren aus: es schiene dringend geboten, aus dem bunten Gewirr der örtlichen Polizeiverordnungen betr. die Zigarrenfabrikation herauszukommen und eine einheitliche Regelung der fraglichen Industrie in ganz Deutschland anzustreben; zunächst handele es sich aber darum, die Modalitäten einer derartigen reichsrechtlichen Neuordnung der Verhältnisse durch Untersuchung des Thatsachenmaterials zu bestimmen. Zu diesem Behufe sollten die Bundesregierungen die nötigen Ermittlungen vornehmen lassen. Letzteres geschah; man veranstaltete ad hoc-Enqueten, auf Grund deren dann in Berlin ein erster Entwurf von »Vorschriften über die Einrichtung und den Betrieb der zur Anfertigung von Zigarren bestimmten Anlagen« im November 1887 ausgearbeitet wurde; in ihm waren die in den Aeusserungen der Bundesregierungen enthaltenen Vorschläge im wesentlichen berücksichtigt worden.

Die Grundzüge dieses ersten Entwurfs waren kurz die folgenden:

1. Die resp. Vorschriften finden Anwendung nur auf solche

zur Zigarrenfabrikation dienende Anlagen, in welchen nicht zu den Familiengliedern des Arbeitgebers gehörende Personen beschäftigt werden. Damit war also die Ausdehnung der betr. Vorschriften auf das Gebiet der Hausindustrie grundsätzlich ausgeschlossen. In dem erwähnten Rundschreiben vom 21. Februar war gerade dieser Punkt einer besonders reiflichen Erwägung anheimgestellt worden; die diesbezüglichen Ausführungen lauten:

»Für die Frage, ob der Erlass derartiger Vorschriften sich empfiehlt, verdient der Umstand besondere Beachtung, dass in manchen Gegenden neben der fabrikmässigen eine ausgedehnte hausindustrielle Herstellung von Zigarren besteht, welche für die darin beschäftigten Personen häufig noch ungünstigere Verhältnisse aufweist, als sie für die in Fabriken beschäftigten Arbeiter vorliegen, und dass in solchen Fällen der Erlass von Vorschriften für die letzteren, namentlich bei zu hohen Anforderungen, leicht eine unerwünschte Ueberführung der Arbeiter, namentlich der jugendlichen, aus den Fabriken in die Hausindustrie zur Folge haben könnte.« Darum wird das Ersuchen gestellt, sich darüber zu äussern: »ob es sich für den Fall, dass dieses Bedenken einer Regelung durch gemeinsame Vorschriften ernstliche Hindernisse in den Weg stellen sollte, bei der grossen Zahl der in der Zigarrenfabrikation beschäftigten Arbeiter und bei den unter denselben weit verbreiteten schwerwiegenden Missständen in gesundheitlicher und sittlicher Beziehung empfehlen würde, in ähnlicher Weise wie es für die Zündholzfabrikation durch das Gesetz vom 13. Mai 1884 geschehen ist, auch für die Zigarrenfabrikation auf die gänzliche Beseitigung der hausindustriellen Betriebe Bedacht zu nehmen.«

Die Antworten waren also, was den letzteren Teil der Anfrage betrifft, in ihrer Mehrzahl verneinend ausgefallen: Vorschriften sollten erlassen werden, jedoch nur auf »Fabriken« im weitesten Sinne Anwendung finden; ob diese Entscheidung der Frage zum Heil gereicht, werden wir im weiteren Verfolg unserer Arbeit untersuchen.

2. In gesundheitspolizeilicher Hinsicht enthielt der beregte Entwurf folgende wichtigeren Vorschriften:

- a) Die Arbeitsräume dürfen nicht in Kellern etc. liegen — übereinstimmend mit dem jetzigen § 2 der Bekanntmachung des B.-R. vom 9. Mai 1888.

- b) Die Arbeitsräume müssen mindestens 3 m hoch und mit einer ihrer Grösse entsprechenden Anzahl von Fenstern versehen sein, welche mindestens $1\frac{1}{2}$ m hoch und 1 m breit und so eingerichtet sind, dass sie vollständig geöffnet werden können. Die Zahl der in jedem Arbeitsraume beschäftigten Personen ist so zu bemessen, dass auf jede derselben mindestens 10 cbm Luftraum entfallen.
- c) Die Arbeitstische und -Sitze für die Roller und Wickelmacher müssen so eingerichtet sein, dass eine der Gesundheit nachteilige Körperhaltung thunlichst verhindert wird.
- d) Die Arbeitsräume müssen täglich dreimal — jedesmal mindestens $\frac{1}{2}$ Stunde — gelüftet werden. Während dieser Zeit darf den Arbeitern der Aufenthalt in den Arbeitsräumen nicht gestattet werden.
- e) Vorschriften betr. Aufbewahrung der Tabakvorräte, Reinigung der Tische etc.

3. Zwecks Besserung der sittlichen Zustände in der Zigarrenindustrie bestimmte der Entwurf:

- a) Arbeiterinnen und jugendliche Arbeiter müssen in unmittelbarem Arbeitsverhältnisse zu dem Betriebsunternehmer stehen.
- b) Bei der Beschäftigung müssen männliche und weibliche Arbeiter mindestens nach Arbeitstischen getrennt sein.

Das etwa waren die wesentlichen Grundzüge dieses im Reichsamt des Innern ausgearbeiteten ersten Entwurfs von Vorschriften etc., der nun zur Begutachtung einer Sachverständigen-Kommission übergeben wurde. Diese Kommission, welche im Januar 1888 in Berlin tagte, war zusammengesetzt aus 6 Fabrikinspektoren und 6 Zigarrenfabrikanten, d. h. Arbeitgebern; Arbeiter wurden meines Wissens zu den Beratungen nicht hinzugezogen. Die Begutachtung bestand im wesentlichen, wie vorauszusehen war, in einer recht weitgehenden Kritik des Entwurfs von Seiten der in die Kommission berufenen Interessenten. Die Vorschriften wurden für viel zu rigoros erachtet, eine Herabminderung des Verlangten dringend verlangt. Im einzelnen den Gang der Verhandlungen jener Sachverständigen-Kommission zu verfolgen, ist nicht möglich, da Sitzungsprotokolle nicht zur Veröffentlichung gelangt sind. Das Ergebnis der Beratungen aber lässt sich ermitteln: es findet seinen Ausdruck in der endgültigen Fassung des Entwurfs, wie derselbe jetzt vorliegt und dem Reichstage mitgeteilt worden ist¹⁾.

1) S. den Abdruck desselben in der Rubrik Gesetzgebung.

Es hat mehr akademisches als praktisches Interesse, eingehender zu untersuchen, worin die Abänderungen des ersten Entwurfs unserer Vorschriften zu der jetzigen Fassung bestehen, und welche Gründe jene Konzessionen veranlasst haben. Einige der Aenderungen erscheinen als Verbesserungen, andere als unwesentliche Umsetzungen, noch andere schliesslich als bedenkliche Zugeständnisse an das Fabrikanteninteresse; zu letzteren ist die Herabminderung des Minimalluftgehalts pro Kopf der beschäftigten Arbeiter von 10 auf 7 cbm zu rechnen, die durch nichts anderes als durch die Wunschäusserung seitens der Interessenten begründet erscheint; ebenso ist die Streichung der oben sub 2. c) aufgeführten Vorschrift nicht recht zu begreifen.

Prinzipiell wichtiger als diese Punkte ist die hinsichtlich des Zusammenarbeitens der Geschlechter (vgl. oben sub 3. b) gemachte Konzession. Die jetzige Fassung der »Vorschriften« verlangt eine Trennung der Geschlechter auch nicht mehr nach Arbeitstischen. In der That hatte das ursprüngliche Verbot des Zusammensitzens, aus fabrikationstechnischen Gründen, viel bedenkliches und es lässt sich schwer entscheiden, ob das Nachgeben der Regierung durch die Natur der Verhältnisse geboten war, oder ob, wie viele der tüchtigsten Fabrikanten behaupten, geradezu auch ein technischer Fortschritt für die Zigarrenindustrie darin liegen würde, wenn eine Trennung der Geschlechter, das bedeutet technologisch: eine von der Vollendung der Zigarre getrennte Herstellung der Wickel, erreicht werden könnte. In den Motiven des dem Reichstage mitgeteilten definitiven Bundesraterlasses werden zu diesem Punkte folgende Bemerkungen gemacht (Reichstags-Drucksache Nr. 22):

»Die von manchen Seiten als wünschenswert bezeichnete, und vielfach bereits durchgeführte Trennung der Geschlechter« (sc. selbst nicht nach Arbeitstischen, wie noch der erste Entwurf vorgesehen hatte) »allgemein vorzuschreiben, konnte mit Rücksicht auf die in der Zigarrenindustrie zur Zeit bestehenden Verhältnisse nicht als angemessen anerkannt werden. Das Arbeiten der Roller und Wickelmacher von Hand zu Hand ist zwar in manchen Gegenden bereits erheblich eingeschränkt worden, bildet aber in anderen noch die überwiegende Regel, und von vielen Fabrikanten wird die Anwendung der Holzformen, durch welche allerdings vielfach das Handinhandarbeiten abgestellt ist, bei der Anfertigung feinerer Zigarren nicht für zweckmässig gehalten.

Soweit aber das alte Verfahren der Zigarrenfabrikation noch üblich ist und für unentbehrlich gehalten wird, würde die Trennung der Geschlechter, auch wenn sie nur nach Arbeitstischen durchgeführt werden sollte, die Ersetzung der Wickelmacherinnen, mit denen jetzt die männlichen Roller der Mehrzahl nach arbeiten, durch Wickelmacher männlichen Geschlechts erforderlich machen. Dies würde sich aber in manchen Gegenden nicht ermöglichen lassen, da die männlichen Arbeiter, wenn sie auch anfangs als Wickelmacher eintreten, doch möglichst bald Roller zu werden suchen, während die mit den Wickeln beschäftigten weiblichen Personen sich mit dieser Stellung zu begnügen pflegen und infolge dessen in derselben vielfach für brauchbarer gehalten werden als die männlichen. Daneben wird von vielen Seiten auch bestritten, dass die gemeinsame Beschäftigung von Arbeiterinnen und Arbeitern in Zigarrenfabriken an und für sich für die Sittlichkeit bedenklicher sei als in anderen Industriezweigen, in denen dieselbe nicht weniger vorkommt.«

Praktisches Interesse erweckt die jetzige Fassung der »Vorschriften,« wie sie bestimmt sind, teilweise sofort, teilweise am 9. Mai 1889 zur Anwendung gebracht zu werden. Versuchen wir im folgenden eine Prüfung der fraglichen Verordnung, versuchen wir uns vor allem ein Bild zu machen, welche Wirkung dieselbe tatsächlich ausüben wird. Die Beurteilung, die sie seit ihrer Veröffentlichung in Interessentenkreisen — bei Arbeitgebern und Arbeitnehmern — fand, verdient dabei entschiedene Berücksichtigung; sie gibt uns schätzbare Material zur objektiven Wertung des Gegenstandes an die Hand.

Vor Erlass unserer Bundesratsverordnung bestanden, wie oben erwähnt, bereits vielfach im Deutschen Reiche landesgesetzliche bezw. ortspolizeiliche Vorschriften, denselben Gegenstand betreffend. »Dabei wurde indes mehr und mehr der Mangel eines übereinstimmenden Vorgehens in den verschiedenen Bundesstaaten als ein der wünschenswerten Regelung entgegenstehendes Hindernis empfunden,« sofern die Gefahr der Verlegung von Zigarrenfabriken aus Gebieten mit desfallsigen Verordnungen in Gebiete ohne solche bestand. »Die hieraus sich ergebende Notwendigkeit, die Einrichtung und den Betrieb der Zigarrenfabriken auf dem im § 120 Abs. 3 der Gewerbeordnung vorgesehenen Wege übereinstimmend für das ganze Reich zu regeln, hat zu dem in der Bekanntmachung vom 9. Mai 1888 (R.G.B.

S. 172) veröffentlichten Beschlusse des Bundesrates geführt¹⁾. Neben dem § 120 der Gew.-O. ist es deren § 139 a, auf Grund und in Ausführung dessen der Bundesrat seine Verordnung erlassen hat. Die angezogenen §§ lauten wie folgt:

§ 120, Abs. 3. »Die Gewerbeunternehmer sind verpflichtet, alle diejenigen Einrichtungen herzustellen und zu unterhalten, welche mit Rücksicht auf die besondere Beschaffenheit des Gewerbebetriebes und der Berufsstätte zu thunlichster Sicherheit gegen Gefahr für Leben und Gesundheit notwendig sind. Darüber, welche Einrichtungen für alle Anlagen einer bestimmten Art herzustellen sind, können durch Beschluss des Bundesrats Vorschriften erlassen werden.«

§ 139 a, Abs. 1: »Durch Beschluss des Bundesrates kann die Verwendung von jugendlichen Arbeitern sowie von Arbeiterinnen für gewisse Fabrikationszweige, welche mit besonderen Gefahren für Gesundheit oder Sittlichkeit verbunden sind, gänzlich untersagt oder von besonderen Bedingungen abhängig gemacht werden.«

In unserer an Arbeiterschutzbestimmungen sonst so armen Gewerbeordnung können die angeführten beiden §§ durch die in ihnen enthaltene Anregung zu einer weitgehenden, verwaltungsrechtlichen Ausgestaltung der bestehenden Arbeiterschutzgesetzgebung, scheinbar wenigstens, ein hohes Mass von Beachtung beanspruchen. Bisher freilich hat der Bundesrat von der ihm durch die genannten §§ gewährten Kompetenz nur in bescheidenem Umfange Gebrauch gemacht. Die früheren diesbezüglichen Verordnungen²⁾ haben wohl nur geringere Bedeutung; mit den Vorschriften betr. die Einrichtung und den Betrieb der Zigarrenfabriken hingegen ist ein bedeutsamer Schritt auf arbeiterschutzgesetzgeberischem Wege vorwärts zu thun wenigstens versucht worden. Aber bei dieser ersten grösseren Gelegenheit zeigt sich auch so gleich das bedenkliche eines rein verwaltungsseitigen Vorgehens.

1) Reichstags-Drucksache Nr. 22. (22. XI. 88).

2) Auf Grund des § 120, Abs. 1 ist erlassen:

Die Bekanntm. v. 12. IV. 86, betr. die Einrichtung und den Betrieb der Bleifarben- und Bleizuckerfabriken; auf Grund des § 139 a, Abs. 3:

Bek. vom 23. IV. 79, betr. die Walz- und Hammerwerke.

» » 23. IV. 79, » » Glashütten.

» » 20. V. 79, » » Spinnereien.

» » 3. II. 86, » » Drahtziehereien mit Wasserbetrieb.

Insgesamt abgedruckt bei Marcinowski. Die deutsche Gewerbe-Ordnung etc. 4. A. S. 404 f. 437 f.

Die interessierten Kreise begannen nämlich kaum nach Verkündigung unseres Erlasses ihre Agitation gegen denselben, geführt von dem Schlachtenruf: wir wollen keine Ausnahmegesetzgebungen für unsere Industrie; wir bestreiten, dass die Voraussetzungen einer solchen Reglementierung für unsere Branche zutreffen. Eine lange Petition des Inhalts seitens des Vereins Deutscher Tabak-Fabrikanten und -Händler, also des zur Vertretung der Tabaksindustriellen berufenen Organs, liegt dem Reichstag vor; letzterer wird kaum umhin können, die wichtige Angelegenheit zu prüfen und voraussichtlich also wird der gesetzgeberische Apparat doch noch in Bewegung gesetzt werden müssen. Hat der petitionierende Verein, die bedeutsamste Stimme des betroffenen Unternehmerstandes und somit der Beachtung wert, sachlich mit seiner Argumentation: der Bundesrat darf Ausnahmegesetzgebungen nur für solche Gewerbszweige erlassen, die mit besonderer Gefahr für Gesundheit oder Sittlichkeit der Arbeiter verbunden sind; die Zigarrenfabrikation gehört aber nicht zu diesen Industrien — Recht? Wir müssen auf Grund unserer früheren Ausführungen diese Frage umso mehr verneinen, wenn wir in Betracht ziehen, dass jene Bedingung (besondere Gefahr für Gesundheit oder Sittlichkeit), nach strenger Auslegung der Gewerbeordnung, nur für die auf Grund des § 139a erlassenen Vorschriften erforderlich ist. Schwerer lässt sich die weitere Frage des genannten Vereins beantworten: warum richten sich die arbeiterschützenden Bestrebungen des Bundesrates gerade auf die Tabakindustrie, der doch viele andere Industrien hinsichtlich ihrer sanitären und sittlichen Gefahren gleichkommen? Auch hier macht sich das bedenkliche des verwaltungsrechtlichen Vorgehens auf dem schwierigen Gebiete der Arbeiterschutzgesetzgebung fühlbar: eine Verordnung muss ziemlich willkürlich, das kann nicht geleugnet werden, einen oder den anderen Gewerbszweig zur Reglementierung heranziehen. Der Tabak-Fabrikanten-Verein würde viel geschickter operiert haben, wenn er diesen zweiten Punkt in seiner Agitation mehr urgirt hätte. »Gesundheitsschädliche Einflüsse« sind in dem Jahresbericht der Fabrikinspektoren für 1883 in nicht weniger als 86, 1884 in 58 Betrieben konstatiert worden! Da mag der Tabakfabrikant mit Recht fragen: wie komme gerade ich zu dieser Bevorzugung vor anderen Industrien? und wenn er dann Monopolluft wittert, so wird's ihm gewiss niemand verdenken.

Unser Urteil hingegen muss dahin lauten: so einseitig bundes-

rätliche Reglementierungen einzelner Industriezweige sein mögen, sie sind darum doch nicht zu verwerfen, da es stets ein Gewinn bleibt, Schutzvorkehrungen für das Wohl der Arbeiter in einer Industrie mehr geschaffen zu haben. Prüfen wir, inwieweit letzteres durch unsere Verordnung in der Tabakbranche geschehen ist.

Der Inhalt der »Vorschriften« bietet wenig Schwierigkeiten für das Verständnis dar; wir können uns daher bei der Erörterung der einzelnen Punkte kurz fassen:

1. Gesundheitspolizeiliche Massregeln. Die wichtigsten derselben sind die Bestimmungen hinsichtlich des Minimal-kubikraums (§ 5), der Zimmerhöhe (§ 3) und der Fenster (ib.). Diese Vorschriften zu befolgen, könnte es immerhin für den Fabrikbesitzer der Neuerungen, der Einschränkungen bedürfen, während die Anweisungen bezüglich der Lagerung von Tabak, der Reinigung etc. ohne irgend welche Schwierigkeit und Weitläufigkeit ausführbar sind. Dass die Anforderungen hinsichtlich des Luftraumgehalts in der endgültigen Fassung der Verordnung bereits herabgemindert seien, bemerkten wir oben. Gleichwohl verlangen die interessierten Kreise noch eine weitere Abschwächung dieser Bestimmungen¹⁾. Teilweise berühren diese unbescheidenen Ansprüche der Nur-Interessenten geradezu peinlich; man kann sich eines unwilligen Gefühls nicht erwehren, wenn man diese absolute Abneigung des Unternehmers sieht, den berechtigtesten Minimalforderungen der Humanität auch nur einen Schritt entgegenzukommen. Und wie matt ist häufig die Logik dieser Schmerzensschreie des gequälten Unternehmerstandes! Man lese die Eingabe der Mannheimer Handelskammer und staune über die infolge ihrer Gründearmut geradezu naive Beweisführung in jenem Schriftstück. Häufig ist die Argumentation wirklich keine andere als die folgende: die Bundesratsverordnung verlangt etwas, das bisher in unserer Industrie nicht bestand, wir würden uns also, wollten wir den Vorschriften nachkommen, zu Aenderungen entschliessen müssen, darum bitten wir, die resp. Bestimmungen nicht zur Anwendung zu bringen.

Im übrigen soll nicht geläugnet werden, dass auch in Unternehmerkreisen Stimmen laut geworden sind, welche die Bundes-

1) Vgl. die beregte Petition des Vereins Deutscher Tabak-Fabrikanten etc.; dgl. eine Eingabe der Mannheimer Handelskammer vom 3. IV. 1888; ein Gutachten der Chemnitzer Handelskammer (Jahresbericht für 1886) u. a.

ratsvorschriften mit Freude begrüsst haben; es gibt humane Fabrikanten, die sich aufrichtig über den Erlass im Interesse ihrer Arbeiter freuen, häufig insbesondere darum, weil sie jetzt gesetzlich verlangen dürfen, was sie früher, trotz ihrer eifrigsten Bemühungen, nie haben erreichen können (ordnungsmässige Lüftung, nasse Reinigung etc.). Dieser bessere Teil der Interessenten ist auch der Meinung, dass die von der Verordnung verlangten gesundheitspolizeilichen Massnahmen keine weitere Beschränkung erfahren dürfen, soll überhaupt eine Besserung in der Lage der Zigarrenarbeiter herbeigeführt werden. Gewährt doch schon der § 10 unserer »Vorschriften« einen sehr weiten Spielraum für eine kulante Handhabung¹⁾ des Gesetzes. Eine andere Frage ist dann die, ob letzteres seine beabsichtigte Wirkung überhaupt auszuüben imstande sein wird, ob sich die vornehmlich reformbedürftigen Teile der Zigarrenindustrie den Vorschriften nicht werden entziehen können; ein Bedenken, das vielfach geltend gemacht ist, und das wir gleichfalls noch prüfen müssen. Jene Erwägung hat jedoch nichts mit der Frage zu thun, ob die Bestimmungen noch weiter abgeschwächt werden sollen, eine Frage, die wir unbedingt verneinen. Trifft dann das eben beregte Bedenken zu, dann folgt daraus nur, dass eine Lösung des vorliegenden Problems innerhalb des gesteckten Rahmens nicht möglich war.

2. Aehnliches gilt für die sittenpolizeilichen Vorschriften des Bundesratserlasses. Auch hier sind die Anforderungen bereits auf ein Minimum herabgesetzt, denn abgesehen von Anweisungen betreffend getrennte Aborte, getrennte Aus- und Ankleidungsräume für Arbeiter verschiedenen Geschlechts enthält unsere Verordnung nur die folgende einigermaßen einschneidende Bestimmung: »Arbeiterinnen und jugendliche Arbeiter müssen im unmittelbaren Arbeitsverhältnis zu dem Betriebsunternehmer stehen. Das Annehmen und Ablohnen derselben durch andere Arbeiter oder für deren Rechnung ist nicht gestattet« (§ 11, 1). Diese Vorschrift ist das rudimentäre Glied des ursprünglich in Aussicht genommenen Verbots eines Zusammenarbeitens der Geschlechter (vgl. oben S. 117); sie bezieht sich auf das von uns bereits skizzierte Sozietätsverhältnis zwischen Roller und Wickelmacher, bezw.

1) Dieselbe wird angebracht sein z. B. hinsichtlich der Zimmerhöhe bei Bauernhäusern; hinsichtlich der öfFnungsfähigen Fensterfläche bei grossen Sälen mit förmlichen Glaswänden u. dgl.

Wickelmacherin. Das Urteil vieler Fabrikanten über die Bestimmungen des § 11 lautet wiederum: dadurch würde in unserer Fabrikationstechnik eine Umwälzung hervorgerufen, das wäre hart für uns, wir bitten daher um Aufhebung dieser Verordnung. In Wirklichkeit liegt die Sache so, dass in weiten Kreisen der Zigarrenindustrie das beregte Abhängigkeitsverhältnis überhaupt nicht mehr besteht; wo es aber noch üblich ist, liesse es sich, allerdings mit einigem guten Willen auf Seiten des Unternehmers, durch Einführung eines der folgenden Arbeitsverhältnisse ersetzen: entweder der Wickelmacher bekommt für seine Wickel, welche er an den Fabrikanten abliefern, seinen festgesetzten Lohn ausbezahlt; der Fabrikant lässt sich dagegen Kontrollmarken vom Wickelmacher geben, um stets nachweisen zu können, von wem die Wickel stammen; dann teilt er, Fabrikant, die Wickel dem Roller zu, der seinerseits die Berechtigung hat, die schlechten, unbrauchbaren Wickel auszumerzen; letztere werden dem Wickelmacher bei seiner nächsten Lohnzahlung in Abzug gebracht; oder aber: der Roller bleibt für die Güte der fertigen Zigarren allein verantwortlich, er kann sich nicht auf die minderwertige Arbeit des Wickelmachers berufen; alsdann muss es dem Roller zwar frei bleiben, seinen Wickelmacher nach Belieben annehmen bezw. entlassen zu dürfen. Der Fabrikant kann aber den Lohnsatz des Wickelmachers, meist ein Fixum, feststellen und denselben direkt an letzteren ausbezahlen. Durchführbar ist also die Bestimmung des § 11 recht wohl, ohne allzugrosse Schädigung der Interessenten; eine andere Frage ist es auch hier wiederum, ob der betreffende Unternehmer sich entschliesst, die vorgeschriebene kleine Umgestaltung seines Geschäftsbetriebes auszuführen, oder ob er es nicht vielmehr vorzieht, dem Gesetze lieber ganz zu entgehen. Dass letzteres ohne grosse Mühe angängig ist, werden wir sogleich sehen.

Ein Hauptmoment, welches in der Beurteilung des Erlasses zu lebhaften Bedenken gegen die Zweckmässigkeit desselben anregt, ist die Stellung der »Vorschriften« gegenüber der Hausindustrie. Merkwürdigerweise jedoch kehrt in den Gutachten und Denkschriften der Tabakfabrikanten stets die Klage wieder: die Verordnung ist deshalb besonders hart und drückend, weil sie auch weite Kreise der Hausindustrie in ihren Bereich zieht; während das Urteil der Arbeiter selbst dahin lautet (sc. soweit dieselben nicht aus parteiprinzipiellen Gründen die Bundesrats-

verordnung ablehnen): Der Zigarrenarbeiterstand begrüsst das Vorgehen des Bundesrats mit Freuden, bedauert nur lebhaft, dass die Verordnung sich nicht auch auf die Hausindustrie bezieht, in deren Kreisen die grössten Uebelstände herrschen ¹⁾.

Dass der Unternehmer die Erhaltung der Hausindustrie wünscht ist ebenso begreiflich als die Abneigung der Fabrikarbeiter und zwar insbesondere der organisierten gegen dieselbe. Für ersteren, den Arbeitgeber, ist der Hausindustrielle das Schaf, das geduldiger stille hält und doch mehr Wolle liefert. Wir sahen oben, dass der Hausarbeiter mehr verdient als der Fabrikarbeiter, häufig 25—30 % mehr, trotzdem der Akkordsatz der nämliche ist. Abgesehen von allem andern arbeitet also der Hausindustrielle schon wegen des rascheren Kapitalumsatzes, den er ermöglicht, für den Unternehmer billiger; dazu kommt die Bequemlichkeit für letzteren, sich um keine Fabrikräume, keine Aufsicht, um nichts sorgen zu brauchen, ferner das erhebliche Moment einer beträchtlichen Ersparnis an stehendem Kapital; alles geeignet, dem Fabrikanten, wenigstens vielen derselben, die Hausindustrie so sehr sympatisch zu machen.

Dem Unternehmerinteresse steht in dieser Hinsicht begreiflicherweise schroff das Interesse des Fabrikarbeiters entgegen: für letzteren erwächst aus der Hausindustrie die empfindlichste Konkurrenz, denn Hausindustrie bedeutet schrankenlose Ausbeutung der menschlichen Arbeitskraft, vornehmlich der jugendlichen; dadurch werden die Löhne andauernd gedrückt. Sodann aber ist für die organisierte Fabrikarbeiterschaft der Zigarrenindustrie ²⁾ der selbständige, schwer zu beeinflussende Hausarbeiter eine höchst unliebsame Erscheinung. Die beste Organisation muss wirkungslos bleiben, so lange ein beträchtlicher Teil der Arbeiterschaft den agitatorischen Einflüssen der Parteileitung schwer oder gar nicht zugänglich ist. Daher die grimmige Feindschaft jedes sozialdemokratischen Fabrikarbeiters gegen alle Hausindustrie, eine Feindschaft, die auf dem vorjährigen »Skandinavischen Fachvereinskongress« ³⁾ ihren Ausdruck fand in den Beschlüssen:

1) In diesem Sinne lauten fast alle Resolutionen der Tabakarbeiterversammlungen; z. B. Dresden, Altona, Hamburg, Hildesheim, Frankfurt a O., Crimmitschau, Otten- sen u. a. vgl. den gesamten Jahrgang 1888 des »Gewerkschafter«.

2) Das Organ des Zigarrenarbeiterstandes, soweit derselbe überhaupt einheitlich zusammenhält, man könnte sagen: soweit er sozialdemokratisch gefärbt ist, bildet der »Unterstützungsverein deutscher Tabakarbeiter«.

3) S. den »Gewerkschafter« vom 16. IX. 1888 (No. 38').

1) »Die Hausarbeit gereicht sowohl in gesundheitlicher, wie in wirtschaftlicher Hinsicht der arbeitenden Klasse zum grössten Schaden. Es ist daher von den Fachvereinen alles zu thun, was möglich ist, dieselbe abzuschaffen. 2) Alle Hausarbeit für Fabrikanten, Meister oder andere Arbeitgeber ist durch Gesetz zu verbieten.«

Das ist also begreiflich, dass der Unternehmer die Hausindustrie ebenso gern sieht, wie sie der sozialdemokratische Fabrikarbeiter verwünscht. Nicht so leicht fasslich scheint es, dass dasselbe Gesetz — unser Bundesraterlass — von beiden Parteien bemängelt wird, weil es nach Ansicht der einen die Hausindustrie einschränken, nach Meinung der andern dieselbe befördern würde. Wie erklärt sich dieser merkwürdige Widerspruch? Nach § 1 unserer »Bekanntmachung« finden die Vorschriften derselben »Anwendung auf alle Anlagen, in welchen zur Herstellung von Zigarren erforderliche Verrichtungen vorgenommen werden, sofern in den Anlagen Personen beschäftigt werden, welche nicht zu den Familiengliedern des Unternehmers gehören«. Durch diese Fassung der Verordnung, meint nun der Fabrikant, würden weite Kreise der Hausindustrie betroffen, sofern in letzterer vielfach fremde Hilfspersonen Verwendung fänden.

Wie verhält sich aber die Sache in Wirklichkeit? 1) ist die Zahl der hausindustriellen Betriebe, in denen mit fremder Hilfe gearbeitet wird, wie wir an anderer Stelle schon nachzuweisen versuchten, sehr gering; 2) sind die Bestimmungen des § 2, Abs. 2 derart, dass sie für jeden Hausindustriellen, den sie betreffen, die Frage nahelegen: würde es eine grössere Umwälzung in Deinem Betriebe hervorrufen, wenn Du die vorgeschriebenen Einrichtungen träfest, oder wenn Du Dich ohne fremde Mitarbeiter zu behelfen suchtest? und er wird in den meisten Fällen sich zu letzterem entschliessen, denn 3) die fremde Hilfe wird fast immer sich entbehren lassen, ohne die Weiterexistenz des hausindustriellen Betriebs zu gefährden. Wir dürfen also unbedenklich sagen: irgend welchen Einfluss auf die Hausindustrie in ihrem heutigen Bestande wird unser Bundesraterlass nicht ausüben; der Unternehmer kämpft gegen Windmühlen, wenn er hausindustriefeindliche Tendenzen aus dem Gesetze herausliest und dagegen agitirt ¹⁾. Er kann sich aber

1) In dem beregten Irrtume ist seltsamerweise auch die Hamburger Handelskammer befangen: vgl. deren Jahresbericht für 1888.

über die »Verordnung« noch weiter beruhigen, in Anbetracht, dass dieselbe ihm auch in seinem Fabrikbetriebe kaum irgend welche Störung verursachen wird. Das nämlich ist der eigentlich wunde Punkt in dem uns beschäftigenden Erlasse, dass er aller Voraussicht nach, das Gute wollend, Böses schafft; denn unseres Erachtens beruhen die absprechenden Urteile der Arbeiterschaft, die wir oben anführten, auf durchaus richtigem Instinkte: das Vorgehen des Bundesrats wird in den meisten Fällen thatsächlich nichts anderes als eine Ausdehnung der Hausindustrie zur Folge haben. Der Grund hierfür liegt in dem Umstande, dass die Zigarrenindustrie, wie wir zu zeigen versucht haben, zur Hausindustrie sich vorzüglich eignet, dass der Uebergang aus dem Fabrikbetriebe zur Hausarbeit folgedessen technisch keinen Rückschritt bedeutet, wirtschaftlich aber, bei der fast durchgängigen Kleinheit der Betriebe, ebenso ohne erhebliche Schwierigkeiten sich bewerkstelligen lässt. Nehmen wir z. B. an, ein Fabrikant beschäftige in einem Dorfe 20 Hausarbeiter, ausserdem in einer an demselben Orte belegenen Fabrik 15 andere Arbeiter. Nun hat diese Anlage nicht die nötige Zimmerhöhe, oder die Arbeitsräume weisen nicht den erforderlichen Minimalluft-raumgehalt auf, was wird unser Unternehmer thun? 10 Arbeiter würde er auch nach den Vorschriften des Bundesratserlasses in seinem alten Etablissement beschäftigen dürfen; soll er nun um der übrigen 5 willen, unter erheblichem Aufwand von Mitteln, seine Fabrik umbauen? Aller Wahrscheinlichkeit nach wird er statt dessen vorziehen, die 5 Arbeiter in ihrer eigenen Wohnung zu beschäftigen: derselbe Unternehmer hält nach wie vor die nämliche Arbeiterzahl, er erfüllt auch die Vorschriften des Gesetzes, nur sind es nicht mehr wie früher 20 Hausindustrielle und 15 Fabrikarbeiter, sondern 25 der ersteren und 10 der letzteren Kategorie, die für unseren Fabrikanten die Zigarren herstellen. Derart muss in den meisten Fällen die Wirkung des Bundesratserlasses sein und zwar gerade in denjenigen Fällen, in denen Verbesserungen am wünschenswertesten wären, für welche also die »Vorschriften« in erster Linie bestimmt sein sollten. Diese vom Gesetzgeber gewiss unbeabsichtigte Wirkung des Erlasses halten wir, wenn auch zum Teil aus anderen Gründen als die sozialdemokratische Fabrikarbeiterschaft, für höchst bedenklich; es erscheint uns sozial und wirtschaftlich durchaus beklagenswert, die notorisch ungesunde Hausindustrie durch künstliche Mittel noch

zu verstärken und es kann gewiss nicht die Aufgabe einer arbeiterfreundlichen Gesetzgebung sein, ihresteils das Gebiet der unkontrollierbaren Hausarbeit, mit allen ihren Nachteilen einer übermässigen Kinderarbeit, einer übertriebenen Inanspruchnahme der Zeit und Kraft aller Familienglieder, mit ihrer ungesunden, lohn-drückenden Konkurrenz zu vergrössern. Die Alternative, vor welche uns diese Erwägung stellt, lautet: entweder derartige Vorschriften, wie sie der Bundesrat für die Zigarrenindustrie unlängst erlassen hat, müssen aufgehoben werden, bezw. in Zukunft unterbleiben, oder aber — sie müssen auf das Gebiet der Hausindustrie ausgedehnt werden. In durchaus richtiger Würdigung der Sachlage hatte das mehrmals erwähnte Rundschreiben des Reichskanzlers, durch welches der Erlass von Vorschriften für die Zigarrenindustrie angeregt worden war, die Einbeziehung der Hausarbeit als wahrscheinlich unabweisliche Konsequenz jeder Reglementierung in Aussicht gestellt; es ist ungemein zu bedauern, dass dieser Hinweis ohne weitere Folgen geblieben ist.

Wir sind uns wohl bewusst, dass derartige Bestimmungen die gewichtigsten Bedenken wach rufen, dass es einer noch viel ernsteren Prüfung bedürfen würde, die Hausarbeit in der Zigarrenindustrie zu kontrollieren oder gar zu verbieten, als es für ein kleines Gewerbe, wie die Anfertigung von Zündhölzchen, nötig war ¹⁾; wir verhehlen uns auch nicht, dass die Ausdehnung der »Fabrikgesetzgebung« auf die Hausindustrie, die stets nur durch Gesetz geschehen könnte, als Ausnahmebestimmung für einen Erwerbszweig ganz besonders bedenklich ist; dass andererseits eine allgemeine gesetzliche Reglementierung der Hausindustrie vielleicht noch nicht spruchreif ist — aber trotz alledem und gerade deshalb scheint es uns im Anschluss an den Bundesrats-erlass vom 9. Mai 1888 einer erneuten Erwägung wert, ob und wie am besten man die Hausindustrie in den Bereich der arbeiterschützenden Gesetzgebung einbeziehen könne; die Wissenschaft plaidiert vielfach schon längst für die Ueberwachung der Hausindustrie; möchten die »Vorschriften« betreffend den Betrieb der Zigarrenfabriken, die in ihrer jetzigen Fassung fast gänzlich ohne günstige Wirkung bleiben werden, das eine Gute haben, nun auch weitere und insbesondere massgebende Kreise für diese jetzt wieder aktuell gewordene Frage zu interessieren.

1) Das Gesetz vom 19. V. 1884 verbietet die hausindustrielle Anfertigung von Zündhölzchen, unter Verwendung von weissem Phosphor, gänzlich.

DER URSPRUNG DER SKLAVEREI IN DEN KOLONIEN ¹⁾.

VON

GEORG FRIEDRICH KNAPP.

Alexander von Humboldt hat über die modernen Kolonien gesagt: in ihrer Geschichte gebe es nur zwei merkwürdige Ereignisse — ihre Gründung und ihre Trennung vom Mutterlande. Ist dies so, dann sind jene beiden Gegenstände jedenfalls aus sehr verschiedenen Gesichtspunkten anziehend: der Abfall ist es, als ein plötzliches politisches Ereignis, bei welchem durch Spaltung ein neuer Staat entsteht. Hiermit haben wir es heute nicht zu thun. Die Gründung dagegen bietet uns einen langsamen sozialen Vorgang dar, die Entstehung eines neuen Volkes und die Entstehung der wirtschaftlichen Einrichtungen desselben. Auch hier scheiden wir die Entstehung des neuen Volkes im ethnographischen Sinne aus; nicht wie die Mischlinge der heißen Zone Amerikas entstanden sind, wohl aber wie sie ihre gesellschaftliche Ordnung begründet haben, wollen wir betrachten, und zwar vor allem dies: welche Rolle hat bei der Gründung der spanischen und portugiesischen Kolonien Amerikas die Sklaverei gespielt.

Die Sklaverei in jenen Ländern ist zwifach: es gibt eine rote und eine schwarze; erstere die der Eingeborenen, letztere die der Neger.

Die Sklaverei der Neger hat sich länger erhalten, hat sich bis in die Südstaaten der nordamerikanischen Union verbreitet und da sogar den Anlass zu einem Bürgerkriege gegeben, der noch allgemein im Gedächtnis der Leute lebt: so denkt man wesentlich an die Schwarzen, wenn von Sklaven die Rede ist.

1) Vortrag, gehalten im Borsensaal zu Dresden am 5 Januar 1889, für die Gehe-Stiftung.

Aber die Sklaverei der roten Rasse ist, obgleich sie früher ihr Ende gefunden hat, doch für den ersten Anfang des kolonialen Lebens wichtiger.

Wir mit unsern modernen Empfindungen, mit dem Bedürfnis nach Schonung unserer Gefühle in Ländern lebend, wo das schlechte Aussprechen einer unangenehmen Wahrheit als etwas Unhöfliches empfunden wird — wir müssen uns künstlich wappnen gegen die Härte der Ereignisse, die uns am Anfang des 16. Jahrhunderts entgegenreten.

Viele Schriftsteller meinen noch immer, es sei besonders auffallend, wenn Columbus oder Cortes eine Rauheit der Seele zeigen, die an Roheit streift. Aber sie hatten Welten zu entdecken, fremde Reiche zu stürzen, neue Völker zu gründen: nicht durch Feinheit glänzen sie, wohl aber durch Kraft.

Dies zeigt sich gleich nach der Entdeckung Amerikas, wie in einem Vorspiel. Als Columbus die westindischen Inseln betrat, fand er bekanntlich zweierlei Eingeborene dort vor; auf den grossen Antillen, besonders in Hayti, ein schwächeres Geschlecht von Rothäuten, welches eben im Begriffe war, vor den stärkeren Bewohnern der kleinen Antillen, die vom Süden heraufdrangen, zu unterliegen. Jene schwächeren nennt man Antillenos, die stärkeren waren Caraiben, Umwohner des caraibischen Meers, also des von Columbus allein betretenen Beckens des amerikanischen Mittelmeers, und sie erregten wegen ihrer Begabung die Bewunderung, aber durch ihre Sitte, die erschlagenen Feinde aufzufressen, den Abscheu der Spanier.

Mit diesen Eingeborenen gerieten die Spanier bald in Verkehr, gelegentlich auch in Streit und früh sehen wir, seit 1493, nachdem die zuerst gegründete Stadt Isabella durch die Indianer zerstört war, den grossen Admiral zur grössten Strenge schreiten; denn Aufrührer schienen ihm die Indianer zu sein, die sich zur Wehre setzten! Als am 2. Febr. 1494 eine Flotte von 12 Schiffen unter Antonio de Torres von der Küste Haytis nach Spanien absegelte, da waren diese 12 Schiffe mit gefangenen Eingeborenen beladen, die als Sklaven nach Europa kommen sollten. Es waren Eingeborene jeglichen Alters und Geschlechts; es waren stärkere Caraiben darunter, auf welche der Begleitbrief des Admirals ganz besonders hinwies und schwächere Antillenos, von denen Columbus nichts besonderes sagt.

Aber noch mehr; in dem Begleitbrief macht der Entdecker

der neuen Welt den ersten Vorschlag, solche Sklavensendungen so oft als möglich zu wiederholen. Ihm fehlte es in Hayti an allem, er hatte keine Lebensmittel und kein Vieh; man solle ihm Schiffsladungen davon senden, und er werde alle diese Dinge mit Kannibalensklaven bezahlen. Je mehr solche nach Spanien kommen, desto mehr finden dort — durch Bekehrung — ihr Seelenheil; und ausserdem könnten König und Königin von der Einfuhr derselben nach Sevilla einen beträchtlichen Zoll erheben.

Der Vorschlag ist nicht auffallend für jene Zeit, in der die Portugiesen längst gewohnt waren, schwarze Eingeborene der afrikanischen Westküste auf die Sklavemärkte in Lissabon zu bringen. Merkwürdig vielmehr ist dies, dass der Verkauf jener roten Sklaven in Sevilla nur vier Tage geduldet wurde, weil der Königin plötzlich religiöse Bedenken aufstiegen: sie wollte erst hören wodurch jene Unglücklichen die Sklaverei verdient hätten, und bald darauf wurde das Herüberschleppen antillischer Sklaven verboten.

Aber dies hiess nur, dass die Antillen nicht so, wie Guinea, ausgebeutet werden sollten. In Guinea wurde Menschenkauf oder Menschenraub betrieben, und nur zu diesem Zwecke hielten sich Europäer dort auf. Auf den Antillen wollten die Spanier nicht nur handeltreibende Gäste, sie wollten Ansiedler werden, und diejenige Sklaverei, von der wir hören wollen, entsteht erst mit und durch die Besiedelung des überseeischen Landes: erst hier kommen wir zur Sache. —

Die antillischen Einwohner, die man nicht auf den Markt in Sevilla bringen durfte, blieben deshalb in ihrem Lande nicht frei; es war ihnen beschieden, ein hartes Loos in ihrer Heimat zu erleiden: sie wurden, wo sie im Felde erschienen, mit leichter Mühe besiegt, ein grosser Teil in die rauhen Gebirge der Insel verdrängt, wo sie in Frost und Hunger verkamen und die Reste, die unter ihren Häuptlingen im Lande weiter lebten, wurden zur Goldgräberei und Wäscherei benützt. Aber das Gold war ein trügerischer Gewinn: wie viele Spanier verarmten völlig auf dieser Suche und wie bald war überhaupt nichts mehr zu finden! Da galt es dann, zur Sesshaftigkeit überzugehen: statt des abenteuernden Goldsuchers erscheint nun der Einwanderer in der Gestalt des Bauers des Bodens; des Bodens, der dem Erobernden nicht mangelt, denn die Gewalt steht auf seiner Seite. Aber mit seiner

Hände Arbeit will auch der gemeinste Krieger das Land nicht bebauen, denn als geborener Spanier fühlt er sich wie ein Adelliger unter den Wilden. Daraus geht nun folgende Verfassung hervor:

Wer sich sesshaft machen wollte um den Boden zu bebauen oder Viehzucht zu treiben — alle unsere Haustiere wurden damals erst auf die Antillen gebracht — dem wurde eine Herrschaft (comanderie, encomienda) eingeräumt, d. h. er erhielt den Boden zugeteilt, was wohl in dem spärlich bewohnten Lande leicht war; und dann wurden ihm von den Indianern eine Anzahl überwiesen (repartimiento), welche die Dienste leisten mussten. Häufig war es ein Häuptling mit den Seinigen, indem man die hergebrachte Abhängigkeit benutzte. Ein Teil arbeitete als häusliche Dienstboten, ein anderer Teil als Frohnarbeiter im Felde. Anfangs benützte man die Indianer nur 8—9 Monate so und entliess sie für den Rest des Jahres in ihre Dörfer; später scheint man ihre Uebersiedelung in die Nähe des Herrnsitzes erzwungen zu haben, wo man ihnen dann kleine Ackerlose neu anwies. Schon 1511 hatten die als Missionäre herübergekommenen Dominikanermönche einige Schutzbestimmungen durchgesetzt, wonach verheiratete Frauen und Kinder unter 14 Jahren von der Frohnarbeit frei sein sollten: eine Bestimmung, die mehr den vorher getriebenen Missbrauch feststellt, als beseitigt.

Diese Einrichtung war begründet in der vollständigen Verwirrung, Ratlosigkeit und Not der spanischen Einwanderer in Hayti, die vom blossen Goldsuchen nicht leben konnten. Die Königin Isabella selbst erlaubte dem Statthalter Ovando, die Eingeborenen zu solchen Diensten auszuteilen; freilich glaubte sie, es könne in der Form von Lohnarbeit, ohne Schädigung der Freiheit, geschehen: aber sofort bildete sich daraus die Frohnarbeit Unfreier; das Geschäft, die Indianer zuzuteilen, wurde sogar einem besonderen Beamten übertragen. Dass es nicht ohne Widerstand abging, versteht sich von selbst; wie aber dieser Widerstand gebrochen wurde, ergibt sich aus der trockenen Notiz, dass Ovando in 7 Monaten 84 Kaziken aufhängen oder verbrennen liess: aufhängen, wenn sie getauft, verbrennen wenn sie ungetauft waren.

In Spanien tröstete man sich mit dem naheliegenden Gedanken, dass die Indianer durch die Verbindung mit den Eroberern um so leichter zum Christentum bekehrt werden könnten. »Aber wie hätten die verderbten und unwissenden Spanier, die den Mis-

sionären allen Widerstand leisteten und selber der Bekehrung bedurften, andere bekehren sollen!« sagt Las Casas, ein Zeitgenosse. Immerhin wurde der Schein gewahrt und die Herren waren verpflichtet, ihren Leibeigenen das Ave Maria, natürlich in spanischer Sprache, beizubringen. »Welch ein Katechismus, dies Ave Maria, für Leute, die nicht wussten ob diese Worte einen Stein, einen Stock oder etwas zu essen oder zu trinken bedeuteten!« (Las Casas.)

Man meinte ferner drüben im Mutterlande, dass es sich bei den Commanderien nur um ordentliche Verwaltung des Landes, nur um die Belohnung verdienster Männer handle; die Indianer würden ja nicht vertauscht, nicht gekauft und nicht verkauft. »Das ist die Stimme Jakobs, aber die Hände sind Esaus Hände« (Las Casas): freilich war, wenn einer auf Hayti seine Herrschaft verkaufte, von den Indianern im Vertrage nicht die Rede; doch verstand es sich von selbst, dass die Indianer mit an den Käufer übergingen; die vom König eingesetzten Richter wussten das wohl, aber sie drückten ein Auge zu.

Wenn es sich um das indianische Hausgesinde handelte, so wurde im Kaufvertrage nur von dem Hemde gesprochen, das der Sklave am Leibe trug; dafür wurden 40 – 50 Castellanos bezahlt, und bei der Uebergabe des Hemdes vergass man den Träger vorher herausschlüpfen zu lassen.

So ging es auf Hayti und Cuba und auf den übrigen Antillischen Inseln, und wenig später auch auf dem eroberten Festlande.

Als Cortes mit einer Handvoll Leute den mexikanischen Boden betreten und durch Löwenmut und Schlangenklugheit dem Reiche der Azteken ein Ende gemacht hatte, trat auch an ihn die Frage heran, wie die Eroberer sich ernähren sollten. Er schrieb an Kaiser Karl V: bei den hoch entwickelten geistigen Fähigkeiten der Azteken habe er es ungerecht gefunden, sie zur Sklaverei zu verurteilen, wie es auf den Inseln geschehen sei; aber bei näherer Untersuchung habe er die Spanier so erschöpft und verarmt gesehen, dass sie nicht hoffen konnten, sich in dem Lande zu erhalten ohne die Dienste der Eingeborenen zu erzwingen, und deshalb habe er, Cortes, endlich seine Bedenken bei Seite gesetzt. Nur die Tlaskalteken, die Bewohner desjenigen mexikanischen Staates, dessen Bundesgenossenschaft dem Cortes die Eroberung möglich gemacht hatte, wurden von der Knechtung ausgeschlossen. Die übrigen Azteken wurden nach Bedarf dem

Repartimiento preisgegeben, und obgleich Karl V dies nachträglich verbot, so ist es doch thatsächlich dabei geblieben.

Allerdings hat Cortes einige Schutzbestimmungen für die Geknechteten hinzugefügt und besonders auch Unterricht im Christentum für dieselben vorgeschrieben. Aber nicht einmal sich selbst hat er damit beruhigt. Er, der vor keiner Massregel zurückbebt, wenn sie seinen Zwecken diene; er, der einen Nachfolger Montezumas, den er in seinem Gefolge hatte, eines schönen Tages ohne jedes Verfahren erdrosseln liess — dieser nämliche Cortes hat in seinem Testamente, das er 1547 abfasste, im § 39 an die indianischen Frohnarbeiter gedacht: es sei fraglich, sagt er da, ob man die teils eingefangenen, teils angekauften eingeborenen Sklaven ohne Gewissensbisse in seinem Besitze behalten könne; er empfiehlt seinem Sohne Don Martin hierüber, offenbar durch ein Gutachten der Theologen, sich Gewissheit zu verschaffen; »dies wird zur Ruhe sowohl meines Gewissens als des Gewissens meiner Nachfolger beitragen«.

Cortes war ein Mann von einiger Bildung, der Latein gelernt hatte und die Castilische Sprache sehr gut schrieb.

Anders der Eroberer Perus, Franzisco Pizarro, der nicht einmal seinen Namen schreiben konnte: solche Empfindungen kannte dieser heimtückische Tiger nicht, als er die gleichen Massregeln gegen die besiegten Einwohner des Inkastaates ergriff.

Schon bald nach seiner Landung an der peruanischen Küste, als er zur Stütze seiner Unternehmungen die Stadt San Miguel gründete, wurde zunächst Land ausgeteilt und hierauf jedem Ansiedler eine Anzahl Eingeborener zugewiesen, um ihnen bei der Arbeit zu helfen. Denn, so bemerkt Pizarro's Schreiber wörtlich: »da es erwiesen ist, dass die Ansiedler ohne die Dienstleistungen der Indianer nicht bestehen können, so waren die Geistlichen und die Leiter des Unternehmens sämtlich darin einverstanden, dass ein Repartimiento der Eingeborenen der Sache der Religion dienlich sein und sehr zu ihrem geistlichen Wohle beitragen würde: sie würden sich desto leichter mit dem wahren Glauben vertraut machen.«

Später haben sogar viele in Peru gegründete Klöster für sich selber Repartimientos angenommen, die Indianer für sich arbeiten lassen, ohne sich um Bekehrung, Lehre oder Seelsorge zu kümmern. Die Weltlichen thaten es erst recht, und als die spanische Krone einen Statthalter hinübersendete, der dem Unfug ein Ende

machen sollte, da erhoben die ansässigen Eroberer unter Gonzalo Pizarro einen Bürgerkrieg, um ihren Raub gegen den kaiserlichen Statthalter zu verteidigen. —

Der uns mit dieser Verheerung Westindiens bekannt gemacht hat, ist Bartholomäus de Las Casas, aus Sevilla, der nach Vollendung seiner theologischen Studien als 26jähriger junger Mann im Jahre 1502 mit dem Statthalter Ovando nach Westindien kam; als eben geweihter Priester las er in der Stadt Vega auf Hayti seine erste Messe. Bald darauf, 1510, erschienen auf der Insel Mönche vom Dominikanerorden, die sich in unerschrockener Predigt gegen die Gebräuche ihrer Landsleute auflehnten: die Beraubung und Knechtung der Eingeborenen bekämpften sie mit der Macht des Wortes und Las Casas, damals als Rat in der Behörde des Vizegouverneurs beschäftigt, schloss sich ihnen an. Die Indianer verehrten ihn wie einen Vater; wo er bei ihnen erschien, erreichte er friedlich alles. Aber die hohen Beamten, die alle selbst Commanderien hatten, hörten seine Mahnungen ungern, und selbst als später die Verwaltung Indiens an drei Hieronymitenmönche übertragen wurde, waren diese Kuttenträger doch zu weltklug, um den übereifrigen geistlichen Mahner neben sich zu dulden. Las Casas reiste mehrmals nach Spanien, schrieb 1541—42 sein niederschmetterndes Buch über die Verheerung Westindiens und wurde so der geistige Urheber der weitläufigen spanischen Schutzgesetze für die Eingeborenen, die 1543 verkündet wurden.

Ihm wurde damals der Titel eines »Beschützers der Indianer« erteilt, und niemand hat je mit so viel Recht einen Titel getragen.

Wichtiger jedoch ist dies: da die Knechtung der Eingeborenen nur aus dem Bedürfnis nach Arbeitern hervorgegangen war, erscheint Las Casas als der erste in der neueren Geschichte, der sein Leben der Aufgabe weiht, die Leiden einer arbeitenden Klasse zu mildern. Dass er dies als treuer Diener der katholischen Kirche that, und dass er es that aus dem Geiste dieser Kirche — oder vielmehr ihrer geistlichen Orden — heraus, müssen wir, weil es die geschichtliche Wahrheit ist, einfach anerkennen.

Man müsste die Welt — und besonders die neue Welt — schlecht kennen, wenn man glaubte, dass infolge der Schutzgesetze sofort das Zeitalter der Menschlichkeit angebrochen wäre. Nur eins war erreicht: die spanische Krone hatte ganz entschieden Stellung genommen, sie hatte grundsätzlich anerkannt, dass

die Eingeborenen zunächst nur Unterthanen, nicht Unfreie seien, und für die Bemühungen künftiger Statthalter war ein starker Rückhalt geschaffen. Nur in den Bergwerken hat sich harte Knechtschaft länger gehalten. Hingegen da, wo der Spanier Mais und Manioka, die einheimischen Früchte, baute, da haben sich aus der Mischlingsbevölkerung, aus der niedern Klasse, Lohnarbeiter entwickelt; und wo auf graswüchsigen Steppenboden wilde Rinderherden gezüchtet werden, da ist der halbblütige kühne Reiter mit dem Lasso, der sie hütet, längst ein freier Mann. —

Wenden wir uns nun zur Sklaverei der schwarzen Rasse in den amerikanischen Kolonien, so ist es wieder der Name unseres Bischofs Las Casas, auf den wir zuerst stossen. Er, der Befreier der roten Eingeborenen, soll den Negerhandel nach Westindien gebracht haben: ein Bischof, ein unsträflicher Sohn der Kirche, der eine wilde Rasse befreit hat, soll an der Knechtung einer andern wilden Rasse schuld sein. Man könnte über diese Frage hinweggehen, wenn nicht der blendend geistreiche Verfasser der Geschichte des Zeitalters der Entdeckungen, Oskar Peschel, sich in diesem Sinne geäußert hätte. Er spricht vom Negerhandel und sagt in seiner Geschichte des Zeitalters der Entdeckungen (1877, S. 441):

»Der Urheber dieses, unser Jahrhundert noch tief beschämenden Unrechts war leider der edle Las Casas, der den gepeinigten Resten der antillischen Urbevölkerung durch die Einfuhr äthiopischer Arbeitskräfte einige Linderung zu verschaffen hoffte. Er selbst bereute es am Ende seines Lebens . . . und sagt (1560), er habe nicht gewusst, mit welcher Menschenverachtung und welcher Gewalt der Negerhandel betrieben werde.«

Trotz dieser Selbstanklage ist, wie schon Humboldt und selbst Sprengel (1779) wissen, Las Casas nicht der Urheber des Negerhandels. Die Sache bedarf aber einer neuen Betrachtung, wenn wir über die Verneinung hinauskommen und wirklich aufdecken wollen, wie die Negersklaverei nach Amerika kam.

Die vielumstrittene Rolle, die der fromme Bischof von Chiapa, Las Casas, gespielt hat, wird man am leichtesten verstehen, wenn man festhält, worauf es ihm in erster Reihe ankam: er wollte die Eingeborenen vom Untergange retten, der ihnen drohte; und die Hauptgefahr lag in der rohen Ausbeutung der schwachen, ungeschmeidigen Rasse; er wollte diese Millionen von Seelen dem

Christentum und dadurch dem Seelenheil zuführen und das Gewissen seiner Landsleute vom Vorwurfe des Rassenmordes freihalten. Er war eben Bischof und er war ein ernsthafter Mann, der bei gegebenem Zwecke auch die Mittel wollte.

So schlug er gelegentlich vor, weisse Landarbeiter (*labradores*) für die Meiereien der neuen Ansiedler nach Westindien zu bringen — denn offenbar war dies dienlich zur Erleichterung der Eingeborenen. Oder er sagte, man solle jedem Ansiedler erlauben, zwei Neger und eine Negerin frei einzuführen: auch hierdurch wurden ja die Eingeborenen entlastet, und zwar, wie es scheint, ebenfalls auf den Meiereien. Im Jahre 1517 riet er der spanischen Krone: den angesiedelten Spaniern die Erlaubnis der Negereinfuhr zu geben, damit die Indianer in den Bergwerken mehr geschont werden könnten.

Schon vorher hatten dies die Dominikanermönche verlangt, da, wie sie sagten, ein Neger mehr leiste als vier Indianer. Und gleichzeitig mit Las Casas haben es 1517 die drei Hieronymitenmönche, die Regenten, die damals Feinde des Las Casas waren, ebenfalls verlangt.

Las Casas hat also den Gedanken der Negereinfuhr weder zuerst, noch hat er ihn allein gehabt. Es hat auch längst vor seiner Wirksamkeit, bereits 1510, gelegentlich Negereinfuhr stattgefunden, als der König befahl 50 Sklaven nach Hayti zum Bergbau zu verschiffen, weil die Eingeborenen zu schwach seien an Geist und Körper.

Der »Beschützer der Indianer« hat eben nur auf einen damals bereits bekannten und längst üblichen Ausweg hingewiesen, der für jene Zeit gar nichts anstößiges hatte. Denn die Spanier und Portugiesen haben während des ganzen 15. Jahrhunderts es als selbstverständlich betrachtet, dass die besiegten Mauren, als Feinde des Christentums, zu Sklaven gemacht wurden. Die Sklavenmärkte in Lissabon und Sevilla waren damals etwas althergebrachtes! Und als nach und nach die Portugiesen an der Westküste Afrikas vorrückten, gerieten sie unversehens von der maurischen Bevölkerung in die der Neger hinein, und haben seit 1442 schwarze, wollharige Sklaven auf ihren Märkten neben den maurischen feilgehalten. Diese eigentlichen Negersklaven sind dann in der 2ten Hälfte des 15. Jahrhunderts immer zahlreicher erschienen: die Portugiesen hielten auf einer der kapverdischen Inseln

grosse Niederlagen, und die Genuesen verschifften dann die schwarze Menschenware weiter.

Dass über kurz oder lang die Spanier gelegentlich solche Sklaven nach Westindien bringen würden — dazu brauchten sie durch keinen Las Casas aufgefördert zu werden.

Aber weiter: die Sklaverei der Schwarzen in den Kolonien als soziale Erscheinung betrachtet hat sich gar nicht allein aus der damals in Südeuropa heimischen Sklaverei entwickelt; denn diese war, wie heute noch bei den Muhamedanern, eine vergleichsweise gemüthliche Einrichtung.

Die Sklaven waren dabei, obgleich völlig unfrei und im Handel wie Waren verkäuflich, als häusliche Dienstboten beschäftigt oder auf dem Felde im kleinen Ackerbau, oder, wenn sie kunstreich oder muskelstark waren, als Triebkräfte oder als Gehilfen im kleinen und unentwickelten Gewerbebetrieb verwendet. So ist es bei den Muhamedanern noch jetzt, deren Sklaven, wenn sie erst dem Händler entgangen sind und ihren Herrn gefunden haben, ein erträgliches Leben führen — und nicht anders ist es in Spanien und Portugal gewesen; und wäre es in den Kolonien so geblieben, dann hätte Onkel Toms Hütte niemals die Herzen unserer Frauen gerührt.

Das, was an der kolonialen Sklaverei uns so sehr empört, das hängt zusammen mit dem Anbau und der Verarbeitung des Zuckerrohrs. Der unvergleichliche Schriftsteller über das tropische Amerika, Alexander von Humboldt, hat mit aller Schärfe und Klarheit diese Bemerkung ausgesprochen, die seinem ruhigen, festen Blick und seiner allseitigen Beobachtungsgabe nicht entgehen konnte: Viel unheilvoller für die Indianer, als der nur gelegentliche Bergbau, war der Anbau des Zuckerrohrs, der auf den Antillen zwischen 1513 und 1515 begann, und der von Pedro de Atienza eingeführt wurde. Im Jahre 1535 gab es auf St. Domingo schon 30 Zuckersiedereien, in denen man sich zum Auspressen des Saftes der Walzen bediente, welche von Gonzalo de Veloso eingeführt worden waren und sowohl durch Pferde als durch Wasserwerke in Bewegung gesetzt wurden. Es waren dies, sagt Humboldt, Handelsunternehmungen, zu denen die Kastilianer zunächst durch ihre Berührung mit den Arabern, dann durch ihre häufigen Verbindungen mit den Häfen Italiens angeregt wurden.

Hieran lässt sich ohne weiteres der Entwicklungsgang anknüpfen. Gehen wir zunächst dem Zuckerrohre nach, so ist dies

Gewächs aus Indien und zwar durch die Araber nach Südeuropa gekommen, zuerst nach Sicilien, dann nach Andalusien, wo es die Mauren lange vor Columbus, sogar vor Heinrich dem Seefahrer, angebaut haben, offenbar mit Hilfe ihrer Sklaven, aber doch nur im Kleinen.

Als nun die Portugiesen unter Heinrich dem Seefahrer die afrikanische Westküste entschleierten, da haben sie auf die Insel Madeira Weinreben aus Cypern und Zuckerrohr aus Sicilien verpflanzt — womit also dieser Anbau sich auf eine Insel des atlantischen Ozeans verbreitet. Auch die canarischen Inseln wurden auf diese Weise nutzbar gemacht.

Hier war Plantagenbetrieb.

Noch lehrreicher ist die Notiz von der Insel St. Thomé, unterm Aequator an der Westküste Afrikas gelegen: als der portugiesische König Johann der II. eine grosse Anzahl Juden 1492 aus Portugal vertrieb, liessen sich diese auf St. Thomé nieder, und bald wurden hier ansehnliche Zuckerplantagen errichtet, in welchen viele tausende Negerklaven arbeiteten. Es gab hier Pflanzler, die 150 bis 3000 Negerklaven auf ihren Plantagen hatten: dies sind also ganz grosse Unternehmungen!

Hiermit ist zweierlei festgestellt: das Zuckerrohr wurde plantagenmässig zuerst gerade vor der Entdeckung Amerikas an der afrikanischen Küste angebaut, und schon damals und dort wurden Neger dazu verwendet.

Als nun die tropischen Inseln Westindiens besiedelt waren, was lag näher, als das Zuckerrohr dorthin zu verpflanzen; und als die Indianer sich zu schwach erwiesen, sollte da wirklich erst Las Casas nötig gewesen sein, um auf die ganz bekannte Verwendung der Neger in den Plantagen hinzuweisen?

Humboldt's an sich ganz richtige Beobachtung muss eben noch erweitert oder vielmehr vertieft werden. Folgt die Negerklaverei wirklich dem Zucker? Wenn die Araber so früh schon in Südeuropa Zucker bauten und auch, wie ebenfalls feststeht, schwarze Sklaven hatten, die sie zweifellos beim Zuckerbau verwendeten — warum schweigt die Geschichte von den Greueln der Negerklaverei so lange, bis das Zuckerrohr auf die Inseln und an die Gestade des atlantischen Ozeans vordringt? Hat nicht der Baumwollenbau etwas später ähnliche Wirkungen erzeugt? Wie sollte also der Zucker daran schuld sein; nicht darauf kommt

es an, was gebaut wird, sondern darauf, in welcher gewerblichen Verfassung der Anbau und die Verarbeitung geschieht.

Offenbar liegt die Sache so: am Anfange des 16. Jahrhunderts keimt der kapitalistische Grossbetrieb der Gewerbe auf; die Plantagenwirtschaft mit Negerklaverei ist die früheste Erprobung dieser Betriebsform, einerlei ob Zucker oder Baumwolle oder was sonst dabei technisch erzielt werde. Jene Walzen, Göpelwerke, Wasserräder sind die üblichen mechanischen Verbesserungen des Grossbetriebs; und die begleitende Erscheinung eines Standes von Handarbeitern, die gar nichts weiter als dies sind, tritt hier in der Form der Negerklavenshaft in völliger Nacktheit und Schwärze auf. Denn auf dem jungfräulichen Boden, wo man keine bestehenden Einrichtungen zu achten hatte, und gegenüber von Rassen, die ausserhalb des Völkerrechtes standen, fiel jede Rücksicht weg.

Ganz richtig erinnert Humboldt an den Handelsgeist der Genuesen: der Handelsgeist musste sich erst des Gewerbebetriebs bemächtigen, es musste reinweg wegen des Absatzes nach aussen produziert werden mit den technisch damals besten Mitteln, und in einer Verfassung, welche den mindesten Aufwand für Arbeitslohn versprach. Für Brasilien ist es bekannt, dass die ersten Zuckerplantagen durch Lissaboner Bankhäuser angelegt wurden, also kapitalistische Unternehmungen waren.

Also den Bedürfnissen des entstehenden Grossbetriebs ist die gewerbliche Negerklaverei, diejenige, welche den tropischen Kolonien das Merkmal aufdrückt, zuzuschreiben. Die Negerfrage ist dort die Arbeiterfrage für den agrarisch-industriellen Grossbetrieb der Plantagen. Durch diese Betriebsform, nicht durch Las Casas und nicht durch das Zuckerrohr ist die gewerbliche Negerklaverei in die tropischen Kolonien der Spanier und der Portugiesen übertragen worden. Daher die ungeheuren Strecken angebauten Landes, auf dem der Neger gräbt und säet und erntet, während der weisse Aufseher über ihm die Peitsche schwingt. —

Die beginnende Negereinfuhr nach St. Domingo und Cuba wurde freilich 1516, als Ferdinand V gestorben war, durch den Kardinalregenten verboten. Der Kardinal Ximenes, wie er an Rang über dem Priester Las Casas stand, scheint ihn auch an christlicher Gesinnung übertroffen zu haben: während das junge Westindien begierig nach Negern ausschaut, verbietet der Leiter des spanischen Staats die Einfuhr, indem er seinem Jahrhundert vorausieht.

Aber gemach! Unser Kardinal steht nicht im Dienste der Menschlichkeit, sondern in dem der Finanzpolitik. Er verbietet den Negerhandel, um Ausnahmen gestatten zu können, und diese Ausnahmen gestattet er gegen Zahlung hoher Gebühren; der Negerhandel soll die Staatskassen füllen helfen, das ist nach damaliger Handels- und Finanzpolitik der Sinn des Verbots.

Und als bald darauf Karl V aus Flandern nach Spanien kam, um die Herrschaft anzutreten, umschwärmten ihn die Edelleute Castiliens und der Niederlande, um sich Vergünstigungen zu verschaffen. Der Ritter de la Bresa, Majordomus des Königs, erbat sich und erhielt auch das Privilegium, Negersklaven, und zwar 4000, nach Westindien zu schaffen. Kaum im Besitze dieses wichtigen Rechtes ging er hin und verkaufte dasselbe um 25000 Ducaten an die Genuesen, die dann hohe Preise für die schwarze Ware verlangten, so dass wegen des Privilegs die Negereinfuhr nach Westindien langsamer ging, als allgemein gewünscht wurde.

Bezeichnend ist, dass Karl der V., obgleich jenes Privileg auf 8 Jahre gegeben war, doch bald auch anderen Bewerbern den Sklavenhandel erlaubte — offenbar weil dieselben hohe Summen dafür boten.

Bald darauf übernahmen die Portugiesen das Geschäft des Negerhandels, denn sie waren ja im Besitze der Negerküsten. Es fiel gar Niemanden ein, diesen Handel anstössig zu finden; am wenigsten dem Staate, der im Gegenteile auf immer neue Wege sann, dies Geschäft fiskalisch zu verwerten.

Im Jahre 1600 wurde das Privileg des Negerhandels öffentlich an den Meistbietenden versteigert. Der Handelsmann, dem es zugeschlagen wurde, war der Portugiese Peter Gomez Reynel, der jedes Jahr 4250 Neger nach den spanischen Kolonien senden durfte und senden musste; und so folgte ein Pachtkontrakt (Asiento) dem anderen.

Auf den Schiffen wurden etwa 250 Sklaven auf einmal befördert, selten 500, aber auch dies ist in Anbetracht der Kleinheit der Schiffe schon viel. Das Zwischendeck, ein Raum von etwa 5 Fuss Höhe, wurde durch einen Bretterboden in zwei Teile geteilt; in diesen 2½ Fuss hohen Räumen lagen die Sklaven, am Backbord und am Steuerbord entlang gereiht, so dicht, dass man keinen mehr dazwischen hätte schieben können, zu zweien an einander gefesselt, bei unruhiger See wund gescheuert, nur jeden andern Tag aufs Verdeck gebracht um Luft zu schöpfen, not-

dürftig gefüttert und spärlich getränkt. Die Reisen dauerten damals lange und es kam vor, dass bei widrigen Winden, wenn die Fahrt sich lange hinzog, wohl die Hälfte der Ladung starb; hatte man aber glatte Fahrt, so winkte dafür ein ungewöhnlich hoher Erlös.

So hat der Handelsgeist auch durch Verschiffung der Menschenware noch seinen Nebenvorteil gefunden.

Was aber den christlichen Sklavenhalter auf Plantagen betrifft, so übertrifft ihn der muhamedanische Herr an Menschlichkeit:

Wenn der Araber zuweilen seinen Sklaven prügelt, so geschieht dies, weil dort überhaupt mehr geprügelt wird als bei uns, und der erwachsene Sohn des Herrn erlebt mitunter die gleiche Behandlung.

Wenn der muhamedanische Herr an seiner Sklavin Gefallen findet, so verbietet ihm die Sitte, seine Bewerbung dadurch zu unterstützen, dass er sich als der Herr geberdet: er muss warten bis seine Neigung erwidert wird.

Von den christlichen Pflanzern in den Kolonien hat man dergleichen nie gehört.

Wäre nicht gleichzeitig mit den grossen geographischen Entdeckungen jene Entwicklung des Handelsgeistes eingetreten, welche sich höhere Ziele steckte, als bloss die landesüblich verfertigten Erzeugnisse verschiedener Länder auszutauschen; welche vielmehr dazu überging, diese Erzeugung auf die sparsamste Weise, mit Anwendung mechanischer Hilfsmittel und unter Begründung von Herrschaftsverhältnissen selber in die Hand zu nehmen: dann wäre in den Kolonien die Negerklaverei ebenso gemächlich und häuslich geblieben, wie Las Casas vorausgesetzt hatte und wie sie noch heute bei den Muhamedanern ist.

Das, was seit einigen Monaten ganz Deutschland in Bewegung hält, sind freilich die Greuelthaten, welche von muhamedanischen Arabern gegen die Eingeborenen Ostafrikas verübt werden; aber diese Araber treten dort auf als Sklavenjäger und als Sklavenhändler; sie zeigen sich nicht als gewöhnliche Herren über Sklaven, sondern als Unternehmer und Kaufleute, welche Sklaven auf die Märkte der Muhamedaner liefern. Der Sklavenhandel ist stets grausamer gewesen als die Sklavenhaltung.

Dass gerade die Freunde unserer tropischen Kolonisation heutigen Tages die entschiedenste Stellung nehmen gegen jene

ostafrikanischen Sklavenhändler, kommt mit daher, dass die muhamedanischen Machthaber augenblicklich unsern Besitzstand gefährden. Dies ist der nächste Anlass, weshalb wir uns um jene längst bekannten Uebelstände bekümmern. Es kommt hinzu, und wer könnte das leugnen: die Schilderungen neuerer Reisender haben unsere menschenfreundliche Gesinnung aufgeweckt und da wir nun einmal angefangen haben, uns auf der afrikanischen Küste geltend zu machen, so wollen wir unsere Kraft auch in den Dienst der Menschlichkeit stellen.

Der ernstere Forscher in der Entwicklungsgeschichte der Kolonien wird aber nicht übersehen, dass eigentlich tropische Kolonisation und Sklaverei mit einander liebäugeln.

In den letzten vier Jahrhunderten hat sich nun die kapitalistische Unternehmung unermesslich gestärkt und ausgebreitet. Haben wir doch erst in den letzten Tagen gesehen, welche unermessliche Summen für überseeische Unternehmungen blindlings hingegeben werden, wenn ein grosser Name, wie Lesseps, Erfolg verspricht. Wenn ein ähnliches Vertrauen für Plantagenwirtschaft erweckt würde, so dürfte das Grosskapital sich aus seinen Schlupfwinkeln herauswagen und massenhaft für tropische Kulturen zur Verfügung stehen, während es jetzt noch schüchtern ist, vermutlich weil es die einfache Sicherheit vermisst, welche erst durch militärische Besetzung fester Punkte geboten wird.

Gesetzt diese Vorfrage wäre erledigt, so wird sich sofort die grosse Schwierigkeit der Beschaffung der niedern Arbeitskräfte zeigen. In Bezug auf höhere leitende Kräfte besteht ja in unserem Vaterlande ganz und gar kein Mangel, da schon jetzt jeder junge Techniker und jeder Leutnant sich im Stillen überlegt, ob er nicht Urlaub nach Sansibar erbitten soll. Aber die niedern Arbeitskräfte, wie steht es da?

Bei allen Schilderungen des Müssiggangs der Eingeborenen tropischer Länder hört man eine gewisse Entrüstung heraus, dass diese unkultivierten Leute nicht arbeiten wollen. Was gelte uns denn ihr Müssiggang an, dass wir uns darüber ereifern? Nun, wer sieht nicht, was uns daran ärgert: möchten sie immerhin nichts arbeiten, so lange wir zu Hause bleiben; uns entrüstet ja eigentlich nur, dass die Leute, nachdem wir bei ihnen erschienen sind, nicht für uns arbeiten wollen.

Und wenn wir uns selber Mut einreden durch den Satz, dass erst mit der Arbeit dort die Kultur beginne, so erinnert das ein

wenig an die Selbststärkung der Spanier des 16. Jahrhunderts, wenn sie sagten, die Knechtung der Wilden sei förderlich für deren Religion. Damals Religion, heute Kultur: es ist der alte Adam — mit einem neuen Feigenblatt.

Verhehlen wir uns diese Gefahr nicht: die tropische Kolonisation ist ihrer Natur nach auf die Ausbeutung der Kräfte tropischer Menschenrassen angewiesen. Freilich ist dazu nicht gerade die Form der Sklaverei von nöten, und es ist wohlthuend zu sehen, dass heutigen Tages niemand wagt, diese älteste, stärkste und roheste Bundesgenossin des Plantagenbetriebs wieder aufzuwecken. Unsere Zeit steht vor der merkwürdigen Aufgabe, den Plantagenbetrieb mit menschlicheren Arbeitsverhältnissen zu verbinden, und es ist dies ein Punkt, auf welchen die schützende Macht des deutschen Reiches wohl schon früh ihre Aufmerksamkeit wenden muss. Hier ist die Gelegenheit, zu zeigen, dass wir von unserer grossen Lehrmeisterin, der Geschichte, auch wirklich etwas gelernt haben; und dass das Christentum, die oft verleugnete Quelle unserer modernen Kulturempfindungen, sich noch lebenskräftig erweist, jede neue Entstehung, jede verkappte Nachahmung der Sklaverei im Keime zu ersticken.

Nur wenn dies der Fall ist, kann das gebildete Deutschland den tropischen Kolonien dauernd seine Teilnahme schenken.

Anmerkung. Von bekannteren Werken umfassenden Inhalts nenne ich vor allem: Oskar Peschel, Geschichte des Zeitalters der Entdeckungen, zweite Auflage, Stuttgart 1877; Sophus Ruge, Geschichte des Zeitalters der Entdeckungen, Berlin 1881 (in W. Oncken, Allgemeine Geschichte in Einzeldarstellungen).

Prescott's Geschichte der Eroberung von Mexico und ebenso dessen Geschichte der Eroberung von Peru, je zwei Bände, sind in deutscher Uebersetzung jedem zugänglich; beide nach Form und Inhalt unübertrefflich.

Ganz vergessen scheint das kleine Büchlein von M. Chr. Sprengel, Vom Ursprung des Negerhandels, Halle 1779, 71 Seiten in 8°; ebenso J. J. Sell, Versuch einer Geschichte des Negerklavenhandels, Halle 1791, 244 Seiten in 8°.

Ueber die Muhamedanische Sklaverei vergl. Snouck-Hurgronje, Mekka, II. Teil (unter der Presse).

Völlig unbegreiflich ist mir, wie die Werke eines bedeutenden Schriftstellers neuerer Zeit übersehen werden konnten: Heinrich Handelmann, Geschichte der vereinigten Staaten, Kiel 1856; Geschichte der Insel Hayti, Kiel 1856; Geschichte von Brasilien, 1860. Nicht nur grosse Gelehrsamkeit und geniessbare Darstellung, sondern auch hoch

entwickelter Sinn für die volkswirtschaftliche und sozialpolitische Seite der Entwicklung zeichnen den Verfasser aus.

Noch seltsamer steht es mit den Werken Alexanders von Humboldt: seine grösseren, vor dem Kosmos erschienenen Schriften stehen zwar auf manchen Bibliotheken, aber meist in französischer Sprache und in gänzlich unhandlichen Grossfolioausgaben. Die Oktav-Ausgaben des »Essai politique sur le royaume de la Nouvelle Espagne«, 4 Bde, Paris 1825; und des »Essai politique sur l'île de Cuba«, 2 Bde, Paris 1826, sind selten, teuer und meines Wissens ist nur ersteres übersetzt. Das grundlegende, staunenswert gelehrte Werk »Examen critique de l'histoire de la géographie du Nouveau continent etc.«, Paris 1814, ist zwar übersetzt, Kritische Untersuchungen über die historische Entwicklung der geographischen Kenntnisse von der Neuen Welt, bearbeitet von Ideler, 3 Bde, Berlin 1836: aber auch diese in 8^o erschienene Ausgabe ist selten und teuer. Nur aus diesen älteren Werken kann man eine Vorstellung von der Bedeutung Humboldts gewinnen. Gibt es keine gelehrte Gesellschaft, keinen deutschen Staat, der eine neue Herausgabe der Humboldtischen Werke in deutscher Sprache unternehmen kann?

GESETZGEBUNG.

DAS BELGISCHE GESETZ BETR. DIE BILDUNG DES INDUSTRIE- UND ARBEITSRATES (EINIGUNGSKAMMER).

EINGELEITET VON

DR. HEINRICH HERKNER.

In einem Lande, in dem der wirtschaftliche Liberalismus bei den herrschenden Klassen in einem noch nahezu unerschütterten Ansehen steht, werden unter den von der modernen gewerblichen Entfaltung gebieterisch erheischten Sozialreformen naturgemäss diejenigen am ehesten Aussicht auf Verwirklichung besitzen, die sich unschwer in das Gefüge der liberalen Lehren einfügen lassen. Als eine derartige Reform ist aber zweifelsohne die Einführung von Einigungskammern zu betrachten. Besitzen sie doch kein anderes Ziel, als die von der liberalen Gesetzgebung bereits vorausgesetzte, thatsächlich aber nicht vorhandene Freiheit des Arbeitsvertrages in einigen Beziehungen zu verwirklichen. Sehen wir selbst von der ungleichen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Machtstellung ganz ab, so ist es bei grossindustriellen Verhältnissen an sich schon unmöglich, dass der Arbeitgeber mit jedem seiner Arbeiter über die Arbeitsbedingungen verhandelt. Erst nachdem die grosse Masse der Arbeiter ein Organ zur Vertretung gebildet hat, wird hiefür die äussere Möglichkeit geboten sein. Ob die Vertretung der Arbeiter indessen eine gedeihliche Thätigkeit zu entfalten vermag, hängt vornehmlich von zwei Bedingungen ab.

Erstens muss das Organ in einer Weise gebildet sein, dass in ihm thatsächlich der Standpunkt der Mehrheit der vertretenen Arbeiter zum Ausdruck gelangt. Nur dann werden die Arbeiter von seinem Thun und Lassen sich befriedigt erklären und für dasselbe einstehen können. Wir wollen keineswegs das moralische

Gewicht einer mit den Wünschen der Arbeiter übereinstimmenden Wirksamkeit der Arbeiterdelegierten unterschätzen. Dennoch müssen wir aber scharf betonen, dass die Fragen, um die es sich hier zu handeln pflegt, vor allem durch die wirtschaftliche Macht der Beteiligten entschieden werden. Und da genügt es selbstverständlich nicht, dass das Organ den Standpunkt der Arbeiter darlegt, sondern die letzteren müssen auch im stande sein, durch eine stramme, leistungsfähige Organisation den Forderungen ihrer Vertreter den entsprechenden Nachdruck zu verschaffen, ja dieselben nötigenfalls im Kampfe zu erzwingen. Dies die zweite Bedingung.

Treffen die eben genannten beiden Voraussetzungen zu, so haben, wie die Erfahrung Englands zeigt, Einigungskammern, in denen die Vertreter beider Interessenkreise gemeinsam auf dem Fusse der Gleichberechtigung über gemeinsame Angelegenheiten beraten und verhandeln, eine äusserst segensreiche Wirksamkeit entfaltet und zu wahren sozialen Fortschritten geführt.

Um demnach ein Urteil über die voraussichtlichen sozialpolitischen Folgen des weiter unten mitgetheilten belgischen Gesetzes fällen zu können, werden wir zu untersuchen haben, in wie weit für die durch dasselbe hervorzurufenden Einigungskammern jene zwei Momente als vorhanden angenommen werden dürfen.

Ueber die Bildung des Vertretungsorganes enthält das Gesetz in den Artikeln 4 und 5 nur die Bestimmung, dass sie in derselben Weise erfolgen soll, wie bei den *Conseils de prud'hommes*. Dies ist um so erstaunlicher, als in der grossen sozialen Enquete die Arbeiter über den bei letzteren eingeführten Wahlmodus bittere Klagen führten und aus der Unvollkommenheit desselben die Bedeutungslosigkeit und Unbeliebtheit der Gewerbergerichte erklärten. Und diese Klagen werden in der That sehr verständlich, wenn man die Voraussetzungen, an die das Wahlrecht geknüpft wird, kennen lernt. Nicht nur dass Handwerksmeister und Werkmeister, die der Interessensphäre der Arbeitgeber weit näher stehen als jener der Arbeiter, unter den Begriff der letzteren fallen, der Wahlberechtigte muss auch 25 Jahre alt und seit mindestens 4 Jahren in demselben Bezirke und bei demselben Gewerbe beschäftigt gewesen sein. So wird also nicht nur der ansehnliche Prozentsatz weiblicher Arbeitskräfte von jeder Vertretung ausgeschlossen, sondern auch die grosse Zahl junger Leute unter 25 Jahren, die doch zweifelsohne berechtigt

sind, bei Verhandlungen über ihre Angelegenheiten ein Wort mitzusprechen. Freilich bedeuten diese Bestimmungen nichts gegen die Engherzigkeit, welche darin liegt, dass man einen vierjährigen Aufenthalt in demselben Bezirke und eine vierjährige Thätigkeit in demselben Gewerbe verlangt. Da erscheint der österreichische Gesetzentwurf, welcher das Wahlrecht für die projektierten Arbeitskammern an die Vollendung des 24. Lebensjahres und eine zweijährige Anwesenheit im Bezirke der Kammer knüpft, gewiss noch überaus freisinnig.

Aber wollte man es auch nicht in Abrede stellen, dass Organe, die von einer derartig durchgesiebten Wählerschaft berufen werden, als wahre Repräsentanten der Arbeiter angesehen werden können, so würde das in Rede stehende belgische Gesetz dennoch zu keinerlei Hoffnung berechtigen, da auch die zweite Bedingung für eine gedeihliche Wirksamkeit der Hauptsache nach fehlt. Wenn es der belgischen Arbeiterschaft auch keineswegs an einer Organisation gebricht, wenn auch selbst manche gewerkschaftliche Verbindungen vorhanden sind, immerhin sind diese weder so allgemein verbreitet, noch kräftig genug entwickelt, um für die Aufführung von Einigungskammern einen soliden Unterbau abgeben zu können. Und wie wenig die Vertreter der Arbeiter ohne den festen Rückhalt einer gewerkschaftlichen Organisation etwas ausrichten können, darüber gibt noch der Artikel 7 des Gesetzes einen beachtenswerten Wink. Nach der Bestimmung desselben erlischt das Mandat, wenn der Delegierte das Gewerbe verlässt, in dem er zur Zeit seiner Wahl thätig war. Macht sich also ein Arbeiterdelegierter bei den Arbeitgebern missliebig, so kann man sich seiner Persönlichkeit ohne weiteres dadurch entledigen, dass man ihn entlässt und die Vereinbarung trifft, ihm in dem Bezirke keine Arbeit zu geben!

Nach diesen Ausführungen wird es Niemand wunderbar finden, dass das belgische Gesetz bis jetzt so gut wie wirkungslos geblieben ist. Wie die »Frankfurter Zeitung« vom 15. März 1888 mittheilte, war bis dahin in Belgien eine einzige Einigungskammer auf grund des Gesetzes gebildet worden, nämlich zu Molenbeek bei Brüssel.

Indessen wollen wir diesen eklatanten Misserfolg keineswegs nur der Unvollkommenheit des Gesetzes zuschreiben. Institutionen wie Einigungskammern, ebenso sehr eine Frucht als ein Förderungsmittel der Hebung der arbeitenden Klassen, können eben

bloss zugleich mit dieser organisch erwachsen und lassen sich nicht durch einen gesetzgeberischen Akt, am wenigsten freilich einen solchen wie den vorliegenden belgischen, aus dem Boden stampfen.

Es folgt hier der Wortlaut des besprochenen Gesetzes:

Gesetz betr. die Bildung des Industrie- und Arbeitsrats. (Loi instituant le Conseil de l'Industrie et du travail) ¹⁾.

Leopold II, König der Belgier, entbietet den Gegenwärtigen und Zukünftigen seinen Gruss.

Von den Kammern ist Nachstehendes angenommen und von uns sanktioniert worden:

Art. 1. An jedem Orte, wo es sich als zweckmässig erweist, wird ein Industrie- und Arbeitsrat eingesetzt.

Diesem Rate fällt die Aufgabe zu, über die gemeinschaftlichen Interessen der Arbeitgeber und Arbeiter zu beraten, entstehenden Differenzen vorzubeugen und, wo es nötig ist, solche zu schlichten.

Art. 2. Derselbe ist in so viele Sektionen einzuteilen, als an dem betr. Orte verschiedene Industriezweige bestehen, welche die zu einer wirksamen Vertretung nötigen Elemente in sich vereinigen.

Art. 3. Die Räte werden durch königliche Verordnung entweder von Amtswegen oder auf Antrag des Gemeinderats oder der Interessenten, Arbeitgeber oder Arbeiter eingesetzt.

Die Verordnung stellt die Ausdehnung und die Grenzen ihres Wirkungskreises fest und bestimmt die Anzahl und die Art ihrer Sektionen.

Art. 4. Jede Sektion ist aus der gleichen Zahl von Arbeitgebern und Arbeitern zusammengesetzt, in der Weise, wie dies in dem organischen Gesetz betr. die gewerblichen Schiedsgerichte (conseils de prud'hommes) vorgesehen ist. Die Zahl derselben

¹⁾ **Kammer der Abgeordneten.**

Session von 1885—1886.

Parlamentarische Annalen. — Text der Gesetzesvorlage, eingebracht von H. Frère-Orban. Sitzung vom 5. Mai 1886; S. 1103.

Parlamentarische Aktenstücke. — Erörterung der Gesetzesvorlage. Sitzung vom 6. Mai 1886; S. 156—157.

Session von 1886—1887.

Parlamentarische Aktenstücke. — Bericht, Sitzung vom 24. Juni 1887; S. 195—198.

Parlamentarische Annalen. — Verhandlung und Annahme. Sitzung vom 26. Juli 1887; S. 1713—1723.

Senat.

Session von 1886—1887.

Parlamentarische Aktenstücke. — Bericht. Sitzung vom 5. August 1887; S. 34.

Parlamentarische Annalen. — Verhandlung und Annahme. Sitzung vom 11. April 1887; S. 570—576.

wird durch die Verordnung, welche den Rat einsetzt, bestimmt. Dieselbe darf nicht unter sechs und nicht über zwölf betragen.

Art. 5. Die Arbeiter wählen unter sich nach dem Modus und den Bedingungen, wie sie in dem Gesetz betr. die gewerblichen Schiedsgerichte bestimmt sind, die Abgeordneten, welche sie in den Sektionen vertreten sollen.

Sie ernennen zu gleicher Zeit Ersatzmänner.

Art. 6. Wenn die Anzahl der Arbeitgeber diejenige übersteigt, welche für Vertretung in dem Rate festgesetzt ist, bestimmen sie unter sich diejenigen, die sie vertreten sollen. Ist die Anzahl derselben ungenügend, so ist dieselbe durch Arbeitgeber ähnlicher Gewerbszweige zu ergänzen, die aus benachbarten Ortschaften heranzuziehen und durch die ständige Deputation zu bestimmen sind.

In dem einen oder anderen Fall sind Ersatzmänner zu ernennen.

Art. 7. Das Mandat sowol der Arbeitgeber wie der Arbeiter erstreckt sich auf drei Jahre und kann erneuert werden. Bei Todesfall, Amtsniederlegung, Wegzug aus dem Bezirk oder Aufgeben des zur Zeit der Ernennung betriebenen Gewerbes, werden die Ersatzmänner in der durch die Stimmenzahl bestimmten Reihenfolge zur Funktion herangezogen.

Das dreimalig wiederholte Ausbleiben eines einberufenen Abgeordneten wird als Niederlegung seines Amtes betrachtet.

Art. 8. Jede Sektion versammelt sich mindestens einmal im Jahre an dem durch Verfügung des ständigen Provinzial-Ausschusses bestimmten Tag und Ort.

Ausserdem findet auf Antrag entweder der Arbeitgeber oder der Arbeiter eine ausserordentliche Einberufung der Sektion durch den Ausschuss statt.

Art. 9. Jede Sektion wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Schriftführer. In Ermanglung eines durch Majorität der anwesenden Mitglieder zu ernennenden Vorsitzenden oder in Abwesenheit desselben hat das älteste der anwesenden Mitglieder in der Sektion den Vorsitz zu führen. In dem gleichen Fall übernimmt das jüngste Mitglied die Funktion eines Schriftführers.

Art. 10. Wenn die Umstände es erfordern, hat der Gouverneur der Provinz, der Bürgermeister oder der Vorsitzende auf Antrag entweder der Arbeitgeber oder der Arbeiter die Sektion der Industrie, in welcher ein Konflikt entstanden ist, einzuberufen. Die Sektion wendet die Versöhnungsmittel an, die den Streit schlichten können. Wenn eine Einigung nicht zu erzielen ist, wird die Verhandlung in einem Protokoll zusammengefasst und veröffentlicht.

Art. 11. Der König kann den Rat eines Bezirks zu einer Generalversammlung einberufen, um denselben seine Meinung über Fragen oder Projekte von allgemeinem auf Industrie oder Arbeit bezüglichem Interesse kundzugeben, von denen es dem König angemessen erscheint, sie dem Rat zu unterbreiten.

Er kann auch mehrere Sektionen, die entweder derselben Ortschaft oder verschiedenen Ortschaften angehören, einberufen.

Die Versammlung erwählt ihren Vorsitzenden und ihren Schriftführer. In Ermanglung eines durch Majorität der anwesenden Mitglieder ernannten Vorsitzenden oder in Abwesenheit desselben wird bezüglich des Vorsitizes nach Art. 9 verfahren. Dasselbe gilt in betreff des Schriftführers.

Art. 12. Der königliche Erlass, der die Generalversammlung zusammenberuft, sowie die Verfügungen des Gouverneurs oder des ständigen Ausschusses, welche eine Sektion einberufen, haben die Tagesordnung und die Dauer der Sitzungen zu bestimmen.

Irgend ein in der Tagesordnung nicht vorhergesehener Gegenstand kann nicht in Beratung gezogen werden.

Sobald die Zahl der anwesenden Arbeitgeber mit derjenigen der abgeordneten Arbeiter nicht gleich ist, hat das jüngste Mitglied der zahlreicher vertretenen Kategorie nur beratende Stimme.

Die Sitzungen finden bei geschlossenen Thüren statt; jedoch kann der Rat oder die Sektion bestimmen, dass die Protokolle über die Verhandlungen veröffentlicht werden.

Art. 13. Die Regierung kann einen Kommissär ernennen, der der Generalversammlung beiwohnt, ihr Mitteilungen macht, die ihm zweckmässig erscheinen und gegebenenfalls an den Debatten über vorgelegte Fragen oder vorgeschlagene Massnahmen teilnimmt.

Art. 14. Die Gemeinden, in denen diese Einrichtungen ihren Sitz haben, sind angewiesen, geeignete Lokale zur Abhaltung der Sitzungen des Rates oder der Abteilungen zur Verfügung zu stellen.

Art. 15. Den Mitgliedern des Rates die zu Generalversammlungen oder in mehreren Sektionen einberufen sind, ist eine Entschädigung für jeden Tag der Session zu gewähren. Die Höhe derselben wird von dem ständigen Ausschuss bestimmt, und ist aus dem Budget der Provinz zu bestreiten.

Wir verkünden hiermit gegenwärtiges Gesetz, befehlen, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch den Moniteur ¹⁾ veröffentlicht werde.

Gegeben zu Ostende, den 16. August 1887.

Im Auftrag des Königs:

Leopold.

der Minister des Ackerbaus,
der Industrie und der öffentl. Arbeiten,
Ritter von Moreau.

Gesehen und mit dem Staatssiegel versehen:
der Minister der Justiz
J. Devolder.

1) Die Veröffentlichung erfolgte in Nr. 294 des Moniteur belge vom 21. Okt. 1887.

DEUTSCHES REICH.

ENTWURF EINES GESETZES BETREFFEND DIE ALTERS- UND INVALIDITÄTSVERSICHERUNG ¹⁾.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preussen etc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

I. Umfang und Gegenstand der Versicherung.

U m f a n g.

§ 1. Gegen die Erwerbsunfähigkeit, welche infolge von Alter, Krankheit oder von nicht durch reichsgesetzliche Unfallversicherung gedeckten Unfällen eintritt, werden vom vollendeten sechszehnten Lebensjahre ab nach Massgabe der nachfolgenden Bestimmungen versichert:

- a) Personen, welche als Arbeiter, Gehilfen, Gesellen, Lehrlinge oder Dienstboten gegen Lohn oder Gehalt beschäftigt werden;
- b) Betriebsbeamte sowie Handlungsgehilfen und Lehrlinge (einschliesslich der in Apotheken beschäftigten Gehilfen und Lehrlinge), welche Lohn oder Gehalt beziehen, deren regelmässiger Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt aber 2000 Mark nicht übersteigt, sowie
- c) die gegen Lohn oder Gehalt beschäftigten Personen der Schiffsbesatzung deutscher Seefahrzeuge (§ 2 des Gesetzes vom 13. Juli 1887, Reichs-Gesetzbl. S. 329) und von Fahrzeugen der Binnenschifffahrt ²⁾. Die Führung der Reichsflagge auf Grund der gemäss Artikel II § 7 Absatz 1 des Gesetzes vom 15. März 1888 (Reichs-Gesetzbl. S. 71) erteilten Ermächtigung macht das Schiff nicht zu einem deutschen Seefahrzeuge im Sinne dieses Gesetzes.

Personen, welche berufsmässig einzelne persönliche Dienstleistungen bei wechselnden Arbeitgebern übernehmen, gelten nicht als Arbeiter im Sinne dieses Gesetzes.

Durch Beschluss des Bundesrats kann die Bestimmung des Absatzes 1 auch auf die im Absatz 2 bezeichneten Personen, auf Betriebsunternehmer, welche nicht regelmässig wenigstens einen Lohnarbeiter beschäftigen, sowie ohne Rücksicht auf die Zahl der von ihnen beschäftigten Lohnarbeiter auf solche selbständige Gewerbetreibende erstreckt werden, welche in eigenen Betriebsstätten im Auftrage und für Rechnung anderer Gewerbetreibenden mit der Herstellung oder Bearbeitung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt werden (Hausgewerbetreibende), und zwar auf letztere auch dann,

1) Aktenstücke zu den Verhandlungen des Reichstages 1888/89, Nr. 10. — Für die ursprüngliche Fassung dieser Vorlage vgl. Entwurf eines Gesetzes betr. die Alters- und Invalidenversicherung der Arbeiter. Berlin, 1888, Heymann. 8°.

2) Ursprünglicher Entwurf: . . . und Flussfahrzeuge.

wenn sie die Roh- und Hilfsstoffe selbst beschaffen, und auch für die Zeit, während welcher sie vorübergehend für eigene Rechnung arbeiten.

Durch Beschluss des Bundesrats kann ferner bestimmt werden, dass und in wieweit Diejenigen, für welche die im Absatz 2 bezeichneten Personen Dienste verrichten, sowie Gewerbetreibende, in deren Auftrag und für deren Rechnung von Hausgewerbetreibenden (Abs. 3) gearbeitet wird, gehalten sein sollen, rücksichtlich dieser Personen, beziehungsweise der Hausgewerbetreibenden und ihrer Gehilfen, Gesellen und Lehrlinge die in diesem Gesetze den Arbeitgebern auferlegten Verpflichtungen zu erfüllen.

§ 2. Als Lohn oder Gehalt gelten auch Tantiemen und Naturalbezüge. Der Wert der letzteren wird nach Durchschnittspreisen in Ansatz gebracht; dieselben werden von der unteren Verwaltungsbehörde festgesetzt.

Eine Beschäftigung, für welche als Entgelt nur freier Unterhalt gewährt wird, gilt im Sinne dieses Gesetzes nicht als eine die Versicherungspflicht begründende Beschäftigung.

Durch Beschluss des Bundesrats wird bestimmt, inwieweit vorübergehende Dienstleistungen als Beschäftigung im Sinne dieses Gesetzes nicht anzusehen sind.

§ 3. Auf Beamte des Reichs und der Bundesstaaten, auf die mit Pensionsberechtigung angestellten Beamten von Kommunalverbänden, sowie auf Personen des Soldatenstandes, welche dienstlich als Arbeiter beschäftigt werden, finden die Bestimmungen des § 1 keine Anwendung

Dasselbe gilt von solchen Personen, welche vom Reich, von einem Bundesstaate oder einem Kommunalverbande Pensionen oder Wartegelder im Höchstbetrage der Invalidenrente beziehen, oder welchen auf Grund der reichsgesetzlichen Bestimmungen über Unfallversicherung der Bezug einer jährlichen Rente von mindestens demselben Betrage zusteht.

§ 4. Andere als die unter § 3 erwähnten Personen, welche in Betrieben des Reichs, eines Bundesstaates oder eines Kommunalverbandes beschäftigt werden, genügen der gesetzlichen Versicherungspflicht durch Beteiligung an einer für den betreffenden Betrieb bestehenden besonderen Einrichtung, durch welche ihnen eine den reichsgesetzlich vorgesehenen Leistungen gleichwertige¹⁾ Fürsorge gesichert ist, sofern bei der betreffenden Einrichtung folgende Voraussetzungen zutreffen:

a) Die Beiträge der Versicherten dürfen, soweit sie für die Alters- und Invaliditätsversicherung in Höhe des reichsgesetzlichen Anspruchs entrichtet werden, den dritten Teil des für den letzteren rechnungsmässig erforderlichen Bedarfs, sowie die Hälfte der Verwaltungskosten und der Rücklagen zum Reservefonds nicht übersteigen,

b) Diejenige Zeit, während welcher die bei solchen Einrichtungen beteiligten Personen vor dem Eintritt ihrer Beteiligung eine nach § 1 die Versicherungspflicht begründende anderweite Beschäftigung ausgeübt haben, ist denselben bei Berechnung der Wartezeit in Anrechnung zu bringen. Dasselbe gilt für die Bemessung der Höhe der Rente, insoweit diese den nach § 19 zu bemessenden Betrag nicht übersteigt.

c) Ueber den Anspruch der einzelnen Beteiligten auf Gewährung von Alters- und Invalidenrente muss ein schiedsgerichtliches Verfahren unter Mitwirkung von Vertretern der Versicherten zugelassen sein.

Der Bundesrat bestimmt, welche Einrichtungen (Pensions-, Alters-, Invalidenkassen)

1) Ursprünglicher Entwurf: ... durch welche ihnen eine den Vorschriften dieses Gesetzes mindestens gleichkommende Fürsorge gesichert ist, sofern

den vorstehenden Anforderungen entsprechen. Den vom Bundesrat anerkannten Einrichtungen dieser Art wird ein Drittel der von ihnen zu gewährenden Alters- und Invalidenrenten, soweit sie den Betrag der reichsgesetzlich zu zahlenden Renten nicht übersteigen, aus Reichsmitteln vergütet (§ 14).

Denjenigen Personen, welche aus der die Beteiligung bei solchen Einrichtungen begründenden Beschäftigung ausscheiden und in eine andere, die Versicherungspflicht nach § 1 bedingende Beschäftigung übertreten, ist bei Berechnung der Alters- und Invalidenrente die Dauer ihrer Beteiligung bei solchen Einrichtungen in Anrechnung zu bringen. Für die Dauer dieser Beteiligung haben die betreffenden Einrichtungen die Rente anteilig zu übernehmen. Umgekehrt sind denselben die von ihnen zu gewährenden Renten, soweit diese den Betrag der reichsgesetzlich vorgesehenen Renten nicht übersteigen, von den auf Grund dieses Gesetzes errichteten Versicherungsanstalten für diejenige Zeitdauer zu erstatten, während welcher die Rentempfänger bei den letzteren beteiligt waren.

§ 5. Durch Beschluss des Bundesrats kann bestimmt werden, dass und inwieweit die Bestimmungen des § 3 Absatz 1 auf Beamte, welche von anderen öffentlichen Verbänden oder Körperschaften mit Pensionsberechtigung angestellt sind, sowie die Bestimmungen des § 4 auf Mitglieder anderer Einrichtungen, welche die Alters- und Invalidenversorgung zum Gegenstand haben, Anwendung finden sollen.

§ 6. Denjenigen Personen, welche aus der Versicherungspflicht ausscheiden, bleibt die aus dem bisherigen Versicherungsverhältnisse sich ergebende Anwartschaft auf Fürsorge für Alter und Erwerbsunfähigkeit in dem in den §§ 10 bis 23 festgesetzten Umfange vorbehalten.

Dies gilt jedoch nur für den Zeitraum von je fünf Kalenderjahren, einschliesslich desjenigen Kalenderjahres, in welchem zuletzt Versicherungsbeiträge entrichtet worden sind. Nach Ablauf dieses Zeitraums sind die durch das bisherige Versicherungsverhältnis begründeten Ansprüche erloschen.

Gegenstand der Versicherung.

§ 7. Gegenstand der Versicherung ist der Anspruch auf Gewährung einer Altersbeziehungsweise Invalidenrente.

Altersrente erhält, ohne dass es des Nachweises der Erwerbsunfähigkeit bedarf, derjenige Versicherte, welcher das 70. Lebensjahr vollendet hat.

Invalidenrente erhält ohne Rücksicht auf das Lebensalter derjenige Versicherte, welcher nachweislich dauernd erwerbsunfähig ist.

Als erwerbsunfähig gilt Derjenige, welcher infolge seines körperlichen oder geistigen Zustandes nicht im Stande ist, durch die gewöhnlichen Arbeiten, welche seine bisherige Berufstätigkeit mit sich bringt, oder durch andere, seinen Kräften und Fähigkeiten entsprechende Arbeiten den Mindestbetrag der Invalidenrente zu erwerben.

§ 8. Durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde für ihren Bezirk oder eines weiteren Kommunalverbandes für seinen Bezirk oder Teile desselben kann, sofern daselbst nach Herkommen der Lohn von Arbeitern ganz oder zum Teil in Form von Naturalleistung gewährt wird, bestimmt werden, dass die Rente der in diesem Bezirk wohnenden Rentempfänger bis zu drei Vierteln ihres Betrages ebenfalls in Form von Naturalleistungen zu gewähren ist. Auf die Festsetzung des Werts der letzteren findet § 2 Absatz 1 entsprechende Anwendung. Die statutarische Bestimmung bedarf der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde.

Solchen Personen, welchen wegen gewohnheitsmässiger Trunksucht nach Anordnung

der zuständigen Behörde geistige Getränke in öffentlichen Schankstätten nicht verabfolgt werden dürfen, ist die Rente in derjenigen Gemeinde, für deren Bezirk eine solche Anordnung getroffen worden ist, auch ohne dass die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen, ihrem vollen Betrage nach in Naturalleistungen zu gewähren.

In den vorstehend bezeichneten Fällen geht der Anspruch auf die Rente zu demjenigen Betrage, in welchem Naturalleistungen zu gewähren sind, auf den Kommunalverband, für dessen Bezirk eine solche Bestimmung getroffen ist, über, wogegen diesem die Leistung der Naturalien obliegt. Der Kommunalverband hat dem Bezugsberechtigten hiervon Mitteilung zu machen. Derselbe ist berechtigt, binnen zwei Wochen nach der Zustellung dieser Mitteilung die Entscheidung der Kommunalaufsichtsbehörde anzurufen; die Entscheidung der letzteren ist endgültig. Auf demselben Wege werden alle übrigen Streitigkeiten entschieden, welche aus der Anwendung dieser Bestimmungen zwischen dem Bezugsberechtigten und dem Kommunalverbande entstehen.

Sobald der Uebergang des Anspruchs auf Rente endgültig feststeht, hat auf Antrag des Kommunalverbandes der Vorstand der Versicherungsanstalt die Postverwaltung hiervon rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.

§ 9. Ist der Berechtigte ein Ausländer, so kann er mit dem dreifachen Betrage der Jahresrente abgefunden werden.

Der Anspruch auf Rente ruht, so lange der Berechtigte nicht im Inlande wohnt, eine Freiheitsstrafe verbüsst, oder so lange er in einem Arbeitshause oder in einer Besserungsanstalt untergebracht ist.

Voraussetzungen des Anspruchs.

§ 10. Zur Erlangung eines Anspruchs auf Alters- oder Invalidenrente ist, abgesehen von dem nach § 7 beizubringenden Nachweise des gesetzlich vorgesehenen Alters beziehungsweise der Erwerbsunfähigkeit, erforderlich:

- a) die Zurücklegung der vorgeschriebenen Wartezeit (§§ 12 und 13);
- b) die Leistung von Beiträgen (§§ 14 bis 17)

§ 11. Ein Anspruch auf Invalidenrente steht denjenigen Versicherten nicht zu, welche erweislich die Erwerbsunfähigkeit sich vorsätzlich oder bei Begehung eines Verbrechens oder vorsätzlichen Vergehens zugezogen haben¹⁾.

Wartezeit.

§ 12. Die Wartezeit (§ 10) beträgt:

1. bei der Altersrente 30 Beitragsjahre (§ 13),
2. bei der Invalidenrente 5 Beitragsjahre.

Solchen Personen, welche vor Ablauf der Wartezeit erwerbsunfähig werden, kann auf ihren Antrag mit Zustimmung des Staatskommissars (§ 51) aus Billigkeitsgründen eine Rente bis zur Hälfte des Mindestbetrages ihrer Invalidenrente gewährt werden,

1) Ursprünglicher Entwurf: § 11. Ein Anspruch auf Invalidenrente steht denjenigen Versicherten nicht zu, welche erweislich die Erwerbsunfähigkeit sich vorsätzlich zugezogen haben. Dasselbe gilt von solchen Personen, welche ihre Erwerbsunfähigkeit durch Beteiligung an einer Schlägerei oder einem Raufhandel verschuldet oder bei Begehung eines Verbrechens oder vorsätzlichen Vergehens sich zugezogen haben.

Denjenigen Personen, welchen hiernach ein Anspruch auf Invalidenrente nicht zusteht, kann mit Zustimmung des Reichskommissars (§ 48) ein Teil der Rente aus Billigkeitsgründen vorübergehend oder dauernd bewilligt werden, sofern sie mindestens während 10 Beitragsjahren (§ 13) Beiträge zur Alters- und Invalidenversicherung entrichtet haben.

sofern sie die gesetzlichen Beiträge während mindestens eines Beitragsjahres geleistet haben. Eine solche Bewilligung ist jedoch unstatthaft, wenn der Erwerbsunfähige erst zu einer Zeit, in welcher seine Erwerbsfähigkeit bereits beschränkt war, in eine die Versicherungspflicht begründende Beschäftigung eingetreten ist, und Thatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, dass dies in der Absicht geschehen ist, um den Anspruch auf Rente zu erwerben.

§ 13. Bei Berechnung der Wartezeit gelten als Beitragsjahr (§ 12) 47 volle Beitragswochen (§§ 14, 88). Hierbei werden die Beitragswochen, auch wenn sie in verschiedene Kalenderjahre fallen, bis zur Erfüllung des Beitragsjahres zusammengerechnet.

Solchen Personen, welche, nachdem sie eine regelmässige, die Versicherungspflicht begründende Beschäftigung begonnen hatten, wegen bescheinigter, mit Erwerbsunfähigkeit verbundener Krankheit für die Dauer von sieben oder mehr aufeinander folgenden Tagen verhindert gewesen sind, diese Beschäftigung auszuüben, oder behufs Erfüllung der Militärpflicht in Friedens-, Mobilmachungs- oder Kriegszeiten zum Heere oder zur Flotte eingezogen gewesen sind, oder in Mobilmachungs- oder Kriegszeiten freiwillig militärische Dienstleistungen verrichtet haben, werden diese Zeiten, soweit es sich um die Erfüllung der Wartezeit handelt, als Beitragszeiten in Anrechnung gebracht.

Die Dauer einer Krankheit ist nicht als Beitragszeit in Anrechnung zu bringen, wenn der Beteiligte sich die Krankheit vorsätzlich oder durch schuldhafte Beteiligung bei Schlägereien oder Raufhändeln, durch Trunkfälligkeit oder geschlechtliche Ausschweifungen zugezogen hat.

Aufbringung der Mittel.

§ 14. Die Mittel zur Gewährung der Alters- und Invalidenrenten werden vom Reich, von den Arbeitgebern und von den Versicherten zu je einem Drittel aufgebracht.

Die Aufbringung erfolgt seitens des Reichs durch Uebernahme von einem Drittel derjenigen Gesamtbeträge, welche an Renten in jedem Jahre tatsächlich zu zahlen sind, seitens der Arbeitgeber und der Versicherten durch laufende Beiträge. Die Beiträge sind vom Arbeitgeber für jede Kalenderwoche zu entrichten, in welcher der Versicherte eine die Versicherung begründende Beschäftigung ausgeübt hat (Beitragswoche)¹⁾.

¹⁾ Ursprünglicher Entwurf: § 15. Die Beiträge der Arbeitgeber und der Versicherten sind vom Arbeitgeber für jede Kalenderwoche zu entrichten, in welcher der Versicherte eine die Versicherung begründende Beschäftigung ausgeübt hat (Beitragswoche).

Findet die Beschäftigung nicht während der ganzen Kalenderwoche bei demselben Arbeitgeber statt, so ist von demjenigen Arbeitgeber, welcher den Versicherten zuerst beschäftigt, falls die Beschäftigung länger als drei Tage währt, der volle Wochenbeitrag, anderenfalls der halbe Wochenbeitrag zu entrichten. Findet im letzteren Falle in derselben Kalenderwoche seitens anderer Arbeitgeber eine weitere Beschäftigung statt, durch welche die Gesamtdauer der Beschäftigung auf mehr als drei Tage erhöht wird, so ist von demjenigen Arbeitgeber, welcher den Versicherten nach Vollendung des dritten Arbeitstages zuerst beschäftigt, gleichfalls ein halber Wochenbeitrag zu entrichten.

Sofern die Zahl der tatsächlich verwendeten Arbeitstage nicht festgestellt werden kann, ist der Beitrag für diejenige Arbeitszeit zu entrichten, welche zur Herstellung der Arbeit annähernd für erforderlich zu erachten ist. Im Streitfalle entscheidet auf Antrag eines Teils die untere Verwaltungsbehörde endgültig. Die Versicherungsanstalt (§ 27) ist berechtigt, für die Berechnung derartiger Beiträge besondere Bestimmungen zu erlassen. Dieselben bedürfen der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts.

§15. Die Höhe der für die Beitragswoche zu entrichtenden Beiträge ist derart im Voraus festzustellen, dass durch die Beiträge die Verwaltungskosten, die erforderlichen Rücklagen zum Reservefonds und zwei Drittel des Kapitalwerts der der Versicherungsanstalt durch Renten voraussichtlich erwachsenden Belastung gedeckt werden.

Die Feststellung der Beiträge erfolgt in Teilbeträgen von Jahreslöhnen, welche unter Zugrundelegung des dreihundertfachen Betrages der gemäss § 8 des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883 (Reichs-Gesetzbl. S. 73) festgesetzten ortsüblichen Tagelöhne gewöhnlicher erwachsener männlicher Tagearbeiter ermittelt werden¹⁾.

Ortsklassen

§ 16. Die sämtlichen Ortschaften des Deutschen Reichs werden nach der Höhe des für sie festgesetzten ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher erwachsener männlicher Tagearbeiter (§ 15) in fünf Ortsklassen eingeteilt. Jede Ortsklasse umfasst diejenigen Ortschaften, in welchen dieser Tagelohn innerhalb der nachstehend aufgeführten Grenzen liegt, nämlich in

- Ortsklasse I bis zu 1,00 Mark
- Ortsklasse II über 1,00 bis 1,40 Mark,
- Ortsklasse III über 1,40 bis 1,80 Mark,
- Ortsklasse IV über 1,80 bis 2,20 Mark,
- Ortsklasse V über 2,20 Mark.

Als Jahreslöhne kommen in den einzelnen Klassen in Anrechnung:

- in Ortsklasse I der Betrag von 300 Mark,
- in Ortsklasse II der Betrag von 400 Mark,
- in Ortsklasse III der Betrag von 500 Mark,
- in Ortsklasse IV der Betrag von 600 Mark,
- in Ortsklasse V der Betrag von 700 Mark.

§ 17. Die Beiträge werden für männliche und weibliche versicherte Personen besonders, im Uebrigen für alle in der Versicherungsanstalt versicherten Personen in gleichen Teilbeträgen des Jahreslohns festgestellt. Dabei können die Beiträge für einzelne Berufsweige verschieden bemessen werden (§ 85 Abs. 1).

Betrag der Rente.²⁾

§ 18. Die Renten werden für Kalenderjahre, und zwar in Teilbeträgen des Jahres-

1) Ursprünglicher Entwurf: § 16. Die Höhe der für die Beitragswoche zu entrichtenden Beiträge ist für jede Versicherungsanstalt derart im Voraus festzustellen, dass durch die Beiträge die Verwaltungskosten, die erforderlichen Rücklagen zum Reservefonds und zwei Drittel des Kapitalwerts der der Versicherungsanstalt durch Renten voraussichtlich erwachsenden Belastung gedeckt werden. Die Feststellung des Betrages erfolgt für männliche und weibliche versicherte Personen besonders, im Uebrigen aber für alle in der betreffenden Versicherungsanstalt versicherten Personen einheitlich, sofern nicht auf Antrag eine verschiedene Bemessung der Beiträge für einzelne Berufsweige erfolgt (§ 81).

2) Ursprünglicher Entwurf: Betrag der Rente. § 17. Die Renten werden für Kalenderjahre berechnet.

Die Invalidenrente für männliche Personen beträgt 120 Mark jährlich und steigt vom Ablauf der Wartezeit (§ 12 Absatz 1 Ziffer 2) an mit jedem vollendeten Kalenderjahre in den nächstfolgenden 15 Kalenderjahren um 2 Mark, in den dann folgenden 20 Kalenderjahren um 3 Mark, von da ab um 4 Mark jährlich bis zum Höchstbe-

lohns (§ 16) derjenigen Ortsklasse berechnet, in welcher die Versicherungsbeiträge für den Empfangsberechtigten entrichtet sind.

Sind für einen Versicherten Beiträge in verschiedenen Ortsklassen gezahlt, so wird der Berechnung der Rente der Durchschnitt der Jahreslöhne, nach welchen die Beiträge entrichtet sind, zu Grunde gelegt. Dieser Durchschnitt wird in der Weise ermittelt, dass für jede Beitragswoche der Jahreslohn, nach welchem in derselben Beiträge entrichtet wurden, in Ansatz gebracht und die hieraus sich ergebende Summe mit der Zahl der Beitragswochen geteilt wird, Bruchteile des Durchschnitts werden auf ganze Zahlen nach oben abgerundet.

§ 19 Die Invalidenrente für männliche Personen beträgt jährlich vierundzwanzig Hundertstel des Jahreslohns, welcher nach § 18 der Berechnung zu Grunde zu legen ist. Vom Ablauf der Wartezeit (§ 12 Absatz 1 Ziffer 2), ab steigt die Invalidenrente mit jedem vollendeten Kalenderjahre um einen weiteren Teilbetrag des vorstehend bezeichneten Jahreslohns, und zwar in den nächstfolgenden 15 Kalenderjahren um je vier Tausendstel, in den dann folgenden 20 Kalenderjahren um je sechs Tausendstel, von da ab um je acht Tausendstel bis zum Höchstbetrage von jährlich fünfzig Hundertstel des betreffenden Jahreslohns. Das Kalenderjahr, in welchem die Wartezeit vollendet wird, kommt für die Steigerung des Rentenanspruchs nicht in Anrechnung.

Die Altersrente für männliche Personen beträgt jährlich vierundzwanzig Hundertstel des Jahreslohns. Die Altersrente kommt in Fortfall, sobald dem Empfänger Invalidenrente gewährt wird.

Weibliche Personen erhalten als Renten zwei Drittel der Renten männlicher Personen.

Die Renten sind in monatlichen Teilbeträgen im Voraus zu zahlen. Dieselben sind auf volle fünf Pfennig für den Monat nach oben abzurunden.

§ 20. Die Altersrente beginnt mit dem ersten Tage des 71. Lebensjahres, die Invalidenrente mit dem Tage, an welchem der Verlust der Erwerbsfähigkeit eingetreten ist. Als dieser Zeitpunkt gilt, sofern nicht ein späterer in der Entscheidung über die Invalidisierung festgestellt wird, der Tag, an welchem der Antrag auf Bewilligung einer Invalidenrente bei der unteren Verwaltungsbehörde gestellt worden ist (§ 63).

§ 21. ¹⁾ Ein Anspruch auf die volle Rente besteht, unbeschadet der Vorschrift des

trage von jährlich 250 Mark. Das Kalenderjahr, in welchem die Wartezeit vollendet wird, kommt für die Steigerung des Rentenanspruchs nicht in Anrechnung.

Die Altersrente beträgt jährlich 120 Mark. Die Altersrente kommt in Fortfall, sobald dem Empfänger Invalidenrente gewährt wird.

Weibliche Personen erhalten zwei Drittel des Betrages dieser Renten.

Die Altersrente beginnt mit dem ersten Tage des 71. Lebensjahres, die Invalidenrente mit dem Tage, an welchem der Verlust der Erwerbsfähigkeit eingetreten ist. Als dieser Zeitpunkt gilt, sofern nicht ein späterer in der Entscheidung über die Invalidisierung festgestellt ist, der Tag, an welchem der Antrag auf Anerkennung der Erwerbsunfähigkeit bei der unteren Verwaltungsbehörde gestellt worden ist.

Die Renten sind in monatlichen Teilbeträgen im Voraus zu zahlen. Dieselben sind auf volle fünf Pfennig für den Monat nach oben abzurunden.

1) Ursprünglicher Entwurf: § 18. Ein Anspruch auf die volle Rente besteht, unbeschadet der Vorschrift des § 6 Absatz 2, nur, sofern seit dem Eintritt in eine die Versicherungspflicht begründende Beschäftigung bis zum Ablauf des 70. Lebensjahres beziehungsweise bis zum Eintritt der Erwerbsunfähigkeit in jedem Kalenderjahre Beiträge für mindestens 47 Beitragswochen geleistet sind.

Denjenigen Personen, für welche im Laufe eines Kalenderjahres Beiträge für weniger als 47 Beitragswochen oder gar keine Beiträge geleistet sind, ist die Rente bei ihrer Feststellung nach den von dem Reichs-Versicherungsamt hierüber aufzustellenden Tarifen um den Versicherungswert des Ausfalls an Beiträgen und den entsprechenden

§ 6 Absatz 2, nur, sofern seit dem Eintritt in eine die Versicherungspflicht begründende Beschäftigung bis zum Ablauf des 70. Lebensjahres beziehungsweise bis zum Eintritt der Erwerbsunfähigkeit in jedem Kalenderjahre Beiträge für mindestens 47 Beitragswochen geleistet sind.

Denjenigen Personen, für welche im Laufe eines Kalenderjahres Beiträge für weniger als 47 Beitragswochen oder gar keine Beiträge geleistet sind, ist die Rente bei ihrer Feststellung zu ermässigen. Die Ermässigung erfolgt um das Einundeinhalbfache desjenigen Rentenbetrages, welcher der Summe der ausgefallenen Beiträge unter Hinzurechnung der Zinsen und Zinseszinsen entspricht. Den Zinsfuss bestimmt der Bundesrat. Hierbei werden die Beiträge derjenigen Versicherungsanstalt und Ortsklasse zu grunde gelegt, für welche die letzten Beiträge vor dem Ausfall entrichtet sind, und wenn bei derselben verschiedene Beitragssätze für einzelne Berufsweige erhoben werden, die Beitragssätze für denjenigen Berufszweig, welchem der Versicherte zuletzt angehört hat. Die für die vorstehenden Rechnungen erforderlichen Tarife werden vom Reichs-Versicherungsamt aufgestellt.

§ 22. Die im § 21 vorgesehene Ermässigung der Rente unterbleibt, soweit der Ausfall nach Beginn einer regelmässigen, die Versicherungspflicht begründenden Beschäftigung durch Erfüllung der Militärflicht in Friedens-, Mobilmachungs- oder Kriegszeiten, oder durch freiwillige militärische Dienstleistungen in Mobilmachungs- oder Kriegszeiten, oder durch bescheinigte mit Erwerbsunfähigkeit verbundene Krankheiten verursacht worden ist. Auf die im § 13 Absatz 3 bezeichneten Krankheiten findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Denjenigen Betrag, um welchen die Rente wegen des Ausfalls durch Erfüllung der Militärflicht oder durch freiwillige militärische Dienstleistungen rechnermässig würde ermässigt werden müssen, übernimmt das Reich. Der Ausfall an Beiträgen infolge von Krankheiten ist bei Berechnung der Höhe der Beiträge in Betracht zu ziehen.

Die Ermässigung der Rente unterbleibt ferner, soweit der Ausfall an Beiträgen anderweit gedeckt wird. Letzteres geschieht:

- a) durch Verrechnung der in anderen Jahren für mehr als je 47 Beitragswochen geleisteten Beiträge;
- b) durch freiwillige Beibringung von Marken nach Massgabe der §§ 94 ff.

Teil des vom Reich zu übernehmenden Rentenbetrages zu ermässigen. Hierbei werden die Beiträge derjenigen Versicherungsanstalt zu grunde gelegt, an welche die letzten Beiträge vor dem Ausfall entrichtet sind, und wenn bei derselben verschiedene Beitragssätze für einzelne Berufsweige erhoben werden, die Beitragssätze für denjenigen Berufszweig, welchem die Versicherten zuletzt angehört haben. Diese Ermässigung tritt nicht ein:

1. soweit der Ausfall nach Beginn einer regelmässigen, die Versicherungspflicht begründenden Beschäftigung durch Erfüllung der Militärflicht in Friedens-, Mobilmachungs- oder Kriegszeiten, oder durch freiwillige militärische Dienstleistungen in Mobilmachungs- oder Kriegszeiten, oder durch bescheinigte, mit Erwerbsunfähigkeit verbundene Krankheiten verursacht worden ist. Derartige Krankheiten sind bei Berechnung der Höhe der Beiträge in Betracht zu ziehen; denjenigen Betrag, um welchen die Rente wegen des Ausfalls durch Erfüllung der Militärflicht oder durch freiwillige militärische Dienstleistungen rechnermässig würde ermässigt werden müssen, übernimmt das Reich;

2. soweit der Ausfall anderweit gedeckt wird. Letzteres geschieht:

- a) durch Verrechnung der in anderen Jahren für mehr als je 47 Beitragswochen geleisteten Beiträge;
- b) durch freiwillige Beibringung von Marken nach Massgabe der §§ 100 ff.

§ 23. Die Bescheinigung einer auf die Wartezeit anzurechnenden und von der Entrichtung von Beiträgen befreienden Krankheit erfolgt durch den Vorstand derjenigen Krankenkasse, beziehungsweise durch die Verwaltung der Gemeindekrankenversicherung, welcher der Versicherte, um seiner gesetzlichen oder statutarischen Krankenversicherungspflicht zu genügen, angehört, für diejenige Zeit aber, welche über die Dauer der von den betreffenden Krankenkassen beziehungsweise der Gemeindekrankenversicherung zu gewährenden Krankenunterstützung hinausreicht, sowie für diejenigen Personen, welche der Krankenversicherungspflicht nicht unterliegen, durch die Gemeindebehörde. Die Kassenvorstände, Verwaltungen von Gemeindekrankenversicherungen und Gemeindebehörden sind verpflichtet, diese Bescheinigungen nach Beibringung ärztlicher Zeugnisse auszustellen und können hierzu von der Aufsichtsbehörde durch Geldstrafe bis zu einhundert Mark angehalten werden.

Was vorstehend für die Gemeindekrankenversicherung bestimmt ist, gilt in gleicher Weise für landesrechtliche Einrichtungen ähnlicher Art.

Der Nachweis geleisteter Militärdienste erfolgt durch Vorlegung der betreffenden Militärpapiere.

Veränderung der Verhältnisse.

§ 24. Tritt in den Verhältnissen des Empfängers einer Invalidenrente eine Veränderung ein, welche ihn nicht mehr als dauernd erwerbsunfähig (§ 7) erscheinen läßt, so kann demselben in dem für die Feststellung der Rente vorgeschriebenen Verfahren die Rente entzogen werden.

Die Entziehung der Rente tritt von dem Tage ab in Wirksamkeit, an welchem der die Entziehung aussprechende Bescheid zugestellt worden ist.

Wird die Rente von Neuem bewilligt, so ist die Zeit des früheren Rentenbezuges dem Versicherten ebenso wie eine bescheinigte Krankheitszeit (§ 22) anzurechnen.

§ 25. Der nach Massgabe dieses Gesetzes erworbene Anspruch auf Rente ruht:

1. für diejenigen Personen, welche auf grund der reichsgesetzlichen Bestimmungen über Unfallversicherung eine Rente beziehen, solange und soweit die Unfallrente unter Hinzurechnung der diesen Personen nach dem gegenwärtigen Gesetze zugesprochenen Rente den Höchstbetrag der Invalidenrente übersteigt;
2. für die in den §§ 3 und 5 bezeichneten Beamten und Personen des Soldatenstandes, solange und soweit die denselben gewährten Pensionen oder Wartegelder unter Hinzurechnung der ihnen nach dem gegenwärtigen Gesetze zugesprochenen Rente den Höchstbetrag der Invalidenrente übersteigen.

Verhältnis zu anderen Ansprüchen.

§ 26. Die Verpflichtung der Gemeinden und Armenverbände, sowie sonstige gesetzliche, statutarische oder auf Vertrag beruhende Verpflichtungen zur Fürsorge¹⁾ für alte, kranke, erwerbsunfähige oder hilfsbedürftige Personen werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

Soweit von Gemeinden oder Armenverbänden an hilfsbedürftige Personen Unterstützungen für einen Zeitraum geleistet sind, für welchen diese Personen ein Anspruch auf Alters- oder Invalidenrente zustand, geht dieser Anspruch im Betrage der geleisteten Unterstützung auf die Gemeinde oder den Armenverband über. Das Gleiche gilt für Betriebsunternehmer und Kassen, welche die den Gemeinden oder Armen-

1) Zusatz dem Inhalte des § 23 des ursprünglichen Entwurfs entsprechend.

verbänden obliegende Verpflichtung zur Unterstützung Hilfsbedürftiger auf grund gesetzlicher Vorschrift erfüllt haben.

§ 27. Fabrikkassen, Knappschaftskassen, Seemannskassen und andere für gewerbliche, landwirtschaftliche oder ähnliche Unternehmungen bestehende Kasseneinrichtungen, welche ihren nach den Bestimmungen dieses Gesetzes versicherten Mitgliedern für den Fall des Alters oder der Erwerbsunfähigkeit Renten oder Kapitalien gewähren, sind berechtigt, diese Unterstützungen für solche Personen, welche auf grund dieses Gesetzes einen Anspruch auf Alters- oder Invalidenrenten haben, um den Wert der letzteren oder zu einem geringeren Betrage zu ermässigen, sofern gleichzeitig die Beiträge der Betriebsunternehmer und Kassemitglieder oder im Falle der Zustimmung der Betriebsunternehmer wenigstens diejenigen der Kassemitglieder in entsprechendem Verhältnisse herabgemindert werden. Auf statutenmässige Kassenleistungen, welche vor dem betreffenden Beschlusse der zuständigen Organe, oder vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes aus der Kasse bewilligt worden sind, erstreckt sich die Ermässigung nicht.

Die hierzu erforderliche Abänderung der Statuten bedarf der Genehmigung der zuständigen Landesbehörde. Die letztere ist befugt, eine entsprechende Abänderung der Statuten ihrerseits mit rechtsgiltiger Wirkung vorzunehmen, sofern die zu den erwähnten Kasseneinrichtungen beitragenden Betriebsunternehmer oder die Mehrheit der Kassemitglieder die Abänderung beantragt haben, die letztere aber von den zuständigen Organen der Kasse abgelehnt worden ist.

Der Ermässigung der Beiträge bedarf es nicht, sofern die durch die Herabminderung der Unterstützungen ersparten Beträge zu anderen Wohlfahrts-einrichtungen für Betriebsbeamte, Arbeiter oder deren Hinterbliebene verwendet werden sollen und diese anderweite Verwendung durch das Statut geregelt und von der Aufsichtsbehörde genehmigt wird.

§ 28. In soweit den nach Massgabe dieses Gesetzes zum Bezuge von Invalidenrenten berechtigten Personen ein Anspruch auf Ersatz des ihnen durch die Invalidität entstandenen Schadens gegen Dritte zusteht, geht derselbe auf die Versicherungsanstalt insoweit über, als die letztere zur Gewährung einer Rente verpflichtet ist.

Vorrechte der Renten.

§ 29. Die Rente kann mit rechtlicher Wirkung weder verpfändet, noch übertragen, noch für andere als die im § 749 Absatz 4 der Zivilprozessordnung bezeichneten Forderungen der Ehefrau und ehelichen Kinder und die des ersatzberechtigten Armenverbandes gepfändet werden.

II. Organisation.

Versicherungsanstalten.

§ 30. Die Alters- und Invaliditätsversicherung erfolgt durch Versicherungsanstalten, welche nach Bestimmung der Landesregierungen für weitere Kommunalverbände ihres Gebiets oder für das Gebiet des Bundesstaates errichtet werden.

Auch kann für mehrere Bundesstaaten oder Gebietsteile derselben, sowie für mehrere weitere Kommunalverbände eines Bundesstaates eine gemeinsame Versicherungsanstalt errichtet werden.

In der Versicherungsanstalt sind alle unter § 1 fallenden Personen versichert, deren Beschäftigungsort im Bezirk der Versicherungsanstalt liegt. Als Beschäftigungsort gilt, soweit die Beschäftigung in einem Betriebe stattfindet, der Sitz des Betriebes,

im Uebigen der Wohnsitz des Arbeitgebers, oder wenn derselbe einen mehrfachen oder keinen Wohnsitz im Inlande hat, sein Aufenthaltsort.

§ 31. Die Errichtung der Versicherungsanstalten unterliegt der Genehmigung des Bundesrats. Soweit die Genehmigung nicht erteilt wird, kann der Bundesrat nach Anhörung der beteiligten Landesregierungen die Errichtung von Versicherungsanstalten anordnen.

§ 32. Der Sitz der Versicherungsanstalt wird durch die Landesregierung bestimmt.

Ist die Versicherungsanstalt für mehrere Bundesstaaten oder Gebietsteile derselben errichtet, so bestimmt den Sitz, falls eine Vereinbarung der beteiligten Landesregierungen nicht zu Stande kommt, der Bundesrat.

§ 33. Die Versicherungsanstalt kann unter ihrem Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, vor Gericht klagen und verklagt werden. Für ihre Verbindlichkeit haften den Gläubigern das Anstaltsvermögen, soweit dasselbe zur Deckung der Verpflichtungen der Versicherungsanstalt nicht ausreicht, der Kommunalverband, für welchen die Versicherungsanstalt errichtet ist, im Unvermögensfalle desselben oder wenn die Versicherungsanstalt für den Bundesstaat errichtet ist, der Bundesstaat.

Ist die Versicherungsanstalt für mehrere Kommunalverbände oder Bundesstaaten oder Teile solcher errichtet, so bemisst sich deren im Falle der Unzulänglichkeit des Anstaltsvermögens eintretende Haftung nach dem Verhältnis der auf grund der letzten Volkszählung festgestellten Bevölkerungsziffer derjenigen Bezirke, mit welchen sie an der Versicherungsanstalt beteiligt sind.

Das Vermögen der Versicherungsanstalt darf für andere Zwecke als die der Alters- und Invaliditätsversicherung nicht verwendet werden. Ihre Einnahmen und Ausgaben sind gesondert zu verrechnen, ihre Bestände gesondert zu verwahren.

Die Versicherungsanstalt darf andere als die im § 1 bezeichneten Versicherungen, sowie sonstige Geschäfte nicht übernehmen.

§ 34. Die durch die erste Einrichtung der Versicherungsanstalt entstehenden Kosten sind von dem Kommunalverbände oder dem Bundesstaat, für welchen sie errichtet wird, vorzuschüssen. Für gemeinsame Versicherungsanstalten sind die Vorschüsse beim Mangel einer Vereinbarung nach dem im § 33 Absatz 2 vorgesehenen Verhältnis zu leisten.

Die geleisteten Vorschüsse sind von der Versicherungsanstalt aus den zunächst eingehenden Versicherungsbeiträgen zu erstatten.

Vorstand.

§ 35. Die Versicherungsanstalt wird durch einen Vorstand verwaltet, soweit nicht einzelne Angelegenheiten durch Gesetz oder Statut dem Ausschusse oder anderen Organen übertragen sind.

Der Vorstand hat die Versicherungsanstalt gerichtlich und aussergerichtlich zu vertreten. Die Vertretung erstreckt sich auch auf diejenigen Geschäfte und Rechtshandlungen, für welche nach den Gesetzen eine Spezialvollmacht erforderlich ist.

Die Vertretung der Versicherungsanstalt gegenüber dem Vorstande wird durch das Statut geregelt.

§ 36. Der Vorstand der Versicherungsanstalt hat die Eigenschaft einer öffentlichen Behörde. Seine Geschäfte werden von einem oder mehreren Beamten des weiteren Kommunalverbandes oder Bundesstaates, für welchen die Versicherungsanstalt errichtet ist, wahrgenommen. Sofern diese Beamten nicht von der Landesregierung ernannt

werden, bedürfen sie deren Bestätigung. Die Bezüge dieser Beamten und ihrer Hinterbliebenen sind von der Versicherungsanstalt zu vergüten.

Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so bestimmt die Landesregierung den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

Durch das Statut kann bestimmt werden, dass dem Vorstände neben den vorgenannten Beamten noch andere Personen angehören sollen. Dieselben können nach Bestimmung des Statuts besoldet oder unbesoldet, Arbeitgeber oder Versicherte sein. Sofern an die nach Bestimmung des Statuts bestellten Mitglieder Besoldungen zu gewährt sind, hat der Ausschuss oder nach Bestimmung des Statuts der Aufsichtsrat (§ 40) die Anstellungsbedingungen festzusetzen.

Die Form, in welcher der Vorstand seine Willenserklärungen kundzugeben und für die Versicherungsanstalt zu zeichnen hat, wird durch das Statut bestimmt.

A u s s c h u s s.

§ 37. Für jede Versicherungsanstalt wird ein Ausschuss gebildet, welcher aus einer gleichen Anzahl von Vertretern der Arbeitgeber und der Versicherten besteht.

Die Zahl der Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten wird durch die Landeszentralbehörde in der Weise bestimmt, dass auf 100 000 Einwohner der durch die nächstvorhergehende Volkszählung festgestellten Bevölkerungsziffer des Bezirks der Versicherungsanstalt mindestens ein Vertreter der Arbeitgeber und ein Vertreter der Versicherten entfällt.

Diese Vertreter werden von den Vorständen der im Bezirk der Versicherungsanstalt vorhandenen Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Bau- und Innungskrankenkassen, Knappschaftskassen, Seemannskassen und anderer zur Wahrung von Interessen der Seelente bestimmter, obrigkeitlich genehmigter Vereinigungen von Seeleuten gewählt. Soweit die im § 1 bezeichneten Personen solchen Kassen nicht angehören, ist nach Bestimmung der Landesregierung den Vertretungen der weiteren Kommunalverbände oder den Verwaltungen der Gemeindekrankenversicherung beziehungsweise landesrechtlichen Einrichtungen ähnlicher Art eine der Zahl dieser Personen entsprechende Beteiligung an der Wahl einzuräumen. Bei der Wahl seitens der Krankenkassen, sowie der Knappschaftskassen, nehmen die den Arbeitgebern angehörenden Mitglieder des Vorstandes nur an der Wahl der Vertreter der Arbeitgeber, die den Versicherten angehörenden Mitglieder des Vorstandes nur an der Wahl der Vertreter der Versicherten Teil.

§ 38. Die Wahl der Vertreter erfolgt nach näherer Bestimmung einer Wahlordnung, welche von der Landeszentralbehörde oder der von dieser bestimmten Behörde zu erlassen ist, unter Leitung eines Beauftragten dieser Behörde.

Für jeden Vertreter sind ein erster und zweiter Ersatzmann zu wählen, welche denselben in Behinderungsfällen zu ersetzen und im Falle des Ausscheidens für den Rest der Wahlperiode in der Reihenfolge ihrer Wahl einzutreten haben.

Die Wahl erfolgt auf fünf Jahre. Die Ausscheidenden können wiedergewählt werden. Streitigkeiten über die Wahlen werden von derjenigen Behörde entschieden, welche die Wahlordnung erlassen hat.

§ 39. Wählbar zu Vertretern sind nur deutsche, männliche, grossjährige, im Bezirk der Versicherungsanstalt wohnende Personen, welche sich im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befinden und nicht durch richterliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

Wählbar zu Vertretern der Arbeitgeber sind nur die Arbeitgeber der nach Massgabe

dieses Gesetzes versicherten Personen und die bevollmächtigten Leiter ihrer Betriebe, zu Vertretern der Versicherten die auf grund dieses Gesetzes versicherten Personen.

Weitere Organe.

§ 40. Durch das Statut kann die Bildung eines Aufsichtsrats angeordnet werden, welcher die Geschäftsführung des Vorstandes der Versicherungsanstalt zu überwachen und die ihn durch das Statut ausserdem übertragenen Obliegenheiten zu erfüllen hat. Wird ein Aufsichtsrat gebildet, so müssen die Mitglieder desselben den Anforderungen des § 39 genügen. Die Hälfte der Mitglieder muss aus Vertretern der Versicherten bestehen; dieselben sollen am Sitze des Aufsichtsrats oder dessen naher Umgebung ihren Wohnsitz haben oder beschäftigt sein. Der Aufsichtsrat ist befugt, die Berufung des Ausschusses zu verlangen, sobald ihm dies im Interesse der Versicherungsanstalt erforderlich erscheint.

Durch das Statut kann die Einsetzung von Vertrauensmännern als örtliche Organe der Versicherungsanstalt angeordnet werden.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats und die Vertrauensmänner dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.

Abstimmung.

§ 41. Sofern bei Abstimmungen des Ausschusses oder des Aufsichtsrats Arbeitgeber und Versicherte nicht in gleicher Anzahl vertreten sind, werden von derjenigen Mitgliederklasse, von welcher mehr Personen anwesend sind, durch das vom Vorsitzenden zu ziehende Los so viel Personen von der Abstimmung ausgeschlossen, dass die gleiche Zahl beider Mitgliederklassen an der Abstimmung teilnimmt. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Statut.

§ 42. Für jede Versicherungsanstalt ist ein Statut zu errichten, welches von dem Ausschusse beschlossen wird. Dasselbe muss Bestimmung treffen:

1. über die Obliegenheit und die Berufung des Ausschusses, über die Bestellung des Vorsitzenden desselben und über die Art der Beschlussfassung;
2. für den Fall der Bestellung weiterer Organe (§ 40) über die Art ihrer Bestellung, sowie über die Abgrenzung ihrer Befugnisse;
3. für den Fall, dass der Vorstand aus mehreren Personen besteht, über die Art, in welcher die Beschlussfassung des Vorstandes und seine Vertretung nach aussen erfolgen soll;
4. über die Vertretung der Versicherungsanstalt gegenüber dem Vorstande (§ 35);
5. über die Zahl der Schiedsgerichtsbeisitzer;
6. über die Höhe der nach § 46 zu gewährenden Vergütung¹⁾;
7. über die Aufstellung und Abnahme der Jahresrechnung, soweit hierüber nicht von der Landesregierung Bestimmungen getroffen werden;
8. über die Veröffentlichung der Rechnungsabschlüsse;
9. über die öffentlichen Blätter, durch welche Bekanntmachungen zu erfolgen haben;
10. über die Voraussetzungen einer Abänderung des Statuts;

1) Ursprünglicher Entwurf: § 39, 6. über die Gewährung von Vergütungen auf grund des § 43;

§ 43. Dem Ausschuss müssen vorbehalten werden:

1. die Wahl der Beisitzer der Schiedsgerichte;
2. die Prüfung der Jahresrechnung und die Aufstellung von Erinnerungen dazu;
3. die Beschlussfassung über den Erlass von Schutzvorschriften;
4. die Beschlussfassung über die Bildung von Rückversicherungsverbänden;
5. die Abänderung des Statuts.

§ 44. Das Statut bedarf zu seiner Gültigkeit der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts. Dem letzteren sind die von dem Ausschuss über das Statut gefassten Beschlüsse mit den Protokollen durch den Vorstand binnen einer Woche einzureichen.

Gegen die Entscheidung des Reichs-Versicherungsamts, durch welche die Genehmigung versagt wird, findet binnen einer Frist von vier Wochen, vom Tage der Zustellung an den Vorstand ab, die Beschwerde an den Bundesrat statt.

Wird innerhalb dieser Frist Beschwerde nicht eingelegt, oder wird die Versagung der Genehmigung des Statuts vom Bundesrat aufrecht erhalten, so hat das Reichs-Versicherungsamt innerhalb vier Wochen eine abermalige Beschlussfassung anzuordnen. Wird auch dem anderweit beschlossenen Statut die Genehmigung endgültig versagt, oder kommt ein Beschluss des Ausschusses über das Statut nicht zu Stande, so wird ein solches vom Reichs-Versicherungsamt erlassen. In letzterem Falle hat das Reichs-Versicherungsamt auf Kosten der Versicherungsanstalt die zur Ausführung des Statuts erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Abänderungen des Statuts bedürfen der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts. Gegen die Versagung der Genehmigung findet binnen vier Wochen, vom Tage der Zustellung ab, die Beschwerde an den Bundesrat statt.

Nach Feststellung des Statuts sind durch den Vorstand im Reichsanzeiger und in dem für die Veröffentlichungen der Landes-Zentralbehörde bestimmten Blatte der Name, Sitz und Bezirk der Versicherungsanstalt, sowie der Name des Vorsitzenden des Vorstandes bekannt zu machen. Veränderungen sind in gleicher Weise zur öffentlichen Kenntnis zu bringen.

§ 45. Den Vorsitz im Ausschuss führt bis zur Genehmigung des Statuts der Vorsitzende des Vorstandes der Versicherungsanstalt. Derselbe beruft die Mitglieder des Ausschusses. Für diejenigen Mitglieder, welche am Erscheinen behindert sind und dies dem Vorsitzenden des Vorstandes rechtzeitig mitteilen, sind die Ersatzmänner zu laden.

Die Mitglieder des über das Statut beratenden Ausschusses erhalten für ihre Teilnahme an diesen Beratungen Vergütungen, welche von der Landesregierung zu bestimmen sind.

§ 46. Die unbesoldeten Mitglieder des Vorstandes, die Mitglieder des Ausschusses und des Aufsichtsrats, die Vertrauensmänner und die Schiedsgerichtsbeisitzer verwalten ihr Amt als Ehrenamt und erhalten nach den durch das Statut zu bestimmenden Sätzen nur Ersatz für bare Auslagen, die Vertreter der Versicherten ausserdem Ersatz für entgangenen Arbeitsverdienst.

Haftung der Mitglieder der Organe.

§ 47. Die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrats, sowie die Vertrauensmänner haften der Versicherungsanstalt für getreue Geschäftsverwaltung, wie Vormünder ihren Mündeln.

Die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrats, sowie die Vertrauensmänner, welche absichtlich zum Nachteil der Versicherungsanstalt handeln, unterliegen der Strafbestimmung des § 266 des Strafgesetzbuchs.

Ablehnung von Wahlen.

§ 48. Wahlen zu solchen Stellen, welche als Ehrenamt wahrzunehmen sind, können von den Arbeitgebern der nach Massgabe dieses Gesetzes versicherten Personen und von bevollmächtigten Betriebsleitern solcher Arbeitgeber nur aus denselben Gründen abgelehnt werden, aus welchen die Ablehnung des Amtes eines Vormundes zulässig ist. Durch das Statut (§ 42) können die Ablehnungsgründe anders geregelt werden. Die bezeichneten Personen, welche eine Wahl ohne zulässigen Grund ablehnen oder ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, können vom Vorstände mit Geldstrafen bis zu eintausend Mark belegt werden. Diese Strafen fliessen zur Kasse der Versicherungsanstalt.

Die Wiederwahl kann für eine Wahlperiode abgelehnt werden.

§ 49. So lange die Wahl der gesetzlichen Organe der Versicherungsanstalt nicht zu Stande kommt, oder so lange diese Organe die Erfüllung ihrer gesetzlichen oder statutarischen Obliegenheiten verweigern, hat der Vorsitzende des Vorstandes die letzteren auf Kosten der Versicherungsanstalt wahrzunehmen oder durch Beauftragte wahrnehmen zu lassen.

Unbehinderte Ausübung der Funktionen.

§ 50 Die Vertreter der Versicherten haben in jedem Falle, in welchem sie zur Wahrnehmung ihrer Obliegenheiten berufen werden, die Arbeitgeber hiervon in Kenntnis zu setzen. Die Nichtleistung der Arbeit während der Zeit, in welcher die bezeichneten Personen durch die Wahrnehmung jener Obliegenheiten an der Arbeit verhindert sind, berechtigt den Arbeitgeber nicht, das Arbeitsverhältnis vor dem Ablauf der vertragsmässigen Dauer desselben aufzuheben.

Staatskommissar. ¹⁾

§ 51. Für den Bezirk einer jeden Versicherungsanstalt wird zur Wahrung der Interessen der übrigen Versicherungsanstalten und des Reichs von der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Reichskanzler ein Kommissar bestellt. Derselbe ist insbesondere befugt, mit beratender Stimme allen Verhandlungen der Organe der Versicherungsanstalt und der Schiedsgerichte, von welchen ihm unter Mitteilung der Verhandlungsgegenstände rechtzeitig Kenntnis zu geben ist, beizuwohnen, Anträge zu stellen, gegen solche Entscheidungen, durch welche die Erwerbsunfähigkeit anerkannt oder eine Rente festgesetzt wird (§ 63 und 66), die zulässigen Rechtsmittel einzulegen und Einsicht in die Akten zu nehmen.

Die Thätigkeit des Kommissars erstreckt sich auch auf diejenigen besonderen Kasseneinrichtungen (§§ 4 und 5) und Ausführungsbehörden, welche im Bezirke des Kommissars ihren Sitz haben.

Der Bundesrat ist befugt, für die Kommissare Geschäftsanweisungen zu erlassen.

Gemeinsame Versicherungsanstalten.

§ 52. Auf gemeinsame Versicherungsanstalten finden die vorstehenden Bestimmungen mit folgenden Massgaben Anwendung:

¹⁾ Ursprünglicher Entwurf: § 48. Reichskommissar. Für den Bezirk einer jeden Versicherungsanstalt wird zur Wahrung der Interessen der übrigen Versicherungsanstalten und des Reichs vom Reichskanzler im Einvernehmen mit den Regierungen der beteiligten Bundesstaaten ein Kommissar bestellt. . . .

1. für die Bestellung der dem Vorstände angehörenden Beamten (§ 36) und für deren dienstliche Verhältnisse sind die am Sitze der Versicherungsanstalt geltenden Vorschriften massgebend. Erstreckt sich der Bezirk der Versicherungsanstalt über Gebiete mehrerer Bundesstaaten, so entscheidet über die Bestellung der Beamten, falls ein Einverständnis unter den beteiligten Regierungen nicht erzielt wird, der Bundesrat;
2. die im § 37 Absatz 2 vorgesehene Bestimmung der Zahl der Vertreter wird, wenn sich der Bezirk der Versicherungsanstalt über die Gebiete mehrerer Bundesstaaten erstreckt und ein Einverständnis unter den beteiligten Regierungen nicht erzielt wird, vom Bundesrat getroffen;
3. die im § 38 Absatz 1 bezeichnete Wahlordnung wird, sofern sich der Bezirk der Versicherungsanstalt über die Gebiete mehrerer Bundesstaaten erstreckt, vom Reichs-Versicherungsamt erlassen;
4. der Erlass der nach § 42 Ziffer 7 zulässigen Bestimmungen über die Aufstellung und Abnahme der Jahresrechnung, die Regelung der Vergütung an die Mitglieder des das Statut beratenden Ausschusses (§ 45 Absatz 2), sowie die Ernennung des Staatskommissars (§ 51 Absatz 1) erfolgt durch die Regierung desjenigen Bundesstaates, in welchem sich der Sitz der Versicherungsanstalt befindet. ¹⁾

Rückversicherungsverbände.

§ 53. Mehrere Versicherungsanstalten können vereinbaren, die Lasten der Alters- und Invaliditätsversicherung ganz oder zum Teil gemeinsam zu tragen.

Veränderungen.

§ 54. Veränderungen der Bezirke der Versicherungsanstalten sind zulässig, sofern sie von dem Ausschusse einer beteiligten Versicherungsanstalt oder von der Regierung eines Bundesstaates, über dessen Gebiet sich die Versicherungsanstalt erstreckt, beantragt und von dem Bundesrat genehmigt werden. Vor der Beschlussfassung über die Genehmigung sind die Ausschüsse der beteiligten Versicherungsanstalten, sowie die Regierungen derjenigen Bundesstaaten, deren Gebiete bei der Veränderung beteiligt sind, zu hören. Bei Versicherungsanstalten für die Bezirke weiterer Kommunalverbände sind auch die Vertretungen der letzteren befugt, Anträge auf Veränderungen zu stellen, auch müssen sie vor der Genehmigung solcher Veränderungen gehört werden.

§ 55. Scheiden örtliche Bezirke aus dem Bezirk einer Versicherungsanstalt aus, so verbleibt der letzteren in vollem Umfange das bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens angesammelte Vermögen, sowie die Verpflichtung zur Deckung aller Rentenansprüche welche auf Verwendung von Beitragsmarken dieser Versicherungsanstalt beruhen

Führt die Veränderung zur Auflösung der Versicherungsanstalt, so geht deren Vermögen mit allen Rechten und Pflichten, sofern nicht eine andere Versicherungsanstalt mit Genehmigung der beteiligten Landesregierungen dieses Vermögen übernimmt, auf den weiteren Kommunalverband, beziehungsweise Bundesstaat über, für welchen die Versicherungsanstalt errichtet war.

1) Ursprünglicher Entwurf: § 49.

4. Die im § 39 Ziffer 7 zugelassenen Bestimmungen über die Aufstellung und Abnahme der Jahresrechnung werden von der Landes-Zentralbehörde desjenigen Bundesstaates erlassen, in welchem sich der Sitz der Versicherungsanstalt befindet.

5. Die Regelung der Vergütung an die Mitglieder des das Statut beratenden Ausschusses (§ 42 Absatz 2) erfolgt durch die Zentralbehörde desjenigen Bundesstaates, in welchem sich der Sitz der Versicherungsanstalt befindet.

Für gemeinsame Versicherungsanstalten erfolgt die anteilige Uebernahme des Vermögens mit allen Rechten und Pflichten durch die beteiligten Kommunalverbände oder Bundesstaaten, und zwar, sofern darüber eine Einigung nicht zu Stande kommt, nach Bestimmung des Bundesrats, oder wenn nur Kommunalverbände eines Bundesstaates beteiligt sind, der Landes-Zentralbehörde.

§ 56. Streitigkeiten, welche in Betreff der Vermögensauseinandersetzung zwischen den beteiligten Versicherungsanstalten entstehen, werden mangels Verständigung über eine schiedsgerichtliche Entscheidung von dem Reichs-Versicherungsamt entschieden.

§ 57. Die Bestimmungen der §§ 54 bis 56 finden entsprechende Anwendung, sofern das Reich oder Bundesstaaten, welche die Alters- und Invaliditätsversicherung der von ihnen beschäftigten Personen für eigene Rechnung durchführen, rücksichtlich dieser Versicherung an die Versicherungsanstalten sich anschliessen, oder zum Zweck der selbständigen Durchführung der Alters- und Invaliditätsversicherung mit den bezeichneten Betrieben aus Versicherungsanstalten ausscheiden wollen. Dasselbe gilt für den Anschluss oder das Ausscheiden der in den §§ 4 und 5 erwähnten besonderen Kasseneinrichtungen.

III. Schiedsgerichte.

Schiedsgerichte.

§ 58. Für den Bezirk jeder Versicherungsanstalt wird mindestens ein Schiedsgericht errichtet.

Der Sitz des Schiedsgerichts wird von der Zentralbehörde des Bundesstaates, zu welchem der Bezirk der Versicherungsanstalt gehört, oder, sofern der Bezirk über die Grenzen eines Bundesstaates hinausgeht, im Einvernehmen mit den beteiligten Zentralbehörden von dem Reichs-Versicherungsamt bestimmt.

§ 59. Jedes Schiedsgericht besteht aus einem ständigen Vorsitzenden und aus Beisitzern.

Der Vorsitzende wird aus der Zahl der öffentlichen Beamten von der Zentralbehörde des Bundesstaates, in welchem der Sitz des Schiedsgerichts belegen ist, ernannt. Für den Vorsitzenden ist in gleicher Weise ein Stellvertreter zu ernennen, welcher ihn in Behinderungsfällen vertritt.

Die Beisitzer werden in der durch das Statut bestimmten Zahl von dem Ausschusse der Versicherungsanstalt, und zwar zu gleichen Teilen in getrennter Wahlhandlung von den Arbeitgebern und den Versicherten, nach einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Bezüglich der Wählbarkeit gelten die Bestimmungen des § 39, bezüglich der Ablehnungsgründe die Bestimmungen des § 48.

Die Wahl erfolgt auf fünf Jahre. Die Gewählten bleiben nach Ablauf dieser Zeit so lange im Amte, bis ihre Nachfolger ihr Amt angetreten haben. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

§ 60. Name und Wohnort des Schiedsgerichtsvorsitzenden und seines Stellvertreters, sowie der Beisitzer, sind von der Landes-Zentralbehörde in dem zu deren amtlichen Veröffentlichungen bestimmten Blatte bekannt zu machen.

§ 61. Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter, sowie die Beisitzer sind mit Beziehung auf ihr Amt zu verpflichten.

Die Festsetzung der den Beisitzern zu gewährenden Vergütungen (§ 46), sowie der baren Auslagen erfolgt durch den Vorsitzenden.

Der Vorsitzende ist, vorbehaltlich der dem Vorstände der Versicherungsanstalt im

§ 48 beigelegten Befugnis, berechtigt, Personen, welche die Wahl ohne zulässigen Grund ablehnen oder den ihnen als Beisitzern obliegenden Verpflichtungen nicht nachkommen, mit Geldstrafen bis zu fünf hundred Mark zu belegen. Die Geldstrafen fließen zur Kasse der Versicherungsanstalt.

Kommt eine Wahl nicht zu stande oder verweigern die Gewählten ihre Dienstleistung, so hat, solange und soweit dies der Fall ist, die untere Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk der Sitz des Schiedsgerichts belegen ist, die Beisitzer aus der Zahl der Arbeitgeber beziehungsweise Versicherten zu ernennen ¹⁾.

§ 62. Der Vorsitzende beruft das Schiedsgericht und leitet die Verhandlungen desselben. Durch das Statut können über die Reihenfolge, in welcher die Beisitzer zu den Verhandlungen zuzuziehen sind, Bestimmungen getroffen werden.

Das Schiedsgericht ist befugt, Zeugen und Sachverständige, auch eidlich, zu vernehmen.

Das Schiedsgericht entscheidet in der Besetzung von drei Mitgliedern, unter denen sich ein Arbeitgeber und ein Versicherter befinden muss.

Die Entscheidungen des Schiedsgerichts erfolgen nach Stimmenmehrheit.

Im Uebrigen wird das Verfahren vor dem Schiedsgericht durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesrats geregelt.

Die Kosten des Schiedsgerichts, sowie die Kosten des Verfahrens vor demselben trägt die Versicherungsanstalt. Das Schiedsgericht ist jedoch befugt, den Beteiligten solche Kosten des Verfahrens zur Last zu legen, welche durch unbegründete Beweisangebote derselben veranlasst worden sind.

Dem Vorsitzenden des Schiedsgerichts und dessen Stellvertreter darf eine Vergütung von der Versicherungsanstalt nicht gewährt werden.

IV. Verfahren.

Feststellung der Rente.

§ 63. Versicherte, welche den Anspruch auf Bewilligung einer Alters- oder Invalidenrente erheben, haben diesen Anspruch bei der für ihren Wohnort zuständigen unteren Verwaltungsbehörde anzumelden. Der Anmeldung sind das Quittungsbuch sowie diejenigen Beweisstücke beizufügen, durch welche das für die Altersrente vorgeschriebene Lebensalter beziehungsweise die Erwerbsunfähigkeit dargethan werden soll. Handelt es sich um Bewilligung einer Invalidenrente, so ist dem Vorstände derjenigen im § 37 Absatz 3 bezeichneten Krankenkasse u. s. w., welcher der Antragsteller angehört, Gelegenheit zu geben, sich binnen einer angemessenen Frist über den Antrag zu äussern. Die untere Verwaltungsbehörde hat den Antrag unter An-

1) Ursprünglicher Entwurf: § 58. Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter, sowie die Beisitzer sind mit Beziehung auf ihr Amt zu verpflichten.

Die Festsetzung der den Beisitzern zu gewährenden Vergütungen (§ 43), sowie der baren Auslagen erfolgt durch den Vorsitzenden.

Der Vorsitzende ist berechtigt, die Uebernahme und die Wahrnehmung der Obliegenheiten des Amts eines Beisitzers durch Geldstrafen bis zu fünf hundred Mark gegen die ohne zulässigen Grund sich Weigernden zu erzwingen. Die Geldstrafen fließen zur Kasse der Versicherungsanstalt.

Verweigern die Gewählten ihre Dienstleistung, so hat, solange und soweit dies der Fall ist, die untere Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk der Sitz des Schiedsgerichts belegen ist, die Beisitzer aus der Zahl der Arbeitgeber beziehungsweise Versicherten zu ernennen.

schluss der beigebrachten Urkunden und entstandenen Verhandlungen mit ihrer gutachtlichen Aeussereung dem Vorstande derjenigen Versicherungsanstalt zu übersenden, an welche ausweislich des Quittungsbuchs zuletzt Beiträge entrichtet worden waren.

Der Vorstand der Versicherungsanstalt hat den Antrag zu prüfen und, sofern die beigebrachten Beweisstücke nicht ausreichend erscheinen, weitere Erhebungen zu veranlassen. Die Kosten derselben fallen der Versicherungsanstalt zur Last.

Wird der angemeldete Anspruch anerkannt, so ist die Höhe der Rente sofort festzustellen. Dem Empfangsberechtigten ist sodann ein schriftlicher Bescheid zu erteilen, aus welchem die Art Berechnung der Rente zu ersehen ist. Abschrift des Bescheides ist dem Staatskommissar (§ 51) zuzustellen.

Wird der angemeldete Anspruch nicht anerkannt, so ist derselbe durch schriftlichen, mit Gründen versehenen Bescheid abzulehnen.

§ 64. Die Annahme, dass die Erwerbsunfähigkeit durch einen nach den Unfallversicherungsgesetzen zu entschädigenden Unfall verursacht ist, begründet nicht die Ablehnung des Anspruchs auf Invalidenrente. Es ist vielmehr, sofern im Uebrigen der Anspruch gerechtfertigt erscheint, die Invalidenrente festzustellen.

Die Versicherungsanstalt ist berechtigt, die verpflichtete Berufsgenossenschaft wegen Ersatzes der dem Invaliden gezahlten Rente in Anspruch zu nehmen.

Wird die Verpflichtung zur Gewährung einer Unfallentschädigung bestritten, so ist darüber in dem durch §§ 62 und 63 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 vorgeschriebenen Verfahren zu entscheiden. Im Uebrigen werden Streitigkeiten über den Ersatzanspruch im Verwaltungsverfahren und, wo ein solches nicht besteht, von dem ordentlichen Richter entschieden.

§ 65¹⁾. Gegen den Bescheid, durch welchen der Anspruch abgelehnt wird, sowie gegen den Bescheid, durch welchen die Höhe der Rente festgestellt wird, steht dem Versicherten die Berufung auf schiedsgerichtliche Entscheidung zu.

Der Bescheid muss die Bezeichnung der Berufungsfrist und des für die Berufung zuständigen Schiedsgerichts, sowie Namen und Wohnort des Vorsitzenden des letzteren enthalten. Die Berufung ist bei Vermeidung des Ausschlusses binnen vier Wochen nach der Zustellung des Bescheides bei dem Vorsitzenden des Schiedsgerichts einzu-legen.

Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 66. Der Entscheidung des Schiedsgerichts sind, soweit sie sich auf die Höhe der Rente erstreckt, die für die betreffenden Versicherungsanstalten festgestellten Tarife zu Grunde zu legen.

Eine Ausfertigung der Entscheidung des Schiedsgerichts ist dem Berufenden und

1) Ursprünglicher Entwurf: § 61. Gegen den Bescheid, durch welchen der Anspruch abgelehnt wird, sowie gegen den Bescheid, durch welchen die Höhe der Rente festgestellt wird, steht dem Versicherten die Berufung auf schiedsgerichtliche Entscheidung zu. In letzterem Falle darf jedoch die Berufung nur auf die Behauptung gestützt werden, dass bei Festsetzung der Rente eine zu niedrige Beitragszeit zu Grunde gelegt sei oder dass die Rente für die festgesetzte Beitragszeit den Bestimmungen der §§ 17 und 18 nicht entspreche.

Der Bescheid muss die Bezeichnung der Berufungsfrist und des für die Berufung zuständigen Schiedsgerichts, sowie Namen und Wohnort des Vorsitzenden des letzteren enthalten. Die Berufung ist bei Vermeidung des Ausschlusses binnen vier Wochen nach der Zustellung des Bescheides bei dem Vorsitzenden des Schiedsgerichts einzu-legen.

Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung.

dem Vorstände der Versicherungsanstalt, eine Abschrift dem Staatskommissar (§ 51) zuzustellen;

§ 67. Gegen die Entscheidung des Schiedsgerichts steht beiden Teilen das Rechtsmittel der Revision zu. Die Revision hat keine aufschiebende Wirkung. Ist von dem Schiedsgericht der Anspruch auf Rente im Widerspruch mit dem Vorstände der Versicherungsanstalt anerkannt und nicht gleichzeitig über die Höhe der Rente entschieden, so hat der Vorstand der Versicherungsanstalt unverzüglich die Höhe der Rente festzustellen und auch in denjenigen Fällen, in welchen das Rechtsmittel der Revision eingelegt wird, sofort wenigstens vorläufig die Rente zuzubilligen. Gegen die Zubilligung einer vorläufigen Rente findet ein Rechtsmittel nicht statt.

§ 68 ¹⁾. Ueber die Revision entscheidet das Reichs-Versicherungsamt. Das Rechtsmittel ist bei demselben binnen vier Wochen nach der Zustellung der Entscheidung des Schiedsgerichts einzulegen. Die Revision kann nur auf die Behauptung gestützt werden, dass die Entscheidung auf der Verletzung eines Gesetzes beruhe.

§ 69. Das Gesetz ist verletzt, wenn eine Rechtsnorm nicht oder nicht richtig angewendet worden ist.

Eine Entscheidung ist stets als auf einer Verletzung des Gesetzes beruhend anzusehen :

1. wenn das Schiedsgericht nicht vorschriftsmässig besetzt gewesen ist, oder seine Zuständigkeit oder Unzuständigkeit mit Unrecht angenommen hat;
2. wenn bei dem Verfahren ein Mitglied des Schiedsgerichts mitgewirkt hat, welches von der Mitwirkung kraft Gesetzes ausgeschlossen war;
3. wenn bei der Entscheidung ein Mitglied des Schiedsgerichts mitgewirkt hat, obgleich dasselbe wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt und das Ablehnungsgesuch für begründet erklärt war;
4. wenn eine Partei in dem Verfahren nicht nach Vorschrift der Gesetze vertreten war, sofern sie nicht das Verfahren ausdrücklich oder stillschweigend genehmigt hat;
5. wenn die Entscheidung nicht mit Gründen versehen ist.

Der Kaiserlichen Verordnung (§ 62) bleibt vorbehalten, diejenigen weiteren Fälle zu bezeichnen, in denen eine Entscheidung stets als auf einer Verletzung des Gesetzes beruhend anzusehen ist.

§ 70 ²⁾. Bei Einlegung der Revision sind die angeblich nicht oder nicht richtig angewendeten Rechtsnormen zu bezeichnen und, wenn die Revision darauf gestützt wird, dass das Gesetz in Bezug auf das Verfahren verletzt sei, die Thatfachen anzugeben, welche den Mangel enthalten. Fehlt diese Bezeichnung beziehungsweise Angabe oder ergibt sich aus der Prüfung der Akten, dass die Mängel, aus denen eine Verletzung des Gesetzes gefolgert wird, nicht vorhanden sind, und dass auch die Verletzung eines anderen Rechtszusatzes nicht vorliegt, oder ist die Revision verspätet eingelegt, so kann das Reichs-Versicherungsamt das Rechtsmittel ohne mündliche Verhandlung zurückweisen. Anderenfalls hat das Reichs-Versicherungsamt nach münd-

1) Ursprünglicher Entwurf: § 64. Ueber die Revision entscheidet das Reichs-Versicherungsamt. Das Rechtsmittel ist bei demselben binnen vier Wochen nach der Zustellung der Entscheidung des Schiedsgerichts einzulegen. Die Revision kann nur auf die Behauptung gestützt werden, dass die Entscheidung auf der Verletzung eines Gesetzes beruhe, und muss die Bezeichnung der angeblich verletzten Rechtsnorm und, wenn die Revision darauf gestützt wird, dass das Gesetz in Bezug auf das Verfahren verletzt sei, die Bezeichnung der Thatfachen enthalten, welche den Mangel ergeben. S. a. § 70 des vorliegenden Abdrucks.

2) Vgl. Anmerkung zu § 68 des vorliegenden Abdrucks.

licher Verhandlung zu entscheiden. Wird das angefochtene Urteil aufgehoben, so kann das Reichs-Versicherungsamt zugleich in der Sache selbst entscheiden oder dieselbe an das Schiedsgericht oder an den Vorstand der Versicherungsanstalt zurückverweisen. Im Falle der Zurückverweisung ist die rechtliche Beurteilung, auf welche das Reichs-Versicherungsamt die Aufhebung gestützt hat, der Entscheidung zu Grunde zu legen.

§ 71. Auf die Anfechtung der rechtskräftigen Entscheidung über einen Anspruch auf Rente finden die Vorschriften der Zivilprozessordnung über die Wiederaufnahme des Verfahrens entsprechende Anwendung, soweit nicht durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesrats ein anderes bestimmt wird.

§ 72. Bescheide, durch welche der Anspruch auf Rente abgelehnt wird, sind, sobald dieselben die Rechtskraft beschritten haben, von dem Vorstände der Versicherungsanstalt der unteren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk der Antragsteller wohnt, abschriftlich mitzuteilen.

§ 73. Die Wiederholung eines endgültig abgelehnten Antrages auf Bewilligung einer Invalidenrente ist vor Ablauf eines Jahres seit der Zustellung der endgültigen Entscheidung nur dann zulässig, wenn glaubhaft bescheinigt wird, dass inzwischen Umstände eingetreten sind, aus denen sich das Vorhandensein der dauernden Erwerbsunfähigkeit des Antragstellers ergibt. Sofern eine solche Bescheinigung nicht beigebracht wird, hat die untere Verwaltungsbehörde den vorzeitig wiederholten Antrag endgültig zurückzuweisen.

Berechtigungsausweis.

§ 74. Nach erfolgter Feststellung der Rente ist dem Berechtigten von Seiten des Vorstandes der Versicherungsanstalt eine Bescheinigung über die ihm zustehenden Bezüge unter Angabe der mit der Zahlung beauftragten Postanstalt (§ 79) und der Zahlungstermine auszufertigen.

Wird in Folge des weiteren Verfahrens der Betrag der Rente geändert, so ist dem Entschädigungsberechtigten ein anderer Berechtigungsausweis zu erteilen.

Rechnungsbureau.

§ 75. Sobald die Höhe der Rente endgültig feststeht, ist von derjenigen Stelle, welche den endgültigen Bescheid erlassen hat, eine mit der Bescheinigung der Rechtskraft zu versehende Ausfertigung desselben mit dem Quittungsbuch dem Rechnungsbureau des Reichs-Versicherungsamts vorzulegen.

§ 76. Das Rechnungsbureau hat alle bei dem Reichs-Versicherungsamt nach Massgabe dieses Gesetzes vorkommenden rechnerischen Arbeiten auszuführen. Insbesondere liegt demselben ob:

1. die Verteilung der Renten;
2. die Mitwirkung bei den im Vollzuge des Gesetzes herzustellenden statistischen Arbeiten.

§ 77. Das Rechnungsbureau berechnet, welcher Betrag der Rente dem Reich beziehungsweise den einzelnen Versicherungsanstalten, zu welchen der Empfangsberechtigte während der Dauer seiner Beschäftigung Beiträge entrichtet hatte, nach dem Versicherungswert dieser Beiträge zur Last fällt. Das Rechnungsbureau ist befugt, die zu diesem Zweck ihm erforderlich erscheinenden Erhebungen herbeizuführen.

§ 78. Die Verteilung ist den Vorständen der beteiligten Versicherungsanstalten mit den Unterlagen, auf Grund deren die auf die letzteren entfallenden Anteile an der

Rente berechnet sind, mitzuteilen. Jeder beteiligte Vorstand ist befugt, binnen vierzehn Tagen nach der Zustellung gegen die Belastung Einspruch zu erheben. Erfolgt binnen dieser Frist kein Einspruch, so gilt die Verteilung als endgültig; wird rechtzeitig Einspruch erhoben, so entscheidet über denselben nach Anhörung der Vorstände der anderen beteiligten Versicherungsanstalten das Reichs-Versicherungsamt. Von der Entscheidung werden die Vorstände in Kenntnis gesetzt.

Sobald die auf die beteiligten Versicherungsanstalten entfallenden Anteile an der Rente endgültig feststehen, hat das Rechnungsbureau eine Ausfertigung der Verteilung dem Vorstände derjenigen Versicherungsanstalt, welche die Verhandlungen über Festsetzung der Rente geführt hatte, zu übersenden.

Auszahlung durch die Post.

§ 79. Die Auszahlung der Renten wird auf Anweisung des Vorstandes derjenigen Versicherungsanstalt, welche die Verhandlungen über die Festsetzung der Rente geführt hatte, vorschussweise durch die Postverwaltungen, und zwar in der Regel durch diejenige Postanstalt bewirkt, in deren Bezirk der Empfangsberechtigte zur Zeit des Antrags auf Bewilligung der Rente seinen Wohnsitz hatte.

Verlegt der Empfangsberechtigte seinen Wohnsitz, so ist er berechtigt, die Ueberweisung der Auszahlung der ihm zustehenden Rente an die Postanstalt seines neuen Wohnorts bei dem Vorstände der Versicherungsanstalt, welcher die Rente angewiesen hat, zu beantragen.

Erstattung der Vorschüsse der Postverwaltungen.

§ 80. Die Zentral-Postbehörden haben dem Rechnungsbureau Nachweisungen über diejenigen Zahlungen, welche auf Grund der Anweisungen der Versicherungsanstalten geleistet worden sind, zuzustellen. Das Rechnungsbureau hat die vorgeschossenen Beträge nach Massgabe des § 77 zu verteilen und den Versicherungsanstalten Nachweisungen über die ihnen zur Last fallenden Einzelbeträge zu übersenden. Eine Nachweisung über die dem Reich zur Last fallenden Beträge ist dem Reichskanzler (Reichsamt des Innern) zuzustellen.

Den Zentral-Postbehörden hat das Rechnungsbureau nach Ablauf eines jeden Rechnungsjahres mitzuteilen, welche Beträge von dem Reich und von den einzelnen Versicherungsanstalten zu erstatten sind.

Nach Ablauf eines Jahres von dem Inkrafttreten dieses Gesetzes an sind die Zentral-Postbehörden berechtigt, von jeder Versicherungsanstalt einen Betriebsfonds einzuziehen. Derselbe ist in vierteljährlichen Teilzahlungen an die den Versicherungsanstalten von der Zentral-Postbehörde zu bezeichnenden Kassen abzuführen und darf die für die Versicherungsanstalt im abgelaufenen Rechnungsjahre vorgeschossenen Beträge nicht übersteigen.

§ 81. Die Versicherungsanstalten haben die von den Postverwaltungen vorgeschossenen Beträge binnen zwei Wochen nach Empfang der Schlussnachweisung für das abgelaufene Rechnungsjahr zu erstatten. Die Erstattung erfolgt aus den bereiten Mitteln der Anstalt. Sind solche nicht vorhanden und bietet auch der Reservefonds solche nicht dar, so hat der weitere Kommunalverband beziehungsweise der Bundesstaat die erforderlichen Beträge vorzuschüssen. Bei gemeinsamen Versicherungsanstalten erfolgt die Aufbringung dieses Vorschusses nach dem in § 33 Absatz 2 festgesetzten Verhältnis.

Gegen Versicherungsanstalten, welche mit der Erstattung der Beträge im Rückstande

bleiben, ist auf Antrag der Zentral-Postbehörde von dem Reichs-Versicherungsamt das Zwangsbeitreibungsverfahren einzuleiten.

§ 82. Die Bestimmungen der §§ 75 bis 81 finden auf die vom Bundesrat anerkannten besonderen Einrichtungen (§§ 4 und 5) entsprechende Anwendung. Gewähren diese besonderen Einrichtungen weitergehende Bezüge, so ist bei der Verteilung der Rente nur derjenige Teil der den ersteren zugeflossenen Beiträge in Betracht zu ziehen, welcher die Gewährung von Renten in der durch dieses Gesetz festgesetzten Höhe für erforderlich zu erachten ist.

Soweit die Einrichtungen die von ihnen festgesetzten Renten ohne Vermittlung der Postanstalten selbst auszahlen, wird ihnen der Reichszuschuss am Schlusse eines jeden Rechnungsjahres auf jedesmalige Liquidation direkt überwiesen. Die Versicherungsanstalten, auf welche Teile der von jenen besonderen Einrichtungen gezahlten Renten entfallen, haben diese Anteile nach deren Feststellung durch das Rechnungsbureau den Vorständen der betreffenden Einrichtungen jährlich zu erstatten.

§ 83. Die zur Gewährung des Reichszuschusses für erforderlich zu erachtenden Beiträge werden in den Reichshaushalts-Etat alljährlich eingestellt.

Höhe der Beiträge.

§ 84 ¹⁾. Bis zur Inkraftsetzung eines anderen Beitrages sind in jeder Versicherungsanstalt an wöchentlichen Beiträgen zu erheben:

	für männliche Personen	für weibliche Personen
in Ortsklasse I	12 Pfennig	8 Pfennig
in Ortsklasse II	16 Pfennig	10 Pfennig
in Ortsklasse III	20 Pfennig	12 Pfennig
in Ortsklasse IV	24 Pfennig	14 Pfennig
in Ortsklasse V	28 Pfennig	16 Pfennig.

§ 85. Innerhalb zehn Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes hat der Ausschuss jeder Versicherungsanstalt über die Höhe der in derselben zu entrichtenden Beiträge zu beschliessen. Der Ausschuss ist befugt, diese Beschlussfassung dem Vorstände zu übertragen. Der Beschluss bedarf der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts.

Kommt innerhalb zehn Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ein Beschluss, welcher die Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts findet, nicht zu Stande, so hat das Reichs-Versicherungsamt die Höhe der Beiträge selbst festzusetzen.

Die Höhe der Beiträge sowie der Zeitpunkt, von welchem ab dieselben erhoben werden sollen, ist durch diejenigen Blätter, welche zu den Bekanntmachungen der Versicherungsanstalt dienen, zu veröffentlichen. Die Bekanntmachung muss mindestens zwei Wochen vor demjenigen Zeitpunkt erfolgt sein, von welchem ab der Beitrag in der festgestellten Höhe erhoben werden soll.

§ 86. Die Festsetzung der Beiträge ist, sobald sich ein Bedürfnis herausstellt, längstens aber von zehn zu zehn Jahren, einer Revision zu unterziehen. Bei der Revision sind Ausfälle oder Ueberzahlungen, welche sich aus der Erhebung der bisherigen Beiträge rechnungsmässig herausgestellt haben, in der Weise zu berücksichtigen, dass durch

1) Ursprünglicher Entwurf: § 80. Bis zur Inkraftsetzung eines anderen Beitrags sind in jeder Versicherungsanstalt für eine versicherte männliche Person einundzwanzig Pfennig, für eine versicherte weibliche Person vierzehn Pfennig an wöchentlichen Beiträgen zu erheben.

die neuen Beiträge eine Ausgleichung dieser Ausfälle oder Ueberzahlungen eintritt. Im Uebrigen finden auf die Revision die Bestimmungen des § 85 Anwendung.

Marken.

§ 87¹⁾. Zum Zweck der Erhebung der Beiträge werden von jeder Versicherungsanstalt für die einzelnen in ihrem Bezirke vorhandenen Ortsklassen Marken mit der Bezeichnung ihres Geldwertes ausgegeben. Das Reichs-Versicherungsamt bestimmt die Zeitabschnitte, für welche Marken ausgegeben werden sollen, sowie die Unterscheidungsmerkmale der einzelnen Arten von Marken.

Die Versicherungsanstalt hat Vorsorge zu treffen, dass die von ihr ausgegebenen Marken in ausreichender Menge sowohl bei ihren Organen wie bei anderen geeigneten Stellen gegen Erlegung des Geldwertes käuflich erworben werden können.

Entrichtung der Beiträge.

§ 88²⁾. Die Beiträge der Arbeitgeber und Arbeiter sind für jede Kalenderwoche von demjenigen Arbeitgeber zu entrichten, welcher den Arbeiter während derselben beschäftigt hat.

Findet die Beschäftigung nicht während der ganzen Kalenderwoche bei demselben Arbeitgeber statt, so ist von demjenigen Arbeitgeber, welcher den Versicherten zuerst beschäftigt, falls die Beschäftigung länger als drei Tage währt, der volle Wochenbeitrag, anderenfalls der halbe Wochenbeitrag zu entrichten. Findet im letzteren Falle in derselben Kalenderwoche seitens anderer Arbeitgeber eine weitere Beschäftigung statt, durch welche die Gesamtdauer der Beschäftigung auf mehr als drei Tage erhöht wird, so ist von demjenigen Arbeitgeber, welcher den Versicherten nach Vollendung des dritten Arbeitstages zuerst beschäftigt, gleichfalls ein halber Wochenbeitrag zu entrichten.

Sofern die Zahl der tatsächlich verwendeten Arbeitstage nicht festgestellt werden kann, ist der Beitrag für diejenige Arbeitszeit zu entrichten, welche zur Herstellung der Arbeit annähernd für erforderlich zu erachten ist. Im Streitfalle entscheidet auf Antrag eines Teils die untere Verwaltungsbehörde endgültig. Die Versicherungsanstalt (§ 30) ist berechtigt, für die Berechnung derartiger Beiträge besondere Bestimmungen zu erlassen. Dieselben bedürfen der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts.

Quittungsbuch.

§ 89. Die Entrichtung der Beiträge erfolgt durch Einkleben eines entsprechenden Betrages von Marken in das Quittungsbuch des Versicherten. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass jede von ihm beschäftigte versicherte Person ein auf ihren Namen lautendes Quittungsbuch besitzt; er ist berechtigt, fehlende

1) Ursprünglicher Entwurf: Marken. § 83. Zum Zweck der Entrichtung der Beiträge werden von jeder Versicherungsanstalt Marken ausgegeben, deren Grösse, Farbe und Stückwert vom Reichs-Versicherungsamt festgestellt werden. Auf der Marke muss die Versicherungsanstalt, sowie der Geldwert, welchen die Marke darstellt, bezeichnet sein.

Die Versicherungsanstalt hat Vorsorge zu treffen, dass die von ihr ausgegebenen Marken in ausreichender Menge sowohl bei ihren Organen, wie bei anderen geeigneten Stellen gegen Erlegung des Geldwertes käuflich erworben werden können.

2) Siehe § 15 des ursprünglichen Entwurfs (in der Anmerkung zu dem § 14 dieses Abdrucks).

Quittungsbücher für Rechnung der Betreffenden anzuschaffen und den verauslagten Betrag bei der nächsten Lohnzahlung einzubehalten.

Der Bundesrat bestimmt die Einrichtung des Quittungsbuches. Die Kosten desselben trägt der Versicherte.

Die Ausstellung des Quittungsbuches erfolgt durch die Ortspolizeibehörde des Beschäftigungsortes. Ueber den Vertrieb der Quittungsbücher wird durch die Landeszentralbehörde Bestimmung getroffen.

§ 90. Die Eintragung eines Urteils über die Führung oder die Leistung des Inhabers, sowie sonstige durch dieses Gesetz nicht vorgesehene Eintragungen oder Vermerke in oder an dem Quittungsbuche sind unzulässig. Quittungsbücher, in welchen derartige Eintragungen oder Vermerke sich vorfinden, sind von jeder Behörde, welcher sie zugehen, einzubehalten. Die Behörde hat die Ersetzung derselben durch neue Bücher, in welche der zulässige Inhalt der ersteren nach Massgabe der Bestimmungen der §§ 97 und 98 zu übernehmen ist, zu veranlassen.

Dem Arbeitgeber sowie Dritten ist untersagt, das Quittungsbuch wider den Willen des Inhabers zurückzubehalten. Auf die Zurückbehaltung der Bücher zu Zwecken der Kontrolle, Berichtigung oder Uebertragung seitens der hierfür zuständigen Behörden und Organe findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Quittungsbücher, welche im Widerspruch mit dieser Vorschrift zurückbehalten werden, sind durch die Ortspolizeibehörde dem Zuwiderhandelnden abzunehmen und dem Berechtigten auszuhändigen. Der erstere bleibt dem letzteren für alle Nachteile, welche diesen aus der Zuwiderhandlung erwachsen, verantwortlich.

§ 91¹⁾. In das Quittungsbuch hat der Arbeitgeber bei der Lohnzahlung zu dem nach § 88 zu berechnenden Betrage Marken derjenigen Art einzukleben, welche für den Beschäftigungsort und, falls die Beiträge für die einzelnen Berufsweige verschieden bemessen sind (§ 17), für den betreffenden Berufsweig von der Versicherungsanstalt ausgegeben sind. Die Marken hat der Arbeitgeber aus eigenen Mitteln zu erwerben. Die Verwendung anderer Marken ist unstatthaft.

Die Marken müssen auf die hierzu bestimmten Blätter des Quittungsbuchs eingeklebt werden und für die einzelnen Kalenderjahre eine fortlaufende Reihe bilden. Die eingeklebten Marken sind zu entwerten. Der Bundesrat ist befugt, über die Entwertung der Marken Vorschriften zu erlassen und deren Nichtbefolgung mit Strafe zu bedrohen.

Bei der Lohnzahlung haben die Arbeitgeber den von ihnen beschäftigten Personen die Hälfte der Beiträge in Abzug zu bringen. Die Abzüge dürfen sich nur auf die für die Lohnzahlungsperiode entrichteten Beiträge erstrecken.

§ 92. Durch die Landeszentralbehörde oder mit Genehmigung derselben durch

1) Ursprünglicher Entwurf: § 86. In das Quittungsbuch hat der Arbeitgeber bei der Lohnzahlung den nach § 15 zu berechnenden Betrag an Marken der Versicherungsanstalt des Beschäftigungsorts auf die dazu bestimmten Blätter einzukleben. Die Marken hat der Arbeitgeber aus eigenen Mitteln zu erwerben.

Die Verwendung von Marken anderer Versicherungsanstalten ist unstatthaft. Die im Laufe der einzelnen Kalenderjahre eingeklebten Marken müssen eine fortlaufende Reihe bilden. Die eingeklebten Marken sind zu entwerten. Der Bundesrat ist befugt, über die Entwertung der Marken Vorschriften zu erlassen und deren Nichtbefolgung mit Strafe zu bedrohen.

Bei der Lohnzahlung haben die Arbeitgeber den von ihnen beschäftigten Personen die Hälfte der Beiträge in Abzug zu bringen. Die Abzüge dürfen sich nur auf die für die Lohnzahlungsperiode entrichteten Beiträge erstrecken.

statuarische Bestimmung eines weiteren Kommunalverbandes oder einer Gemeinde kann abweichend von den Vorschriften des § 91 Absatz 1 angeordnet werden:

1. dass für diejenigen Versicherten, welche einer Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Bau- oder Innungskrankenkasse oder einer Knappschaftskasse angehören, durch die Vorstände dieser Kassen, für die der Gemeindekrankenversicherung oder landesrechtlichen Einrichtungen ähnlicher Art angehörenden Versicherten durch deren Verwaltung die Beiträge für Rechnung der Versicherungsanstalt von den Arbeitgebern erhoben und die den eingezogenen Beiträgen entsprechenden Marken in die Quittungsbücher der Versicherten eingeklebt und entwertet werden;

2. dass in der gleichen Weise die Beiträge für diejenigen Personen, welche keiner der vorstehend bezeichneten Kassen angehören, durch die Gemeindebehörde des Beschäftigungsorts von den Arbeitgebern einzuziehen sind. In diesem Falle können Bestimmungen über die Verpflichtung zur Anmeldung und Abmeldung der Versicherten getroffen und Zuwiderhandlungen mit Geldstrafe bis zu einhundert Mark bedroht werden.

Soweit die Einziehung der Beiträge in der vorstehenden Weise geregelt wird, hat die Versicherungsanstalt den Verwaltungen der Krankenkassen und den Gemeindebehörden die erforderlichen Marken gegen Abrechnung zur Verfügung zu stellen und eine von der Landeszentralbehörde zu bestimmende Vergütung zu gewähren.

§ 93. Die Erhebung der Beiträge für diejenigen Personen, auf welche die Versicherungspflicht nach § 1 Absatz 3 erstreckt worden ist, wird durch Beschluss des Bundesrats geregelt.

§ 94. Personen, welche aus einer die Versicherungspflicht begründenden Beschäftigung ausscheiden, oder welche in einzelnen Kalenderjahren nicht für volle 47 Beitragswochen entweder die Zahlung der Beiträge oder die im § 21 vorgesehene Befreiung von der Beitragspflicht nachweisen können, sind berechtigt, sich den Anspruch auf volle Rente dadurch zu erhalten, dass sie einen den ausfallenden vollen Beiträgen entsprechenden Betrag derjenigen Marken freiwillig beibringen, welche vor dem Ausfall zuletzt zu verwenden waren. Diese Beibringung hat jedoch die bezeichnete Wirkung nur dann, wenn gleichzeitig zur Deckung des auf die Zeit des Ausfalls entfallenden Beitrags des Reichs die erforderlichen Zusatzmarken (§ 95) beigebracht werden. Freiwillige Beiträge dürfen höchstens für einen Zeitraum von je zwei Kalenderjahren, einschliesslich desjenigen Kalenderjahres, in welchem der Ausfall entstanden ist, beigebracht werden.

Die Entwertung dieser Marken erfolgt durch die Gemeindebehörde beziehungsweise die von der Landeszentralbehörde für die Aufrechnung der Quittungsbücher bestimmte anderweite Behörde (§ 97). Bei der Entwertung hat dieselbe das Jahr zu bescheinigen, in welchem die Beibringung der Marken erfolgt ist.

Die Behörde darf die Entwertung und Bescheinigung nur dann vornehmen, wenn gleichzeitig ein entsprechender Betrag an Zusatzmarken (§ 95) beigebracht wird.

Z u s a t z m a r k e n.

§ 95. Für diejenigen Beitragswochen, für welche freiwillige Beiträge entrichtet werden (§ 94 Absatz 1), sind zur Deckung des auf diese Zeit entfallenden Beitrags des Reichs besondere mit der Bezeichnung ihres Geldwertes versehene Zusatzmarken zum halben Werte der im § 84 bezeichneten Beitragssätze einzukleben. Auf die Ent-

wertung dieser Zusatzmarken finden die Vorschriften des § 94 Absatz 2 Anwendung¹⁾.

Der Bundesrat ist befugt, den Wert dieser Zusatzmarken nach Massgabe der zu machenden Erfahrungen anderweit festzusetzen.

§ 96²⁾. Die Zusatzmarken werden für Rechnung des Reichs hergestellt. Sie müssen in Farbe und Bezeichnung von den Beitragsmarken der Versicherungsanstalten verschieden sein. Die Zeitabschnitte, für welche die Zusatzmarken auszugeben sind, sowie die Unterscheidungsmerkmale der Zusatzmarken werden vom Reichs-Versicherungsamt festgesetzt.

Der Vertrieb der Zusatzmarken erfolgt zum Nennwert durch Vermittelung der Versicherungsanstalten an den zum Vertriebe ihrer eigenen Marken bestimmten Stellen.

Erneuerung der Quittungsbücher.

§ 97. Quittungsbücher, welche zu den erforderlichen Eintragungen keinen Raum mehr gewähren, sind von der Gemeindebehörde des derzeitigen Arbeitsorts oder nach Bestimmung der Landeszentralbehörde von anderen Behörden oder den Organen der Krankenkassen derart aufzurechnen, dass ersichtlich wird, für wieviel Beitragswochen der Inhaber des Quittungsbuches im Laufe der einzelnen Kalenderjahre zu jeder Versicherungsanstalt in den einzelnen Ortsklassen beziehungsweise Berufszweigen Beiträge entrichtet hat, und wieviel Zeit er in Folge bescheinigter Krankheit oder aus Anlass des Militärdienstes (§ 21) unbeschäftigt gewesen ist. Dem Inhaber wird sodann ein neues Quittungsbuch gegen Erstattung der Kosten desselben ausgestellt, in welches für jedes Kalenderjahr die Endzahlen des früheren Quittungsbuchs in beglaubigter Form vorzutragen sind. Das bisherige Quittungsbuch ist von der betreffenden Behörde, nachdem sämtliche Eintragungen durchstrichen sind, an der hierfür durch Vordruck bezeichneten Stelle durch den Vermerk: »Geschlossen und übertragen« unter Befügung von Datum und Unterschrift und unter Beidrückung des Dienstsiegels zu schliessen. Die geschlossenen Quittungsbücher sind nach Ablauf der Einspruchsfrist (§ 99) an die Gemeindebehörde des Geburtsorts des Inhabers, sofern derselbe im Inlande belegen ist, zu übersenden. Diese Behörde oder, sofern der Geburtsort im Auslande belegen ist, die zur Aufrechnung der Quittungsbücher zuständige Behörde des Beschäftigungsorts, hat das Quittungsbuch aufzubewahren und darf dasselbe nicht vor Ablauf einer vom Bundesrat zu bestimmenden Frist vernichten. Durch die Landeszentralbehörde kann vorgeschrieben werden, dass die geschlossenen Quittungsbücher an andere Behörden abzusenden oder von anderen Behörden aufzubewahren sind.

§ 98. Verlorene, unbrauchbar gewordene oder zerstörte Quittungsbücher sind durch

1) Ursprünglicher Entwurf: § 89. Für diejenigen Beitragswochen, für welche freiwillige Beiträge entrichtet werden (§ 88, Absatz 1), sind zur Deckung des auf diese Zeit entfallenden Beitrags des Reichs besondere Zusatzmarken im Werte von zehn- und einhalb Pfennig für die Beitragswoche einer männlichen Person und von sieben Pfennig für die Beitragswoche einer weiblichen Person nach Massgabe des § 88 einzukleben und zu entwerfen. Der Bundesrat ist befugt, den Wert dieser Zusatzmarken nach Massgabe der zu machenden Erfahrungen anderweit festzusetzen.

2) Ursprünglicher Entwurf: § 90. Die Zusatzmarken werden für Rechnung des Reichs hergestellt. Sie müssen in Farbe und Bezeichnung von den Beitragsmarken der Versicherungsanstalten verschieden sein. Ihre Bezeichnung, sowie ihre Grösse, Farbe und ihr Stückwert werden vom Reichsversicherungsamt festgesetzt.

Der Vertrieb der Zusatzmarken erfolgt zum Nennwerth durch Vermittelung der Versicherungsanstalten an den zum Vertriebe ihrer eigenen Marken bestimmten Stellen.

neue Quittungsbücher zu ersetzen. In das neue Quittungsbuch sind die Endzahlen des bisherigen, soweit diese nachweisbar sind, in beglaubigter Form vorzutragen. Hierfür ist zunächst der Inhalt des zu ersetzenden Buchs, soweit derselbe erkennbar ist, sowie der Inhalt älterer geschlossener Bücher massgebend; im übrigen kann der Inhalt des zu ersetzenden Buchs durch Bescheinigungen des Arbeitgebers oder durch andere Urkunden dargethan werden.

Auf das Verfahren finden die Vorschriften des § 97 entsprechende Anwendung.

§ 99. Der Versicherte ist befugt, binnen zwei Wochen nach Aushändigung des neuen Quittungsbuchs gegen die Uebertragung des Inhalts des bisherigen Quittungsbuchs Einspruch zu erheben. Ueber den Einspruch sowie über etwaige andere Beschwerden, welche gegen das bei Einziehung des Quittungsbuchs und Aushändigung des neuen Buchs beobachtete Verfahren erhoben werden, hat diejenige Behörde, welche der mit der Aufrechnung des Quittungsbuchs beauftragten Stelle unmittelbar vorgesetzt ist, endgültig zu entscheiden. Wird ein solcher Einspruch nicht rechtzeitig erhoben, so gilt die Uebertragung dem Inhaber des Quittungsbuchs gegenüber als zutreffend.

§ 100. Die Einziehung des Quittungsbuchs und die Aushändigung des neuen Buchs hat Zug um Zug zu erfolgen. Kann die Uebertragung des Inhalts des abgelieferten Quittungsbuchs nicht sofort erfolgen, so wird dem Versicherten über die Ablieferung eine Bescheinigung erteilt, welche zurückzugeben ist, sobald die Uebertragung stattgefunden hat.

Streitigkeiten.

§ 101 Streitigkeiten zwischen den Organen der Versicherungsanstalten einerseits und Arbeitgebern und Arbeitnehmern andererseits oder zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern über die Frage, ob oder zu welcher Versicherungsanstalt, in welcher Ortsklasse oder, sofern die Beiträge für einzelne Berufszweige verschieden bemessen sind (§ 17), zu welchem Berufszweige für bestimmte Personen Beiträge zu entrichten sind, werden von der für den Beschäftigungsort (§ 30) zuständigen, unteren Verwaltungsbehörde entschieden¹⁾. Gegen diese Entscheidung steht den Beteiligten die Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde zu, welche endgültig entscheidet.

§ 102. Die Vorschriften des § 101 finden auf Streitigkeiten zwischen den Organen verschiedener Versicherungsanstalten über die Frage, zu welcher derselben bestimmte Personen beizutragen haben, gleichfalls Anwendung.

§ 103. Nach endgültiger Erledigung dieser Streitigkeiten hat die untere Verwaltungsbehörde, sofern es sich um die Versicherungspflicht handelt, von Amtswegen dafür zu sorgen, dass zu wenig erhobene Beträge durch nachträgliches Einkleben von Marken beigebracht werden. Zu viel erhobene Beträge sind auf Antrag von der Versicherungsanstalt wieder einzuziehen und nach Vernichtung der in das Quittungsbuch eingetragenen betreffenden Marken und Berichtigung der Aufrechnungen an die Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu gleichen Teilen zurückzuzahlen.

Handelt es sich um die Verwendung von Marken einer nicht zuständigen Versicherungsanstalt, so ist nach Vernichtung derjenigen Marken, welche irrtümlich beigebracht sind, ein der Zahl der Beitragswochen entsprechender Betrag von Marken der zuständigen Versicherungsanstalt beizubringen. Der Betrag der vernichteten Mar-

¹⁾ Ursprünglicher Entwurf: § 95 . . . werden von der unteren Verwaltungsbehörde entschieden, in deren Bezirk der Arbeitgeber seinen Wohnsitz hat. . . .

ken ist von der Versicherungsanstalt, welche sie ausgestellt hatte, wieder einzuziehen und zu gleichen Teilen zwischen dem Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu teilen. An die Stelle der Vernichtung von Marken kann in den nach Ansicht der unteren Verwaltungsbehörde dazu geeigneten Fällen die Einziehung des Quittungsbuchs und nach Uebertragung der gültigen Eintragungen desselben die Aushändigung eines neuen Quittungsbuchs treten.

§ 104. Im Uebrigen werden Streitigkeiten zwischen dem Arbeitgeber und den von ihm beschäftigten Personen über die Berechnung und Anrechnung der von diesen zu leistenden Beiträge von der unteren Verwaltungsbehörde (§ 101) endgültig entschieden.

Kontrolle.

§ 105. Die Versicherungsanstalten sind befugt, mit Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts zum Zweck der Kontrolle Vorschriften zu erlassen. Sie sind ferner befugt, die Arbeitgeber zur rechtzeitigen Erfüllung dieser Vorschriften durch Geldstrafen bis zum Betrage von je einhundert Mark anzuhalten. Das Reichs-Versicherungsamt kann den Erlass derartiger Vorschriften anordnen und dieselben, sofern solche Anordnung nicht befolgt wird, selbst erlassen.

Die Arbeitgeber sind verpflichtet, über die Zahl der von ihnen beschäftigten Personen und über die Dauer der Beschäftigung den Organen der Versicherungsanstalt und anderen mit der Kontrolle beauftragten Behörden oder Beamten auf Verlangen Auskunft zu erteilen und denselben diejenigen Geschäftsbücher oder Listen, aus welchen jene Thatsachen hervorgehen, zur Einsicht während der Betriebszeit an Ort und Stelle vorzulegen. Ebenso sind die Versicherten zur Erteilung von Auskunft über Ort und Dauer ihrer Beschäftigung verpflichtet. Die Arbeitgeber und die Versicherten sind ferner verbunden, den bezeichneten Organen, Behörden und Beamten auf Erfordern die Quittungsbücher behufs Ausübung der Kontrolle und Herbeiführung der etwa erforderlichen Berichtigungen auszuhändigen. Sie können hierzu von der unteren Verwaltungsbehörde durch Geldstrafen bis zum Betrage von je dreihundert Mark angehalten werden.

Etwasige Berichtigungen erfolgen, sofern die Beteiligten über dieselben einverstanden sind, auf dem im § 103 angegebenen Wege durch die die Kontrolle ausübenden Organe, Behörden oder Beamten, anderenfalls nach Erledigung des Streitverfahrens gemäss der Vorschriften der §§ 101 ff.

§ 106. Die durch die Kontrolle den Versicherungsanstalten erwachsenden Kosten gehören zu den Verwaltungskosten. Soweit dieselben in baren Auslagen bestehen, können sie durch den Vorstand der Versicherungsanstalt dem Arbeitgeber auferlegt werden, wenn derselbe durch Nichterfüllung der ihm obliegenden Verpflichtungen zu ihrer Aufwendung Anlass gegeben hat. Gegen die Auferlegung der Kosten findet binnen zwei Wochen nach Zustellung des Beschlusses die Beschwerde an die untere Verwaltungsbehörde (§ 101) statt. Diese entscheidet endgültig. Die Beibringung der auferlegten Kosten erfolgt in derselben Weise, wie die der Gemeindeabgaben.

Reservefonds.

§ 107. Durch das Statut kann die Ansammlung eines Reservefonds angeordnet werden. Geschieht dies, so ist zugleich darüber Bestimmung zu treffen, unter welchen Voraussetzungen die Zinsen des Reservefonds für die Deckung der der Versicherungsanstalt obliegenden Lasten zu verwenden sind und in welchen Fällen der Kapitalbestand des Reservefonds angegriffen werden darf.

Vermögensverwaltung.

§ 108. Verfügbare Gelder der Versicherungsanstalten sind nach Massgabe der Bestimmungen des § 76 des Unfallversicherungsgesetzes verzinslich anzulegen.

Auf Antrag von Versicherungsanstalten kann der Bundesrat denselben widerruflich gestatten, einen Teil ihres Vermögens in anderen zinstragenden Papieren, in Grundstücken oder Bergwerksanteilen anzulegen. Mehr als der vierte Teil des Vermögens der einzelnen Versicherungsanstalten darf jedoch in dieser Weise nicht angelegt werden.

Wertpapiere sind nach näherer Bestimmung der Zentralbehörde desjenigen Bundesstaates, in dessen Gebiet die Versicherungsanstalt ihren Sitz hat, bei einer zur Aufbewahrung von Geldern oder Wertpapieren befugten öffentlichen Behörde oder Kasse niederzulegen.

§ 109. Die Versicherungsanstalt ist verpflichtet, dem Reichsversicherungsamt nach näherer Anweisung desselben und in den von ihm vorzuschreibenden Fristen Uebersichten über ihre Geschäfts- und Rechnungsergebnisse einzureichen.

Die Art und Form der Rechnungsführung bei den Versicherungsanstalten wird durch das Reichs-Versicherungsamt geregelt.

Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

V. Schutzvorschriften.

Schutzvorschriften.

§ 110. Die Versicherungsanstalten sind befugt, für ihre Bezirke oder für bestimmte Berufszweige oder Betriebsarten ihrer Bezirke Vorschriften zu erlassen:

1. über die von den Arbeitgebern Versicherter zum Schutz der letzteren gegen gesundheitsschädliche Einflüsse zu treffenden Einrichtungen unter Bedrohung der Zuwiderhandelnden mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark;
2. über das von den Versicherten zur Verhütung von Krankheiten zu beobachtende Verhalten unter Bedrohung der Zuwiderhandelnden mit Geldstrafe bis zu sechs Mark.

Diese Vorschriften bedürfen der Genehmigung der Landes-Zentralbehörde.

Die genehmigten Vorschriften sind durch diejenigen Blätter zu veröffentlichen, welche zu den amtlichen Bekanntmachungen der Landes-Zentralbehörde oder der höheren Verwaltungsbehörde, für deren Bezirk sie Geltung haben sollen, bestimmt sind.

§ 111. Die Festsetzung der Strafen erfolgt im Falle des § 110 Absatz 1 Ziffer 1 durch den Vorstand der Versicherungsanstalt, im Falle des § 110 Absatz 1 Ziffer 2 durch den Vorstand der Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse, oder wenn eine solche für den Betrieb nicht errichtet ist, durch die Ortspolizeibehörde. Die Strafe fliesst im Falle des § 110 Absatz 1 Ziffer 1 in die Kasse der Versicherungsanstalt, im Falle des § 110 Absatz 1 Ziffer 2 in die Krankenkasse, welcher der zu ihrer Zahlung Verpflichtete zur Zeit der Zuwiderhandlung angehört, und wenn der zur Zahlung Verpflichtete keiner Krankenkasse angehört, in die Kasse des Ortsarmenverbandes des Beschäftigungsorts. In beiden Fällen ist binnen zwei Wochen nach der Zustellung der bezüglichen Verfügung die Beschwerde zulässig; über dieselbe entscheidet im ersteren Falle die für den Beschäftigungsort zuständige höhere Verwaltungsbehörde, im letzteren Falle die der Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse beziehungsweise Ortspolizeibehörde unmittelbar vorgesetzte Aufsichtsbehörde.

U e b e r w a c h u n g.

§ 112. Die Versicherungsanstalten sind befugt, durch Beauftragte die Befolgung derartiger Schutzvorschriften zu überwachen. Die Arbeitgeber sind verpflichtet, den Beauftragten der Versicherungsanstalt den Zutritt zu ihren Betriebsstätten während der Betriebszeit zu gestatten, und können hierzu, vorbehaltlich der Bestimmung des § 113, von der unteren Verwaltungsbehörde durch Geldstrafen bis zum Betrage von je dreihundert Mark angehalten werden.

Auf die durch die Ueberwachung der Betriebe entstehenden Kosten finden die Bestimmungen des § 106 Anwendung.

§ 113. Befürchtet der Arbeitgeber die Verletzung eines Betriebsgeheimnisses oder die Schädigung seiner Geschäftsinteressen infolge der Besichtigung des Betriebes durch den Beauftragten (§ 112), so kann derselbe die Besichtigung durch andere Sachverständige beanspruchen. In diesem Falle hat er dem Vorstände, sobald er den Namen des Beauftragten erfährt, eine entsprechende Mitteilung zu machen und einige geeignete Personen zu bezeichnen, welche auf seine Kosten die erforderliche Einsicht in den Betrieb zu nehmen und dem Vorstände die für die Zwecke der Versicherungsanstalt notwendige Auskunft über die Betriebseinrichtungen zu geben bereit sind. In Ermangelung einer Verständigung zwischen dem Arbeitgeber und dem Vorstände entscheidet auf Anrufen des letzteren das Reichs-Versicherungsamt.

§ 114. Die Mitglieder der Vorstände und sonstigen Organe der Versicherungsanstalten, insbesondere deren Beauftragte (§ 112) und die nach § 113 ernannten Sachverständigen haben über die Thatsachen, welche durch die Ueberwachung und Kontrolle der Betriebe zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Nachahmung der von den Arbeitgebern geheim gehaltenen, zu ihrer Kenntnis gelangten Betriebseinrichtungen und Betriebsweisen, so lange als diese Betriebsgeheimnisse sind, zu enthalten. Die Beauftragten und Sachverständigen sind hierauf von der unteren Verwaltungsbehörde ihres Wohnorts zu beeidigen.

§ 115. Namen und Wohnsitz der Beauftragten sind von dem Vorstand der Versicherungsanstalt den höheren Verwaltungsbehörden, auf deren Bezirke sich ihre Thätigkeit erstreckt, anzuzeigen.

Die Beauftragten sind verpflichtet, den nach Massgabe des § 139b der Gewerbeordnung bestellten staatlichen Aufsichtsbeamten auf Erfordern über ihre Ueberwachungsthätigkeit und deren Ergebnisse Mitteilung zu machen, und können dazu von dem Reichs-Versicherungsamt durch Geldstrafen bis zu einhundert Mark angehalten werden.

VI. Aufsicht.**Reichs-Versicherungsamt.**

§ 116. Die Versicherungsanstalten unterliegen in bezug auf die Befolgung dieses Gesetzes der Beaufsichtigung durch das Reichs-Versicherungsamt. Das Aufsichtsrecht des letzteren erstreckt sich auf die Beobachtung der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften.

Alle Entscheidungen des Reichs-Versicherungsamts sind endgültig, soweit in diesem Gesetze nicht ein Anderes bestimmt ist.

Das Reichs-Versicherungsamt ist befugt, jederzeit eine Prüfung der Geschäftsführung der Versicherungsanstalten vorzunehmen. Die Mitglieder der Vorstände und sonstigen Organe der Versicherungsanstalten sind auf Erfordern des Reichs-Versicherungsamts

zur Vorlegung ihrer Bücher, Beläge, Wertpapiere und Geldbestände sowie ihrer auf den Inhalt der Bücher und die Festsetzung der Renten etc. bezüglichen Schriftstücke verpflichtet. Das Reichs-Versicherungsamt kann dieselben hierzu sowie zur Befolgung der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften durch Geldstrafen bis zu eintausend Mark anhalten.

§ 117. Das Reichs-Versicherungsamt entscheidet, unbeschadet der Rechte Dritter, über Streitigkeiten, welche sich auf die Rechte und Pflichten der Organe der Versicherungsanstalten, sowie der Mitglieder dieser Organe, auf die Auslegung der Statuten und unbeschadet der Vorschrift des § 38 Absatz 4, auf die Gültigkeit der vollzogenen Wahlen beziehen.

Auf die dienstlichen Verhältnisse der auf Grund des § 36 Absatz 1 bestellten Beamten findet diese Vorschrift keine Anwendung.

§ 118. Die Entscheidungen des Reichs-Versicherungsamts erfolgen in der Besetzung von mindestens zwei ständigen und zwei nichtständigen Mitgliedern, unter welchen sich je ein Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten befinden muss, und unter Zuziehung von mindestens einem richterlichen Beamten, wenn es sich handelt:

- a) um die Entscheidung auf Revisionen gegen die Entscheidungen der Schiedsgerichte,
- b) um die Entscheidung vermögensrechtlicher Streitigkeiten bei Veränderungen des Bestandes der Versicherungsanstalten.

Als Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten gelten auch für den Bereich dieses Gesetzes die auf Grund der Unfallversicherungsgesetze zu nichtständigen Mitgliedern des Reichs-Versicherungsamts gewählten Vertreter der Betriebsunternehmer und der Arbeiter, ohne Beschränkung auf die Angelegenheiten ihres besonderen Berufszweiges.

Im übrigen werden die Formen des Verfahrens und der Geschäftsgang des Reichsversicherungsamts durch Kaiserliche Verordnung unter Zustimmung des Bundesrats geregelt.

Landes-Versicherungsämter.

§ 119. Sofern für das Gebiet eines Bundesstaates ein Landes-Versicherungsamt errichtet ist (§ 92 des Unfallversicherungsgesetzes, § 100 des Gesetzes vom 5. Mai 1886, Reichs-Gesetzblatt S. 132), unterliegen diejenigen Versicherungsanstalten, welche sich über das Gebiet dieses Bundesstaates nicht hinaus erstrecken, der Beaufsichtigung des Landes-Versicherungsamts. Auf die Landes-Versicherungsämter finden die Vorschriften der §§ 116 bis 118 entsprechende Anwendung.

In den Angelegenheiten der den Landes-Versicherungsämtern unterstellten Versicherungsanstalten geben die in den §§ 44, 56, 68, 70, 81, 85, 86, 88, 105, 113, 115, 136 dem Reichs-Versicherungsamt übertragenen Zuständigkeiten auf das Landes-Versicherungsamt über.

Die Formen des Verfahrens und der Geschäftsgang bei dem Landes-Versicherungsamt werden durch die Landesregierung geregelt.

VII. Reichs- und Staatsbetriebe.

§ 120. Das Reich und die Bundesstaaten sind befugt, die Alters- und Invaliditätsversicherung der in ihren Verwaltungen beschäftigten Personen für eigene Rechnung durchzuführen.

Die Erklärung, dass von dieser Befugnis Gebrauch gemacht werden soll, erfolgt,

soweit es sich um Betriebe der Heeresverwaltung handelt, durch die oberste Militärverwaltungsbehörde des Kontingents, im übrigen für die Verwaltungen des Reichs durch den Reichskanzler, für die Verwaltungen der Bundesstaaten durch die Landeszentralbehörden. Die Erklärung ist an das Reichs-Versicherungsamt zu richten.

Soweit hiernach die Versicherung für eigene Rechnung durchgeführt wird, finden die Bestimmungen der §§ 30 bis 50, 52, 58 bis 62, 80 Absatz 3, 81 Absatz 2, 92, 105 bis 108, 109 Absatz 2, 110 bis 115, 116 Absatz 1 und 3, 117, 119 Absatz 1, 128 Absatz 5, 134 bis 136, 143, 144 keine Anwendung.

§ 121. Der Errichtung besonderer Versicherungsanstalten bedarf es nicht.

Die Befugnisse und Obliegenheiten der Organe der Versicherungsanstalten werden durch Ausführungsbehörden wahrgenommen, welche für die Heeresverwaltungen von der obersten Militärverwaltungsbehörde des Kontingents, im übrigen für die Reichsverwaltungen vom Reichskanzler, für die Landesverwaltungen von der Landeszentralbehörde zu bezeichnen sind. An die Stelle des Statuts treten Ausführungsvorschriften, deren Erlass denselben Behörden obliegt. Dem Reichs-Versicherungsamt ist mitzuteilen, welche Behörden als Ausführungsbehörden bezeichnet worden sind.

§ 122. Die im § 23 vorgesehene Bescheinigung kann hinsichtlich der in Reichs- oder Staatsbetrieben beschäftigten Personen durch die denselben vorgesetzte Behörde angestellt werden.

Sind für Reichs- oder Staatsbetriebe Bezirkskrankenkassen errichtet, so kann die vorgesetzte höhere Verwaltungsbehörde bestimmen, dass durch die Vorstände dieser Krankenkassen die Beiträge für die den letzteren angehörenden Versicherten erhoben und die den eingezogenen Beträgen entsprechenden Marken in die Quittungsbücher der Versicherten eingeklebt und entwertet werden.

§ 123. An der Beschlussfassung der Ausführungsbehörden, soweit dieselbe nach näherer Bestimmung der Ausführungsvorschriften nicht die laufende Verwaltung betrifft, haben ebenso viele Vertreter der Versicherten teilzunehmen, wie Mitglieder der Ausführungsbehörde. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden der Ausführungsbehörde den Ausschlag.

§ 124. Die Vertreter der Versicherten (§ 123) werden von den aus dem Arbeiterstande bestellten Beisitzern der für die Durchführung der Unfallversicherung in den bezeichneten Betrieben errichteten Schiedsgerichte gewählt. Die Wahlordnung wird durch die für den Erlass der Ausführungsvorschriften zuständige Behörde erlassen. In der Wahlordnung sind die Zahl der Vertreter der Versicherten und die denselben zu gewährenden Vergütungssätze festzustellen.

§ 125. Die zur Durchführung der Unfallversicherung in den bezeichneten Betrieben errichteten Schiedsgerichte entscheiden in dem für dieselben vorgeschriebenen Verfahren auch über Ansprüche auf Alters- und Invalidenrente.

§ 126. Bei dem Erlass von Vorschriften der Ausführungsbehörde über das in den Betrieben von den Versicherten zur Verhütung von Krankheiten zu beobachtende Verhalten bedarf es der Mitwirkung der Vertreter der Versicherten nur dann, wenn diese Vorschriften Strafbestimmungen enthalten sollen. Die auf grund solcher Vorschriften verhängten Geldstrafen fließen in die Krankenkasse, welcher der zu ihrer Zahlung Verpflichtete zur Zeit der Zuwiderhandlung angehört, und wenn der zu Zahlung Verpflichtete keiner Krankenkasse angehört, in die Kasse des Ortsarmenverbandes des Beschäftigungsorts.

§ 127. Soweit in den vorstehenden Paragraphen keine abweichenden Vorschriften getroffen worden sind, finden auf die Durchführung der Alters- und Invaliditätsver-

sicherung seitens der Verwaltungen des Reichs und der Bundesstaaten die Bestimmungen dieses Gesetzes über die Versicherungsanstalten entsprechende Anwendung.

VIII. Schluss-, Straf- und Uebergangsbestimmungen.

Besondere Bestimmungen für Seeleute.

§ 128. Seeleute (§ 1 Absatz 1 Ziffer 1 des Gesetzes vom 13. Juli 1887, Reichs-Gesetzbl. Seite 329) sind bei derjenigen Versicherungsanstalt zu versichern, in deren Bezirk sich der Heimathafen des Schiffers befindet.

Durch den Bundesrat können über die Beibringung der Marken und die Aufrechnung der Quittungsbücher der Seeleute von den Vorschriften dieses Gesetzes abweichende Bestimmungen getroffen werden.

Für Seeleute, welche sich ausserhalb Europas aufhalten, beträgt die Frist zur Einlegung von Rechtsmitteln 6 Wochen. Die Frist kann von derjenigen Behörde, gegen deren Bescheid das Rechtsmittel stattfindet, weiter erstreckt werden.

An die Stelle der unteren Verwaltungsbehörde tritt bei Seeleuten das Seemannsamt, und zwar im Inlande das Seemannsamt des Heimathafens, im Auslande dasjenige Seemannsamt, welches zuerst angegangen werden kann.

Zur Befolgung der von der Versicherungsanstalt vorgeschriebenen Schutzmassregeln sowie zur Zulassung der Besichtigung der Fahrzeuge sind auch die Korrespondent- und Bevollmächtigte der Rhederei sowie die Schiffsführer verpflichtet.

Der § 110 Absatz 1 Ziffer 2 findet auf Seeleute keine Anwendung.

Beitreibung.

§ 129. Rückstände sowie die in die Kasse der Versicherungsanstalt fliessenden Strafen werden in derselben Weise beigetrieben wie Gemeindeabgaben. Rückstände haben das Vorzugsrecht des § 54 Nr. 1 der Konkursordnung vom 10. Februar 1877 (Reichs-Gesetzbl. S. 351) und verjähren binnen vier Jahren nach der Fälligkeit.

Zuständige Landesbehörden.

§ 130. Die Zentralbehörden der Bundesstaaten bestimmen, welche Verbände als weitere Kommunalverbände anzusehen und von welchen Staats- oder Gemeindebehörden beziehungsweise Vertretungen die in diesem Gesetze den Staats- und Gemeindeorganen sowie den Vertretungen der weiteren Kommunalverbände zugewiesenen Verrichtungen wahrzunehmen sind.

Die von den Zentralbehörden der Bundesstaaten in Gemässheit vorstehender Vorschrift erlassenen Bestimmungen sind durch den Reichsanzeiger bekannt zu machen.

Zustellungen.

§ 131. Zustellungen, welche den Lauf von Fristen bedingen, erfolgen durch die Post mittelst eingeschriebenen Briefes. Der Beweis der Zustellung kann auch durch behördliche Beglaubigung geführt werden.

Personen, welche nicht im Inlande wohnen, haben einen Zustellungsbevollmächtigten zu bestellen. Wird ein solcher nicht bestellt, so kann die Zustellung durch öffentlichen Aushang während einer Woche in den Geschäftsräumen der zustellenden Behörde oder der Organe der Versicherungsanstalten ersetzt werden.

Gebühren- und Stempelfreiheit.

§ 132. Alle zur Begründung und Abwicklung der Rechtsverhältnisse zwischen den

Versicherungsanstalten einerseits und den Versicherten andererseits erforderlichen schiedsgerichtlichen und aussergerichtlichen Verhandlungen und Urkunden sind gebühren- und stempelfrei. Dasselbe gilt für privatschriftliche Vollmachten und amtliche Bescheinigungen, welche auf Grund dieses Gesetzes zur Legitimation oder zur Führung von Nachweisen erforderlich werden.

Rechtshilfe.

§ 133. Die öffentlichen Behörden sind verpflichtet, den im Vollzuge dieses Gesetzes an sie ergehenden Ersuchen des Reichs-Versicherungsamts, der Landes-Versicherungsämter, anderer öffentlicher Behörden, der Schiedsgerichte sowie der Vorstände der Versicherungsanstalten zu entsprechen und den bezeichneten Vorständen auch unaufgefordert alle Mitteilungen zukommen zu lassen, welche für den Geschäftsbetrieb der Versicherungsanstalten von Wichtigkeit sind. Die gleiche Verpflichtung liegt den Organen der Versicherungsanstalten unter einander sowie den Organen der Berufsgenossenschaften und der Krankenkassen ob.

Die durch die Erfüllung dieser Verpflichtungen entstehenden Kosten sind von den Versicherungsanstalten als eigene Verwaltungskosten insoweit zu erstatten, als sie in Tagegeldern und Reisekosten von Beamten oder von Organen der Versicherungsanstalten, Berufsgenossenschaften und Krankenkassen, sowie in Gebühren für Zeugen und Sachverständige oder in sonstigen baren Auslagen bestehen.

Strafbestimmungen.

§ 134. Arbeitgeber, welche in die von ihnen auf Grund gesetzlicher oder von der Versicherungsanstalt erlassener Bestimmungen aufzustellenden Nachweisungen oder Anzeigen Eintragungen aufnehmen, deren Unrichtigkeit ihnen bekannt war oder bei gehöriger Aufmerksamkeit nicht entgehen konnte, können von dem Vorstände der Versicherungsanstalt mit Ordnungsstrafe bis zu fünfhundert Mark belegt werden.

§ 135. Arbeitgeber, welche der Verpflichtung, für die von ihnen beschäftigten, dem Versicherungszwange unterliegenden Personen die vorgeschriebenen Marken zu verwenden, nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen, können von dem Vorstände der Versicherungsanstalt mit Ordnungsstrafe bis zu dreihundert Mark belegt werden.

§ 136. Gegen die auf Grund dieses Gesetzes oder der Statuten von den Organen der Versicherungsanstalten oder den Schiedsgerichtsvorsitzenden erlassenen Strafverfügungen findet binnen zwei Wochen nach deren Zustellung die Beschwerde an das Reichs-Versicherungsamt statt.

Die Strafen fließen, soweit nicht in diesem Gesetze abweichende Bestimmungen getroffen sind, in die Kasse der Versicherungsanstalt.

§ 137. Den Arbeitgebern ist untersagt, durch Verträge (mittelst Reglement oder besonderer Uebereinkunft) die Anwendung der Bestimmungen dieses Gesetzes zum Nachteil der Versicherten auszuschliessen oder dieselben in der Uebernahme oder Ausübung eines in Gemässheit dieses Gesetzes ihnen übertragenen Ehrenamts zu beschränken. Vertragsbestimmungen, welche diesem Verbote zuwiderlaufen, haben keine rechtliche Wirkung.

Arbeitgeber, welche derartige Verträge geschlossen haben, werden, sofern nicht nach anderen gesetzlichen Vorschriften eine härtere Strafe eintritt, mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bestraft.

§ 138. Die gleiche Strafe (§ 137) trifft

1. Arbeitgeber, welche den von ihnen beschäftigten, dem Versicherungszwange unter-

liegenden Personen wissentlich mehr als die Hälfte des verwendeten Betrags an Marken bei der Lohnzahlung in Anrechnung bringen;

2. Angestellte, welche einen solchen grösseren Abzug wissentlich bewirken;

3. diejenigen Personen, welche dem Berechtigten ein Quittungsbuch widerrechtlich vorenthalten.

§ 139. Wer es unternimmt, durch Missbrauch seiner Stellung als Arbeitgeber oder Bevollmächtigter desselben eine versicherungspflichtige Person an der Uebernahme oder Ausübung eines in Gemässheit dieses Gesetzes ihr übertragenen Ehrenamts zu hindern, wird mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

§ 140. Arbeitgeber, welche wissentlich eine andere als die vorgeschriebene Marke ¹⁾ verwenden, sowie Angestellte und Versicherte, welche wissentlich eine solche unrichtige Verwendung bewirken, werden, sofern nicht nach anderen gesetzlichen Vorschriften eine härtere Strafe eintritt, mit Geldstrafe nicht unter einhundert Mark oder mit Gefängnis nicht unter einer Woche bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann die Strafe bis auf zwanzig Mark oder drei Tage Haft ermässigt werden.

§ 141. Die Strafbestimmungen der §§ 134, 135, 137 bis 140 finden auch auf die gesetzlichen Vertreter handlungsunfähiger Arbeitgeber, desgleichen gegen die Mitglieder des Vorstandes einer Aktiengesellschaft, Innung oder eingetragenen Genossenschaft, sowie gegen die Liquidatoren einer Handelsgesellschaft, Innung oder eingetragenen Genossenschaft Anwendung.

§ 142. Wer in Quittungsbüchern Eintragungen vornimmt, welche nach § 90 unzulässig sind, wird mit Geldstrafe bis zu zweitausend Mark oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann statt der Gefängnisstrafe auf Haft erkannt werden.

§ 143. Die Mitglieder der Vorstände und sonstiger Organe der Versicherungsanstalten, insbesondere deren Beauftragte, sowie die nach § 113 ernannten Sachverständigen werden, wenn sie unbefugt Betriebsgeheimnisse offenbaren, welche kraft ihres Amtes oder Auftrags zu ihrer Kenntnis gelangt sind, mit Geldstrafe bis zu eintausendhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag des Betriebsunternehmers ein.

§ 144. Die im § 143 bezeichneten Personen werden mit Gefängnis, neben welchem auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann, bestraft, wenn sie absichtlich zum Nachtheile der Betriebsunternehmer Betriebsgeheimnisse, welche kraft ihres Amtes oder Auftrags zu ihrer Kenntnis gelangt waren, offenbaren, oder wenn sie geheim gehaltene Betriebseinrichtungen oder Betriebsweisen, welche kraft ihres Amtes oder Auftrags zu ihrer Kenntnis gelangt sind, so lange als diese Betriebsgeheimnisse sind, nachahmen.

Thun sie dies, um sich oder einem Anderen einen Vermögensvorteil zu verschaffen, so kann neben der Gefängnisstrafe auf Geldstrafe bis zu dreitausend Mark erkannt werden.

§ 145. Mit Gefängnis nicht unter drei Monaten, neben welchem auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann, wird bestraft, wer unechte Marken in der Absicht anfertigt, sie als echt zu verwenden, oder echte Marken in der Absicht verfälscht, sie zu einem höheren Werte zu verwenden, oder wissentlich von falschen oder verfälschten Marken Gebrauch macht.

¹⁾ Ursprünglicher Entwurf: § 134. Arbeitgeber, welche wissentlich Marken einer anderen als der zuständigen Versicherungsanstalt verwenden, sowie . . .

Dieselbe Strafe trifft denjenigen, welcher wissentlich schon einmal verwendete Marken in Quittungsbüchern abermals verwendet oder solche Marken nach gänzlicher oder teilweiser Entfernung der darauf gesetzten Entwertungszeichen veräussert oder feilhält. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Geldstrafe bis zu dreihundert Mark oder Haft erkannt werden.

Zugleich ist auf Einziehung der Marken zu erkennen ¹⁾, ohne Unterschied, ob sie dem Verurteilten gehören oder nicht. Auf diese Einziehung ist auch dann zu erkennen, wenn die Verfolgung oder Verurteilung einer bestimmten Person nicht stattfindet.

§ 146. Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft, wer ohne schriftlichen Auftrag einer Versicherungsanstalt oder einer Behörde

1. Stempel, Siegel, Stiche, Platten oder andere Formen, welche zur Anfertigung von Marken dienen können, anfertigt oder an einen Anderen als die Versicherungsanstalt beziehungsweise die Behörde verabfolgt,
2. den Abdruck der in Ziffer 1 genannten Stempel, Siegel, Stiche, Platten oder Formen unternimmt oder Abdrücke an einen Anderen als die Versicherungsanstalt beziehungsweise die Behörde verabfolgt.

Neben der Geldstrafe oder Haft kann auf Einziehung der Stempel, Siegel, Stiche Platten oder Formen erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Verurteilten gehören oder nicht.

Uebergangsbestimmungen.

§ 147. Auf Versicherte, welche zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes das 40. Lebensjahr vollendet haben, findet die Vorschrift, dass Altersrenten erst nach Ablauf von 30 Beitragsjahren zu gewährt sind (§ 10 und 12) keine Anwendung.

Solche Versicherte erhalten vielmehr, unbeschadet ihrer Beitragspflicht, für die Zeit nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes, Altersrenten schon dann, wenn sie nachweislich während der dem Inkrafttreten dieses Gesetzes unmittelbar vorangegangenen drei Kalenderjahre in mindestens je 47 vollen Wochen thatsächlich in einer Beschäftigung gestanden haben, welche nach diesem Gesetze die Versicherungspflicht begründen würde, oder durch bescheinigte, mit Erwerbsunfähigkeit verbundene Krankheit zeitweise behindert gewesen sind, die bezeichnete volle Anzahl von Wochen zu arbeiten.

Der im vorstehenden Absatze bezeichnete Nachweis ist durch Bestätigung der für den jedesmaligen Beschäftigungsort zuständigen unteren Verwaltungsbehörde oder durch Bescheinigung der betreffenden Arbeitgeber, sofern deren Unterschrift von einer öffentlichen Behörde beglaubigt ist, zu führen.

§ 148. Bei der Verteilung der auf Grund der Bestimmungen des § 147 bewilligten Altersrenten hat das Rechnungsbureau die Versicherungsanstalten, welche für die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nachgewiesene Beschäftigung in Betracht kommen, so zu belasten, als ob während dieser Beschäftigung fortlaufend Beiträge entrichtet worden wären.

§ 149. In gleicher Weise hat das Rechnungsbureau bei der Verteilung der während der ersten fünfzehn Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bewilligten Invalidenrenten diejenige Beschäftigung mit zu berücksichtigen, welche der Empfangsberechtigte

¹⁾ Ursprünglicher Entwurf: § 139 Absatz 3. Neben der nach den Absätzen 1 und 2 verirkten Strafe ist auf Einziehung der Marken zu erkennen, ohne Unterschied, ob sie dem Verurteilten gehören oder nicht.

nachweislich während der diesem Zeitpunkt unmittelbar vorangegangenen fünfzehn Jahre ausgeübt hatte.

Jede Versicherungsanstalt, welcher ein Teil solcher Invalidenrenten auferlegt werden soll, ist berechtigt, nach Empfang der im § 78 Absatz 1 angeordneten Mitteilung binnen der daselbst vorgeschriebenen Frist von zwei Wochen sich die Führung des Nachweises vorzubehalten, dass eine nach Absatz 1 zu berücksichtigende Beschäftigung auch im Bereiche einer anderen Versicherungsanstalt stattgefunden habe. Dieser Nachweis muss bei Vermeidung des Ausschlusses binnen drei Monaten nach Ablauf dieser Frist nach Massgabe des § 147 Absatz 3 erbracht werden.

Vor der Verteilung sind die nach Massgabe der früheren Beschäftigung zu belastenden Versicherungsanstalten zu hören. Erheben die letzteren Widerspruch, so hat das Reichs-Versicherungsamt über die Berücksichtigung dieser früheren Beschäftigung zu beschliessen.

G e s e t z e s k r a f t .

§ 150. Diejenigen Vorschriften dieses Gesetzes, welche sich auf die Herstellung der zur Durchführung der Alters- und Invaliditätsversicherung erforderlichen Einrichtungen beziehen, treten mit dem Tage der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.

Im übrigen wird der Zeitpunkt, mit welchem das Gesetz ganz oder teilweise für den Umfang des Reichs oder Teile desselben in Kraft tritt, durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesrats bestimmt.

Urkundlich etc.

Gegeben u. s. w.

Bekanntmachung betreffend die Einrichtung und den Betrieb der zur Anfertigung von Zigarren bestimmten Anlagen. Vom 9. Mai 1888 ¹⁾.

Auf Grund des § 120 Absatz 3 und des § 139a Absatz 1 der Reichsgewerbeordnung hat der Bundesrat folgende Vorschriften über die Einrichtung und den Betrieb der zur Anfertigung von Zigarren bestimmten Anlagen erlassen:

§ 1. Die nachstehenden Vorschriften finden Anwendung auf alle Anlagen, in welchen zur Herstellung von Zigarren erforderliche Verrichtungen vorgenommen werden, sofern in den Anlagen Personen beschäftigt werden, welche nicht zu den Familiengliedern des Unternehmers gehören.

§ 2. Das Aorippen des Tabaks, die Anfertigung und das Sortieren der Zigarren darf in Räumen, deren Fussboden 0,5 Meter unter dem Strassenniveau liegt, überhaupt nicht, und in Räumen, welche unter dem Dache liegen, nur dann vorgenommen werden, wenn das Dach mit Verschalung versehen ist.

Die Arbeitsräume, in welchen die bezeichneten Verrichtungen vorgenommen werden, dürfen weder als Wohn-, Schlaf-, Koch- oder Vorratsräume noch als Lager- oder Trockenräume benutzt werden. Die Zugänge zu benachbarten Räumen dieser Art müssen mit verschliessbaren Thüren versehen sein, welche während der Arbeitszeit geschlossen sein müssen.

§ 3. Die Arbeitsräume (§ 2) müssen mindestens drei Meter hoch und mit Fenstern versehen sein, welche nach Zahl und Grösse ausreichen, um für alle Arbeitsstellen hinreichendes Licht zu gewähren. Die Fenster müssen so eingerichtet sein, dass sie wenigstens für die Hälfte ihres Flächenraumes geöffnet werden können.

§ 4. Die Arbeitsräume müssen mit einem festen und dichten Fussboden versehen sein.

§ 5. Die Zahl der in jedem Arbeitsraum beschäftigten Personen muss so bemessen sein, dass auf jede derselben mindestens sieben Kubikmeter Luftraum entfallen.

§ 6. In den Arbeitsräumen dürfen Vorräte von Tabak und Halbfabrikaten nur in der für eine Tagesarbeit erforderlichen Menge und nur die im Laufe des Tages angefertigten Zigarren vorhanden sein. Alles weitere Lagern von Tabak und Halbfabrikaten, sowie das Trocknen von Tabak, Abfällen und Wickeln in den Arbeitsräumen auch ausserhalb der Arbeitszeit ist untersagt.

§ 7. Die Arbeitsräume müssen täglich zweimal mindestens eine halbe Stunde lang, und zwar während der Mittagspause und nach Beendigung der Arbeitszeit, durch vollständiges Öffnen der Fenster und der nicht in Wohn-, Schlaf-, Koch- oder Vorratsräume führenden Thüren gelüftet werden. Während dieser Zeit darf den Arbeitern der Aufenthalt in den Arbeitsräumen nicht gestattet werden.

§ 8. Die Fussböden und Arbeitstische müssen täglich mindestens einmal durch Abwaschen oder feuchtes Abreiben vom Staube gereinigt werden.

§ 9. Kleidungsstücke, welche von den Arbeitern für die Arbeitszeit abgelegt werden, sind ausserhalb der Arbeitsräume aufzubewahren. Innerhalb der Arbeitsräume

1) Aktenstücke zu den Verhandlungen des Reichstages 1888/89, Nr. 22.

ist die Aufbewahrung nur gestattet, wenn dieselbe in ausschliesslich dazu bestimmten verschliessbaren Schränken erfolgt. Die letzteren müssen während der Arbeitszeit geschlossen sein.

§ 10. Auf Antrag des Unternehmers können Abweichungen von den Vorschriften der §§ 3, 5, 7 durch die höhere Verwaltungsbehörde zugelassen werden, wenn die Arbeitsräume mit einer ausreichenden Ventilationseinrichtung versehen sind.

Desgleichen kann auf Antrag des Unternehmers durch die höhere Verwaltungsbehörde eine geringere als die im § 3 vorgeschriebene Höhe für solche Arbeitsräume zugelassen werden, in welchen den Arbeitern ein grösserer als der im § 5 vorgeschriebene Luftraum gewährt wird.

§ 11 Die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern ist nur gestattet, wenn die nachstehenden Vorschriften beobachtet werden:

1. Arbeiterinnen und jugendliche Arbeiter müssen im unmittelbaren Arbeitsverhältnis zu dem Betriebsunternehmer stehen. Das Annehmen und Ablohnen derselben durch andere Arbeiter oder für deren Rechnung ist nicht gestattet.

2. Für männliche und weibliche Arbeiter müssen getrennte Aborte mit besonderen Eingängen und, sofern vor Beginn und nach Beendigung der Arbeit ein Wechseln der Kleider stattfindet, getrennte Aus- und Ankleideräume vorhanden sein.

Die Vorschrift unter Ziffer 1 findet auf Arbeiter, welche zu einander in dem Verhältnis von Ehegatten, Geschwistern oder von Aszendenten und Descendenten stehen, die Vorschrift unter Ziffer 2 auf Betriebe, in welchen nicht über zehn Arbeiter beschäftigt werden, keine Anwendung.

§ 12. An der Eingangsthür jedes Arbeitsraumes muss ein von der Ortspolizeibehörde zur Bestätigung der Richtigkeit seines Inhalts unterzeichneter Aushang befestigt sein, aus welchem ersichtlich ist:

1. die Länge, Breite und Höhe des Arbeitsraumes,
2. der Inhalt des Luftraumes in Kubikmeter,
3. die Zahl der Arbeiter, welche demnach in dem Arbeitsraum beschäftigt werden darf.

In jedem Arbeitsraum muss eine Tafel ausgehängt sein, welche in deutlicher Schrift die Bestimmungen der §§ 2 bis 11 wiedergibt.

§ 13. Die vorstehenden Bestimmungen treten für neu errichtete Anlagen sofort in Kraft.

Für Anlagen, welche zur Zeit des Erlasses dieser Bestimmungen bereits im Betriebe stehen, treten die Vorschriften der §§ 2 bis 6 und 11 mit Ablauf eines Jahres, alle übrigen Vorschriften mit Ablauf dreier Monate nach dem Erlasse derselben in Kraft.

Für die ersten fünf Jahre nach dem Erlasse dieser Bestimmungen können Abweichungen von den Vorschriften der §§ 2 bis 6 für Anlagen, welche zur Zeit des Erlasses bereits im Betriebe waren, von den Landes-Zentralbehörden gestattet werden.

Berlin, den 9. Mai 1888

Der Reichskanzler.

In Vertretung: von Boetticher.

MISZELLEN.

ZUR BEURTEILUNG DER KRIMINALITÄT DES DEUTSCHEN REICHES ¹⁾).

VON

ERNST MISCHLER.

Seit kaum 10 Jahren ist in Deutschland das Interesse für die Erkenntnis der kriminellen Bethätigung in der Nation erwacht, aber schon heute steht es entschieden mit im ersten Treffen litterarischer Diskussion. Die Ansichten scheiden sich bekanntlich in zwei Lager, die beide verschiedener Meinung darüber sind, ob in der letzten Zeit (etwa seit dem französischen Kriege und vorwiegend in Preussen) die kriminelle Tendenz in Zunahme oder in Abnahme begriffen sei. Es ist somit wohl ein ziemlich beschränktes Feld, das sich die deutschen im Unterschied von ausländischen Forscher abgesteckt haben, aber deshalb ist die Fehde nicht minder lebhaft entbrannt. Das eine Lager wird fast ausschliesslich durch Starke gebildet, der in seinem Buche »Verbrechen und Verbrecher in Preussen 1854—1878« die optimistische Ansicht vertritt, die Zunahme der Kurve der Kriminalität, die seit 1870 unleugbar zu bemerken ist, sei einerseits milde zu beurteilen, weil mit der Zeit des Krieges ein Tiefstand gegeben sei, und verliere andererseits an Gefährlichkeit, weil gerade in der unmittelbaren Gegenwart eine Abnahme der Intensität vorausgesetzt werden dürfe. Starke's Buch war allerdings nicht der Anfangspunkt der Fehde sondern knüpfte an die sehr pessimistischen Ausführungen Stursberg's an, wurde aber durch seine geschlossene Beweisführung der Kodex der Optimisten, der auch bei der äusserst lebhaften Diskussion dieser Frage im preussischen Abgeordnetenhaus (13. u. 18.

1) Statistik des Deutschen Reiches. Herausg. vom k. stat. Amt. Neue Folge, Bd. 30: Kriminalstatistik für das Jahr 1886. Bearbeitet im Reichs-Justizamt und im k. stat. Amt. Berlin 1888. Puttkammer und Mühlbrecht, gr. 4°. 44, 34 und 331 S. nebst 5 Kartogrammen.

Dez. 1883) vielfach anerkannt wurde. Allerdings fanden sich bei dieser Gelegenheit schon Gegner, denen gleichfalls litterarische Stützpunkte nicht fehlen sollten. Mittelstädt, Aschrott und Illing bekämpften in v. Liszt's und Schmoller's Zeitschriften sowie in der Zeitschrift des preuss. stat. Bureaus die Ansichten Starke's sowohl durch kritische Untersuchung der methodischen Grundlagen als auch der gewonnenen Resultate und gelangten zu einer wesentlich pessimistischen Ansicht. Und wie dies nun schon bei litterarischen Meinungsverschiedenheiten der Fall ist, fand sich bald ein Dritter, Körner, der zwischen beiden Anschauungen vermittelte. Derselbe gibt die Berechtigung der Ausstellungen Mittelstädt's u. s. f. zu, bestreitet aber, dass sie ausgiebig genug seien, um Starke's Auffassung vollständig umzustossen, dagegen dürften letztere wohl einigermaßen zu modifizieren sein. Er behauptet demnach: dass allerdings, wie Starke angibt, die kriminelle Bethätigung eines Volkes in Wellenbewegungen fortschreite, und dass die Kurve seit 1870 wieder eine aufsteigende Richtung angenommen habe, dass diese aber weit intensiver sei, als die Optimisten nach Starke angeben; überdies sei für die Zukunft von der Besserung der wirtschaftlichen Verhältnisse, die eine Hauptursache der zunehmenden Kriminalität bilden sollen, auch eine Abnahme der Kriminalität zu erhoffen. Vollständig könne der Streit aber erst durch die Ergebnisse der grossen offiziellen Kriminalstatistik geschlichtet werden. Diese sind nun mittlerweile und zwar seit 1882 zum fünften Male (beziehungsweise zum sechsten Male, da auch schon die vorläufigen Ergebnisse für 1887 bekannt sind) veröffentlicht worden, haben aber wenig beigetragen, eine Aufklärung oder gar eine Entscheidung herbeizuführen. Einesteils weil seit der letztgenannten Vermittlungsschrift die Fehde ruht oder nur in den Tagesblättern lediglich von Parteistandpunkten fortgesetzt wird, andererseits aber infolge des Charakters der Veröffentlichungen der deutschen Kriminalstatistik.

Vom statistisch-methodischen Standpunkte aus ist die deutsche Kriminalstatistik eine der vornehmsten und unantastbarsten Arbeiten, welche die amtliche Statistik je geliefert hat. Nirgends ist die kaltblütige und haarscharfe Unterscheidung und die kristallhelle Erfassung der Erscheinungen soweit vorgeschritten wie hier. Ueberall wird der Nerv dem beobachtenden Auge ganz blossgelegt und jedes irreführende oder verhüllende Häutchen von demselben abgezogen. Leider aber ist diese Kühle des Vorganges auch bestimmend für die Beurteilung der Thatsachen. Mit marmorner Kalte und trockenster Nüchternheit werden die Resultate meist nur paraphrasiert, und kein stärkeres, erregteres Wort wird durch die oft erschütternde Wirklichkeit hervorgerufen. Wir sind nicht der Meinung, dass ein solcher Vorgang der richtige sei, dass der amtliche Statistiker solchen Bethätigungen der wichtigsten Seiten seines eigenen Volkes geradezu fremd

gegenüberstehen solle. Bis zu einem gewissen Grade muss er sich so wohl mit den zu untersuchenden Erscheinungen als auch mit den Erwartungen und Bedürfnissen der Öffentlichkeit identifizieren. Gerade ein solches Vorgehen hat von jeher den französischen amtlichen Arbeiter Yvernès' und den bayrischen v. Mayr's jenes lebensvolle Kolorit gegeben, welches den Leser so anzieht und befriedigt. Dass durch eine derartige berechnete Subjektivität die Unparteilichkeit und gleichsam die »Amtlichkeit« der Resultate nicht leiden kann, ist ganz abgesehen von anderen Ursachen, durch die Kontinuität der Arbeiten und die damit erzeugten festgegründeten Urteile gegeben; auch stellt sich die Ansicht des Bearbeiters eines offiziellen Quellenwerkes immer als bedingt dar von der in einer solchen zentralen Beobachtungsstation herrschenden »mittleren« Meinung, die dadurch eine festgegründete Unterlage erhält, dass es möglich ist, sie auf die verschiedenartigsten Lebensgebiete, die ja alle in demselben Amte ihre statistische Erfassung finden, zu basieren.

Wir finden also eine Entscheidung des scheinbar unerledigt erloschenen Streites in der Bearbeitung des amtlichen Quellenwerkes nicht schon ohne weiteres. Deshalb dürfte es von Bedeutung sein, da die offiziellen Resultate, auf die seitens der sich befehdenden Parteien gewartet wurde, vorliegen, die Frage nunmehr aufzugreifen, ob in der Gegenwart die kriminelle Tendenz im Steigen oder Sinken begriffen, welche ihre Ursachen sind, und welche Zukunft ihr voraussichtlich bevorsteht. Dabei können wir die Frage über die Grenzen Preussens hinaus auf ganz Deutschland ausdehnen. Ueberdies aber wird es uns die Entscheidung noch sehr erleichtern, wenn wir die Entwicklung der kriminellen Tendenz auch in anderen europäischen Staaten der Beobachtung mit unterziehen, um etwa allgemein wirkende Ursachen blosszulegen. Bekanntlich ist auch zu beachten, dass durch die Ziffern der »Deutschen Kriminal-Statistik« nur $\frac{1}{4}$ bis $\frac{1}{6}$ aller durch ordentliche Gerichte abgeurteilten Delikte (Verbrechen und Vergehen) mitgeteilt werden, so dass die eigene Judikatur der Bundesstaaten ausser Acht bleibt. Dieses Viertel oder Fünftel beträgt beinahe $\frac{1}{2}$ Million auf Verurteilung lautende Entscheidungen; die Ziffer der Verurteilten über 1% der strafmündigen Gesamtbevölkerung¹⁾.

1. Was zunächst die allgemeine Zunahme der Delikte anbelangt, so ist darauf weniger Gewicht zu legen, weil in deren Ziffern allzu verschiedenartige Intensitätsgrade vermischt sind. Die Zahl der abgeurteilten sowie die der verurteilten Personen und der zu grunde liegenden Handlungen ist (mit Rücksicht auf die vorläufigen Ergebnisse pro 1887) in der Zeit von 1882—1887 entweder in konstanter oder beinahe un-

1) Dieser Prozentsatz ist irreführend, indem die strafmündige Bevölkerung schon mit dem 12. Jahre beginnt, aber durch einige anschliessende Jahrgänge hindurch minimal bei kriminellen Vorgängen beteiligt ist. Der Satz sollte somit höher sein.

unterbrochener Steigerung begriffen, die fast durchwegs diejenige der Bevölkerung überschreitet. Eine Besserung liegt jedoch hier gewiss nicht vor.

2. Die Hauptgruppen der Delikte, insbesondere jene gegen Personen und gegen Sachen, d. h. aus Gewinnsucht bewegen sich ganz in derselben Weise wie in anderen Staaten: die Personendelikte nehmen zu, die Gewinnsuchtsdelikte ab; dies gilt gleichfalls für den ganzen Zeitraum 1882—1887, sowie in Frankreich beobachtetermassen seit mehr als 40 Jahren. Daneben verändern sich die Anteile der Delikte gegen Staat, Religion und öffentliche Ordnung einerseits, dann »im Amte« andererseits im Anteile sehr wenig. Damit ist nun gesagt, dass sich die Gewinnsuchtsdelikte vermindern, insoweit sie durch die deutsche Kriminalstatistik nachgewiesen werden; ob dies auch bezüglich der minder belangreichen, der landesherrlichen Judikatur unterliegenden der Fall ist, bleibt offen. Aus dieser Erscheinung können wir nun einen doppelten Schluss ziehen:

a) Dass die Richtung der Bewegung der Kriminalität Ursachen unterworfen ist, welche nicht nur in Deutschland sondern ebenso auch in mehreren anderen Staaten zu suchen sind und bereits eine längere prononzierte Wirksamkeit ausüben; diesem Gesichtspunkte werden wir noch öfter begegnen.

b) Dass die »wirtschaftliche Depression«, oder wie man sonst die gegenwärtigen Wirtschaftsverhältnisse bezeichnen will, nicht Ursache einer zunehmenden Kriminalität sind, wie so vielfach behauptet und was schlimmer ist, allgemein geglaubt wird. Denn in diesem Falle müssten ja die Gewinnsuchtsdelikte zunehmen, während gerade die entgegengesetzte Erscheinung eintritt. Ueberdies können wir diese Tendenz der abnehmenden Gewinnsuchtsdelikte in Frankreich seit mehreren Dezennien verfolgen ¹⁾ innerhalb welcher doch die differentesten wirtschaftlichen Verhältnisse herrschten. Wollen wir noch einen Beweis, so erübrigt nur, die geographische Verteilung der Delikte nach den dem Quellenwerke beigegebenen höchst übersichtlichen Karten zu studieren, welche lehren, dass die Intensität der Delikte nicht von wirtschaftlichen Ursachen abhängig sei, sondern nur deren Richtung, diese allerdings oft in Verbindung mit der Intensität.

3. Die Mitwirkung mehrerer Personen an einem Delikte ist in steter Abnahme begriffen; es nimmt somit die Atomisierung der Verbrecherwelt stetig zu. Auch hier finden wir wieder nur eine

1) Es seien nur folgende Ziffern hier beigesetzt:

	<u>1826—1830</u>	<u>1874—1878</u>
Crimes gegen die Person	100	117
„ „ das Eigentum	100	49 (Ferré).
		13 *

Erscheinung, die anderwärts gilt¹⁾ und somit von weit über Deutschland hinausreichenden Ursachen abhängig sein muss. Sie ist um so hervorstechender, je leichter die Delikte sind, greift aber auch bei den schwereren immer mehr um sich. Wenn der Grundcharakter unserer Zeit ein individualistischer und atomistischer ist, und sich in der Politik, in den sozialen und in den Naturwissenschaften, im populationistischen und volkswirtschaftlichen Leben zeigt, sollte er da nicht auch in der kriminellen Bethätigung massgebend sein?

4 Die Zahl der von einer Person begangenen Delikte ist im Zunehmen begriffen. Diese Zunahme gilt gleichmässig bezüglich der von ein und derselben Person begangenen gleichartigen als auch der verschiedenartigen Delikte durch den ganzen Zeitraum 1882—1886 mit einer ganz unwesentlichen Ausnahme. Diese Erscheinung macht eine günstige ethische Deutung schwierig; denn wenn auch aus gewissen ethisch minder zu verurteilenden Motiven eine kriminelle That hervorgehen kann, so dürfte selten eine ganze Kette von solchen, vielleicht gar ungleichartigen Straftathen auf derartige leichter zu nehmende Motive zurückzuführen sein.

5. Mit dem vorgenannten Umstände verwandt ist die Rückfälligkeit. Nach den Ziffern des vorliegenden Quellenwerkes sind die Rückfälligen im Zunehmen begriffen, diese Erscheinung wird jedoch auf äussere Umstände zurückgeführt; wenn letztere unlegubar geeignet sind, die Ziffern methodisch zu verfeinern und zu mindern, so können sie u. E. nicht eine wesentliche abändernde Bedeutung beanspruchen. Darin werden wir durch die Thatsache bestärkt, dass die Rückfälligkeit in verschiedenen wichtigen Staaten in Zunahme begriffen ist²⁾. Es liegt ja hier überdies im wesentlichen dieselbe Tendenz vor, welche

1) Auf je 100 Strafsachen entfallen in Frankreich Angeklagte

	1826—1830	1874—1878
bei Geschworenen-Gerichten	130	126
„ Korrektionstribunalen	140	118 (Ferri).

2) Vgl. Handbuch des Gefängniswesens in Einzelbeiträgen von Bär, Eckert etc. herausgegeben durch Dr. Franz v. Holzendorff und Dr. Eugen v. Jagemann. II. Bd. S. 51 ff.

Preussen: Die sechsmal und öfter verurteilten Gefangenen vermehrten sich von 1869—1884 um 112% von 900 auf 2412. In Frankreich (1851—1880) stiegen die verurteilten Rückfälligen im Verhältnis zu den Angeschuldigten bei den Geschworenengerichten von 33 auf 48%. Belgien: Prozentsatz der Rückfälligen 1850—1860: 39, 1861—1867: 46. England: 1844—1853: 25,4, 1878: 40%. Schweden: (Diebe) 1859/1860—1869/1870: 10—20,5%. In Italien stiegen die Rückfälligen in den Bagno und den Case di pena von 1870—1879 von 695 auf 2545, resp. von 2977 auf 3959. Wenn auch diese Zahlen meist weiter in die Vergangenheit zurückgreifen, so lassen sie doch eine so übereinstimmende Tendenz erkennen, dass wir den Optimismus des deutschen Bearbeiters nicht teilen können.

zur Verübung mehrerer Delikte durch eine Person führt, wie dies unter Punkt 4 ausgeführt wurde. Der Unterschied ist nur der, dass dort die Aufgreifung und Aburteilung des Delinquenten erst erfolgte, nachdem ihm mehrere Delikte geglückt waren, während hier sich zwischen die einzelnen Delikte eine Verurteilung einschleibt. Diese Analogie wird noch dadurch grösser, dass nachgewiesenermassen die Fristen zwischen der Begehung mehrerer Delikte bei den Rückfälligen minimal sind¹⁾. Einen erschwerenden Umstand in ethischer Beziehung bildet die starke Rückfälligkeit bei Sittlichkeitsdelikten.

6. Der Anteil der Frauen an der Kriminalität hat sich vermindert, er fiel von 1882—1886 von 25 % auf 23 %; diese Erscheinung steht im umgekehrten Verhältnis zu der Zunahme der gewaltsamen Delikte. Es liegen eben in steigendem Masse solche Ursachen zu krimineller Bethätigung vor, die mehr auf eine Beteiligung des männlichen als des weiblichen Geschlechtes hinwirken, welche somit auf Lebensgebieten zu suchen sind, wo die beiden Geschlechter sich in verschiedener Weise bethätigen.

7. Die Beteiligung der Jugendlichen (12—18jährig), welche absolut zunimmt aber relativ ziemlich stationär bleibt, bietet mehrere ethisch höchst ungünstige Symptome.

a) Der Hang zum Verbrechen nimmt vom jugendlichsten Alter (12 Jahre) angefangen bis zur Zeit der Wehrpflicht ab, so dass die jugendlichsten Klassen die verderbtesten sind²⁾.

b) Die Jugendlichen beteiligen sich an mehreren ethisch schwerwiegenden Delikten im Verhältnis zu ihrer Gesamtzahl stärker als die Erwachsenen; dies gilt bei Unzucht mit Gewalt, einfachem und schwerem Diebstahl, dann bei Brandstiftung. Setzt man die Verhältniszahl der Erwachsenen = 100, so betragen hier die Zahlen der Jugendlichen: 118, 132, 212(!) 173.

c) Ueberhaupt ist die kriminelle Tendenz der Jugendlichen in enormem Masse auf Vermögensdelikte gerichtet: setzt man die Ziffer für die erwachsenen Verurteilten wieder = 100, so betragen die Ziffern der jugendlichen Verurteilten bei den Personendelikten nur 25, bei den Vermögensdelikten 89! Es wohnt also der jugendlichen 12 bis 18 Jahre alten Bevölkerung, welche zum grossen Teile noch nicht genötigt ist, sich ihr Brot zu erwerben, oder wenigstens noch viel

1) Die Frist seit Verbüssung der letzten Freiheitsstrafe betrug in 37 % der Fälle 1 Jahr und darunter, in 13 % 3 Monate und darunter. Bei Diebstahl, Raub, Betrug und Untreue, Münzverbrechen sind die entsprechenden Prozentziffern 42 und 16; 50 und 21; 44 und 18; 41 und 16 für die oben genannten zwei Zeitbestimmungen.

2) Deutsches Reich. 1886. Von 100 Personen jeder Alterskategorie fanden sich Verurteilte im Alter von

12 - 15 : 8.7

15 - 18 : 8.3

18 - 21 : 7.5

Nutzen vom häuslichen Herde ziehen könnte, und überwiegend noch in den im allgemeinen doch schützenden Banden der Familie lebt, fast dieselbe kriminelle Potenz zu Gewinnsuchtsdelikten inne, als den Erwachsenen. Ursache ist somit in ausgesprochener Weise: Arbeitsscheu und mangelndes Rechtslichkeitsgefühl, sowie die als nächster Punkt anzuführende Thatsache.

d) Die Kriminalität der Jugend ist am höchsten in den mitteldeutschen Industriebezirken, dann in den Grossstädten. Dadurch wird eine wichtige Ursache der verbrecherischen Bethätigung mit grosser Deutlichkeit blossgelegt: die Verwahrlosung unserer industriellen und grossstädtischen Jugend infolge der Auflösung der Familienbande in diesen Bevölkerungsschichten.

8. Die kriminellste Klasse sind die industriellen Arbeiter, deren Beteiligung in steter Zunahme begriffen ist. Ihre hauptsächlichsten Delikte sind wie überall und insbesondere auch in den deutschen Provinzen Oesterreichs, in erster Linie Gewaltsamkeiten gegen öffentliche Personen, dann Unzucht und gefährliche Körperverletzung, bei welchen diese Klasse mehr als 3 mal stärker vertreten ist, als in der Bevölkerung. Man sucht somit vergebens Delikte aus Gewinnsucht, die doch gerade hier am stärksten erwartet werden sollten. Diebstähle u. a. begehen die weiblichen industriellen Arbeiter nur 2 mal mehr als sie in der Bevölkerung vertreten sind. Diese zu begehen bleibt vorwiegend den Tagelöhnern, somit einer dem Proletariate noch näher stehenden Klasse überlassen. Während diese (ohne die Angehörigen) nur 6% der Bevölkerung ausmacht, ist ihr Anteil bei Unterschlagung, Hehlerei und Diebstahl 12, 13 und 14; die andern bei den industriellen Arbeitern genannten Delikte (mit Ausnahme der Widersetzungen gegen die öffentliche Gewalt: 15) treten bei den Tagelöhnern nicht viel stärker auf als ihr Anteil an der Bevölkerung.

9. Was die Schwere der Delikte anbelangt, so lässt sich mittels der Untersuchung der Strafen erkennen, dass im deutschen Reiche dieselbe Tendenz vorherrscht wie in anderen Staaten z. B. in Frankreich¹⁾, es nehmen die schweren Delikte ab und die leichteren zu.

Dies zeigt sich im vorliegenden Falle dadurch, dass die Verurteilungen zu Zuchthaus und Gefängnis den Geldstrafen und Verweisen gegenüber abnehmen. Absolut betrachtet, nimmt die Quantität²⁾ der

1) Während, wie aus Anm. auf S. 195 zu ersehen ist, die Crimes seit 1826 unbedeutend zu oder gar abnahmen, stieg die Zahl der Délits in den Quinq. 1826—1830 bis 1874—1878, wenn man die Ziffer für das erste Quinq. = 100 setzt auf 346, die Zahl der Angeklagten auf 295 (Ferri).

2) Im Ganzen beträgt die Zahl der im Jahre 1886 verhängten Zuchthaus- und Gefängnisstrafen 66 Tausend Jahre oder 24 Millionen Tage, so dass durchschnittlich auf je 2 Einw. ein abzubüssender Straftag entfällt.

Zuchthausstrafen ab, diejenige der Gefängnisstrafen zu. Die durchschnittliche Haftdauer nimmt jedoch bei der Zuchthausstrafe zu (1883 2 Jahre 184 Tage, 1886 2 Jahre 193 Tage), und bleibt sich bei der Gefängnisstrafe gleich (59 Tage). Innerhalb jeder dieser beiden Kategorien nehmen die schwereren Ausmasse zu. Alle diese Erscheinungen ergeben das Resultat, dass im allgemeinen die leichteren Delikte zunehmen, dagegen die bestehende Zahl der schwereren an Intensität zunimmt.

Damit hätten wir die sich aus der deutschen Kriminalstatistik ergebenden, für die Veränderung der Intensität des Hanges zum Verbrechen erheblichen und hervorstechenden Faktoren herausgehoben und können, auf diese gestützt, ein Urteil über die wichtige oben aufgeworfene volkpsychologische Frage abgeben. U. E. hat die Intensität der verbrecherischen Betätigung in Deutschland in dem letzten Quinquennium ihre zunehmende Tendenz bewahrt. Starke's Aussichten über die Zukunft haben sich somit bisher nicht bewahrheitet und seine Gegner Recht behalten. Doch würden die genannten fünf Jahre uns gar keinen weiterreichenden Schluss gestatten, wenn wir nicht die Kriminalität des deutschen Volkes im Zusammenhange mit derjenigen der übrigen Völker untersucht hätten. Dadurch geleitet, können wir die beiden oben genannten Ansichten — einerseits dass die Bewegung der jetzigen aufsteigenden Kurve auf den Tiefstand zu Beginn des Jahres 1870/71 zurückzuführen, und andererseits dass der wirtschaftlichen Depression thatsächliche Bedeutung beizumessen sei — zurückweisen. Die Kurve der Kriminalität ist nicht auf das Jahr 1870, sie ist überhaupt auf den Beginn jener Zeit zurückzuführen, mit welcher die modernen Lebensformen entstanden, d. i. je nach der kulturellen Entwicklung der einzelnen europäischen Staaten auch bis auf den Anfang dieses Jahrhunderts; alle Veränderungen der Kurve innerhalb dieses Zeitraumes beanspruchen nur sekundäre Bedeutung. Die Kriminalität erscheint als notwendige Begleitungsform des gesamten gesellschaftlichen Lebens in allen seinen Sphären und deshalb teilt sie dessen Wellenlinie, deshalb kann sie aber auch nie von der wirtschaftlichen Entwicklung einseitig beherrscht sein, mag die ökonomische Depression noch so weit und tief reichen. Dabei ist aber auch in methodischer Beziehung Eines zu beachten. Die Zu- oder Abnahmen der Ziffern für Delikte oder Personen sind an sich nicht wichtig, denn die gesamten Ziffern erscheinen uns nur als Symptome und nie als absoluter Ausdruck für die zu grunde liegenden Erscheinungen; niemals wird die Kriminalstatistik, die doch auf dem Strafgesetze basiert, alle ethisch verwerflichen Handlungen oder auch nur ethisch verwerfliche Handlungen aufzeichnen. Darum wird aber die Kriminalstatistik für lange hinaus, wenn nicht für immer viel

Konjekturales an sich tragen. Die oben angeführten Symptome mögen uns nun zum endgiltigen Urteile eine Brücke schlagen.

Als die hervorsteckendsten Merkmale modernen Lebens sind zu bezeichnen¹⁾: die politische Freiheit, die Atomisierung der Bevölkerung, die Proletarisierung des Arbeiterstandes und die Verbreitung der allgemeinen Bildung. Die Ausbreitung der *allgemeinen Bildung* hat unleugbar die Rohheit der früheren Zeit und ihrer Delikte *vermindert*, so dass sich die *leichteren* verhältnismässig vermehrt. Die intensive Vermischung der Bevölkerung, welche auch den niedersten Schichten den Einblick in die verschiedenartigsten Lebenssphären ermöglicht und so ihren Gesichtskreis erweitert, hat die früher bei den einfacheren Lebensbedingungen dominierenden Gewinnsuchtsdelikte zu gunsten anderer vermindert, und überdies haben sich die gegenseitigen Berührungen mannigfaltiger gestaltet. Dadurch wurde der kriminelle Trieb immer mehr von den Gewinnsuchtsdelikten abgelenkt und so eine *Richtung*-Veränderung mit Zunahme der Personendelikte hervorgerufen.

Die *Atomisierung* der Bevölkerung hat die früheren *Gemeinschaftsdelikte* immer mehr vermindert, dadurch aber, dass sie die Menschen immer mehr und mehr haltlos auf sich selbst anwies, dieselben in dem Beibehalten des verbrecherischen Weges wesentlich bestärkt, da das Individuum von der Umgebung wenig beeinflusst, leichter den ihm innewohnenden treibenden Kräften folgen muss. Dadurch steigt die Zahl der von einem Individuum begangenen Delikte und die Zahl der Rückfälligen. Durch die Auflösung der Familienbände steigt aber auch die Intensität der jugendlichen verbrecherischen Thätigkeit.

Die Erteilung der *politischen Freiheit* hat im Uebermass das Selbstgefühl gesteigert, Gewaltsamkeiten überhaupt zahlreicher gemacht und die Zahl der Delikte gegen die Personen ebenso wie den Widerstand gegen die öffentliche Gewalt, die Religion etc. vermehrt. Wo die politischen Freiheiten erst kurzen Datums sind, da sind auch die Widersetzlichkeiten gegen die Obrigkeit etc. noch sehr stark (Italien) wo das Gegenteil der Fall ist, bereits schwächer (Deutschland). Da in dieser Richtung die Frau nicht in Betracht kommt, wird ihre Kriminalität durch diesen wichtigen Faktor der Zunahme nicht berührt.

Die *Proletarisierung* des Arbeiterstandes mit seiner Aussichtslosigkeit in ökonomischer Beziehung (in Verbindung mit hochgespanntem politischen und Individualgefühl) hat der Bethätigung des »bösen Prinzipes« Thür und Thor geöffnet. Die drei wichtigsten Leidenschaften der Sinnlichkeit, Gefühlsrohheit und Selbstüberhebung finden keinen schützenden Damm, sondern nur noch eine Förderung durch den Alkoholismus. Dort, wo überdies die Unsicherheit der Existenz charakteristisch ist

1) Vgl. meine Ausführungen in Holtzendorff-Jagemann's, »Handbuch des Gefängniswesens in Einzelbeiträgen« II. Bd. XII. Buch 3. Abschnitt.

(Tagelöhner), tritt der Diebstahl im weiteren Sinne an Stelle aller anderen Delikte.

Nun ist aber der Entwicklungsprozess, der durch diese vier Faktoren in den grössten Umrissen gekennzeichnet werden sollte, nichts weniger als abgeschlossen. Solange derselbe dauert, solange wird u. E. die Kriminalität ganz denselben Charakter beibehalten, der sie heute kennzeichnet. Zunächst wird die Ausbreitung der allgemeinen Bildung wenigstens in Deutschland einen gewissen Sättigungspunkt erreichen und ebenso aufhören eine mildernde Wirkung zu äussern, wie die Gewöhnung der politischen Freiheiten einen schädigenden. Diese Einwirkungen dürften in nicht mehr ferner Zeit bemerkbar werden. Wenn aber an Stelle der Atomisierung der Bevölkerung im allgemeinen und der fortschreitenden Proletarisierung ein Wiederaufleben des Gemein- gefühls und eine gefestigte ökonomische Position des Arbeiterstandes treten wird, wird auch die Einwirkung dieses Faktors auf die Kriminalität mit dieser abnehmen; bis dahin dürfte die stets weitergreifende Proletarisierung nur eine stets zunehmende verbrecherische Thätigkeit äussern¹⁾. Es ist somit nicht anzunehmen, dass die allgemeine Zunahme der verbrecherischen Bethätigung, welche mit der Ersterhebung des modernen Lebens gegeben ist, sich vor der Hand in eine Abnahme verwandeln werde. Dabei werden wir festhalten, dass die Kurve in ihren Anfängen bis in die Anfänge des Jahrhunderts reicht, dass ihr Charakter durch das ganze Jahrhundert hindurch ein aufsteigender ist und dass geringfügige Wellen innerhalb derselben für den Gesamtverlauf nicht massgebend sind. Es ist somit von Seite der öffentlichen Meinung zwar begreiflich aber gefehlt, dem jährlichen Wechsel der Ziffern eine weiterreichende Bedeutung zuzumessen, statt vielmehr ganz individuelle und spezifische Ursachen hiefür anzunehmen.

1) Von dem verbrecherischen Hange in den geistig und kapitalistisch höher stehenden Gesellschaftsklassen wurde mit Rücksicht auf die geringe Einwirkung auf das Gesamt ergebnis abgesehen, um die Untersuchung zu vereinfachen. Hier wirken teils dieselben Faktoren, teils noch andere. Geschäftliche und gesellschaftliche Gewissenlosigkeit, Geldgier, Sucht nach raffinierten Sinnesgenüssen sind als die hervorsteckendsten Ursachen zu hezeichnen, und gewisse Stände als ganz enorm kriminell zu bezeichnen. — Der Landbauer endlich ist auch bezüglich der Kriminalität bisher sehr konservativ geblieben und konnte deshalb auch für die Untersuchung der Tendenzen der kriminellen Bewegung ausser Betracht bleiben.

LITTERATUR.

Kosmann, Bernhard, Kgl. Bergmeister a. D. und Privatdozent an der Universität Breslau, *Oberschlesien, sein Land und seine Industrie*. Festschrift für die XXIX. Hauptversammlung des Vereins deutscher Ingenieure zu Breslau. Nebst einer geognostischen und einer Verkehrskarte. Bearbeitet von dem konz. Markscheider Küntzel. Im Selbstverlage des ober-schlesischen Bezirksvereins deutscher Ingenieure zu Kattowitz. Gleiwitz. Druck von M. Krimmer. 1888. 240 S.

Vorliegende Schrift schildert das industrielle Leben in einem Landstrich, wo dasselbe aufs regste pulsiert.¹⁾ Auf dem Raum weniger Quadratmeilen, finden sich in Oberschlesien reiche Schätze an Kohlen und Eisenerz und darauf gestützt eine hochentwickelte Eisenindustrie, daneben Bergbau auf Zink, Blei, Silber, endlich verschiedene kleinere Industrien, Kalköfen, Glashütten, Brauereien, chemische Fabriken. Im ober-schlesischen Industriebezirk waren im Jahre 1888 51 Steinkohlengruben, 25 Zink- und Bleierzgruben, 37 Eisenhütten, 23 Zink-, Blei und Silberhütten im Betrieb. Dieselben arbeiteten mit 1933 feststehenden und 119 lokomobilen Dampfkesseln mit einer Gesamtheizfläche von 1444,38 □Metern. Die Zahl der auf diesen Werken beschäftigten Arbeiter betrug im Jahr 1887 81085 Köpfe, darunter 11315 weibliche und 1611 jugendliche Arbeiter. Der Verfasser schildert in höchst interessanter Weise die Lebens- und Entwicklungsbedingungen dieser gewaltigen Industrie, giebt eine Darstellung der geognostischen, klimatischen und ethnographischen Verhältnisse Oberschlesiens, geht dann auf die Verkehrswege und Absatzverhältnisse ein und berichtet endlich detailliert über die Betriebsweise der ober-schlesischen Montanindustrie und ihre technische Ausrüstung. Wir können an dieser Stelle auf die diesen Verhältnissen gewidmeten Abschnitte des Buchs nicht eingehen und begnügen uns über die soziale Lage der Arbeiter handelnden Kapitel einige Worte zu sa-

1) Ein dasselbe Thema behandelnder Vortrag des Verf. auf der Hauptversammlung deutscher Ingenieure ist im Novemberheft der Zeitschrift »Stahl und Eisen« 1888 abgedruckt worden.

gen. Im Gegensatz zu weitverbreiteten Anschauungen behauptet der Verfasser, dass die Lage der ober-schlesischen Arbeiter sich gebessert habe. Er beruft sich in erster Reihe auf die Lohnstatistik, die der ober-schlesische Berg- und Hüttenmännische Verein alljährlich veröffentlicht. ¹⁾ »In dem Zeitraum von 1878 bis 1887 haben sich, wenn man das Anfangs-, mittelste und End-Jahr betrachtet, die jährlichen Durchschnittslöhne des Arbeiters gestellt auf:

	1878	1882	1887
	M.	M.	M.
beim Steinkohlenbergbau	455,28	533,60	549,34
auf den Eisenerzgruben	311	291,23	316,68
auf den Zink- und Bleierzgruben	373	398,84	419,21
bei dem Hochofenbetrieb	576,69	763,75	562,56
bei dem Eisengiessereibetrieb	667	701,25	604,08
bei der Schweisseisenfabrikation	586,69	763,75	656,46
bei dem Zinkhüttenbetrieb	612,36	596,00	561,79
bei dem Blei- und Silberhüttenbetrieb	688,25	693,81	629,68

Aus dieser Uebersicht ist nur ersichtlich, dass neben übrigens nicht beträchtlichen Lohnerhöhungen, Lohnherabsetzungen in einzelnen der in Rede stehenden Industriezweige während des Zeitraums 1878 bis 1887 vorkamen. Sie kann also keine Illustration für eine Besserung der ober-schlesischen Arbeiterverhältnisse sein. Wenn der Verfasser erläuternd bemerkt: »Die Löhne in 1887 erscheinen niedriger infolge des bedeutenden Anteilsatzes weiblicher Arbeiter«, so wird niemand in dieser Thatsache eine Besserung der betreffenden Arbeiterverhältnisse erblicken. Für einen längern Zeitraum soll ein Steigen der Löhne übrigens nicht bestritten werden, Nach dem Verfasser jedoch soll sich die günstigere Gestaltung der ober-schlesischen Arbeiterverhältnisse auch noch in einer Reihe anderer Thatsachen kundgeben. Einer Abhandlung von Sanitätsrat Dr. Holtze in Kattowitz zufolge ²⁾ haben sich die Lebensverhältnisse der ober-schlesischen Arbeiter im Laufe der letzten 25 Jahre merklich verbessert. Bezeichnet man bei a die mittleren Zahlen der lebenden 1. meistberechtigten Arbeiter, 2. invaliden, bei 3a die Summe der Bestände der minderberechtigten Arbeiter am Jahresbeginn, bei b. b. b. die gestorbenen, c. c. c. die Sterbeziffern bezw. die Verhältniszahl der Verstorbenen zu den Lebenden = 1 zu 1000, so ergeben sich folgende Zahlen, für die Zeiträume:

1) Einige kritische Einwendungen gegen diese Statistik macht Dr. Leo in »Stahl und Eisen«, August 1888.

2) Dr. R. Holtze: Die Lebensverhältnisse der ober-schlesischen Arbeiter. Zeitschrift des Oberschlesischen Berg- und Hüttenmännischen Vereins. 1888. Februar und März. Eine Fortsetzung dieser Arbeit erschien im Mai- Juni- Juli- August- und Dezemberheft der genannten Zeitschrift.

	1 a	b	c	2 a	b	c	3 a	b	c.
1859—68	95573	1007	10,54	10334	778	75,29	133579	1340	10,03
1869—74	84206	775	9,20	9250	723	78,24	131159	1199	9,14
1875—80	111623	798	7,15	13721	974	70,9	138820	1023	7,38
1881—86	132707	954	7,18	20074	1341	66,8	149970	1034	6,89

Diese Differenzen der Sterbeziffern bedeuten in den einzelnen sechsjährigen Perioden einen Gewinn von je 202, 826, 1090, 2118 Menschenleben d. h. 19,4 % weniger als in dem Verhältnis von 1859 bis 68 hätten sterben können. Ebenso zeigen gegen die Periode von 1863—68 die tödlichen Verunglückungen in den folgenden 18 Jahren einen Rückgang von 14,6 % gegen die Periode von 1863—1868. Allein in der Fortsetzung seiner Abhandlung führt Holtze Ziffern an, die eine ganz andere Schlussfolgerung als die des Verfassers zulassen. Holtze konstatiert nämlich eine höchst auffallende Steigerung der Zahl der infolge von Entkräftung und Altersschwäche, invalidisierten Mitglieder des oberschlesischen Knappschaftsvereins, und er findet die Hauptursache dieser Erscheinung in der in diesem Zeitraum erheblich gesteigerten Arbeitsleistung ¹⁾. Wir fassen die Zahlen Holtzes in folgender Tabelle zusammen:

Jahre	Zahl der Invaliden in Folge von Entkräftung	Durchschnittsleistung	Durchschnittsleistung beim
		beim Kohlenbergbau	Galmei-Blende- u. Bleierzbergbau
		Tonnen	Tonnen
1869—74	4,48 p. m.	242,8	44,57
1875—80	7,66 p. m.	275,6	57,09
1881—86	9,50 p. m.	313,5	71,91

Holtze bemerkt hierzu (a. a. O. Maiheft, Seite 164): »Mögen immerhin begünstigende Umstände zur Erhöhung der bezeichneten Leistungen ohne grössere Kraftanstrengungen mitgewirkt haben, jedenfalls waren letztere gross genug, um einen grösseren Abnutzungskoeffizienten der Arbeitsfähigkeit zu erzeugen«. Wir sehen also, dass die grossindustrielle Entwicklung hier, wie anderwärts die Intensität der Arbeit enorm gesteigert hat, und dieser Umstand hat eine etwaige Lohnerhöhung vollkommen kompensiert. Sehr unbefangen spricht sich Generaldirektor Bernhardt in seiner »Geschichte der oberschlesischen Zinkindustrie« über diesen Punkt aus. Nachdem er angeführt, dass sich seit 50 Jahren die Preise der Hauptlebensmittel um 45 bis 80 % gesteigert haben, während die Steigerung der Arbeitslöhne 150—200 % betragen habe, bemerkt er, dass nichtsdestoweniger die

1) Für die Leistung der Hüttenarbeiter gibt Holtze ebenfalls Zahlen, die eine Erhöhung derselben beweisen. Für den dreijährigen Durchschnitt 1868—70 und 1885—87 betrug beispielsweise bei den Hochöfen das pro Mann produzierte Quantum in Gleiwitz 2138—4396 Ztr., in Borsigwerk 1634—2748 Ztr. In Hubertushütte 1754 bis 3195 Ztr.

Löhne für gleiche Leistungen (Gedinge, Akkordsätze) im oberschlesischen Industrie-Revier sich nur in demselben Grade gesteigert haben, wie die Lebensmittelpreise. Wenn die Verdienste fast doppelt so stark gestiegen sind, so ist das ein Verdienst der Arbeiter, deren Leistungen sich verdoppelt haben, resp. die Arbeiter haben ihre nach und nach steigenden Verdienste in bessere Ernährung, Wohnung etc. so zweckmässig angelegt, dass sich ihre Leistungsfähigkeit verdoppelt hat.«

Wäre übrigens eine irgend erhebliche Besserung der oberschlesischen Arbeiterverhältnisse eingetreten, so hätten sich die oberschlesischen Arbeiter, gleich ihren Genossen in andern Industriezentren, eine Organisation für den Lohnkampf geschaffen. Von einer solchen ist aber keine Rede. Im Jahre 1878 konstatierte der Ausschuss des oberschlesischen berg- und hüttenmännischen Vereins, dass nur 1 bis 1¼ % der Arbeiter der Montanindustrie Mitglieder der Gewerksvereine (von Max Hirsch) seien. Gleichzeitig stellte sich heraus, dass die Sozialdemokratie unter den Montanarbeitern keinen Boden gefunden habe ¹⁾.

Obige Bemerkungen werden ausreichen, um zu zeigen, dass der Hauptwert vorliegender Arbeit in der Darstellung der technischen Seite der oberschlesischen Industrie liegt, dass aber eine sozialökonomische Darstellung, wie sie Thun, Herkner u. a. für andere Industrien geliefert, für Oberschlesien noch zu schreiben ist.

Breslau.

O. PRINGSHEIM.

Tourbié, Magistrats-Assessor in Berlin. *Dänisches Armenrecht unter teilweiser Vergleichung mit deutschem Recht*. Berlin 1888. Puttkammer & Mühlbrecht. 8°, 86 S.

Eine Darstellung des dänischen Armenwesens muss in Hinblick darauf, dass wir in Deutschland über diesen Gegenstand ausser dem kurzen Aufsatz von Lammers in Emminghaus' Sammelwerk über das Armenwesen keine Litteratur besitzen, als ein dankenswertes Unternehmen betrachtet werden. Eine derartige Darstellung eines ausländischen Armenwesens kann aber nur dann einen Anspruch auf allgemeine Beachtung erheben, wenn dieselbe sich nicht auf eine blosse Darlegung der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen beschränkt, sondern auch eine Klarlegung der praktischen Handhabung dieser Bestimmungen unter möglichst ausgedehnter Heranziehung des darüber vorhandenen statistischen Materials liefert. Nur auf diese Weise werden wir uns ein richtiges Bild von dem ausländischen Armenwesen machen und uns

1) G. Gothein: Der oberschlesische berg- und hüttenmännische Verein. Beuthen, B. Wylezol & Co. 1886. S. 46. Interessant ist auch, dass nach einer von Kosmann gegebenen Uebersicht aus dem Jahr 1885 damals nur eine eingeschriebene Hilfskasse im Regierungsbezirk Oppeln vorhanden war.

ein zutreffendes Urteil über die Nützlichkeit der Bestimmungen und die etwaige Möglichkeit einer Uebertragung derselben nach Deutschland bilden können.

Dies konnte dem in der praktischen Armenverwaltung Berlins thätigen Verfasser sicherlich nicht unbekannt sein, und doch wird seine Arbeit den hienach zu stellenden Anforderungen in keinerlei Weise gerecht. Die Schrift ist im Wesentlichen nichts weiter als eine ziemlich trockene Anführung der gesetzlichen Bestimmungen des dänischen Armenrechts mit einigen Seitenblicken auf das deutsche Armenrecht. Gerade die hiebei hervortretenden Verschiedenheiten regen aber den Wunsch an, etwas mehr über die Sache zu erfahren: das dänische Recht enthält eine Reihe von Abweichungen von dem deutschen über solche Punkte, welche bei der Frage der Reform des deutschen Armenwesens im Mittelpunkte der Diskussion stehen. Dafür nur zwei Beispiele.

Das dänische Recht kennt das Institut der Landarmen, über welches bei uns so viel Klagen geführt werden, gar nicht: es bestimmt, dass Personen, welche einen ordentlichen Unterstützungswohnsitz durch fünfjährigen Aufenthalt an einem Orte nicht erworben haben, dort zu unterstützen sind, wo sie sich in den letzten 5 Jahren am längsten, und zwar mindestens ein Jahr lang, aufgehalten haben, eventuell sind sie an ihrem letzten Aufenthaltsorte, wo die Hilfsbedürftigkeit eingetreten ist, zu unterstützen. Wie gestaltet sich nun dies in der Praxis? Tritt dadurch eine unverhältnismässige Belastung einzelner Orte ein? Kommen häufig Abschiebungen vor? etc. Alle diese für den Verfasser doch naheliegenden Fragen bleiben unbeantwortet.

Ebenso wird sich auch der sachkundigste Leser aus der vorliegenden Schrift kein Bild von dem sehr interessanten dänischen Institute des Fattiggaard machen können. Es sind dies Armenarbeitsanstalten, in welche arbeitsfähige Hilfsbedürftige auf Geheiss der Armenverwaltungen gebracht werden und in denen dieselben so lange zu verbleiben haben, bis ihre Bedürftigkeit von der Armenverwaltung als gehoben angesehen wird. Wie werden die Insassen beschäftigt? Welches ist die durchschnittliche Dauer des Aufenthaltes in der Anstalt? Was geschieht mit etwaigen hilfsbedürftigen Angehörigen der Insassen? Wenn auch statistisches Material hierüber für ganz Dänemark nicht ganz leicht zu beschaffen gewesen sein mag, so hätten doch ohne Mühe Angaben aus den Jahresberichten einzelner grosser Fattiggaarde herausgezogen werden können.

Aber, wie schon angeführt, der Verfasser ist in seiner Arbeit lediglich Jurist. Nur die rechtlichen Bestimmungen interessieren ihn. Ob er hiermit diejenigen, welche sich über das dänische Armenwesen unterrichten möchten, befriedigen wird, müssen wir bezweifeln.

Berlin.

P. F. ASCHROTT.

Raphael, Axel, Arbeitsgiffvare och arbetare. Förlkningsmetoder vid deras intressetvister i England och Förenta Staterna. Stockholm, 1888. Samson und Wallin. 8°. XII und 147 S.

Diese kleine, in schwedischer Sprache geschriebene Schrift erhebt keinen Anspruch auf wissenschaftliche Originalität; der Kenner der englischen »Conciliation«-Litteratur wird, wie der Verfasser selbst sagt, wenig neues darin finden. Gestützt auf die besten und neuesten Quellen gibt der Verfasser aber eine gute, gemeinfassliche Darstellung der Bestrebungen, die Differenzen zwischen Arbeiter und Arbeitgeber durch »Conciliation« und »Arbitration« zu schlichten. Er zeigt, aus welchen geschichtlichen Voraussetzungen diese Bestrebungen sich entwickelt haben, wie sie sich zur Theorie und Praxis verhalten, und, wie sehr er auch mit ihnen sympatisiert, verhehlt er doch keineswegs die grossen praktischen Schwierigkeiten, mit welchen sie zu kämpfen haben. Das kurze Kapitel, das sich auf die Vereinigten Staaten von Amerika bezieht, ist zu dürftig; der grösste Teil des Buches bezieht sich auf England, und für diesen Teil müssen die Leser, die der schwedischen Sprache mächtig sind, dem Verfasser Dank wissen.

Kopenhagen.

A. PETERSEN-STUDNITZ.

Lehr, Aus der Praxis der früheren Haftpflichtgesetzgebung in Deutschland und der sich an dieselbe anschliessenden Unfallversicherung. Leipzig, 1888, Giesecke und Devrient. 8°. 115 S.

Wenn auch in Folge der Arbeiter-Versicherungs-Gesetze die Bedeutung der zivilrechtlichen Haftpflichtgesetzgebung, gleichviel ob sie auf reichsrechtlichen oder landesrechtlichen Normen beruhte, in praktischer Beziehung zum grössten Teile verschwunden ist, so ist die Kenntnis derselben und der von ihr gemachten Anwendung doch für das Verständnis des gegenwärtigen Rechtszustandes ungemein wichtig, ja in gewissem Sinne geradezu unbedingt erforderlich. Wer die Praxis nicht kennt, welche sich auf Grund der Bestimmungen des Reichshaftpflichtgesetzes ausgebildet hatte, wird schwerlich in der Lage sein, in den Geist der Unfallversicherungsgesetze so einzudringen, wie derjenige, dem die Kenntnis dieser Vorläufer des geltenden Rechtes die Erlangung einer begründeten Ueberzeugung ermöglicht, dass der Uebergang vom Privatrecht zum öffentlichen Recht, von der Haftpflicht zum Versicherungszwang nicht willkürlich von der Gesetzgebung bethätigt wurde, sondern nach Lage der Verhältnisse notwendig war. Es stünde besser um das Verständnis der Unfallversicherung, wenn man sich über den zwischen ihr und der Haftpflicht bestehenden Unterschied klarer wäre, und von diesem Gesichtspunkte aus betrachten wir das oben genannte Buch nicht als einen Nachzügler, der seine Daseinsberechtigung zu erweisen ausser Stande ist, sondern als eine ganz willkommene Vermehrung der

die Unfallversicherung betreffenden Litteratur. Die Stellung des Verfassers — derselbe war Direktor der Allgemeinen Unfallversicherungsbank in Leipzig — ermöglichte es ihm, reiche Erfahrungen über die Bewahrung des Haftpflichtrechtes und die Notwendigkeit seiner Abänderung zu machen. Man würde dem Buche nicht gerecht werden, wollte man glauben, der Verfasser habe seine Studie etwas einseitig, von dem engen Gesichtspunkte einer Versicherungsgesellschaft aus behandelt. Das ist nicht der Fall; wir müssen gestehen, mit einem gewissen Misstrauen an die Lektüre des Buches gegangen zu sein, mit einem Misstrauen, das durch manche den Kreisen der Versicherungsgesellschaften entstammende Auslassungen über die Rechtsprechung des Reichsgerichtes und Reichsoberhandelsgerichtes hervorgerufen war, allein mit freudiger Genugthuung geben wir zu, dass dasselbe nicht berechtigt war und der Verfasser sich einer unparteiischen Objektivität fast durchweg beflüssigt hat. In dem ersten Abschnitt wird die Gesetzgebung vor Erlass des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884, ihre Anwendung und ihre Folgen dargelegt. Der Verfasser geht hierbei mit dem Haftpflichtgesetz scharf in's Gericht; die Quelle für die Streitigkeiten sei die Abhängigmachung der Entschädigung von der Verschuldung gewesen. Des Weiteren werden die Bestimmungen über Haftung für Verschuldung anderer Personen, über die Höhe der Entschädigung u. s. w. abfällig kritisiert. Die Rechtsprechung wird an der Hand oberstrichterlicher Urteile in scharfer, im einzelnen wohl nicht unangemessener, aber im ganzen doch ungerechtfertigter Weise getadelt und der Schluss gezogen, dass die Geltung des Haftpflichtrechtes für die Industrie geradezu unerträglich gewesen sei, dass sie aber für die Arbeiter moralische Folgen nach sich gezogen habe, die korrumpierend gewirkt hätten. In dem zweiten Abschnitt werden die Versuche und Bemühungen zur Reformierung des Haftpflichtgesetzes und die verschiedenen Entwürfe eines Unfallversicherungsgesetzes besprochen. Hierbei kritisiert der Verfasser teilweise auch das geltende Gesetz von 1884. Unbeschadet seiner Anerkennung, dass die Reform nur auf dem Wege der Unfallversicherung habe geschehen können, ist er der Ansicht, dass die Organisation derselben doch nicht in der glücklichsten Weise durchgeführt worden sei. Seiner Meinung nach hätte man den Industriellen aufgeben sollen, sich bezüglich der aus der Unfallversicherung erwachsenden Lasten bei einer Privatgesellschaft zu versichern; gleichzeitig wäre eine Reichsversicherungsanstalt zu errichten und schliesslich gewissen Unternehmern der Anschluss an eine dieser Versicherungen zu erlassen gewesen. Wir glauben auf eine nähere Besprechung dieser Vorschläge verzichten zu können, da, in welcher Richtung auch immer die Träger der Unfallversicherung reformiert werden, doch soviel sicher ist, dass Privatgesellschaften niemals mit dieser Funktion werden betraut werden. Ob und inwieweit die Ver-

staatlichung des Versicherungswesens Aussicht auf Verwirklichung hat, kann hier dahingestellt bleiben, aber darüber dürfte kaum ein Zweifel sein, dass die Reichsgesetzgebung auf dem Gebiete der Unfallversicherung doch kaum einen Schritt in die Privatwirtschaft zurückmachen wird. — In dem dritten Abschnitt wird statistisches Material zur Beurteilung des Unfallrisikos und zur praktischen Unfallverhütung auf Grund des Geschäftsbetriebes der Leipziger Bank mitgeteilt und sodann im Anhange ein Auszug aus dem Geschäftsberichte des Reichsversicherungsamtes für 1887 und dem dritten Verwaltungsbericht der sächsischen Baugewerks-Berufsgenossenschaft, Sektion II, mitgeteilt. Wenn durch das letztere Citat bewiesen werden soll, dass die vielen Haftpflichtprozesse nicht durch die Prozesslust der Versicherungsgesellschaften, sondern durch die Hartnäckigkeit der Arbeiter verursacht wurden, so halten wir diesen Beweis für verfehlt. Dass der Umfang der gegen die schiedsgerichtlichen Urteile eingelegten Revisionen ein so grosser ist, ist nicht zuletzt die Schuld der Schiedsgerichte selbst. Wir sprechen es offen aus, dass ein grosser Teil der Schiedsgerichte die Normen des Gesetzes mit Einseitigkeit und Engherzigkeit handhabt und Entscheidung erlässt, welche dem Wortlaute desselben vielleicht, aber seinem Geiste sicher nicht entsprechen. Angesichts der Klagen der Berufsgenossenschaften über die dem Verletzten gewährte Möglichkeit, kostenfrei die Entscheidung des Reichsversicherungsamtes nachsuchen zu können, muss darauf hingewiesen werden, dass die grosse Belastung dieser Behörde mit Revisionen in erster Linie durch die geistlose Buchstabenjurisprudenz eines Teiles der Schiedsgerichte hervorgerufen wird, und die kostenfreie Rechtsverfolgung ist wahrlich das Mindeste, was dem Arbeiter als Kautel gegen diese Einseitigkeit und Engherzigkeit gewährt werden musste. Es stimmt schlecht zu der »Arbeiterfreundlichkeit«, wenn man jetzt schon eine Abänderung dieses Zustandes verlangt! Der wahrhafte Arbeiterfreund wird sich diesem Ansinnen mit aller Entschiedenheit in den Weg stellen und nicht nur zu keiner Verminderung des Rechtsschutzes der Schwachen die Hand bieten, sondern im Gegenteil eine Vermehrung und Verstärkung desselben verlangen. Allerdings ist richtig, dass die Erwartungen der Gesetzgebung bezüglich des Umfanges der ohne Rechtsstreit erledigten Ansprüche nicht erfüllt wurden; wenn $33\frac{1}{2}\%$ der Unfälle 1887 Anlass zu einem Streite gaben, so ist dies ein deutlicher Beweis dafür, dass die Vermutungen des Gesetzgebers in diesem oder jenem Punkte irrig waren. Wir meinen aber, nicht an der kostenlosen Rechtsverfolgung liegt die Ursache, sondern an der Rechtsprechung der Schiedsgerichte und sind der Ueberzeugung, dass, wenn dieser Zustand sich nicht in einschneidender Weise ändert, die Gesetzgebung sich veranlasst sehen muss, die Entscheidungen über

den Entschädigungsanspruch anderen Organen zu übertragen, worunter wir übrigens nicht die bürgerlichen Gerichte verstehen.

Mainz.

LUDWIG FULD.

Somogyi, Emanuel, Die Lage der Arbeiter in der Altofener Schiffswerfte. Az ó-budai hajógyár munkásainak helyzete. Irta Somogyi Manó. 21 Seiten. Publiziert in den Nummern 177, 178 der statistischen Monatshefte des kommunalstatistischen Bureau's in Budapest.

Die vorliegende kleine Schrift, welche eine der ersten Arbeiten des von Prof. Dr. Földes (Weisz) an der Budapester Hochschule vor Kurzem errichteten Seminars für statistische Studien ist, und ein bisher monographisch noch nicht bearbeitetes, wenig bekanntes Gebiet behandelt, macht in Ungarn wohl den ersten Versuch, mit Hilfe der deskriptiven Methode die Kenntnis der Lage der Arbeiter eines wichtigen Industriegebietes zu vermitteln. Nach einer kurzen Charakteristik und etwas lückenhaften Aufzählung der neueren volkswirtschaftlichen Schriften beschreibender Art geht der Verfasser auf den eigentlichen Gegenstand, die Schilderung der Lage der Werftarbeiter in Altofen über.

In vier kleinen Kapiteln werden uns Mitteilungen gemacht: über Zahl, Fluktuation, Nationalität, die sanitären Verhältnisse, die ökonomische Lage, die Bildung, die sittlichen und politischen Verhältnisse der Werftarbeiter. Die vom Verfasser beigebrachten Daten werfen interessante Streiflichter auf die in einem sogenannten Musteretablissement zwischen Arbeiter und Unternehmer herrschenden Verhältnisse. Die Fabrikdisziplin wird mit drakonischer Strenge gehandhabt; der zu spät kommende oder vor dem Läuten der Fabrikglocke die Hände reinigende Arbeiter wird bestraft. Die erste Strafinstanz ist der Vorarbeiter; gegen dessen Strafbescheide kann beim Direktor appelliert werden. Kleinere Versäumnisse werden mit 20 Kreuzern bis 1 Gulden Abzug bestraft; bei grösseren Ausschreitungen wird der Thäter bis zur Dauer einer Woche von der Arbeit ausgeschlossen oder gänzlich entlassen. Die Straf gelder vermehren die Einnahmen der Werftunternehmung. Wir selbst haben gesehen, dass die Arbeiter beim Verlassen des Etablissements streng beobachtet werden, damit nicht etwa Werkzeuge und Materialien veruntreut werden können; auch besitzt der Pförtner das Recht, Arbeiter, die ihm etwa verdächtig vorkommen, körperlich zu visitieren. Wohl nicht auf grund seiner Erhebungen, sondern um der Werft-Direktion etwas Angenehmes zu sagen, bezeichnet der Verfasser die hygienischen Verhältnisse und die Arbeiterschutzverkehren der Schiffswerfte als überaus günstig, obwohl im Jahre 1886 bei einem Stande von 1390 Arbeitern 562 Krankheitsfälle vorge-

kommen sind, wovon 228, d. i. 40% (!) die Folgen von Unfällen waren. Es gibt wohl kaum einen Arbeiter, der nicht Narben von Wunden aufweisen könnte, die er anlässlich eines Unfalls erhalten. In dem die Arbeitszeit, die Löhne und die ökonomischen Verhältnisse der Arbeiter behandelnden 3. Kapitel vermissen wir eine streng wissenschaftliche Bearbeitung des Materials, die allein vor Trugschlüssen bewahren kann. Die flüchtige Durchsicht einiger Mitgliedsbücher des Werft-Konsumvereins, dessen Mitgliederzahl 25% des gesamten Arbeiterstandes beträgt, und die Zusammenstellung von fünf Arbeiterbudgets, welche als »typisch« bezeichnet werden, führen den Verfasser zu Endergebnissen, an welche wir nur mit den grössten Zweifeln herantreten können. Bei Anerkennung des ehrlichen Strebens des Verfassers können wir die Studie, in welcher zugleich von den verschiedensten Dingen gesprochen wird, und welcher die systematische Geschlossenheit mangelt, doch nur als eine Schülerarbeit bezeichnen.

Budapest

E. R. J. KREJCSI.

Das *Königreich Württemberg*. Eine Beschreibung von Land, Volk und Staat. Herausgegeben von dem königlichen statistisch-topographischen Bureau (jetzt statistisches Landesamt) Stuttgart. Druck und Verlag von W. Kohlhammer. 1882/86. 3 Bände.

Erfreulicherweise bricht sich in immer weiteren Kreisen die Ueberzeugung Bahn, dass jegliche sozial eingreifende Gesetzgebung notwendig auf genauer Kenntnis der Volksbestände und ihrer eigenartigen Wurzeln fussen müsse. Man sucht nicht mehr durch blosser, oft recht geschmack- und nutzlose Kuriositätensammlungen die Volksbeschreibungen zu schmücken: man fieng an oder bemühte sich wenigstens vielfach, gründlich und kulturstatistisch zu beobachten und zu schildern.

In Württemberg, einem Lande, welches vermöge seiner verhältnismässig bescheidenen Ausdehnung einer einheitlichen Schilderung in dem gedachten Sinne nicht gar zu schwer zugänglich ist, machte sich dieser heilsame Einfluss bald bemerklich. Schon im Jahre 1863 — 22 Jahre nach der 3. Ausgabe der ersten Memminger'schen Landesbeschreibung — wurde hier unter Gustav Rümelins sachkundiger Leitung das 64 Bogen umfassende Werk: »Das Königreich Württemberg« eine Beschreibung von Land, Volk und Staat vollendet, welches den ganzen Fortschritt in dieser Richtung darstellt. Und jetzt nach abermals 22 Jahren wurde diese Beschreibung durchgreifend neu geschaffen, besonders durch sozialstatistisches Material erweitert, der Oeffentlichkeit übergeben. In diesem Werke, das 1882/86 in Druck gieng, besitzt nun Württemberg eine Beschreibung, wie — man darf wohl sagen — kaum ein Staat auf der ganzen Erde: dieses Werk stellt einen beinahe vollständigen

kulturgeschichtlichen Querschnitt durch den Stamm des württembergischen Volkslebens dar. Die 170 Druckbogen sind folgendermassen eingeteilt: I. Band: Buch 1, Geschichtliche Einleitung und Altertümer. Buch 2, Land und Natur. II. Band: Buch 3, Das Volk. Buch 4, Der Staat. III. Band: Buch 5, Bezirks- und Ortsbeschreibung. Während der erste Band für den Altertums- und Naturforscher, der letzte mehr für den Freund der Lokalgeschichte von Interesse ist, bietet der zweite Band ein reichhaltiges kultur- und sozialstatistisches Material. Er ist denn auch sicherlich der wichtigste Teil des ganzen Werkes. In 3 Abschnitten werden hier »die ethnographischen Verhältnisse«, »die Bevölkerungsstatistik«, »die wirtschaftlichen Verhältnisse« eingehend beschrieben, und zwar sind alle diese Abschnitte in ihren Unterabteilungen von Männern verfasst, welche nicht bloss das in Betracht kommende Gebiet überhaupt, sondern auch ihre Heimat insbesondere genau kennen. Abstammung, körperliche Beschaffenheit, Lebensweise und Sitten, Volkssage, Mundarten, kulturstatistische Beobachtungen, Volkscharakter, Kunst, Wissenschaft werden der Reihe nach abgehandelt. Von ganz besonderem Interesse ist der zweite Abschnitt, die Bevölkerungsstatistik, mit einem die neuesten Ergebnisse der deutschen Berufstatistik verarbeitenden Anhang: »Berufstatistik«. Dieser Abschnitt — wie noch mancher andere — ist von Rümelin, dem Nestor der württembergischen Sozialstatistik verfasst. Der Stoff tritt hier, nach allgemeinen Gesichtspunkten geordnet, in stetem Vergleich mit den deutschen Durchschnittsziffern dem Leser entgegen. Bemerkenswert sind insbesondere Rümelins Ausführungen über »die Methoden und die Hauptergebnisse der seitherigen Volkszählungen« und »die Wanderungen«. Im 3. Abschnitte, »Wirtschaftliche Verhältnisse«, werden der Landwirtschaft, Fischerei und Jagd, Forstwirtschaft, Mineralproduktion, Industrie, dem Handel und den Verkehrsmitteln eingehende Untersuchungen gewidmet. Eine eigenartige Beigabe bietet der Schluss des Bandes: »Volksvermögen und Volkseinkommen« (von Finanzrat Dr. Schall). Hier wird nicht nur unter vorsichtiger Berücksichtigung aller in betracht kommenden Faktoren das gesamte Sachgütervermögen des Württemberger Landes sowie das zugehörige Einkommen berechnet, sondern auch noch das dabei herauskommende Ergebnis mit früheren (Schmidlin-Rümelin - 1841 - 1863) nach gleicher Methode entworfenen Rechnungen verglichen. Für kein Land ist eine derartige Arbeit bis jetzt mit so viel Wahrscheinlichkeit für die Richtigkeit der Ansätze vorhanden; die für Preussen von Soetbeer unternommene Berechnung ist auf andere, zum Teil viel zweifelhaftere Grundlagen gebaut und schon 10 Jahre alt. Das 4. Buch von Band II bildet eine zusammenhängende Abhandlung von Dr. von Riecke »der Staat«. Staatsgebiet, Verfassung, Gesetzgebung und Verwaltung, König und königliches Haus, Staatsbürger, Landstände, Staatsdiener, Staatsbehörden, Staatshaushalt, Ge-

meinden und Amtskörperschaften, Staat und Kirche, Staat und Schule, anhangsweise noch die Beziehungen zum deutschen Reich: das sind nacheinander die Gegenstände dieses 282 Seiten starken Buches, welches als Werk für sich betrachtet werden kann. Hiedurch wird jedermann, Gelehrter wie Ungerlehrter in genauer Weise über die öffentlichen zu Recht bestehenden Verhältnisse in Württemberg unterrichtet.

In diesem Werke sind zwei Vorzüge vereinigt: einmal hat man ein praktisches Handbuch und dann ein Quellenwerk vor sich: letztere Eigenschaft besitzt das Werk ganz besonders auch darum, weil jedem Abschnitte die Litteratur-Quellen vorgedruckt sind. Die Herausgeber sind: v. Riecke, v. Schneider, J. Hartmann. Mit Recht hat das Werk durch alle Kreise Württembergs ungeteilte Anerkennung und Verbreitung gefunden.

Manches könnte übrigens dabei nicht gerade getadelt, aber für künftige Zeit bemerkt werden. Einmal ist die Rubrik »kirchliche Verhältnisse« äusserst kurz geraten, ja man hat das Gefühl, als ob z. B. die katholische Kirche nicht gerne ihre Daten mitgeteilt habe (10 Zeilen), sodann ist die Armenstatistik nicht vorhanden, denn der Abschnitt »Wohlthätigkeit« deckt sich nicht damit, weiter fehlt eine Schilderung des Fabrikwesens (Bevölkerung, Einfluss u. s. w.) und ebenso eine Wahlstatistik für die Land- und Reichstage. Das letztere ist entschieden bedauerlich, denn die fragmentarischen Arbeiten in den »württemb. Jahrbüchern« sind schwer erhältlich und genügen nicht. —

Trotz dieser Ausstände, welche ja keine Fehler sondern nur ein Fehlen erweisen, bleibt das Werk für alle anderen derartige Werke eine nachahmenswerte Vorlage.

Berlin.

HERMANN LOSCH.

Just, kgl. preuss. Regierungsrat in Hildesheim, Die Unfallversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen nach dem Reichsgesetz vom 5. Mai 1886 und den zu denselben ergangenen Ausführungsbestimmungen der Bundesstaaten unter besonderer Berücksichtigung der für die einer Berufsgenossenschaft nicht angeschlossenen Betriebe des Reichs und des Staates massgebenden Vorschriften. Berlin, 1888. Siemenroth und Worms.

Die sozialpolitische Gesetzgebung des deutschen Reiches rief eine Flut von Kommentaren hervor; auf dem Gebiete der Unfallversicherung der Land- und Forstwirtschaft erfreut sich die Arbeit von Geh. Regierungsrat v. Woedtke wegen des reichen Inhalts und der ausführlichen Benützung des amtlichen Materiales der weitesten Verbreitung. Während das Werk von Woedtke das ganze Gesetz in allen seinen

Teilen erläutert, bezweckt die vorliegende neue interessante Arbeit eines Praktikers in erster Linie, den Organen der land- und forstwirtschaftlichen Staatsversicherung die Handhabung des komplizierten Gesetzes zu erleichtern. Die §§ 102—109 des Reichsgesetzes enthalten nämlich für Reichs- und Staatsbetriebe besondere Vorschriften, welche die allgemeinen Grundsätze vielfach modifizieren. Sie besitzen bereits einen ausreichenden Apparat von Verwaltungsorganen, welche auch die Durchführung der Unfallversicherung übernehmen können. Bei der Unfallversicherung dieser Betriebe tritt an Stelle der Berufsgenossenschaft der Staat oder das Reich, für deren Rechnung die Verwaltung geführt wird, wobei bestimmte Ausführungsbehörden vorgesehen sind. Lehnt sich auch die Unfallversicherung im Bereiche dieser Verwaltungen materiell den Grundprinzipien des Reichsgesetzes an, so sind doch eine Reihe von Bestimmungen auf die Organisation jener besonderen Betriebe nicht anwendbar, insbesondere die Grundsätze über Bildung u. s. w. der Berufsgenossenschaften, über das Statut, die Gefahrenklassen u. s. w.

Der im Eingang hervorgehobene Zweck der Bearbeitung soll durch ihre Beschränkung auf die für die fiskalische Unfallversicherung interessierenden Bestimmungen, durch ausgiebige Berücksichtigung der Entscheidungen des Reichsversicherungsamtes und genaue Wiedergabe aller in den Einzelstaaten ergangenen gesetzlichen und instruktionellen Ausführungsbestimmungen erreicht werden. Einen Ueberblick ermöglicht die getroffene Einrichtung, wonach die für die Staatsversicherung ausser Anwendung bleibenden Bestimmungen des Gesetzes und der Ausführungsvorschriften durch lateinischen Druck gekennzeichnet sind. Dies trägt wesentlich dazu bei, das Ganze rasch zu übersehen, wobei die Beschränkung des Stoffes zugleich gestattete, die Ausführungsbestimmungen der einzelnen Bundesstaaten sämtlich aufzunehmen. Hierdurch erhält die sorgfältige Arbeit auch für weitere Kreise Wert, in allen Staaten wird jene Zusammenstellung des partikulären Rechtes zu benutzen sein. Wo es irgend anging, ist die Judikatur des Reichsversicherungsamtes im Wortlaute wiedergegeben, überall mit dem Stoffe sorgfältig verarbeitet. Hiemit ist auch über den Kreis der Organe der staatlichen Versicherung hinaus einem praktischen Bedürfnis gerecht geworden, und ein weiterer Beitrag zum Verständnisse des Gesetzes überhaupt geliefert. Die Erläuterungen zeichnen sich in ihrer präzisen Kürze durch Gründlichkeit und Vollständigkeit dergestalt vorteilhaft aus, dass das Ganze fast das Gepräge eines Kommentars trägt, ohne den üblichen Umfang eines solchen zu erreichen. Die Arbeit darf bei Fachleuten und Privaten der beifälligsten Aufnahme gewiss sein.

Darmstadt.

W. ZELLER.

Weyer, Otto, W., *Die englische Fabrikinspektion*. Ein Beitrag zur Geschichte der Fabrikgesetzgebung in England. Tübingen, 1888. Laupp. XV und 325 S. 8°.

Seit dem Erscheinen des »Kapitals« von K. Marx und der kleinen, aber ungemein inhaltsreichen Schrift Plener's durfte die englische Fabrikgesetzgebung in ihrem Werdegange, ihrer Durchführung und ihren Wirkungen der Hauptsache nach als bekannt gelten. Die genannten beiden Werke sind aber schon vor ungefähr zwei Jahrzehnten veröffentlicht worden, und die Entfaltung der englischen Arbeiterschutzgesetzgebung hat innerhalb dieses Zeitraumes keineswegs einen Stillstand erfahren. Allerdings hat Dr. V. Adler in einer vortrefflichen Studie (vgl. Conrad's Jahrbücher, N. F. VIII. S. 194—235) die Organisation des zur Durchführung der Gesetzgebung berufenen Personales auch in ihrer neuesten Gestalt uns vorgeführt. Aber eben nur die Organisation, nicht die Entwicklung der Gesetzgebung, deren Durchführung und Folgen. Im Interesse der Wissenschaft und Praxis hätte es gelegen, wenn nunmehr vor allem die letztgenannten Momente, namentlich soweit sie sich auf die Werkstättengesetzgebung beziehen, zum Gegenstand einer eingehenden Untersuchung gemacht worden wären.

Dies ist durch die vorliegende Arbeit, die Herr Weyer, ein Nordamerikaner, bei der staatswissenschaftlichen Fakultät zu Tübingen als Dissertation eingereicht hat, nur zum Teil geschehen. Weyer hatte sich ursprünglich die Aufgabe gestellt, eine Geschichte der englischen Fabrikinspektion zu schreiben. Bei näherer Erforschung ergab sich ihm aber die Ueberzeugung, dass die Behandlung dieses Gegenstandes nicht möglich sei, ohne auch auf die Darstellung der Gesetzgebung selbst einzugehen. So hat er uns denn eine Bearbeitung der englischen Fabrikgesetzgebung in historischer Entwicklung unter besonderer Berücksichtigung der Inspektion geliefert. Die Darstellung von Marx und Plener ist durch seine überaus fleissige und gründliche Untersuchung im einzelnen vielfach ergänzt und berichtigt worden. Wir sind Herrn Weyer für die Fülle der von ihm gebotenen interessanten und lehrreichen Details zu aufrichtigem Danke verpflichtet, wenn wir auch bedauern müssen, dass der Verfasser, nachdem er schon einmal eine Neubearbeitung der Geschichte der englischen Fabrikgesetzgebung unternommen, nicht auch die der ganzen legislativen Entwicklung zu Grunde liegende Agitation, namentlich die grossartige Zehnstundenbewegung eingehender berücksichtigt hat. Namentlich für deutsche Leser wäre es anziehend gewesen, zu sehen, dass in England die Gesetzgebung nicht wie in Deutschland das Werk einer pflichteifrigen Bureaucratie, sondern einer mächtigen, lebendigen Volksbewegung gewesen ist. Unter letzterem Gesichtswinkel hat allerdings bereits Alfred in seiner *History of the factory movement*, London, 1859, den Gegenstand behandelt. Aber einmal reicht seine Erzählung nur bis zum

Jahre 1847, ferner dürfte er für deutsche Leser nur schwer zugänglich sein und schliesslich ist seine Leistung keineswegs eine mustergültige, wenigstens durchaus nicht wissenschaftlichen Absichten entsprungen. Sein Ziel bestand darin, den um die Bewegung allerdings verdienten Tories ein Denkmal zu setzen, und seine vielfach weitschweifige Darstellung ist daher auch von torystischer Parteifärbung keineswegs frei zu sprechen. Und dennoch, der Factoryking Richard Oastler, Sadler, Lord Ashley (später Earl of Shaftesbury), John Fielden, das alles sind so interessante Charakterköpfe, und man begegnet solchen im Leben leider so selten, dass wir uns sehr gefreut haben würden, wenn uns Herr Weyer eine noch nähere Bekanntschaft mit ihnen vermittelt hätte. Noch flüchtiger als die genannten Männer sind aber die Arbeiter selbst, welche in der in Rede stehenden Bewegung doch eine bewunderungswürdige Hingebung, Opferfreudigkeit und Besonnenheit an den Tag legten, von Weyer gestreift worden. Nicht eines der zahllosen grossartigen Meetings, selbst nicht das berühmte am 24. April 1832 im Schlosshofe von York abgehaltene, hat er uns geschildert.

Herr Weyer kann diesen Ausstellungen mit dem Hinweise begegnen, dass es ihm hauptsächlich nur um die Inspektion zu thun war, dass sein Werk nur ein Beitrag zur Geschichte der englischen Fabrikgesetzgebung sein sollte. Allein auch innerhalb der von ihm selbst festgesetzten Grenze hat er sich, soweit gerade die weniger bekannte neue Entwicklung in Frage kommt, leider sehr kurz gefasst, so dass hierfür die Schrift von Adler, die er übrigens nicht zu kennen scheint, immer noch ihren Platz an erster Stelle behauptet. Bekanntlich haben Adler und neuerdings auch Baernreither (Englische Arbeiterverbände und ihr Recht, 1886. S. 99) behauptet, dass es mit der Durchführung der Werkstättengesetzgebung, namentlich in der Hausindustrie, noch äusserst schlimm bestellt sei. Ueber diese wichtige Frage gibt uns Weyer mit keiner Silbe Aufschluss. Er referiert einfach über die zur Sicherung der Durchführung getroffenen Massnahmen. Diese geben nun aber noch lange kein Bild von der tatsächlichen Durchführung an sich.

Herr Weyer hat sich auch noch ein anderes Ziel als die Schilderung der Fabrikinspektion gesetzt. Er will die Einwirkung der staatlichen Betriebsbeschränkungen auf den Reinertrag und die internationale Konkurrenzkraft genauer untersuchen und hofft hiedurch die Furcht vor nationalwirtschaftlichen Nachteilen, welche die Staaten des Festlandes hindert, das Problem der Arbeiterschutzgesetzgebung in energischer Weise der Lösung zuzuführen, als eine unbegründete zu widerlegen. Wer danach nun eine Belehrung an der Hand unanfechtbarer Thatsachen erwarten wollte, der würde sehr enttäuscht werden. Nach einigen an sich vortrefflichen Bemerkungen, dass die Wirkung der Fabrikgesetze auf die Entfaltung der englischen Industrie nicht genau dargelegt werden könne, da dieselbe auch noch von einer so grossen

Zahl anderer Momente bedingt werde, sucht Weyer seine Aufgabe durchaus auf theoretischem Wege zu lösen. Hiebei scheint er einerseits von Rodbertus, andererseits von den Anschauungen seines Landsmannes Carey sich leiten zu lassen.

Eine Würdigung dieses theoretischen Teiles würde über die uns hier gesteckten Grenzen hinausführen. Wir möchten nur bemerken, dass der Verfasser auf Grund seiner Theorien zu einer gewaltigen Ueberschätzung der Fabrikgesetzgebung gelangt. Es gewinnt den Anschein, als ob mit dieser allein schon die soziale Frage gelöst werden könnte. Ihr allein schreibt er die in den letzten Dezennien erfolgte Hebung des englischen Arbeiterstandes zu. In diesem Sinne polemisiert er auch gegen Brentano, der bekanntlich in der genannten Richtung den Gewerkvereinen das grösste Verdienst zuerkennt. Mit Sätzen aber wie: »Und es ist nicht zweifelhaft, dass der bedeutendste Teil des gegenwärtigen Standard of life der englischen Fabrikarbeiter durch die Fabrikgesetzgebung aufrecht erhalten bleiben würde, auch wenn die Trades Unions plötzlich aufhörten zu existieren etc.«, beweist man nichts.

Unseres Ermessens dürfte man zu einer Lösung der aufgeworfenen Frage nur dann gelangen, wenn man die Gewerbe mit einem ansehnlichen Prozentsatz jugendlicher und weiblicher Arbeitskräfte von denjenigen mit vorwiegend erwachsenen männlichen Arbeitern sorgfältig scheidet. Bei ersteren, z. B. der Textilindustrie, steht die Bedeutung der Fabrikgesetzgebung sicherlich ganz im Vordergrund, bei den anderen von der Gesetzgebung nur beschränkt erfassten Gewerben ist es uns unbegreiflich, wieso die Macht der Gewerkvereine einem Zweifel begegnen kann, nachdem sich diese vielfach schon weit günstigere Arbeitsbedingungen, als die Gesetzgebung normiert hat, erkämpft haben.

Ebensowenig wie seine Bemerkung gegen Brentano hat der Verfasser die in der Vorrede enthaltene Polemik gegen Marx zu begründen vermocht. Seine Darstellung ist, wie bereits von K. Kautsky in der Neuen Zeit, 1889. S. 45 richtig hervorgehoben wurde, durchaus nur eine Bestätigung der Ausführungen im »Kapital«, und der englische Unternehmerstand erscheint bei Weyer keinesfalls in einem besseren Lichte.

Auch müssen wir der Behauptung Weyer's, dass nunmehr die englischen Unternehmer die wärmsten Verteidiger der Fabrikgesetzgebung geworden sind, in dieser allgemeinen Fassung doch skeptisch begegnen, wenn wir uns die vielen gegenteiligen Aeusserungen, wie sie in der Untersuchung über den Niedergang der Industrie (man vergleiche E. Nasse: Ein Blick auf die kommerzielle und industrielle Lage Englands in Conrads Jahrbüchern, N. F. XIV. S. 121 und v. Philippovich, ebenda, S. 451) laut wurden, vergegenwärtigen.

Wenn wir also auch keineswegs in allen Punkten dem Verfasser

beipflichten können und es auch gern gesehen haben würden, dass er den Schwerpunkt seiner Arbeit in die Gegenwart verlegt hätte, so hindert uns das nicht, den grossen Fleiss in der Bearbeitung eines schwer zugänglichen und zum Teil sehr schwierigen Materiales, die warme und vergleichsweise gefällige und übersichtliche Darstellung — der Verfasser schrieb nicht in seiner Muttersprache — uneingeschränkt anzuerkennen, und wir würden uns daher nur aufrichtig freuen, dem Verfasser in der sozialpolitischen Litteratur bald wieder zu begegnen.

Endlich sei auch das Verdienst betont, das sich Herr Prof. v. Schönberg dadurch erwirbt, dass er junge Ausländer, wir erinnern an W. Cave Tait, Die Arbeiterschutzgesetzgebung in den Vereinigten Staaten, zur Bearbeitung von Verhältnissen, die ihnen näher als uns Deutschen liegen, ermuntert und sich dann der grossen Mühe unterzieht, die betreffenden Arbeiten in deutscher Sprache zu veröffentlichen.

Wien.

H. HERKNER.

- Bärnreither, Dr. J. M., Die englischen Arbeiterverbände und ihr Recht.** Ein Beitrag zur Geschichte der sozialen Bewegung in der Gegenwart. I. Band. broch. M. 9. —
- Bücher, Prof. Dr. C., Die Bevölkerung in Frankfurt a. M.** im XIV. und XV. Jahrhundert. Sozialstatistische Studien. Erster Band. gr. 8. broch. M. 15. —
- Laveye, E. v., Die sozialen Parteien der Gegenwart.** Autorisierte Uebersetzung. broch. M. 4. —
- Myrbach, Dr. Fr. v., Der gemeinwirtschaftliche Betrieb elektrischer Anstalten aus dem Gesichtspunkt des ökonomischen Vortheils.** M. 3. —
- Ordega, S. v., Die Gewerbepolitik Russlands von Peter I. bis Katharina II. (1682—1762).** Ein Beitrag zur Geschichte des russischen Gewerbewesens. broch. M. 3. —
- Peters, H., Ein Beitrag zur Lohnreform unter Zugrundlegung der sozialökonom. Ansichten von Rodbertus-Jagetzow.** M. 1. 20.
- Planck, K. C., Halbes und ganzes Recht.** Mit einer Einleitung von A. Gubitz. broch. M. 3. —
- Ruhland, G., Agrarpolitische Versuche vom Standpunkt der Sozialpolitik.** broch. M. 3. —
- „ — **Das natürliche Wertverhältnis des landwirtschaftlichen Grundbesitzes in seiner agrarischen wie sozialen Bedeutung.** broch. M. 3. —
- „ — **Die Lösung der landwirtschaftlichen Kreditfrage im System der agrarischen Reform.** broch. M. 3. —
- Tait, W. Cave, Die Arbeiterschutzgesetzgebung in den Vereinigten Staaten.** broch. M. 3. —
- Weyer, O. W., Die englische Fabrikinspection.** Ein Beitrag zur Geschichte der Fabrikgesetzgebung in England. M. 6. —
- Wolf, J., Die Branntweinsteuer, ihre Stellung im Steuersystem und in der Volkswirtschaft, ihre geschichtliche Entwicklung und gegenwärtige Gestalt in den einzelnen Ländern und ihre Erhebungsformen.** broch. M. 14. —
- „ — **Thatsachen und Aussichten der ostindischen Konkurrenz im Weizenhandel.** broch. M. 3. —
- „ — **Die Aktion der Brennerei in Deutschland. Zur Besserung ihrer Lage.** broch. M. —. 60.
- „ — **Die Zuckersteuer, ihre Stellung im Steuersystem, ihre Erhebungsformen und finanziellen Ergebnisse.** M. 3. —
- „ — **Die gegenwärtige Wirtschaftskrisis.** geh. M. 1. —

Neuer Verlag der H. LAUPP'schen Buchhandlung.

Handbuch der Politischen Oekonomie

in Verbindung mit einer Reihe der hervorragendsten Fachgenossen

herausgegeben von

Dr. Gustav Schönberg,

ord. Professor der Staatswissenschaft an der Universität Tübingen.

Zweite umgearbeitete und vermehrte Auflage.

Drei Theile in drei Bänden.

Band I: Volkswirtschaftslehre. Erster Theil.

XII u. 754 Stn. Lex.-Oktav. broch. M. 14. — In Halbfranzbd. M. 16. 40.

Band II: Volkswirtschaftslehre. Zweiter Theil.

XIV u. 1007 Stn. Lex.-Oktav. Mit Sachregister über Bd. I—III. broch. M. 20. — In Halbfranzbd. M. 22. 40.

Band III: Finanzwissenschaft und Verwaltungslehre.

XII u. 1015 Stn. Lex.-Oktav. broch. M. 20. — In Halbfranzbd. M. 22. 40.

Die auf dem Buchermarkte seltene Erscheinung, dass ein wissenschaftliches Werk von dem Umfange und dem entsprechenden Kaufpreise des vorstehenden Handbuchs in der kurzen Zeit von zwei Jahren eine zweite Auflage erlebt, ist ein vollgültiger Beweis von dem allgemeinen Bedürfnis nach einem solchen Werk jener Wissenschaft, welche im heutigen praktischen Leben den denkbar breitesten Raum einnimmt.

Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft

in Verbindung mit

Dr. G. Hansen, Dr. **J. A. R. v. Helferich,** **Dr. W. Roscher,** **Dr. F. v. Hack,**
Prof. in Göttingen, Prof. in München, Prof. in Leipzig, in Stuttgart.

Dr. A. Wagner,
Prof. in Berlin.

herausgegeben von

Prof. Dr. Fricker in Leipzig, **Dr. A. E. F. Schäffle** in Stuttgart,

Prof. Dr. B. v. Schönberg in Tübingen.

Preis pro Jahrgang oder Band von 4 Heften. M. 16. —.

Die rühmliche Vergangenheit der Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft bezeugt jedem Kundigen, dass die Geschichte derselben mit der *neueren Geschichte der politischen und ökonomischen Wissenschaften* enge verwoben ist. Die bedeutendsten Gelehrten haben fort und fort für sie gearbeitet, hervorragende Werke der Sozialwissenschaft haben in derselben ihre Wurzel, die besten Kräfte mehrerer gelehrten Generationen sind durch die allen ernst-forschenden Geistern offene Pforte des wissenschaftlichen Sprechsaals dieser Vierteljahresschrift erstmals in die wissenschaftliche Laufbahn eingetreten und haben darin mit dem weiten Kreise der Fachgenossen Verbindung gesucht und behalten. — Die Zeitschrift wird auch in Zukunft sein, was sie bisher war. Die hervorragendsten Kräfte bleiben ihr theils erhalten, theils sind sie ihr neu gewonnen und eine grössere Anzahl wertvoller Arbeiten sind für die nächsten Jahrgänge bereits in sichere Aussicht gestellt. — Die Zeitschrift wird bestrebt sein, jung und frisch zu bleiben, während ihr Grundsatz unverrückt der *alte* bleiben wird: *der ruhigen, leidenschaftslosen und objektiven Erforschung und Wahrheit zu dienen, unabhängig von jeder Voreingenommenheit und frei von allen Partei-Interessen.*

Die Erbschaftsteuer

Nach ihrer Ansüßung in den ausserdeutschen Staaten. Die Berechtigung ihrer Reform in Deutschland und ihrer Einführung als Reichssteuer.

Dargestellt von

Dr. Karl Krüger.

gr. 8. broch. M. 1. 80.

ARCHIV
FÜR
SOZIALE GESETZGEBUNG
UND STATISTIK.

VIERTELJAHRESSCHRIFT
ZUR ERFORSCHUNG DER GESELLSCHAFTLICHEN
ZUSTÄNDE ALLER LÄNDER.

IN VERBINDUNG MIT
EINER REIHE NAMHAFTER FACHMÄNNER DES
IN- UND AUSLANDES

HERAUSGEGEBEN VON

DR. HEINRICH BRAUN.

ZWEITER JAHRGANG. ZWEITES HEFT.

TÜBINGEN, 1889.

VERLAG DER H. LAUPP'SCHEN BUCHHANDLUNG.

LONDON: SAMPSON LOW, MARSTON, SEARLE & RIVINGTON. - NEW-YORK: THE INTERNATIONAL NEWS COMP. - BRUXELLES: LIBRAIRIE EUROPÉENNE C. MUQUARDT. - HAAG: GEBR. BELINFANTE. - ST. PETERSBURG: KAISERLICHE HOFBUCHHANDLUNG H. SCHMITZDORFF (R. HAMMERSCHMIDT).

Nachdruck und Uebersetzung vorbehalten.

Druck von H. Laupp jr. in Tübingen.

BAND II.

INHALT DES ZWEITEN HEFTES.

ABHANDLUNGEN.

	Seite
Das Trucksystem in Grossbritannien und die Gesetzgebung. Von SAMUEL MOORE, Rechtsanwalt in London	219
Lohnstatistische Studien. Von Dr. WERNER SOMBART in Bremen	259
Die sozialstatistischen Ergebnisse der letzten französischen Volkszählung. Von Dr. HEINRICH RAUCHBERG in Wien	281

GESETZGEBUNG.

DEUTSCHES REICH:

Das deutsche Gesetz, betr. die Erwerbs- und Wirtschafts- genossenschaften. Von Dr. F. SCHNEIDER in Potsdam	293
---	-----

OESTERREICH:

Das bäuerliche Anerbenrecht in Oesterreich. Von Dr. LEO VERKAUF in Wien	311
Wortlaut des Gesetzes vom 1. April 1889, betr. die Einführung besonderer Erbteilungsvorschriften für landwirtschaftliche Besitzungen mittlerer Grösse	334

GROSSBRITANNIEN:

Die Truckgesetze von 1831 und 1887	338
--	-----

MISZELLEN.

Die deutsche Fabrikinspektion im Jahre 1887. Von Dr. MAX QUARCK in Frankfurt a. M.	347
Die österreichische Postsparkasse in ihrer Bedeutung für die arbeitende Klasse. Von Dr. HEINRICH BRAUN in München	365

DAS TRUCKSYSTEM IN GROSSBRITANNIEN UND DIE GESETZGEBUNG.

VON

SAMUEL MOORE,
RECHTSANWALT IN LONDON.

Kaum war im Jahre 1831 das Truckgesetz in Kraft getreten, als sich auch bereits die Unzulänglichkeiten desselben geltend machten. Der grösste Mangel desselben bestand darin, dass keinerlei Behörden oder Beamte mit der Handhabung des Gesetzes speziell beauftragt waren, und dem Arbeiter, der gegen den Unternehmer im Prozessweg vorging, angesichts des Risikos brodlos zu werden höchstens die Bestimmung zugute kam, wornach das Gericht einen Teil der Geldstrafe, indess nicht über 20 £, dem Kläger zusprechen konnte; dass die Kosten einer gerichtlichen Verfolgung zu hoch und die angedrohten Geldbussen gegenüber den grossen Gewinnen aus dem Trucksystem zu niedrig bemessen waren; dass viele wichtige Industriezweige ausserhalb des Gesetzes standen, endlich der Umgehung einzelner Bestimmungen Thür und Thor geöffnet war.

Natürliche Folge, dass, sobald der erste Schrecken überwunden war, die Unternehmer wieder Vertrauen fassten und sich zur Aufgabe machten, dem Gesetze direkt oder auf Umwegen Trotz zu bieten. Dies führte allmählich dahin, dass laute Klagen sich erhoben und infolge dessen die North British Daily Mail-Zeitung Herrn Cameron beauftragte, über die Wahrheit jener Klagen genaue Nachforschungen anzustellen. Wirklich bestätigten die in dieser Zeitung und später selbständig veröffentlichten Berichte, dass das Trucksystem in Lanarkshire und Ayrshire wiederum in vollster Blüthe stand. Nachdem dadurch die öffentliche Aufmerksamkeit auf die Sache gelenkt war, wurde durch Parlamentsbeschluss im Jahre 1870 eine Kommission ein-

gesetzt, um über die Wirksamkeit des Gesetzes von 1831 wie aller anderen, das Trucksystem verbietenden Gesetze Nachforschungen anzustellen, mit der Ermächtigung alle in den letzten zwei Jahren vorgekommenen Zuwiderhandlungen zu untersuchen, sowie über das Trucksystem selbst und alle darauf bezüglichen Gesetze Bericht zu erstatten.

Die Kommission verfasste ihren ersten, das Gebiet von England, Wales und Schottland umfassenden Bericht im Jahre 1871¹⁾; ein zweiter Bericht, der ausschliesslich den Fischerei Betrieb auf den Shetland-Inseln behandelte, datiert von 1882²⁾. Mehrere hundert Zeugen waren in verschiedenen Teilen von Grossbritannien vernommen worden. Der Bericht befasst sich sehr eingehend mit dem Gegenstand und ist höchst lehrreich. So viel ist sicher, dass derselbe den Arbeitgebern nicht zu günstig ist, und dass diese mit einem nichts weniger als guten Ruf aus den Untersuchungen hervorgehen.

Diese zwei Berichte und ein kurzer, aber schlagender des Oberinspektors A. Redgrave vom Jahre 1887 über das Trucksystem in Schottland³⁾, liefern das wichtigste Material für eine kritische Prüfung der geltenden Gesetzgebung. Aus denselben wird ersichtlich, dass man nach der ausführlichen Darlegung der bestehenden Uebelstände durch die Kommissäre vom Jahre 1871 noch 16 Jahre hingehen liess, ehe irgend welche Massregeln zur Abhilfe ergriffen wurden, mit Ausnahme des Strumpfwirker-Lohngesetzes (1874), das jedoch nur einen kleinen Teil der Bevölkerung betraf. Eine solche Gleichgültigkeit und Vernachlässigung der Wohlfahrt der arbeitenden Klasse ist charakteristisch für einen gesetzgebenden Körper, der zum grossen Teil aus Kapitalisten und Anhängern der Kapitalisten-Klasse besteht.

Um ein Urteil über die Wirkungen des neuesten Gesetzes von 1887 fällen zu können, müssen wir die Natur des zu bekämpfen-

1) Report of the Commissioners appointed to inquire into the Truck System, together with minutes of evidence. Vol I. Report, Schedules, and Supplement. Vol II. Minutes of Evidence. Presented to both Houses of Parliament by command of Her Majesty. London 1871. Vol I. 3. s. Vol II, 9. s., 6. d.

2) Second Report of the Commissioners appointed etc. together with minutes of evidence. Vol I. Report and Appendix. Vol. II. Minutes of Evidence. Presented etc. Edinburgh. 1872. Vol I. 10. d. Vol II, 5. s.

3) Report by A. Redgrave, Esq. Chief Inspector of Factories upon the Truck System in Scotland. London 1887. Price 3^d.

den Uebels näher erörtern. Die Kommissäre erklären (S. VII), dass sie auf die Einzelheiten viel Zeit verwendeten, weil es ihnen wünschenswert erschien, für den Fall neuer Gesetzesvorlagen jedem Redakteur derselben die vielen sehr schlaue ersonnenen Umgehungen des Gesetzes genau vor Augen zu führen.

Truck ist ein alteingewurzelttes Uebel. Das erste dagegen ankämpfende Gesetz wurde bereits im Jahre 1464 in England erlassen (4 Eduard IV c. 1. 5. 5) und zwar gegen die im Tuchmachergewerbe vorherrschenden Missbräuche, welche bestehen zu haben scheinen erstens »in der Unsitte, die Arbeiter zu zwingen, einen grossen Teil ihres Lohnes in Stecknadeln, Gürteln und anderen unnützen Waaren zu nehmen«; und zweitens »in der Zuteilung der zu verarbeitenden Wolle mit zu hoher Gewichtsanrechnung«¹⁾. Auf dieses Gesetz folgten eine ganze Reihe anderer in den Jahren 1565, 1572, 1701, 1710, 1711, 1714, 1725, 1726, 1740, 1749, 1756, 1757, 1777, 1779, 1817 und 1818. Dann kam das noch bestehende Gesetz vom Jahre 1831, welches alle früheren aufhob.

»Aus obigen Thatsachen erhellt«, heisst es in demselben Bericht S. IV, »dass Truck ein Uebel von sehr altem Bestand ist und gleichen Datums mit dem Aufschwung der Fabrikation der Stapelartikel dieses Landes. Die mit demselben verbundenen Missstände scheinen besonders in Zweierlei bestanden zu haben und noch zu bestehen, und zwar einerseits in Auszahlungen und Vorschüssen in Waren, andererseits in sehr häufigen, beträchtlichen Schmälerungen der Löhne (hauptsächlich bei Gelegenheit des dem Arbeiter zur Verarbeitung zugewogenen Materials). Die Gesetzgebung ist bei ihrem Einschreiten augenscheinlich von der Annahme ausgegangen, dass in Folge verschiedenartiger Umstände, einschliesslich die gedrückten Geschäftsperioden, unter denen die Gewerbe häufig zu leiden haben, die Arbeiter in vielen Fällen nicht in der Lage sind, sich hinsichtlich des mit ihrem Brodherrn eingegangenen Vertrages zu schützen und dazu des Beistandes und Schutzes der Gesetzgebung bedürfen. Die angestellten Beweisaufnahmen ergeben, dass bisher das gesetzliche Einschreiten ungenügend war, um dem Uebelstand abzuhelpen. Ganz genaue Statistiken bezüglich der Ausdehnung, in welcher das Trucksystem

1) Bericht von 1871, S. IV.

noch heute geübt wird, zu erlangen, ist nicht möglich gewesen. Aus den polizeilichen, durch unsere eigenen Erörterungen teilweise berichtigten Angaben geht indess hervor, dass im ganzen Lande ungefähr 147 000 Arbeiter gegenwärtig von Fabrikherrn beschäftigt werden, welche Läden für Lebensmittel halten, während im ganzen 155 000 Arbeiter in Werkstätten thätig sind, wo entweder Läden gehalten werden oder auf alle den Arbeitern vor dem Zahltag geleisteten Vorschüsse ein starker Zuschlag berechnet wird. Wenn wir annehmen, dass jeder Arbeiter im Durchschnitt eine Familie von $3\frac{1}{2}$ Personen repräsentiert, eine Annahme, die natürlich nur eine willkürliche sein kann, so ist daraus der Schluss zu ziehen, dass eine Menschenzahl von mehr als einer halben Million von Werkstätten abhängig ist, wo von den Eigentümern entweder Zuschläge berechnet oder Läden gehalten werden.«

Es dürfte am Platze sein, gleich hier alle Zweifel in betreff der Wichtigkeit des Trucks als Einnahmequelle für den einzelnen Unternehmer aufzuklären. So ausgedehnt auch das Trucksystem in einem Lande betrieben werden mag, es könnte scheinen als ob der von den einzelnen Fabrikbesitzern dadurch erzielte Nutzen, so angenehm er ihm sonst sein mag, jedenfalls im Verhältnis zu seinem sonstigen Einkommen nicht von grossem Belang sein könne. Diese Auffassung ist eine durchaus irrige. Nichts geht aus dem Bericht der Kommissäre klarer hervor als gerade die Bedeutung des Truckprofits für den Arbeitgeber; und schwerlich macht man sich eine Vorstellung von der Grossartigkeit des Geschäfts, das in vielen Truck-Läden gemacht wird. Hier nur ein paar Beispiele aus dem Bericht: »Der Gewinn eines nach dem System der »Kompanie-Läden oder Lager geführten Ladens muss notwendigerweise ein sehr grosser sein Folgende allgemeine Betrachtungen werden den Vorteil darthun, den dieser vor dem »gewöhnlicher Detailhändler voraushat. Die Kapitalanlage ist »eine unbedingt gesicherte. Der Laden kauft in grossen Quantitäten und zu den vorteilhaftesten Preisen, weil der Kredit einer »grossen Handelsgesellschaft ihm zu gute kommt. Wenn er Waren auf Wechsel kauft, vielleicht auf zwei Monate Ziel, so bezieht er aus den Arbeitslöhnen das zur Zahlung der Wechsel »nötige Geld, bevor diese Wechsel fällig werden. Die Betreibung »eines solchen Geschäfts erfordert somit wenig oder gar kein Kapital. Dabei hat dasselbe wenig schlechte Schuldner und bei

»richtiger Führung des Geschäfts kann es deren nur sehr wenige haben, indem es in der Lage ist, sich durch die Arbeitslöhne der Leute, die dort kaufen, zu sichern. Schliesslich macht es seine Preise nach Belieben und ist darin ganz unabhängig von den jeweiligen Marktverhältnissen« (Bericht von 1871, S. XXI).

Die Auskunft, die Herr Jones, Kassierer der Nant-y-glo Kompanie, über den Wert eines solchen Ladens in pekuniärer Hinsicht gibt, ist sehr bezeichnend. Sie lautet wie folgt (29 635): »Sie sagen, dass in schlechten Zeiten der Laden die Fabrik flott zu erhalten vermag? — Ja! Wir haben Beispiele, wo nach Schliessung des Ladens die Fabrik die Arbeit einstellen musste.« (29 636): »Würde bei kleinen Fabriken die Wahrscheinlichkeit, dass der Laden die Fabrik halten könnte, eine grössere sein als bei grossen Fabrikanlagen? — Ich glaube, dass für fast jede Fabrik, gleichviel welchen Umfangs, der Laden eine grosse Beihilfe ist.« (29 638): »Würde aber wohl bei bankerotten oder halbbankerotten Fabriken der Laden wirklich eine wesentliche Hilfe bieten? — Ja! Er wäre entschieden von grossem Nutzen; er würde tatsächlich bar Geld für dieselben sein.« (29 639): »Und eine vollständig sichere Kapitalanlage? — Nach meiner Meinung, ja! Weil das Ganze der gezahlten Arbeitslöhne vom Laden aufgezehrt, in Wirklichkeit also gar kein Geld gezahlt wird; d. h. man bezahlt die Arbeit mit Lebensmitteln.« (29 640): »Werden nicht in sehr vielen Fällen die Waren im Austausch gegen die Löhne der Arbeiter verkauft lange vor der Zeit, wo die Wechsel zur Einlösung gelangen, mit denen die Ware gekauft worden ist? — Das ist vollständig der Fall.«

Herr Dale, Direktor der Consett Eisenwerke, die 4000 Arbeiter beschäftigen, sagt (44 596): »Vorausgesetzt, dass ein Fabrikbesitzer in gutem Kredit steht, braucht er zum Betrieb eines Truckladens überhaupt kein Kapital«; und ferner (44 579): »man könne ganz gut annehmen, dass, bei einer Durchschnittseinnahme von 26 s. wöchentlichen Verdienstes, mindestens 16 s. per Woche von dem Lohne jedes einzelnen Arbeiters dem Truckladen zufließen; und, (44 598), dass der Profit des Fabrikherrn sich auf nicht weniger als 3 s. an jedem solchen Betrag von 16 s., d. h. auf $12\frac{1}{2}\%$ von den Gesamtlöhnen seiner Arbeiter beläuft. Danach kommt dem betreffenden Fabrikanten die Arbeit um mindestens 10% billiger zu stehen, als seinem Konkurrenten, der dem Truckgesetz folge leistet.« Herr Pattison (Aktuar) schätzt in sei-

ner Zeugenaussage (44 529—722) den gewöhnlich erzielten Nutzen auf 15 % vom Umsatz. Er sagt ferner (44 709): »Es ergibt sich daraus, kurz gesagt, dass der Truckhandel für einen Fabrikanten, der nur geringe Betriebsmittel besitzt, von weit grösserem Wert und Nutzen ist; ja ich glaube sogar, dass sich verschiedene Fabriken im Betriebe befinden, die geschlossen werden müssten, wenn das Trucksystem wirklich aufgehoben würde, da die Leute nicht das nötige Kapital haben, um die Fabrik im Betrieb zu halten.« Und (44 710): »Ich kenne eine solche, die 500 bis 600 Arbeiter beschäftigt, von der ich überzeugt bin, dass sie sofort schliessen müsste, wenn dem Besitzer das durch den Truckladen gelieferte Kapital nicht mehr zu Gebot stünde.« In Bezug auf das Zeugnis des Herrn Dale sagen die Kommissäre (Bericht von 1870, S. V): »Die Genauigkeit dieser Annahme wurde von Leuten, die am Trucksystem interessiert sind, bestritten; aber für viele Firmen in Wales, und vor allem für die weniger prosperierenden, kann ein Truckladen zu allen Zeiten und insbesondere, wenn der Handel danieder liegt, nur nutzbringend sein.«

Wir lassen hier einige dem Bericht von 1871 entnommene Beispiele über den Betrag des Umsatzes und des Gewinns verschiedener solcher Läden folgen. Siehe Seite III des Anhangs zum Bericht von 1871.

Laden der Ayr-Kohlengruben.

Umsatz in 18 Monaten bis 30 Juni 1870 £ 9490.

Nutzen in demselben Zeitraum £ 790 = über 8 %.

Schlechte Schulden nur £ 7. 17. 2.

Laden der Haywood-Kohlengruben.

Jahresabschluss am 30. Juni 1870:

Umsatz £ 7926.

Nutzen > 910 = 11½ %.

Zucker- und allgemeiner Laden (Cooperation).

Jahresabschlüsse 30. Nov. 1869 und 1870:

Umsatz £ 33781, 27247.

Nutzen > 2717, 2119 = 8,04 %, 7,78 %.

Laden der Herren Merry & Cunninghame.

Jahresabschluss 30. Juni 1869 und 30. Juni 1870:

Umsatz £ 67728, 72001.

Nutzen > 5844, 6113 = 8,6 %, 8,5 %.

Dies ist eine sehr bedeutende Firma, welche in 4 oder 5

Grafschaften von Schottland arbeitet. Sie beschäftigt 4535 Leute im ganzen.

Laden der Monkland Eisen- und Stahl-Kompanie.

Gesamtbetrag in 2 Jahren:

Umsatz £ 73755.

Nutzen » 5240 = 7,105 %.

Die Monkland Kompanie beschäftigt ungefähr 2000 Arbeiter. Sie hat 10 verschiedene Werke in Lanarkshire und hält Läden in Verbindung mit 6 von denselben.

Laden der Mossend Eisen-Kompanie (Schottland).

Jahresabschluss 31. Mai 1869:

Brutto-Verkäufe £ 22850.

Nutzen » 2062 = 9,03 %.

Jahresabschluss 31. Mai 1870:

Brutto-Verkäufe £ 26522.

Nutzen » 2358 = 9,61 %.

In diesem Werk sind 950 Arbeiter beschäftigt.

Rosewell Vereins-Laden. Eigentum der Arbeiter des Herrn

A. Wood in Whitchill und der Dalhousie Kohlengruben.

31. Mai 1861 bis 27. November 1866:

Gesamtbetrag der Verkäufe £ 29781.

Nutzen » 3397 = 11,41 %.

Das darin angelegte Kapital schwankte zwischen £ 26 und £ 46.

1867: Verkäufe £ 7757.

Nutzen » 880 = 11,34 %. Kapital £ 40.

1868: Verkäufe £ 7568.

Nutzen » 735 = 9,72 %. Kapital: nicht genannt.

1869: Verkäufe £ 7893.

Nutzen » 911 = 11,23 %. Kapital £ 30.

Dies ist sehr lehrreich, indem es zeigt, mit wie wenig Kapital ein solcher Laden, der guten Kredit genießt, betrieben werden kann. Herr Hood fungierte als Kassier und unterschrieb Checks, und sein Name war für die Vereinigung von grossem Vorteil, indem er ihr den Kredit und den billigen Einkauf auf den besten Märkten erleichterte. Als Regel kann gelten, dass alle guten Läden auf langen Kredit kaufen können, während die Kunden baar zahlen oder nur sehr kurzen Kredit erhalten.

Summerlie-Laden.

In den Summerlie-Werken der Herren Wilson & Co. sind

über 2000 Arbeiter thätig. Sechs Läden sind mit diesen Werken verbunden. Der Gesamtbetrag der in dem mit Pfingstsonntag 1869 abschliessenden Jahres verdienten Arbeitslöhne beziffert sich auf £ 79804, der Vorschüsse £ 41704, wovon £ 22958 in den Läden verausgabt wurden.

Jahresabschluss 14. Mai 1870:

Verkäufe £ 30847.

Nutzen » 4177 = 13,24 %.

Die Herren Wilson & Co. erklären jedoch, dass dabei für Verzinsung des Kapitals, für Saläre und für Unterhaltung der Geschäftsräume nichts berechnet sei, dass also noch £ 750 per Jahr von obigem Nutzen abzurechnen wären. Höchst wahrscheinlich existierte ein Anlagekapital nur in der Einbildung der Herren Wilson & Co.

Aus den wenigen oben angeführten Beispielen geht hervor, was für Quelle ergiebigen Nutzens ein solcher Laden für seinen Besitzer ist.

Was nun die Lohnabzüge betrifft, die der Unternehmer auf Grund des Gesetzes für Schulen, Arzneimittel und ärztliche Behandlung, Reparatur von Werkzeugen etc. zu machen berechtigt ist, so werden diese in bedeutenden Anlagen ebenfalls zu einer Quelle grossen Gewinns, und zahlreiche Beschwerden sind darüber an die Kommissäre gelangt. So hat die Monkland Kompanie im Laufe eines Jahres, 1869/1870, in ihren verschiedenen Werken £ 717 von den Löhnen ihrer Arbeiter für den Unterhalt einer Schule in Abzug gebracht. Der in demselben Zeitraum bezahlte Lehrer-Gehalt betrug £ 588, so dass ein Ueberschuss von £ 129 verblieb. Diesen behielt die Kompanie als Fond zur Erweiterung der Schule und zu Reparaturen; es ist leicht einzusehen, zu welchen Missbräuchen ein solches System in wenig gewissenhaften Händen führen kann.

Der Artikel 23 des Truck-Gesetzes von 1831 enthält die Ermächtigung zu Lohnabzügen für »irgend welches Material, Handwerkzeug oder Gerätschaften, die der Handarbeiter in seinem Gewerbe oder seiner Beschäftigung verwendet.« Dies, sagt Herr Redgrave in seinem Bericht S. 9, ist immer so aufgefasst worden, dass darunter auch das Reparieren und Schleifen des Werkzeugs zu verstehen ist; und es kann dies auch kaum als eine unbillige Bestimmung des Gesetzes angesehen werden. Der Abzug jedoch hat nur gesetzliche Berechtigung, »insofern solche Lohnkürzungen

oder Abzüge den wirklichen und wahren Wert solchen Materials, Werkzeugs oder Geräts nicht übersteigt.« Der gewöhnliche Abzug, der in Kohlengruben für Schärfen von Werkzeug und Spitzhacken gemacht wird, ist 3 pence per Woche und die Arbeiter beklagen sich darüber, dass dies viel zu viel sei. Herr Redgrave weist nun durch von ihm selbst gesammelte Thatsachen nach, dass dies in der That der Fall ist.

Auf einer Kohlengrube, wo 185 Mann beschäftigt sind, macht der Unternehmer mittelst jener 3 pence einen wöchentlichen Gewinn von £ 2.0.10 oder £ 106 per Jahr. Auf einer anderen, wo 400 Leute beschäftigt sind, beträgt der auf diese Weise herausgeschlagene Gewinn £ 140 jährlich, auf einer dritten £ 2.17.9 wöchentlich. Herr Redgrave sagt: »Der Abzug gestaltet sich noch drückender, wenn der Bergmann, wie es manchmal der Fall ist, es vorzieht, seine Hacken von einem anderen als dem Grubenschmid schärfen zu lassen, denn er muss sich dennoch den Abzug von 3 pence wöchentlich gefallen lassen.« Obige Berechnung von 3 d. per Kopf ist offenbar gesetzwidrig, da sie den wirklichen und wahren Wert der geschehenen Arbeit übersteigt, wenn man überhaupt annehmen will, dass ein Abzug für Werkzeugschärfen gesetzlich berechtigt sei, was durchaus nicht erwiesen ist.

Herr Redgrave sagt sodann in betreff der Abzüge für Material: »In der Nägelfabrikation in Staffordshire besteht der Geschäftsgebrauch, dass der Arbeiter das Rohmetall von seinem »Fogger« oder Arbeitgeber nehmen muss und der Preis desselben ihm am Zahntag von seinem Verdienst abgerechnet wird.« In der Strumpfwarenfabrikation in den Grafschaften Notts, Derby und Leicester verleiht der Fabrikant Webstühle an seine Arbeitsleute und berechnet Mietgeld dafür. Diese Mietgelder haben volle 200 Jahre hindurch zu viel Aergernis Anlass gegeben, bis sie schliesslich, zugleich mit den übrigen in dieser Branche üblichen Lohnabzügen, durch das Strumpfwirker-Lohngesetz von 1874 verboten wurden. Es ist klar, dass Abzüge obiger und anderer Art, ob gesetzmässig oder gesetzwidrig, den grössten Missbräuchen die Thür öffnen, und sowohl die Beweisaufnahmen im Bericht der Kommissäre von 1871 als diejenigen des Herrn A. Redgrave geben Zeugnis dafür, dass oft grosse Uebervorteilungen stattfinden. »Das aufgenommene Beweismaterial ist wohl geeignet, von den Klagen über zahlreiche Lohnkürzungen Zeugnis zu geben. Ein beträchtlicher Gewinn wird von manchen Unternehmern in der Nägel-

fabrikation, sowie in anderen Arbeitszweigen für verschiedene Artikel am Material erzielt. Herr Macdonald, Vorsitzender der Bergarbeiter-Association, führt an, dass die Arbeiter sich über die Quantität sowohl als über die Qualität der Kohlen die sie bekommen, bitter beklagen. Ebenso sind in verschiedenen Werken Uebelstände in bezug auf Häuser, die die Arbeiter zu bewohnen und zu verzinsen gezwungen werden, festgestellt worden. — Endlich die thatsächlichen oder möglichen Missbräuche bei den Webstuhl-Vermietungen in der Strumpfwirkerei, die bereits erwähnt worden sind.« (Kommissionsbericht von 1871, S. XLIV.)

In Distrikten, wo der Truckhandel in der Blüthe steht, oder wo Procente auf Vorschüsse gerechnet werden, sind die Lohnkürzungen oder Abzüge ein Gegenstand von geringerer Wichtigkeit; wo aber dem Unternehmer kein anderes Mittel zu Gebote steht, sich auf Schleichwegen einen Extragewinn zu verschaffen, erlangen dieselben erhöhte Bedeutung, und in diesen Distrikten ist es, wo der volle Druck solcher Lohnschmälerungen am härtesten gefühlt wird.

Geldstrafen sind eine weitere Quelle bedeutenden Gewinns für den Arbeitgeber: Strafen für Unpünktlichkeit, für schlechte Arbeit, für Vergehen gegen die Fabrikdisziplin und so fort. Aber Abzüge liegen ausserhalb des Bereiches des Truckgesetzes. Eine solche Art des Zwanges zur Disziplin sollte von Gesetzes wegen streng verboten werden; das Verbot sollte von den Fabrikinspektoren eingeschärft und Zuwiderhandlung empfindlich bestraft werden. Die Theorie ist immer die, dass der Arbeiter sich ganz freiwillig mit diesen Geldstrafen einverstanden erklärt, aber das Gleiche hat der Arbeiter bei dem Trucksystem gethan, bis dasselbe mit starker Hand niedergedrückt wurde.

Um auf die Manöver zurückzukommen, durch welche das Truckgesetz umgangen wurde: Die Kommissäre sagen darüber (Bericht von 1871, S. V): »Für praktische Zwecke kann das Truckwesen in England im grossen Ganzen in zwei Kategorien geteilt werden. A) Das Trucksystem (hauptsächlich in Eisen- und Kohlenwerken), welches auf hinausgeschobenem Zahltermin für die Löhne und auf den Bedingungen beruht, unter welchen in den Zwischenzeiten Vorschüsse geleistet werden. B) Die nichtswürdigere Art des Truckbetriebs, insbesondere in Fabriken üblich, die Geschäftsstockungen unterworfen sind, oder in solchen, die in abgelegenen Gegenden betrieben werden, und

im wesentlichen darin bestehend, dass der Arbeiter nicht in der Lage ist, Arbeit zu bekommen, oder der Fortdauer seines Erwerbs sicher zu sein, wenn er sich nicht darein fügt, im Laden seines Arbeitgebers zu kaufen.«

Wir wollen die verschiedenen Gewerbezweige einzeln durchnehmen und versuchen, die Art und Weise des Trucks in jedem derselben und die Bedingungen, auf denen er beruht, sowie die Wirkungen desselben auf die Arbeiter zu erörtern.

1. Die Eisen- und Kohlenwerke. Die Hauptmittelpunkte des Truckwesens in diesen Gewerben sind Süd-Wales und der Westen Schottlands. Im Norden Englands ist dasselbe im allgemeinen unbekannt. »In Süd-Wales ist das System von grosser pekuniärer Bedeutung für die Unternehmer«. (Bericht von 1870, S. V.) Der Schwerpunkt des Systems in diesen Gewerben liegt in den langen Zwischenräumen der Lohnauszahlungen, und in dem Mangel einer Organisation unter den Arbeitern. »Hinausgeschobene Lohnzahlungen sind in Wales der Grundstein des Kompanieladen-Systems. Wo ein Laden gehalten wird, sind die Lohnzahlungen gewöhnlich monatlich, aber sie verteilen sich auf Zeiträume zwischen 4 und 8 Wochen und selbst auf längere Termine. Die Ebbw Vale Kompanie, die 12,500 Leute beschäftigt, hält alle 4 bis 5 Wochen Abrechnung mit ihren Arbeitern; die Rhymney Kompanie mit einem Geschäftsbetrieb von ausgedehntestem Massstabe, nur alle 7, 9 oder gelegentlich selbst 12 Wochen.... Diese Zahltage, wenn auch durch lange Zwischenräume getrennt, sind auf jeden Fall regelmässige. In kleineren Werken ist vielleicht die Regelmässigkeit, selbst bei so langen Zahlterminen, keine unwandelbare.« (Bericht von 1871, S. VII.) Von den Arbeitern in Wales heisst es dann weiter: »Bei einer so schüchternen und so abhängigen Klasse wird überhaupt jeder Zwang fast ganz unnötig. Die Arbeiter sind nicht organisiert, denn gewerbliches Vereinigungswesen findet bei den Bergleuten und Kohlengräbern in Süd-Wales keinen Halt; und so weit unsere Erfahrung reicht, gedeihen Gewerkvereine neben dem Truckwesen überhaupt nicht. Traditionell daran gewöhnt, für den grössten Teil ihrer Löhne auf den Truckladen angewiesen zu sein und demselben die wichtigste Rolle in ihrem täglichen Leben einzuräumen, brauchen sie durchaus nicht erst durch Zwangsmassregeln und Drohung mit Entlassung in diesen Laden getrieben zu werden. (Bericht von 1871, S. VIII.)

Die Art und Weise, wie dabei zu Werke gegangen wird, wird folgendermassen beschrieben: »Zwischen den Zahltagen erhalten die Leute regelmässige, in der Höhe verschiedene Bezüge oder Vorschüsse, gewöhnlich einmal in 14 Tagen (bei Rhydney und anderen noch öfter) um ihnen das Leben zu erleichtern, bis der Zahltag wiederkehrt. Es gibt Werke, wo von den Arbeitern verlangt oder auch erzwungen wird, dass sie sowohl Lohnzahlungen als Vorschüsse, oder doch einen guten Teil von beiden, im Laden ihres Brodherrn verausgaben. Aber in der Regel und bei allen grösseren Kompanien, ist es den Arbeitern vollkommen freigestellt, sowohl Vorschüsse als Lohnzahlungen auszugeben, wie und wo es ihnen beliebt. Die Arbeiter, welche mit Hilfe ihrer Vorschüsse von Zahltag zu Zahltag existieren können, gehen frei aus. Das Trucksystem fängt bei dem Punkte an, wo der Arbeiter mit Hilfe des üblichen Vorschusses allein nicht im stande ist, sich bis zum Zahltag zu erhalten und einen weiteren Vorschuss zwischen den üblichen Lohnzahlungen in Anspruch nehmen muss. Diese Klasse von Arbeitern, welche wir kurzweg Vorschuss-Arbeiter nennen wollen im Gegensatz zu den Zahltag-Arbeitern (d. h. denen, die bis zu den Zwischenbezügen oder bis zum Zahltag warten können), ist es, durch deren Kundschaft der Kompanie-Laden aufrecht erhalten wird. Die Leichtsinigen, die Schwachen und die Trunkenbolde gehören dieser Klasse an; jedoch wäre es ein Irrtum zu glauben, dass dieselbe nur aus solchen zusammengesetzt sei. Grosse Familien, leidende Gesundheit, schlechte Zeiten, zufälliges Missgeschick vergrössern ihre Anzahl, und die Gesamtverhältnisse von Arbeitern, welche Vorschüsse von ihrem Arbeitgeber in Anspruch nehmen, lassen sich mit ziemlicher Genauigkeit in jedem einzelnen Falle aus den im Kompanie-Laden gemachten Einkäufen beurteilen. Wie Hatton, ein Kohlengräber, . . . bemerkt, »kann ein Mann mit einer Familie von 7 oder 8 Kindern nicht 14 Tage oder 3 Wochen ohne Geld oder Lebensmittel ausharren.« Der Arbeiter, der ein Guthaben an Lohn hat, es sei denn, er wäre tief verschuldet, kann gewöhnlich den erforderlichen Baarvorschuss erhalten. Aber er erhält ihn in der Regel, . . . nur im stillen Einverständnis, dass ein grosser Teil davon in dem Laden der Kompanie ausgegeben werden muss; über 2 oder 3 Schilling von dem baren Gelde wird gewöhnlich freie Verfügung gestattet. Der Betrag des Vorschusses wird gegen den ihm am Zahltag noch zukommenden Ueberschuss

(wenn ein solcher noch vorhanden) angerechnet und in Abzug gebracht. Wenn solche Vorschüsse direkt in Gestalt von Waren gegeben würden, so wäre der Verstoss gegen das Truckgesetz ein greifbarer. Um aber den eigentlichen Zweck dieser Einrichtung zu bemänteln, wird gewöhnlich eine Manipulation befolgt, durch welche der Arbeiter in Wirklichkeit (entweder im Laden selbst, oder in einem, von dem wirklichen Zahlbureau getrennten, in der Nähe des Ladens eigens für den Zweck errichteten Vorschussbureaus) das bare Geld erhält, jedoch in der Erwartung, dass er dasselbe dem Ladenhalter hinüberträgt, der ihm dafür Waren aushändigt. In ihren Einzelheiten ist die Einrichtung je nach den Werken verschieden... Jedoch sind die Details solcher Einrichtungen hier nicht von Wichtigkeit. Den einen Zug haben sie alle, dass von dem Vorschuss erhaltenden Arbeiter »erwartet« wird, dass er in dem Laden seine Einkäufe mache; die Mittel, durch welche die Erfüllung dieser Erwartung herbeigeführt oder gesichert wird, sind mehr Nebensache. Der Arbeiter, der das ausdrückliche oder stillschweigende Einverständnis bricht, und das ihm zum Nutzen des Ladens vorgestreckte Geld anderswo hinträgt, ist ein »Verschlepper« und die Strafe für »Verschleppung« ist die, dass er sich gefallen lassen muss, abgewiesen zu werden, wenn er das nächste mal um Vorschuss nachsucht... Diese »Sperrung« künftiger Vorschüsse kennzeichnet in allen Fällen das Einverständnis, unter welchem das Grundprinzip des Ladens durchgeführt wird... Diese Strafe wird verhängt, so oft es notwendig erscheint, und die Arbeiter verstehen dies hinlänglich, um eine Verschleppung in ernstlicherem Mass zur Unmöglichkeit zu machen. In den grösseren Werken kauft die Mehrzahl der Arbeiter, einschliesslich der Zahlag-Leute, welche die besser situirten und vorwärts kommenden sind, in der Regel nicht in dem Truckladen, ein Umstand welcher einerseits beweist, dass der Laden von den sparsameren und intelligenteren mit Missgunst angesehen wird, und andererseits dass es der freien Wahl eines jeden, von den Vorschussmännern abgesehen, anheimgegeben ist, daselbst zu kaufen oder nicht zu kaufen. Darüber jedoch kann kein Zweifel sein, dass der allgemeine Glaube herrscht, der Arbeiter sei besser angeschrieben, der im Laden seines Arbeitgebers kauft.« (Bericht von 1871, S. VI fg.)

In den Kohlen- und Eisenwerken gibt es zwei Gattungen von Läden. Bei der einen ist der Unternehmer selbst der Besitzer

und Leiter des Ladens. Bei der anderen ist der Laden an einen Pächter vergeben, der entweder einen fixen jährlichen Pachtzins zahlt oder eine bestimmte Provision von dem Betrag der gemachten Verkäufe abgibt. »Unter beiden Systemen werden die Vorschüsse nach demselben Prinzip gegeben; entweder von der Kompanie, damit sie dem Laden zu gute kommen, oder von dem Inhaber des Ladens, wobei er sich mehr oder weniger von seinem eigenen Ermessen leiten lassen muss. Die allgemeine Natur der üblichen Manipulation . . . wenn der Laden von einem Pächter verzinst wird, kommt auf dasselbe Resultat heraus, soweit der Arbeiter in Betracht kommt.« (Bericht von 1871, S. IX fg.)

Was dann Preise und Qualität der in den Läden der Kompanien verkauften Waren betrifft, so heisst es in dem Bericht von 1871: »Die grössten Läden in Wales sind von jedem Vorwurf frei zu sprechen in Bezug auf die Qualität ihrer Waren im allgemeinen. . . Was dagegen die Preise anlangt, so ist es nicht möglich, eine ebenso günstige Anschauung, selbst in bezug auf die grösseren Läden, zu gewinnen. Klagen darüber sind ziemlich allgemein und gewöhnlich nicht unbegründet. . . Der nachfolgende Auszug aus den Aussagen des Hauptmanns Hagerworth, der selbst mit dem Cromtillery-Laden und den Cromtillery-Werken in Verbindung steht, kennzeichnet die Stellung eines solchen Ladens in Bezug auf das Freisein desselben von dem gewöhnlichen Druck der Konkurrenz: (24 871) »Wünschen Sie irgend etwas darüber zu sagen? — Ja, ich wünsche zu sagen, dass nach meiner Meinung der Laden einer Kompanie, wenn er richtig eingerichtet und nach reellen und uneigennütigen Geschäftsprinzipien geführt wird, eine grosse Wohlthat für den Arbeiter ist.« (24 872) »Das heisst, wenn er in der richtigen Weise geführt wird? — Ja, wenn er nach reellen Geschäftsprinzipien geführt wird, d. h. wenn die beste Qualität von Waren zu möglichst niedrigen Preisen geliefert wird.« (24 873) »Welche Garantie haben Sie, wenn ein Laden mit dem Werke in Verbindung steht, dass derselbe in dieser Weise geführt werde? Sie haben die Garantie von Ehrenmännern.« Eine Antwort die allerdings mehr soldatisch als geschäftsmässig ist.

Betrachten wir nun die Wirkungen des Systems auf die Arbeiter. »Eine der Folgen des ganzen Systems ist die, dass in Süd-Wales mancher Vorschussmann nur wenig wirkliches Bargeld von einem Ende des Jahres zum andern erhält. Wenn

der Zahltag herankommt, bleibt solchen Arbeitern als Ueberschuss, nach Abzug der Vorschüsse, manchmal gar nichts und häufig nur sehr wenig. . . . Da sie nicht in der Lage sind, Vorschüsse in Barem zu bekommen, gewöhnen sie sich daran, aus dem Laden der Kompanie Artikel zu entnehmen, die sie gar nicht brauchen, und die sie dann mit Verlust wieder verkaufen, um sich auf diese Weise Geld zum Trinken zu verschaffen. Oft werden so die Billete und Anweisungen des Ladens gegen Diskontabzug in der Nachbarschaft veräussert, als ob solche Scheine ein zirkulationsfähiges Dokument wären. Getränke in den Wirtshäusern erhalten die Arbeiter, indem sie Tabak, Lichter und andere Waren im Laden entnehmen und dieselben mit einem Verlust von 20 bis 25 Prozent gegen Bier vertauschen. Dass Schuhmacher und andere kleine Gewerbsleute in der Nachbarschaft von Abersychan von den Arbeitern mit Waren bezahlt werden, ist eine ganz gewöhnliche Sache, ja es sind Fälle zu verzeichnen, wo Wohnungsmiete von den Leuten, nicht mit barem Gelde, sondern mit Lebensmitteln bezahlt wurde. In einigen Bezirken von Süd-Wales ist der Tabak zu nichts geringerem als einem Cirkulationsmittel geworden. Er wird von den Arbeitern gekauft, für Getränke veräussert, und findet seinen Weg wieder zurück in einen der Kompanie-Läden.« (Bericht von 1871, S. XI.)

Die Läden befolgen eine sehr erfinderische Art und Weise, um die Arbeiter in ihrer Schuld zu erhalten. In der Regel gibt der Laden während der 4 oder 5 Wochen, die zwischen den Zahltagen liegen, dem Arbeiter über das hinaus keinen Kredit, was er bis dahin wirklich verdient hat. Der Buchhalter des Werkes ist sorgfältig darauf bedacht, dass der Vorschusszettel diese Grenze nicht übersteige. Aber die »Bücherwende« ist gegen Ende des Monats und am Anfang der stillen Tage vor dem Zahltag gibt der Laden einen grösseren Kredit als gewöhnlich, indem er dem Arbeiter gestattet, nicht bloss auf den Lohn, der ihm zukommt, wenn die stillen Tage vorüber, sondern auch auf den des kommenden Monats Entnahmen zu machen. Bücherwenden sind übrigens nicht bloss in den Läden der Kompanien in Wales, sondern auch bei den Detailladen-Inhabern in den Gebirgsgegenden üblich. Sie fussen, wie klar ersichtlich ist, auf den hinausgeschobenen Lohnzahlungs-Terminen; und der Zweck oder die Tendenz derselben ist immer, den Arbeiter für den kommenden Monat als Schuldner des Ladens zu erhalten, obgleich der Arbeiter seiner-

seits den Vorteil eines ausgedehnteren Kredites dadurch genießt.« (Bericht von 1871, S. XII.) Die »stillen Tage« sind die Tage zwischen dem Datum, bis zu welchem die Löhne verrechnet werden und dem Datum der wirklich erfolgenden Zahlung. Angenommen z. B. es wird alle bis zum 25. des Monats geleistete Arbeit eingetragen und der entsprechende Lohn dafür ausgerechnet, um am 30., dem Zahltag, reguliert zu werden, so sind die Tage vom 25. bis zum 29. die sogenannten »stillen Tage«.

In welchem Mass das Uebel der langen Zahltermine bei den Debatten des Unterhauses über das Gesetz von 1887 Beachtung fand, erhellt daraus, dass zwei Klauseln eingeschaltet wurden, von welchen die eine wöchentliche Zahlungen bei dem Schiffbau-Betrieb in Irland, die andere 14tägige Zahlungen für die Steinbrüche in Schottland zur zwingenden Vorschrift machte. Allein beide Klauseln wurden von dem Oberhaus verworfen, und zwar auf die allgemeine Begründung hin, dass »Bestimmungen zur Regulierung von Terminen, an denen Arbeitslöhne gezahlt werden sollen, nicht als in engem Zusammenhang mit einer Gesetzesvorlage betrachtet werden können, die eine Ergänzung und Erweiterung des auf das Truckwesen bezüglichen Gesetzes anstrebt.« Die Lords waren auch der Meinung, dass ein Zwang zur Lohnzahlung nach verschiedenen Zeiträumen in verschiedenen Teilen des Vereinigten Königreiches nicht wünschenswert sein könne, und hierin mögen dieselben vielleicht recht gehabt haben. Indessen wäre ein allgemeiner Zwang zur wöchentlichen Bezahlung der Löhne für alle Gewerbe nach der stattgehabten Beweisaufnahme wohl als sehr wünschenswert und als ganz im Zusammenhang mit einer Truckgesetzesvorlage zu betrachten.

In den Kohlen- und Eisenwerken Schottlands ist die Art des Trucksystems derjenigen in Süd-Wales sehr ähnlich. Das Ladensystem beschränkt sich auf den Westen, während die östlichen Gegenden Schottlands ganz frei davon sind: und im Westen, sagt Herr Macdonald, blüht es am meisten in Lanarkshire. In bezug auf Schottland sagen die Kommissäre: »Wie in Wales, so beruht auch in Schottland das Trucklager oder der Kompanie-Laden hauptsächlich auf der Länge der Lohnzahlungs-Termine und darauf, dass die Arbeiter nicht in der Lage sind, in der Zwischenzeit ohne Nachhilfe zu existieren. In Lanarkshire und Ayrshire finden die Lohnzahlungen entweder nach 14 Tagen oder allmonat-

lich statt. Ein Lohnbezug in der Zwischenzeit wird gewährt, aber gewöhnlich nur mit einem starken Abzug in Gestalt einer Provision oder von Prozenten ¹⁾, oder mit der Bedingung, dass der grössere Teil des Betrags dem Laden zugewendet werden muss. Eine Manipulation zur Verhütung von »Verschleppung«, ähnlich der in Wales, ist auch in den schottischen Werken eingeführt, wo Läden gehalten werden. Man wird sich erinnern, dass in Wales der regelmässige Lohnvorschuss in der Mitte des Monats zum grössten Teil frei ist, und dass der Kompanie-Laden nicht aus diesen regulären Bezügen sich erhält, sondern aus dazwischen geleisteten Vorschüssen. Andererseits aber ist in Lanarkshire und Ayrshire, wo die Zahltermine durchschnittlich kürzer sind, überhaupt gar keine Zwischenzahlung von Lohn frei. Alles was vor dem Zahltag gewährt wird, sei es als regulärer Bezug oder als Vorschuss, wird nur unter den oben erwähnten Bedingungen geleistet. Somit sind 14tägige Zahlungen in Schottland hinreichend, um das Truckwesen aufrecht zu erhalten.« (Bericht von 1871, S. XV.)

Das in Schottland gesammelte Beweismaterial ergab deutlich, dass dort viel mehr direkter Truck und zwar ernstester Art ausgeübt wird, und dass nicht allein die Vorschussmänner, sondern auch die Zahltagsmänner gezwungen werden, im Laden der Kompanie zu kaufen. »Der Einfluss von Aufsehern und Oberarbeitern wird in Bewegung gesetzt, um für den Laden die Kundschaft der Arbeiter zu sichern. Schwarze Listen von »Verschleppern« werden vielfach geführt; Androhung von Entlassung ist wiederholt nachgewiesen worden und Fälle thatsächlicher Entlassung wegen anderwärtigen Einkaufens gehören nicht zu den Seltenheiten.« (Bericht von 1871, S. XVI.) Wenn nun vollends Geschäftsstockung in der Kohlen- und Eisenbranche eintritt, wo ganze Mengen von Arbeitern entlassen werden, dann ist die Zeit gekommen, wo »Verschleppung« ganz besonders gegen den Arbeiter ins Gewicht fällt. Gute Kunden des Ladens sind immer die letzten, die entlassen werden ²⁾.

Herr Redgrave macht die Mitteilung, dass zur Zeit seines

1) Gewöhnlich 6 d. bis 1 s. per Pfund auf das vor dem Zahltag vorgeschossene Geld, gleichviel auf welche Anzahl von Tagen es vorausbezahlt wird. Dies ist das gewöhnliche System in West-Schottland, gewiss ein sehr nachteiliges für den Arbeiter. Vgl. über diesen Punkt auch Herrn Redgrave's Bericht von 1887.

2) Wegen genaueren Details siehe den Bericht von 1871, S. XVI fg.

Berichtes (1887) das System ein viel milderer geworden war, ohne Zweifel aus Furcht vor Kompromittierung und dank der wohlthätigen Scheu, die die Untersuchungen von 1871 hervorriefen. Er sagt, nachdem er einen Fall von Uebertretung des Gesetzes seitens einer Firma geschildert, die Anweisungen auf einen Laden ausgab: »Dies war in ganz Lanarkshire und Ayrshire der einzige Fall einer Ausstellung von Anweisungen auf Lebensmittel etc., den ich als im Widerspruch mit den Bestimmungen des Truckgesetzes nachweisen konnte. Wohl gibt es noch viele Werke in Lanarkshire und Ayrshire, zu denen Läden oder Wirtshäuser gehören, die Eigentum der Werks-Besitzer sind; jedoch habe ich sonst keinen Fall entdecken können, wo seitens der Arbeitgeber Zwangsmassregeln auf die Arbeiter ausgeübt worden wären in bezug auf ihre Freiheit, da zu kaufen, wo es ihnen beliebt. In ein oder zwei Fällen ist konstatiert worden, dass der Unternehmer von den bei ihm beschäftigten Leuten erwartet, dass sie in seinen Läden kaufen, und es ist mehr als wahrscheinlich, dass die Erwartung in solchen Fällen als ziemlich gleichbedeutend mit Zwang empfunden wurde, wenngleich gesetzlich der Begriff als ein ganz verschiedener gilt.« Es darf jedoch nicht ausser acht gelassen werden, dass Herrn Redgrave's Untersuchungen nicht so gründlicher Art waren, wie diejenigen der Kommission von 1870, und dass ihm weder die Autorität, noch die Vollmachten zu Gebote standen, mit denen die Kommissäre ausgerüstet waren, um sie in den Stand zu setzen, der Wahrheit auf den Grund zu kommen. Indessen scheint sich doch zu ergeben, dass in der Zeit zwischen 1871 und 1887 in der Eisen- und Kohlenbranche in Schottland in bezug auf Truckläden eine Besserung eingetreten ist. Was dagegen die Prozent-Abzüge anbelangt, so verhält es sich damit anders. Dies System scheint gegen 1840 entstanden zu sein, und ist »allem Anschein nach in der Absicht eingeführt worden, dadurch einigen Ersatz für den Verlust zu schaffen, der durch Verzicht auf Ausgabe von Anweisungen und auf teilweise Lohnzahlung in Waren entstand, die durch das Truckgesetz verboten worden waren.« (Bericht von Redgrave, S. 8.) Redgrave gibt eine Uebersicht der Prozente, die in 17 verschiedenen Kohlen- und Eisenwerken zu Anfang seiner Untersuchungen berechnet wurden. Die Sätze schwanken zwischen 6 d. per £ bis 1 s. 8 d. per £, so dass der Durchschnitt ungefähr 1 s. per £ ist. Die Unternehmer rechtfertigen dies Sy-

stem mit der Begründung, dass die Löhne nicht eher als am Zahntag selbst fällig seien: und das Untergericht (Sheriff's Court) hat diese Anschauung aufrecht erhalten. Dies schmachliche Verfahren ist nun durch das Gesetz von 1887 beseitigt.

England ist von dem System des Truckladen-Betriebs verhältnismässig frei. Es existiert in geringer Ausdehnung in Gloucestershire und vereinzelt auch noch anderwärts. Beispiele davon sind in dem Bericht von 1871, S. XCI—XCIV, verzeichnet; und wo das System sich vorfindet, ist es genau von einem ähnlichen Charakter, wie in Süd-Wales und Schottland. Aber in gewissem Umfang existiert der Höcker-Truck in dieser Gegend (Gloucester) unter den kleinen Gruben-Besitzern und Unternehmern, und unter den sogenannten »Zutreibern« (butties)¹⁾. Diese Ausbildung des Truckwesens in Gloucestershire ist durchaus nicht als eine besondere Eigentümlichkeit, noch als hier besonders entwickelt anzusehen, sie ist vielmehr den meisten Distrikten des Eisen- und Kohlenwerk-Betriebs eigen.

»Ein kleiner Laden oder ein Wirtshaus ist der gewöhnliche Gegenstand, in dem der Zutreiber seine Ersparnisse anlegt, und im gewöhnlichen Lauf der Dinge kaufen die Leute, die unter seinem Kommando stehen, ihre Waren in seinem Laden oder trinken in seinem Wirtshaus.« (Bericht von 1871, S. XXV.) In den Lightmore Kohlengruben sind die Zahltage monatlich, mit 14-tägigen Vorentnahmen. »Die grössere Anzahl der Bergleute arbeitet unter Treibern, welche die Lohnzahlungen für ihre Untergebenen von dem Hauptbureau beziehen. Einer dieser Zutreiber, der etwa 30 Arbeiter unter sich hatte und einen Laden mit Lebensmitteln führte, wurde verhört. Alle Löhne, die seine Arbeiter erhalten, werden im Laden ausgezahlt, und der Zeitpunkt, wo sie diese Lohnzahlungen erhalten, ist derselbe, an welchem die Ladenrechnungen reguliert werden.« (Bericht von 1871, S. XCI.) Der Treiber bewerkstelligt die Auszahlung, indem er mit der einen Hand das Geld hinzahlt und es mit der anderen wieder einzieht! Es ist leicht einzusehen, zu welchen Missbräuchen ein solches System führt; in der Nägelfabrikation werden wir seinen wirklichen Charakter noch eingehender beobachten.

2. Die Nägelfabrikation. »Warwickshire, Worcester

1) Ein »Zutreiber« scheint eine Art von Werkführer zu sein, der 30 bis 50 Arbeiter unter sich hat, und der seine Leute selbst auszahlt, nachdem er den Betrag ihrer Arbeitslöhne von dem Unternehmer bezogen hat.

und Staffordshire sind der Sitz des Nagelschmiede-Gewerbes, dessen Hauptmittelpunkt ein Kreis von 15—20 Meilen um Dudley herum bildet. Ungefähr 25 000 Arbeiter sind in diesem Fabrikationszweig beschäftigt, und rund 14 000 davon stehen unter dem Truck. . . Zum grossen Teil jedoch ist das Nagelschmiede-Gewerbe in den Händen von Mittelspersonen.« (Bericht von 1871, Seite XXV.) Die Lage der Nägelarbeiter, wie sie in der Beweisaufnahme geschildert wird, ist eine höchst elende. Der durchschnittliche Lohn eines Mannes, der während 14 Stunden des Tages tüchtig arbeitet, beläuft sich auf 9 bis 10 Schilling per Woche. Wenn Frau und Kinder da sind, die ihm helfen, werden vielleicht 12 Schilling per Woche verdient. »Das Truckwesen«, sagen die Kommissäre, »ist eine Folge dieser gedrückten Lage, welche andererseits durch dasselbe und seinen Einfluss auf Preise und Löhne nur noch verschlimmert wird.«

Die Art und Weise, wie das Gesetz verletzt oder umgangen wird, ist sehr einfach. Der Fogger (d. h. der Mittelsmann) eröffnet einen Laden, entweder auf seinen Namen oder auf den seiner Frau, seines Sohns oder seiner Tochter. Hat der Nagelmacher seine Partie Nägel fertig, so trägt er sie in das Kontor seines Arbeitgebers, wo sie gewogen wird. Dann wird ihm eine Nota eingehändigt, die er in den nebenan gelegenen Laden trägt, und nach Abzug der im Laufe der Woche im Laden entnommenen Waren wird ihm der verbleibende Ueberrest bar ausgezahlt. Eine oft anzutreffende Variation dieser Methode ist die, dass dem Arbeiter der Lohn voll ausgezahlt, von ihm aber erwartet wird, dass er mit dem Gelde zunächst seine im Laden gemachte Schuld berichtige. Häufig dient der Ladentisch gleichzeitig als die Stelle, wo der Lohn ausgezahlt und die Rechnung des Ladens bereinigt wird. »In Wahrheit sind die Leute sich vollkommen bewusst, dass, wenn ein Nagelmacher für einen Fogger arbeitet, von ihm erwartet wird, dass er dem Laden des Fogggers den Nutzen seiner Kundschaft zuwende. . . . Wo dies Verständnis vorhanden, ist jeder reguläre Modus von Lohnabzügen unnötig, und die Art und Weise oder die Form, in welcher die Barzahlung aus gesetzlichen Rücksichten geleistet wird, ist ein nebensächlicher Umstand, gegen den die Leute gleichgültig sind. Sie sind nicht so gestellt, um mit ihrem Arbeitgeber brechen zu können, indem sie seinem Laden untreu werden. Wir wissen im allgemeinen, äusserte ein Nägelarbeiter, dass wir ge-

fesselt sind, wenn eine flauere Zeit eintritt, und dass wir abgelohnt werden, wenn wir nichts in dem Laden kaufen.« (Bericht von 1871, S. XXVI.)

Der Laden ist eine so einleuchtende und so einträgliche Methode Geld zu verdienen, dass selbst Lagerdiener oder Kommiss von sehr achtbaren Fabrikherrn häufig einen Laden eröffnen. Sehr oft haben diese Kommiss die Nagelschmiede auszuwählen, denen Aufträge gegeben werden. Es ist also von Wichtigkeit, dass man sich mit ihnen gut stellt, indem man Kunde ihres Ladens oder ihres Wirtshauses ist. Häufig wird sowohl ein Wirtshaus, als auch ein Laden von dem Fogger betrieben. Wenn der Nagelmacher am Montag früh kommt, um sein Metall zu holen, lässt man ihn oft Tage lang darauf warten, und zwar, wie die Arbeiter glauben, damit er die Zeit in der Wirtschaft des Foggers zubringe. (Bericht von 1871, S. XXVII.) Die Qualität der in des Foggers Laden verkauften Waren ist eine sehr geringe und der Preis ein sehr hoher, aber die Arbeiter wagen nicht dagegen aufzutreten. Ausführliche Details darüber finden sich in dem Bericht.

Das Uebel des Trucksystems in der Nägelfabrikation ist sehr alten Datums. Im Jahre 1820 wurde dasselbe so schwer empfunden, dass von Seiten der bar zahlenden Fabrikanten Bestrebungen gemacht wurden, um ihm mit vereinten Kräften entgegenzutreten. Im Jahre 1830 bestand eine Vereinigung zwischen Fabrikanten und Nägelarbeitern zur Unterdrückung des Truckwesens, und ähnliche Anstrengungen sind in den letzten 35—40 Jahren gemacht worden, allein es hat sich als unmöglich erwiesen, dasselbe zu verhindern. Das Truckgesetz hat wenig Eindruck darauf gemacht. . . Nach der Aussage eines Zeugen wurde das Truckgesetz einfach unbeachtet gelassen. Man könne die Leute nicht dazu bringen, erklärte der Zeuge, Anzeige zu machen; sie wollen nicht herausrücken.« (Bericht von 1871, S. XXVI.)

Die Nägelfabrikation bietet ein drastisches Beispiel von den Wirkungen des Trucksystems in seiner schlimmsten Gestalt. Es ist eine Form die dazu angethan ist, in der Hausindustrie Wurzel zu fassen, wo der Arbeiter und seine Familie für einen kleinen Meister oder Vermittler in der eigenen Wohnung arbeiten, oder wo, wie in dem Fall des Kohlenwerk-Zutreibers, er unter der Kontrolle einer Mittelsperson steht.

3. In der Strumpfwirker-Industrie waren im Jahre

1870 etwa 30000 Leute beschäftigt. »Sie ist in zwei genau abgegrenzte Branchen geteilt. In der ersten Reihe stehen die grossen Fabriken, hauptsächlich in Städten, wo Kraft-Maschinen mehr und mehr in Gebrauch kommen. . . . Ausserdem existiert eine Strumpfwirkerei, die auf Handarbeit beruht, und diese ist zum grossen Teil in den Händen von Mittelspersonen, einer Klasse, die nur wenig Kapital besitzt und benötigt. Es wird ihnen von seiten grösserer Fabrikanten das Material anvertraut, das sie unter ihre eigenen Arbeitsleute verteilen. Durch diese Mittelspersonen und durch Handarbeit werden gegenwärtig die feineren und besseren Sorten von Strumpfwaren fabriziert. In diesem Fache bestehen zwei deutlich unterscheidbare Missstände in unmittelbarer Beziehung auf die Ausführung des Truckgesetzes. Der erste ist der Truckbetrieb mit Lebensmitteln, der dem Gesetz zum Trotz oder mit Umgehung desselben in Gestalt von Läden ausgeübt wird, die in gewissen Distrikten von Mittelspersonen geführt werden.« (Bericht von 1871, S. XXX.) Der zweite betrifft die Frage der Webstuhlvermietung, die jetzt, wie wir schon gesehen haben, gesetzwidrig ist.

Der Truckbetrieb in Lebensmitteln ist kein ausgedehnter, jedoch wo er existiert, ist er ein schweres Uebel. »Er verdient, näher betrachtet zu werden, weil er (ähnlich wie in der Nägelfabrikation) nicht auf langen Terminen der Lohnzahlung, sondern auf der ärmlichen Lage der Arbeiter beruht und auf der Schwierigkeit für sie in Zeiten schlechten Geschäftsganges Arbeit zu finden. Der persönliche Einfluss, den der Vermittler, besonders in entlegenen Distrikten auf Grund dieser Umstände erwirbt, ist ein ganz beträchtlicher; und wenn derselbe einen Laden hält, wie es häufig der Fall ist, ist der Arbeiter gezwungen, daselbst zu kaufen, um nicht in flauen Zeiten ohne Arbeit zu sein.« (Bericht von 1871, S. XXX.) Wir finden hier genau dieselbe Lage wieder, in der sich der Nägelarbeiter befindet und die Verhältnisse sind ziemlich dieselben, nur dass hier das Rohmaterial zu den Strumpfwaren nicht an die Arbeiter verkauft wird. Die Wohnung des Arbeiters und eine kleine daran stossende Werksätte mit einigen Webstühlen sind gewöhnlich das Eigentum des Vermittlers, und dieser ist natürlich sorgfältig darauf bedacht, den Mietzins dafür vom Arbeitslohn abzuziehen. Der Vermittler hat manchmal bis zu 100 Leute, die für ihn arbeiten. Allen Uebeln der Nägelindustrie begegnen wir hier in kleinerem Mass-

stabe wieder. Der Vermittler macht die Preise für seine Lieferungen selbst; er führt häufig noch ein Wirtshaus daneben, wo er die Arbeiter auszahlt, und dieselben Kniffe werden hier angewendet, um die Leute zu veranlassen, ihr Geld bei ihm zu vertrinken. Der Vermittler schützt z. B. vor, dass er augenblicklich kein Arbeitsmaterial zur Hand hat, und die Arbeiter bleiben in seiner Wirtschaft beim Bier sitzen, bis ihm genug erscheint, was sie vertrunken haben.

Die Frage der Webstuhlmiethen haben wir schon weiter oben berührt; sie ist von wenig praktischer Bedeutung mehr, seitdem solche Vermietungen durch das Strumpfwirker-Lohngesetz von 1874 verboten sind. Aber eine Seite derselben verdient noch Beachtung, weil die Wahrscheinlichkeit nahe liegt, dass sie auf andere Gewerbe übertragen wird, wo Maschinen von dem Vermittler ausgeliehen werden. Der Vermittler berechnet erstens einen sehr hohen Mietzins für jeden Webstuhl und geht natürlich darauf aus, jede Woche den Zins für so viele Webstühle als möglich einzuheimsen: Wenn reichlich Arbeit vorhanden ist, findet er dabei auch keine Schwierigkeit — alle seine Webstühle sind in Arbeit —, aber in gedrückten Zeiten, wo er nur genügend Arbeit hat, um vielleicht die Hälfte seiner Webstühle im Gang zu erhalten, lässt er nicht etwa die Hälfte seiner Webstühle voll arbeiten, sondern er lässt sämtliche Webstühle die halbe Zeit arbeiten. Da nun der Arbeiter denselben Mietzins bezahlen muss, ob er den Webstuhl einen Tag oder sechs Tage in der Woche benützt, so liegt der Vorteil, den der Vermittler dabei hat, auf der Hand; dies System wird mit dem technischen Ausdruck »Strecken« (spreading) bezeichnet.

4. Eisenbahn-Unternehmer waren in dem Truck-Gesetz von 1831 nicht mit inbegriffen. Die Kommissäre dehnten ihre Untersuchungen nicht bis auf den Truckbetrieb unter den Erdarbeitern im Eisenbahnbau aus, und zwar »in Folge der besonderen Aufmerksamkeit, die dem Gegenstand von seiten eines Spezial-Komitees bereits zugewendet wurde, das vom Unterhaus speziell für Eisenbahnarbeiter eingesetzt worden war... Das Komitee hatte sich von den Uebelständen des gegenwärtigen Systems überzeugt und empfahl die Ausdehnung des Truckgesetzes auch auf diese Klasse von Arbeitern. Zugleich äusserte es noch den festen Glauben an den moralischen Nutzen wöchentlicher Lohnzahlungen.« (Bericht von 1871, S. XLI.) Nicht nur Eisen-

bahn-Unternehmer, sondern auch Unternehmer öffentlicher und anderer grosser Arbeiten, von Röhrenlegungen, Reservoir-Bauten, Fischereien etc. waren dem Gesetz von 1831 entzogen. Herr Redgrave gibt in seinem Bericht, S. 17, einige Details darüber. Das System ist die einfache Wiederholung von dem in der Kohlen- und Eisen-Branche geschilderten: späte Lohnzahlungen, Vorschüsse, Anweisungen auf den Laden des Unternehmers, aber der Zwang ist hier ein direkter und unverblümter und den Leuten bleibt keine andere Wahl als nahezu den ganzen Vorschuss in Waren zu entnehmen. Das System wird den Eisenbahn-Kommissären von 1846 in folgender Weise geschildert: »Bei vielen solchen Arbeiten findet eine Lohnzahlung nur einmal im Monat statt, in manchen Fällen sogar nicht einmal so oft. Wohl nur wenige, wenn überhaupt welche von den Leuten, die in Arbeit treten, besitzen eigene Existenzmittel. Die einzige Weise also, sich ihren Lebensunterhalt in der Zeit bis zum nächsten Lohnzahlungstag zu verschaffen, ist die Entnahme von Vorschüssen bei ihren Arbeitgebern. Diese Vorschüsse werden nun gewöhnlich in Gestalt von Zetteln oder Anweisungen auf einen Laden gegeben und die Bezeichnung der gewünschten Waren darin ausgefüllt, und im Austausch gegen dieselben wird dann dem Arbeiter das geliefert, was er braucht. . . . Für jeden einzelnen Arbeiter wird ein Konto über das so Gelieferte geführt, und am Zahlungstag erhält er den ihm gut kommenden Betrag unter Abzug des Betrags der entnommenen Waren. Bei den meisten ist der Ueberschuss sehr schnell verprasst; dann wiederholt sich derselbe Mangel an Subsistenzmitteln, dieselbe Notwendigkeit von Vorschuss, dieselben Anweisungen auf den Laden, so dass in der That die Leute nur durch ein Kreditsystem erhalten werden. Der Laden, auf den die Zettel ausgegeben werden, gehört entweder dem Unternehmer oder dem, der die Arbeit in Akkord hat, oder der Ladeninhaber steht in einem Vertragsverhältnis mit dem Unternehmer, nach welchem er an letzteren 5 bis 10 Prozent vom Betrag der gegen Zettel verkauften Waren abgibt. In manchen Fällen, wenn der Arbeiter bares Geld braucht, erhält er einen Zettel über den Betrag, der ihm im Laden ausbezahlt wird, jedoch mit einem Abzug von 1 Penny auf jeden Schilling, d. h. mit einer Berechnung von mindestens 100 Prozent Zinsen per Jahr. Dieses Verfahren, ob direkt oder indirekt ausgeübt, erscheint als höchst nachtheilig für die Leute. Der Arbeiter ist

dem Betrug preisgegeben und wird ohne Zweifel auch in vielen Fällen betrogen, sowohl in der Qualität als in der Quantität der ihm auf diese Weise aufgedrungenen Waren; er bezahlt einen hohen Preis und erhält schlechte Ware dafür. . . . Den Arbeitern stehen wenig oder keine Mittel zu Gebot, die Rechnung über geleistete Vorschüsse zu kontrollieren oder sich zu vergewissern, dass der ihm bezahlte Ueberschuss wirklich richtig ist, und daher scheint der monatliche »Zahltag« sehr häufig Anlass zu Streit, Lärm und Unzufriedenheit zu geben. Da ein möglichst grosser Aufwand der Arbeiter im Interesse des Unternehmers liegt, gilt ihm dies auch als starker Beweggrund, seine Leute zu unnützen Ausgaben und Verschwendung zu ermutigen und sie zur Vorausnahme ihrer Löhne zu veranlassen. In manchen Fällen können die Leute überhaupt keine Arbeit bekommen, wenn sie nicht geneigt sind, im Laden des Arbeitgebers zu kaufen. . . . Je seltener die Leute ausbezahlt werden, desto länger müssen sie auf Kredit leben, und deshalb hat der Unternehmer ein Interesse daran, in möglichst langen Zwischenräumen zu zahlen.« (Bericht von 1871, Anhang, S. 159). Die obige Beschreibung der Lage der Eisenbahn-Arbeiter wurde im Jahre 1846 verfasst, und in diesem langen Zwischenraum scheint keine Verbesserung stattgefunden zu haben und kein Versuch, als bis vor kurzem, gemacht worden zu sein, um auf gesetzgeberischem Wege dem Uebel abzuhelpfen.

5. Die bereits erwähnten Gewerbe sind die typischen, in welchen das Truckwesen vorherrscht, aber sie sind durchaus nicht die einzigen. Unter anderen begegnen wir demselben noch in der Stuhlfabrikation, in der Spitzenklöppelei, in der Buchbinderei, der Handschuhfabrikation, dem Schiffbau, der Stahlfederfabrikation, den Baumwoll-Spinnereien in abgelegenen Distrikten und merkwürdigerweise auch in New Lanark.

Das auf den Shetland Inseln vorherrschende System wurde von einem einzelnen unter dem Gesetz von 1870 eigens angestellten Kommissär untersucht, und sein Separat-Bericht, wie schon früher erwähnt, wurde 1872 dem Parlament vorgelegt. Der Bericht mit den von ihm gesammelten Beweismaterial bildet einen grossen Quart-Band von 500 Seiten. Obgleich das Truckunwesen in seiner allgemeinen Charakteristik hier dasselbe ist, wie in anderen Teilen des Landes, ist es doch modifiziert durch die eigenartige Natur des einen auf diesen Inseln vorherrschenden In-

dustriezweiges, nämlich dem mit der Fischerei vereinigten Ackerbau-Betrieb. Wenn man erfährt, dass die Abrechnungen mit den Leuten nur einmal im Jahre stattfinden, und dass das Truckgesetz von 1831 sich auf den fraglichen Arbeitszweig nicht erstreckt, so kann es nicht wunder nehmen, dass das Trucksystem daselbst in ganz offener, ungenierter Weise und der drückendsten Form ausgeübt wird. Der Truck existiert auch in einer eigenen Form in der Strumpfwaren-Industrie von Shetland, und diese war es, gegen welche der Art. 10 des Gesetzes von 1887 ins Werk gesetzt wurde. Wir werden auf diese Art des Trucks in unseren Bemerkungen zu der betreffenden Bestimmung eingehender zurückkommen.

Die Frage der Lohnkürzungen und Abzüge haben wir bei Besprechung der Kohlen- und Eisenwerke und anderer Gewerbe bereits berührt. Die wichtigeren von den nach dem Gesetz von 1831 erlaubten Abzügen sind für ärztlichen Beistand, Schulunterricht der Kinder, Beiträge zu mildthätigen Stiftungen und Sparbanken, Hauszins, Feuerungsmaterial, Werkzeuge und Geräthschaften, Futter für Pferde etc. In der Regel wurden diese Abzüge von den Kommissären in den Distrikten, wo das Truckwesen herrscht, für keine sehr harte Belastung des Arbeiters gehalten; aber wo der Truck abgeschafft ist, können sie leicht sehr drückend werden. »Das Trucksystem schliesst die Absicht des Arbeitgebers, der dasselbe betreibt, in sich, einen Nutzen aus anderen Quellen sich zu verschaffen, als aus direkter Anlage des Kapitals in seinem eigenen Geschäft, und in vielen Fabriken scheint dieser indirekte Gewinn eine Bedeutung zu haben, der viel Wichtigkeit beigemessen wird. Wenn das Trucksystem ganz aufgehoben wäre, so würde wohl in Lohnabzügen ein neues Mittel gefunden werden, um sich solch' indirekten Gewinn zu sichern.« (Bericht von 1871, S. XLIV.)

II.

Nachdem wir nun eine Vorstellung von dem erlangt haben, was Truck bedeutet und von welcher Wirkung das System in der Praxis ist, sind wir auch in der Lage, die Zusatzbestimmungen zu formulieren, durch die allein der Akt von 1831 in ein wirkames Mittel zur Unterdrückung des Trucksystems verwandelt werden kann.

- 1) Wöchentliche Lohnauszahlung an die Arbeiter sollte in

allen Industriezweigen ohne Ausnahme zur zwingenden Vorschrift gemacht werden. In Fällen, wo es praktisch unausführbar erscheint, den genauen Lohnbetrag festzustellen, könnte ein Spezial-Uebereinkommen gestattet werden, wonach ein kleiner Prozentsatz, vielleicht 5% bis zum Abrechnungstag zurückbehalten werden dürfte. Solche Fälle sind jedoch wahrscheinlich nur äusserst selten. Zahlreiche Einwendungen wurden gegen ein solches Gesetz erhoben und werden noch erhoben, aber alle laufen darauf hinaus, dass es sich um ein klein wenig mehr Mühe und Geldkosten für den Arbeitgeber handle. Weit grössere Schwierigkeiten als diese wurden von den Unternehmern leicht überwunden, als das Fabrikgesetz eine genau bestimmte Zahl von Arbeitsstunden und gewisse Zeiten für Mahlzeiten in Industriezweigen wie die Bleicherei, Calico-Druckerei und Hafnerei vorschrieb. Ueber diese wichtige Frage sagen die Kommissäre: »Wöchentliche Vollzahlungen sind in den Kohlen- und Eisenwerken nichts Ungewöhnliches. Die Einwendungen gegen die Ausführbarkeit derselben erweisen sich als zum grössten Teil von solchen ausgehend, die direkt und indirekt bei dem Laden-System interessiert sind, und nötigenfalls würden wir aus dem aufgenommenen Thatbestand den Schluss ziehen, dass wöchentliche Vollzahlungen in den Eisen- und Kohlenwerken derjenigen Distrikte, auf die sich die Untersuchungen erstreckt haben, allgemein durchführbar sind. Eine Frage würde dabei noch offen bleiben, und zwar bezüglich der Anzahl der stillen Tage (d. h. der Tage, während welcher die falligen Löhne, noch in den Händen des Unternehmers bleiben), die für die Berechnung der Arbeit zugestanden werden müssten. Sollten aber noch Zweifel bezüglich wöchentlicher Vollzahlungen bestehen, so ist es weit weniger bestritten, dass wöchentliche Zahlungen bis zu einigen Prozenten unterhalb des abzuschätzenden Lohnes in den Eisen- und Kohlenwerken auf keine ernstlichen Schwierigkeiten stossen. In einzelnen Fällen, besonders wo die Werke zerstreut liegen, wären solche Zahlungen vielleicht mit etwas grösserer Unbequemlichkeit verknüpft, indessen wird allgemein zugegeben, dass solche quasi-wöchentliche Zahlungen durchführbar sind. In der Stückarbeit würde die Einführung derselben kein wirkliches Hindernis finden, und in grossen und massgebenden Werken werden die Zahlungen in dieser Weise geleistet. Es ist wahrscheinlich, dass solchen Unternehmern, deren Werke in ihrer jetzigen Organisation dem

System langer Zahltermine angepasst sind, die Schwierigkeit grösser erscheint, als sie es nach Neuorganisation ihres Systems thatsächlich sein würde. Die Beweisaufnahme bestätigt, dass kurze Lohnzahlungen, wie oben beschrieben, wenn sie einmal eingerichtet sind, ohne wesentlich erhöhte Mühe oder Geldkosten durchgeführt werden können.« (Bericht von 1871, S. XLV). Das Spezial-Komitee für Eisenbahnarbeiter (1846) äussert über diesen Punkt: »Auf hinreichendes Zeugnis hin hat das Komitee Grund zu glauben, dass häufige Auszahlung der Arbeiter in Geld sich sowohl dem pekuniären Interesse des Arbeitgebers als auch dem Wohl der Arbeiter höchst förderlich erweisen wird.« (Angeführt im Bericht von 1871, Anhang, S. 160.) Und weiterhin: »Erhöhte Straf-Bestimmungen für den Kohlen- und Eisenwerkbetrieb würden, solange nicht kurze Lohnzahlungen eingeführt sind, wahrscheinlich neue Formen von Umgehungen des Gesetzes zur Folge haben, und ganz besonders würde die schlimmste Form der Umgehung ausgebildet werden, wonach ein Mietsmann, der den Laden betreibt, zwischen den Truckherrn und das Gesetz eingeschoben wird. Das Ergebnis der Untersuchungen ist, dass das Truckwesen in der Kohlen- und Eisenbranche nur eine Form von den ausgedehnten Uebelständen ist, die durch lange Lohnzahlungen veranlasst werden, und dass dem Truckbetrieb nicht wirksam entgegengetreten werden kann, ohne die Abschaffung der langen Zahltage, während mittelst Abschaffung derselben die Unsitte entweder wirksam verhindert oder doch auf ein unbedeutendes Minimum reduziert würde.« (Bericht von 1871, S. XLV.) Herr Redgrave gelangt in seinem Bericht (S. 20) ebenfalls zu dem Schluss, dass wöchentliche Lohnzahlungen eine Notwendigkeit sind.

Trotz dieser allgemeinen Uebereinstimmung aller derer, die sich einen praktischen Einblick in das Trucksystem verschafft haben, ist das Oberhaus der Meinung gewesen, dass »Bestimmungen zur Regulierung der Fristen, in denen Arbeitslöhne gezahlt werden sollen, in eine Vorlage zur Verbesserung und Erweiterung eines auf Truck bezüglichen Gesetzes nicht hineingehören.«

2) Die Strafandrohungen müssten weit schärfere werden als sie jetzt sind. Die Ermittlung und gerichtliche Verfolgung von Uebertretungen muss den Fabrik- und Bergwerk-Inspektoren übertragen und die Zahl dieser Beamten muss bedeutend vermehrt werden. Gegenwärtig sind ihrer zu wenige für eine wirksame

Erfüllung ihrer Aufgabe. Die Vorschläge der Kommissäre (deren Durchführung ein erster Schritt zur Besserung wäre) lauten wie folgt:

»Es wird darüber geklagt, dass die Kosten einer gerichtlichen Verfolgung zu gross, dass man billigerweise von einem Arbeiter nicht erwarten kann, er werde die Pflicht der Anzeige auf sich nehmen, bei der Gewissheit, dass er seine Arbeit verliert, und der nicht geringen Wahrscheinlichkeit, dass auch andere bei der Frage interessierte Fabrikherrn ihn scheinbar ansehen werden; vor allem aber sind die Geldstrafen zu niedrig, um grossen Gewinnen die Waagschale zu halten. Diese Klagen sind wohl begründet; die Erhebung und die Kosten solcher Verfolgungen sollten als öffentliche Pflicht betrachtet, und die Geldstrafen sollten erhöht werden. Die erste Uebertretung des Gesetzes dürfte als ein Vergehen gelten, das mit einer Geldstrafe von £ 50 und den Kosten, oder im Unvermögensfall mit Gefängnisstrafe zu belegen wäre; die zweite könnte mit Geld- und Gefängnisstrafe geahndet werden, mit zeitweiliger Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Vertrauensämter; und, wenn möglich, sollte die Einleitung von Verfolgungen irgend einem öffentlichen Beamten übertragen werden. Es ist indessen wahrscheinlich, dass ein Inspektions-System, wenigstens in den Distrikten, wo das Truckwesen im kleineren Massstabe besteht, noch wirksamer sein würde, weil es beständiger und allgemeiner in seiner Wirkung ist, als blosse Strafbestimmungen. . . . Von grosser Wichtigkeit erscheint es, dass alle zu einer Inspektion oder Verfolgung Verpflichteten so weit möglich den lokalen Einflüssen entrückt werden. In einigen Distrikten macht die Stellung der Besitzer von Kompanie-Läden diese Vorsichtsmassregel besonders notwendig.« (Bericht von 1871, S. XLVI.)

3) Andere Punkte bezüglich deren der Akt von 1831 der Verbesserung bedarf, sind folgende:

1. Verbot von Vorschüssen, Prozent-Abzügen und indirektem Druck auf die Arbeiter, sie zu Kunden des vom Fabrikanten gehaltenen Ladens zu machen;
2. Ausdehnung des Akts auf alle Geschäftszweige und alle Lohnarbeiter;
3. Verbot von Lohnabzügen jeder Art und von den Arbeitern auferlegten Geldbussen;
4. Verbot, Lohn, resp. Lohnvorschüsse auszuzahlen innerhalb

einer bestimmten Entfernung von einem Laden oder Wirtshaus, an welchem der Lohnherr oder einer seiner Aufseher interessiert ist;

5. Bestimmung, dass ein gemeinverständlicher Auszug des Akts in allen Lohnzahlungs-Kontoren, in Fabriken etc. und in allen mit solchen Fabriken etc. in Verbindung stehenden Läden auszuhängen ist. Dieser Auszug hat die Person anzugeben, bei welcher im Beschwerdefall Klage zu erheben ist.

Ferner machen die Kommissäre auf Folgendes aufmerksam: »Zwei Umstände von Wichtigkeit bleiben noch zu beachten. Der erste ist der, dass ein Arbeitgeber, der über das ganze Land in der Nachbarschaft seiner Fabrik gebietet, sehr leicht im stande ist, auch über die Kundschaft seiner Arbeiter zu gebieten, und zwar durch einfache Verweigerung von Plätzen für Privatläden und ohne also irgend welche anfechtbare Zwangsmittel in Anwendung zu bringen. Und der zweite ist, dass es zweifelhaft erscheint, ob das jetzige Gesetz genügen kann, um einen Mietsmann zu fassen, der einen Laden für den Unternehmer betreibt und den Nutzen mit ihm teilt, eine Form von Truck, die sich der Kontrolle und Verantwortlichkeit entzieht, durch die das Uebel des Truckwesens in den von Arbeitgebern selbst gehaltenen Läden gewöhnlich gemildert wird. Das sind Dinge, in betreff deren wir ausser stande sind, nützliche Massregeln zu empfehlen.« (Bericht von 1871, S. XLVIII.)

III.

Wir kommen nunmehr dazu, die Haupt-Bestimmungen der Truckgesetze von 1831 und 1887 einer kurzen Kritik zu unterziehen. Diese beiden Gesetze müssen zusammen als ein Gesetz betrachtet werden. Bevor wir jedoch zu einer Prüfung der einzelnen Artikel übergehen, wird es am besten sein, zunächst die hauptsächlichste Lücke in denselben ins Auge zu fassen, welche darin besteht, dass wöchentliche Zahlungen nirgends vorgesehen sind. Wie schon erwähnt, wurden zwei Artikel, die teilweise, indess in unvollkommener Weise, sich mit dieser wichtigen Frage befassen, ursprünglich in die Vorlage eingeschaltet, aber schliesslich wieder gestrichen. Es ist zu bedauern, dass diese Bestimmungen nicht darin belassen wurden, denn zum mindesten hätte aus der Wirkung derselben einige Erfahrung über die beste Art

und Weise gewonnen werden können, wie sich obligatorische wöchentliche Lohnzahlungen allgemein einführen liessen.

Prozent-Abzüge sind zwar verboten, aber Vorschüsse bleiben gestattet, und nirgendwo wird versucht, den indirekten Druck auf die Arbeiter zu verhüten.

Die Gesetze sind nicht ausdrücklich auf alle Gewerbszweige ausgedehnt, aber die erweiterte, dem Wort: Handarbeiter (*artificer*) beigelegte Bedeutung thut einen guten Schritt in dieser Richtung. Es bleiben aber noch immer zahlreiche Klassen von Lohnarbeitern von allem Schutz ausgeschlossen.

Die unbilligen Lohnabzüge, die der Akt von 1831 gestattete, sind noch immer zulässig, kein Verbot gegen Geldbussen ist eingefügt. In Wirklichkeit sind alle Lohnabzüge in Form von Geldbussen ungesetzlich, aber die Praxis solcher Abzüge ist so allgemein, dass man allgemein an ihre Gesetzlichkeit glaubt, sodass ein ausdrückliches Verbot nötig wäre, wenn die Arbeiter ihre Rechte kennen lernen sollen.

Nirgendwo findet sich eine Vorschrift wegen Aushängung des Akts in den Fabriken.

Die erste Bestimmung von Wichtigkeit ist der Artikel 2 des Gesetzes von 1887, welcher die Bedeutung des Wortes Handarbeiter im Hauptgesetz näher ausführt, und beide Gesetze sind nun so gestaltet, dass sie Ausdehnung und Anwendung auf jede Art von Arbeiter finden, die in dem *Employers and Workman Act* von 1875 näher bezeichnet ist; das heisst »auf irgend eine Person, die als Tagelöhner, landwirtschaftlicher Arbeiter, Geselle, Handwerker, Handarbeiter, Grubenarbeiter oder in sonstiger Weise in der Handarbeit beschäftigt ist, gleichviel ob dieselbe unter 21 Jahren alt ist oder dieses Alter überschritten hat, und die einen Vertrag mit einem Arbeitgeber geschlossen hat oder unter einem solchen arbeitet, ob der Vertrag vor oder nach dem Erlass des *Employers and Workmen Act* geschlossen wurde, sei derselbe eigens abgefasst oder stillschweigend verstanden, sei es ein mündlicher oder schriftlicher, ein Dienstvertrag oder ein Vertrag zur persönlichen Ausführung irgend einer Arbeit.« Diese Bestimmung ist eine der wichtigsten in diesem Gesetze; sie dehnt die Wohlthat desselben praktisch auf alle Gewerbe und Beschäftigungen aus, Hausbedienstete oder Gesinde sind indessen nicht inbegriffen.

Art. 25 des Haupt-Gesetzes erläutert das Wort Vertrag. In

bezug auf Deutlichkeit ist an dieser Definition nichts auszusetzen. Sie umfasst jede denkbare Abmachung zwischen Unternehmer und Arbeiter, ob sie gesetzlich bindend ist oder nicht. Die zwei Punkte von Wichtigkeit, die auf S. XLVIII des Berichtes von 1871 angeführt sind, werden indessen nicht davon berührt. (S. oben, S. 248).

In Art. 1. 2 und 3 des Hauptgesetzes und Art. 6 des Ergänzungsgesetzes ist vorgesehen, dass Kontrakte für Anstellung von Handarbeitern auf die kurante Landes-Münze lauten müssen, andernfalls sie gesetzwidrig und nichtig sind, dass alle Verträge mit Arbeitern über die Art und Weise, in welcher die Arbeitslöhne verausgabt werden sollen, gesetzwidrig und nichtig sind, ebenso wie alle mit Arbeitern geschlossene Verträge bezüglich der Stelle, wo die Löhne verausgabt werden sollen, ungesetzlich und nichtig sind, und dass kein Arbeitgeber einen Arbeiter in Anbetracht der Stelle wo, oder der Art und Weise wie derselbe seinen Lohn ausgibt oder nicht ausgibt, entlassen darf, und dass alle Arbeitslöhne in kuranter Landes-Münze bezahlt werden müssen.

Diese 4 Artikel enthalten die Grundbestimmungen der Gesetze gegen Truck, und würden allgemein angewendet, wenn nicht nachfolgende Artikel sie wieder einschränkten.

Die nächst wichtigen Artikel sind Nr. 4, 5 und 6 des Hauptgesetzes und Art. 5 des Ergänzungsgesetzes, welche sozusagen notwendige Folgerungen der vorhergehenden sind. Dieselben bestimmen, dass Handarbeiter alle Löhne einklagen können, die ihnen nicht in der Landes-Münze bezahlt worden sind, dass in einer gerichtlichen Klage auf Lohnzahlung keinerlei Abzug oder Gegenforderung zulässig sein soll für Waren, geliefert vom Arbeitgeber oder von einem Laden, an welchem derselbe interessiert ist, und dass kein Arbeitgeber einen Rechtsanspruch gegen seinen Arbeiter für Waren haben soll, die ihm a conto seines Arbeitslohnes geliefert worden sind. Das sind ausgezeichnete Bestimmungen, aber hier wie bei allen anderen ähnlichen Gesetzen kommt alles auf das Verfahren an, welches vorgesehen ist, um demselben Geltung zu verschaffen.

Die Art. 7 und 8 des Hauptgesetzes, welche sich auf die Fälle beziehen, wo ein Arbeiter, seine Frau oder seine Kinder der Gemeinde als Almosenempfänger zur Last fallen, und die Zahlung der Löhne in Banknoten oder Checks betreffen, bedürfen

keines Kommentars. Einer Anregung der Kommissäre hinsichtlich einer Lohnzahlung in Anweisungen, ausser für Summen über £ 10, ist nicht Folge gegeben worden: dieselbe wäre jedoch wohl der Berücksichtigung wert.

Wir kommen nun zu Art. 4 des Ergänzungsgesetzes, welcher bestimmt, dass nichts von dem Inhalt beider Gesetze einen Vertrag zum ungesetzlichen machen soll, der mit einem Bediensteten in der Landwirtschaft geschlossen ist, und dahin lautet, dass ihm Nahrungsmittel, Getränke (jedoch keine berauschenden), eine Wohnung oder andere Bewilligungen oder Privilegien, über den baaren Lohn hinaus als Entschädigung für seine Dienste, gewährt werden. Dieser Artikel ist in das Gesetz aufgenommen worden, um den besonderen Verhältnissen der landwirtschaftlichen Arbeit in England entgegen zu kommen. Es ist dies ein den Landwirten und Grundbesitzern gemachtes Zugeständnis. Auf den meisten Landgütern, wenigstens im Norden Englands, wohnt eine gewisse Anzahl unverheirateter Feldarbeiter im Hause des Landwirts; er gibt ihnen Kost und Wohnung und bezahlt ihnen ausserdem einen kleinen Lohnbetrag im baren. Während der Heu- und Kornernte versorgt er seine Leute auch mit Bier oder Aepfel-Most und anderen Erfrischungen über den baren Lohn hinaus. Bis zur Einführung des Ergänzungsgesetzes entbehrte der Arbeiter in der Landwirtschaft jedes Schutzes gegen Truck. Der Artikel 20 des Gesetzes von 1831 bestimmte, »dass nichts hierin Enthaltenes auf Bedienstete im Hauswesen oder Arbeiter in der Landwirtschaft ausgedehnt werden soll.« Die letztere Ausnahme, den landwirtschaftlichen Arbeiter betreffend, ist durch das Ergänzungsgesetz aufgehoben worden, und, abgesehen von dem in Art. 4 gemachten Vorbehalt, geniesst derselbe jetzt den vollen Schutz dieser Gesetze. Der Barbetrag seines Lohnes muss ihm in klingender Münze ausbezahlt werden. Die in Art. 4 angeführten Leistungen dürfen ihm nicht an Stelle eines Teils seines baren Lohnes, sondern nur als Zusatz zu demselben gegeben werden. Dies ist nicht gerade Truck zu nennen, aber dennoch ist der Arbeiter der Uebervorteilung preisgegeben. Indessen ist es nicht leicht zu sagen, in welcher Weise diese Schwierigkeit überwunden werden könnte, so lange die Verhältnisse in der Landwirtschaft bleiben, wie sie sind. Die Ausnahme betreffs berauschender Getränke wurde auf Betreiben der Mässigkeits-Vereine eingeschaltet.

Wir kommen nun zu den die Kürzungen oder Abzüge an den Löhnen behandelnden Artikeln. Der Art. 3 des Ergänzungsgesetzes richtet sich direkt gegen den wunden Fleck der Prozentabzüge und beseitigt ihn ein für allemal. Das wäre soweit gut. Aber der Art. 8 desselben Gesetzes sagt: »Keinerlei Abzug darf von den Löhnen der Arbeiter für Schleifen oder Reparieren von Werkzeug gemacht werden, ausgenommen auf Grund einer Vereinbarung, die keinen Teil der Bedingungen des Dienstvertrags bildet. Damit wird beabsichtigt, den von Herrn Redgrave in seinem Bericht so gut geschilderten Missbräuchen entgegenzutreten. Allein dem Arbeitgeber ist es noch immer freigestellt, einen besonderen Nebenvertrag mit seinem Arbeiter zu schliessen, um ihm Abzüge für Reparaturen zu machen. Es erscheint dies als ein offener Weg zur Umgehung des Gesetzes und wird auch, wo die Arbeiter nicht in Gewerkvereinen organisiert sind, mit Bestimmtheit dazu benutzt werden. Man hätte diese Ausnahme lieber weglassen und den Arbeitgeber auf sein gewöhnliches gesetzliches Recht verweisen sollen, um sich für die Kosten des Schleifens und Reparierens des Werkzeugs zu decken. Wo die Arbeiter gut organisiert sind, ist dies wahrscheinlich keine Frage von grosser Wichtigkeit, da die Leiter des Gewerkvereins den Preis mit dem Unternehmer festsetzen können.

Die oben erwähnten Massnahmen in Art. 3 und 8 des Ergänzungsgesetzes, nebst der Bestimmung über die Rechnungsablegung für gewisse Abzüge, wovon später die Rede sein wird, sind die einzigen Punkte, in denen die Ratschläge der Kommissäre und des Herrn Redgrave in Bezug auf Lohnabzüge berücksichtigt worden sind. Was das übrige anbelangt, so bleibt alles wie es vor Einführung des Ergänzungsgesetzes war. Eine Spezifikation dazu findet sich in den Art. 23 und 24 des Hauptgesetzes, wo die zulässigen Abzüge folgendermassen aufgezählt sind: Abzüge 1. für Medizin und ärztlichen Beistand; 2. für Feuerung; 3. für Material, Werkzeug oder Gerätschaften; 4. für Heu, Getreide oder Viehfutter (die vorstehenden Abzüge gelten nur für die Bergwerkindustrie); 5. für Zins für irgend einen Pacht; 6. für Speisen, die im Anwesen der Arbeitgeber zubereitet und daselbst von den Arbeitern verzehrt werden; 7. für Beiträge zu Unterstützungsvereinen oder zu einer Sparbank; 8. für Unterstützung bei Krankheit; 9. für Schulunterricht der Kinder der Arbeiter. Es mag

hier noch erwähnt werden, dass das Bergwerks-Gesetz von 1887, Art. 14, in einzelnen Fällen Lohnabzüge für Bezahlung des von den Grubenarbeitern angestellten Gewichts-Kontrolleurs gestattet.

Diese beiden Artikel 23 und 24 des Hauptgesetzes sind in ihrem Wortlaut so schlecht gefasst, dass es schwer ist, die Bedeutung derselben zu erfassen; in der Praxis jedoch sind sie dahin ausgelegt worden, dass sie zu obigen neun Abzügen die Ermächtigung erteilen. Für keinen einzigen derselben ist eine Notwendigkeit einzusehen, und im ganzen ist durch dieselben den ernstesten Misbräuchen die Bahn geebnet. Durch die englischen Gesetze ist den Hauseigentümern ein ungeheurer Vorteil gegenüber den anderen Gläubigern eines Mieters eingeräumt. Warum sollte ein Arbeits-Unternehmer obendrein noch den weiteren Vorteil geniessen, die Wohnungsmiete von den Arbeitslöhnen seiner Leute abziehen zu dürfen? Durch das Cottagesystem ist ohnehin schon, auch ohne diese Berechtigung zum Abzug des Mietzinses, Misbräuchen Thür und Thor geöffnet. (Siehe F. Engels, Lage der arbeitenden Klasse in England. Leipzig, 1845. Kap. VI.)

Um indessen der arbeitenden Klasse eine geringe Konzession zu machen, ordnet der Art. 9 des Ergänzungsgesetzes an, dass, wo Abzüge für Schulunterricht, Medizin, ärztlichen Beistand oder für Werkzeug gemacht werden, die betreffende Rechnungsführung des Arbeitgebers mindestens einmal im Jahre durch zwei von den Arbeitern zu ernennende Revisoren geprüft werden soll. Wohl zu beachten ist aber, dass den Arbeitern keine Stimme in der Wahl des Arztes zusteht, dessen Dienste von ihrem Gelde bezahlt werden. Hierüber liegen viele Klagen vor. Und um dem von den Kommissären und von Herrn Redgrave gerügten Uebelstand zu begegnen, dass die Arbeiter gezwungen sind, ihre Kinder wohl oder übel in die Schule des Arbeitgebers zu senden, ob sie nun römisch-katholisch, freireligiös oder Anhänger der englischen Landeskirche sind, bestimmt Art. 7 des Ergänzungsgesetzes, dass ein Arbeiter, dem ein Abzug für Schulunterricht an seinem Lohne gemacht wird, seine Kinder in irgend eine vom Staate inspierte Schule nach seiner freien Wahl schicken kann, wobei der Arbeitgeber die Schulgelder nach demselben Massstab zu bezahlen hat, als wenn die Kinder in seine Schule gingen. Offenbar ist darnach noch Raum genug für eine verbesserte Gesetzgebung in Bezug auf die wichtige Frage der Lohnabzüge.

Am Platze mag es sein, hier noch das Strumpfwirker Lohngesetz von 1874 (37 & 38 Vic. c. 48) einer kurzen Betrachtung zu unterziehen, welches Webstuhlvermieten und daraus entspringende Lohnabzüge in der Strumpfwaren-Fabrikation verbietet. Dieses Gesetz verbleibt in Kraft neben und gleichzeitig mit den Truckgesetzen. Seine positiven Bestimmungen sind gut, aber die Strafe für Uebertretungen ist eine lächerlich kleine, nämlich eine Geldbusse von £ 5 für jede Zuwiderhandlung, die an den Arbeiter oder jede andere Person, die die Sache bei Gericht anhängig macht, zu zahlen sein soll. Die Strafbemessung sollte erhöht werden, und die Pflicht der strengen Durchführung des Gesetzes, wie in dem Fall der Truckgesetze, den Fabrikinspektoren auferlegt werden. Ein Fabrikinspektor ist ohne Zweifel unter der Bezeichnung »jede andere Person etc.« mit zu verstehen, allein es ist ihm keine positive Verpflichtung zu gerichtlicher Verfolgung auferlegt.

Der Leser wird vielleicht durch das obige Gesetz verwirrt sein und fragen: wenn die Truckgesetze sich jetzt auf alle Gewerbe erstrecken und allen Hand-Arbeitern Schutz gewähren, die in der neuen Auslegung mit inbegriffen sind, wird dann nicht jenes Strumpfwirker-Gesetz dadurch beseitigt und überflüssig gemacht?

Dies würde der Fall sein, kämen nicht zwei Umstände in's Spiel. Erstens verbietet das Gesetz Webstuhlvermieten an und für sich, und dies ist offenbar kein Truck; und zweitens haben die Gerichte entschieden, dass Lohnkürzungen für Webstuhlmiethen und andere Unkosten, wie sie im Strumpfwirker-Gewerbe bis 1874 üblich waren, nicht als Lohnabzüge im Sinne des Truckgesetzes (von 1831) aufzufassen, sondern nur als das übliche Verfahren zur Feststellung der wirklichen Lohnbeträge zu betrachten seien. Diese Praxis ist daher nicht zu den Uebelständen zu rechnen, gegen welche die Truckgesetze gerichtet sind, und somit bleibt das Strumpfwirker-Gesetz auch fernerhin eine Notwendigkeit.

Bevor wir die Strafbestimmungen der Truckgesetze weiter berühren, ist noch der Art. 10 des Ergänzungs-Gesetzes in Betracht zu ziehen. Dieser Artikel hat die Bestimmung, die besonderen Zustände zu regeln, die auf den Shetland-Inseln und in anderen entlegenen Distrikten Schottlands existieren. Dort stricken die Frauen Strumpfwaren und andere aus Shetland-Wolle

gemachte Artikel, und verkaufen die Erzeugnisse ihrer Nadel an Ladeninhaber und Händler, welche ihnen den Preis dafür anstatt in Münze in Waren bezahlen. Das von der Kommission aufgenommene Zeugenmaterial beweist, dass die Frauen infolge dieses Systems arg betrogen werden und unter einer wirklichen Plage leiden. Obgleich diese Frauen nominell nicht bei dem Ladeninhaber oder Händler in Arbeit stehen, ist ihre Lage doch wenig verschieden von derjenigen wirklich angestellter Arbeiter. Der Artikel ordnet an, dass wo die verkauften Arbeitsprodukte den Wert von £ 5 nicht erreichen, die beiden Gesetze in derselben Weise in Anwendung kommen sollen, als wenn die Person, die solche Erzeugnisse kauft, der Arbeitgeber der verkaufenden Person wäre, und als ob der dafür zu zahlende Betrag Arbeitslohn wäre. Dem Rat der Königin (the Queen in Council) steht die Macht zu, die Wirkung dieser Bestimmung, entweder ganz oder teilweise, aufzuheben, in Fällen wo es klar erwiesen ist, dass eine solche Aufhebung im Interesse der die Erzeugnisse verfertigenden Personen liegt.

Wir kommen nun auf die Strafandrohungen zu sprechen. Hier ist wiederum von der Befürwortung der Kommissäre, die Strafen zu erhöhen, keine Notiz genommen worden. Art. 9 des Hauptgesetzes bestimmt, dass für eine erstmalige Zuwiderhandlung der Schuldige mit einer Geldstrafe in der Höhe von »nicht über« £ 10, und im Wiederholungsfalle mit einer Geldstrafe nicht über £ 20 und nicht unter £ 10 zu belegen sei, und dass er im dritten Falle als eines Vergehens schuldig zu erachten und mit Geld allein nach dem Ermessen des Gerichtshofes zu bestrafen sei, derart dass die Geldstrafen in keinem Falle die Summe von £ 100 übersteigen. Die einzige Folge davon, dass der Betreffende bei einer dritten Uebertretung des Gesetzes wegen »Vergehens« verfolgt wird, ist die, dass er als des Vergehens »angeklagt« (nicht verklagt) und vor einem anderen Gerichtshof abgeurteilt wird als denjenigen, wo er sich bei einer ersten und zweiten Uebertretung zu verantworten hat, und dass das Verfahren dabei von formellerer und ernstlicherer Natur ist.

Art. 11 des Ergänzungsgesetzes sagt, dass wenn ein Arbeitgeber oder sein Agent »den vorerwähnten Bestimmungen zuwiderhandelt oder einer derselben nachzukommen unterlässt« (1 und 2 des Ergänzungsgesetzes), er einer Uebertretung des Hauptgesetzes schuldig erachtet und demgemäss bestraft werden soll. Jede der

Anordnungen wird somit durch Androhung einer diesfallsigen Verfolgung und Geldstrafe unterstützt. Der Art. 13 des Hauptgesetzes bedarf keines weiteren Kommentars. Der Art. 12 des Erweiterungsgesetzes hat den Zweck, die Agenten, Geschäftsleiter, Angestellten und Aufseher eines Unternehmers in gleicher Weise wie den Unternehmer selbst den Strafbestimmungen dieses Gesetzes zu unterstellen, wenn sie irgend eine Handlung begehen, für welche der Unternehmer haftbar ist. Aber der letztere kann sich selbst von der Straffälligkeit und Verurteilung als thatsächlich Schuldiger frei machen, wenn er nachzuweisen vermag, dass die Uebertretung ohne Kenntnis, Zustimmung oder Mitwissenschaft seinerseits begangen worden ist. Es ist dies eine sehr wichtige Anordnung, denn es unterliegt keinem Zweifel, dass die Geschäftsführer, Angestellten oder Aufseher in vielen Fällen mit der stillschweigenden Zustimmung des Arbeitgebers einen Druck ausüben oder ungesetzliche Handlungen begehen. Ueber diesen Punkt liegen eine Unmasse von Beweisen vor.

Eine wichtige Anordnung indessen ist unterlassen worden, nämlich die, welche einem Geschäftsführer, Agenten, Angestellten oder Aufseher, der einen Laden hält, verbietet, von seiner Stellung Gebrauch zu machen, um die Kundschaft der Leute seines Arbeitgebers zu beeinflussen oder an sich zu ziehen. Eine gerechte und zu gleicher Zeit wirksame Bestimmung in dieser Hinsicht zu treffen, würde grosses Geschick erfordern, allein es wäre wohl möglich und würde von grossem Nutzen sein. Wenig Leute haben Kenntnis von der schrankenlosen und willkürlichen Macht, die von solchen Leuten in Werken und Fabriken geübt wird.

Die wichtigste und wirksamste Bestimmung von allen ist Art. 13 des Ergänzungsgesetzes. Dieser Artikel macht es den Fabrik- und Bergwerk-Inspektoren zur Pflicht, die Anordnungen der Gesetze durchzuführen, jedoch nur »so weit als Fabriken, Werkstätten und Grubenwerke in betracht kommen, die jeweilig von ihnen inspiziert werden.« Dies ist ein grosser Gewinn, und trotz der auf Uebertretungen der Gesetze stehenden geringen Geldstrafen, wird diese Bestimmung, in Verbindung mit der erweiterten Auffassung des Begriffes »Handarbeiter«, aller Wahrscheinlichkeit nach das Gesetz zu einem sehr wirksamen gestalten. Dabei ist nur zu befürchten, dass die Inspektoren, welchen schon mehr Arbeit aufgebürdet ist, als sie mit rechtem Erfolg

leisten können, nicht genügend Zeit übrig haben, um alle Uebertreter des Gesetzes aufzustöbern. Um reichlich Gutes zu wirken, sollten diese Gesetze mit der Schnelligkeit und Kraft eines Blitzschlags über die Schuldigen hereinbrechen. Die Anzahl der Inspektoren sollte sofort vermehrt werden. Wie die Verhältnisse jetzt sind, kann man das Vertrauen in sie setzen, dass sie ihrer Pflicht nach besten Kräften nachkommen werden.

Art. 15 des Ergänzungsgesetzes verfügt, dass eine Person, die demselben Gewerbe angehört, wie der das Gesetz verletzende Arbeitgeber, nicht qualifiziert sein soll, bei der Verhandlung des Falles als Friedensrichter zu fungieren. Das Hauptgesetz erklärte auch einen Sohn, Bruder oder Vater des Angeklagten als ungeeignet zu dieser Funktion; diese Bestimmung wurde jedoch von dem Ergänzungsgesetz verworfen; aus welchem Grunde, ist schwer einzusehen. Dass das entscheidende Gericht aus der Kapitalistenklasse allein zusammengesetzt wird, ist schon schlimm genug, und es sollte gewissenhaft vermieden werden, noch einen weiteren Anlass zu gelinderer Auffassung des Vergehens zu geben.

Die übrigen Klauseln der beiden Gesetze beziehen sich auf das einzuschlagende Verfahren und sind von rein lokalem Interesse. —

Solange die Produktion auf kapitalistischer Grundlage und von Kapitalisten betrieben wird, solange wird Gesetzgebung gegen Truck unvermeidlich sein. Die Konzentration des Kapitals in den Händen grosser Aktiengesellschaften oder reicher Individuen steigert diese Unvermeidlichkeit statt sie zu beseitigen. Wenn wir sehen, wie Kapitalisten und Gesellschaften, die nicht Hunderte, nein, Tausende von Arbeitern beschäftigen, ihren Vorteil in der Errichtung von Läden finden und nicht nur ihre enormen moralischen Zwangsmittel, sondern auch, und das ganz ungeniert, widergesetzlichen Druck anwenden, um sich die Kundschaft ihrer Arbeiter für diese Läden zu sichern — dann ist es augenscheinlich, dass ganz besondere Massregeln erforderlich sind, um diesem System einen Riegel vorzuschieben. Es ist selbstverständlich ausgeschlossen, eine vollständig zufriedenstellende Gesetzgebung über diesen Gegenstand von einem Parlament zu erwarten, das die Kapitalistenklasse vertritt und grossenteils aus Kapitalisten besteht. Trotzdem wird, ganz wie bei der Fabrikgesetzgebung, ein gutes Stück von dem Schutz durchzusetzen sein, den die Arbeiter zu verlangen berechtigt sind. Zusammengenommen werden die bei-

den Akte von 1831 und 1887¹⁾ den schlimmsten Zügen des Truckwesens thatsächlich ein Ende bereiten, vorausgesetzt nur dass die Fabrik- und Bergwerk-Inspektoren soweit an Zahl vermehrt werden, dass sie den ihnen durch diese Gesetze auferlegten neuen Pflichten zu genügen im stande sind.

1) Siehe die Uebersetzung derselben in der Rubrik Gesetzgebung.

LOHNSTATISTISCHE STUDIEN.

VON

DR. WERNER SOMBART.

Die Sozialstatistik ist die spätgeborene Stiefschwester unter ihren Genossinnen. Weite und massgebende Kreise hegen für sie heute noch keine rechte Neigung. Wie erklärt sich diese auffällige Thatsache? Sozialstatistik in einem engeren Verstande bedeutet Statistik des sozialen Notstandes der unteren Klassen, bedeutet Zergliederung sozialer Probleme mittels Zählung. Scheut man sich, das Dunkel, welches weite Teile unseres wirtschaftlichen und sozialen Lebens dem forschenden Auge verbirgt, zu bannen? etwa aus agitatorischen Gründen, nach dem bekannten Sprüchwort von der Annehmlichkeit des Dunkeln für allerlei Vornahmen? oder aus staatserhaltendem Interesse, weil man mit der Mehrheit des römischen Senats aus Senecas Zeiten bangend einsieht, quantum periculum immineret, si servi nostri numerare nos coepissent? Oder wird vielleicht der Mangel des Interesses an einer umfassenden Sozialstatistik erklärt durch eine noch mancherorts verbreitete, irrtümliche Auffassung von den Grundprinzipien des Wirtschaftslebens? Letzteres dürfte in vielen Fällen nicht unwahrscheinlich sein. Die Kapazitäten auf dem Gebiete der Statistik stellen als deren höchstes Ziel hin: Messung des nationalen bzw. internationalen Wohlstandes. Das mag zutreffen. Aber woran glaubt man meist noch den Wohlstand der Völker messen zu sollen? Ueberwiegend an dem Gange der Produktion; daher unsere Wirtschaftsstatistik zum grössten Teile Produktionsstatistik ist. Ist es aber richtig, dass, um die Frage zuzuspitzen, die Zahl der in der Textilindustrie rollenden Spindeln, die Menge der geförderten Steinkohlen an sich irgend welchen Schluss auf den nationalen Wohlstand gestatten? Gewiss, wenn die Produktion automatisch, ohne menschliche Vermittlung erfolgte, ganz sicher nicht innerhalb der heutigen Wirtschaftsordnung. Diese entscheidet über die Verteilung des Gewonnenen, erst an der Schwelle der

Verteilung beginnt das Urteil über den Wohlstand. Darum aber forsche man auch mehr nach der Verteilung des Nationalprodukts, mit andern Worten, man treibe Sozialstatistik, die eben in diesem engeren Sinne nichts weiter als recht verstandene Verteilungsstatistik ist. Freilich, das ist bekannt: alles, was die Produktion in unserem Jahrhundert betrifft, auch ihre Statistik, ist couleur de rose; alles, was die Verteilung angeht, grau und trübe; weshalb es denn weniger erfreulich ist Sozialstatistik zu treiben. Aber diese geringere Annehmlichkeit darf uns nicht abhalten, sie mehr zu bevorzugen als bislang. Ja, die junge Generation der Nationalökonomien glaubt, eine Vervollkommnung der sozialökonomischen Statistik geradezu fordern zu können. Nicht umsonst hat in den letzten Jahren eine ganze Schaar von Jungern der ökonomischen Wissenschaft ihr Studierzimmer verlassen und ist in die Fabriken, in die Wohnungen der Arbeiter, auf's Feld zu den Tagelöhnern gewandert, um unverdrossen im Gespräch mit Unternehmer und Arbeiter, durch persönliche Umfrage, weitschichtig angelegte Erkundigungen den Dingen, wie sie sind, nachzuforschen. Das mühsame Beginnen des Einzelnen muss nun auch unterstützt werden, soweit die offizielle Enquete nicht reicht, von den staatlichen Zählbehörden. In gar vielen Fällen versiegt die Kraft des Privaten und häufig gerade dort, wo Aufschlüsse am ehesten erwünscht werden. Das Lösungswort für die Zukunft muss sein: Ihr amtlichen Organe, zählt nicht nur Zollgefälle und Warenbewegung, zählt nicht nur auf den sonnigen Höhen der stetig fortschreitenden Produktion, sondern zählt mehr und emsiger als bisher im Bathos der unteren Volksklassen, von deren Leid und Leben wir noch so gar wenig sichere Weisheit haben. Und welch' reiche Früchte wird ein solches Beginnen zeitigen! Man denke, wir hätten auch nur eine verlässliche Lohnstatistik: welche Förderung würde beispielsweise dadurch das Arbeiterversicherungsunternehmen der deutschen Reichsregierung erfahren! Ja, nur eine Lohnstatistik; das scheint das Mindestmass der Forderungen. Und hiegegen wende man auch nicht die technischen Schwierigkeiten ein, welche sich dem in den Weg stellten. Die praktische Undurchführbarkeit, das ist ein beliebter Grund, jedes Verlangen nach umfassenderen sozialstatistischen Erhebungen abzuweisen. Sind denn aber die Schwierigkeiten, die sich bei Erstrebung dieses Zieles aufürmen, wirklich unüberwindlich, ist eine Lohnstatistik, um bei dieser stehen zu bleiben, ein gar so tollkühnes Unterfangen?

Es sei gestattet, diese letztere Frage im Folgenden an der Hand einiger »Versuche« zu prüfen, die Italiens emsiger Chef der amtlichen Zählung, Luigi Bodio, im Lauf der letzten Jahre, auf lohnstatistischem Gebiete hat anstellen lassen ¹⁾. Sie werden uns in ihrer vorliegenden Gestalt zwar mehrfach zu abfälliger Kritik der gewählten Methode führen, es uns aber trotzdem gestatten, was wir in einem zweiten Teile dieser Studie unternehmen wollen, eine nicht geringe Ausbeute an materieller Erkenntnis einzuheimen. Dass sie diese Möglichkeit gewähren, beweist, dass sie im wesentlichen als gelungen bezeichnet werden dürfen.

I.

Das Ziel einer allgemeinen Lohnstatistik lässt sich auf zweifachem Wege erreichen: durch direkte, amtliche Nachfrage und durch Verwendung von Zahlenmaterial, das ein anderer Zweck als der rein statistische zu Tage gefördert hat. Wahrscheinlich wird Deutschland den letzteren, indirekten Weg beschreiten, sofern ihm das grosse staatliche Arbeiterversicherungsunternehmen mannigfach brauchbaren Rohstoff an die Hand gibt, wie solches G. von Mayr in dieser Zeitschrift (Band I. S. 201 fg.) trefflich dargelegt hat. Es sei jedoch hier die Bemerkung gestattet, dass mehr als die allerursprünglichsten Elemente einer Lohnstatistik, wie auch von Mayr a. a. O. zugeht, durch die Versicherungsmaschinerie, wenigstens der Unfall- und Krankenversicherung nicht geliefert werden, sondern etwa dasselbe, was ein amtlicher Befehl an sämtliche Unternehmer, ihre Lohnlisten dem statistischen Bureau einzuliefern, erzielen würde. Die Prüfung und Verarbeitung des Rohmaterials wären die nämlichen, wie im Fall einer direkten Erhebung, ja, sie würden auch wahrscheinlich gar nicht von der Versicherungsbehörde, sondern müssten im statistischen Bureau vorgenommen werden. Also

1) a. Contribuzione per una statistica delle mercedi; in *Annali di Statistica. Serie 3^a. Vol. 14.* Roma, 1885. Parte seconda. [citiert: *Annali 1885.*]

b. Mercedi degli operai addetti ad alcuni dei principali stabilimenti industriali; in: *Annuario statistico italiano. Anno 1886.* Roma, 1887. pag. CXLI f., 889 f., 1032 f. [citiert: *Annuario 1886.*]

c. Mercedi degli operai adetti ad alcune industrie; in: *Annuario statistico italiano. 1887-1888.* Roma, 1888. pag. 435 ff. [b. und c. wiederholen bezw. ergänzen die unter a. angeführte Statistik des Jahres 1885.]

d. Saggio di Statistica delle mercedi. Mercedi pagate agli operai degli stabilimenti meccanici e metallurgici e dei cantieri navali. *Notizie sommarie sulle mercedi pagate in altre industrie;* in: *Annali di Statistica (Serie IV^a. 26).* Roma, 1888 [cit. *Annali 1888.*]

so arg gross scheint mir die lohnstatistische Bedeutung der heute vollendeten Glieder des Reichsversicherungsunternehmens doch nicht zu sein; bei näherer Betrachtung möchte man sogar zu der Annahme gelangen, auf dem Wege, der durch die bisherige Arbeiterversicherung gewiesen wird, könne man überhaupt das vorgesteckte Ziel nicht erreichen; darüber weiter unten ein paar Worte. Bedeutungsvoll für die Lösung des lohnstatistischen Problems in Deutschland wird die Entscheidung sein, welche man über den Modus der Beitrags- und Rentenberechnung in der Alters- und Invaliditätsversicherung treffen wird. Das von der Regierung im »Entwurf« vorgesehene Ortsklassensystem würde für lohnstatistische Zwecke dieses Gesetz gänzlich unbrauchbar machen. Wollte man eine zuverlässige Zahl für die Höhe des durchschnittlichen Ortslohns ermitteln, dann müsste man Erhebungen anstellen, mit denen der Apparat des Gesetzes als solcher nichts zu thun hat; in diesem Falle diene nur die Lohnstatistik den Zwecken der Versicherung, nicht das Versicherungsunternehmen den Zwecken der Lohnstatistik. Würde hingegen das von der Kommission des Reichstags befürwortete Lohnklassensystem Gesetz, so wäre damit u. E. allerdings für die Lohnstatistik viel gewonnen, namentlich dann, wenn die Zahl der Lohnklassen noch vermehrt würde: ein auch aus andern Gründen erstrebenswertes Ziel. Gelangten wir nämlich auf dem Wege der Alters- und Invaliditätsversicherung wirklich zu einer zuverlässigen Klassifizierung der gesamten Löhne Deutschlands in 10—15 Stufen, örtlich gesondert, so wäre in der That das lohnstatistische Problem so gut wie gelöst: eine Anschauung, die vielleicht auf Widerspruch stösst, die wir aber im weiteren noch zu begründen versuchen werden.

Die unmittelbare, amtliche Ermittlung der Arbeitslöhne gewährt gleichfalls noch Raum für mannigfach verschiedene Erhebungsmöglichkeiten, von denen das statistische Amt Italiens die wichtigsten in den vorliegenden »Saggi« zur Anwendung gebracht hat. Es sind deren vier, die wir in Kürze auf ihren Wert hin prüfen wollen. Es mag schon hier bemerkt werden, dass unseres Erachtens »statistischer« und »sozialpolitischer« Wert sich durchaus nicht decken, dass das Ziel wie jeder sozialen, so namentlich der Lohnstatistik nur das sein kann und soll: sozialpolitisch wertvolle Ergebnisse, die statistisch technisch nicht gerade wertlos sind. Die Arbeiten der italienischen Statistik sind ein Beweis dafür, dass das statistisch Vollkommene,

Höchste einen geringeren, materiellen Wert haben kann als das minder Vollkommene.

Die Erhebungen des Jahres 1881 (Annali 1885 und Annuario 1886) beziehen sich — abgesehen von der Privatenquete eines Professors Rota, deren Ergebnisse in den Annali a. a. O. gleichfalls mitgeteilt werden, die uns aber einigermaßen wertlos zu sein scheinen, sofern sie aller Wahrscheinlichkeit nach im Prokrustesbett eines Schuldogmas (Manchesterschule) ihre tendenziöse Zurechtstufung erfahren haben — auf eine Reihe von Textilbetrieben, auf die Montanindustrie in Sizilien, Sardinien und der Romagna, sowie endlich auf die staatlichen Schiffswerften; die gedachten Erhebungen sind dann für das Jahr 1887 weitergeführt und als Anhang zu den jüngsten lohnstatistischen Aufnahmen, die sich auf eine Reihe von Etablissements aus der Eisen-Industrie beziehen, neu in den Annali 1888 publiziert.

1) Die in 16 Etablissements der Textilindustrie veranlassten Ermittlungen stellen die roheste Art lohnstatistischer Erhebungen dar: es ist bei den resp. Unternehmern der Durchschnittslohn der einzelnen Arbeiterkategorien (Spinner, Weber etc.) erfragt worden. Die Mängel dieses Verfahrens liegen auf der Hand: selbst beim besten Willen wird es dem Laien schwer fallen, in irgend einer Zahlenreihe den rechnerisch richtigen Durchschnittssatz zu ermitteln; im vorliegenden Falle aber häufen sich die Bedenken gegen die bezeichnete Methode dermassen, dass die Wahrscheinlichkeit richtiger Resultate gleich null wird: die Anzahl der verschiedene Lohnsätze verdienenden Arbeiter ist variabel und deshalb ihre Bezifferung bei Eruiierung des Durchschnittslohns völlig in das Belieben des Unternehmers gestellt; die Höchst- und Niedrigst-Sätze schwanken gleichfalls etc.; dem Gutdünken des Lohnherrn, auch des bona fide handelnden, ist bei diesen Durchschnittsermittlungen also der weiteste Spielraum gelassen. Und selbst angenommen, der mitgeteilte Durchschnittslohn sei rechnerisch korrekt, so ist er nur von geringem sozialpolitischem Werte, sofern er noch keinen Aufschluss gibt über die Verteilung der Arbeiter in den verschiedenen Lohnklassen; es bedarf kaum der Erwähnung, dass es für die soziale Wertung eines Durchschnittslohns einen fundamentalen Unterschied bildet: ob dieser Lohn von der Mehrheit der Arbeiter wirklich bezogen wird, oder ob er nur das fiktive arithmetische Mittel zwischen sehr hohen und sehr niedrigen Sätzen darstellt.

Immerhin lassen die in vorbezeichneter Art gefundenen Durchschnittslöhne noch eine nicht zu unterschätzende Ausbeute an materialer Erkenntnis zu: sie gestatten (bei unveränderter Erhebungsmethode) den Vergleich zwischen verschiedenen Zeitperioden und sodann doch auch ein wenigstens generelles Urteil über den Lohnstand in den betreffenden Industriezweigen, wobei noch zu berücksichtigen sein dürfte, dass die angegebenen Durchschnittslöhne jedenfalls eher über als unter dem wirklichen Durchschnitt bleiben: der Erhebungsmodus (Alleinhätigkeit des Unternehmers bei Berechnung und Ansetzung der Beträge) macht diese Annahme notwendig.

2) Eine Stufe höher, hinsichtlich ihres statistischen wie materialen Wertes, als die soeben gekennzeichnete Erhebungsart steht diejenige, welche die italienische Ober-Zählbehörde im wesentlichen für die lohnstatistischen Aufnahmen in den eisenindustriellen Betrieben (40) — *Annali* 1888 — zur Anwendung gebracht hat. Diesmal nämlich sind 3 Lohnklassen gebildet worden, man darf sagen: ideelle, fiktive Lohnklassen, nämlich: »Höchstbeträge«, »Mindestbeträge«, »Durchschnittsbeträge«, d. h. Löhne, welche für »sehr geschickte«, »ungeschickte« bzw. »mittelmässige« Arbeiter innerhalb je einer Kategorie (Schmiede oder Giesser oder Klempner etc.) bezahlt werden. Die Anfragen sind wiederum an die Unternehmer ergangen, welche diesmal die Zahl der in jeder der 3 Fiktiv-Klassen beschäftigten Arbeiter hinzuzufügen hatten. Hierdurch war der Willkür des Unternehmers einigermassen begegnet; doch scheint uns in dieser Zahlenangabe noch keine hinreichende Bürgschaft für einigermassen sichere Resultate zu liegen. Die prinzipiellen Bedenken, die wir gegen das erste Ermittlungsverfahren erhoben, bleiben vielmehr bestehen: auch hier dominiert der Kautschukbegriff des Durchschnittslohns; welch' ein weites Feld für schönfärberische Velleitäten des Lohnherrn, der nun doch immer und in erster Linie Interessent bleibt; wie naheliegend — um nur das eine herauszugreifen — ausnahmsweis hohe Verdienste als »Normalverdienst« eines »sehr geschickten« Arbeiters anzusehen, auf sie die Berechnung zu gründen; zahlreiche Minderverdienste aber als Folgen »ausnahmsweis grosser« Ungeschicklichkeit aufzufassen, sie folglich von der Berechnung auszuschliessen u. s. f. Die Eigenart der in vorgedachter Weise behandelten Industrie, ihre aristokratische Stellung unter den Gewerben, bewirkt, wie wir noch sehen werden, dass die ermittelten

Klassenlohndurchschnittssätze im gegebenen Falle doch noch materiell brauchbare Resultate darstellen.

3) Das vom technisch-statistischen Standpunkte aus zweifellos vollkommenste Lohnerhebungsverfahren besteht in der Bearbeitung sämtlicher Originallohnlisten. Eine solche hat unsere Behörde für eine Firma der Eisenindustrie (1887) vornehmen können. Es bedarf keiner weiteren Ausführung, dass eine Lohnstatistik, hergestellt auf Grundlage der authentischen Individuallohnregister jeder Firma, Bedenken der Ungenauigkeit, der subjektiven Entstellung nicht darbietet. Auch das darf dem statistischen Amt Italiens zugegeben werden, dass eine schlechthin exakte Lohnstatistik nur auf diesem Wege zu erreichen ist. Gegen das gedachte Verfahren sprechen jedoch eine Reihe der wesentlichsten, statistisch-technischen Bedenken, auf Grund deren Bodio's Bureau zu dem Schlusse gelangt (*Annali* 1888. S. 6): »So bedauerlich es auch sein mag, die heutige Statistik ist einem solchen Unternehmen, wie es eine Lohnstatistik vermittle der Lohnlisten wäre, nicht gewachsen.« Wir teilen die geltend gemachten Bedenken, halten es jedoch für falsch, in dem gekennzeichneten Verfahren das Ideal einer Lohnstatistik zu erblicken, bedauern somit auch gar nicht, dass die Statistik heute zur Ausführung der desfalls notwendigen Vornahmen nicht im stande ist.

Die technischen Bedenken gegen das Lohnlistenverfahren liegen auf der Hand: es ist vornehmlich die unübersehbare Menge von Rohmaterial, das in Gestalt der eingelieferten Lohnlisten zur Verarbeitung gelangen müsste. Dass diese Einlieferung nicht zu erreichen wäre, wie die *Annalen a. a. O.* befürchten, scheint uns kein stichhaltiger Einwand: warum soll eine Behörde die Unternehmer nicht zu solcher Einlieferung zwingen können, just wie zur Entrichtung von Steuern? Bedenklich schon wäre der Umstand, dass selbst in der Industrie noch weite Kreise ohne genaue Lohnbuchungen arbeiten. Doch das sind nur Nebensachen; der springende Punkt liegt in der Beantwortung der Frage: ist es möglich, ohne einen unverhältnismässig grossen Aufwand von Mühe und Zeit aus den sämtlichen Originallohnlisten eine Lohnstatistik herzustellen? und dann weiter, — einen Zusatz, den wir unsererseits machen müssen —: würde eine derartig gearbeitete Lohnstatistik ihren sozialwissenschaftlichen Zweck erfüllen? Beide Fragen beantworten wir mit nein.

Es ist eine erst in letzter Zeit auf lohnstatistischem Gebiet

gewonnene Erfahrung, dass die Gesamtverdienste der einzelnen Arbeiter, wenigstens in weiten Kreisen der Industrie, eine Variabilität unter einander aufweisen, von welcher man sich früher auch nicht annähernd richtige Vorstellungen gemacht hat: Die Stundenlohnsätze variieren, die Stundenzahl der geleisteten Arbeit variiert, die Ueberstunden variieren, die Zahl der Arbeitstage im Jahre variiert, die Höhe des Akkordlohns variiert, die Stundenzahl der Akkordarbeit variiert, der Betrag der Bussen variiert, kurz, alles variiert — selbst innerhalb einer und derselben Arbeiterkategorie. Und nun die mannigfachen Arbeiterkategorien! Die Regel ist also, darf man ohne Uebertreibung sagen, dass beinahe jeder Arbeiter einen anderen Lohnbetrag im Jahre verdient. Diese gewiss hochinteressante Thatsache ¹⁾ wird sehr hübsch veranschaulicht durch die im folgenden (S. 267) mitgeteilte Tabelle, welche als Probe der in den *Annali* a. a. O. unternommenen höchst sorgfältigen Verarbeitung der Lohnlisten jener einen Firma dienen mag; sie enthält die Lohnbezüge von 35, dauernd während eines Jahres in dem Etablissement beschäftigt gewesenem, Schmieden (fucinatori).

Ist nun eine solche Arbeit, wie sie hier Bodio's und seiner Gehilfen Fleiss für etwa 1000 Arbeiter einer Firma unternommen hat (der Extrakt der Arbeit füllt etwa 30 Seiten der *Annali*) für 10—15 Millionen Arbeiter ausführbar? Wohl kaum. Um sich einen Begriff von dem Ungeheuerlichen eines solchen Beginnens zu machen, möge man bedenken, dass die in vorgedachter Art ausgeführte Lohnstatistik Deutschlands ein Werk von ca 1000 Bänden à 1000 Seiten darstellen würde. Und nun fragen wir weiter: was fingen Wissenschaft und Politik mit einer solchen Lohnstatistik an? Offenbar müsste man zunächst »Generalbericht« über »Generalbericht« schreiben, jeden Extrakt nochmals verdichten, um überhaupt erst zu einem Urteile zu gelangen. Das Resultat wäre wahrscheinlich eine Zusammenstellung der Individuallöhne nach Klassen und Orten. Denn was wollen wir denn am letzten Ende erfahren? Doch gewiss nicht, wie viel die Arbeiter X. und Y. verdienen, sondern wie hoch einerseits die Lohnsätze in einer bestimmten Industrie, in einer bestimmten Arbeiterkategorie an einem bestimmten Orte sind, andererseits und u. E. in erster

¹⁾ Vgl. dazu für Deutschland die Ausführungen in den »Mitteilungen des Vereins z. Wahrg. d. gem. wirtsch. Interessen in Rheinland und Westphalen«: 1889. 1. Heft; dgl. das Sitzungsprotokoll des D. Handelstages vom 19. II. 1889.

Schmiede.

Durchschnittslohn und effektiver Lohn der 35 Schmiede, die das Jahr über in der Fabrik beschäftigt wurden, mit Angabe der festen Lohnsätze und der effektiven Arbeitsstunden. [Aus den Lohnbüchern für die 52 Wochen vom 5. August 1886 bis 3. September 1887.]

Arbeiter	Zahl der Arbeitsstunden		Verdienst ohne Akkordverdienst				Verdienst inklusive Akkordverdienst				Höhe des Akkordverdienstes																		
	fester Lohn pro Arbeitsstunde		im Jahr		pro Woche im Durchschnitt		im Jahr		durchschnittlich pro Woche		durchschnittlich pro Tag		durchschnittl. f. jeden Tag i. J.		im Jahr		durchschnittlich pro Woche		durchschnittlich pro Tag		durchschnittl. pro Tag im Jahr		im Jahr		pro Arbeitsstunde		Prozentualverhältnis zum Tagelohn		effektiver Lohn pro Arbeitsstunde inklusive Akkordverdienst
Nr.	Cent.	Nr.	Nr.	Lire	Lire	Lire	Lire	Lire	Lire	Lire	Lire	Lire	Lire	Lire	Lire	Lire	Lire	Lire	Lire	Lire	Lire	Lire	Lire	Cent.	p.	%	Cent.		
1	42.00	3032	58.31	1273.50	24.49	4.18	3.49	2217.84	42.65	7.27	6.08	944.34	31.14	74.15	73.14														
2	41.04	2794	53.73	1136.75	22.05	3.76	3.14	1923.73	36.99	6.31	5.27	776.98	27.80	67.75	68.84														
3	36.00	3090	59.42	1112.35	21.39	3.65	3.05	1753.97	33.71	5.75	4.80	641.62	20.76	57.68	56.76														
4	34.00	3420	65.77	1162.92	22.36	3.81	3.19	1541.23	29.64	5.05	4.22	378.31	11.06	32.53	45.06														
5	32.51	3401	65.40	1105.70	21.26	3.62	3.03	1705.73	32.80	5.59	4.67	600.03	17.70	54.27	50.21														
6	32.54	3366	64.73	1095.45	21.07	3.59	3.00	1747.51	33.61	5.73	4.79	652.06	19.37	59.52	51.91														
7	32.12	3142	60.42	1009.05	19.40	3.31	2.76	1578.76	30.36	5.18	4.32	569.71	18.13	56.46	50.25														
8	28.00	3586	68.96	1004.00	19.31	3.29	2.75	—	—	—	—	—	—	—	—														
9	26.38	3364	64.96	887.30	17.06	2.91	2.43	917.45	17.65	3.01	2.51	30.54	0.90	3.43	27.28														
10	25.00	3065	58.77	763.95	14.69	2.50	2.09	1058.41	20.35	3.47	2.90	294.46	9.63	38.54	34.63														
11	24.59	3161	60.78	777.40	14.95	2.55	2.13	1127.40	21.68	4.00	3.09	350.00	11.07	45.02	35.66														
12	24.00	3308	63.61	793.95	15.27	2.60	2.17	1102.30	21.20	3.61	3.02	308.35	9.32	38.83	33.32														
13	20.39	3108	59.76	633.75	13.05	2.22	1.86	918.31	17.66	3.01	2.52	239.86	7.21	35.35	27.70														
14	20.39	3327	63.98	678.45	12.19	2.08	1.74	1048.27	20.16	3.44	2.87	414.52	13.34	65.41	33.73														
15	20.00	3310	63.65	661.90	12.73	2.17	1.81	830.33	16.15	2.75	2.30	177.93	5.38	26.88	25.38														
16	20.00	3210	61.73	642.00	12.35	2.10	1.75	820.73	15.78	2.69	2.25	178.73	5.57	27.84	25.57														
17	20.00	3804	73.15	760.90	14.63	2.50	2.08	1085.31	20.87	3.56	2.97	324.41	8.53	42.63	28.53														
18	20.00	3204	61.61	640.80	12.32	2.10	1.75	1039.71	19.99	3.41	2.85	398.91	12.45	62.25	32.45														
19	20.00	3375	64.55	671.40	12.91	2.20	1.84	986.06	18.61	3.17	2.65	296.66	8.84	44.18	28.84														
20	19.52	3460	66.54	675.45	12.99	2.12	1.85	1040.05	20.00	3.41	2.85	364.60	10.54	53.98	30.06														
21	19.23	3111	59.83	598.30	11.50	1.06	1.64	915.08	17.60	3.00	2.51	316.78	10.18	52.95	29.41														
22	19.19	3151	60.60	604.70	11.63	1.98	1.66	1031.18	19.84	3.38	2.82	426.48	13.53	70.53	32.72														
23	19.00	3314	63.73	629.65	12.11	2.05	1.73	822.64	15.82	2.70	2.25	192.99	5.82	30.65	24.82														
24	19.00	3028	58.23	575.40	11.06	1.89	1.58	888.21	17.08	2.91	2.43	312.81	10.33	54.36	29.33														
25	19.00	3194	61.42	606.80	11.67	1.99	1.66	888.71	17.09	2.91	2.82	281.91	8.83	46.46	27.83														
26	19.00	3824	73.53	726.25	13.97	2.38	1.99	1029.77	19.80	3.37	2.67	303.22	7.93	41.73	26.93														
27	19.00	3155	60.67	599.50	11.53	1.96	1.64	976.45	18.77	3.20	2.42	376.95	11.95	62.88	30.95														
28	19.00	3272	62.92	621.70	13.97	2.04	1.71	885.44	17.02	2.90	2.81	263.74	8.06	42.42	27.06														
29	19.00	3483	66.98	661.70	11.53	2.17	1.81	1026.25	19.73	3.36	1.83	364.35	10.47	55.09	29.47														
30	18.58	3351	64.44	622.70	11.05	2.04	1.71	668.38	12.85	2.19	2.31	45.68	1.36	7.33	19.94														
31	18.45	3003	57.75	554.10	12.72	1.82	1.52	884.71	16.24	2.77	2.51	290.61	9.68	52.45	28.13														
32	18.04	3197	61.48	576.70	11.97	1.89	1.58	914.95	17.59	3.00	2.37	338.25	10.58	58.65	28.62														
33	18.00	3521	67.71	633.75	10.65	2.08	1.74	868.00	16.69	2.84	2.28	229.51	6.65	36.96	24.65														
34	18.00	3349	64.40	602.85	11.09	1.97	1.65	832.36	16.01	2.72	2.43	324.25	6.85	38.07	24.85														
35	14.42	3265	62.79	470.77	11.59	1.54	1.29	713.84	13.73	2.34	1.96	243.07	7.44	51.63	21.86														

Linie: wie viele Arbeiter an einem Orte ein (leidlich genau) bestimmtes Einkommen beziehen, um daraus die soziale Lage einzelner oder ganzer Arbeiterklassen zu ersehen. Nun ist es aber gleichgültig für diesen Zweck, ob ein Arbeiter jährlich 400 oder 420 Mk. verdient, wenn ich nur weiss, dass er nicht weniger als 400 und nicht mehr als vielleicht 500 Mk. jährlich vereinnahmt; und wenn ich weiss, dass 10.000 Arbeiter der Textilbranche an einem bestimmten Orte zwischen 400 und 500 Mk. verdienen, so scheint mir das für alle sozialwissenschaftlichen und sozialpolitischen Zwecke vollauf genügend. Erkennt man aber diese Anschauung als richtig an, so drängt sich unabweislich die weitere Frage auf: kann ich zu diesem einfacheren Resultate — einer Lohnstatistik nach Branchen, Kategorien, Orten und Lohnklassen — nicht auf einem kürzeren Wege ebenso oder annähernd ebenso sicher gelangen, als durch den Wust einer 1000-bändigen Individuallohnstatistik hindurch? Nach unserem Dafürhalten: ja. Und zwar hat auch diesen Weg Bodio gewiesen; leider, müssen wir hinzufügen, hat er ihn (ohne dafür Gründe beizubringen) wieder verlassen. Die unserer Anschauung nach relativ richtigste lohnstatistische Methode enthält nämlich eine Erhebung, welche über die Löhne auf den königlichen Schiffswerften für die Jahre 1874—1881 angestellt und in den *Annali* 1885, pag. 75 seq. mitgeteilt ist. Das sehr einfache Verfahren, das dabei zur Anwendung gelangte, war:

4) Das folgende: die Werftleitung wurde angewiesen, für jede Kategorie ihrer Arbeiter (Schreiber, Zimmerleute, Kalfaterer etc. = ca 20) aufzugeben, wie viele Arbeiter (durchschnittlich) je 5, 4.50, 4, 3.50, 3, 2.50, 2, 1.50 lire täglich verdienten. Das Resultat der Erhebungen möge durch das folgende Beispiel (vgl. Schiffswerft Spezia; Bau-Abteilung) veranschaulicht werden (siehe umstehend):

Uebersichtlicher, einfacher können wohl die Lohnverhältnisse von 2092 Arbeitern kaum dargestellt werden; das Ziel jeder vernünftigen Lohnstatistik sollten derartige Tabellen sein, die freilich noch einer mehrfachen Verbesserung bedürftig wären: so z. B. erscheint es ratsam, an Stelle der festen Lohnbeträge Lohnstufen, an Stelle des Tagelohns Wochenlohn zu setzen. Damit würde für die kleinen Schwankungen ein erwünschter Spielraum geschaffen. Um die in der Tabelle ermittelten Zahlenresultate zu korrigieren, kann man ja dann noch beliebig viele Fragen stellen: nach dem

Durchschnittszahl der auf den staatlichen Schiffswerften in Spezia täglich beschäftigten bürgerlichen Arbeiter, während des Zeitraums von 1874—1881; unterschieden nach Beschäftigung oder Werkstatt und klassifiziert nach Tageslöhnen.

Nach Beschäftigung und Werkstätten unterschiedene Arbeiter	Durchschnittliche Zahl der Arbeiter in jeder Klasse								Gesamtzahl nach Werkstätten
	Lire	5.00	4.50	4.00	3.50	3.00	2.50	2.00	
Zeichner, Schreiber u. Dienstpersonal	3	4	10	10	12	4	—	1	44
Zimmerleute	9	24	79	81	92	27	20	4	336
Bei der Eisenkonstruktion beschäftigte Arbeiter	12	18	43	73	109	82	165	1	503
Kalfaterer	2	10	35	79	36	5	3	1	171
In der Boot- und Ruderwerkstatt be- schäftigte Arbeiter	—	1	16	11	7	—	2	2	39
Bei Anfertigung des Mastwerks be- schäftigte Arbeiter; Böttcher . .	—	1	4	12	11	5	1	2	36
Schmiede, Schlosser, Klempner und Laternenmacher	7	4	17	36	36	65	79	4	248
Kunstschler und Modellarbeiter . .	3	4	15	43	60	14	11	3	153
Kupfer- und Röhrenschmiede . . .	5	9	16	37	51	9	11	1	139
Giesser	2	7	1	6	2	12	2	1	43
Nieter	10	18	37	49	58	47	32	11	262
Handlanger	—	—	—	—	—	21	107	—	128
Gesamtzahl nach Klassen	53	100	273	437	474	291	433	31	2092

Prozentsatze des Stücklohns, der durchschnittlichen Zahl der Ueberstunden jeder einzelnen Arbeiterkategorie, deren mittlere Arbeitszeit im Jahre etc.

Jedenfalls erscheint die letztbezeichnete Lohnerhebungsmethode als die rationellste in formaler wie materialer Hinsicht: die Angaben sind so weit thunlich dem Gutdünken des Arbeitgebers entzogen, der fiktive Durchschnittslohn fällt ganz fort, es müsste also schon böse Absicht vorliegen, wenn der Unternehmer falsche Eintragungen machte: immerhin möchte eine von Zeit zu Zeit erfolgende Kontrolle (behördliche Einsicht in die Lohnbücher) recht wohl am Platze sein. Eine übermäßige Belastung des statistischen Bureaus würde durch eine derartige Lohnstatistik auch kaum herbeigeführt. Die wissenschaftliche Ausbeute schliesslich wäre leicht und mühelos, die gewonnenen Resultate wären vollkommen zufriedenstellend, wie wir bereits auszuführen versuchten.

Wir möchten diese kurzen methodologischen Bemerkungen

über lohnstatistische Erhebungen nicht schliessen, ohne auf einen Punkt, der schon mehrfach gestreift wurde, mit ein paar Worten näher einzugehen: die scheinbar unvermeidliche *Mittlerschaft* des *Unternehmers* bei jeder Lohnstatistik. Unsere vorherigen Ausführungen lassen bereits zur Genüge durchblicken, dass wir in dieser bisher fast überall beliebten Vermittlung einen nicht unbedenklichen Uebelstand erblicken: jede statistische Erhebung, die an irgend einer Stelle über den schwanken Boden subjektiver Willkür schreiten muss, büsst ein gut Teil Zuverlässigkeit ein, zumal wenn das subjektive Ermessen bei jemand liegt, der am Endergebnis der Aufnahme stark interessiert ist. Uns erscheint daher unter übrigens gleichen Umständen dasjenige Verfahren als das beste, welches jenes arbiträr-subjektivistische Bindeglied möglichst kürzt. Von anderer Seite ist die weitergehende Forderung gestellt: Lohnstatistiken überhaupt ohne Vermittlung des Unternehmers zu veranstalten. Einverstanden, wenn die praktische Durchführbarkeit nachgewiesen wird. Nur mag man nicht so naiv sein und an Stelle des parteiischen Unternehmers den doch gewiss ebenso parteiischen Arbeiter setzen wollen, wie es wohl vorgeschlagen worden ist (vgl. z. B. »Berliner Volkstribüne« vom 9. März d. J.). Arbeiterseitige Lohnermittlungen sind gewiss mit Freude zu begrüßen, und wir haben a. a. O. gern davon Kenntnis genommen, dass »fast alle Fachvereine trotz aller Schwierigkeiten unverdrossen an der Arbeit sind, durch Fragebogen und sonstige Nachforschungen Klarheit zu gewinnen über die Lage ihres Gewerbes« etc. Auf diesem Wege gewonnene Resultate werden ein sehr erwünschtes Gegengewicht gegen die vielfach tendenziösen Angaben und Aufmachungen der Unternehmer bezüglich der Lohnsätze, Arbeitszeit etc. sein: wissenschaftlichen Wert können beide Verfahren nicht beanspruchen, denn hier wie dort hindert das Interesse das Zustandekommen objektiv zuverlässiger Resultate. Anders liegt die Frage, ob die Fabrikinspektoren, die Arbeiterkammern und ähnliche Institute, wo sie bestehen, geeignete Organe für lohnstatistische Erhebungen sind. Das möchte bei dem jetzigen Stande der Dinge leider zu bezweifeln sein. Die Mitwirkung genannter Institute muss jedoch schon heute bei jeder Lohnstatistik als wünschenswert gefordert werden. In Kürze also scheint uns das richtige Programm für die nächsten lohnstatistischen Aufnahmen zu sein: Initiative der staatlichen Zentralzählbehörde; Wahl einer Methode, die subjektivem Ermessen

möglichst wenig Spielraum gewährt; Beantwortung der Fragebogen durch die Unternehmer; dafür aber Kontrolle über die letzteren, ausgeübt durch Fabrikinspektoren, Arbeiterkammern u. dgl. Dabei mag noch im Vorübergehen darauf hingewiesen werden, dass die vorstehenden Ausführungen sich im wesentlichen nur mit der positiven Seite des lohnstatistischen Problems beschäftigen wollten; dieses hat bekanntermassen auch eine negative Seite: wieviele Arbeiter verdienen wann, wo, wie oft nichts? mit andern Worten: um die Wesenheit der Arbeiterlohnverhältnisse in ihrer Totalität zu erfassen und zu würdigen, wird es stets auch einer Statistik der Arbeitslosen bedürfen. Wir glauben jedoch an dieser Stelle von einer Erörterung dieser Seite unseres Problems um so eher absehen zu sollen, als die uns zum Ausgangspunkt dienenden Versuche der italienischen Statistik, man darf vielleicht sagen: leider, über den beregten Punkt keinerlei Aufschlüsse gewähren.

II.

Prüfen wir nunmehr die von der italienischen Statistik ausgeführten lohnstatistischen Erhebungen auf ihren materialen Wert hin, mit andern Worten: fragen wir: welche Ausbeute an sozialökonomischer Erkenntnis haben die vorliegenden »Saggi« zu Tage gefördert, in wiefern dienen sie dazu, Licht zu verbreiten über das Dunkel des »sozialen Italiens«, in welches unser Auge bisher fast immer nur dann zu dringen vermocht hat, wenn der Ausbruch ungeschulter Volksleidenschaft, blitzartig den Umkreis erhellend, das Land erdröhnen machte. Neben den zahlenmässigen Lohnsätzen der »Saggi« ziehen wir die in ihnen ebenfalls noch enthaltenen Angaben über eine Reihe von Arbeits- und Lohnmodalitäten zu Rate, und stellen die so gewonnenen Resultate in das Licht der italienischen Berufsstatistik von 1881, bezw. deren Ergänzungen für 1886 (im *Annuario*, 1887). Diese berufsstatistischen Angaben über die Grösse der verschiedenen Arbeiterklassen, über die Zahl der verwendeten Weiber und Kinder sind vielfach erst der Schlüssel zum Verständnis der Lohnstatistik; soweit nichts anderes bemerkt, sind die folgenden Zahlen der 1881er Berufsstatistik entnommen ¹⁾. Wie schon hervorgehoben, beziehen sich

1) *Censimento della Popolazione del Regno d'Italia al 31. dicembre 1881.* — Vol. III.: *Popolazione classificata per professioni o condizioni.* Roma, 1884.

die von Bodio's Behörde angestellten Erhebungen auf die 3 wichtigen Industriezweige: Maschinen- und Schiffsbau, Textil- und Montan-Industrie.

1) Die Maschinen- und Schiffsbau-Industrie (= stabilimenti meccanici, metallurgici, siderurgici ec., cantieri navali; in Verbindung mit solchen auch fonderie, ferriere, acciaierie ec. i. e. Eisen- und Stahlgiessereien). Wenn wir die sämtlichen Mechaniker, Giesser und Former, sowie Schiffsbauer Italiens zusammenzählen, so ergibt sich eine Totalsumme von ungefähr 50 000 Personen, d. h. etwa $1\frac{1}{4}\%$ der gesamten Industriearbeiter. Die soziale Lage eines dermassen kleinen Bruchteils des industriellen Proletariats ist für ein Land nur von geringer Bedeutung. Wir müssen das mit Betrübniß sagen, weil wir die scheinbar gute und glückliche wirtschaftliche Stellung der genannten Arbeiterkategorie gern zu Gunsten des sozialen Italiens ausgelegt hätten. Immerhin ist es für die Nation nicht gleichgültig, unter ihrer Arbeiterschaft eine wohl situierte Aristokratie zu besitzen; denn als solche dürfen die Metallarbeiter, für welche die Statistik Lohnangaben enthält, betrachtet werden: der Tagesverdienst eines mittelguten Arbeiters schwankt zwischen 3 und 4 lire, die Höchstbeträge steigen bis 6, 7, 8 und mehr lire, die Mindestbeträge sinken nur in einem einzigen Falle unter 2 l. Und zwar gelten diese Sätze nicht nur für Oberitalien, sondern gleicher Weise für Neapel und Palermo, allerdings nur für grössere Städte. Dabei beträgt die Arbeitszeit in den meisten der befragten Etablissements 10 Stunden, nur in wenigen $10\frac{1}{2}$ und 11 Stunden. Die Zahl der effektiven Arbeitstage im Jahre wird für sämtliche Fabriken auf 300 bis 305 veranschlagt; die Lohnzahlungen erfolgen wöchentlich in klingender Münze; sämtliche Etablissements haben neben dem Tagelohn Stücklohnarbeit und — Ueberstundenverdienst. Die Steigerung der Lohnsätze innerhalb der letzten 20 bis 30 Jahren wird — von den einzelnen Fabrikanten verschieden — auf 0 bis 50%, in den meisten Fällen auf etwa 25%, veranschlagt.

Ein Wort über diesen letzteren Punkt, das Steigen der Löhne. Es mag gleich hier bemerkt werden, dass die übrigen Industrien weit weniger günstige Steigungsverhältnisse als die eben genannten aufweisen; in vielen Teilen der Textil- und Montanindustrie sind von 1862 bis 1887 die Lohnbeträge nur wenig oder gar nicht gestiegen, mehrfach sogar gesunken. Hier sei nur der günstigere Fall berücksichtigt, dass die Löhne innerhalb der

letzten 25 Jahre eine Steigerung und zwar um 25—30 % erfahren haben. Da drängt sich sofort die Frage auf: entspricht diese Steigerung nur der Verteuerung des Lebensunterhalts, oder stellt der heutige höhere Geld-Lohn auch einen effektiv höheren Anteil am Nationalprodukt dar, mit andern Worten: hat sich der Standard of life des Arbeiters, soweit er vom Lohne abhängt, seit jener Zeit gehoben? Auch unsere »Saggi« berühren diese Frage, gelangen jedoch u. E. zu gänzlich verfehlten Resultaten. Einen positiven Nachweis für die Richtigkeit der einen oder andern Ansicht zu führen, ist kaum möglich. Um so mehr sollte sich eine amtliche Behörde hüten, ganz kursorisch, beinahe oberflächlich, die Frage in optimistischem Sinne zu beantworten. Im Annuario 1886 pag. CXLV ff. (sogar wiederholt im Annuario 1887—1888) wird nämlich schlechthin behauptet: der Lebensunterhalt sei heute billiger als vor 25 Jahren, der Arbeiter verdiene heute mehr als damals, ergo sei sein Standard of life bedeutend erhöht. Zum Beweis werden angeführt: der Stand des Weizenpreises (nicht Brodpreises!) und einige Zahlen über den Engrospreis einiger Textilstoffe! Und Fleisch, Wein, Oel, Salz, Tabak, Gemüse? und die Wohnung? und die Steuern? ganz abgesehen davon, dass die Verbilligung der Kleidung auch nur eine scheinbare sein dürfte. Mit diesen seltsamen Deduktionen der statistischen Behörde, die so ganz — denn auch das ist nicht zu unterschätzen — dem allgemeinen Gefühl widersprechen, dass sie fast einen tendenziösen Beigeschmack erhalten, kontrastieren seltsam die freiwilligen Aussagen einer ganzen Reihe von Unternehmern (!) (vgl. Annali 1888), die ohne weiteres den Grund für die Lohnsteigerung ihrer eigenen Arbeiter in der Verteuerung des gesamten Lebensunterhalts erblicken. Also Vorsicht!

2) Nur mässigen Aufschluss gewähren uns unsere »Saggi« hinsichtlich der Textilarbeiterlöhne. Es sind verhältnismässig wenig Fabriken befragt, zudem noch meist oberitalienische; die Lohnsätze sind, wie oben schon erwähnt, schlechthin »Durchschnittsbeträge« für je eine Arbeiterkategorie. Wir teilen zunächst einige der wichtigsten Ergebnisse im Folgenden mit:

A. Wollverarbeitung (1887):

Männliche Arbeiter (Ober-Italien)	2.15 l. (Färber)	—	5.50 l. (Spinner).
Weibliche	»	1.35 »	— 2.25 » (Akkordlohn).

In der Provinz Arezzo:
Durchschnittslohn der

männlichen Arbeiter	in	}	Akkord = 2.70 l.
			Tagelohn = 1.40 »
weiblichen	»	}	Akkord = 1.30 »
			Tagelohn = 0.60 »

Arbeitszeit: 12 Stunden.

B. Baumwollverarbeitung (1887):

Die Angaben beziehen sich auf die Provinzen Mailand und Genua:

Männliche Arbeiter	}	Spinner: 2.00—3.50 l.
		Weber: 2.00—3.50 »
Weibliche Arbeiter	}	Spinnerinnen: 0.90—1.20 l.
		Weberinnen: 0.90—1.20 »

bei 12stündigem Arbeitstag.

C. Hanfverarbeitung (1887):

Es liegen nur für eine Fabrik (in der Provinz Bologna) Angaben vor:

Durchschnittstagelohn der Spinner:	2.07 l.
»	» Spinnerinnen: 0.80 »

bei 12stündigem Arbeitstag.

(Der Spinnerlohn darf als Standard auch für die übrigen sehr mannigfachen Kategorien der Textilarbeiter angesehen werden.)

D. Seidenverarbeitung (1881 bzw. 1884 und 1887):

Es sind nur die Löhne der Weiber und Kinder berücksichtigt; der Tagelohn betrug:

Provinz Cuneo: 1.04—1.20 l. (12—13 stündiger Arbeitstag):

» Como: 0.50—1.20 » (11—12 stündiger »).

(Kinder von 0.32 l. an.)

» Bergamo: 0.20 (jugendliche Arbeiterinnen von 12—16 Jahren) —1.00 l. (11stündiger Arbeitstag.)

Das ist nicht viel, was wir über die Lohnverhältnisse in der Textilindustrie Italiens erfahren, jedoch, bei näherer Betrachtung, leider schon genug, um uns von dem Elend des spinnenden und webenden Proletariats der Apennin-Halbinsel zu überzeugen.

Was zunächst in die Augen springt, wenn man die obigen Zahlen überblickt, ist das Misverhältnis zwischen den Löhnen für männliche und denen für weibliche Arbeiter: erstere sind meist 2—3 mal so hoch als letztere. Die Erklärung dieses Umstandes bietet die Berufsstatistik; diese berichtet uns nämlich die höchst merkwürdige und höchst traurige Thatsache, dass in Italien

unter 10 Textilarbeitern neun Frauen sind; von 1332806 in der Textilindustrie thätigen Erwachsenen waren (1881) männlichen Geschlechts nur: 136063. Entsprechend solch' sozialem Unfug unmässig starker Verwendung der Weiber als Fabrikarbeiter erfreut sich auch die Kinderarbeit in Italien einer allgemeinen Beliebtheit: in der Textilindustrie allein waren 100150 Kinder unter 14 Jahren beschäftigt und zwar bis hinunter zum zartesten Alter; bekanntlich hat das neue Königreich Italien erst seit 3 Jahren ein Gesetz (vom 11. Febr. 1886) — das erste arbeiterschützenden Inhalts! — welches die Beschäftigung von Kindern unter 9(!) Jahren in den Fabriken verbietet; und das im Lande der Analphabeten! Was aber die angeführten Zahlen der in der Textilindustrie beschäftigten weiblichen Arbeiter und Kinder für die uns interessierende Lohnfrage bedeutet, ist das folgende: jene hohen Löhne für männliche Arbeiter erklären sich daraus, dass es die Löhne einiger weniger gelehrten und geschickten Arbeiter sind; für die Wertung der sozialen Lage unseres Textilproletariats (soweit eine solche auf Grund der Löhne gestattet ist) sind sie belanglos; der Standard-Lohn in der Textilindustrie Italiens ist vielmehr derjenige der weiblichen Arbeiter. Wenn solches aber der Fall ist, dann dürfen wir aus den wenigen lohnstatistischen Angaben, die wir oben mitteilten, in Anbetracht, dass sie durchaus nicht für die ärmsten Bezirke des Landes gelten, mit Fug und Recht die Folgerung ziehen: die italienische Textilindustrie bezahlt ihren Arbeitern Hungerlöhne; denn selbst im Lande der naivsten Bedürfnislosigkeit ist ein Tagesverdienst von 1 Franken und weniger — um zu schweigen von den 16 Pfennig-Löhnen — herzlich gering, auch dann, wenn er für die Familie nur einen Zuschuss zum Verdienst des Mannes darstellt. Es ist hier nicht am Platze, nach Gründen für solch' niedrige Löhne zu forschen. Sie liegen teilweise zu Tage: es ist namentlich in der Textilbranche die in Italien noch sehr verbreitete Hausindustrie, welche den Verdienst des Fabrikarbeiters dauernd drückt; dazu kommt die Ausbeutung der Kinderarbeit u. a. m.

Für die zwanzig Jahre 1862—1881 ergibt sich fast durchgehends eine Steigerung der Löhne um 25—50%, ausgenommen vielleicht die Seidenindustrie, deren Löhne in derselben Zeit nur um etwa 10% steigen; dann von 1881—1887 ist die Steigerung entweder sehr gering oder gar nicht vorhanden; in

der Seidenbranche gehen die Löhne während des letzten Jahrzehnts sogar zurück. Zwecks richtiger Beurteilung des Werts dieser Steigerungsangaben mag nochmals daran erinnert werden, dass die Lohn Tabellen für die Textilindustrie ermittelt wurden durch Befragung des Unternehmers nach den »Durchschnittslöhnen« seiner Arbeiter.

3) Die umfassendsten Aufschlüsse geben die in unseren Quellen enthaltenen Angaben über Löhne der in der Montanindustrie Italiens beschäftigten Arbeiter; ja, man darf füglich sagen: die italienische Montanindustrie als solche besitzt jetzt eine befriedigende Lohnstatistik. Die Ermittlungen haben sich nämlich auf die gesamte in Frage kommende Arbeiterschaft erstreckt. Nach der Zählung von 1881 waren in der Montanindustrie beschäftigt: 59 512 Arbeiter; hiervon sind in Abzug zu bringen als nach unsern Begriffen nicht eigentlich im »Bergbau« tätig 13 954 in Nutz-Steinbrüchen, 5631 in Marmor- und Alabastersteinbrüchen beschäftigte Personen. Fast der gesamte Rest entfällt auf die Schwefelbergwerke in Sizilien (22 922) und der Romagna (12 51), sowie auf die Zink- und Bleigruben der Insel Sardinien (6643). Diese Verteilung ist seit 1881 die nämliche geblieben, während sich die absolute Zahl der Grubenarbeiter seitdem vermehrt hat: so wurden 1884 in Sizilien (Schwefelbergwerke) gezählt (vgl. *Annuario statistico* 1886, pag. 828): 29 182 Grubenarbeiter¹⁾; auf der Insel Sardinien (Blei- und Zinkgruben) 1887 (vgl. *Inchiesta industriale*, fasc. II, pag. 52) 10 036 Montanarbeiter. Für sämtliche in Sizilien, Sardinien und der Romagna tätigen Grubenarbeiter sind nun die lohnstatistischen Erhebungen gemacht, somit, wie wir sagten, im wesentlichen für die gesamte Montanindustrie Italiens.

a. In den Blei- und Zinkbergwerken Sardiniens sind von den Arbeitern ca $\frac{1}{3}$ festländische Italiener, ca $\frac{2}{3}$ einheimische Insulaner. Erstere, die besseren Arbeiter, verdienen annähernd 50 % mehr als letztere; die Tagelöhne der Kontinentalen schwanken (1887) zwischen 2.50 und 4.50 l. (»Durchschnittslohn« = 4.00 l.), diejenigen der Insulaner zwischen 1.50 und 3.00 l. (»Durchschnittslohn« = 2.40 l.). Dabei ist zu berücksichtigen, wie die »Annalen« richtig hervorheben, dass der höhere Lohn

1) Für 1886 weist das erst nach Abschluss der vorliegenden Arbeit in meine Hände gelangte *Annuario* 1887—1888 (p. 743) wiederum einen kleinen Rückgang wie in dem Quantum des gewonnenen Schwefels so in der Arbeiterzahl auf.

der Festländer grossenteils durch die temporäre Rückwanderung derselben illusionär wird; die 3 Sommermonate muss der Fremde den fieberischen Boden Sardiniens verlassen. Unter diesen Umständen mag es zweifelhaft erscheinen, ob die angeführten Lohnsätze gerechten Anforderungen entsprechen oder nicht; unzweifelhaft ist leider eine andere Thatsache, die prinzipiell noch wichtiger sein dürfte, als die absolute Lohnhöhe: das ist der starke Lohnfall während des letzten Jahrzehnts; die »Annali« (1888, pag. 112) geben folgende »Durchschnittslöhne« für die verschiedenen Zeitläufe an:

Kontinentale Arbeiter:

1874	1881	1887
4.50 l.	4.50 l.	4.00 l.

Insulare Arbeiter:

1874	1881	1887
3.00 l.	3.00 l.	2.40 l.

Das bedeutet in 6 Jahren eine Lohnverminderung um 10 bzw. 20 %.

b) Wohl in elenderer Lage als sämtliche bisher von uns besprochene Arbeiterkategorien, ja, vielleicht im schwärzesten Winkel des dunklen sozialen Italiens hausend finden wir endlich noch die Arbeiter in den Schwefelbergwerken der Romagna und Siziliens. Wüsste man auch sonst gar nichts von dieser Avantgarde des unglücklichsten Proletariats Europas: die 6 Seiten (pag. 68 bis 73) der amtlichen Annalen des statistischen Bureau's Italiens (1885; ser. III^a Vol. 14) würden hinreichen, um den Leser mit Entsetzen zu erfüllen.

Zunächst die Löhne, die noch das beste und lichtvollste Moment im Gesamtbilde unserer Schwefelarbeiter darstellen:

In Sizilien (1887: aus den Annali 1888, pag. 112):

Erwachsene Grubenarbeiter { in Tagelohn = 2.45 l.
 { in Akkord = 2.00 »

Maurer = 2.50 l.

Handlanger (1881) = 2.10 »

Kinder (dgl.) = 1.30 »

In der Romagna (1887: wie oben):

Hacker (cavatori) = 2.25 l.

Auffüller (riempitori) = 2.03 »

Karrenschieber (1881) = 2.02 »

Nun aber weiter: sind etwa Kinder in den Schwefelbergwerken beschäftigt? Folgendes berichtet darüber die Statistik (Annuario 1886 pag. 828):

In Sizilien wurden (1884) gezählt:

28641 Arbeiter in den Schwefelgruben

darunter: 8997 Kinder unter 14 Jahren.

Aber die Verwendung der Kinder ist im Abnehmen begriffen? Auch hierfür stehen uns Zahlen zu gebote; nach dem Censimento a. a. O. waren 1881 nur 2982 Kinder unter 14 Jahren ebendort tätig. Man möchte Zweifel hegen, dass eine solche rapide Steigerung der Kinderarbeit in so kurzer Zeit möglich sei, und doch scheint es bittere Wirklichkeit zu sein, wie uns eine Reihe von Gründen anzunehmen zwingt. Uebrigens gibt es noch eine andere Möglichkeit, die geradezu verblüffende Zunahme der Kinder in den Schwefelgruben zu erklären: die Gewerbestatistik bemerkt ausdrücklich, sie zähle Kinder unter 8 Jahren nicht; im Annuario 1886 fehlt diese Limitierung. Vielleicht also befand sich ein Teil der 6000 Kinder, die im Jahre 1884 mehr gezählt wurden, im Alter unter 8 Jahren! Aber wir sagten, es sei wahrscheinlicher, dass eine absolute Zunahme der Kinderarbeit stattgefunden habe. Folgende Erwägungen führen uns dazu: im Schwefelbau Italiens herrschte namentlich am Ende des vorigen und im Beginne unseres Jahrzehnts eine allgemeine Depression; die Förderung wurde schwieriger und kostspieliger, gleichwohl sanken die Schwefelpreise auf dem Weltmarkte. Der Unternehmer musste also seine Produktionskosten auf irgend welche andere Weise herabzumindern bestrebt sein; und das schien am leichtesten sich dadurch bewerkstelligen zu lassen, dass er die Arbeitslöhne verringerte. Zu diesem Behufe stellte er immer mehr Kinder in die Reihen seiner Arbeiter ein, womit er einen zweifachen Zweck erreichte: einmal wurde das erforderlich werdende Mehr an Arbeitsmaterial zu gleichem Preise geschaffen, sodann konnte nun auf die vorhandene (erwachsene) Arbeiterschaft der nötige Druck ausgeübt, ihr Lohn konnte immer mehr herabgesetzt werden. In der That: der Tagelohn, der vor 10 Jahren einen Höhepunkt erreicht hatte, steht jetzt auf und unter dem Niveau des Jahres 1862; in Sizilien lauten die entsprechenden Lohnsätze für die »Picconieri«

1862	1874	1881	1887
<u>2.33</u>	<u>3.60</u>	<u>4.00</u>	<u>2.45.</u>

Noch schlimmer und stetiger ist der Lohnfall in der Romagna:

1862	1874	1881	1887
3.39	3.22	2.64	2.25
2.72	2.68	2.45	2.03.

Neben den soeben gekennzeichneten beiden Uebelständen, unter welchen die Arbeiter in den Schwefelbergwerken Italiens leiden, Ausbeutung der Kinderarbeit und Lohnfall, steht noch eine ganze Reihe anderer Ungehörigkeiten, deren Gesamtsumme das Mass des Elends wahrhaftig bis zum Ueberlaufen voll macht. Sie seien in aller Kürze noch trocken und kommentarlos aufgezählt:

Nicht besonders geschickte oder schwächliche Arbeiter lässt man nicht in Tagelohn, sondern in Akkord arbeiten; so erklärt sich der oben angeführte niedrige Akkordlohnsatz.

In der Nähe der Schwefelbergwerke Siziliens gibt es keine Unterschlupfe für die Arbeiter, welche weit von ihrer Wohnung herbeiwandern müssen. Die Arbeiter schlafen daher während der ganzen Woche (sie kehren nur Sonntags heim) in der guten Jahreszeit im Freien, bei ungünstigem Wetter — im Innern des Bergwerks.

Ihren Unterhalt kaufen sich die Arbeiter in den Magazinen und Kneipen, welche in der Umgegend des Bergwerks sich befinden: Der Arbeiter lebt die Woche über auf Kredit: am Sonnabend wird ihm der Betrag seiner Zehrung vom Lohn abgezogen. Zuweilen besteht der Lohn in Waren, welche der Arbeiter dann mit grossem Verlust verkaufen muss. Also Truckunfug in allen Schattierungen.

Schliesslich mag noch als typisch für die Gesamtlage unserer Arbeiter berichtet werden: es bestehen zu ihrem Heil und Frommen mehrfach Kranken- und Unfallkassen (Romagna), deren 2 wichtigste Paragraphen lauten:

§ 1. Alle Lasten tragen die Arbeiter;

§ 2. das Verfügungsrecht über die Kasse steht ausschliesslich dem Unternehmer zu.

Wir sind am Ende unserer Skizze. Es waren keine freundlichen Bilder, die wir dem Leser entrollt haben; allüberall im Lande des Sonnenscheins dunkelt das soziale Elend, so auch hier; ein paar Zahlen nur und doch wie vielsagend: neben einem kleinen, gutsituierten Elitestamm von Arbeitern der Maschinen- und Eisenindustrie ein jämmerlich gelöhntes, weibliches Textilprole-

tariat, dessen Löhne sich nur kümmerlich seit 30 Jahren ein wenig in die Höhe gerüttelt haben, um dann während des letzten Jahrzehnts stabil zu bleiben oder wieder zu sinken; endlich ein Heer von Kindern in den Schwefelgruben der herrlichen Trinakria, ein ausgebeutetes, ausgehungertes Proletariat, das sich ein Menschenalter müht, um noch tiefer in's Elend zu sinken. —

Das offizielle Italien ist wenigstens ehrlich, mutig: es zählt seine Sklaven. Kaum ein zweites Land darf sich eines solchen hohen Liedes des Elends rühmen, wie es Italien in seiner Agrar-enquete besitzt; nun werden auch die Schäden und Wunden der Italia industriale blossgelegt. Vielleicht, dass der Nation im dereinstigen Gericht der Weltgeschichte diese ihre freimütige Offenheit als mildernder Umstand angerechnet wird. Das schöne Land bedarf dessen! So sehr ich das italienische Volk lieben gelernt habe, so weh es mir thut, es immer wieder niederschreiben zu müssen, zu der Einsicht glaube ich gekommen zu sein: von allen europäischen Nationen ist keine so sehr in ihrer Kultur, in ihrem Bestande gefährdet als Italien. Sein industrielles Proletariat ist elender, denn irgend eines; und was das schlimmste ist: noch tiefer im Elend schmachtet seine ländliche Bevölkerung. Kein sturmfester Bauernstamm, nur schwankende, unsichere, haltlose Parzellenbesitzer und Teilpächter, Latifundienherrsinn, und besitzlos, unstät wandernde ländliche Tagelöhner. Und welche moralische, welche geistige Schulung bringt der italienische Proletarier in den beginnenden Kampf für Recht und Brod mit? keine. Die sozialrevolutionären Ideen Westeuropas werden unvermittelt, unverstanden dem ungewaschenen Analphabeten eingetränkt, der mit solcher Waffe nur brutalen Missbrauch treiben wird. Unterdessen müht man sich redlich, das Elend im eigenen Lande — zu schildern, zu zählen. Gewiss ein erster, wichtiger Schritt; aber möge bald auch der zweite, wichtigere folgen: das Elend zu lindern. Zu sehen und Nichtsthun hilft wenig, das sollte man doch mit der Zeit auch in Rom begreifen lernen. Wie lange werden Leopardis vorwurfsvolle Klagen noch wahr bleiben:

»Oimè quante ferite,

»Che lividor, che sangue! oh qual ti veggio

»Formosissima donna!?»

DIE SOZIALSTATISTISCHEN ERGEBNISSE DER LETZTEN FRANZÖSISCHEN VOLKSZÄHLUNG.

VON

DR. HEINRICH RAUCHBERG.

Für den Kenner des modernen Volkszählungswesens bedarf der Satz wohl keiner ausführlichen Begründung, dass — von wenigen Ausnahmen abgesehen — die Volkszählungen nicht jenes Ausmass der Information über die sozialen Verhältnisse bieten, welches man von einer so umfassenden und kostspieligen Erhebung mit Recht verlangen kann. Die Ursache hiervon ist leicht zu erkennen. Sie liegt in dem Entwicklungsgange des Zählungswesens, auf welches die internationalen statistischen Kongresse, insbesondere jener im Jahre 1872 zu Petersburg, von grösstem Einflusse gewesen sind. In Uebereinstimmung mit der damals auf dem Gebiete der Staatswissenschaften und insbesondere der Nationalökonomie herrschenden Richtung ging der statistische Kongress auch bei der Aufstellung seines Programmes für die Volkszählungen von überwiegend individualistischen Gesichtspunkten aus, welche dadurch, dass dieses Programm von fast allen Staaten mit grösseren oder geringeren Abänderungen angenommen wurde, thatsächlich auch durchaus zur Geltung gelangt sind. Nachdem mit der Einstellung der statistischen Kongresse auch die autoritative Instanz für die einheitliche Fortbildung des Zählungswesens entfallen war, lag es nunmehr an den einzelnen Staaten, ihr Verständnis für die sozialen Verwaltungsprobleme durch eine zweckentsprechende Ausgestaltung des Zählungswesens zu bethätigen. Aus der richtigen Erkenntnis der Funktion der Volkszählung für die soziale Verwaltung sind solchermassen bisher nur die Berufszählung im deutschen Reiche vom 5. Juni 1882 sowie die letzte eidgenössische Volkszählung (vom 1. Dezember 1888) hervorgegangen, welche letztere bekanntlich mit einer allgemeinen Unfallsaufnahme in innerem Zusammenhange steht, die schon am

1. April 1888 begonnen hat und durch 3 Jahre hindurch fortgesetzt werden soll.

In Frankreich passte das durch die statistischen Kongresse aufgestellte Programm, soweit sein atomistischer Charakter in Betracht kommt, ausgezeichnet zu einer weit zurückreichenden Tradition, deren Einfluss wohl auch dadurch befestigt ward, dass gerade die herrschenden Klassen Frankreichs die Hochburg der klassischen Nationalökonomie und einer den Lehren derselben entsprechenden Gesellschaftsauffassung bilden. So mag es denn gekommen sein, dass auch im Jahre 1881, als man das Zählwesen durch Einführung der Zählkarte als Erhebungsformular und der ortsanwesenden Bevölkerung (an Stelle der rechtlichen) als Basis der populationistischen Uebersichten reformierte, die sozialstatistischen Gesichtspunkte kaum grössere Beachtung fanden, als bis dahin. Die Volkszählung vom 30. Mai 1886, deren Ergebnisse uns nunmehr vorliegen ¹⁾, ist ganz in derselben Weise organisiert gewesen, wie jene von 1881 und es ist notwendig, dieser Organisation mit kurzen Worten zu gedenken, weil schon dadurch manche und zwar gerade die schwerst wiegenden Mängel des Zählwerkes bedingt waren.

Wie bereits erwähnt, erfolgte die Aufnahme mittelst Individualzählkarten. Allein die Aufbereitung der Zählungsergebnisse geschah nicht, wie dies der Zählkartenmethode entspricht, zentralisiert im statistischen Bureau, sondern war vom Ministerium des Innern den Gemeinden übertragen worden. Hieraus erwuchs ein doppelter Nachteil. Erstens sind die Gemeinden absolut ungeeignet, solche Uebersichten herzustellen, für welche eine gewisse technische Schulung erforderlich ist. Gerade die Durchführung der in sozialer Beziehung wichtigsten Gesichtspunkte, insbesondere die Kombination der rein populationistischen Momente mit den sozialen Faktoren des Berufs und der Berufstellung, ist an die Benützung recht komplizierter Konzentrationsformulare geknüpft, deren Ausfüllung den Gemeindeorganen nicht zugemutet werden konnte. So bedeutete schon die Organisation der Aufbereitung den Verzicht auf die volle Ausnützung des Materials in sozialstatistischer Beziehung. Dann aber machte es die Wahl der Gemeinde als Aufbereitungs-Instanz unmöglich, jene sozialen Erscheinungen zu verfolgen, welche über das enge Gebiet der

1) Statistique générale de la France. Résultats statistiques du dénombrement de 1886. I. France. Paris und Nancy 1888. gr. 8°. 150 und 332 S.

Gemeinde hinausgreifen, so insbesondere die Wanderbewegung, deren Bedeutung für die Erkenntnis der Veränderungen des Arbeitsmarktes und der lokalen Konzentration der Arbeitskräfte an dieser Stelle wohl nicht erst ausführlich dargethan zu werden braucht. Die Aufgabe des statistischen Amtes war es bloss, die Tabellen, welche schon von den Präfekten aus den Gemeinde-Uebersichten hergestellt worden waren, zusammenzufassen, mit einem Texte zu versehen und der Veröffentlichung zuzuführen. Wir haben uns bereits an anderer Stelle vom rein methodologischen Standpunkte aus über die Organisation der Erhebung und über den Wert der analytischen Bearbeitung ihrer Ergebnisse durch das statistische Bureau ausführlich geäußert ¹⁾ und dürfen uns daher hier wohl darauf beschränken, rühmend anzuerkennen, dass die Leistung des statistischen Bureau's, natürlich innerhalb der durch die eigentümliche Organisation der Zählung gezogenen engen Schranken, einen grossen Fortschritt gegenüber der Bearbeitung der Zählungsergebnisse vom Jahre 1881 bedeutet, welche in jeder Beziehung unzulänglich gewesen war.

Bei dieser Sachlage hat die Zählung eine verhältnismässig nur dürftige Ausbeute an spezifisch sozialstatistischem Material geliefert. Wohl aber lassen sich auch aus den rein demographischen Ergebnissen sehr interessante Rückschlüsse auf jene sozialen Faktoren ableiten, welche die Lebensbethätigungen des Volkes als einer organischen Einheit bestimmen. Schon die Entwicklung der Volkszahl ist in dieser Beziehung charakteristisch. Die Zählung vom 30. Mai 1886 hat eine Bevölkerung von 38 218 903 Personen und der vorhergehenden Zählung von 1881 gegenüber einen Zuwachs von 546 955 oder 0.3 Prozenten im Jahresdurchschnitte ergeben. Dieses Zuwachspercent ist ein ausserordentlich geringes. Es bleibt nicht nur hinter jenem der meisten europäischen Staaten, und speziell der an Frankreich angrenzenden, zurück ²⁾, sondern hat auch im Vergleich zu den früheren Volkszählungsperioden Frankreichs einen erheblichen Rückgang erfahren. Denn es berechnet sich die durchschnittliche jährliche Volkszunahme in Frankreich für die Jahre 1872 bis 1876 auf 0.6 Perzente und für die Periode 1876—1881 noch auf 0.4 Perzente. Diese Abnahme

1) Statistische Monatschrift. XV. Jahrgang. Mai-Heft.

2) Das jährliche Zuwachspercent betrug während der bezüglichen letzten Volkszählungsperioden in Deutschland 0.7, in Belgien 0.9, in Italien sowie in Spanien 0.6 und in der Schweiz 0.4.

in der Intensivität der Volksvermehrung erklärt sich aus dem Rückgange des Ueberschusses der Geborenen über die Gestorbenen, welcher von 108 229 oder 0.29 Prozenten der Bevölkerung im Jahre 1881 auf 52 616 oder 0.14 Prozenten im Jahre 1886 gefallen ist, und ihr Einfluss auf die Gestaltung der Volkszahl würde noch deutlicher zu Tage treten, wenn nicht eine starke Einwanderung aus dem Auslande, welcher nur eine ganz geringe überseeische Auswanderung aus Frankreich gegenüber steht, jenen Ausfall an Arbeitskraft deckte, welcher sich aus der Geringfügigkeit des Nachwuchses ergibt. Für die Periode 1881—1886 allein berechnet sich die Einwanderung aus dem Auslande nach Frankreich auf 170 747 Personen¹⁾. Es ist nun natürlich, dass demzufolge die Zahl der Staatsfremden in Frankreich, trotz der rapiden Zunahme der Naturalisationen, in stetem Anwachsen begriffen ist. Es wurden nämlich in Frankreich Staatsfremde ermittelt

im Jahre 1851	380 831	oder 1.06	Prozente
» » 1861	497 091	» 1.33	»
» » 1866	635 495	» 1.67	»
» » 1872	740 668	» 2.03	»
» » 1876	801 754	» 2.17	»
» » 1881	1 001 090	» 2.67	»
» » 1886	1 126 531	» 2.97	»

An dieser Einwanderung sind natürlich die Nachbarländer am stärksten beteiligt. Es wurden in Frankreich ermittelt im Jahre

	1876	1881	1886
Deutsche	59 028	81 986	100 114
Belgier	374 498	432 265	482 261
Italiener	165 313	240 733	264 568
Schweizer	50 203	66 281	78 584
Spanier	62 437	73 781	79 550

Aus den dem Zählungsoperatere beigegebenen Kartogrammen ist zu entnehmen, dass die Staatsfremden zwar relativ am häufigsten in den an die bezüglichen Staaten grenzenden Departements vorkommen, dass sie sich aber von dort aus über weite Gebiete des inneren Frankreich verbreiten. So halten die Belgier den ganzen Nordwesten bis zur Loirelinie besetzt, die Italiener okkupieren die ganze Küste des ligurischen Meeres, finden sich aber auch in einem breiten Landstreifen längs der ganzen westlichen und nordöstlichen Grenze, während die Schweizer in Frankreich sich

1) Differenz zwischen dem nach der natürlichen Bewegung der Bevölkerung konstruierten und dem durch die letzte Zählung thatsächlich ermittelten Stande der Bevölkerung.

zu zwei Dichtigkeitszentren vereinigen, von welchen das eine dem Zug des Jura folgt, das andere aber in Paris und dem Departement der Seine kulminiert. Diese Verteilung allein zeigt, dass es nicht nur der Grenzverkehr ist, welcher die zahlreichen Fremden ins Land geführt hat, sondern dass die Nachfrage des französischen Arbeitsmarktes nur durch das auswärtige Arbeitsangebot voll gedeckt werden konnte.

Es lässt sich aber aus den Zählungsergebnissen auch auf eine sehr intensive innere Wanderbewegung zurückschließen. In dieser Beziehung kommt zunächst die Verschiebung des Verhältnisses der ländlichen zur städtischen Bevölkerung in Betracht. Als letztere gelten die Bewohner jener Gemeinden, deren geschlossenes Gebiet mindestens 2000 Bewohner umfasst (agglomerierte Bevölkerung).

Von je 100 Personen der Gesamtbevölkerung entfielen

im Jahre	auf die	
	städtische Bevölkerung	ländliche Bevölkerung
1846	24.42	75.58
1866	30.46	69.54
1876	32.44	68.94
1881	34.76	65.24
1886	35.95	64.05.

Wie sich aus der Differenz zwischen der aus dem Geburtenüberschusse berechneten und der durch die Zählung thatsächlich ermittelten Bevölkerung beider Kategorien ergibt, betrug der Zuzug vom Lande nach den Städten während der letzten Zählungsperiode allein 455 554 Personen. Die einzelnen Grössenkategorien der Städte haben jedoch eine sehr verschiedene Attraktionskraft geäussert, und zwar steht dieselbe — mit Ausnahme der Grossstädte — in direktem Verhältnis zur Volkszahl der Städte. Innerhalb der 25 Jahre von 1861 bis 1886 hat sich nämlich die Einwohnerzahl der Städte mit mehr als 10 000 Einwohnern um 39 Prozente vermehrt; es betrug aber der Zuwachs in den Städten

mit 10 000 bis	15 000 Einwohnern	33	Prozente
» 15 000 »	20 000	»	34
» 20 000 »	30 000	»	44
» 30 000 »	50 000	»	42
» 50 000 »	100 000	»	51
» mehr als	100 000	»	36

Wie wir sehen, gilt das Gravitationsgesetz auch für die sozialen Körper. Den vollkommensten Aufschluss über die Wanderbewegung vermag aber Dank der vorgeschrittenen Technik der Auf-

bereitung die Frage nach der Gebürtigkeit zu liefern, indem jedem Gebietsabschnitte seine auswärts ermittelte Geburtsbevölkerung zugewiesen wird. Die mangelhafte Organisation der französischen Volkszählung hat es allerdings, wie bereits erwähnt, unmöglich gemacht, die Zählungsergebnisse in dieser Richtung voll auszunützen. Immerhin erfahren wir aus dem Zählungselaborate, dass von je 100 Franzosen nur 60.5 in der Gemeinde, und nur 84 in dem Departement geboren sind, in dem sie sich zur Zeit der Zählung aufhielten. Die Abnahme der Bodensässigkeit der Bevölkerung wird dadurch illustriert, dass der Perzentsatz der in dem Departement ihres Geburtsortes gezählten Franzosen im Jahre 1861 noch 88.74, im Jahre 1886 wie gesagt nur 84.0 betrug. Am auffälligsten macht sich der Einfluss der Einwanderung in Paris geltend, denn von je 100 Personen der Pariser Bevölkerung waren nur 35.3 in Paris geboren ¹⁾. Inwieweit diese Veränderungen dem zunehmenden Industrialismus zuzuschreiben sind, soll hier nicht näher erörtert werden. Es genügt, darauf hinzuweisen, dass dieselben — wie später gezeigt werden soll — von einer nicht unwesentlichen Verschiebung in der Berufsgliederung der Bevölkerung begleitet gewesen sind.

Die hiemit charakterisierte Bewegung ist natürlich nicht ohne tiefgehenden Einfluss auf die innere Struktur der Bevölkerung geblieben, an deren Umbildung natürlich auch noch andere Faktoren, voraus sozialetischer Natur, mitbeteiligt waren. In erster Linie kommen hier die Stärke und Zusammensetzung der Haushaltungen und der Familien in Betracht.

Von je 100 Haushaltungen bestanden

	im Jahre		
	1856	1861	1886
aus nur einer Person	10.40	10.75	14.40
2 Personen	18.51	19.27	20.80
3 „	19.94	20.16	20.50
4 „	18.19	17.94	17.20
5 „	13.26	13.04	12.60
6 und mehr als 6 Personen	19.70	18.85	14.50

In diesen Ziffernreihen gelangt die fortschreitende Atomisierung der Gesellschaft deutlich zum Ausdruck. Besonders bezeichnend ist die relativ bedeutende Anzahl der isoliert lebenden Personen, welche 4.25 Perzente der Gesamtbevölkerung ausmachen.

¹⁾ Von je 100 Personen der Berliner Bevölkerung sind im Jahre 1885 nur 42.4 in Berlin geboren.

Rechnet man dieselben in die Anzahl der selbständigen Haushaltungen ein, so berechnet sich die durchschnittliche Stärke derselben auf 3.6 Personen, lässt man sie hierbei aber ausser Anschlag, auf 3.9 Personen. Der Begriff der Haushaltung ist natürlich mit jenem der Familie keineswegs identisch, welcher sich sonst der statistischen Erfassung durch die Volkszählung schon vermöge der Organisation derselben in der Regel entzieht. Die französische Volkszählung von 1886 bot jedoch Gelegenheit, auch die Stärke der natürlichen Familie wenigstens annäherungsweise zu berechnen. Die Besorgnis, welche die Verlangsamung der Volksvermehrung, und speziell die Abnahme der Geburtenfrequenz hervorrief, hat nämlich zur Aufnahme der Frage nach dem Kinderreichtum der einzelnen Familien in den Kreis der Erhebungsmomente geführt. Aus dem Ergebnisse dieses Teiles der Aufnahme lässt sich nun die durchschnittliche Stärke der natürlichen Familien auf 3.79 Personen und speziell der Familien mit Kindern auf 4.31 Personen berechnen. Dass die durchschnittliche Kopffzahl der Familie jene der Haushaltung überragt, welche doch das Gesinde mit umfasst, erscheint äusserst bezeichnend für den geringen sozialen Zusammenhalt der Familien. Bevor wir auf die Veränderungen in den Familienstandsverhältnissen eingehen, welche mit dieser Erscheinung in ursächlichem Zusammenhange stehen, wollen wir noch die eigentlichen Ergebnisse der Erhebung über den Kinderreichtum der einzelnen Familien in der folgenden Tabelle übersichtlich zusammenfassen:

		Von je 100				
hatten		Verheirateten	Witwern	Witwen	Geschiedenen	im ganzen
kein Kind		18.0	25.1	25.0	44.4	20.0
1	"	24.6	23.3	24.3	25.3	24.4
2	Kinder	22.1	20.0	20.9	15.4	21.8
3	"	15.0	13.6	13.3	8.8	14.5
4	"	9.4	8.1	7.9	3.8	9.0
5	"	5.5	5.0	4.5	1.2	5.2
6	"	3.0	2.9	2.5	0.7	2.9
mehr als 6	Kinder	2.4	2.0	1.6	0.4	2.2.

Seit dem Jahre 1856, in welchem ebenfalls die Anzahl der kinderlosen Familien erhoben worden war, hat sich der Prozentsatz derselben höchst bezeichnender Weise von 17.03 auf 20.0 gehoben.

Was nun die Veränderungen in den Familienstandsverhältnissen anbelangt, so waren von je 100 Personen der Gesamtbevölkerung

im Jahre	ledig	verheiratet	verwitwet
1861	52.68	40.04	7.28
1865	52.06	40.50	7.44
1872	51.17	40.61	8.22
1876	50.79	41.07	8.14
1881	51.84	40.16	8.00
1886	52.76	39.44	7.77

0.03 geschieden.

Während der letzten Zählungsperiode zeigt sich eine ganz entschiedene Zunahme der ledigen Personen. Die diesbezüglichen Verhältniszahlen werden aber sowohl durch die Gestaltung der Geburtenziffer als auch durch die Trauungsfrequenz bedingt. Wollen wir den Einfluss dieser letzteren isoliert erkennen, so müssen wir von den Mädchen im Alter von weniger als 15 Jahren und von den Jünglingen im Alter von weniger als 18 Jahren abstrahieren. Hiernach berechnet sich der Prozentanteil der ledigen

	Männer	Weiber	Personen überhaupt
im Jahre 1881 auf	10.90	11.57	22.47
» » 1882 »	11.37	11.90	23.27.

Parallel mit dieser Verschiebung in den Familienstandsverhältnissen gehen die aus der nachstehenden Uebersicht zu entnehmenden Veränderungen in der Altersgliederung der Bevölkerung Frankreichs. Von je 100 Personen standen im Alter von

im Jahre	0—5	5—15	15—60	über 60
	Jahren			
1866	9.8	17.1	61.9	11.2
1872	9.3	17.7	61.4	11.6
1876	9.8	17.3	61.1	11.8
1881	9.2	17.5	61.0	12.3
1886	9.2	17.8	60.9	12.1

Als charakteristisches Ergebnis der Vergleichung dieser Ziffernreihen tritt uns die Abnahme des Anteiles der jüngsten Altersklassen an der Gesamtbevölkerung entgegen, welches sich graphisch in der Verschmälerung der Basis der Pyramide ausdrücken würde, welche den Altersaufbau der Bevölkerung Frankreichs versinnbildlicht. Wenn uns nun vorgerechnet wird, dass das mittlere Lebensalter des Franzosen innerhalb der letzten 20 Jahre von 31 Jahren und 5 Monaten auf 31 Jahre 9 Monate und 18 Tage gewachsen sei, so liegt es wohl auf der Hand, dass hieraus noch keineswegs auf eine Verlängerung der faktischen Lebensdauer, der Vitalität, geschlossen werden könne, worüber vielmehr nur die Mortalitätsstatistik Auskunft zu erteilen vermöchte, sondern

dass hierin zuvörderst nur die schwächere Besetzung der jüngeren Jahrgänge zum Ausdruck gelangt.

Fassen wir die bisherigen Ergebnisse unserer Untersuchung kurz zusammen. Wir haben gesehen, dass sich die Bevölkerung Frankreichs aus ihrer eigenen Kraft heraus nur sehr langsam und in abnehmender Progression vermehrt, und dass erst eine ansehnliche Einwanderung aus dem Auslande den vollen Bedarf an Arbeitskraft zu decken vermag. Parallel mit dieser Wanderbewegung geht eine starke Bevölkerungs-Abgabe des flachen Landes an die Städte. Als Momente, welche hiermit in unmittelbarem Zusammenhange stehen, haben wir kennen gelernt: die relative Abnahme der stehenden Ehen während des letzten Jahrzehnts, die Lockerung des Familienzusammenhaltes und die Abnahme der durchschnittlichen Stärke der Haushaltungen, insbesondere die Zunahme der isoliert lebenden Personen, die Zunahme der kinderlosen Ehen bei geringer Kinderzahl der fruchtbaren Ehen, demzufolge endlich eine Verlängerung des mittleren Lebensalters, welche im Hinblick auf die geringere Besetzung der jüngeren Jahrgänge mehr als ein Symptom der Ueberalterung der Gesellschaft als wie der Verbesserung der Sterblichkeitsverhältnisse betrachtet werden muss. Die Ursachen dieser Bewegung sind voraus sozialetischer Natur und mit den Hilfsmitteln der Statistik nicht zu erfassen. Wir können dieselben vielleicht damit kennzeichnen, wenn wir sagen, dass die Atomisierung der Gesellschaft psychologisch ihre Korollar in der zunehmenden individualistischen und egoistischen Gesinnung der Einzelnen findet, welche der Lockerung der sozialen Bande mächtig Vorschub leistet. Allein eine derartige Bewegung vermag, selbst wenn sie durch die Anlage des Volkscharakters begünstigt ist, nicht in so entschiedener Weise sich Geltung zu verschaffen, wenn sie nicht durch wirtschaftliche Momente von weittragendem Einflusse hervorgerufen und gefördert wird. Der Charakter der gesamten volkswirtschaftlichen Entwicklung muss aber auch in den Subjekten der Volkswirtschaft sich widerspiegeln, deren statistische Erfassung die Aufgabe der mit der Volkszählung verbundenen Berufsaufnahme ist. Die anlässlich der letzten Volkszählung in Frankreich vorgenommene Berufsaufnahme lässt sich hierfür allerdings schon aus dem Grunde nicht ausgiebig verwerten, weil die Vergleichung des gegenwärtigen Zustandes mit der Vergangenheit bei der Unzulänglichkeit der früheren berufsstatistischen Aufnah-

men und der Disparität der hierbei verwendeten Berufs-Schemata fast unmöglich ist. Die nachstehende Uebersicht versucht die Verschiebungen der Berufsgliederung in Frankreich auf Grund der letzten 8 Zählungen darzustellen. Von je 10000 Personen gehörten an

im Jahre	der Land- wirtschaft	der Industrie	dem Handel	freien Berufen und dem öffentlichen Dienste
1851	5687		2768	1115
1856	5294	2907	453	906
1861	5316	2735	392	919
1866	5149	2879	399	948
1872	5271	2406	843	1116
1876	5304	2593	1073 ¹⁾	1030
1881	5003	2556	1053	1016
1886	4782	2517	1150	1109.

Bei der Beurteilung dieser Ziffernreihen, wird allerdings auch darauf bedacht zu nehmen sein, inwiefern die Verschiedenheiten bei der Aufnahme und der Darstellung der Zählungsergebnisse die materiellen Ergebnisse selbst beeinflusst haben mögen. Wir massen uns hierüber kein Urteil an, und wollen nur mit Befriedigung konstatieren, dass im Jahre 1886 in der Darstellung der Aufnahmesergebnisse der Zählung vom Jahre 1881 gegenüber insofern ein grosser Fortschritt eingetreten ist, als an die Stelle des damals verwendeten absolut unzulänglichen Berufsverzeichnisses, welches nur 27 Berufsunterscheidungen kannte, ein Berufsschema mit 57 Positionen gesetzt wurde, welche zu 7 Berufsabteilungen zusammengefasst werden. Eine Vergleichung der Berufsgliederung in Frankreich mit jener in Deutschland ²⁾ und in Oesterreich ³⁾ wird in der nachstehenden Uebersicht versucht.

Von je 100 Einwohnern entfallen auf die nebenstehenden Berufsgruppen

	in Frankreich	in Deutschland	in Oesterreich
Land- und Forstwirtschaft	47.8	42.5	55.1
Industrie	25.2	35.5	22.8
Transportwesen	2.8	3.2	1.6
Handel	11.5	6.8	4.0
Öffentlicher Dienst und freier Beruf, Berufslose	12.7	9.9	8.1
Lohnarbeit unbestimmter Art	—	2.1	8.4
	100.0	100.0	100.0.

1) Einschliesslich des Transportgewerbes.

2) nach der Berufszählung vom 5. Juni 1882.

3) nach der Volkszählung vom 31. Dezember 1880.

Die französische Berufsaufnahme kennt nicht die Unterscheidung zwischen Haupt- und Nebenberuf, deren Wichtigkeit dadurch zur Genüge charakterisiert wird, dass nach den Ergebnissen der letzten deutschen Berufszählung von je 100 überhaupt Erwerbsthätigen 21.5 einen Nebenerwerb hatten. In mancher grossen und wichtigen Gruppe überstieg dieses Verhältnis aber 50 Procente, und man kann wohl sagen, dass man ohne die Frage nach dem Nebenberuf weder den inneren Zusammenhang der einzelnen Zweige der volkswirtschaftlichen Thätigkeit, noch das Ineinandergreifen der durch dieselben bezeichneten Interessensphären, noch endlich die differenten Quellen des Arbeits-Einkommens in ihren subjektiven Grundlagen wird begreifen lernen. Hingegen hat man es nicht verabsäumt, auch die soziale Stellung der Erwerbthätigen in den Kreis der Aufnahmsmomente einzubeziehen. Bevor wir auf die Ergebnisse dieses Teiles der Erhebung kurz eingehen, sei nur noch bemerkt, dass nach der Zählung vom Jahre 1886 die Erwerbthätigen 43 Procente der Gesamtbevölkerung ausmachten, nach der Zählung von 1881 aber kaum 41 Procente. Die analogen Verhältniszahlen betragen für Deutschland 39, für Oesterreich aber 47.5 Procente. Bei der Beurteilung dieser Ziffern ist jedoch Vorsicht sehr geboten, denn eine geringe Modifikation in der Fassung des Begriffes der Erwerbthätigkeit bringt eine sehr bedeutende Verschiebung der Aufnahmsresultate mit sich. Zur Erklärung des verhältnismässig niedrigen Prozentsatzes der Erwerbthätigen im Deutschen Reiche sei bemerkt, dass bei der Berufszählung vom Jahre 1882 korrekter Weise nur jene Personen in die Kategorie der Erwerbthätigen aufgenommen worden sind, deren hauptsächliche Thätigkeit auf Erwerb gerichtet war, während man in Frankreich sowie in Oesterreich auch die nur gelegentlich oder nebensächlich Erwerbenden mit zum erwerbthätigen Teile der Bevölkerung rechnete. Von den erwerbthätigen Personen in Frankreich waren nun ihrer sozialen Stellung nach

	im Jahre	
	1881	1886
Selbständige	55.9	51.3
Beamte	7.0	6.1
Arbeiter und Tagelöhner	37.1	42.6

Es zeigt sich eine bemerkenswerte Verstärkung in der Besetzung der untersten sozialen Schichte. Wie sich das Verhältnis im Jahre 1886 in den wichtigsten Berufsgruppen gestaltet hat, ist

aus der nachstehenden Uebersicht zu entnehmen: Von je 100 Erwerbthätigen waren

	Selbständige	Beamate	Arbeiter
bei der Landwirtschaft	58.5	1.5	40.0
» » Industrie	23.4	5.5	71.1
beim Transportwesen	13.4	30.0	56.6
» Handel	50.0	20.9	29.1
» Militär	99.5	0.2	0.3
im öffentlichen Dienste	74.2	12.4	13.4
in den freien Berufsarten	79.4	14.2	6.4
bei Rentnern	90.0	0.8	9.2

Es muss hervorgehoben werden, dass das Verhältnis der Selbständigen dadurch noch günstiger erscheint, als es der Wirklichkeit entsprechen mag, dass fast alle Militärpersonen und die überwiegende Mehrzahl der im öffentlichen Dienste Stehenden unter die »Selbständigen« (chefs ou patrons) gerechnet wurden, obwohl dieselben wohl weder vermöge ihrer dienstlichen Stellung, noch vermöge ihres Einkommens sich einer übermässigen Selbständigkeit zu erfreuen haben dürften.

Eine Kombination der berufsstatistischen Ergebnisse der Aufnahme mit den populationistischen, ist nicht vorgenommen worden. Man hat durch diese Unterlassung auf die Erschliessung einer wichtigen Quelle der Information über den Einfluss des Berufs und der Berufsstellung auf die allgemeinen Lebensbedingungen der Bevölkerung verzichtet, welche zugleich für die Einrichtung des sozialen Versicherungswesens von hohem Wert hätte werden können. Auch ist die Ueberleitung von der mehr individualistischen Berufsstatistik zu einer gewerblichen bzw. landwirtschaftlichen Betriebsstatistik weder gefunden noch wohl auch gesucht worden. Erst in der Betriebsstatistik aber vermögen wir die Erwerbthätigen in ihrer Funktion als Glieder des volkswirtschaftlichen Organismus zu erfassen. So müssen wir denn unser Urteil über die letzte Volkszählung in Frankreich bei aller Anerkennung dessen, was sie in sonstiger Beziehung geleistet hat, dahin zusammenfassen, dass dieselbe in manchen Punkten, insbesondere in der Anordnung und Verwertung der berufsstatistischen Daten, der organischen Funktion der Volkszählung für die soziale Verwaltung keineswegs gerecht geworden ist.

GESETZGEBUNG.

DAS DEUTSCHE GESETZ, BETR. DIE ERWERBS- UND WIRTSCHAFTSGENOSSENSCHAFTEN.

VON

DR. F. SCHNEIDER
IN POTSDAM.

An dem Gesetz-Entwurf der verbündeten Regierungen über die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften hat der Reichstag eine Reihe von Aenderungen vorgenommen. Meist sind dieselben als redaktionelle Verbesserungen willkommen zu heissen, zum Teil aber berühren sie den Inhalt und sind von grösserer und grundsätzlicher Bedeutung. Unter letztern ist namentlich eine Aenderung hervorzuheben, deren wegen allein schon eine wiederholte Besprechung dieses wichtigen Gesetzes gerechtfertigt sein dürfte, d. i. die Einführung der Genossenschaften mit unbeschränkter Nachschusspflicht neben den im Entwurf vorgesehenen zwei Klassen, den bisher schon bestehenden Genossenschaften mit unbeschränkter Haftpflicht und den neu vorgeschlagenen Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht. Ausserdem aber geben sowohl die von Herrn Rechtsanwalt Dr. Fuld in seiner früheren Beleuchtung des Entwurfs im 1. Band des »Archiv«, S. 595 fg. geäusserten Ansichten als auch manches, was im Reichstage darüber gesagt worden ist, Anlass, jetzt, nachdem das Gesetz zur vollendeten Thatsache geworden ist, nochmals darauf zurückzukommen.

Die Revision des Genossenschaftsgesetzes war seiner Zeit seitens der Reichsregierung von der vorherigen Revision des Aktiengesetzes abhängig gemacht worden, und es konnte daher nicht überraschen, dass sich zahlreiche Vorschriften des neuen

Genossenschafts-Gesetzes an die neuen Vorschriften für Aktiengesellschaften anschliessen, wie Genossenschaften und Aktiengesellschaften in ihrer innern Organisation ja auch eine unverkennbare Verwandtschaft haben. Aber trotzdem man sich dabei bemüht hat, auch den Besonderheiten der Genossenschaften gerecht zu werden, ist dies doch nicht immer geglückt, weil man nicht genug berücksichtigt hat, dass die Verwandtschaft beider Gesellschaftsformen sich umso mehr verflüchtigt, je kleiner die Mitgliederzahl der Genossenschaft ist. Eine Produktivgenossenschaft von 7 Handwerkern z. B. hat mit einer Aktiengesellschaft offenbar sehr wenig Aehnlichkeit und — um nur ein Beispiel anzuführen — für sie gleichwohl ebenso wie für eine Genossenschaft von 7000 Mitgliedern vorzuschreiben, dass die Berufung der Generalversammlung mindestens eine Woche vorher erfolgen muss (§ 44), erscheint nicht gerechtfertigt. Es ist eine Schwierigkeit, die sich auch Herrn Dr. Fuld aufgedrängt hat, dass das Genossenschaftsgesetz Anwendung finden soll auf Gesellschaften von sehr verschiedener Mitgliederzahl und auch von sehr verschiedener geschäftlicher Entwicklung. Herr Dr. Fuld regt deshalb einzelne besondere Vorschriften an für städtische und ländliche Genossenschaften bez. für ländliche Darlehenskassen, bald will er grosse und kleine Vereine unterschieden wissen, indem er in einem Falle unter kleinen Vereinen solche von nicht über 15 Mitgliedern, in einem andern Falle unter grossen Kreditgenossenschaften offenbar solche von grossem Geschäftsumfang versteht. Solche Unterschiede gesetzlich zu formulieren hätte aber sehr grosse Schwierigkeiten gemacht und jedenfalls wieder andere erhebliche Unzuträglichkeiten zur Folge gehabt. Es ist daher erfreulich, dass man auf diesen Versuch verzichtet und die Einheit der Gesetzgebung für alle Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (mit Ausnahme der §§ 8, 66) gewahrt hat; nur hätte man, um dabei auch allen gerecht zu werden, weniger schablonisieren und der Vertragsfreiheit einen grösseren Spielraum lassen sollen.

Diese Vertragsfreiheit schliesst natürlich nicht aus, dass da, wo es sich um die Ordnung der Rechtsverhältnisse der Genossenschaft nach aussen, gegen dritte handelt, das Gesetz die Normen festsetzt, von denen sich die einzelne Genossenschaft nicht eximieren kann. Für diese Normen sind die Bedürfnisse des wirtschaftlichen Verkehrs massgebend. Dass das bisher geltende

Genossenschafts-Gesetz ausschliesslich die unbeschränkte Solidarhaft als Grundlage zuliesse, entsprach der Entwicklung des deutschen Genossenschaftswesens, wie sie sich bis zum Jahre 1868, als dieses Gesetz erlassen wurde, gestaltet hatte. An Zahl wie an Kapitalkraft waren damals die Kreditgenossenschaften gegen alle andern Genossenschaften weitaus im Uebergewicht, und für sie wäre eine andere Haftbasis als die unbeschränkte Solidarhaft damals kaum »gangbar« gewesen; hat doch selbst 1887 noch der allgemeine Vereinstag in Plauen einstimmig den Kreditvereinen empfohlen, an dieser Haft als ihrer »bewährten Kreditbasis« auch dann festzuhalten, wenn das neue Genossenschafts-Gesetz die »beschränkte Haft« zuliesse. Die andern Genossenschaften, unter denen die Konsumvereine in erster Linie in Betracht kamen, hatten noch so wenig Bedeutung, dass sie, um ihren Kredit nicht zu schädigen, wenn sie desselben auch nur in geringem Umfange bedurften, doch auch von der unbeschränkten Haft kaum hätten abgehen können. Das hat sich im Verlauf der letzten 20 Jahre erheblich geändert. Wahrscheinlich die grosse Mehrzahl der bestehenden Konsumvereine ¹⁾ kann jetzt zur beschränkten Haft übergehen, ohne davon eine Erschütterung ihres Bestandes befürchten zu müssen, viele dürfen davon sogar einen Zuwachs an Mitgliedern und einen weitem geschäftlichen Aufschwung erwarten. Ausserdem haben sich im letzten Jahrzehnt die landwirtschaftlichen Konsumvereine und andere landwirtschaftliche Genossenschaften ausserordentlich vermehrt, und wenn diese Vermehrung auch unter der Herrschaft der unbeschränkten Solidarhaft möglich war, so muss man doch auf Grund der Bilanzen dieser Genossenschaften einräumen, dass es für die Erreichung des Gesellschaftszwecks bei vielen der Haft der Mitglieder mit dem ganzen Vermögen nicht bedarf, sondern dass die beschränkte Solidarhaft auch ausreichen würde. Nachdem man sich aber hiervon immer allgemeiner überzeugt hat, wäre es eine Verschwendung wirtschaftlicher Kraft und ein Hemmnis für die weitere Ausbreitung des deutschen Genossenschaftswesens in seiner erfreulichen Vielgestaltigkeit, wenn man die

1) Wie ich in der »Deutschen Genossenschaft« Jg. 1889, S. 29 f. ausgeführt habe, würde nur bei 10% der Konsumvereine, welche im genossenschaftlichen »Jahresbericht für 1887« ihren Abschluss veröffentlicht haben, die Umwandlung in Genossenschaften mit beschränkter Haft bedenklich sein.

Genossenschaften auch ferner auf die unbeschränkte Solidarhaft festnageln wollte.

Insoweit die Dienste, welche die Genossenschaft dem einzelnen Genossen leistet, für dessen wirtschaftliche Existenz unentbehrlich sind und ohne eine starke Anspannung des Kredits der Genossenschaft von derselben nicht oder doch nur unvollkommen geleistet werden können, behält die unbeschränkte Haft gewiss auch ferner ihre volle Berechtigung. Insoweit es sich aber um Dienste handelt, welche für den einzelnen Genossen zwar in Erwerb oder Wirtschaft förderlich, immerhin jedoch keine Lebensfrage sind, und insoweit dabei auch nur ein geringer Kredit notwendig ist, wird die beschränkte Haftpflicht die geeignete Grundlage sein. Aus diesen Gründen ist die Zulassung der beschränkten Haftpflicht im neuen Genossenschafts-Gesetz durchaus berechtigt, dieselbe entspricht einem eminenten wirtschaftlichen Bedürfnis. Man muss auch zugeben, dass die Normen für beide Arten der Haft im Gesetz im allgemeinen sachgemäss geordnet sind, wenn auch vielleicht in einzelnen Punkten die erheblichen Unterschiede zwischen beiden noch schärfer hervortreten sollten.

Nun ist aber zu den Genossenschaften mit unbeschränkter Haftpflicht und den Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht vom Reichstag noch die Genossenschaft mit unbeschränkter Nachschusspflicht hinzugefügt worden, für die in derselben Weise wie für die andern Genossenschaften ein leicht fassliches wirtschaftliches Bedürfnis nachzuweisen schwer sein dürfte. Hervorgegangen aus dem Wunsche, den 1157 Genossenschaften gerecht zu werden, welche um Beseitigung des »Einzelangriffs« aus dem Gesetz gebeten hatten, unterscheidet sich diese neue Genossenschaft von der Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht nur in Ausnahmefällen, nämlich dann, wenn die Genossenschaft in einen so ungünstigen Konkurs verfällt, dass 3 Monate, nachdem die Nachschussberechnung für vollstreckbar erklärt ist, die Befriedigung oder Sicherstellung der Konkursgläubiger noch nicht bewirkt ist. Während in diesem Falle bei den Genossenschaften mit unbeschränkter Haftpflicht der Einzelangriff in Kraft tritt, d. h. die Gläubiger, soweit sie nicht befriedigt sind, die einzelnen Genossen, bezw. nach weitem drei Monaten die in den letzten zwei Jahren vor der Konkurseröffnung Ausgeschiedenen für die bis zu ihrem Ausscheiden von der Genossenschaft eingegangenen Verbindlichkeiten auf das Ganze in Anspruch nehmen

können (§§ 116, 119), wird bei den Genossenschaften mit unbeschränkter Nachschusspflicht der ungedeckt gebliebene Rest von den in den letzten 18 Monaten vor Eröffnung des Konkurses ausgeschiedenen Genossen im Wege der Umlage erhoben (§§ 122, 123), und gleichzeitig das Nachschussverfahren gegen die in der Genossenschaft verbliebenen Genossen fortgesetzt (§ 124). Aus diesen Nachschüssen werden nach Befriedigung der Gläubiger dann den Ausgeschiedenen die von ihnen geleisteten Beiträge zurückerstattet, während bei der Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht die Genossen oder Ausgeschiedenen, welche Konkursgläubiger befriedigen, in die Rechte der Letztern gegen die Genossenschaft eintreten.

Die unbeschränkte Haft besteht danach auch für die Genossenschaften mit unbeschränkter Nachschusspflicht, so dass diejenigen, welche nach Massgabe des Zweckes, zu welchem sie sich vereinigen, auf die unbeschränkte Solidarhaft angewiesen sind, sich nun vor die Frage gestellt sehen, ob sie im Falle eines besonders ungünstigen Konkurses sich der Gefahr des Einzelangriffs aussetzen oder aber diese Gefahr vermeiden, dagegen die Ausgeschiedenen zur Deckung von Verbindlichkeiten heranziehen wollen, die innerhalb 18 Monate nach ihrem Ausscheiden noch von der Genossenschaft eingegangen sind. Es ist von einzelnen Rednern im Reichstage als eine besondere »Freiheit« gepriesen worden, die man den Genossenschaften gewähre, indem man ihnen die Entscheidung hierüber anheimgibt. Indes wäre diese Freiheit doch nur dann als eine Errungenschaft zu begrüssen, wenn man wirtschaftliche Unternehmungen nachweisen könnte, zu deren Betrieb die unbeschränkte Heranziehung ausgeschiedener Genossen in dem Masse, wie sie bei den Genossenschaften mit Nachschusspflicht Platz greifen soll, erforderlich erschiene, und wieder andere wirtschaftliche Unternehmungen, für die die Beibehaltung des Einzelangriffs als notwendig anerkannt werden müsste. Für eine solche Scheidung aber fehlt es an jedem Anhalt, und damit verliert auch die Freiheit der Wahl ihre Berechtigung. Es ist nun eine Art Lotteriespiel, ob man beim Eintritt in die Genossenschaft das Rechtsverhältnis, in welchem man sich bei ihrem Zusammenbruch zu ihr befinden wird, richtig vorhergesehen hat; wenn man als verbliebener Genosse der Gefahr des Einzelangriffs sich preisgegeben sieht, wird man bedauern, nicht lieber einer Genossenschaft mit unbeschränkter Nachschusspflicht

beigetreten zu sein; wenn man als Ausgeschiedener zu Nachschüssen für Verbindlichkeiten herangezogen wird, die die Genossenschaft erst Jahr und Tag nach dem Austritt eingegangen ist, wird man sein Verhängnis beklagen, nicht einer Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht den Vorzug gegeben zu haben. Auch bei der gewissenhaftesten Vorsicht kann man hier falsch wählen und nachdem Jahre lang während des Gedeihens der Genossenschaft der Unterschied zwischen den beiden Arten der unbeschränkten Solidarhaft völlig unbemerkt blieb, desselben plötzlich zu seinem Schaden inne werden.

Darum, wenn irgend eine Frage der gesetzlichen Regelung bedarf und der Vertragsfreiheit zu entziehen ist, so ist es die, wie eventuell im Konkurs die unbeschränkte Haft geltend zu machen ist. Vielmehr war in manchen andern Fragen als gerade in dieser der Vertragsfreiheit Raum zu gewähren. Entweder gestattete der Entwicklungsstand des deutschen Genossenschaftswesens bei unbeschränkter Haft die Beseitigung des Einzelangriffs, ohne den Interessen der Gläubiger und damit auch der Genossenschaften zu nahe zu treten, dann hätte man ihn allgemein beseitigen sollen, wie es mir ebenso wie den 1157 oben erwähnten Genossenschaften angemessen erschien, oder man hatte schwere Bedenken, dadurch den Kredit der Genossenschaften zu schädigen, dann musste man ihn allgemein beibehalten. Hier den Mittelweg einzuschlagen war kein glücklicher Gedanke. Ueberdies unterliegt die Heranziehung der Ausgeschiedenen, wie sie bei den Genossenschaften mit unbeschränkter Nachschusspflicht geordnet ist, erheblichen Bedenken. Nach der Konstruktion des Umlageverfahrens als ein Teil des Konkursverfahrens erscheint es zwar berechtigt, wie es auch Schulze-Delitzsch gewollt hat, die Ausgeschiedenen auch zur Umlage heranzuziehen, aber doch nur soweit, als es sich um Verbindlichkeiten handelt, die während ihrer Mitgliedschaft schon bestanden, nicht auch für erst später entstandene Schulden. Selbst die nach § 71 beim Ausscheiden erfolgte Auseinandersetzung sollte eine Heranziehung in dieser Grenze nicht unbedingt ausschliessen, weil, wie es im Kommissionsbericht heisst, »die nach verhältnismässig kurzer Zeit eingetretene Konkursöffnung die Annahme begründet, dass die Auseinandersetzung auf Grund der Bilanz unzureichend gewesen sei.« Dagegen ist es eine für die Ausgeschiedenen jetzt weit grössere Gefahr, wenn sie für alle noch ungedeckten Verbindlichkeiten

nach §§ 122, 123 aufkommen müssen. Denn wenn sie dafür auch Ersatz aus den Nachschüssen der Mitglieder erhalten sollen, ob und inwieweit auf diesen Ersatz zu rechnen ist, nachdem einmal in diesem Stadium des Konkurses die Gläubiger noch nicht befriedigt sind, bleibt doch oft zweifelhaft.

Es ist dagegen eingewendet worden, dass ja ohnehin schon durch § 73 des Gesetzes den Ausgeschiedenen die Haft für die nach ihrem Ausscheiden eingegangenen Verbindlichkeiten auferlegt sei, indem das Ausscheiden als nicht erfolgt gelte, wenn innerhalb 6 Monaten nachher die Genossenschaft aufgelöst werde, und man muss zugeben, dass darin schon eine Härte für die Ausgeschiedenen liegt. Indes wird dieselbe gerechtfertigt durch die anderweitigen wichtigen Vorteile, welche diese Vorschrift bietet, und welche in den Motiven zum Entwurf klargelegt sind. Ausserdem ist es aber offenbar ein sehr grosser Unterschied, ob innerhalb 6 Monaten das Ausscheiden rückgängig gemacht werden kann, oder ob man eventuell noch für die Geschäfte der dreifachen Zeit nach dem Ausscheiden aufkommen muss.

Man hat ferner wohl gemeint, dass auf die Ausgeschiedenen nicht Rücksicht zu nehmen sei, weil es doch meist »Drückeberger« wären. Für eine solche Annahme lässt sich aber kein Beweis beibringen; im Gegenteil wird das Ausscheiden zwar durch sehr verschiedenartige, aber nach den individuellen Verhältnissen meist triftige Gründe veranlasst. Jede unbillige Belastung der Ausgeschiedenen wirkt wie eine Erschwerung des Austritts, die zugleich, namentlich bemittelten Personen gegenüber, als Abschreckungsmittel vom Beitritt fühlbar und dadurch der gesunden Entwicklung der Genossenschaft hinderlich wird, auch mit dem Wesen der Genossenschaften als »Gesellschaften von nicht geschlossener Mitgliederzahl«, welche sich gegen den Eintritt und Austritt von Mitgliedern verhältnismässig gleichgültig verhalten, kaum vereinbar erscheint.

So halten wir die Bereicherung des deutschen Genossenschaftsrechts um die »Genossenschaft mit unbeschränkter Nachschusspflicht« zumal in der angedeuteten Konstruktion nicht für unbedenklich, jedenfalls wird dieselbe nicht den heilsamen Erfolg haben, den man von der Beseitigung des Einzelangriffs erwarten durfte, einer zu ausgedehnten Anwendung der beschränkten Haft vorzubeugen. Aber als eine fortwährende Mahnung, einen geeigneteren Weg zur Abschaffung des Einzelangriffs ausfindig zu

machen, mag die neue Genossenschaft, die so überraschend das Licht der Welt erblickt hat, einen Wert behalten.

Einen sehr lebhaften Widerspruch hat das für Kreditgenossenschaften geltende Verbot der gewerbsmässigen Ausdehnung der »Darlehensgewährung« auf Nichtmitglieder (§ 8, Abs. 2) und die auf fortgesetztes Zuwiderhandeln gegen dieses Verbot angedrohte Auflösung der Genossenschaft hervorgerufen. Für Herrn Dr. Fuld ging diese Beschränkung noch nicht weit genug, er wollte auch anderweitige Kreditgewährungen an Nichtmitglieder unter das Verbot stellen und tröstete sich damit, dass von demselben ja »nicht das einzelne Geschäft«, sondern »nur die Ausdehnung des Geschäftsbetriebes« getroffen worden. Nach Herrn Dr. Fuld hat nämlich die Ausdehnung des Geschäftsbetriebs auch auf Nichtmitglieder »vielfach zu einer völligen Entartung der Kredit- und Vorschussvereine geführt, so dass zwischen einem rein kapitalistischen Unternehmen und einem Vorschussvereine am letzten Ende gar kein Unterschied mehr war.« Hiermit ist wohl nur in kräftigeren Ausdrücken die Begründung zur Regierungsvorlage wiedergegeben. Einen Beweis für die »völlige Entartung« vieler Kreditvereine kann Herr Dr. Fuld gewiss nicht beibringen, da die genossenschaftliche Statistik über diese Frage nichts enthält, letztere auch bei den grossen Zusammenbrüchen von Kreditgenossenschaften nachweislich bisher keine Rolle gespielt hat, und ich erst neuerdings¹⁾ aus den Statuten von 954 Vorschussvereinen ermittelt habe, dass etwa 11 % aller Vereine die Kreditgewährungen allgemein auf Nichtmitglieder ausgedehnt haben, ohne eine dadurch herbeigeführte »Entartung« erkennen zu lassen.

Im Reichstage hat der Vorschlag des Herrn Dr. Fuld keinen Verteidiger gefunden. Die ca. 800 Petitionen, welche aus den Reihen der Kreditgenossenschaften gegen § 8, Abs. 2 und die damit zusammenhängende Androhung der Auflösung eingelaufen waren, zeigten, dass nicht nur diejenigen Vereine, welche gewerbsmässig an Nichtmitglieder Darlehen geben, sondern auch die andern in jenen Vorschriften wegen der ausserordentlichen Dehnbarkeit derselben eine ernste Gefahr für sich erblickten. Leider hat der Reichstag gleichwohl dem Verlangen der Petenten nach Streichung des § 8, Abs. 2 nicht Folge gegeben, aber er hat wenigstens insoweit die Gefahr für die Vereine vermindert, als er dem § 8, Absatz 2 eine weniger bedenkliche Fassung gab

1) Vergl. »Die deutsche Genossenschaft« Jg. 1889, S. 13, 14.

und die Strafe der Auflösung fallen liess und dafür in § 152 die Uebertretung des Verbots nur unter eine Ordnungsstrafe von 20 bis 600 M. stellte. § 8, Abs. 2 lautet jetzt:

»Genossenschaften, bei welchen die Gewährung von Darlehen Zweck des Unternehmens ist, dürfen ihren Geschäftsbetrieb, soweit er in einer diesen Zweck verfolgenden Darlehensgewährung besteht, nicht auf andere Personen ausser den Mitgliedern ausdehnen. Darlehensgewährungen, welche nur die Anlegung von Geldbeständen bezwecken, fallen nicht unter dieses Verbot.«

Im Bericht der Reichstagskommission ist hierzu eine Erläuterung gegeben, welche Geschäfte die Kommission als nicht unter das Verbot fallend ansieht; aber wenn man selbst annimmt, dass die Registerrichter sich nach dieser Erläuterung richten wollen, wozu sie nicht verpflichtet sind, so bleibt es doch immer eine Gefahr für die Vorstände, dass bei Beurteilung der mit Nichtmitgliedern gemachten Geschäfte, die sich je nach den Verhältnissen des Geldmarktes oft gar nicht vermeiden lassen, die dabei verfolgte Absicht über die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit entscheidet. Und welche Absicht vorgelegen, darüber befindet der Richter, der vielleicht oft zu einem andern Urteil kommen wird als der Fachmann. Erfolgen dann Bestrafungen, die dem Genossenschafter unverständlich sind, so kann das leicht tüchtige Männer abschrecken, noch weiter die Vorstandschaft zu behalten.

Man muss doch auch einen seltsamen Widerspruch darin finden, dass gewerbliche Unternehmungen der schwierigsten Art, die ihre Teilnehmer in grosse Risiken verwickeln, den Genossenschaften nicht verwehrt sind, die sonst geltende Gewerbe-freiheit, auf die sie als »Erwerbsgenossenschaften« vollen Anspruch haben, auf sie auch Anwendung findet, und dass gerade nur die Darlehensgewährung an Nichtmitglieder bei Kreditgenossenschaften hiervon ausgenommen sein soll.

Allerdings hat ja der Reichstag bei der dritten Lesung auf Antrag des Abg. Kulemann noch eine weitere Aenderung des § 8 beschlossen, dahingehend, dass auch **K o n s u m v e r e i n e** »im regelmässigen Geschäftsverkehr« Waren nur an »Personen verkaufen dürfen, welche als Mitglieder oder deren Vertreter bekannt sind oder sich als solche in der durch das Statut vorgeschriebenen Weise legitimieren« (Abs. 4 des § 8), und es ist damit für Konsumvereine sogar eine noch umfangreichere Beschrän-

kung des Geschäftsverkehrs eingeführt, wie durch Abs. 2 des § 8 für Kreditgenossenschaften — eine Beschränkung, die auch verschiedener Auslegungen fähig ist. Da aber der Reichstag nachher den Antrag desselben Abgeordneten Kulemann, die Uebertretung dieses Verbots unter Strafe zu stellen ausdrücklich ablehnte, so hat dasselbe nur den Wert einer ernstern Vermahnung für die Konsumvereine, auf deren Beachtung der Richter zumal bei Konsumvereinen, die auf Grund des Gesetzes vom 19. Juni 1871 bisher schon an Nichtmitglieder verkauften, schwerlich Gewicht legen wird. Sollten gleichwol einem Verein aus der lex Kulemann Unbequemlichkeiten erwachsen, so würde man sich wohl durch Annahme einer andern Firma z. B. »Konsum- und Erwerbsverein« helfen können, da ja § 8, Absatz 4 nur Konsumvereine, nicht auch andere ihnen verwandte Genossenschaften angeht. Es ist schwer über diese Art Gesetzmacherei keine Satire zu schreiben. Leider hatten die Konsumvereine nicht einmal Gelegenheit sich dagegen mit Petitionen zu wahren, weil sie eines solchen Ueberfalls nicht gewärtig waren.

Ein anderes Verbot, welches zahlreiche Petitionen veranlasst hat, ist das die Mitglieder des Aufsichtsrats betreffende (§ 34, Abs. 2) keine nach dem Geschäftsergebnis bemessene Vergütung (Tantième) zu beziehen. Das Verbot ist dem an sich zu billigen Bestreben entsprungen, einer Tantièmenhetze der Aufsichtsräte vorzubeugen, aber es ist gerade bei den Aufsichtsräten bisher eine solche Tantièmenhetze nirgends hervorgetreten. Bei kleinen Genossenschaften ist das Verbot überflüssig, weil sie ohnedies schon ihren Aufsichtsräten keine Tantième gewähren können, und bei grössern schießt es über das Ziel hinaus. Bei entwickelteren Kredit-Vereinen in grossen Städten, z. B. Berlin, haben die Aufsichtsratsmitglieder die schwierige und verantwortungsvolle Aufgabe, über die Vermögenslage der Kreditsucher und Bürgen genaue Erkundigungen einzuziehen. Je zuverlässiger diese Erkundigungen sind, um so weniger Verluste werden eintreten, um so grösser wird der Reingewinn sein. An diesem Reingewinn dann den Aufsichtsratsmitgliedern einen mässigen Anteil zu gewähren, kann man nicht unbillig finden und wird ihren Eifer für den Verein steigern. Auf Grund der bisherigen Erfahrungen werden sich wohl auch die Generalversammlungen dieser Erkenntnis nicht verschliessen und daher künftig den Aufsichtsräten als Remunerationen bewilligen, was sie ihnen bisher als Tan-

tiemen gewährt haben. An der Sache wird das nicht viel ändern.

In betreff der Kreditgewährung an Vorstandsmitglieder hatte Herr Dr. Fuld mit Recht bemängelt, dass die Vorlage des Reichsjustizamts den Genossenschaften zu viel freien Spielraum gewährte, und der Bundesrat hatte hier eine sachgemässe Verbesserung vorgenommen, indem er mindestens die einstimmige Genehmigung des Aufsichtsrats zu jeder solchen Kreditgewährung vorschrieb, »soweit letztere nicht durch das Statut ausgeschlossen ist«. Hiermit war die Ausschliessung der Vorstandsmitglieder von der Benutzung der Vereinskasse für ihre Privat Zwecke als Ziel hingestellt, wie man das auch für alle Genossenschaften, nicht nur für die Kreditgenossenschaften als erstrebenswert anerkennen muss, und es war nur auf die kleinen Genossenschaften die zur Zeit allerdings noch notwendige Rücksicht genommen worden, dass sie mit einstimmiger Genehmigung der in der Sitzung anwesenden Aufsichtsratsmitglieder Kredite an Vorstandsmitglieder geben konnten. Wie es scheint, aus übertriebener Fürsorge für die Raiffeisen'schen Kassen, die mit dieser Einschränkung auch recht gut hätten auskommen können, hat der Reichstag nur die Genehmigung des Aufsichtsrats zu jeder solchen Kreditgewährung verlangt, »soweit letztere nicht durch das Statut an noch andere Erfordernisse geknüpft oder ausgeschlossen ist«. (§ 37) Danach hat der Gesetzgeber für die Kreditgewährungen an Vorstandsmitglieder keine weitem Kautelen verlangt, als sie bei vielen Volksbanken für die Kreditgewährungen auch an andere Mitglieder vorgeschrieben sind, und das steht nicht im Einklang mit den besondern Gefahren, die aus den Krediten an Vorstandsmitglieder der Genossenschaften erwachsen können und schon manchmal erwachsen sind. Um nun wenigstens eine Umgehung dieser Vorschrift zu verhüten, hat der Reichstag hinzugefügt, dass dieselbe auch gelten soll für die Annahme eines Vorstandsmitglieds als Bürgen für eine Kreditgewährung. Jede Umgehung ist damit aber auch nicht ausgeschlossen; so drängt sich die Frage auf: ist das Giro auf einen Diskontwechsel auch als Bürgschaft im Sinne dieser Vorschrift anzusehen?

Der 4. Abschnitt über die »Revision« (§§ 51—62) führt in unser Handelsrecht ein neues Prinzip ein, nämlich der Staatsaufsicht in Form einer regelmässig wiederkehrenden Revision der Einrichtungen und Geschäftsführung der Genossenschaften durch

einen ihnen nicht angehörenden, unter obrigkeitlicher Mitwirkung ernannten Revisor. Herr Dr. Fuld hatte daran nichts zu beanstanden, als dass für »grosse« Kreditgenossenschaften die Revisionsfrist von zwei Jahren etwas zu lang bemessen sei, während die Genossenschaften ihrerseits in ca. 800 Petitionen sich zwar mit der Revisionspflicht einverstanden erklärten, aber, indem sie dieselbe nur als eine Vervollkommnung ihrer innern Organisation gelten lassen wollten, sich entschieden dagegen verwarfen, einem Revisor unterstellt zu werden, den sie nicht lediglich selbst ohne Mitwirkung einer Behörde sich ausgesucht hätten. Es konnte nicht bestritten werden, dass es etwas durchaus neues sei, eine einzelne Klasse von Handelsgesellschaften einer solchen Staatsaufsicht zu unterwerfen, aber dieselbe wurde begründet mit dem »öffentlichen Interesse«, welches darin liege, dass

1. diejenigen Kreise der Bevölkerung, aus welchen sich die Genossenschaften zusammensetzen, nicht die nötige Geschäftskennntnis haben, um selbst die Geschäftsführung der Genossenschaften zu kontrollieren, und nicht die genügende Zeit, um sich eingehend darum zu kümmern;
2. dass sie auch nicht so viel finanzielle Widerstandsfähigkeit haben, um auch nur geringen Verlusten sich auszusetzen, dass also, wenn es einmal zum Zusammenbruche einer Genossenschaft kommt, immer sehr weite Kreise der Bevölkerung in Mitleidenschaft gezogen werden, so zwar, dass häufig ihre ganze wirtschaftliche Existenz in Frage komme.

Aus diesen Gründen muss nach den Ausführungen des Herrn Staats-Sekretärs für das Reichs-Justizamt bei der zweiten Lesung der Vorlage im Reichstage »der Staat Fürsorge treffen, dass Organe da sind, welche die Revision zweckmässig vornehmen«. Dagegen ist darauf hinzuweisen:

Zu 1., dass die 40 jährigen Leistungen der deutschen Genossenschaften, die die allgemeine Anerkennung aller Kulturvölker gefunden haben, insbesondere die verhältnismässig kleine Zahl der Konkurse, die ja viel kleiner ist als z. B. bei den Genossenschaften in England, doch für eine im allgemeinen genügende Geschäftskennntnis und ausreichende Kontrolle sprechen; jedenfalls könnte auch ein alle zwei Jahre wiederkommender Revisor nicht die Kontrolle der Mitglieder ersetzen, die keine Zeit haben, um sich eingehend um den Verein zu kümmern. Hiermit soll nicht bestritten werden, dass Geschäftsführung und Kontrolle

bei manchen Genossenschaften der Verbesserung bedürfen, aber ein »öffentliches Interesse« für diese Verbesserung annehmen, heisst doch die Fürsorge bezw. Verantwortlichkeit des Staats für das wirtschaftliche Leben ausserordentlich weit ausdehnen.

Zu 2. hat die Widerstandsfähigkeit der in den Genossenschaften herrschenden Klassen geringen Verlusten gegenüber sich stets glänzend bewährt, ich könnte auch Beispiele dafür beibringen, dass Genossenschaften selbst den Verlust des ganzen eigenen Kapitals an Reserven und Geschäftsanteilen überwunden haben und wieder zur Blüte gelangt sind. Es ist auch nicht zutreffend, dass bei jedem Zusammenbruch einer Genossenschaft sehr weite Kreise in Mitleidenschaft gezogen würden, vielmehr kommt es dabei, wie bei jedem andern Bankerott, auf den Umfang des fallierenden Geschäfts an. Hunderte von Genossenschaften könnten fallieren, ohne dadurch weitere Kreise in Mitleidenschaft zu ziehen, als durch den Bankerott manches Kaufmanns geschieht. Es beschränkt sich die Zahl der genossenschaftlichen Konkurse, die man als Kalamitäten für »sehr weite Kreise« bezeichnen kann, doch kaum auf ein Dutzend gegenüber 5000—6000 bestehenden Genossenschaften; und bei diesen Kalamitäten dürften die von den ärmeren Klassen erlittenen Verluste auch nicht grösser sein wie die, welche diese Klassen bei dem Zusammenbruch mancher grossen Aktiengesellschaft erlitten haben. Konstruiert man also ein »öffentliches Interesse« an einem präventiven Schutz gegen Genossenschaftskonkurse durch einen staatlichen Revisor, so kann man dasselbe öffentliche Interesse auch nicht in Abrede stellen gegenüber jedem Kaufmann und namentlich jeder Aktiengesellschaft, auch sie müssten dann, um vor dem Konkurse bewahrt zu werden, ihren Revisor vom Staat erhalten.

Dem Uneingeweihten ist auch nicht klar, in welcher Weise der Staat geeignete Revisoren in genügender Zahl beschaffen wird. Für die 5000—6000 Genossenschaften, deren Zahl sich nach Zulassung der beschränkten Haft wahrscheinlich noch schnell vermehren wird, dürfte mit weniger als 40—50 Revisoren kaum auszukommen sein, ja, wenn den kleinern Genossenschaften die Reisekosten für den Revisor nicht zu teuer werden sollen, wird die doppelte Zahl nicht ausreichen. Für die Tüchtigkeit der Leistungen dieser Revisoren »garantiert« der Staat, dem nun auch die Verantwortlichkeit zufällt für vorkommende Missgriffe und Ungeschicklichkeiten. Wenn es nun dem deutschen Ge-

nossenschaftsverbände, in welchem sich ein 3jähriger Turnus für die Revisionen als ausreichend erwiesen hat, gar nicht leicht geworden ist, für sich die erforderlichen Verbandsrevisoren zu gewinnen, in manchen Unterverbänden noch jetzt die Verbandsdirektoren hierbei aushelfen müssen, so drängt sich doch die Frage auf, woher denn der Staat die geschulten Kräfte hierzu nimmt, da die Revisionen sich ja nicht etwa auf die Buchführung beschränken, sondern die »Einrichtungen der Genossenschaft und die Geschäftsführung derselben in allen Zweigen der Verwaltung« umfassen sollen. Vor dieser Verantwortlichkeit den Staat zu bewahren hätte m. E. im »öffentlichen Interesse« gelegen. Auch ohne dieselbe konnte man den Genossenschaften die Vorteile der Revisionen sichern, wenn man sich auf den schon von Schulze-Delitzsch angedeuteten Vorschlag beschränkte, jede Genossenschaft im Gesetz zu verpflichten sich in jedem dritten Jahre durch einen ihr nicht angehörigen Revisor unter Zuziehung des Aufsichtsrats revidieren zu lassen und ein Attest, dass die Revision stattgehabt, zum Genossenschaftsregister einzureichen.

Eine neue Einrichtung, die aber durch das Statut ausgeschlossen oder an weitere Voraussetzungen geknüpft werden kann, ist es, dass nach § 74 ein Genosse sofort austreten kann unter Uebertragung des Geschäftsguthabens auf einen andern, der entweder schon Genosse ist oder an seiner Stelle Genosse wird. Obgleich ein altes Musterstatut für Konsumvereine schon eine ähnliche Bestimmung enthielt, scheint dieselbe sich doch nicht eingebürgert zu haben und ein Bedürfnis für diese Form des Austritts also nicht vorzuliegen. Das kann sich aber jetzt ändern, weil nun die Endigung der Mitgliedschaft die Eintragung derselben ins Genossenschaftsregister zur Voraussetzung hat und diese natürlich nur unter Beobachtung der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften erfolgen wird, während bisher die Genossenschaften sich in dieser Hinsicht bisweilen mehr nach den individuellen Wünschen des Ausscheidenden richteten als gesetzlich zulässig war. Selbstverständlich muss sich die Genossenschaft das Recht wahren, darüber zu entscheiden, ob ihr derjenige als Mitglied genehm ist, der statt des Ausscheidenden eintreten will, das beruht im Wesen der Genossenschaft als Personalgenossenschaft und als einer auf Freiwilligkeit beruhenden Vereinigung: hier mit Herrn Dr. Fuld »den Genossen gegen willkürliche Verhinderung an der Ausübung seines Ueber-

tragungsrechts schützen«, d. h. die Genossenschaft zur Aufnahme einer Person zwingen wollen, möchte wohl Material zu weit-schichtigen Prozessen bieten, würde aber die Genossenschaft in das Fahrwasser der Aktiengesellschaft leiten, welches Herr Dr. Fuld ja so ängstlich gemieden wissen will.

Als ein Denkmal des fortdauernden Misstrauens der massgebenden Kreise gegen die Genossenschaften ist § 79, Abs. 1 stehen geblieben, welcher die Genossenschaft mit Auflösung bedroht, wenn sie sich gesetzwidriger Handlungen oder Unterlassungen schuldig macht, durch welche das Gemeinwohl gefährdet wird, oder wenn sie andere als die im Genossenschaftsgesetz (§ 1) bezeichneten geschäftliche Zwecke verfolgt. Diese Bestimmung ist in 20 Jahren, solange sie gilt, einmal gegen eine sozialdemokratische Genossenschaft in Anwendung gekommen, und man hätte daraus wohl schliessen können, dass sie entbehrlich wäre. Aber sie ist gleichwohl in das neue Gesetz übernommen worden, und es ist nur die Aenderung eingetreten, dass während bisher die ordentlichen Gerichte über die Auflösung zu entscheiden hatten, dies künftig den Verwaltungsgerichten und, wo solche nicht bestehen, den Verwaltungsbehörden obliegen soll. Man hat dies damit zu rechtfertigen gesucht, dass es sich hier um Gründe des öffentlichen Wohls handle; wir können darin nur, namentlich insoweit die Verwaltungsbehörden zuständig sind, eine bedenkliche Verminderung des Rechtsschutzes finden; um so bedenklicher, als eine solche Auflösung die Genossenschafter in Verluste bringen kann, die völlig ausser Verhältnis stehen zu den begangenen Gesetzwidrigkeiten.

Uebrigens ist § 79, Abs. 1 denen entgegenzuhalten, welche geneigt sind, den geschäftlichen Charakter der Genossenschaften ausser acht zu lassen, obgleich ja freilich schon § 1 und § 17, Abs. 2 deutlich aussprechen, dass die Genossenschaften den wirtschaftlichen Interessen ihrer Mitglieder zu dienen bestimmt sind und als Kaufleute im Sinne des Handels-Gesetzbuchs gelten. Herr Dr. Fuld bezeichnet sie als »gemeinnützige Anstalten«, die aber bezüglich der Erlangung körperschaftlicher Rechte nicht beanspruchen könnten, in der Weise »bevorrechtigt« zu werden, wie es im Gesetz geschähe, wenn ihnen, bei unbeschränkter Haft, der Erwerb mehrerer Geschäftsanteile gestattet werde, weil sie sich dadurch in »kapitalistische Spekulationsunternehmen« verwandelten. Ich bin auch immer dafür eingetreten,

dass die Genossenschafter nicht mehr als je einen Geschäftsanteil erwerben sollen, wie dies der Standpunkt von Schulze-Delitzsch war, und ich bin insofern mit Herrn Dr. Fuld einverstanden, aber es wäre doch schlimm um die Genossenschaften bestellt, wenn schon die Zulassung zweier Geschäftsanteile in einer Hand sie zu »kapitalistischen Spekulationsunternehmen« machte. Weit wirksamer gegen solche Entartung als das Verbot des § 112 ist die Bestimmung des § 41, Abs. 2, die ich durchaus gut heisse, dass jeder Genosse eine Stimme, d. h. auch nicht mehr als eine Stimme hat. Damit wird schon der genossenschaftliche Charakter des Unternehmens gewahrt und ist bisher auch fast überall bei denjenigen Genossenschaften gewahrt geblieben, die den Erwerb mehrerer Geschäftsanteile zulassen. Erschien so das Verbot des § 112 nicht als ein Bedürfnis, so musste es andererseits denjenigen Vereinen, welchen bisher nach ihren Statuten mehrere Geschäftsanteile gestattet, trotz der Uebergangsbestimmung des § 163 manche Unbequemlichkeiten verursachen, und es war deshalb gerechtfertigt, dass der deutsche Genossenschaftstag zu Erfurt sich gegen dasselbe erklärte. Der Gesetzgeber hat darauf keine Rücksicht genommen, aber es wird auch so gehen, da § 7, Ziff. 2 und § 48 den Genossenschaften ermöglichen in anderer Form annähernd dasselbe zu erreichen, was sie bisher mit der Zulassung mehrerer Geschäftsanteile erreicht haben.

Nachdem schon unter dem Titel des »öffentlichen Interesses« und des »öffentlichen Wohls« den Genossenschaften lästige Fesseln angelegt sind, muss aber dagegen entschieden Verwahrung eingelegt werden, dass sie durch die Gesetzgebung »bevorrechtigt« seien und ihre angeblichen Vorrechte nur als »gemeinnützige Anstalten« zu beanspruchen hätten. Als gemeinnützige Anstalten könnten sie nach den angezogenen Bestimmungen gar nicht unter das Genossenschafts-Gesetz sich stellen, da sie ja dann nicht den Nutzen ihrer Mitglieder, sondern den allgemeinen Nutzen im Auge hätten. Und wie kann man die Verleihung handelsrechtlicher Persönlichkeit an Gesellschaften, die einen so grossen Einfluss auf das Wirtschaftsleben des Volkes schon erlangt haben und noch mehr erlangen werden, und sich gegen keine Klasse ausschliessend verhalten, als »Vorrecht« bezeichnen? — ein »Vorrecht«, von dem jeder Gebrauch machen kann, der sich mit wenigstens 6 andern Genossen zu demselben geschäftlichen Zweck vereinigt. Es ist ihr gutes Recht, wenn die Genossenschaften

verlangen, dass die Gesetzgebung ihnen die ihren Bedürfnissen entsprechenden und den Anforderungen des wirtschaftlichen Verkehrs gemässen Normen festsetze; erst wenn dadurch die Rechte dritter beeinträchtigt würden, könnte von Vorrechten die Rede sein, die aber gerade die Genossenschaften stets von sich gewiesen haben. Die Genossenschaften wollen keine Vorrechte, aber sie wollen freilich auch nicht gegen andere Handelsgesellschaften zurückgesetzt sein, wie sie sich namentlich durch die Einschränkungen des § 8, Abs. 2 und 4 und durch die Vorschriften über die Revision zurückgesetzt fühlen müssen.

Die Strafbestimmungen (§§ 140—145) lehnen sich an diejenigen über Aktiengesellschaften an; trotzdem die angedrohten Strafen gegenüber den bei Aktiengesellschaften vorgesehenen erheblich herabgemindert sind, sind sie doch noch sehr hoch. Es erscheint als ein innerer Widerspruch, dass der Gesetzgeber einerseits die Besoldung des Aufsichtsrats mit Tantième, die demselben eine höhere Entlohnung für seine Thätigkeit in Aussicht stellen würde, ausdrücklich verbietet, mit der Einsetzung des Staatsrevisors dem Aufsichtsrat in der Regel die Fähigkeit abspricht aus eigener Einsicht eine wirksame Kontrolle auszuüben oder zu erlernen, und dass er andererseits denselben Aufsichtsratsmitgliedern Gefängnis bis zu einem Jahr und Geldstrafe bis 3000 M. androht, wenn sie den Stand der Verhältnisse der Genossenschaft in der Generalversammlung wissentlich unwahr darstellen. Bei Leuten von so geringer geschäftlicher Schulung kann man doch kaum das Bewusstsein der Rechtswidrigkeit einer der Wahrheit nicht genau entsprechenden Darstellung über die Verhältnisse der Genossenschaft erwarten, welches die Voraussetzung so harter Strafen sein sollte. Jedenfalls kann die Gefahr bei Ausübung eines im wesentlichen als Ehrenamt geltenden Amtes schweren Geldstrafen ausgesetzt zu sein, tüchtige Männer vom Eintritt in den Aufsichtsrat leicht abschrecken, und zwar am meisten dann, wenn es gilt, einer Genossenschaft über die Folgen einer vorangegangenen Misswirtschaft hinwegzuhelfen, und wenn sie deshalb eines tüchtigen Aufsichtsrats am meisten bedarf. Freilich soll ja nur eine wissentlich unwahre Darstellung u. s. w. strafbar sein, aber — wird sich der vorsichtige Geschäftsmann fragen — könnte der Richter nicht auch eine zu optimistische Auffassung der Verhältnisse, die sich hinterher als unbegründet herausstellt, für wissentliche Unwahrheit halten?

Nach alledem gibt das neue Genossenschaftsgesetz trotz mancher unverkennbaren Vorzüge doch zu sehr ernstern Bedenken Anlass. Leider hat es der Reichstag nicht verstanden, irgend erhebliche Mängel des ursprünglichen Entwurfs den bescheidenen Anforderungen der Genossenschaften gemäss zu beseitigen. Dass die Gesetzgebung auf diesem Gebiet damit für lange Zeit zu einem befriedigenden Abschluss gekommen sei, lässt sich nicht behaupten, ja sie scheint überhaupt nicht zu einem Abschluss gekommen zu sein. Der famose Torso der Lex Kulemann zu § 8 wird den Konkurrenten der Konsumvereine die willkommene Handhabe zu fortgesetzten heftigen Agitationen gegen das Gesetz bieten, die Kleinhändler werden nicht ohne Berechtigung geltend machen, dass wenn der Gesetzgeber den Konsumvereinen etwas verbiete, er die Uebertretung des Verbots doch auch unter Strafe stellen müsse, während die Konsumvereine andererseits mit noch grösserem Recht natürlich die Beseitigung der Lex Kulemann verlangen werden. Vielleicht kann dann noch manches andere in Erwägung gezogen werden.

ÖSTERREICH.

DAS BÄUERLICHE ANERBENRECHT IN ÖSTERREICH.

VON

DR. LEO VERKAUF.

Die Frage der Agrarreform steht bereits seit einem Dezenium in Oesterreich auf der Tagesordnung. Der erste wichtige Schritt auf diesem Gebiete ist das Gesetz über die Einführung eines besondern bäuerlichen Intestaterbrechtes. Bevor wir an die Besprechung desselben gehen, dürfte es angemessen sein, in gedrängter Kürze ein Bild der gegenwärtigen Lage des österreichischen Bauernstandes zu entwerfen, und insbesondere jene Momente hervortreten zu lassen, welche als Argumente für die Notwendigkeit der Reform des bäuerlichen Erbrechtes geltend gemacht wurden.

I.

Ein Staat von dem Umfange Oesterreichs, der überdies von Völkern verschiedener Kulturstufe bewohnt wird, bietet einer zusammenfassenden Darstellung der Lage der zahlreichsten Bevölkerungsklasse, des Bauernstandes, schier unüberwindliche Schwierigkeiten. Nur Einzelschilderungen und detailliertes Ziffernmateriale vermöchten die wünschenswerte Genauigkeit und Gründlichkeit zu erreichen, die hier zu bieten weder der Raum, noch die bisherigen Vorarbeiten gestatten. Wir müssen uns deshalb begnügen, auf Grund des reichen, wenn auch nicht ausreichenden statistischen Materials ein Bild zu entwerfen, das vollständige Genauigkeit weder beanspruchen, noch erreichen kann.

Die übermäßige Zersplitterung und Verschuldung des kleinen und mittleren Grundbesitzes, die Aufsaugung desselben durch den Grossgrundbesitz werden als jene Momente angeführt, die die Proletarisierung der ländlichen Bevölkerung charakterisieren und

dringend eine Reform fordern. Prüfen wir, inwieweit der erste Teil dieser Behauptung in den Thatsachen seine Bestätigung findet, und wir werden damit die Situation der bäuerlichen Bevölkerung gekennzeichnet haben. Untersuchen wir dabei vorerst, in welchem Masse die Zersplitterung und Aufsaugung des bäuerlichen Besitzes vorgeschritten ist. Die nachfolgende Tabelle weist die Anzahl der Parzellen in den Jahren 1857 und 1879, sowie die Zahl der Grundbesitzbogen in den Jahren 1857 und 1883 nach.

Tab. I¹⁾.

Land	Anzahl der Parzellen		Ab- oder Zunahme in %	Anzahl der Grundbesitzbogen (Besitzer in einer Gemeinde)		Zunahme in %
	1857	1879		1857	1883	
Niederösterreich . . .	3 787 302	3 139 411	- 17.1	320 217	380 644	18.8
Oberösterreich . . .	2 456 456	1 916 806	- 22.3	122 242	157 684	28.9
Salzburg	471 235	367 717	- 21.9	26 267	35 292	34.4
Steiermark	2 785 561	2 764 314	- 0.8	225 241	276 063	22.6
Kärnten	921 834	876 270	- 4.9	62 416	79 231	26.9
Krain	1 894 504	1 532 616	- 19.5	124 899	153 912	23.2
Küstenland	1 759 523	2 040 834	+ 15.9	129 539	227 025	75.3
Tirol und Vorarlberg .	?	2 473 828	?	?	339 789	?
Böhmen	9 314 969	9 077 926	- 2.5	742 935	966 287	30.1
Mähren	5 569 991	5 036 430	- 9.5	402 510	539 350	33.9
Schlesien	944 055	802 411	- 15.0	63 927	90 502	41.5
Galizien	13 021 012	15 757 241	+ 21.0	584 675	1 569 844	168.7
Bukowina	798 022	876 272	+ 9.8	64 883	169 131	160.7
Dalmatien	2 460 910	2 830 057	+ 15.0	168 000	214 150	27.5

Die Zahl der Grundbesitzbogen hängt von der Anzahl der Grundbesitzer in jeder Steuergemeinde ab, und es ist deshalb die Zunahme der erstern ein sicherer Beweis für das Anwachsen auch der letztern. In sämtlichen österreichischen Provinzen ist nun die Anzahl der Grundbesitzer stark gewachsen, am stärksten in Galizien, der Bukowina und dem Küstenlande; die Parzellierung von Grund und Boden ist daher in diesen Ländern in enormem Umfange gestiegen und es ist nun auch erklärlich, wenn hier von einer Ueberhandnahme der Zwergwirtschaften gesprochen wird. Gleichzeitig hat sich in den genannten Provinzen auch die Parzellenzahl vermehrt, während sie sich in den übrigen oft in sehr bedeutendem Umfange vermindert hat.

1) Statistische Monatschrift, Jg. 1882, S. 164 und Jg. 1884, S. 236. Oesterreich. statistisches Handbuch für 1882, S. 95.

Was bedeutet nun die Abnahme, was die Zunahme der Parzellen? Die erstere ist ein Symptom der Aufsaugung des kleinen durch den grossen Besitz, welche sich ja gewöhnlich in dem Zusammenlegen von Parzellen manifestiert; die zweite ein Beweis der fortschreitenden Naturalteilung. Fasst man die Wandlungen bezüglich der Anzahl der Parzellen und Grundbesitzbogen zusammen ins Auge, so gelangt man zu folgendem Schluss:

Wo die Aufsaugung durch den Grossgrundbesitz und die zunehmende Teilung gleichzeitig auftreten, wie dies insbesondere in Oberösterreich, Salzburg, Krain, Niederösterreich und Schlesien (s. Tab. I) der Fall ist, dort ist der Fortschritt der Proletarisierung ein umso rascherer; dort erstarkt der Grossgrundbesitz, aber in noch grösserem Masse verkümmert der kleine und mittlere Grundbesitz, weil eben ein immer geringerer Teil des Bodens auf eine wachsende Zahl von Landwirten entfällt. In Galizien, der Bukowina und dem Küstenlande dagegen, ist lediglich der Faktor der Zersplitterung, nicht aber der der Aufsaugung wirksam: es nimmt deshalb die Zahl der Zwergwirtschaften in grösserem Umfange zu, als die der ganz besitzlosen Tagelöhner.

Es wäre nun von Interesse zu erfahren, wie gross der auf einen Bauer entfallende Grundbesitz im Jahre 1857 und 1883 war, und in welchem Masse die durchschnittliche Fläche abgenommen hat. Das vorhandene Material weist für Galizien eine Abnahme um 62 %, für das Küstenland um 43 %, für Schlesien um 29 %, für Mähren um 25 % u. s. w. nach; dabei ist jedoch eine Scheidung des grossen vom kleinen Besitze nicht durchgeführt, und damit verringert sich der Wert der Daten bedeutend. Denn wenn wir z. B. erfahren, dass auf einen Besitzer in Böhmen 9.3 Joch im Jahre 1883 entfielen, so ist dabei gar nicht berücksichtigt, dass darin schon der gesamte, circa ein Drittel des Landes umfassende Grossgrundbesitz miteinbezogen wird. Wir müssen demnach von der Benützung dieses Materials absehen, weil wir bloss in der Lage sind die Fideikomnisse, Staatsdomänen und Fondsgüter, nicht aber den bedeutend umfangreicheren ungebundenen Grossgrundbesitz auszuscheiden.

Indem wir zur Frage der Verschuldung des ländlichen Besitzes übergehen, müssen wir zum bessern Verständnis des Folgenden einige erläuternde Bemerkungen vorausschicken. Der Schuldenstand des Realbesitzes wird seit 1868 von den Gerichten als Grundbuchsbehörden erhoben. Da die Gerichtshöfe erster In-

stanz (Landes- und Kreisgerichte), die sich in den grössern Städten befinden, die Bücher über städtische Realitäten, ferner die Bergbücher und Landtafeln (letztere zumeist Grossgrundbesitz enthaltend), dagegen die Bezirksgerichte die Bücher über ländliche Grundstücke, aber auch über Realitäten kleinerer Städte führen, so zerfallen die Ergebnisse der jährlichen Aufzeichnungen in 4 Gruppen, welche sich auf den landtäffichen, städtischen, Montanbesitz und endlich auch auf den sog. »sonstigen Besitz« beziehen. Nur der letztere und die auf ihn bezüglichen Daten können uns hier interessieren, wobei aber — wie schon bemerkt — nicht ausser acht gelassen werden darf, dass zwar zum »sonstigen Besitz« in der überwiegenden Mehrheit bäuerliche Grundstücke, zum Teile aber auch Grossgrundbesitz und kleinstädtische Realitäten gehören.

Um nach Thunlichkeit Fehler zu vermeiden, haben wir nur die Ziffern jener österreichischen Provinzen einbezogen, in welchen seit langer Zeit ein geordnetes Grundbuchswesen herrscht. Hätten wir auch die andern Länder berücksichtigt, in welchen die Erhebungen wegen Unvollständigkeit der Grundbücher mangelhaft sind, so würde das selbstredend eine unliebsame Rückwirkung auf das Gesamtergebnis ausgeübt haben. — Die folgende Tabelle ergibt für die Länder mit geordnetem Grundbuchswesen die jährliche Neubelastung des »sonstigen Besitzes«, teilweise auch die Quellen, welchen diese Verschuldung entspringt.

Tab. II¹⁾.

Jahr	Neubelastung in fl. ö. W.	Davon 1. im Verlassenschaftswege	2. durch Kaufschillinge- reste
1868	95 517 978	17 195 009	—
1869	107 182 390	16 351 314	—
1870	114 470 792	15 300 652	—
1871	125 650 583	15 129 460	—
1872	142 064 123	14 262 378	—
1873	183 780 436	16 209 790	—
1874	198 490 266	16 763 140	—
1875	194 904 968	17 290 419	—
1876	179 790 263	16 607 667	—
1877	162 598 807	17 324 769	—
1878	155 670 359	17 367 607	27 039 322
1879	153 073 326	18 184 242	26 119 359
1880	152 546 915	18 310 015	27 832 088
1881	156 011 374	17 395 242	30 505 112
1882	155 302 265	18 395 029	31 928 883
1883	147 975 445	18 698 714	31 134 352
1884	154 175 087	19 834 940	29 458 834

1) Statistische Tabellen und Erklärungen zu 70 der Beilagen der stenograph. Protokolle des Abgeordnetenhauses, X. Session, S. 72, 210, 339, 349.

Die Belastung der ländlichen Anwesen war, wie die erste Kolonne ergibt, bis zum Jahre 1874 in Zunahme begriffen, dann hat sie sich zwar vermindert, zeigt aber gegenüber dem Jahre 1868 eine andauernde Steigerung um etwa 60%. Die erste Quelle der Neubelastung, die grundbücherlich sichergestellten Erbportionen und Vermächtnisse, weisen keine grossen Schwankungen auf und betragen im Maximum etwa 12% der Verschuldung. Freilich muss dabei berücksichtigt werden, dass die Rubrik 2 nicht alle infolge von Erbteilungen entstandenen Schulden enthält, dass viele derselben die Form von Darlehen annehmen; aber selbst dann dürfte noch immer von einer Präponderanz dieser Belastungsquelle kaum gesprochen werden können. Die 2. Quelle der Hypothekarschulden, die intabulierten Kaufschillingsreste, werden erst seit dem Jahre 1878 gesondert ausgewiesen, und betragen circa 20% des Gesamtwertes der verkauften Güter und 18—20% der Neubelastung. Bedeutend erscheint die Belastung erst dann, wenn man lediglich diejenigen Fälle in Betracht zieht, in welchen der Kaufpreis nicht zur Gänze ausgezahlt wurde; es ergibt sich nämlich für jeden einzelnen Fall eine Verschuldungsquote von circa 90% des Kaufpreises. Der grösste Teil der jährlichen Belastung entfällt endlich auf Darlehen, bei welchen es unmöglich ist zu bestimmen, welchen Zwecken dieselben dienen sollen und aus welchen Verhältnissen deren Aufnahme entspringen ist.

Das steht demnach fest, dass die Verschuldung im Vergleiche zu den ersten Jahren des behandelten Zeitraumes eine bedeutende Steigerung erfahren hat; es fragt sich nun, ob dieselbe auch eine Ueberschuldung zur Folge gehabt hat, und ob der ländliche Besitz die Zinsenlast noch zu tragen vermag. Diese Frage müssen wir aus der folgenden Tabelle (s. nächste Seite) zu beantworten versuchen.

Es ist eine Reihe von Thatsachen sehr ernster Natur, die aus dieser Zusammenstellung sich ergibt. Seit dem Jahre 1876 steigt die Zahl der exekutiven Feilbietungen bäuerlicher Anwesen in enormer Weise; das Jahr 1884 weist, trotz des Rückganges gegenüber den Vorjahren, im Vergleiche mit den Jahren 1868—1876 eine Zunahme von beinahe oder über 100% auf. Dabei wächst der Erlös in einem viel geringeren Masse, und daraus folgt entweder, dass immer kleinere Besitzungen unter den Hammer kommen, oder — was uns wahrscheinlicher dünkt — dass der Kreis der Mitbietenden sich verringert, und deshalb immer mehr An-

Tab. III¹⁾.

Jahr	Exekutive Feilbietungen		Verluste dabei	
	Anzahl	Erlös in fl. ö. W.	Zahl der Forderungen	Betrag in fl. ö. W.
1868	4962	11 140 315	4511	8 665 482
1869	4834	10 448 794	4556	8 809 128
1870	4523	9 181 271	4018	7 219 340
1871	4689	9 933 328	3610	5 735 963
1872	3839	7 466 871	3178	4 330 258
1873	3563	7 737 176	2915	5 051 690
1874	3539	8 190 056	2588	4 547 710
1875	3698	8 611 584	3132	6 218 272
1876	4532	11 465 461	4417	7 600 330
1877	5609	14 332 606	6359	11 590 614
1878	7579	17 335 936	9839	20 085 323
1879	9448	20 749 973	12 132	17 434 721
1880	10 808	23 719 323	14 408	23 294 830
1881	10 537	20 249 444	14 563	16 356 369
1882	10 424	18 281 459	13 537	16 117 602
1883	8897	15 081 031	11 807	13 871 261
1884	8399	13 543 637	10 954	9 480 667

wesen zu Spottpreisen losgeschlagen werden. Eine weitere Erscheinung sehr ernster Natur ist die Zahl der unbefriedigten Forderungen. Etwa 43 % aller auf den versteigerten Grundstücken sichergestellten Beträge wurden wegen Unzulänglichkeit des Feilbietungserlöses gelöscht. Dabei springt noch der Umstand ins Auge, dass die Zahl der unbefriedigten Forderungen stärker gewachsen ist, als der Betrag derselben; woraus sich ergibt, dass es immer kleinere Forderungen sind, welche bei der Versteigerung durchfallen, dass demnach auch aller Wahrscheinlichkeit nach nur »kleinere Leute« dadurch in Mitleidenschaft gezogen werden.

Fassen wir das in Zahlen Vorgeführte kurz in Worten zusammen, so ergibt sich das nachfolgende Bild der Lage des österreichischen Bauernstandes. Die Zersplitterung von Grund und Boden hat seit 1857 in sämtlichen Kronländern zugenommen, in Galizien, der Bukowina und dem Küstenlande ist sie bereits bis zur Zwergwirtschaft gediehen. In den industriereichen Kronländern geht neben der Zersplitterung auch die Aufsaugung zahl-

¹⁾ A. a. O. S. 72 und 210.

reicher Parzellen durch den Grossgrundbesitz vor sich, ein Prozess, der in manchen Provinzen einen sehr bedeutenden Umfang angenommen hat. Gleichzeitig mit der Zersplitterung und Aufsaugung macht auch die Verschuldung grosse Fortschritte, zumeist durch Inanspruchnahme von Kredit in Form von Darlehen, in geringerer Masse durch Erbteilungen und restliche Kaufschillingsforderungen. Der Schuldenstand hat bereits eine solche Höhe erreicht, dass er von den Besitzern kleiner und mittlerer Anwesen nicht mehr getragen werden kann; Beweis dafür ist die von Jahr zu Jahr wachsende Zahl der exekutiven Feilbietungen, bei welchen sich überdies eine geringe Kaufkraft zeigt, die zur Verschleuderung der Güter und dadurch zur Löschung zahlreicher Forderungen wegen mangelnder Deckung führt.

II.

Die Publizistik bemächtigte sich zuerst der Frage der Agrarreform, und bewirkte bald, dass die Landtage der Alpenländer, in welchen die Grundbesitzer einen überwiegenden Einfluss ausüben, dem Gegenstand ihre Aufmerksamkeit zuwandten und mehr oder weniger weitgehende Reformprojekte ausarbeiteten, deren Durchführung von der Regierung gefordert ward. Die letztere konnte füglich nicht gleichgültig verharren, auch sie musste Stellung nehmen, und sie that dies zuerst in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 15. Januar 1881 durch eine Interpellationsbeantwortung, in welcher sie Herabminderung der Gebühren in Erbfällen, Beteiligung des Staates und der Länder an Meliorationen, Organisation der Landwirte u. dgl. versprach. »Von der Ueberzeugung ausgehend«, hiess es zuletzt, »dass eine der Hauptursachen der misslichen Verhältnisse des landwirtschaftlichen Besitzes in der Ueberlastung desselben mit zu hoch verzinslichen Schulden liege, beschäftigt sich die Regierung mit der Frage, auf welche Weise es möglich wäre, dem Grundbesitzer eine Konvertierung der hoch verzinslichen Schulden in neue, minder drückende zu erleichtern.«

Bei näherer Prüfung der Sachlage, glaubte die Regierung die Ursachen des Niederganges des Bauernstandes in der ungemessenen Höhe der Steuern, im Mangel jeder genossenschaftlichen Organisation für den Personalkredit und den Verkauf der landwirt-

schaftlichen Produkte, in der grossen Konkurrenz, der Verschwendungssucht und dem Leichtsinne der Landbevölkerung, endlich aber, und nicht zum wenigsten, in der Aufhebung der Vorschriften über die bäuerliche Erbfolge und die Beschränkung der Freiteilbarkeit von Grund und Boden zu finden. » . . . Damit erscheint auch der Fingerzeig gegeben, in welcher Richtung zu nächst eine legislative Reform zur Sanierung der in Rede stehenden wirtschaftlichen Zustände einzuleiten sei, und hat sich daher die Regierung bestimmt gefunden, ihre Aktion mit der Einbringung des vorliegenden Reichsgesetzentwurfes zu beginnen,« hiess es dann in den Motiven zum Höferechte weiter ¹⁾. Dieser Anschauung entsprechend hatte die Regierung auch eine schriftliche Enquête über die Folgen der Aufhebung des besondern bäuerlichen Erbrechtes, aber auch über die Zweckmässigkeit der Einführung von Erbgiutern mit beschränkter Verschuldbarkeit und über die Notwendigkeit eines besondern Schutzes für das Gutsinventar eingeleitet und umfassende Erhebungen über den Grad der zunehmenden Verschuldung pflegen lassen.

Auf Grund des erlangten Materials ging sie nunmehr an die Bekämpfung des Uebels — der übermässigen Verschuldung und Zersplitterung des bäuerlichen Grundbesitzes — vorerst durch die Wiedereinführung der besondern bäuerlichen Erbfolge, indem sie die Ansicht verfocht, dass durch die Möglichkeit der Naturalteilung die Zersplitterung, durch die gleichen Ansprüche der Erben die Verschuldung am meisten gefördert werde. Ehe wir nun die einzelnen Bestimmungen des Gesetzes über die Einführung besonderer Erbteilungsvorschriften bei bäuerlichen Anwesen einer Beleuchtung unterziehen, werden wir kurz die in Oesterreich vor und nach 1868 bezüglich der Bauerngiuter geltenden erbrechtlichen Vorschriften darlegen.

Nur für die sog. Rustikalgründe, d. i. diejenigen, die in den alten Steuerrollen und im Kataster als von den Unterthanen besessen aufgeführt und mit der ordentlichen Grundsteuer belegt waren, galt, wenn sie zu einem steuerbaren Hause gehörten (»Hausgründe« im Gegensatz zu den trennbaren »Ueberlandgründen«), die besondere Bauernerbfolge, die sich folgendermassen regelte.

1) Nr. 70 der Beilagen zu den stenogr. Protokollen der X. Session des Abgeordnetenhauses S. 6 u. 20.

1. War ein überlebender Gatte da, der im Miteigentume des Bauerngutes stand, so durfte derselbe das erledigte Gut ganz an sich lösen, und nur dann, wenn dasselbe mindestens 60 Metzen Aussaat hatte, konnte eine Teilung zwischen dem Gatten und dem grossjährigen Erben stattfinden.

2. Lag kein Miteigentum vor, so musste das Bauerngut dem ältesten Sohne, bezw. der ältesten Tochter überlassen werden, wenn anders die Grundobrigkeit keine gegründeten Einwendungen gegen den Nachfolger erhob. Bei Vorhandensein mehrerer Güter oder trennbarer Grundstücke durfte keine Kumulierung in einer Hand eintreten.

3. Wer das Bauerngut an sich brachte, war verpflichtet, die Erben oder Miterben nach dem wahren, durch Uebereinkommen oder ordentliche Schätzung bestimmten Werte abzufinden. Die Schätzung war mit Rücksicht auf alle Umstände so vorzunehmen, dass der eintretende Besitzer auf dem Gute »wohl bestehen« könne und erfolgte die Befriedigung der Erben durch sog. Erbgelder, d. h. durch jährliche unverzinsliche Ratenzahlungen.

4. Starb der Besitzer eines Bauerngutes ohne Abstammliche zu hinterlassen, so konnten die Erben das Gut entweder einem unter sich überlassen, oder an den Meistbietenden losschlagen. Letzteres musste auch dann geschehen, wenn keiner der hinterbliebenen Deszendenten das Gut um den Schätzungspreis übernehmen wollte.

Diese Rechtsnormen galten im wesentlichen auch nach der Grundentlastung, bis auf Grund des Reichsgesetzes vom 27. Juni 1868, Nr. 70 R.G.Bl. in sämtlichen Provinzen, mit Ausnahme Tirols, an Stelle der besonderen Vorschriften die Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches v. J. 1811 traten. Man ging dabei von der Ansicht aus, dass das bäuerliche Erbrecht, wie die Unteilbarkeit der Bauerngüter, lediglich zur Sicherung der Ansprüche der Gutsherren bestimmt waren und daher umso mehr mit dem Unterhänigkeitsverhältnisse weichen müssten, als sonst eine intensivere Bewirtschaftung von Grund und Boden nicht zu erreichen sei. Gegen das erste Argument zieht die Regierung in den Motiven zum Gesetzentwurf über die Erteilungsvorschriften in einer etwas naiven Weise zu Feld, indem sie kurzweg erklärt, dass es ein grosser Irrtum wäre, »der Gesetzgebung des vorigen Jahrhunderts die Absicht unterschieben zu wollen, nicht das Interesse des Staates, sondern das Partikularinteresse

des dominikalen Grundbesitzes bei Erlassung der einschlägigen Gesetze im Auge gehabt zu haben¹⁾).

Mit Aufhebung der Sonderbestimmungen war folgender gesetzliche Zustand eingetreten. Keiner der Erben hatte nunmehr ein Vorrecht vor den andern, jeder konnte vielmehr Naturaltheilung wie des beweglichen, so des unbeweglichen Nachlasses fordern. Ist eine Einigung über die Art der Theilung nicht zu erzielen, so erfolgt die Veräußerung des Gutes an einen Dritten, oder die Ueberlassung desselben an einen der Erben, was freilich die Zustimmung Aller voraussetzt.

Ueber diesen gesetzlichen Zustand äussert sich nun die Regierung folgendermassen. Die unbegrenzte Theilung des Grundbesitzes, welche durch das Prinzip der gleichen Erbtheilung vom Gesetze selbst geradezu hervorgerufen werde, führe zur schlimmsten Form der Güterzertrümmerung und allmählich zur Bildung von Zwergwirtschaften, welche weder zur Ernährung, noch zur vollständigen Beschäftigung einer Familie ausreichen und dadurch proletarische Zustände der Besitzer herbeiführen. Auch ein Mitbesitz sei bei landwirtschaftlichen Gütern auf die Dauer nicht wünschenswert und nicht haltbar und der fortwährende Uebergang eines Gutes von einer Familie an eine andere, sei regelmässig von schlimmen Folgen begleitet. Aus diesen Gründen sei eine Beseitigung des gegenwärtigen Zustandes dringend geboten und selbst für jene Eventualität müsse vorgesorgt werden, dass zwar durch freiwillige Vereinbarung das Gut einem Erben überlassen, aber zu einem allzu hohen Preise veranschlagt und unter ungünstigen Zahlungsmodalitäten übernommen werde²⁾. Nach dieser Begründung würde man vermuten, dass das Gesetz bindende Vorschriften über die Erbtheilung bei Bauerngütern anstrebt; in Wirklichkeit verfolgt es aber lediglich den Zweck, für den Fall Vorsorge zu treffen, dass der Erblasser ohne Hinterlassung einer letztwilligen Anordnung stirbt. Die erbrechtlichen Vorschriften des bürgerlichen Gesetzbuches werden im wesentlichen unverändert gelassen, und der Eigentümer eines Hofes kann über denselben im ganzen wie zum Theile, unter Lebenden und für den Todesfall, unbeschränkt verfügen. Das Gesetz findet bloss Anwendung: a) im Falle der gesetzlichen Erbfolge, d. h. wenn

1) A. a. O. S. 21.

2) A. a. O. S. 22.

der Erblasser ohne jede oder ohne gültige letzte Willenserklärung stirbt; b) bei der testamentarischen oder vertragsmässigen Erbfolge dann, wenn der Erblasser selbst einen gesetzlichen Erben als Uebernehmer des Hofes bezeichnet.

Die Testierfreiheit ist also vollständig gewahrt und kann demnach die Wirkung des Gesetzes durch den Erblasser ausgeschlossen werden. An Stelle des fakultativen Anerbenrechtes, wobei die Höferolle gleichsam zur Aufnahme der bäuerlichen Testamente dient ¹⁾, wird ein besonderes bäuerliches Intestaterbrecht eingeführt, welches auf der Vermutung basiert, dass der Erblasser, wenn er dazu gelangt wäre, seine letztwillige Anordnung im Sinne des Gesetzes getroffen hätte. Die meisten Gutachten hatten sich gegen die Einführung einer Höferolle ausgesprochen, und die Regierung acceptierte diesen Standpunkt, einerseits wegen der notorischen Abneigung der ländlichen Bevölkerung gegen weitläufige Formalitäten, andererseits weil sie es für vorteilhaft hielt, an das ältere österreichische Recht und die Rechtsgewohnheiten anzuknüpfen, welche durch das Gesetz vom Jahre 1868 nicht erschüttert worden seien.

Wir schreiten nunmehr zur Besprechung der wichtigsten Bestimmungen des »Höferrechtes«, müssen aber vorausschicken, dass dessen Anwendung nicht als eine unmittelbare beabsichtigt ist. Bei der grossen Verschiedenheit der österreichischen Provinzen, bei den Abweichungen selbst innerhalb der Bezirke desselben Kronlandes, wäre die Kodifizierung des Gegenstandes in einem Reichsgesetze undurchführbar gewesen; wozu kommt, dass einzelne Provinzen das Gesetz entschieden ablehnen. So ist denn lediglich den Landtagen die Befugnis erteilt worden, innerhalb der vom Reichsgesetz gezogenen Grenzen das Prinzip zur Durchführung zu bringen oder nicht.

1. Ueberaus schwierig war die Frage, welche landwirtschaftlichen Besitzungen dem Gesetze zu unterwerfen seien. Das Höferrecht für die Provinz Hannover bestimmt bekanntlich, dass als Hof jede landwirtschaftliche, mit einem Wohnhause versehene Besizung in die Rolle eingetragen werden kann, für welche schon bisher ein Anerbenrecht galt (§ 5). Da man in Oesterreich die Einführung der Höferolle perhorreszierte, und

1) Baernreither, Stammgütersystem und Anerbenrecht in Deutschland, Wien, 1882. S. 66.

wegen mangelnder Rechtskontinuität eine Ausscheidung der bäuerlichen Anwesen, für welche bis 1868 ein besonderes Erbrecht gegolten hatte, unmöglich war, so entbehrte man jener Behelfe, die in Hannover die Sache vereinfacht hatten. Man musste sich also entscheiden, ob auch der grosse und kleine Grundbesitz einbezogen werden solle; eventuell, für den Fall der Ausschliessung auch nur einer dieser Gruppen, musste auch eine Abgrenzung von dem mittleren Besitze ermöglicht werden. Vereinzelt Stimmen hatten sich für die Einbeziehung des Grossgrundbesitzes, zahlreichere für die des kleinen, die grosse Mehrzahl aber lediglich für die Unterwerfung des mittleren Besizes unter das Gesetz ausgesprochen. Die Regierung schloss sich in der Vorlage der letztern Anschauung an, weil beim Grossgrundbesitze Teilungen von Erbswegen selten und kein Grund vorhanden sei, dieselben etwa zu verhindern, dagegen bei den kleineren Besitzungen der Ertrag der Grundstücke gar nicht den eigentlichen Erwerb des Besitzers bilde, sondern nur als Nebenerwerb anzusehen sei¹⁾. Demgemäss bestimmt § 1, dass das Gesetz lediglich für landwirtschaftliche, mit einem Wohnhause versehene Besitzungen mittlerer Grösse Geltung haben solle, dass aber auch unter diesen Güter, die mit dem Fideikommiss- oder Lehenbände behaftet sind und daher schon genügende Privilegien besitzen, eben so wie Höfe mittlerer Grösse, welche im Eigentume mehrerer Personen stehen, von dem Gesetze ausgenommen sind.

Was ist nun ein Hof mittlerer Grösse? Nach dem Regierungsvorschlage sollte es der Landesgesetzgebung überlassen werden, durch ziffermässige Feststellung eines Maximums und Minimums des Flächenmasses oder des Katastralreinertrages den Begriff zu fixieren; diese Beschränkung wurde im Abgeordnetenhaus abgelehnt und einfach normiert, dass die Landtage nach ihrem Ermessen zu bestimmen haben, was als Bauerngut, als Hof mittlerer Grösse, zu gelten habe. Unsere Frage muss demnach bis auf weiteres unbeantwortet bleiben.

2. Es ist versucht worden die Intestaterbfolge rechtsphilosophisch damit zu begründen, dass der Erblasser wahrscheinlich seine Verwandten zu Erben eingesetzt hätte, wenn er zur Abfassung einer letzten Willenserklärung gelangt wäre. Lässt man auch

1) Beilage Nr. 70 der stenograph. Protokolle der X. Session des Abgeordnetenhauses, S. 24.

diese Vermutung gelten, wo es sich um nahe Verwandte handelt, so kann dieselbe schwerlich dort als richtig anerkannt werden, wo im wirklichen Leben jedes Bewusstsein der Verwandtschaft und gemeinsamen Abstammung verschwunden ist, wo man sich kalt und fremd gegenübersteht und von der beiderseitigen Existenz vielleicht keine Ahnung hat, bis eines Tages ein gerichtliches Edikt sämtliche Erben zur Teilung des Vermögens einberuft. Jene weitgehende Anerkennung der Rechte der Verwandtschaft stipuliert auch das österreichische bürgerliche Gesetzbuch, indem es zur Intestaterbfolge folgende 6 Linien beruft: 1. Die eigenen Nachkommen, 2. die Eltern und deren Abstammlinge (Geschwister, Geschwisterkinder des Erblassers), 3. die Grosseltern, 4. die Urgrosseltern, 5. die zweiten Urgrosseltern, 6. die dritten Urgrosseltern, ad 3—6 je mit ihren Nachkommen. Dabei schliessen die Verwandten einer vorhergehenden Linie die aller nachfolgenden aus; innerhalb derselben Linie herrscht im wesentlichen unter den Verwandten des gleichen Grades auch der gleiche Anspruch. Parallel mit der Erbberechtigung dieser 6 Linien geht das Recht des überlebenden Ehegatten auf einen Kopfteil, wenn er mit mehr als 3, auf $\frac{1}{4}$, wenn er mit 3 oder weniger Kindern konkurriert, jedoch nur zur lebenslänglichen Nutzniessung; sein Recht erstreckt sich auf $\frac{1}{4}$ der Erbschaft zum freien Eigentume, wenn nur Erben der 2.—6. Linie, auf die ganze Verlassenschaft, wenn gar keine Erben vorhanden sind. In der neuern Zeit wird nun übereinstimmend das Recht der entfernten Verwandten auf die Intestaterbfolge als nicht sehr begründet angesehen und demgemäss begnügt sich das hannoverische Höferecht damit, die gewährten Vorteile lediglich den Nachkommen des Erblassers zugestehen (§ 13).

Die österreichische Regierung vermochte sich jedoch nicht zu entschliessen dieses Beispiel zu befolgen; andererseits wollte sie auch nicht die Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches vollständig anerkennen, und deshalb schlug sie vor — den Landtagen die Entscheidung zu überlassen. Diese sollten bestimmen, ob das Gesetz lediglich auf Nachkommen oder auch auf andere Verwandte Anwendung zu finden habe. Selbst damit wollte sich aber die Weisheit des Ausschusses nicht zufriedengeben; es musste reichsgesetzlich das wohlerworbene Recht der entferntesten Verwandten anerkannt werden und so wurde die Bestimmung aufgenommen und im Plenum anstandslos durchgesetzt,

dass die nach dem bürgerlichen Rechte erbberechtigten sechs Linien auch der Vorteile des neuen Gesetzes teilhaftig werden sollen. »Der Uebernehmer wird durch die Landesgesetzgebung in der Weise bestimmt«, heisst es im § 5, »dass dieselbe hiebei an das Recht und an die Ordnung der gesetzlichen Erbfolge gebunden bleibt.« Nur eine Abweichung kann statuiert werden, dass nämlich der überlebende Ehegatte unmittelbar nach den Abstämmlingen und vor den Verwandten 2.—6. Linie als Uebernehmer berufen werde (das sog. Aufgriffsrecht).

Selbstverständlich kann das Gesetz nur dann zur Anwendung gelangen, wenn mehrere gleichberechtigte Erben derselben Linie vorhanden sind. Wer unter diesen soll aber der Auserwählte, der Anerbe sein? Auch dieser Punkt sollte nach der Intention der Regierung den Landtagen zur Entscheidung überlassen werden, damit den provinziellen Verschiedenheiten, wonach bald das Majorat, bald das Minorat herrschend ist, Rechnung getragen werde. Dies wurde nun dahin modifiziert, dass der Uebernehmer von den Erben zu wählen sei, und nur subsidiär das Landesgesetz einzutreten habe; man dürfte bei dieser Aenderung von der Anschauung ausgegangen sein, dass auf diese Weise der Massregel die gehässige Natur eines Privilegiums benommen wäre. Wir glauben freilich nicht daran, dass die Erben sich freiwillig darüber einigen werden, wem sie die Fülle von Vorteilen zuwenden sollen und es wird die subsidiär gedachte Bestimmung sicherlich zur prinzipalen werden.

Nur in der Richtung wurde eine bindende Norm in das Gesetz aufgenommen, dass leibliche Kinder den Adoptivkindern, eheliche den unehelichen vorgehen, legitimierte dagegen den ehelichen Kindern gleichstehen sollten.

Bei Höfen, welche im Miteigentume von Ehegatten stehen, kann bestimmt werden, dass der überlebende Teil auch die andere Hälfte des Hofes übernehmen darf, wenn dem nicht letztwillige Verfügungen oder Verträge entgegenstehen. Sollen mit der Uebernahme auch die dem Anerben gewährten Vorteile dem überlebenden Ehegatten zugewendet werden, so muss dies von der Landesgesetzgebung ausdrücklich bestimmt werden.

3. Der Anerbe erhält also den Hof nebst Zubehör, zu welchem insbesondere das Betriebsinventar gehört, welches zur ordentlichen Bewirtschaftung des Hofes erforderlich ist, und dessen Umfang im Streitfalle vom Gerichte nach Einvernahme von Sachverständ-

digen festgestellt wird. Das Gesetz begnügt sich aber nicht damit die Unteilbarkeit der Bauerngüter in Intestaterbfällen zu dekretieren; es will, dass der Anerbe auch »wohl bestehen« kann.

Eines der unaufrichtigsten Mittel zur Erreichung dieses Zweckes ist die Art der Schätzung des in eine Verlassenschaft gehörigen Hofes. Man sollte meinen, dass dabei jeder Nebenzweck in den Hintergrund treten und lediglich die Feststellung des wahren Wertes im Auge behalten werden sollte. Aber schon die Formulierung der Frage vier des Questionnaires ¹⁾ zog der Regierung von einem Begutachtenden den scharfen Vorwurf zu, dass es nicht darum zu thun zu sein scheine, den wahren Wert der Bauernhöfe festzustellen, sondern lediglich die beste Art, wie eine dem Anerben passende Wertbestimmung erfolgen könnte, ausfindig zu machen ²⁾. Der Vorwurf war deshalb ein verdienter, weil der Frage vier auch die Bemerkung beigefügt war, dass bei Beantwortung derselben die Absicht des Gesetzgebers, dem Anerben den dauernden und schuldfreien Besitz des Gutes zu ermöglichen, zu berücksichtigen sei. Was will dies aber anderes besagen, als dass jene Schätzungsmethode sich am besten empfehle, die für den Anerben am vorteilhaftesten ist, deren Ergebnis sich am weitesten von der Wahrheit entfernt?

Die Minorität des Ausschusses hatte nun beantragt, dass der Wert des Hofes, in Ermangelung eines Uebereinkommens der Parteien, durch eine gerichtliche Schätzung des Reinertrages zu bestimmen sei. Zur Begründung dieses Antrages wurde darauf hingewiesen, dass der gegenwärtige Kaufwert der ländlichen Besitzungen absolut nicht dem wirklichen Reinertrage derselben entspreche; dass es daher nicht angemessen erscheine, dem Anerben den Hof auf Grund einer solchen Schätzung zu übergeben, weil der Uebernehmer auf demselben nicht werde bestehen können. Die Schätzung war dabei so gedacht, dass der jährliche Reinertrag festzustellen, alle öffentlichen Lasten und Abgaben von demselben abzuziehen und der so erhaltene Betrag mit dem Zwanzigfachen zu Kapital zu rechnen sei. Von diesem Werte des Hofes seien die Hypothekarlasten in Abzug zu bringen und erst der so erübrigte Betrag habe als der lastenfreie Wert des

1) A. a. O. S. 37.

2) Gutachten über die Reform der Erbfolge in landwirtschaftlichen Besitzungen, zu Nr. 70 der Beilagen S. 562.

Hofes zu gelten, der der Teilung unterzogen werden könne. Zugehör, Häuser und Anlagen bleiben bei der Bewertung ausser Betracht ¹⁾.

Dieser Modus war selbst der Ausschussmajorität zu weitgehend; sie verwies darauf, dass eine solche Schätzung sehr häufig zu dem Ergebnisse führen würde, dass die Miterben ganz leer ausgehen, vielleicht sogar noch Aufzahlungen zu leisten hätten. Es wurde daher die Schätzung nach dem Reinertrage verworfen und anstatt dessen folgende Schätzungsmodalität festgesetzt: a) In erster Reihe wird es den Interessenten überlassen, sich freiwillig über den Uebernahmewert zu einigen. b) Für den Fall des Nichtzustandekommens einer Einigung ist die gerichtliche Schätzung, aber nicht etwa nach dem wahren Werte, sondern »nach billigem Ermessen« und so, dass der Uebernehmer dabei »wohl bestehen« kann, vorgeschrieben, wobei das Betriebsinventar zwar zu berücksichtigen, aber nicht selbständig zu schätzen ist. c) Der Landesgesetzgebung bleibt es überlassen, an Stelle der richterlichen Festsetzung eine Bewertung unter Zugrundelegung eines beliebigen Vielfachen des Katastralreinertrages einzuführen. Welchen Wert diese Art der Schätzung hat, vermag man schon aus den Ausführungen der Regierungsvorlage zu entnehmen, wo zustimmend angeführt wird, dass die Einschätzungen, auf welchen der Katastralreinertrag beruht, derart divergieren, dass sie keinen objektiven Masstab für den Wert des Grundes abgeben können und die Begünstigung des Uebernehmers durch die Ansetzung eines niedrigen Multiplikators zu grossen Ungleichheiten führen würde, wobei noch die Grösse des Inventars, der Zustand der Wirtschaft, die Arrondierung etc. gar nicht in Anschlag gebracht werden können. »Da aber die Verhältnisse des einen oder anderen Landes«, heisst es weiter, »die Bewertung durch ein Vielfaches des Katastralreinertrages dennoch als ausführbar erscheinen lassen können und diese Methode dann allerdings den grossen Vorzug der Einfachheit und Billigkeit für sich hat, so überlässt es der Entwurf der Landesgesetzgebung, die Katastralberechnung an Stelle des gerichtlichen Anschlages zu setzen ²⁾.« Dabei wurde es aber nicht einmal für nötig er-

1) 554 der Beilagen zu den stenogr. Protokollen der X. Session des Abgeordnetenhauses, S. 3 fg.

2) A. a. O. S. 28.

achtet, irgend eine Minimalgrenze für das Vielfache festzusetzen, mit dem der Katastralreinertrag zu multiplizieren wäre; angeblich um kein Präjudiz zu schaffen und um zu verhindern, dass überall bis hart an diese Grenze gegangen werde.

Es ist wohl klar, dass alle die Schätzungsmodalitäten lediglich den einen Zweck verfolgen, in möglichst legaler Form den Anerben auf Kosten der Miterben zu begünstigen. Dies geschieht aber nicht allein mit Hilfe der Schätzung: für den Fall der gerichtlichen Festsetzung des Uebernahmepreises kann die Landesgesetzgebung anordnen, dass zu Gunsten des Uebernehmers ein Betrag in Abzug gebracht werde, welcher ein Drittel des lastenfreien Wertes nicht übersteigen darf. Es genügte also nicht, dass das Gericht wie die Sachverständigen angewiesen wurden, nach billigem Ermessen, d. h. so, dass der Uebernehmer wohl dabei bestehen kann, die Schätzung vorzunehmen; von diesem Schätzungswerte kann noch überdies — und wird sicherlich auch — ein Drittel als Präcipuum dem Anerben zu Gute kommen. Interessant ist es zu sehen, in welcher gewundener Weise die offenbare Benachteiligung der Miterben, die Geringschätzung ihrer Ansprüche verteidigt wird. Die richterlichen Schätzungen hätten sich in Tirol, trotz der Klausel, dass der Uebernehmer dabei wohl bestehen könne, nicht bewährt, der Besitzer sei dennoch mit Erbportionen überlastet worden. Es sollen aber auch die Miterben nicht benachteiligt werden, beides muss vielmehr mit einander vereinigt werden: die Erhaltung des Besitzes und die möglichst gute Abfindung der Miterben. Gewiss eine sehr schwierige Aufgabe! Und nun folgt der Schluss: »Zu hohe Abfindungsbeträge, bei denen der Anerbe nicht bestehen kann, richten die Güter zu Grunde und die Miterben der zweiten Generation gehen leer aus.« Daher sei eine niedrige Schätzung auf Grund des Katastralreinertrages oder die »billige« gerichtliche Festsetzung des Wertes mit einem Drittel als Präcipuum notwendig¹⁾. Man beachte wohl, wie an Stelle der Miterben der ersten, gegenwärtigen Generation die der zweiten gesetzt werden und so im Handumdrehen der Beweis erbracht ist, dass niedrige Schätzung wie Präcipuum im Interesse aller Miterben gelegen ist.

Der in der einen oder andern Art festgesetzte »Wert« des Hofes, eventuell abzüglich des Präcipuums wird in die Verlassen-

1) A. a. O. S. 29.

schaft einbezogen und letztere unter sämtliche Erben, einschliesslich des Uebernehmers, geteilt. Glaubt man nun, dass diese Teilung, da es sich nicht mehr um ein Immobile handelt, faktisch durchgeführt, d. h. der auf jeden Erben entfallende Anteil ausbezahlt wird, so ist man im Irrtum. »Da die Sitte der terminweisen Auszahlung eine weitverbreitete ist, in vielen Fällen das Belassen des Erbteiles als Hypothek ebenso im Interesse des Abgefertigten als des Uebernehmers liegt, und in ebenso zahlreichen Fällen ein Uebereinkommen zwischen den Interessenten zustande kommt«¹⁾, vor allem aber, da die Bewilligung längerer Termine im Interesse des Anerben liegt, so muss demselben auf sein Verlangen zur völligen Begleichung des Erbanteiles eine Frist von höchstens drei Jahren gewährt werden. Ueber die Höhe der Raten und Verzinsung entscheidet, wenn keine Einigung der Parteien zustande kommt, das Gericht nach billigem Ermessen.

Selbst der Pflichtteil, welcher nach dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche für Deszendenten die Hälfte, für Aszendenten ein Drittel der gesetzlichen Erbportion beträgt und der ohne jede Bedingung und Belastung ausgefolgt werden muss, fällt zum Teile dem Anerben zum Opfer. An die Spitze des § 13 wird zwar die Erklärung gesetzt: »Das Pflichtteilsrecht wird durch diese Erbteilungsvorschriften nicht berührt«; das hindert aber nicht, eine Reihe von Beschränkungen eben dieses Rechtes auszusprechen. Dazu gehört: a) die Bestimmung, dass die gerichtliche Schätzung nach § 7 auch der Berechnung des Pflichtteiles zu Grunde zu legen sei; b) die Hinausschiebung des Zahlungstermines bis zu 3 Jahren durch das Gericht; c) die Hinausschiebung desselben durch den Erblasser bis zur Grossjährigkeit des Miterben unter der Verpflichtung des Uebernehmers zur angemessenen Erziehung und im Notfalle zur Erhaltung; d) die Anordnung des Erblassers, wornach dem Vater oder der Mutter des Uebernehmers bis zur Grossjährigkeit des letzteren die Verwaltung und Nutzung des Hofes überlassen wird (Interims- oder Vorwirtschaft), gegen dem, den Uebernehmer und die Miterben, letztere bis zur Fälligkeit des Erbteiles, zu erziehen und im Notfalle auf dem Hofe zu erhalten.

Unsere Ausführungen haben wohl zur Genüge ergeben, in

1) A. a. O. S. 29.

wie hohem Masse die Ansprüche der Miterben beschränkt wurden, um dem Uebernehmer den Hof möglichst schuldenfrei zu übergeben und das Verbleiben auf demselben zu ermöglichen. Man musste sich aber sagen, dass die Zersplitterung der Höfe mindestens in demselben Masse durch Rechtsgeschäfte unter Lebenden wie im Verlassenschaftswege erfolge und dass daher der Uebergang an einen Erben nicht genüge, um der Parzellierung vorzubeugen; die Konsequenz der Thatsachen forderte einen weiteren Schritt. Ebenso war es offenkundig, dass die Aufsaugung des mittleren durch den grossen Grundbesitz, die ja für viel bedenklicher gehalten wird, als die Zersplitterung ¹⁾, durch das Anerbenrecht nicht verhindert werden kann. Diese Umstände erzwangen die Bestimmungen der §§ 15 und 16, ohne welche das Gesetz ganz wirkungslos wäre.

Die Landtage wurden ermächtigt, für Höfe mittlerer Grösse die Freiteilbarkeit zu beschränken. Freilich wird dadurch nicht hintangehalten werden können, dass der Anerbe das Gut als Ganzes veräussert und dasselbe so aus einer Hand in die andere gehe; aber gegen dieses Uebel konnte der Ausschuss, trotz langer Beratung, kein geeignetes Mittel ausfindig machen. Wohl aber wurde zur Verhinderung der Kumulierung mehrerer Höfe in einer Hand bestimmt, dass bei Vorhandensein mehrerer Bauerngüter in einer Verlassenschaft die Erben nur zur Uebernahme je eines Hofes berechtigt sein sollen, und nur, wenn mehr Höfe als Erben da sind, eine Kumulierung statthaben könne.

Trotzdem die Regierung zugeben musste, dass zum mindesten in einigen Ländern »eine fortschreitende, vom volkswirtschaftlichen Standpunkte bedenkliche Aufsaugung des kleineren landwirtschaftlichen Besitzes durch den Grossgrundbesitz« stattfinde, vermochte sie sich doch nur zum Antrage aufzuraffen, es sei den Landtagen das Recht einzuräumen, die Bestimmung zu treffen, dass der Besitzer eines Bauernhofes oder eines grösseren landwirtschaftlichen Gutes einen Hof mittlerer Grösse gar nicht, oder nur unter Beschränkungen erwerben dürfe. Ein anderes Mittel zur Bekämpfung des anerkannt gefährlichen Aufsaugungsprozesses konnte man merkwürdigerweise nicht ausfindig machen.

1) Miaskowski, Das Erbrecht und die Grundeigentumsverteilung im Deutschen Reich. 1. Abth. 1882, S. 65.

III.

Für jeden Kundigen ist es sofort klar, dass das besprochene Gesetz sich in fast allen Detailbestimmungen an das Höferecht für die Provinz Hannover bezw. an das analoge Gesetz für Westphalen anlehnt. Eine Kritik in dieser Richtung erscheint um so überflüssiger, als eine reiche Litteratur über den Gegenstand existiert, und insbesondere Miaskowski in der 2. Abteilung seiner Schrift über das »Erbrecht und die Grundeigentumsverteilung im deutschen Reiche« (Bd. XXV der Schriften des Vereines für Sozialpolitik) eine gründliche Besprechung der Vor- und Nachteile jeder einzelnen Bestimmung des im deutschen Reiche geltenden bürgerlichen Anerbenrechtes geliefert hat. Wohl aber scheint es uns geboten, eine prinzipielle Kritik der in Oesterreich zur Annahme gelangten ersten Forderung der Agrarier zu versuchen. Es darf freilich dabei nicht ausser Acht gelassen werden, dass vorerst — nach Versicherung des Ackerbauministers — nur der erste schüchterne Versuch, das bürgerliche Sondererbrecht, vorliegt, dass weitere Schritte noch in Aussicht stehen. Aber schon der bisherige Verlauf stellt es ausser allen Zweifel, dass die Rettungsaktion sich keineswegs auf die gesamte ländliche Bevölkerung erstreckt: die bisher in Oesterreich ventilirten Reformprojekte wie die gesetzgeberischen Versuche laufen darauf hinaus, den besitzenden, wohlhabenden Bauernstand zu erhalten, seine Zerreibung durch den grossen Grundbesitz, seine Zersplitterung und Verschuldung zu verhindern. Die Grundentlastung soll nach den Intentionen ihres beredtesten Wortführers, des Freiherrn v. Vogelsang, auf den bürgerlichen und grossen Grundbesitz sich nur dann erstrecken, wenn derselbe nicht bereits zu tief verschuldet ist; ebenso sollen und können die Heimstätten, die Organisation des Kredites nur für den wohlhabenden Teil der ländlichen Bevölkerung geschaffen werden; das Anerbenrecht endlich erstreckt sich nur auf Höfe mittlerer Grösse.

Weder die Theorie noch die gesetzgebenden Faktoren zeigten sich geneigt, die Lage der proletarischen ländlichen Bevölkerung einer Prüfung zu würdigen, Vorschläge zur Aenderung und Besserung vorzubringen. Der Grund und Boden soll nicht in zu kleine Besitzungen aufgeteilt, er soll nicht vom Geldkapital abhängig gemacht werden, er soll nicht wie eine Ware von einer Hand in die andere wandern; was jedoch mit der grossen Mehr-

zahl der Bevölkerung geschieht, ist gleichgültig, wenn nur zwischen Gross- und Zwergbesitz, zwischen Aristokratie und Proletariat ein Mittelstand sich befindet. Werden die bisherigen gesetzlichen Massregeln zur Erhaltung eines solchen beitragen? Werden die Wirkungen für die Gesamtheit segensreiche sein, werden sie sich auch nur für den Grossgrundbesitz als solche erweisen?

Mit dem Höferecht sollte die erste Quelle der Verschuldung, die hohen Erbportionen, die erste Quelle der Gutszertrümmerung, die Naturalteilung von Bauernhöfen im Verlassenschaftswege, getroffen werden. Dieser Zweck hätte wohl konsequenterweise bindende Vorschriften über die Erbteilung gefordert; statt dessen brachte das Gesetz lediglich ein Intestaterbrecht, das durch letztwillige Erklärungen, wie durch Verträge *inter vivos*, um seine Wirkung gebracht werden kann. Man hielt dies für genügend, um die ohnehin bestehende Sitte der Uebertragung der Bauerngüter auf einen Erben zu kräftigen; in der That ist dies aber lediglich das Produkt eines Kompromisses zwischen Sozialkonservativen und Liberalen.

Nehmen wir nun einmal an, dass das Anerbenrecht in den Ländern, in welchen es zur Durchführung gelangt, einen durchschlagenden Erfolg haben, dass es die Sitte, durch Testamente und Erbverträge über den Hof zu verfügen, zum Weichen bringen wird. Was wird das Ergebnis sein? Das Bauerngut, der Hof mittlerer Grösse, wird ungeteilt auf einen Erben übergehen; wird er aber auch dann ungeteilt bleiben? Es wurde nicht dafür vorgesorgt, dass das Anerbenrecht mit dem Verbote der Freiteilbarkeit zugleich eingeführt werden muss, und wir kennen Landtage, in welchen vielleicht das erstere, gewiss aber nicht das letztere zur Annahme gelangen wird. Und selbst wo dies geschieht, wird dennoch die Zersplitterung rüstig weiterschreiten: wenigstens besitzen wir in Oesterreich die Erfahrung, dass das Verbot der Freiteilbarkeit niemals streng beobachtet wurde. Die zweite Wirkung, die man sich verspricht, ist die Abnahme der Verschuldung durch Verringerung der Erbteile. Prüfen wir auch diese Behauptung auf ihre Stichhaltigkeit, so müssen wir uns vorerst vor Augen halten, einerseits dass nach Angaben der Verfechter des Gesetzes auch gegenwärtig die Sitte vorwaltet, dem Uebernehmer den Hof gegen eine billige Abfindung zu überlassen, und andererseits dass die Massregel sich nur auf einen geringen Teil des »sonstigen Besitzes«, auf die Höfe mittlerer Grösse,

erstrecken soll. Ist es da Uebertreibung, wenn wir erklären, dass die Verringerung der Hypothekarschulden aus Erbportionen einen sehr unbedeutenden, vielleicht kaum bemerkbaren Rückgang der Gesamtlasten des »sonstigen Besitzes« herbeiführen dürfte? Und nur die Höhe dieser Gesamtverschuldung ist es, welche mit Recht auf eine arge Verschlimmerung in der Lage der ländlichen Grundbesitzer schliessen lässt; bleibt diese durch das Anerbenrecht unverändert, so lässt sich von Vorteilen für die Gesamtheit gar nicht reden, der Zustand bleibt nach wie vor der gleiche.

Sind so die versprochenen Vorteile mehr als fraglich, so darf man andererseits auch die Nachteile nicht vergessen, die das Gesetz mit sich bringen kann. Wir geben ohne weiteres zu, dass die Naturalteilung bei gleichem Erbrechte zur Zwergwirtschaft führt, oder mindestens führen kann und dass dies die Proletarisierung der ländlichen Bevölkerung bedeutet. Was aber werden die Konsequenzen der gegenwärtigen Reform sein, wenn dieselbe gelingt? Dort, wo zahlreiche, kleine proletarische Landwirte jetzt hausen oder in Zukunft hausen würden, werden wenige wohlhabende Bauern ihr behagliches Heim haben; aber neben ihnen wird ein gänzlich besitzloses Proletariat hervorwachsen und immer mehr zunehmen und die Natur dieses Proletariates wird keine so harmlose sein, wie die der Zwergwirte, mit ihm wird gleichzeitig der Klassengegensatz entstehen und wachsen. Es ist eine bekannte Thatsache, dass der Proletarier, wenn er seine Lage mit der Situation anderer zu vergleichen anfängt, sich nicht an die hohe Aristokratie, den adeligen Grossgrundbesitzer heranwagt, sondern nur an Personen, die er für seinesgleichen hält und die dennoch durch Wohlhabenheit von ihm geschieden sind. Wird dies bei der ländlichen Bevölkerung anders sein? Die Enterbten im nicht bloss figürlichen Sinne des Wortes, werden den Klassengegensatz ebenso schaffen, wie die Anerben. Es führen demnach beide Wege, das bisherige gemeine wie das besondere bäuerliche Erbrecht, zum gleichen Ergebnisse, zur Proletarisierung; nur dass im letzteren Fall auch der Klassengegensatz dazukommt.

Man wollte eine Einrichtung, die bei der grundbesitzenden Aristokratie sich bewährt hat, auf den Bauernstand übertragen, ohne zu bedenken, dass hiezu wesentliche Voraussetzungen mangeln. Es ist noch immer, trotz der gegenteiligen Behauptung Miaskowski's, wahr, dass die enterbten Söhne der Aristokraten

ein Unterkommen im Staatsdienste und raschere Beförderung finden, dass ihnen auch heute noch ganze Dienstzweige, zuweilen auch Sinekuren, fast ausschliesslich reserviert sind. Was aber können die enterbten Bauernkinder anfangen und was erst deren Nachkommen, als den Fabriken zuströmen oder als Tagelöhner und Dienstboten bei ihren Verwandten bleiben?

Ein ganz merkwürdiger Grund für die Verkürzung der Miterben wurde auch geltend gemacht, der so recht drastisch zeigt, welch ein buntes Gemisch von Weltanschauungen, Systemen und Meinungen an der Agrarreform gegenwärtig mitarbeitet. Die jüngeren Kinder, die mit Erbportionen abgefertigt werden, beziehen in den Zinsen derselben ein arbeitsloses Einkommen, dessen Beschneidung daher nicht so ganz unberechtigt sei, hiess es. Was würden die Herren, die dieses Argument gebrauchten, dazu sagen, wenn man aus demselben alle sich ergebenden Konsequenzen ziehen würde? Könnten sie dann noch für die Berechtigung des Grossgrundbesitzes und der Fideikomnisse eintreten?

Wir glauben gezeigt zu haben, dass die Folgen des Gesetzes, wenn dasselbe zur Durchführung gelangt, weder für die Allgemeinheit noch für den Grossgrundbesitz günstige sein können; dass sie jedenfalls von den erhofften stark abweichen werden. Der noch viel grösseren Gefahr der Aufsaugung des kleinen durch den grossen Besitz wurde nicht einmal entgegenzutreten versucht. Die Bestimmung des § 16 betrachten wir als eine rein akademische; die wenigsten der Landtage werden den Mut haben, dieselbe zur Durchführung zu bringen, denn der Einfluss des Grossgrundbesitzes ist in denselben ein zu bedeutender. Und selbst wenn einzelne Landtage Beschränkungen der Aufsaugung dekretieren, so wird es Mittel und Wege genug zur Umgehung des Gesetzes geben. Wir können daher unsere Ansicht über die bisherigen Versuche der österreichischen Agrargesetzgebung nur in den einen Satz zusammenfassen: sie sind das Produkt der Ratlosigkeit und werden ebenso proletarische Zustände herbeiführen, wie die Gesetze der liberalen Epoche.

Wir lassen nunmehr den Wortlaut des besprochenen Gesetzes folgen:

Gesetz vom 1. April 1889. Nr. 52. R.G.Bl., betreffend die Einführung besonderer Erbteilungsvorschriften für landwirtschaftliche Besitzungen mittlerer Grösse.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1. Für landwirtschaftliche, mit einem Wohnhause versehene Besitzungen (Höfe) mittlerer Grösse treten nach Massgabe dieses Gesetzes und der auf Grund desselben zu erlassenden Landesgesetze besondere Erbteilungsvorschriften in Kraft.

Die Landesgesetzgebung bestimmt, welche Höfe im Sinne dieses Gesetzes als Höfe mittlerer Grösse zu gelten haben. Desgleichen bestimmt die Landesgesetzgebung, welche Liegenschaften und Nutzungsrechte bei der Entscheidung über das Vorhandensein eines Hofes mittlerer Grösse als Hofbestandteile anzusehen sind.

§ 2. Auf Güter, welche mit dem Fideikommiss- oder Lehenbande behaftet sind, findet dieses Gesetz keine Anwendung.

§ 3. Der Eigentümer eines den Bestimmungen dieses Gesetzes unterliegenden Hofes ist durch dasselbe in seiner Verfügung über den Hof oder über einzelne Teile desselben weder unter Lebenden, noch von Todeswegen beschränkt.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden bei der gesetzlichen Erbfolge jederzeit, bei der testamentarischen oder vertragsmässigen aber nur dann Anwendung, wenn der Erblasser eine der im allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche unter die gesetzlichen Erben aufgenommenen Personen als Uebernehmer bestimmt, wobei er weder an die gesetzliche, noch an die durch die Landesgesetzgebung festgesetzte Reihenfolge gebunden ist.

§ 4. Geht das Nachlassvermögen des Eigentümers eines Hofes an mehrere Personen über, so kann der Hof nebst Zugehör nur einer Person, dem Uebernehmer (Anerben) zufallen.

Was als Zugehör eines Hofes anzusehen sei, bestimmt das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch. Zu demselben gehört insbesondere auch das Betriebsinventar, soweit es zur ordentlichen Bewirtschaftung des Hofes erforderlich ist. In dem Falle, als sich die Erbsinteressenten hierüber nicht einigen können, ist der Umfang des erforderlichen Betriebsinventars durch das Gericht nach Einvernehmen von Sachverständigen festzustellen.

Wegen eines allfälligen Abganges an dem Betriebsinventar kann ein Anspruch auf Ersatz des Wertes aus dem sonstigen Nachlassvermögen nicht erhoben werden.

§ 5. Der Uebernehmer wird durch die Landesgesetzgebung in der Weise bestimmt, dass dieselbe hiebei an das Recht und an die Ordnung der gesetzlichen Erbfolge gebunden bleibt und innerhalb dieser Grenzen die Reihenfolge festsetzt, in welcher unter mehreren nach der gesetzlichen Erbfolge zugleich eintretenden Erben bei Abgang einer Einigung unter denselben die Einzelnen zur Uebernahme des Hofes berufen sind. Die Landesgesetzgebung kann jedoch die Anordnung treffen, dass der überlebende Ehegatte unmittelbar nach den Nachkommen des Erblassers und vor den übrigen Verwandten desselben als Uebernehmer berufen werde. Leibliche Kinder gehen stets Adoptivkindern, eheliche den unehelichen vor. Legitimierte Kinder stehen den ehelichen Kindern gleich.

§ 6. Bei der Erbteilung wird der Hof (§ 4) dem Uebernehmer zugewiesen, welcher bis zur Höhe des lastenfreien Wertes des Hofes Schuldner der Verlassenschaft wird.

§ 7. Der Wert des Hofes wird durch Uebersinkommen der Beteiligten und in Ermanglung eines solchen durch das Gericht nach Vornahme einer Schätzung durch

Sachverständige und nach Einvernehmung des Gemeindevorstandes, nach billigem Ermessen, dass der Uebernehmer wohl bestehen kann, bestimmt.

Den Beteiligten steht frei, der Schätzung beizuwohnen und ihre Erinnerungen zu machen.

Auf das vorhandene Betriebsinventar ist bei Feststellung des Wertes des Hofes zwar angemessene Rücksicht zu nehmen, doch soll dasselbe nicht selbständig geschätzt werden.

Die Landesgesetzgebung kann bestimmen, dass an Stelle dieser richterlichen Festsetzung eine Bewerbung unter Zugrundelegung eines Vielfachen des Katastralreinertrages einzutreten habe.

§ 8. Bei der Teilung des Nachlassvermögens ist an Stelle des Hofes der dem Uebernehmer nach § 6 als Schuld angerechnete Betrag einzubeziehen.

Diese Teilung geschieht unter den Miterben einschliesslich des Uebernehmers nach den Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches und des Verfahrens ausser Streitsachen. Doch ist die Ertheilung stets bei Gericht vorzunehmen oder dem Gerichte zur Genehmigung vorzulegen.

§ 9. Wenn die Parteien sich über die Frist, die Rateu der Auszahlung und die mittlerweilige Verzinsung des den Miterben auszahlenden Betrages nicht einigen, so hat das Gericht hierüber nach billigem Ermessen zu entscheiden. In jedem Falle muss jedoch dem Uebernehmer des Hofes über dessen Verlangen zur völligen Begleichung dieses Betrages eine Frist von drei Jahren, vom Tage der Rechtskraft der Einantwortung gewährt werden.

Andererseits darf gegen den Willen der Forderungsberechtigten der Auszahlungstermin nicht über diesen Zeitpunkt hinaus festgesetzt werden.

Ebenso ist eine gütliche Einigung wegen der mittlerweiligen Sicherstellung der auszahlenden Beträge zu versuchen. Insoweit eine solche nicht zustandekommt, ist in der Einantwortungsurkunde zu verfügen, dass die Eintragung des Eigentumsrechtes des Uebernehmers auf den zugewiesenen Hof nur gleichzeitig mit der Eintragung des Pfandrechtes zur Sicherstellung der auszahlenden Beträge für die Miterben auf den Hof grundbücherlich eingetragen werden kann.

Diese Bestimmung findet in den Ländern, in welchen keine Grundbücher, sondern Verfachbücher bestehen, sinngemässe Anwendung.

Wird der übernommene Hof vor Ablauf der obigen Frist durch ein Rechtsgeschäft unter Lebenden einem Dritten ganz oder teilweise ins Eigentum übertragen, so sind die Miterben berechtigt, die Auszahlung ohne Rücksicht auf die hiezu festgesetzte Zeit sogleich zu fordern.

§ 10. Die Landesgesetzgebung kann für den Fall, als der Uebernahmispriß durch das Gericht bestimmt wird (§ 7, Absatz 1), anordnen, dass hiebei zu Gunsten des Uebernehmers ein Betrag in Abzug gebracht werde, welcher jedoch ein Drittel des gerichtlich ermittelten lastenfreien Wertes des Hofes nicht übersteigen darf.

§ 11. Der Erblasser kann die Bevorzugung des Uebernehmers einschränken, aufheben oder innerhalb der Grenzen des Pflichtteilsrechtes erweitern.

§ 12. Der Wert, um welchen der Auerbe einen Hof nach den Bestimmungen dieses Gesetzes übernimmt, ist auch der Bemessung der an den Staat zu entrichtenden Vermögensübertragungsgebühren zu Grunde zu legen.

In keinem Falle, mit Ausnahme des Falles der vom Gerichte nach Vornahme einer Schätzung erfolgten Bewertung (§ 7) kann jedoch dieser Wert unter dem im Art. III des Gesetzes vom 7. Juni 1881, R.G.Bl. Nr. 49, und dem Finanzministerial-Erlasse

vom 25. Jänner 1884, R.G.Bl. Nr. 18, beziehungsweise im § 13 des Gesetzes vom 9. Februar 1882, R.G.Bl. Nr. 17, festgestellten mindesten Beträge angenommen werden.

§ 13. Das Pflichtteilrecht wird durch diese Erbteilungsvorschriften nicht berührt. Der Pflichtteilberechnung ist der nach § 7 dieses Gesetzes bestimmte Wert des Hofes zu Grunde zu legen. Doch kann dieser Wert niemals geringer angenommen werden, als jener Betrag, nach welchem die an den Staat zu entrichtende Vermögensübertragungsgebühr zu bemessen ist.

Als eine Einschränkung des Pflichtteiles ist es nicht zu betrachten, wenn

1. das Gericht im Sinne des § 9 den Zahlungstermin festsetzt;
2. vom Erblasser in einem gültigen letzten Willen Verfügungen getroffen werden, durch welche:

a) dem leiblichen Vater oder der leiblichen Mutter des Uebernehmers bis zur Grossjährigkeit desselben das Recht eingeräumt wird, den Hof nach dem Tode des Erblassers in eigene Nutzung und Verwaltung zu nehmen unter der Verpflichtung, so lange diese Nutzung und Verwaltung dauert, den Uebernehmer und dessen minderjährige Miterben, letztere bis zur Fälligkeit des Erbteiles oder, wenn ein Miterbe vor dieser Fälligkeit grossjährig wird, bis zur erreichten Grossjährigkeit zu erziehen, und für den Notfall auf dem Hofe zu erhalten;

b) die Fälligkeit des Erbteils bis zur Grossjährigkeit der Miterben unter der Verpflichtung des Uebernehmers die Miterben bis zu diesem Zeitpunkte angemessen zu erziehen und für den Notfall zu erhalten, hinausgeschoben wird.

In beiden Fällen (a und b) hat die erlangte Eigenberechtigung dieselbe Wirkung wie die Erreichung der physischen Grossjährigkeit. Ebenso tritt in beiden Fällen, wenn ein Miterbe einem solchen Berufe angeführt wird, mit dessen Vorbereitung oder Ausübung die Naturalverpflegung am Hofe unvereinbar ist, an die Stelle der Verpflichtung zur Naturalverpflegung die zur Anzahlung der vereinbarten oder gerichtlich festgesetzten Zinsen.

§ 14. Auf einen Hof, welcher im Eigentume mehrerer Personen steht, finden die Bestimmungen dieses Gesetzes keine Anwendung.

Hievon findet eine Ausnahme in betreff derjenigen Höfe statt, welche im Miteigentum von Ehegatten stehen und in Gebieten gelegen sind, für welche durch die Landesgesetzgebung bestimmt wird, dass im Falle des Todes eines der beiden Ehegatten, soweit nicht letztwillige Verfügungen des Erblassers oder Verträge entgegenstehen, der überlebende Ehegatte berechtigt ist, die in die Verlassenschaft gehörige Hälfte des Hofes zu übernehmen.

In diesem Falle setzt die Landesgesetzgebung auch fest, ob und inwieweit die Bestimmungen der §§ 7, 9 und 10 auch bei der Uebernahme durch den überlebenden Ehegatten Anwendung zu finden haben.

§ 15. Wenn zu einem Nachlasse mehrere Höfe von der im § 1 bezeichneten Art gehören und mehrere Personen im Sinne der §§ 4 und 5 dieses Gesetzes als gesetzliche Erben eintreten, so sind dieselben nach der durch die Landesgesetzgebung festgestellten Reihenfolge zur Uebernahme je eines Hofes berufen und steht ihnen nach derselben Reihenfolge die Wahl zwischen den Höfen frei. Derselbe Vorgang wiederholt sich, wenn mehr Höfe als Erben vorhanden sind.

Nachkommen eines verstorbenen Erben treten an dessen Stelle. Unter ihnen hat derjenige die Wahl, welchem nach der erwähnten Reihenfolge der Vorzug gebührt.

§ 16. Wenn die Landesgesetzgebung für Höfe der in § 1 bezeichneten Art Beschränkungen der freien Teilbarkeit festsetzt oder Bestimmungen erlässt, wornach der

artige Höfe von Personen, in deren Eigentum solche Höfe oder grössere landwirtschaftliche Besitzungen bereits stehen, gar nicht oder nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen erworben werden sollen, so haben die Bestimmungen dieses Gesetzes mit der Massgabe Anwendung zu finden, dass der Eigentümer des Hofes in seiner Disposition über denselben durch die landesgesetzlichen Vorschriften der bezeichneten Art beschränkt ist.

§ 17. Dieses Gesetz tritt in den einzelnen Ländern gleichzeitig mit denjenigen gesetzlichen Anordnungen in Wirksamkeit, welche über den Gegenstand desselben von der Landesgesetzgebung für die betreffenden Länder oder einzelne Teile derselben auf Grundlage dieses Gesetzes oder auf Grundlage bereits bestehender Bestimmungen erlassen werden.

Auf Erbanfälle, welche vor der Wirksamkeit dieses Gesetzes eintreten, findet dasselbe keine Anwendung.

§ 18. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Meine Minister des Innern, der Justiz, des Ackerbaues und der Finanzen beauftragt.

GROSSBRITANNIEN.

DIE TRUCKGESETZE VON 1831 UND 1887 ¹⁾.

Das Truck-Gesetz von 1831 (The Truck Act, 1831) ²⁾.

(1 & 2 Will. IV. Cap. 37.)

Ein Gesetz zur Aufhebung der in gewissen Gewerben stattfindenden Lohnzahlungen in Waren oder sonst in anderer Weise als in kuranter Landes-Münze (15. Okt. 1831).

In Anbetracht, dass es notwendig erscheint, in gewissen Gewerben die Bezahlung der Arbeitslöhne in Waren oder sonst in anderer Weise, als in kuranter Münze des Reiches zu verbieten, wird hiermit durch des Königs durchlauchtigste Majestät, durch und mit dem Rate und der Zustimmung der im gegenwärtigen Parlament versammelten geistlichen und weltlichen Lords und der Gemeinen, und kraft deren Autorität zum Gesetz erhoben: dass in allen künftighin zu schliessenden Verträgen für Anstellung irgend eines Arbeiters in irgend einem der hier unten näher bezeichneten Gewerbe oder für die Verrichtung irgend einer Arbeit durch einen Arbeiter in irgend einem der genannten Gewerbe, der Lohn eines solchen Arbeiters nur in kuranter Landes-Münze und nicht in anderer Weise zahlbar sein soll; und dass, wenn in irgend einem solchen Vertrag der ganze oder ein Teilbetrag solchen Lohnes in einer anderen Weise als in der vorerwähnten baren Münze zahlbar gemacht wird, solcher Vertrag gesetzwidrig, ungültig und nichtig sein soll und hiermit als solcher erklärt wird.

II. Und ferner wird hiermit verfügt, dass wenn von jetzt ab in irgend einem Vertrag, der zwischen einem Arbeiter in irgend einem der hier unten verzeichneten Gewerbe und seinem Arbeitgeber geschlossen wird, irgend eine Bestimmung getroffen würde bezüglich des Ortes, an welchem, oder der Art und Weise, in welcher, oder einer Person oder Personen, bei welchen der einem solchen Arbeiter gutkommende oder später fällig werdende Lohn ganz oder teilweise ausgegeben oder verwendet werden soll, so soll dieser Kontrakt gesetzwidrig, ungültig und nichtig sein und wird hiermit als solcher erklärt.

III. Und ferner wird hiermit verfügt: dass der gesamte Betrag des von einem Arbeiter in irgend einem der nachstehend verzeichneten Gewerbe verdienten oder ihm zu zahlenden Lohnes in bezug auf irgend eine von ihm in diesem Gewerbe geleistete Arbeit, dem betreffenden Arbeiter thatsächlich in der kuranter Münze des Landes und nicht in anderer Weise gezahlt werden soll; und dass jede Zahlung, die einem solchen Arbeiter von seinem Arbeitgeber für oder in bezug auf solchen Arbeitslohn durch Lieferung von Waren an denselben oder in irgend einer anderen Weise geleistet wird,

1) Vgl. hierzu die Abhandlung von Moore, Das Trucksystem in Grossbritannien und die Gesetzgebung, S. 219 fg.

2) Mit Weglassung der aufgehobenen Teile.

als in der vorerwähnten kuranten Landesmünze, mit der nachstehend bezeichneten Ausnahme gesetzwidrig, null und nichtig ist und hiermit als solche erklärt wird.

IV. Und ferner wird hiermit verfügt, dass jeder Arbeiter in irgend einem der nachstehend verzeichneten Gewerbe berechtigt sein soll, von seinem Arbeitgeber in dem betreffenden Gewerbe, in der vom Gesetz für die Einforderung von Dienstbotenlohn vorgesehenen Weise, oder durch sonst welche gesetzliche Mittel und Wege, den vollen Betrag oder denjenigen Teil des von dem Arbeiter in solchem Gewerbe verdienten Lohnes einzufordern, der ihm vom Arbeitgeber nicht thatsächlich in der kuranten Münze des Landes bezahlt worden ist.

V. Und ferner wird hiermit verfügt, dass in irgend einer Klage, Rechtsverhandlung oder sonstigem Verfahren, das von einem solchen Arbeiter, wie oben erwähnt, gegen seinen Arbeitgeber angestrengt oder eingeleitet wird wegen Zahlung irgend einer Summe Geldes, die solchem Arbeiter als Lohn für seine Arbeit in irgend einem der nachstehend aufgeführten Gewerbe zukommt, der Beklagte nicht befugt sein soll, irgend eine Gegenforderung anzubringen oder irgend welchen Abzug an der Forderung des Klägers auf Grund von oder in bezug auf irgend welche Sachen, Waren oder Handelsartikel, zu machen, welche der Kläger à conto seines Lohnes oder als Entschädigung für seine Arbeit entnommen oder erhalten hat, noch auf Grund von oder in bezug auf irgend welche Gegenstände, Waren oder Handelsartikel, die dem betreffenden Arbeiter von irgend einem Geschäft oder Laden eingehändigt, geliefert oder verkauft worden sind, der dem betreffenden Arbeitgeber gehört oder von ihm geführt wird, oder an dessen Gewinn dieser Arbeitgeber irgendwie Anteil oder Interesse hat.

VI. Und weiter wird hiermit verfügt, dass der Arbeitgeber irgend eines Arbeiters in einem der nachstehend verzeichneten Gewerbe kein Klagerecht haben soll gegen den betreffenden Arbeiter wegen oder in bezug auf irgend welche Gegenstände, Waren oder Handelsartikel, die solchem Arbeiter von dem betreffenden Arbeitgeber, während er in seinen Diensten gestanden, à conto seines Lohnes oder als Entschädigung für seine Arbeit eingehändigt, geliefert oder verkauft worden sind, noch für oder in bezug auf irgend welche Artikel oder Waren, die solchem Handwerker von irgend einem Geschäft oder Laden eingehändigt, geliefert oder verkauft worden sind, der dem betreffenden Arbeitgeber gehört oder von ihm gehalten wird, oder an dessen Gewinn dieser Arbeitgeber irgendwie Anteil oder Interesse hat.

VII. (Der Inhalt dieses Artikels ist, dass wenn der Arbeiter oder dessen Frau oder dessen Kinder als Almosenempfänger der Gemeinde zur Last fallen, die Verwalter des Armenwesens berechtigt sein sollen, irgend welchen im Lauf der vorhergehenden drei Monate verdienten und nicht baar ausgezahlten Lohn zu erheben.)

VIII. (Der Inhalt dieses Artikels ist, dass die Zahlung von Löhnen in Banknoten oder Tratten oder Anweisungen auf einen Banquier innerhalb 15 Meilen durch nichts in dem Gesetz Enthaltene als anfechtbar erachtet werden soll, wenn der Arbeiter auf solche Zahlung eingeht.)

IX. Und weiter wird hiermit verfügt, dass der Arbeitgeber irgend eines Arbeiters in einem der nachstehend verzeichneten Gewerbe, welcher selbst oder in Vertretung durch irgend eine andere Person oder Personen direkt oder indirekt irgend welchen hierdurch als gesetzwidrig erklärten Vertrag eingeht oder eine solche Zahlung leistet, für die erste Uebertretung einer Geldbusse in der Summe von nicht über zehn Pfund und für die zweite Uebertretung eine Summe von nicht über zwanzig Pfund und nicht unter zehn Pfund verfallen sein soll, und im Falle einer dritten Uebertretung soll der betreffende Arbeitgeber als eines Vergehens schuldig erachtet und, nachdem er des-

selben überführt, mit Geldstrafe allein, nach dem Ermessen des Gerichtshofes, bestraft werden, jedoch so, dass die Geldstrafen in keinem Falle die Summe von hundert Pfund übersteigen.

X. (Der Inhalt dieses Artikels ist, dass unter gewissen Umständen eine zweite Uebertretung als erste erachtet und bestraft werden soll, und eine dritte als zweite, ferner dass keine Uebertretung als zweite oder dritte bestraft werden soll, wenn zwischen ihr und der nächstvorangehenden Uebertretung ein Zeitraum von zwei Jahren oder darüber liegt.)

XIII. (Der Inhalt dieses Artikels ist, dass der Teilhaber eines Geschäftes für eine von seinem Mitteilhaber begangene Uebertretung nicht persönlich haftbar ist, sondern dass das gemeinschaftliche Eigentum der Firma haftbar sein soll.)

XIV. (Der Inhalt dieses Artikels bezieht sich darauf, wie Vorladungen zu geschehen haben.)

XVII. (Der Inhalt dieses Artikels ist, dass Verurteilungen nicht wegen Formfehler kassiert werden können.)

XX. Und ferner wird hiermit verfügt, dass nichts hierin Enthaltenes auf irgend einen häuslichen Dienstboten Anwendung finden soll.

XXIII. Und weiter wird hiermit verfügt und erklärt, dass nichts hierin Enthaltenes dahin ausgedehnt oder als darauf anwendbar ausgelegt werden soll, den Arbeitgeber irgend eines Arbeiters oder den Vertreter eines solchen Arbeitgebers daran zu hindern, einen solchen Arbeiter mit Medizin oder ärztlichem Beistand zu versorgen oder einen dahin lautenden Vertrag zu schliessen, oder mit Feuerungsmaterial oder sonstigem Material, Werkzeug oder Gerätschaften, die von dem betreffenden Arbeiter in seinem Gewerbe oder seiner Beschäftigung verwendet werden, wenn solche Arbeiter im Bergbau beschäftigt sind, oder mit Heu, Getreide oder sonstigem Proviant zum Unterhalt irgend eines, von dem betreffenden Arbeiter in seinem Gewerbe oder seiner Beschäftigung verwendeten Pferdes oder anderen Last- oder Zugtieres; noch daran, irgend einem Handwerker, Arbeiter oder Tagelöhner, der in einem oder einer der in diesem Gesetz näher bezeichneten Gewerbe oder Beschäftigungen verwendet wird, das Ganze oder einen Teil irgend eines Pachtobjekts zu einem darauf lastenden Mietzins zu verpachten; noch daran, einen solchen Handwerker mit irgend welchen unter dem Dache des betreffenden Arbeitgebers hergerichteten oder zubereiteten und daselbst von dem betreffenden Arbeiter zu verzehrenden Lebensmittel zu versorgen oder einen dahin lautenden Vertrag zu schliessen; noch daran, irgend welchen Vorenthalt oder Abzug am Lohne eines solchen Arbeiters für oder in bezug auf solchen Mietzins zu machen; oder für und in bezug auf solche Medizin oder ärztlichen Beistand; oder für und in bezug auf Feuerungsmaterial, Werkzeug, Gerätschaften, Heu, Getreide oder Proviant, oder für solche unter dem Dache eines solchen Arbeitgebers zubereiteten Lebensmittel; oder für und in bezug auf irgend welche dem betreffenden Arbeiter zu irgend einem der vorerwähnten Zwecke vorgeschossenen Geldbeträge: vorausgesetzt immerhin, dass solche Lohnkürzungen oder Abzüge den wirklichen und wahren Wert solchen Feuerungs- und anderen Materials, des Werkzeugs, der Gerätschaften, des Heus, Getreides und Proviants nicht übersteigen, und dass sie in keinem Falle von dem Lohne des Arbeiters stattfinden, wo nicht die Vereinbarung oder der Vertrag zu solchen Lohnkürzungen oder Abzügen schriftlich gemacht und von dem betreffenden Arbeiter unterschrieben worden ist.

XXIV. Und ferner wird hiermit verfügt und erklärt, dass nichts hierin Enthaltenes dahin ausgedehnt oder als darauf anwendbar gedeutet werden soll, irgend einen Ar-

beitgeber daran zu hindern, einem solchen Arbeiter irgend welches Geld vorzustrecken, das von ihm als Beitrag zu irgend einem, in Uebereinstimmung mit den Gesetzen gegründeten Unterstützungsverein oder einer solchen Sparbank geleistet, werden soll; noch daran, einen solchen Arbeiter irgend welches Geld zu seiner Pflege in Krankheit oder zum Unterricht eines oder mehrerer Kinder des betreffenden Arbeiters vorzuschicken, noch daran, irgend welche Summe oder Summen Geldes für den Unterricht des Kindes oder der Kinder eines solchen Arbeiters von dem Arbeitslohn desselben in Abzug zu bringen oder einen Vertrag in diesem Sinne zu schliessen.

XXV. Und ferner wird hiermit verfügt und erklärt, dass in der Auffassung und für die Zwecke dieses Gesetzes jedwede Vereinbarung, Verständigung, Abmachung, Einverständnis oder Einrichtung irgend welcher Art in bezug auf Arbeitslohn, sei es eine schriftliche oder mündliche, eine direkte oder indirekte, bei welcher der Arbeitgeber und der Arbeiter die Parteien sind oder zugestimmt haben, oder durch welche solche gegenseitig gebunden sind, oder durch welche der eine oder der andere von ihnen bezweckt hat, dem anderen Teil eine Verpflichtung aufzuerlegen, ein Vertrag sein und als Vertrag betrachtet werden soll.

XXVII. Und ferner wird hiermit verfügt, dass die Bestimmungen dieses Gesetzes über das ganze Gebiet desjenigen Theiles des vereinigten Königreiches von Grossbritannien und Irland, welches Grossbritannien genannt wird, sich erstrecken sollen.

Truck-Ergänzungsgesetz von 1887 (The Truck-Amendment Act, 1887).

(50 und 51 Vict. Kap. 46.)

Reihenfolge der Artikel.

- Art. 1. Kurzer Titel.
- Art. 2. Anwendung des Hauptgesetzes auf die in 38 und 39 Vict. C. 90 näher bezeichneten Arbeiter.
- Art. 3. Vorschuss auf Arbeitslöhne.
- Art. 4. Vorbehalt für Arbeiter in der Landwirtschaft.
- Art. 5. Gesetzwidrigkeit der Anweisungen auf Waren in Anrechnung auf Arbeitslöhne.
- Art. 6. Keine Verträge mit Arbeitern in betreff der Vorausgabung des Lohnes in einem besonderen Laden etc.
- Art. 7. Abzug für Schulunterricht.
- Art. 8. Abzug für Schleifen von Werkzeug etc.
- Art. 9. Rechenschaftsablegung über Abzüge.
- Art. 10. Bezahlung der Arbeiter in bar und nicht in Gestalt eines Tauschhandels gegen von ihnen gefertigte Waren.
- Art. 11. Uebertretungen.
- Art. 12. Haftbarkeit dritter Personen für von ihnen begangene Uebertretungen. Berechtigung des Arbeitgebers, sich von der Strafe bei Verurteilung des thatsächlichen Schuldigen zu befreien.
- Art. 13. Beibringung der Strafbeträge.
- Art. 14. Erläuterungen.
- Art. 15. Welche Friedensrichter inkompetent sind.
- Art. 16. Ergänzung zu 1 und 2 Will. 4. C. 37: Aufseher betreffend.
- Art. 17. Widerruf.
- Art. 18. Anwendung der Gesetze auf Irland.

Kapitel 46.

Gesetz zur Ergänzung und Erweiterung des Gesetzes in bezug auf Truck.
(16. September 1887.)

Es wird hiernit durch der Königin Durchlauchtigste Majestät, durch und mit dem Räte und der Zustimmung der im gegenwärtigen Parlament versammelten geistlichen und weltlichen Lords und der Gemeinen und kraft deren Autorität gesetzlich verfügt, wie folgt:

Kurzer Titel. 1. Dieses Gesetz soll als das Truck-Ergänzungsgesetz von 1887 bezeichnet werden. Das Gesetz der Parlamentssession des ersten und zweiten Regierungsjahres des Königs Wilhelm des Vierten, Kapitel sieben und dreissig, benannt: »Gesetz zur Aufhebung der in gewissen Gewerben stattfindenden Lohnzahlungen in Waren oder sonst in anderer Weise, als in der kuranten Landesmünze« (in dem gegenwärtigen Gesetz unter der Benennung Hauptgesetz angeführt) soll als das Truck-Gesetz von 1831 bezeichnet werden, und jenes Gesetz und dieses Gesetz sollen zusammen als die Truck-Gesetze von 1831 und 1887 bezeichnet und als ein Gesetz aufgefasst werden.

Anwendung des Hauptgesetzes auf die in 38 und 39 Vict. C. 90 näher bezeichneten Arbeiter. 2. Die Bestimmungen des Hauptgesetzes sollen ausgedehnt und angewendet werden und sich erstrecken auf irgend welchen Arbeiter, wie solcher in dem Employers and Workmen Act von 1875, Artikel zehn, näher angeführt ist, und die Bezeichnung »Arbeiter« im Hauptgesetz soll in der Weise aufgefasst werden, dass darunter jeder Arbeiter zu verstehen ist, auf den das Hauptgesetz durch dieses Gesetz erweitert wird und anwendbar ist und alle Bestimmungen und Verfügungen im Hauptgesetz, die hiermit nicht im Einklang stehen, werden hierdurch widerrufen.

Vorschuss auf Lohn. 3. Wenn irgendwo durch Vereinbarung, Geschäftsusus oder sonstwie ein Arbeiter berechtigt ist, früher als am festgesetzten Tage der Lohnzahlungen einen Vorschuss als Teil oder à conto seines Lohnes zu erheben, so soll es für den Arbeitgeber gesetzlich nicht zulässig sein, solchen Vorschuss vorzuenthalten oder irgend welchen Abzug in bezug auf solchen Vorschuss wegen Prozentsatz, Diskont, Zinsen oder ähnlicher Forderung zu machen.

Vorbehalt für Arbeiter in der Landwirtschaft. 4. Nichts in dem Hauptgesetz noch in diesem Gesetz soll einen Vertrag zu einem gesetzwidrigen machen, der mit einem Arbeiter in der Landwirtschaft geschlossen wird, um ihm Speisen, Getränk, das nicht berauschend ist, eine Wohnung oder andere Zugeständnisse oder Privilegien ausserhalb des baren Lohnbetrags als Entschädigung für seine Dienste zu gewähren.

Anweisung auf Waren in Anrechnung auf Arbeitslohn gesetzwidrig. 5. In irgend einem gerichtlichen Verfahren, das von einem Arbeiter zur Erlangung seines Lohnes eingeleitet wird, soll der Arbeitgeber zu keinerlei Abzug oder Gegenforderung berechtigt sein, in bezug auf irgend welche Waren, die dem Arbeiter von irgend einer Person auf Anweisung oder Anordnung des Arbeitgebers oder irgend eines Vertreters des Arbeitgebers geliefert worden, und der Arbeitgeber eines Arbeiters oder der Vertreter desselben oder irgend eine Person, die Waren an den Arbeiter im Auftrag oder auf Anweisung eines solchen Arbeitgebers oder Vertreters liefert, soll nicht berechtigt sein zu gerichtlichem Einschreiten gegen den Arbeiter wegen oder in bezug auf Waren, die ihm von dem betreffenden Arbeitgeber oder Vertreter oder in dessen Auftrag oder auf dessen Anweisung, wie der Fall liegen mag, geliefert worden, vor-

ausgesetzt, dass nichts in diesem Artikel Enthaltenes eine Anwendung auf die im Artikel 23 des Hauptgesetzes vorgesehenen Ausnahmen zulässt.

Verträge mit Arbeitern über die Verausgabung des Lohnes in einem besonderen Laden etc. sind unzulässig. 6. Kein Arbeitgeber soll, direkt oder indirekt, selbst oder durch seinen Vertreter, als ausdrückliche oder stillschweigende Bedingung bei oder für Anstellung eines Arbeiters diesem irgend welche Vorschriften auferlegen bezüglich der Stelle, an welcher, oder die Art und Weise, in welcher, oder die Person, bei welcher irgend ein an den Arbeiter gezahlter Lohn oder Teil desselben ausgegeben werden muss, und kein Arbeitgeber soll, selbst oder durch seinen Vertreter, irgend einen Arbeiter aus seiner Stellung entlassen wegen oder aus Anlass des Ortes, an welchem, oder der Art und Weise, in welcher, oder der Person, bei welcher irgend ein von dem Arbeitgeber an den betreffenden Arbeiter bezahlter Lohn oder Teil desselben ausgegeben oder nicht ausgegeben wird.

Abzug für Schulunterricht. 7. Wo von einem Arbeitgeber irgend ein Abzug am Lohne eines Arbeiters für Schulunterricht gemacht wird, soll der betreffende Arbeiter, wenn er sein Kind in irgend eine von ihm selbst gewählte, vom Staate inspizierte Schule schickt, berechtigt sein, die Bezahlung der Schulgelder für sein Kind in dieser Schule seitens des Arbeitgebers zu beanspruchen, und zwar zu demselben Satze und in derselben Höhe wie die übrigen Arbeiter, von deren Lohn ein ähnlicher Abzug durch den Arbeitgeber gemacht wird.

In dieser Bestimmung bedeutet eine »vom Staat inspizierte Schule« irgend eine Elementarschule, die unter Leitung des Unterrichts-Departements in England oder Schottland oder des Nationalen Unterrichts-Amtes in Irland inspiziert wird.

Abzug für Schleifen von Werkzeug etc. 8. Von dem Lohne eines Arbeiters darf kein Abzug für Schleifen oder Ausbessern von Handwerkzeug gemacht werden, ausgenommen durch eine Vereinbarung, die nicht einen Teil des Dienstvertrags bildet.

Rechenschaftsablegung über Abzüge. 9. Wo an den Löhnen der Arbeiter Abzüge für den Unterricht der Kinder gemacht werden, oder in bezug auf Medizin, ärztlichen Beistand oder Werkzeug, soll der Arbeitgeber selbst oder sein Vertreter mindestens einmal im Jahr eine genaue Abrechnung über Einnahmen und Ausgaben in bezug auf solche Abzüge aufstellen, und dieselbe zweien von den betreffenden Arbeitern zu ernennenden Revisoren zur Prüfung vorlegen; auch soll er diesen Revisoren alle Bücher, Belege und Dokumente vorzeigen und ihnen alle anderen Erleichterungen gewähren, die zu solcher Prüfung notwendig erscheinen mögen.

Arbeiter in bar zu zahlen und nicht im Austausch gegen von ihm gefertigte Waren. 10. Wo Artikel von irgend jemand in seiner eigenen Wohnung, ohne Verwendung irgend einer ihm unterstellten Person ausgenommen Mitglieder seiner eigenen Familie, gefertigt werden, soll sowohl das Hauptgesetz als dieses Gesetz Anwendung finden, als ob er ein Arbeiter wäre, und als ob der Ladeninhaber, Händler oder Geschäftsmann, oder sonstige Person, welche solche Artikel im Handelswege kauft, sein Arbeitgeber wäre, und die Bestimmungen dieses Gesetzes in bezug auf Lohnzahlung sollen Geltung haben, als ob der Preis eines solchen Artikels Arbeitslohn wäre, der in den sieben Tagen verdient worden ist, welche dem Datum, an dem der Artikel von dem Arbeiter an den Arbeitgeber abgeliefert wird, unmittelbar vorhergehen.

Dieser Paragraph soll nur auf Artikel im Werte unter fünf Pfund Sterling Anwendung haben, welche gestrickt oder sonstwie aus Wolle, Strickgarn, Garn, Stoff, Jerseywolle, Leinwand, Barchent, Tuch, Serche, Baumwolle, Leder, Pelz, Hanf, Flachs,

Mohair oder Seide oder aus irgend einer Mischung derselben fabriziert werden, oder die aus Bein, Zwirn, Seide oder Baumwollspitze oder aus Spitzen von gemischtem Material gefertigt sind. Wo es Ihrer Majestät der Königin und ihren Räten im Interesse der solche Artikel fabrizierenden Personen, auf welche dieser Paragraph in irgendwelcher Gegend oder Stätte des Vereinigten Königreichs Anwendung hat, als angemessen erscheinen sollte, so zu handeln, soll Ihrer Majestät in Gemeinschaft mit Ihrem Rate das gesetzliche Recht zustehen, die Wirkung dieses Paragraphen für solche Gegenden oder Orte aufzuheben und soll derselbe demgemäss, entweder ganz oder teilweise und entweder mit oder ohne etwaige Beschränkungen oder Ausnahmen aufgehoben werden, je nachdem es in dem Erlasse vorgesehen sein mag.

Uebertretungen. 11. Wenn irgend ein Arbeitgeber oder dessen Vertreter den hier vorausgehenden Bestimmungen dieses Gesetzes zuwiderhandelt oder unterlässt, sich darnach zu richten, so soll der betreffende Arbeitgeber oder Vertreter, je nachdem der Fall liegt, als einer Uebertretung des Hauptgesetzes schuldig erachtet werden und soll den Strafen, die durch Paragraph neun jenes Gesetzes auferlegt sind, verfallen, als ob die Uebertretung eine gegen den gedachten Paragraphen begangene wäre.

Haftbarkeit dritter Personen für von ihnen begangene Uebertretungen und Berechtigung des Arbeitgebers, sich von der Strafe bei Verurteilung des tatsächlichen Schuldigen zu befreien. 12. — (1.) Wo eine Uebertretung, für welche ein Arbeitgeber auf Grund des Hauptgesetzes oder dieses Gesetzes einer Geldstrafe verfallen ist, in Wirklichkeit von einem Vertreter desselben oder einer andern Person begangen worden ist, soll dieser Vertreter oder diese andere Person derselben Strafe verfallen sein, als ob er der Arbeitgeber wäre.

(2.) Wo ein Arbeitgeber eines Vergehens gegen das Hauptgesetz oder gegen dieses Gesetz beschuldigt wird, soll derselbe auf ordnungsmässig beigebrachte Beweise hin berechtigt sein, irgend eine andere Person, die er als die schuldige bezeichnet, zu der für die Verhandlung des Falles angesetzten Zeit vor Gericht laden zu lassen, und wenn, nachdem die Begehung der Uebertretung nachgewiesen ist, der Arbeitgeber dem Gerichtshof zur Genüge beweist, dass er die richtige Vorsorge geübt hat, um die Befolgung der fraglichen Gesetze durchzuführen, und dass die betreffende andere Person die in Rede stehende Uebertretung ohne Wissen, Zustimmung oder Mitwirkung seinerseits begangen hat, soll die andere Person der Begehung solcher Uebertretung summarisch überführt werden und der Arbeitgeber straffrei ausgehen.

Wenn einem Fabrik- oder Bergbau-Inspektor, oder in Schottland einem fiskalischen Anwalt (*procurator fiscal*) zur Zeit der Entdeckung des Vergehens zur Genüge nachgewiesen wird, dass der Arbeitgeber die nötige Vorsorge zur Durchführung der Befolgung dieser Gesetze geübt hat, sowie durch welche Person die Uebertretung begangen worden ist, und ferner, dass die letztere ohne Wissen, Zustimmung oder Mitwirkung des Arbeitgebers begangen worden ist, soll der Inspektor oder fiskalische Anwalt gegen diejenige Person, die er für der Uebertretung schuldig hält, in erster Instanz einschreiten, ohne zuerst gegen den Arbeitgeber vorzugehen.

Eintreibung der Strafbeträge. 13. — (1.) Irgend eine Uebertretung des Hauptgesetzes oder dieses Gesetzes soll verfolgt und irgend welche Strafe dafür in der Weise erhoben werden, wie es in den summarischen Rechtsgesetzen vorgesehen ist, derart jedoch, dass keine Geldstrafe auf summarische Verurteilung hin verfügt werden soll, welche die in dem Hauptgesetz für eine zweite Uebertretung festgesetzte übersteigt.

(2.) Die Fabrik- und Bergwerksinspektoren sollen die Pflicht haben, den Bestimmungen des Hauptgesetzes und dieses Gesetzes innerhalb ihrer Distrikte Nachdruck

zu verschaffen, insofern als Fabriken, Werkstätten und Bergwerke, die jeweilig von ihnen inspiziert werden, in Betracht kommen, und sollen solche Inspektoren zu diesem Zwecke dieselben Vollmachten und Befugnisse haben, wie ihnen solche beziehungsweise für die Durchführung von Bestimmungen irgend welcher anderer auf Fabriken, Werkstätten und Bergwerke bezüglicher Gesetze eingeräumt sind, und alle von ihnen in Gemässheit dieses Paragraphen veranlasseten Unkosten sollen aus den vom Parlament vorgesehenen Geldern bestritten werden.

(3) In England sollen alle unter dem Hauptgesetz und unter diesem Gesetz erhobenen Strafen an die Schatzkammer Ihrer Majestät abgeführt und dem konsolidierten Fond überwiesen werden.

(4) In Schottland

(a) sollen die fiskalischen Anwälte des Landgerichts, als ein Teil ihrer Amtspflicht, Zuwiderhandlungen gegen das Hauptgesetz und gegen dieses Gesetz untersuchen und verfolgen, und soll diese Verfolgung auch beim Landgericht auf Antrag irgend eines Fabrik- oder Bergwerk-Inspektors eingeleitet werden.

(b) Alle Uebertretungen dieser Gesetze sollen beim Landgericht anhängig gemacht werden.

Erläuterungen. 14. In diesem Gesetz, sofern der Zusammenhang es nicht anders erfordert, —

bedeutet die Bezeichnung *»Summarische Rechtsgesetze«* (Summary Jurisdiction Acts), was England betrifft, diejenigen summarischen Rechtsgesetze, wie sie in dem summarischen Rechtsprechungsgesetz von 1879 erläutert sind; und was Schottland betrifft, so bedeutet es die summarischen Rechtsprechungsgesetze (für Schottland) von 1864 und 1881 und irgend welche Ergänzungsgesetze zu diesen.

Andere Ausdrücke haben dieselbe Bedeutung wie im Hauptgesetz.

Welche Friedensrichter inkompetent sind. 15. Was sich in dem Hauptgesetz auf die Nichtberechtigung einer gerichtlichen Person zur Funktionierung als solche unter dem Hauptgesetz bezieht, ist hiermit aufgehoben.

Eine Person, welche in demselben Gewerbe oder derselben Beschäftigung wie der einer Uebertretung des Hauptgesetzes oder dieses Gesetzes beschuldigte Arbeitgeber thätig ist, soll nicht als Friedensrichter in der Verhandlung und Entscheidung einer solchen Anklage funktionieren.

Ergänzung zu 1 und 2 Will. IV C. 37 in bezug auf Aufseher. 16. Die Bestimmungen des Hauptgesetzes, welche irgend welchem Aufseher oder Aufsehern der Armen Vollmachten einräumen, sollen in der Weise Geltung haben, dass sie dieselben Vollmachten in bezug auf England, den Verwaltern eines Armenvereins, und in bezug auf Schottland, den Armeninspektoren einräumen.

Widerrufung. 17. Die in dem Zusatz zu diesem Gesetz benannten Gesetze werden hiermit in dem in der dritten Kolonne dieses Zusatzes angegebenen Umfang widerrufen, jedoch ohne Rückwirkung auf irgend etwas, was früher in bezug auf dieselben geschehen oder erduldet worden ist.

Anwendung der Gesetze auf Irland. 18. Das Hauptgesetz, so weit als es hier nicht widerrufen ist, und das gegenwärtige Gesetz, sollen mit Unterwerfung unter die folgenden Bestimmungen auf Irland ausgedehnt werden:

(1) Irgend welche Uebertretung des Hauptgesetzes oder dieses Gesetzes soll in der Weise gerichtlich verfolgt und die Strafen dafür in der Weise erhoben werden, wie es in den summarischen Rechtsprechungsgesetzen (für Irland) vorgesehn ist; das sind: innerhalb des Dubliner Metropolitan-Polizeidistrikts die Gesetze zur Re-

gulation der Vollmachten und Pflichten der Friedensgerichts-Personen und der Polizei jenes Distrikts, und sonstwo in Irland das »Petty-sessions-Gesetz (für Irland) von 1851« und die dasselbe ergänzenden Gesetze;

(2) Strafen, die unter dem Hauptgesetz und unter diesem Gesetz erhoben werden, sollen in der Weise verwendet werden, wie durch das Geldstrafen-Gesetz (Irland) von 1851 (Fines [Irland] Act, 1851) und die dasselbe ergänzenden Gesetze vorgeschrieben wird.

MISZELLEN.

DIE DEUTSCHE FABRIKINSPEKTION IM JAHRE 1887.

VON

DR. MAX QUARCK.

Die Dürftigkeit der englischen Fabrikinspektionsberichte ist von jeher eine stehende Klage in der sozialpolitischen Litteratur gewesen. Sie rührt bekanntlich daher, dass der dortige Chieffinspektor nach seinem Ermessen alljährlich aus den ihm zugehenden Referaten der Subinspektoren einen Gesamtbericht herstellt, der verhältnissmässig wenig Spezielles und Thatsächliches aus den einzelnen Aufsichtsbezirken enthält. So bildet z. B. der letzte englische Inspektoratsbericht für 1887 wieder nur ein Bändchen von 124 Seiten, wenn man nämlich nur den Text, nicht die bekannte lange Liste der Bestrafungen in Betracht zieht, ein Bändchen, in welchem auch noch die Notizen über Fabrikzustände in British Indien auf 12 Seiten enthalten sind. Die grossangelegten englischen Spezialenqueten über aktuelle soziale Fragen, die fast nie abrechen und deren musterhafte Protokolle eine wahre Fundgrube für die anatomisch vorgehende Forschung am gesellschaftlichen Körper bilden, liefern dafür so reichliches sozialstatistisches Material über die wirtschaftlichen Zustände des Vereinigten Königreiches, dass man die bedauerliche Form der Berichterstattung über die englische Fabrikinspektion, wenn auch mit Unrecht, bislang ohne allzugrossen Schaden für die wirtschaftliche Erkenntnis bestehen lassen konnte. Was soll man aber dazu sagen, dass Deutschland, das Reich der Sozialreform par excellence, seit nunmehr vier Jahren von der vollkommeneren Gestalt der Berichterstattung über die Ergebnisse seiner Fabrikaufsicht, von der Veröffentlichung der Originalberichte sämtlicher deutscher Inspektoren, die bis zum Jahr 1884 einschliesslich üblich war und immerhin in diesem letzten Jahre trotz mehrfacher redaktioneller Beschränkungen noch einen stattlichen Band von 781 Seiten lieferte, ohne jede dringende Veranlassung seit 1885 zur vielfach getadelten englischen Form übergegangen ist und seitdem nur noch einen Auszug der Originalberichte (1885: 228 S., 1886:

160 S., 1887: 326 S.) gibt, welcher im Reichsamt des Inneren das erste mal sogar von so unkundiger Hand gefertigt wurde, dass der Generalbericht für 1885 kaum irgendwie brauchbar für die soziale Forschung und Praxis erscheint? Für das deutsche Reich fehlen ja jene sorgfältigen Sozialenqueten so gut wie ganz, wie sie England soeben wieder über das Sweating-System veranstaltet. Man kann also in Deutschland auch Ersatz für das bei der Berichterstattung über die Fabrikaufsicht Ausfallende nicht an anderer Stelle suchen und finden. Die Kompetenz und die Erkenntnismöglichkeit für die deutschen Beamten ist überdies eine viel engere und beschränktere, als bei den englischen, wegen der unausgebildeten deutschen Arbeiterschutzgesetzgebung, der Nichtausführung der Bestimmung der deutschen Gewerbe-Ordnung, welche den Inspektoren Polizeirechte verleiht, durch sämtliche deutsche Staaten und wegen der unpraktischen Grösse der einzelnen Aufsichtsbezirke, welche die wenigen deutschen Beamten zu übersehen haben oder vielmehr gar nicht übersehen können. Man halte sich vor Augen, dass je ein einziger Beamter die gewerbefleißige Provinz Hessen-Nassau, die vom Rhein und Main bis hinauf nach Kassel an die Ausläufer des Thüringer Waldes reicht, oder gar die Provinzen Ost- und Westpreussen zusammen mit ihrer seit einigen Jahren gewaltig aufgeblühten landwirtschaftlichen Industrie »beaufsichtigen« soll, und man wird die Ironie begreifen, die beinahe in diesen Worten liegt und die man an massgebender Stelle dadurch steigerte, dass man eine vom Reichstag im Jahre 1885 ausgegangene Anregung auf Veröffentlichung eines zusammenfassenden Generalberichtes missverstand und von da ab nur einen Generalbericht ohne die Originalreferate herausgab, an dieser Publikationsweise auch trotz mannigfacher Remonstrationen im Reichstage und preussischen Landtage seitdem nichts änderte. Weil der bisherige Absatz der Berichte sich nur zwischen 1200 und 2000 Exemplaren bewegte, wie kürzlich offiziell im Reichstage mitgeteilt wurde, verzweifelt man angeblich an der Notwendigkeit ausführlicher Publikation, begegnete dem Hinweis auf die Wichtigkeit der Originale für die Wissenschaft mit offenem Spott und legt lediglich im Bureau des Reichstages je ein geschriebenes Exemplar der Originalberichte für die Volksvertreter aus, die sie unter der Last ihrer sonstigen Geschäfte natürlich unmöglich fruchtbringend für die Allgemeinheit benutzen können.

So ist denn auch kürzlich wieder ein deutscher Generalbericht ¹⁾ erschienen, der einen amtlichen Auszug aus den dürftigen Ergebnissen der Fabrikinspektion für sämtliche deutsche Staaten mit Ausnahme von

1) »Amtliche Mitteilungen aus den Jahresberichten der mit Beaufsichtigung der Fabriken betrauten Beamten. XII. Jahrgang. 1887. Mit Tabellen und Abbildungen. Behufs Vorlage an den Bundesrath und den Reichstag zusammengestellt im Reichsamt des Innern.« Berlin, W. T. Bruer, 1888, 328 SS.

Mecklenburg-Strelitz, den beiden Fürstentümern Lippe und Elsass-Lothringen enthält; die Reichslande haben erst seit 1. Januar 1889 eine Fabrikinspektion überhaupt, und die drei anderen genannten Staaten sind, weil Industrie bei ihnen in geringem Umfange vorkomme, von der Einrichtung einer Fabrikaufsicht dispensiert, obgleich ein Blick in die Berufszählung von 1882 lehrt, dass sie Fabrikindustrie mindestens in gleichem Umfange wie Lübeck besitzen, welches wenigstens seit 1887 einen Inspektor anstellte. Man wäre überdies ohne jedes Mittel zur Kontrolle über die Herstellungsweise des reichsamtliehen Generalberichtes, wenn nicht die bedeutendsten deutschen Staaten ausser Preussen, dessen Originalberichte seit 1885 spurlos in den Akten verschwinden, die Referate ihrer Aufsichtsbeamten separat herausgäben. Von diesen lagen mir neben den amtlichen Mitteilungen die sächsischen, bayerischen, württembergischen und hessischen Originalberichte vor ¹⁾.

Auch sonst werden die Referate der Aufsichtsbeamten kleinerer Staaten noch separat gedruckt, wie mir denn z. B. bekannt ist, dass der Jahresbericht des Inspektors für das thüringische Fürstentum Schwarzburg Rudolstadt alljährlich als Beilage zu der amtlichen »Schwarzburg-Rudolstädtischen Landeszeitung« (Rudolstadt a/Saale) zu erscheinen pflegt. Diese kleineren Separatausgaben konnten aber füglich für unseren Zweck der Besprechung eines einzigen Jahresberichtes unberücksichtigt bleiben, wengleich eine Zusammenstellung derselben in eine vollständige Liste zur Geschichte der deutschen Fabrikinspektion gehören würde. Wie stark übrigens das Bedürfnis der Separatveröffentlichung nach und nach angesichts des ungenügenden reichsamtliehen Generalberichtes bei den grösseren Einzelstaaten sich geltend macht, zeigt Baden. Auch dieses Grossherzogtum hat soeben zum ersten male seit 1880 wieder den — recht guten — Originalbericht seines Inspektors publiziert.

1) »Jahresberichte der Königlich Sächsischen Gewerbe-Inspektoren für 1887. Nebst einem Anhang, die Berichte der Königlich Sächsischen Berg-Inspektoren über die Verwendung jugendlicher und weiblicher Arbeiter beim Bergbau betreffend. Zusammengestellt im Königlich Sächsischen Ministerium des Innern.« Dresden, Buchdruckerei von F. Lommatszsch [A. Schröer] 1888, 246 SS. — »Jahresberichte der Königlich Bayerischen Fabriken-Inspektoren für das Jahr 1887. Mit einem Anhang, betreffend den Vollzug der Gewerbeordnung beim Bergbau. Im Auftrage des Königlich Staatsministerium des Innern, Abteilung für Landwirtschaft, Gewerbe und Handel veröffentlicht.« München, Theodor Ackermann, Königl. Hofbuchhändler, 1888, 90 SS. — »Jahresbericht des Fabrikinspektors für das Königreich Württemberg, Oberregierungsrat v. Diefenbach, für das Jahr 1887« (Beilage zu Nr. 19 des »Gewerbelattes aus Württemberg« vom 6. Mai 1888, Druck der Stuttgarter Buchdruckereigesellschaft, 32 SS.). — »Jahresbericht des Fabrikinspektors für das Grossherzogtum Hessen für 1887« (Beilage zu Nr. 137 der »Darmstädter Zeitung« vom 17. Mai 1888, 7 SS. gr.-Folio).

Bevor wir zu den sozial wichtigen Daten übergehen, noch wenige Worte über das Inspektoratspersonal des Jahres 1887. Nach einer in der Einleitung des Generalberichtes enthaltenen Tabelle, der ersten derartigen seit 1885, amtieren gegenwärtig 48 Fabrikinspektoren mit 23 Hilfsbeamten (Assistenten), im ganzen also 71 Aufsichtsbeamten. Davon entfallen aber nur 18 Inspektoren mit nur 5 Assistenten auf den grössten deutschen Staat, auf Preussen, und nur 4 Inspektoren ohne alle Hilfskräfte auf Bayern. Diese beiden Staaten sind also am wenigsten bestrebt, ihre Fabrikinspektion wenigstens extensiv zu vervollkommen. Dagegen besitzt das kleinere Königreich Sachsen 7 Inspektoren mit 14 Assistenten, jeder übrige deutsche Staat ein bis zwei Aufsichtsbeamte. Die Seite 7 ff. des Generalberichts gegebene Uebersicht der im Jahre 1887 von den Beamten vorgenommenen Fabrikrevisionen und dazu verwendeten Reisetage will solange wenig besagen, als nicht neben der Zahl der revidierten Anlagen diejenige der überhaupt zu revidierenden steht. Der sächsische Separatbericht und der hessische für 1886 bringen die Industriestatistik, um welche es sich hier handelt, bei; auch für den neuen Lübecker Aufsichtsbezirk registriert der Generalbericht die notwendigen Daten, und für Berlin-Charlottenburg, Trier-Aachen, Bremen, Oppeln und Baden findet man die bezüglichen Angaben wenigstens teilweise an verkehrter Stelle im Generalbericht, S. 74 ff. Es geht also; warum sind die Inspektoren nicht allgemein angewiesen, ein solches Fabrikkataster ihres Bezirkes herzustellen und alljährlich zu ergänzen? Fürchtet man, dass dann das absolut Unzureichende der jetzigen Fabrikaufsicht noch schärfer hervorträte? In Sachsen nimmt sich das Bild der Inspektion für 1887 so aus: es wurden inspiziert

im Bezirk Dresden	auf 2695 vorhandene Betriebe	1234 = ca 46 Prozent
» » Chemnitz	» 3727	» 1066 = » 28 »
» » Zwickau	» 3341	» 1613 = » 48 »
» » Leipzig	» 1894	» 1008 = » 53 »
» » Bautzen	» 2128	» 893 = » 42 »
» » Meissen	» 1767	» 383 = » 21 »
» » Plauen	» 2021	» 492 = » 24 »

Der amtliche Separatbericht gibt ausserdem die Durchschnittszahl der revidierten Betriebe, 955 auf den Bezirk und 318 auf jeden Beamten; aber selbst mit alledem ist doch noch wenig Klarheit geschaffen. Es erhellt ja, wenn man das Prozentverhältnis wie oben berechnet, dass es selbst in dem allen anderen Staaten voranschreitenden Sachsen mit der Fabrikinspektion noch lange nicht so glänzend bestellt ist, als man vielfach glaubt. Der Prozentsatz der revidierten Betriebe sank bis auf 21 Prozent im Meissener Bezirk und überschritt nirgends 53 Prozent; nebenbei — welche frappante Ungleichmässigkeit in der Aufsicht, die natürlich ins Riesengrosse übersetzt, im ganzen Deutschen Reiche be-

steht und nicht eher aufhören wird, als jedem Aufsichtsbeamten nur soviel Betriebe zugewiesen sind, als er bequem in einem Jahre besichtigen kann. Aber eben diese Zahl lässt sich nicht absolut feststellen, sondern muss jedenfalls je nach der Grösse der vorhandenen Anlagen, also im wesentlichen nach der Arbeiterzahl derselben verschieden bemessen werden. Und hier versagen auch die sächsischen Zahlen: sie geben nicht an, wie viele Arbeiter im letzten Jahre der schützenden Revision des Inspektors in jedem Bezirke theilhaftig wurden. Die Aufnahme einer entsprechenden Rubrik in die betreffende Uebersicht wäre m. E. sehr zu wünschen, damit sich nach und nach als notwendige Grundlage für die Weiterbildung des Fabrikinspektorates eine Vorstellung darüber ergäbe, welche Zahl von Arbeitern der Aufsichtsbeamte bequem jährlich übersehen und beobachten kann. Die sächsische Regierung würde sich durch solche Feststellungen ein weiteres grosses Verdienst erwerben. Im Grossherzogtum Hessen konstatierte der Beamte 1886 zusammen 1054 Fabrikbetriebe mit 38.396 Arbeitern. Davon revidierte er im selben Jahre 258, also etwa 24 Prozent, und im letzten Berichtsjahre 348, also 33 Prozent. Kombiniert man die Angaben aus der Tabelle S. 7 des Generalberichtes mit denjenigen über den Fabrikkataster einiger Bezirke S. 74 ff., so kommt man zu dem Ergebnis, dass der Inspektor für Berlin-Charlottenburg, der fleissigste der preussischen Beamten überhaupt, 25 Prozent, und der badische Inspektor nicht ganz 32 Prozent sämtlicher Anlagen seines Bezirkes revidierte. Im Jahre 1887 war also der hessische Beamte der eifrigste der nichtsächsischen Inspektoren. Wie weit mögen freilich die meisten der nicht genannten Aufsichtsbeamten selbst hinter dem niedrigsten in Sachsen erzielten Revisionsprozentsatz zurückgeblieben sein, eben in erster Linie wegen der Grösse ihrer Bezirke. Uebrigens geht gerade auch das Grossherzogtum Hessen gegenwärtig als einziger deutscher Einzelstaat damit um, seine Inspektion weiterzubilden. Auf Anregung der sozialdemokratischen Landtagsabgeordneten Ulrich und Jöst, die sich in einem entsprechenden Antrage vom 29. Februar 1888 krystallisierte (Beilagen zu den Verhandlungen der 2. hessischen Kammer Nr. 67, XXVI. Ldtg., 1888—91), schlug die hessische Regierung der zweiten Kammer durch Proposition vom 21. Juli 1888 die Anstellung eines zweiten Fabrikinspektors für das Grossherzogtum vor mit der Begründung, dass durch einen Beamten »ein regelmässiger Besuch der Fabriken nicht in genügend oft wiederkehrender Weise . . stattfinden kann«. Der Bericht des ersten Kammerausschusses (Nr. 114 der Beilagen zu den Verh. d. hess. Landtages) über die beiden sich ergänzenden Anträge lautet durchaus zustimmend und wird der 2. hessische Fabrikinspektor wahrscheinlich in Bälde funktionieren. Auf jeden hessischen Beamten kämen dann rund 14000 Arbeiter, deren Verhältnisse zu beaufsichtigen wären, fast genau wie in Sachsen, wo die

amtliche Tabelle 14 977 für jeden Inspektor, die Hilfsbeamten eingeschlossen, durchschnittlich berechnet, während dem Berliner Inspektor gegenwärtig nicht weniger als 124 000, dem Trier-Aachener 74 375, dem von Oppeln 113 131, dem Badenser 86 435, dem Bremenser dagegen nur 7893 Arbeiter unterstehen. Auch die hessische Praxis wird unter dem Zeichen zweier Inspektoren hoffentlich zeigen, wieviel von der Gesamtarbeiterzahl wirklich der Wohlthat der Inspektion alljährlich teilhaftig werden, um einen Massstab für weitere Reformen zu schaffen. Ausnahmsweise günstiger Verhältnisse erfreut sich der neue Lübecker Fabrikinspektor. Seiner Aufsicht unterstehen nur 100 Betriebe mit 2000 Arbeitern. Er muss, wenn er seine Aufgabe versteht, die Fabrikaufsicht seines Bezirkes zu einer idealen Intensität und Vollkommenheit bringen können, soweit davon bei unseren kärglichen Arbeiterschutzvorschriften überhaupt gesprochen werden darf. Er konnte selbstverständlich im Berichtsjahre sämtliche Anlagen seines Bezirkes, einige davon mehrere Male inspizieren. Im Uebrigen gilt aber bei ihrer jetzigen Grösse für fast alle deutschen Bezirke dasjenige, was der Beamte von Oppeln S. 11 des Generalberichtes sagt:

»Die Zahl der Revisionen im Verhältnis zu den darauf verwendeten Reisetagen wird stets nur gering sein können, da wegen der zerstreuten Lage der Fabriken und der grossen Ausdehnung der Anlagen vielfach ein ganzer Tag auf die Besichtigung einer einzelnen Anlage verwandt werden muss.«

So konstatiert ein Beamter die anormale Organisation des deutschen Fabrikinspektorates, und seine Klage gilt auch für andere Bezirke — vgl. die ähnliche Aeusserung des Leipziger Beamten S. 44, die der Generalbericht hier nicht anzieht — namentlich für die scheinbar weniger ausgedehnten Bezirke der mitteleuropäischen Kleinstaaten, da dort die Fabrikanlagen womöglich noch zerstreuter, und überdies oft fernab von der Eisenbahn liegen, sodass die Reisen noch mit Pferden gemacht werden müssen¹⁾.

1) Als völliges Novum auf dem Gebiete der Arbeitsaufsicht sei es hier erlaubt, die freilich mit unserem Gegenstande in keinem weiteren Zusammenhange stehende Thatsache zu verzeichnen, dass der Pariser Gemeinderat in seiner Sitzung vom 15. März d. Js. nach Ausweis des amtlichen Protokolles fünf Inspektorenstellen für Beamte geschaffen hat, welche die Beobachtung der vom Gemeinderat für die städtischen Arbeiten den Unternehmern derselben durch Vertrag auferlegten Arbeiterschutzvorschriften überwachen sollen (Maximalarbeitstag, Sonntagsruhe, Verbot der Wiedervergebung der Arbeit an Subunternehmer, Innehaltung der offiziellen Lohntaxe, allgemeine ökonomische und Sicherheitszustände bei den städtischen Arbeiten). Die Beamten werden für ein Jahr aus einer Anzahl Bewerber gewählt, welche von den Pariser Arbeitervereinigungen vorzuschlagen sind. Die Protokolle über ihre Inspektionen haben sie allwöchentlich an die Arbeitskommission des Gemeinderates einzureichen, und vierteljährliche Berichte, die im Bulletin municipal officiel zu veröffentlichen sind, zu er-

Es beginnen nun hier schon, im allgemeinen Teile, eigentümliche Lücken des Generalberichtes, die darin bestehen, dass wichtige Stellen der Einzelberichte nicht aufgenommen sind. Der Inspektor für das Grossherzogtum Hessen schreibt in seinem Referate S. 1, Spalte 2 oben: »Die grosse Zahl der geforderten schriftlichen Gutachten in Genehmigungs-, Beschwerde- und anderen Angelegenheiten und die dafür erforderlichen Reisen, Besichtigungen und Erhebungen störten vielfach eine mehr den eigentlichen Aufgaben des Fabrikinspektors entsprechende Thätigkeit.« Man kann hieraus einerseits eine Klage über bürokratische Schreibbelastung des Beamten, andererseits aber auch die Andeutung herauslesen, dass die geringe Zahl der jetzigen Inspektoren die wichtigste Aufgabe, den Arbeiterschutz, überhaupt nicht leisten kann, und solche prinzipiell wichtige Aeusserungen gehörten doch in den Generalbericht, welcher gerade den gesetzgebenden Körpern einen Begriff von den notwendigen Reformen geben sollen. Es ist seltsam, dass gerade diese Stelle des hessischen Einzelberichtes im Generalberichte fehlt. Und eine weitere Ausstellung an dem allgemeinen Teile des Generalberichtes. Hier, wo von dem Formalen der Revisionsthätigkeit einzig und allein in der ganzen Zusammenstellung die Rede ist, wo schliesslich also auch die zweifelhafte Aufsichtsthätigkeit der Ortspolizeibehörden, die neben den Inspektoren beaufsichtigen sollen, abzuhandeln war (S. 12), hätte man doch eine Zusammenstellung aller in den Einzelberichten darüber enthaltenen Aeusserungen überhaupt erwarten müssen. Wenn einmal ein sogenannter Generalbericht da sein soll, so bestände die lohnendste Aufgabe seines Redakteurs doch darin, schlechterdings alle Aeusserungen der Beamten über einen Gegenstand an einer Stelle zu vereinen, gleichviel, ob dieselben nun gerade auch in jedem Einzelbericht an der gleichen und richtigen Stelle innerhalb des vorgeschriebenen Berichteschemas zu finden sind, oder gelegentlich im Anschluss an die Erörterungen über andere Punkte gemacht werden. Mit dieser dankbaren Vereinigung aller in den Berichten überhaupt vorhandenen Urteilsmomente über jeden Stoff erränge sich der Generalbericht wenigstens eine gewisse Daseinsberechtigung. Man begreift dagegen, was entsteht, wenn diese Konzentrierung lückenhaft und unvollständig vorgenommen wird. Da stehen an der betreffenden Stelle des Generalberichtes die Wahrnehmungen einiger Beamten. Sie erscheinen als die einzigen, welche über den Gegenstand in den Einzelberichten überhaupt aufzu-

.....

stellen. Sie erhalten eine jährliche »Entschädigung« von 3650 Fr. = 10 Fr. täglich. Also das Institut der englischen juniors in das Municipale übertragen. Wie vorsichtig man alle Aeusserungen der grossen Pariser Blätter über solche Dinge aufnehmen muss, zeigt ein am 17. März im »Temps« erschienener Artikel, welcher sofort von dem Beschlusse des Gemeinderats behauptet, er ziele dahin »à bouleverser complètement certains services municipaux«!

finden waren. Sie geben einen gewissen Begriff von dem Stande der Materie, die gerade abgehandelt wird. Dieser Begriff scheint für dieses Berichtsjahr abgeschlossen zu sein. Da stösst der aufmerksame Forscher 30, 50 oder 100 Seiten weiter im Generalberichte plötzlich auf Aeusserungen anderer Inspektoren, die allerdings im Zusammenhang mit anderen Dingen, aber doch gelegentlich über den ersten Gegenstand gemacht werden, wesentliche Urteilelemente zur Vervollständigung oder Korrektur jenes abgeschlossen erscheinenden Begriffes enthalten und doch an der ersten Stelle fehlten. Der Eindruck, den solche Funde machen, ist der, dass durch diese lückenhafte Art der Zusammenstellung statt der erwünschten Begriffsklärung die gefährlichste Begriffsverwirrung erzeugt wird. Im Einzelberichte tritt die einseitige Auffassung offen als solche auf und will auch nur als solche genommen sein. Im Generalbericht prätendiert jeder Abschnitt, den Stoff nach Massgabe des vorliegenden, sachlich überhaupt wichtigen Materials zu erschöpfen und täuscht somit direkt, wenn diese Erfassung des gesamten Urteilsmaterials nur eine scheinbare ist, wenn der aufmerksame Beobachter an anderer Stelle neue, modifizierende Urteils Momente über denselben Gegenstand in demselben Generalbericht oder vollends erst in den Einzelberichten findet. Dieser Grundfehler zieht sich durch den ganzen Generalbericht in seiner jetzigen Form, und man begreift, wie der Wert desselben dadurch für die exakte Forschung sinkt.

Für viele Gegenstände wird dies weiter unten zu belegen sein. Hier nahm meine Kritik ihren Ausgang von den Mitteilungen S. 12—13 des Generalberichtes über die Revisionsthätigkeit der Ortspolizeibehörden. Es »lagen im allgemeinen nur wenige Angaben vor.« Das ist richtig. Aber ihre Zahl ist denn doch grösser, als die nun folgende. In Meissen und im Bayerischen Walde bekümmern sich die Ortspolizeibehörden nur um die Kinder und jugendlichen Arbeiter, in der Oberpfalz auch um die Arbeitsräume. In Oppeln, Hohenzollern, der Pfalz, Köln-Koblenz und Düsseldorf lässt ihre Revisionsthätigkeit zu wünschen übrig, während jede Berliner Fabrik durchschnittlich 5 mal im Jahre von der Polizei inspiziert wird. Der Beamte für Köln-Koblenz fügt hinzu, dass seines Erachtens die Ortspolizeibehörden durch aufzustellende Hilfsbeamte erst auf ihre Aufgaben hinzuweisen wären. So lässt sich beiläufig der betreffende, 22 Zeilen umfassende Abschnitt des Generalberichtes viel kürzer darstellen, und so scheint er die Materie aus dem für 1887 vorhandenen Material zu erledigen. Es scheint aber eben nur so. Denn S. 39 des Generalberichtes selber weist der Beamte für Köln-Koblenz noch darauf hin, dass die Lokalpolizei, auch ohne durch Hilfsbeamte vorwärts getrieben zu werden, jetzt schon auf eine bessere Herstellung der Listen jugendlicher Arbeiter wirken »könnte«, und S. 39 des Generalberichts enthüllt der württembergische Inspektor viel gründlicher, als dies die S. 12—13 vom Generalbericht angeführten und

den Gegenstand scheinbar erschöpfenden Stellen thun, den Fundamentalmangel aller ortspolizeilichen Aufsicht überhaupt, indem er schreibt:

»Wenn gerade hier die Ortsbehörde ihre Schuldigkeit nicht thut, so hängt das wohl zum Teil mit einer gewissen Abhängigkeit derselben von der vielleicht sehr einflussreichen Persönlichkeit des Unternehmers zusammen. Sollten die gesetzlichen Bestimmungen ... streng durchgeführt werden, so wird dies nur mit Hilfe der staatlichen Polizeiorgane ... möglich sein.«

Durch dieses Urteil des süddeutschen Beamten fällt ein so entscheidendes, eindringendes Licht auf die ganze Stellung der Lokalpolizei zur Fabrikaufsicht, dass sie die Aeusserung des Köln-Koblenzer Beamten weit überholt. Wie ist es möglich, dass, statt neben der letzteren zu stehen, die fundamentale Stelle des Inspektors für Württemberg S. 39 des Generalberichtes versteckt ist, während sie mit ihrer prinzipiellen Spitze notwendigerweise auf S. 12—13 stehen müsste? Und wie ist es ferner möglich, dass bei der entscheidenden Wichtigkeit der Stellungnahme des württembergischen Inspektors zum Prinzip der Lokalaufsicht überhaupt die beiden anderen Aeusserungen desselben zur Sache, S. 6 und S. 14 seines Originalberichtes, im Generalberichte überhaupt nicht wiedergegeben sind: der bezeichnende Satz, dass »Fälle, in denen Ortspolizeibehörden das Strafverfahren veranlasst hätten, grosse Ausnahmen sind«, und die Stelle, worin er sagt, dass »gerichtliche Untersuchung und strafrechtliche Verfolgung .. meist wirksamer sind, als alle genossenschaftlichen Vorschriften¹⁾, Ermahnungen des Fabrikinspektors oder polizeilichen Auflagen«. Der schon auf der Eisenacher Konferenz von Brentano und Schmoller so stark und drastisch betonte Standpunkt, dass die Fabrikaufsicht aus den Händen der Lokalbehörden in die staatlicher Organe gelegt werden muss, hat sich also in der Praxis als das richtige bewährt, kommt aber im Generalbericht an der richtigen Stelle überhaupt nicht zum Ausdruck. Nebensächlicher, wenn auch noch charakteristisch, ist es, dass neben der Angabe, im sächsischen Bezirke Meissen erstrecke sich die Lokalaufsicht nur auf die Bestimmungen, jugendliche Arbeiter betreffend, kein Wort von den Aeusserungen der Beamten für Leipzig und Zwickau, S. 49 und S. 46 des Originalberichtes, erwähnt wird: »Revisionen der Fabriken ... durch Organe der Polizeibehörden ... geschähen sehr spärlich« und »fanden nur in einigen Fällen statt«.

Für die Mitteilungen über die Anwendung oder Nichtanwendung der materiellen deutschen Arbeiterschutzbestimmungen, zu denen ich

1) Ist die Reproduktion dieser Stelle vielleicht auch deshalb unterblieben, weil die Regierung im Reichstage wegen ihrer Unthätigkeit auf dem Gebiete des Arbeiterschutzes immer auf die ergänzende Thätigkeit der Berufsgenossenschaften vertröstet, deren Wirksamkeit hier ein so schlechtes Zeugnis ausgestellt wird?

nun im Bericht für 1887 gelange, müssen im Ganzen von den 328 Seiten des reichsamlichen Auszuges 116 Seiten hinreichen, da die übrigen durch Tabellen, breitspurige Schilderungen von Wohlfahrtseinrichtungen etc. okkupiert sind. Davon kommen aber wieder allein 56 Seiten auf den Abschnitt, der die Fabrikunfälle und deren Verhütung behandelt. Es bleiben also nur 60 Seiten für den Kern der Sache, für die Referate über jugendliche Arbeiter und Kinder, Arbeiterinnen und Arbeiter im Allgemeinen. Besonders frappant ist, was unter der letztgenannten Rubrik auf 21, schreibe ein- und zwanzig Seiten nach Massgabe des Inhaltsverzeichnisses Alles stehen soll: nicht blos Statistisches über die Zahl der überhaupt vorhandenen Arbeiter, sondern Daten über Löhne, Lohnzahlung, Truicksystem, Fabrikordnungen, Kontraktbruch, Schiedsgerichte, Arbeitszeit, Ueberstunden, Pausen, Sonntagsarbeit, Nacharbeit, Strikes. Es bedarf keines Wortes darüber, dass ein Berichtsabschnitt von solcher Kürze über solch wichtige, der eingehendsten Darstellung bedürftige Dinge nichts sein kann als eine Sammlung von vereinzelt, zusammenhangslosen und meist objektiv flüchtigen Beobachtungen. Ein Blick auf die betreffenden Seiten bestätigt dies. Wie könnte auch der tüchtigste deutsche Beamte bei der übermässigen Grösse seines Bezirks nur einigermaßen in die Details der Arbeiterlage eindringen! Dazu kommt die bereits gekennzeichnete Redaktionsmethode, welche vollends ein Zerrbild aus dem ganzen Abschnitt macht. S. 78 wird gesagt, dass die Löhne der Arbeiter nach den Mitteilungen aus einer Anzahl von Aufsichtsbezirken u. a. aus Chemnitz, »im Allgemeinen (!) auf der bisherigen (?) Höhe (?) geblieben« seien. Gleich auf der nächsten Seite findet sich aber aus Chemnitz die widersprechende Notiz, dass in der dortigen Strumpffabrikation, der Strickmaschinen- und Handschuhbranche der Verdienst gesunken sei, also in drei Hauptgewerben des Bezirks, so dass doch von einem »Bleiben der Löhne auf der bisherigen Höhe« auch nur »im Allgemeinen« um so weniger für diesen Bezirk die Rede sein kann, als man im Originalbericht vergeblich nach einer derartigen Wendung sucht. Noch bedeutsamer ist Folgendes. Aus dem Bericht des bayrischen Inspektors für Mittel- und Oberfranken wird mitgeteilt, dass ein Sinken der Löhne nicht stattfand und nur dort, wo mit verringerter Arbeitszeit geschafft werden musste, ein Lohnentgang zu beklagen war. Diese verklausulierte Angabe erachtete der Redaktor des Generalberichtes für aufnahmewürdig; dass aber derselbe Beamte in seinem Originalbericht (S. 27) an früherer Stelle nicht bloss über verkürzte Arbeitszeit, sondern neben dieser noch ausdrücklich von »zurückgegangenen Arbeitslöhnen« spricht — das ist ihm, wie es scheint, völlig entgangen. Bei dem Abschnitt über Arbeitszeit ist es dem Beamten für Mittel- und Oberfranken mit seiner guten Tabelle über die in seinem Bezirk übliche Arbeitszeit, aus der übrigens hervorgeht, dass beinahe drei Viertel

der dortigen Anlagen von 11 Stunden aufwärts täglich arbeiten¹⁾, nicht so schlecht gegangen, als dem badischen im Generalbericht für 1885. Dieser Inspektor hatte für jenes Jahr eine fleissige Studie über die Arbeitszeit in seinem Bezirk mit Berücksichtigung aller Branchen geliefert (dieselbe ist in der »Badischen Gewerbezeitung« [Karlsruhe, 1886], No. 52 bis 57 separat erschienen). Der Redaktor des Generalberichtes für 1885 hielt von den 23 Druckseiten dieser unterrichtenden Darstellungen im Ganzen —13¹/₄ Zeilen für würdig zur Aufnahme in seinen Auszug, und diese Zeilen resumieren das Ergebnis der badischen Untersuchung noch dazu falsch. Aber es sind für 1887 auch noch Curiosa festzustellen. Der württembergische Inspektor plädiert für die Einführung eines 11stündigen Maximalarbeitstages in die Textilindustrie, wo gegenwärtig weit länger als 11 Stunden gearbeitet werde. Er begründet diese Forderung in seinem Originalbericht (S. 10) ganz richtig mit folgendem Satze, welcher sich gegen den von sehr massgebender Stelle des Oefteren vorgebrachten Einwand richtet, eine Abkürzung der Arbeitszeit bringe einen Lohnausfall mit sich: »Ohne Zweifel würde es sich hier nicht um eine Verminderung der Gesamtleistung, sondern nur um Abschaffung einer alten Gewohnheit handeln«. Dieser Satz fehlt mitten im Citat des Generalberichtes gänzlich (S. 85). Nebenbei bemerkt ist auch der Beamte für Niederbayern trotz der geringen Zeit, die er solchen Fragen widmen kann, dazu gekommen, gegenüber übermässiger Arbeitszeit den »Versuch zu empfehlen, ob man bei verhältnismässiger Lohnaufbesserung in 10stündiger Arbeitszeit nicht dieselbe Arbeitsleistung erzielt«. So bricht sich der Gedanke eines deutschen Maximalarbeitstages mit der Zeit auch in den Köpfen der überlasteten deutschen Inspektoren Bahn. Wie lange freilich wird es noch dauern, bis die Regierung Verständnis dafür gewinnt? . . . Die Erzählung (S. 91), wie der Dresdener Beamte einen Strike verhütet, lautet (S. 96 des Originals) aus seinem eigenen Munde viel bezeichnender: es ist typisch, wie ihm die Angaben des Fabrikanten über die Lohnverhältnisse der Arbeiter genügen, um die Forderungen der striken Wollenden zu widerlegen und sie mit reinsten Unternehmergründen zur Rückkehr unter die alten Bedingungen zu bewegen. Dem Verdienste seine Krone! — Der Redaktor des Generalberichtes hätte deshalb auch nicht unerwähnt lassen sollen, dass die Mahnung zur Opferfreudigkeit an die Fabrikanten »in ihrem eigenen Interesse«, mit welcher der Abschnitt schliesst, vom Chemnitzer Inspektor stammt. Er hätte aber auch am Schluss der Dresdener Notiz (S. 94) den anderen mahnenden Satz nicht gerade weglassen sollen: »Die gehörige Achtung und Anerkennung, welche

1) Diese Feststellung und die gleich zu erwähnende Württemberger Notiz sprechen berechtigt gegen die so oft gehörte Behauptung, die industrielle Arbeitszeit sei jetzt schon in Deutschland im Allgemeinen nicht länger als 10—11 Stunden.

einem Arbeiter seitens seiner Vorgesetzten gezollt wird, ist demselben oft mehr wert, als höherer Lohn; an dieser Achtung fehltes aber oft.

Unter Uebergang der mit wahrer Raumverschwendung aufgenommenen Mitteilungen über Wohlfahrtseinrichtungen gelange ich endlich zu den Abschnitten über Frauen- und Kinderarbeit. Die Redaktion des »Arbeiterinnen« überschriebenen Berichtspassus (S. 57 des Generalberichtes) fordert geradezu zur Kritik heraus. Mit welchem natürlich wieder so allgemein wie möglich gehaltenen Satze wird der ganz wichtige Abschnitt bestimmend eingeleitet? »In einer Reihe von Aufsichtsbezirken hat die Zahl der in fabrikmässigen Betrieben beschäftigten Arbeiterinnen teils im Allgemeinen keine wesentlichen Veränderungen« (folgt die Nennung 4 unwichtiger Bezirke), »teils eine nur unerhebliche Zunahme« (2 Bezirke), »teils auch eine geringe Abnahme« (3 unwichtige Bezirke) »erfahren«. Und nun kommen eine Masse chaotischer Spezialangaben. Also das ist die Summe der Erkenntnis, die für 1887 aus den Mitteilungen über Frauenarbeit in den Fabriken zu ziehen war: »teils im Allgemeinen keine wesentlichen Veränderungen, teils eine nur unerhebliche Zunahme, teils auch eine geringe Abnahme« — das sind ja geradezu idyllische Zustände, und der den Bericht durchblätternde Reichstagsabgeordnete kann das Buch getröstet zuschlagen und sagen: »Gott sei Dank, es ist in den Fabriken doch noch lange nicht so schlimm, als es uns manchmal von der äussersten Linken hier glauben gemacht werden soll! In Wahrheit erhalten die Originalberichte für 1887 für Jeden, der da sehen und erkennen will, den deutlichsten Nachweis für das verhängnisvolle Weiterumsichgreifen der fabrikmässigen Frauenarbeit gerade an den Mittelpunkten des Gewerbelebens in Deutschland. In Wahrheit berichten uns die Beamten eine solche Unzahl bezeichnender und beunruhigender Symptome für das Uebergreifen der Frauenarbeit auf Gebiete, die ihr bisher gar nicht zugänglich erschienen, dass wirklich das Vertrauen auf eine grenzenlose Naivität der Leser des Generalberichtes dazu gehört, um den betreffenden Abschnitt derartig zusammenfassend einzuleiten. Im Königreich Sachsen, einem industriell geschlossenen und hochentwickelten Gebiete, stellte eine das ganze Wirtschaftsgebiet umfassende Zählung fest, dass die Zahl der erwachsenen weiblichen Arbeiter gegen das Vorjahr um 8.2 Prozent, die der männlichen aber nur um 7.1, und die der Arbeiter überhaupt nur um 7.4 Prozent zunahm. So steht S. 60 des Generalberichtes selbst zu lesen, was den Redakteur desselben aber nicht hinderte, ausser seiner oben citierten Einleitung gleich auf dem nächsten Blatte wieder den Satz niederzuschreiben: »Bezüglich des Verhältnisses der Zunahme der weiblichen Arbeiter zu demjenigen der Arbeiter überhaupt wurden in den weit- aus meisten Aufsichtsbezirken Veränderungen gegenüber dem Vor-

jahre nicht wahrgenommen« (S. 61). Zwei Einzelbemerkungen des Chemnitzer und Niederbayrischen Beamten werden in einem Absatz von 14 Zeilen zur Begründung jenes lapidaren Ausspruches angeführt, während jeder Kommentar zu dem Ergebnisse der sächsischen Gesamtzählung sorgfältig vermieden ist und der Versuch gemacht wird, folgende Beobachtungen aus nichtsächsischen Industriebezirken, welche die allgemeine Tendenz der Entwicklung nur zu deutlich bestätigen, teilweise abzuschwächen. Im Bezirk Oppeln wurden 1887 18.326 Arbeiterinnen gegen 17.747 in 1886 beschäftigt; im Bezirk Erfurt stieg die Zahl, man bedenke allein während 12 Monaten, von 6739 auf 7125, was unter weitläufigen und unklaren Prozentberechnungen versteckt ist; auch aus Württemberg ist eine Zunahme zu berichten. Gleich hinter diesen allgemeinen Angaben hätten doch nun ferner an die Spitze des Abschnittes diejenigen Berichtsstellen gehört, welche von dem hochwichtigen Ein- und Vordringen der weiblichen Arbeit in einzelnen Branchen handeln, namentlich in solchen, die bisher nur Männerarbeit kannten. Diese Beobachtungen sind die untrennbare Ergänzung der Zunahme der industriellen Frauenarbeit im Allgemeinen, das zweitwichtigste, was der Abschnitt überhaupt noch enthalten kann. Statt dessen sind die dahingehenden Notizen der Beamten, deren jede hier ein unschätzbare Stück Erkenntnis bildet, nicht bloss sinnlos über den ganzen Abschnitt zerstreut, sondern auch wiederum vielfach unvollständig, teilweise sogar überhaupt nicht wiedergegeben. So wird S. 60 des Generalberichtes aus S. 10 des Württemberger Originals citiert, »dass noch zahlreiche weibliche Arbeitskräfte in kleinen Städten und Dörfern nach einer gewerblichen Hausarbeit verlangen«; ein im Original unmittelbar vorhergehender Satz kommt aber im Generalbericht erst S. 70, und zwar in folgender bezeichnenden Abschwächung:

Original

»Da .. die Uhrenfabrikation einen grossen Aufschwung genommen hat und da namentlich in der letzteren Industrie nach amerikanischen Vorgängen weibliche Arbeitskräfte im umfassendsten Masse Verwendung finden...

Generalbericht

»Auch in der Uhrenindustrie Württembergs findet die Beschäftigung weiblicher Arbeiter, den Vorgängen in Amerika folgend, mehr und mehr Verwendung«.

Nach S. 62 des Generalberichtes sind »wesentliche Aenderungen .. bezüglich der Art der Beschäftigung weiblicher Arbeiter« — natürlich wieder — »im Allgemeinen nicht eingetreten«. S. 63 findet sich dann wieder die durch einen Schwall anderer Notizen von dieser »allgemeinen« Beobachtung getrennte Bemerkung des mittel- und oberfränkischen Beamten, dem »die seit einer Reihe von Jahren vor sich gegangene Vermehrung der Anzahl weiblicher Quecksilberbeleger in Fürth auf Kosten der Zahl der männlichen« mit Recht »bedenklich« erscheint. Und S. 69 des Generalberichtes endlich kommt nach seiten-

langer Unterbrechung durch andere Angaben die Rede auf »eine Neigung der Arbeitgeber, in ihren Betrieben vorwiegend weibliche Arbeiter zu beschäftigen«. Der Redaktor des Generalberichtes versichert natürlich sofort, dass dieselbe »keineswegs überall vorhanden« sei, wenn auch (!!) die Verwendung der Frauen »in manchen (!!) Bezirken eine zunehmende ist«. Und nun taucht die köstliche Versicherung auf, dass, wo Jenes geschieht, der Vorzug den weiblichen Arbeitern nicht nur wegen des niedrigeren Lohnes, »sondern auch wegen ihrer grösseren Stetigkeit¹⁾, Nüchternheit und Gefügigkeit« gegeben wird, gerade, als wenn nach einer Entschuldigung für die Unternehmer gesucht werden müsste! Neben den Angaben, dass die Frauenarbeit in Braunschweig in die Löhstuben der Konservenfabriken und in die Nähmaschinenfabrikation, in Chemnitz in Blechspielwarenfabriken, in Dresden sogar in eine Flusseisenfabrik eindrang, also in die schwereren Branchen der Metallverarbeitung, fehlt vollständig die Notiz des hessischen Beamten (S. 842 des Originals), dass in der Metallwarenbranche »eine Fabrik auch die Heranziehung weiblicher Arbeiter zu Verrichtungen versucht, für welche seither nur die Verwendung männlicher Arbeiter üblich war«. Das ist doch mindestens so wichtig, wie die freilich hochinteressante Mitteilung des oberfränkischen Inspektors, dass die Frauen den selbständigen Former an der mechanischen Drehscheibe der Porzellanfabriken immer mehr verdrängen. Ich hoffe, dass selbst meine so summarische Darstellung einen etwas klareren Begriff von dem Umfang und dem Fortschreiten der Frauenarbeit in Deutschland gibt, als der absolut unzureichend redigierte Abschnitt des Generalberichtes.

Beim Passus, die jugendlichen Arbeiter betreffend (S. 33), wiederholt sich der beklagenswerte Mangel einer in die Sache eindringenden Redaktion. Man erinnert sich vielleicht, welches Aufsehen Mitte vorigen Jahres in der Presse die von den sächsischen Separatberichten schon damals festgestellte Thatsache machte, dass im Königreich Sachsen, welches in Bezug auf industrielle Entwicklung vielleicht noch vor dem gewerbfleissigen Westen Preussens rangiert, eine unverhältnismässige Zunahme der Kinderarbeit — unter Kinderarbeit im Allgemeinen die Beschäftigung junger Leute bis zu 16 Jahren überhaupt verstanden — für das Jahr 1887 stattgefunden hatte. Dieselbe betrug rund 20 Prozent in diesem einzigen Jahre für jugendliche und kindliche Arbeiter, deren Zahl insgesamt von 29.681 auf 34.762, für kindliche Arbeiter allein von 9728 auf 10.652 Köpfe wuchs. Auf 100 Arbeiter überhaupt entfielen in Sachsen

	1886	1887
jugendliche männliche Arbeiter	3.9	gegen 4.4
» weibliche »	3.0	» 3.3
Knaben	2.1	» 2.1
Mädchen	1.2	» 1.3

1) Aus dem Württemberger Bericht S. 10: »da sie ihren Wohnsitz selten wechseln«.

Also bei sämtlichen Kategorien, mit Ausnahme der Knaben, auch ein prozentualer »Fortschritt«, der über denjenigen der Zahl der erwachsenen Arbeiter weit hinaus ging. Diese sozialstatistischen Feststellungen für Sachsen mussten, das war damals die allgemeine Meinung, unbedingt auf eine Erweiterung der Schutzbestimmungen für Kinder hinwirken. Nun — der Generalbericht sorgt dafür, ob bewusst oder unbewusst, soll ganz unentschieden bleiben, dass der Eindruck der sächsischen Ergebnisse möglichst verschwindet hinter dem zweifelhaften, welchen die unvollständigen Erhebungen aus anderen Bezirken machen. In der Einleitung des Abschnittes wird von vornherein auf die »eingehenden statistischen Nachweise des Vorjahres« verwiesen, als wenn von den teilweisen des Berichtsjahres eigentlich gar kein Aufschluss über die neueste industrielle Entwicklung nach der Seite der Kinderarbeit hin zu erhalten wäre. Dann schliesst sich der Satz an: »Die Mitteilungen aus einer Reihe von Bezirken lassen auf eine Abnahme der Kinderarbeit schliessen, in manchen dieser Bezirke ist dieselbe in den letzten Jahren überhaupt gering gewesen«. Man muss sich eigentlich nur wundern, dass nicht auch noch das berühmte »im Allgemeinen« hinzugesetzt ist. Auf den nächsten Seiten müssen natürlich die gewachsenen Zahlen aus Sachsen und anderen Bezirken gebracht werden. Es wuchs die Ziffer aller jugendlichen Arbeiter im Bezirk Frankfurt a. O. von 2572 Köpfen in 1883 auf 3266 in 1887, im Bezirk Potsdam von 1469 in 1883 auf 1677 in 1887, im Bezirk Dresden um 24.04 Prozent, in Leipzig um 14 Prozent, in Bautzen um 9 Prozent gegen das Vorjahr. Aber auch hier werden schon wieder ganz geschickt mildernde Aeusserungen einzelner Beamten aus Bezirken mit geringerer Industrieentwicklung eingestreut, und in der Hauptsache sind die Thatsachen, welche als am meisten charakteristisch für das Berichtsjahr an der Spitze des Abschnittes stehen müssten, glücklich in die zweite Linie zurückgeraten. Das mag ja blosser Zufall oder Ungeschick des Redaktors sein, wie es jedenfalls denselben Grund hat, dass die Armee der sächsischen jugendlichen Arbeiter nicht in geschlossener Zahl, sondern in kleinere Ziffern zerlegt aufmarschiert. Es verwischt aber jedenfalls das Bemerkenswerteste an dem Abschnitte und seine Bedeutung. S. 37 kommt die Bemerkung des Generalberichts hinzu, dass die beträchtliche Vermehrung »anscheinend zu einem nicht unerheblichen Teile auf einer neueren, genaueren Zählung« beruhe, eine Bemerkung, die wohl nur auf die unmittelbar vorhergehende Notiz aus Arnberg Bezug haben soll, beim flüchtigen Lesen aber, da sie einen neuen Absatz beginnt, leicht auch so aufgefasst werden kann, als bezöge sie sich auf ganz Deutschland. Ausserdem ist die Angabe unzutreffend, die Zunahme der jugendlichen Arbeiter im Arnberger Bezirk (23 Prozent) »sei nur vereinzelt von anderen Bezirken erreicht«; denn dieselbe ist im Württemberger Bezirk nicht nur »erreicht«, son-

dem mit 30 Prozent sogar übertraffen. Nach dem Generalbericht hiesse es auf derselben Seite wörtlich im Einzelbericht für Zwickau, dass jugendliche Arbeiter bei der dortigen Stickereiindustrie und der Vigognespinnerei »nicht entbehrt werden können«. Schlägt man das Original S. 38 nach, so findet man, dass der Urtext lautet: »zur Zeit nicht entbehrt werden können«, was denn doch den Sinn der Aeussereung wesentlich anders erscheinen lässt. Noch ein anderer Beleg dafür, dass der Redaktor des Generalberichts geglaubt hat, aus den Aeussereungen des Zwickauer Beamten ganz besonders bestimmte Worte ausmerzen zu müssen:

Generalbericht S. 39:

»Ein traurigeres Loos als das der Fädelkinder bei Stickereien dürfte es wohl kaum geben. Die Beseitigung dieser Zustände und der durch die Ausbeutung der jugendlichen Arbeiter den letzteren und der Allgemeinheit erwachsenden Nachteile dürfte nur durch Erlass besonderer gesetzlicher Bestimmungen zu bewirken sein.«

Original S. 39:

»Ein traurigeres Loos als das der Fädelkinder in Stickereien dürfte es wohl kaum geben. In der Schule kommen sie ermüdet an und der Nachtschlaf ist oft sehr eingeschränkt. Die Beseitigung dieser Zustände und der durch die rücksichtslose Ausbeutung der jugendlichen Arbeiter« u. s. w.

Die gesperrt gedruckten Worte des Originals fehlen im Generalbericht, und doch führt derselbe die Aeussereung in Apostrophen an. Wenn dies bei Stellen geschieht, die kontrolliert werden können, so wird man unwillkürlich zu der Befürchtung veranlasst, dass ähnliche Auslassungen bei der Wiedergabe der preussischen Einzelberichte, die nicht verglichen werden können, noch viel häufiger stattgefunden haben. Man hat bemerkt, wie der Zwickauer Beamte oben für den Erlass besonderer gesetzlicher Bestimmungen, die Einschränkung der Kinderarbeit betr., plädiert. Die Redaktionsmethode des Generalberichterstatters bringt es mit sich, dass diese Aeussereung aber eben nur auf S. 39 zu Beginn des Abschnittes, nicht aber S. 45 gegen Schluss desselben dort wenigstens angedeutet zu finden ist, wo an der Hand der Bemerkungen dreier Beamten über die Thunlichkeit einer Abänderung der bestehenden Schutzbestimmungen für jugendliche Arbeiter gesprochen wird. Da hier nur drei Meinungen zum Ausdruck kommen, die überdies mehr oder weniger für einen Stillstand der Gesetzgebung sind, so wäre es von besonderer Wichtigkeit gewesen, dass die entgegengesetzte des sächsischen Beamten nicht fehle. Wer den Generalbericht als Nachschlagebuch benutzt und die Aeussereungen für 1887 über diese Angelegenheit bloss S. 46 sucht, dem entgeht das Urteil des zwickauer Inspektors gänzlich, zumal da ihn auch das sehr unvollständig gearbeitete Register des Bandes in solchen Fällen durchaus im Stiche lässt.

Es erübrigt noch, von der besonderen Frage nach der Heranbil-

dung gelernter Arbeiter, Vorarbeiter und Werkmeister, die den Inspektoren zur Beantwortung im Jahre 1887 gestellt war, und über ihre Rückäusserungen auf dieselbe, zu sprechen. Der Generalberichterstatte hat das Bedürfnis, S. 95 zu betonen, dass hier eine gemeinsame Darstellung geradezu geboten gewesen sei, »wenn anders zahlreiche Wiederholungen vermieden werden sollten«. Den noch viel überflüssigeren Doppelabdruck des Wortlautes der an die Inspektoren gestellten Fragen S. 13 und S. 94 des Generalberichtes hat er aber nicht vermieden. Ich bin überhaupt der entgegengesetzten Meinung, in der mich die geradezu verwirrende und unklare Zusammenfassung (S. 94 bis 150) nur bestärkte. Das einzelne Gutachten jedes Beamten über die zur Beantwortung gestellte Spezialfrage ist ein besonderes Stück geistiger Arbeit mit eigenem Ideengange, aus einem Guss, wenn es überhaupt etwas taugt. Es gehört die zusammenhängende Uebersicht über die ganze Gedankenkette des Gutachtens dazu, um den Schluss desselben würdigen zu können. Die Einzellektüre des gesamten Votums, welches der württembergische und hessische Beamte abgaben, hat mir diese Ueberzeugung befestigt. Man steht einem einheitlichen geistigen Produkt gegenüber und empfängt einen nachhaltig haftenden Eindruck, während nach dem Studium der »gemeinsamen Darstellung« im Generalbericht die Frage verworrener als je erscheint. Ist es doch so bezeichnend wie nur irgend möglich, dass im Generalbericht folgende Stelle aus dem hessischen Originalberichte ganz fehlt, der ich hiermit zur nachträglichen Geltung verhelfen will und die mir die buntscheckige Zusammenstellung weitaus an sozialem Verständnis und an Deutlichkeit zu übertreffen scheint: »Im Allgemeinen tritt die Ausbildung von Lehrlingen für die Fähigkeit des Fortkommens in einem bestimmten Beruf um so mehr in den Hintergrund, als dieselben mit der fabrikmässigen Anfertigung von einzelnen oder wenigen Artikeln bei grösstmöglicher Arbeitsteilung beschäftigt werden. Das Sinken der Preise vieler Industrierzeugnisse, durch übermässige Konkurrenz hervorgerufen, führt zum Bestreben der Fabrikanten nach möglichst billiger Herstellung. Die möglichst billige Herstellung ist bedingt durch Spezialeinrichtungen, grösstmögliche Arbeitsteilung und geringe Arbeitslöhne. Geringe Arbeitslöhne sind bei möglichst ausgedehnter Verwendung jugendlicher Arbeiter oder Arbeiterinnen zu erzielen.« Diese wenigen Sätze beleuchten scharf und treffend den Kern der Sache.

Der Hauptzweck vorstehender Arbeit ist gewesen, einmal an der Hand der zugänglichen Originalberichte den bisher noch nirgends umfassend versuchten Nachweis¹⁾ zu führen, wie sich die jetzige Generalberichterstattung zu den Einzelberichten verhält. Im Laufe dieser

1) Den Anfang eines solchen machte Baumbach in der »Nation« (1886, Nr. 3) bezüglich des handelspolitischen Abschnittes des damaligen Berichtes.

Untersuchung sind aber auch, selbst aus den vielfach nur halb zur Geltung kommenden Originalreferaten der deutschen Inspektoren, eine Anzahl sozialer Thatsachen aus dem deutschen Fabrikleben an den Tag getreten, die geradezu schreien nach einer Weiterbildung unserer Arbeiterschutz-Gesetzgebung im Interesse der Volksgesundheit und Kultur. Seit Monaten sind diese Thatsachen bekannt geworden, aber die gesetzliche Abhilfe, welche sie erheischen, ist noch immer ausgeblieben. Zahme Vorschläge aus Parlamentskreisen, die an den Folgen chronischer Kompromisssucht kranken, sind sogar direkt abschläglich von massgebender Stelle beschieden worden. Wohin dies führen soll, ist kaum abzusehen. Dass genügendes Material zur Kritik solchen Verhaltens aus den »Amtlichen Mitteilungen aus den Jahresberichten der mit Beaufsichtigung der Fabriken betrauten Beamten« für 1887 geholt werden kann, hat meines Erachtens auch der Redaktor dieses Generalberichtes trotz aller Virtuosität in der »gemeinsamen Darstellung« nicht verhindern können. Und diese Kritik mit ihren Folgen kann und wird natürlich nicht ausbleiben.

DIE ÖSTERREICHISCHE POSTSPARKASSE IN IHRER BEDEUTUNG FÜR DIE ARBEITENDE KLASSE.

VON

HEINRICH BRAUN.

Unter den Gesichtspunkten, die bei der Befürwortung der Postsparkassen geltend gemacht werden, steht der sozialpolitische im Vordergrund. Theoretiker wie Praktiker zeigen sich eifrig bemüht, den grossen Wert dieser Institution für die Förderung des Wohlstandes der arbeitenden Klasse zu schildern; sie beschränken sich nicht darauf, die technischen Vorzüge, die die Postsparkassen vor Einrichtungen ähnlicher Art auszeichnen, hervorzuheben: ihre Fähigkeit, die kleinsten Summen in einer für den Sparer mit keinerlei Förmlichkeit verbundenen Weise einzusammeln; die ausserordentlich grosse Zahl von Sparstellen, die durch Einrichtung der Postsparkasse mit einem Schlag geschaffen ist; die leichte und allgemeine Zugänglichkeit derselben, das glückliche Geschick, mit dem die Postsparkasse dem Bewohner des letzten Weilers die Möglichkeit der Teilnahme an dem Institut ermöglicht, indem sie, wie das in Oesterreich z. B. der Fall ist, auch den Landbriefträger zur Annahme von Einzahlungen ermächtigt; die Einheitlichkeit der Organisation, wornach die tausende von Sammelstellen nur Filialen einer Sparkasse darstellen, so dass an jedem beliebigen Orte des Staates Nachzahlungen und Abholungen auf ein Sparbuch erfolgen können, wo auch immer dasselbe ausgestellt worden sein mag, — mit dem wohlbegründeten Lob dieser und anderer technischen Vorzüge, die man den Postsparkassen nachrühmen darf, begnügen sich ihre Anwälte nicht. In der wissenschaftlichen und populären Litteratur wie in politischen Kundgebungen aller Art finden sich zahlreiche Ausführungen, in denen der Nachdruck immer wieder darauf gelegt wird, dass die Postsparkassen ein insbesondere die soziale Lage der Arbeiter entscheidend beeinflussendes Institut seien. So äusserte beispielsweise der Staatssekretär des Reichspostamts, Dr. Stephan, gelegentlich der Vertretung des Entwurfs eines Postsparkassengesetzes in der Sitzung des Deutschen Reichstags vom 22. Januar 1885 unter anderem folgendes: »Die Vorlage ist lediglich ein Ausfluss des staats-

männischen Gedankens, welcher in der Allerhöchsten Botschaft vom 17. November 1881 niedergelegt ist, und alle diejenigen, welche entschlossen sind, dem Banner dieser kaiserlichen Sozialpolitik zu folgen, werden sich, wie ich hoffe, auch mit dieser Vorlage befreunden. Die verbündeten Regierungen betrachten die Vorlage als ein wichtiges Glied in der Reihe derjenigen Massregeln, welche zur positiven Förderung des Volkswohls, namentlich des Wohles der unbemittelten Klassen, der Arbeiter, der Landbevölkerung, kurz was man die breiten Schichten der Nation nennt, bestimmt sind¹⁾. Von einer noch lebhafteren Färbung ist die von dem Abgeordneten Kalle in derselben Sitzung des Reichstags citierte Aeusserung Gladstones: »Die Postsparkassen sind das grösste, wichtigste Werk, das jemals von der Regierung zum Wohle des Volkes unternommen worden ist«²⁾. Nicht minder optimistisch stand man in Oesterreich dieser Einrichtung gegenüber. In einem Bericht an den Kaiser, der in der amtlichen Wiener Zeitung vom 3. Juni 1871 veröffentlicht wurde, bezeichnete der Handelsminister Schöffle die Einführung der Postsparkassen als eine Massregel, »durch welche ein mächtiger Hebel des wirtschaftlichen Fortschritts und der praktisch versöhnenden Sozialreform gewonnen würde«³⁾. Der Sache nach mit diesen Worten übereinstimmend lautet das Urteil Elster's, der in seiner Schrift über die Postsparkassen diese als eine jener Massregeln bezeichnet, »die zu den bewährtesten und wirksamsten Einrichtungen gehört, durch welche eine Verbesserung des wirtschaftlichen und sittlichen Zustandes der niederen und arbeitenden Stände angestrebt wird«⁴⁾. Elster bedient sich hier im Hinblick auf die Postsparkassen derselben Worte, die der Zentralverein für das Wohl der arbeitenden Klassen in seinem Statut von 1847 in betreff des Sparkassenwesens überhaupt gebraucht hat⁵⁾.

Was nun die gewöhnlichen Sparkassen betrifft, so ist für den mit ihrer Statistik Vertrauten der Nachweis längst erbracht, dass die Wohlfahrt der »niederen und arbeitenden Stände« zu den in diesen Kassen aufgehäuften Kapitalien ohne jede Beziehung ist. Von den verschiedensten, gegen den Vorwurf, in dieser Beziehung tendenziös zu urteilen, durchaus gefeierten Seiten ist es festgestellt worden, dass die Sparkassen

1) Vgl. Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstags. VI. Legislaturperiode, I. Session 1884/85. 1. Band, S. 801.

2) A. a. O. S. 799.

3) Citirt bei John, Die Postsparkassen. A. u. d. T. Sammlung gemeinnütziger Vorträge. Herausgegeben vom deutschen Verein zur Verbreitung gemeinnütziger Kenntnisse in Prag. Nro. 68. S. 11.

4) Elster, Die Postsparkassen. Ein Vorschlag zur Einführung derselben in Deutschland. 2. Auflage. Jena, 1881. Fischer. S. V.

5) Vgl. Lette, Das Sparkassenwesen, in der Vierteljahresschrift für Volkswirtschaft und Kulturgeschichte, 1. Jahrgang, 1. Band, S. 54 fg. Berlin, 1863.

ihrem ursprünglichen Zweck, »Sparanstalten für den kleinen Mann zu sein«, in keiner Weise entsprochen haben und in Wirklichkeit Depositenbanken für mittlere Kapitalisten, Gesellschaften und Behörden sind ¹⁾).

Angesichts dieser Thatsache und der den Postsparkassen vindizierten sozialpolitischen Bedeutung ist es gewiss von besonderem Interesse, an der Statistik der letzteren zu untersuchen, ob etwa die technischen Mängel der älteren Sparkassen eine ansehnliche Beteiligung der Arbeiter verhinderten, und inwiefern die Postsparkassen mit ihrer den Bedürfnissen der besitzlosen Volksklasse angepassten Organisation die auf sie gesetzten sozialpolitischen Hoffnungen erfüllt haben.

Für diesen Zweck bietet sich in der Statistik der österreichischen Postsparkasse ein zwar nicht allen Wünschen entsprechendes, aber immerhin recht brauchbares und die Wirksamkeit der Postsparkassen in einer anschaulichen Weise, gerade nach verschiedenen für uns wichtigen Seiten gut illustrierendes Material dar. Die österreichische Postsparkasse ist zudem als eines der jüngeren Institute in der Lage gewesen, sich die Erfahrungen der älteren zu nutze zu machen und gehört ohne Frage zu den bestorganisierten und für die Erreichung auch der sozialpolitischen Absichten geeignetsten Anstalten.

Für die Durchführung unserer Untersuchung erweist sich die österreichische Postsparkassen-Statistik ²⁾ insbesondere dadurch wertvoll, dass sie eine für jedes einzelne Geschäftsjahr geführte Spezialisierung der Einleger nach ihrem Stand und Beruf bietet. Eine solche Statistik ist die unerlässliche Grundlage für die Beurteilung der sozialen Funktion der Postsparkasse. Allerdings wird der Wert dieser Statistik davon sehr bedingt sein, wie weit sie methodischen Anforderungen entspricht, und in welchem Mass sie mit anderen Momenten kombiniert ist, durch deren Verbindung erst die wirtschaftliche Struktur der einer Postsparkasse sich bedienenden Bevölkerung in eine klare Beleuchtung gerückt wird.

1) Vgl. zum Beleg hierfür u. a. Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstags. VI. Legislaturperiode, I. Session 1884—85. I. Band. S. 804 fg. — Aktenstücke zu den Verhandlungen des Reichstags 1884—85, Nr. 82, S. 313. — Zeitschrift des k. preuss. statist. Bureau's, 22. Jahrg. S. 277. Berlin 1882. — L ö n i n g, Das Armenwesen in Schönberg's Handbuch der politischen Oekonomie, 2. Aufl. 3. Band, S. 903 fg. — John, a. a. O. S. 9.

2) Von ihren Veröffentlichungen lagen uns vor: Rechenschaftsbericht des k. k. Postsparkassen-Amtes für die Zeit vom 12. Januar 1883 bis 31. Dezember 1884. Wien, 1885. 4^o. 248 S. Zweiter, dritter, vierter Rechenschafts-Bericht des k. k. Postsparkassen-Amtes für das Jahr 1885, bez. 1886, bez. 1887. Wien 1886, bez. 1887, bez. 1888. 4^o. 314. bez. 121, bez. 117 S. Der fünfte Rechenschaftsbericht des k. k. Postsparkassen-Amtes für das Jahr 1888 (Wien 1889. 4^o. 129 S.) kam uns erst nach Vollendung der vorliegenden Arbeit zu und konnte deshalb nur anmerkungsweise berücksichtigt werden.

In der Berufsstatistik der österreichischen Postsparkasse sind die Einleger in 28 Berufsgruppen gegliedert. Es ist selbstverständlich, dass die Anforderungen an diese Statistik vornehmlich nach den durch die Verhältnisse eines derartigen Instituts und die Zwecke desselben sich ergebenden Bedingungen normiert werden müssen. Indes auch bei dieser Einschränkung lassen sich gegen die vorgenommene Gliederung mancherlei Bedenken erheben. Die geringe Zahl der Unterscheidungen beeinträchtigt die Durchsichtigkeit mancher Berufsbezeichnungen sehr erheblich. Beispielsweise lässt die Gruppe der »Berg-, Hütten- und Forstleute« uns darüber im unklaren, ob es sich hier um selbstständige oder in der Berufsart als Lohnarbeiter beschäftigte Personen, um Unternehmer, Direktoren, Ingenieure, Förster, Werkführer, Vorarbeiter etc., oder um Hüttenarbeiter, Knappen, Waldhüter und andere Arbeiterkategorien handelt. Bei den »Seeleuten« tauchen ähnliche Bedenken auf und auch bei der Gruppe der »Fabrikarbeiter«, wie bei mancher anderen, bleibt es zweifelhaft, ob sie nicht aus sehr disparaten Elementen zusammengesetzt ist. Ein kritischer Einwand anderer Art ist die Unmöglichkeit, die 28 Gruppen der Postsparkassenstatistik mit den 28 Gruppen der österreichischen Berufsstatistik, wie sie u. a. auch der Volkszählung vom 31. Dezember 1880 zu Grunde lagen, in einen ganz zutreffenden Vergleich zu setzen. Die Identität der Anzahl der Berufsgruppen ist eine lediglich zufällige, und die innere Einteilung beider Statistiken von sehr grosser Verschiedenheit. Nichtsdestoweniger kann die Berufsstatistik der österreichischen Postsparkasse uns einen Einblick in die soziale Funktion des Instituts gewähren.

Wir haben in der Tabelle I (S. 370 fg.) die 28 Berufe in fünf Klassen gruppiert. Der leitende Gesichtspunkt war dabei, Klassen nach der sozialen Zusammengehörigkeit der einzelnen Berufe zu bilden. Die vorgenommene Anordnung im einzelnen zu motivieren, dürfte unnötig sein, da ein Blick auf die erste Spalte der Tabelle sie von selbst erklärt. Nur für die Subsumierung der Berg-, Hütten- und Forstleute wie der Seeleute in Klasse IV sei zur Begründung angeführt, dass die Unklarheit der Zusammensetzung dieser beiden Gruppen die Einordnung derselben in jede andere Berufsklasse ebenso erschwert hätte, wie die Zusammenfassung derselben mit »Arbeitern und sozial Gleichgestellten«. Die Gruppe der »Sicherheitsorgane und Finanzwache« hätte nach der einen Seite ihrer sozialen Stellung der Klasse II zugewiesen werden sollen, nach der für unsere Untersuchung wichtigeren Beziehung gehören sie gleichfalls in die Klasse IV.

Die Gruppe der »Diener und Dienstboten« bildet in allen Berufsstatistiken eine besondere Klasse, die eine selbständige Betrachtung nötig macht; der Uebersichtlichkeit wegen verwiesen wir dieselbe indes summarisch gleichfalls in die Klasse IV.

In der Tabelle I erscheinen für die fünf ersten Jahre des Be-

standes der Postsparkasse die Zahl der jährlich wie im Verlauf der ganzen Periode ausgegebenen, zurückgezogenen (saldierten) und am Schluss des Jahres wie der Periode aufrechten Sparbücher für jede einzelne Berufsgruppe und Berufsklasse nebeneinander aufgeführt. Nur für die ersten zwei Jahre musste eine vollständige Sonderung unterbleiben. Aus dem Material der Statistik liessen sich nur die ausgegebenen Bücher für die ersten zwei Jahre scheiden, die saldierten und aufrechten mussten für die Zeit vom 12. Januar 1883 bis Ende 1884 ungeschieden abgegeben werden.

Das Verständnis der Tabelle I wird sehr gefördert, wenn man ihre Ergebnisse in prozentischen Zahlen veranschaulicht. Wir haben deshalb in der Tabelle II (S. 372) die Resultate für die fünfjährige Periode berechnet.

Beim ersten Blick auf die Tabellen I und II fällt der weit überwiegende Anteil auf, den die Klasse der Unselbständigen und der Rentner unter der Zahl der Einleger behaupten (62.25 % der aufrechten Bücher). Scheidet man die beiden ersten Gruppen, die Kinder, Studenten und Schüler aus dieser Klasse aus, so zeigt es sich, dass sie in dem fünfjährigen Zeitraum allein 42.47 % aller aufrechten Einlagebücher besitzen, und sogar 47.02 % aller ausgegebenen Bücher in Händen hatten¹⁾. Dieses Ergebnis ist fast geeignet, den Gesichtspunkt unserer Untersuchung zu verschieben: weit eher von dem pädagogischen einer Schulsparkasse als vom sozialpolitischen Standpunkt scheint eigentlich eine Betrachtung der österreichischen Postsparkasse, soweit sie Sparinstitut ist, ausgehen zu sollen. Indes uns interessiert hier nur das Ergebnis derselben für die arbeitende Klasse. Fassen wir die letztere in's Auge und vergleichen die 13.17 % aufrechter Bücher in Klasse IV mit den 85.74 %, die den Einlegern aus der besitzenden Klasse zufallen, so zeigt sich eine auffällige Differenz in dem Anteil, den die Besitzlosen im Unterschied von den anderen Klassen an dieser Institution haben. Beschränken wir den Vergleich der Arbeiter und der sozial ihnen Gleichgestellten in Klasse IV auf die Zahl der Unternehmer in Klasse III, so ergibt sich, dass seit dem Bestand der Postsparkasse auf 100 ausgegebene Bücher 15.66 direkt den Unternehmern und nur 14.53 auf die Arbeiter und ähnliche Berufe entfallen. Das Verhältnis ist nicht wesentlich verschieden, wenn wir die am Ende dieser Periode aufrechten Bücher betrachten; von diesen entfallen 13.83 % auf die Unternehmer und nur 13.17 auf die Arbeiter etc.

Die Postsparkasse ist ohne alle Frage die Spargelegenheit par ex-

1) Nach dem fünften Rechenschaftsbericht des k. k. Postsparkassen-Amtes für das Jahr 1888, S. 9 ist diese Kategorie von Einlegern gegenüber dem Vorjahre von 313. 431 auf 334. 411, d. i. um 20980 gestiegen; Ende 1888 bildeten Studenten und Schüler 51 % aller Einleger im Spar-Verkehre!

Tab. I.

Ausweis der Einleger

Bevölkerungsgruppen		Zahl der						
		12. Jan. bis 31. Dez. 1883	1884	1883 und 1884		1885		
		ausge- gebene 2	ausge- gebene 3	sald- ierte 4	auf- rechte 5	ausge- gebene 6	sald- ierte 7	auf- rechte 8
I	2	3	4	5	6	7	8	
1	Kinder	42 410	12 743	3 652	51 501	9 295	3 299	8 996
2	Studenten, Schüler	179 987	52 382	52 110	180 259	37 140	13 681	25 459
3	Private	21 649	8 608	9 459	20 798	8 278	1 797	6 481
4	Ehefrauen, Witwen	15 328	5 169	4 406	16 091	6 000	5 471	599
I	Unselbständige und Rentner	259 374	78 902	69 627	268 649	60 713	21 278	41 435
5	Staats-, Landes-, Ge- meinde-Beamte	9 231	2 241	2 096	9 376	1 851	1 532	319
6	Privatbeamte	15 690	3 281	4 186	14 785	3 197	2 101	1 096
7	Geistliche	2 405	680	617	2 468	736	413	323
8	Militärs	6 351	2 728	2 651	6 428	3 159	2 509	690
9	Gelehrte, Professoren, Lehrer, Künstler	8 500	2 521	2 337	8 684	2 011	1 763	248
10	Advokaten, Notare	633	129	254	508	1 751	1 472	279
11	Aerzte, ärztliche Perso- nen, Apotheker	1 455	362	464	1 353	1 544	1 348	196
12	Dichter, Schriftsteller, Journalisten	269	163	83	349	1 250	1 219	31
II	Beamte und freie Be- rufsarten	44 534	12 105	12 688	43 931	15 499	12 357	3 142
13	Kaufleute	5 316	11 948	1 630	15 634	2 294	1 982	312
14	Fabrikanten	1 024	3 381	345	4 060	2 660	2 141	519
15	Gewerbsleute, Hand- werker	40 299	10 016	19 720	31 595	15 215	6 269	8946
16	Landwirtschaftsbesitzer	3 356	1 221	783	3 794	1 548	1 366	182
III	Unternehmer	49 995	32 566	22 478	55 083	21 717	11 758	9 959
17	Handelsgehilfen	8 559	3 711	5 570	6 700	4 090	2 653	1 437
18	Fabrikarbeiter	7 496	1 783	3 497	5 782	2 846	2 692	154
19	Landwirtschaftliche Ar- beiter	1 254	453	376	1 331	1 317	1 229	88
20	Tagelöhner	2 355	774	984	2 145	785	568	317
21	Lohnarbeiterinnen	4 276	1 461	1 650	4 087	2 721	2 656	65
22	Berg-, Hütten- u. Forst- leute	1 950	504	409	2 045	556	529	27
23	Seeleute	129	51	105	75	54	28	26
24	Sicherheitsorgane, Fi- nanzwache	2 235	776	446	2 565	527	210	317
25	Diener, Dienstboten	24 437	10 059	7 184	27 312	8 856	3 077	5 779
IV	Arbeiter und sozial Gleichgestellte	52 691	19 572	20 221	52 042	21 752	13 642	8 116
26	Personen unbek. Berufs- Strahlänge	2 022	151	11	2 162	92	2	90
27	—	—	—	—	—	—	—	—
28	Vereine, jurist. Personen	1 324	1 110	568	1 866	7 769	2 991	1 778
V	Ohne Beruf und ohne Berufsangabe	3 346	1 261	579	4 028	7 861	2 993	4 868
VI	Summe	409 940	144 406	125 593	423 753	127 542	62 028	67 514

nach ihrem Beruf etc.

Einlagebücher:									
1886			1887			12 Jan. 1883 bis 31. Dez. 1887			
ausgegebene 9	saldierte 10	aufreichte 11	ausgegebene 12	saldierte 13	aufreichte 14	ausgegebene 15	saldierte 16	aufreichte 17	
12 118	2 131	9 987	10 282	4 456	5 826	86 848	10 568	76 280	1
35 483	17 845	17 638	38 232	22 437	15 795	343 224	106 073	237 151	2
8 927	3 395	5 532	8 284	4 800	3 484	55 607	19 428	36 179	3
5 103	1 707	3 396	5 285	2 988	2 297	36 885	14 572	22 313	4
61 631	25 078	36 553	62 083	34 681	27 402	522 564	150 641	371 323	I
1 986	1 025	961	2 238	1 330	908	17 428	5 928	11 500	5
4 301	2 648	1 653	4 510	2 602	1 908	30 727	11 537	19 190	6
733	377	356	769	421	348	5 266	1 819	3 447	7
2 906	991	1 915	2 966	1 492	1 474	18 088	7 640	10 448	8
2 770	1 444	1 326	2 638	1 198	1 440	18 400	6 717	11 683	9
314	335	— 21	298	175	123	2 981	2 230	751	10
613	1 444	— 1143	541	342	199	4 378	3 900	478	11
120	147	— 27	202	150	52	1 956	1 596	360	12
13 743	8 723	5 020	14 162	7 710	6 452	99 224	41 367	57 857	II
2 601	3 682	— 1081	2 396	1 306	1 090	20 669	8 378	12 291	13
606	2 093	— 1487	538	296	242	6 855	4 872	1 983	14
18 884	7 386	11 498	16 382	8 424	7 958	106 481	41 763	64 718	15
1 713	2 562	— 849	1 529	897	632	9 210	5 604	3 606	16
23 804	5 723	8 081	20 845	10 923	9 922	143 215	60 617	82 598	III
3 759	2 807	952	4 568	2 780	1 788	24 568	13 791	10 777	17
2 117	2 065	52	1 944	716	1 228	16 186	8 970	7 216	18
610	372	238	254	140	114	3 888	2 117	1 771	19
796	576	220	628	322	306	5 338	2 450	2 888	20
1 579	908	671	1 325	722	603	11 362	5 936	5 426	21
607	238	369	455	208	247	4 061	1 382	2 679	22
76	24	52	65	29	36	370	186	184	23
1 200	279	921	1 017	438	579	5 755	1 373	4 382	24
9 752	3 716	6 036	8 521	4 304	4 217	61 625	18 281	43 344	25
20 496	10 985	9 511	18 777	9 659	9 118	133 153	54 486	78 667	IV
75	95	— 20	1	4	— 3	2 341	112	2 229	26
35	—	35	—	—	—	35	—	35	27
2 547	4 186	— 1639	1995	2 109	— 114	14 185	9 786	4 399	28
2 657	4 281	1 624	1 996	2 113	— 117	16 561	9 898	6 663	V
122 331	64 790	57 541	117 863	65 086	52 777	914 717	317 009	597 708	VI.

Tab. II.

Ausweis der Einleger nach ihrem Beruf im Verhältnis zur Gesamtzahl der Einleger.

	Bevölkerungsgruppe	Zahl der Einlagebücher		
		12. Jan. 1883 bis 31. Dez. 1887		
		aus- gegebene	saldierte	aufrechte
1	Kinder	9.50	3.33	12.80
2	Studenten, Schüler	37.52	33.46	39.67
3	Private	6.08	6.13	6.05
4	Ehefrauen, Witwen	4.03	4.59	3.73
I	Unselbständige und Rentner . . .	57.13	47.51	62.25
5	Staats-, Landes-, Gemeinde-Beamte . .	1.91	1.87	1.92
6	Privatbeamte	3.36	3.64	3.21
7	Geistliche	0.58	0.57	0.57
8	Militärs	1.98	2.41	1.75
9	Gelehrte, Professoren, Lehrer, Künstler	2.01	2.12	1.95
10	Advokaten, Notare	0.33	0.70	0.12
11	Aerzte, ärztliche Personen, Apotheker .	0.48	1.23	0.08
12	Dichter, Schriftsteller, Journalisten . .	0.22	0.50	0.06
II	Beamte und freie Berufsarten . .	10.87	13.04	9.66
13	Kaufleute	2.26	2.64	2.07
14	Fabrikanten	0.75	1.57	0.33
15	Gewerbsleute, Handwerker	11.64	13.17	10.83
16	Landwirtschaftsbesitzer	1.01	1.77	0.60
III	Unternehmer	15.66	19.15	13.83
17	Handelsgehilfen	2.69	4.35	1.80
18	Fabrikarbeiter	1.78	2.83	1.21
19	Landwirtschaftliche Arbeiter	0.42	0.67	0.30
20	Tagelöhner	0.58	0.77	0.48
21	Lohnarbeiterinnen	1.25	1.87	0.90
22	Berg-, Hütten- und Forstleute	0.44	0.43	0.49
23	Seeleute	0.00	0.06	0.00
24	Sicherheitsorgane, Finanzwache	0.63	0.43	0.73
25	Diener, Dienstboten	6.74	5.76	7.26
IV	Arbeiter und sozial Gleichgestellte	14.53	17.17	13.17
26	Personen unbekanntes Berufs	0.26	0.04	0.37
27	Sträflinge	0.00	0.00	0.00
28	Vereine, juristische Personen	1.55	3.09	0.73
V	Ohne Beruf und ohne Berufsangabe	1.81	3.13	1.10
VI	Summe	100.00	100.00	100.00

cellence für die arbeitende Klasse. Den Besitzenden standen auch früher immer und stehen heute gleichfalls eine ganze Reihe anderer Gelegenheiten zur Kapitalsanlage und zur Thesaurierung zu Gebote. Insbesondere in der Klasse der Unternehmer haben die Kaufleute und Fabrikanten von ihren eigenen Unternehmungen und der bequemen Möglichkeit, ihre Ersparnisse durch Anlage in Renten, Aktien u. dgl. selbst zu verwalten, abgesehen, den ganzen Apparat des Bankwesens, die Landwirtschaftsbesitzer und die Gewerbsleute ihre Spar- und Vorschussvereine und die zahlreichen, eine relativ sehr hohe Verzinsung gewährenden Sparkassen zu ihrer Verfügung. Die Teilnahme der Unternehmer gerade an diesen Instituten erhält noch einen besonderen Ansporn durch den Umstand, dass sie ihr Kreditbedürfnis regelmässig bei denselben Instituten zu befriedigen suchen. Trotz dieses ganz ungleichartigen Interesses an der Postsparkasse stellt sich heraus, dass selbst der absolute Anteil der Unternehmer grösser ist als der der Arbeiter. Unter diesen Umständen ist es wohl überflüssig, das Missverhältnis dieser beiden Gruppen in ihrem Anteil an der Postsparkasse durch die korrespondierenden Ziffern der offiziellen Berufsstatistik noch deutlicher zu machen.

Bei der Beurteilung des Verhältnisses von Klasse III und IV muss man im Auge behalten, dass eigentlich nur die Berufe 17—21 der Klasse III (Gruppe 13—16) gegenüber zu stellen wären. Von der Gruppe 22 (Berg-, Hütten- und Forstleute) bleibt es zweifelhaft, ob sie überhaupt, jedenfalls in welchem Mass sie zu den Arbeitern zu zählen sind, die Gruppe 23 der Seeleute ist von einer verschwindend geringen Zahl; die Gruppe 24 der Sicherheitsorgane und Finanzwache steht mit den Unternehmern in keinerlei Beziehung und die Gruppe 25 der Diener und Dienstboten erscheint von der gesamten besitzenden Klasse, demnach von den Personen der Gruppen 3—16, abhängig und ist nicht in gleicher Weise in die Kategorie der Arbeitnehmer einzureihen. Vergleicht man nun diese letzteren mit den Unternehmern, dann stellt sich das merkwürdige Resultat heraus, dass von 100 am Ende der fünfjährigen Periode aufrechten Sparbüchern 4.69 % Arbeitnehmern und 13.83 % Arbeitgebern gehören!

Wenn man das Verhältnis der Arbeiter zur Postsparkasse richtig beurteilen will, muss man noch die besondere Stellung der Diener und Dienstboten innerhalb dieser Klasse wohl beachten. Diener und Dienstboten unterscheiden sich von den Arbeitern sowohl hinsichtlich ihrer ökonomischen wie sozialen Lage; in ihrer gesellschaftlichen Rangstellung stehen sie tiefer, ihre ökonomische Situation dagegen ist eine weit bessere. Was sie prinzipiell von den Verhältnissen der Arbeiter unterscheidet, ist, dass ihre ökonomische Lage wesentlich bedingt wird von den Veränderungen nicht der Lage des Proletariats, sondern der besitzenden Klasse. Je mehr der Reichtum und damit der Luxus sich

vermehrt, desto mehr steigt das Bedürfnis nach Dienstboten und die Entlohnung derselben gestaltet sich günstiger. Die Wechselfälle, denen der Proletarier unter der herrschenden Produktionsweise ausgesetzt ist, treffen Diener und Dienstboten weder mit derselben Unmittelbarkeit noch mit der gleichen Stärke. Das Bleigewicht, das das Proletariat in seinem Kampf um eine glücklichere ökonomische und gesellschaftliche Lage auf Schritt und Tritt behindert, die industrielle Reservearmee, fehlt in der Klasse der Diener und Dienstboten wenn auch nicht gänzlich, immerhin spielt sie eine relativ geringfügige Rolle. Gerade der Geist gesteigerten Selbstbewusstseins und unabhängiger Gesinnung, der die moderne Arbeiterschaft durchdringt, verhindert den Zustrom zu Bedienten- und Dienstboten-Stellungen. Dem so häufig beklagten Mangel an Dienstboten entspricht naturgemäss eine vorteilhafte ökonomische Lage derselben. Eine Rückströmung aus dem Kreis der Diener und Dienstboten in die Stellungen der freien Arbeiter findet aber andererseits darum nicht statt, weil die Diener den Ausweg aus ihrer Abhängigkeit durch die Begründung kleiner bürgerlicher Stellungen, die weiblichen Dienstboten durch die Verhehlung suchen. Und hier setzt der bei dieser Kategorie sehr entwickelte Spartrieb ein. Das Streben nach einer Befreiung aus dem Dienstverhältnis treibt diese Klasse zu äusserster Sparsamkeit an, ihre ökonomische Lage ermöglicht und unterstützt dieses Bestreben, und infolge dessen machen wir die Beobachtung, dass die Diener und Dienstboten alle anderen Kategorien der Arbeiter als Einleger in der Postsparkasse ebenso an Zahl wie ohne Zweifel auch hinsichtlich der Summe ihrer Einlagen übertreffen. Nach Tabelle I besitzen Ende 1887 die Diener und Dienstboten 43 344, während die Gruppen 17—21 zusammen nur 28 078 aufrechte Einlagebücher aufzeigen, oder mit anderen Worten auf 100 aufrechte Sparbücher überhaupt kommen 4.29 auf die Gruppen 17—21, dagegen auf die Gruppe 25 (Diener und Dienstboten allein) 7.26. Rechnen wir zu den Handelsgehilfen, Fabriks- und landwirtschaftlichen Arbeitern, Tagelöhnern und Lohnarbeiterinnen auch noch die Berg-, Hütten-, Forst- und Seeleute, sowie die Sicherheitsorgane und die Finanzwache hinzu, so haben doch alle diese Gruppen zusammen genommen für dieselbe Zeit noch immer weniger aufrechte Sparbücher als die einzige Kategorie der Diener und Dienstboten; den 43 344 Sparbücher derselben stehen nur 35 323 Einlagebücher dieser sieben Gruppen gegenüber, nach dem Verhältnis von 7.26 : 6.66.

Wirft man einen Blick auf die Zahl sämtlicher Einleger, mögen sie die Postsparkasse auch nur auf die kürzeste Zeit in Anspruch genommen haben, so ergibt sich aus Tabelle I, dass von 914 717 Personen, die mit der Anstalt als Sparer in Verkehr traten, 522 564 (57.13%) den unproduktiven Bevölkerungsschichten, 99 224 (10.87%) dem Beamtenstand und liberalen Berufsarten, 143 215 (15.66%) der

Unternehmerklasse, und nur 133 153 (14.53%) der arbeitenden Klasse in ihrem weitesten Sinn angehören. Ein verschwindender Rest von 16 561 (1.81%) Einlagebüchern fällt auf Personen unbekanntes Berufs, Vereine u. dgl.

Für die Beurteilung der sozialen Wirksamkeit einer Postsparkasse kann es nicht genügen, die Einleger derselben nach der Verteilung der Berufe zu betrachten. Als ein wichtiges Moment der Charakteristik muss auch die Art und Weise ins Auge gefasst werden, in der die einzelnen Berufe sich der Postsparkasse bedienen. Hier kommt einmal der Umfang der Beteiligung und sodann der beabsichtigte und erreichte Zweck in Frage. Die relativ vortreffliche österreichische Postsparkassenstatistik bietet in dieser Richtung mancherlei Aufklärung. In einem sehr wichtigen Punkt freilich, den auf jede Berufsgruppe entfallenden Summen der eingelegten Beträge, lässt sie uns leider im Stich und gestattet bloss nach dieser Richtung eine annähernde Schlussfolgerung. Das Material dazu liefert die folgende Tabelle.

Das Verhältnis der Guthaben ist in 9 Gruppen und 2 zusammenfassenden Klassen veranschaulicht.

Von vornherein wird man annehmen dürfen, dass die Mitglieder der besitzenden Klasse unter der Zahl der Postsparkasseneinleger: die Unternehmer, Beamten, die Angehörigen der freien Berufsarten, die privaten Vereine und juristischen Personen¹⁾, die, wenn sie schon die Postsparkasse benützen, das gewiss nicht zu dem Zwecke thun, um durch eine Reihe von Einlagen Guthaben in dem Betrag bis zu 10 fl. zu erzielen. Dass diese niedrigen Guthaben den Kindern, Studenten, Schülern, Arbeitern und sozial diesen Gleichgestellten, eventuell auch Ehefrauen und Witwen angehören, zeigt folgende Nebeneinanderstellung recht deutlich. Während der Anteil der Guthaben bis 10 fl. von der Gesamtzahl aller Guthaben in der Prozentzahl 71.22 seinen Ausdruck findet, umfassen die zuletzt angeführten Bevölkerungsgruppen 69.37% aller Einleger der Postsparkasse. Bei dieser Nebeneinanderstellung sind nur 0.37% der Einleger (die Personen unbekanntes Berufes und die Sträflinge) ausser Betracht geblieben. Ein Blick auf die berufliche Zusammensetzung der Besitzenden in der Tabelle II — sie bilden 30.27% aller Einleger — lässt es ausser jedem Zweifel, dass ihnen die höheren Guthaben, die 28.78% der Gesamtzahl ausmachen, zuzurechnen sind. Mindestens spricht die grösste Wahrscheinlichkeit dafür, dass die Arbeiter unter den 71.22% — ihrer Zahl entsprechend — an den Guthaben bis zu 10 fl. beteiligt sind und nur ganz ausnahmsweise an den höheren Guthaben partizipieren. Betrachten wir nunmehr, welcher Betrag von den eingelegten Geldern auf die 381 582 kleinen Einleger oder Sparer — wie wir die mit einem Guthaben bis 10 fl. beteiligten

1) Vgl. die Tabellen I und II, S. 370 fg.

Guthaben der Einleger nach der Höhe der Beträge im Sparverkehr Ende 1887.

Zahl der Einlagebücher	Guthaben bis 1 fl.		Guthaben von mehr als									
	Gulden österreichischer Währung										über 10	
	1—3	3—5	5—10	bis 10	10—50	50—100	100—200	200—500	500—1000			
Zahl der Einlagebücher . . .	535 748	195 651	90 845	40 210	54 866	381 582	102 057	24 864	14 577	9 413	3 265	154 176
Anzahl in Prozenten	100. —	36.52	16.96	7.50	10.24	71.22	19.05	4.64	2.72	1.76	0.61	28.78
Im Betrage von Gulden . . .	12 503 458 ¹⁾	133 383	165 156	146 203	374 048	818 790	2 782 034	1 695 103	1 987 573	2 994 745	2 225 213	11 684 668
Betrag in Prozenten	100. —	1.07	1.32	1.16	2.99	6.54	22.25	13.56	15.90	23.95	17.80	93.46

1) In der Tabelle auf S. 28 des vierten Rechenschaftsberichts des k. k. Postsparkassenamts für das Jahr 1887, die der vorstehenden Aufstellung zu Grunde liegt, ist die Ziffer des Betrags der Einlagen irrtümlich mit 12 503 462 statt mit 12 503 458 angegeben.

Sparer nennen wollen — im Gegensatz zu den Einlagen der relativ grossen Sparer entfällt. Aus unserer Tabelle ergibt sich, dass diese 71.22% aller Einleger bildenden kleinen Sparer Ende 1887 nur 6.54% der Gesamteinlage, oder anders ausgedrückt, 818790 fl. in der Postsparkasse besitzen, während auf die 154176 grösseren Guthaber (28.78%) 11 684 668 fl. oder 93.46% des Gesamtbetrags aller Einlagen entfallen¹⁾.

Wie verschwindend gering die Guthaben der kleinen Sparer im Kapitalbestand der Postsparkasse wiegen, beweist die Thatsache, dass der Betrag jeder einzelnen höheren Guthabengruppe den Gesamtbetrag des Besitzes aller kleinen Sparer weit übertrifft; dieses Missverhältnis tritt am auffälligsten zu Tage, wenn man die Gruppe der höchsten Guthaben (500—1000 fl.) mit sämtlichen kleinen Guthaben in Parallele setzt: obwohl diese höchsten Guthaben nur die verschwindende Zahl von 0.61% aller Guthaben bilden, besitzen sie allein nichtsdestoweniger fast das Dreifache des Sparvermögens sämtlicher kleiner Einleger!

Will man den Besitzstand der Arbeiter an der Postsparkasse taxieren, so kann man das bei dem in dieser Hinsicht sehr dürftigen Material der österreichischen Postsparkassenstatistik auf keine andere Weise, als indem man die Zahl der den Arbeitern gehörigen aufrechten Sparbücher mit dem Durchschnittsbetrag der Guthaben bis 10 fl. (2 fl. 14¹/₂ kr.) multipliziert. Hierbei ergibt sich, dass die 78667 Arbeiter im weitesten Sinne des Wortes ein Guthaben von 168740 fl. 71¹/₂ kr., das sind 1.44% der Gesamteinlagen der Postsparkasse besitzen. Ein Ergebnis, das, wenn es auch nur annähernd richtig sein mag, unzweifelhaft die Bedeutung der Postsparkasse für die Arbeiter in ein scharfes Licht zu rücken geeignet ist. Dieses ungünstige Ergebnis dürfte sich aber überdies für die arbeitende Klasse im Verlauf der Zeit noch wesentlich verschlimmern. Wenigstens lässt sich aus dem seit Bestand der österreichischen Postsparkasse bis Ende 1887 fortwährenden Steigen der Höhe des durchschnittlichen Guthabens der Schluss ziehen, dass die grossen Einlagen in stärkerem Verhältnis als die kleinen wachsen. Von 11 fl. 34 kr. in 1883 stieg das Durchschnittsguthaben auf 14 fl. 50 kr. in 1884, auf 17 fl. 80 kr. in 1885, auf 19 fl. 27 kr. in 1886, endlich auf 21 fl. 27 kr. in 1887²⁾, das bedeutet in 5 Jahren ein Wachstum um 87.57%.

Neben der Kenntnis des Umfangs der Beteiligung an einem Spar-

1) Für den Jahresschluss von 1888 ergibt sich, dass die kleinen Sparer 372049 oder 69.71% aller Einleger ausmachen und 949339 fl. resp. 6.56% aller Einlagen besitzen, während die grösseren Sparer 170312 oder 30.29% der Einleger bilden und mit 15356697 fl. resp. mit 93.44% an sämtlichen Einlagen partizipieren. Vgl. den fünften Rechenschaftsbericht des k. k. Postkassen-Amtes für 1888, S. 31.

2) Vgl. den dritten Rechenschafts-Bericht des k. k. Postsparkassen-Amtes für das Jahr 1886, S. 21 und denselben Rechenschafts-Bericht für das Jahr 1887, S. 27.

institut bietet, wie schon bemerkt, die dabei verfolgte und erreichte Absicht einen sehr wichtigen Gesichtspunkt für die sozialpolitische Würdigung der Vorteile, die die Sparkasse ihrem Publikum gewährt. Es macht einen ganz wesentlichen Unterschied für die Beurteilung der sozialen Situation der Einleger aus, ob sie ihre Ersparnisse für die Zwecke sei es einer späteren produktiven Verwertung in irgend einem geschäftlichen Unternehmen, sei es im Hinblick ihrer eigenen Versorgung im Alter, sei es für die Ausstattung ihrer Kinder bei deren Verheiratung oder aber für einen sehr rasch sich einstellenden konsumtiven Verbrauch, wie die Bezahlung der Miete, die Anschaffung von Kleidern u. dgl. ansammeln. In diesen verschiedenen Fällen haben die Spareinlagen eine ganz ungleiche Natur und die Einleger selbst befinden sich in sehr grosse Gegensätze bildenden ökonomischen Situationen. Die Statistik der österreichischen Postsparkasse gestattet durch die für jedes Jahr getroffene Unterscheidung der ausgegebenen, saldierten und aufrechten Einlagebücher einen Einblick in jene Verhältnisse. Wenn man die Einlagen der Postsparkassen nach diesem Gesichtspunkt betrachtet ¹⁾, so zeigt sich, dass die dort angesammelten Ersparnisse so ziemlich aller Gruppen, wenn man von den Unselbständigen und Rentnern absieht, in hohem Mass einen transitorischen Charakter aufweisen. Allein man darf nicht ausser Acht lassen, dass die vorübergehende Anlage von Ersparnissen bei den verschiedenen Berufsgruppen nicht die nämliche Bedeutung hat. Wir haben schon erwähnt, dass die Postsparkasse speziell für die Angehörigen der besitzenden Klasse ein Institut neben andern ähnlichen, sie vertretend und ergänzend, darstellt. Ein Teil der Minderbemittelten aus den besitzenden Kreisen, z. B. der Handwerksmeister, mag in der Postsparkasse seine Ersparnisse anlegen, um zu gelegener Zeit eine Vergrößerung des Geschäftes ausführen zu können und zieht dann die Einlage zurück, Beamte dürften vielfach ihre Sparbücher in Rentenbücher verwandeln, Kaufleute, Fabrikanten, Advokaten u. a. werden ihre Sparbücher sehr häufig saldieren lassen, um dem, wenn auch eine geringere Verzinsung, dafür aber aussergewöhnliche Vorteile anderer Art gewährenden, von der österreichischen Postsparkasse mit sehr viel Glück kultivierten Check- und Clearing-Verkehr beizutreten, und die Klasse derjenigen, die sich der Sparkasse der besonderen Sicherheit wegen zu dauernden Anlagen ihrer Ersparnisse bedienen, werden in der Postsparkasse nur so lange verbleiben, bis sie eine grössere Summe angesammelt haben, um sie dann in eine bei weitem höhere Zinsen gewährende, gewöhnliche Sparkasse zu übertragen. Keines dieser mannigfachen Motive, die zur schnellen Saldierung der Sparbücher besitzender Einleger führen mögen, kann zur Erklärung des transito-

1) Vgl. Tabelle II, S. 372.

rischen Charakters der Ersparnisse der arbeitenden Klasse herangezogen werden. Deren Einlagen sind so geringfügiger Art, dass sie zu anderen als konsumtiven Zwecken nicht wohl verwendet werden können. Betrachten wir, wieviel von den während der fünfjährigen Periode an Arbeiter und sozial ihnen Gleichgestellte ausgegebenen Sparbüchern noch aufrecht standen, so ergab sich nach unserer Berechnung, dass von je 100 ausgegebenen Einlagebüchern am 31. Dezember 1887 aufrecht waren bei

Handelsgehilfen	43.87	Berg-, Hütten-, Forstleuten	65.99
Fabrikarbeitern	44.52	Seeleuten	49.73
Landwirtschaftlich. Arbeitern	45.55	Sicherheitsorganen und Fi-	
Tagelöhnern	54.10	nanzwache	76.14
Lohnarbeiterinnen	47.76	Diener und Dienstboten	70.34

Betrachtet man die eigentlichen Arbeiterkategorien, so zeigt sich, dass die Handelsgehilfen, Fabrikarbeiter, landwirtschaftlichen Arbeiter und die Lohnarbeiterinnen weit über die Hälfte ihrer Sparbücher in der angegebenen Zeit saldiert haben, nur die Tagelöhner behalten etwas mehr als die Hälfte der ausgegebenen Bücher aufrecht. Von diesen Gruppen lässt sich darnach wohl behaupten, dass ihre Ersparnisse den Charakter sehr vorübergehender Aufbewahrung haben, und die Verhältnisse dieser Gruppen machen es auch nicht zweifelhaft, dass die Verwendung der Ersparnisse für die Zwecke regelmässig wiederkehrender konsumtiver Bedürfnisse, wie Miete u. dgl. erfolgt sein wird. Eine relativ grosse Konstanz in ihren Ersparnissen zeigen die Gruppen der Berg-, Hütten- und Forstleute mit 65.99%, die Sicherheitsorgane und Finanzwache mit 76.14% und die Diener und Dienstboten; sie erklärt sich aus den von denen gewöhnlicher Arbeiter sehr abweichenden Verhältnissen. Wir haben die Natur derselben oben berührt und können uns hier mit diesem Hinweis begnügen. Die Seeleute treten unter den Einlegern der Postsparkasse in so geringer Zahl auf, dass wir sie füglich übergehen können.

Sehr abweichend von der Bewegung während des Quinquenniums zeigt sich dieselbe in den ersten zwei Jahren des Bestehens der Postsparkasse. Von je 100 in den Jahren 1883 und 1884 ausgegebenen Einlagebüchern blieben Ende 1884 nach unserer Berechnung aufrecht bei

Handelsgehilfen	54.61	Berg-, Hütten-, Forstleuten	83.33
Fabrikarbeitern	62.35	Seeleuten	41.07
Landwirtschaftlich. Arbeitern	78.56	Sicherheitsorganen und Fi-	
Tagelöhnern	68.56	nanzwache	85.87
Lohnarbeiterinnen	71.24	Diener und Dienstboten	79.18

Hier macht sich der ungemaine Andrang geltend, der für das erste Geschäftsjahr der Postsparkasse gerade seitens der arbeitenden Klasse konstatiert werden muss. Die Neuheit des Instituts, die ungewöhnliche Propaganda, die dafür gemacht wurde, und die sogar jene klei-

nen Sparpfennige hervorzulocken vermochte, die sonst unverzinst, als ein mit grösster Sorgfalt behüteter Besitz in der Tiefe eines Strumpfes verwahrt zu werden pflegen, erklären den grossen Zustrom ebenso wie die relativ bedeutende Konstanz dieser Einlagen, die wir für die ersten zwei Jahre nachzuweisen vermochten. Es mögen auch gerade diese Einlagen den wesentlichen Teil der am Schluss von 1887 als aufrecht nachgewiesenen Bücher bilden. Wie gering der Zuwachs aufrechter den Arbeitern etc. gehörigen Einlagebücher am Ende der ganzen Periode im Verhältnis zu den Ende 1884 aufrechten Sparbüchern war, zeigen die folgenden von uns berechneten Ziffern. Auf je 100 am 31. Dezember 1884 aufrechte kamen Ende 1887 aufrechte Bücher bei:

Handelsgehilfen	160.85	Berg-, Hütten-, Forstleuten	131.00
Fabrikarbeitern	142.29	Seeleuten	245.35
Landwirtschaftl. Arbeitern	133.06	Sicherheitsorganen und Fi-	
Tagelöhnern	134.64	nanzwache	170.84
Lohnarbeiterinnen	137.76	Diener und Dienstboten	158.70

Von welch entscheidender Bedeutung der Ziffer nach der Ansturm auf die Postsparkassen während der ersten zwei Geschäftsjahre war, und von wie geringer Nachhaltigkeit er sich in Wirklichkeit erwies, beweisen mit fast verblüffender Deutlichkeit die folgenden Ziffern. Auf je 100 bis Ende 1884 ausgegebene Bücher kamen auf Grund unserer Berechnung Ende 1887 aufrechte bei:

Handelsgehilfen	87.83	Berg-, Hütten-, Forstleuten	109.17
Fabrikarbeitern	77.75	Seeleuten	102.22
Landwirtschaftl. Arbeitern	103.75	Sicherheitsorganen und Fi-	
Tagelöhnern	92.29	nanzwache	145.33
Lohnarbeiterinnen	94.66	Diener und Dienstboten	125.65

Auch hier unterscheidet sich in der auffälligsten Weise die eigentliche Arbeiterklasse von den Kategorien, die wir mit ihnen in Zusammenhang brachten.

Wenn wir auf unsere Untersuchung zurückblicken, so ist das Resultat, das sich für die im Interesse der arbeitenden Klasse geübte Wirksamkeit der österreichischen Postsparkasse ergeben hat, ein überraschendes. Man würde sich kaum einer Uebertreibung schuldig machen, wenn man mit Rücksicht auf den Prozentanteil, den die arbeitende Klasse in der Bevölkerung ausmacht und die überaus geringfügige Zahl eigentlicher Arbeiter unter den Einlegern der Postsparkasse, die letztere als für die Arbeiter kaum existierend, jedenfalls als ohne ernsthafte Bedeutung für sie erklären würde. Von welcher Seite auch immer die Statistik der österreichischen Postsparkasse ins Auge gefasst wird, ob man die Gliederung der Einleger nach ihren Berufen, ob man das Guthaben der Einleger nach der Höhe der Beträge betrachtet, ob man die Frage erörtert, wie lange die Anlage der

Ersparnisse Stich halten mag vor den dringenden Bedürfnissen des Tages, immer und immer wird es evident, dass, sei es das Mass der Teilnahme, sei es die Art des Gebrauchs, den die Arbeiter von der Postsparkasse machen, keineswegs den Schluss gestattet, dass die Postsparkasse in einer Beziehung zu den Interessen eines namhaften Bruchteils der arbeitenden Klasse steht oder gar diese Interessen irgendwie ernstlich förderte. Alle anderen Kreise der Bevölkerung stehen mit diesem Institute in innigerer Verbindung, und wenn man einmal die österreichische Postsparkasse unter dem sozialpolitischen Gesichtspunkt betrachten will, so muss man sie als eine Institution für die mittleren Klassen bezeichnen und auch anerkennen, dass sie deren Interessen in verschiedenen und wichtigen Beziehungen fördert. Die österreichische Postsparkasse ist vorwiegend eine Depositenbank für kleinere Kapitalien, sie ist aber ganz insbesondere durch die vorzüglich ausgebildete Check- und Clearinginstitution ein wichtiges Hilfsmittel des Verkehrs und der Handelsinteressen. Als Organisation einer grossen Schulsparkasse, die sie gleichfalls enthält, steht sie wiederum vorwiegend im Dienst der besitzenden Klasse. Denn das bedarf wohl kaum des Beweises, dass wenn der Arbeiter nicht im stande ist, in irgend hervortretendem Masstab für sich als Haupt seiner Familie Ersparnisse anzulegen, er für einzelne seiner Kinder um so viel weniger etwas erübrigen kann. Die grosse Zahl von Kindern, die unter den Einlegern der österreichischen Postsparkasse sich finden, sind Angehörige wohlhabender Familien, die, wie schon früher auch immer, nur jetzt nutzbringender, ihre Sparbüchse erhalten.

Wie eigentlich schon die Existenzbedingungen einer Postsparkasse sich in Widerspruch setzen mit den angeblich sozialreformatorischen Zwecken, die ihre Aufgabe bilden sollen, beweist unter anderem auch die von der Direktion der österreichischen Postsparkasse wiederholt geäusserte, für den Gesichtspunkt der Verwaltung sehr wichtige Thatsache, dass die »Kosten der kleinen Einlagen... grösser sind als die von ihnen eingebrachten Zinsen«¹⁾. Dieser Umstand nötigt die Postsparkassen dazu, den Kreis ihrer Aufgaben möglichst zu erweitern, und sie werden so unvermeidlich zu Einrichtungen wesentlich anderen Charakters, als sie ihrer ursprünglichen Bestimmung nach sein sollten. Selbstverständlich liegt nicht darin der Grund, dass sie sich für die Erreichung sozialreformatorischer Ziele, die ihnen ein überschwänglicher Optimismus vorzeichnete, durchaus untauglich erwiesen; dieser Misserfolg hat seine Ursache in den allgemeinen sozialen Verhältnissen der Arbeiterklasse, die zu beeinflussen von einsichtigen Sozialpolitikern

1) Vgl. Rechenschaftsbericht des k. k. Postsparkassen-Amtes für die Zeit vom 12. Jänner 1883 bis 31. Dezember 1884, S. 37. Zweiter Rechenschaftsbericht desselben Amtes S. 12 und an verschiedenen anderen Stellen.

einem Institute wie die Postsparkassen nicht wohl zugemutet werden sollte.

Die Statistik der österreichischen Postsparkasse hat das Verdienst, die Möglichkeit dargeboten zu haben, solche Illusionen gründlich zu zerstören, und wenn dasselbe auch nur negativer Art ist, so kann ihm doch vielleicht der positive Gewinn entspringen, die sozialpolitische Thätigkeit in eine fruchtbarere Bahn zu lenken, als die Einrichtungen von Postsparkassen bezeichnen. Das dürfte um so mehr der Fall sein, je mehr die Statistik der bestehenden Postsparkassen ausgebildet und in derselben dem sozialen Gesichtspunkt sorgfältige und die entscheidenden Momente berücksichtigende Beachtung geschenkt wird.

ARCHIV
FÜR
SOZIALE GESETZGEBUNG
UND STATISTIK.

VIERTELJAHRESSCHRIFT
ZUR ERFORSCHUNG DER GESELLSCHAFTLICHEN
ZUSTÄNDE ALLER LÄNDER.

IN VERBINDUNG MIT
EINER REIHE NAMHAFTER FACHMÄNNER DES
IN- UND AUSLANDES

HERAUSGEGEBEN VON

DR. HEINRICH BRAUN.

ZWEITER JAHRGANG. DRITTES HEFT.

TÜBINGEN, 1889.

VERLAG DER H. LAUPP'SCHEN BUCHHANDLUNG.

LONDON: SAMPSON LOW, MARSTON, SEARLE & RIVINGTON. - NEW-YORK: THE INTERNATIONAL NEWS COMP. - BRUXELLES: LIBRAIRIE EUROPÉENNE C. MUQUARDT. - HAAG: GEBR. DELINPANTE. - ST. PETERSBURG: KAISERLICHE HOPBUCHHANDLUNG H. SCHMITZDORFF (R. HAMMERSCHMIDT).

Nachdruck und Uebersetzung vorbehalten.

Druck von H. Laupp jr. in Tübingen.

BAND II.

INHALT DES DRITTEN HEFTES.

ABHANDLUNGEN.

	Seite
Die amerikanischen Trusts als Weiterbildung der Unternehmer-Verbände. Von Dr. P. F. ASCHROTT, Amtsrichter in Berlin	383
Das bürgerliche Recht und die besitzlosen Volksklassen. III. Abteilung. Von Dr. ANTON MENGER, Professor der Rechte an der Universität Wien	419
Ueber die Ursache des Unterganges des römischen Reiches. Von Dr. LUDO M. HARTMANN in Wien	483

GESETZGEBUNG.

SCHWEIZ:

Die Rundschreiben des schweizerischen Bundesrats, betr. den internationalen Arbeiterschutz. Eingeleitet von Dr. HEINRICH BRAUN in München	497
---	-----

NIEDERLANDE:

Das niederländische Arbeiterschutzgesetz vom 5. Mai 1889. Von Dr. O. PRINGSHEIM in Breslau	506
Text des Gesetzes vom 5. Mai 1889 gegen übermässige und gefährliche Arbeit junger Personen und Frauen . . .	510

MISZELLEN.

Die österreichische Fabrikinspektion im Jahre 1888. Von Prof. Dr. ERNST MISCHLER in Czernowitz	516
--	-----

LITTERATUR.

Mat aja, Dr. Victor, Das Recht des Schadenersatzes vom Standpunkte der Nationalökonomie. Besprochen von E. LESER in Heidelberg	523
Ste in b a c h, Dr. Emil, Die Grundsätze des heutigen Rechts über den Ersatz von Vermögensschäden. Separat-Abdruck aus Nr. 21—30 der Juristischen Blätter vom Jahre 1888. Besprochen von J. HILLEBRAND in München	526
Statistica delle cause di morte nei comuni capoluoghi di provincia e di circondario e delle morti violente avvenute in tutto il regno. Anno 1885. Besprochen von A. OLDENDORFF in Berlin	527
F u c h s, Dr. Carl Johannes, Der Untergang des Bauernstandes und das Aufkommen der Gutsherrschaften. Nach archivalischen Quellen aus Neu-Vorpommern und Rügen. Besprochen von H. HERKNER in Freiburg i. Br.	529
S c h m i t z, J. Herausgeber der Arbeiterversorgung. Sammlung der Bescheide, Beschlüsse und Rekursentscheidungen des Reichsversicherungsamtes nebst den wichtigsten Rundschreiben desselben. Besprochen von W. ZELLER in Darmstadt	534
Mitteilungen des bernischen statistischen Bureaus. Jahrgang 1887, Lieferung II. Besprochen von A. OLDENDORFF in Berlin	535

DIE AMERIKANISCHEN TRUSTS ALS WEITERBILDUNG DER UNTERNEHMER-VERBÄNDE.

VON

DR. P. F. ASCHROTT,
AMTSRICHTER IN BERLIN.

I.

Während in Deutschland erst in den letzten Jahren von den Produzenten in grösserem Massstabe der Versuch gemacht worden ist, auf dem Wege von Verbänden durch Festsetzung der Verkaufspreise oder Einschränkung der Produktion oder gleichzeitig durch beide Massregeln einen Einfluss auf die Preisgestaltung zu gewinnen, sind in Amerika bereits reiche Erfahrungen über derartige Massregeln vorhanden. Ja, man kann wohl sagen, dass man sich bei der Organisation dieser Verbände in Deutschland bisher vielfach direkt an amerikanische Vorbilder angelehnt hat.

Die in Deutschland jetzt gebräuchliche Organisation des Unternehmer-Verbandes ist das Kartell¹⁾. So verschieden nun auch die Formen der Kartelle im einzelnen sind, so ist doch allen Kartellen ein charakteristisches Moment gemeinsam, nämlich die Thatsache, dass alle nur auf eine bestimmte, von vornherein begrenzte Zeit abgeschlossen sind, dass sie somit wenigstens äusserlich nur als temporäre Bildungen in die Erscheinung treten. Die

1) Die einzige Spezialarbeit über die Kartelle ist von Prof. Kleinwächter, Die Kartelle. Innsbruck 1883. Steinmann-Bucher behandelt in einem Kapitel seines Buches »Die Nährstände und ihre zukünftige Stellung im Staate« auch die Kartelle. Ein fortlaufender Bericht über die Entwicklung der Kartelle in Deutschland findet sich in der von Steinmann-Bucher herausgegebenen Zeitschrift »Die Industrie« und seit dem vorigen Jahre auch in der Wiener Wochenschrift »Das Handels-Museum«. Es ist ferner auf den Vortrag von Professor Brentano über Kartelle und die sehr interessante Diskussion, welche sich daran in der Gesellschaft österreich. Volkswirte knüpfte, hinzuweisen (Mitteilungen der Gesellsch. österr. Volkswirte 1889. Heft 2 und 3).

bisherigen Erfahrungen in Deutschland haben sodann weiter gelehrt, dass weitaus die überwiegende Mehrzahl der Kartelle bereits vor Ablauf der Frist, welche sie sich gestellt haben, ihr Ende erreichen. In manchen Fällen ist es direkt nachweisbar gewesen, dass der eine oder andere der Vertragsschliessenden kontraktbrüchig geworden war, in andern Fällen hat schon die blossе Befürchtung, dass ein solcher Kontraktbruch vorliege, oder wegen Veränderung der dem Kartelle zu Grunde liegenden Verhältnisse (Erfindung neuer technischer Einrichtungen, Neugestaltung der Verkehrs- oder Absatzverhältnisse etc.) zu erwarten sei, zu einer vorzeitigen Auflösung des Verbandes geführt.

Das Kartell basiert eben ganz ausschliesslich auf der Redlichkeit seiner Mitglieder und auf dem Glauben aller Mitglieder an die Redlichkeit der andern. Eine genügende Kontrolle über die Einhaltung der Vertrags-Bestimmungen ist schon an sich schwer ausführbar und würde jedenfalls einen Einblick in die inneren Verhältnisse der einzelnen Unternehmungen zur Folge haben, gegen dessen Zulassung ganz allgemein in Deutschland eine entschiedene Abneigung besteht. Dazu kommt sodann weiter noch, dass die Kartellverträge rechtlich nicht erzwungen werden können, da die Gerichte den Verträgen als Beschränkungen der Gewerbe-freiheit die Klagbarkeit versagen würden. Die Kartelle sind somit in ihren Bestrebungen, auf die Bildung der Warenpreise und die Gütererzeugung einzuwirken, auf den guten Willen der Vertragsschliessenden angewiesen.

Diese unzweifelhaft vorhandene schwache Seite der Organisation hat sich, ebenso wie jetzt in Deutschland, schon vor längerer Zeit in Amerika geltend gemacht. Mit echt amerikanischem Scharfsinne hat man dann in den Trusts eine neue Form der Organisation erfunden¹⁾, bei welcher nicht nur die bei den Kartellen hervorgetretenen Mängel in Fortfall kommen, sondern mittels deren es auch gelungen ist, die Preisbildung in umfassenderem Masse in die Hände zu bekommen.

Die erste derartige Organisation war der im Januar 1882 gebildete Standard Oil Trust. Nach diesem Muster sind alle die Trusts gebildet worden, welche in den letzten Jahren unter dem

1) Ganz kurz hat der Baseler Grossindustrielle Köchlin-Geigy in einem vor der Baseler statistischen Gesellschaft gehaltenen Vortrag diese neue Organisation berührt (Zeitschr. für schweizerische Statistik, 1888. S. 172 ff.). Im übrigen ist dieselbe meines Wissens in Deutschland noch nicht behandelt worden.

Eindruck der Erfolge des Standard Oil Trust in grosser Zahl entstanden. Auf Grund der gemachten Erfahrungen hat dann der im Oktober 1887 gebildete Sugar Trust einige Veränderungen in der Verfassung der Organisation vorgenommen, sodass das Statut dieses Trust als das derzeit vollkommenste angesehen werden kann. Eine deutsche Uebersetzung dieses Statuts befindet sich am Schlusse dieses Aufsatzes (S. 413 fg.).

Die fortwährend steigende Ausbreitung der Trusts und der immer mehr zu Tage tretende Einfluss, welchen dieselben auf die Preisgestaltung gewannen, haben dazu geführt, dass sich die öffentliche Meinung in Amerika immer lebhafter mit dieser neuen Organisation und vor allem mit der Frage beschäftigte, wie sich der Staat denselben gegenüber zu verhalten habe.

Als ich im vorigen Jahre eine Studienreise durch Amerika machte, gab es keine volkswirtschaftliche Frage, welche in so hohem Grade die Aufmerksamkeit aller Kreise in Anspruch nahm, wie die der Trusts. Es tagten gerade damals drei grosse parlamentarische Untersuchungs-Kommissionen, welche ausschliesslich zu dem Zwecke eingesetzt worden waren, um Ermittlungen über die rechtliche Natur, die wirtschaftliche Bedeutung und die Art und Weise der Gebahrung der Trusts anzustellen. Die Berichte dieser drei Kommissionen liegen jetzt gedruckt vor und bieten eine Fülle wertvollen Materials zur Beurteilung dieser interessanten Neubildung in der Organisation der Volkswirtschaft.

Der zuerst erstattete Bericht ist derjenige der Untersuchungs-Kommission des Staates New York vom 16. März 1888¹⁾. Dieser Bericht basiert auf den Zeugenvernehmungen, welche die am 25. Januar 1888 eingesetzte Kommission in der Zeit vom 20. bis 29. Februar 1888 in der Stadt New York vorgenommen hat. Die Untersuchung wurde im Wesentlichen von Juristen geführt, und es ist dies nicht ohne Einfluss auf den ganzen Charakter des Berichts geblieben. Die Erörterungen über die juristische Konstruktion der Trusts nehmen einen breiten Raum ein, und in den Zeugenvernehmungen spielen juristische Plänkeleien, welche zwar ein charakteristisches Bild von amerikanischen Rechtszuständen geben, aber für die behandelte Materie nur von geringem Belang sind, eine den Leser geradezu ermüdende Rolle.

1) Report of the Committee on General Laws on the Investigation relative to Trusts, 1888.

Anderer Art ist der Bericht, welchen die Untersuchungskommission des Repräsentanten-Hauses der Vereinigten Staaten am 30. Juli 1888 erstattet hat ¹⁾. Das Repräsentanten-Haus hatte am 25. Januar 1888 seine Kommission für Handel (Committee of Manufactures) mit der Untersuchung der Trusts beauftragt. Die Kommission hat sich dann im wesentlichen auf die Untersuchung zweier Trusts, des Standard Oil und des Sugar Trust, beschränkt; bezüglich der beiden Organisationen aber eingehend die Frage behandelt, welchen Einfluss dieselben auf Handel und Verkehr, insbesondere auch auf die Eisenbahngesellschaften ausüben, und in wieweit sie durch die Zoll-Gesetzgebungen eine Begünstigung oder einen Vorschub erfahren.

Der Bericht der New Yorker Kommission und der Bericht der Kommission des Repräsentanten-Hauses ergänzen sich so in geeigneter Weise, indem der eine mehr auf die juristische, der andere mehr auf die volkswirtschaftliche Stellung und Bedeutung der Trusts eingeht.

Der dritte parlamentarische Bericht rührt von einer am 29. Februar 1888 in Kanada von dem dortigen Unterhause eingesetzten Kommission her ²⁾. Die kanadischen Unternehmer-Verbände, welche dieser Bericht behandelt, können jedoch nicht als Trusts im eigentlich technischen Sinne bezeichnet werden, sie haben weit mehr Aehnlichkeit mit den deutschen Kartellen. Der Bericht erscheint aber insofern besonders interessant, als er zeigt, dass in Kanada selbst für kleine Industrien, z. B. die Sargfabrikation, Unternehmer-Verbände existieren.

Neben diesen drei Berichten liegen noch eine Anzahl Aufsätze über die Trusts in amerikanischen wissenschaftlichen Zeitschriften ³⁾, sowie eine ausführliche richterliche Entscheidung des

1) Report of the Committee on Manufactures, House of Representatives, of the United States in relation to Trusts. 50th Congress, 1st Session. No 312.

2) Report of the Select Committee, appointed 29th February 1888 to investigate and report upon alleged combinations in manufactures trade and insurance in Canada. Ottawa 1888.

3) George Gunton, The economic and social aspect of Trusts (Political Science Quarterly 1888, Seite 385 ff.).

Theodor W. Dwight, The legality of Trusts (Political Science Quarterly 1888, Seite 592 ff.).

E. Benj. Andrews, Trusts according to official investigations (Quarterly Journal of Economics 1889, Seite 117 ff.).

Norbert Heinsheimer, The legal status of Trusts (Columbia Law Times 1889, Seite 51 ff.).

Oberrichters von New York, Judge Barret, in einem Rechtsstreite gegen den Zucker-Trust ¹⁾ vor.

An der Hand dieses umfangreichen Materials soll versucht werden, ein Bild von der Organisation eines Trust zu geben und sodann die in Amerika gegen die Trusts erhobenen Bedenken und Einwendungen auf ihren Wert zu prüfen. Daran wird sich eine kurze Erörterung über die Stellung des Staates gegenüber einer etwaigen in Deutschland nach dem amerikanischen Muster vor sich gehenden Fortbildung der Unternehmer-Verbände anschliessen.

II.

Es ist schwer möglich, eine kurze, für deutsche Rechtsanschauungen verständliche Definition des Begriffes Trust zu geben, da es sich um eine eigentümliche aus dem englisch-amerikanischen Rechte entstandene Rechtsbildung handelt, für welche sich eine irgendwie zutreffende deutsche Bezeichnung nicht finden lässt.

Unter »Trustee« versteht man im englischen Rechte eine Person, welcher eine Vermögensmasse zur freien Verwaltung und Verfügung zum Besten eines andern, welchem die Erträge der Masse gebühren (beneficiary oder cestuis que trust genannt), übertragen ist. Die Hauptanwendung findet dieses Rechtsinstitut in England im Familien- und Erbrecht, insbesondere in dem Falle, wenn einer Ehefrau Vermögen zufällt. Mit Rücksicht auf die eigentümliche Rechtsstellung der Ehefrau im bisherigen englischen Rechte — die gesetzlichen Bestimmungen sind jetzt geändert — bildete es in England bei Zuwendungen an Ehefrauen geradezu die Regel, die Vermögensobjekte nicht der Ehefrau selbst oder deren Manne zu übertragen, sondern einem oder mehreren trustees, welche nach den von dem Zuwendenden in besonderer Verfügung — dem sogenannten trust deed — getroffenen Bestimmungen darüber zum Besten der Ehefrau zu verfügen haben sollten.

Dieses Rechtsinstitut hat schon seit längerer Zeit in Amerika eine erweiterte Anwendung auf dem Gebiete des Gesellschaftsrechts gefunden. Den Anlass dazu gaben die häufig vergebens gemachten Bemühungen, bei Aktien-Gesellschaften eine feste

1) cfr. New York Times vom 10. Januar 1889.

dauernde Majorität herzustellen, welche die gesamte Geschäftsgebarung der betreffenden Gesellschaften, die Wahl der Direktoren u. s. w. in der Hand behalten könnte. Zur Erreichung dieses Zweckes hatte man zunächst den Weg beschritten, dass die betreffenden Interessenten, welche die Majorität bildeten, eine für bestimmte Zeit unwiderrufliche Vollmacht auf einzelne Personen (proxies) ausstellten, welchen damit die ständige Leitung der Gesellschaft zufallen sollte. Die Gerichte haben die Unwiderruflichkeit derartiger Vollmachten jedoch nicht anerkannt, vielmehr jedem Interessenten das jederzeitige Recht der Kündigung gegeben. Auch das andre Verfahren, zu dem man alsdann überging, nämlich durch Vertragsbestimmungen eine Unveräusserlichkeit der Aktien der Majorität herzustellen, erwies sich für den ins Auge gefassten Zweck ungeeignet; denn, wenn einer der Kontrahenten entgegen dem Vertrage seine Aktien verkaufte, blieb den andern Kontrahenten nur eine Klage auf Schadenersatz gegen den Kontraktbrüchigen übrig.

Nachdem diese Versuche, die Majorität dauernd zusammenzuhalten, gescheitert waren, kam man auf die Idee, sich zu dem gedachten Zwecke des Rechtsinstituts des Trust zu bedienen. Die Majorität der Aktionäre übertrug ihre Aktien an bestimmte Personen, über die man sich als Trustees geeinigt hatte und welche für die erhaltenen Aktien Empfangsbescheinigungen (certificates) aushändigten. Diese certificates waren übertragbar, während die Aktien selbst und damit das Recht, in den Generalversammlungen das Stimmrecht auszuüben, bei den Trustees festgelegt war. Die Gerichte haben anerkannt, dass es rechtsgültig sei, in dieser Weise Vermögensmassen zum eigenen Besten — nicht, wie bei der bisherigen Anwendung der Trusts zum Besten einer dritten Person — einem Trustee zu übergeben, und weiter, dass es zulässig sei, als Trustee eine Person zu wählen, welche selbst Aktienbesitzer ist. In der Regel wurden denn auch grosse Aktienbesitzer zu Trustees gewählt, sodass die ganze Sache im Effekte auf eine Vergewaltigung der kleinen Aktienbesitzer durch die Hauptaktionäre hinauslief.

Die so gebildeten Trusts haben ihren Zweck, die dauernde Leitung grosser Gesellschaften, unabhängig von dem Wechsel der Aktienbesitzer, in die Hände einzelner zu legen, vollkommen erreicht. Es lag daher nahe, sich dieses Auskunftsmittels auch zu bedienen, als es sich darum handelte, aus den Kartellen ge-

schlossene Verbände herzustellen. Sobald sich die Majorität der Aktionäre von Unternehmungen einer bestimmten Branche dahin einigen können, ihren Aktienbesitz durch Uebertragung an Trustees festzulegen, ist thatsächlich die gesamte Verwaltung der Unternehmungen in den Händen der wenigen Trustees vereinigt, welche nunmehr einheitlich die betreffende Branche leiten können.

Wie oben schon angeführt wurde, ist der Standard Oil Trust die erste Bildung dieser Art gewesen. Die Geschichte des Standard Oil Trust bietet ausserordentlich viel Interessantes. Ganz kurz sei hier folgendes hervorgehoben¹⁾.

Nachdem im Jahre 1857 die ersten Oelquellen in Pennsylvanien und Ohio entdeckt waren, hatten sich zahlreiche Aktiengesellschaften gebildet, um das aus den Quellen gewonnene Rohöl zu raffinieren. Wenige Jahre später entstanden andre Aktiengesellschaften, welche ein gewaltiges Netz von Röhrenleitungen (pipe lines) herstellten, um das Rohöl aus den Oelgegenden bis zu den nächsten Eisenbahnstationen zu leiten. Mit diesen Röhrenleitungen waren grosse Bassins in der Nähe der Eisenbahnstation verbunden, in welche das Oel geleitet und aus welchen es dann in besondere grosse eiserne Behälter, sogenannte tanks, gefüllt wurde. Zur Beförderung dieser tanks auf den Eisenbahnen wurden besondere Wagen, tank-cars, gebaut, so dass das Rohöl auf die einfachste Weise von den Oelquellen nach den zumeist an der Meeresküste belegenen Raffinerien befördert werden konnte.

Auf das so organisierte Petroleumgeschäft gelang es nun einem Manne von durchaus kleinem Herkommen einen immer grösseren Einfluss zu gewinnen. Es war dies John D. Rockefeller. Ursprünglich besass derselbe nur einen Anteil an einer nicht einmal bedeutenden Raffinerie. Im Jahre 1872 rief er eine Gesellschaft, die South Improvement Company, ins Leben, welcher es durch sehr geschickt geführte Verhandlungen mit den Eisenbahnen, auf deren Linien das Rohöl nach den Raffinerien gebracht wurde, gelang, ermässigte Frachtsätze für das von ihr zur Beförderung aufgegebenen Rohöl zu erhalten. Durch die dieser Gesellschaft zugestandenen Vergünstigungen gelang es nach und nach, nicht nur die sämtlichen Raffinerien, sondern auch die Röhrenleitungen in ein Abhängigkeitsverhältnis zu bringen.

1) Vergl. den interessanten Aufsatz von v. d. Leyen in seinem Buche »Die nord-amerikanischen Eisenbahnen in ihren wirtschaftlichen und politischen Beziehungen«, Leipzig 1885. Seite 339 ff.

Zur Ausbeutung dieses Abhängigkeitsverhältnisses gründete Mr. Rockefeller alsdann die Standard Oil Company of Ohio, auf welche die von der South Improvement Company mit den Eisenbahn-Gesellschaften abgeschlossenen Verträge übergingen und welche gleichzeitig einige grosse im Staate Ohio gelegene Raffinerien, sowie einige Röhrenleitungen erwarb. Durch die so geschaffene Vereinigung der verschiedenen bei der Petroleumproduktion in Betracht kommenden Branchen vermochte sich die unter der geschickten Leitung Rockefeller's stehende Standard Oil Company einen dominierenden Einfluss auf das gesamte Petroleumgeschäft zu verschaffen, und Mr. Rockefeller unterliess es nicht, diesen Einfluss zum Nachteil der übrigen Unternehmungen geltend zu machen und auszubeuten.. Viele dieser Unternehmungen arbeiteten Jahre lang fast ohne Nutzen und waren daher gern bereit, auf die ihnen alsdann von Rockefeller gestellten Kaufofferten zu sehr mässigen Bedingungen einzugehen. Nach Lage der Gesetzgebung stellten sich aber dem Ankaufe der Unternehmungen — soweit sie ausserhalb des Staates Ohio lagen — durch die Standard Oil Company of Ohio, resp. der Fusion der Unternehmungen mit dieser Gesellschaft, juristische Schwierigkeiten entgegen, und es wurden deshalb in einer Reihe anderer Staaten neue Standard Oil Companies gegründet, auf welche die in dem betreffenden Staate gelegenen und von Rockefeller angekauften Raffinerien übergingen und bei denen sich natürlich Rockefeller einen entscheidenden Einfluss vorbehielt.

Nachdem dies erreicht war, fasste Rockefeller den kühnen Plan, sich von seinen bisherigen Bundesgenossen, den Eisenbahngesellschaften, welche ihn durch die gewährten Frachtvergünstigungen zu dem Siege über die andern Gesellschaften und zu seiner dominierenden Stellung verholfen hatten, zu trennen, indem er neue Gesellschaften in das Leben rief, welche direkte Röhrenleitungen von den Oelquellen nach den Plätzen herstellten, an welchen die Raffinerien gelegen sind. Derartige grosse direkte Leitungen gibt es zur Zeit zwei nach New York und je eine nach Philadelphia, Baltimore, Buffalo, Cleveland, Pittsburg und Chicago. Bei allen diesen Unternehmungen blieb Rockefeller der eigentliche Leiter.

Mr. Rockefeller, welcher, wie schon gesagt, von Hause aus unvermögend war und der damals sicherlich noch nicht über allzugrosse Kapitalien verfügte, hatte so faktisch schon vor Begrün-

derung des Standard Oil Trust das ganze Petroleumgeschäft in seiner Hand, da die noch selbständig gebliebenen Unternehmungen gegenüber dem dominierenden Einflusse der unter der einheitlichen Leitung Rockefeller's stehenden Gesellschaften einen irgendwie erheblichen Einfluss auf die Lage des Marktes nicht mehr ausüben konnten und gerne bereit waren, überall mit Rockefeller zusammenzugehen. Dieses faktische Herrschafts-Verhältnis wurde nunmehr durch die im Januar 1882 erfolgte Bildung des Standard Oil Trust zu einem rechtlichen und dauernden gemacht.

Das ist in kurzen Umrissen die Entstehungsgeschichte des Standard Oil Trust; sie ist hier gegeben worden, um zu zeigen, dass es auch in Amerika (ähnlich wie in Deutschland bei den Kartellen) die Notlage gewesen ist, welche die einzelnen Unternehmer veranlasste, durch den Beitritt zu den Verbänden — hier zu den Trusts — ihre Selbständigkeit aufzugeben; dass es aber durchaus unrichtig sein würde, wie dies so vielfach geschieht ¹⁾, anzunehmen, dass es die Macht der Kapitalisten gewesen ist, welche diese Notlage hervorgerufen hat. Nicht durch die Macht des Kapitals sind die Unternehmer ihrer Selbständigkeit beraubt worden, sondern durch die dominierende Stellung, welche sich Mr. Rockefeller durch seine persönliche Energie in der betr. Branche erobert hatte. Diese hervorragenden Eigenschaften Rockefeller's wird selbst derjenige anerkennen müssen, welcher überzeugt ist, dass die Mittel, welche Rockefeller zur Erreichung seiner Ziele benutzt hat, vom moralischen Standpunkte aus vielfach recht bedenkliche gewesen sind.

Dem Standard Oil Trust liegt ein Vertrag vom 2. Januar 1882 zu Grunde, welcher zwischen etwa 50 an dem Petroleumgeschäft interessierten Personen abgeschlossen ist. Einige dieser Personen sind selbst Eigentümer von Raffinerien. Die andern sind Aktionäre von Unternehmungen in der Petroleumbranche (Raffinerien, Röhrenleitungen etc.). Von dem grösseren Teile dieser Unter-

1) Diese unrichtige Auffassung dürfte damit zusammenhängen, dass man vielfach die Unternehmer-Verbände nicht scharf genug von den sogenannten Ringen oder Syndikaten unterscheidet. Die Ringe oder Syndikate, wie z. B. das jüngst zusammengekrachte Kupfer-Syndikat, sind Vereinigungen von Spekulanten, um durch vorübergehende Beeinflussung des Preises schnell einen Gewinn einzuheimsen. Es sind durchaus börsenmässige Geschäfte von Geldmännern, denen der bei den Unternehmer-Verbänden massgebende Gedanke, eine dauernde Besserung der Verhältnisse in einer Industriebranche herbeizuführen, vollständig fern liegt.

nehmungen besitzen die Vertragschliessenden das gesamte Aktienkapital, bei andern Unternehmungen besitzen sie wenigstens die grössere Hälfte des Kapitals.

Die Aktionäre übertragen nun ihre Aktien an 9 Trustees und empfangen von denselben Empfangsbescheinigungen (certificates); in gleicher Weise geht das Eigentum der selbständigen Unternehmer auf die Trustees gegen Zuteilung von certificates über. Jedes Standard Oil Trust-Certificate lautet über 100 Doll., und es hängt von den besonders abgeschlossenen Vereinbarungen ab, wie viel certificates auf je eine den Trustees übergebene Aktie, resp. auf jedes denselben übertragene selbständige Unternehmen verteilt werden soll. Es wird beispielsweise bestimmt, dass bei einer Aktiengesellschaft oder Korporation mit einem Vermögen von 1000000 Doll. certificates in Höhe von 2000000 Doll. ausgegeben werden sollen, d. h. jeder Aktionär erhält für jede den Trustees übergebene Aktie von 100 Doll. zwei certificates von je 100 Doll. Dabei ist auch denjenigen Aktionären, welche bei dem ursprünglichen Vertrage nicht beteiligt sind, der Beitritt und damit der Umtausch der Aktien gegen die entsprechende Zahl von certificates offen gehalten. Es wird ferner in dem Vertrage vorbehalten, dass auch solche Unternehmungen, welche in dem ursprünglichen Vertrage gar nicht erwähnt sind, auf Grund späterer mit den Trustees getroffener Vereinbarung zu dem Vertrage zugelassen werden können.

Die auf den Namen lautenden certificates sind frei übertragbar; die Uebertragung bedarf jedoch zu ihrer Gültigkeit der Eintragung in ein von den Trustees zu führendes Register.

Der ursprüngliche Betrag der ausgegebenen certificates belief sich auf 70000000 Doll.; derselbe ist später mit Rücksicht auf inzwischen erfolgte Beitrittserklärungen und auf Werterhöhungen, welche durch die, bei einzelnen an den Trusts beteiligten Unternehmungen aus den Zinsenerträgen vorgenommenen Verbesserungen entstanden sind, auf 90000000 Doll. erhöht worden. Der wirkliche Wert des gesamten den Trustees übergebenen Vermögens ist von Mr. Rockefeller vor der New Yorker Untersuchungskommission auf circa 148000000 Doll. angegeben worden. Der derzeitige Kurs der Standard Oil Trust-Certificates, welche an der New Yorker Börse gehandelt werden, war 165.

Der Vertrag vom 2. Januar 1882 enthält die ausdrückliche Bestimmung, dass jedes an dem Trust beteiligte Unter-

nehmen seine bisherige Organisation behalten und seine Geschäfte weiter betreiben soll; doch soll es nach Art. 15 des Vertrages den Trustees obliegen, die allgemeine Aufsicht über die sämtlichen in dem Trust vereinigten Unternehmungen zu führen und insbesondere als Aktieninhaber der betreffenden Gesellschaften dafür zu sorgen, dass redliche und kompetente Männer zu deren Direktoren und Beamten erwählt werden. Die Trustees können sich auch selbst zu solchen Stellungen wählen. Dieselben sollen sich ferner bemühen, die Angelegenheiten aller in dem Trust vereinigten Unternehmungen derartig zu betreiben, resp. betreiben zu lassen, wie es dem Interesse der Inhaber der Trust-Certificates — also nicht bloss dem Interesse der Aktionäre der einzelnen Gesellschaften — am besten entspricht. Alle Zinsen und Dividenden, welche von den einzelnen Unternehmungen erzielt werden, sind den Trustees auszuliefern und werden von diesen nach Abzug derjenigen Summe, welche für die Verwaltung und für die allgemeinen Ausgaben des Trust für erforderlich erachtet werden, gleichmässig proportional unter alle Inhaber von certificates verteilt.

Für seine Thätigkeit erhält jeder Trustee jährlich 25000 Doll., der Präsident, Mr. Rockefeller, 30000 Doll.

So weit die Bestimmungen des Vertrags. Wie haben sich nun die Verhältnisse daraufhin in der Praxis gestaltet?

An die Spitze der grösseren in den Trusts vertretenen Unternehmungen ist überall einer der Trustees getreten; Rockefeller ist Präsident der Standard Oil Company von New York. Die Leitung der andern Unternehmungen ist Beamten übertragen worden, welche zwar äusserlich als selbständige Direktoren erscheinen, welche jedoch faktisch von den Trustees vollständig abhängig sind und sich wohl bewusst sein müssen, dass die Trustees als Besitzer sämtlicher oder doch der Mehrheit der Aktien des betreffenden Unternehmens stets in der Lage sind, sie sofort abzusetzen, falls sie sich in irgend einer Weise ungebührig verhalten sollten. Die Trustees selbst aber haben, wie dies ja auch im Vertrage ausdrücklich bestimmt ist, nicht die Interessen des einzelnen Unternehmens, sondern der Gesamtheit aller in dem Trust vereinigten Unternehmungen wahrzunehmen. Es ist somit faktisch ein einziges, von 9 Trustees geleitetes Unternehmen geschaffen, bei welchen die formell selbständig gebliebenen Einzelunternehmungen nur als Agenturen aufgefasst werden können.

Auch die selbständige Buch- und Rechnungsführung hat nur bei den wenigen Unternehmungen, bei denen nicht der Gesamtbetrag der Aktien den trustees überliefert ist, eine praktische Bedeutung; für alle übrigen Unternehmungen ist die selbständige Rechnungsführung und die Erklärung einer Dividende des Einzelunternehmens nur eine reine Form. Die Inhaber von certificates erhalten genau dieselbe Dividende, einerlei ob sie früher Aktionäre der einen oder der andern Gesellschaft gewesen sind und ob dieselbe in dem betreffenden Jahre ein hohes oder ein niedriges Erträgnis gehabt hat. Ja, noch mehr, falls ein Unternehmen den Betrieb ganz oder zeitweise vollständig einstellt ¹⁾, erhalten die früheren Aktionäre desselben als Inhaber von Trust-Certificates dieselbe Dividende, wie die früheren Aktionäre der übrigen Unternehmungen, welche in Betrieb geblieben sind.

Ein treffendes Beispiel davon, wie trotz aller Bemühungen, das Einzelunternehmen als selbständig handelnd erscheinen zu lassen, in Wahrheit bei der Verwaltung jedes Einzelunternehmens lediglich die Gesamtinteressen des Trust ausschlaggebend sind, und zugleich einen Beleg für die Machtstellung der Standard Oil Trust gibt folgende, von der Untersuchungskommission des Repräsentantenhauses festgestellte Thatsache.

Im Herbst 1887 überstieg die Masse des gewonnenen und den Raffinerien zu Verarbeitung zugeführten Rohöls die Absatzfähigkeit in erheblichem Masse. Mr. Rockefeller war zu jener Zeit von Amerika abwesend. In seiner Vertretung trat ein Mr. Brewster mit dem Vorstände der Genossenschaft der Oelproduzenten (Producers Protective Association of the oil fields) in Verhandlung, um die Gewinnung von Rohöl zeitweise einzuschränken und dadurch einem noch weiteren Preisfall des Oels vorzubeugen. Es kam ein Vertrag am 1. November 1887 zustande, von welchem

1) Von dieser Massregel der Schliessung einzelner der in dem Trust vereinigten Unternehmungen ist mehrfach Gebrauch gemacht worden. Die New Yorker Untersuchungs-Kommission hat sich eifrigst bemüht, in den einzelnen Fällen festzustellen, ob die Schliessung behufs Einschränkung der Gesamtproduktion erfolgt sei. Die von den Beteiligten auf die diesbezüglichen Fragen gegebenen Antworten waren offenbar absichtlich im höchsten Grade unbestimmt. Es wurde zumeist angeführt, dass die eine oder andere maschinelle Einrichtung in dem betreffenden Unternehmen veraltet gewesen sei, oder dass die Verkehrs- und Absatzverhältnisse für das betreffende Unternehmen ungünstige gewesen seien, so dass dasselbe die Konkurrenz mit anderen Unternehmungen nicht hätte aushalten können und deshalb auch hätte geschlossen werden müssen, wenn es nicht in den Trust aufgenommen worden wäre.

die Vertreter der Oelproduzenten eidlich behaupteten, er sei mit dem Standard Oil Trust abgeschlossen. Da die Standard Oil Trustees dies leugneten, so wurde der Vertrag vor der Untersuchungs-Kommission des Repräsentanten-Hauses produziert, und es ergab sich in der That, dass Mr. Brewster seiner Namensunterschrift die Bezeichnung zugefügt hatte: »Vice-Präsident der Standard Oil Company of New York«. Da Mr. Brewster aber gleichzeitig einer der Trustees des Standard Oil Trust und Mr. Rockefeller Präsident des Standard Oil Trust und der Standard Oil Company of New York ist, so war der Irrtum, dessen sich die Vertreter der Genossenschaft der Oelproduzenten schuldig gemacht hatten, um so leichter erklärlich, als der Vertrag zweifellos zum Besten nicht bloss der Standard Oil Company von New York, sondern des Standard Oil Trust abgeschlossen war¹⁾. Der Vertrag ging nämlich dahin, dass sich die Genossenschaft der Oelproduzenten verpflichtete, ein Jahr lang die Produktion von Rohöl bis auf ein Maximalquantum von 17 500 Barrels per Tag einzuschränken. Dafür sollte der Genossenschaft der Mehrerlös zufallen, welchen der Verkauf von 5 000 000 Barrels raffinierten Oels nach Ablauf des Jahres über den damals bestehenden besonders niedrigen Preis von 62 cents per Barrel erzielen würde. Die Oelproduzenten sind in dieser geschickten Weise nicht nur zu einer Einschränkung der Produktion verpflichtet, sondern es ist für sie auch ein eigenes Interesse an der Erhöhung des Preises für das raffinierte Oel, das Petroleum, hervorgerufen worden. Die Genossenschaft der Oelproduzenten hat alsdann mit der Genossenschaft der Arbeiter an den Oelquellen (Dwell Drillers Union) ein Abkommen geschlossen, wonach sie derselben für die zu reduzierende Arbeitszeit den Nutzen abtrat, welchen der Verkauf von 1 resp. 2 000 000 Barrels raffinierten Oels über den Preis von 62 cents per Barrel am Ende des Jahres erzielen würde. Die Einschränkung der Produktion des Rohöls ist, da der Preis des Petroleums nach Ablauf des Jahres sich in der That erhöht hatte, somit allen in der Petroleumbranche Interessierten zu gute gekommen. Der Preis, welcher für die Einschränkung der Produktion an die Genossenschaft der Oelproduzenten zu zahlen war,

1) Der betreffende Zeuge, über seine unrichtige Angabe zur Rede gestellt, erklärte wörtlich: »I think Mr. Brewster is Vicepresident; I do not know whether of the big thing or the little thing but some of the things; he is vice-president of something, that is what is on his door.«

ist nach den Erklärungen der Beteiligten zunächst unzweifelhaft aus der Kasse der Standard Oil Company of New York entnommen, und den andern Petroleumgesellschaften ist der Vorteil der Preiserhöhung somit ohne Gegenleistung zu gute gekommen. Allein, da die von den Trustees bestimmte Jahresdividende für alle in den Trust inbegriffenen Gesellschaften dieselbe ist, so ist es ohne materielle Bedeutung, wenn von einem der Teilhaber an dem Trust derartige Kosten ausgelegt werden.

Die finanziellen Erfolge des Standard Oil Trust sind glänzende gewesen. Auf die Trust-Certificates ist neben einer Verzinsung von 4 Prozent während der sechs Jahre des Bestehens des Trust eine Durchschnittsdividende von jährlich $7\frac{1}{2}$ Prozent bezahlt worden. Da sich nun erhebliche Baarmittel in den Händen der Trustees befinden, so dürfte die Schätzung, dass die in dem Trust steckenden Kapitalien eine Verzinsung von jährlich $12\frac{1}{2}$ bis 13 Prozent abgeworfen haben, nicht zu hoch gegriffen sein.

Bei diesem finanziellen Erfolge ist auch eine Schwierigkeit bezüglich derjenigen Gesellschaften, welche nicht mit ihrem vollen Kapitale an dem Trust beteiligt sind, nicht entstanden. Es ist anzunehmen, dass eine grössere Zahl der betreffenden Aktionäre nachträglich dem Trust beigetreten ist und selbst diejenigen Aktionäre, welche sich nicht beteiligt haben, haben bei dem glänzenden Ergebnisse der Verwaltung ihrer Gesellschaft durch die Trustees sicherlich keine Veranlassung gehabt, den letzteren mit ihrem Aktienbesitze irgend welche Schwierigkeiten zu bereiten.

Ganz auf derselben Basis wie der Standard Oil Trust beruht der Sugar Trust. Derselbe ist im Oktober 1887 zwischen acht grossen Zucker-Raffinerien, welche etwa 85 Prozent der gesamten Zuckerraffinerie-Produktion des Ostens von Amerika repräsentieren, abgeschlossen worden. Wie bei dem Standard Oil Trust Mr. Rockefeller, so scheint hier ein Mr. Havemeyer die eigentlich treibende Kraft zu sein. Aus dem Vertrage ¹⁾, welcher in

1) Es ist dem energischen Eingreifen der New-Yorker Untersuchungskommission zu verdanken, dass dieser bis dahin völlig geheim gehaltene Vertrag zur öffentlichen Kenntnis gebracht ist. Auch der Vertrag des Standard Oil Trust war bis zu Beginn der parlamentarischen Untersuchungen ein Geheimnis. Das wichtigste Resultat der parlamentarischen Untersuchungen besteht in der That darin, dass durch dieselben zuerst ein zuverlässiges Material zur Beurteilung der Trusts herbeigeschafft worden ist, — nicht in den ziemlich oberflächlichen Schlussfolgerungen der betr. Kommissionen über die Trusts.

der Anlage (Seite 413 fg.) abgedruckt ist, sind alle Einzelheiten der Organisation zu entnehmen, und sollen hier nur einige wenige Punkte daraus hervorgehoben werden.

Zunächst hat man bei dem Sugar Trust den an sich möglichen, wenn auch bei dem Standard Oil Trust nicht hervorgetretenen Schwierigkeiten vorgebeugt, welche durch die Aufnahme von Einzelunternehmen in den Trust beim Todesfalle des betreffenden Unternehmers entstehen können. Es ist in dem Vertrage mit Rücksicht hierauf bestimmt, dass diejenigen Raffinerien, welche nicht Korporationen oder Aktiengesellschaften sind, vor ihrer Aufnahme in den Trust sich in solche umzuwandeln und dann ihr gesamtes Aktienkapital den Trustees zu übergeben haben sollen. Weiterhin hat man sich auch nicht darauf eingelassen, mit einer einfachen Majorität von Aktionären den Vertrag abzuschliessen, sondern als Kontrahenten fungieren die Gesellschaften selbst. Die auch beim Sugar Trust angeordnete selbständige Buch- und Rechnungsführung der einzelnen in dem Trust inbegriffenen Unternehmungen entbehrt hier somit selbst der geringfügigen Bedeutung, welche ihr bei dem Standard Oil Trust noch beigelegt werden konnte. Der Sugar Trust, welcher sich übrigens auffallender Weise selbst nicht als Trust bezeichnet, sondern den selbständigen Namen »Sugar Refineries Company« führt, hat somit materiell ganz die Bedeutung einer Fusion der acht Unternehmungen, wenn auch juristisch eine Fusion nicht möglich war, weil die einzelnen Unternehmungen in verschiedenen Staaten belegen sind.

Nach derselben Richtung hin ist es charakteristisch, dass in dem Vertrage des Sugar Trust jede Bestimmung über eine etwaige Auflösung des Trust fehlt, während in dem Vertrage des Standard Oil Trust bestimmt ist, dass derselbe vorbehaltlich früherer Kündigung oder etwaiger Verlängerung bis 21 Jahre nach dem Tode des längstlebenden der zuerst ernannten Trustees in Kraft bleiben und dass alsdann die Verteilung, resp. der Verkauf des Trust-Eigentums durch die bei der Auflösung im Amte befindlichen Trustees bewirkt werden soll. Der Sugar Trust zeigt somit schon äusserlich in dem Gründungsvertrage weit mehr den Charakter einer selbständigen, dauernden Gesellschaft, als der Standard Oil Trust.

Es ist sodann hervorzuheben, dass bei dem Sugar Trust der Versuch gemacht worden ist, zwei Haupteinwendungen, welche

gegen die Trusts erhoben worden sind, zu begegnen. Man hatte behauptet, dass die Trusts auf eine Verschwörung (conspiracy) hinauslaufen, um die freie Konkurrenz tot zu machen und ein Monopol zu begründen, und dass sie dann vermöge des Monopols ganz enorme Erträge erzielen.

Man beobachtete deshalb bei dem Sugar Trust zunächst die Vorsicht, einen etwa erzielten hohen Nutzen für die Nicht-Eingeweihten von vorn herein zu verdecken, indem man für die dem Trust einverleibten Raffinerien certificates in Höhe von 45 000 000 D. ausstellte, während der tatsächliche Wert sich höchstens auf ein Viertel dieses Betrages belief¹⁾. Die Verteilung einer an sich nicht hoch erscheinenden Dividende von 3 Prozent auf die certificates bedeutet somit in Wirklichkeit einen Nutzen von 12 Prozent.

Sodann fügte man dem Trust-Vertrage einen besonderen Paragraphen ein, in welchem die Zwecke des Trust ganz speziell unter fünf Nummern aufgeführt sind. Die Zwecke sollen nach § 2 des Vertrages folgende sein:

- 1) Die Sparsamkeit der Verwaltung zu erhöhen und die Kosten des Raffinierens zu vermindern, sodass der Preis des Zuckers so niedrig bemessen werden kann, wie es sich nur irgend mit einem angemessenen Nutzen vereinbaren lässt.
- 2) Jeder Raffinerie die Vorteile aller neuen technischen Erfahrungen und Prozesse zu verschaffen, welche andern bekannt, resp. von ihnen angewandt sind, und welche dazu dienen, die Qualität des raffinierten Zuckers zu verbessern und die Kosten desselben zu vermindern.
- 3) Schutz zu gewähren gegen ungesetzliche Verbindungen der Arbeiter.
- 4) Schutz zu gewähren gegen Bestrebungen, die Qualität des raffinierten Zuckers zu verschlechtern.

1) Es wird behauptet, dass auch bei dem Standard Oil Trust das sogenannte Verfahren des »watering the stock« (Wässern des Kapitals) angewendet worden sei. Wenn dies der Fall ist, was schwer zu kontrollieren bleibt, so ist es jedenfalls nicht in dem Umfange geschehen, wie es bezüglich des Sugar Trust von den vor den New Yorker Untersuchungskommission vernommenen Zeugen nach vielfachen Ausflüchten hat zugestanden werden müssen. Einer der Zeugen vor der New Yorker Untersuchungskommission gab sogar an, dass die Standard Oil Company von Ohio auf die ihr bei dem Trust zugeteilte Summe von certificates in den 6 Jahren vor Begründung des Trust eine Nettoeinnahme von jährlich circa 13¼ Prozent geliefert hätte. Die Veranschlagung des Wertes würde hiernach sogar ausserordentlich niedrig gewesen sein.

- 5) Allgemein die Interessen der Vertragsschliessenden auf jede gesetzliche und geeignete Weise zu wahren.

Das klingt ja unzweifelhaft alles recht hübsch, aber es bleibt doch die Frage, wie sich die Sache in der Praxis gestaltet, und wie weit man an dem in dem Vertrage aufgestellten Programm festhält. Es darf wohl ein Zweifel ausgesprochen werden, ob irgend welche Gegner der Trust-Bildungen durch die vertragsmässige Bezeichnung der Zwecke des Trust veranlasst werden können, ihre Opposition aufzugeben.

III.

Beschäftigen wir uns nunmehr etwas eingehender mit den Gegnern der Trustbildungen. Die gegen die Trusts geltend gemachten Einwendungen dürften sich unter folgenden Rubriken zusammenfassen lassen:

1) Die Trusts sind ungesetzlich, a) weil ihre Organisation mit dem bestehenden Rechte im Widerspruche steht, b) weil sie eine gemeinschädliche und deshalb unerlaubte Koalition (conspiracy) sind.

2) Die Trusts sind vom volkswirtschaftlichen Standpunkte aus zu verwerfen, weil dadurch ein Monopol geschaffen wird, welches dazu führt, dass a) die Qualität der Ware sich verschlechtert, b) der Anreiz zur Vornahme von Verbesserungen bei der Produktion fortfällt und c) die Preise für die Konsumenten ungebührlich in die Höhe getrieben werden.

3) Gegen die Trusts bestehen vom allgemein staatlichen und sozialpolitischen Standpunkte aus die Bedenken, a) dass sie eine grosse Anzahl bisher selbständiger Unternehmer, welche zu erhalten im staatlichen Interesse liegt, vernichten, b) dass sie ihre grosse Macht zur Unterdrückung der von ihnen abhängigen Arbeiter benutzen, c) dass sie mit ihren kolossalen Vermögen und der grossen Anzahl der von ihnen abhängigen Personen einen Staat im Staate bilden.

Was zunächst die rechtlichen Bedenken gegen die Trusts betrifft, so dürfte es genügen, hier nur die wesentlichsten Momente hervorzuheben. Ein näheres Eingehen erscheint schon deshalb nicht angezeigt, weil das zu Grunde liegende Recht in Deutschland ein andres ist und die Kontroversen über das spezifisch amerikanische Recht ein allgemeines Interesse hier nicht beanspruchen können.

Die erste Frage ist, unter welchem rechtlichen Begriff ist

ein Trust zu subsumieren? stellt sich der Trust dar als eine Sozietät oder als eine Korporation?

Die juristischen Vertreter der Trusts haben das erstere behauptet und kein geringerer, als Professor Dwight, der Dekan der Columbia Law-School in New York, ist für diese Ansicht eingetreten. Mir scheint jedoch mit Recht hiergegen geltend gemacht worden zu sein, dass die Trusts, wie dies besonders bei dem Sugar Trust klar erhellt, von vorn herein als dauernde Institutionen auftreten, welche in ihrer Dauer unabhängig von dem Wechsel der Personen sind: in den Trust-Verträgen finden sich eingehende Bestimmungen, in welcher Weise ein durch Tod oder Resignation wegfallender Trustee ersetzt werden soll. Auch Judge Barret ist in der oben citierten Entscheidung der Ansicht beigetreten, dass der Trust eine Korporation sei und hat gegenüber dem von den Vertretern der Trusts angeführten Gegenargumente, dass die Thätigkeit der Trustees sich nur auf die internen Angelegenheiten der in den Trusts vereinigten Unternehmungen (Wahl der Direktoren, Aufsicht über deren Geschäftsführung, Verteilung der Dividenden etc.) erstrecke, dass dieselben aber nicht mit der Aussenwelt, insbesondere nicht als juristische Personen, in Beziehung träten, die Thatsache hervorgehoben, dass es faktisch die Trustees seien, welche, wenn auch in der verschleierte Form als Direktoren der Einzel-Unternehmungen, die gesamte Verwaltung der in den Trusts vereinigten Unternehmungen leiten; einen deutlichen Beleg hierfür findet er in dem oben besprochenen Verträge der Standard Oil Company of New York mit der Genossenschaft der Oel Produzenten.

Da nun die Trusts, ohne die nach amerikanischem Rechte erforderliche besondere Verleihung der Korporationsrechte thatsächlich als Korporationen handeln, so erklärt Judge Barret dieselben für ungesetzlich. Aus demselben Grunde erklärt er aber weiter auch diejenigen Korporationen, welche sich einem Trust angeschlossen haben, als ihrer Korporationsrechte verlustig, da dieselben mit ihrem Beitritte zum Trust aufgehört hätten, selbständig zu handeln und diejenigen Funktionen auszuüben, für welche ihnen die Korporationsrechte bewilligt worden seien. Es wird dabei ausgeführt, dass es lediglich ein Scheinmanöver sei, wenn die Vertreter der Trusts die Aktionäre als Einzelpersonen und nicht die Korporationen als solche für die Teilnehmer an den Trusts bezeichnen.

Für den Verlust der Korporationsrechte führt Judge Barret sodann als zweiten Grund an, dass die Verträge, durch welche die Trusts gebildet worden seien, auf eine ungesetzliche Koalition, eine conspiracy, hinausliefen. Die sogenannten conspiracy laws bilden in Amerika eine der am meisten umstrittenen Rechtsmaterien; es steht weder der rechtliche Begriff der conspiracy fest, noch ist man darüber einig, inwieweit die ganze aus dem englischen Gewohnheitsrechte nach Amerika übernommene Lehre heute noch rechtliche Gültigkeit beanspruchen kann. Judge Barret seinerseits geht von der wohl als herrschend anzusehenden Ansicht aus, dass ein gesetzwidriger und strafbarer Akt der conspiracy vorliege, wenn entweder bei einer Koalition unerlaubte Mittel angewandt würden, oder wenn die Koalition gegen das öffentliche Wohl gerichtet und deshalb gemeingefährlich sei. Die erste Voraussetzung, dass also Gewalt, Drohungen etc. angewendet worden seien, um zum Eintritt in den Trust zu zwingen, liegt nun unzweifelhaft nicht vor. Dagegen behauptet Judge Barret, dass die Trusts gemeinschädlich seien, weil sie beabsichtigten, die Konkurrenz aufzuheben, ein Monopol herbeizuführen und damit den öffentlichen Handel zu schädigen. Als einzige Begründung hiefür wird auf die in der That vorhandene ungeheure Macht der Trusts hingewiesen. — Es ist dies zweifellos der schwächste Punkt in dem Urteile des Judge Barret. Nicht nur, dass über die allerdings mehr volkswirtschaftliche und für eine richterliche Feststellung schwierige Frage, ob die Trustees eine Schädigung des öffentlichen Handels enthalten, ganz leicht hinweggegangen wird; es wird auch unbeachtet gelassen, dass, selbst wenn die Schädigung als solche zu bejahen sein sollte, damit doch noch kein Nachweis geliefert ist, dass die Teilnehmer an dem Trust diese Schädigung beabsichtigt haben.

Die Entscheidung des Judge Barret ist übrigens noch keineswegs eine endgültige. Der Sugar Trust, gegen den dieselbe zunächst gerichtet ist, wird sich bei der Entscheidung nicht beruhigen, und es ist zweifelhaft, ob Judge Barret in der höheren Instanz bestätigt werden wird. Aber selbst wenn dies der Fall sein sollte, so dürften mit der verurteilenden Entscheidung die Trusts noch nicht verschwinden, sondern man wird nach einer anderen Form suchen, um die bei den Trusts beabsichtigten Zwecke in gesetzmässiger Form zu erreichen. Man hat schon jetzt herausgefunden, dass nach der Korporationsgesetzgebung

des kleinen Staats West Virginia die nach den Gesetzen der übrigen Staaten unstatthafte Fusion der durch einen Trust vereinigten Korporationen — und das ist schliesslich doch das Wesentlichste bei den Trust-Bildungen — möglich sein würde. Jedenfalls basieren die von Judge Barret für die Ungesetzlichkeit der Trusts angeführten Gründe auf speziell englisch-amerikanischen Rechtsanschauungen, welche unserem Rechte ebenso fremd sind, wie die ganze Rechtsbildung des Trust.

Weit mehr Interesse können in Deutschland diejenigen Einwendungen in Anspruch nehmen, welche von volkswirtschaftlicher Seite gegen die Trust-Bildungen erhoben worden sind. Dieselben gehen davon aus, dass durch die Trusts ein Monopol geschaffen werde.

Die Vertreter der Trusts berufen sich hiergegen darauf, dass thatsächlich bei allen bisherigen Trusts eine Anzahl Unternehmungen sich dem Trust-Vertrage nicht angeschlossen haben, so dass eine Konkurrenz fortbestehe. Nach meiner Meinung wiegt dieser Einwand nicht allzu schwer: die bestehen gebliebenen Unternehmungen repräsentieren einen so kleinen Prozentsatz der Gesamtproduktion der betreffenden Industrie, dass die Möglichkeit von vorn herein ausgeschlossen ist, dass dieselben in irgend einer Richtung selbständig gegen die Trusts auftreten. Dieselben werden vielmehr im eigenen Interesse suchen, möglichst mit dem betreffenden Trust zusammenzuarbeiten, und sich insbesondere etwaige durch die Trust-Bildungen herbeigeführten Preiserhöhungen zu Nutze machen. So lange in einem Trust die weit überwiegende Mehrheit der Produktion eines Industriezweiges vereinigt ist, hat derselbe den letzteren thatsächlich vollständig in seiner Hand, aber — und hierin liegt das Heilmittel gegen die Gefahren einer solchen Herrschaft — nur so lange, als dies wirklich der Fall ist, so lange als sich nicht ebenbürtige Unternehmungen ihm gegenüberstellen. Man wird nun aber darauf rechnen können, dass dieser letztere Fall dann eintreten wird, wenn der Trust seine Macht missbraucht, sobald er insbesondere die Preise übermässig hinaufschraubt; es werden sich dann, angezogen durch die hohen Erträgnisse des Trust, andere Unternehmungen bilden. Es liegt hierfür auch bereits ein praktisches Beispiel vor. Nachdem durch den Sugar Trust die Preise für raffinierten Zucker nicht unerheblich in die Höhe getrieben waren, hat sich unter der Führung von Mr. Claus Spreckels in San Franzisko ein Gegenunternehmen

mit grossen Kapitalien gebildet, welchem es in der That gelungen ist, dem Sugar Trust in einem grossen Teile der Vereinigten Staaten erfolgreiche Konkurrenz zu machen ¹⁾).

Es ist sodann ferner durch die Vernehmung vor der Untersuchungs-Kommission des Repräsentantenhauses ausser Zweifel gestellt worden, dass im Falle einer Herabsetzung oder gar Aufhebung des Importzolles auf Zucker der Sugar Trust infolge der Konkurrenz des Auslandes seine Preise herabsetzen müsste, und dass dasselbe bezüglich des Standard Oil Trust der Fall sein würde, sobald in der Verbesserung der Qualität des russischen Petroleums weitere Fortschritte gemacht worden sind. Die Regierung hat es also, jedenfalls in Schutzzollstaaten, selbst in der Hand, gegen etwaige Ausschreitungen eines im Inlande vorhandenen faktischen Monopols Remedur zu schaffen.

Diejenigen, welche an der Spitze eines Trust oder einer ähnlichen, einen Industriezweig beherrschenden Vereinigung stehen, werden regelmässig viel zu scharfe Rechner sein, um die bei einer rücksichtslosen Ausbeutung ihrer Machtverhältnisse ihnen nach den beiden hier erwähnten Richtungen drohenden Gefahren unbeachtet zu lassen.

Gehen wir nunmehr auf die einzelnen Punkte ein, bezüglich deren man von den Trusts einen Missbrauch ihrer Machtstellung befürchtet.

Es soll die Gefahr bestehen, dass die Qualität der Ware verschlechtert werde. Es ist mir fast unbegreiflich, wie eine derartige Behauptung von jemand aufgestellt werden kann, welcher die Entwicklung auch nur eines Trust aufmerksam beobachtet hat. Ich habe bereits oben bei dem Standard Oil Trust scharf hervorgehoben, wie es die ungewöhnliche Energie des Mr. Rockefeller gewesen ist, welche ihm eine dominierende Stellung in der Petroleumindustrie verschafft hat, und vermöge deren er dann an die Spitze des Standard Oil Trust getreten ist. Wird ein solcher Mann ausser acht lassen, dass er durch Verschlechterung der Ware sich und seiner Ware nicht nur das Renommee im Inlande verderben, sondern auch die Möglichkeit, im Auslande zu konkurrieren, vollständig abschneiden würde? Mr. Rockefeller hat es denn auch vor der Untersuchungs-Kommission des Re-

1) cfr. die interessante Vernehmung von Claus Spreckels in dem Berichte der Untersuchungs-Kommission des Repräsentanten-Hauses Seite 172 ff.

präsentanten-Hauses ausdrücklich hervorgehoben, dass es ihm nur durch die bessere Qualität des von ihm hergestellten Petroleums möglich sei, im Auslande den Konkurrenzkampf gegen das russische Petroleum zu bestehen, und dass dieser Konkurrenzkampf mit jedem Tage ein schwierigerer würde, weil die grössten Anstrengungen gemacht würden, um die Qualität des russischen Petroleums zu verbessern. Ganz ähnlich wird es sich bei allen übrigen Trusts verhalten. Ueberall handelt es sich ja bei den Trusts um Massenartikel, deren Absatz nicht auf das Inland beschränkt ist, und überall wird der Mann, welcher an die Spitze eines Trust gestellt ist und welchem die bisher selbständigen Unternehmungen ihre Selbständigkeit zum Opfer gebracht haben, ein weit blickender Mann und nicht ein Krämer sein, welcher um eines augenblicklichen Gewinnes willen die ganze Zukunft des von ihm geleiteten Industriezweiges auf das Spiel setzt.

Ganz ähnlich verhält es sich mit der anderen Befürchtung, dass der Sporn zur Vornahme von Verbesserungen bei der Produktion fortfallen könne. Das gerade Gegenteil davon lehrt die Geschichte des Standard Oil Trust: man hat sich bemüht, durch ein verbessertes Verfahren ein grösseres Quantum raffinierten Oeles aus dem Rohöl zu gewinnen, man hat sich bemüht, durch Herstellung einer besseren Verbindung zwischen den Oelquellen und den Raffinerien die Kosten für den Transport des Rohöls zu vermindern und gleichzeitig dafür zu sorgen, dass nicht ein Tropfen Rohöl auf dem Transporte verloren geht etc. Einen Teil dieser Verbesserungen, wie z. B. die Herstellung grosser direkter Röhrenleitungen von den Oelquellen nach den Raffinerien hätte man gar nicht vornehmen können, wenn nicht durch den Trust ein gemeinsames Vorgehen der Raffinerien gesichert worden wäre. Wie bei dem Standard Oil Trust, so sind auch bei allen andern Trusts die stets vorhandenen Vorteile des Grossbetriebes voll ausgenutzt worden. Ueberall hat man ein Interesse daran, die Herstellungskosten durch Vornahme von Verbesserungen möglichst herabzudrücken, um ohne Erhöhung der Preise, welche auf die Aufnahmefähigkeit des Marktes und den Absatz im Auslande nachteilig wirken würde, einen erhöhten Nutzen zu erzielen. Aber selbst, wenn man einmal einen Augenblick annehmen wollte, dass die pekuniären Interessen an einer Verbesserung der Produktionsweise bei einem Trust oder einer andern, die Produktion eines Industriezweiges beherrschenden Vereinigung weg-

fallen, ist denn die Hoffnung auf Erzielung eines Gewinnes die einzige oder auch nur die Haupttriebfeder, welche einen Menschen veranlasst, sich zu vervollkommen und besonders Tüchtiges zu leisten? Wird nicht gerade bei Erfindungen, um welche es sich doch bei der Vornahme von Verbesserungen in der Produktion in erster Linie handelt, der Ehrgeiz eine viel wesentlichere Rolle spielen, als die Hoffnung auf pekuniären Gewinn? Weshalb aber soll dieser Ehrgeiz bei einem Trust weniger Befriedigung erwarten können, als bei einer zersplitterten Industrie. Das gerade Gegenteil wird in Wirklichkeit der Fall sein; der Erfinder wird bei einem Unternehmen, welches mit so grossen Kapitalien arbeitet wie ein Trust, viel eher hoffen können, dass die Kosten, welche der Versuch mit seiner neuen Erfindung verursacht, nicht gescheut werden, und seine Belohnung wird für den Fall des Gelingens viel reichlicher bemessen sein, als sonst.

Ernster ist die Befürchtung zu nehmen, dass die Trusts sich bei der Beherrschung des Marktes zu einer Erhöhung der Preise hinreissen lassen werden.

Die Erhöhung der Preise braucht dabei nicht gleichzeitig für das Inland und das Ausland einzutreten, es mag insbesondere in Schutzzollstaaten vorteilhaft erscheinen, für das Ausland einen niedrigeren Preis festzusetzen, um dort die Konkurrenz aus dem Felde schlagen zu können, und das dadurch entstandene Minus durch eine Erhöhung der Preise für das Inland, wo man den Markt beherrscht, wieder gut zu machen. Sowohl die Vertreter des Standard Oil Trust wie des Sugar Trust haben denn auch in der That vor der Untersuchungs-Kommission des Repräsentanten-Hauses eingeräumt, dass sie mehrfach mit Rücksicht auf die Lage des Weltmarktes einen billigeren Preis für den Export in das Ausland festgesetzt haben, als für den inländischen Konsum.

Die oben gedachte Abhülfe gegen eine allzu schwere Belastung des inländischen Konsums durch Herabsetzung oder Aufhebung des Einfuhrzolles oder durch Errichtung wirklich konkurrenzfähiger Unternehmungen im Inlande kann naturgemäss nicht sofort in Wirksamkeit treten; man wird sich nirgends schnell zu Zolländerungen entschliessen, und, ehe ein Konkurrenz-Unternehmen gegründet, in Betrieb gesetzt und zum Konkurrenzkampfe genügend gerüstet ist, wird immerhin eine geraume Zeit vergehen. Für diese Zeit ist also eine Erhöhung der Preise für das Inland durch die Trusts oder irgend ein sonstiges Unternehmen, welches

den Markt ausschliesslich beherrscht, durchaus denkbar, wenn gleich der Preiserhöhung immerhin in der Aufnahmefähigkeit des Marktes eine gewisse Grenze gezogen ist.

Ist nun die hiernach wenigstens zeitweise Belastung des inländischen Konsums durch die Trusts als Möglichkeit zuzugeben, so ist doch andererseits zu beachten, dass die Lage der Konsumenten bei dem bisher herrschenden zügellosen Konkurrenzkampf auch keine allzu rosige war. Das ständige Schwanken der Preise bringt Unordnung in jede Wirtschaft, und von einem rapiden Preisfalle zieht regelmässig weit weniger der Konsument als der Zwischenhändler Vorteil. Preisschwankungen, wie sie bei zügelloser Konkurrenz vorkommen, dürften nun aber ausgeschlossen sein, sobald ein Unternehmen den ganzen Markt beherrscht, die Preise werden dann unzweifelhaft einen mehr steten Charakter annehmen.

Nach alledem dürfen auch für denjenigen, der sich ganz auf den Konsumenten-Standpunkt stellt und die Vorteile unberücksichtigt lässt, welche durch ein Aufheben des wilden Konkurrenzkampfes für die Industrie, wie für die von derselben abhängigen Arbeiter erwachsen, die Gefahren einer möglicherweise eintretenden Preiserhöhung nicht allzu schwer wiegen. Nun kommt aber hinzu, dass thatsächlich eine Erhöhung der Preise bei demjenigen Trust nicht eingetreten ist, welcher allein genügend lange Zeit besteht, um ein Urtheil über eine etwa ausgeübte Beeinflussung der Preisgestaltung zu gestatten.

Die unten stehende Tabelle ¹⁾ gibt für die Zeit von 1871—1887

¹⁾ Im Jahre	1. Preis des Petroleums per Gallon in Cents	2. Preis des Rohols per Gallon an der Quelle in Cents	3. Differenz zwischen den beiden Preisen in Cents
1871	24.24	10.52	13.72
1872	23.75	9.43	14.32
1873	18.21	4.12	14.09
1874	13.09	2.81	10.28
1875	12.99	2.96	10.03
1876	19.12	5.99	13.13
1877	15.92	5.68	10.24
1878	10.87	2.76	8.11
1879	8.08	2.04	5.99
1880	9.12	2.24	6.88
1881	8.05	2.30	5.75
1882	7.41	1.87	5.54
1883	8.14	2.52	5.62
1884	8.28	1.99	6.29
1885	7.86	2.11	5.75
1886	7.07	1.69	5.36
1887	6.75	1.59	5.16

in Spalte 1 die Durchschnittspreise des Petroleums in New York; dieselben sind in der hier in das Auge gefassten Zeit von 24.24 Cents auf 6.75 Cents gefallen.

Es dürfte angezeigt sein, bei diesem Preisfalle einige Momente aus der oben angegebenen Geschichte des Standard Oil Trust in die Erinnerung zurückzurufen. Im Jahre 1872 ist Mr. Rockefeller mit der South Improvement Company auf den Schauplatz getreten, um bald darauf die Standard Oil Company von Ohio in's Leben zu rufen: Der Preis des Petroleums fällt von 24.24 cents in 1871 auf 23.75 in 1872 und 18.21 in 1873 und dann mit einer Unterbrechung in den Jahren 1876 und 1877 bis auf 10.87 in 1878. Im Jahre 1879 wird die erste direkte Röhrenleitung von den Oelquellen nach den Raffinerien gelegt: Der Preis des Petroleums fällt im Jahre 1879 auf 8.08 cents. Im Januar 1882 tritt der Standard Oil Trust in das Leben: Der Preis des Petroleums fällt in diesem Jahre auf 7.41 cents. Seitdem haben die Preisschwankungen nie mehr einen vollen cent betragen: Nach einer kleinen Erhöhung in den Jahren 1883 und 1884 tritt eine ständig fallende Bewegung hervor, um 1887 mit dem niedrigsten Preise der ganzen Periode nämlich 6.75 cents zu schliessen.

Diese Ziffern dürfen eine genügend deutliche Sprache reden. Da man jedoch häufig den Einwand gemacht hat, dass der Preisfall nicht Rockefeller und seinen Unternehmungen zu danken, sondern durch das Herabgehen des Preises des Rohöls hervorgerufen sei, so sind in Spalte 2 der obigen Tabelle die Durchschnitts-Jahrespreise des Rohöls an den Quellen angeführt. In der Spalte 3 ist die Differenz zwischen dem Preise des Petroleums und demjenigen des Rohöls gezogen. Auch die Spalte 3 zeigt mit kleinen Unterbrechungen eine ständig fallende Richtung und schliesst im Jahre 1887 mit der niedrigsten Ziffer der ganzen Periode nämlich mit 5.16 cents.

Die von Mr. Rockefeller seit 1872 betriebene Konzentration des Petroleumgeschäftes ist also den Konsumenten in ganz ausserordentlicher Weise zu Gute gekommen. Nun gibt es allerdings Leute, welche auch hiergegen noch Einwendungen haben, indem sie unter Hinweis auf den grossen Gewinn, welchen Mr. Rockefeller's Unternehmungen thatsächlich abwerfen, behaupten, dass die Petroleumpreise gerechter Weise noch niedriger gestellt sein müssten. Ja das heisst dann doch nichts anderes, als dass ein hoher Gewinn an und für sich etwas Unerlaubtes sei. Soll in

der That derjenige, welcher im Jahre 1879 den kühnen Plan fasste, eine direkte Röhrenleitung von den Oelquellen nach den Raffinerien zu legen, sollen diejenigen, welche zu diesem damals fast allgemein für undurchführbar, jedenfalls für überaus weghalsig gehaltenen Unternehmen ihre Gelder hergaben, bei dem glänzenden Gelingen des Unternehmens, durch welches die Kosten des Transportes des Oels von den Oelquellen nach New-York von 1,50 Doll. auf 50 cents per barrel, also um $66\frac{2}{3}$ Prozent verringert sind, nicht auch zu einem glänzenden Gewinnst berechtigt sein? Der Einwand dürfte mehr auf Neid und Missgunst, als auf innere Ueberzeugung zurückzuführen sein.

Der Standard Oil Trust ist der beste Beleg dafür, dass die Konzentration der Unternehmungen bei einer energischen und thatkräftigen Leitung vom volkswirtschaftlichen Standpunkte aus nur als nützlich und heilsam angesehen werden kann.

Betrachten wir nun die Trusts vom sozialpolitischen Standpunkte.

Man sagt, es sei ein Unglück für die Allgemeinheit, wenn die für den Staat so überaus nützliche Klasse der kleinen und selbständigen Unternehmer durch Riesenunternehmungen, wie die Trusts, immer mehr und mehr beseitigt würden. Ja, wenn dies nur nicht von selbst in dem natürlichen Laufe der Dinge eintrete, wenn es nicht in der ganzen Entwicklung unserer Industrie seit Erfindung der Dampfkraft und der Maschinen läge, dass der Kleinbetrieb durch den Grossbetrieb, die Einzelunternehmungen durch Aktiengesellschaften verdrängt würden. Soll man gegen die Natur der Dinge künstlich die Kleinbetriebe, die Einzelunternehmen am Leben erhalten, obwohl dieselben nicht im Stande sind, dasselbe zu leisten, was ein mit grossem Aktienkapital arbeitendes Unternehmen durch Benutzung aller neuen Erfindungen, durch zweckmässige Arbeitsteilung, bei leichterem Tragen der gegen früher erhöhten Gefahren des Betriebes leisten kann? Und ist es nicht eine einfache Folge dieses Entwicklungsprozesses, wenn die kleinere Aktiengesellschaft durch die noch leistungsfähigere grosse Gesellschaft beseitigt wird, bis schliesslich ein Riesenunternehmen, ein Trust, alle die bisherigen Gesellschaften in sich aufnimmt?

Ja, gegen diesen letzteren Schritt dürfte relativ am wenigsten einzuwenden sein. Wenn einmal ein Unternehmen so gross geworden ist, dass die Last desselben für einen einzelnen zu

schwer wird, wenn einmal ein Heer von Beamten vorhanden sein muss, so kann es nur nützlich sein, wenn dies Beamtenheer gross genug ist, um einem kommandierenden General Stellung und Gehalt zu liefern. Der Leiter eines Riesenunternehmens, wie es die Trusts sind, wird in ganz anderer Weise die auf ihm ruhende Verantwortlichkeit fühlen als der Leiter einer kleinen Aktiengesellschaft, man wird mit weit grösserer Sicherheit bei ihm darauf rechnen können, dass sein Pflichtbewusstsein nach jeder Richtung hin ausgebildet ist, insbesondere, dass er sich bewusst ist, dass er an der Spitze eines solchen Unternehmens nicht nur geschäftliche, sondern auch öffentliche Interessen zu beachten hat.

Unter den nicht rein kapitalistischen Interessen, welche der Leiter eines Trust im Auge zu behalten hat, verdient wohl am meisten Beachtung: Die Stellung der von dem Unternehmen abhängigen Arbeiter. Und hier ist auch der Punkt, wo selbst diejenigen, welche der Vereinigung der Unternehmungen eines Industriezweiges wohlwollend gegenüberstehen, einige Bedenken nicht werden unterdrücken können. Es ist zwar unzweifelhaft, dass die Lage der Arbeiter durch die von den Trusts wie von anderen Unternehmerverbänden beabsichtigte Organisation der Produktion an sich eine bessere wird; dadurch dass die Produktion dem Bedarfe angepasst wird, hören die Absatzkrisen mit ihrem Gefolge von Betriebseinstellungen und Arbeiterentlassungen auf; der Arbeiter kann zuversichtlicher auf ständige Arbeit rechnen. Allein ebenso unzweifelhaft ist es, dass bei einer derartigen Konzentrierung der Unternehmungen eines Industriezweiges das Abhängigkeitsverhältnis der Arbeiter ein grösseres wird. Es liegt alsdann nahe, dass sich die Arbeiter, wie es in Amerika schon vielfach der Fall ist, ebenso organisieren und nun als geschlossene Organisation den Riesenunternehmungen gegenüber treten. Die Gefahren, welche schon aus dem Gegenüberstehen der beiden mächtigen, wohlorganisierten Heere für die Allgemeinheit resultieren können, dürften nicht zu unterschätzen sein. In Amerika sind diese Gefahren bisher glücklicher Weise nicht praktisch geworden. Die oben dargestellte Vereinbarung der Genossenschaft der Oelproduzenten mit derjenigen der Oelarbeiter gibt einen treffenden Beleg dafür, wie in friedlicher Weise die beiderseitigen Interessen wahrgenommen werden.

Der letzte gegen die Trust-Bildungen erhobene Einwand ist der, dass dieselben einen Staat im Staate bilden. Natürlicher-

weise muss dieses Bedenken in dem republikanischen Amerika, in welchem alle vier Jahre alle höheren Beamten mit dem Präsidenten der Republik zusammen wechseln, ein grösseres Gewicht haben, als in einer starken Monarchie mit einem ständigen, unabhängigen Beamtentum. Und die geheimnisvolle Art und Weise, in welcher die Trusts ihrer Geschäfte walten, trägt dazu bei, die Sache noch viel gefährlicher erscheinen zu lassen. Die Trustees üben über die grossen in ihren Händen befindlichen Vermögensmassen eine absolute und vollständig unkontrollierte und unkontrollierbare Macht aus. Selbst die wenig besagende Kontrolle, welcher die Direktoren von Aktiengesellschaften unterworfen sind, fällt bei ihnen fort: weder den Inhabern der certificates wird über die von den Trustees gemachten Ausgaben Rechnung gelegt, noch lassen die Trustees irgend etwas über ihr Thun und Treiben in die Oeffentlichkeit dringen.

Bezeichnend hiefür ist folgender Vorfall vor der New-Yorker Untersuchungs-Kommission. Diese Kommission hatte es sich besonders angelegen sein lassen, festzustellen, ob Protokolle über die Sitzungen der Trustees und die dort gefassten Beschlüsse geführt würden. Nach vielen ausweichenden Antworten ward von den Trustees des Sugar Trust endlich die Antwort herausgepresst, dass keinerlei schriftliche Aufzeichnungen über diese Sitzungen vorhanden seien. Von den Trustees des Standard Oil Trust dagegen wurde ein Protokollbuch vorgelegt, und es fanden sich darin sinnreiche Aufzeichnungen wie »Mr. A.'s Vorschlag wird angenommen«, »Mr. B. wird beauftragt, die Interessen des Trust in der und der Sache wahrzunehmen« etc. Kurzum, bei beiden Trusts offenbar absichtliches Geheimhalten ihres Verfahrens.

Es ist daher gar nicht zu verwundern, dass der Verdacht geäussert wird, die Trustees gäben grosse Summen zu Bestechungszwecken aus. Es gilt geradezu als notorisch, dass ein vor einigen Jahren von der gesetzgebenden Versammlung von Pennsylvanien zu Gunsten des Standard Oil Trust gefasster Beschluss durch Bestechung zahlreicher Abgeordneter zu Stande gekommen sei. Als vor Kurzem die Interstate Commerce Kommission in einer interessanten Entscheidung ¹⁾ feststellte, dass die Louisville und Nash-

1) Dieselbe ist abgedruckt in dem Berichte der Untersuchungs-Kommission des Repräsentanten-Hauses Seite 655—689. Ich werde auf die wichtige Entscheidung in einem in Schmoller's Jahrbuche zu veröffentlichenden Aufsätze über die staatliche Aufsicht über Eisenbahnen in Nordamerika eingehender zurückkommen.

ville Eisenbahngesellschaft der Standard Oil Company von Kentucky ungesetzliche Frachtvergütungen gewährt habe, wurde allgemein die Ansicht ausgesprochen, dass diejenigen, welche an der Spitze dieser Eisenbahngesellschaft ständen, die Vergünstigungen nicht ohne persönlichen Nutzen für sich gewährt hätten. Mögen diese Behauptungen nun richtig sein oder nicht, jedenfalls beweist die Bestimmtheit, mit welcher dieselben aufgestellt und auch geglaubt werden, dass die allgemeine Ueberzeugung besteht, dass die Trustees mit ihrer riesigen Macht die Verwaltung korrumpieren und so das allgemeine Wohl schädigen.

Hier liegt also wirklich ein wunder Punkt vor, wo sich tatsächlich bereits bei den Trusts Uebelstände gezeigt haben. Da wird die Gesetzgebung eingreifen müssen, und vor allen den Trustees eine wirkliche und realisierbare Verantwortlichkeit für ihre Handlungsweise auferlegen, indem sie es denselben unmöglich macht, fernerhin durch die völlige Geheimhaltung der von ihnen getroffenen Massregeln sich jeglicher Kontrolle zu entziehen. Insofern hat die in den Vereinigten Staaten von Amerika gegen die Trusts entstandene heftige Bewegung ihren berechtigten Kern. Leider wird aber dieser berechnete Kern bei dem blinden Wüthen der amerikanischen Zeitungen gegen die Trusts durch die Unsumme der dabei aufgestellten unrichtigen und vielfach geradezu lächerlichen Behauptungen vollständig verdeckt. Und leider stehen auch die Gesetzentwürfe, welche in der allerjüngsten Zeit von Parlamentariern in Washington, New York und Illinois gegen die Trusts eingebracht worden sind, unter dem Einflusse dieser Zeitungshetze; mehr oder weniger direkt will man durch gesetzliche Massregeln die Trusts unmöglich machen. Wer diese Gesetzentwürfe unparteiisch liest, wird sich der Ueberzeugung nicht verschliessen können, dass die betreffenden Parlamentarier selbst weder an die Möglichkeit der Durchbringung ihrer Entwürfe noch an die Möglichkeit der praktischen Ausführung der vorgeschlagenen gesetzlichen Bestimmungen glauben, und dass sie sich bei Einbringung derselben lediglich von Popularitäts-Hascherei haben leiten lassen.

IV.

Die vorstehenden Betrachtungen der amerikanischen Trusts sind von dem Gedanken ausgegangen, dass diese Art der Unternehmer-Verbände auch für Deutschland praktische Bedeutung

gewinnen könnte. Ich bin der Ueberzeugung, dass die Kartelle fester geschlossenen Vereinigungen der Unternehmer Platz machen werden, und dass wir daher, wenn auch nur schrittweise, schliesslich zu einer mehr oder weniger vollständigen Fusionierung der bisher selbständigen Einzelunternehmungen gelangen werden, sodass alle Unternehmungen des betreffenden Industriezweiges einheitlich von einer Stelle aus geleitet werden.

Dies aber ist auch das eigentlich Charakteristische bei den amerikanischen Trusts. Die Form der Fusion war durch die eigentümlichen staatlichen und rechtlichen Verhältnisse in den Vereinigten Staaten ausgeschlossen oder doch wenigstens nur schwer möglich. Man bediente sich deshalb des eigenartigen für Deutschland schon aus rechtlichen Gründen unmöglichen Gebildes des Trust. Dies hat neben der Erreichung des Zieles, die Unternehmungen unter einer einheitlichen Leitung zu vereinigen, eine Anzahl weiterer Konsequenzen gehabt, welche weggefallen sein würden, wenn man, — was ja in Deutschland möglich ist, — einfach zur Fusion der Unternehmungen geschritten wäre. Diese speziell aus dem eigenartigen Rechtsgebilde des Trust entsprungenen Konsequenzen können daher für Deutschland kaum auf besondere Beachtung rechnen; dagegen dürfte alles dasjenige, was für und wider die Trusts von dem Gesichtspunkte der Konzentration der Unternehmungen vorgebracht ist, auch für Deutschland einen praktischen Wert besitzen.

Die nationalökonomischen Vorteile, welche aus der Konzentration der Unternehmungen eines Industriezweiges entspringen, bleiben bestehen, einerlei welche Form die Konzentration annimmt. Ebenso bleibt aber auch die Gefahr bestehen, dass durch die Konzentration eine wenigstens zeitweise Erhöhung der Preise geschaffen werden kann. Nach der hier vertretenen Anschauung wird diese, an sich schon vielfachen Einschränkungen unterliegende Gefahr aufgewogen durch den Vorteil, dass durch die nur bei einer Konzentration mögliche Anpassung der Produktion an den Bedarf eine Ordnung in der Produktion hergestellt, der Ueberproduktion und den Absatzkrisen mit ihrem Gefolge von Arbeiterentlassungen vorgebeugt und Stetigkeit in der Arbeit und in den Preisen herbeigeführt wird.

Aber gegenüber dem volkswirtschaftlichen Nutzen müssen auch die oben angeführten sozialpolitischen Bedenken in's Auge gefasst werden. Wenn meine Ansicht über die Fortentwicklung

der Unternehmer-Verbände in Deutschland die richtige ist, so wird hier bald die Frage eine brennende werden, wie sich der Staat einer Konzentration der Unternehmungen gegenüber zu verhalten hat. Es wird n. m. M. notwendig sein, durch staatliche Aufsicht Vorsorge zu treffen, dass sich die Leiter derartiger Riesenunternehmungen der auf ihnen ruhenden Verantwortlichkeit voll bewusst bleiben, insbesondere auch nach der Richtung hin, dass sie in Beziehung auf die von ihnen abhängigen Arbeiter öffentliche Interessen zu berücksichtigen haben.

Durch die staatliche Aufsicht soll nicht nur die Kontrolle ergänzt werden, welche die bei dem Unternehmen zunächst Beteiligten gerade wegen der Grösse desselben nur schwer wirksam ausüben können, sondern es soll auch dafür gesorgt werden, dass die an der Spitze der Riesenunternehmungen stehenden Personen von dem erforderlichen öffentlichen Pflichtbewusstsein voll und ganz durchdrungen sind.

Unter dieser Garantie aber wird eine Konzentration der Unternehmungen einer weiteren Durchführung der im deutschen Reiche eingeleiteten sozialen Reformen eine wirkliche Stütze gewähren können: das einen ganzen Industriezweig beherrschende Riesenunternehmen wird leichter, als die vielfach in schwachen Händen befindlichen Einzelunternehmungen die Lasten tragen, welche durch die bisherige Kranken-, Unfall-, Invaliditäts- und Alters-Versicherungs-Gesetzgebung der Industrie aufgebürdet sind. Ja, man wird sich auch dazu entschliessen können, diesen starken Schultern im Interesse der sozialen Reformen weitere Pflichten für die arbeitenden Klassen, insbesondere die Fürsorge für Witwen und Waisen aufzuerlegen.

ANLAGE.

Vertrag.

Zucker-Raffinerie-Gesellschaft (The Sugar Refineries Company).

Die Unterzeichneten treten zu folgendem Verträge zusammen, um eine Trust-Behörde zu bilden, sowie zu anderen in diesem Verträge angegebenen Zwecken:

§ 1. **Name.** Die Trust-Behörde soll den Namen »Zucker-Raffinerie-Gesellschaft« führen.

§ 2. **Zwecke.** Die Zwecke dieses Vertrages sind:

1) Die Sparsamkeit der Verwaltung zu erhöhen und die Kosten des Raffinierens zu vermindern, so dass der Preis des Zuckers so niedrig bemessen werden kann, wie es sich nur irgend mit einem angemessenen Nutzen vereinbaren lässt.

2) Jeder Raffinerie die Vorteile aller neuen technischen Erfahrungen und Prozesse zu verschaffen, welche andern bekannt, resp. von ihnen angewandt sind, und welche dazu dienen, die Qualität des raffinierten Zuckers zu verbessern und die Kosten desselben zu vermindern.

3) Schutz zu gewähren gegen ungesetzliche Verbindungen der Arbeiter.

4) Schutz zu gewähren gegen Bestrebungen, die Qualität des raffinierten Zuckers zu verschlechtern.

5) Allgemein die Interessen der Vertragsschliessenden auf jede gesetzliche und geeignete Weise zu wahren.

§ 3. **Die Trust-Behörde.** Die Vertragsschliessenden, welche nicht Korporationen sind, sollen verpflichtet sein, solche zu werden, ehe dieser Vertrag in Kraft tritt

Jede hier unterzeichnete Korporation und die Vertragsschliessenden, welche noch nicht Korporationen sind und welche sich als solche erst noch zu bilden haben, erklären sich damit einverstanden, dass alle Aktien des Kapitalvermögens aller genannten Korporationen einer Trust-Behörde übergeben werden, welche aus 11 Personen bestehen soll, die jedoch durch einen Majoritätsbeschluss der Mitglieder der Behörde auf 13 erhöht werden kann.

Jedes Mitglied der Behörde kann abgesetzt werden durch einen Beschluss von zwei Drittel Stimmen der Trustbehörde, und zwar im Falle der Unfähigkeit, der Vernachlässigung oder der Weigerung, seine Pflicht zu thun.

Jedes Mitglied kann sein Amt niederlegen, indem es eine schriftliche Mitteilung seiner Resignation an den Sekretär der Trust-Behörde einreicht.

Vakanzen während der Amtsdauer der Mitglieder können durch Ernennung ausgefüllt werden, und zwar durch einen Majoritätsbeschluss der Mitglieder der Trust-Behörde.

Ein Mitglied, welches ernannt ist, eine Vakanz auszufüllen, soll im Amte bleiben bis zum Ablauf des Termins desjenigen Mitgliedes, an dessen Stelle es ernannt ist, und zugleich eintreten in alle Rechte, Pflichten und Verbindlichkeiten seines Vorgängers.

Vakanzen, welche entstanden sind durch Ablauf der Amtsdauer sollen ausgefüllt werden in der Jahresversammlung der Inhaber der Anteilscheine oder in anderen von der Trust-Behörde einberufenen Versammlungen.

Die Jahresversammlungen sollen im Monat Juni in der Stadt New York abgehalten werden, und jedem eingetragenen Anteilschein-Inhaber soll per Post, wenigstens sieben Tage vor der Zusammenkunft, eine Mitteilung zugehen über Zeit, Ort und Gegenstand der Beratung. Die Anteilschein-Inhaber sollen stimmen je nach der Zahl der Aktien, für welche sie Anteilscheine haben; sie können auch durch Bevollmächtigte stimmen.

Die Trust-Behörde darf Reglements erlassen, insbesondere sollen alle Anordnungen betreffs der Zusammenkünfte, der Wahlen und sonstiger Einzelheiten, welche hier nicht vorgesehen sind, von der Behörde getroffen werden. Ein Mitglied der Trust-Behörde darf mit Vollmacht versehen für ein anderes Mitglied handeln, und zwar mit demselben Erfolge, als wenn dieses selbst gehandelt hätte.

Eine Majorität der Mitglieder der Trust-Behörde soll einen geschäftsführenden Ausschuss zur Erledigung der laufenden Geschäfte bilden. Ein Majoritätsbeschluss dieses

Ausschusses soll von demselben Erfolge begleitet sein, wie die einstimmige Handlung der Trust-Behörde mit Ausnahme der hier besonders vorgesehenen Fälle; insbesondere soll die Verwendung von Geldmitteln, Fonds und Aktien von der entweder schriftlich oder durch einen Majoritätsbeschluss gegebenen Einwilligung der Gesamtbehörde abhängen.

Kein Mitglied der Behörde darf während der Zeit, wo es im Amte ist, Zucker kaufen oder verkaufen oder direkt oder indirekt an dem Kaufe oder Verkaufe von Zucker beteiligt sein, weder zum Zwecke der Spekulation noch anderweitig, ohne Zustimmung eines Majoritätsbeschlusses der Gesamtbehörde. Jede Verletzung dieser Verpflichtung zieht die Entlassung als Mitglied der Trust-Behörde nach sich, und soll der Betreffende ferner verpflichtet sein, den etwa realisierten Nutzen der Behörde herauszugeben und zwar zum Besten der Anteilschein-Inhaber. Da es jedoch wünschenswert ist, dass die Trust-Behörde aus Mitgliedern besteht, welche ein wesentliches eigenes Interesse an den genannten Geschäften haben, so wird hierdurch bestimmt, dass es allen Mitgliedern der Behörde frei stehen soll, sich anzuschließen oder teilzunehmen an Vereinbarungen und Transaktionen, welche die Direktoren der einzelnen Korporationen und die Trust-Behörde selbst eingehen mögen, und zwar in der Ausdehnung und in der Weise, als ob sie Nicht-Mitglieder der Behörde wären.

Die Trust-Behörde kann denjenigen Personen, deren Einsetzung als Verwalter des Trust oder als Direktoren oder andere Beamte der Korporationen wünschenswert erscheint, so viel Anteilscheine übertragen, wie sie es für diesen Zweck für notwendig erachtet; und zwar sollen solche Uebertragungen ausgeübt werden von dem Präsidenten und dem Schatzmeister der Trustbehörde, welche als Bevollmächtigte derselben für diesen Zweck handeln; diese Anteilscheine sind zurückzuübertragen, wenn es von der Behörde verlangt wird.

Die erste Behörde soll bestehen aus folgenden Personen, und zwar sollen sie ihr Amt 3, resp. 5, resp. 7 Jahre ausüben, so lange, bis ihre Nachfolger ernannt werden: (Es folgen Namen.)

§ 4. **Beamte.** Die Trust-Behörde soll einen Präsidenten, einen Vice-Präsidenten, und einen Schatzmeister aus ihren Mitgliedern ernennen, ebenso auch einen Sekretär, der Letztere kann auch ein Nicht-Mitglied der Behörde sein. Die Behörde kann zeitweise andere Aemter schaffen und die Personen ernennen, um diese auszuüben. Sie kann ferner Kommissionen ernennen und soll den Beamten und den Kommissionen ihre resp. Pflichten und Machtbefugnisse vorschreiben.

§ 5. **Plan.** Die einzelnen Korporationen und Teilnehmer an diesem Vertrage sollen ihre resp. Organisationen behalten und ihre eigenen Geschäfte ausführen und verwalten. Das Kapital-Vermögen jeder Korporation soll indessen der Trust-Behörde übertragen werden, und an Stelle desselben sollen Anteilscheine nicht über 50 Millionen Dollars, geteilt in 500.000 Stücken à 100 Dollars von der Trust-Behörde ausgegeben und wie folgt verteilt werden: (Hier folgt der Verteilungsplan.)

Der Anteilschein soll die nachstehende Form haben:

No

**Anteilschein über 100 Dollars
der
Zucker-Raffinerie-Gesellschaft.**

Hierdurch wird bescheinigt, dass A. B. berechtigt ist zu einem Anteilschein der Zucker-Raffinerie-Gesellschaft.

Dieser Anteilschein ist ausgegeben nach und gemäss den Bestimmungen eines Vertrages vom 16. August 1887.

Die Aktien, welche durch diesen Anteilschein repräsentiert werden, sind übertragbar seitens des Inhabers oder seines persönlichen oder mit Vollmacht versehenen Vertreters, und zwar kann eine solche Uebertragung nur durch die Bücher der Trust-Behörde geschehen und nicht anderweitig und nur gegen Uebergabe dieses Anteilscheins.

Sie berechtigen den Inhaber zu allen Rechten gemäss den Vorschriften dieses Vertrages.

Das Guthaben des Inhabers ist im Verhältnis der durch diesen Anteilschein repräsentierten Aktien zu der ganzen Anzahl der ausstehenden Aktien. Der Totalbetrag, repräsentiert durch ausstehende Anteilscheine, und die Bedingungen des Vertrages können durch eine im Verträge näher bezeichnete Majorität geändert werden.

Zur Begutachtung dessen hat die Trust-Behörde diesen Anteilschein mit
(L. S.) der Unterschrift ihres Präsidenten und Schatzmeisters und dem Siegel der Behörde versehen am

Für Wert erhalten cedere, übertrage und überweise ich an Herrn Aktien, welche durch diesen Anteilschein repräsentiert werden, und setze Herrn hierdurch als unwiderruflichen Bevollmächtigten ein, um die genannten Anteilscheine durch die zu diesem Zweck von der Direktion der Trust-Behörde geführten Bücher zu übertragen.

Der Zessionar stimmt durch Annahme dieser Uebertragung allen Bedingungen des auf dem Anteilscheine erwähnten Vertrages, sowie etwaigen späteren Aenderungen desselben zu.

Die Aktien des Kapitalvermögens der einzelnen Korporationen, welche der Trust-Behörde in der oben angegebenen Weise übertragen sind, sollen überschrieben werden auf die Namen der Mitglieder der Behörde als Verwalter des Trust, und zwar sollen sie von diesen oder ihren Nachfolgern als Mitgliedern der Behörde gemeinschaftlich sicher aufbewahrt werden.

Bei Todesfall, Resignation oder Absetzung eines Mitgliedes der Trust-Behörde soll der Rechtstitel bei den übrigen verbleiben. Alle Mitglieder, welche aufhören solche zu sein, sollen die erforderlichen Erklärungen abgeben, um den Rechtstitel denjenigen Personen zu verschaffen, welche zu der betreffenden Zeit Mitglieder der Behörde sind.

Die Trust-Behörde soll das ihr übertragene Vermögen mit allen Rechten und Machtbefugnissen verwalten, welche den Aktienbesitzern der einzelnen Korporationen zustehen, und ist nur den in diesem Verträge festgesetzten Zwecken unterworfen.

Die einzelnen Korporationen sollen zu den 50 Millionen Dollars Anteilschein in folgenden Proportionen berechtigt sein, nämlich

Jede Raffinerie und die Korporation, zu welcher sie gehört, soll vorher von Verbindlichkeiten und Verschuldungen frei gemacht werden, oder es soll der Trust-Behörde ein entsprechender Betrag baren Geldes zur Ablösung der Verbindlichkeiten und Verschuldungen zur Verfügung gestellt werden.

Verzeichnisse der Besitztümer der einzelnen Raffinerien sind beigefügt; und übernehmen die betreffenden Kontrahenten die Garantie dafür, dass dieselben mit den Gesellschaftsbüchern übereinstimmen, und treten für etwaige Unvollständigkeiten ein. Bei vollständiger Ausführung dieses Vertrages soll jeder der Kontrahenten ein vollständiges Inventar seines Eigentums anfertigen, welches in dem obigen Verzeichnisse nicht einbegriffen, aber für die Geschäftszwecke bestimmt ist, insbesondere von rohem und raffiniertem Zucker, Melassen, in Bearbeitung begriffenem Zucker, Syrup, Emballagen, Holzkohlen und anderen Vorräten, und ein solches Inventar soll geprüft und der bare Wert taxiert werden durch eine Kommission von fünf Personen, nämlich

Der Wert, durch $\frac{4}{5}$ Majorität der Taxatoren festgesetzt, soll in bar an den Schatzmeister jeder Korporation durch die Trust-Behörde bezahlt werden.

Das Eigentum soll bei der Raffinerie verbleiben, bei welcher es sich befindet, um dort benutzt zu werden, ausgenommen wenn eine Raffinerie eine andere Bestimmung darüber trifft.

Bei der Uebertragung des Eigentums der Firmen A. B. an die Trust-Behörde hat die letztere zu zahlen die Summe von wegen Zahlungen, welche für Verbesserungen und Vergrößerungen der Fabriken bereits geschehen, resp. in laufenden Kontrakten festgesetzt sind.

Nachträgliche Anteilscheine von 400 000 Dollars, abzüglich 15 %, welch' letztere der Behörde für den später bestimmten Zweck verbleiben, sollen B. C. erhalten für Verbesserungen und Vergrößerungen der Räumlichkeiten ihrer noch im Umbau begriffenen Raffinerie, und zwar wenn die genannten Verbesserungen und die Vermehrung der Räumlichkeiten nachweislich vollständig gemacht sind.

Die Anteilscheine, welche den einzelnen Raffinerien zugewiesen sind, sollen von ihnen an die interessierten Teilhaber verteilt werden.

Jeder Inhaber von Raffinerie-Aktien hat Anspruch auf so viel Anteilscheine, wie für die betreffende Raffinerie bestimmt werden, und zwar im Verhältnis seines Anteils am Gesamt-Vermögen seiner Gesellschaft.

Von den Anteilscheinen, welche für die einzelnen Raffinerien bestimmt werden, sollen fünfzehn Prozent von der Behörde zurückbehalten werden, und diese Anteilscheine, sowie der von den 50 Millionen Dollars nicht verteilte Betrag der Anteilscheine soll zur Disposition der Trust-Behörde stehen und entweder zur Erwerbung anderer Raffinerien, welche erst Teilnehmer an diesem Verträge werden, oder zu Zahlungen für Neuanschaffungen oder sonstige Verbesserungen bei den einzelnen Raffinerien gebraucht werden.

§ 6. **Gewinn.** Der Gewinn, welcher von den Geschäften jeder Korporation entspringt, soll von denselben der Trust-Behörde ausgeliefert und der angehäuften Gewinn selbst, resp. derjenige Teil, welcher für die Dividende bestimmt ist, soll von der Trust-Behörde proportional an die Inhaber der Anteilscheine, welche von der Trust-Behörde ausgegeben worden sind, verteilt werden.

§ 7. **Fiskalische Arrangements.** Die Fonds, welche für die Trust-Behörde erforderlich sind, um die angegebenen Zahlungen zu leisten, können auch durch Hypotheken, welche seitens aller oder einzelner Korporationen aufgenommen werden, oder auf andere Weise unter Zustimmung der Trust-Behörde aufgebracht werden.

§ 8. **Veränderungen.** Die Anzahl und der Totalbetrag der von der Trust-Behörde ausgegebenen Anteilscheine kann vermehrt oder vermindert werden durch einen Majoritätsbeschluss der Anteilscheininhaber.

Die Bedingungen dieses Vertrages können ebenfalls geändert werden durch einen neuen, von einer Majorität der beteiligten Anteilscheininhaber geschlossenen Vertrag, vorausgesetzt jedoch, dass keine Veränderung geschehen darf, welche den Anteilscheininhabern zum Nachteile gereichen würde.

§ 9. **Erwerb von anderen Raffinerien.** Das Aktienkapital von anderen Zucker-Raffinerie-Gesellschaften und von solchen Gesellschaften, deren Geschäft direkt oder indirekt mit dem Raffinieren des Zuckers verwandt ist, kann der Trust-Behörde bei Einwilligung einer Majorität derselben übertragen werden, und zwar nach erfolgter Abschätzung und unter angemessenen Bedingungen für den Anschluss, welcher gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages zu erfolgen hat; und Anteilscheine können dann

von der Behörde ausgegeben werden. Die betreffenden Korporationen werden dann Teilnehmer dieses Vertrages, nachdem derselbe ordnungsmässig unterzeichnet worden ist.

§ 10. **Aufbewahrung des Vertrages.** Dieser Vertrag soll nach Unterzeichnung aller Teilnehmer dem Präsidenten der Trust-Behörde übergeben werden, welchem allein die Aufbewahrung desselben obliegt, und es soll dieser Vertrag keiner Person, resp. keinen Personen gezeigt oder übergeben werden, ausgenommen bei ausdrücklicher Anordnung und Anweisung der Trust-Behörde.

Eine Abschrift dieses Vertrages soll ein Mitglied der Behörde erhalten, welches in Boston, Mass. wohnt, und soll von demselben in derselben Weise behandelt werden, wie der Originalvertrag selbst.

Zur Begutachtung dessen haben die Teilnehmer ihre Namen und Siegel unter diesen Vertrag gesetzt, und soll derselbe Kraft erhalten, sobald er von allen Teilnehmern unterzeichnet ist und in Wirksamkeit treten vom 1. Oktober 1887 ab.

Datiert, 16. August 1887.

Namen.

DAS BÜRGERLICHE RECHT UND DIE BESITZLOSEN VOLKSKLASSEN.

VON

DR. ANTON MENGER,
PROFESSOR DER RECHTE AN DER WIENER UNIVERSITÄT.

Dritte Abteilung.

Das Sachenrecht des Entwurfs eines bürgerlichen Gesetzbuchs
für das deutsche Reich.

XXIX.

Indem ich nunmehr dazu übergehe, das Sachenrecht des Entwurfs eines deutschen bürgerlichen Gesetzbuchs der Kritik zu unterziehen, sei zuvörderst daran erinnert, dass ich oben (I. und II.) die Geltung des Privateigentums in seiner überlieferten Gestalt als eine unanfechtbare Voraussetzung hingestellt und dadurch meiner Aufgabe selbst die engsten Grenzen gesteckt habe. In Wirklichkeit ist nämlich das Sachenrecht, wie es uns der deutsche Entwurf nach dem Muster anderer Gesetzbücher bietet, nichts als eine vollständige Entfaltung des Privateigentums. Denn der Besitz und die Inhabung verfolgen lediglich den Zweck, das Eigentum in seiner praktischen Wirksamkeit zu ergänzen und durch die Dienstbarkeiten und das Pfandrecht sollen aus dem Inhalt des Privateigentums einzelne Bestandteile losgelöst und zu besonderen Rechten gestaltet werden. Durch die Gegensätze, welche gleichwohl auch auf dem Gebiete des Sachenrechts vorkommen, werden daher im wesentlichen nur die Besitzenden berührt, nicht die besitzlosen Volksklassen, die durch jedes auf dem Privateigentum beruhende Sachenrecht von dem Besitze gleichmässig ausgeschlossen werden. Es kann deshalb meine Absicht nicht sein, eine umfassende Kritik des im Entwurf gebotenen Sachenrechts zu liefern; nur wenige fragmentarische Bemerkungen

über einzelne vom sozialen Standpunkt besonders wichtige Fragen können an dieser Stelle Raum finden.

Fragen wir nun noch zuvor nach dem allgemeinen Charakter des Sachenrechts, wie es uns das dritte Buch des Entwurfs darbietet, so können wir überall eine innere Abschwächung und Zersetzung der Eigentumsordnung wahrnehmen. Diese zeigt sich zunächst in der den ganzen Entwurf beherrschenden Tendenz, die Eigentumsordnung von ihren wirtschaftlichen Grundlagen loszureissen und als eine blossе Machtfrage zu behandeln (XXX.) Freilich war das Sachenrecht im wesentlichen niemals etwas anderes als ein Inbegriff von Machtverhältnissen, und die Bestrebungen der Juristen und der Rechtsphilosophen, das Eigentum auf die Arbeit oder andere wirtschaftliche Vorgänge zu gründen, waren deshalb von vornherein zur Unfruchtbarkeit verurteilt. Aber niemals ist ein Gesetzbuch erschienen, in welchem die besitzenden Klassen so unumwunden, wie jetzt im deutschen Entwurf geschehen ist, auf jeden Zusammenhang des Privateigentums mit dem wirtschaftlichen Leben der Nation Verzicht leisten und sich damit begnügen, das Schwert der Gewalt in die Wagschale zu werfen. Je mehr aber die Wurzeln, welche die Eigentumsordnung mit dem gesamten Volksleben verbinden, von dem Gesetzgeber zerschnitten werden, desto sicherer muss die Geltung des Eigentums in dem Rechtsbewusstsein der Nation erschüttert werden.

Aber auch was die nähere Ausgestaltung des Sachenrechts betrifft — und dies ist der zweite Punkt — so ist eine Schwächung der Eigentumsordnung nicht zu verkennen. Der Grundsatz der Unverletzlichkeit und der Unbeschränktheit des Privateigentums ist heute kaum mehr als eine Fiktion, die innerhalb des Kreises der Besitzenden nur auf eine sehr beschränkte Geltung Anspruch machen kann und überall von den weitestgehenden Zweckmässigkeitsgründen durchkreuzt und zurückgedrängt wird. Eine vollständige Ausführung dieses Gedankens würde freilich eine umfassende Kritik des gesamten Sachenrechts notwendig machen; an dieser Stelle will ich bloss zwei der wichtigsten Punkte (XXXI. und XXXII.) hervorheben. Nur dort, wo sich die Eigentumsordnung vorherrschend gegen die besitzlosen Volksklassen richtet, nämlich bei dem Besitz und der Inhabung, ist in dem Entwurf sogar eine Zuspitzung und Verschärfung des Eigentumsbegriffes wahrzunehmen (XXXIII.).

Es wäre eine Ungerechtigkeit, diese innere Abschwächung und

Zersetzung der Eigentumsordnung lediglich den Verfassern des Entwurfs zur Last zu legen. Vielmehr sind manche Gedanken, welche diesem Prozess zu Grunde liegen, uralte und fast alle haben sich lange Zeit vor der Verfassung des bürgerlichen Gesetzbuchs in der Gesetzgebung und in der Rechtswissenschaft entwickelt. Aber statt der fortschreitenden Selbstverneinung des Privateigentums entgegenzutreten, wie es in der Konsequenz ihres rein privatrechtlichen Standpunktes lag, haben die Verfasser jene Gedanken in ihrem Entwurfe bis zur äussersten Schärfe und Schroffheit ausgebildet, wobei überall die Sicherung des Rechtsverkehrs und die leichte Handhabung des Gesetzbuchs in der Praxis ihr leitender Gesichtspunkt war. Man kann deshalb mit gutem Grunde behaupten, dass die Verfasser des Entwurfs zu einer Zeit, wo die gesamte Eigentumsordnung schwankt und erzittert wie ein Schiff in der sturmbewegten See, gleichwohl bei der Entwerfung des Sachenrechts kaum ein höheres Ziel verfolgt haben als die Erleichterung des Güterumlaufes und die Bequemlichkeit des juristischen Handwerks.

XXX.

Die ungeheure Mehrzahl aller Vermögensobjekte befindet sich gegenwärtig in dem Eigentum einzelner Personen und kann regelmässig nur durch Vertrag mit dem bisherigen Eigentümer erworben werden. Vom Standpunkt der sozialen Massenwirkungen kommt fast ausschliesslich diese vertragsmässige Erwerbung des Eigentums in Betracht, während die übrigen Erwerbsarten gar sehr in den Hintergrund treten. Auch die übrigen dinglichen Rechte werden in der überwiegenden Anzahl von Fällen durch Vertrag begründet und aufgehoben.

Diese vertragsmässige Uebertragung des Eigentums — denn nur von diesem wichtigsten aller Rechte will ich der Kürze wegen hier sprechen — kann aber auf eine doppelte Weise gestaltet werden. Zuvörderst so, dass zur Eigentumsübertragung nicht nur ein darauf gerichteter Vertrag des Eigentümers und des Erwerbers (Uebergabe, Auffassung), sondern auch ein wirtschaftlicher oder juristischer Grund vorhanden sein muss, welcher diese Uebertragung des Eigentums rechtfertigt. Hier genügt es also nicht, dass mir der Eigentümer eine bewegliche Sache in mein Eigentum übergibt, sondern er muss sie mir auch verkauft, vertauscht, geschenkt oder an Zahlungsstatt überlassen haben. Die Juristen pflegen diese Auffassung so auszudrücken, dass zur Erwerbung

des Eigentums einerseits ein Titel (eben jener wirtschaftliche oder juristische Grund) und andererseits eine Erwerbungsart (z. B. die Uebergabe der beweglichen Sache) erforderlich ist. Nach dieser Ansicht, welche vielfach weit über die Grenzen des vertragsmässigen Eigentumserwerbs ausgedehnt wurde, steht das wirtschaftliche Leben mit dem Eigentum in einem engen Zusammenhang. Die Güterverteilung, wie sie durch das Privateigentum und die übrigen dinglichen Rechte hervorgebracht wird, ist darnach nur das letzte Resultat, welches das freie Spiel der wirtschaftlichen Kräfte hervorbringt.

Die Lehre, dass zum Erwerbe des Eigentums neben der Erwerbungsart auch noch ein Titel notwendig sei, lässt sich in eine sehr frühe Zeit verfolgen. Von den neueren Gesetzbüchern ist namentlich das Allgemeine Preussische Landrecht und das österreichische bürgerliche Gesetzbuch zu erwähnen, welche diese Auffassung in dem Sachenrecht durchgeführt haben.

Seit dem Anfang dieses Jahrhunderts wurde die Ansicht, dass der Titel zum vertragsmässigen Eigentumserwerbe notwendig sei, immer mehr in der deutschen Rechtswissenschaft verdrängt. Das Resultat dieser Bewegung liegt in dem Entwurf eines deutschen bürgerlichen Gesetzbuchs vor, welcher jeden Zusammenhang zwischen der Eigentumsordnung und dem wirtschaftlichen Leben mit Absicht und Bewusstsein gelöst hat.

Nach dem Entwurf ist nämlich zur Uebertragung des Eigentums an Grundstücken bloss ein zwischen dem bisherigen Eigentümer und dem Erwerber vor dem Grundbuchsamte geschlossener Vertrag notwendig, in welchem der erstere erklärt, dass er die Eintragung des Eigentums für den Erwerber bewillige und dieser letztere die Bewilligung der Eintragung annimmt (die Auflassung). Zur Wirksamkeit dieses Vertrages ist die Angabe des Rechtsgrundes (des Titels) nicht erforderlich. Die Wirksamkeit des Vertrages wird dadurch nicht ausgeschlossen, dass die Vertragschliessenden verschiedene Rechtsgründe vorausgesetzt haben oder dass der von ihnen vorausgesetzte Rechtsgrund nicht vorhanden oder ungültig war (§ 828. 829. 868 d. Entw.).

Zum vertragsmässigen Erwerb einer beweglichen Sache ist gleichfalls nur ein zwischen dem bisherigen Eigentümer und dem Erwerber unter Uebergabe der Sache zu schliessender Vertrag erforderlich, welcher die Willenserklärung der Vertragschliessenden enthält, dass das Eigentum auf den Erwerber übergehen soll.

Der Rechtsgrund der Uebergabe (der Titel) ist auch bei dem Eigentumserwerb beweglicher Sache vollständig gleichgültig (§ 874 des Entwurfs).

Aehnliche Bestimmungen sollen auch bei der Begründung und Aufhebung der übrigen dinglichen Rechte gelten (Mot. II, 3, 830; III, 6 ff.).

Gar mancher wird in diesen Gegensätzen nur leere Spitzfindigkeiten der Schule erblicken. In Wirklichkeit handelt es sich aber hier um Fragen, welche für das ganze Leben der Gesellschaft von grosser Bedeutung sind. Die Sicherheit der Eigentumsordnung beruht hauptsächlich darauf, dass sie mit dem Leben und Treiben des Volkes im engsten Zusammenhang steht und dass sie sich im Bewusstsein der Massen als der letzte Ausläufer aller wirtschaftlichen Bestrebungen darstellt. Freilich sind wir noch sehr weit von einem Zustand entfernt, in welchem das wirtschaftliche Verdienst und die durch das Privateigentum geschaffene Güterverteilung in einem richtigen Verhältnis stehen; aber wer diese verfehlten Tendenzen unseres Privatrechts auf die Spitze treibt, wer das Eigentum von seinen wirtschaftlichen Grundlagen vollständig losreisst, und dasselbe als eine reine Machtfrage hinstellt, erschüttert geradezu die ganze Eigentumsordnung. Und doch muss jedermann, auch wenn er eine vollständige Umbildung des überlieferten Rechtssystems für unerlässlich hält, den Wunsch hegen, dass die Eigentumsordnung nicht durch den Gesetzgeber selbst diskreditiert wird, solange die neuen Formen noch nicht gefunden und anerkannt sind.

Wenige Einrichtungen haben den Glauben an unser Privatrecht in weiten Kreisen so sehr erschüttert, als jene Rechtsgeschäfte, bei welchen eine bestimmte Willenserklärung schon an und für sich eine Verbindlichkeit begründet, ohne Rücksicht, ob diese in den rechtlichen und wirtschaftlichen Grundlagen des Falles ihre Rechtfertigung findet oder nicht (abstrakte Rechtsgeschäfte, abstrakte Verträge). Denn bei diesen abstrakten Rechtsgeschäften, unter welchen der Wechsel das bekannteste Beispiel bietet ¹⁾, tritt der Gegensatz zwischen wirtschaftlicher und juristischer Gerechtigkeit, der auch sonst gross genug ist, besonders grell und deutlich in den Vordergrund. Wenn ich deshalb, weil ich ein gedrucktes Wechselformular unterzeichnet habe, die Wech-

1) Vergl. auch § 683 des Entwurfs und dazu die Motive III, 687 ff.

selsumme, wenigstens in der Regel der Fälle, an den Wechselinhaber bezahlen muss, gleichviel ob ich nach den dem Wechsel zu Grunde liegenden Verhältnissen dazu verpflichtet bin oder nicht, so muss dem Unwissendsten einleuchten, wie einseitig unser Privatrecht ist und wie es immer nur den Mächtigen und Vorsichtigen zu schützen weiss.

Und nun soll nach dem Entwurf auch die gesamte Eigentumsordnung, die wichtigste Einrichtung der menschlichen Gesellschaft, auf einem ähnlichen Formalismus aufgebaut werden. Die bewegende Kraft für die Begründung und die Uebertragung aller Sachenrechte soll fortan ausschliesslich in gewissen Willenserklärungen des Berechtigten liegen; jeder Zusammenhang dieser Veränderungen mit ihren wirtschaftlichen Grundlagen soll aufhören. Mit einer schroffen Konsequenz, die deutlich den Oelgeruch der Studierstube verrät, wird dieser Gedanke in dem ganzen Gebiete des Sachenrechts durchgeführt, ohne Rücksicht, ob es sich um das Eigentum oder um die anderen dinglichen Rechte, ohne Rücksicht, ob es sich um bewegliche oder unbewegliche Sachen handelt. Das Eigentum, die Dienstbarkeiten, das Pfandrecht an Grundstücken werden nicht deshalb begründet und übertragen, weil es die juristischen und wirtschaftlichen Beziehungen des Falles erheischen, sondern aus dem Grunde, weil der Berechtigte vor dem Grundbuchsamte oder in einer Urkunde bestimmte Formeln ausgesprochen hat. Welches Missverhältnis zwischen Ursache und Wirkung! Dies bedeutet denn doch nichts anderes, als das gewaltige Werk unserer Eigentumsordnung vollständig in die Luft bauen und den Pelion und den Ossa an den Faden einer Spinne hängen!

Ich verkenne nicht, dass dieses Resultat durch die bisherige Entwicklung der Gesetzgebung und der Rechtswissenschaft bis zu einem gewissen Grade vorbereitet worden ist, wenngleich jeder Kundige zugeben wird, dass eine so schroffe Loslösung der Eigentumsordnung von ihren wirtschaftlichen Grundlagen noch in keinem Rechtssystem versucht worden ist. Es mag auch richtig sein, dass die Erhaltung des Zusammenhanges zwischen Wirtschaft und Eigentumserwerb den Juristen manche technische Schwierigkeiten bietet, wie denn auch die Motive (III, 7) den Standpunkt des Entwurfs durch die Rücksicht auf die Sicherheit des Rechtsverkehrs zu begründen versuchen. Aber höher als die Sicherheit des Rechtsverkehrs steht in einer Zeit, wie die un-

sere, die Sicherheit des ganzen Rechtssystems. Mit demselben Recht, mit welchem der deutsche Entwurf heute die Eigentumsordnung von ihren wirtschaftlichen Grundlagen losreißt und an einen willkürlichen Formalismus knüpft, kann diese ein künftiger Gesetzgeber auf den Beschluss des Volkes oder seiner Regierungsorgane begründen. Für denjenigen, der sich gegen die innere Triebkraft der Dinge nicht verschliesst, bleibt eben kaum eine andere Wahl übrig: Entweder spriesst die Eigentumsordnung aus dem wirtschaftlichen Leben des Volkes wie aus ihrem mütterlichen Boden hervor oder der Gesetzgeber kann die thatsächlichen Voraussetzungen des Eigentums innerhalb sehr weiter Grenzen nach freier Willkür bestimmen. Und alle diese Bedenken (wie zum Schlusse noch bemerkt werden mag) werden dadurch nicht gehoben, dass der Entwurf (§ 829. 874 u. s. f.) persönliche Klagen gewährt, durch welche in manchen Fällen jene Mängel einer rein formalistischen Gestaltung der Eigentumsordnung bis zu einem gewissen Grade wieder beseitigt werden.

XXXI.

Kein Grundsatz ist in dem Staatsrecht aller Kulturvölker so zweifellos anerkannt, wie die Unverletzlichkeit des Eigentums. Die meisten Verfassungen sprechen von der Unantastbarkeit des Privateigentums, unter dem sie alle Vermögensrechte verstehen, in ähnlichen Ausdrücken, wie von der Unverletzlichkeit der Person des Monarchen. So bestimmt die Preussische Verfassung (Art. 9), dass das Eigentum unverletzlich ist und dass es nur aus Gründen des öffentlichen Wohls gegen vorgängige, in dringenden Fällen wenigstens vorläufig festzustellende Entschädigung nach Massgabe des Gesetzes entzogen oder beschränkt werden kann. Aehnliche Bestimmungen liessen sich fast aus jeder Verfassung mit sogenannten Grundrechten anführen.

In Wirklichkeit ist es aber mit der Unverletzlichkeit des Privateigentums in der Gesetzgebung der modernen Kulturstaaten sehr übel bestellt. Soweit sich freilich die Eigentumsordnung gegen die besitzlosen Volksklassen richtet, wird dieselbe überall mit allen Mitteln des Zivil- und namentlich des Strafrechts aufrecht erhalten. Dagegen wird sich später (XXXII.) zeigen, wie das Privateigentum durch die steigende Thätigkeit der Regierungen immer mehr seines Inhalts entleert wird, obgleich doch leicht ersichtlich ist, dass der Grundsatz der Unverletzlichkeit des

Privateigentums in die europäischen Verfassungen vorzüglich zum Schutze gegen die Regierungsgewalt aufgenommen wurde. Wie wenig aber die Unverletzlichkeit des Privateigentums innerhalb des Kreises der Besitzenden die Geltung eines unantastbaren Grundsatzes beansprucht, wie sehr sich vielmehr das bürgerliche Recht in dieser Beziehung von den weitestgehenden Zweckmässigkeitsrücksichten leiten lässt, soll nunmehr an der Hand des deutschen Entwurfes bewiesen werden.

Schwerlich wird es ein Interesse geben, welches ein auf privatrechtlichen Grundlagen aufgebautes Rechtssystem so sehr zu beachten hat, wie die Unverletzlichkeit des Grundeigentums. Denn hier handelt es sich um Vermögenobjekte von grösster sozialer Bedeutung und andererseits bewegt sich der Verkehr mit Grundstücken naturgemäss in gemessenen Formen, welche eine genaue Erforschung aller massgebenden Rechtsverhältnisse gestatten. Dennoch wird die Sicherheit des Grundeigentums von dem Entwurf durchgreifend dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs geopfert. Wer in dem Grundbuch als Eigentümer eines Grundstücks oder sonst als Berechtigter eingetragen ist, kann das Recht, auch wenn es ihm thatsächlich nicht zusteht, mit voller Rechtswirksamkeit an einen Dritten übertragen, vorausgesetzt, dass der Dritte sich bei dem Erwerbe des Rechts in gutem Glauben befindet (§ 837 d. Entw.). Ja dieser Erfolg kann auch ohne den Willen des zu Unrecht Eingetragenen in dem Falle eintreten, wenn die Uebertragung des Rechtes im Wege der Zwangsvollstreckung bewirkt wird. Eine Person also, für welche auf Grund eines betrügerischen Auflassungsaktes das Eigentum oder auf Grund einer gefälschten Urkunde ein dingliches Recht eingetragen wurde, kann dieses »Recht« ohne Weiteres auf jeden redlichen Erwerber übertragen.

Noch weiter geht der Entwurf in der Gefährdung des Eigentums an beweglichen Sachen. Wenn nämlich der Veräusserer einer beweglichen Sache nicht deren Eigentümer war, der Erwerber aber diesen Umstand nicht gekannt, auch seine Unkenntnis nicht auf grober Fahrlässigkeit beruht hat, so erlangt der Erwerber durch die Uebergabe der Sache gleichwohl das Eigentum. Nur wenn die veräusserte Sache gestohlen oder verloren oder in anderer Weise ohne den Willen des bisherigen Eigentümers aus seiner Inhabung gekommen ist, so wird das Eigentum an derselben trotz der erfolgten Uebergabe nicht erworben (§ 877. 879

d. Entw.). Aber auch in diesem letzteren Falle kann der Eigentümer die ihm ohne seinen Willen abhanden gekommene Sache von dem redlichen Erwerber nur gegen Ersatz des Kaufpreises zurückverlangen, welchen dieser für die Sache hat bezahlen müssen (§ 939 d. Entw.).

Diese Bestimmungen, welche ich der leichteren Verständlichkeit wegen nur in ihren äussersten Umrissen dargestellt habe, stammen aus dem deutschen Recht, sie sind aber erst in den neueren Gesetzgebungen genauer ausgebildet und dann in dem deutschen Entwurf, wie gewöhnlich, bis zu ihren äussersten Konsequenzen gesteigert worden. Das Römische Recht, welches wirklich auf privatrechtlichen Grundlagen beruht, hat sich wohl gehütet, ähnliche Rechtssätze aufzustellen, welche naturgemäss den Keim des Widerspruchs und der Zersetzung in die Eigentumsordnung tragen müssen.

Denn jene Bestimmungen enthalten, wenn man die Sache bei ihrem rechten Namen benennen will, eine umfassende und dauernde Konfiskation des Privateigentums zu gunsten der Sicherheit des Verkehrs. Darnach wird der Eigentümer einer Sache, dem gar kein oder doch ein geringes Verschulden zur Last fällt, seines Eigentums in unzähligen Fällen zu gunsten des neuen Erwerbers beraubt, mag dieser sich auch in gleichem oder gar in einem grösseren Verschulden befinden. Und doch sollte man glauben, dass für ein Rechtssystem, welches sich wirklich innerhalb des privatrechtlichen Gedankenkreises halten will, der sichere Genuss eines rechtmässig erworbenen Privatrechts ein Interesse ist, welches die Rücksicht auf die Sicherheit des Verkehrs und des Güterumlaufes weit überwiegt.

Ich erblicke in diesen Bestimmungen einen Sieg des Handelsgeistes über die Eigentumsordnung, des Verkehrsrechts über das Sachenrecht (vgl. oben XIII.). Schwerlich werden die Verfasser des Entwurfs, als sie die Gedanken des deutschen Rechts bis zu ihren schroffsten Konsequenzen trieben, sich die sozialen Konsequenzen ihrer Anschauungen zum Bewusstsein gebracht haben. Dem Proletarier, welcher durch seine Armut dem Mangel preisgegeben ist, hält man die Heiligkeit des Eigentums entgegen. Hier aber, in der Mitte des bürgerlichen Gesetzbuchs, sollen Bestimmungen ihren Platz finden, durch welche das redlich erworbene Eigentum eine schwerere Beeinträchtigung erleiden soll, als jemals durch die verrufensten Konfiskationen geschehen ist.

Denn die Gütereinziehungen, welche gewalthätige Monarchen und Parlamente zu verschiedenen Zeiten verfügt haben, waren doch immer vorübergehende Akte, welche sich nur auf bestimmte Gattungen von Gütern bezogen. Durch die Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuchs wird aber das gesamte Nationalvermögen einer beschränkt, aber stetig wirkenden Enteignung zu gunsten der Sicherheit des Verkehrs preisgegeben.

XXXII.

Nichts hat die Umbildung des Sachenrechts in der staatssozialistischen Richtung so sehr verdeckt, als die Trennung der Justiz von der Verwaltung, welche überall auch eine Scheidung des Rechtsstoffes in der Gesetzgebung und in der Wissenschaft zur Folge gehabt hat. Etwa seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts haben die europäischen Kulturstaaten ihre verwaltende Thätigkeit in's Ungemessene gesteigert und da diese innerhalb der Eigentumsordnung auszuüben war, so mussten das Eigentum und die übrigen dinglichen Rechte ihres Inhalts immer mehr entleert werden. An die Stelle der Willkür, mit welcher vormals der Eigentümer über die Sache verfügte, trat überall die Aufsicht und die Mitwirkung des Staates. Da jedoch das Zivil- und Verwaltungsrecht in getrennten Disziplinen behandelt werden, so hat die Privatrechtswissenschaft in ihrer konservativen Weise die alten Begriffsbestimmungen des Eigentums bis in die Gegenwart festgehalten.

Der Entwurf eines deutschen bürgerlichen Gesetzbuches vermeidet zwar eine förmliche Bestimmung des Eigentumsbegriffes; vielmehr sagt derselbe (§ 848) nur, dass der Eigentümer das Recht hat, mit Ausschliessung anderer nach Willkür mit der Sache zu verfahren und über dieselbe zu verfügen, soweit nicht Beschränkungen dieses Rechtes durch Gesetz oder durch Rechte Dritter begründet sind. Unter diesen beschränkenden Gesetzen ist, wie aus dem Entwurf eines Einführungsgesetzes zum bürgerlichen Gesetzbuch (Art. 66 und Mot. S. 192) zu entnehmen ist, namentlich auch die umfangreiche Verwaltungsgesetzgebung zu verstehen, die nach der Verfassung des deutschen Reichs vorherrschend der Kompetenz der einzelnen Bundesstaaten anheimfällt.

Nach jener Begriffsbestimmung des Entwurfs könnte man nun glauben, dass auch noch gegenwärtig die willkürliche Herrschaft des Eigentümers über die Sache die weit überwiegende Regel, die

Einwirkung des Staates und der Gesetzgebung eine verhältnismässig seltene Ausnahme bildet. In Wirklichkeit ist dies aber seit geraumer Zeit nicht mehr der Fall. Längst ist der Kulturstaat infolge der Entwicklung des öffentlichen Rechts aus einem uneigennütigen Freund und Beschützer zu einem unbequemen Genossen des Eigentümers geworden, der in hochfahrendem Tone Mitherrschaft und Mitbenützung des Eigentums heischt. Diese Teilnahme des Staates hat teils einen wirtschaftlichen, teils einen juristischen Charakter.

In wirtschaftlicher Beziehung wird die Mitherrschaft des Staates durch die Finanzgesetzgebung ausgeübt. Von dem arbeitslosen Einkommen, welches gerade die wichtigsten Vermögensobjekte dem Eigentümer abwerfen, erhebt der Staat überall einen Löwenanteil. So betragen die Steuern, welche in den grösseren Städten Oesterreichs dem Staat und den staatlichen Verbänden zufallen, fast die Hälfte des Mietsbetrages; auch die übrigen Liegenschaften sind in entsprechender Weise besteuert. In Deutschland ist zwar das Privateigentum durch die staatlichen Abgaben vorläufig noch entfernt nicht so belastet wie in Oesterreich; allein die fortschreitende Entwicklung der militärischen und sozialen Gesetzgebung wird auch in den deutschen Staaten zu ähnlichen Zuständen führen.

Ebenso wie die staatliche Besteuerung heute schon vielfach den Charakter einer Mitbenützung des Nationalvermögens an sich trägt, so erlangt der moderne Staat durch seine Verwaltung immer mehr eine Mitherrschaft an dem Privateigentum. Das Souveränitätsgefühl, welches der römische Dominus mit Recht empfinden konnte, ist dem heutigen Eigentümer naturgemäss vollständig fremd. Gerade die Eigentümer der ländlichen und noch mehr der städtischen Liegenschaften, welche überall den Grundstock des Nationalvermögens bilden, sind bei Benützung ihres Eigentums auf Schritt und Tritt an die Kontrolle und Zustimmung der Verwaltungsbehörden gebunden. Es wäre unmöglich hier alle Zweige der Wohlfahrtspolizei besonders anzuführen, welche einen mehr oder weniger tiefen Eingriff in die willkürliche Verfügung des Eigentümers über sein Eigentum bedingen; ich erwähne nur die Flur-, Forst-, Berg-, Wasser-, Strassen-, Gewerbe-, Feuer-, Bau- und Gesundheitspolizei und das Enteignungsrecht. Kaum vergeht in den Kulturstaaten ein Jahr, welches dem überlieferten Schatz

von Polizeimassregeln, wodurch die Herrschaft des Eigentümers eingeschränkt wird, nicht noch ein Namhaftes hinzufügt.

Alle diese Einschränkungen des Privateigentums werden allerdings in andern Handbüchern als in den Kompendien des Zivilrechts dargestellt und es ist bekannt genug, dass dieser Umstand die Gelehrten oft schärfer als Länder und Meere von einander scheidet. Aber wäre es nicht an der Zeit, diese immerhin dünne Scheidewand endlich zu durchbrechen und die kümmerliche Stellung des heutigen Eigentümers schon in der Definition des bürgerlichen Gesetzbuchs zu kennzeichnen? Dies könnte durch eine leichte Abänderung des § 848 d. Entw. geschehen, welche auf den ersten Blick mehr formeller Natur erscheint, gleichwohl aber für die ganze Auffassung des modernen Eigentums von grösster prinzipieller Bedeutung ist. Es müsste nämlich statt der oben mitgeteilten Fassung des § 848 bestimmt werden, dass der Eigentümer einer Sache das Recht hat, innerhalb der Schranken des Gesetzes mit Ausschliessung anderer nach Willkür mit der Sache zu verfahren und über dieselbe zu verfügen, soweit nicht Einschränkungen durch Rechte Dritter begründet sind. Dadurch würde, dem heutigen Rechtszustand entsprechend, sofort durch die Begriffsbestimmung des Eigentums angedeutet, dass der Eigentümer seine willkürliche Herrschaft über die Sache nur innerhalb der engen und täglich sich mehr verengenden Schranken des Gesetzes ausüben darf, ähnlich einem Verwaltungsbeamten, der seine Aufgabe gleichfalls innerhalb der Schranken des Gesetzes nach freiem Ermessen zu erfüllen hat.

Entspricht jene Begriffsbestimmung schon dem heutigen Rechtszustand, so wird sie sich in der Zukunft desto sicherer bewähren. Die heutige Aushöhlung und Entleerung des Eigentumsbegriffes ist das Ergebnis einer Gesetzgebungsarbeit von weniger als zweihundert Jahren und es lässt sich mit Sicherheit voraussagen, dass der Strom der künftigen Rechtsentwicklung sich in derselben Richtung mit beschleunigter Geschwindigkeit bewegen wird. Das Ende dieses geschichtlichen Prozesses wird allerdings darin bestehen, dass das Eigentum und damit das ganze Privatrecht vollständig von dem öffentlichen Recht überflutet wird, ähnlich der Insel Helgoland, von welcher jährlich ein Stück abbröckelt und die schliesslich in den Wellen des Ozeans untergehen muss.

XXXIII.

Mit der inneren Abschwächung des Eigentums läuft in dem Entwurf eine schroffe Abschliessung der Eigentumsordnung gegen die besitzlosen Volksklassen einher. Das Eigentum, welches naturgemäss nur mit Schwierigkeiten erwiesen werden kann und deshalb für die grossen Volksmassen nicht leicht erkennbar ist, wird in keinem Rechtszustand genügen, um die entscheidende Linie zwischen Besitz und Armut mit genügender Deutlichkeit zu ziehen. Hierzu bedarf es einer äusserlich sichtbaren Thatsache, die den Massen für sich und ohne Rücksicht auf vergangene Handlungen und Zustände den grossen Gegensatz verkündet. Diese Thatsache ist der Besitz. Mit grosser Feinheit unterscheidet deshalb der deutsche Sprachgebrauch zwischen den besitzenden und den besitzlosen Volksklassen, obgleich doch der Gegensatz zwischen beiden eigentlich durch das Privateigentum hervorgebracht wird.

Seit Jahrhunderten ist es zwischen Juristen und Rechtsphilosophen eine beliebte Streitfrage, ob der Besitz eine Thatsache oder ein Recht ist. Von dem Standpunkt, der in der vorliegenden Schrift vertreten wird (III. und IV.), ist jene Schulfrage leicht zu beantworten. Der Besitz und das Eigentum sind gleichmässig rein thatsächliche Machtverhältnisse, nur dass im Falle des Streitens der erstere dem letzteren wenigstens in letzter Auflösung weichen muss. Dies kann aber niemand befremden, weil auch auf anderen Gebieten im Falle des Zusammenstosses die geringere Macht von der grösseren überwunden wird.

Nach den geltenden Rechtssystemen wird meistens der Besitzschutz an den Besitz in der technischen Bedeutung dieses Wortes geknüpft. Der Besitz in diesem Sinne ist auch dem Entwurf bekannt. Der Besitz einer Sache — sagt § 797 des Entwurfs — wird erworben durch die Erlangung der thatsächlichen Gewalt über die Sache (Inhabung) in Verbindung mit dem Willen des Inhabers, die Sache als die seinige zu haben (Besitzwille). Doch gibt der Entwurf diese Begriffsbestimmung des Besitzes nicht zu dem Ende, um diesen als Voraussetzung des Besitzschutzes hinzustellen. Vielmehr ist der Besitz nach dem Entwurf lediglich für den Eigentumserwerb von Bedeutung, wo er namentlich bei der Ersitzung, der Uebergabe und der Zueignung von Sachen eine wichtige Rolle spielt.

Der ganze Besitzschutz ist in dem Entwurf vielmehr an die blosse Inhabung geknüpft, d. h. an jene thatsächliche Gewalt über die Sache, mit welcher der Besitzwille nicht notwendig verbunden zu sein braucht. Der Besitzschutz steht also auch dem Mieter, dem Pächter, dem Entleiher zu, obgleich diese die Sache gar nicht als die ihrige haben wollen (§ 814 ff. d. Entw.).

Zu dem Besitzschutz im weitesten Sinne gehört vor allem das Recht des Inhabers einer Sache, wenn ein Dritter ihm dieselbe ohne seinen Willen entziehen will, sich einer solchen verbotenen Eigenmacht mit Gewalt zu erwehren (§ 815 des Entw.). Vom sozialen Standpunkt ist diese Selbstverteidigung die weitaus wichtigste Garantie für die Aufrechterhaltung der Besitzordnung. Ist aber die Selbstverteidigung gar nicht oder ohne Erfolg versucht worden, so wird der Inhaber durch zivil- und namentlich auch durch strafrechtliche Klagen in seiner thatsächlichen Gewalt geschützt (§ 819 fg. des Entwurfs und § 123 fg., 342. 242 fg.; 249 fg. St.G.B.). Ja der Entwurf gestattet (§. 815) dem Inhaber das Recht der Selbstverteidigung auch gegenüber demjenigen, für welchen er die Sache innehat. »Das Gewaltverbot begründet für den Inhaber eine absolut geschützte Rechtsstellung« (Mot. III, 110). So wird also zum Beispiel der Mieter, der Pächter, der Entleiher einer Sache, auch wenn die Zeit seiner Nutzung bereits verstrichen ist, den Eigentümer und Besitzer mit Gewalt zurückweisen dürfen, wenn dieser seine Sache nach geendigtem Gebrauche nunmehr zurücknehmen will.

Gestehen wir offen, dass durch diese Bestimmungen, wenn sie einmal vollständig in das Volksbewusstsein eindringen, eine Art gelinden Faustrechts geschaffen wird. Allerdings hat das Strafrecht seit jeher durch die Strafbestimmungen über den Land- und Hausfriedensbruch, den Diebstahl, den Raub und ähnliche Verbrechen weniger das Eigentum, als die thatsächlichen Gewaltverhältnisse: die Inhabung geschirmt. Allein der zivilrechtliche Besitzschutz behielt in den meisten Rechtssystemen dadurch eine nahe Beziehung zur Eigentumsordnung, dass derselbe nur dem Inhaber mit Besitzwillen gewährt wurde. Um die Vorteile des Besitzschutzes zu erlangen, musste der Inhaber zwar nicht Eigentümer sein, aber er musste es zum Mindesten sein wollen.

Diese Verbindung des Besitzschutzes mit der Eigentumsordnung hat nun der Entwurf im Anschluss an ähnliche Tendenzen in der bisherigen Praxis und Gesetzgebung vollständig

gelöst. In Zukunft soll das thatsächliche Gewaltverhältnis zu der Sache als solches, also die Inhabung in ihrer brutalen Nacktheit, als Grundlage für die Gewährung des Besitzschutzes dienen. Wie in so vielen Fragen, so hat der Entwurf auch hier alles auf die Spitze getrieben und auf diese Weise unabsichtlich die letzten Gedanken des Privatrechtssystems verraten. Denn die Besitzordnung ist die den besitzlosen Klassen zugewendete Seite der Eigentumsordnung; sie bildet in Verbindung mit den strafrechtlichen Bestimmungen über die Eigentumsverbrechen gleichsam die Vortruppen, welche die besitzlosen Klassen verhindern sollen, an die Hauptmacht, nämlich an die Eigentumsordnung, zu gelangen. Und je handgreiflicher die Thatsachen und Zustände sind, an welche die Rechtsordnung den Besitzschutz knüpft, desto sicherer kann der Gesetzgeber erwarten, dass jene Grenzlinie zwischen den Besitzenden und den Besitzlosen, auf deren Aufrechterhaltung im Privatrecht alles ankommt, nicht übersprungen wird.

XXXIV.

Die nützlichen Dinge, deren wir zur Erhaltung und Förderung unseres individuellen Daseins bedürfen, werden durch die Thätigkeit der arbeitenden Klassen hervorgebracht und diese haben einen Anspruch auf das gesamte Produkt ihrer Arbeit. Auf dieser Arbeitsorganisation lastet aber die Eigentumsordnung, durch welche bewirkt wird, dass zahlreichen Gruppen von begünstigten Personen (den Besitzenden) ein arbeitsloses Einkommen zugewendet wird. Das arbeitslose Einkommen der besitzenden Volksklassen, welches in Grundrente und Kapitalgewinn zerfällt, wird freilich von vielen als eine gerechte Belohnung für die Leitung der gesamten Arbeitsorganisation angesehen. Aber eines teils steht das arbeitslose Einkommen der Besitzenden, auch wenn diese überhaupt als Leiter des Arbeitsprozesses auftreten, mit ihrem wirtschaftlichen Verdienst fast niemals in einem richtigen Verhältnis und andererseits erlangen die arbeitenden Klassen immer mehr die Fähigkeit, die Führung der Arbeitsorganisation selbst zu übernehmen.

Die Entwicklung des privaten und öffentlichen Rechts hat nun die Aufgabe, die Arbeitsorganisation im Wege einer langsamen Reform von der Eigentumsordnung zu entlasten, wobei die Beseitigung des Feudalsystems als Muster dienen kann. Auch

die Arbeitsorganisation des Mittelalters war von dem Feudalismus bis in ihre letzten Ausläufer umklammert und umspinnen; dennoch hat die Gesetzgebung das Feudalsystem immer mehr zurückgedrängt, bis in dem laufenden Jahrhundert dessen letzte Reste durch die Grundentlastung und andere Massregeln beseitigt wurden. In ähnlicher Weise sehen wir die wirtschaftliche und soziale Gesetzgebung unserer Zeit, allerdings in gemessenen Schritten, sich gegen das Ziel einer allgemeinen Eigentumsentlastung bewegen.

Aber auch das bürgerliche Recht könnte die Eigentumsentlastung dadurch in wirksamer Weise vorbereiten, dass es Vermögensobjekte, welche aus der Eigentumsordnung hinausgefallen sind, den arbeitenden Klassen zuweist. Der wichtigste Fall dieser Art ist die erblose Verlassenschaft, von welcher später in der Besprechung des Erbrechts die Rede sein wird. In dem Sachenrecht kommen nur die herrenlosen Sachen in Betracht, sei es, dass die Sache sich noch niemals im Privateigentum befunden hat, sei es, dass dieses von dem Eigentümer wieder aufgegeben worden ist. Zu den herrenlosen Sachen kann man in Beziehung auf unsere Frage auch gefundene Sachen und Schätze rechnen.

Nach dem Entwurf soll ein Grundstück, wenn es dadurch herrenlos wird, dass der bisherige Eigentümer sein Eigentum in gehöriger Form aufgibt, von demjenigen erworben werden, der nach den Landesgesetzen zu der Zueignung von Grundstücken befugt ist (§ 872 d. Entw.). Wie aus den Motiven (III, 326) hervorgeht, ist nach den Gesetzen der wichtigsten deutschen Bundesländer teils der Staat, teils die Gemeinde zur Aneignung solcher Liegenschaften berechtigt. In den Motiven wird dieses Zueignungsrecht, wie ich glaube mit Unrecht, als ein Teil des öffentlichen Rechtes der deutschen Bundesstaaten angesehen und demgemäss von der Regelung im bürgerlichen Gesetzbuch ausgeschlossen.

Was die Zueignung von herrenlosen beweglichen Sachen betrifft, so steht der Entwurf vollständig auf dem extrem individualistischen Standpunkt des Römischen Rechts, welches kein Vermögensobjekt für wohlgeborgen hält, wenn es sich nicht in den Händen einer Privatperson befindet. Der Entwurf gestattet also in der Regel jedermann die Zueignung einer herrenlosen beweglichen Sache; doch macht derselbe eine Ausnahme gerade in Ansehung jener Sachen, deren Okkupation für die unteren

Volksklassen von besonderer Wichtigkeit wäre, indem die Zueignung dann ausgeschlossen erscheint, wenn sie (z. B. durch die Normen über das Bernsteinregal) gesetzlich verboten ist oder wenn sie das Zueignungsrecht eines anderen, z. B. sein Jagdrecht verletzt (§ 903 des Entwurfs und Mot. III, 370). Auch bei der Auffindung eines Schatzes soll dem Staat nach dem Entwurf kein Anteil zustehen und zwar selbst in jenen Fällen nicht, in welchen manche Partikularrechte (z. B. das Allg. Preussische L.R. I, 9, § 85 fg.) dem Fiskus einen solchen zuerkennen; vielmehr soll der Schatz zur Hälfte dem Finder und zur andern Hälfte dem Eigentümer der Sache zufallen, in welcher der Schatz verborgen war (§ 928 des Entwurfs und die Mot. III, 391). Nur bei gefundenen Sachen erlangt das Reich, das Land, die Gemeinde unter Umständen das Eigentum der Sache oder des Erlöses, wenn der Finder seinen Anspruch nicht geltend macht oder die Sache in den Geschäftsräumen oder in den Transportmitteln einer öffentlichen Behörde oder einer öffentlichen Verkehrsanstalt gefunden worden ist (§ 923, 924; vgl. auch § 927 des Entwurfs).

Diese Bestimmungen über die Zueignung herrenloser Sachen ragen als der letzte Rest einer längst verschwundenen wirtschaftlichen und politischen Verfassung in unsere Zeit herein und bedürfen gewiss einer gründlichen Umbildung in der Richtung, dass die Rechte der Gemeinschaft gegenüber den Okkupanten erheblich vermehrt werden. Aber mit Unrecht würde man in unserem Falle den Staat und die staatlichen Verbände als die Vertreter der Gemeinschaft ansehen, so oft auch dieser Standpunkt in älteren und in neueren Gesetzgebungen vertreten worden ist. Unser heutiger Staat erblickt seine wichtigste Aufgabe in der Aufrechterhaltung der bestehenden Machtverhältnisse und er ist weit davon entfernt, ein Arbeits- und Wirtschaftsstaat zu sein; er hat deshalb auch kein Recht, die Produkte der Arbeit, wenn sie aus der Eigentumsordnung hinausfallen, an sich zu ziehen.

Die natürlichen Berechtigten sind vielmehr in diesem Falle die arbeitenden Volksklassen. Lange mangelte es ihnen an einer ökonomischen Vertretung und es musste deshalb der Anteil an den herrenlosen Sachen dem Staate und den staatlichen Verbänden zugewiesen werden. Heute aber besteht eine solche Vertretung in den Kassen und Anstalten, welche zur Versicherung der arbeitenden Volksklassen gegen Krankheiten, Unfälle, Alter und Invalidität teils bereits errichtet worden sind, teils demnächst

errichtet werden sollen. Diesen, nicht dem Staate, sollten deshalb die Vorteile aus der Zueignung herrenloser Sachen (sowie auch die erblosen Verlassenschaften) zugewiesen werden.

Ich begnüge mich hier mit dieser prinzipiellen Andeutung; ins einzelne gehende Vorschläge können heute nicht gemacht werden, wo jene Versicherungsanstalten noch in einer raschen Aus- und Umbildung begriffen sind. Insbesondere halte ich es für wahrscheinlich, dass die verschiedenen Organisationen, welche zur Erreichung ganz ähnlicher Zwecke nebeneinander bestehen, schliesslich in einen Körper verschmolzen werden. Zu der Zeit aber, wo die deutsche Gesetzgebung die letzte Hand an das bürgerliche Gesetzbuch legen wird, dürfte die Versicherung der arbeitenden Volksklassen auch schon eine abgeschlossene Organisation erlangt haben.

XXXV.

Es wäre leicht, den Grundgedanken der obigen Darstellung, dass die Eigentumsordnung des Entwurfs nach aussen schroff, nach innen schwach und willkürlich ist, durch eine Fülle von Einzelbestimmungen näher zu begründen. Eine solche Ausführung würde jedoch die Mitteilung eines umfassenden juristischen Details notwendig machen und sich dadurch von vornherein dem allgemeinen Verständnis entziehen. Nur dies mag bemerkt werden, dass das Eigentum, wie es der deutsche Entwurf im Anschluss an die bisherige Rechtsentwicklung darbietet, sich als ein Rechtsinstitut darstellt, welches den Höhepunkt seiner Geltung schon überschritten hat und den Keim der grössten Veränderungen in sich birgt.

Fragt man aber nun wie unsere Rechtsentwicklung, obgleich sie zweifellos von rein privatrechtlichen Ideen gelenkt war, zu einem solchen Ergebnis gelangen konnte, so darf man nicht vergessen, dass der Gegensatz zwischen den besitzenden und den besitzlosen Volksklassen auf dem Gebiete des Sachenrechts zwar ein sehr scharfer, aber doch auch ein sehr begrenzter ist. Hier kann es den besitzenden Volksklassen nur darauf ankommen, die besitzlosen Massen von Eingriffen in die Eigentumsordnung überhaupt zurückzuhalten, was namentlich durch die Strafandrohungen gegen die Eigentumsverbrechen und durch den Besitzschutz geschieht. Dagegen befinden sich die besitzenden Klassen, wenn ich mich so ausdrücken darf, in Beziehung auf die Ausbildung

des Sachenrechts im einzelnen ganz unter sich und sie können sich in dieser Richtung von den weitestgehenden Zweckmässigkeitsgründen leiten lassen. Es ist gewiss charakteristisch, dass diese Sachlage nicht zu einer Stärkung, sondern zu einer fortschreitenden Selbstverneinung und Zersetzung des Eigentums geführt hat.

Der Zusammenstoss zwischen den vermögensrechtlichen Interessen der besitzenden und der besitzlosen Volksklassen findet vorherrschend auf dem Gebiete des Obligationenrechts statt. Freilich enthält dieses Rechtsgebiet manche Institute, welche die Interessen der besitzlosen Volksklassen gar nicht berühren und die nur bei den Besitzenden vorzukommen pflegen. Dagegen normiert das Obligationenrecht auch jene Verträge, durch welche die wohlhabenden Bevölkerungsschichten das arbeitslose Einkommen von seite der besitzlosen Volksklassen erheben und durch die sie die Eigentumsordnung erst für sich vollständig nutzbar machen können.

Es ist in dieser Richtung zu unterscheiden, ob der Eigentümer selbst wirtschaftet oder ob er die Benützung der ihm gehörigen Vermögensobjekte anderen überlässt. Im ersten Falle verschafft sich der Eigentümer regelmässig durch den Kauf- und Lohnvertrag die Elemente der Produktion, deren Ergebnisse dann wieder durch den Kaufkontrakt veräussert werden. Die Differenz zwischen Ausgabe und Einnahme nach Abrechnung des Betrags, welcher dem Eigentümer für seine Thätigkeit gebührt, bildet das arbeitslose Einkommen (Grundrente, Kapitalgewinn). Verrichtet der Eigentümer selbst alle erforderliche Arbeit, so entfällt natürlich der Lohnvertrag.

Ueberlässt dagegen der Eigentümer die ihm gehörigen Vermögensobjekte einem andern zur Nutzung, so kann dies namentlich durch den Darlehens-, Miet- und Pachtvertrag geschehen. In dem Darlehens-, Miet- und Pachtzins erscheint das arbeitslose Einkommen in seiner reinsten Gestalt. Damit derjenige, welchem die Nutzung der Sache überlassen wird, das arbeitslose Einkommen an den Eigentümer entrichten kann, muss er selbst die Wirtschaft in der oben angegebenen Weise führen. Natürlich können alle diese wirtschaftlichen und juristischen Operationen auch in den mannigfaltigsten Kombinationen und Umbildungen vorkommen.

An den dargestellten Mechanismus ist in unserer Zeit der vorherrschenden Geldwirtschaft, welcher die Sklaverei, die Leibe-

eigenschaft und ähnliche Herrschaftsverhältnisse fremd sind, die Erhebung des arbeitslosen Einkommens und damit auch die ganze soziale Stellung der besitzenden Klassen geknüpft. Vom sozialen Standpunkt ist deshalb der Lohn-, Kauf-, Miet-, Pacht- und bis zu einem gewissen Grade auch der Darlehens-Vertrag von entscheidender Bedeutung. Freilich werden diese Verträge oft genug auch zwischen Angehörigen der besitzenden Volksklassen abgeschlossen; allein der entscheidende sozialpolitische Gedanke, welcher das Obligationenrecht unserer bürgerlichen Gesetzbücher beherrscht, ist doch kein anderer, als den Besitzenden in der Erhebung des arbeitslosen Einkommens vollständig freie Hand zu gewähren. Daher fehlt in dem deutschen Entwurf, wie in den übrigen Privatrechtssystemen, auf dem Gebiete der Schuldverhältnisse jene tiefe Einwirkung, welche der Staat innerhalb des Sachenrechts (namentlich durch das Grundbuchswesen) in so umfassender Masse ausübt; hier mag vielmehr jedermann seine Interessen selbst wahrnehmen, hier wird fingiert, dass der Reiche und der Arme sich als ebenbürtige Vertragsteile gegenüberstehen, hier herrscht mit einem Wort das rein privatrechtliche System der Vertragsfreiheit. Wie sich das vom Prinzip der Vertragsfreiheit beherrschte Obligationenrecht im einzelnen gestaltet, soll in der folgenden Abhandlung dargestellt werden.

Vierte Abteilung.

Das Obligationenrecht des Entwurfs eines bürgerlichen Gesetzbuchs für das deutsche Reich. (Das Recht der Schuldverhältnisse.)

XXXVI.

Der Entwurf regelt in seinem zweiten Buch (Recht der Schuldverhältnisse) jene Obligationen, welche aus Rechtsgeschäften unter Lebenden, namentlich auch aus Verträgen, ferner aus unerlaubten Handlungen, endlich drittens »aus andern Gründen« entspringen. Nach der Absicht der Verfasser hat das zweite Buch ihres Entwurfs keineswegs die Bestimmung, alle im bürgerlichen Rechte vorkommenden Schuldverhältnisse zu behandeln. Vielmehr sind die Obligationen, welche aus sachen-, familien- und erbrechtlichen Verhältnissen entstehen, in den betreffenden Büchern geregelt, und es sollen nach den Motiven (II, 4) nur die allgemeinen Lehren, welche das zweite Buch über die Schuldverhältnisse überhaupt aufstellt, auch auf diese Fälle Anwendung finden.

Thatsächlich ist das Obligationenrecht, wie es uns der Entwurf und so zahlreiche wissenschaftliche und gesetzgeberische Arbeiten bieten, ein rein geschichtlicher Sammelbegriff, der noch heute im wesentlichen auf dem römischen Satze beruht, dass jedes Schuldverhältnis aus einem Vertrag oder aus einer unerlaubten Handlung entspringt. Hieran hat sich allerdings schon bei den Römern, noch mehr aber in der neueren Rechtsbildung eine dritte Gruppe angeschlossen, welche jene Schuldverhältnisse umfasst, die »aus anderen Gründen«, z. B. aus einer ungerechtfertigten Bereicherung, aus einer Geschäftsführung ohne Auftrag entstehen. Allein einesteils sind diese Obligationen sehr leicht im Vertragsrecht unterzubringen, wenn man die Verträge nicht bloss nach juristischen, sondern auch nach wirtschaftlichen Rücksichten gruppiert, und dann ist diese dritte Gruppe — eine blosse Verlegenheitskategorie — vom Standpunkt der sozialen Massenwirkungen ohne grosse Bedeutung.

Alle wichtigeren Schuldverhältnisse entspringen also entweder aus einem Vertrag oder aus einer unerlaubten Handlung. Aber hat auch diese uralte Zusammenstellung mehr als historische Bedeutung? Diese Frage ist nach meiner Auffassung zu verneinen. In dem Obligationenrecht eines bürgerlichen Gesetzbuchs ist vielmehr nur das Vertragsrecht in Verbindung mit jenen Obligationen zu regeln, welche »aus anderen Gründen« entstehen; die Darstellung der Schadenersatzverpflichtungen, die aus unerlaubten Handlungen entspringen, wird richtiger aus dem System des bürgerlichen Rechtes vollständig ausgeschieden.

Die richtigste Stellung würde die Schadenersatzverpflichtung in einem allgemeinen Gesetzbuch über die unerlaubten Handlungen finden, welches neben den Strafbestimmungen des allgemeinen, sowie des Polizei- und Verwaltungsstrafrechts auch noch die privatrechtlichen Normen über den Schadenersatz aus unerlaubten Handlungen zu umfassen hätte. Nur die Bestimmungen über die Schadenersatzverpflichtung, welche daraus entsteht, dass der Schuldner eine vertragsmässige Obligation entweder gar nicht oder doch nicht gehörig erfüllt, wären dem bürgerlichen Gesetzbuch vorzubehalten.

Nur in einem solchen allgemeinen Gesetzbuch über die unerlaubten Handlungen könnte der Gesetzgeber die zivil- und strafrechtlichen Folgen der einzelnen Vergehen in das richtige Verhältnis bringen, um einerseits die von dem Schuldigen begangene Interessenverletzung nach Möglichkeit wieder gut zu machen und andererseits der Wiederholung ähnlicher Handlungen wirksam vorzubeugen. Gegenwärtig fehlt es in der Wissenschaft wie in der Gesetzgebung an einem solchen Zusammenwirken des Zivil- und Strafrechts. Und zwar sind es naturgemäss die Interessen der besitzlosen Volksklassen, welche bei diesem Zwiespalt zwischen der Zivil- und Strafgesetzgebung ihre gerechte Befriedigung nicht erlangen können.

Jede unerlaubte Handlung richtet sich entweder gegen die Person des Verletzten oder gegen sein Vermögen. Die Vermögensschäden, welche etwa den besitzlosen Volksklassen zugefügt werden können, sind natürlich ohne grosse soziale Bedeutung. Desto wichtiger sind für sie die persönlichen Güter, die ja regelmässig ihr einziges Besitztum sind: das Leben, die körperliche Unverletztheit, die Gesundheit, die Freiheit, die Ehre mit Einschluss der Frauenehre, die Arbeitskraft, die Sittlichkeit. Von

diesen persönlichen Gütern sind namentlich jene, welche (wie die Arbeitskraft und die Frauenehre) den Gegenstand grosser Interessenkonflikte zwischen den Besitzenden und den Besitzlosen bilden, weder im Zivil- noch auch im Strafrecht, weder gegen die Schädigung in Vertragsverhältnissen, noch auch gegen unerlaubte Handlungen hinreichend geschützt. Hier ist deshalb das Gebiet, wo die besitzlosen Volksklassen die gerechtesten Rückforderungsansprüche erheben können.

Freilich wird dieser unbefriedigende Rechtszustand in erster Reihe durch die einseitige Vorliebe unserer bürgerlichen Gesetzgebung für die Interessen der besitzenden Volksklassen herbeigeführt. Schon oben (XX. und folg.) habe ich gezeigt, wie wenig die Ehre der ärmeren Frauenspersonen durch die geltende Gesetzgebung geschützt ist und ähnliche Beweise in anderer Richtung sollen im weiteren Laufe dieser Darstellung noch geliefert werden. Schwerlich wäre aber diese schroffe Einseitigkeit in einem allgemeinen Gesetzbuch über die unerlaubten Handlungen möglich gewesen, wo der erste Blick die Zurücksetzung der persönlichen Güter der Besitzlosen im Vergleiche mit den Vermögensinteressen der Reichen zeigen würde. Werden dagegen die zivilrechtlichen Folgen der unerlaubten Handlungen in einem Abschnitt des privatrechtlichen Vermögensrechts behandelt, so ist es ganz natürlich, dass in den Bestimmungen über den Schadenersatz vorzüglich die Verletzungen der Vermögensinteressen ins Auge gefasst werden.

Thatsächlich stellt denn auch der Entwurf (§ 221) den wichtigen Grundsatz auf, dass eine Entschädigung wegen eines andern als eines Vermögensschadens nur in den vom Gesetz bestimmten Fällen gefordert werden kann. Eine dieser Ausnahmen haben wir schon früher (XXV.) kennen gelernt, indem der Richter, wenn der unehliche Beischlaf durch eine Notzucht oder bestimmte schwere Sittlichkeitsverbrechen herbeigeführt worden ist, der geschwächten Frauensperson auch ohne Nachweis eines Vermögensschadens eine billige Geldentschädigung zusprechen kann (§ 728 d. Entw.). Dieselbe Befugnis wird dem Richter nach dem Entwurf auch im Falle einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Körper- und Gesundheits-Verletzung, einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Freiheitsentziehung und in einigen anderen Fällen zustehen (§ 726. 727 des Entw. u. s. f.). Aber immer bleibt die Regel bestehen, dass im Schadenersatzrecht nur die Vermögens-

interessen der besitzenden Bevölkerungsschichten vollen Schutz finden, und so natürlich dieser Rechtssatz in einem Schadenersatzrecht erscheint, welches einen Bestandteil des privatrechtlichen Vermögensrechts bildet, so wird doch das Obligationenrecht dadurch von vornherein zu Ungunsten der besitzlosen Volksklassen in dem entscheidendsten Punkte beeinflusst.

Wie unzweckmässig es ist, zwei so verschiedenartige Rechtsgebiete wie das Vertrags- und das Schadenersatzrecht in dem gemeinsamen Rahmen des Obligationenrechts zusammenzufassen, mag auch noch folgende Erwägung beweisen. Unser heutiges Vertragsrecht ist nichts als die privatrechtliche Organisation der Arbeit; in die grosse Arbeitsgemeinschaft, welche die Arbeitenden aller Länder verbindet, wird nach der privatrechtlichen Auffassung dadurch Ordnung und Zusammenhang gebracht, dass die einzelnen Mitglieder jener Gemeinschaft sich durch formell freie Verträge gegenseitig unterwerfen. Diese Gesellschaftsform trägt einen rein positiven Charakter; in dem sozialistischen Staate würde an ihre Stelle die völlig verschiedene Arbeitsorganisation durch Befehl des Staates, der Gemeinden, der Arbeitergruppen treten, von welchen Organisationsformen wir in dem Militär- und Beamtenwesen unserer Zeit schon deutliche Spuren wahrnehmen können. Dagegen könnte ein Gesetzbuch über die unerlaubten Handlungen, so grosse Aenderungen sich auch beim Uebergang von dem Rechts- und Polizeistaat zu dem Arbeits- und Wirtschaftsstaat in betreff des Thatbestands der Delikte und ihrer Konsequenzen ergeben würden, doch in seinem Wesen unverändert fortbestehen — einfach aus dem Grunde, weil die Normen über die unerlaubten Handlungen zu dem Privatrecht in keinem inneren Zusammenhang stehen und namentlich auch das Schadenersatzrecht ohne jede Berechtigung in den Körper des Obligationenrechts eingefügt worden ist.

XXXVII.

Dem gesamten Obligationenrecht, namentlich aber dem Vertragsrecht, liegt das Prinzip der Vertragsfreiheit zu Grund. »Vermöge des Prinzips der Vertragsfreiheit, von welchem das Recht der Schuldverhältnisse beherrscht wird, können die Parteien ihre Rechts- und Verkehrsbeziehungen nach ihrem Ermessen mit obligatorischer Wirkung unter sich bestimmen, soweit nicht allge-

»meine oder bestimmte einzelne Gesetzesvorschriften entgegenstehen« (Mot. II, 2).

Die Verfasser des Entwurfs haben es unterlassen, eine Begründung dieses Prinzips zu versuchen, offenbar weil sie sich bewusst waren, dass eine solche sie in gefährliche Tiefen führen würde. Der wahre Grund der Vertragsfreiheit ist ohne Zweifel (wie bereits oben gezeigt wurde), dass vorzüglich auf dem Gebiete der Schuldverhältnisse der Zusammenstoss der wirtschaftlichen Interessen zwischen den besitzenden und den besitzlosen Klassen erfolgt und dass den ersteren durch jenen Grundsatz bei der Erhebung des arbeitslosen Einkommens freie Hand gelassen werden soll.

Wir sehen denn auch, dass in jenen Rechtsgebieten, wo ein ähnlicher Interessengegensatz der beiden grossen Volkskreise fehlt, nicht das Prinzip der Vertragsfreiheit, sondern dessen Gegenteil gilt. So vor allem auf dem Gebiete des Sachenrechts, wo sich die besitzenden Volksklassen gewissermassen unter sich befinden. Hier sind deshalb die einzelnen dinglichen Rechte von dem Gesetz nach Zahl und Inhalt genau bestimmt, obgleich keinem Zweifel unterliegt, dass dadurch den mannigfachsten individuellen Bedürfnissen die Befriedigung verweigert wird. Es kann den Beteiligten nicht freistehen, sagen die Motive, jedem beliebigen Rechte, welches sich auf eine Sache bezieht, den Charakter des dinglichen Rechtes zu verleihen. Der Grundsatz der Vertragsfreiheit, welcher das Obligationenrecht beherrscht, hat für das Sachenrecht keine Geltung. Hier gilt der umgekehrte Grundsatz: die Beteiligten können nur solche Rechte begründen, deren Begründung das Gesetz zulässt. Die Zahl der dinglichen Rechte ist daher notwendig (?) eine geschlossene (Mot. III, 3).

Nicht anders verhält es sich auf dem Gebiete des Familienrechts, wo sich gleichfalls in der weit überwiegenden Zahl von Fällen Personen von gleicher Lebensstellung gegenüberstehen. Auf die drei Haupteinrichtungen des Familienrechts: die Ehe, das Rechtsverhältnis zwischen den Eltern und ihren ehlichen Kindern, endlich auf die Vormundschaft findet das Prinzip der Vertragsfreiheit keine Anwendung. Die Ehe wird zwar durch einen Vertrag begründet; ist aber dieser einmal geschlossen, so werden die persönlichen Rechte der Ehegatten durch das Gesetz bestimmt. Die beiden anderen Hauptinstitute des Familienrechts: das Kindesverhältnis und die Vormundschaft sind der Willkür

der Beteiligten fast vollständig entzogen. Ja selbst bei jenen vermögensrechtlichen Ansprüchen, welche unmittelbar aus dem Familienverhältnis entspringen, nämlich bei dem Unterhaltsanspruch der Ehegattin und der ehlichen Kinder, kann das Prinzip der Vertragsfreiheit keine Geltung beanspruchen, indem beide kraft des Gesetzes (§ 1495 d. Entw.) auf ihren Unterhaltsanspruch für die Zukunft rechtswirksam nicht verzichten können.

Dort aber, wo auf dem Gebiete des Familienrechts ein Zusammenstoss der Interessen zwischen den besitzenden und besitzlosen Volksklassen stattfindet, nämlich bei den unehlichen Kindern, kommt freilich auch der Grundsatz der Vertragsfreiheit sofort zum Vorschein. Denn ein Vertrag und insbesondere ein Vergleich zwischen dem Vater und seinem unehlichen Kinde über den Unterhaltsanspruch des letzteren ist nach dem Entwurf (§ 1576) vollständig gültig. Hievon ist schon oben (XXVI.) ausführlich die Rede gewesen.

Aus dieser Richtung der Privatrechtsgesetzgebung, welche sich bisher ausschliesslich in den Händen der wohlhabenden und gebildeten Bevölkerungsschichten befand, können die besitzlosen Volksklassen für ihr eigenes Verhalten ungemein viel lernen. Denn wenn die Besitzenden, welchen man ein feines Gefühl für ihre Privatinteressen gewiss nicht absprechen kann, dem Prinzip der Vertragsfreiheit auf dem Gebiet des Sachen- und des Familienrechts eine so beschränkte Deutung unterlegen, so müssen die besitzlosen Volksklassen auf dem sie vorzüglich interessierenden Rechtsgebiet: dem Obligationenrecht eine ähnliche Richtung verfolgen. Zwar müssen die Schuldverhältnisse, solange die Organisation der Arbeit ihren heutigen privatrechtlichen Charakter festhält, regelmässig durch Vereinbarung der Parteien begründet werden; allein die Gesetzgebung hat auch für die wichtigeren Vertragsverhältnisse (gerade so wie im Sachen- und Familienrecht) einen typischen Inhalt festzusetzen, innerhalb dessen sich die freie Willkür der Beteiligten zu bewegen hat. Diese Bestimmung eines festen und unantastbaren Bestandes, gleichsam eines Minimum von Wohlwollen und Menschlichkeit in den Verkehrsbeziehungen der Staatsbürger, ist namentlich bei jenen Vertragsverhältnissen unerlässlich, welche, wie der Lohnvertrag, regelmässig zwischen wirtschaftlich sehr starken und sehr schwachen Personen abgeschlossen werden. Längst ist in dieser Richtung die Gewerbe- und Fabrikgesetzgebung der europäischen Kulturstaaten voran-

gegangen (vgl. z. B. die deutsche Gew.-Ord. § 105 ff.) und es wäre hoch an der Zeit, wenn auch das Privatrecht seinen trägen Konservatismus überwinden und dem vom öffentlichen Recht gegebenen Beispiel folgen würde.

Freilich wird man dagegen einwenden, dass die Verkehrsbedürfnisse so individueller Natur sind, dass sie nur durch die volle Vertragsfreiheit gehörig befriedigt werden können. In Wirklichkeit haben die Verkehrsbedürfnisse in unserer Zeit der Massenproduktion und der Nivellierung aller Lebensverhältnisse einen noch schablonenhafteren Charakter, als die individuellen Lebenszwecke, welchen das Sachen- und das Familienrecht zu dienen bestimmt ist. Wenn nun diese Rechtsgebiete eine so einschneidende Beschränkung des Prinzips der Vertragsfreiheit vertragen, so kann uns die Anwendung dieses Grundsatzes auch innerhalb des Obligationenrechts nicht als ein unabweisbares Bedürfnis der Rechtsordnung erscheinen.

XXXVIII.

Aber ist das Prinzip der Vertragsfreiheit auf dem Gebiet des Obligationenrechts wirklich in unbeschränkter Anwendung? Diese Frage ist zu verneinen, vielmehr finden sich in unseren modernen Gesetzgebungen zahlreiche Rechtssätze, welche einzelne Verträge oder Vertragsbestimmungen zu Gunsten gewisser Volksklassen verbieten und für nichtig erklären. Ich will hier nur diejenige Einrichtung, welche vom Standpunkt der sozialen Massenwirkungen allein von Bedeutung ist, nämlich die Strafgesetze über den Wucher in Betracht ziehen.

Nach dem Entwurf (§ 358) können Zinsen in jeder Höhe durch Vertrag bedungen werden, soweit nicht reichsgesetzliche Vorschriften über den Wucher entgegenstehen. Das Gesetz betreffend die vertragsmässigen Zinsen vom 14. Nov. 1867, welches den Zinssatz völlig freigab, aber eine mit mehr als sechs Prozent verzinsliche Schuld auf seiten des Schuldners als absolut kündbar erklärt, wird durch das Einführungsgesetz (Art. 21) aufgehoben. Dagegen soll nach einer Bestimmung dieses Gesetzes (Art. 9 und Mot. S. 134) das Strafgesetz über den Wucher vom 24. Mai 1880 auch nach eingetretener Wirksamkeit des bürgerlichen Gesetzbuchs fortbestehen. Danach wird derjenige, welcher »unter Ausbeutung der Notlage, des Leichtsinns oder der Unerfahrenheit eines anderen für ein Darlehen oder im Falle der Stundung einer Geld-

»forderung sich oder einem Dritten Vermögensvorteile versprechen oder gewähren lässt, welche den üblichen Zinsfuß dergestalt überschreiten, dass nach den Umständen des Falles die Vermögensvorteile in auffälligem Missverhältnisse zu der Leistung stehen«, — eine solche Person wird nach jenem Gesetze mit vergleichsweise sehr schweren Geld- und Gefängnisstrafen belegt und es werden die Verträge, welche unter die angeführten Merkmale fallen, für ungültig erklärt. Nach dem bürgerlichen Gesetzbuch wird sich also bei dem Darlehen und bei der Stundung von Geldforderungen jedermann beliebige Zinsen bedingen können, nur muss er die dehnbaren Strafbestimmungen des Wuchergesetzes zu vermeiden wissen; es wird in Beziehung auf die Zinsen die Vertragsfreiheit herrschen, aber, um das alte Wort zu gebrauchen, eine Freiheit mit dem Galgen daneben.

Bekanntlich hat das kanonische Recht auf Grund einer missverstandenen Bibelstelle das Zinsnehmen bei Darlehensverträgen vollständig verboten. An die Stelle des kanonischen Zinsverbots traten später, etwa seit dem sechzehnten Jahrhundert, genaue Zinstaxen und diese sind jetzt, nachdem in Deutschland und Oesterreich geraume Zeit volle Zinsfreiheit bestanden hatte, durch das Strafgesetz gegen den Darlehenswucher ersetzt worden.

Aeltere und neuere Volkswirtschaftslehrer versichern uns, dass das kanonische Zinsverbot in der Gebundenheit des Grundbesitzes und in der vorherrschenden Naturalwirtschaft des Mittelalters seine Rechtfertigung findet, weil unter solchen Verhältnissen die meisten Darlehen eben Notstandsdarlehen sind, und man könnte versucht sein zu glauben, dass auch die heutige Wuchergesetzgebung noch immer lediglich auf dieser geschichtlichen Grundlage beruht. Die Thatsache indessen, dass Deutschland und Oesterreich die bereits bestehende Zinsfreiheit wieder beseitigt und die Strafgesetze gegen den Wucher neuerdings eingeführt haben, lässt deutlich erkennen, dass die Wuchergesetzgebung nicht auf jenen längst entschwundenen wirtschaftlichen Zuständen, sondern auf sehr reellen Machtverhältnissen der Gegenwart gegründet ist.

Denn thatsächlich hat die Strafgesetzgebung gegen den Wucher vorherrschend den Zweck, gewisse sozial hervorragende Gruppen, namentlich die Grund- und Hausbesitzer, die Staatsdiener und Offiziere gegen die Folgen ihres Leichtsinns zu schützen. Diese Bevölkerungsschichten zählen vorzüglich zu den sogenannten gebildeten Klassen und empfangen teils einen hohen

Arbeitslohn, teils ein oft erhebliches arbeitsloses Einkommen; wenn sie daher aus Leichtsinne, Unerfahrenheit oder Notlage verderbliche Darlehensverträge abschliessen, so fehlt es fast niemals an einer individuellen Verschuldung. Dagegen können die Strafgesetze gegen den Wucher den besitzlosen Volksklassen, bei welchen Unerfahrenheit, Notlage und auch Leichtsinne naturgemäss den gewöhnlichen Zustand bilden, nur in den seltensten Fällen nützen, weil die ärmeren Bevölkerungsschichten eben wegen ihrer Dürftigkeit regelmässig das zum Abschluss von Kreditverträgen notwendige Vertrauen nicht einflössen. Bei dem Pfandleihgeschäft aber, an welchem sich allerdings auch die besitzlosen Volksklassen beteiligen, müssen wegen der mit dem Empfang, der Aufbewahrung und der Rückstellung des Pfandes verbundenen Kosten so hohe Zinssätze bewilligt werden, dass die Anwendung des Wucherbegriffs hier praktisch fast ausgeschlossen erscheint. Ich erwähne nur das preussische Gesetz vom 17. März 1881 über das Pfandleihgewerbe, welches dem Pfandleiher bei kleineren Darlehen (bis 30 Mark) nicht weniger als 24 Prozent jährlich und dazu noch eine sehr günstige Berechnung der Darlehenszeit (§ 1, 2 Z. 3 d. Ges.) gestattet und das gleichwohl nach dem Einführungsgesetz (Art. 47) aufrecht erhalten werden soll.

Diese Lagerung der sozialen Interessen lässt uns nun deutlich erkennen, weshalb die Wuchergesetzgebung seit jeher sich gerade den Darlehensvertrag als das Feld ihrer Wirksamkeit erkoren hat. Es sollte dadurch eben ein Privilegium für gewisse Kreise der höheren und mittleren Volksschichten geschaffen werden. Dagegen wurde die neuere Wuchergesetzgebung auf jene Verträge, an welchen auch die besitzlosen Volksklassen ein bedeutendes Interesse nehmen, namentlich auf den Lohn-, Kauf-, Miet- und Pachtvertrag niemals ausgedehnt, obgleich hier der Thatbestand des Wuchers naturgemäss viel häufiger vorkommt, als bei dem Darlehensvertrag.

Dass die besitzlosen Volksklassen diese Verträge sehr oft in einer Notlage, aus Leichtsinne und Unerfahrenheit abschliessen, wird gewiss niemand bestreiten. Aber auch eine Ausbeutung dieser Sachlage, welche den schlimmsten Fällen des Darlehenswuchers gleichkommt oder sie übertrifft, wird hier in zahllosen Fällen vorkommen. Ich erinnere nur an die schweren Bedrängnisse, welche grosse Proletariermassen in den Städten bei vorhandener Wohnungsnot leiden; an die Ausnützung der kleinen

Leute, welche durch die Pachtung von Grundparzellen eine ständige Arbeitsgelegenheit suchen; an die furchtbare Benachteiligung der besitzlosen Volksklassen durch einen gewissenlosen Kleinhandel. Am krassesten sind natürlich die Fälle der Ausbeutung beim Lohnvertrag, wo die Nötigung zu schnellem Vertragsabschluss beim Proletarier, welcher keine Subsistenzmittel besitzt, eine besonders dringende ist. Dennoch ist die Gesetzgebung weit davon entfernt, diese dem Armen verderblichen Verträge unter die Strafdrohungen gegen den Wucher zu stellen. Erst der neueste Entwurf eines österreichischen Strafgesetzes vom Jahre 1889 (§ 317. 318) hat es versucht, den Wucherbegriff auf einzelne Vertragsverhältnisse anzuwenden, welche auch für die ärmeren Bevölkerungsschichten von Bedeutung sind.

Die besitzlosen Volksklassen haben nach meiner Auffassung einen begründeten Anspruch, die Ausdehnung der Wuchergesetze auf den Lohn-, Kauf-, Miet- und Pachtvertrag zu verlangen. Freilich gehören die Strafbestimmungen gegen den Wucher überall zu jenen Gesetzen, welche viel mehr verletzt als befolgt werden und wenn dieselben auch den Interessen der Armen zu dienen hätten, so würde sich diese Sachlage gewiss noch eher verschlimmern. Dennoch würde aber eine solche Ausdehnung der Wuchergesetze die Stellung jedes Besitzlosen juristisch und moralisch erheblich verbessern und zwar gerade bei jenen Anlässen, wo seine wirtschaftliche Lage unter das Niveau der gewöhnlichen Bedrängnis zu sinken droht.

XXXIX.

Der wichtigste Vertrag für den Standpunkt, dem diese Blätter gewidmet sind, ist der Lohnvertrag, welcher in dem Entwurf, der naturgemäss mehr die dem Lohnherrn zugewendete Seite des Rechtsverhältnisses in's Auge fasst, überall als Dienstvertrag bezeichnet wird. Ich habe schon in einem früheren Abschnitt (XIX.) gezeigt, dass der Entwurf das Lohn- oder Dienstverhältnis, obgleich die ungeheure Mehrheit der Besitzlosen, ja die grosse Mehrheit der ganzen Nation darauf ihre Existenz gründet, in acht nach Umfang und Inhalt höchst dürftigen Paragraphen abgethan hat. Keine der grossen Streitfragen, die sich an das Lohnverhältnis knüpfen, ist in dem Abschnitt des Entwurfs über den Dienstvertrag gelöst oder auch nur in den Motiven (II, 455 ff.) erwähnt, welche letzteren geradezu als ein abschreckendes Beispiel

für die Begrenztheit des rein juristischen Standpunktes dienen können.

Freilich soll der Dienstvertrag auch in Zukunft nicht bloss durch jene acht Paragraphen des Entwurfs geregelt werden. Die Bestimmungen, welche das Handelsgesetzbuch und die Gewerbeordnung über die handels- und gewerberechtlichen Dienstverhältnisse treffen, sollen nach dem Einführungsgesetz mit einigen Aenderungen fortbestehen (Art. 9 und dazu die Anm., ferner Art. 18 des Einführungsgesetzes und die Mot. S. 67). Ebenso werden die landesgesetzlichen Vorschriften über das Gesinderecht mit einigen geringfügigen Ausnahmen durch das bürgerliche Gesetzbuch nicht berührt und es können von den einzelnen Bundesstaaten über dieses wichtige Rechtsverhältnis jederzeit neue Gesindeordnungen erlassen werden (Art. 46 d. Einf.-Ges. und Mot. S. 148).

Wer noch daran zweifelt, dass die Rechtsordnung nichts als eine Summe von dauernd anerkannten Machtverhältnissen ist, kann sich aus dieser Darstellung von der Wahrheit des Satzes überzeugen. Die gewerblichen Arbeiter, welche durch ihre Organisation und Bildung eine gewaltige Macht im Staate bilden, haben sich durch ihren Einfluss eine Regelung ihrer Dienstverhältnisse errungen, welche zwar noch entfernt nicht genügend ist, aber doch schon einen ganz modernen Charakter an sich trägt. Hier werden deshalb auch die Keime einer neuen rechtlichen Gestaltung des Dienstvertrags zu suchen sein.

Dagegen weiss der Entwurf dem Gesinde, welches zum überwiegenden Teile aus gedrückten und geduldigen Frauenspersonen besteht, nichts als das Fortbestehen der Gesindeordnungen mit einigen erschwerenden Abweichungen zu bieten. Nun kann man aber mit gutem Grunde behaupten, dass kein Teil unseres Privatrechtssystems so zurückgeblieben ist und so sehr an die Leibeigenschaft und an ähnliche gewalthätige Herrschaftsverhältnisse der feudalen Gesellschaftsordnung erinnert, wie das Gesinderecht. Ja, was noch mehr ist, selbst die Volkssitte hat im Anschluss an eine überlebte Gesetzgebung den Geist vergangener Epochen festgehalten, da auch die besten unter uns im häuslichen Verkehr mit dem Gesinde nur zu häufig vergessen, dass ein Mensch niemals bloss als ein Mittel für die Zwecke anderer behandelt werden darf.

Um die Wahrheit dieser Sätze zu erproben, brauche ich nur

an die preussische Gesindeordnung vom 8. Nov. 1810 zu erinnern, welche wohl von allen ähnlichen Gesetzen das grösste Geltungsgebiet besitzt. Diese Gesindeordnung erschien am Vorabend jenes Martinstages (11. Nov. 1810), an welchem kraft des Edikts vom 9. Okt. 1807 die Erbunterthänigkeit, die von manchen mit der Leibeigenschaft für gleichbedeutend gehalten wird, für den ganzen Umfang der preussischen Monarchie erlosch. Das Gesetz sollte also auch für »Herrschaften« gelten, welche soeben noch das Recht gehabt hatten, ihren »Unterthanen« die Kinder wegzunehmen und dieselben zum Hofdienst zu nötigen (A. Pr. L.R. II, 7. § 185 ff.). Dass die preussische Gesindeordnung den Geist einer vergangenen Zeit atmet, kann unter solchen Umständen niemand befremden. Aber soweit ich das Gesinderecht überblicke, kann man auch von den übrigen deutschen und österreichischen Gesindeordnungen, obgleich dieselben zum Teil aus einer viel späteren Zeit stammen, mit gutem Grunde behaupten, dass keine der heutigen Entwicklung des Verhältnisses zwischen den besitzenden und den besitzlosen Volksklassen genügend Rechnung getragen hat.

XL.

Obleich der Dienstvertrag in allen privatrechtlichen Gesetzbüchern geregelt wird, so ist doch das Dienstverhältnis nicht wie bei anderen Verträgen der Willkür der Beteiligten vollständig überlassen, sondern es nimmt der Staat überall auf die Entwicklung des Rechtsverhältnisses durch seine Verwaltungsbehörden einen mehr oder weniger bestimmenden Einfluss. Nur die Dienstverhältnisse der höher gebildeten Arbeiter, z. B. der Privatsekretäre, Hofmeister, Gouvernanten, behalten meistens ihren rein privatrechtlichen Charakter, weil sich hier die Vertragsteile durch Bildung und Lebensstellung näher stehen. Desto energischer wird die privatrechtliche Seite des Rechtsverhältnisses bei jenen Dienstverträgen durch die Thätigkeit des Staates verdeckt und zurückgedrängt, bei welchen die mechanische Arbeit das vorherrschende Element bildet und die deshalb auch meistens nur von Angehörigen der besitzlosen Volksklassen abgeschlossen werden. Auch der deutsche Entwurf steht auf diesem Standpunkt, indem er neben den Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuchs die fortdauernde Geltung des Gewerbe- und Gesinderechts festgesetzt hat.

Gegen dieses Eingreifen des Staates in das Lohnverhältnis ist nun auch an und für sich nichts einzuwenden. Durch die meisten Dienstverträge wird der Lohnarbeiter der Gewalt des Lohnherrn nicht nur nach einer bestimmten Richtung, sondern mit seiner ganzen Persönlichkeit unterworfen. Der gewerbliche Hilfsarbeiter, welcher 12—13 Stunden nach der Anordnung seines Dienstherrn zu arbeiten hat und kaum die nötige Zeit für den Schlaf und andere natürliche Verrichtungen erübrigt, kann doch kaum als ein freier, sich selbst bestimmender Staatsbürger gelten. Vollends das Gesinde, bei welchem das Mass der zu leistenden Arbeit regelmässig gar nicht bestimmt wird, ist der Herrschaft des Dienstherrn mit Leib und Seele unterworfen.

Hier zeigt es sich in voller Deutlichkeit, mit welchem Unrecht zahlreiche Juristen den Hauptunterschied zwischen den Verhältnissen des Familien- und des Obligationenrechts darin erblicken, dass der Mensch durch die ersteren mit seiner ganzen Persönlichkeit, durch die letzteren nur in bestimmten, aus seiner allgemeinen Freiheit losgelösten Richtungen einem andern unterworfen wird. Denn kein unbefangener Beurteiler wird in Abrede stellen, dass die Herrschaft, welche der Dienstherr über den Lohnarbeiter ausübt, nach Inhalt und Umfang viel strenger ist als jene, welche in unserer Zeit dem Familienhaupt über die Gattin und die Kinder, dem Vormund über das Mündel zusteht.

Ueberall aber, wo ein privatrechtlicher Vertrag ein solches Herrschaftsverhältnis in sich schliesst, ist ein Anlass zum selbstthätigen Eingreifen des Staates geboten. Unsere Zeit, welche die letzten Reste des Patrimonialstaates abstreifen will, duldet nicht, dass ein Staatsbürger über den andern eine dauernde Herrschaft ohne die Aufsicht und Leitung des Staates ausübt. Von diesem Standpunkt aus hat sich die moderne Gesetzgebung nicht gescheut, sogar in die Familienverhältnisse der Staatsbürger in entscheidender Weise einzugreifen. Um so weniger kann es befremden, dass der Staat auch das Herrschaftsverhältnis des Dienstherrn über den Lohnarbeiter, die sich fremd, ja oft feindlich gegenüberstehen, seinem Einfluss in immer steigendem Masse unterworfen hat.

Aber darüber können sich die besitzlosen Volksklassen mit gutem Grunde beschweren, dass das Eingreifen des Staates in das Dienstverhältnis, namentlich auf dem Gebiete des Gesinderechts, die einseitige Begünstigung der besitzenden Klassen bezweckt. Der Lohnarbeiter muss sich seinen Dienstherrn ohne

Hilfe des Staates aufsuchen und mit ihm den Dienstvertrag abschliessen; hier, wo der Staat oder die staatlichen Verbände dem Arbeiter ungeheure Dienste leisten könnten, wird der privatrechtliche Standpunkt festgehalten. Sobald aber der Dienstvertrag abgeschlossen ist, setzt der Staat seinen Polizeiapparat in Bewegung, um den Dienstpflichtigen in Gehorsam und Unterwürfigkeit zu erhalten. Ich erinnere nur an das Dienstbotenbuch, an die polizeiliche Bestrafung des Gesindes wegen Nichterfüllung oder nicht gehöriger Erfüllung des Dienstvertrags, an die Strafflosigkeit der geringfügigeren Beleidigungen, welche der Dienstherr dem Dienstboten zugefügt hat ¹⁾.

Die wichtigste dieser polizeilichen Massregeln ist jedenfalls das Dienstboten- und das Arbeitsbuch, welches letztere in manchen Ländern (z. B. in Oesterreich) auch für grossjährige gewerbliche Arbeiter vorgeschrieben ist. Das Dienstboten- und Arbeitsbuch ist der einzige Fall, wo über die Erfüllung privatrechtlicher Verträge unter öffentlicher Autorität ein Register geführt wird und wo die einfache Verletzung einer Vertragspflicht für das Fortkommen des Arbeiters kaum geringere Folgen nach sich zieht, als bei anderen Bevölkerungsschichten eine kriminelle Bestrafung. Dazu kommt noch, dass die Eintragungen in das Buch auf Grundlage der Aussagen des anderen Vertragsteils, wengleich unter polizeilicher Kontrolle, erfolgen. Schwerlich würde ein Geschäftsmann aus den wohlhabenden Schichten der Gesellschaft bestehen können, wenn alle Personen, mit welchen er Verträge abgeschlossen hat, ihre Meinung über seine Vertragstreue in ein ähnliches Buch einzeichnen hätten. Ausnahmeeinrichtungen dieser Art sind eben nur dann zu rechtfertigen, wenn man annimmt, dass die besitzlosen Volksklassen den höheren Bevölkerungsschichten von vornherein zu Gehorsam und Unterwürfigkeit verpflichtet sind; hält man dagegen die Arbeiter für einen gleichberechtigten Stand der Gesellschaft, so sind sie schlechterdings zu verwerfen.

Für die verwaltende Thätigkeit des Staates wäre auf dem Gebiet der Dienstverhältnisse ein rühmlicheres Ziel vorhanden, als jene in Unterwürfigkeit zu erhalten, welche schon durch ihre soziale Lage zum Gehorsam aufgefordert sind. Unsere gegenwärtige Arbeitsorganisation hat einen vorherrschend privatrecht-

1) Vgl. die Preuss. Verordnung vom 29. Sept. 1846; Preuss. Ges. vom 24. April 1854; § 77 ff. der Preuss. Gesindeordnung vom 8. Nov. 1810.

lichen Charakter und es können deshalb die Dienstverhältnisse nur durch formell freie Verträge der Dienstherrn und der Arbeiter begründet werden. Da jedoch der Staat kaum eine wichtigere wirtschaftliche Aufgabe hat, als die Arbeitsordnung des Volkes vor Störungen durch Arbeitslosigkeit und andere Verhältnisse zu bewahren, so hat er nach meiner Ansicht die Verpflichtung, die Mängel der privatrechtlichen Arbeitsorganisation dadurch zu mildern, dass er die Dienstherrn und die Arbeiter einander zuführt und an dem Abschluss des Lohnvertrages mitwirkt. Zu dieser vermittelnden Thätigkeit muss der moderne Staat, der das Transport- und Nachrichtenwesen zum grössten Teil in seiner Hand vereinigt, als besonders geeignet erscheinen. Zur Darlegung der Einzelheiten dieses Planes ist hier, in der Kritik des bürgerlichen Gesetzbuchs, nicht der richtige Ort. Nur das mag bemerkt werden, dass jene vermittelnde Thätigkeit entweder autonomen Organen der Arbeiterschaft (etwa nach Art der französischen Arbeitsbörsen) oder auch Staatsbeamten, jedoch mit voller Unabhängigkeit von den Dienstherrn, zu überlassen ist, da sonst eine weitere Steigerung des an sich schon übermässigen Einflusses dieser letzteren zu besorgen wäre (vgl. § 97, Z. 2 Gew.-Ordn.).

XLI.

Die ganze Einseitigkeit der rein juristischen Auffassung, welche der deutsche Entwurf in Ansehung des Dienst- oder Lohnverhältnisses vertritt, geht aus der Begriffsbestimmung des Dienstvertrags im § 559 hervor. Durch den Dienstvertrag — sagt die angeführte Gesetzesstelle — wird derjenige, welcher die Dienste zusagt (Dienstverpflichteter), verpflichtet, dem anderen Vertragschliessenden (Dienstberechtigter) die vereinbarten Dienste zu leisten, der Dienstberechtigte verpflichtet, dem Dienstverpflichteten die vereinbarte Vergütung zu entrichten. Die Verfasser des Entwurfs behandeln also den Dienstvertrag gerade so wie etwa den Kaufkontrakt oder einen anderen Vertrag auf Leistung einer Sache. Sowie der Verkäufer nichts als das verkaufte Paar Schuhe, der Käufer nichts als den bedungenen Kaufpreis zu gewähren hat, so soll sich die Verpflichtung des Dienstherrn auf den Lohn, die des Arbeiters auf die vereinbarten Dienste beschränken.

Diese Auffassung ist aber gewiss vollständig ungenügend. Schon bei Verträgen über einzelne, vorübergehende Dienstleist-

ungen können diese von der Persönlichkeit des Arbeiters, die doch einen absoluten Wert besitzt, füglich nicht losgelöst werden. Vollends bei den Dienstverhältnissen, welche die Thätigkeit des Verpflichteten vollständig oder doch zum grössten Teil in Anspruch nehmen, wie namentlich bei den Verhältnissen des städtischen und ländlichen Gesindes und der gewerblichen Lohnarbeiter, werden diese dem Lohnherrn nicht nur in Beziehung auf die einzelnen Dienstleistungen, sondern mit ihrer ganzen Persönlichkeit unterworfen. Sie müssen nicht nur ihre ganze Arbeitskraft nach den Anordnungen des Lohnherrn verwenden, sondern sie müssen für seine Interessen oft genug auch ihre kostbarsten persönlichen Güter: das Leben, die Gesundheit, die Arbeitskraft, ja ihre Ehre und Sittlichkeit in Gefahr bringen.

Für diese persönlichen Güter muss deshalb auch der Dienstherr innerhalb der Grenzen juristischer Verantwortlichkeit (vgl. unten LII.) dem Arbeiter haftbar erklärt werden. Der Dienstherr hat, soweit dies von ihm abhängt, dafür Sorge zu tragen, dass im Dienstverhältnisse das Leben, der Körper, die Gesundheit, die Arbeitskraft, die Ehre und die Sittlichkeit des Arbeiters nicht verletzt werden. Nach dem Entwurfe scheint es mir dagegen unzweifelhaft, dass der Dienstherr, soweit nicht Spezialgesetze eintreten, ohne jede nachteilige Folge seinen Arbeiter vorsätzlich oder aus Fahrlässigkeit in Krankheit und in den Tod treiben kann, wenn er nur die Grenzen der ihm durch den Dienstvertrag eingeräumten Rechte nicht überschreitet (vgl. auch § 124, Z. 5 Gew.-Ordn.). Denn die Bestimmungen des Entwurfs über den Dienstvertrag (§ 559—566) legen dem Dienstherrn in diesem Falle nicht einmal eine Schadenersatzpflicht auf und die Anwendung der allgemeinen Normen über die Verbindlichkeit zum Schadenersatz aus unerlaubten Handlungen ist gleichfalls ausgeschlossen, weil weder die Vertragsverhältnisse überhaupt, noch auch die chikanöse Ausübung eines einzelnen Vertragsrechts diesen Bestimmungen unterliegen (§ 224. 559. 704. 705 des Entw. und Mot. II, 726. 727).

Erst dadurch, dass die Rechte des Lohnherrn durch die Rücksicht auf die höchsten persönlichen Güter des Arbeiters begrenzt werden, streift der Lohnvertrag die letzte Erinnerung an die Sklaverei ab und erhält einen wahrhaft humanen Charakter, im Gegensatz zur Vermietung oder Verpachtung einer Sache, an welcher jeder vertragsmässige Gebrauch gestattet ist. In den Gewerbe- und Gesindegesetzen der modernen Kulturstaaten finden

sich schon manche Spuren jenes Rechtssatzes, aber zu einem dauernden Besitz kann derselbe erst durch seine Aufnahme in die bürgerlichen Gesetzbücher werden. Und wenn eine solche Bestimmung, welche gleichmässig durch die Gerechtigkeit, wie durch die fortschreitende Macht der besitzlosen Volksklassen geboten ist, der Rechtfertigung durch eine juristische Formel bedürfte, so könnte man sagen: Treue und Glauben erheischen es bei Abschluss des Dienstvertrages, dass die persönlichen Güter des Arbeiters geschützt und dass im Falle des Schweigens der Dienstverträge eine solche Vertragsbestimmung unterstellt wird.

Eine solche Reform des Dienstverhältnisses ist gerade jetzt von der grössten Bedeutung. Die Kranken-, die Unfall- und die in der Ausführung begriffene Alters- und Invaliditätsversicherung, welchen bald auch die Wittwen- und Waisenversicherung folgen soll, sind zwar Massregeln von der grössten Bedeutung, deren wohlthätige Wirkungen in den Arbeiterkreisen bisher vielleicht noch unterschätzt werden. Aber es ist andererseits keinem Zweifel unterworfen, dass durch jene an sich wohlthätigen Einrichtungen, wenn man bei einem Teil der Lohnherrn eine selbstsüchtige Denkweise voraussetzt, die persönlichen Güter des Arbeiters erheblich gefährdet werden, weil die juristischen und moralischen Verpflichtungen, welche der Dienstherr früher gegenüber dem in seiner Arbeitskraft, seiner Gesundheit oder andern persönlichen Gütern beschädigten Arbeiter zu erfüllen hatte, nunmehr durch die Zwangsversicherung zum grossen Teile auf die Krankenkassen, die Berufsgenossenschaften und die Landesversicherungsanstalten übertragen erscheinen.

Hand in Hand mit der Ausbildung der öffentlichen Versicherung muss deshalb auch eine Verschärfung der zivilrechtlichen Haftung für die persönlichen Güter des Arbeiters einhergehen. Könnten wir einen Augenblick vergessen, dass diejenigen, welche in Dienstverhältnissen stehen, unsere Brüder sind, so müsste uns zu einer solchen Umbildung des Zivilrechts schon die Erwägung bestimmen, dass das Arbeitskapital einer Nation ihr sachliches Vermögen an Bedeutung noch überwiegt, und dass es deshalb in erster Reihe von dem öffentlichen und dem Privatrecht geschützt werden muss.

XLII.

Der Dienstherr hat also, soweit dies von ihm abhängt, dafür Sorge zu tragen, dass im Dienstverhältnisse das Leben, der Körper, die Gesundheit, die Arbeitskraft, die Ehre und die Sittlichkeit des Arbeiters nicht verletzt werden. Dieser Satz schliesst eine Reihe der wichtigsten Konsequenzen in sich. Ich beschränke mich hier darauf, die Prinzipien darzustellen und enthalte mich, einen ins einzelne gehenden Gesetzesvorschlag zu formulieren, weil dies eine Weitläufigkeit bedingen würde, die ich an dieser Stelle vermeiden will.

Vor allem darf also der Dienstherr die Arbeitskraft, welche ihm durch den Dienstvertrag zur Verfügung gestellt wird, nur in dem Umfang und in der Weise gebrauchen, dass dadurch jene persönlichen Güter des Arbeiters nicht verletzt werden. Dieser Rechtssatz ist gleichsam das letzte Ziel, welchem jede volksfreundliche Reform des Lohnvertrages entgegenstreben muss. Bei höher qualifizierten Dienstpersonen (Sekretären, Hofmeistern, Ingenieuren u. s. f.), welche dem Dienstherrn sozial näher stehen, wird diese Rücksicht auf die persönlichen Güter des Arbeiters in der Volkssitte längst beobachtet. Erst durch die Ausdehnung jenes Rechtssatzes auf alle Dienstverträge würde sich auch der gewöhnliche Lohnarbeiter aus einer blossen Arbeitsmaschine in eine gleichberechtigte Individualität verwandeln, die für ihre höchsten persönlichen Interessen Achtung und Rücksicht beanspruchen kann.

In den modernen Gesetzgebungen ist eine Strömung wahrzunehmen, welche unzweifelhaft jenem Rechtssatz entgegenreißt. Die Gesetzgebungen Oesterreichs und der Schweiz haben für bestimmte Gattungen von Arbeitern ein Maximum der Arbeitsdauer (Normalarbeitstag) festgestellt. Einschränkungen der Frauen- und Kinderarbeit bestehen überall. Aber es ist klar, dass solche Rechtssätze, welche sich durch ihren mechanischen Charakter der Verwaltungsroutine empfehlen, jenen zivilrechtlichen Grundsatz niemals entbehrlich machen können.

Eine zweite Konsequenz jenes obersten Grundsatzes würde darin bestehen, dass der Dienstherr nach dem jeweiligen Stand der Erfahrung alle äusseren Vorkehrungen zu treffen hat, um eine Verletzung der persönlichen Güter des Arbeiters zu verhindern. Ein ähnlicher Rechtssatz, wenngleich in geringerer Ausdehnung, findet sich schon in der deutschen Gewerbeordnung

(§ 120). Darnach sind die Gewerbeunternehmer verpflichtet, alle diejenigen Einrichtungen herzustellen und zu unterhalten, welche mit Rücksicht auf die besondere Beschaffenheit des Gewerbebetriebs und der Betriebsstätte zu thunlichster Sicherheit gegen Gefahr für Leben und Gesundheit notwendig sind. Eine einfache Erweiterung dieser in der Gewerbeordnung enthaltenen Bestimmung würde den obigen Rechtssatz ergeben. Denn es ist nicht abzusehen, warum die Verpflichtung zur Herstellung der notwendigen äusseren Vorkehrungen nur die Gewerbeunternehmer und nicht auch andere Dienstgeber treffen soll; ferner warum nur das Leben und die Gesundheit und nicht auch andere persönliche Güter des Arbeiters, z. B. seine Arbeitskraft und Sittlichkeit (vgl. § 139a Gew.-Ordn.) geschützt werden.

Endlich müsste drittens dem Dienstherrn die Verpflichtung auferlegt werden, Wohnung, Kost und Bekleidung, wenn dieselben nach dem Dienstvertrage zu gewähren sind, dem Arbeiter in einer Weise zu leisten, dass dadurch die persönlichen Güter, namentlich die Gesundheit, die Arbeitskraft und die Sittlichkeit, nicht gefährdet werden. Dies sollte sich zwar nach der Natur der Sache von selbst verstehen; doch machen die den Lohnarbeitern vielfach ungünstigen Machtverhältnisse eine ausdrückliche Bestimmung jedenfalls erforderlich (vgl. § 83 der Preuss. Gesinde-Ord.). Ein solcher Rechtssatz würde, wenn für dessen gehörige Durchführung gesorgt wäre, zunächst vielleicht die grösste praktische Bedeutung haben. Denn namentlich die dem Gesinde und den gewerblichen Arbeitern zugewiesenen Wohnstellen haben nur zu häufig einen gesundheitsschädlichen Charakter und dieser Zustand hat überall nicht wenig zur Erbitterung der arbeitenden Volksklassen gegen die höheren Stände beigetragen.

Natürlich müsste der Dienstgeber für die Erfüllung dieser drei Verbindlichkeiten nur soweit eintreten, als die juristische Verantwortlichkeit für Handlungen im Gesetze überhaupt anerkannt ist. Da nach dem Entwurfe jedermann in der Regel für vorsätzliche und fahrlässige Handlungen haftet, so wäre der Dienstherr dann verantwortlich zu machen, wenn er jenen Verpflichtungen vorsätzlich oder aus Fahrlässigkeit entgegenhandelt. Ich werde jedoch weiter unten (vgl. I.II.) zeigen, dass die juristische Verantwortlichkeit bei dem Lohnvertrage jedenfalls auch auf den sogenannten Eigennutz ausgedehnt werden muss. Legt man diese Ansicht zu Grund, so würde den Dienstherrn auch dann eine Haftung

treffen, wenn er die persönlichen Güter des Dienstnehmers zwar nicht aus Vorsatz oder Fahrlässigkeit, sondern bloss aus Eigennutz verletzt hat.

XLIII.

Es sind nun noch die Bestimmungen darzulegen, durch welche diese Grundsätze, welche einen Sieg des Menschen über die Sache, der sittlichen über die wirtschaftlichen Interessen bedeuten, in der praktischen Durchführung gesichert werden können. Auch hier handelt es sich nicht um formulierte Gesetzesparagrafen, welche der juristischen Technik leicht gelingen, wenn nur die Grundsätze einmal feststehen. Folgende Punkte wären etwa als besonders wichtig hervorzuheben.

Vor allem müssten Vereinbarungen zwischen dem Lohnarbeiter und dem Dienstherrn, durch welche die Haftung dieses letzteren für die persönlichen Güter des Dienstverpflichteten ausgeschlossen oder vermindert wird, für rechtsunwirksam erklärt werden. Der Arbeiter darf weder ausdrücklich, noch stillschweigend (etwa durch Unterwerfung unter eine Fabriksordnung) auf seine höchsten persönlichen Güter, auf die Wahrung von Leben, Körper, Gesundheit, Arbeitskraft, Ehre und Sittlichkeit Verzicht leisten. Längst würde die Rechtsordnung solche Vereinbarungen über persönliche Güter, die einen absoluten Wert besitzen und im Falle des Verlustes fast niemals wieder hergestellt werden können, wegen Verletzung der guten Sitten für nichtig erklärt haben (§ 106. 344 d. Entw.), wenn dieser Bestimmung nicht so gewaltige Interessen der besitzenden Klassen entgegenstehen würden. Ohne ein zwingendes Gesetz, welches jede Willkür der Beteiligten ausschliesst, könnte aber die Haftung des Dienstherrn nur in sehr engen Schranken zur Wirksamkeit gelangen, da dieser, als der wirtschaftlich Stärkere, sie regelmässig durch vertragsmässige Bestimmung ausschliessen würde. Hier aber, wo es sich um die wichtigsten persönlichen Interessen der arbeitenden Klassen handelt, können diese mit vollem Recht eine ähnliche Einschränkung der Vertragsfreiheit verlangen, wie sie den besitzenden Klassen von der Gesetzgebung seit jeher für ihre Interessenkreise zugestanden worden ist (XXXVII., XXXVIII.).

Dann aber müsste zweitens dem Dienstherrn, welcher eine Verletzung der persönlichen Güter des Arbeiters im Dienstverhältnisse verursacht hat, in allen Fällen eine Entschädigungspflicht

aufgelegt werden. Wir haben schon oben (XXXVI.) gesehen, dass der § 221 des Entwurfs, welcher sich sowohl auf die Schuldverhältnisse aus Verträgen als auch aus unerlaubten Handlungen bezieht, gerade auf dem entgegengesetzten Standpunkt steht, indem er bestimmt, dass regelmässig nur eine Verletzung der Vermögensinteressen gutzumachen ist. An die Stelle dieses Paragraphen müsste die entgegengesetzte Bestimmung treten, dass jeder Vermögensschaden, wie auch jede Verletzung der persönlichen Güter eines Menschen, möge diese innerhalb eines Vertragsverhältnisses oder durch eine unerlaubte Handlung eintreten, den Verletzenden zu einer Entschädigung verpflichtet. Es ist gleichgültig und mehr eine Frage der Schule und der Technik, ob man die Vergütung, welche der in seinen persönlichen Gütern Verletzte zu fordern hat, als einen Schadenersatz oder als eine »billige Geldentschädigung« oder endlich als eine »Busse« bezeichnen will. (Vgl. § 721. 728 des Entwurfs, § 188. 231 des Strafgesetzb. u. s. f.).

Freilich wird man dagegen einwenden, dass die persönlichen Güter vorherrschend einen idealen Charakter haben und dass sie sich deshalb einer Schätzung durch eine Geldsumme entziehen. Aber man darf nicht vergessen, dass der Entwurf in zahlreichen Fällen einer Verletzung persönlicher Güter thatsächlich die Zuerkennung einer billigen Geldentschädigung gestattet hat (XXXVI.). Was hier möglich ist, kann sich bei der Verletzung anderer persönlicher Güter nicht als undurchführbar erweisen.

Dann aber kann man zweitens mit gutem Grunde behaupten, dass der Ersatz für Vermögensschäden, gegen welchen die Verfasser des Entwurfs gar kein Bedenken hegen, nur zu häufig keinen greifbareren Charakter hat als die Vergütung für die Verletzung persönlicher Güter. Nach dem § 218 d. Entw. umfasst der Schadenersatz sowohl die erlittene Vermögenseinbusse als auch den entgangenen Gewinn. Als entgangener Gewinn kommt nur derjenige in Betracht, welcher nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge oder nach den besonderen Umständen, insbesondere nach getroffenen Anstalten und Vorkehrungen, mit Wahrscheinlichkeit erwartet werden konnte. Ich kann jedem Juristen, der in Schadenersatzprozessen einige Erfahrung besitzt, die Beantwortung der Frage überlassen, ob durch diese allgemeinen Redensarten für die Bestimmung des entgangenen Gewinns irgend ein tauglicher Anhaltspunkt geboten wird und ob dieselben nicht vielmehr

lediglich den Zweck haben, die bare Willkür des Richters und der Sachverständigen zu verdecken (vgl. Mot. II, 18).

Eine solche allgemeine Entschädigungspflicht für die Verletzung persönlicher Güter würde sich natürlich weit über das Gebiet des Lohnvertrages auf alle Schuldverhältnisse aus Verträgen und unerlaubten Handlungen erstrecken. Innerhalb des Vertragsrechts wäre aber diese Entschädigungspflicht für das Dienstverhältnis gewiss von der grössten Bedeutung, weil sich in unserer Zeit der Kampf zwischen den Dienstherrn und den Lohnarbeitern zum grossen Teile um die persönlichen Güter der letzteren bewegt. Es wäre deshalb unerlässlich, auch wenn der § 221 des Entwurfs in der vorgeschlagenen Weise abgeändert werden sollte, die Bestimmung über die Haftbarkeit des Dienstherrn für die Verletzung persönlicher Güter in dem Abschnitt über den Lohnvertrag mit aller Schärfe und Bestimmtheit zu wiederholen.

XLIV.

Durch den Rechtssatz, dass der Dienstherr für die persönlichen Güter des Arbeiters ungeachtet entgegenstehender Verabredungen bei Vermeidung der Entschädigungspflicht zu sorgen habe, ist die Grundlage für eine neue Auffassung des Lohnverhältnisses gewonnen. Dieser neue Grundsatz würde natürlich bei der Anwendung auf die unzähligen Fälle, welche die Wirklichkeit bietet, auf die grössten Schwierigkeiten stossen und bei der den besitzlosen Volksklassen so ungünstigen Zusammensetzung der Gerichte nur sehr allmählich in die Praxis des bürgerlichen Lebens eindringen. Aber ein bürgerliches Gesetzbuch kann in dieser Frage schwerlich viel tiefer in die Einzelheiten eingehen. Hier ist vielmehr ein weiter Spielraum für die verwaltende Thätigkeit des Staates gegeben.

In dieser Richtung haben wir nur bereits bestehende Tendenzen in unserer Gesetzgebung auszubilden und zu entwickeln. So bestimmt die deutsche Gewerbeordnung (§ 120), dass der Bundesrat Vorschriften darüber erlassen kann, welche Einrichtungen für alle Anlagen einer bestimmten Art zur thunlichsten Sicherung gegen Gefahr für Leben und Gesundheit herzustellen sind. Ebenso kann ferner (§ 139a der Gew.-Ordn.) durch Beschluss des Bundesrats die Verwendung von jugendlichen Arbeitern sowie von Arbeiterinnen für gewisse Fabrikationszweige, welche mit besonderen Gefahren für Gesundheit oder Sittlichkeit verbunden sind, gänz-

lich untersagt oder von besondern Bedingungen abhängig gemacht werden. Aus diesen Bestimmungen geht hervor, dass der Bundesrat schon jetzt — allerdings nur bei den gewerblichen Arbeitern — den Dienstherrn durch allgemeine Vorschriften einen Teil jener Verpflichtungen auflegen kann, welche ich oben (XLII.) als die Sorge für die persönlichen Güter der Arbeiter bezeichnet habe. Auch die Berufsgenossenschaften können für bestimmte Industriezweige oder Betriebsarten oder bestimmte abzugrenzende Bezirke ihre Mitglieder zur Herstellung der zur Verhütung von Unfällen erforderlichen äusseren Vorkehrungen verpflichten und haben das Recht, sie bei der Erfüllung dieser Verbindlichkeit zu überwachen ¹⁾.

Auf Grund der dargestellten Bestimmungen hat der Bundesrat zu wiederholten Malen Verfügungen im Interesse der Gesundheit und der Sittlichkeit der gewerblichen Arbeiter erlassen. Ich erwähne hier nur die Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb der zur Anfertigung von Zigarren bestimmten Anlagen vom 9. Mai 1888, welche in dieser Zeitschrift von Werner Sombart besprochen worden ist. Hier wird die Anlage, die Reinigung und Lüftung der Betriebstätten, ferner der für jeden Arbeiter bestimmte Luftraum und die Lagerung der Vorräte aus Gesundheitsrücksichten genau geregelt. Im Interesse der Sittlichkeit wird bestimmt, dass Arbeiterinnen und jugendliche Arbeiter in einem unmittelbaren Arbeitsverhältnis zu dem Betriebsunternehmer stehen müssen, ferner dass für männliche und weibliche Arbeiter getrennte Aborte und Ankleideräume vorhanden sein müssen.

Gewiss kann niemand verkennen, dass diesen Bestimmungen der Gewerbeordnung und des Unfallversicherungsgesetzes der Gedanke zu Grunde liegt, dass der Dienstherr für die persönlichen Güter des Arbeiters, namentlich auch für seine Gesundheit und Sittlichkeit, innerhalb des Dienstverhältnisses zu sorgen verpflichtet ist. Nur das muss befremden, dass so wohlthätige Massregeln bloss für die gewerblichen Arbeiter gelten. Ist etwa die Gesundheit und die Sittlichkeit grosser Gruppen von städtischen und ländlichen Dienstboten geringeren Gefahren ausgesetzt, als bei

1) § 78 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884; vgl. auch § 81 Unf.-Vers.-Ges.; § 9. 10 des Ausdehnungsgesetzes vom 28. Mai 1885; § 44 des Bauunfallversicherungsgesetzes vom 11. Juli 1887.

den in der Zigarrenindustrie beschäftigten Arbeitern? Im Gegenteil kann man mit gutem Grunde behaupten, dass die gute Organisation und die höhere Ausbildung der gewerblichen Arbeiter sie in die Lage versetzt, sich von den Dienstherrn auch in dieser Richtung bessere Arbeitsbedingungen zu erzwingen, dass aber dieselben Machtfaktoren gleichwohl auch die Bestimmungen der Gewerbeordnung durchgesetzt haben.

Die Vorteile, welche man den gewerblichen Arbeitern längst gewährt hat, sollten nach meiner Auffassung auf alle in Dienstverhältnissen stehenden Personen, namentlich aber auch auf das städtische und ländliche Gesinde, ausgedehnt werden, obgleich oder weil diese bisher an den Staat noch nicht mit ungestümen Forderungen herangetreten sind. Wenn also das bürgerliche Gesetzbuch festsetzt, dass der Dienstherr bei der Benützung der Arbeitskraft, bei der Herstellung der äusseren Vorrichtungen und bei der Verpflegung für die persönlichen Güter des Arbeiters zu sorgen verpflichtet ist, so ist die weitere Bestimmung hinzuzufügen, dass die höheren Landesverwaltungsbehörden zur Durchführung dieser Verpflichtung allgemeine Vorschriften, sei es auch nur für einzelne Gattungen des Dienstverhältnisses oder für örtlich abgegrenzte Bezirke erlassen können, soweit nicht die Zuständigkeit der Reichsbehörden begründet ist. Dies würde natürlich nicht verhindern, dass einzelne besonders wichtige Fragen, z. B. die zeitliche Ausdehnung des Arbeitstages (Normalarbeitstag), die Sonntagsruhe, die Beschränkung der Frauen- und Kinderarbeit der Reichs- und Landesgesetzgebung vorbehalten bleiben.

Denkt man sich diese Thätigkeit der Gesetzgebung und der Verwaltung als abgeschlossen, so würde sich uns das Ganze als eine völlige Neuordnung des Lohnverhältnisses auf privatrechtlichen Grundlagen darstellen. An die Stelle der einseitigen Willkür und der Gewohnheit, welche gegenwärtig dieses wichtige Rechtsverhältnis beherrschen, würde eine umfassende Kodifikation der gesamten Arbeitsordnung treten, die aber andererseits hinreichend biegsam wäre, um allen örtlichen und geschichtlichen Besonderheiten gerecht zu werden und jede notwendige Abänderung zu gestatten. Zugleich wäre aber damit auch das Verhältnis zwischen den besitzenden und den besitzlosen Volksklassen so günstig gestaltet, als dies in den Schranken der privatrechtlichen Ordnung überhaupt möglich erscheint.

XLV.

Die dargestellte Ordnung der Dienstverhältnisse, welche auf einem Zusammenwirken der bürgerlichen Gesetzgebung und der Verwaltungsthätigkeit des Staates beruht, wird wol im allgemeinen genügen, um das Verhältnis zwischen dem Lohnherrn und dem Arbeiter allmählich gerechter und günstiger zu gestalten. Nur in einer Richtung müsste das bürgerliche Gesetzbuch jedenfalls über jene prinzipiellen Bestimmungen (XLII.) noch einen Schritt hinausgehen, um ererbte selbstsüchtige Gewohnheiten der höhern Stände zu brechen. Dies Gebiet ist das Gesindewesen.

Keine Erscheinung in unserer bürgerlichen Gesellschaft nähert sich so sehr der Sklaverei und der Leibeigenschaft als das Gesindeverhältnis. Durch den Gesindevertrag wird nach der überlieferten Anschauung die ganze Arbeitskraft des Dienstboten zur Verfügung des Dienstherrn gestellt; es ist regelmässig schon ein Zeichen humaner Gesinnung, wenn die sogenannte »Herrschaft« dem Gesinde in längeren Zeiträumen einen Spaziergang oder einen kurzen Zeitraum zur Besorgung der eigenen Angelegenheiten gestattet. Mit welchem Entsetzen sehen die Sozialpolitiker der Gegenwart auf die »ungemessenen« Frohnden früherer Jahrhunderte zurück, ohne zu bemerken, dass sie zu ihren Dienstboten in einem ganz ähnlichen Rechtsverhältnis stehen. Denn wenn man das Wesen des Dienstvertrages darin erblickt, dass der Arbeiter dem Dienstherrn seine Arbeitskraft für eine bestimmte Zeit oder einen bestimmten Zweck zur Verfügung stellt, so haben unsere Dienstboten in Wirklichkeit einen Normalarbeitstag von 24 Stunden.

Dass ein so unnatürliches Verhältnis nicht nur für das Gesinde, sondern auch für die »Herrschaften« sich meistens sehr unbefriedigend gestaltet, kann niemand befremden. Jeder Mensch kann mit Recht verlangen, dass er für seine persönlichen Zwecke einen bestimmten Zeitraum zur Verfügung hat, ohne auf die Gefälligkeit eines anderen angewiesen zu sein. Wer dieses Recht nicht besitzt, ist thatsächlich unfrei, mag ihm auch die Befugnis zustehen, ein solches Verhältnis jederzeit durch Kündigung wieder aufzulösen.

Auf die Gefahr hin, dass ein so volkstümlicher Paragraph in der vornehmen Umgebung des deutschen Entwurfs, welcher überall bloss die Interessen der obersten Zehntausend ins Auge fasst,

sich etwas absonderlich ausnehmen wird, möchte ich die Aufnahme folgender Bestimmung in den Abschnitt über den Dienstvertrag vorschlagen. »Jedem Dienstboten ist ein bestimmter Zeitraum zum Schlaf, zu den Mahlzeiten und zur Besorgung seiner persönlichen Angelegenheiten zu gewähren. Auf die Gewährung eines solchen freien Zeitraums kann von dem Dienstboten rechtswirksam nicht verzichtet werden. Die höheren Landesverwaltungsbehörden haben das Recht, zur Durchführung dieser Bestimmung allgemeine Vorschriften zu erlassen, welche für die einzelnen Gesindeklassen und für örtlich abgegrenzte Bezirke verschieden sein können.«

Die Bestimmung der freien Zeit für den Schlaf und die Mahlzeiten müsste natürlich für alle Tage erfolgen. Dagegen würde sich die Gewährung einer täglichen kurzen Arbeitspause zur Besorgung der persönlichen Angelegenheiten für den Dienstboten als unnütz, für den Dienstherrn aber als unbequem erweisen. Hier wäre es wohl am zweckmässigsten, wenn die Verwaltungsbehörde den Dienstherrn verpflichten würde, dem Gesinde an einem oder zwei Werktagen den Nachmittag frei zu geben.

Schon ältere Gesindeordnungen verpflichten den Dienstherrn, dem Gesinde für gewisse persönliche Zwecke, z. B. zum Besuche des Gottesdienstes die nötige freie Zeit zu lassen (Preuss. Ges.-Ord. § 84). Die obigen Rechtssätze sind nichts als eine zeitgemässe Erweiterung dieser Verpflichtung. Freilich setzt die vollständige Durchführung derselben eine Umbildung unserer häuslichen Sitten voraus; insbesondere müssten die wohlhabenden Frauen mehr als bisher an den Arbeiten des Hauses teilnehmen. Für dieses Opfer würden sie jedoch reichlich durch eine bessere Entwicklung des Gesindeverhältnisses entschädigt werden, welches sich desto ungünstiger gestalten muss, je mehr sich das Selbstbewusstsein und die freiheitlichen Instinkte der Massen beleben werden.

XLVI.

Diese Erörterung des Dienstvertrages vom Standpunkt der besitzlosen Volksklassen würde unvollständig bleiben, wenn ich nicht der zahlreichen Kollisionen gedächte, welche aus dem Zusammenbestehen von Dienst- und Familienverhältnissen entstehen. Da diese beiden Rechtsverhältnisse regelmässig den Menschen in seiner ganzen Persönlichkeit ergreifen, so sind solche Zusam-

menstösse in zahllosen Fällen unvermeidlich. Vom Standpunkte der sozialen Massenwirkungen sind weitaus am wichtigsten die Fälle, wo verheiratete oder verwitwete Frauen in dauernden Lohnverhältnissen stehen und dadurch genötigt sind, die Pflege und die Erziehung ihrer Kinder zu vernachlässigen.

Die Bestimmungen des Entwurfs über diese so wichtige Frage sind äusserst dürftig. Nach dem § 1506 hat während des Bestehens der Ehe neben dem Vater auch die Mutter die Pflicht und das Recht, für die Person des Kindes zu sorgen. Nach einer weiteren Bestimmung (§ 1277 d. Entw.) bedarf die Ehefrau zur Abschliessung von Dienstverträgen regelmässig der Einwilligung ihres Ehegatten. Aber nirgends wird gesagt, ob die Verpflichtungen aus dem Dienst- oder dem Familienverhältnis in dem Falle vorangehen, wenn beide Ehegatten durch Arbeitsverträge dauernd an der Erfüllung ihrer elterlichen Pflichten gehindert sind. Die Verfasser gehen wohl stillschweigend von der Ansicht aus, dass der bisherige Zustand aufrecht erhalten bleiben soll, dass also in Kollisionsfällen die Verpflichtungen aus dem Lohnvertrage unbedingt zu erfüllen sind, obgleich das Familienverhältnis meistens früher entstanden ist und in der Volksanschauung als heiliger und unantastbarer betrachtet wird, als ein blosser Lohnvertrag. Darauf deutet auch die Bestimmung der Gewerbeordnung (§ 135), wonach die Beschäftigung von Wöchnerinnen nur drei Wochen nach ihrer Niederkunft und nur in den Fabriken verboten ist.

Hier ist offenbar einer der schärfsten Widersprüche in unserer auch sonst so widerspruchsvollen Rechtsordnung vorhanden. Der Staat legt den Eltern die Verpflichtung zur Pflege und Erziehung ihrer Kinder auf, er gestattet aber offenen Auges, dass diese in zahllosen Fällen in Rechtsverhältnisse eintreten, welche ihnen die gehörige Erfüllung dieser Pflicht unmöglich machen. Zwar wird das Bestehen eines Eltern- und Kindesverhältnisses, wenn diese Frage zwischen den Eltern und dem Kinde streitig ist, von dem Gericht bis zu einem gewissen Grade von Amtswegen untersucht und festgestellt (Art. 11, § 577. 627 c d. Einf.-Ges. und Mot. S. 90); aber die Verfasser des Entwurfs haben sich mit Rücksicht auf die ungeheuren sozialen Konsequenzen gehütet, auch die praktischen Folgen dieses Rechtsverhältnisses, insbesondere die Pflicht der Eltern zur Erziehung und Pflege der Kinder, der Verwirklichung von Amtswegen zu unterwerfen.

Auf dem Gebiete des Privatrechts wird sich auch schwerlich

ein Mittel finden lassen, um diesen schroffen Widerspruch in einer zweckmässigen Weise zu lösen. Freilich wäre ein Rechtsatz denkbar, welcher den Frauen die Eingehung von Dienstverträgen nur soweit gestatten würde, als dadurch die Pflicht zur Pflege und Erziehung ihrer Kinder nicht beeinträchtigt erscheint. Aber eine solche durchgreifende Bestimmung würde bei den heutigen sozialen Zuständen so zahlreiche Familien der besitzlosen Volksklassen dem wirtschaftlichen Verderben preisgeben, dass an deren Erlassung nicht zu denken ist.

Hier ist vielmehr für die staatliche Sozialgesetzgebung der dringendste Anlass gegeben, in einen unhaltbaren Zustand ordnend einzugreifen. Manches ist in dieser Richtung bereits von der privaten Wohlthätigkeit durch Gründung von Kleinkinderbewahranstalten und ähnlichen Einrichtungen geschehen. Aber der Staat vor allen hat die Pflicht, diesen Widerspruch zwischen Recht und Wirklichkeit zu beseitigen, welcher einen beträchtlichen Teil der nachwachsenden Arbeitergeneration schon in seinem Entstehen gefährdet.

Die arbeitenden Klassen selbst aber müssen, gerade aus dem angeführten Grunde, diese Frage mit noch höherem Interesse verfolgen, als alles was ihre eigenen Wünsche und Bestrebungen betrifft. Das heutige Arbeitergeschlecht, vielfach in den ungünstigsten Verhältnissen aufgewachsen, wird das Ziel seiner Bestrebungen mit eigenen Augen niemals erblicken. Wenn sich vielmehr die arbeitenden Klassen über die vergänglichen Interessen des Augenblicks zu erheben und ihre wahren Zwecke ins Auge zu fassen verstehen, so müssen sie weniger eine Verbesserung ihrer eigenen Lebenshaltung, als eine körperliche, geistige und sittliche Hebung ihrer Kinder anstreben. Dadurch werden diese erst die Eignung erlangen, die Umbildung des Rechts- und Polizeistaates in den Arbeits- und Wirtschaftsstaat und damit die grösste Veränderung in dem sozialen Zustand der Menschheit zu bewirken.

XI.VII.

Ein wichtiger Mangel des Entwurfs, welcher naturgemäss die besitzlosen Volksklassen am meisten bedrücken muss, besteht darin, dass der Abschnitt über den Dienstvertrag keine Bestimmung über die Disziplinargewalt des Dienstherrn enthält. In Deutschland, in Oesterreich, und wohl auch in anderen Ländern, pflegen sich

die grösseren Arbeitgeber, insbesondere Guts- und Fabriksbesitzer, Gesellschaften und Anstalten eine Disziplinargewalt über ihre Beamten und Arbeiter zuzuschreiben und kraft derselben Mahnungen und Verweise zu erteilen, Geldstrafen, Lohnabzüge und die Leistung von unentgeltlichen Diensten zu verfügen, ja sogar im Wege eines Disziplinarverfahrens die Entlassung auszusprechen. Meistens beruht diese Disziplinargerichtsbarkeit auf einem ausdrücklichen oder stillschweigenden Vertrag des Dienstherrn mit dem Dienstnehmer; es kommen aber auch Fälle vor, wo der erstere selbst ohne eine Vereinbarung einen solchen Anspruch auf die Disziplinargewalt erhebt und damit auch Anerkennung findet.

Grundsätzlich ist nun diese Disziplinargewalt des Dienstherrn jedenfalls zu verwerfen. Denn das Wesen der privaten Disziplinarrechtspflege besteht darin, dass der Dienstherr, also eine der am Dienstverhältnis beteiligten Personen, die Nichterfüllung des Dienstvertrags gegen den Arbeiter feststellt und über diesen eine Strafe verhängt. Kaum irgend ein Resultat der Prozesswissenschaft steht aber so fest, als dass Niemand in eigener Sache Richter sein kann, dass vielmehr der Richter den Parteien als ein unparteiischer Dritter gegenüberstehen muss.

In einzelnen Fällen ist nun trotzdem eine Disziplinargewalt des Dienstherrn über den Dienstnehmer durch ausdrückliche Gesetze anerkannt. So ist nach der deutschen Gewerbeordnung (§ 127) der Lehrling der väterlichen Zucht des Lehrherrn unterworfen. Der Schiffer übt die Disziplinargewalt über das Schiffsvolk, der Unternehmer einer Eisenbahn über die bei dem Betrieb angestellten Personen aus. Auch in einzelnen Gesindeordnungen wird dem Dienstherrn eine beschränkte Zuchtgewalt über das Gesinde eingeräumt. Doch ist das Züchtigungsrecht des Dienstherrn in Ansehung der Dienstboten entfernt nicht in allen Gesindeordnungen anerkannt und überhaupt als ein halbbarbarisches Rechtsinstitut zu betrachten, welches in raschem Absterben begriffen ist.

Sieht man von diesen und anderen im Gesetze bestimmten Fällen ab, welche zum Teil in der Natur der Sache begründet sind, so lässt sich im Uebrigen die Disziplinargewalt des Dienstherrn schwerlich rechtfertigen. Dienstverträge kann regelmässig Jeder mit Jedem abschliessen und man kann deshalb nicht ohne Weiteres bei dem Dienstherrn jenen Grad von sittlicher Reife und Selbstbeherrschung voraussetzen, welcher unerlässlich ist, wenn er als

Richter in eigener Sache das Recht nicht in unzähligen Fällen mit Füßen treten soll. Dazu kommt noch, dass der Dienstherr in den praktisch wichtigsten Fällen, wenn er mit dem Benehmen und den Leistungen des Dienstnehmers nicht zufrieden ist, dessen Entlassung einfach durch eine vierzehntägige Kündigung bewirken (§ 563 des Entw.) und auf diese Weise die wesentlichen Wirkungen der schärfsten Disziplinarstrafe ohne die Parodie eines Disziplinarverfahrens herbeiführen kann. Nur die Befugnis zur Erteilung von Mahnungen könnte man dem Dienstherrn kaum absprechen, weil durch eine solche dem Dienstnehmer kein materielles Uebel zugefügt wird, und dieser ja auch dem Dienstgeber seine Meinung über die Erfüllung seiner Vertragspflichten aussprechen kann.

Der deutsche Entwurf hat zu unserer Frage, ebenso wie zu allen wichtigeren Streitfragen des Dienstverhältnisses, keine Stellung genommen. Da kaum glaublich ist, dass ein so wichtiger Punkt, der täglich Arbeitseinstellungen und andere Zusammenstöße zwischen den besitzenden und besitzlosen Volksklassen herbeiführt, der Aufmerksamkeit der Verfasser entgangen sein sollte, so ist wohl anzunehmen, dass durch das Stillschweigen des Entwurfs der bisherige ungeordnete und zweifelhafte Zustand aufrecht erhalten werden soll. Dieser Zustand ist auch ohne Zweifel für die besitzenden Klassen sehr vorteilhaft. Denn wenn die Verfasser dem Dienstherrn, sei es auf Grundlage des Dienstvertrags an sich, sei es auf Grund einer besonderen Vereinbarung, eine Disziplinargewalt über seine geistigen und mechanischen Arbeiter eingeräumt hätten, so wäre es unerlässlich gewesen, zum Mindesten die zulässigen Disziplinarstrafen und das zu beobachtende Verfahren näher zu bestimmen, gerade so wie selbst der Staat überall seine Disziplinargewalt über die Beamten und Diener durch genaue Disziplinarvorschriften begrenzt hat. Dadurch wäre aber die bisherige Willkür der Dienstherrn natürlich sehr erheblich eingeschränkt worden.

XLVIII.

Indem ich nun darangehe, meine Vorschläge zur Abänderung und Ergänzung der Bestimmungen des deutschen Entwurfs über den Dienstvertrag zusammenzufassen, kann ich mir nicht verhehlen, wie unvollkommen und lückenhaft dieselben sind. Wenn in späteren Epochen ein Leser diese Blätter seiner Durchsicht würdigen

sollte, so werden sie auf ihn schwerlich einen anderen Eindruck machen, als auf uns die Schriften des vorigen Jahrhunderts über die Reform der Frohnden und der Leibeigenschaft. Aber man möge nicht vergessen, dass ich der erste bin, der vom Standpunkt der besitzlosen Volksklassen in die Abgründe und Schlupfwinkel des Privatrechts hineinleuchtet. Diese ungünstige Lage mag die Unvollkommenheit der ganzen Arbeit, namentlich aber der Ausführungen über den Lohnvertrag entschuldigen.

In folgenden Punkten wäre also der deutsche Entwurf teils abzuändern, teils zu ergänzen:

- 1) Die Dienstbotenbücher sind zu beseitigen.
- 2) Der Dienstherr hat dafür Sorge zu tragen, dass im Dienstverhältnis das Leben, der Körper, die Gesundheit, die Arbeitskraft, die Ehre und die Sittlichkeit des Arbeiters nicht verletzt werden.
- 3) Der Dienstherr darf folglich die Arbeitskraft des Dienstnehmers, welche ihm durch den Dienstvertrag zur Verfügung gestellt wird, nur in dem Umfang und in der Weise gebrauchen, dass die persönlichen Güter des Arbeiters (Abs. 2) nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge nicht verletzt werden.
- 4) Der Dienstherr hat ferner nach dem jeweiligen Stande der Erfahrung alle äusseren Vorkehrungen zu treffen, damit nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge eine Verletzung der persönlichen Güter des Arbeiters (Abs. 2) verhindert wird.
- 5) Wenn endlich nach dem Dienstvertrage dem Arbeiter Kost, Wohnung und Bekleidung zu gewähren sind, so sind dieselben von den Dienstherrn in einer Weise zu leisten, dass dadurch die persönlichen Güter des Arbeiters (Abs. 2) nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge nicht verletzt werden.
- 6) Die unter Ziffer 2—5 angeführten Verpflichtungen des Dienstherrn können durch den Dienstvertrag oder durch besondere Vereinbarungen zwischen dem Dienstherrn und dem Dienstnehmer weder aufgehoben noch auch gemindert werden.
- 7) Der Dienstherr, welcher einer der unter Ziffer 2—5 angeführten Verpflichtungen vorsätzlich, aus Fahrlässigkeit oder aus Eigennutz (vgl. LII.) entgegenhandelt und dadurch eine Verletzung der persönlichen Güter des Dienstnehmers (Abs. 2) verursacht, ist dem Letzteren zur Entschädigung verpflichtet. Diese Entschädigungspflicht kann gleichfalls durch Vereinbarung zwischen dem Dienstherrn und dem Dienstnehmer nicht ausgeschlossen

oder gemindert werden. Die Höhe der zu leistenden Entschädigung bestimmt der Richter nach freiem Ermessen, ohne dass der Nachweis eines Vermögensschadens erforderlich ist.

8) Zur Durchführung der unter Ziffer 2—5 enthaltenen Grundsätze können die höheren Landesverwaltungsbehörden auf Antrag oder von Amtswegen allgemeine Verwaltungsvorschriften erlassen, welche gehörig kundzumachen sind. Diese Verwaltungsvorschriften können für die einzelnen Klassen von Dienstnehmern und für örtlich abgegrenzte Bezirke verschieden sein. Die Gesetze, welche die Befugnis zur Erlassung solcher allgemeinen Verwaltungsvorschriften dem Bundesrat oder anderen Organen einräumen, bleiben unberührt.

9) Dem Dienstgeber steht, wenn das Gesetz nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt, keine Disziplinalgewalt über den Dienstnehmer zu. Verträge, durch welche der Dienstnehmer dem Dienstgeber eine solche Disziplinalgewalt einräumt, sind ungiltig.

XLIX.

Jede Kritik des Privatrechts vom Standpunkt der besitzlosen Volksklassen, welche die Eigentumsordnung als eine gegebene Thatsache betrachtet, muss darauf ausgehen, die persönlichen Güter der Menschen in den Vordergrund zu stellen und die überwuchernden Eigentumsinteressen zurückzudrängen. Mit dem alten Wort, dass das Recht der Menschen wegen gegründet worden sei, muss so weit Ernst gemacht werden, als dies in den Schranken des Privateigentums überhaupt möglich ist. Von diesem Gesichtspunkt habe ich das Familien- und den grössten Teil des Obligationenrechts der Kritik unterzogen; aber zu einer vollständigen Lösung dieser Aufgabe wäre es notwendig, die Normen über jedes wichtigere Vertragsverhältnis in der Richtung zu durchforschen, ob durch dieselben die persönlichen Güter, das einzige Besitztum der grossen Massen, hinreichend geschützt erscheinen. Eine so umfassende Frage kann natürlich in dem engen Rahmen dieser Blätter nicht vollständig beantwortet werden; nur folgende Bemerkungen über den Mietvertrag will ich zu den bisherigen Ausführungen über das Vertragsrecht hinzufügen.

Das Wohnungsbedürfnis gehört zu jenen Interessen, welche bei einer richtigen Organisation der Gesellschaft jedenfalls auf das Vollkommenste befriedigt werden könnten, was in Ansehung des Nahrungsbedürfnisses von Malthus und Anderen bezweifelt worden

ist. Aber schwerlich wird dieses wichtige Ziel bei vollständiger Wahrung des Grundeigentums jemals erreicht werden. Thatsächlich gehen auch alle durchgreifenden Vorschläge zur Lösung der Wohnungsfrage davon aus, dass der Staat oder in seinem Namen die Gemeinden und die Genossenschaften sich der zu Wohnungszwecken geeigneten Grundstücke um einen mässigen Preis bemächtigen und auf diese Weise eine bessere Befriedigung des Wohnungsbedürfnisses ermöglichen. Hier ist nach dem Standpunkt, welchen ich in dieser Schrift überhaupt einnehme, das Fortbestehen des vollen Grundeigentums und des Mietvertrages vorauszusetzen.

Der deutsche Entwurf (§ 503) gibt von dem Mietvertrag eine ähnliche Begriffsbestimmung wie von dem Lohnvertrag. Darnach wird der Vermieter durch den Mietvertrag verpflichtet, dem Mieter den Gebrauch der vermieteten Sache während der Mietszeit zu gewähren, während der Mieter dem Vermieter die vereinbarte Gegenleistung (Mietzins) zu entrichten hat. Der Vermieter hat also nur dafür Sorge zu tragen, dass die gemietete Wohnung — denn diesen vom sozialen Standpunkt wichtigsten Fall der Sachmiete will ich hier allein ins Auge fassen — dem Mieter wirklich zum Gebrauche überlassen wird; ob sie aber von einem Menschen zu Wohnungszwecken gebraucht werden kann, ist für ihn gleichgiltig. Er kann, wenn er nur offen vorgeht, auch gesundheitschädliche, ja lebensgefährliche Wohnungen vermieten, ohne irgend welche privatrechtliche Nachteile fürchten zu müssen. Auch später hat der Vermieter (§ 505 d. Entw.) nur dafür Sorge zu tragen, dass die Sache zu dem vertragsmässigen Gebrauche tauglich bleibt, mag dieser »vertragsmässige Gebrauch« die höchsten persönlichen Güter des Mieters auch noch so sehr gefährden (Mot. II, 373).

Die wohlhabenden Stände werden durch diesen Rechtszustand wenig geschädigt, weil sie durch ihre wirtschaftliche Lage in den Stand gesetzt sind, sich ihre Wohnungen frei zu wählen. Mit voller Wucht fällt dagegen der Rechtsatz, dass der Vermieter auch zu Wohnungszwecken völlig untaugliche Räume vermieten kann, auf die besitzlosen Volksklassen, weil sich diese bei dem Mieten ihrer Wohnungen regelmässig in einer Zwangslage befinden und deshalb auch offenbar gesundheitschädliche Wohnungen mit vollem Bewusstsein übernehmen. Man kann mit gutem Grunde behaupten, dass die oft scheusslichen Wohnungszustände

unserer ärmeren Volksklassen hauptsächlich durch diesen mangelhaften Rechtszustand herbeigeführt werden. Und doch sollte man glauben, dass selbst vom juristischen Standpunkt aus nur solche Räume den Gegenstand des Mietvertrages bilden können, welche auch objektiv zu Wohnungszwecken verwendbar sind.

Demgemäss müsste der Vermieter für haftbar erklärt werden, wenn er vorsätzlich, aus Fahrlässigkeit oder aus Eigennutz (L.H.) eine Wohnung vermietet, welche nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge durch ihre Beschaffenheit das Leben, den Körper, die Gesundheit und die Arbeitskraft des Mieters oder seiner Angehörigen gefährdet, und wenn infolge der Beschaffenheit der Wohnung eine solche Verletzung wirklich eingetreten ist. Wie beim Lohnvertrag müsste der Richter die Höhe der von dem Vermieter zu leistenden Entschädigung auch ohne Nachweis eines Vermögensschadens nach freiem Ermessen bestimmen und eine diese Entschädigungspflicht ausschliessende Vereinbarung der Beteiligten der rechtlichen Wirkung entbehren. Ich bin überzeugt, dass durch eine solche Bestimmung des bürgerlichen Gesetzbuchs die Wohnungszustände der ärmeren Volksklassen allmählich eine viel nachhaltigere Verbesserung erfahren würden, als durch alle Einrichtungen der Bau- und Gesundheitspolizei jemals geschehen kann. Jedenfalls wäre dann für eine bessere Befriedigung des Wohnungsbedürfnisses der besitzlosen Volksklassen Alles geschehen, was innerhalb der Schranken des vollen Grundeigentums und des Mietvertrags überhaupt möglich ist.

L.

Indem ich nunmehr zu der zweiten Abteilung des Obligationenrechts nämlich zu den Schuldverhältnissen aus unerlaubten Handlungen übergehe, sei vor allem bemerkt, dass dieses Rechtsgebiet entfernt nicht jene soziale Bedeutung hat wie das Vertragsrecht. Die privatrechtliche Organisation der Arbeit wird in ihrem regelmässigen Verlauf durch die Verträge und die diesen sich anschliessenden Schuldverhältnisse beherrscht, wozu sich die unerlaubten Handlungen nur als vergleichsweise seltene Krankheitserscheinungen verhalten. Nur darin hat die Schadenersatzpflicht, welche in der Regel aus den unerlaubten Handlungen entspringt, auch für das Vertragsrecht eine weittragende Bedeutung, dass die Nichterfüllung der Verträge in manchen Gesetzgebungen mit den unerlaubten Handlungen gleich behandelt

wird und dass in allen Gesetzbüchern beide Fälle im wesentlichen von denselben Anschauungen und Interessen beherrscht werden.

Fragen wir nun zuvörderst, welche Güter die bürgerliche Gesetzgebung gegen die Verletzung durch unerlaubte Handlungen beschützt, so werden wir drei Gruppen zu unterscheiden haben. Zunächst jene Güter, welche vorzüglich im Interessenkreis der besitzenden Volksklassen liegen, ferner jene Interessen, welche den besitzenden und den besitzlosen Volksklassen gemeinsam sind, endlich jene, welche bloss die ärmeren Bevölkerungsschichten zu verteidigen haben.

Zu der ersten Gruppe gehören namentlich alle Vermögensinteressen. Da es sich hier um die Lebensfragen der besitzenden Volksklassen handelt, so ist der straf- und zivilrechtliche Schutz der Vermögensrechte auf das Sorgfältigste ausgebildet. Wie sehr die Vermögensinteressen in Beziehung auf die Schadenersatzpflicht vor den persönlichen Gütern bevorzugt werden, ist schon in einem früheren Abschnitte dieser Blätter (XXXVI) auseinandergesetzt worden. Der Entwurf ist in der Begünstigung der Vermögensinteressen sogar noch über die meisten älteren Gesetzbücher hinausgegangen, indem der Schadenersatz nicht nur die Vergütung der wirklich erlittenen Vermögensverluste, sondern in allen Fällen auch jene des entgangenen Gewinnes umfasst. Dazu kommt noch, dass die Besitzklagen und die Strafgesetze gegen den Diebstahl, Raub, Haus- und Landfriedensbruch und ähnliche Verbrechen einen mächtigen Schutz der Vermögensinteressen, namentlich durch Aufrechthaltung der thatsächlichen Seite der Eigentumsordnung, gewähren. Kurz, die besitzenden Volksklassen befinden sich regelmässig nur in der Verlegenheit, zwischen den zahlreichen gesetzlichen Schutzmitteln ihrer Vermögensinteressen die richtige Wahl zu treffen.

Zu der zweiten Gruppe, also zu jenen Gütern, welche im Interessenkreis der besitzenden wie der besitzlosen Volksklassen liegen, gehört das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die Gesundheit, die Freiheit und die Ehre (§ 704 d. Entw.). Diese Güter werden, wie natürlich ist, gegen schwerere Angriffe durch strenge Strafgesetze in der wirksamsten Weise geschützt; dagegen ist der zivilrechtliche Schutz, wie schon oben gezeigt wurde, in hohem Maasse ungenügend. Vollständig fehlt es an jedem Schutzmittel gegen die leichteren, aber desto zahlreicheren

und wirksameren Verletzungen der persönlichen Güter, welche innerhalb der Lohn-, Miet- und anderer Vertragsverhältnisse erfolgen, weil sich hier eben die Interessen der besitzenden und der besitzlosen Volksklassen in einem Gegensatz befinden.

Die dritte Gruppe von Gütern, welche vorzüglich die besitzlosen Volksklassen zu verteidigen haben, umfasst die Frauenehre und die Arbeitskraft. Zwar legen die wohlhabenden Stände diesen Gütern gleichfalls die grösste Bedeutung bei, aber sie befinden sich in einer so günstigen sozialen Stellung, dass dieselben von den besitzlosen Volksklassen regelmässig gar nicht angegriffen werden können. Dagegen gehört die Frauenehre und die Arbeitskraft zu jenen Interessen, deren wirksame Beschützung gegen Eingriffe der Reichen von den besitzlosen Volksklassen mit vollem Rechte erwartet werden kann.

In Wirklichkeit ist aber die Frauenehre und die Arbeitskraft weder im Zivil- noch auch im Strafrecht hinreichend geschützt. Was die Frauenehre betrifft, so ist das Nötige schon in der Besprechung des Familienrechts bemerkt worden. In der That lässt sich auch nicht verkennen, dass die Ehre der ärmeren Frauenspersonen durch eine richtige Gestaltung der Deflorationsklage und des Rechtsverhältnisses der unehelichen Kinder weit wirksamer geschirmt wird, als durch eine Erweiterung der Schadenersatzpflicht.

Eine ähnliche ablehnende Haltung nimmt der Entwurf auch zu dem wichtigsten wirtschaftlichen Gute der besitzlosen Volksklassen, zu der Arbeitskraft, ein. Unter den persönlichen Gütern, deren Verletzung die Pflicht zum Schadenersatz und zur Entschädigung begründet, nennt der § 704 des Entwurfs das Leben, den Körper, die Gesundheit, aber nicht die Arbeitskraft. Man muss deshalb wohl annehmen, dass eine blosser Minderung oder Aufhebung der Arbeitskraft, wenn mit ihr nicht zugleich eine Körperverletzung oder eine Gesundheitsstörung verbunden ist, niemals die Verbindlichkeit zum Ersatz des Vermögensschadens oder zur Leistung einer billigen Geldentschädigung bewirken kann (vgl. 726 d. E.).

Und doch scheint mir unzweifelhaft, dass die Verletzungen der Gesundheit und der Arbeitskraft zwar oft, aber nicht immer zusammenfallen. Die Gesundheit ist nämlich ein Zustand des menschlichen Körpers, in welchem alle natürlichen Verrichtungen in völlig regelmässiger Weise vor sich gehen; die Arbeitskraft ist

dagegen die Fähigkeit eines Menschen, in seinem Berufe dauernd zu wirken. Die Gesundheit ist folglich eine Thatsache, welche lediglich dem natürlichen Dasein des Menschen angehört, während die Arbeitskraft schon eine Beziehung auf seinen sozialen Zustand in sich schliesst. Die Verletzung des einen Zustandes muss deshalb nicht notwendig eine Störung des andern herbeiführen. So ist der Zungenkrebs gewiss eine fürchterliche Krankheit, aber die Arbeitskraft eines gewöhnlichen Tagelöhners wird dadurch lange Zeit nicht gestört werden. Umgekehrt kann ein Arbeiter durch Uebermüdung, Einatmen von Staub und schlechter Luft und ähnliche Schädlichkeiten seine Arbeitskraft lange Zeit verloren haben, bevor die Symptome einer Krankheit hervortreten.

Mit Rücksicht auf diese Darstellung halte ich es für notwendig, dass in dem Entwurf (§ 704) neben dem Leben, dem Körper und der Gesundheit auch das wichtigste wirtschaftliche Gut der besitzlosen Volksklassen: die Arbeitskraft als ein gegen unerlaubte Handlungen geschützter Zustand bezeichnet werde.

LI.

Jede unerlaubte Handlung, aus welcher eine Schadenersatzverpflichtung entspringen soll, beruht auf einem Verschulden des Handelnden, im Sinne des Entwurfs auf bösem Vorsatz oder auf Fahrlässigkeit (§ 704 d. E.). Zwar kennen alle modernen Rechtssysteme eine beträchtliche und unausgesetzt sich erweiternde Gruppe von Schadenersatzansprüchen, welche auf keinem Verschulden des Verpflichteten beruhen, sondern aus Billigkeit oder anderen rechtspolitischen Gründen eingeführt worden sind. Aber vom Standpunkte der sozialen Massenwirkungen sind diese Fälle ohne grosse Bedeutung und können an dieser Stelle füglich übergangen werden.

Damit nun in jedem einzelnen Falle entschieden werden könne, ob Jemand ein Verschulden begangen oder genügende Sorgfalt entwickelt hat, muss ein Massstab vorhanden sein, an dem die Handlungsweise jedes Einzelnen gemessen werden kann. Dieser Massstab ist nach dem Entwurf die Sorgfalt eines ordentlichen Hausvaters (§ 146 d. Entw.). Wer sich so benimmt wie ein ordentlicher Hausvater, dem kann regelmässig weder ein Verschulden zugerechnet, noch eine Schadenersatzpflicht auferlegt werden, mag seine Thätigkeit auch in dem einzelnen Falle den

äusseren Thatbestand einer unerlaubten Handlung aufweisen. Kurz, wenn der Entwurf, der in dieser Richtung nichts Neues einführt, Gesetzeskraft erlangt, so wird man den ordentlichen Hausvater gleichsam als den juristischen Normalmenschen betrachten können.

Und doch, welch' scheussliches Zerrbild, wert von der Hand eines Juvenal oder eines Dickens gezeichnet zu werden, ist dieser ordentliche Hausvater des deutschen Entwurfs! Obgleich weder in dem Entwurf noch auch in den Motiven eine Begriffsbestimmung des ordentlichen Hausvaters gegeben ist, so lässt sich doch aus denselben ein klares Bild dieser kläglichen Erscheinung gewinnen. Lässt der ordentliche Hausvater Jemand in Gefahr oder Not verkommen, dem er leicht hätte helfen können, so antwortet er, dass ein ordentlicher Hausvater nur »über die Seinigen und das »Seine mit Gewissenhaftigkeit und Treue wacht« (Mot. I, 379). Hat er ein Mädchen verführt und verlangt dasselbe eine Entschädigung, so entgegnet er der Verführten, »dass sie trotz der »Verführung der Willensfreiheit nicht beraubt war, demjenigen aber, »welcher in eine beschädigende Handlung eingewilligt, nach § 706 »d. E. ein Anspruch auf Schadensersatz nicht zustehe« (Mot. IV, 914). Hat ein Arbeiter in seinem Dienste oder ein Mieter in einer ungesunden Wohnung seines Hauses die Gesundheit oder die Arbeitskraft eingebüsst, so tröstet er dieselben damit, dass er seine vertragsmässigen Verpflichtungen genau erfüllt habe (§ 503—505, 559 d. Entw.). Hat der ordentliche Hausvater dem Nachbarn — ohne eigenen Nutzen und lediglich aus Gehässigkeit — seine Fenster durch eine Mauer verbaut, so verweist er einfach auf die Motive (II, 727), wonach derjenige, der »ein besonderes »Recht (hier das Eigentumsrecht) ausübt, immer haftfrei sein muss, »auch wenn er aus Chikane handelt«. — Ähnliche Antworten des ordentlichen Hausvaters liessen sich aus dem Entwurf und aus den Motiven noch in grosser Zahl zusammenstellen.

Die Triebfedern welche das Handeln des ordentlichen Hausvaters bewegen, haben wir im Verlaufe dieser Darstellung zur Genüge kennen gelernt. Thatsächlich ist der ordentliche Hausvater nichts als der Typus für die Einseitigkeit der besitzenden Klassen, die notwendige persönliche Ergänzung für unser einseitiges Vermögensrecht. Man stelle mir diese typische Figur zur Verfügung und ich werde aus derselben allein den grössten Teil unseres heutigen Privatrechts herausspinnen. Deshalb wird auch

eine volkstümliche Reform des Privatrechts niemals gelingen, wenn man den juristischen Normalmenschen von dem Nullpunkt der Sittlichkeit, auf welchem sich der ordentliche Hausvater befindet, nicht auf ein höheres Niveau emporzuheben versucht. Da der Typus des ordentlichen Hausvaters fast alle Rechtsverhältnisse des Privatrechts durchdringt und beherrscht, so würden sich diese insgesamt durch eine solche Emporhebung allmählich milder und menschlicher gestalten. Und es ist in der Natur der Sache gegründet, dass die vorteilhaften Folgen dieser Reform vorzüglich den besitzlosen Volksklassen zufallen werden, gegen welche ja auch die Schärfe und Starrheit des heutigen Privatrechts am meisten gerichtet ist.

LII.

Es ist nicht leicht, den Typus zu finden und mit einem kurzen Ausdruck zu bezeichnen, welcher den Massstab für die meisten Handlungen im Vertrags- und im Schadenersatzrecht, ja über diese hinaus im ganzen Privatrecht bilden soll. Das ist sicher, dass der ordentliche Hausvater, welcher sich in dem engen Kreise seiner selbstsüchtigen Interessen abschliesst, zu diesem Zwecke in einer Zeit nicht genügt, welche den Staat, ja die ganze Menschheit als eine grosse Gemeinschaft der sittlichen und wirtschaftlichen Interessen betrachtet. Andererseits wäre es aber auch verfehlt, diesen Massstab zu hoch emporzuschrauben und etwa den edelmütigen oder opferwilligen Menschen als den allgemeinen Typus hinzustellen, da die Hingebung für fremde Zwecke niemals bei der grossen Masse der Menschen als dauernde Willensrichtung vorausgesetzt werden kann.

Auf die Gefahr hin, von den Juristen der Empfindsamkeit geziehen zu werden, möchte ich als den richtigen Mitteltypus den wackeren oder den braven Menschen vorschlagen. Im Gegensatz zu dem ordentlichen Hausvater, welcher nur über die Seinigen und das Seine wacht, weiss der wackere Mensch die eigenen und fremden Interessen in das richtige Verhältnis zu bringen. Eine chikanöse Ausübung seiner Rechte ist ihm fremd. Was sein Verhältnis zu den besitzlosen Volksklassen betrifft, so weiss er, dass er seine wirtschaftlichen Interessen nur so weit verfolgen darf, dass dadurch die höchsten persönlichen Güter der seinem Schutze anvertrauten Personen nicht gefährdet und verletzt werden. Hiebei wird er nicht nur die selbstsüchtige Auffassung eines Teils

der wohlhabenden Stände, sondern auch die sittlichen Anschauungen der grossen Volksmassen beachten. Kurz, er wird nicht nur seine eigene Wohlfahrt wahrnehmen, sondern auch für das Wohl Anderer Jene Sorgfalt verwenden, zu welcher ein wackerer Mensch durch Recht und Volkssitte verpflichtet ist.

An die Stelle der krausen und willkürlichen Regeln des Entwurfs, welche den Begriff der unerlaubten Handlung bestimmen (§ 704. 705) wäre daher folgender sehr einfacher und volkstümlicher Paragraph zu setzen: »Jedermann ist verpflichtet, für andere die »Sorgfalt anzuwenden, zu welcher ein wackerer Mensch durch »Gesetz und Volkssitte verpflichtet ist. Jede Verletzung dieser »Verpflichtung ist im Sinne dieses Abschnitts eine unerlaubte »Handlung.«

Durch eine solche Bestimmung würde natürlich der Kreis der unerlaubten Handlungen erweitert werden, wie denn auch ohne eine gewisse Einschränkung der Handlungsfreiheit der wohlhabenden Stände eine Verbesserung des Verhältnisses zu den besitzlosen Volksklassen unmöglich ist; aber jene Erweiterung ist weniger beträchtlich, als man auf den ersten Blick annehmen wird, da ja schon der § 705 des Entwurfs zahlreiche Fälle der blossen Unsittlichkeit zu den unerlaubten Handlungen zählt, welche unter Umständen eine Schadenersatzpflicht begründen.

Stellt man sich auf den hier vertretenen Standpunkt, so müsste man drei Grade des Verschuldens unterscheiden: den bösen Vorsatz, die Fahrlässigkeit, den Eigennutz. Vorsatz wäre dann vorhanden, wenn eine Handlung mit Absicht und Bewusstsein unternommen wird; Fahrlässigkeit, wenn nicht die Sorgfalt eines ordentlichen Hausvaters angewendet wird (§ 144 d. Entw.); Eigennutz, wenn der Handelnde für andere nicht die Sorgfalt eines wackeren Menschen entwickelt.

Im allgemeinen wäre nun den Rechtsverhältnissen des Privatrechts der Typus des wackeren Menschen zu Grunde zu legen. Zum mindesten müsste aber jedermann nicht nur für Vorsatz und Fahrlässigkeit, sondern auch für den blossen Eigennutz einstehen, wenn es sich innerhalb oder ausserhalb der Vertragsverhältnisse um die persönlichen Güter seiner Mitbürger handelt. Der Dienstherr, der Vermieter, der Verkäufer von Lebensmitteln, derjenige, welcher den äusseren Thatbestand einer unerlaubten Handlung setzt, wären demgemäss juristisch verantwortlich, wenn sie die Sorgfalt eines wackeren Menschen ausser

acht lassen und dadurch die persönlichen Güter eines Mitbürgers verletzen. Von diesem Gesichtspunkt aus wäre es nicht schwer, das Recht der Verträge, der unerlaubten Handlungen, sowie auch die übrigen Gebiete des Privatrechts in Beziehung auf die juristische Verantwortlichkeit umzugestalten.

Den wackeren Menschen könnten sich auch die besitzlosen Volksklassen als Typus gefallen lassen, während der ordentliche Hausvater offenbar der wohlbehaute und begüterte Bürger ist, der nur die Anschauungen des selbstsüchtigsten Teils der besitzenden Volksklassen widerspiegelt. Auch würde dadurch der Massstab alles rechtlichen Handelns von der besonderen Beziehung zu dem männlichen Geschlecht befreit werden. Denn wie kann man vernünftigerweise von sämtlichen deutschen Frauen verlangen, dass sie sich wie ordentliche Hausväter benehmen? Die Engländer, welchen man feinen Takt in praktischen Dingen gewiss nicht absprechen kann, haben ein Sprichwort, dass das Parlament alles vermag, nur nicht ein Weib zu einem Manne zu machen. Ich möchte auch dem deutschen Reichstag nicht raten, durch Annahme des Entwurfs den Versuch zu wagen, die deutschen Frauen wenigstens in juristischer Beziehung zu Männern zu machen.

Ich weiss sehr wohl, dass durch die Vertauschung zweier Ausdrücke und einige daran sich schliessende Aenderungen des Gesetzbuchs noch nicht das tausendjährige Reich herbeigeführt werden wird. Aber unzählige Härten, die man bei dem ordentlichen Hausvater natürlich findet, könnten dem wackeren Menschen nicht gestattet werden und so würde sich allmählich durch die Praxis der Gerichte und des bürgerlichen Lebens eine höhere Auffassung der gegenseitigen Pflichten aller Staatsbürger Bahn brechen. Ist ja doch auch die soziale Bewegung unserer Zeit dahin gerichtet, die einzelnen Individuen aus dem engen Bannkreis ihrer Selbstsucht herauszureissen und dieselben zu einer grossen Gemeinschaft der Zwecke und Interessen zu verschmelzen. Ja, wenn ich die sozialen Reformbestrebungen der Gegenwart mit einem juristischen Kunstausdruck bezeichnen sollte, so möchte ich sagen, dass wir unter dem erziehenden Zwange des Staates bestrebt sind, uns aus ordentlichen Hausvätern in wackere Menschen zu verwandeln.

LIII.

Es wäre leicht, auch den ganzen Abschnitt des Entwurfs über die Schuldverhältnisse aus unerlaubten Handlungen einer ähnlichen Kritik zu unterziehen. An dieser Stelle will ich nur den schon oft erwähnten § 706 des Entwurfs besprechen, der das Ueberwuchern der Eigentumsinteressen und die Unterschätzung der persönlichen Güter der grossen Massen deutlich erkennen lässt und so in engem Rahmen den ganzen einseitigen Geist des heutigen Obligationenrechts widerspiegelt.

Der § 706 des Entwurfs lautet folgendermassen: »Hat der Beschädigte in die beschädigende Handlung eingewilligt, so steht ihm ein Anspruch auf Schadenersatz nicht zu.« Diese Bestimmung ist unbedenklich, wenn es sich lediglich um eine Beschädigung der Vermögensinteressen handelt, weil eine solche durch die Einwilligung des Beschädigten den Charakter der Widerrechtlichkeit verliert. Aber der Beschädiger soll nach den Motiven (II, 730) auch dann von jeder Entschädigungspflicht frei sein, »wenn die Handlung trotz der Einwilligung eine widerrechtliche und sogar strafbare bleibt, z. B. in dem Falle der Verstümmelung behufs Abwendung der Militärpflicht oder der Tötung mit Einwilligung des Getöteten« (St.G.B. § 142. 216). Da das deutsche Reichsstrafgesetzbuch, damit über den Tötenden die geringere Strafe des § 216 verhängt werden kann, nicht bloss die Einwilligung des Getöteten, sondern sein »ausdrückliches und ernstliches Verlangen« voraussetzt, so ist gar nicht ausgeschlossen, dass auch ein Mörder (§ 211 St.G.B.) durch die Einwilligung des Gemordeten von der Verbindlichkeit zum Schadenersatz befreit wird.

Mit dem Satze, dass die Einwilligung in die schwersten Verbrechen ein zivilrechtlich gültiger Akt ist und wichtige Rechtsfolgen hervorbringt, machen die Verfasser im weiteren Verlauf der Motive vollkommen Ernst. »Die Einwilligung, sagen die Motive (II, 730), ist ein einseitiges Rechtsgeschäft, erfordert also volle und unbeschränkte Geschäftsfähigkeit des Einwilligenden« (§§ 64. 65—75 d. Entw.). Demgemäss wird das minderjährige Mädchen, welches sich von seinem Geliebten töten lassen will, die Genehmigung ihres gesetzlichen Vertreters (Vater oder Vormund) einzuholen haben (§ 65 d. Entw.), um den Mörder oder Totschläger von der Schadenersatzpflicht zu befreien. Ja, wenn

das Mädchen sich unter der Gewalt eines Vormundes befindet, so wird regelmässig (§ 1647. 1669 d. Entw.) die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts notwendig sein. Gewiss werden sich die deutschen Tragödiendichter diesen packenden Effekt nicht entgehen lassen und so wird die sterbende Heldin des künftigen deutschen Trauerspiels neben anderen Erinnerungen an den kurzen Liebestraum auch die Bewilligung des Amtsgerichts in den bebenden Händen halten.

Man wende dagegen nicht ein, dass es sich in solchen Fällen um einen unsittlichen Akt handelt, weil durch Beseitigung der privatrechtlichen Folgen der Anreiz zum Verbrechen erheblich verstärkt wird. Denn entweder ist die Zustimmung zu einem Verbrechen ein Rechtsgeschäft, dessen Inhalt gegen die guten Sitten verstösst; dann muss auch die Einwilligung grossjähriger Personen **in** die Verletzung ihrer persönlichen Güter privatrechtlich wirkungslos **sein** (§ 106 des Entw.). Oder eine solche Einwilligung wird als eine **nicht** unsittliche Handlung betrachtet; dann kann der gesetzliche Vertreter und das Vormundschaftsgericht seine **Genehmigung** nicht versagen, wenn sich sonst der Schritt als zweckmässig darstellt.

Der wahre Grund für so **gehäuften** Widersinn ist jedenfalls auf dem Gebiete des Vertragsrechts zu suchen. Wenn der Dienstherr, wie wir **oben** gesehen haben, seine vertragsmässigen Rechte ausüben kann, mag **auch** dadurch das **Leben**, der Körper, die Gesundheit, die **Arbeitskraft**, die Ehre und die **Sittlichkeit** des Arbeiters verletzt werden, so **kann** man diese **Befugnis** gewiss nur dadurch begründen, dass **der** Dienstnehmer **eben** zu der Verletzung seiner persönlichen Güter **zugestimmt** hat. Wenn nun die Zustimmung zur Verletzung persönlicher Güter in dem **Rahmen** eines Vertragsverhältnisses jede **Entschädigungspflicht** beseitigt, so ist es nur folgerichtig, dass derselbe **Rechtssatz** auch auf dem Gebiete der unerlaubten Handlungen anerkannt wird. Die unsinnigen Konsequenzen, welche hier aus diesem **Rechtssatz** entspringen, mögen uns aber darüber belehren, welch' **ungenügender** Schutz den persönlichen Gütern der besitzlosen Volksklassen auf dem sozialpolitisch ungleich wichtigeren Gebiete des Vertragsrechts gewährt ist.

Vom Standpunkt der hier vertretenen Auffassung kann die richtige Fassung des § 706 des Entwurfs keinem Zweifel unterliegen. Derselbe hätte etwa so zu lauten: »Hat der Beschä-

»digte bei Vermögensbeschädigungen in die beschädigende Hand-
»lung eingewilligt, so steht ihm ein Anspruch auf Schadenersatz
»nicht zu. Handelt es sich dagegen um eine Verletzung des Le-
»bens, des Körpers, der Gesundheit, der Arbeitskraft, der Ehre
»und der Sittlichkeit, so ist die Zustimmung des Verletzten auf
»die Verpflichtung des Beschädigers zum Ersatz des Vermögens-
»schadens und zur Leistung einer billigen Geldentschädigung ohne
»rechtliche Wirkung. Auch ein Vertrag, durch welchen auf diese
»Ansprüche vor erfolgter Verletzung verzichtet wird, ist ungültig.

ÜBER DIE URSACHE DES UNTERGANGES DES RÖMISCHEN REICHES.

VON

DR. LUDO M. HARTMANN
IN WIEN.

Wenn ich es wage, ein Thema zu besprechen, über das ein Montesquieu und ein Gibbon geschrieben, so kann es mir natürlich nicht in den Sinn kommen zu versuchen die Entwicklung, die die Auflösung der antiken und die Begründung der modernen Welt zur Folge hatte, in all' ihren Beziehungen und Wirkungen darzustellen. Auch muss ich mich bei der Besprechung eines so weiten Themas in den wesentlichsten Punkten darauf beschränken nur die Untersuchungen anderer zu verarbeiten und in Zusammenhang zu bringen. Wenn ich ferner von der Ursache des Unterganges des römischen Reiches handle, so kann ich nur auf Eine Ursache hinweisen, in der mir allerdings die übrigen enthalten zu sein scheinen.

Das Rom der Republik hatte zwei innere Krisen glücklich überstanden, die mit der Erteilung des Vollbürgerrechtes an die Plebeier und an die italischen Bundesgenossen endeten. Der Prinzipat bedeutete eine neue soziale Entwicklung; das Bürgerrecht wurde immer weiteren Kreisen erteilt, bis alle freien Einwohner des römischen Reiches auch als römische Bürger galten, aber es büsste zugleich seine Bedeutung ein. Denn die Macht im Staate begründete sich nicht mehr auf das Bürgerrecht, sondern auf die bevorrechtete Stellung derjenigen Stände, welche sich in den letzten Zeiten der Republik zu politischer und ökonomischer Vorherrschaft aufgeschwungen hatten, insoweit dieselbe vom Kaiser anerkannt und bestätigt wurde. Andererseits entwickelte sich die Dyarchie, durch die Augustus vergeblich eine balance des pouvoirs herzustellen versuchte, notwendig zur absoluten Monarchie, der Prinzipat zum Dominat.

Ganz im Gegensatz zu früher wurde dann der Staat mit dem Kaiser identifiziert, und es wurde das einseitige »Staatsinteresse« durchgeführt gegenüber dem Interesse der Unterthanen, das gar keine Vertretung hatte. Politische Macht hatten ausser dem Kaiser nur diejenigen Stände, durch welche er regierte. Die honestiores standen den humiliores gegenüber, und nichts ist bezeichnender, als dass nebeneinander zwei Strafrechte zur Anwendung kamen, das eine mit den milden Strafsätzen für die Bevorrechteten; das andere mit den Strafsätzen, die früher nur gegen Nichtbürger zur Anwendung gekommen waren, für die römischen Bürger, wenn sie humiliores waren. Zur Zeit Diocletians ist diese Teilung der Bewohner des römischen Reiches in Herrschende und Beherrschte vollendet.

Wie aber die herrschenden Stände ihre Macht auf wirtschaftlichem Gebiete zu gebrauchen verstanden, das zeigt keine Erscheinung deutlicher, als die Entstehung des Kolonates. — Ich erinnere nur an das Wort des älteren Plinius: *latifundia perdidere Italiam, iam vero et provincias; sex domini semissent Africae possidebant etc.* Und das war doch erst im ersten nachchristlichen Jahrhundert! Auch sonst ist uns die über das Reich sich ausdehnende Latifundienwirtschaft genügend bezeugt. Häufig geschah es, dass die Latifundien nicht intensiv bewirtschaftet wurden, und dies führte zur Verödung des Landes. Damit verträgt es sich immerhin, dass, wie Heisterbergk bemerkt hat, in den Provinzen, in denen ja für den Besitz des Bodens eine Abgabe an den römischen Staat entrichtet werden musste, der Grossgrundbesitzer wenigstens einen Teil des Landes bebauen lassen musste, wenn er nicht empfindlich Schaden leiden wollte. Wenn aber das Land angebaut wurde, geschah es entweder durch Kleinpächter (*coloni*) oder durch Sklaven (*servi rustici*). Aus den vielen Untersuchungen, die seit Savigny über die Entstehung dessen, was man in späterer Zeit Kolonat genannt hat, angestellt worden sind, scheint mit einiger Sicherheit hervorzugehen, dass sich der neue Stand aus den zur Bebauung des Landes angestellten Sklaven, die naturgemäss zu einer grösseren faktischen Freiheit gelangten, und aus den Kleinpächtern gebildet hat. Die wirtschaftliche Entwicklung übersprang eben die juristischen Schranken, die die Einen von den Anderen trennten ¹⁾.

1) Ueber die Entstehung des Kolonates vgl. Heisterbergk, *Entst. des Kol.*, den

Die notwendige Vorbedingung für einen solchen Ausgang war, dass die Kleinpächter thatsächlich in vollständige wirtschaftliche Abhängigkeit vom Lafundienbesitzer gerieten. Das musste sich aber notwendig in einem doch wesentlich landwirtschaftlichen Staate ereignen, in dem sich den Arbeitskräften keine anderweitige Beschäftigung darbot. Eine interessante Uebergangsform von der Freiheit zur Hörigkeit haben uns einige von Mommsen erklärte afrikanische Inschriften kennen gelehrt. Der grösste Lafundienbesitzer im Reiche war nämlich der Kaiser oder die Krone. Auf seinen Gütern finden wir *conductores* und *coloni*. Der *conductor* ist der Grosspächter, der in der villa wohnt und das Hofland mit Sklavenbetrieb bewirtschaftet, während das weitere Land an kleinere bäuerliche Pächter, eben die *coloni*, verpachtet ist. Ebenso ist es später bei den Patrimonien der Kirche. Beim Privateigentum nimmt wohl häufig der Eigentümer selbst die Stelle ein, die auf jenen Gütern der *conductor* innehat. Nun hat ja der Latifundienbesitzer immer das natürliche Uebergewicht über den Kleinpächter. Kommt noch hinzu, dass, wie Mommsen nachgewiesen hat, diese Grundherrschaften »von der munizipalen Distrikteinteilung eximiert« waren; dass der Grundherr in vielen Herrschaftsrechten an Stelle der Stadtgemeinde trat; dass die Kleinpächter — vielleicht infolge dessen — zu gewissen Frohnden verpflichtet waren, die der Hofbesitzer natürlich immer auszudehnen suchte; dass in dem *vicus circa villam*, in dem die Kleinpächter wohnten, der Eigentümer sich die Marktgerechtigkeit erteilen lassen konnte — so ersieht man, dass der Grundherr die Bevölkerung seines Gutes durch all' die Machtmittel, die ihm zur Verfügung standen, leicht in thatsächliche Abhängigkeit versetzen konnte ¹⁾.

Dieser Zustand wurde, wie Kuhn bewiesen hat, in den ersten Jahrzehnten der diocletianisch-constantinischen Neuordnung — wie man vermuten darf im Zusammenhange mit der Steuerreform

ich nicht in allem bestimmen kann. H. führt auf S. 7 ff. die älteren Arbeiten über denselben Gegenstand an. — Eine Analogie bietet im Mittelalter die Entstehung des Ministerialenstandes, der sich ebenfalls aus Freien und Unfreien zusammensetzte.

1) Mommsen hat im *Hermes* XV, S. 385—411, all' diese Verhältnisse besprochen und erklärt. — Schon nach Ulpian (D. 50, 15, 4) mussten die *inquilini* auf *coloni* beim Census durch ihre Grundherren angegeben werden, was gewiss ein Zeichen dafür ist, dass sich ihre Selbständigkeit schon im Anfange des 3. Jahrh. sehr vermindert hatte.

— festgelegt, indem die Kolonen gesetzlich an die Scholle gebunden wurden. Eine uns erhaltene Konstitution von Valentinian und Theodosius verfügt nämlich diese Massregel für Palästina, »da in den übrigen Provinzen ein von unseren Vorgängern erlassenes Gesetz die Kolonen gleichsam für alle Ewigkeit bindet¹⁾. Das System der Erbpacht wird den Uebergang gebildet haben. Dass man aber Gesetze zu erlassen für notwendig fand, das scheint ein Zeichen dafür zu sein, dass die Lage der Kolonen eine derartige geworden war, dass sie sich ihren Verpflichtungen zu entziehen suchten, während doch die Grundbesitzer aus privaten und die Regierung aus fiskalischen Gründen ein Interesse daran hatten, sie festzuhalten. Die wirtschaftliche Entwicklung, nachträglich bestätigt durch die Gesetzgebung, hatte es also dahin gebracht, dass der bedeutendste Bruchteil der Bevölkerung des römischen Reiches aus dem Zustande der Vollfreiheit in den der Hörigkeit geraten war. Indess ist diese Bindung der Kolonen und ihrer Nachkommen erst verständlich, wenn man bedenkt, dass zur gleichen Zeit auch alle übrigen Stände erblich gebunden wurden.

Die Schiffer und Bäcker, die metallarii und fabricenses hatten mit einander das gemeinsam, dass sie dem Staate gegenüber zu gewissen Leistungen, die sich auf ihren Beruf gründeten, verpflichtet waren und diese Verpflichtungen vom Vater auf den Sohn weitererbten. Hierher gehören auch die Kurialen, die erblichen Stadträte, deren Niedergang schon oft genug betont und geschildert worden ist. Der Sohn des Soldaten wurde Soldat, der Sohn des Subalternbeamten Subalternbeamter. Ihnen allen gegenüber betonte der Staat nur sein Recht und ihre Verpflichtung, als ob die Unterthanen des Staates wegen da wären. Sie alle wurden in eine Art Hörigkeit dem Staate gegenüber gebracht.

Die Hauptnahrungsquelle für die Finanzen des Staates war die Steuer, die auf der Landwirtschaft lastete. Sie betraf den Grund und Boden und alles, was zu dessen Bewirtschaftung gehörte, also auch die Kolonen, die sogar in die Kataster eingetragen wurden. Die Steuerumlegung nach Bonitierungsklassen musste der Latifundienwirtschaft zu gute kommen. Dagegen wurden die Kurialen völlig ruiniert, da sie für die richtige Eintreibung

1) Kuhn, Die städt. u. bürgerl. Verf. des r. R., I, S. 257 ff. u. C. J. XI, 51.

haftbar gemacht wurden, ganz abgesehen davon, ob es auch nur möglich war, die vorgeschriebenen Quantitäten bei den Steuerpflichtigen aufzubringen. Der Staat bekümmerte sich nicht darum, ob das Land leistungsfähig war. War ein Grundstück wegen Unfruchtbarkeit oder wegen Ruin des Besitzers verlassen, was oft genug vorkam, so bezeichnete der Staat einen Ersatzmann, dem das Grundstück, aber auch die Verpflichtung zur Steuerleistung zugesprochen wurde. Andererseits lag der Regierung doch an der Erhaltung des mittleren Grundbesitzes, und deshalb suchte sie den erblichen Zwang der Kurialen streng aufrecht zu erhalten. Der Erfolg lehrte, dass dies Bemühen umsonst war. Die kleineren Grundbesitzer konnten die Steuer am allerwenigsten ertragen. Der Uebergang zum Kolonate wurde ihnen durch staatliche Bestimmungen sehr erleichtert. 30 Jahre thatsächlichen Dienstes, ja sogar einfache Willenserklärung genügte, um sie erblich zu binden. Salvian erzählt, dass viele Bauern sich nicht entschliessen konnten, ihre heimische Scholle zu verlassen, zu fliehen, um den Bedrückungen der Steuereinnehmer zu entgehen. Von diesen sagt er, dass sie sich, um Schutz und Schirm zu erlangen, Mächtigeren übergaben, sich den Reichen auf Gnade und Ungnade überlieferten und ihnen gleichsam ein Recht und eine Herrschaft an sich zugestanden. Andere aber, auch nicht mehr im stande die Steuer zu zahlen, verliessen ihr Land und überantworteten sich mit leeren Händen als Kolonen den Reichen. Alle diese Flüchtlinge befanden sich in einer solchen Notlage, dass sie jede Bedingung annehmen mussten, die ihnen ihre neuen Grundherren stellten. Unter diesen Umständen kann es keinem Zweifel unterliegen, dass die Grundsteuer, die den possessores oblag, auf die Kolonen übergewälzt wurde, sei es nun, dass ihre Pachtabgabe schon mit Rücksicht auf die Steuer höher angesetzt wurde, sei es, dass — was auch nicht selten vorkam — die Verpflichtung zur Steuerzahlung direkt den Kolonen aufgebürdet wurde. Salvian berichtet auch ausdrücklich, dass die meisten Armen und Elenden, ihrer Habseligkeiten und Aecker beraubt, nachdem sie des Eigentumes an den Steuerobjekten verlustig gegangen waren, doch die Steuern für diese Objekte über sich ergehen lassen mussten¹⁾.

Von der grossen Masse der wirtschaftlich Elenden durch kaum

1) plerique pauperum . . . exterminati agellis suis, cum rem amiserint, amissarum tamen rerum tributa patiuntur.

überschreitbare Schranken getrennt war das Häuflein der Privilegierten, derjenigen, welche Vorteil von dem Staate zogen. Die politische Macht wurde in diesem Reiche, so sehr es nur immer anging, ausgenutzt, um wirtschaftliche Vorteile zu erobern. Bezeichnend für diesen Zustand sind die *προστασία*, ein Institut, das wir durch Libanius und durch Gesetze des 4. und 5. Jahrhunderts kennen. Der Rhetor schildert als sehr gebräuchlichen Unfug, dass hörige Leute oder Pächter, denen ihr Zustand unerträglich erschien, sich an die machthabenden Behörden wendeten und diesen einen Zins oder auch ihr Gut versprachen, wenn sie dadurch Schutz und Strafflosigkeit erlangen konnten. Die Beamten hatten jedenfalls Vorteil davon und arrondierten auf diese Weise ihren Besitz. Die kleinen Leute aber entgingen allerdings infolge der Macht ihrer Beschützer den Einhebungen und Erpressungen der Steuerorgane. Ihnen selbst wurde auch mancherlei, was sie jetzt ihren Nachbarn anthaten, nachgesehen, »da die Wächter des Landes«, wie Libanius sagt, »durch die Finger sahen«. Auf die Dauer aber war ihr Besitztum doch auch verloren, und sie selbst waren in den Stand der Hörigkeit hinabgedrückt, oder es ward ein ländliches Proletariat herangezogen, das keinen Besitz mehr hatte und keine Arbeit mehr that, als meist mit den Waffen in der Hand, die übrigen Einwohner belästigen.

Manchmal freilich mögen sich die Beamten auch derjenigen angenommen haben, welche im Rechte oder wenigstens die Schwächeren waren. Libanius erzählt voll Entrüstung, dass eines Tages Leute, deren Geschlecht schon seit 4 Generationen seine Felder bebaute, sich erfrecht hätten, etwas anderes sein zu wollen, als sie waren; sie wollten das ererbte Joch abschütteln und selbst festsetzen, wie viele Dienste er von ihnen zu fordern habe. Die Sache kam vor Gericht und wurde zu Ungunsten des Grundherrn entschieden, was dieser auf die Einwirkung eines bestochenen Beamten zurückführt. Für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage ist es unerheblich, ob ein Beamter unter dem Vorwande sich der Unterdrückten anzunehmen seine eigene Macht vergrößerte oder ob ein Grundherr, nachdem er Dienstleute durch mehrere Generationen zur Frohnde gezwungen, entrüstet ist, dass ihm sein ersessenes Recht entrissen wird ¹⁾. — Ich brauche nur

1) Libanius *περί προστασιών*, im 2. Bande der Ausg. von Reiske.

daran zu erinnern, wie sich gerade die höchsten Beamten bereicherten; wurde doch aus den konfiszierten Gütern des Gildo ein eigener Domanalbezirk gebildet.

Die Folgen dieser Verhältnisse sind leicht abzusehen. Lactantius klagt darüber, dass seit Diocletian »da infolge der unerschwinglichen Steuerforderungen die Kräfte der Kolonen erschöpft waren, die Aecker verlassen und die Kulturen zu Wald wurden«. Freilich waren es nicht die Steuerverhältnisse allein, sondern die allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse, die das mit sich brachten. Doch brauchen wir uns nicht auf das Zeugnis dieses christlichen Eiferers gegen den Heidenkaiser zu verlassen. Der Lobredner, der dem Constantin im Namen der Stadt Autun Dank sagte, beschreibt allerdings nur das Elend in der Umgebung seiner besonders durch Kriege heimgesuchten Stadt. Aber man sieht doch, dass zu ihrem Ruin der allgemeine wirtschaftliche Niedergang beitrug. Der Redner klagt über die Faulheit der Ackerbauer; er führt als mitwirkende Ursache bei der Verödung der Felder die Armut der Kolonen an, die so tief in Schulden staken, dass sie weder für die regelmässige Berieselung der Felder, noch für die Ausrodung der Wälder sorgen konnten. Ein grosser Teil von Gallien war öde. Das war schon im Anfange des 4. Jahrhunderts. Uebrigens beweisen die seit dem Ende des 3. Jahrh. immer drückender werdenden Gesetze »über die verlassenen Ländereien« nicht minder, als die Ausführungen Procop's genugsam die Verödung des Landes¹⁾.

Es ist keine Frage, dass diese Zustände auch direkt auf die Finanzen und die Wehrhaftigkeit des Staates zurückwirken mussten. Libanius sagt ja mit Recht, »dass das Heil des Staates von den Unterthanen abhängt«²⁾. Der römische Staat war in beständiger Geldnot, weil trotz aller Zwangsmassregeln von den wehrlosen und heruntergekommenen Einwohnern des Reiches nicht genug ausgepresst werden konnte, und weil von dem Ausgepressten noch so vieles in den Händen der Beamten hängen blieb. Salvian spricht von der schlimmen Lage des Fiskus und von der Bettelhaftigkeit des römischen Aerares. Der Panegyriker Julian's in der Mitte des 4. und der Schmäher Justinian's in der Mitte

1) Lactant. de mort. persec. c. 7. C. J. de omni agro deserto.

2) Libanius im 2. B. S. 507: διὰ γὰρ ἀρχομένων ἡ βασιλεία καὶ σώζεται καὶ τοῦνάντιον.

des 6. Jahrhunderts klagen darüber, dass infolge der schlechten Finanzen die Soldaten nicht gelöhnt werden konnten.

Nachdem die althergebrachte allgemeine Dienstpflicht aufgegeben war — was eigentlich eine notwendige Konsequenz der neuen ständischen Gliederung war — fügte man auch die Rekrutenstellung in das allgemeine Steuersystem ein und betrachtete diese als eine von den possessores zu entrichtende Naturalabgabe¹⁾. Diese Abgabe schien sich nun nicht auf die Schultern der Kolonen überwälzen zu lassen; denn jeder Rekrut entging der Hörigkeit, während seinem Herren eine Arbeitskraft verloren war. Deshalb scheinen sich auch die Grundbesitzer mit allen Mitteln gegen dies Opfer, das ihnen der Staat zumutete, gewehrt zu haben. Das Institut war von vorneherein nicht allgemein im Reiche eingeführt worden: in manchen Provinzen wurde statt der »corpora«, der Rekruten, eine Geldabgabe (»pretia«) erhoben. Wir haben ferner Gesetze, in denen diese Geldablösung einzelnen Klassen als Privileg gewährt wird. Diese Geldabgabe liess sich ja wie jede andere vollständig auf den Hörigen überwälzen. Was aber geschah, wenn die Grundbesitzer wirklich ihre Rekruten stellten, berichtet Vegetius mit den Worten²⁾: »weil die prüfenden Beamten bei der Stellung durch die Finger sehen, werden solche gestellt, wie sie die Grundherren nicht mehr brauchen können.« Es war sicherlich nicht zum Vorteile der Schlagfertigkeit des Heeres, wenn die Leute aus ihren Kolonen die Rekruten auszuwählen hatten, denen daran liegen musste, die untauglichsten auf diese Art loszuwerden. Allmählich ist die Rekrutenstellung abgekommen und in der justinianischen Gesetzgebung ist kaum mehr die Rede von ihr. Die Ursachen ergeben sich nach dem Angeführten von selbst. Einerseits bewirkte der thatsächlich grosse durch die wirtschaftliche und äussere Lage hervorgerufene Rückgang der Bevölkerung, der sich in allen Dokumenten der Zeit ausspricht und den dann Procop ausdrücklich bezeugt, dass man häufig sogar Sklaven zu den Waffen rief und jedenfalls einsehen musste, dass mit der bestehenden Rekrutierungsart nicht auszukommen war, weil die Bevölkerung für den Waffendienst und für den Ackerbau zusammen

1) Ueber das Militär der nachdiocletianischen Zeit vergl. Mommsen im *Hermes* XXIV.

2) I, 7, citiert von Gothofredus.

keinesfalls ausreichte ¹⁾. Andererseits war es das begreifliche Bestreben der Grundbesitzer Geld statt Kolonen herzugeben. Eine Stelle bei Anmian ²⁾ zeigt uns deutlich die Entwicklung, die diese Dinge nahmen. Kaiser Constantius wollte einem Barbarenstamme römisches Land gegen Rekrutenstellung übergeben, und darob herrscht grosse Freude: »quod proletarios lucrabitur plures et tirocinia cogere poterit validissima: aurum quippe gratanter provinciales corporibus dabunt.« Hier ist dreierlei betont: der Gewinn an Kolonen für das Reich, an deren Stelle im Dienste die Barbaren eintraten; der Gewinn an Tüchtigkeit für das Heer; schliesslich der Gewinn, der den Provinzialen, d. h. den Besitzenden, daraus erwuchs, dass sie Geld statt Rekruten abzugeben hatten. Auf diese Weise sind also, wesentlich infolge wirtschaftlicher Ursachen, die einheimischen Soldaten durch die Barbaren ersetzt worden; und wer die Bedeutung der »verbündeten Truppen«, der foederati, für das römische Reich ermisst und bedenkt, dass aus ihnen die Bildungen hervorgegangen sind, die die römische Herrschaft gestürzt haben — wird diese Wirkungen gewiss nicht gering anschlagen.

Wenn die Grundfesten des Staates so durch die wirtschaftliche Ordnung in's Wanken gerieten, wenn andererseits die grosse Masse der Bevölkerung sich in einer unzweifelhaft elenden Lage befand, so drängt sich die Frage auf, ob denn diese Bevölkerung gar keinen Widerstand geleistet hat. Man sucht nach einer Analogie der römischen Sklavenaufstände, der Jaquerie und der Bauernkriege. Und wir finden sie in der Bagauda, dem Aufstande der gallischen Bauern, die, wie Gibbon sagt, um die natürlichen Menschenrechte einen Kampf wildester Grausamkeit kämpften. Von den Bagauden sagt Salvian, dass sie durch schlechte und grausame Beamte beraubt, unterdrückt, getötet worden waren. »Dann aber wirft man ihnen ihr Unglück vor, und wir nennen Rebellen und Verlorene dieselben, die wir selbst zu Verbrechern gemacht haben!« Aus den Hirten wurde die Reiterei, aus den Ackerbauern das Fussvolk dieser Revolutionsarmee, die eine Zeitlang einen grossen Teil von Gallien beherrschte. Leider sind wir über diesen Ausbruch der Verzweiflung nicht genauer unter-

1) Procop, Ἀνάκτ. S. 129 B.; b. V. I, 314 u. ö. — C. J. X, 27, 2, 10. — Die Gesetze de omni agro deserto und de pastoribus et latronibus.

2) XIX, 11, 7, angeführt bei Mommsen a. a. O.

richtet. Wir wissen nur, dass Maximian, zum Caesar ernannt, die schlecht organisierten Aufständischen rasch niederschlug. Allein es ist bezeichnend, dass im 4. und 5. Jahrhundert doch niemals vollständige Ruhe unter der gallischen Landbevölkerung geherrscht zu haben scheint. Ammian erzählt: »Gallien war erfüllt von wilder Raufflust, die Vielen zum Verderben gereichte«; und zur Zeit Salvian's sind die Bagauden eine ganz regelmässige Erscheinung¹⁾. Es gibt Andeutungen, die darauf hinweisen, dass in Gegenden des Orientes, wohl infolge derselben Ursachen, ähnliche Wirkungen eintraten.

Die Regierung suchte die Symptome zu beseitigen, ohne die Ursachen zu beheben. Nachdem Maximian die Bagauda niedergeworfen hatte, suchte er durch ein Ausnahmsgesetz die Anklage gegen die *pastores et latrones* zu erleichtern. Später suchte man dem Unwesen der bewaffneten und berittenen Banden von Hirten namentlich in Italien dadurch zu steuern, dass man Gesetze erliess, die den Gebrauch der Pferde einschränkten²⁾. Wenn auch diese Ausnahmsgesetze nicht viel gewirkt zu haben scheinen, so waren doch Ausbrüche dieser Art nur als Symptome gefährlich, da der landwirtschaftliche und extensive Betrieb eine ernstliche Organisation des aktiven Widerstandes sehr erschweren musste.

Sehr häufig muss ein Widerstand mehr passiver Art stattgefunden haben. Wir wissen z. B. von einem Bäckerstreik in Antiochien am Ende des 4. Jahrhunderts. Es war Hungersnot und Seuche in der Stadt. Der Beamte aber, der für die Approvisionnement der Stadt zu sorgen hatte, quälte die Bäcker auf verschiedene Weisen und verlangte, dass sie das Brot zu billigeren Preisen abgeben sollten, als ihre Produktionskosten waren. Die Bäcker flohen aus der Stadt, wurden aber bewogen, zurückzukehren. Aber ihre Beschwerden wurden auch dann nicht abgestellt. Das war gewiss nur Ein Fall von vielen³⁾.

Ein schlimmeres Zeichen für die Festigkeit dieser Wirtschaftsordnung war die allgemeine Flucht aus der ererbten Stellung heraus, die den unteren Volksschichten immer unerträglich wurde — man könnte sagen: der allgemeine Unterthanenstreik. Von den Kolonen war schon die Rede. Aber auch alle übrigen

1) XXVIII, 2, 10.

2) C. Th. IX, 30 und 31 und Gothofred dazu. C. J. IX, 2, 11.

3) Libanius I, S. 139 ff. R und κατά Ἰκκρίου α'.

Gedrückten suchten sich ihren Lasten zu entziehen. Unzählig sind in den beiden Codices die Gesetze, die eine solche Flucht verbieten, die Flüchtlinge und die Hehler mit schweren Strafen bedrohen und einschärfen, dass sich regelmässig niemand seinem angeborenen Lose entziehen kann, auch wenn es ihm gelingt thatsächlich eine andere Lebensstellung einzunehmen. Die Häufigkeit des Verbotes spricht genugsam für die Häufigkeit des Versuches und zeigt andererseits die Stellung des Staates, der seine Absichten durch Zwangsmassregeln durchführen zu können meinte. Die Sucht zu reglementieren, durch Gesetze zu verhindern, was die wirtschaftliche Lage mit sich brachte, **beherrscht** die ganze Zeit. Das edictum de pretiis **rerum venalium gegen** die Teuerung ist diocletianisch, und seitdem ist **an Preisregulierungen kein Mangel**. Ich will gar nicht **kleinere** soziale Gesetze anführen, die hierher gehören, z. B. Gesetze gegen den Bettel, noch **auch** die hergebrachten Getreideverteilungen. Es gab auch **Gesetze gegen den Wucher** mit Bauerngütern, die aber das Verschwinden derselben ebensowenig verhindern konnten, wie die **Bestimmungen**, welche die Steigerung der Pacht der Kolonen verboten und diesen ausdrücklich gestatteteten gegen ihren Grundherrn **Klage** zu führen, es verhinderten, dass die wirtschaftliche und persönliche Stellung der Kolonen eine schlechtere wurde ¹⁾.

Während die regierenden Klassen die soziale Krisis, in der sich das römische Reich befand, zwar bemerkten, aber glaubten oder zu glauben vorgaben dieselbe durch Zwangsmittel beseitigen zu können, gab es doch, namentlich christliche, Schriftsteller, die das Verderben der alten Welt erkannten und, indem sie von ihrem Moralstandpunkte aus die Verkommenheit der höheren Stände, das Gegenstück zum Elende der niederen, geisselten und auf die Ungerechtigkeit der bestehenden Zustände hinwiesen, vor der göttlichen Strafe warnten. »Das ist das Uebel«, sagt Salvian, »dass die Vielen proskribiert werden von den Wenigen, denen die Steuereinhebung eine Erwerbsquelle ist; dass die Mächtigen beschliessen, was die Armen zahlen sollen. Das ist unwürdig und sträflich, dass nicht die Gesamtheit die Leistungen für die Gesamtheit übernimmt, sondern dass die Armen von den Steuern der Reichen bedrückt werden und die Schwächeren die Lasten der Stärkern tragen. Und werden die Steuern erhöht, so sind

1) C. J. XI, 26, XI, 50. Nov. 32 ff.

die Armen die Nächstbetheiligten; geschieht einmal ein Nachlass, so teilen sich allein die Reichen in ihn. Die Armen lechzen nach Freiheit und müssen die äusserste Knechtschaft erdulden.« Und der rechtgläubige Christ erzählt, dass Römer schaaarenweise zu den Barbaren fliehen und es vorziehen unter Andersgläubigen zu leben, als die Ungerechtigkeit dieses römischen Zustandes länger zu ertragen, und dass sie ihre Flucht nicht zu bereuen haben. »Ein grosser Teil von Gallien und Spanien ist schon gothisch und alle Römer, die dort leben, haben nur den einen Wunsch: nicht wieder römisch zu werden. Ich würde mich nur darüber wundern, dass nicht alle Armen und Bedürftigen überlaufen, wenn nicht der Grund wäre, dass sie ihre Habseligkeiten und Familien nicht im Stiche lassen können. Und wir Römer wundern uns, dass wir die Gothen nicht überwinden können, wenn Römer es vorziehen unter ihnen als mit uns zu leben¹⁾!« Salvian spricht es mit diesen Worten aus, dass es die wirtschaftliche Lage des grössten Theiles der Bevölkerung des römischen Reiches mit sich brachte, dass sie das Interesse an diesem Staate vollständig verloren hatte. Mochten bei den höheren Ständen ausser dem Vorteile, den sie aus dem Staate zogen, auch Interessen der Nationalität und der Bildung massgebend sein, in denjenigen Schichten des Volkes, welche durch die wirtschaftliche Notlage zur Verzweiflung gebracht waren, konnte nur noch die Erlösung aus dem gegenwärtigen Zustande eine Lockung sein. Damit war aber die Widerstandsfähigkeit des römischen Staates vollständig zu nichte gemacht.

Man darf die Sätze Salvian's nicht auf seine Zeit und nicht auf Gallien beschränken. Eine Glosse zum Isidor — ich gebe sie nach Wattenbach's Uebersetzung — sagt: »Es lieben bis auf den heutigen Tag die Römer, welche im Reiche der Gothen leben, die Herrschaft derselben so sehr, dass sie es für besser halten, mit den Gothen in Armut zu leben, als unter den Römern mächtig zu sein und die schwere Last der Abgaben zu tragen¹⁾.«

Aus den Donauprovinzen fehlen freilich derartige Angaben. Aber man darf doch nicht übersehen, dass der h. Severin namentlich dadurch die nördlichen Gegenden gegen den Andrang der Barbaren eine Weile widerstandsfähig machte, dass er das

1) Die Citate sind aus dem 5. Buche de gubernatione dei.

2) Wattenbach, D. Geschichtsquellen, 5. Aufl., I. B. S. 83.

Los der Armen zu erleichtern suchte, dass andererseits der nationale Gegensatz gegen die Barbaren, deren einziger Gesichtspunkt nicht mehr die blinde Raublust war, keineswegs massgebend war. Bald nach Severin's Tode liess Odoaker, wie es heisst, »alle Römer« aus den Donauprovinzen abberufen. Es ist aber Thatsache, dass wir noch nach Jahrhunderten Romanen als zinsende Ackerbauer in den nun germanischen Alpengegenden vorfinden ¹⁾).

Sicherlich musste der nationale Widerstand in Italien am grössten sein. Aber auch hier lässt sich dieselbe Erscheinung, wie in Gallien, nachweisen. Zwar regte sich schon unter Theodorich eine Opposition gegen die Gothen, die nach seinem Tode so anwuchs, dass sie wesentlich zur ersten Wiedereroberung Italiens durch Ostrom beitrug. Aber sofort hatten die Italiener wieder unter dem Steuerdrucke dermassen zu leiden, dass wir nach Procop den Erfolg des Totibas wesentlich der veränderten Stimmung der Einwohner zuschreiben können. Es lässt sich nicht geradezu beweisen, dass der Einfall Alboin's durch ähnliche Momente begünstigt worden ist. Es ist aber kein Zweifel, dass den Langobarden nach einigen Dezennien die wirtschaftliche Not der Italiener, die noch unter dem alten römischen Joche schmachteten, sehr zu statten kam. Wenn ich dies anführe, obwohl es nach dem Zeitpunkte geschah, in den man die Auflösung des weströmischen Reiches anzusetzen pflegt, so geschieht es, weil die Thatsachen noch ebenso beweiskräftig auch für die frühere Zeit sind, da die Bedingungen, unter denen Byzanz in Italien regierte, dieselben waren, wie die, unter denen das weströmische Reich vegetiert hatte. Ich will nicht die vielen Stellen anführen, an denen Papst Gregor I behauptet, die römischen Beamten seien ebenso schlimme Feinde, wie die Langobarden. Aber es ist doch erwähnenswert, dass wir durch denselben Zeugen erfahren, dass die Kolonen, die zugleich die Besatzung eines süditalienischen Kastells bildeten, ihren Posten verliessen um den ungerechten Auflagen zu entgehen; dass die Bauern in Corsica durch solchen Steuerdruck geplagt wurden, dass sie zu den Langobarden flohen. Ein anderes Mal wirft derselbe Papst dem dux von Neapel vor, dass er einen Abt für den Uebergang eines Mönches zu den Langobarden verantwortlich machte; seien doch »Sklaven ver-

1) Eugippius, vita Severini. — Jung, Roman. Landschaften, S. 459 ff.

schiedener nobiles, Kleriker von vielen Kirchen, Mönche aus verschiedenen Klöstern, Unterthanen aus den Sprengeln vieler Beamter schon oft zu den Langobarden übergegangen. Seien denn nicht auch während der Regierung eben desselben dux und aus dessen eigener Hauptstadt viele Soldaten zu den Langobarden übergegangen ¹⁾? Mit diesen Beispielen mag es genug sein, und ich will nicht mehr die Provinzen des Oestreiches aufzählen, in denen in späterer Zeit den Feinden die Eroberung durch römische Unterthanen erleichtert wurde.

Die Geschichte in ihrem Fortschritte ist ein Ringen verschiedener Mächte, die sich zu Staaten organisiert haben. In diesem Kampfe um's Dasein muss schliesslich dasjenige Gebilde untergehen, welches die geringste Kohärenz und jedem Stosse gegenüber die geringste Widerstandsfähigkeit besitzt. Man könnte daher aus der Entwicklung der römischen Gesellschaftsorganisation, die die einzelnen Stände von einander trennte und der überwiegenden Mehrzahl ihrer Mitglieder kein Interesse für den Zusammenhang dieses Staates belies, den Niedergang des römischen Staates deduzieren. Die Thatfachen, die ich beispielsweise beigebracht habe, scheinen mir dies aus allgemeinen Sätzen abgeleitete Resultat zu bestätigen: Der Grossbesitz im Zusammenhange mit der ständischen Gliederung brachte den Kleinbesitz in immer grössere wirtschaftliche Abhängigkeit und benützte diese dazu um die Lage der Kleinen immer mehr zu erschweren. Als deren Lage aber so schlimm wurde, dass die Unterjochten ihr zu entgehen trachteten, suchte Staat und Grossbesitz sie durch Zwangsmassregeln festzuhalten. Die Hilfsquellen des Staates wurden infolge der schlechten Lage seiner Unterthanen geringer, und die Unterthanen selbst widerstrebten diesem Staate. Der wirtschaftliche Niedergang, die Ungerechtigkeit der Verteilung der Güter liessen das Interesse der Unterthanen erlahmen, vernichtete die Widerstandsfähigkeit des Staates und führten dessen Untergang herbei.

Bevor die Barbaren eindringen, trat eine grosse soziale Frage an das römische Reich heran. Dass es diese soziale Frage nicht zu lösen vermochte, das, scheint mir, ist die Ursache des Unterganges des römischen Reiches.

1) J. E. 1732. 1351. 1772.

GESETZGEBUNG.

DIE RUNDSCHREIBEN DES SCHWEIZERISCHEN BUNDESRATS BETR. DEN INTERNATIONALEN ARBEITERSCHUTZ.

EINGELEITET VON

HEINRICH BRAUN.

Die Geschichte der internationalen Arbeitsgesetzgebung ist um ein wichtiges Blatt bereichert worden. Das vom 15. März 1889 datierte und vom schweizerischen Bundesrat an sämtliche europäische Industriestaaten gerichtete Rundschreiben ist ein Aktenstück, dessen Bedeutung für die Frage des internationalen Arbeiterschutzes nicht minder aus dem Inhalt desselben wie aus den äusseren Umständen seines Erlasses hervorgeht.

Mit diesem Schreiben hat der schweizerische Bundesrat seine Aktion vom Jahre 1881 neu aufgenommen. Bekanntlich hat er infolge einer am 9. Dezember 1880 eingebrachten Motion des Obersten Frei und des Postulats des Nationalrats vom 30. April 1881¹⁾ in letzterem Jahre mit den europäischen Staaten Unterhandlungen »behufs Anbahnung einer internationalen Fabrikgesetzgebung« angeknüpft. Allein die schon durch die Allgemeinheit ihrer Form wenig glückliche und jedes konkreten Vorschlags entbehrende Anregung blieb ohne Erfolg. Und der Bericht des eidgenössischen Handels- und Landwirtschaftsdepartements musste auf grund der an den Bundesrat gelangten Berichte konstatieren, »dass das Projekt bei den wenigsten Staaten Unterstützung finden wird, indem, wie von der Mehrzahl derselben betont wird, die in Frage stehende Materie vermöge der besonderen Verhältnisse und

1) Vgl. Uebersicht der Verhandlungen der schweizerischen Bundesversammlung. 3. Abteilung der Wintersession: April bis Mai 1881, Nr. 25.

divergierenden Interessen der verschiedenen Staaten zur internationalen Regulierung sich nicht eigne¹⁾. Der Bericht versprach für das folgende Jahr weitere Mitteilungen, allein die diplomatische Niederlage scheint eine so vollständige gewesen zu sein, dass auf dieselben verzichtet und die Angelegenheit seitens der Schweiz zunächst ruhen gelassen wurde. Ende Dezember 1887 nahmen jedoch die Nationalräte Decurtins und Favon den Vorschlag Freis von neuem auf²⁾ und ihrem von seite des Nationalrats am 27. Juni 1888 einstimmig angenommenen Antrag ist es zu danken, dass der Bundesrat durch sein Rundschreiben vom 15. März 1889 die Frage der internationalen Arbeitsgesetzgebung neuerdings in Fluss gebracht hat. Auf den Charakter dieser Frage wirft es ein bezeichnendes Licht, dass die beiden Antragsteller im schweizerischen Nationalrat, die Herren Decurtins und Favon, nach ihrer politischen Parteilage wie ihrer sozialen Gesinnung die schärfsten Gegensätze bilden, in dieser Frage aber dennoch einmütig operierten. Herr Decurtins gehört der ultramontanen Partei an, stimmt aber in allen sozialen Fragen mit der äussersten Linken, während Herr Favon ein Mitglied der Genfer Liberalen ist.

Die von der Schweiz ausgegangene Anregung erhält ihr besonderes Gewicht durch die gegen das Jahr 1881 wesentlich veränderte sozialpolitische Situation der europäischen Industriestaaten. Im Verlauf der inzwischen verflossenen anderthalb Lustren hat nicht nur die Idee, sondern auch die Durchführung einer sozialen Gesetzgebung bedeutende Fortschritte gemacht und insbesondere die Fabrikgesetzgebung in einer Reihe von Staaten mannigfache Ausbildung erfahren. Obenan steht in der letzteren Hinsicht Oesterreich, das, nachdem es in dem Gesetz vom 21. Juni 1884 die Lage der Bergbauarbeiter neu geordnet, durch das Gesetz vom 8. März 1885 auch die Rechtsverhältnisse der gewerblichen Arbeiter wesentlich verbessert und die dürftigen Arbeiterschutzbestimmungen der Gewerbeordnung vom 20. Dezember 1859 in sehr anerkennenswerter Weise vermehrt hat. Wenn auch die österreichische Fabrikgesetzgebung eine befriedigende keineswegs genannt werden kann, so gereicht es derselben doch zum Ruhme, dass sie neben der schweizerischen und englischen Arbeiterschutz-

1) Vgl. Bericht des eidgenössischen Handels- und Landwirtschaftsdepartements über seine Geschäftsführung im Jahr 1881, S. 26 fg.

2) Uebersicht der Verhandlungen der schweizerischen Bundesversammlung, 3. Session der XIV. Amtsperiode, Nr. 32 (28).

gesetzgebung ebenbürtig dasteht. Das deutsche Reich ist durch diese soziale Reform Oesterreichs auf die beschämendste Weise in den Schatten gestellt worden: während das auf fast allen anderen Gebieten kulturell und wirtschaftlich weit zurückgebliebene Oesterreich hier einen energischen Schritt nach vorwärts gethan, befindet das deutsche Reich sich noch immer auf dem Standpunkt seiner ganz unzulänglichen Novelle zur Gewerbeordnung vom 17. Juli 1878, und in den inzwischen verflossenen elf Jahren hat sich das reelle Ergebnis seiner Thätigkeit im Bereich des Arbeiterschutzes, wenn man von den am Widerstand der verbündeten Regierungen gescheiterten Bemühungen des Reichstags absieht, auf das Gesetz betr. die Anfertigung und Verzollung von Zündhölzern vom 13. Mai 1884 und die dazu erlassene Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 11. Juli 1884, das Gesetz betreffend die Einführung der Gewerbeordnung in Elsass-Lothringen vom 27. Februar 1888 nebst den dazu erflossenen Ausführungsbestimmungen und auf einige vom Bundesrat auf grund des § 120 Absatz 3 und des § 139a der Gewerbeordnung erlassene Verordnungen beschränkt, die, so unglaublich es auch klingen mag, in Wirklichkeit den dürftigen, Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern gewährten Schutz in einzelnen Fällen noch verringern ¹⁾.

Indes haben erfreulicherweise seit dem Jahre 1881 ausser Oesterreich noch eine Reihe anderer Staaten neue Arbeiterschutzgesetze eingeführt. Insbesondere ist in Schweden durch die Verordnung vom 18. November 1881, in Russland durch das seit dem 1. Mai 1884 geltende Gesetz und spätere Ukase, in Ungarn innerhalb des Rahmens des Gewerbegesetzes von 1884, in Italien durch das vom 11. Februar 1886 datierte Gesetz und in Holland durch das Gesetz vom 5. Mai 1889 der dringendste Schutz, der Kinder und jugendlichen Arbeiter, ausgesprochen worden. In der Schweiz schreitet die Arbeiterschutzgesetzgebung vorerst auf dem Weg kantonaler Reformen und bundesrätlicher Erlasse fort, aber nach der Versicherung des Rundschreibens vom 15. März 1889 besteht die Absicht, auch die

1) Vgl. die Bekanntmachungen, betr. die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Walz- und Hammerwerken (vom 23. April 1879), Glashütten (vom 23. April 1879), Spinnereien (vom 20. Mai 1879), Steinkohlenbergwerken (vom 10. Juli 1881, resp. 12. März 1883), Drahtziehereien mit Wasserbetrieb (vom 3. Februar 1886), Gummiwarenfabriken (vom 21. Juli 1888), die Einrichtung und den Betrieb der Bleifarben- und Bleizuckerfabriken (vom 12. April 1886) und der zur Anfertigung von Zigarren bestimmten Anlagen (vom 9. Mai 1888).

eidgenössische Fabrikgesetzgebung weiter zu entwickeln. Als ein deutliches Symptom, wie sehr die Verhältnisse nach dem Ausbau einer Arbeiterschutzesgesetzgebung hindrängen, kann es betrachtet werden, dass der einer solchen am meisten widerstrebende Staat, Belgien, im Begriff ist, eine Reihe derartiger Gesetze vorzubereiten, und auch Frankreich zu gesetzgeberischen Fortschritten in dieser Richtung den ernststen Willen zeigt.

Nicht minder bedeutsam als die angeführten und eine Anzahl verwandter, in der Zwischenzeit entstandener Arbeiterschutzesgesetze ist die Thatsache, dass die seit längerer Zeit bestehende Fabrikgesetzgebung mehr und mehr sich einlebt, die Organe zur Durchführung, wo sie noch nicht vorhanden waren, geschaffen und die existierenden vermehrt werden. So ist das Institut der Fabrikinspektion, nachdem es in England, Frankreich, Deutschland, der Schweiz, Italien und Dänemark bereits früher bestanden hatte, seit 1881 auch in Oesterreich, Ungarn, Russland und kürzlich auch in Holland und Schweden eingeführt worden. An der Spitze steht hier wiederum Oesterreich, das im Jahre 1884, wo seine Inspektoren zum erstenmal funktionierten, ausser dem Zentralgewerbeinspektor 9, im darauffolgenden Jahre bereits 12 und 1886 15 Inspektoren besass, und wo 1890, auf grund des neuen Unfallversicherungsgesetzes, diese Zahl vermutlich verdoppelt werden dürfte. In Ungarn ist die durch das Gewerbegesetz von 1884 vorgesehene Inspektion im Jahre 1887 in's Leben gerufen worden; ein Zentralfabrikinspektor und 3 Inspektoren versehen den Dienst. In Russland hat das Gesetz über die in Fabriken und Manufakturen arbeitenden Minderjährigen, datiert vom 1. Juni 1882 aber in Kraft getreten am 1. Mai 1884, das Amt einer Fabrikinspektion mit einem Oberinspektor an der Spitze und 4 ihm unterstehenden Bezirksinspektoren geschaffen. In Holland sind durch das Gesetz vom 5. Mai 1889 3 Fabrikinspektoren kreiert worden. In Schweden ist durch das Gesetz vom 10. Mai 1889 diese Institution gleichfalls eingeführt worden und soll am 1. Juli 1890 in Funktion treten. In denjenigen Ländern, die schon von früher her eine Inspektion besaßen, ist fast überall die Zahl der Beamten vermehrt worden.

Den Berichten der Inspektoren ist es wesentlich zu danken, dass sowohl die anfänglich misstrauische öffentliche Meinung wie die Interessenten selbst den grossen Wert der Fabrikgesetzgebung immer mehr schätzen und aus der Darlegung der thatsächlichen

Verhältnisse das Ungenügende der geltenden Gesetze und das dringende Bedürfnis ihrer Fortentwicklung einsehen gelernt haben. Ein typisches Beispiel ist dafür die Schweiz. Bei der Volksabstimmung über das eidgenössische Fabrikgesetz am 21. Oktober 1877 fand dasselbe die starke Opposition von 170857 Stimmen und drang nur mit einem Mehr von 10347 Stimmen durch, heute aber, nach 12 Jahren seines Bestehens, kann die schweizerische Regierung in ihrem Rundschreiben vom 15. März erklären, dass sich die Fabrikgesetzgebung vollständig eingelebt hat. Die Entfaltung der Fabrikinspektion und das grössere Gewicht, das ihre Stimme gewonnen, bietet zugleich die Gewähr, dass künftighin neue Gesetze rascher und vollkommener sich einbürgern werden.

Wie die Entwicklung der Fabrikgesetzgebung in den verschiedenen Ländern und die Durchführung derselben, so hat auch die an Wichtigkeit und sozialpolitischer Bedeutung zwar weit zurückstehende, in den letzten Jahren aber in den Vordergrund geschobene Arbeiterversicherung die Ansichten von der Notwendigkeit eines ausreichenden Arbeiterschutzes indirekt erheblich unterstützt. Gerade der Gewinn einer Arbeiterversicherungsgesetzgebung machte ihre Unzulänglichkeit offenbar und verstärkte die Ueberzeugung, dass der Ausgangspunkt einer eingreifenden Sozialreform in dem Ausbau der Arbeiterschutzgesetzgebung zu suchen sei. Die immer entschiedener sich äussernde öffentliche Meinung drängt darauf hin, die Anfänge der sozialen Gesetzgebung ohne Zögern weiterzubilden, und die verschiedensten Anschauungen stimmen darin überein, dass internationale Vereinbarungen über die Fabrikgesetzgebung eine der nächsten Aufgaben bilden müssen. Die Arbeiter aller Länder haben seit vielen Jahren diese Forderung in ihren politischen Bestrebungen mit grosser Energie verfochten und soeben erst in der imposanten Manifestation zweier internationaler Kongresse in Paris nochmals auf das nachdrücklichste betont, und auch in den Kreisen der Fabrikanten mehren sich von Jahr zu Jahr die Stimmen, welche in dieser Frage ein gemeinsames Interesse der Arbeiter und der Unternehmer erblicken.

So darf man denn wohl behaupten, dass gegenüber dem Jahre 1881 die Verhältnisse sich zu gunsten einer internationalen Fabrikgesetzgebung verändert haben.

Auch im Kreise der Regierungen der europäischen Staaten zeigt sich eine grössere Bereitwilligkeit, dem Probleme näherzu-

treten, und wie wir aus dem die Verlegung der einberufenen Konferenz auf das Frühjahr 1890 ankündigenden Schreiben des schweizerischen Bundesrats vom 12. Juli erfahren, haben bisher bereits die Regierungen Hollands, Belgiens, Portugals, Oesterreichs, Ungarns, Frankreichs, Luxemburgs, Italiens und Grossbritanniens ihre Mitwirkung zugesagt, nur Russland hat aus Opportunitätsgründen abgelehnt. Es bleibt zu hoffen, dass die noch ausstehenden Antworten des deutschen Reiches, Dänemarks, Schwedens, Norwegens und Spaniens zustimmend lauten und, ohne dass irgend ein unvorhergesehenes Hindernis die Konferenz vereitelt, auf grund des von der Schweiz angekündigten Spezialprogramms eine Verständigung der europäischen Industriestaaten zustandekommen wird.

Soweit das Rundschreiben vom 15. März auf jenes Programm einen Schluss gestattet, wird dasselbe eine geeignete Basis zu internationalen Vereinbarungen gewähren. Indem die Schweiz den Rahmen der zunächst festzustellenden gemeinsamen Gesetzgebung sehr eng umschreibt und überdies Spezialkonventionen über einzelne Bestimmungen und eine Uebergangszeit zulassen will, vermehrt sie die Aussichten auf ein positives Ergebnis der Beratungen. Gerade hier aber bildet mehr noch als anderswo der erste Schritt die grösste Schwierigkeit: mit der in den Dingen selbst liegenden logischen Konsequenz würden die weiteren bald folgen und eine den dringenden sozialen Bedürfnissen entsprechende internationale Fabrikgesetzgebung begründen. Alles spricht dafür, dass dieselbe gleichzeitig den stärksten Antrieb zur Weiterbildung der nationalen Gesetzgebung bilden wird.

Indem wir uns vorbehalten, das Problem in einer selbständigen Abhandlung zu erörtern, lassen wir nunmehr den Wortlaut der beiden Rundschreiben folgen.

Rundschreiben an sämtliche europäische Industriestaaten betreffend Arbeiterschutz. (Vom 15. März 1889.)

Als der schweizerische Bundesrat im Jahre 1881 bei den hohen Regierungen einiger der hervorragendsten europäischen Industriestaaten durch seine diplomatischen Vertretungen hatte Erkundigungen einziehen lassen, ob Geneigtheit vorhanden wäre, zu einem internationalen Uebereinkommen betreffend die Arbeit in den Fabriken Hand zu bieten, konnte er den eingegangenen Antworten entnehmen, dass über den Gegenstand ziemlich divergierende Anschauungen herrschten. Während von der einen Seite auf die Schwierigkeiten hingewiesen wurde, welche der Anregung entgegenstünden, wurde von der andern gewünscht, es möchten zunächst die zu einer Vereinbarung

sich eignenden Punkte in einem Programm präzisiert werden, von dessen Prüfung die weitere Entscheidung abhängig wäre.

Wenn der schweizerische Bundesrat damals der Angelegenheit für einstweilen keine weitere Folge geben zu sollen glaubte, so haben sich im Verlauf der seither verflossenen acht Jahre die Verhältnisse unzweifelhaft günstiger gestaltet. Mehrere Staaten haben inzwischen über die Industrie-Arbeit Gesetze erlassen, andere bereiten solche vor; verschiedene gesetzgebende Körper befassen sich mit einschlägigen Vorlagen und haben auch speziell die Frage internationaler Abmachungen über den Gegenstand schon zur Erörterung gebracht. Diese Frage ist ferner in der Litteratur einlässlich behandelt worden und im öffentlichen Leben wendet sich ihr ein wachsendes Interesse zu, welches viele der früheren Bedenken beseitigt zu haben scheint. Wichtige Kundgebungen haben stattgefunden, von denen nur eine der neuesten, die Beschlüsse des VI. internationalen Kongresses für Hygiene und Demographie zu Wien im Jahre 1887, erwähnt sein möge. Ueberall haben sich die Produktions- und Arbeiterverhältnisse, wie wohl nicht zu verkennen ist, so gestaltet, dass jener Frage wirklich eine aktuelle Bedeutung zukommen dürfte.

Der schweizerische Bundesrat glaubt daher nicht inopportun zu handeln, wenn er bei den hohen Regierungen den Gegenstand neuerdings anregt, und zwar, wie es die nun besser abgeklärten Verhältnisse erlauben, in bestimmterer Form, wodurch die schon früher geltend gemachten Wünsche einzelner der hohen Regierungen Berücksichtigung finden.

Nach der Auffassung des schweizerischen Bundesrates würde es sich nicht darum handeln, internationale Vereinbarungen einzig im Interesse der Arbeiter und ihrer Familien in Aussicht zu nehmen — die allgemein gebräuchliche Bezeichnung »internationale Arbeiterschutzgesetzgebung« muss wohl auch hinsichtlich des Ausdrucks »Gesetzgebung« als eine nicht ganz zutreffende angesehen werden —, sondern es scheinen ihm zwei Momente in's Gewicht zu fallen, einerseits eine gewisse Regelung der industriellen Produktion, andererseits die Verbesserung der Arbeiterverhältnisse.

In ersterer Hinsicht möge darauf hingewiesen werden, dass internationale Staatsverträge vielen als das erfolgreichste Mittel erscheinen, um eine Verminderung der über den Bedarf hinausgehenden Warenerzeugung und der von ihr verursachten Uebel zu erzielen und die gegenseitigen Produktionsverhältnisse in natürliche und rationelle Schranken zurückzuführen.

Mit der Erstrebung dieses einen Zieles hängt aber wohl diejenige des andern, die Lage der Arbeiter besser zu gestalten, zusammen, denn die nationale Gesetzgebung kann in ihrer Obsorge für die Arbeiterfamilien nur bis zu einer gewissen Grenze gehen. Dass es aber dringend geboten sei, die wirksame Thätigkeit des Staates auch in dieser Richtung zu entfalten, beweisen die bereits bestehenden, zum Teil vor vielen Dezennien schon erlassenen Gesetze zahlreicher Länder, sowie die schlimmen Resultate, welche aus den mannigfaltigsten auf diesem Gebiete vorgenommenen hygieinischen, statistischen und sozial-wissenschaftlichen Untersuchungen sich ergeben haben. Es wird als ein Gebot der Humanität sowohl als der Sorge für die durch Degenerierung grosser Bevölkerungsklassen geschwächte Wehrkraft der Staaten bezeichnet, den Zustand der Dinge nicht fortbestehen zu lassen.

Allerdings werden sich die anzustrebenden Fortschritte nicht auf einmal verwirklichen lassen, sondern es kann sich unzweifelhaft nur darum handeln, die zunächst erreichbaren zu verfolgen. In diesem Sinne möchten als mit Erfolg von einem Staatenverband zu regulierende Gebiete vor allem angesehen werden:

die industrielle Sonntagsarbeit, die industrielle Kinder- und Frauenarbeit, insofern, als durch eine allzu intensive und allzu frühzeitige Ausnützung durch eine den Gesetzen der Natur und der Sitte zuwiderlaufende Verwendung der Arbeitskräfte die Familie physischer wie moralischer Depravation entgegengeführt und zerstört wird.

Die Art und Weise des Vorgehens dürfte nach Ansicht des schweizerischen Bundesrates darin bestehen, dass sich zunächst eine keinen diplomatischen Charakter tragende Konferenz von Delegierten der verschiedenen Staaten versammelte, um auf Grund eines Programms die Frage zu beraten und diejenigen Punkte festzusetzen, deren Ausführung durch internationales Uebereinkommen den hohen Regierungen als wünschbar zu bezeichnen wäre. Als Programmpunkte erlaubt sich der schweizerische Bundesrat, im Sinne der vorstehenden Ausführungen und in Hinsicht auf die bereits bestehende Gesetzgebung in den verschiedenen Staaten, unmassgeblicherweise vorzuschlagen:

1. Verbot der Sonntagsarbeit.
2. Festsetzung eines Minimalalters für die Zulassung von Kindern in fabrikmässigen Betrieben.
3. Festsetzung eines Maximalarbeitstages für jugendliche Arbeiter.
4. Verbot der Beschäftigung von jugendlichen und weiblichen Personen in besonders gesundheitsschädlichen und gefährlichen Betrieben.
5. Beschränkung der Nacharbeit für jugendliche und weibliche Personen.
6. Art und Weise der Ausführung allfällig abgeschlossener Verträge.

Wenn sich die Konferenz über diese Punkte oder einzelne derselben geeinigt hätte, so würden die Resultate den hohen Regierungen als unverbindliche Vorschläge zu unterbreiten sein. In dem Falle, dass der einen oder andern der hohen Regierungen nur ein Teil dieser Vorschläge genehm wäre, könnten besondere internationale Uebereinkommen betreffend einzelne Fragen jeweilen von denjenigen Staaten in Aussicht genommen werden, welche hinsichtlich deren Lösung übereinstimmen. Die Vereinbarungen würden nicht den Sinn haben, die nationalen Gesetze zu ersetzen, sondern die kontrahierenden Teile verpflichten, in ihrer einheimischen Gesetzgebung gewisse Minimalforderungen durchzuführen; denjenigen Staaten, welche weiter gehen wollten, bliebe dies selbstverständlich unbenommen, wie denn auch die Schweiz ihre Fabrikgesetzgebung, welche sich in den zwölf Jahren ihres Bestehens vollständig eingeleitet hat, nicht abzuschwächen, sondern weiter zu entwickeln gedenkt. Für Staaten, deren Gesetzgebung jene Minimalforderungen zur Zeit noch nicht erfüllt, wäre wohl bei eventuellem Beitritt zu einem internationalen Uebereinkommen eine angemessene Uebergangszeit zu stipulieren. Die Festsetzung der Staatsverträge selbst würde spätem Konferenzen der einzelnen hiezu geeigneten Staaten vorbehalten sein.

Indem der schweizerische Bundesrat diese seine Ansichten den hohen Regierungen zu unterbreiten die Ehre hat, möchte er dieselben um geneigte Mitteilung ersuchen, ob es ihnen genehm wäre, eine im September dieses Jahres in Bern abzuhalten vorbereitende Konferenz durch Delegierte zu beschicken.

Der Bundesrat behält sich vor, wenn, wie er hofft, seine Anregung günstige Aufnahme findet, den hohen Regierungen ein detaillierteres Programm zu unterbreiten, welches als Basis der Beratung zu dienen hätte.

Am 12. Juli 1889 erliess der schweizerische Bundesrat das nachstehende Schreiben an die auswärtigen Aemter der eingeladenen Regierungen:

Auf das Rundschreiben vom 15. März d. J. an sämtliche europäische Industriestaaten, betreffend eine im kommenden Monat September in Bern abzuhaltende Konferenz für internationale Regelung der Fabriksarbeit, haben bis jetzt in nachstehender zeitlicher Reihenfolge ihre Teilnahme zugesagt: die hohen Regierungen der Niederlande, Belgiens, Portugals, Oesterreich-Ungarns, Frankreichs, Luxemburgs, Italiens und Grossbritanniens. Die hohe russische Regierung hat aus Opportunitätsgründen abgelehnt und von den hohen Regierungen Dänemarks, des deutschen Reiches, Schwedens und Norwegens, sowie Spaniens ist dem schweizerischen Bundesrate bis heute noch keine Erklärung zugekommen. Am Schlusse des früheren Rundschreibens hatte der schweizerische Bundesrat bemerkt, dass er, sofern seine Anregung eine günstige Aufnahme finde, sich vorbehalte, den hohen Regierungen ein detailliertes Programm zu unterbreiten, welches als Basis der Beratung zu dienen hätte. Da indessen die Vorarbeiten für dieses Spezialprogramm noch nicht zum Abschluss gelangt sind, und da ferner einzelne der im Prinzip zustimmenden hohen Regierungen bei ihrer Annahme-Erklärung nicht zu unterschätzende Vorbehalte gemacht haben, so ist der schweizerische Bundesrat zu der Ueberzeugung gekommen, es sei im Interesse der Sache, zur Beseitigung noch bestehender Missverständnisse und zur Erzielung eines gedeihlichen Resultates der Verhandlungen absolut notwendig, dass das hiesige in Aussicht gestellte detaillierte Programm vor dem Zusammentritt der Konferenz von sämtlichen Teilnehmern der hohen Regierungen einem weiteren Studium und einer einlässlichen Prüfung unterworfen werde. Hiezu ist aber die Zeit bis zum kommenden Monat September offenbar zu kurz, weshalb der schweizerische Bundesrat es sich gestattet, Euer Excellenz eine Verschiebung des Zusammentrittes der Konferenz auf nächstes Frühjahr vorzuschlagen. Dabei gibt sich der schweizerische Bundesrat der angenehmen Erwartung hin, dass bis dahin, nach Kenntnisnahme des hiesigen auszuarbeitenden Spezialprogrammes, auch diejenigen hohen Regierungen sich zur Teilnahme an bezüglichen Besprechungen werden entschliessen können, welche bis heute noch nicht zugesagt haben. In der Voraussetzung dass die dortige hohe Regierung mit diesem Verhandlungsvorschlag einverstanden ist, wird der schweizerische Bundesrat nicht ermangeln, Euer Excellenz das mehrerwähnte Spezialprogramm in möglichst naher Zeit zuzustellen.

DAS NIEDERLÄNDISCHE ARBEITERSCHUTZ- GESETZ VOM 5. MAI 1889.

VON

DR. O. PRINGSHEIM.

Das Gesetz vom 19. September 1874, das die Fabrikarbeit von Kindern unter 12 Jahren verbot, war das erste Arbeiterschutzgesetz in Holland. Lange Zeit blieb es auch das einzige. Bald nach Erlass des Gesetzes stellte sich seine Unzulänglichkeit heraus. Die Anläufe zu einer Fortführung der Arbeitsgesetzgebung versandeten jedoch; alle seit 1874 auf diesem Gebiete eingebrachten Gesetzesvorlagen blieben unerledigt. ¹⁾ Erst die parlamentarische Enquete über die Arbeiterverhältnisse, die 1887 stattfand und die im Archiv Bd. I, p. 69 fg. ausführlich besprochen wurde, sollte hierin Wandel schaffen. Die Zustände, die dieselbe enthüllte, waren so besorgniserregende, z. T. grauenhafte, dass ein Zögern der gesetzgeberischen Faktoren nicht länger mehr anging. Am 19. Dezember 1887 brachte das Ministerium Heemskerck den im Archiv Bd. I, p. 188 fg. bereits mitgeteilten Gesetzentwurf gegen Ueberarbeitung und Verwahrlosung jugendlicher Personen ein. Bevor jedoch diese Vorlage zur Verhandlung gelangte, fanden die Neuwahlen für die Kammern auf grund des neuen Wahlgesetzes vom 6. November 1887 statt. Sie brachten eine konservativ-klerikale Mehrheit in die II. Kammer; auch kam der erste Sozialist, F. Domela Nieuwenhuis, in das Haus. An die Stelle des liberalen Kabinetts trat das antirevolutionär - klerikale Ministerium Mackay. Dasselbe arbeitete einen neuen Gesetzentwurf gegen übermäßige und gefährliche Arbeit von jugendlichen Per-

1) Eine Uebersicht über die seit 1874 eingebrachten Gesetzentwürfe findet man bei F. Domela Nieuwenhuis: Die holländische Arbeiterenquete und ihre sozialpolitischen Ergebnisse. Pernerstorfer's Deutsche Worte, Januarheft. 1889.

sonen und von Frauen aus, der am 12. April 1889 nach langen Debatten von der II. Kammer genehmigt wurde.

Da die Bestimmungen des Gesetzes in eine Sprache gekleidet sind, die oft, wie ein Abgeordneter sagte, ebenso dunkel ist, wie die Ausdrucksweise der deutschen Philosophen, so lassen wir, bevor wir auf die einzelnen Artikel eingehen, eine tabellarische Uebersicht der Hauptfestsetzungen folgen:

1. Geschützte Personen.	a) Frauen	b) Kinder bis 12 J.	Jugendl. Arbeiter von 12—14 J.	Jugendl. Arbeiter von 14—16 J.
2. Sonntagsarbeit.	verboten.			verboten. durch Verordnung für einzelne Betriebe bis 6 morgens gestattet.
3. Arbeit nach der Entbindung.	4 Wochen nach der Entbindung verboten.		—	—
4. Pausen.	Mindestens eine Stunde zwischen 11—3. Verbot des Aufenthalts in den Arbeitsräumen während der Pausen.	} absolutes Verbot der Arbeit.	Gleiche Bestimmungen wie für Frauen.	
5. Dauer der täglichen Arbeitszeit.	Maxim. 11 Stunden. Im Verordnungswege bis zu 13 Stunden gestattet.		Maximum 11 Stunden. Im Verordnungswege bis zu 13 Stunden gestattet.	
6. Nachtarbeit.	verboten.		verboten.	—

Der Hauptvorzug des Gesetzes ist sein ausgedehnter Geltungsbereich. Dasselbe trifft nämlich Handwerk, Hausindustrie und Fabrikindustrie gleichmässig. Ausgenommen von den Bestimmungen des Gesetzes sind nur die Landwirtschaft, der Gartenbau, Forstwirtschaft, Moorkultur und häusliche Dienste. (Art. I.) Dies verdient um so mehr hervorgehoben zu werden, als in Deutschland die Rücksicht auf die Hausindustrie den Vorwand liefern muss, jede weitere Ausdehnung der Arbeiterschutzgesetzgebung hintanzuhalten.

Betreffs der Kinderarbeit wird das Verbot des Gesetzes von 1874, dass die Kinderarbeit bis zum 12. Jahre untersagt sei, wiederholt. (Art. III.) Zum Verständnis dieser und der übrigen

Bestimmungen über die Kinderarbeit ist es notwendig, daran zu erinnern, dass in Holland kein Schulzwang besteht, und dass das Verbot der Kinderarbeit in erster Reihe einen regelmässigen Schulbesuch bewirken soll. Ueber verschiedene Anträge, das Verbot bis zum 13. Jahre auszudehnen, wurde von der Kammermehrheit zur Tagesordnung übergangen, ebenso über Vorschläge, das Verbot auch auf die landwirtschaftlichen Arbeiter auszudehnen. Obwohl im Laufe der Debatte schlagende Beweise beigebracht wurden, dass die Feldarbeit unter Umständen anstrengender und gesundheitsschädlicher ist, als viele industrielle Arbeiten, obwohl sich herausstellte, dass ganze Familien truppweise nach Art des englischen »Gang« zur Arbeit in entfernte Provinzen ziehen, wurde doch die landwirtschaftliche Arbeiterbevölkerung von der Wohlthat des Gesetzes ausgeschlossen. Das alte Argument, dass die Kinder frühzeitig die Arbeit beginnen müssten, um die nötige Fachkenntnis zu erwerben, wurde von den Abgeordneten Heldt und Kerdijk durch eine Fülle thatsächlichen Materials zurückgewiesen. Der letztere erzählte unter anderem, dass einer seiner Bekannten, der bis zum 13. Lebensjahr auf eine Dorfschule gegangen war, dann Gärtner, darauf Bäcker, dann wieder Gärtner wurde, und auch in einer schwedischen Zündholzfabrik gearbeitet hatte, erst im 17. Jahre zu einem Zimmermeister in die Lehre kam. Trotzdem gelang es dieser Person vollkommen, ein guter Zimmermann zu werden, und derselbe ist jetzt im Alter von 25 Jahren so weit, um praktisch Unterricht in seinem Fach zu geben.

Für gewisse besonders gesundheitsgefährliche Betriebe kann die Arbeit von Frauen und von Personen unter 16 Jahren überhaupt verboten werden. (Art. IV.) Die Dauer der Arbeit von Personen unter 16 Jahren und von Frauen wird auf 11 Stunden festgesetzt. Die Nacharbeit ist für Frauen und Personen unter 14 Jahren überhaupt verboten. Durch Regierungsverordnung kann die Arbeit von Personen von 14—16 Jahren auch in der Nacht gestattet werden, vorausgesetzt, dass dann nicht mehr als 11 Stunden gearbeitet wird. Der Sinn dieses Artikels ist, die doppelschichtige Arbeit, wie sie zum Beispiel in der Glasindustrie üblich ist, zu ermöglichen, obwohl die Enquete grade hier sehr schlimme Missbräuche aufgedeckt hatte. Unter gewissen Umständen ¹⁾ kann durch einen königlichen Kommissar

1) Z. B. Brand eines Teiles der Fabrik, auch bei sehr dringenden Bestellungen.

schriftliche Dispensation erteilt werden, die Zahl der Arbeitsstunden von Frauen und jugendlichen Personen bis auf 13 an 6 aufeinanderfolgenden Werktagen zu verlängern¹⁾. Artikel VI bestimmt, dass die Arbeit durch eine Ruhepause von mindestens einer Stunde unterbrochen sein soll. Die Sonntagsarbeit von Frauen und Personen unter 16 Jahren ist verboten. (Art. VII.) Jedoch wird die Bestimmung dieses Artikels durch die Befugnis der Dispensation ebenso in Frage gestellt wie die des vorangegangenen. Für bestimmte Betriebe kann nämlich die Sonntagsarbeit männlicher Personen zwischen 14—16 Jahren bis 6 Uhr vormittags gestattet werden. Ebenso kann Dispensation erteilt werden, zur Reinigung von Dampfkesseln sich auch am Sonntag der Arbeit jugendlicher Personen zu bedienen, angeblich, weil bei kleinen Kesseln die Oeffnung so klein ist, dass erwachsene Personen nicht hineinkommen können. Artikel IX, X und XI enthalten die aus der Gesetzgebung anderer Länder hinlänglich bekannten Kontrollmassregeln (Verpflichtung zur Führung von Arbeitskarten für jugendliche Arbeiter und Verpflichtung zur Führung eines Arbeiterverzeichnisses etc.). Mit der Aufsicht über die Ausführung des Gesetzes sollen 3 Fabrikinspektoren betraut werden. Ursprünglich war die Zahl der Inspektoren im Gesetzentwurf nicht festgestellt. Die Beschränkung auf 3 wurde durch die Kammermehrheit in den Text des Gesetzes eingefügt. Die Inspektoren berichten jährlich über ihre Amtsthätigkeit an den Minister, der die Berichte ganz oder teilweise den Generalstaaten vorlegt. Die Uebertretung des Gesetzes wird durch ziemlich milde Strafen geahndet, und zwar durch Haft bis zu 14 Tagen, oder durch Geldbusse bis zu 75 Gulden. Ausgenommen von den materiellen Bestimmungen des Gesetzes — abgesehen von dem Verbot der Verwendung von Kindern unter 12 Jahren — ist das Schiffer- und Fischereigewerbe. Die Bestimmungen des Gesetzes greifen jedoch Platz, falls gewerbliche Arbeiten, z. B. Verfertigung von Netzen an Bord von Schiffen, vorgenommen werden. Von der Verpflichtung zur Führung von Arbeitskarten und Arbeiterverzeichnissen ist auch die Hausindustrie befreit, soweit nur Familienmitglieder in derselben arbeiten (Art. XXIII.).

Durch Art. XV wird die Anzeigepflicht bei Unfällen in Fabriken und Werkstätten eingeführt.

1) Der Minister ist befugt, die gleiche Erlaubnis bis zu 4 Wochen zu erteilen.

Das Gesetz tritt am 1. Januar 1890 in Kraft.

Der Eindruck, den die gesetzgeberische Aktion bei den Arbeitern machte, war kein günstiger. Eine grosse aus allen Teilen des Landes besuchte Volksversammlung in Haag am 12. März 1889 erhob Protest gegen die Annahme des Gesetzes. Die Forderungen der Arbeiter für eine künftige Arbeitsgesetzgebung wurden von Domela Nieuwenhuis in seiner Kammerrede, wie folgt, formuliert: Verbot der Kinderarbeit bis zum 15. Jahr; Arbeitszeit für jugendliche Arbeiter 4 Stunden, 4 Stunden Unterricht; Arbeitszeit für Frauen 6 Stunden; Arbeitszeit für erwachsene Männer 8 Stunden, in gesundheitsschädlichen Betrieben noch kürzer; Verbot der Frauenarbeit 6 Wochen vor und 6 Wochen nach der Entbindung mit Weiterbezug des Lohns während dieser Zeit; mindestens 1 Fabrikinspektor für jede Provinz, den die Arbeiter zu wählen haben.

Entspricht das vorliegende Gesetz auch nur sehr wenig diesen Idealen, so muss man zu einem günstigeren Urteil gelangen, wenn man die entsprechende Gesetzgebung anderer Länder zum Vergleich heranzieht. Mit Recht konnte sich der Minister Ruys van Beerenbroek darauf berufen, dass nur die Schweiz ein weitergehendes Verbot der Kinderarbeit kenne, dass allein die englische Gesetzgebung in gleicher Weise, wie dies jetzt in Holland geschehen, die Hausindustrie der Arbeiterschutzgesetzgebung unterwerfe. Durch das Verbot der Sonntags- und Nachtarbeit von Frauen überschreitet die holländische Gesetzgebung beträchtlich das Niveau der deutschen.

Der Text des Gesetzes ist folgender:

Gesetz vom 5. Mai 1889 gegen übermässige und gefährliche Arbeit junger Personen und Frauen. (Staatsblad No. 48.)

Wir Wilhelm III. etc. verkünden:

In Erwägung der Notwendigkeit, zum Ersatz des Gesetzes vom 19. September 1874 (Staatsblad n° 130) Bestimmungen zu treffen, um der übermässigen und gefährlichen Arbeit von jungen Personen und Frauen entgegenzuwirken.

§ 1 Einleitende Bestimmungen.

Art. 1. Arbeit im Sinne dieses Gesetzes sind alle Thätigkeiten in oder für einen Betrieb, ausgenommen 1) Thätigkeiten in oder für die Landwirtschaft, den Gartenbau, Forstwirtschaft, Viehzucht oder Torfstecherei. 2) Thätigkeiten ausserhalb Fabriken

und Werkstätten, in oder für den Betrieb desjenigen, bei dem der Arbeiter wohnt, soweit die Thätigkeiten auch ausserhalb seines Betriebs in einer Haushaltung und Stallung vorzukommen pflegen

Art. 2. Fabriken und Werkstätten im Sinne dieses Gesetzes sind alle offenen und geschlossenen Räume, in denen in oder für einen Betrieb gearbeitet zu werden pflegt an der Herstellung, Veränderung, Reparatur, Dekoration, Abarbeitung oder an der in anderer Weise erfolgenden Fertigstellung für Gebrauch oder Verkauf von Gegenständen oder Rohstoffen oder wo in oder für einen Betrieb Gegenstände oder Rohstoffe einer dazu geeigneten Bearbeitung zu unterliegen pflegen.

Küchen und ähnliche Anstalten, wo Speisen und Getränke für den unmittelbaren Genuss bereitet werden, ebenso Apotheken fallen nicht hierunter.

§ 2. Von der Arbeit junger Personen und Frauen.

Art. 3. Die Arbeit von Kindern unter 12 Jahren ist verboten.

Art. 4. Durch Regierungsverordnung wird bedingungsweise oder bedingungslos die Verwendung von Personen unter 16 Jahren und von Frauen bei bestimmten Arbeitsarten in Fabriken und Werkstätten auf Grund der Gefährdung für Gesundheit und Leben, die diese Arbeitsarten allgemein oder bei Nichtbeachtung gewisser Bedingungen durch die Weise der Arbeit selbst oder durch die zur Verarbeitung gelangenden Stoffe bieten, verboten.

Art. 5. Die Arbeit von Personen unter 16 Jahren und von Frauen in Fabriken und Werkstätten darf nicht vor 5 Uhr morgens beginnen und darf nicht länger als bis 7 Uhr abends dauern, unter der Bedingung, dass die Zahl der geleisteten Arbeitsstunden nicht mehr als 11 innerhalb 24 Stunden beträgt.

Für bestimmte Gewerbe kann durch Regierungsverordnung, sei es allgemein, sei es für bestimmte Gemeinden, gestattet werden, Beginn und Ende der Arbeit von Personen unter 16 Jahren auf andere Stunden, als im vorigen Absatz festgesetzt, zu verlegen, vorausgesetzt, dass die Zahl der geleisteten Arbeitsstunden nicht mehr als 11 innerhalb 24 Stunden beträgt. Für Personen unter 14 Jahren und Frauen darf der Beginn der Arbeit nicht vor 5 Uhr morgens und das Ende nicht nach 10 Uhr abends angesetzt werden.

Unter besonderen Umständen kann durch unsern Kommissar in der Provinz schriftliche Dispensation erteilt werden, in einer bestimmten Fabrik oder Werkstatt Beginn oder Ende der Arbeit von Personen unter 16 Jahren und von Frauen an höchstens 6 aufeinanderfolgenden Werktagen oder um den andern Tag höchstens während 14 Tagen um höchstens 2 Stunden zu verlängern, oder um eine Stunde später beginnen oder früher aufhören zu lassen, als im 1. Absatz dieses Artikels oder durch die im 2. Absatz bezeichnete Regierungsverordnung festgesetzt ist, vorausgesetzt, dass die Anzahl Arbeitsstunden nicht mehr als 13 innerhalb 24 Stunden beträgt, und der Beginn der Arbeit von Personen unter 14 Jahren und von Frauen nicht vor 5 Uhr morgens und das Ende nicht nach 10 Uhr abends festgesetzt wird. In eiligen Fällen kann für nicht länger, als 2 aufeinanderfolgende Werktage die gleiche Dispensation durch den Bürgermeister gewährt werden, der davon binnen 24 Stunden unserm Kommissar in der Provinz Mitteilung macht. Durch diesen kann die Dispensation bis zu einer Dauer von 6 aufeinanderfolgenden Werktagen verlängert werden. Für dieselbe Fabrik oder Werkstätte hat keine der genannten Dispensationen Gültigkeit, bevor seit dem Erlöschen einer früheren, die für dieselbe Klasse von Personen gilt, mindestens

8 Tage vergangen, es sei denn mit Genehmigung des mit der Ausführung des Gesetzes betrauten Ministers.

Art. 6. Wer eine Frau oder eine Person unter 16 Jahren in Fabriken und Werkstätten arbeiten lässt, hat Sorge zu tragen, dass die Arbeit mindestens durch eine Ruhepause von einer Stunde zwischen 11 Uhr vormittags und 3 Uhr nachmittags unterbrochen werde.

Für bestimmte Fabriken und Werkstätten kann durch oder im Wege unseres mit der Ausführung des Gesetzes betrauten Ministers unter den sich als notwendig ergebenden Bedingungen, Veränderung oder Verminderung dieser Ruhepause zugestanden werden, vorausgesetzt, dass dadurch die Zahl der Stunden, während welcher dort die in diesem Artikel gemeinten Personen oder Frauen arbeiten, nicht grösser wird, als in Art. 5 erlaubt ist.

Derjenige, der die bezeichneten Personen oder Frauen arbeiten lässt, hat Sorge zu tragen, dass diese während der erwähnten Ruhepause nicht in einem geschlossenen Raum bleiben, wo gearbeitet wird.

Art. 7. Die Sonntagsarbeit von Personen unter 16 Jahren und von Frauen in Fabriken und Werkstätten ist verboten.

Für Personen, die zu einer Religionsgemeinschaft gehören, die den wöchentlichen Ruhetag nicht am Sonntag feiert, tritt an die Stelle dieses Verbots, das Verbot der Arbeit während des Zeitraums, den ihre Religionsgemeinschaft als wöchentlichen Ruhetag feiert, sofern sie ein dahingehendes Verlangen dem Chef oder Leiter der betreffenden Unternehmung kundgegeben, wovon hinter ihrem Namen auf der in Art. 11 genannten Liste Mitteilung gemacht werden muss.

Für bestimmte Gewerbe kann durch die in Art. 5, Alinea 2 bezeichneten Regierungsverordnungen gestattet werden, die Arbeit männlicher Personen zwischen 14 bis 16 Jahren bis höchstens 6 Uhr morgens wahren zu lassen.

Wo in einer Fabrik die Arbeit einer männlichen Person unter 16 Jahren für die Reinigung oder Reparatur eines dort in Gebrauch stehenden Dampfkessels unentbehrlich sein sollte, kann der Bürgermeister der Gemeinde, in der die Fabrik liegt, hierzu schriftliche Erlaubnis für einen bestimmten Sonntag erteilen.

Art. 8. Die Arbeit von Frauen in Fabriken und Werkstätten innerhalb eines Monats nach der Entbindung ist verboten.

Art. 9. Wenn eine Person unter 16 Jahren oder eine Frau innerhalb der Arbeitsstunden in einem geschlossenen Raum, wo gearbeitet wird, der nicht gleichzeitig ein Wohnraum ist, und wenn eine Person unter 16 Jahren an Bord eines Fahrzeugs, das nicht zum Transport von Reisenden bestimmt und auf dem die Person nicht wohnt, angetroffen wird, so wird angenommen, dass sie dort Arbeit verrichte, es sei, dass das Gegenteil bewiesen werde.

Art. 10. Der Chef oder Leiter eines Betriebs oder einer Unternehmung, worin oder wofür eine Person unter 16 Jahren in Fabriken und Werkstätten arbeitet, muss in Besitz einer Karte sein, die Angabe des Namens, Vornamens, Geburtstags und Geburtsorts der Person, Name und Wohnung des Familienvorstands bei dem oder der Anstalt, worin die Person wohnt und Namen und Wohnung des Chefs oder Leiters des betreffenden Betriebs oder Unternehmung enthalten muss. Derselbe ist verpflichtet, die Karte den in Art. 18 bezeichneten Beamten auf Verlangen vorzuzeigen.

Die Karten werden nach einem von uns festzustellenden Muster angefertigt und vom Bürgermeister der Gemeinde, innerhalb deren die jugendliche Person Arbeit leisten soll, abgegeben und gezeichnet.

Die Karten wie die dazu nötigen Auszüge aus dem Geburtsregister werden kostenfrei verabreicht.

Innerhalb 2 × 24 Stunden nach Aufhören des Arbeitsverhältnisses zwischen der jugendlichen Person und dem Arbeitgeber ist der Chef oder Leiter des Betriebs oder der Unternehmung verpflichtet, die betreffende Karte nach Vermerk des Tages der Annahme und Entlassung an den Bürgermeister zurückzustellen, von dem sie abgegeben wurde.

Art. 11. Der Chef oder Leiter eines Betriebs oder einer Unternehmung, worin oder wofür in Fabriken und Werkstätten von Personen unter 16 Jahren oder von Frauen gearbeitet wird, hat Sorge zu tragen, dass in seiner Fabrik oder Werkstätte an einer Stelle, wo gearbeitet wird, stets leicht erkennbar angeschlagen ist eine von ihm unterschriebene und durch oder vonseiten des Bürgermeisters gezeichnete Liste mit Namen und Vornamen der betreffenden jugendlichen Arbeiter oder Frauen und mit für jede Person spezialisierten Angabe von Beginn und Ende der Arbeitszeit, der Arbeitsstunden und des zum wöchentlichen Ruhetag bestimmten Zeitraums.

Bestimmte Betriebe können durch Regierungsverordnung von der Verpflichtung, auf der erwähnten Liste die Arbeitsstunden zu verzeichnen, entbunden werden.

Der Chef oder Leiter eines im 1. Absatz bezeichneten Betriebs oder Unternehmung hat eine Abschrift oder Auszug der im 1. Absatz gemeinten Liste in jedem durch den mit der Ausführung des Gesetzes betrauten Minister bestimmten Arbeitslokal auszuhängen.

§ 3. Aufsicht.

Art. 12. Unter dem Befehl des mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragten Ministers werden höchstens drei durch Uns zu ernennende Inspektoren mit der Aufsicht über die Ausführung betraut, deren Wirkungskreis und Befugnisse durch Regierungsverordnung geregelt werden.

Art. 13. Die Chefs und Leiter von Betrieben oder Unternehmungen und die in denselben arbeitenden Personen sind verpflichtet, dem befugten Inspektor die verlangte Aufklärung über Sachen und Thatsachen, die die Erfüllung der Gesetzesvorschriften betreffen, zu geben.

Art. 14. Den Inspektoren ist es nicht gestattet, mittelbar oder unmittelbar an Betrieben oder Unternehmungen der Fabrik- oder Handwerksindustrie sich zu beteiligen.

Art. 15. Der Chef oder Leiter eines Betriebs oder einer Unternehmung, der in einer Fabrik oder Werkstatt arbeiten lässt, ist verpflichtet, von jedem einer Person bei der für den betr. Betrieb oder Unternehmung verrichteten Arbeit zugestossenen Unfall binnen 2 × 24 Stunden dem Bürgermeister der Gemeinde, in der sich der Unfall ereignet, schriftlich Anzeige zu erstatten. Hat die Person, die der Unfall betraf, innerhalb des bezeichneten Termins die Arbeit wieder aufgenommen, so kommt die Anzeigepflicht in Wegfall.

Die Form dieser Anzeige wird durch den mit der Ausführung des Gesetzes betrauten Minister festgestellt.

Der Bürgermeister teilt binnen 24 Stunden die Anzeige an den befugten Inspektor mit.

Der Bürgermeister stellt eine Untersuchung nach den Ursachen und Folgen des Unfalls an und teilt das Resultat an den Inspektor mit, der befugt ist, falls es ihm notwendig scheint, eine nähere Untersuchung einzuleiten.

Art. 16. Die Inspektoren erstatten jährlich einen erläuternden Bericht über ihre

Amtsthätigkeit und senden diesen vor dem 1. Mai an den mit der Ausföhrung des Gesetzes betrauten Minister.

Diese Berichte werden, sei es ganz, sei es teilweise, den Generalstaaten vorgelegt.

§ 4. Strafbestimmungen.

Art. 17. Uebertretung einer der Bestimmungen dieses Gesetzes, abgesehen von Art. 5 Alinea 3 und Art. 15 Alinea 3 und 4 durch den Bürgermeister, der von Art. 14 und 15 durch den Inspektor, und von Art. 20, von einer der Bestimmungen der Regierungsverordnungen, die in Gemässheit dieses Gesetzes erlassen, sowie einer der Bedingungen, unter denen Veränderung oder Verminderung der Ruhepausen gemäss Art. 6 Alinea 2 dieses Gesetzes zugestanden wurde, wird mit Gefängnis bis zu 14 Tagen oder Geldbusse bis zu 75 Gulden bestraft.

Sofern zur Zeit des Begehens der strafbaren Handlung noch nicht 2 Jahre verstrichen sind, seit eine frühere Verurteilung wegen der gleichen oder einer ähnlichen Uebertretung dieses Gesetzes, abgesehen von Art. 20, oder einer der im vorigen Absatz bezeichneten Regierungsverordnungen oder einer der Bedingungen, unter denen Veränderung oder Verringerung der Ruhepausen gemäss Art. 6 Absatz 2 des Gesetzes zugestanden worden war, rechtskräftig geworden, können diese Strafen verdoppelt werden.

Eine besondere Strafe wird auferlegt in Hinsicht jeder Person, mit welcher oder in Rücksicht auf welche die Uebertretung erfolgt und für jeden Tag, im Lauf dessen die Uebertretung geschieht.

Art. 18. Mit der Ermittlung der Uebertretungen des Gesetzes und der Regierungsverordnungen gemäss Art. 4, Art. 5 oder Art. 7 dieses Gesetzes erlassen, und der Bedingungen, unter denen Veränderung oder Verminderung der Ruhepausen zugestanden wurden gemäss Art. 6 Absatz 2 des Gesetzes, sind, abgesehen von den Art. 8 der Strafprozessordnung angewiesenen Personen beauftragt die Gensdarmen, alle Beamten der Staats- und Gemeindepolizei, sowie die Art. 12 bezeichneten Inspektoren

In Hinsicht der Art. 24 des Gesetzes vom 2. Juni 1875 (Staatsblad no. 95) bezeichneten Anstalten sind ausschliesslich mit dieser Aufgabe betraut die Art. 12 bezeichneten Inspektoren und die durch den Kriegsminister auf Grund Art. 24 Absatz 2 des Gesetzes vom 2. Juni 1875 (Staatsblad no. 95) angewiesenen Beamten und Offiziere.

Das im ersten Absatz dieses Artikels bestimmte findet keine Anwendung auf die Fabriken und Werkstätten des Staats. Hier wird die Aufsicht für die Erfüllung des Gesetzes geregelt durch die Chefs der betreffenden Departements.

Art. 19. Die Art. 18 Absatz 1 bezeichneten Beamten haben Zutritt zu allen Orten, wo Arbeit verrichtet wird oder verrichtet zu werden pflegt, mit Ausnahme der Fabriken und Werkstätten des Staats und der Anstalten, die durch Art. 24 des Gesetzes vom 2. Juni 1875 (Staatsblad no. 95) bezeichnet sind, wozu, unbeschadet der aus anderem Titel anderen zustehenden Befugnis, allein die Art. 12 bezeichneten Inspektoren Zugang haben.

Die Feld- und Waldhüter, die Gensdarmriebeamten, die nicht Hilfsbeamten der Justiz sind, und die Beamten der Staats- und Gemeindepolizei unter dem Range eines Kommissar bedürfen dazu, sofern ihnen der Zugang nicht aus anderem Titel freisteht, eines besonderen schriftlichen Auftrages von seiten des Bürgermeisters und des Kantonsrichters.

Wird den Art. 18 bezeichneten Beamten der Zutritt versagt, so verschaffen sie sich denselben nötigenfalls durch Inanspruchnahme der bewaffneten Macht.

Räume, wo Arbeit verrichtet wird oder verrichtet zu werden pflegt, die zugleich

Wohnungen sind oder allein durch Wohnungen zugänglich sind, betreten sie gegen den Willen des Bewohners nur gegen Vorweisung eines besonderen schriftlichen Befehls des Bürgermeisters oder Kantonrichters.

Ueber das Betreten wird Protokoll aufgenommen und binnen 2 × 24 Stunden dem Betroffenen abschriftlich mitgeteilt.

Art. 20. Die durch Art. 18 bezeichneten Beamten sind zur Geheimhaltung der ihnen an Orten, wo Arbeit verrichtet wird oder verrichtet zu werden pflegt, über Verhältnisse des Betriebs zur Kenntnis gelangenden Thatsachen verpflichtet, soweit dies nicht im Widerspruch mit den Bestimmungen dieses oder eines anderen Gesetzes steht.

Wer vorsätzlich die durch den vorigen Absatz bestimmte Geheimhaltung verletzt, wird mit Gefängnisstrafe bis zu 6 Monaten oder mit Geldbusse bis zu 600 Gulden, mit oder ohne Aberkennung des Rechts, öffentliche Aemter zu bekleiden, bestraft. Wer fahrlässig die auferlegte Geheimhaltung bricht, wird mit Haft bis zu 6 Monaten oder Geldbusse bis zu 300 Gulden bestraft.

Eine Verfolgung findet nur auf Antrag des Chefs oder Leiters des betreffenden Betriebs oder Unternehmung statt.

Art. 21. Die durch dieses Gesetz für strafbar erklärten Handlungen werden als Uebertretungen betrachtet, abgesehen von den durch Art. 20 Absatz 2 und 3 für strafbar erklärten Handlungen, die als Verbrechen betrachtet werden.

§ 5. Uebergangs- und Schlussbestimmungen.

Art. 22. Die Vorschrift des 2. Absatzes von Art. 5, dass für Personen unter 14 Jahren oder Frauen und die des dritten Absatzes von Art. 5, dass für weibliche Personen jeden Alters der Beginn der Arbeit nicht früher als 5 Uhr morgens und das Ende nicht später als 10 Uhr abends erfolgen soll, gelten nicht während der ersten 2 Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes.

Art. 23. Auf Arbeit an Bord von Fahrzeugen im oder für das Schiffer- oder Fischer-gewerbe finden keine Anwendung Art. 5, 6, 7, 9, 10, 11 und 15 und ebensowenig, soweit an Bord wohnende Kinder oder Mündel des Schiffers in Betracht kommen, Art. 3.

Auf Arbeit im oder für ein Gewerbe in der eigenen Wohnung des Chefs oder Leiters der es dort ohne andere Hilfe als die seiner Frau, Bluts- oder Anverwandten bis zum 4. Grad und Mündeln treibt, sind Art. 10 und 11 nicht anwendbar.

Art. 24. Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf Arbeit in Handwerks- und Fachschulen, den staatlichen Erziehungsanstalten, Arbeitsanstalten und Gefängnissen, noch auf Arbeiten im militärischen Dienst.

Art. 25. Alle Eingaben, Gesuche und Verfügungen, die auf Grund § 2 des Gesetzes erfolgen, sind stempelfrei, brauchen nicht registriert zu werden, und werden kostenfrei ausgefertigt.

Die Art. 10 erwähnten Karten werden von Staatswegen kostenfrei den Gemeindeverwaltungen geliefert.

Art. 26. Dieses Gesetz tritt in Kraft am 1. Januar 1890. Zur selben Zeit tritt das Gesetz vom 19. September 1874 (Staatsblad no. 130) ausser Kraft.

MISZELIEN.

DIE ÖSTERREICHISCHE FABRIKINSPEKTION IM JAHRE 1888¹⁾.

VON

ERNST MISCHLER.

Das Jahr 1888 war in Oesterreich für die Sozialpolitik im allgemeinen und die Fabrikinspektion im besonderen von gewichtiger Bedeutung. Für die Organe dieser letzteren brachte es endlich, nach fünfjährigem Bestande, die Systemisierung, durch welche die Fabrikinspektoren nun Staatsbeamten der VII. Rangsklasse geworden sind. Es ist dies wieder ein Schritt aus dem Provisorium heraus, in welchem sich das ganze Institut in Oesterreich gegenwärtig noch befindet. Auf dem Gebiete der Sozialpolitik sind neben den beiden Gesetzen über Unfall- und Krankenversicherung der Arbeiter (vom 28. Dez. 1887, R.G.Bl. Nr. 1 ex 1888 und vom 30. März 1888, R.G.Bl. Nr. 33) einige nicht ganz unwesentliche Verordnungen und Verfügungen, die wohl nicht zum geringsten Teile dem Andrängen der Fabrikinspektoren zu verdanken sind, zu verzeichnen; es gehört hierher vor allem der M.E. vom 23. Nov. 1888, Z. 38851, in welchem ausgesprochen wurde, dass dann, wenn die Maschinenthätigkeit während der Arbeitspausen nicht eingestellt wird, die betreffende Zeit als effektive Arbeitszeit einzurechnen ist. Ebenso kann man nur zustimmen, dass die behufs Erleichterung des Ueberganges zur täglichen Maximalarbeitsdauer von 11 Stunden neun fabrikmässig betriebenen Gewerbekategorien mittels M.V. vom 27. Mai 1885, R.G.Bl. 85 zugestandene Verlängerung dieser täglichen Arbeitszeit um eine Stunde, nachdem sie dreimal auf je ein Jahr eingeräumt worden war, seit 11. Juni 1888 nicht mehr zugestanden wurde. Eine Erweiterung des Wirkungskreises erfuhr die Thätigkeit der Inspektoren durch das Uebereinkommen zwischen den Ministerien

1) Bericht der k. k. Gewerbe-Inspektoren über ihre Amtsthätigkeit im Jahre 1888. Wien 1889. Druck und Verlag der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. gr. 8°. VII. und 390 S.

des Handels, des Innern und des Krieges vom 7. April 1888, durch welches ihrer Aufsicht auch die Privatpulverwerke unterstellt wurden.

Der diesmal vorliegende fünfte Band gibt Anlass zu einer nicht unwichtigen formellen Erwägung. Als die Berichte entstanden, musste die Fülle des neuen und wichtigen Details allgemein fesseln; nun aber scheint die Berichterstattung notwendigerweise in eine gewisse Einförmigkeit der Wiederholungen zu verfallen und mehrere Inspektoren machen geradezu von Verweisungen auf Abschnitte der früher erschienenen Jahrgänge Gebrauch. Auch suchen sie Neues dadurch beizubringen, dass sie wichtige Arbeitsordnungen, Gutachten, Schutzvorschriften, Vertragsentwürfe u. dgl. beilegen. Gegenwärtig ist allerdings die Gefahr der Monotonie der Berichte, welche ihnen das Interesse weiterer Kreise bald benehmen würde, noch durch einen wichtigen Umstand hinausgeschoben; es wendet sich nämlich die Berichterstattung von der grösseren Industrie mehr der kleineren zu als früher, und bringt dadurch neues Leben in die Darstellung. Es ist jedoch leicht einzusehen, dass auch diese Wendung bald vollzogen sein wird. Somit scheint für die Zentraleitung, von welcher das Schema der Berichte bis in ziemlich kleine Details hinein offensichtlich vorgezeichnet ist, die Erwägung naheliegend, wie eine Umgestaltung vorzunehmen sei. Vor allem dürfte wohl für alles Formelle und das leicht durch Zahlen Erfassbare die tabellarische Form zu wählen sein, und dann sollte von Wiederholungen überhaupt abgesehen werden; es würde vollständig genügen, wenn der Umstand des Unverändert-Bleibens in dem einleitenden Berichte bemerkt würde. Ferner könnte in so mancher Beziehung eine Scheidung des auf die formelle Geschäftsthätigkeit Bezüglichen von den wirtschaftlichen Beobachtungen vorgenommen werden. Innerhalb dieser letzteren aber sollten die fortlaufenden Beobachtungen von den neu hinzukommenden getrennt und für diese von Zeit zu Zeit neue Erhebungs-Momente vorgezeichnet werden. Auf diese Weise dürfte es wohl möglich sein, der Gefahr einer gewissen bürokratischen Erstarrung auszuweichen.

Was nun den allgemeinen Tenor des dormaligen Berichtes anbelangt, so ist es — gegenüber den ziemlich scharfen Bemerkungen, zu denen ich mich in der vorjährigen Berichterstattung (Archiv, I. Bd., S. 625 und 626) genötigt sah — höchst erfreulich zu konstatieren, dass gerade in der im vorigen Jahre gerügten Beziehung eine deutlich wahrnehmbare Besserung eingetreten ist. Der vorherrschende liberal-ökonomische Grundton und die oft sehr patriarchalischen Ansichten über das Verhältnis von Fabrikant und Arbeiter treten weitaus weniger in den Vordergrund und auch in stilistischer Beziehung sind so störende Wendungen, wie im vorigen Jahre, nicht mehr zu verzeichnen. Ja, sogar der immer noch ziemlich ausgleichend gehaltene einleitende Bericht des Zentral-Gewerbe-Inspektors enthält manche ent-

schieden gefasste Bemerkungen und nimmt auf den Vorrang der Arbeitgeber vor den Arbeitern lange nicht mehr so ängstlich Bedacht. Die Einzelberichte sind diesmal in der Form mehr abgerundet und treffen in der Sache, speziell was die Stellung des Kapitalisten und des Arbeiters anbelangt, schon mehr den richtigen, und einen entschiedeneren Ton. Der Linzer Bericht z. B., welchem im vorigen Jahre eine allzu optimistische und liberal-ökonomische Färbung ausgestellt werden musste, operiert nun, vielleicht etwas allzusehr, mit der »Arbeiterfrage«. Ausnahmen sind allerdings zu verzeichnen, so z. B. die Bezeichnung der Sonntagsruhe als Gesetzes-»Wohlthat« (Wiener Bericht S. 52) etc.

Im allgemeinen Berichte verfällt der Herr Zentral-Gewerbe-Inspektor, trotz dessen bereits erwähnter entschiedeneren Färbung, immer noch mehrfach in seine vermittelnde wortreiche Diktion, wie z. B. S. 6: »In gar zu weite Ferne scheint der Tag gerückt, an welchem dem geschriebenen, noch mehr aber dem ungeschriebenen (?) Gesetze nach allen Richtungen hin Achtung und Geltung verschafft sein wird.« Solche Phrasen sollten gerade auf dem Gebiete der Sozialpolitik ängstlich vermieden werden. Ferner gibt sich dieser »Allgemeine Bericht« bezüglich mancher Punkte, wie z. B. bezüglich der öffentlichen Sonntagsvorträge in Wien, Täuschungen hin; dieselben sind durchaus nicht so gut besucht als er annimmt und gerade die Arbeiter sind unter den Besuchern nicht zahlreich vertreten. Ebenso dürfte es wohl schwer fallen, die Behauptung (S. 32) »das Begehen des fröhlichen Welt-nachtsfestes in Fabriken scheint sich allmählich zur schönen Sitte auszubilden« zu rechtfertigen, u. s. f.

Dass die Gewerbe-Inspektoren ihre Stellung nicht nur richtig zwischen Arbeitgeber und Arbeiter, sondern auch energisch innerhalb des staatlichen Behörden- und Rechtssystemes zu behaupten suchen, zeigen mehrere sehr motivierte Forderungen derselben, welche vielfach mit demjenigen übereinstimmen, was ich in der vorjährigen Besprechung (S. 629) als ganz auffallende Lücken und Mängel der Organisation bezeichnet habe. Diese Wünsche, welche auch von der Zentral-Inspektion mit verhältnismässiger Entschiedenheit vertreten werden, betreffen vornehmlich: die rechtzeitige und vollständige Vorlage der Baupläne, die Mitteilung des Ergebnisses der kommissionellen Verhandlungen an den Gewerbe-Inspektor, die Wahrung des Einspruchsrechtes des Gewerbe-Inspektors gegen, ihm nicht im Interesse der Arbeiterschaft gelegen erscheinende Verfügungen der Gewerbebehörde I. Instanz, die thatsächliche Anerkennung des Gewerbe-Inspektors als eines Sachverständigen, die dahin gehende Interpretation des § 9 des Gesetzes vom 17. Juni 1883, R.G.Bl. 117, dass schon die Thatsache der Nichtausführung einer vom Gewerbe-Inspektor im Interesse des

Lebens oder der Gesundheit der Arbeiter getroffenen Anordnung innerhalb der hiefür bestimmten Frist als Weigerung des Unternehmens aufzufassen sei etc. Schon diese angeführten, ganz zutreffenden Punkte zeigen die Unvollkommenheit unseres Inspektorengesetzes und legen nicht nur eine zeitgemässe Erweiterung desselben mit Zugrundelegung der gewonnenen Erfahrung sehr nahe, sondern lassen auch die Einführung einschlägiger Paragraphen in verschiedene andere Gewerbe-gesetze als notwendig erscheinen.

Auf welche Ursachen die unleugbare Besserung und Tonänderung der Berichterstattung zurückzuführen sein mag, ist selbstverständlich nicht ersichtlich aber auch gleichgültig; es ist erfreulich genug und muss ausdrücklich konstatiert werden, dass dieselbe stattgefunden hat. Immerhin aber ist nicht zu übersehen, dass der Weg zur Besserung erst eingeschlagen worden ist und noch sehr viele Schritte zu machen übrig lässt. —

Die Zahl der inspizierten Unternehmungen und der vorgefallenen Unfälle des Jahres 1888 ist aus der folgenden Tabelle ersichtlich, welcher diesmal auch die entsprechenden Relativzahlen beigefügt sind, um die Unfallsgefahr der einzelnen Gruppen hervortreten zu lassen.

Industriegruppen	Inspizierte Etablissements		Davon ohne Motoren	Beschäftigte Arbeiter in den inspiz. Betrieben		Unfälle	
	absol. Zahl	in Per- zenten		absol. Zahl	in Per- zenten	absol. Zahl	in Per- zenten
I. Urproduktion aus dem Mineralreiche . . .	99	1.3	67	2 825	0.7	97	2.6
II. Metall- und Metallwaren-Erzeugung . . .	468	12.2	141	25 905	10.8	1052	28.3
III. Erzeugung von Maschinen etc.	232	6.3	64	30 445	11.9	1056	28.4
IV. Industrie in Steinen etc.	363	7.1	154	25 699	6.4	61	1.6
V. „ „ Holz „	453	9.4	131	11 781	4.2	205	5.5
VI. „ „ Leder „	99	5.1	52	3 119	1.3	27	0.7
VII. Textil-Industrie . . .	739	20.3	82	81 805	36.0	299	8.0
VIII. Bekleidungs-Industrie .	147	5.6	120	7 285	2.7	28	0.8
IX. Papier-Industrie . . .	164	4.5	21	10 537	4.0	163	4.4
X. Nahrungs- und Genussmittel-Erzeugung . .	595	16.2	202	40 470	14.1	231	6.2
XI. Chemische Industrie .	183	5.5	78	10 753	4.5	104	2.8
XII. Baugewerbe	114	1.6	107	9 270	1.9	282	7.6
XIII. Polygraph. und Kunstgewerbe	126	2.5	82	3 826	1.3	25	0.7
XIV. Handel	96	0.7	95	234	0.02	17	0.5
XV. Schiffahrtsgewerbe . .	179	1.6	72	1 386	0.2	71	1.9
XVI. Beherbergung etc. . .	11	0.1	7	53	0.0	—	—
Zusammen 1888	4068	100.—	1475	265 393	100.—	3718	100.—
1887	4190	—	1520	260 064	—	3011	—

Die Arbeitsthätigkeit der Inspektoren ist gewiss eine sehr intensive; neben den hier ersichtlichen 4068 Inspektionen hatten sie noch 3490 Gutachten abzugeben und erhielten 1590 Einladungen zu Kommissionen, wobei sich die Gutachten in 982 Fällen auf Arbeitsordnungen bezogen. Alle Inspektoren bekennen einmütig, dass die Zunahme des schriftlichen Geschäftsverkehrs, die wohl schon $\frac{1}{4}$ — $\frac{1}{2}$ der Zeit beanspruchen dürfte, sie von einer erspriesslichen Inspektions-thätigkeit abhält, und sie vermögen diesem Uebelstande nur durch Aufnahme von Privatschreibern (!) abzuhelpfen.

Seit den fünf Jahren des Bestandes dieser Institution wurden 16096 Gewerbebetriebe mit 1253059 Arbeitern inspiziert. Nach Angabe des Zentralinspektors sollen nun bereits die grossen Betriebe sämtlich, die mittleren nahezu durchforscht sein und immer mehr und mehr auch die kleineren in Betracht kommen; nun ist allerdings diese Angabe sehr vag, wenn man nicht das Verhältnis der grossen zu den mittleren und kleinen Betrieben kennt, was eben nicht der Fall ist. Dadurch, dass die Berichterstattung sich jetzt mehr als früher den kleineren Betrieben zuwendet, findet insbesondere die Frage der Lehrlingsbildung eine stete Erörterung, welche die trübseligsten Resultate zu Tage fördert. Wenn übrigens von einigen Berichterstattern speziell auch im »allgemeinen Berichte« auf dem Gebiete des gewerblichen Lebens von den heutigen Genossenschaften ein grosser Gewinn erhofft wird, so dürfte darin wohl eine arge Täuschung liegen.

Auch diesmal finden sich im allgemeinen und in manchen Spezialberichten wertvolle Details, auf welche nun noch hingewiesen werden soll. Daher gehört im erstgenannten die Statistik der Unfälle für den Zeitraum 1884—1888 (S. 11), bezüglich welcher aber mit Recht bemerkt ist, dass bei dem Mangel einer Anzeigepflicht eine exakte Kenntnis erst durch die Unfallversicherung (von 1890 ab) zu erlangen sein wird.

Recht interessant sind die mehrfach eingestreuten und insbesondere im Reichenberger Berichte mitgeteilten Angaben über die eingetretenen Strikes nebst ihren Ursachen und den Arten ihrer Beendigung. Es ist ganz ausser Zweifel, dass die Ursachen fast ausschliesslich auf Seite der Arbeitgeber lagen und der Sieg ebenso allgemein auf Seite der Arbeiter zu suchen war. Die Stellungnahme der Gewerbe-Inspektoren zu diesen Vorfällen ist eine vollkommen entsprechende und glückliche. Noch interessanter wird sich in dieser Richtung der Bericht für 1880 gestalten und sollte da seitens der Zentralleitung für eine entsprechende statistische Berichterstattung Vorsorge getroffen werden. Im Jahre 1888 kamen 135 Arbeitseinstellungen vor, von denen 117 auf den Reichenberger Bezirk entfielen und entweder in Nichterfüllung gesetzlicher Vorschriften oder niedrigen Löhnen ihre Ursache hatten. Die Gesamtzahl der Ausständigen betrug in demselben 30000.

Sehr hübsch ist die Enquête über die wirtschaftliche Lage

der Arbeiter, welche der Budweiser Inspektor in 108 Gemeinden unternahm und die sich auf 8770 Arbeiterfamilien mit 38 245 Individuen bezieht, was 23,37 % der bezüglichen Gemeindebevölkerung gleichkommt (S. 267 ff.). Die Bevölkerung zerfällt in die besser situirten Fabrikarbeiter und in die schlecht situirten Hausarbeiter. Ueber erstere führt der genannte Inspektor einige Haushaltsbudgets an, welche »brave, sparsame Arbeiterfamilien« betreffen:

Ausgaben in fl.	Arbeiter in einer Schuhfabrik, Kinderloses Ehepaar	Fabrikarbeiter, Mann, Weib, 2 Kinder zu 2 Jahren und 6 Wochen	Fabrikarbeiter, Mann und Weib	Eltern und mit ihnen lebender Sohn (Buchdrucker)
	1	2	3	4
für Wohnungsmiete	20	18	16	42
» Beheizung und Beleuchtung	13	22	20	40
» Bekleidung	25	9	36	150
» Verpflegung	135	223	200	280
» Beitrag zur Krankenkasse, Vereine etc.	—	7	9	31
Zusammen	193	279	281	543
Arbeitsverdienst des Mannes in fl.	208	360	360	(Vater) 80
Arbeitsverdienst der Frau in fl.				(Sohn) 520
Ueberschuss	15	81	287	57

Bezüglich der Ueberschüsse ist jedoch zu bemerken, dass dieselben ad 1 bei einer Krankheit aufgebraucht, dass ad 2 und 3 nur 50 fl., resp. 150 fl. effektiv erspart wurden, während die Restbeträge zu Anschaffungen verwendet worden sind. Auch bezüglich dieser Budgets ist, wie schon im vorjährigen Berichte, zu sagen, dass sie exzeptionell günstige Verhältnisse betreffen und überdies keine Erziehungsausgaben sowie gar keine über die primitivsten Bedürfnisse des Essens, Kleidens und Wohnens hinausgehenden Aufwendungen enthalten, wodurch sie in ein ganz anderes Licht gerückt werden.

Einige verstreute Bemerkungen seien nur mit Rücksicht auf spezifisch lokale Verhältnisse gestattet; so, dass die Arbeiter-Eisenbahnzüge in Brünn und Umgebung, von welchen seinerzeit so viel Aufhebens gemacht wurde, ihre Wirkung nicht nur verfehlt haben, sondern geradezu schädlich wirken (S. 291), dass in den Wirt'schen Arbeiterhäusern in Villach die Vermietung nur gegen Vorweisung des 'Tauscheines der Partei erfolgt, was in Kärnten ebenso zweckmässig ist, wie der in diesem Lande von einigen Landgemeinden gefasste Beschluss, den Hilfs-

arbeitern keinen Schnaps mehr zu verabreichen (S. 157). Charakteristisch ist übrigens auch die allgemeine Titel-Sucht, den Namen eines Fabrikanten ohne Recht und ohne Uebernahme der damit verbundenen Verpflichtungen zu usurpieren, und ebenso charakteristisch die Anstellung von Arbeitern in Mühlen und Brettsägen ohne Lohn, nur gegen Bezug von »Trinkgeldern« (S. 106) u. s. f. Auch diesmal finden sich einige kleinere Detailschilderungen spezieller Hausindustrien.

Die meisten Berichte vermelden eine Besserung. Besserung sowohl in der ökonomischen Situation überhaupt, als auch bezüglich der Anforderungen der Sozialpolitik, beides allerdings nur bezüglich der grösseren Betriebe, während bezüglich der kleineren durchaus nichts Erfreuliches, vielmehr geradezu der Niedergang und die Ausserachtlassung der primitivsten sozialpolitischen Anforderungen berichtet wird. Einiges Wahre mag ja daran sein, aber allzugrossen Hoffnungen darf man sich wohl nicht hingeben. Inwieweit jedoch unmittelbar die Gewerbe-Inspektoren sich mit vollem Rechte einen Anteil an der Besserung der Lage der Arbeiter zuschreiben können, mögen noch die folgenden zwei Zahlen anzeigen: Die Gewerbe-Inspektoren erachteten 72 % aller ihnen vorgebrachten Klagen, Beschwerden, Wünsche u. dgl. als zur Amtshandlung geeignet und in 64 % aller Fälle war ihre Intervention von Erfolg begleitet.

LITTERATUR.

Mataja, Dr. Victor, Das Recht des Schadenersatzes vom Standpunkte der Nationalökonomie. Leipzig 1888. XI und 204 SS.

Dass hier über ein wichtiges Problem anregende Betrachtungen eines denkenden Schriftstellers vorliegen, wird auch derjenige zugeben, der mit den Ausführungen des Verfassers im einzelnen nicht durchweg einverstanden ist. Den Anlass zu der ganzen Untersuchung bot offenbar die neue sozialpolitische Gesetzgebung, welche den Arbeiter von einem Teil der mit seiner Stellung verbundenen Gefahren zu befreien sucht. Die betreffenden Vorkehrungen bewirken es, dass der Beschädigte, soweit ein wirtschaftlicher Nachteil in Frage steht, durch einen Dritten entlastet wird. Es drängt sich dabei die Frage auf, ob ein solches Verfahren mit den allgemeinen Grundsätzen des Zivilrechts in Einklang zu bringen ist, und deshalb hat es der Vf. unternommen, eine kritische Revision des ganzen Schadenersatzrechtes zu versuchen. Er behandelt seinen Gegenstand nach zwei Gesichtspunkten. Zuerst erörtert er das Prinzip, wonach ein Schadenersatz überhaupt eintritt, und dann das Mass, den Umfang desselben. In ersterer Hinsicht stellt er fest, dass das noch immer massgebende römische Recht von zwei Grundgedanken beherrscht sei. Einerseits bestehe bei durch Zufall bewirkten Beschädigungen keinerlei Ersatzpflicht, sondern der an seinem Besitz eingetretene Schaden bleibe eben zu Lasten des Eigentümers, andererseits mache jede Verschuldung, jedes schuldvolle Herbeiführen eines Schadens in vollstem Masse ersatzpflichtig. Der Vf. findet nun aber diese beiden Rechtsprinzipien weder billig noch zweckmässig. Es sei hart, dass derjenige, den der Zufall schädige und der auch durch keine Vorsicht vor seinem blinden Walten sich hätte schützen können, ganz allein die entstandenen schweren Verluste zu tragen hat, sich von denselben müsse zu Boden drücken lassen. In scharfsinniger Betrachtung führt der Vf. ferner aus, dass Unternehmungen, die im ganzen mehr Schädigungen zur Folge haben, als der durch sie herbeigeführte Nutzen wert ist, nachteiliger Weise ermöglicht werden, wenn die unvorteilhaften Wirkungen von demjenigen zu tragen sind, in dessen Eigentum zufällig die beschädigten Gegenstände sich befinden, und der mit dem Unternehmer selbst nicht identisch zu sein braucht. Auf der anderen

Seite findet der Vf. auch Fehler an der Regel, dass derjenige, der durch sein Verschulden eine Schädigung herbeigeführt hat, dafür einstehen soll. Oft sei ja die Grösse des eintretenden Schadens ausser allem Verhältnis zu dem Masse der stattgehabten Verfehlung und Verschuldung; auch werde nicht unterschieden, was uns doch in andern Beziehungen als gerecht erscheint, zwischen Bosheit und Nachlässigkeit oder zwischen den verschieden tadelnswerten Graden der letzteren. Wenigstens von Vernachlässigungen halte auch das Bewusstsein einer eventuellen Ersatzpflicht nicht genügend ab, weil zuerst das Eintreten eines Schadens und dann noch die Durchführung eines Ersatzanspruchs zweifelhaft bleiben. Der Hauptmangel aber, den der Vf. an der Verknüpfung von Haftung und Schuld rügt, liegt darin, dass auf diesem Wege nur der Schuldige selbst und kein anderer für oder neben ihm zur Haftung kommt, wodurch häufig die Unmöglichkeit eintritt, den vom Recht zugestandenen Anspruch des Verletzten auch wirklich zu realisieren.

Was den speziellen Punkt betrifft, in welchem die zu Recht bestehenden Grundsätze über Ersatzpflicht sich als unzureichend erwiesen haben, so führt der Vf. aus, dass der Arbeiter in der modernen Industrie nicht im Stande ist, die ihn zufällig treffenden Beschädigungen zu ertragen. Er weist die Meinung als irrtümlich nach, dass derselbe durch eine Erhöhung des Lohns für die Gefährlichkeit seines Berufs entschädigt werde. Deshalb erklärt er es für notwendig, den Unternehmer noch besonders für die eintretenden Betriebsunfälle verantwortlich zu machen. Auch der erweiterten Haftpflicht, wie sie z. B. seit 1871 in Deutschland galt, sind die bekannten Vorwürfe gemacht, und so wird denn aus dem Bedürfnis, aus der bedrängten Lage des Arbeiterstandes heraus die Notwendigkeit einer solchen Unfallversorgung abgeleitet, wie sie neuerdings verwirklicht worden ist. Dabei hält der Vf. für wahrscheinlich, dass die Kosten, die dadurch den Arbeitgebern erwachsen, nicht zu einer Verminderung des Arbeitslohnes führen, wohl aber auf den Verzehr des Arbeitsprodukts abgewälzt werden.

Auch hinsichtlich des Umfangs, in welchem entstandene Schäden von einem Ersatzpflichtigen zu übernehmen sind, kämpft der Vf. für eine Ausdehnung der bisher für berechtigt gehaltenen Ansprüche. Er sucht nachzuweisen, dass eine Entschädigung nach dem allgemeinen Tauschwert nicht immer das Angemessene sei. Man müsse grössere Rücksicht auf die persönliche Beurteilung und Auffassung des Beschädigten nehmen, auf die spezifische Bedeutung, die gerade für den bisherigen Besitzer ein verlorener Gegenstand besass, oder auf den Aufwand, den demselben der Verlust auferlegt. Ebenso soll auch die eingebüssteste Möglichkeit eines künftigen Vermögenserwerbs entsprechend vergütet werden.

Ref. hat gegen die Ausführungen des Verfassers hauptsächlich zwei

Bedenken vorzubringen, die sich auf den ersten Teil der Untersuchung beziehen. Einerseits scheinen hier an das Recht des Schadenersatzes Anforderungen gestellt, Ergebnisse von ihm erwartet zu werden, die, so notwendig sie auch sein mögen, doch von andern ergänzenden Einrichtungen verwirklicht werden müssen. So ist es ja allerdings ein unvollkommener Zustand, wenn nicht die Möglichkeit besteht, eine Versicherung und dadurch die Verteilung eines zufälligen Schadens auf viele herbeizuführen; aber um dieses erwünschte Resultat zu gewinnen, ist noch ein eigener Vertrag notwendig. Ebenso erscheint es sicherlich im höchsten Grade erwünscht, wenn vorbeugende Massnahmen getroffen werden, damit kein Schade entsteht, und doch muss man sagen, dass vielerlei Mittel zu Gebote stehen, nicht bloss die Gesetzgebung über Schadenersatz, wodurch auf das Erstrebte hinzuwirken ist. Auch der Gedanke dürfte bei einer rein zivilrechtlichen Betrachtung möglichst zu unterdrücken sein, dass der Schade vom Besitzlosen auf den Vermögenden zu übertragen ist. Abgesehen davon, dass eine moralisch empfehlenswerte Handlungsweise nicht ohne weiteres als Rechtspflicht auferlegt werden darf, ist wesentlich in Erwägung zu ziehen, dass bei der Aufstellung von allgemeinen Rechtsregeln sich im voraus gar nicht absehen lässt, wem ihre Wohlthaten zu gute kommen werden. Auch der Sozialist Thompson, auf welchen der Vf. bezug nimmt (S. 29, A.), erklärt ausdrücklich, dass er in seinen Deduktionen über Schadenverteilung Personen von gleichen Vermögensverhältnissen in das Auge fasst, und unter einer solchen Voraussetzung lässt sich der vom Vf. angefochtene Ausspruch desselben doch wohl halten, wenigstens begreifen. Der zweite Einwurf, den wir gegen die vorgetragenen Aufstellungen zu erheben hätten, ist der folgende. Wenn der Vf. nachweist, dass das geltende Rechtsprinzip in gewissen einzelnen Fällen unzureichend wird, so folgt doch wohl daraus nur die Notwendigkeit, unter diesen besonderen Umständen eine abweichende Entscheidung zu treffen. Der allgemeine Grundsatz wird in einer Lehre, die so viele Schwierigkeiten bietet und zu so entgegengesetzten Betrachtungen veranlassen kann, naturgemäss durch Ausnahmen zu durchbrechen sein; mit dem Grundsatz selbst aber ist darum nicht vorschnell zu brechen. Zumal da die hervorragendsten Rechtshistoriker uns belehren, dass die Zurechnung des verursachten Schadens nach subjektiver Verschuldung das letzte Ergebnis einer langdauernden Kulturentwicklung ist, die daher zu gunsten der Rechtsanschauungen minder zivilisierter Nationen wieder aufzugeben als ein grosses Wagnis erscheinen muss. Haben doch im ganzen gleiche Wirtschaftsstufen ähnliche Bedürfnisse und ergibt sich aus ähnlichen Bedürfnissen das nämliche Recht. Um nur eine Betrachtung noch anzuführen, die für die Entscheidung der Streitfrage gerade vom Standpunkt der Volkswirtschaft von Wichtigkeit ist, so kann durch eine Ersatzpflicht der Einzelne viele Vermögen verlieren,

nicht bloss das eigene, und bei hohem Volksreichtum wird daher leicht die Uebertragung zu einer Last, der niemand gewachsen ist, und zu einem vollständigen Widerspiel der zweckmässigen Schadensverteilung, welche man durch Versicherung herbeizuführen sich bemüht. Gerade bei der Auffassung aber, welcher der Ref. sich anschliessen möchte, wird das vom Vf. aufgenommene Problem um so interessanter und zeigt sich der sorgfältigsten Untersuchung wert. Es dürfte sich darum handeln, mit Hilfe der verschiedenen Gesetzgebungen der Vergangenheit und aus den eigentümlichen Verhältnissen unserer Zeit die bestimmten Fälle zu präzisieren in denen eine erweiterte Ersatzpflicht sich als gerecht erweist.

Heidelberg.

E. LESER.

Steinbach, Dr. Emil, Die Grundsätze des heutigen Rechts über den Ersatz von Vermögensschäden. Separat-Abdruck aus No. 21 bis 30 der Juristischen Blätter vom Jahre 1888. Wien 1888. Manz'sche k. k. Hof-Verlags- und Universitätsbuchhandlung.

Der Verfasser weist, ganz unabhängig von den Untersuchungen Dr. V. Mataja's über »das Recht des Schadenersatzes vom Standpunkte der Nationalökonomie«, zunächst mit besonderer Berücksichtigung der österreichischen Gesetzgebung und Gerichtspraxis nach, wie die beiden Fundamentalsätze des Schadensersatzrechtes, die dem römischen Recht entnommen sind, sich in allen Kodifikationen finden und deren Prinzip kurz gefasst so lautet: I. Jeder ist verpflichtet, den Schaden zu ersetzen, welchen er schuldhafter Weise einem andern zugefügt hat. II. Der blosser Zufall trifft denjenigen, in dessen Vermögen oder Person er sich ereignet. III. Wer von seinem Recht Gebrauch macht, verletzt niemanden; der Verfasser, sagen wir, weist nach, dass jeder dieser Sätze, jedes dieser Grundprinzipien durch die neuere Gesetzgebung teils modifiziert, teils durchbrochen wurde; dass namentlich das Haftpflichtgesetz das erste der oben genannten Prinzipien vollständig verlassen hat. Der Verfasser glaubt vielmehr »den eigentlichen Grund der Haftpflicht des Unternehmers für seine Gehilfen in dem Wesen der Unternehmung als wirtschaftlicher Persönlichkeit und in der Berechtigung des Unternehmers zum Bezuge des Unternehmergewinnes erblicken zu dürfen«. Auf diesem Fundament, Eigentum und Unternehmen, beruht mithin der objektive Grund des modernen Schadensersatzrechtes. Neben dieses rein individualistische System, welches eine streng individuelle Belastung der in ihrer Vereinzelung aufgefassten Privatwirtschaften repräsentiert, stellt sich nun ein auf ganz andern Grundlagen beruhendes, gemeinwirtschaftliches Schadensersatzrecht (»Schadenverteilungsrecht« nennt es der Verfasser). Hier ist es namentlich die immer weiter fortschreitende Zwangsversicherung, welche

sich von rein privatrechtlichen Gesichtspunkten aus immer mehr in eine umfassende öffentlich-rechtliche Schadensverteilungsorganisation verwandelt.

Bei der Versicherung trägt nicht mehr der Eigentümer allein den entstehenden Schaden, sondern derselbe ist von der Last des seinen Besitzer zufällig treffenden Schadens befreit; er nimmt an der Tragung desselben nur insofern teil, als er zu der von bestimmten Gefahren bedrohten und gegen diese sich versichernden Gruppe gehört. Es ist ein ganz neues Rechtsprinzip, was hier ins Leben tritt und von dem sich im römischen Recht höchstens Rudimente finden (*lex Rhodia de iactu* — fortgebildet in der »grossen Havarei«). Der individual-psychologische Standpunkt wird verlassen — an seine Stelle tritt die Berücksichtigung des objektiven wirtschaftlichen Kausalzusammenhanges.

Zum Beweise zu welchen — Deduktionen das starre Festhalten an der absoluten Gültigkeit des gemeinrechtlichen Prinzips: »Ohne Verschulden keine Verpflichtung zum Schadensersatz« führt, brauchen wir bloss aus einem Erkenntnis des höchsten bayerischen Gerichtshofes den Satz zu citieren:

»Der Betrieb einer Eisenbahn durch Lokomotiven führt notwendig und unzertrennlich eine kulpöse Handlungsweise mit sich.« Mit Recht bemerkt Mataja hiezu in seinem oben angeführten Buche, dass nach dieser Anschauung, die mit dem Masstab des *diligens pater familias Romanus* misst, die ganze moderne Grossindustrie, der ganze Maschinenbetrieb ins Kapitel der *culpa lata* gehört. Auch die Theorie des Schadensersatzrechtes befindet sich eben wie das ganze Zivilrecht im Stadium des Uebergangs und der Krise. Die modernen, immer komplizierter werdenden Verhältnisse entwachsen immer mehr dem Rahmen des römischen Rechts; Sache der juristischen Technik ist es, dieses weiter zu entwickeln; daher sind Schriften, wie diejenige Steinbachs, wenn sie auch der Natur der Sache gemäss noch keine fertigen Resultate und kein abschlussgebendes System bieten können, sehr beachtenswert. Bei der Schrift Steinbachs kommt noch hinzu, dass sie auf dem Wege rein juristischer Technik zu ganz ähnlichen Schlüssen gelangt, wie sie in der von sozialpolitischen und ökonomischen Grundlagen ausgehenden Schrift Matajas erzielt werden; gewiss eine schlagende Probe für ihre praktische Richtigkeit und Verwendbarkeit.

München.

J. HILLEBRAND.

Statistica delle cause di morte nei comuni capoluoghi di provincia e di circondario e delle morti violente avvenute in tutto il regno. Anno 1885. Roma 1887.

Das vorliegende Heft der bekanntlich unter Bodio's Leitung zu grosser Anerkennung gelangten italienischen Statistik behandelt die

Todesursachen und Unglücksfälle im Jahre 1885. Dem eigentlichen Tabellenwerk ist eine umfangreiche Einleitung vorausgeschickt, in der Bevölkerung, Todesfälle, Todesursachen, Einfluss der Jahreszeiten, des Geschlechts, des Alters auf die Sterblichkeit überhaupt, sowie auf die Todesursachen im speziellen, Einfluss der Beschäftigung, die Unglücksfälle und Selbstmorde unter Vergleichung mit den Vorjahren eingehend erörtert werden. Von dem reichen Inhalt interessieren hier namentlich die letzten beiden Gegenstände. Bezüglich des Einflusses der Beschäftigung beschränkt sich die Arbeit auf den Nachweis der Todesursachen der über 15 Jahre alt gestorbenen Personen unter Einteilung derselben nach Profession bzw. sozialer Stellung in 59 Rubriken für das männliche und 22 Rubriken für das weibliche Geschlecht.

Die Berechnung der Verhältniszahlen der Gestorbenen jeder Berufsklasse zu den Lebenden, aus denen sie hervorgegangen, musste wegen der Mängel des zur Verfügung gestandenen Materials unterbleiben. Gleichwohl sind die vorliegenden Ziffern, falls man sie nur nicht kritiklos hinnimmt und sich die vielfach hier vorliegenden Fehlerquellen (Einfluss des Alters u. s. w.) vergegenwärtigt, nicht ohne Wert. Freilich muss ja jede auf ganze Länder sich beziehende Kranken- und Sterblichkeitsstatistik der verschiedenen Professionen wegen der kaum zu vermeidenden Fehler bei Erhebung des einschlägigen Materials überhaupt nur mit grosser Reserve aufgenommen werden, und es fragt sich sehr, ob es sich in der That der hierauf verwandten grossen Mühe verlohnt. Einigermassen zuverlässige Resultate lassen sich hier nur erzielen, wenn man beschränkte Untersuchungsgebiete ins Auge fasst, und in dieser Beziehung verdienen vor allem die durch das Krankenkassengesetz und die Unfallversicherung in Deutschland ins Leben gerufenen Krankenkassen der Berufsgenossenschaften grosse Beachtung. Aus dem sich hier anhäufenden Material dürfte sich un schwer eine exakte Morbiditäts- und Mortalitäts-Statistik der einzelnen Gewerbe gewinnen lassen; und es darf wohl erwartet werden, dass dieses Material dem in Rede stehenden Zweck nutzbar gemacht werden wird, zumal als man bei Aufstellung von sog. Gefahrklassen bezüglich der Altersversorgung und Invalidität zur Aufstellung der Tarife einer möglichst exakten statistischen Unterlage auf die Dauer nicht wird entbehren können. — Die Statistik der Verunglückungen und Selbstmorde ist überaus sorgfältig bearbeitet; sie berücksichtigt Alter, Geschlecht, Zivilstand, Jahreszeiten, Veranlassung, Beruf und hat einen um so grösseren Wert zu beanspruchen, als die vergleichende Uebersicht teilweise bis auf das Jahr 1867 zurückgreift.

Berlin.

A. OLDENDORFF.

Fuchs, Dr. Carl Johannes. Der Untergang des Bauernstandes und das Aufkommen der Gutsherrschaften. Nach archivalischen Quellen aus Neu-Vorpommern und Rügen. Strassburg, K. J. Trübner, 1888.

Das vorstehende in der Sammlung der »Abhandlungen aus dem staatswissenschaftlichen Seminar zu Strassburg« erschienene Werk wurde bereits von G. F. Knapp in der Vorrede zu seiner »Bauernbefreiung« in Aussicht gestellt. Herr Dr. Fuchs ist ein Schüler Knapp's, dem er auch sein Erstlingswerk gewidmet hat. Dasselbe bietet in mehr als einer Hinsicht eine schätzenswerte Ergänzung zu den Untersuchungen seines Lehrers. Dies tritt schon im Titel zu Tage. Knapp behandelt die Bauernbefreiung und den Ursprung der Landarbeiter in den älteren Teilen Preussens, Fuchs den Niedergang des Bauernstandes und das Aufkommen der Gutsherrschaften in Neuvorpommern und Rügen. Knapp schildert daher vorzugsweise die Thätigkeit der preussischen Regierung, soweit sie einer vollständigen Aufsaugung des bäuerlichen Klein- und Mittelbesitzes durch den ritterschaftlichen Grossgrundbesitz entgegentrat; wie sie ferner sogar eine Reform unternahm, der zufolge ein Teil der hörigen Bauern die Verbesserung ihrer Besitzrechte und die Befreiung von den Diensten erlangte, während ein anderer leider in einen besitzlosen Landarbeiterstand verwandelt wurde. Fuchs hingegen geht von den günstigen Verhältnissen aus, deren sich der deutsche Bauernstand im Osten zur Zeit der Kolonisation erfreute, und zeigt dann den mit dem Aufkommen der Gutsherrschaften parallel sich entwickelnden Verfall dieses meist so kräftigen, blühenden Bauernstandes. Der Nachdruck seiner Darstellung liegt daher auf dem 17. und 18. Jahrhundert, jener Knapps auf dem Ausgang des 18. und dem Beginne des 19. Jahrhunderts.

Wichtiger noch als die gegenseitige Ergänzung, die die genannten beiden Bücher in zeitlicher Hinsicht aufweisen, erscheint uns jene in räumlicher und sozialpolitischer Beziehung. Knapp behandelt die älteren Teile Preussens, Fuchs Neuvorpommern und Rügen, also ein Gebiet, das 1648—1816 dem Königreiche Schweden gehörte und erst in dem letztgenannten Jahre an Preussen fiel. Es liegt auf der Hand, wie anziehend es sein muss, einen Vergleich zu ziehen zwischen der Entwicklung in den älteren Teilen Preussens und derjenigen in einem mit diesen in nationaler, wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht ursprünglich nahezu übereinstimmenden Gebiete, das aber gerade in der entscheidenden Epoche unter einer anderen Regierung stand.

So kam es denn, dass Prof. Knapp Herrn Fuchs zu der vorliegenden Arbeit aufforderte. Und die Wissenschaft hat alle Ursache, sowohl dem geistigen Urheber derselben, Herrn Prof. Knapp, als auch dem talentvollen jugendlichen Verfasser dankbar zu sein. Derselbe fasste den Gedanken seines Lehrers in der vollkommensten, umfassendsten Weise auf und führte die ihm zu Teil gewordene Aufgabe einer über-

raschend glänzenden Lösung zu. Unterscheidet sich das Werk des Herrn Fuchs bei einem Umfange von 377 Druckseiten schon äusserlich in bemerkenswerter Weise von sonstigen Veröffentlichungen staatswissenschaftlicher Seminare, so ist der Abstand in bezug auf den inneren Gehalt doch noch ungleich bedeutungsvoller. Die Beherrschung des ganzen grossen, zum Teil recht spröden Materials und der einschlägigen allgemeineren Litteratur ist eine vollkommene, und die Darstellung zeichnet sich durch Geschmack, Uebersichtlichkeit, Anschaulichkeit und eine objektive Ruhe aus. Das Urteil des Verfassers ist ebenso bescheiden als sachlich zutreffend. Es mag überdies nicht unerwähnt bleiben, dass das Werk des Herrn Fuchs die Frucht der Arbeit eines einzigen Jahres ist!

Die Zustände, auf die Herr Fuchs sein Augenmerk richtete, sind bereits zweimal Gegenstand wissenschaftlicher Untersuchung gewesen. Kein geringerer als E. M. Arndt war es, der 1803 einen »Versuch der Geschichte der Leibeigenschaft in Pommern und Rügen« erscheinen liess, eine Schrift, der 1817 noch eine »Geschichte der Veränderung der bäuerlichen und herrschaftlichen Verhältnisse in dem vormaligen schwedischen Pommern und Rügen von 1806—1816« folgte. Ferner hat 1853 Gaede die gutsherrlich-bäuerlichen Besitzverhältnisse in Neuvorpommern und Rügen behandelt.

Da der letztgenannte Autor die geschichtliche Entwicklung ausschliesslich vom juristischen Standpunkte beleuchtet hat, und anderseits seit dem Erscheinen der Arndt'schen Schriften eine Fülle neuer urkundlichen Materiales zugänglich geworden ist, konnten die genannten Bearbeitungen keineswegs die erwünschte Ergänzung für das Knappsche Werk bilden, und eine Neubearbeitung, wie sie Herr Fuchs an Ort und Stelle, namentlich in den Archiven von Greifswald, Stettin und Stralsund anstrebte, war deshalb durchaus am Platze.

Dem Vorgange Knapps folgend, der in dem zweiten Bande seines Werkes einen Auszug der von ihm benützten Akten lieferte, um dem Leser jederzeit eine Kontrolle der Darstellung des ersten Bandes zu gestatten, hat auch Dr. Fuchs in einem Anhange die wichtigsten, bedeutendsten Urkunden auszugsweise mitgeteilt.

Doch nun zu dem reichen, interessanten Inhalte des Werkes selbst. Leider müssen wir uns darauf beschränken, nur die hauptsächlichsten Ergebnisse und Gesichtspunkte hervorzuheben, und können somit von den grossen Vorzügen, die wir oben dem Buche nachrühmten, nur einen vergleichsweise unvollkommenen Begriff geben.

Fuchs geht aus von der slavischen Agrarverfassung vor der deutschen Einwanderung. Die letztere wird eingehend geschildert und gezeigt, welche hohe Bedeutung dem deutschen Bauer, der sich als deutscher Kulturträger im Osten niedergelassen, zukommt. Dieser Bedeutung entspricht seine wirtschaftliche und soziale Stellung. Er besitzt seinen Hof

zu Lehen oder geringem Erbzinse. Ueberall aber sind die Bauern der Kolonisationszeit Hintersassen, d. h. die Grundherrschaft (Landesfürst, Adel, Kloster) ist allenthalben vor ihnen da. Dennoch haben sie, wo deutsches Recht gilt, die niedere Gerichtsbarkeit, welche Schulzen und Schöffen im Namen des Grundherren ausüben. Die höhere steht noch bei dem Landesfürsten.

Der wirtschaftliche, soziale und rechtliche Niedergang des Bauernstandes beginnt mit dem Verfall der landesherrlichen Macht und dem steigenden Einflusse der Vasallen, auf deren Hilfe die Landesherren in ihren zahllosen Kriegshändeln angewiesen sind. Zur Belohnung erhalten die Grundherren auch die höhere Gerichtsbarkeit über ihre Hintersassen. Dadurch scheiden dieselben eigentlich aus dem Staatsverbände aus und hören auf, einen Gegenstand der landesfürstlichen Fürsorge zu bilden. Der Fürst herrscht über die Grundherren, letztere über die Bauern. Die wirtschaftlichen und sozialen Folgen dieses Umschwunges machen sich bald in den Anfängen der Erbunterthänigkeit und Schollenpflichtigkeit, d. h. der persönlichen Gebundenheit der Bauern geltend.

Wie der landesherrliche Bedarf an Kriegsdiensten den Vasallen eine erhöhte Stellung verschafft hat, so ist es andererseits die Geldnot der Fürsten, die dem Kapitalbesitz der Städte zu Ansehen und Macht verhilft. Dieselbe benützen sie zum Erwerb eines ausgedehnten Grundbesitzes, so dass jetzt auch die Städte als Grundherrschaft auftreten. Sie gehen gewohnheitsmässig auf bedeutenden Geldgewinn aus und führen auf ihren Gütern eine intensivere Wirtschaftsweise ein. Letztere ist aber mit erhöhten Ansprüchen an die Dienste der Hintersassen verknüpft.

Im weiteren Verlaufe sinkt mit dem Schwinden der ausschlaggebenden militärischen Bedeutung der Reiterdienste die politische Macht des Adels, der Lehensdienst gerät in Verfall, und aus dem fehdelustigen Ritter wird ein friedlicher Landwirt. Als solcher strebt er dem von den städtischen Grundherrschaften gegebenen Beispiele einer intensiveren Wirtschaftsweise eifrig nach. Dasselbe thut der Landesfürst, in dessen Hand, der Reformation zufolge, die sich einst durch eine mildere Herrschaft auszeichnenden geistlichen Grundherrschaften gekommen sind.

Der rationellere Betrieb bringt aber das Bedürfnis einer vollkommeneren Arrondierung des grossenteils verstreuten Grundbesitzes durch Kauf und Tausch. So erfolgen zahlreiche Besitzveränderungen, unter deren Einflusse die Besitzrechte der Bauern, die stillschweigend mit verkauft werden, in Verwirrung geraten. Dazu treten noch die Folgen der Rezeption des römischen Rechtes. Die gelehrten Juristen erklären das Obereigentum des Gutsherrn für ein volles Eigentum im römischen Sinne; aus dem Untereigentum des Bauern wird eine *superficies cum jure ususfructus*; die Bauernpflicht wird nach den Normen

des servus und glebae adscriptus konstruiert, nur dass die Macht des christlich-germanischen Bewusstseins die persönliche Rechtsfähigkeit des Bauern sichert. So entsteht die Leibeigenschaft. Die Dienste der Leibeigenen werden ungemessene. Dieser Niedergang des Bauernstandes findet 1616 in Pommern-Stettin, wo er sich überdies rascher und vollkommener als in der westlichen Hälfte des Landes entwickelt, durch die »Bauernordnung« einen gesetzlichen Abschluss und die landesherrliche Genehmigung.

Es kommt der dreissigjährige Krieg. Er untergräbt den teilweise noch bestehenden wirtschaftlichen Wohlstand des Bauernstandes gänzlich. Viele Bauernstellen werden durch den Krieg wüst und erldigt. Diese zieht die Gutsherrschaft ohne weiteres ein. Besetzt sie dieselben aber wieder mit Bauern, so thut sie dieselben doch nur zu einem lassitischen Besitzrechte aus.

Der Friedensschluss bringt Pommern-Wolgast an Schweden. Die Stände benutzen die Unkenntnis der Schwedischen Regierung im Hinblick auf die Verhältnisse des neu erworbenen Gebietes und erlangen von ihr eine Konfirmation der Bauernordnung von 1616, die aber nur in Hinterpommern galt. Diese »Konfirmation« bedeutet somit thatsächlich die Einführung eines dem Bauernstande höchst abträglichen Gesetzes.

Ein neues Stadium der Entwicklung bricht mit den im 18. Jahrhundert aufkommenden Verbesserungen in dem technischen Betriebe der Landwirtschaft an. Nun erfahren die Beweggründe, die den Gutsherren schon vordem eine Vergrößerung ihres Besitzes auf Kosten des bäuerlichen wünschenswert gemacht hatten, noch eine erhebliche Verstärkung. Die schwedische Regierung thut nicht das Geringste zum Schutze des so schwer bedrohten Bauernstandes. So werden denn Bauernhöfe, ja ganze Dörfer einfach geschleift, die lassitischen Bauern werden im Wege der Ueberredung oder der Drohung in Zeitpächter verwandelt. Nach Ablauf weniger Kontraktjahre kann man deren Pacht willkürlich steigern, oder überhaupt kein neues Pachtverhältnis eingehen und das Land in eigene Bewirtschaftung übernehmen.

»Nun hatte ja allerdings auch diese Periode ihre geschichtliche Notwendigkeit. Es ist wohl kaum in Abrede zu stellen, dass der grosse technische Aufschwung im landwirtschaftlichen Betrieb und der ganze Kulturfortschritt, der sich daran knüpft, durch die Bauernwirtschaften nicht erreicht worden wäre. Derselbe konnte nur erfolgen auf grossen Gütern, die mit mehr Kapital und höherer Intelligenz bewirtschaftet werden und zu diesem Zwecke mussten zahlreiche Bauernwirtschaften eingehen. Man kann dies bedauern, aber es erscheint als geschichtliche Notwendigkeit.«

Fuchs folgt hier der Auffassung Knapps (Vgl. Bauernbefreiung I. P. 55, 59).

Hier treffen wir auf einen Punkt, in welchem wir die Darlegungen beider Autoren nicht für hinreichend bewiesen und deshalb überzeugend erachten können.

Unzweifelhaft ist u. E. nur: erstens die sowohl durch das Bekanntwerden der Kartoffeln und des Klees als auch durch die weitere wissenschaftliche Ausbildung der Landwirtschaftslehre, welche aber der Hauptsache nach doch erst in das Ende des 18. Jahrhunderts und den Anfang des neunzehnten fällt, gebotene Möglichkeit eines rationelleren Betriebes, und zweitens die Unvereinbarkeit desselben mit der damaligen mit der einfachen Dreifelderwirtschaft enge verknüpften Agrarverfassung. Letztere musste allerdings eine Veränderung erfahren, wenn die intensivere Wirtschaftsweise durchgeführt werden sollte. Nicht aber vermögen wir einzusehen, warum dieselbe unbedingt nur zu Gunsten des Rittergutsbesitzers auf Kosten des Bauernstandes erfolgen musste. Würde eine Hebung der Bauern nicht auch diese in den Stand gesetzt haben, zu einer besseren Kultur überzugehen? Und ist ein unvergleichlich weiter gehender Fortschritt im landwirtschaftlichen Betrieb nicht erst später, als unter dem Eindrucke der französischen Revolution allenthalben die Lage des Bauern sich günstiger gestaltet hatte, thatsächlich erreicht worden? Auch vermissen wir den sorgfältigen Nachweis, inwiefern die von den Gutsherren eingezogenen Bauerländereien wirklich einer besseren Bewirtschaftung zugeführt worden.

Indessen meint schliesslich auch Fuchs, dass einen so tiefen Niedergang des Bauernstandes, wie er nun eintrat, auch die Interessen des technischen Fortschrittes keineswegs rechtfertigen. Es kommt so weit, dass der Bauer, losgelöst von der Scholle, völlig zum Ding, zur Ware wird. Er ist »ein in den Gütern steckendes Kapital«. Er wird ein Gegenstand des Handels. Dieser neuerdings von Brüneck geleugneten Thatsache widmet der Verfasser einen überzeugenden Nachweis. Damit ist aber auch festgestellt, dass der Bauer in Neuvorpommern so ziemlich auf das tiefste Niveau sinkt, das zu erreichen möglich ist. Anderwärts gewann der Bauer doch für den Verlust seines Grundbesitzes wenigstens seine persönliche Freiheit; in Russland erreichte die persönliche Herabwürdigung wol die gleiche Stufe, wie in Neuvorpommern, aber der Mir behielt das Land.

Im Jahre 1806 hebt die schwedische Regierung zwar die Leibeigenschaft auf, aber in einer Weise, dass durch diese Befreiungsmassregel der Untergang des Bauernstandes nur besiegelt und vollendet wird. Einen Begriff von dieser Art von Aufhebung geben die auf das Aufhebungsgesetz folgenden Patente. Eines vom 17. Mai 1810 bestimmt zunächst eine weitgehende Beschränkung der Freizügigkeit durch das Verbot, dass die bisherigen Leibeigenen und ihre über 15 Jahre alten diensttauglichen Kinder regelmässig sich dem Landbau nicht entziehen und daher in Städte und Flecken nicht aufgenommen werden dürfen. Ferner

wird allen unverheirateten Manns- und Weibspersonen die Arbeit im freien Taglohn verboten und Verdingung als Gesinde vorgeschrieben. Dann wird allen Bauern, Kossäten und Katenleuten verboten mehr Gesinde zu halten, als sie notwendig brauchen. Ebenso ist denselben verboten mehr von ihren Kindern über 15 Jahre, als sie selbst zum Dienste brauchen, bei sich im Hause zu behalten«. Und diese haarsträubenden Bestimmungen werden 1811 sogar auf die ursprünglich freien Leute ausgedehnt. Arndt charakterisiert diese Aufhebung der Leibeigenschaft als eine Menschenjagd, eine »gewaltsame Herbeiziehung und Zusammentreibung aller arbeitsfähigen Leute zum Landdienste«.

Als das Land 1816 an Preussen fällt, werden auf die Regierung dieses Staates grosse Hoffnungen gesetzt, die sich leider in nur sehr beschränktem Masse erfüllen. So werden auf den Staatsdomänen die Zeitpachtbauern in privatrechtlicher Weise in Eigentümer verwandelt. Eine Agrarreform im Geiste der Stein-Hardenbergischen Gesetzgebung erfolgt aber nicht.

Es erscheint diese Politik der preussischen Regierung um so auffallender, als sie in Posen, einem gleichfalls neu erworbenen Gebiete, die Zeitpachtbauern und Lassiten zu Eigentümern machte. Freilich war dort der Gutsherr Pole, und die Regierung hatte ein lebhaftes Interesse, seine Bauern durch einen ausgiebigen staatlichen Schutz mit der neuen deutschen Herrschaft zu befreunden.

So steht denn heute der Regierungsbezirk Stralsund in ganz Deutschland einzig da in bezug auf die Verteilung des Grundbesitzes und die Höhe der Auswanderungsziffer. »Grösstes Vorherrschen der Rittergüter neben einer geringen Anzahl bäuerlicher Eigentümer, die aus dem Domanium stammen; ausserdem eine kleine immer mehr abnehmende Anzahl bäuerlicher Zeitpächter, eine grössere Anzahl von Eigenkättern und Büdnern und vor allem die grosse Masse der besitzlosen Landarbeiter.«

Gern würden wir dem Verfasser folgen, wenn er uns auch über die gegenwärtigen Verhältnisse einiges erzählen wollte!

Dem Vernehmen nach haben wir von dem staatswissenschaftlichen Seminar zu Strassburg noch mehrere Arbeiten über die Entwicklung und Lösung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse zu erwarten. Der beste Wunsch, mit dem wir diese Studien begleiten können, ist der, dass sie dem Werke des Herrn Dr. Fuchs möglichst nahe kommen möchten!

Freiburg i. B.

H. HERKNER.

Schmitz, J. Herausgeber der Arbeiterversorgung. Sammlung der Bescheide, Beschlüsse und Rekursentscheidungen des Reichsversicherungsamtes nebst den wichtigsten Rundschreiben desselben. Systematisch zusammengestellt. Berlin, 1888. Siemenroth und Worms.

Der Verfasser hat es unternommen, die zahlreichen Bescheide, Beschlüsse und Rundschreiben des Reichsversicherungsamtes über das Unfallversicherungswesen, systematisch geordnet, in einer Sammlung zusammenzustellen. Die Arbeit bildet eine wichtige Ergänzung der Kommentare zum industriellen Unfallversicherungsgesetze, sie zerfällt in sechs Abschnitte mit interessanten Entscheidungen und Erläuterungen über die allgemeinen Grundsätze des Reichsgesetzes, die Unfallfürsorge, die Betriebsunternehmen und Berufsgenossenschaften, die Teilnahme der Arbeiter an der Unfallversicherung, die Unfallverhütung. Die verdienstvolle fleissige Arbeit ersetzt das mit erheblichem Zeitverlust verbundene Nachschlagen in den amtlichen Nachrichten des Reichsversicherungsamtes. Zur raschen Orientierung sind in allen Entscheidungen die zum Ausdruck gelangten Grundsätze durch den Druck hervorgehoben. Wir können allen Behörden, Korporationen und Privaten, welche bei Durchführung der Unfallfürsorge mitzuwirken haben, die praktische Sammlung zur Benützung empfehlen und hoffen, dass dieselbe demnächst fortgesetzt werden wird.

Darmstadt.

W. ZELLER.

Mitteilungen des bernischen statistischen Bureaus. Jahrgang 1887.
Lieferung II.

Die vorliegenden Mitteilungen des bernischen statistischen Bureaus beziehen sich auf die Bevölkerungsbewegung und die wirtschaftlichen Verhältnisse im Kanton Bern für die Jahre 1876—1886. Es werden abgehandelt die Eheschliessungen, Geburten und Sterbefälle, gewaltsame Todesfälle und Selbstmorde, die Geltstage (Konkurse), die Durchschnittspreise der Lebensmittel und die überseeische Auswanderung und an den Ergebnissen in sehr eingehender Weise Folgerungen zwar mehr in sozialem als nationalökonomischem Sinne geknüpft, auf die näher einzugehen, hier zu weit führen würde. Der Ansicht, dass absolute Daten, Zahlenreihen, Zahlengruppen noch lange nicht das sind, was man im richtigen Sinn Statistik nennt, dass es vielmehr darauf ankommt, aus den Ziffern die in ihnen scheinbar verborgenen That-sachen festzustellen und bestimmte Schlüsse zu ziehen, wird jedermann zustimmen müssen. Aber gerade deshalb lässt sich darüber streiten, ob es Aufgabe der offiziellen Statistik ist, neben den selbstverständlich nötigen Erläuterungen, Zusammenfassungen, Vergleichen und Ab-handlungen weitgehende Schlussfolgerungen zu ziehen und ihren Zahlengebilden — trocken kann man dieselben doch nicht nennen, wenn man die, für die sie vorzugsweise bestimmt sind, in Betracht zieht — Leben einzuhauen. Denn hiermit würde die offizielle Statistik offenbar ihren objektiven Standpunkt verlassen, was uns keineswegs wünschenswert er-

scheint. Auffallend ist, dass im Kanton Bern, wie in der Schweiz überhaupt, die Ehescheidungsnummer trotz der relativ kleinen Zahl von Eheschliessungen (durchschnittlich 6.8 ‰ der Bewohner) eine sehr hohe ist. Sie stellt sich bezüglich des Kantons Bern auf 2.23 ‰ der bestehenden Ehen und bezüglich der ganzen Schweiz auf 2.10, eine sehr hohe Ziffer, wie sie kein anderer Staat aufzuweisen hat. Die allgemeine Sterbeziffer betrug in der Schweiz bezw. im Kanton Bern 1876—1880: 23.1 bezw. 22.3 ‰, 1881—1885 nur 21.1 bezw. 20.9, hat somit um 2.0 bezw. 1.6 ‰ abgenommen, eine Abnahme, welche in der Hauptsache mit dem Rückgang der Geburtsziffer (um 2.9 bezw. 2.1 ‰) zusammenhängt; immerhin ist die Sterblichkeit aber eine ausserordentlich günstige; nur 4 Staaten des europäischen Kontinents, nämlich England, Dänemark, Schweden und Norwegen haben eine merklich geringere Sterblichkeit.

Berlin.

A. OLDENDORFF.

Verlag der G. Laupp'schen Buchhandlung in Tübingen.

Soeben erschien:

Grundlagen
der
Volkswirtschaftslehre
von
Friedrich Julius Neumann.
Erste Abteilung.
gr. 8. Preis M. 5. —

Verlag von Ferdinand Enke in Stuttgart.

Soeben erschien:

Sociale Politik im Deutschen Reich.
Ihre bisherige Entwicklung
und ihre Fortführung unter Kaiser Wilhelm II.
von
Dr. jur. et cam. **Karl Wasserrab.**
8. geh. M. 3. —

Carl Heymanns Verlag, Berlin W.
Rechts- und Staatswissenschaftlicher Verlag.

Die
Unfallverhütungs-Vorschriften

herausgegeben

vom

Verbande der Deutschen Berufsgenossenschaften

durch

Robert Plag,

Königlicher Regierungs-Baumeister,
Beauftragter der Berufsgenossenschaft der Feinmechanik.

Band I.

Vorschriften für Betriebsunternehmer.

Preis M. 5, bei postfreier Zusendung M. 5,30,
gebunden M. 6,50, bei postfreier Zusendung M. 7.

Band II: Vorschriften für Arbeiter befindet sich in Vorbereitung.

ARCHIV
FÜR
SOZIALE GESETZGEBUNG
UND STATISTIK.

VIERTELJAHRESSCHRIFT
ZUR ERFORSCHUNG DER GESELLSCHAFTLICHEN
ZUSTÄNDE ALLER LÄNDER.

IN VERBINDUNG MIT
EINER REIHE NAMHAFTER FACHMÄNNER DES
IN- UND AUSLANDES

HERAUSGEGEBEN VON

DR. HEINRICH BRAUN.

ZWEITER JAHRGANG. VIERTES HEFT.

TÜBINGEN, 1889.

VERLAG DER H. LAUPP'SCHEN BUCHHANDLUNG.

LONDON: SAMPSON LOW, MARSTON, SEARLE & RIVINGTON. - NEW-YORK: THE INTERNATIONAL NEWS COMP. - BRUXELLES: LIBRAIRIE EUROPÉENNE C. MUQUARDT. - HAAG: GEBR. BELINFANTE. - ST. PETERSBURG: KAISERLICHE HOFBUCHHANDLUNG H. SCHMIDTDOERFF (R. HAMMERSCHMIDT).

BAND II.

INHALT DES VIERTEN HEFTES.

ABHANDLUNGEN.

	Seite
Die Fabrikinspektion. Von Dr. F. SCHULER, eidgenössischem Fabrikinspektor in Mollis	537
Die Lage der Fabrikarbeiter in Zentralrussland. Von Dr. E. M. DEMENTJEFF in Moskau	553

GESETZGEBUNG.

DEUTSCHES REICH.

Das deutsche Invaliditäts- und Altersversicherungs-Gesetz. Eingeleitet von Dr. LEO VERKAUF in Wien	576
Gesetz, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung	603

MISZELLEN.

Die Statistik der Unfall- und Krankenversicherung im Deutschen Reich für 1887. Von Dr. WERNER SOMBART in Bremen	639
Strikes und Lockouts in den Vereinigten Staaten von Amerika (1881—1886). Von Frau JOSEFINE BRAUN in München	653

LITTERATUR.

Sombart, Werner, Die römische Campagna. Eine sozial-ökonomische Studie. Besprochen von Prof. Dr. H. DIETZEL in Dorpat	676
Statistica giudiziaria penale per l'anno 1886. Roma, 1888. Besprochen von Prof. Dr. E. MISCHLER in Czernowitz .	679
Bücher, Prof. Karl, Basel's Staatseinnahmen und Steuer-Verteilung 1878—1887, tabellarisch dargestellt. Besprochen von Dr. WERNER SOMBART in Bremen	681
Eingesendete Schriften	684

DIE FABRIKINSPEKTION.

VON

DR. F. SCHULER,

EIDGENÖSSISCHEM FABRIKINSPEKTOR.

In allen Ländern, wo eine auch nur einigermaßen ausgebildete Fabrikgesetzgebung besteht, ist auch ein besonderes Aufsichtspersonal vorhanden, von dessen Gewissenhaftigkeit, Thätigkeit und Einsicht die Wirksamkeit des Gesetzes mannigfach bedingt ist. Seine Bedeutung wird aber von einem grossen Teil derjenigen, welche sich lebhaft für eine genaue Handhabung der bestehenden Fabrikgesetze, wie für den weiteren Ausbau derselben interessieren überschätzt. Man lässt allzusehr die andern Faktoren ausser acht, die zu einem richtigen Vollzug mitwirken müssen. Denn die besten Inspektoren vermögen nichts, wo sie nicht an den Behörden einen festen Rückhalt finden, wo nicht die öffentliche Meinung für eine loyale, ernste Anwendung der Fabrikgesetze günstig gestimmt ist, wo nicht vor allem die zunächst Beteiligten, die zu Schützenden, die Arbeiter selbst der Gesetzeshandhabung Vorschub leisten, die hiezu bestimmten Organe unterstützen und nicht der Meinung sich hingeben, dass auch ganz ohne ihr Zuthun eine genügende Durchführung der gesetzlichen Vorschriften möglich sei.

Dieser Irrtum wird von Vielen in jeder, auch in einflussreicher amtlicher Stellung geteilt. Man erwartet alles vom Inspektor und da man einsieht, dass er nicht überall sein, alles überwachen, alles thun kann, glaubt man nicht eifrig genug nach einer Vermehrung der Zahl dieser Gesetzesvollzieher rufen zu können. Und je nach den speziellen Hoffnungen und Erwartungen, die der eine oder andere an die Thätigkeit der Fabrikinspektoren knüpft, je nach seinen besondern Wünschen, die er durch dieselben verwirklicht sehen möchte, werden noch besondere Vorschläge bei-

gefügt, wie die Auswahl dieser Beamten zu treffen sei, auf welche Fachkenntnisse gesehen werden müsse, welchen Kreisen sie entnommen werden sollten.

In Deutschland, England, Oesterreich, in der Schweiz ertönte in den letzten Jahren von den verschiedensten Seiten her der Ruf nach Vermehrung der Fabrikinspektoren, zum Teil auch nach Befolgung anderer Prinzipien in ihrer Auswahl. Es dürfte nicht ohne Interesse sein, die Berechtigung dieses Verlangens näher ins Auge zu fassen, sich klar zu machen, was durch die angelegten Aenderungen bezüglich Zahl und Wahl der Fabrikinspektoren erreicht werden könnte.

Zu diesem Behuf ist ein kurzer Ueberblick über die Organisation des Inspektorates, wenigstens in denjenigen Staaten, wo dasselbe eine erhebliche Bedeutung für Gesetzgebung und Gesetzesvollzug gewonnen hat, notwendig. Man muss wissen, welche Aufgabe ihm gestellt ist, in wie weit es dieselbe zu bewältigen vermag, welche Wünsche und Forderungen in bezug auf dessen Ausgestaltung zu Tage getreten sind.

Die englischen Inspektoren sind Staatsbeamte, die sich ausschliesslich mit den auf den Vollzug des Fabrikgesetzes bezüglichen Funktionen zu befassen haben und nicht nur an keinerlei industriellen Geschäften und Unternehmungen sich beteiligen dürfen, sondern auch von der Pflicht befreit sind, Parochial- und Municipal-Aemter zu übernehmen, zu denen sie berufen werden. Für ihre Funktionen bestehen nur ganz allgemeine gesetzliche Vorschriften: sie haben »das Gesetz zu vollziehen«, seinen Vollzug durch andere Amtsstellen, denen dies obliegt, zu überwachen. Sie sind zu diesem Behuf mit einer Reihe von Ermächtigungen ausgerüstet. Ueber ihre Verrichtungen haben sie regelmässig Bericht zu erstatten. Aber bei der fast militärischen Organisation und Rangabstufung im zahlreichen Korps der Inspektoren können jederzeit Instruktionen erlassen und wieder geändert werden. So macht z. B. der Inspektor nach jetziger Vorschrift fünf Tage in der Woche seine Besuche, der 6te ist der Korrespondenz und der Berichterstattung an den Vorgesetzten gewidmet. Im ganzen hat man den Eindruck, als ob der Kreis der Funktionen des englischen Inspektors ein sehr enge gezogener sei, da das englische Gesetz eine Menge Punkte nicht erwähnt, welche in den meisten anderen Fabrikgesetzgebungen mit einbezogen sind und eine sehr umfassende Beanspruchung der Inspektoren veranlassen.

Allein aus dem Referat des Superintending Inspektor F. H. Whymper, das er dem Wiener Hygieinekongress im Jahr 1887 vorlegte, geht hervor, dass dem englischen Inspektor gar manches nicht vorgeschrieben ist, was doch von ihm erwartet wird. Wohl bestehen Instruktionen, sagt der erfahrene Kenner des englischen Inspektionswesens, aber diese können keinem beibringen, wie er im Einzelfall sich zu benehmen hat. Der Inspektor muss energisch sein, aber auch geduldig. Er muss den gesunden Menschenverstand walten lassen, die Gefühle anderer schonen. Es kommt weit weniger darauf an, was gethan werde, sondern wie es gethan werde. Der Inspektor soll sich aber nicht nur um die Dinge in der Fabrik kümmern, sondern um das soziale, das moralische, das häusliche Wohlbefinden des Arbeiters. So betrachten auch die Oberbehörden die Sache. Der Inspektor kann in dieser Richtung einen sehr grossen Einfluss üben.

Aehnlich liegen die Verhältnisse in der Schweiz. Das Gesetz bezeichnet als Aufgabe ständiger, nur diesem Zwecke sich widmender Inspektoren die Kontrolle über die Durchführung des Gesetzes, die den Kantonen und ihren Organen obliegt. Erst fünf Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes wurden, zum Teil aufgrund der bei Ausführung desselben gemachten Erfahrungen, die von Anfang an vorgesehenen Instruktionen aufgestellt. Wie das Gesetz mit seinen Vorschriften nicht über die Grenzen des Fabrikraums hinausgreift, und z. B. Arbeiterwohnungen, Wohlfahrtseinrichtungen etc. nicht berührt, so auch die Instruktionen. Aber schon diese beanspruchen die Initiative oder zum mindesten die Mitwirkung des Inspektors behufs Ergreifung von administrativen oder legislativen Massregeln. Spätere Bundesratsbeschlüsse betrauen den Inspektor ausdrücklich mit der Wahrnehmung der Interessen des Arbeiters in bezug auf das Haftpflichtgesetz, sei es durch Belehrung, sei es durch Kontrollirung des gehörigen Gesetzesvollzugs durch die Behörden; sie erklären es als Pflicht des Inspektors, sich um das Kranken- und Hilfskassenwesen zu bekümmern. Auch hier huldigt die Oberbehörde den gleichen Anschauungen, wie die englische, obwohl keine bestimmte Forderung im Gesetz ausgesprochen ist. Die Thätigkeit der Inspektoren wird nicht hierdurch allein in bedeutend höherem Masse beansprucht, als es der ursprüngliche Wortlaut des Gesetzes vorsah, sondern es hat sich als unabweislich herausgestellt,

dass sie auch den kantonalen Behörden im Vollzug mancher Bestimmungen hilfreich zur Seite stehen.

Man ist versucht, bei Durchsicht des deutschen Fabrikgesetzes die Aufgabe der dortigen Inspektoren als eine wesentlich leichtere zu betrachten, da manches wegfällt, was andere Staaten in ihre Fabrikgesetzgebung aufgenommen haben. Aber hier ist es das Lehrlingswesen, die Wohlfahrtseinrichtungen im weitesten Sinn, mit denen der Inspektor nach bestimmter Vorschrift sich zu befassen und worüber er zu berichten hat. Er ist verpflichtet, über die wirtschaftlichen und sittlichen Zustände der Arbeiterschaft Auskunft zu geben. Er ist endlich technischer Berater der Behörden. Dass er bei dieser Mannigfaltigkeit seiner Pflichten auch beansprucht wird, wo es sich um Ausbildung der Gewerbegesetzgebung handelt, versteht sich von selbst. Ausnahmsweise ist in Sachsen sogar die Prüfung der Dampfkessel und ihre Beaufsichtigung dem Fabrikinspektorate übertragen worden.

Oesterreich verlangt von seinen Inspektoren nicht nur die Aufsicht über die Ausführung der zum Schutz von Leben und Gesundheit der Arbeiter erforderlichen Vorkehrungen, der Bestimmungen über Anstellung der Arbeiter, ihre Arbeitszeit, ihre Auszahlung, über Fabrikordnung überhaupt, über die Arbeitsräume, sondern auch über die gewerbliche Ausbildung der jugendlichen Arbeiter, über die Wohnräume, die dem Arbeiter von seinem Prinzipal zugewiesen werden. Sie haben alle sogen. Wohlfahrtseinrichtungen genau zu studieren und darüber zu berichten. Sie sind endlich verpflichtet zu technischem Beirat bei den Oberbehörden und verbunden, wie auch ihre deutschen Kollegen, an Verlangen deren Sitzungen beizuwohnen. Welche Mühe die Erstattung ihrer so reichhaltigen Berichte kosten mag, kann wohl jeder beurteilen, der dieselben einlässlich durchgeht.

Es ergibt sich aus dieser kurzen Uebersicht, dass das Gebiet das den Inspektoren zur Bethätigung zugewiesen ist, überall ein ausserordentlich umfangreiches ist. Die Verschiedenheit zwischen den einzelnen Ländern ist mehr scheinbar, als in Wirklichkeit eine grosse. Der Hauptunterschied dürfte darin liegen, dass in den einen, wie England und der Schweiz, die Ueberwachung des strikten Vollzugs des Fabrikgesetzes im Vordergrund steht, während Deutschland und Oesterreich die günstige Lage, in welcher sich der Fabrikinspektor für Beobachtungen über die gesamten

sozialen Verhältnisse der Arbeiter befindet, ausnützen und ihn ausdrücklich als amtlichen Referenten über diese Dinge bezeichnen. Sie verlangen von ihm zugleich Leistungen als Techniker, welche einerseits ihm eine Arbeitslast auferlegen können, die ihn unfähig macht, seinen ursprünglichen Amtsobliegenheiten genügend nachzukommen und anderseits eine, den Zwecken der Fabrikgesetzgebung nicht immer förderliche, ausschliessliche Bevorzugung rein technischer Bildung veranlassen.

Der allgemeine Eindruck dürfte wohl der sein, dass es bei so umfangreichen Anforderungen an die Leistungsfähigkeit der Fabrikinspektoren ausserordentlich schwer und immer schwerer sein wird, das geeignete Personal zu bekommen, um so mehr als die Thätigkeit desselben eine aufreibende ist. Sie erfordert körperliche Strapazen, durch Aufenthalt in Räumen aller Art mit ihren schädlichen Einflüssen, durch Reisen. Seine Aufgabe ist auch nicht zu erfüllen ohne stetiges Studium, namentlich der Mechanik, der Chemie, der Hygiene, der sozialen Verhältnisse und der Gesetzgebung. Es ist nicht zu läugnen: bei den jetzigen Anforderungen und bei einigermaßen ausgedehnten Amtsbezirken findet eine Ueberbürdung der Inspektionsbeamten statt. Dies wirft die Frage auf, ob denn nicht eine Verkleinerung der Kreise stattfinden könnte, ob die Aufgabe der Inspektoren überhaupt eine durchweg richtig gestellte sei.

Wohl niemand bezweifelt, dass der Fabrikinspektor eine Stelle bekleidet, die ihn, wie kaum eine andere, in die Möglichkeit versetzt, die Verhältnisse und Bedürfnisse der Fabrikarbeiter kennen zu lernen, mit ihren Wünschen und Bestrebungen und anderseits auch mit der Lage der Industrie und ihren Bedürfnissen vertraut zu werden. Es ist daher sehr begreiflich, dass man seine Mitwirkung oder mindestens die Mitteilung seiner Erfahrungen und Wahrnehmungen beansprucht, wenn es sich um Gegenstände der Gewerbegesetzgebung handelt. Selbst wenn ihm, sei es dem Einzelnen oder nur kollektiv, das Recht der Anregung, des Vorschlags zugestanden wird, so ist dies gewiss ganz zweckmässig. Wenn die Gesundheitsbehörden seinen Rat und Beistand behufs Erlass gewisser gewerbehygienischer Vorschriften beanspruchen, so ist dies ganz selbstverständlich. Nicht minder wertvoll kann seine Mitwirkung sein bei der Organisation von Arbeiten statistischer oder anderer Natur im Gebiete der sozialwissenschaftlichen Fragen oder zur Ergründung der Gesundheitsverhält-

nisse der Arbeiter, überhaupt bei allen Bestrebungen, welche die genaue Kenntnis der Zustände der industriellen Bevölkerung notwendig voraussetzen müssen, wenn sie Erfolg haben sollen. Aber trotz alledem soll der Inspektor weder zum amtlichen Statistiker werden, noch zum Auskunftgeber für die Behörden in den verschiedenartigsten technischen Fragen, wo zudem ein Chemiker oder Mechaniker vom Fach, ein Arzt etc. meist ebenso gut am Platz wäre. Der Inspektor sollte seine Hauptthätigkeit nicht ins Bureau verlegen müssen, sondern in die Fabrik, in den Verkehr mit Arbeitern und Arbeitgebern. Jeder Tag, den er auf allerlei schriftliche Arbeiten, auf amtliche Sitzungen und Reisen zu denselben zu verwenden hat, entzieht ihn eben seiner Hauptaufgabe. Ja es besteht die Gefahr, dass der Inspektor schliesslich das, was nur als nebenhergehende Leistung von ihm gefordert wird, zum bevorzugten Gegenstand seiner Thätigkeit werden lasse. Wie nahe muss sie z. B. für die italienischen Inspektoren liegen, welchen die Verpflichtung auferlegt ist, über alles zu berichten, was ihnen geeignet scheint, die nationale Industrie zu fördern. Wie weit ab vom ursprünglichen Ziele mag manchen der italienischen Aufsichtsbeamten dieses so lockende Nebenthema führen!

Klagen über ein Uebermass von Nebenarbeiten finden sich namentlich in den deutschen, zum Teil auch in den österreichischen Inspektionsberichten gar nicht selten. So berichtet der hessische Inspektor, dass die grosse Zahl der geforderten schriftlichen Gutachten und die dafür erforderlichen Reisen, Besichtigungen und Erhebungen vielfach eine mehr der eigentlichen Aufgabe des Fabrikinspektors gewidmete Thätigkeit störten. Allerlei bureaukratische Schreibbelastung scheint sich auch an vielen andern Orten vorzufinden und es wurde selbst von höherer Stelle auf eine Beschränkung derselben als durchaus notwendig hingewiesen. In Oesterreich ist besonders die Beanspruchung der Inspektoren zur Teilnahme an Sitzungen verschiedener Behörden sehr auffallend und scheint unverhältnismässig viel Zeit zu absorbieren.

Das Bedenklichste von allem ist aber die ganz falsche Vorstellung, die sich viele untergeordnete Amtsstellen und vor allem die Arbeiter selbst in ihrer übergrossen Mehrheit von der Thätigkeit eines Fabrikinspektors machen. Nicht überall selbst zu sein, selbst zu sehen und selbst zu hören braucht er; es ist überflüssig, dass er alle Augenblicke die Ar-

beitsstätten besuche, für jeden Arbeiter, der eine Beschwerde zu führen hat, mit Mund und Ohr zur Verfügung stehe. Was man von ihm erwartet, wird ihm doch nicht gelingen, wenn er nicht Hilfsorgane hat, seien es Beamte, Bedienstete der Polizei, seien es die Arbeiter selbst, welche in der Schweiz an mehreren Orten Institutionen geschaffen haben, die eine förmliche Aufsicht über die Innehaltung der Fabrikgesetze üben, Klagen an die richtige Stelle befördern, zum Teil selbst die Klagen auf ihre Richtigkeit prüfen, bevor sie dieselben an die zuständigen Amtsstellen abgehen lassen. Aber auch da, wo diese »Aufsichtskommissionen« nicht bestehen, wird dasselbe erreicht werden können, wenn der Arbeiter in verständiger, zutrauensvoller Weise an die Aufsichtsbeamten sich wendet. Ohne solche Mithilfe wird es täglich vorkommen, dass der Inspektor auch bei möglichst kleinem Aufsichtsbezirk, gerade da nicht zur Stelle ist, wo ein Einbruch in die Gesetze stattfindet. Es liegt übrigens auch nicht so viel daran, dass keine einzige Unregelmässigkeit, sei sie noch so selten und vereinzelt, unentdeckt und unbestraft bleibe, wohl aber daran, dass überall das Gefühl bestehe, dass der Inspektor wache, seine Hilfsorgane kontrolliere; — dass er auf jede Klage achte, die bei ihm erhoben wird. Eine einzige Bestrafung schreckt auch manchen andern ab und veranlasst ihn, seine Ungesetzlichkeiten zu beseitigen; ja die blosse Wahrnehmung, dass der Inspektor Kenntnis von den meisten Uebertretungen erhält, wird für manchen der Anstoss sein, künftig auf solche zu verzichten.

Welche Anzahl von Etablissements sind nun in den verschiedenen Ländern der Aufsicht eines Beamten anvertraut? Welche Gebiete umfasst sein Wirkungskreis? Die Antworten hierauf müssten sehr verschiedenartig ausfallen.

England hat unter einem General-Inspektor und 5 Superintending-Inspektoren 50 Inspektoren und 10 Inspektoratsgehilfen (Junior-Inspektoren) eine scheinbar sehr grosse Zahl, um so mehr, als ein grosser Teil derselben zur Beaufsichtigung seines Kreises nur sehr kleine Distanzen zu durchmessen hat. Berechnet man aber, z. B. für das Jahr 1881, die Zahlen, die von den 51924 Fabriken und 60155 Werkstätten auf den einzelnen Inspektor entfallen, so findet man 2287 Etablissements, in denen damals durchschnittlich 1419 Besuche gemacht wurden. Dabei geschah äusserst wenig für die ebenfalls von der Gesetzgebung berücksichtigten Domestic workshops.

Oesterreich hat 15 Inspektoren unter einem Zentralinspektor. Nach 5jährigem Bestand des Inspektorats meldet der amtliche Bericht, dass 16 096 Betriebe mit 1 253 059 Arbeitern besucht und damit alle grossen Betriebe und auch jene mittlerer Grösse nahezu vollständig erforscht seien. Die österreichische Gesetzgebung erstreckt sich aber auch auf die kleinen Betriebe, die noch gutenteils leer ausgehen mussten. Erinnert man sich der enormen Gebiete, die einzelne Inspektoren — wie der für Galizien — zu bereisen haben, so wird man erst recht den Umfang der diesen Beamten gestellten Aufgabe zu ermessen vermögen.

In Deutschland werden die Inspektoren von den einzelnen Staaten angestellt. Ihre Aufgabe ist infolge dessen von ausserordentlich verschiedenem Umfang. Von dem gesamten Korps von 48 eigentlichen Inspektoren und 23 Hilfsbeamten kommen 18 mit 5 Assistenten auf Preussen; nur 4 auf Bayern. Sachsen hat 7 Inspektoren mit 14 Assistenten, die aber auch die Dampfkesseluntersuchung besorgen. Die Zahl der ausgeführten Inspektionen schwankte hier zwischen 383—1234 per Kreis, was 21 bis 46 % der dem Gesetz unterstellten Etablissements ausmachte. Im Durchschnitt entfielen 955 Besuche auf jeden Kreis, 318 auf jeden Beamten. Ueber die Grösse der Geschäfte, bezw. ihre Arbeiterzahl wird nichts gesagt; dagegen ist ersichtlich, dass auf 1 Inspektor oder Assistenten circa 15000 Arbeiter treffen. In Preussen umfasst das Gebiet des Berliner Inspektors 125 125 Arbeiter in 4315 Betrieben; der von Oppeln zählt in seinem Kreis 113 131, der von Aachen-Trier 74 375. Der Württemberger Inspektor mit 1 Assistenten beaufsichtigt 75 000, der von Baden ebenfalls mit 1 Gehilfen 86 435 Arbeiter in 2397 Betrieben, der von Sachsen-Altenburg 10 422, Oldenburg 7530, Schwarzburg-Rudolstadt gar nur 4838. Nicht geringere Differenzen weist der räumliche Umfang der verschiedenen Kreise, z. B. von Berlin oder Ostpreussen, auf. Dies hebt auch der Beamte von Oppeln hervor, indem er von seinem Bezirke sagt: die Zahl der Revisionen im Verhältnis zu den darauf verwendeten Reisetagen wird stets nur eine geringe sein können, da wegen der zerstreuten Lage der Fabriken und der grossen Ausdehnung der Anlagen vielfach ein ganzer Tag auf die Besichtigung eines einzelnen Betriebes verwendet werden muss.

Bedeutend günstiger stellen sich die Verhältnisse in der Schweiz, wo gegenwärtig 3 Inspektoren mit 2 Assistenten ihres

Amtes walten. Sie beaufsichtigen 3786 Fabriken mit 159057 Arbeitern, so dass also auf den einzelnen Aufsichtsbeamten 757 Fabriken mit 31811 Arbeiter entfallen. Im 1. Kreis mit 71494 Arbeitern und 1678 Fabriken, ist schon seit mehreren Jahren ein Assistent thätig und es ist dadurch möglich geworden, jedes Jahr nahezu alle Betriebe einer Inspektion zu unterwerfen. Dies dürfte wohl das Maximum dessen sein, was zweckmässigerweise in bezug auf die Wiederholung der Besuche verlangt werden kann. Allerdings wird es immer eine grössere Anzahl von Betrieben geben, bei denen bald wegen grosser Gefährlichkeit, bald wegen besonderer Renitenz gegen die Handhabung des Gesetzes, alljährlich mehrfache Besuche wünschbar sind; dagegen gibt es auch immer zahlreichere andere, wo der Inspektor eigentlich gar nichts mehr zu thun hat. Hier würden allzuhäufige Besuche nur ermüden, das Inspektionswesen diskreditieren. Die Leistungsfähigkeit von zwei Beamten würde aber eine unzureichende sein, wenn nicht für die blosse Nachschau, ob diesen und jenen Weisungen nachgelebt, signalisierte Uebelstände beseitigt worden seien, von den Polizeiorganen oder von sonstigen Lokalbeamten in immer zunehmendem Masse gesorgt worden wäre. Die Brauchbarkeit mancher untergeordneter Amtspersonen zu diesem Zweck hat sich oft ganz vorzüglich bewährt. Wurden sie einmal von Interesse für diese neue Aufgabe erfüllt, so waren ihre Berichte oft ganz vortrefflich und es trat eine ungeahnte Gewandtheit in der Auffassung technischer Fragen zu Tage.

Wenn nach dem Mitgetheilten angenommen werden darf, dass in der Schweiz und auch in den kleinern deutschen Kreisen das bisherige Inspektionspersonal vollkommen ausreichen könne, dass auch in Sachsen bei einiger Entlastung von Nebenarbeiten, dies Resultat leicht zu erreichen wäre, so liegt dagegen auf der Hand, dass dies für den grössten Teil des Gebietes der einlässlicher besprochenen Industriestaaten nicht gilt. Es ist anzunehmen, dass in der grossen Mehrzahl der Fälle der durch die Revision geweckte Eifer für Einführung von Verbesserungen wieder erkalten, die Handhabung des Gesetzes eine schlaffe werden wird, wenn viele Jahre bis zum erneuerten Besuch verfliessen. Dass so lange Pausen vom Inspektor unmöglich vermieden werden können, ist selbstverständlich.

Es ist daher begreiflich, dass überall das Verlangen nach Vergrösserung der Zahl der Inspektoren sich kundgibt. In der

Regel denkt man sich als natürliche Folge davon die Verkleinerung der Amtsbezirke. Diese hat aber ernstliche Uebelstände im Gefolge. Niemand wird daran zweifeln, dass ein angehender Fabrikinspektor, und sei er auch der bestgeschulte Techniker, vertraut mit Physik, Chemie, Hygiene, viel, recht viel zu lernen hat, bis er seiner Aufgabe gewachsen ist. Um einen tüchtigen Beamten heranzubilden, ist aber ein Wirkungskreis erforderlich, der ihm möglichst vielseitige Erfahrungen und Kenntnisse, nicht nur in bezug auf die Betriebe selbst, sondern auch bezüglich der Lebensweise, des Charakters und der Anschauungsweise der industriellen Bevölkerung, zu sammeln ermöglicht. Ist dies nicht der Fall, wird unwillkürlich eine gewisse Einseitigkeit zustande kommen, namentlich da, wo eine einzelne Industrie vorherrscht. Der Inspektor ist versucht, den an ihr gewonnenen Massstab überall anzulegen; der Ueberblick geht verloren. Es wird sich dies namentlich dann empfindlich spürbar machen, wenn er berufen ist, beim Erlass allgemein gültiger Bestimmungen mitzuwirken. — In engerem Kreis gewöhnt man sich ferner auch leichter an bestehende Uebelstände, man übersieht sie, während sie bei vielfach vergleichender Beobachtung mehr in die Augen springen. Und zudem fördert auch die stete Berührung mit den Personen eines engeren Kreises eine gewisse Rücksichtnahme, eine Nachsicht, welche der Aufgabe des Inspektors nichts weniger als förderlich ist.

Will man diese Gefahren vermeiden, so bleibt nur übrig durch Anstellung von zwei oder mehreren Beamten im gleichen Bezirk der Ueberbürdung abzuhelfen. Wären dieselben koordiniert, so würde zweifellos die Einheitlichkeit in der Handhabung des Gesetzes schwer darunter leiden. Und diese Einheit ist notwendig. Wird doch selbst ein strenges Gesetz leicht ertragen, wenn es alle gleich trifft. Diese Erkenntnis hat England zu seiner straffen Zentralisation, Oesterreich zur Schaffung eines Hauptes für seine Inspektoren geführt; das gleiche Ziel wird in der Schweiz durch zeitweise Konferenzen der Inspektoren unter Mitwirkung des ihnen vorgesetzten Departementschefs erreicht. So wird es erforderlich sein, dass auch im einzelnen Kreis die Handhabung des Gesetzes in Einer Hand liege. England hat in diesem Sinn seine Junior inspectors, deutsche Staaten ihre Assistenten, die Schweiz Adjunkten den Inspektoren beigegeben. Diese übernehmen einen Teil der Bureauarbeiten, welche die Kraft des In-

spektors unnützerweise absorbieren, machen Inspektionen mehr polizeilicher Natur, allmählich auch andere, führen zeitraubende Extrareisen aus, unternehmen Spezialuntersuchungen, besonders wenn ihr Bildungsgang sie dazu vorzugsweise befähigt. Was aber das Wichtigste ist, sie werden allmählich in die Aufgabe eingeführt und dafür ausgebildet. Es kommt, wie Whympfer in seinem bereits citierten Referat sagt, weit weniger darauf an, was gethan, sondern wie es gethan werde. Das Erwerben der Erfahrung, wie ihre Amtspflichten am besten ausgeführt werden, hat aber schon manche Enttäuschung, manchen Misserfolg, manchen Verdross die jetzt amtierenden Inspektoren gekostet; sollte dies alles nicht möglichst dem Anfänger erspart werden, der in seiner Stellung aus allen Erfahrungen der Vorgesetzten Nutzen ziehen kann?

Man hat aber, am ausgesprochensten in Sachsen, den Fabrikinspektoren auch in anderer Weise ihre Aufgabe zu erleichtern gesucht. Es wurden ihnen ausser den Assistenten chemische Sachverständige beigegeben. In England ist der Inspektor befugt, einen Medizinalbeamten der Gesundheitspolizei in eine Werkstatt oder Fabrik mitzunehmen; manche der dortigen Beamten sprechen den Wunsch aus, es möchte der eigentlich hygieinische Teil der Inspektion Aerzten oder Hygieinikern vom Fach übertragen werden. — Soviel ist gewiss, dass die Kenntnisse des einzelnen Inspektors niemals in all den Fragen ausreichen, die im Jahreslauf ihm zur Beantwortung vorliegen. Sehr oft wird die Lösung derselben so schwierig und von solcher Tragweite sein, dass sie ganz hervorragenden Fachleuten wird übertragen werden müssen. Die »Sachverständigen« der Inspektion werden in solchen Fällen, wenn sie ohnehin als Assistenten, d. h. als untergeordnete Beamte funktionieren, keine beneidenswerte Stellung haben. Aber auch die Stellung des Sachverständigen zum Inspektor wird eine sehr heikle sein. Versteht der Inspektor nichts von Chemie, so wird er in chemischen Fragen von seinem subordinierten Hilfsbeamten gänzlich abhängen. Kollisionen, Eifersüchteleien sind — je nach den Charakteren — durchaus nicht ausgeschlossen. Andererseits freilich spricht Ein Umstand sehr zu Gunsten dieser ständigen, einen Teil des Inspektorats bildenden Sachverständigen. Der hervorragendste Spezialist, den der Inspektor beiziehen kann, wird nur dann rechten Nutzen zu stiften vermögen, wenn er mit der Art des Fabrikbetriebs genügend vertraut ist, um ein Urteil zu haben, was möglich und aus-

führbar ist; er wird im Gegentheil den Widerstand, den Spott der Industriellen herausfordern, wenn seine Vorschläge Unkenntnis der Praxis verraten. Ein Beamter dagegen, der sich ganz der Beobachtung der praktischen Verhältnisse widmet, der durch seine Inspektionen mit der Betriebsweise, ihren Vor- und Nachteilen bekannt geworden ist, wird viel leichter zu praktisch brauchbaren Vorschlägen gelangen.

Es gibt aber noch eine dritte Möglichkeit, in solchen detaillirte Fachkenntnis erfordernden Fragen Rat zu schaffen: eine Zusammensetzung des Korps der eigentlichen Inspektoren in der Weise, dass alle bei der Inspektion in Betracht kommenden Fächer durch spezielle Kenner desselben vertreten sind und ein gemeinsames Beraten und Zusammenwirken des Inspektorenkollegiums in allen schwierigen Angelegenheiten stattfinden kann.

Wie werden aber die Inspektoren ausgewählt? Diese Frage muss beantwortet werden, ehe näher auf die Organisation eingetreten werden kann.

Bei der Auswahl tritt wohl selten die Frage nach der Fachbildung der Kandidaten in den Vordergrund. Es versteht sich wohl von selbst, dass vor allem auf Männer zu sehen ist von humaner Gesinnung, unbestechlicher Redlichkeit, von Energie und voll Lust zur Arbeit. Aber es muss auch verlangt werden, dass es Leute seien von guter Erziehung und tüchtiger allgemeiner Bildung, gewandt im taktvollen Verkehr mit Hoch und Niedrig, Reich und Arm. An diesen Forderungen hat England unverbrüchlich festgehalten zu einer Zeit, wo das neue Institut der Fabrikinspektoren von allen Seiten angefeindet war und es verdankte dieser Maxime einen guten Teil seines Erfolges. Wie selten bei einem andern Gesetz muss beim Fabrikgesetz weniger der starre Buchstabe angewendet, als vielmehr alles mögliche gethan werden, durch die Macht der Ueberzeugung von der Wohlthätigkeit der Gesetzesbestimmung, der Achtung vor den edlen, dem Gesetz zu Grunde liegenden Gedanken die von demselben Berührten zur freiwilligen Ausführung des von ihnen Geforderten zu bewegen. Diesem Ziel muss bei Leuten auf allen möglichen Stufen der Bildung und gesellschaftlichen Stellung nachgestrebt werden; es kann aber nur erreicht werden, wenn Charakter und Bildung des Inspektors, wenn sein ganzes Auftreten allen den so verschiedenen Gesellschaftsklassen Angehörigen Achtung und Zutrauen einzuflößen vermag. Kommt dazu noch,

dass der Mann in seiner bisherigen Lebensstellung Gelegenheit hatte, sich mit den Verhältnissen der arbeitenden Klasse vertraut zu machen, unbeeinflusst durch Berufsinteressen eine unbefangene Anschauung von denselben zu gewinnen — desto besser. So wählte man in England mit Vorliebe Beamte, Offiziere und namentlich auch Aerzte. Es mag nur an die Generalinspektoren Horner und Baker erinnert werden, zwei Aerzte, die geradezu massgebend für die Entwicklung der englischen Fabrikinspektion geworden sind. Verhältnismässig wenig zahlreich waren die Techniker vertreten. Auch die englische Inspektorenprüfung fordert nur eine tüchtige allgemeine Bildung nebst Kenntnis von Mathematik und Physik, gar keine speziellen technischen Kenntnisse.

Weit mehr schon sieht Oesterreich neben der dort besonders wichtigen Sprachgewandtheit auf Kenntnis spezieller technischer Fächer. Doch haben auch Juristen, hingegen keine Aerzte, Eingang in das dortige Inspektorenkollegium gefunden. Ungefähr dasselbe scheint in Deutschland der Fall zu sein. In der Schweiz schwebte von Anfang an der Gedanke vor, das Inspektorat aus einem Chemiker, einem Mechaniker und einem Hygieniker zusammensetzen und diese Kombination ist auch bei der Wahl der Adjunkten nicht ausser acht gelassen worden.

So ist denn in diesen vier Staaten, in welchen die Fabrikinspektion eine Bedeutung gewonnen hat, wie in keinem der andern europäischen Länder, nirgends der Grundsatz befolgt worden, der z. B. für die Wahl der französischen Bezirksinspektoren aufgestellt wurde. Während diese nur der Zahl der Staatsingenieure, diplomierten Zivilingenieure, Schüler der Zentralschule der Künste und Gewerbe, der diplomierten Zöglinge der Bergwerksschule und der Leiter grösserer Fabriken entnommen werden sollen, lassen jene 4 Staaten Leute jeglichen Berufes, genügende allgemeine Bildung vorausgesetzt, zu. Diese Zusammensetzung aus Leuten jeder gebildeten Berufsart ist wohl am geeignetsten, Einseitigkeit in bezug auf Schaffung gesetzlicher Bestimmungen wie auf die Ausführung des Gesetzes zu verhüten. Aber nicht dann, wenn jeder einzelne Inspektor, unbekümmert um seine Kollegen, als Alleinherrscher in seinem Kreise waltet. Dann wird die Versuchung gross sein, je nach dem frühern Beruf allzu viel Gewicht auf diesen oder jenen Teil der amtlichen Thätigkeit zu legen. In welcher Form sich das Zusammenwirken gestalte, kommt wenig in Betracht, wenn nur jedes einzelne Element zur richtigen Gel-

tung kommen kann. Dies hängt freilich bei der englischen strammen Organisation, ja selbst bei der österreichischen gar sehr von der Persönlichkeit des Chefs ab. Wie Schönes auf diesem Weg, selbst in wenigen Jahren, erreicht werden kann, ist allbekannt. Wo aber kein Zusammenhang zwischen den einzelnen Inspektoren besteht, werden immer grosse Lücken bleiben, die auch durch Assistenten und Sachverständige nur mangelhaft ausgefüllt werden. Es ist auch nicht anzunehmen, dass bloss private Vereinigungen und Besprechungen der Inspektoren genügen würden. Handelt es sich doch nicht nur darum, bei solchen Konferenzen festzustellen, was wünschbar wäre, sondern es muss auch eine gewisse Einheitlichkeit im Vollzug des Verlangten angestrebt werden. Diese kann in der Regel nur durch offizielle Vereinigungen erreicht werden.

Wenn zugegeben wird, dass bei der Wahl der Inspektoren vor allem die Persönlichkeit und nicht das Fach, dem dieselbe bisher oblag, in Betracht kommt, während freilich eine genügende Vertretung der Mechanik, der technischen Chemie, der Hygiene oder lieber der Medizin (Gewerbepathologie) dringend erwünscht ist, so gilt selbstverständlich dasselbe für die Assistenten oder wie die Hilfsbeamten sonst benannt sein mögen. Doch hat England bei der Wahl seiner Juniors in den letzten Jahrzehnten eine Ausnahme gemacht. Die dortigen Arbeiter verlangten längst, dass auch Leute ihres Standes als Inspektoren gewählt werden, ein Begehren, das auch auf dem Kontinent in den letzten Jahren immer öfter gestellt wurde. Heute entstammen etwa 5 der englischen Juniors der Arbeiterklasse. Es sind Leute, die durch ihre Bildung eine hervorragende Rolle unter ihren Berufsgenossen spielten. Trotzdem rückten sie nach manchem Jahr noch nicht zum eigentlichen Inspektorat auf und selbst ein so eifriger Verfechter der Arbeiterinteressen, wie Dr. V. Adler bemerkt in seinem Bericht über die englische Fabrikinspektion¹⁾, dass mit ihrer Aufnahme in die Organisation nur nach und nach vorgegangen werden müsse. Die englischen Generalinspektoren hatten sich stets der Wahl von Arbeitern widersetzt. Diess mag im ersten Augenblick befremden. Es kann ja nicht bestritten

1) Dr. Victor Adler, Die Fabrikinspektion insbesondere in England und der Schweiz. (Sep.-Abdr. aus den Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik.) Jena, 1884, S. 21.

werden, dass eine Reihe von Funktionen der Inspektoren durch intelligente Arbeiter ebenso gut ausgeführt werden können, wie von dem Höchstgebildeten; dass ihre früheren Erfahrungen und Beobachtungen sie befähigen, manche Missstände weit rascher und sicherer zu erkennen und aufzudecken. Sie werden daher wenigstens in gewisser Richtung, als Hilfsbeamte, von höchstem Wert sein können. Die Erfahrungen in republikanischen Staaten beweisen jedoch zur Genüge, wie es Leuten aus bescheidenster Lebensstellung und von geringer Schulbildung gelingen kann, sich eine sehr tüchtige allgemeine Bildung zu verschaffen und sich einen Takt im Auftreten und im ganzen Verkehr anzueignen, der nichts zu wünschen übrig lässt. In diesem Fall steht aber grundsätzlich gewiss nichts im Wege, den Arbeiter von ehemals zum eigentlichen Inspektor aufsteigen zu lassen. Was davon abhalten kann, sind mehr nur praktische Erwägungen. Die Aufgabe, die von allen Fabrikgesetzen den Inspektoren gestellt ist, setzt, wenn ihre Lösung gelingen soll, nicht nur eine vollkommene Unparteilichkeit dieser Beamten voraus, sondern auch die feste Ueberzeugung aller Beteiligten, dass diese Unparteilichkeit wirklich vorhanden sei. Dies scheint bis jetzt bei der grossen Mehrzahl der Inspektoren zuzutreffen. Aber tausendfach wiederholen sich kleine, vereinzelte Vorkommnisse, wo dieses Zutrauen wenigstens vorübergehend erschüttert wird, weil man eine Befangenheit der Beamten zu gunsten der einen oder andern Partei glaubte annehmen zu müssen. Sollte nun dieser Beamte auf Andringen der einen bei der Handhabung der Fabrikgesetze interessierten Partei, der Arbeiter, gewählt sein, so würde dieses Misstrauen beim geringsten Anlass geweckt, die ganze Wirksamkeit der Inspektion in hohem Grade gefährdet; es würde zugleich das Bestreben wachgerufen, auch Vertreter der andern Partei, Unternehmer, dem Stab der Inspektoren einzuverleiben. Dies scheint bisher überall möglichst vermieden worden zu sein. Einzig in der Schweiz ist man von dieser Regel abgewichen. Die Erfahrungen, die man dabei machte, waren keine unerfreulichen. Selbst in der schweren Anfangsperiode kamen die Arbeiter dem ehemaligen Unternehmer, der dem Inspektorat angehörte, mit gleichem Vertrauen, wie den andern Mitgliedern entgegen. So dürfte es auch gehen, wenn einmal der richtige Mann aus Arbeiterkreisen an eine solche Stelle berufen wird. Aber der Ruf muss ergehen um seiner Person, nicht um seines Stan-

des willen. Denn diesem braucht man nicht selbst angehört zu haben, wie so oft behauptet wird, um seine Leiden, seine Bedürfnisse, seine Wünsche kennen zu lernen. Die Arbeiterschaft würde durch eine ausdrückliche Klassenvertretung in der Inspektion nur verlieren, — sie würde derselben all' den Einfluss rauben, den sie jetzt als unbefangene vermittelnde Stelle genießt und so oft schon zu gunsten der Arbeiter verwertet hat.

DIE LAGE DER FABRIKARBEITER IN ZENTRALRUSSLAND.

VON

DR. E. M. DEMENTJEFF

IN MOSKAU.

Immer mehr wird Russland in die im übrigen Europa allgemein verbreitete kapitalistische Produktionsweise hineingezogen, und immer öfter hören wir von dem allmählichen Verschwinden des Kleingewerbes, von dem Untergang kleiner Fabriken und zugleich von der Erweiterung grosser Etablissements. Dabei wird aber doch noch immer die alte Meinung, Russland habe kein Proletariat, aufrecht gehalten.

Wohl wissen wir, dass die Zahl derjenigen Personen, die ausserhalb der Stadt Grundbesitz haben, 36 % der Bevölkerung des europäischen Russland bildet, während in Preussen die Zahl derselben Personen fünfmal, in England fünfunddreissigmal kleiner ist ¹⁾. Der grösste Teil der Grundeigentümer gehört dem Bauernstande an, weshalb auch in Russland die kleinen Grundbesitzer der Zahl nach (98 %) die mittleren und grossen vollkommen erdrücken. In dieser Hinsicht, wie auch in betreff des überwiegenden Anteils an Grund und Boden, der auf die kleinen Besitzer entfällt, nimmt Russland unter den europäischen Ländern die erste Stufe ein. Dieser Umstand ist es namentlich, welcher der Volksmasse in Russland nach der Seite des Landbesitzes eine grössere Sicherheit bietet, als dies im übrigen Europa der Fall ist; die Zahl derjenigen, die in Russland keinen Grundbesitz haben, lässt sich deshalb auch mit der Zahl der Besitzlosen in anderen Ländern nicht vergleichen. Allein das ist bloss der äusserliche Sachverhalt. Denn es unterliegt keinem Zweifel, dass dieser Land-

1) Jahason, Vergleichende Statistik II. (russisch).

besitz die Existenz der Bauern in sehr vielen Fällen durchaus nicht gewährleistet. Ob es der Mangel hinreichender Bodenfläche oder die Unmöglichkeit ist, den extensiven Betrieb durch einen intensiven zu ersetzen, oder ob beide Umstände zugleich die Schuld daran tragen, bleibt für den gegebenen Fall gleichgültig, sicher aber ist, dass der karge Ertrag, den die eigene Landwirtschaft in vielen Gegenden Russlands liefert, die Bauern zwingt, sich nach andern Existenzmitteln umzusehen.

Wir sind es vollkommen gewohnt und sehen darin nichts Anormales wenn ganze Volksmassen Jahr für Jahr sich in Bewegung setzen und viele hunderte Kilometer weit wandern, um sogenannte »fernliegende« (nicht am Heimatsorte befindliche) Erwerbszweige aufzusuchen. In solchen Gouvernements, wie im Moskau'schen, wo schon von altersher Fabriken bestanden, wurden Nebenverdienste an Ort und Stelle geboten. Allein auch dort ist das heute nicht mehr der Fall. Durch die Anwendung der Dampfkraft und die Vervollkommnung der Maschinerie einerseits und den Zuwachs der Bevölkerung andererseits ist alles anders geworden. Wir erblicken jetzt nur noch dürftige Ueberreste der Fabriken früherer Art. In diesen Fabriken herrschte volle Thätigkeit nur ein halbes Jahr etwa, die zwei folgenden Monate wurden dieselben nur noch mit einer auf die Hälfte reduzierten Arbeiter-Zahl oder mit einem noch kleineren Teil betrieben; vier, fünf Monate jedoch, standen die Fabriken still, und während dieser Zeit kehrten alle Arbeiter in ihre Dörfer zu den Feldarbeiten zurück. Als noch alle Fabriken diesem primitiven Typus angehörten, war es möglich von einem Nebenverdienste des Bauern zu reden; jetzt hingegen, wo fast alle Fabriken ohne Unterbrechung und einige, wie z. B. die Baumwollspinnereien und Webereien, gar Tag und Nacht arbeiten, haben die Verhältnisse eine gründliche Wandlung erfahren. Die Arbeiter sind freilich auch jetzt noch dieselben Bauern, inzwischen aber hat sich unter ihnen der bestimmte Typus des Fabrikarbeiters ausgebildet.

Gelegentlich der von der Landschaftsversammlung des Moskauer Gouvernements veranlassten und bereits beendeten Untersuchung der hygieinischen Zustände in den Fabriken ¹⁾, konnte ich mich überzeugen, dass die herrschenden Ansichten mit den

1) Vgl. Erismann, Untersuchungen über die körperliche Entwicklung der Arbeiterbevölkerung in Zentralrussland in diesem Archiv, Bd. I, S. 98 flg.

tatsächlichen Zuständen in den Fabriken in grellem Widerspruche stehen. Dies bewog mich, den Rahmen des damaligen Untersuchungsprogramms zu erweitern und auf solche Fragen auszu dehnen, die den ökonomischen Zustand der Fabrikarbeiter in ein schärferes Licht setzen konnten. Auf grund jener Studien beabsichtige ich die Lebenslage dieser Arbeiter möglichst genau darzustellen, und ich glaube, dass die Ergebnisse der Untersuchung, die auf sicheren, mit der grössten Umsicht gesammelten und aller Strenge der statistischen Methode bearbeiteten Thatsachen beruhen, in dem Leser nicht weniger wie in mir starke Zweifel an der Behauptung, es gebe in Russland kein Fabrikproletariat, erregen werden. In Wirklichkeit hat dieses Proletariat hier nur eine andere Form als im Westen Europa's: es trägt das Kleid des grundbesitzenden Bauernstandes. Ist das aber im Grunde nicht ein und dasselbe? Die schnelle Entwicklung der fabrikmässigen Produktion bei uns, — eine Entwicklung, die so rasch von statten ging, dass in dem einen Moskau'schen Gouvernement die Zahl der Fabrikarbeiter, im Laufe des Dezenniums von 1871 bis 1881, um 30% gewachsen ist, — trägt ohne Zweifel zur Bildung des Proletariats nicht wenig bei. Und wenn wir jetzt auch noch in einer Zeit leben, wo dieses Proletariat sich erst zu bilden beginnt, so können wir doch sicher erwarten, dass bei der raschen Entwicklung der Industrie weniger als ein halbes Jahrhundert hinreichen wird, um in Russland dieselben Uebel hervorgerufen, die in dem grössten Teile der westlichen Staaten so grosse Sorgen bereiten.

Die Thatsachen, die das Material zu diesen Untersuchungen bilden, sind persönlich von mir gesammelt worden; indessen werde ich bei denjenigen Fragen, die zu dem Programm der von mir in Gemeinschaft mit meinen Kollegen, den Herren Professor Dr. F. Erismann und Dr. A. Pogosekeff unternommenen Enquete der hygieinischen Verhältnisse der Fabriken gehörten, das in derselben dargebotene Material benutzen. Von den Aufsätzen, die hier folgen werden, soll jeder ein vollständig abgeschlossenes Ganzes bilden und einen besonderen Arbeitszweig oder einige, durch die Existenzbedingungen der Arbeiter einander ähnliche, Branchen behandeln. Zunächst will ich diejenigen Betriebszweige, die den Arbeiter noch an die Scholle und an sein Haus binden und nicht schon zum Fabrikproletarier gestempelt haben, schildern. Den Anfang mache ich mit der Mattenweberei, da diese

Industrie mehr als jede andere durch ihre Eigenheiten, eine ganz exklusive Stellung einnimmt.

Die Matten-Fabrikation.

Die Lindenbast-Matten werden in 11 Fabriken des Moskauer Gouvernements, in der Umgebung der Städte Moskau, Serpuchow und Kolomna verfertigt. Diese Fabriken beschäftigen über 3000 Arbeiter. Alle Fabriken haben ohne Ausnahme ein und dieselbe Einrichtung und bieten in jeder Hinsicht, sowohl in bezug auf die Verarbeitung des Materials, als auch in Hinsicht der Lebenslage der Arbeiter, ganz gleiche Bedingungen dar. Sehen wir uns eine beliebige dieser Fabriken an: überall erblicken wir ein- oder zweistöckige steinerne oder hölzerne Gebäude, welche entweder Werkstätten oder Magazine für Matten und den aus dem Ufa'schen Gouvernement gebrachten Lindenbast enthalten. Ausserdem bemerkt man lange, niedrige Bretterschuppen, in denen die Arbeiter den zur Verarbeitung zurechtgelegten Bast und fertige, aber noch nicht abgelieferte Matten aufbewahren. Meist sind die von Werkstätten besetzten Fabrikgebäude in mehrere abgesonderte Zimmer verschiedener Grösse geteilt; in denselben befinden sich je nach der Grösse der Zimmer 5—10 Webstühle mit 20—40 Arbeitern. übrigens kommt es auch vor, dass eine ganze Fabrik mit 150 Arbeitern in einem einzigen, ungetheilten Raum Platz findet.

Oeffnet man die Thüre einer dieser Werkstätten, so strömt eine Wolke dichten, warmen Dampfes hervor, die von dem scharfen, spezifischen Schimmelgeruch feuchter Wohnungen durchdrungen ist. Dazu tritt noch der Geruch von Matten und die drückende, verdorbene Luft, wie sie ein von vielen Menschen überfüllten Lokale erfüllt. Was den Eintretenden sodann frappiert, ist die herrschende Dunkelheit. Nicht anders als tastend und den überall auf Stäben und Seilen hängenden Lindenbast auseinanderschiebend, die Füsse, welche an der von dichtem 4 bis 8 Zentimeter hohem Schmutz bedeckten Diele kleben bleiben, zögernd vor sich setzend, bei jedem Schritt in die von flüssiger Jauche überfüllten, in den verfaulten Dielen entstandene Hohlungen tretend, dabei auf von Pfützen umgebene Wasserbehälter stossend, und jeden Augenblick der Gefahr ausgesetzt, die auf dem Fussboden umherkriechenden, kleinen Kinder zu zertreten,

gelangt man endlich an ein Fenster. Im Laufe der Wanderung durch dieses Schmutzlabyrinth hat sich übrigens das Auge bereits an die Dunkelheit gewöhnen können, und jetzt gewahrt man die vor jedem Fenster wogende Arbeit der Mattenweber.

Die Einrichtung der Werkstätten ist überall gleich. In dem niedrigen, 2.2—2.5 Meter, in Ausnahmefällen bis zu 3.5 Meter hohen Räumen stehen vor jedem Fenster je vier durch Querstangen verbundene Gestelle, die eine Reihe origineller Käfige oder Zellen bilden. Jede dieser 2.2—2.8 Meter langen und 1.8 bis 2.2 Meter breiten Zellen dient sowohl als Arbeitsplatz, als auch als Wohnung für eine Arbeitsfamilie, den sogenannten Stan, der als Arbeits-Einheit in den Mattenfabriken betrachtet wird, der noch übrige freie Raum der Werkstatt zwischen den grossen russischen Oefen ist mit ausgehängtem Lindenbast gefüllt. Auch hier werden die mehr oder weniger dicken Lindenbastfasern in den neben den Oefen stehenden, mit warmem Wasser gefüllten Zubern aufgeweicht und sodann in feinere Fasern oder Bänder zerzupft und nach verschiedenen Qualitäten sortiert. Der Bast muss nicht nur deshalb geweicht werden, weil er nur in nassem Zustande in feinere Fasern gerissen und ohne zu brechen gewoben werden kann, sondern auch um ihn von Sand und Erde reinigen zu können. Aller Schmutz fällt auf den Fussboden, der nie gewaschen und gefegt wird, so dass sich während der achtmonatlichen Arbeitsperiode eine dicke Schicht des merkwürdigsten Humus bildet. Nur auf einer der Fabriken wird die Diele alle zwei Wochen von den Arbeitern selbst gescheuert und gewaschen, auf allen übrigen Fabriken wird der Fussboden nur einmal im Jahr im Sommer während der Abwesenheit der Arbeiter zwar abgeschabt, aber nicht gewaschen. Die nie gereinigten oder gewissten Wände, mag es sich um hölzerne oder steinerne Gebäude handeln, sind mit Schimmel bedeckt; von der niedrigen rauchgeschwärzten Decke tropft nicht selten das Wasser, wie in einer Badestube; an den nach aussen oder auf kalte Treppen führenden Thüren klebt schlüpfriger Schimmel, an dem ganze Ströme Wasser herunterfliessen. Die in den Werkstätten täglich geheizten Oefen dienen nicht nur zur Erwärmung, sondern auch als Herde für die Arbeiter, die dort ihre Speisen kochen, Brod backen und Wasser zum Weichen des Bastes wärmen. Kein Wunder, dass in diesen von Menschen überfüllten Lokalen die Temperatur immer höher als die normale ist und selbst im Winter

fast immer $22-24^{\circ}$ C. und nicht selten 25° C. erreicht. Die in den Arbeitsräumen herrschende Ueberfüllung, verbunden mit der entsetzlichen Nässe, bewirken, dass der Feuchtigkeitsgehalt der Luft statt der Norm von 60% nur in seltenen Fällen wenig unter 90% beträgt, gewöhnlich aber bis zur vollen Sättigung gelangt. Wenn wir noch hinzufügen, dass die kleinen Klappfenster, die manchmal die einzige Ventilation bilden, mit der grössten Sorgfalt zugeschlagen und verstopft werden, und dass die Wände infolge ihrer Feuchtigkeit eine sehr geringe Durchlässigkeit bieten, so kann man sich leicht eine Vorstellung machen, in welchem Grade die Luft schwer und verdorben ist.

In allen Fabriken dienen die Werkstätten auch als Wohnung für die Arbeiter. Jeder Mattenweber-Stan besteht der Vorschrift nach aus vier Arbeitern, schliesst aber thatsächlich eine ganze Familie mit einer Anzahl von kleinen Kindern in sich. Somit ist jede von den obenbeschriebenen Zellen der Raum, in dem die ganze Familie 24 Stunden täglich verbringt. Hier arbeiten die Mattenweber, hier speisen und ruhen sie aus; die einen richten sich ihr Lager ein, indem sie Bretter auf die oberen Verbindungsstäbe legen, wodurch eine Art von zweiter Etage (russisch Palati) entsteht, die andern schlafen auf der Diele, unter sich einen Haufen Matten, von Matratzen oder Bettzeug ist hier keine Rede. Die Frauen gebären hier vor den Augen aller Werkstattbewohner, die Erkrankten liegen da so lange, bis sie von selbst gesund werden, wenn ihr Organismus die Krankheit zu überwäligen noch im stande ist; und hier sterben sie auch, wenn die letzten Kräfte aufgerieben sind. Die Ueberfüllung an Menschen ist in den Werkstätten gewöhnlich so gross, dass pro Kopf im Maximum 4.8 bis 14.5 m³ Luft kommt, im Durchschnitt aber kann man in den meisten Fällen nur 6.8 m³ rechnen und nur in drei Fabriken steigt das Maximum auf 11.6 m³, wobei indes nirgends die grosse Luftmasse berücksichtigt wurde, die von den feuchten Matten und dem Lindenbast verdrängt wird. Sobald die Dämmerung einbricht, gesellt sich zu den genannten, die Luft verpestenden Faktoren noch ein neuer in Gestalt der seit langen Jahren in zivilisierteren Gegenden ausser Gebrauch gekommenen Oellampe hinzu. Jede Familie, bez. jeder Stan erhält wöchentlich zur Beleuchtung beiläufig 1½ Pfund Hanföl; die Lampe selbst besteht aus einem kleinen Blechkästchen, aus welchem eine brennende Lunte herausragt; natürlich erzeugt diese primitive Lampe mehr

Russ als Licht und in den Werkstätten herrscht darum auch abends eine fast vollständige Finsternis.

Das sind die Lebensbedingungen dieser Mattenweber! Betrachten wir nun die Arbeit selbst.

Der Matten-Webstuhl besitzt eine ganz primitive Form. Die Lindenbastfasern des Weberzettels werden an die Querstange der früher erwähnten Zelle befestigt, welche den Scheerbaum des gewöhnlichen Webstuhls ersetzt. Die Fasern des Weberzettels werden dabei durch den Riedkamm gezogen, der an einem über den obern Rahmen der Zelle gewundenen Seile hängt und durch die Last eines einfachen Ziegelsteines reguliert oder zurückgehalten wird. Dieser Riedkamm spielt hier zugleich die Rolle der Vorderlitze. Der eine Arbeiter (der Stojatsche) hebt mit der Hand den Riedkamm in die Höhe, sein Gehilfe, der an der gegenüberliegenden Seite der in Arbeit befindlichen Matte steht, streicht schnell den Einschlag des Lindenbastes durch den Schlund, der erste Arbeiter fasst den Bast auf, lässt dann den Riedkamm fallen und schlägt den Bast mit einem langen, flachen Brettchen, das hier die Rolle des Schindelbrettes des gewöhnlichen Webstuhls spielt. Darin besteht der ganze technische Vorgang. Die hohe Temperatur in den Werkstätten wie die raschen und ziemlich anstrengenden Bewegungen bei der Arbeit zwingen die Mattenweber, eine ganz leichte Kleidung zu tragen; bei den Männern besteht sie aus einem Hemde und Beinkleidern aus grobem Leinen. Dieses Hemd, sobald es einmal angezogen ist, wird nie gewaschen; im Laufe des Winters werden bloss zwei bis dreimal die Aermel, die stark abgebraucht werden, gewechselt; nur bei wenigen Arbeitern findet man die Aermel unbeschädigt, bei den meisten aber bilden sie zerfetzte Lappen, oft hat das Hemd überhaupt gar keine Aermel. Die Frauen arbeiten nur in Hemden, Unterrocke tragen sie nicht. Am Ende des Jahres verkaufen die Mattenweber ihre Hemden an Lumpensammler. Ausser dem Arbeitshemde besitzen diese Arbeiter nur noch ein einziges reines Hemd, welches sie an hohen Festtagen anziehen. Fussbekleidung wird auch nur an Festtagen angethan, während der Arbeit bleiben sie beständig barfuss. Fast nackt und mit blossen Füßen gehen sie sogar im Winter in tiefem Schnee umher.

Jeder Stan ist verpflichtet, vier Arbeiter zu haben, aber in Wirklichkeit haben durchschnittlich zwei Stan von zehn nur drei Arbeiter. Gewöhnlich besteht ein Stan aus einer Familie, aber

wenn ihre Mitglieder die volle Zahl nicht erreichen, so ist ein Fremder in Arbeit genommen. Das Haupt des Stan: der Stojatschy ist dem Fabrikherrn gegenüber sowohl für die Arbeit als auch für seine Leute allein verantwortlich. Der Fabrikbesitzer rechnet auch nur mit ihm ab. Der Stojatschy (der Stehende) ist immer ein erwachsener Mann. Der Gehilfe: der Zarogochnik (sein Vis a-vis beim Weben) ist gewöhnlich auch ein Erwachsener oder ein Jüngling, meist ein Mann, bisweilen aber auch ein weibliches Familienglied. Der dritte Arbeiter des Stan: der Zawodniaschka (Zurechtleger) ist meistens ein Knabe oder ein Mädchen und endlich das vierte Glied des Stan: die Tschenowacha, ist ein erwachsenes Weib, gewöhnlich die Frau des Stanhauptes. Die beiden ersten weben die Matten, der Zawodniaschka vertritt zuweilen den Zarogochnik, ist aber speziell mit dem Durchziehen des Zettels durch den Riedkamm und dem Bereiten des Lindenbastes beschäftigt. Die Tschenowacha legt auch den Bast zum Weben zurecht, backt das Brod und kocht das Essen.

Die Verteilung des Tages auf die Arbeit, Erholung und Schlaf ist bei den Mattenwebern origineller als bei irgend einem andern Fabrikbetrieb und basiert auf altem Brauche. Die Arbeit beginnt um 4 Uhr morgens und die Zeit wird nach der Zahl gewebter Matten berechnet. Eine Matte von der ordinären Sorte ¹⁾, die auf den meisten Fabriken gewebt wird, kann innerhalb 30—35 Minuten gearbeitet werden. Andere Matten werden schneller oder langsamer gearbeitet, und entsprechend dem Zeitaufwand teurer oder billiger bezahlt. Hinsichtlich des Endergebnisses beeinflusst die Verschiedenheit der Mattensorten weder die Dauer der Arbeitszeit, noch die Höhe des Verdienstes in nennenswertem Mass. Das eingebürgerte Verfahren beim Weben der ordinären Qualität ist folgendes. Von 4 Uhr morgens an arbeitet der ganze Stan und verfertigt bis 8 Uhr, d. h. im Laufe des ersten »Anspanns«, 7 Matten, worauf alle frühstücken, ohne jedoch während des Essens die Arbeit zu unterbrechen. Nach 8 Uhr legt sich der Stojatschy zur Erholung nieder, wobei ihn sein Gehilfe, der Sorogochnik, an dessen Stelle wiederum der Zawodniaschka kommt, vertritt. Nachdem der Stojatschy seine fünf Matten, respektive $2\frac{1}{2}$ —3 Stunden geschlafen hat, nimmt er von neuem die Arbeit mit dem Zawodniaschka auf und lässt seinen Gehilfen gleichfalls

1) Diese Sorte Matten wird meistens zum Einpacken gebraucht.

fünf Matten lang ($2\frac{1}{2}$ —3 St.) ruhen. Bis 2 Uhr Mittags, d. h. während des zweiten »Anspanns«, werden noch 10 Matten hergestellt, worauf man sich zum Mittagessen, das nicht über eine halbe Stunde dauert, setzt. Erst nachdem der Stan gesättigt ist, ruhen die Tschenowacha und nach ihr, circa um 5 Uhr nachmittags, auch der Zawodniaschka ihre fünf Matten lang aus. Von 8 Uhr abends ab arbeiten wiederum alle Stan-Mitglieder zusammen und bringen bis 2 Uhr nachts noch 10 Matten zu stande. Im ganzen werden vom Mittag bis zum Abendessen im Laufe des dritten »Anspanns« 20 Matten verfertigt. Dieses allgemeine Arbeitsprogramm verändert sich in einigen Fabriken nur in bezug auf die Früh- und Mittagmahlstunden, indem dieselben nur eine halbe Stunde früher oder später genommen werden, und hinsichtlich der Reihenfolge der Schlafenszeit für die einzelnen Stan-Mitglieder, im allgemeinen aber ist diese Arbeitsweise überall die gleiche. Nur während anderthalb Stunden, also von $2\frac{1}{2}$ bis 4 Uhr morgens herrscht in den Werkräumen vollständige Stille, dann schlafen alle Weber; im Laufe der übrigen $22\frac{1}{2}$ Stunden des Tages wird gearbeitet mit alleiniger Unterbrechung von einer halben Stunde während des Mittagessens. Im ganzen schläft also der Mattenweber, indem er sich dazu zweimal niederlegt, nur fünf Stunden, während ihn die Arbeit fast volle achtzehn Stunden täglich an den Webstuhl fesselt.

Vielleicht glaubt man, dass diese übermässige Arbeit der Mattenweber durch eine grössere Anzahl von freien Tagen ersetzt wird. Das Gegenteil ist der Fall: sie feiern weniger Feste als die Arbeiter aller anderen Industriezweige. Die Mattenfabriken sind bloss $8\frac{1}{3}$ Monat im Jahre beschäftigt, nämlich vom 20. Oktober bis zum 29. Juni ¹⁾. Im Verlauf dieser 250 Tage haben die Mattenweber an Sonn- und Festtagen bloss 60 arbeitsfreie Tage. Nach einem Vergleich mit Fabriken anderer Art habe ich für dieselbe Zeitperiode nur bei drei Fabriken noch weniger freie Tage konstatiert in einer Baumwollweberei ($54\frac{1}{2}$ Tage), in einer Maschinenbaufabrik (56 Tage) und in einer Eisengiesserei ($59\frac{1}{3}$ Tage). In allen andern Fabriken, ausser in einer Sitzdruckfabrik, wo die Zahl der freien Tage mit denen der Mattenfabriken die gleiche ist, ist die Zahl grösser, gewöhnlich 62—76 Tage. Am Sonnabend wird wie gewöhnlich gearbeitet und nur an den

1) Hier wie im Folgenden ist die Zeitrechnung alten Styles zu verstehen.

Vorabenden grosser Feiertage hört die Arbeit schon um 10 Uhr abends auf. Es fragt sich nun, was die Mattenweber zu so angestregter Arbeit zwingt. Ist es die alte Gewohnheit, die sie treibt, 8 Monate lang im Jahre in übermässiger Anstrengung, ohne Ruhe und Schlaf in den ungesundesten Lebensbedingungen zu arbeiten, um während der übrigen Zeit in Ruhe das Verdiente verzehren zu können? Oder werden sie durch die grösste Not dazu gezwungen, wobei ihnen vielleicht das übermässige Angebot von Arbeitskräften keine andere Wahl lässt. — Versuchen wir diese Fragen zu beantworten und berechnen wir zunächst was die Mattenweber verdienen. In allen Mattenfabriken sind die Arbeiter ausschliesslich zugewanderte Leute. Es sind Bewohner des Mossalskischen Kreises im Kaluga'schen Gouvernement und nur der geringste Teil von ihnen (5.5 %) kommt aus dem an den Mossalskischen grenzenden Gelninskischen Kreis im Gouvernement Smolensk. Nach der Behauptung aller Arbeiter rekrutieren sich alle Mattenweber bloss aus vier Amtsbezirken des Mossalskischen Kreises; auf die übrigen vier Amtsbezirke des Kreises und die wenigen Arbeiter aus dem Smolenskischen Gouvernement entfällt im ganzen der geringe Bruchteil von 6.5 %.

Alljährlich am Ende des Sommers oder am Anfange des Herbstes senden die Mattenfabrikbesitzer ihre Kommis in den Mossalskischen Kreis, um dort durch Vermittlung einiger ihnen schon bekannter Leute, sogenannter Mieter (Kiadschiki), Arbeiter anzuwerben. Die Mieter treten nicht mit jedem einzelnen Arbeiter in Verbindung, sondern nur mit den Häuptionern der Stans, den Stehenden (Stojatschi), und diese letztern suchen ihre Stans durch fremde Leute zu komplettieren, wenn es ihnen an Familiengliedern, die die anderen Arbeitsstellen einnehmen können, mangelt. Der Kontrakt mit den Stanhäuptionern wird bei den Amtsgerichten geschlossen und durch deren Vermittlung übersenden die Fabrikherrn den Arbeitern das Handgeld, je 113 Mark auf jeden Stan. Fast alle Kontrakte werden nach einer Schablone geschrieben und ihre Hauptpunkte enthalten Folgendes: A) Schätzung der Arbeit nach den Mattensorten. B) Der Fabrikherr verpflichtet sich: 1) den Arbeitern Lokal, Beheizung, Beleuchtung und Geschirr für die Bereitung des Essens zu liefern; 2) unentgeltlich alle Woche, oder alle zwei Wochen die Badestube zur Disposition der Arbeiter zu stellen; 3) im Falle dass der Fabrikherr mit einer Arbeit unzufrieden ist, hat er das Recht den Ar-

beitern des betreffenden Stan zu kündigen, und wenn der Vorschuss den erarbeiteten Lohn übersteigt, wird die Schuld auf die Zurückbleibenden repartiert. C) Die Stanhäupter (Stojatschi) verpflichten sich: 1) die Matten gut und nach festgestelltem Masse zu arbeiten; der Fabrikherr behält sich das Recht vor, schadhafte Matten nicht zu übernehmen und das verdorbene Material den Arbeitern abzurechnen; 2) die Stans in vollem Ausmass, d. h. zu je 4 Mann zu stellen und keine Kinder mitzubringen; 3) die Lebensmittel ausdrücklich von dem Fabrikherrn, zu den im Detailhandel üblichen Preisen zu beziehen¹⁾; 5) in der Stadt nicht zu betteln.

Aus dem bereits Bekannten weiss man und im Folgenden wird es noch deutlicher werden, dass durchaus nicht alle Punkte des Kontraktes streng beobachtet werden; einzelne werden gar nicht erfüllt und erscheinen alljährlich nur nach altem Brauch immer wieder in den Akten. Unter anderem wird die Vorschrift, nicht zu betteln, von den Mattenwebern meist ignoriert und in der Stadt Kolomna sieht man wie die Kinder dieser Arbeiter die Vorübergehenden mit kläglichem Bettelgeschrei scharenweise verfolgen.

Jeder Stan erhält am Orte, wo die Anwerbung erfolgte, gewöhnlich 113, seltener 129 Mark als Vorschuss. Von dieser Summe werden aber sofort 16 Mark für Kommission und 10 Mark für Trinkgeld an den Vermittler, für Passgeld und 1% Kommission für das Amtsgericht abgezogen; von dem Uebrigen behält dann noch die Bezirksbehörde die Steuern der Arbeiter zurück.

Am 10. Oktober brechen die Mattenweber auf und gegen den 15. des Monats langen sie partienweise in den Fabriken an, die Arbeit beginnt jedoch erst am 20. Oktober. Trotz des bestimmten Verbotes bringen die Mattenweber alle ihre Kinder, die Säuglinge nicht ausgenommen, mit; ein im übrigen leicht begreiflicher Vorgang, da die Arbeiter nicht wissen, wo sie ihre Kinder sonst lassen sollen. Im Laufe der Winterperiode sind in den elf Fabriken des Moskau'schen Gouvernements 3600 Mattenweber beiderlei Geschlechts und verschiedenen Alters konzentriert; jedoch

1) In fünf Fabriken wird zu den Detailpreisen noch ein Aufschlag von 16 bis 32 Pfennig pro Pud (16 $\frac{1}{2}$ kg) Mehl und Graupen gemacht. Sowohl hier als wie auch weiterhin reduziere ich das russische Geld auf die deutsche Mark, jedoch nicht nach dem Kurs, sondern dem Nominalwert, d. h. 1 Rubel (100 kop.) auf 3 Mark 24 Pfennig.

nur 3100 davon werden als wirkliche Arbeiter betrachtet, die übrigen sind Kinder unter 8 Jahren, die bereits mit 5 Jahren an der Arbeit teilnehmen, indem sie Lindenbast sortieren. Sobald sie aber das 8. Jahr erreicht haben, treten sie in den Arbeitsverband des Stan als Zawodniaschki.

Sehen wir von den kleineren Kindern ab und betrachten wir uns den eigentlichen Arbeiterkomplex vom 8. Lebensjahre aufwärts, so stellt sich heraus, dass die Mattenweberei im Unterschied von allen übrigen Fabrikbetrieben mit alleiniger Ausnahme der Baumwollspinnerei und Weberei, mit denen sie viel Ähnlichkeit hat, die Kinderkraft am stärksten exploitiert. Für 26 Fabriken in drei Kreisen, in denen sich auch Mattenwebereien befinden, ergibt sich folgendes prozentische Verhältnis.

Alter	Baumwollspinnereien und Webereien	Mattenfabriken
Unter 12 Jahren	1.7	3.1
12 bis 14 »	9.0	8.4
15 » 16 »	11.4	10.2
17 » 39 »	63.9	67.9
40 und älter	14.0	10.4
	100	100.

Die angeführte Tabelle zeigt, dass in den Mattenfabriken viel mehr noch als in den übrigen Industrien Kinder unter 12 Jahren trotz des gesetzlichen Verbotes beschäftigt sind. Dieser Missbrauch erscheint noch greller, wenn man beachtet, dass die Zahl der in den Baumwollwebereien beschäftigten Kinder von einem Zeitpunkt datiert, in dem das Gesetz über die Exploitation der Kinderarbeit noch nicht erlassen war. In die Webereien werden jetzt überhaupt keine Kinder mehr zugelassen, dagegen ist in den Mattenwebereien alles beim Alten geblieben.

Nach der Ankunft in den Fabriken erhält jeder Stan zur Deckung der Reisekosten, die mit 16 bis 32 Mark zu berechnen sind, 26 bis 32 Mark à conto. Nur in drei weit von dem Mossalskischen Kreise gelegenen Fabriken, wird nach altem Brauch 10 Mark pro Stan als Fussgeld der obigen Summe hinzugefügt. In den Fabriken, wo die Fabrikherrn von ihrem Recht, den Arbeitern Lebensmittel in natura zu liefern, Gebrauch machen, erhält jeder Stan wöchentlich 1 M. 60 Pf. bis 3 M. 24 Pf. für kleine Ausgaben; die Lebensmittel selbst werden bis zur nächsten Abrechnung auf Kredit geliefert. Dort, wo die Lebensmittel

von dem Fabrikherrn nicht geliefert werden (in sechs von elf), erhält jeder Stan 10 Mark wöchentlich für die Verköstigung. Im Januar werden ausser dem Wochengelde noch 16 bis 32 Mark gezahlt. Endlich am Palmsonntag wird die Arbeit geschlossen, am Montag in der Charwoche erfolgt die Hauptabrechnung, und jeder Stan erhält das letzte ihm zukommende Geld. In dem Jahre, für welches ich genaue Daten über den Verdienst der Mattenweber gesammelt habe, traf der Palmsonntag auf den 10. April, so dass die Wintersaison genau $5\frac{2}{3}$ Monate ¹⁾ gedauert hatte. Während der Frühjahrsperiode, die mit dem Peter-Paulstages am 29. Juni endet, arbeiten nur $\frac{2}{6}$ aller Stans, die übrigen kehren in ihre Heimat nach dem Mossalskischen Kreise zurück.

Die Arbeit der Mattenweber wird stückweise für Matten bestimmter Grösse und feststehenden Gewichts zu einem Preise, der bei der Werbung der Arbeiter an Ort und Stelle vereinbart wurde, berechnet. Der Unterschied des Preises in den einzelnen Fabriken ist sehr gering und schwankt nur um einige Pfennige. Dagegen ist der Preis jedes Jahr verschieden, jedoch variiert er auch um kaum mehr als 60 Pfennige bei 100 Matten, sei es zu gunsten der Fabrikanten oder der Arbeiter. Der Preis in der Frühjahrsperiode ist immer um 1 Mark 30 Pfennig höher als der Preis im Winter. Es ist nicht nötig, den Preis der Matten für das Jahr, für welches ich den Verdienst der Mattenarbeiter festgestellt habe, hier genau anzuführen, es genüge, dass die geringste Sorte mit 9 Mark 39 Pfennig, die beste mit 16 M. 20 Pf. für 100 Stück bezahlt wurde.

Die Daten über den Verdienst der Arbeiter habe ich direkt aus den Geschäftsbüchern erhalten. Dieselben sind mit der grössten Umsicht berechnete arithmetische Mittelwerte. Alle Stans, die aus irgend einem Grunde auf ein ganzes Arbeitsjahr gemietet waren, oder diejenigen »schwächlichen« Stans, die im Laufe der Arbeitszeit oder während einer kürzeren Frist nur zwei Arbeiter hatten, sind bei der Berechnung ausser Betracht gelassen worden. Ein vollständiger Stan mit vier Arbeitern von mittlerer Körperkraft bringt im Laufe einer Woche 170 bis 270 Matten je nach den verschiedenen Sorten zu stande. Die Arbeitsfähigkeit einzelner

1) Da der Palmsonntag nie vor dem 15. März und nicht später als auf den 18. April fällt, so variiert die Winterarbeitsperiode (vom 20. Oktober an) zwischen 145 und 179 Tagen oder 5 und 6 Monaten.

Stans ist ziemlich verschieden und der Unterschied steigt bis zu einem Drittel; so verfertigt ein schwacher oder nicht vollständiger Stan von der gangbarsten, schlechten Sorte nur 30, ein mittelstarker bis 37, ein guter bis 40, in seltenen Fällen bis 45 Matten täglich.

Der durchschnittliche Bruttoverdienst eines Stans im Laufe von $5\frac{2}{3}$ Monaten, d. i. der Wintersaison, ist 502 M. 75 Pf., in den 2¹/₃ Monaten der Frühjahrssaison 264 M. 22 Pf., endlich ist der durchschnittliche Gewinn eines Stans, der sich für die ganze Arbeitsperiode vom 20. Oktober bis zum 1. Juli verdingt, 766 M. 97 Pf. Die Variationen in der Arbeitsfähigkeit einzelner Stans sind aus der folgenden Tabelle zu ersehen.

Von 100 Stan verdienen in der

Wintersaison		Frühjahrssaison	
Verdienst	Zahl der Stans	Verdienst	Zahl der Stans
Von 301 M. bis 340 M. 20 Pf.	3	V. 169 M. 22 Pf. b. 210 M. 60 Pf.	3
372 » 60 »	7	243 » — »	29
405 » — »	8	275 » 40 »	35
437 » 40 »	9	307 » 80 »	20
469 » 80 »	20	341 » 17 »	15
502 » 20 »	16		
534 » 60 »	12		
567 » — »	16		
599 » 40 »	8		
633 » 97 »	1		

Übrigens beweisen die Summen des Saison-Verdienstes noch gar nichts. Um einen Vergleich zwischen dem Verdienste der Mattenweber und dem der Arbeiter anderer Fabriken anstellen zu können, muss man vor allem ihren Monatsverdienst feststellen. Dieser beträgt

in der Wintersaison	88 M. 80 Pf.
in der Frühjahrssaison	99 » 30 »
für die ganze Arbeitsperiode	92 » 05 »

Das ist der Verdienst von 4 Menschen: des Stojatschi, eines erwachsenen Mannes, des Zarogochnik, eines ebenfalls erwachsenen Mannes oder eines erwachsenen Weibes, der Tschenowacha, eines erwachsenen Weibes und des Zawodniaschka, eines Knaben oder Mädchens. Um den Verdienst der erwachsenen Männer, Weiber und Kinder im einzelnen feststellen zu können, wollen wir dieselben neben dem Verdienst der Arbeiter anderer Fabrikindustrien betrachten.

Der durchschnittliche Verdienst für Fabrikarbeiter der Kreise, wo sich auch Mattenwebereien befinden, ist folgendermassen zu beziffern:

bei erwachsenen Männern	mit 42 M. 38 Pf.
» » Weibern	» 31 » 49 »
» Minderjährigen beiderlei Geschlechts	» 16 » 59 »

Nehmen wir zum Vergleich den Normalverdienst eines erwachsenen Mannes an, so sehen wir, dass ein erwachsenes Weib 74.3% und Minderjährige 39.1% davon verdienen. Berechnen wir nun nach dieser Proportion die Verdienste der Mattenweber, so wird es uns nicht schwer werden, die Verdienste des Stojatschi und des Zawodniaschka festzustellen; der übrige Teil des Monatsverdienstes wird folgeweise auf den Zarogoschnik und die Tschenowacha entfallen. In der Zahl der Zarogochniki sind aber nicht weniger Weiber¹⁾ als Männer, zu welchem Geschlechte sollen wir nun die Zarogochniki rechnen? Sollen wir den Verdienst des Stan zwischen zwei erwachsenen Männern, einem Weibe und einem Minderjährigen oder zwischen einem Manne, zwei Weibern und einem Kinde teilen? Da der Zarogoschnik Gehilfe des Stojatschi ist, muss der Verdienst des ersteren jedenfalls geringer sein, als der des letzteren. Andererseits ist in den Fällen, wo der Stan oder die Familie nicht ihren eigenen Zarogoschnik hat und nie solchen mietet, der Lohn für Mann und Weib fast ganz gleich. Weiter werden wir sehen, dass der Lohn des Zarogoschnik nur um 2% höher ist, als der der Tschenowacha. Daraus folgt, dass wir den Verdienst des Zarogoschnik zu dem Verdienste der Weiber, mit einem Zuschlag von 2%, zu rechnen haben. Wenn wir nun auf grund dieser Voraussetzungen den Verdienst der Stan-Glieder feststellen wollen, erhalten wir folgende Ziffern:

	Monatsverdienst in der Wintersaison	Monatsverdienst in der Frühjahrsaison	Monatsverdienst im Durchschn. für das Jahr
Der Stojatschi (erwachsener Mann)	30 M. 88 Pf.	34 M. 50 Pf.	31 M. 98 Pf.
Der Zarogoschnik (Erwachsene beiderlei Geschlechts; Jüngling oder Mädchen)	23 » 13 »	25 » 92 »	24 » 01 »
Die Tschenowacha (erwachsenes Weib)	22 » 71 »	25 » 40 »	23 » 55 »
Der Zawodniaschka (Kind, männl. oder weibl. Geschlechts)	12 » 08 »	13 » 48 »	12 » 51 »
Gesamtverdienst eines Stans: 88 M. 80 Pf.		99 M. 30 Pf.	92 M. 5 Pf.

1) In der Gesamtzahl der Zarogochniki rechnet man 54% Weiber und 46% Männer.

Aus dem Vergleich des durchschnittlichen Monatsverdienstes der Mattenweber während ihrer ganzen achtmonatlichen Arbeitsperiode mit dem Verdienst der Arbeiter anderer Fabriken, ergibt sich, dass der Durchschnittsverdienst eines erwachsenen Mannes (des Stojatschy) dem Durchschnittsverdienste eines Weibes in den übrigen Fabrikbranchen fast gleichkommt und nur 75.4% von dem Verdienste eines Mannes in diesen Fabriken ausmacht. Der Verdienst einer erwachsenen Mattenweberin (der Tschenowacha) verhält sich zu dem Verdienste eines erwachsenen Weibes anderer Fabriken wie 749 : 1000 und der der Minderjährigen beiderlei Geschlechts wie 754 : 1000. Ergibt die Zusammenstellung dieser Ziffern nicht wirklich auffallende Resultate? Der Monatsverdienst der Mattenweber ist um 25% niedriger als in allen übrigen Fabrikindustrien. Und damit ist noch nicht alles gesagt. Dieser absolut und relativ geringe Verdienst wird noch dürftiger erscheinen, wenn wir daran denken, mit welcher schrecklicher Anstrengung er im Laufe einer achtzehnstündigen täglichen Arbeit erworben wird, während in allen andern Fabriken die Arbeit nur 13 Stunden täglich währt. Das Arbeitsquantum der Mattenweber übersteigt also dasselbe Quantum der Arbeiter anderer Fabriken um 38.4%, wobei der Verdienst der ersteren nur $\frac{3}{4}$ des Verdienstes der letzteren ausmacht. Vorausgesetzt dass die übrigen Arbeitsbedingungen, z. B. die Zahl der Arbeits- und Festtage gleich wären, was, wie wir gesehen haben, durchaus nicht der Fall ist und das Arbeitsquantum richtig taxiert wird, so ergibt sich, dass im Laufe eines Monats die Arbeitsstunde eines Fabrikarbeiters mit 3 M. 24 Pf., diejenige des Mattenwebers mit 1 M. 78 Pf. bezahlt wird. Kurz, der Verdienst des Mattenwebers um die Hälfte geringer ist als der aller übrigen Fabrikarbeiter; es wird wohl da niemand behaupten wollen, dass der Verdienst der letztern selbst bei der grössten Anspruchslosigkeit die Möglichkeit einer menschlichen Existenz biete.

Man setzt wohl voraus, dass der Mattenweber-Stan sich nur aus Familiengliedern zusammensetzt, in Wirklichkeit aber vermag nur die kleinere Zahl von ihnen ohne fremde Leute auszukommen. Die meisten mieten einen oder zwei Arbeiter für die Posten der Zarogochniky, der Zawodniaschky, bisweilen selbst eine Tschenowacha. Ueberhaupt mieten unter 100 Stan 46 einen und 18 zwei fremde Arbeiter. Ausser dem Lohn hat das Haupt des Stan den Arbeitern während der ganzen Arbeitszeit freie Kost zu geben.

Der grössere oder geringere Lohn hängt immer von dem Alter und der Geschicklichkeit des Arbeiters, nie von seinem Geschlechte ab. Der Durchschnittslohn der gemieteten Arbeiter betrug, wie wir uns an Ort und Stelle überzeugt haben, während der Winterperiode:

	für Arbeiter männl. Geschl.	für Arbeiter weibl. Geschl.	für Arbeiter beiderlei Geschl.
für den Zarogoschnik	11 M. 86 Pf.	11 M. 96 Pf.	11 M. 92 Pf.
für den Zawodniaschka	7 » 8 »	8 » 10 »	8 » — »
für die Tschenowacha		11 » 50 »	11 » 50 »

In der Entlohnung von Männern und Weibern für ein und dieselbe Arbeit existiert fast kein Unterschied, ja, wenn wir den Unterschied einiger Pfennige in Betracht ziehen, so erscheinen die Frauen sogar besser entlohnt als die Männer. Neben dem Lohne hat, wie gesagt, das Stan-Haupt die Beköstigung zu liefern; ziehen wir nun den baren Lohn von dem früher berechneten Verdienst jedes Stangliedes ab, so erhalten wir den Preis der Kost, wie derselbe von den Arbeitern selbst veranschlagt wird. Für die Tschenowacha und den Zarogoschnik macht er 11 M. 21 Pf., für den Zawodniaschka 4 M. 8 Pf. in der Wintersaison aus. Da für Erwachsene und Jünglinge im Stan der Preis der Kost gleich ist, so stellt sich nach der obigen Berechnung heraus, wenn wir zu dem Preis der Kost dieser drei Arbeiter noch den des Minderjährigen hinzufügen, dass die Beköstigung eines Stan auf 37 M. 71 Pf. im Monat kommt. Erinnern wir uns, dass jeder Stan 10 Mark wöchentlich für Beköstigung und kleinere Ausgaben erhält, so erweist sich unsere Schätzung der Ausgaben für die Kost als eine völlig genaue. Demnach erfordert die Beköstigung dreier erwachsener und eines minderjährigen Arbeiters 35 bis 40 Mark monatlich. Nach den bei uns herrschenden Lebensmittelpreisen können die Mattenweber für dieses Geld unmöglich auch nur eine halbwegs genügende Beköstigung sich verschaffen.

Meine Versuche, die Kost der Mattenweber in quantitativer Hinsicht zu ermitteln, hatten keinen Erfolg; die Arbeiter gaben auf meine Fragen so verschiedene und widersprechende Antworten, dass es sehr gewagt wäre, bestimmte Zahlenangaben zu machen. Die Arbeiter kennen natürlich keine Buchführung, allein auch eine qualitative Charakteristik ihrer Kost bestätigt unabweisbar, dass das auf ein Minimum eingeschränkte Ernährungs-

Budget nur eine ganz erbärmliche Nahrung ermöglicht. Roggenbrot, Buchweizengraupen, Sauerkraut, Kartoffeln, Hanföhl und hin und wieder einmal Schweinefett an »Fleischtagen«, — das ist alles, womit der Mattenweber sich ernährt. An Fasttagen werden bisweilen, »um den Gaumen zu kitzeln«, getrocknete Schwämme gekauft. Schmackhaftere Speisen oder Getränke sind ihnen völlig fremd, nur die Stanhäupter erlauben sich an Festtagen ein Glas Thee und ein Gläschen Branntwein in der Schenke. Fleisch essen die Mattenweber höchst selten, gewöhnlich nur am Tage vor Weihnachten und zu Ostern, und auch dann nur in sehr geringem Masse, nicht mehr als 100 Gramm pro Mann und Tag. Milch und Eier kaufen sie nie. Die eben angeführten Lebensmittel werden übrigens nicht in allen Stans gebraucht; ganze Wochen hindurch essen viele Mattenweber weiter nichts als Brot, Sauerkraut und in Wasser zerstampfte Hanfsaat, die in dieser Bereitung wie eine weisse Grütze aussieht.

Am 29. Juni, dem Peter-Paul-Tag, hört die Arbeit der Mattenweber in den Fabriken auf; die Arbeiter erhalten den Rest ihres Geldes und ziehen in ihre Dörfer im Mossalskischen Kreise zurück.

Wieviel bringen diese Leute wohl nach Hause? Versuchen wir ihren Nettoverdienst zu berechnen.

Von dem Durchschnittsverdienste eines Stan in der Winterperiode müssen wir vor allem die Ausgaben für die Nahrung, also circa 214 Mark abziehen, sodann die ganze Summe, die jeder Stan als Handgeld an Ort und Stelle erhält, da dieses Geld, wie wir gesehen haben, ohne Rest verausgabt wird; und ebenso bleibt von den Summen, die bei der Ankunft in der Fabrik und im Januar ausgezahlt werden, nichts übrig. Dieses Geld wird für den Ankauf verschiedener Kleinigkeiten, wie Tabak, Beschuhung, Kleidung, Thee, Branntwein (an Festtagen in der Schenke) ausgegeben. Endlich muss die Rückreise aus Serpuchow, Moskau und Kolomna nach dem Heimatdorf mit eingerechnet werden. Im ganzen bildet dies eine Ausgabe von 194 Mark pro Stan. Demnach muss ein Stan nicht weniger als 408 Mark während der Winterperiode verdienen, nur um die allerdringendsten Ausgaben decken zu können. Wenn wir uns an die Berechnung des Verdienstes verschiedener Stans erinnern, so ist das Ergebnis, dass sie, da nur wenig mehr als der vierte Teil von ihnen (27%) bis 567 Mark verdienen, alles in allem 97 bis 155 Mark nach Hause bringen können. Mehr als diese Summe erübrigen nur 10 Stan

von 100, der grösste Teil der Mattenweber aber kehrt bloss mit einigen, günstigen Falls mit 100 Mark in der Tasche nach Hause zurück. Viele erübrigen auch nicht einen Groschen und der fünfte Teil der 18 Stans, die weniger als 408 Mark verdienen, bleiben sogar häufig mit einem Betrag bis zu 107 Mark in der Schuld des Fabrikbesitzers und diese Schuld wird auf grund der gegenseitig anerkannten Verantwortlichkeit auf alle Stans gleichmässig repartiert. Die Ausgaben zu vermindern und die ohnedies auf das Aeusserste reduzierte Lebensweise noch einzuschränken, um die Verschuldung zu vermeiden, ist wohl bei dieser bestialisch zu nennenden Existenz kaum möglich!

Nach Tilgung der Schuld und Deckung der Ausgaben für den Unterhalt der kleineren Kinder, die wir oben noch gar nicht einmal in Betracht gezogen haben, bringt selbst ein mittelstarker Stan, wie die Weber behaupten, kaum 63—79 Mark nach Hause. Selbstverständlich, dass diese unbedeutende, während eines halben Jahres verdiente Summe nicht hinreicht, um die Familie während der anderen Hälfte des Jahres zu erhalten. Daher begeben sich die Mattenweber, zu Hause angelangt, sofort auf die Suche nach neuer Arbeit, jedoch nur wenige von ihnen wenden sich der Feldarbeit zu. Wir wissen nicht, ob der Mangel eigenen Landes oder die schlechte Eigenschaft des Bodens dazu treibt, dass die meisten Weber sich wiederum durch Vermittler zu Erdarbeiten verdingen. Selbst das Osterfest verbringen sie nicht in der Familie, und verlassen schon in der Charwoche ihr Haus, um sich einen Nebenverdienst in verschiedenen Gegenden Russlands zu verschaffen. Oft bin ich Mattenwebern auf den Landstrassen begegnet, wie sie Jahr aus Jahr ein in die Westprovinzen zu Festungsarbeiten oder in das Olonezkische Gouvernement zum Graben von Kanälen zogen. Die Mattenweber behaupten, dass ihre Kräfte durch die Winterarbeit in den Fabriken stark aufgerieben werden, und sie ganz ermattet bei den Erdarbeiten eintreffen, so dass ihnen natürlich die Konkurrenz mit den anderen Arbeitern sehr erschwert wird.

Diejenigen Mattenweber ($\frac{2}{5}$ der ganzen Zahl), die in den Fabriken während der Frühjahrsperiode weiterarbeiten, bringen natürlich einen grösseren Nettoverdienst nach Hause. Ein mittelmässig arbeitender Stan kann nach einer 8monatlichen Arbeit einen Betrag bis zu 210 Mark erübrigen. Mit diesem Gelde lebt der Stan die übrigen 4 Monate, wobei die erwachsenen Männer

noch einen Verdienst bei Feldarbeiten in ihrem Heimatdorfe finden.

Ziehen wir nun das Fazit. Es gibt nicht wenig Produktionszweige, die schlecht auf die Gesundheit der Arbeiter wirken, die kargen Verdienst geben u. dgl., jedoch von Betrieben, wo alle widerwärtigen Lebens- und Arbeitsbedingungen, wie in einem Brennglase sich vereinigen, kenne ich nur die Mattenweberei. Schmutzige, enge, stinkende, alles, was zu einer menschlichen Wohnung gehört, entbehrende Lokale, — sind sie nicht eher Viehställe zu nennen? Und wahrhaftig, die Existenz eines Mattenwebers gleicht der eines unglücklichen Tieres, nur mit dem Unterschiede, dass ein guter Wirt nie sein Pferd zu der Arbeit zwingen wird, die ein Mattenweber freiwillig leistet. Diese übermässig angestrengte Arbeit findet überdies in nichts ihren Lohn; da der Verdienst ja kaum vor dem Hungertode schützt.

Es versteht sich, dass bei so traurigen Lebensverhältnissen von einer Befriedigung moralischer Lebensbedürfnisse keine Rede sein kann. Von den Mattenwebern kann fast niemand lesen oder schreiben, — es fehlt ihnen jede Zeit zur Bildung. Unter den Arbeitern männlichen Geschlechts in den übrigen Fabriken findet man bei einem Drittel, in einigen Bezirken bei der Hälfte die Kenntnis des Lesens und Schreibens. Von den im Moskischen Gouvernement geborenen Arbeitern haben viele die Schule besucht, in einigen Bezirken berechnet man die Zahl der Arbeiter, die etwas gelernt haben, auf 61%. Aus andern Gouvernements kommende Arbeiter können seltener lesen und schreiben; den niedrigsten Prozentsatz der Elementarbildung (ca 26%) weisen das Kaluga'sche und das Smolenskische Gouvernement auf. Bei den Mattenwebern steigt der Prozentsatz dieser Bildung aber nur bis 4.6; sie nehmen in dieser Hinsicht eine niedrigere Stufe ein als die Weiber in anderen Fabrikationszweigen.

Die geschilderten Bedingungen des Lebens und der Arbeit der Mattenweber müssen zweifellos auf ihren Gesundheitszustand und die Sterblichkeit sehr entscheidend einwirken. Zu unserem Bedauern können wir in dieser Hinsicht keine statistischen Daten bieten. Die am 26. August 1888 erlassene Verordnung, wonach die Fabrikbesitzer den Arbeitern ärztliche Hilfe zu bieten verpflichtet sind, wird ohne jede Scheu umgangen. In einer Lebensperiode, wo jeder Tag, jede Stunde teuer ist, ärztlichen Rates beraubt, wendet sich der Matten-

weber nur in den äussersten Fällen an das Landschaftshospital um Hilfe ¹⁾. Dieser Umstand verursacht den Mangel an statistischen Daten über die Erkrankungsverhältnisse der Mattenweber. Solche Daten fehlen auch am Heimatsorte der Arbeiter, wie wir gleichfalls eine Mortalitätsstatistik vollkommen entbehren. Approximative Begriffe über ihre Lebensdauer könnte allenfalls der Umstand bieten, dass in ihrer Mitte relativ nur wenige das 40. Lebensalter, also ein niedrigeres Alter als selbst die Arbeiter der Baumwollspinnereien und Webereien erreichen. Wenn aber das ständige Abnehmen der Arbeiter in den Baumwollspinnereien und Webereien, welche das 40. Lebensjahr überschritten haben, wie ich in zwei meiner früheren Werke (in russischer Sprache) bewiesen, durch eine exceptionelle Sterblichkeit als Folge gesundheitswidriger Bedingungen in diesen Fabriken erklärt werden muss, so dürfte eine ähnliche Erklärung in betreff der Mattenweber nicht ganz zutreffen. Die Mattenweber sind nicht beständige Bewohner der Fabrikbezirke; sie kommen aus Gegenden, die 200 bis 425 Kilometer von ihrem Arbeitsplatze entfernt sind, und deshalb nehmen sie natürlich schwache oder früh gealterte Arbeiter nicht mit sich. Die angestrengte Arbeit der Mattenweber führt nicht, wie es bei den Arbeitern der Baumwollspinnereien und Webereien der Fall ist, direkt zum Tode, aber sie lässt sie frühzeitig altern, worauf auch der Tod nicht lange auf sich warten lässt. Wir haben übrigens auch andere objektive Beweise, die von der schädlichen Wirkung der Lebensbedingungen der Mattenweber zeugen. Das sind die anthropometrischen Messungen des Gewichtes und des Brustumfanges der Mattenweber. Die an den Fabrikarbeitern vorgenommenen Messungen haben gezeigt, dass bei verschiedenen, in Gross-Russland lebenden Rassen auch verschiedene Messresultate erlangt worden sind. Um nicht die Differenz, die ich unten anführe, durch das Moment der Rasse zu beeinflussen, wollen wir die Mattenarbeiter ausschliesslich nur mit den Einwohnern des Kaluga'schen Gouvernements vergleichen. Das mittlere Mass der Körperlänge, des Körpergewichts und des Brustumfanges ²⁾ im Alter von 25—34 Jahren ³⁾ ist für Fabrikarbeiter verschiedener Industrien das folgende:

1) In diesem Hospital wird allen Einwohnern kostenlos Hilfe erteilt.

2) Die Messung des Brustumfanges wurde im Moment einer Atempause vorgenommen.

3) Zur Bestimmung der durchschnittlichen Ziffer der entwickelten Körperlänge

	Zahl der Unter- suchten	Körper- länge	Brustumfang		Körpergewicht	
			absolut	auf 1 m der Körperlänge	absolut	auf 1 m der Körperlänge
I. Textilarbeiter	232	1.621 m	86.8 cm	53.6 cm	57.24 kg	35.31 kg
II. Nichttextilarb.	116	1.670 »	87.6 »	52.4 »	60.53 »	36.24 »
Mattenweber	124	1.612 »	88.1 »	54.6 »	57.27 »	35.52 »

Wir sehen hieraus, dass die Arbeiter an den **Krempel-, Spinn- und Webmaschinen** sowohl im Wuchse als auch an Körpergewicht den Arbeitern der Färberei, Bleicherei und Zeugdruckerei bei weitem nachstehen. Offenbar sind die physischen Kräfte der ersten Gruppe schwächer, als die der letztern, bei alledem stehen die **Mattenweber**, die zu den Textilarbeitern gezählt werden müssen, auf einer noch niedrigeren Stufe der physischen Entwicklung. Merkwürdig aber ist es, dass die Brust bei ihnen besser entwickelt ist, als bei allen übrigen Arbeitern desselben Kaluga-schen Gouvernements. Eine ausführliche Auseinandersetzung dieses Umstandes würde uns zu weit führen, nur soviel sei gesagt, dass der Hauptgrund in der Spezialität der Mattenweberei selbst, namentlich in der beständigen Uebung der Arm- und Brustmuskeln liegt, wogegen bei andern Fabrikarbeiten diese Muskeln nicht nur selten in Bewegung kommen und oft vollständig ruhen. Eine weitere Erklärung finde ich darin, dass die Mattenweber nicht weniger als 4, die meisten aber 6 Monate als Wallgräber und Ackersleute im Freien arbeiten, was bei anderen Fabrikarbeitern, die einem beständigen Aufenthalt in geschlossenen Lokalen unterworfen sind und keine muskelentwickelnde Beschäftigung haben, regelmässig nicht vorkommt.

Während die Mattenweber mit Feldarbeiten beschäftigt sind und ein Teil der erwachsenen Männer auf Erdarbeiten in andere Gegenden zieht, leben ihre Familien 4 bis 6 Monate lang in eigenen Hütten, wo sie doch eine, wenn auch höchst elende Wirtschaft besitzen. Somit sind die Mattenweber also auch nicht zu der Zahl der obdachlosen Proletarier im westlichen Europa zu rechnen.

Wir haben hier das gegenwärtige Leben und die Arbeit der Mattenarbeiter dargestellt; die vor kurzem erlassenen Gesetze, betreffend die gegenseitigen Beziehungen der Fabrikbesitzer und

nehme ich das laufende Dezennium, da bis zum 25. Lebensjahr der Wuchs offenbar seinen Endpunkt erreicht, andererseits tritt bei unsern Fabrikarbeitern schon nach erreichtem 35. Lebensjahre das Gesetz des Aussterbens der Schwächeren in Kraft.

der Arbeiter und die Arbeit der Minderjährigen beziehen sich auch auf die Mattenfabriken. Das letztere lautet: »Kinder unter 12 Jahren werden zur Arbeit nicht zugelassen; Kinder unter 15 Jahren dürfen nicht mehr als 8 Stunden täglich arbeiten, wobei ihre Arbeit niemals mehr als 4 Stunden hintereinander dauern soll; auch werden sie zu einer nächtlichen Arbeit von 9 Uhr abends bis 5 Uhr morgens nicht zugelassen; endlich dürfen Kinder unter 12 Jahren unter keinem Vorwande in den Arbeitsräumen sich aufhalten.

Diese Bestimmungen greifen in den ganzen Prozess der Mattenweberei so entschieden ein, dass eine sofortige Anwendung derselben den Charakter dieser Industrie vollkommen ändern würde. Eine gründliche Wandlung in der jetzt herrschenden Ordnung ist augenscheinlich nicht zu vermeiden, aber eben weil diese Aenderung eine gründliche sein muss, werden noch viele Jahre dahingehen, ehe das, was wir dargestellt haben, ins Reich der Sage tauchen wird.

GESETZGEBUNG.

DAS DEUTSCHE INVALIDITÄTS- UND ALTERSVERSICHERUNGS-GESETZ.

EINGELEITET VON

DR. LEO VERKAUF.

Im November 1887 wurden die »Grundzüge zur Alters- und Invalidenversicherung der Arbeiter« der öffentlichen Kritik übergeben. Im Juli 1888 wurde der erste, im November desselben Jahres der zweite bundesrätliche Entwurf publiziert und schon am 24. Mai 1889, also nach einem Zeitraume von zusammen kaum 18 Monaten, erfolgte die endgültige Annahme der Gesetzesvorlage. Es ist dies im Hinblick auf die Kompliziertheit des Gegenstandes gewiss eine anerkennenswerte Leistung, die aber freilich an mancher Stelle die Spuren der schnellen Verabschiedung trägt.

Die Aufgabe der wissenschaftlichen Kritik kann sich nach dem formellen Abschluss einer legislatorischen Arbeit in der Regel auf die Klarstellung der Bestimmungen, auf die Darlegung des innern Zusammenhanges derselben, auf die Erklärung zweifelhafter Punkte und die Konstatierung des Masses des erreichten Fortschrittes beschränken. Anders gestaltet sich die Sachlage im vorliegenden Falle. Die Annahme und Publikation des Gesetzes bedeutet keineswegs eine endgültige Erledigung des Gegenstandes auch nur für absehbare Zeit. Die Neuheit desselben und der daher rührende Mangel an Erfahrung werden es mit sich bringen, dass schon mit dem Fortschreiten der Ausführungsarbeiten, wie mit der fortgesetzten kritischen Behandlung die Notwendigkeit von Verbesserungen und Aenderungen sich herausstellen dürfte, welchen Regierungen und Reichstag auszuweichen nicht in der Lage sein werden.

Ist demgemäss die Frage der Invaliditäts- und Altersversicherung noch fortdauernd im Flusse befindlich, so werden auch wir uns in der vorliegenden Arbeit nicht mit demjenigen begnügen dürfen, womit sich sonst die Kritik gegenüber einem abgeschlossenen Gesetzeswerke zufrieden geben kann. Unsere Erörterungen werden sich auch jetzt noch auf notwendige und mögliche Verbesserungen erstrecken müssen, wobei sie im gegenwärtigen Stadium gewiss mit weniger Ungeduld aufgenommen werden dürften, als dies vor der Verabschiedung des Gesetzes geschehen wäre.

Wir werden aber auch in aller Kürze zu zeigen haben, welche Wandlungen die wichtigsten Bestimmungen durchzumachen hatten, bis sie die gegenwärtige Gestalt erhielten und untersuchen, inwieweit den Forderungen und Bedenken der beteiligten Kreise — und zu diesen gehören wohl in erster Reihe die deutschen Lohnarbeiter — Rechnung getragen wurde.

An letzter Stelle werden wir die Frage nach der Bedeutung der neuen Institution einer Prüfung unterziehen. Wir halten es an der Zeit, die in Hyperbeln sich bewegende Anpreisung des vorliegenden Gesetzes, wie die im Längnen eines jeden Wertes sich gefallende Kritik auf das richtige Mass zurückzuführen. Ist die Invaliditäts- und Altersversicherung die »Kronung des sozialen Gebäudes«? Ist sie ohne jede Bedeutung auf sozialem Gebiete oder kommt ihr irgend welche zu? Worin besteht diese Bedeutung? Das sind die an letzter Stelle zu beantwortenden Fragen.

I.

Die »Grundzüge« wie die Entwürfe waren mit der Prätension aufgetreten, neben der Invaliditäts- auch eine Altersversorgung zu gewähren. Der Titel, der freilich mit dem Inhalte in schroffem Widerspruche stand, wollte sogar glauben machen, dass es sich um die Altersversorgung in erster Reihe handle. Und doch war nur in Aussicht genommen, nach mindestens 30 Beitragsjahren denjenigen Versicherten, die das 70. Lebensjahr vollenden, eine Rente von 120 M. (für Frauen von 80 M.), nach dem Novemberentwurfe von 72—168 M. (für Frauen von 48—112 M.), zu bewilligen. Die scharfe Kritik, die an diesem Vorschlage geübt wurde, bewog die Kommission des Reichstages wenigstens in einem Punkte eine Erleichterung zu normieren und deshalb wurde in der ersten Lesung an Stelle des 70. das 65. Lebensjahr gesetzt. In der zweiten Lesung wie im Plenum fiel dieser Antrag freilich wieder

und nur in der Art der Rentenbemessung wurde eine Aenderung beschlossen. Warum eine Altersrente, die erst mit dem 71. Lebensjahre und nach dreissigjähriger Wartefrist gewährt wird, ganz wertlos ist, wurde so vielfach und schlagend nachgewiesen, dass wir hier von einer Wiederholung absehen können. Wohl aber dürfte es am Platze sein, die Höhe der gewährten Rente auf grund der nachfolgenden Zusammenstellung kurz zu beleuchten.

Klasse	Die Altersrente beträgt in RM. nach dem			Die Rente in % des Lohnsatzes nach d. Gesetze
	1. Entwürfe	2. Entwürfe	Gesetze	
I.	} 120 für Männer 80 für Frauen	72	106.40	35.47
II.		96	134.60	26.92
III.		120	162.80	22.61
IV.		144	191.—	19.89
V.		168	—	—

$\frac{2}{3}$ davon für Frauen

Nach dem Gesetze soll derjenige, der nach Leistung von mindestens 1410 Wochenbeiträgen das 70. Lebensjahr vollendet, eine der in der 3. Kolonne verzeichneten Renten erhalten. Erwägt man nun, dass die Altersrente selbst vom Lohnsatze der I. Klasse kaum 35.47%, von dem der IV. gar nur 19.89% beträgt, so gelangt man sofort zum Ergebnisse, dass dieselbe weder als eine Versorgung für das Alter, noch als eine ausgiebige Beihilfe betrachtet werden kann. Sie ist vielmehr lediglich eine Rückzahlung der Beiträge an diejenigen, welche durch 30 und mehr Jahre Prämien geleistet haben, ohne »erwerbsunfähig« im Sinne des Gesetzes geworden zu sein. Aber selbst diese Rückzahlung erfolgt nicht immer und nur unter erschwerenden Bedingungen. Nur wer 1410 oder mehr Wochenbeiträge entrichtet hat, erhält, was man euphemistisch »Altersrente« nennt. Wer aus irgend einem Grunde auch nur um einen Wochenbeitrag weniger nachweisen kann, erhält keine »Altersrente«. Sind hinwieder mehr Wochenbeiträge gezahlt worden, so werden doch nur 1410 eingerechnet. Wir vermögen allerdings keinen Grund ausfindig zu machen, warum bei weniger als 1410 Wochenbeiträgen, selbst wenn die Versicherungspflicht 30 Jahre oder mehr dauert, nicht die geringste Rückzahlung erfolgen soll. Hier scheint uns ein Punkt zu sein, an welchem eine sofortige Verbesserung dringend zu wünschen und auch leicht zu erreichen wäre.

Aus dem Umstande, dass bei der »Altersrente« nur 1410 Wochenbeiträge in Anrechnung kommen, folgt, dass die von uns gefundenen Rentensätze von 106.4—191 M. die Maxima für die einzelnen Lohnklassen vorstellen, keinesfalls aber auch Mindestrenten, wie man zu glauben versucht wäre. Es dürfte wohl zu den Seltenheiten gehören, dass ein Arbeiter im höhern Alter, und das beginnt nicht erst mit dem 70. oder 65. Jahre, der gleichen Lohnklasse angehört, wie im jugendlichen und Mannesalter. Demgemäss werden auch die Wochenbeiträge von verschiedener Höhe sein und es wird nicht oft sich treffen, dass ein Versicherter 1410 der obersten Lohnklasse entsprechende Prämien nachweisen kann. Daraus ergibt sich, dass die höchste Rente von 191 M. ein unnahbares Heiligtum bilden wird, zu welchem die Versicherten nur in Ausnahmefällen gelangen können.

Der Erwägung, wie sehr die lange Wartezeit die Zahl der Rentenberechtigten vermindern müsse, haben sich die verbündeten Regierungen nicht verschliessen können. Abhilfe suchten sie jedoch nur durch Uebergangsbestimmungen zu schaffen. Nach § 157 vermindert sich für Versicherte, welche zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes schon das 40. Lebensjahr vollendet haben und beweisen, dass sie während der unmittelbar vorangegangenen drei Kalenderjahre zusammen mindestens 141 Wochen in einem versicherungspflichtigen Berufe standen, die Wartezeit für die Altersrente um so viele Beitragsjahre, als ihre Lebensjahre die Zahl 40 überstiegen. Es drängt sich sofort die Frage auf, warum dies nur für den Moment der beginnenden Wirksamkeit des Gesetzes gelten soll. Wenn ein selbständiger Gewerbetreibender in einem spätern Zeitpunkte und im Alter von mehr als 40 Jahren genötigt ist, zur Lohnarbeit zurückzukehren, verdient er nicht die gleiche Berücksichtigung? Und wie will man es ihm klar machen, dass er zwar unausgesetzt seine Beiträge leisten müsse, auf Altersrente jedoch keinen Anspruch erheben dürfe? Der zugestandene Grund der weisen Beschränkung des § 157 ist eben nicht im Gesetze selbst gelegen. Es soll die Zufriedenheit der Arbeiter möglichst rasch, im Sturme, erreicht werden. Derjenige, der ohne oder gegen minimale Beiträge eine auch nur geringe Rente erhält, wird gewiss mit den Wirkungen des Gesetzes zufrieden sein. Aber genügt es denn auf so kurzlebige Erfolge auszugehen, die überdies in ihrem Schosse künftige Misserfolge tragen: die Unzufriedenheit der später Eintretenden?

Das Bestreben, sofort möglichst viele Zufriedene zu schaffen, hat überhaupt den eigentlichen Grund für die Beibehaltung der Altersrente abgegeben, trotzdem man überall von der Wertlosigkeit des Gebotenen überzeugt war. Diese Ueberzeugung manifestierte sich dadurch, dass in der Kommission wie im Plenum des Reichstages die vollständige Beseitigung der Altersrente befürwortet wurde. Man konnte dabei darauf verweisen, dass selbst die Arbeiter die »Altersrente« gerne gegen eine Verbesserung der Invalidenrente preisgeben würden. Wir halten es für bedauerlich, dass diese Anregung ohne Erfolg geblieben ist. Zwar sind wir von der Notwendigkeit einer Altersversorgung überzeugt, wir wissen aber auch, dass etwaige Novellen zum vorliegenden Gesetze sich am allerwenigsten mit der Altersrente befassen werden. Der Schwerpunkt liegt einmal in der Invaliditätsversicherung, und sowie bisher nur auf die letztere bezügliche Verbesserungen Unterstützung und Annahme fanden, so dürfte auch fürderhin die »Altersrente« die Rolle des Aschenbrödel beibehalten. Anders wäre die Sachlage, wenn die letztere gegenwärtig ganz bei Seite gestellt worden wäre. Ueber kurz oder lang hätte man sich dazu entschliessen müssen, eine wirksame Altersversorgung in Vorschlag zu bringen, was jetzt für absehbare Zeit unwahrscheinlich geworden ist.

Freilich ist auch die Ansicht verfochten worden, dass die Altersversorgung überhaupt unberechtigt oder überflüssig sei. Wird dieselbe als eine Prämie aufgefasst, die denjenigen gewährt wird, welche in voller Rüstigkeit ein hohes Alter erreicht haben, so hat die Anschauung eine gewisse Berechtigung. Wir glauben aber, dass man von ganz andern Gesichtspunkten ausgeht, wenn man die Gewährung einer Altersrente befürwortet. Es gibt kein festes Kriterium dafür, was unter Erwerbsunfähigkeit zu verstehen sei. Was dafür vorgeschlagen wurde, ist mehr oder weniger willkürlich. Nicht am wenigsten gilt dies von der Bestimmung des § 9, nach welcher Erwerbsunfähigkeit bei demjenigen anzunehmen ist, welcher infolge seines körperlichen oder geistigen Zustandes nicht mehr im stande ist, mindestens ein Sechstel des durchschnittlichen Lohnsatzes der letzten fünf Beitragsjahre und ein Sechstel des 300fachen ortsüblichen Tagelohnes zu verdienen. Die Folge dieser Unzulänglichkeit, welche von der Angst vor dem möglichen Missbrauche veranlasst, aber auch in der Natur der Sache gelegen ist, ist zweifellos die, dass zahlreiche Personen, die ganz oder in

hohem Masse invalid sind, keinen Anspruch auf Invalidenrente haben. Am wahrscheinlichsten ist eine solche Benachteiligung bei älteren Personen. Es spricht eine gewisse Präsumtion dafür, dass bei diesen die Arbeitskraft in einem bestimmten Alter eine so geminderte ist, dass sie in ihrer Lebenshaltung heruntergehen müssen. Es zeigt sich dies am schlagendsten in der Thatsache, dass Zeitlohn wie Akkordlohn alternder Personen in zahlreichen Berufen stark abnehmen. Fürchtet man also weniger strenge Bedingungen für die Invalidenrente aufzustellen, so muss man zu einem Ergänzungs- und Aushilfsmittel, zur Altersrente, greifen.

Es wurde nun eingewendet, dass es auch aus volkswirtschaftlichen Gründen nicht angehe, den arbeitsfähigen Arbeiter, auch wenn er ein hohes Alter erreicht hat, durch eine Rente zum Müssigange zu verleiten. Wir können hierin weder ein volkswirtschaftliches, noch ein humanes Prinzip, aber auch nicht die Berücksichtigung der thatsächlichen Verhältnisse finden. In der Mehrzahl der Fälle handelt es sich keineswegs um völlig erwerbsfähige, sondern um invalide Personen, deren Invalidität teils noch nicht das gesetzliche Mass erreicht hat, teils aus Irrtum, Voreingenommenheit ¹⁾ u. s. w. nicht konstatiert wurde. Pflegt man sich denn von gleichen Anschauungen leiten zu lassen, wenn es sich um Personen des Mittelstandes handelt? Man vergönnt es mit Recht dem greisen Beamten, Kaufmann, Handwerker, dass er sich zur Ruhe setzt, auch wenn scheinbar seine Arbeitskraft noch ungebrochen ist. Soll nur der ergraute Lohnarbeiter genötigt sein, den letzten Rest seiner Lebenskraft rasch aufzureiben? Wo gibt es ein volkswirtschaftliches Prinzip, welches das fordern darf? Oder ist die Zahl der unbeschäftigten jungen Arbeitskräfte eine so geringe, dass man die alten nicht missen kann?

Wir halten die Gewährung einer Altersrente für dringend geboten. Was aber unter diesem Namen im vorliegenden Gesetze gewährt wird, ist kaum eine Rückzahlung der geleisteten Beiträge, und deshalb vollständig unzulänglich.

Wie gestaltet sich nun die Invalidenrente? »Invalidenversorgung erhält ohne Rücksicht auf das Lebensalter derjenige, welcher nachweislich dauernd völlig erwerbsunfähig ist« hiess es

1) Diese wird nicht etwa bloss von Männern der Opposition, sondern auch von einem Gelehrten von unzweifelhaft konservativer Gesinnung, wie Schäffle, befürchtet. Siehe »Deutsches Wochenblatt«, 1888, Nr. 23, S. 268.

in Punkt 5 der »Grundzüge« und als völlig erwerbsunfähig sollte derjenige gelten, »welcher infolge seines körperlichen oder geistigen Zustandes weder im stande ist, die gewöhnlichen Arbeiten, welche seine bisherige Berufsthätigkeit mit sich bringt, regelmässig zu verrichten, noch durch andere, seinen Kräften, Fähigkeiten und den vorhandenen Arbeitsgelegenheiten entsprechende Arbeiten den Mindestbetrag der Invalidenrente zu erwerben«.

Schon diese Fassung bedeutete eine starke Beschränkung der Bezugsberechtigung. Vorerst wurde durch dieselbe vorübergehende, wenn auch langjährige Berufsunfähigkeit aus dem Rahmen des Gesetzes ausgeschlossen. Ferner sollte teilweise Invalidität — und solche wurde angenommen, wenn noch mindestens 120 M. (bei Frauen 80 M.) verdient werden konnten — keinen Anspruch auf Rente begründen. Endlich wurde es für nicht genügend erklärt, wenn Jemand für seinen Beruf invalid geworden; er sollte die Rente nur dann fordern dürfen, wenn er für jede seinen Kräften und Fähigkeiten entsprechende Thätigkeit untauglich wird.

Diesen Härten stand die eine vernünftige und günstige Bestimmung gegenüber, wonach auf die vorhandene Arbeitsgelegenheit Rücksicht genommen werden sollte. Es ist sicher, dass Halbinvalide nur schwer Beschäftigung finden; man zieht überall verkrüppelten Arbeitern junge, gesunde vor. War nun im Gesetze die Möglichkeit gegeben, bei mangelnder Arbeitsgelegenheit die Rente zu gewähren, wenn auch volle Invalidität im Sinne des Gesetzes nicht vorlag, so konnte eine wohlwollende Praxis die grössten Härten beseitigen. Aber gerade diese wertvolle Bestimmung wurde im Juli entwurfe fallen gelassen und nicht wieder aufgenommen, so dass sie auch im Gesetze fehlt. Es darf demnach keine Rücksicht darauf genommen werden, ob der Halbinvalide auch Gelegenheit hat den Mindestbetrag zu erwerben. Entscheidend ist lediglich, ob er nach Beschaffenheit seiner geistigen und körperlichen Kräfte denselben zu verdienen im stande ist.

Der Wert des Gesetzes wurde durch diese Weglassung bedeutend gemindert. Dagegen weist es in andern Punkten wertvolle Verbesserungen auf. Die vorübergehende Invalidität findet nunmehr in zweifacher Weise Berücksichtigung. Einerseits bestimmt § 10, dass derjenige, welcher während eines Jahres ununterbrochen erwerbsunfähig ist, für die weitere Dauer der In-

validität bezugberechtigt wird. Andererseits kann die Versicherungsanstalt nach § 12 bei Personen, die krankenkassenpflichtig sind, die Fürsorge auch für länger als 13 Wochen von der bezüglichen Kasse gegen Ersatz der Kosten fordern, und bei Versicherten, die dem Krankenkassenzwange nicht unterliegen, diese Fürsorge vollständig übernehmen, wenn Erwerbsunfähigkeit als Folge der Krankheit zu befürchten ist. Diese Bestimmungen sind nicht bloss im Interesse der Versicherten, sondern auch der Versicherungsanstalten getroffen. Sie werden aber nicht der Pflicht überheben, in der in Aussicht gestellten Novelle zum Krankenversicherungsgesetze wenigstens die Lücke zwischen der 13. und 53. Krankheitswoche auszufüllen. Die Versicherungsanstalten haben eben nur das Recht, nicht die Pflicht, vom § 12 Gebrauch zu machen. Auch wenn diese Lücke verschwindet, bleibt noch immer die der Wartezeit, während welcher invalidgewordene Versicherte keinerlei Anspruch auf Rente haben. Es sind eben weitere Voraussetzungen zur Erlangung derselben die mindestens fünfjährige Beschäftigung in einem versicherungspflichtigen Berufe und die Leistung von Beiträgen während dieser Zeit.

Die offenbare Härte, die in der Wartezeit gelegen ist, hatten die »Grundzüge« noch durch die Bestimmung im Punkte 8 zu mildern gesucht. Darnach sollte es der Zurücklegung einer Wartezeit dann nicht bedürfen, wenn die Erwerbsunfähigkeit erweislich Folge einer Krankheit ist, welche der Versicherte bei der Arbeit oder aus Veranlassung derselben sich zugezogen hat. Ferner sollte solchen Personen, welche aus einer andern Ursache vor Ablauf der fünfjährigen Wartezeit erwerbsunfähig werden, auf ihren Antrag aus Billigkeitsgründen eine Rente bis zur Hälfte des Mindestbetrages der Invalidenrente gewährt werden können, sofern sie nur die gesetzlichen Beiträge mindestens während eines Jahres geleistet haben. Beide Bestimmungen wurden schon im Novemberentwurf fallen gelassen, und so bleibt die Lücke bestehen, da auch die §§ 10 und 12 die Zurücklegung der vollen Wartezeit voraussetzen. Uns scheint, dass man gerade hier weniger durch versicherungstechnische und mehr durch sozialpolitische Gesichtspunkte sich hätte beeinflussen lassen sollen.

Man hat auch da geglaubt durch Uebergangsbestimmungen über alle Schwierigkeiten hinwegkommen zu können. Nach § 156 vermindert sich für Versicherte, welche während der ersten fünf Kalenderjahre nach Beginn der Wirksamkeit des Gesetzes er-

werbsunfähig werden, wenn sie mindestens während eines Jahres die Beiträge entrichtet haben, die Wartezeit um so viele Wochen, als sie vordem in einer versicherungspflichtigen Beschäftigung gestanden sind. Alle diejenigen, die nach fünf Jahren versicherungspflichtig werden, müssen zur Erlangung der Invalidenrente die volle Wartezeit zurücklegen. Es gilt demnach auch hier, was wir über die analoge Bestimmung des § 157 ausgeführt haben.

Die Höhe der Invalidenrente wird in leichtverständlicher Weise im § 26 festgesetzt. Um einen Vergleich mit den in den Regierungsentwürfen vorgeschlagenen Renten zu ermöglichen, geben wir die nachfolgende Zusammenstellung. Dieselbe erstreckt sich auf die Mindestrente, die nach Ablauf der Wartezeit gebührt, auf die Rente, die nach 30 Jahren erlangt werden kann und die Maximalrente, die man wohl auch nach dem Gesetze schon mit dem 50 Jahre annehmen darf. Dabei soll nicht vergessen werden, dass nach den beiden Entwürfen die Rente der Arbeiterinnen nur $\frac{2}{3}$ der angegebenen Beträge ausmachen sollte.

Klasse	Die Mindestrente beträgt M. nach dem			Die Rente nach 30 Jahren beträgt M. nach dem			Die Maximalrente beträgt M. nach dem		
	1. Entw.	2. Entw.	Gesetz	1. Entw.	2. Entw.	Gesetz	1. Entw.	2. Entw.	Gesetz
I.		72	114.70		117	138.20		150	157
II.		96	124.10		156	194.60		200	251
III.	120	120	131.15	195	195	236.90	250	250	321.50
IV.		144	140.55		234	293.30		300	45.50
V.		168	—		273	—		350	—

Während der zweite Entwurf, Dank den Ausführungen Schäffle's¹⁾, die untersten Lohnklassen stark in Nachteil setzte, ist im Gesetze eine Bevorzugung der schlechtgezahlten Arbeiter eingetreten, was sich am schärfsten bei der Mindestrente zeigt. Schon dadurch sind auch die Frauen besser gestellt, überdies aber durch den Umstand, dass sie nicht bloss $\frac{2}{3}$ der Rente der bezüglichen Lohnklasse, sondern die volle Invalidenrente erhalten. Es ist damit ein Unrecht gut gemacht, das die Regierungen an den hilflosesten Personen begangen haben.

Die Bedeutung der oben berechneten gesetzlichen Renten

1) »Der Mangel an Individualisierung in der Alters- und Invalidenversicherung« in der »Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft« Bd. 44, Jg. 1888, S. 440 ff. ferner »Der bundesrätliche Entwurf der Alters- und Invalidenversicherung« in den »Deutschen Wochenblatt« 1888, Nr. 19, S. 222.

ergibt sich erst, wenn man ausfindig macht, welchen Prozentteil des Lohnsatzes sie bilden.

Klasse	Es beträgt in % vom Lohnsatze			Zunahme der Maximal- gegenüber der Minimalrente in %
	Die Minimalrente	Die Rente nach 30 Jahren	Die Maximalrente	
I.	38.23	46.07	52.33	14.10
II.	24.82	38.92	50.20	25.38
III.	18.21	32.90	44.65	26.44
IV.	14.64	30.55	43.28	28.64

Es erhellt daraus, dass dem § 26 das ganz richtige Prinzip zu Grunde liegt, den niedrigen Lohnklassen eine perzentuell grössere Rente zu gewähren, als den höhern; dass aber das Steigen der Rente bei den besser bezahlten Arbeitern in viel rascherem Tempo vor sich geht, als bei den schlecht gelohnten. Ersteres findet seine Rechtfertigung in der bekannten Thatsache, dass, je niedriger das Einkommen einer Person ist ein um so grösserer Teil desselben auf die notwendigsten Bedürfnisse, ein umso geringerer auf blosse Genussgegenstände Verwendung findet, die allein eine Kürzung ohne namhafte Schädigung der Gesundheit zulassen ¹⁾. Steht dies fest, so ist auch erwiesen, dass 38% des Lohnsatzes für die unterste, wie 14% für die oberste Lohnklasse den Hungertod bedeuten, während die Maximalsätze von 52—43% noch immer nicht zur Deckung der bescheidensten Bedürfnisse genügen. Es ergibt demnach schon die oberflächlichste Prüfung, wie unzureichend die in Aussicht gestellte Invalidenrente für ganz erwerbsunfähige Personen ist. Es müssen aber auch jene Momente geprüft werden, die es mit sich bringen, dass in zahlreichen Fällen nicht einmal die berechneten Renten erreicht werden können.

Wir haben bereits darauf hingewiesen, dass der Arbeiter nur selten fortdauernd den gleichen Lohn bezieht. Durch die geringe Zahl der Lohnklassen ist zwar eine gewisse Latitude für Schwan-

1) Diese Erwägung allein genügt, um den Vorschlag Schöffle's, bei den Lohnarbeitern nicht weiter zu gehen, als bei der Pensionierung von Beamten, als einen im höchsten Masse ungerechten erscheinen zu lassen. Die Mehrzahl der Arbeiter hat, und das beweisen ja die von Schöffle beigebrachten Zahlen, gerade nur soviel Einkommen, dass sie unter fortwährenden Kämpfen das Leben fristen. Hier lässt sich nichts mehr abkargen und absparen, wie bei mittlern und höhern Beamten, die nur ihre Repräsentationsauslagen einzuschränken brauchen, um mit der Pension zu reichen und vor Hunger geschützt zu sein.

kungen gewährt; es wird aber doch nicht ausbleiben, dass zahlreiche Arbeiter aus den höhern in die untern Lohnklassen sinken. Da die Renten nach der Lohnklasse, bzw. dem Wochenbeitrage, bemessen werden, so müssen sie sich mit dem Sinken des Lohnes vermindern. Es wird daher nicht vielen Arbeitern gegönnt sein, die in der IV. Lohnklasse in Aussicht gestellte Rente zu erreichen und so ist wenigstens die Maximalrente schon aus diesem Grunde von problematischem Werte.

Eine viel einschneidendere Rückwirkung auf die Höhe der Invalidenrente wird die Arbeitslosigkeit ausüben. Die Grösse der industriellen Reservearmee ist ziffermässig nicht bekannt, ebenso wenig weiss man wie viele Arbeiter zeitweilig ihre Reihen vermehren, wie lange durchschnittlich die Arbeitslosigkeit andauert. Das eine ist aber sicher, dass sie existiert, dass sie Ebbe und Flut hat, dass Saisonarbeiter mit einer gewissen Regelmässigkeit, andere in weniger berechenbaren, aber auch nicht seltenen Zeiträumen die Zahl der unfreiwillig Feiernden vergrössern. Wie wurde nun einer solch' gewichtigen Erscheinung gegenüber vorgesorgt? Auf Erwerbslosigkeit, meinen diesbezüglich die Motive zum Novemberentwurf, könne keine Rücksicht genommen werden, weil die Belastung gar nicht vor auszuberechnen sei. Das Gesetz sei in erster Reihe für die regelmässig beschäftigten Berufsarbeiter bestimmt, und diese würden bei Einbeziehung der erwerbsloser Zeit durch Erhöhung der Beiträge geschädigt werden. Die durch Arbeitslosigkeit eintretende Minderung der Rente sei eine gerechte, notwendige, aber auch unbedeutende. Ueberdies enthalte die Ueberzahlung in einzelnen Jahren schon eine Art Versicherung gegen Erwerbslosigkeit ¹⁾.

Diese Ansichten haben im Gesetze ihre Sanktion gefunden. Arbeitslosigkeit bewirkt demnach eine Verringerung der Rente um so viele Steigerungsbeträge, als Wochenleistungen ausgefallen sind. Man kann diesen Verlust vermeiden, indem man seinen und des Arbeitgebers Beitrag fortzahlt, wobei man aber überdies den Reichszuschuss sich durch eine Zusatzmarke erkaufen muss. Nur ausnahmsweise erlässt § 119 die Beibringung von Zusatzmarken denjenigen Arbeitern, die vorübergehend und höchstens für vier Monate ein Arbeitsverhältnis unterbrechen (Saisonarbeiter).

1) Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstages. 7. Legislaturperiode. IV. Session 1888/89. I. Anlageband. Aktenstück Nr. 10. S. 53, 73, 94.

Hat die Arbeitslosigkeit so lange angedauert, dass im Laufe von vier Jahren nicht einmal 47 Wochenbeiträge entrichtet wurden, und ist dies auch nicht freiwillig geschehen, so erlischt die Anwartschaft auf die Rente gänzlich und sie lebt erst auf nach einer neuerlichen Zurücklegung von 5 Beitragsjahren.

Es liegt nun auf der Hand, dass für den Arbeitslosen die oben skizzierte »Erleichterung«, das Recht der freiwilligen Fortsetzung der Versicherung, ganz wertlos ist. Wer keinen Erwerb und daher keinen Verdienst hat, der kann weder seinen eigenen Beitrag, noch den des Unternehmers, noch auch endlich die Zusatzmarken aufbringen. Die Arbeitslosigkeit muss demnach, trotz des § 117, die Verminderung der Rente herbeiführen. In den Motiven wird diese Verminderung freilich als eine unbedeutende erklärt, wengleich an einer andern Stelle die Last, die aus der Uebernahme der arbeitslosen Zeit auf das Reich fallen würde, als eine unerschwingliche bezeichnet wird. Als Beweis für die erstere Behauptung wurden die Ergebnisse des in jüngster Zeit vielfachen Verfolgungen ausgesetzten Unterstützungsvereines deutscher Buchdrucker verwertet. Es sollen nämlich auf jeden Arbeiter dieser Branche jährlich bloss vier Wochen Erwerbslosigkeit kommen ¹⁾. Nun ist das Hantieren mit Durchschnittszahlen ja überhaupt ein sehr heikles Ding und im vorliegenden Falle ganz verwerflich. Es ist eben nicht jeder Buchdrucker jährlich ohne Beschäftigung. Dies trifft naturgemäss nur einen Teil, während die übrigen während der schlechten Zeit sich zumeist mit einem geringern Verdienste zufriedengeben müssen. Die vom Schicksal der Arbeitslosigkeit Betroffenen kommen aber keineswegs mit vier Wochen durch, sie müssen in der Regel vom Mai bis September, 15 bis 20 Wochen, feiern. Es ist ihnen nun damit gar nicht gedient, wenn man ihnen vorrechnet, dass ja eigentlich durchschnittlich auf jeden von ihnen nur vierwöchentliche Konditionslosigkeit entfällt. Zur saisonmässigen Arbeitslosigkeit kommt noch die mehr oder weniger häufige bei Entlassung aus einem Geschäfte bis zum Wiedereintritte in ein anderes.

Es ergibt demnach gerade das gewählte Beispiel, dass die Verringerung der Rente für den Betroffenen durchaus nicht unbedeutend, und die Berechnung der Motive eine ebenso künstliche als optimistische ist ²⁾.

1) Aktenstück Nr. 10, S. 116, Anm. 3.

2) Dies zeigt sich unter anderem auch darin, dass dem Umstande, dass Erwerbs-

Die Buchdrucker besitzen nun aber — und das darf nicht übersehen werden — eine Jahrzehnte alte Organisation, die mit einigem Erfolge das »Züchten« von Lehrlingen zu verhindern sucht und die Arbeitszeit einigermaßen herabgedrückt hat. Das wirkt auf die Zahl der Arbeitslosen günstig zurück und es dürfte demnach bei jenen Berufen, bei welchen eine solche Organisation fehlt, die Erwerbslosigkeit von weit grösserer Bedeutung sein.

Zu jener Höhe der Auffassung, welche die Minderung der Rente durch Arbeitslosigkeit als grundsätzlich gerecht erklärt, vermögen wir uns nicht emporzuschwingen. Es scheint dem Verfasser der Motive der Gedanke vorgeschwebt zu haben, dass die vorwiegende Ursache der Erwerbslosigkeit Strikes sind und wir sind ja gegenwärtig in mittelalterliche Begriffe wieder so eingesponnen, dass man vielfach die Notwendigkeit der Lohnkämpfe unter den gegenwärtigen wirtschaftlichen Machtverhältnissen nicht mehr einzusehen vermag. Sie stören uns ein wenig aus der gewohnten Ruhe auf, und das ist Grund genug, um dem Arbeiter sein wichtigstes Recht zu verkümmern. Wäre die Minderung der Rente durch Arbeitslosigkeit gerecht, dann sind auch jene im Rechte, welche die gesamte Arbeiterversicherung prinzipiell verdammen.

Wie einen jeden Arbeiter die Invalidität, so kann auch einen jeden die Erwerbslosigkeit treffen und es kann eine Erhöhung der Beiträge zur Deckung der letztern nur im Interesse aller Lohnarbeiter liegen. Man frage übrigens diese selbst, ob sie in einem solchen Vorgehen eine Schädigung ihrer Interessen erblicken würden; sie werden es doch wohl am besten zu beurteilen vermögen.

Das einzige ernst zu nehmende Argument, welches gegen die Berücksichtigung der Arbeitslosigkeit vorgebracht werden kann, ist der Mangel jeder Basis für die Bemessung der Beiträge. Besitzt man denn aber solche Grundlagen für andere nicht minder wichtige Seiten des Gesetzes? Wie auf dem ganzen Gebiete, so kann auch hier nur die Erfahrung Klarheit schaffen.

Die Palliativmittel, mit welchen gegen die Arbeitslosigkeit anzukämpfen versucht wurde, werden keinen Erfolg haben, weil sie eben unzureichend sind. Dass die Militärdienstzeit in die Bei-

lose am Orte im Maximum durch 13 Wochen Unterstützung erhalten, keine Beachtung geschenkt wurde. Dieser Umstand vergrössert aber selbst die ganz bedeutungslose Durchschnittsziffer von vier Wochen.

tragszeit eingerechnet wird, gehört nur insofern hierher, als wenigstens für einige Jahre die Ausfälle an Wochenbeiträgen vermieden werden können. Die Berechnung des Beitragsjahres mit 47 Wochen hat eigentlich für die vorliegende Frage jede Bedeutung verloren, seitdem sie nichts anderes bedeutet, als eine Verminderung der Wartezeit. Bestenfalls genügt diese Bestimmung um die Fälle vorübergehender Arbeitslosigkeit auszugleichen, keineswegs aber um der durch Krisen oder Saisonschluss veranlassenen Einstellung der Beitragszahlung entgegenzutreten. Das einzige hierher gehörige Mittel, die Einrechnung der Zeit bescheinigter Krankheit in die Beitragsperiode, wurde durch § 17 für die Wartezeit beschränkt. Es soll nämlich bei Krankheiten, welche ununterbrochen länger als ein Jahr währen, die über diese Frist hinausreichende Krankheitsdauer als Beitragszeit nicht in Anrechnung kommen.

Fassen wir das Gesagte zusammen, so ergibt sich, dass höhere Renten nur selten erlangt werden können. Schon dass ein Arbeiter durch fünfzig Jahre ausharren kann, ohne invalid zu werden, dass er vom 17. bis zum 66. Lebensjahre Beiträge entrichtet, ist — dank dem frühzeitigen Absterben der Arbeiterbevölkerung — nur als seltener Fall denkbar. Wollen demnach die massgebenden Faktoren ernstlich auch nur die im Gesetze in Aussicht genommenen Renten im vollen Ausmasse und unverkürzt gewähren, so müssen sie in den von uns besprochenen Richtungen Wandel schaffen.

Schon die »Grundzüge« hatten den Kreis der Versicherungspflichtigen sehr weit gezogen. Es sollten alle Personen, welche gegen Lohn oder Gehalt als Arbeiter, Gehilfen, Gesellen, Lehrlinge oder Dienstboten beschäftigt sind, ferner Betriebsbeamte und Handlungsgehilfen mit einem Jahreseinkommen von höchstens 2000 M., endlich die Schiffsbesatzung deutscher Seefahrzeuge obligatorisch gegen Erwerbsunfähigkeit, welche infolge von Alter, Krankheit und Unfall entsteht, versichert werden. Vor dieser weiten Ausdehnung der Versicherungspflicht schrack man auf vielen Seiten zurück. Es wurde die Ansicht verfochten, dass durch dieselbe die Individualisierung für immer unmöglich gemacht werde, dass Personen einbezogen seien, für deren Versorgung ein Bedürfnis nicht vorhanden, und Kreise, die zur Tragung der aufzuerlegenden Lasten ausser stande seien. Von anderer Seite glaubte man die Bedeutung des Vorschlages dadurch

zu verringern, dass man denselben als einen mit der Reform der Armengesetzgebung notwendig verbundenen erklärte. Es seien eben alle diejenigen Personen für versicherungspflichtig erklärt worden, welche nach menschlicher Voraussicht einmal der Armpflege zur Last fallen könnten.

Wir vermögen weder die gekennzeichneten Befürchtungen, noch auch die letztangeführte Anschauung zu theilen. Wir halten vielmehr die Einbeziehung aller deutschen Lohnarbeiter in den Kreis der Versicherten für die dankenswerteste Bestimmung des Gesetzes. Und nicht etwa deshalb allein, weil dadurch die berufliche Freizügigkeit unbehindert bleibt. Weit wichtiger ist es, dass hier der erste Schritt geschieht, um dem Gedanken zum Durchbruche zu verhelfen, dass nicht bloss die industriellen Lohnarbeiter des staatlichen Schutzes bedürfen. Gelingt der Schritt — was wir gar nicht bezweifeln — dann dürfte es in Zukunft schwer halten die nichtindustriellen Arbeiter von etwaigen gesetzlichen Massnahmen auszuschliessen.

Eine günstige Folge zeigte sich auch schon während der Verhandlungen des Reichstages. Vom Bundesrathstische, wie von den verschiedensten Parteien wurde die gewohnheitsmässige Schwärzerei bezüglich der Lage der ländlichen Arbeiter mit Entschiedenheit zurückgewiesen. Mit aner kennenswerter Offenheit wurden die vielgepriesenen patriarchalischen Verhältnisse zwischen ländlichen Arbeitgebern und Arbeitnehmern in das Reich der Fabel verwiesen.

Wir sind, wie gesagt, schon aus prinzipiellen Gründen für die weite Ausdehnung der Versicherungspflicht. Wir halten aber auch die dagegen geltend gemachten Argumente für nicht stichhaltig. Die Gesellschaft hat heute aufgehört ein blosses Durchgangsstadium zur Selbständigkeit zu sein. Nur in jenen Berufen, in welchen ein minimales Kapital erforderlich ist, kann ein grösserer Teil der Gehilfen sich selbständig machen. Es sind das aber gerade deshalb jene Berufe, in welchen der kleine Meister es unmöglich noch schlimmer hat, als der Geselle. Wo irgend ein nennenswertes Kapital zur Etablierung erforderlich ist, dort ist auch eine ständige Lohnarbeiterschaft vorhanden. Ähnliches gilt von den Handlungsgehilfen. Daraus, dass die letzteren zuweilen eine höhere Lebenshaltung haben und deshalb eine grössere Rente benötigen würden, folgt keineswegs die Entbehrlichkeit der kleineren. Ein beneidenswerter Optimismus scheint es uns auch

zu sein, wenn man annimmt, dass für Arbeiterinnen und Dienstboten Verheiratung die Erringung der Selbständigkeit bedeutet.

Auf die erwähnten Kategorien dürfte demnach das Argument von der Ueberflüssigkeit der Versicherung keineswegs zutreffen. Das Unrecht, welches den Frauen, die thatsächlich mit der Verheiratung aus der Lohnarbeit scheiden, hätte zugefügt werden können, ist durch § 30 des Gesetzes beseitigt, wornach denselben, wenn sie mindestens durch fünf Jahre Beiträge entrichtet haben, die Hälfte im Falle der Verheiratung zurückgezahlt wird.

Das Prinzip der Individualisierung endlich, dessen Beachtung auch wir für sehr wünschenswert gehalten hätten, ist wohl mehr wegen der übertriebenen Angst vor der Ueberlastung der Interessenten und der Kostspieligkeit der Durchführung, als wegen des grossen Kreises der Versicherten, nicht zu der ihm gebührenden Anerkennung gelangt.

Die Vorschläge der »Grundzüge« sind wesentlich unverändert ins Gesetz übergegangen. Aenderungen sind nur insofern eingetreten, als auch die Mannschaft der Flussfahrzeuge unter die Versicherungspflichtigen aufgenommen, dagegen die Apothekergehilfen und Lehrlinge aus dem Kreise derselben ausgeschieden wurden.

Für alle Versicherten wurde der Beginn der Versicherungspflicht auf das vollendete 16. Lebensjahr festgesetzt. Wir sehen dieses Alter deshalb als die richtigste Grenze an, weil wir für eine nahe Zukunft die Entwicklung der Arbeiterschutzgesetzgebung gerade in der Richtung wünschen und hoffen, dass allmählich die Beschäftigung jugendlicher Personen ganz untersagt oder auf das geringste Mass reduziert wird.

Der obligatorischen Versicherung unterliegen insgesamt etwas über 11 Millionen Personen. Durch Beschluss des Bundesrates kann die Versicherung ausgedehnt werden: 1. auf jene Betriebsunternehmer, welche nicht regelmässig wenigstens einen Lohnarbeiter beschäftigen; 2. auf Hausindustrielle, ohne Rücksicht auf die Zahl der von ihnen beschäftigten Lohnarbeiter.

Es scheint uns, dass es sich empfohlen hätte, die kleinen Handwerker sofort in die Zahl der Versicherungspflichtigen einzubeziehen. Nur zu oft endet der Kampf gegen die Grossindustrie für den Kleingewerbetreibenden mit der Rückkehr zur Lohnarbeit. Wie schwer muss es da fallen, in reiferen Jahren eine Wartezeit neuerlich durchzumachen. Hat man gar schon das

40. Lebensjahr überschritten, so kann die Altersrente überhaupt nicht mehr erlangt werden. Hier gewährt auch § 8 keine Abhilfe, weil das Recht der Selbstversicherung von sehr problematischem Werte ist und sich eben nur auf Personen unter 40 Jahren erstreckt. Diese Erwägungen sollten dazu veranlassen, mit allen Mitteln die Beseitigung der vorhandenen technischen Schwierigkeiten anzustreben.

Nur zu lange schon wird die Hausindustrie aus dem Kreise jener Betriebe ausgeschlossen, welche der staatlichen Aufsicht und der staatlichen Schutzgesetzgebung bedürfen. Diesem Umstande ist es wohl mit zuzuschreiben, dass ganze Industriezweige ihren Schwerpunkt immer mehr in die Hausarbeit verlegen. Es ist eben der einfachste Weg, um sich jeder Aufsicht und etwaigen Kosten zu entziehen, um in unverantwortlicher Weise die Arbeitskraft ganzer Landstriche masslos auszunützen. In der Schweiz, wie in Oesterreich wird vielfach darüber geklagt, dass das grösste Hindernis bei der Durchführung der Arbeiterschutzgesetzgebung oft genug die Ausnahmsstellung der Hausindustrie bildet. Befreit man die letztere teilweise von der Versicherungspflicht, ja, macht man auch nur von der Bestimmung des § 2, Abs. 2 keinen Gebrauch, wornach den eigentlichen Arbeitgebern die aus dem Gesetze entspringenden Lasten auferlegt werden können, so wäre die unvermeidliche Folge die, dass eine weitere Verschiebung des Schwerpunktes gewisser Industrien in die Hausarbeit eintreten würde.

Wo hat nun die Versicherung der in den §§ 1 und 2 bezeichneten Personen zu erfolgen? Diese Frage sollten wir nunmehr beantworten. Wir messen derselben jedoch, die zumeist vom politischen und Parteigesichtspunkte bisher erörtert wurde, nach der einmal gefallenen Entscheidung keine so grosse Wichtigkeit bei, um ihr einen grösseren Raum hier zu widmen. Wir begnügen uns zu konstatieren, dass die partikularistischen Landesversicherungsanstalten den Sieg über Berufsgenossenschaften und Reichsversicherungsanstalt davongetragen haben. Wohl aber müssen wir die Frage, der wir freilich grosse Wichtigkeit beimessen, erörtern, ob und inwieweit das Prinzip der Selbstverwaltung im Gesetze zur Anerkennung gelangt ist. Nach den Behauptungen der Verfechter der acceptierten Organisation soll dieselbe gerade eine weitgehende Selbstverwaltung gestatten. Prüfen wir, ob die Thatsachen dies bestätigen.

Die eigentliche Geschäftsführung der Landes-Versicherungsanstalten ist dem Vorstände übertragen, der einen bureaukratischen Charakter haben wird. Er besteht nämlich aus Beamten und lediglich durch das Statut kann festgesetzt werden, dass auch Beisitzer aus Unternehmer- oder Arbeiterkreisen beizuziehen sind. Die Parität ist mit Absicht nicht gewahrt worden, und so kann hier eine Quelle von Misstrauen entstehen. Es dürfte sich deshalb nach unserer Ueberzeugung empfehlen, in den Statuten von dem eingeräumten Rechte keinen Gebrauch zu machen und den für diesen Fall obligatorischen Aufsichtsrat zu bestellen, dem dann die Ueberwachung der Geschäftsführung des Vorstandes obliegt. Neben diesen Organen ist ein Ausschuss aus Arbeitgebern und Arbeitnehmern in gleicher Zahl zu bilden, dem die Festsetzung der Statuten, die Prüfung der Jahresrechnung, die Bildung von Rückversicherungsverbänden, sowie die Wahl der Beisitzer der Schiedsgerichte zufällt. Als örtliche Organe der Versicherungsanstalten sind Vertrauensmänner aus dem Kreise der Unternehmer und Arbeiter zu bestellen. Ueberdies ist für jede Versicherungsanstalt mindestens ein Schiedsgericht einzusetzen, das unter dem Vorsitze eines öffentlichen Beamten tagt und gleichfalls aus Arbeitern und Unternehmern in gleicher Zahl zusammengesetzt sein muss.

Es wird also keine geringe Zahl von Organen geschaffen, und fast in allen müssen die Interessenten gleichmässig vertreten sein. Hat es da noch welche Berechtigung die Frage aufzuwerfen, ob das Prinzip der Selbstverwaltung in der skizzierten Organisation zur Anerkennung gelangt? Und doch muss diese Frage gestellt und sie kann keineswegs mit ja beantwortet werden. Oder entspricht es den heutigen Verhältnissen und Anschauungen, wenn eine Art von Zensus eingeführt und dadurch nur ein Teil der Interessenten für wahlberechtigt erklärt wird, während die Mehrzahl, die die gleichen Lasten trägt, das gleiche Interesse an der Verwaltung hat, von der Teilnahme an der letztern ausgeschlossen bleibt? Die Mitglieder des Ausschusses werden von den Vorständen der Orts-, Betriebs-, Bau- und Innungskrankenkassen, ferner der Knappschafts- und Seemannskassen gewählt. Allen diesen Kassen gehören aber nicht einmal 4 Millionen Personen an, während in den Kreis der Versicherungspflichtigen mehr als 11 Millionen einbezogen werden. Damit bleiben über 7 Millionen Versicherter von jeder Beteiligung an der Verwaltung ausge-

schlossen. Das wird natürlich dadurch nicht ausgeglichen, dass auch den Kommunalverbänden und Verwaltungen der Gemeindekrankenversicherung das Wahlrecht eingeräumt werden soll. Aber selbst die an der Verwaltung Beteiligten sind dies nur indirekt, die Wahlen finden durch die Vorstände der genannten Krankenkassen statt.

Am peinlichsten fällt auf, dass zur Wahl des Ausschusses die circa 800 000 Mitglieder der freien Hilfskassen nicht zugelassen werden. Aus welchen Gründen wurden diese und die weiter zu besprechenden Zurücksetzungen der Hilfskassen für notwendig erachtet? Vorerst deshalb, weil dieselben ein Zusammenwirken von Arbeitgebern und Arbeitnehmern verschmähen. Als einen praktischen Grund kann man das wohl nicht ansehen, da ja die beiden Interessengruppen ohnehin gesondert ihre Wahlen vornehmen und nichts gehindert hätte, zur Wahl der Arbeitervertreter auch die Vorstände der Hilfskassen zu berufen. Oder wissen die Regierungen auch heute noch nicht, wie harmonisch sich das Zusammenwirken von Arbeitern und Unternehmern in den Betriebskassen gestaltet? Die Wissenschaft hat darüber längst ihr Urteil gefällt.

Ob nicht viel eher Feindseligkeit und Misstrauen die obige Bestimmung ins Gesetz gebracht haben? Es würde dafür eine ganze Reihe weiterer Bestimmungen des Gesetzes sprechen. So wird nach ausdrücklicher Erklärung der verbündeten Regierungen die Invalidenversicherung der Hilfskassen nicht als Ersatz der gesetzlich statuierten angesehen werden. Nach § 22, Ziff. 5 soll für die Mitglieder dieser Kassen als Lohn, wenn keine andere Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer zustande kommt, nicht der wirkliche Verdienst, sondern lediglich der 300fache Betrag des ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagelöhner des Beschäftigungsortes angenommen werden. Die letztere Bestimmung bewirkt, dass gerade die bestbezahlten Arbeiter in die untern Lohnklassen kommen, da ein Unternehmer sich wohl nur selten dazu verstehen wird, freiwillig seinen Beitrag zu erhöhen. Es wird vielmehr für gewisse Arbeitgeber der Anreiz, ihre Arbeiter zum Eintritte in freie Hilfskassen zu nötigen, verstärkt. — Bei Bewilligung der Invalidenrente sind wohl die Vorstände der andern Kassen, nicht aber die der Hilfskassen einzuzuziehen. Die Bestimmungen der §§ 112 flg. finden auf die letztern keine Anwendung.

Diese Zurücksetzungen sollen teils deshalb notwendig gewesen sein, weil die Bezirke der Hilfskassen zu umfassende sind, teils deshalb weil die Kassen keine Gewähr für ihren Bestand und für dauernde Lebensfähigkeit geben. Gilt denn aber das Letztere nicht in weit höherem Masse von den Betriebs- und Baukassen, und haben nicht auch manche Knappschaftskassen weite Bezirke? Wenn auch für alles andere irgend eine Entschuldigung ausfindig zu machen wäre, für die Bestimmung des § 22, Ziff. 5 gibt es keine. Diese atmet eine verblüffende Feindseligkeit gegen Institutionen, die man vor nicht gar langer Zeit gesetzlich zu regeln für nützlich erachtet hat. Ob ein solches Vorgehen zum vorliegenden Gesetze passt, das sich als Friedenswerk präsentiert, möchten wir bezweifeln. Will man nicht Verbitterung statt Versöhnung gerade in den selbstbewussteren Arbeiterkreisen hervorrufen, so sollte man bei Zeiten den begangenen Fehler gutmachen. Der Wege dazu gibt es genug.

Um die unleugbar schwierige und verwickelte Frage der Einhebung der Beiträge so einfach als möglich zu lösen, glaubte man das Markensystem wählen zu sollen und um dieses nicht zu komplizieren, wurde in den »Grundzügen« wie im Julientwurfe die Einheitsrente mit dem einheitlichen Beitrag vorgeschlagen. Am lebhaftesten hat sich bekanntlich gegen das Prinzip der Einheitsrente und für die weitgehendste Individualisierung Schäfte eingesetzt ¹⁾. Da er aber das einzige Mittel zur Behebung derjenigen Schwierigkeiten, die der Berücksichtigung des Einzelfalles entgegenstehen, lediglich in der Organisation erblickte und hierfür eine, wie er glaubt, einfache, in Wahrheit aber recht komplizierte Verwaltungseinrichtung ²⁾ in Vorschlag brachte, so blieben seine Bemühungen ohne durchschlagenden Erfolg. Wäre die Frage des Markensystemes stärker in den Vordergrund gedrängt worden, hätte man die Entbehrlichkeit desselben nicht nur nebenbei nachgewiesen, hätte man vor allem gezeigt, dass es auch bei der vom Bundesrate vorgeschlagenen Organisation nicht notwendig sei, so wäre der Erfolg auch ein anderer gewesen. Vorerst bestand er aber lediglich darin, dass die Regierungen im Novemberentwurfe an Stelle der Einheitsrente die fünf Ortsklassen setzten.

1) In den oben citierten Abhandlungen. Ausserdem noch in der »Münchener Allg. Zeitung« 1888, Nr. 125—132, 354—356.

2) Vgl. die Ausführungen Platter's in den »Deutschen Worten« 1888, S. 417 flg.

Die Konzession an das Prinzip der Individualisierung war nur eine scheinbare: an Stelle der Einheitsrente für das ganze Reich traten jetzt fünf auf engere Gebiete beschränkte. Erst mit der Ersetzung der Orts- durch Lohnklassen war man dem Prinzip der Individualisierung um einen Schritt näher getreten. Es sollte nunmehr der Lohn einen, wenn auch geringen, Einfluss auf Rente und Beitrag haben. Weiter konnte und durfte man nicht gehen, wollte man nicht das Markensystem undurchführbar machen.

Aber nicht nur die Undurchführbarkeit der Individualisierung ist eine Folge des Markensystems. Dieses verschuldete auch die gerechtfertigte Angst der Arbeiter vor dem Missbrauche des Quittungsbuches, die jetzt viel weniger durch die Strafbestimmungen als durch die Einführung der Quittungskarten stark verringert werden dürfte. Die Massennarbeit mit den Marken, die Anfertigung, der Verschleiss, die Kontrolle, das Ankaufen und Einkleben derselben, früher auch das Entwerten, sind nicht zu unterschätzende Erschwerungen, deren finanzielle Wirkung überdies nicht genügend klargestellt ist. Endlich bleibt die Versicherungsanstalt beim Markensystem fortwährend in Unkenntnis darüber, welche Zahlungen sie erhalten, welche Verpflichtungen sie übernommen hat. Sie kann eben in keinem Momente feststellen, ob die ausgegebenen und verkauften Marken auch bereits verwendet worden sind.

Bei der geschilderten Sachlage ist es zu verwundern, dass man nicht erkannte, der eigentliche Angriffspunkt zur Erreichung der Individualisierung liege im Markensystem. Es ist kaum zu begreifen, dass der Ansturm gegen das letztere ein so wenig lebhafter war, dass Staatsminister v. Boetticher in der Sitzung vom 18. Mai 1889 noch erklären durfte, nur mit dem Markensystem sei es zu erreichen, dass jeder Versicherte auch nach 30, 40 und 50 Jahren seine während der ganzen Zeit geleisteten Beiträge nachweise. Wir glauben freilich, dass das System der besondern Conti, kombiniert mit einem nur dem Arbeiter zugänglichen Quittungsbuche, das die Bestätigungen für längere Zeiträume zu enthalten hätte, mit weniger Kosten und Mühe dasselbe zu erreichen gestattet. Die Krankenkassen und Hebestellen, die nach § 112 flg. jetzt mit dem Einkleben der Marken betraut werden können, hätten ebenso gut die Einkassierung der Beiträge, die Revision der Lohnlisten, die Erteilung der erwähnten Bestätigung und die periodische Mitteilung der Resultate an die Ver-

sicherungsanstalt zu übernehmen vermocht. Ob nicht das Markensystem sich noch unangenehm fühlbar machen, und nach einer Reform des Gesetzes rufen wird, scheint uns keineswegs ausgeschlossen.

Ueberblicken wir schliesslich das Gesetz und prüfen wir, inwieweit den Forderungen der Interessenten, der Arbeiter und Unternehmer, in demselben entsprochen wurde. Es drängt sich uns dabei eine eigentümliche Thatsache auf. Der Bundesrat hat in seinen beiden Entwürfen ausschliesslich die Wünsche der Grossindustrie berücksichtigt; erst der Reichstag hat sein Augenmerk auf die Forderungen der Arbeiterschaft gelenkt.

Platter ¹⁾ hat bereits darauf hingewiesen, dass die preussische Regierung sich zwar um die Wohlmeinung der Unternehmerkreise gekümmert hat, Aeusserungen der Arbeiter dagegen gar nicht zu provozieren suchte. Wir müssen jetzt einen Schritt weitergehen und konstatieren, dass die spontan zu Tage getretenen Forderungen der deutschen Lohnarbeiter von den verbündeten Regierungen bedauerlicherweise völlig ignoriert worden sind. Ein Blick in die »Verhandlungen, Mitteilungen und Berichte des Zentralverbandes deutscher Industrieller«, sowie in die Verhandlungen des preussischen Volkswirtschaftsrates zeigt uns das Entgegenkommen gegenüber den Forderungen der Grossindustriellen. Das Aufgeben der berufsgenossenschaftlichen Organisation, die Gestattung der Herabsetzung der Invalidenrenten bei Fabriks- und ähnlichen Kassen, die Beseitigung der Billigkeitsrente, sowie der Rente für Berufsinvaliden, die Begrenzung des Alters, von welchem die Versicherungspflicht beginnt und noch manche andere Forderung der Grossindustrie wurden schon in den Regierungsentwürfen berücksichtigt. Erst in der Kommission des Reichstages machte sich eine arbeiterfreundliche Strömung geltend, die freilich von den verbündeten Regierungen wieder eingedämmt wurde. Ein Ergebnis jener Strömung ist die Erhöhung der Renten, die Berücksichtigung der vorübergehenden Arbeitsunfähigkeit, die Ersetzung des Quittungsbuches durch die Quittungskarte, eine Einschränkung bezüglich der Zahlung der Rente in Naturalien, die Rückzahlung der Beiträge an Angehörige verstorbener Versicherter, sowie an verheiratete Arbeiterinnen. Eine Anzahl wichtiger und

1) »Die geplante Alters- und Invalidenversicherung im deutschen Reiche« in dieser Zeitschrift, 1888, S. 7 fg.

meist berechtigter Forderungen blieb auch im Reichstage unbeachtet. Die »Altersrente« ist im Gesetze, was sie in den Entwürfen war, ein blosser Aufputz. Die Erwerbsunfähigkeit ist an noch strengere Bedingungen geknüpft worden, als in den »Grundzügen«. Auf Arbeitslosigkeit wird keine Rücksicht genommen, und eine ausgiebige Beteiligung der Interessenten an der Verwaltung findet nicht statt. Die freien Hilfskassen wurden schier für vogelfrei erklärt. Nicht einmal die Berufung an das Reichsversicherungsamt, welches in anerkennenswerter Weise es verstanden hat, sich das Vertrauen der gesamten Arbeiterschaft zu erwerben, wurde gestattet. Die Schlagworte von der Ueberbürdung und Kostspieligkeit waren hier ausschlaggebendere Argumente, als die Zufriedenheit und die Beseitigung des Misstrauens der Arbeiter.

II.

Es erübrigt uns nur mehr, die bisher zu Tage getretenen prinzipiellen Auffassungen des vorliegenden Gesetzes zu besprechen und die wahre Bedeutung desselben festzustellen. Der Invaliditäts- und Altersversicherung ist es wie jedem neuen legislatorischen Gedanken ergangen. Sie hat begeisterte Verfechter und entschiedene Gegner gefunden. Die erstern erblicken in ihr das Endziel aller sozialen Bestrebungen, die Lösung der sozialen Frage; die letztern sprechen ihr jede Bedeutung ab oder erklären sie für einen äusserst gefährlichen Versuch. Letzteres ist begreiflich, wenn man bedenkt, dass es sich zum ersten Male um die Verwirklichung des Gedankens der Staatshilfe für die zahlreichste Bevölkerungsklasse und um die Ausübung eines Zwanges auf die Unternehmer zu Gunsten der Lohnarbeiter handelt. Den theoretischen Kampf zwischen Anhängern und Gegnern der Staatshilfe halten wir für endgültig entschieden und wir würden gegen den guten Geschmack zu verstossen glauben, wenn wir uns hier noch in eine Bekämpfung der prinzipiellen Gegner der Arbeiterversicherung einlassen würden. Wohl aber müssen wir jene Auffassung kritisch beleuchten, die sich nicht damit begnügt, das Bedürfnis zu leugnen, sondern lediglich den betretenen Weg perhorresciert.

In erster Reihe war es Brentano, der in Conrad's »Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik« ¹⁾ den Gedanken

1) »Die beabsichtigte Alters- und Invalidenversicherung für Arbeiter und ihre Bedeutung«. 1888. Bd. 16. N. F. S. 28 fg.

verfocht, dass die preussische Regierung mit den »Grundzügen« das Projekt einer Alters- und Invalidenversicherung fallen gelassen habe. Dieselbe habe sich darauf beschränkt, unter dem Namen der Versicherung eine Reform der Armengesetzgebung anzubahnen. Von den wesentlichen Voraussetzungen der Wirksamkeit einer Versicherung, dem Bezuge eines Lohnes von entsprechender Höhe, der ununterbrochenen Fortzahlung der Prämien auch bei Arbeitslosigkeit und dem Beibehalten der Ansprüche auf die Rente trotz des Ausscheidens aus einem bestimmten Betriebe, seien die ersten zwei völlig aufgegeben worden. Es handle sich deshalb keinesfalls um eine Versicherung, sondern lediglich um eine verbesserte Armengesetzgebung. Dies zeige sich überdies in der Niedrigkeit der Rente, die die Aufrechterhaltung der bisherigen Lebenshaltung nicht ermögliche, und in der vorgeschlagenen Höhe auch schon als Armenunterstützung gereicht worden sei. Es zeige sich ferner in der Ausdehnung der Versicherung auf alle diejenigen Personen, die nach menschlicher Voraussicht einmal der Armenpflege zur Last fallen könnten; in der Scheidung und verschiedenen Behandlung der Versicherten nach Geschlecht, Nationalität und Wohnort; endlich in der Substitution der zur Armenpflege Verpflichteten an Stelle der Versicherten und dem Erlöschen der Unterstützungspflicht der Gemeinden und Kommunalverbände bei Vorhandensein eines Rentenanspruches.

Der Ansicht Brentano's haben sich zahlreiche Beurteiler der »Grundzüge« und Entwürfe, darunter insbesondere Platter und Dr. van der Borcht, angeschlossen. Schäffle hat sie damit abzuthun geglaubt, dass er die Behauptung, es handle sich lediglich um eine Ueberwälzung der Armenlast von den besitzenden auf die besitzlosen Klassen, eine »gemeine Verdächtigung« nennt¹⁾. Wir können und wollen mit einer solchen Waffe nicht kämpfen; wir werden mit jenem Gleichmuth und jener Unparteilichkeit, die der wissenschaftlichen Kritik ziemt, prüfen, ob die mit so grossem Aufwand von Scharfsinn verfochtene Anschauung auch richtig ist.

Wenn von Versicherung nur dann gesprochen werden dürfte, sobald der Versicherte ein hinreichendes und für die Dauer gesichertes Einkommen besitzt, dann wäre die Argumentation Bren-

1) Der bundesrätliche Entwurf der Alters- und Invalidenversicherung, in dem »Deutschen Wochenblatt« Jahrg. 1888, Nr. 18, S. 211.

tano's richtig, dann könnten aber gegenwärtig nur öffentliche Beamte, Rentner etc. sich versichern. Nun sind aber, wie sofort einleuchtet, jene Voraussetzungen nur Bedingungen einer ausgiebigen und zweckmässigen Versicherung, keineswegs der Versicherung überhaupt. Der geringe Lohn des Arbeiters ermöglicht nur die Zahlung kleiner Prämien und demgemäss sind auch die Renten minimal. Eintretende Arbeitslosigkeit unterbricht die Prämienzahlung und vermindert die geringe Rente noch weiter. Dies zwingt vielleicht manchen Arbeiter trotz Versicherung zur Armenpflege seine Zuflucht zu nehmen. All' dies ergibt wohl, dass die zur Annahme gelangte Invaliditäts- und Altersversicherung lückenhaft und verbesserungsbedürftig sei, keineswegs aber, dass es sich um eine vortreffliche, gar nicht verbesserungsbedürftige Reform der Armengesetzgebung handle.

Wir wollen aber noch weiter gehen und feststellen, was das charakteristische Kennzeichen der Armenversorgung bildet. Als solches betrachten wir weder die entehrenden Folgen, die ja nur als Abschreckungsmittel dienen sollen, noch auch den Mangel eines klagbaren Anspruches auf Unterstützung. Beide Momente könnten ganz wohl wegfallen, ohne dass die Armenpflege ihres eigentümlichen Charakters entkleidet wäre. Der letztere besteht eben unseres Erachtens lediglich in der subsidiären Natur der Armenunterstützung. Nur wer weder Vermögen noch Einkommen besitzt und überdies keinen zur Alimentation verpflichteten Verwandten hat, kann zur Armenpflege seine Zuflucht nehmen. Vermöchte man dieses Merkmal auch bei der Versicherung nachzuweisen, dann wäre freilich der Name blosser Schein und in Wahrheit nur eine modifizierte, verbesserte oder verschlechterte, Armenversorgung vorhanden. Es ist jedoch feststehend, dass die Vermögensverhältnisse des Versicherten, ebenso wie die seiner Verwandten, für den Rentenanspruch völlig gleichgültig sind, dass der letztere von ganz anderen Voraussetzungen abhängt. Die Invaliditäts- und Altersversicherung mag also eine Entlastung der besitzenden Klassen bedeuten oder anstreben, sie mag ihre Rückwirkung auf die Armenpflege ausüben, eine modifizierte oder reformierte Armengesetzgebung ist sie deshalb nicht.

Der Standpunkt Brentano's wird erklärlich, wenn man seine Ansichten über Arbeiterversicherung kennt. Er ist ein prinzipieller Gegner der Zwangsversicherung und empfiehlt nur den Weg, den die englischen Gewerkvereine gegangen sind: vorerst Er

höhung des Lohnes auf dem Wege der freien Koalition, Versicherung gegen Arbeitslosigkeit und erst dann Alters- und Invaliditätsversicherung. Jeder andere Weg erscheint ihm als nicht gangbar, jeder andere ist keine Versicherung, sondern veränderte Aufteilung der Armenlast.

Wurde so auf der einen Seite die prinzipielle Bedeutung der Invaliditäts- und Altersversicherung geleugnet, so suchte man dies auf der andern Seite durch massloses und übertriebenes Lob wettzumachen. Das Gesetz musste die Lösung der sozialen Frage herbeiführen, die Zufriedenheit der Arbeiter mit ihrem Zustande bewirken, mit einem Worte, es sei berufen, die »Kronung des sozialen Gebäudes« zu bilden. Es sind dies Anschauungen, die, Dank der Publizistik, sich in weiten Kreisen festgesetzt haben. Es erscheint uns deshalb nicht überflüssig, die richtigen Grenzen für Bedeutung und Wichtigkeit des vorliegenden Gesetzes zu ziehen. Leider sind wir dabei genötigt, etwas auszuholen und Dinge vorzubringen, die schon lange ein Gemeingut nicht bloss der Wissenschaft sind oder — sein sollten.

Unter welchen Uebelständen leidet bei den gegenwärtigen Produktionsverhältnissen insbesondere die Klasse der Lohnarbeiter? Und in welchem Masse wird durch die bisherige Unfalls-, Krankheits- und Invaliditätsversicherung den Uebelständen abgeholfen? Die letztern lassen sich wesentlich in drei Gruppen teilen. Zur ersten rechnen wir die Geringfügigkeit des Lohnes, welche nicht bloss bewirkt, dass grössere Versicherungsprämien unerschwinglich werden. Sie hat zur Folge, dass die Ernährung der Massen eine mangelhafte ist, dass Wohnung und Kleidung den sanitären Anforderungen nicht entsprechen. Sie treibt Frauen und Kinder in Fabriken und Werkstätten, vermehrt dadurch die Kindersterblichkeit, bewirkt frühes Siechtum und drückt den Lohn der erwachsenen männlichen Arbeiter noch weiter hinunter. Zur zweiten Gruppe gehört die Unsicherheit des Einkommens. Krisen und Saisonschluss, Entlassungen und Arbeitseinstellungen spielen eine trübe Rolle im Leben des Arbeiters. Sie schaffen die ständige wie die bewegliche industrielle Reservearmee, die bald die Landstrassen bevölkert, von Armenunterstützung und Bettel sich erhält, bald dem Verbrechen verfällt, stets aber auf den Lohn der andern Arbeiter drückt. Zur letzten Gruppe von Uebelständen gehört eine Konsequenz des Prinzips der »Vertragsfreiheit«. Der

dauernd oder vorübergehend erwerbsunfähig gewordene Arbeiter, wie die Witwe und Waise des verstorbenen, bleiben hilflos und sich selbst überlassen, oder sie verfallen der entehrenden und unzureichenden Armenpflege.

Dem letzten Uebel allein soll durch die bisherige soziale Gesetzgebung Deutschlands teilweise gesteuert werden: der kranke und invalide Arbeiter soll vor dem äussersten Mangel geschützt werden. Leuchtet es nicht gleich ein, welch' ein geringer Teil des Elends dadurch beseitigt oder gelindert werden kann? Krank ist man füglich nur während einer beschränkten Zeit, Invalidität erstreckt sich nur auf einen Bruchteil der Arbeiterschaft. Der kärgliche Lohn dagegen reicht Jahr aus Jahr ein und bei Millionen Arbeitern zur Fristung des Lebens nicht hin, die Unsicherheit des Einkommens peinigt jeden Tag und jede Stunde. Und die Sorgen, der Mangel, die alle Tage wiederkehren, werden durch den Gedanken, dass für den Fall der Invalidität eine Rente, für den Fall der Erkrankung ärztliche Hilfe und Unterstützung gesichert sind, weder verschleucht noch gemindert. Die Zufriedenheit der Tausende invalider Rentner bedeutet noch nicht die Zufriedenheit der Millionen arbeitender und darbender Menschen und noch weniger die Zufriedenheit der erwerbslosen Massen.

Diese Betrachtung zwingt wohl dazu, einen viel bescheideneren Massstab an die bisherigen Leistungen der sozialen Gesetzgebung anzulegen. Müssen wir demnach vor einer Ueberschätzung der Bedeutung des vorliegenden Gesetzes warnen, so sind wir doch weit entfernt davon, dieselbe zu unterschätzen. Wir finden freilich die Bedeutung nicht in den Details, die zum Teile Zaghaftigkeit, zum Teile auch bedauerlicherweise Feindseligkeit gegen jede selbständige Regung der Arbeiterschaft atmen. Aber das Gesetz bildet einen geeigneten Boden, auf welchem weiter gebaut werden kann und wird, um jedem erwerbsunfähigen Lohnarbeiter und Gewerbetreibenden ein seiner bisherigen Lebenshaltung sich näherndes Einkommen zu sichern. Es ist die erste nicht bloss in Paragraphen bestehende Erklärung des Staates, dass er die Fürsorge für das materielle Wohl der arbeitenden Klassen als eine seiner wichtigsten Aufgaben betrachte. Es ist der Bruch mit einer Vergangenheit, in welcher der Staat den Massen immer nur Lasten auferlegt, aber keinerlei Rechte gewährt hat. So mangelhaft also auch nach unserer Anschauung das Gesetz ist, so begrüßen wir es dennoch als einen grossen Fortschritt zum

Bessern, als einen — wie wir hoffen — endgültigen Bruch mit dem, was gewesen.

Wir lassen nunmehr den Text des Gesetzes folgen:

Gesetz, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung.

I. Umfang und Gegenstand der Versicherung.

Versicherungspflicht.

§ 1. Nach Massgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes werden vom vollendeten sechszehnten Lebensjahre ab versichert:

1. Personen, welche als Arbeiter, Gehilfen, Gesellen, Lehrlinge oder Dienstboten gegen Lohn oder Gehalt beschäftigt werden;
2. Betriebsbeamte sowie Handlungsgehilfen und -Lehrlinge (ausschliesslich der in Apotheken beschäftigten Gehilfen und Lehrlinge), welche Lohn oder Gehalt beziehen, deren regelmässiger Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt aber 2000 Mark nicht übersteigt, sowie
3. die gegen Lohn oder Gehalt beschäftigten Personen der Schiffsbesatzung deutscher Seefahrzeuge (§ 2 des Gesetzes vom 13. Juli 1887) und von Fahrzeugen der Binnenschifffahrt. Die Führung der Reichsflagge auf Grund der gemäss Artikel II § 7 Absatz 1 des Gesetzes vom 15. März 1888 erteilten Ermächtigung macht das Schiff nicht zu einem deutschen Seefahrzeuge im Sinne dieses Gesetzes.

§ 2. Durch Beschluss des Bundesrats kann die Vorschrift des § 1 für bestimmte Berufsweige auch

1. auf Betriebsunternehmer, welche nicht regelmässig wenigstens einen Lohnarbeiter beschäftigen, sowie
2. ohne Rücksicht auf die Zahl der von ihnen beschäftigten Lohnarbeiter auf solche selbstständige Gewerbetreibende, welche in eigenen Betriebsstätten im Auftrage und für Rechnung anderer Gewerbetreibenden mit der Herstellung oder Bearbeitung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt werden (Hausgewerbetreibende),

erstreckt werden, und zwar auf letztere auch dann, wenn sie die Roh- und Hilfsstoffe selbst beschaffen, und auch für die Zeit, während welcher sie vorübergehend für eigene Rechnung arbeiten.

Durch Beschluss des Bundesrats kann ferner bestimmt werden, dass und inwieweit Gewerbetreibende, in deren Auftrag und für deren Rechnung von Hausgewerbetreibenden (Absatz 1) gearbeitet wird, gehalten sein sollen, rücksichtlich der Hausgewerbetreibenden und ihrer Gehilfen, Gesellen und Lehrlinge die in diesem Gesetze den Arbeitgebern auferlegten Verpflichtungen zu erfüllen.

§ 3. Als Lohn oder Gehalt gelten auch Tantiemen und Naturalbezüge. Für dieselben wird der Durchschnittswert in Ansatz gebracht; dieser Wert wird von der unteren Verwaltungsbehörde festgesetzt.

Eine Beschäftigung, für welche als Entgelt nur freier Unterhalt gewährt wird, gilt im Sinne dieses Gesetzes nicht als eine die Versicherungspflicht begründende Beschäftigung.

Durch Beschluss des Bundesrats wird bestimmt, inwieweit vorübergehende Dienstleistungen als Beschäftigung im Sinne dieses Gesetzes nicht anzusehen sind.

§ 4. Beamte des Reichs und der Bundesstaaten, die mit Pensionsberechtigung an

gestellten Beamten von Kommunalverbänden, sowie Personen des Soldatenstandes, welche dienstlich als Arbeiter beschäftigt werden, unterliegen der Versicherungspflicht nicht.

Die Versicherungspflicht tritt für diejenigen Personen nicht ein, welche infolge ihres körperlichen oder geistigen Zustandes dauernd nicht mehr im Stande sind, durch eine ihren Kräften und Fähigkeiten entsprechende Lohnarbeit mindestens ein Drittel des für ihren Beschäftigungsort nach § 8 des Kranken-Versicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883 festgesetzten Tagelohns gewöhnlicher Tagearbeiter zu verdienen. Dasselbe gilt von denjenigen Personen, welche auf Grund dieses Gesetzes eine Invalidenrente beziehen.

Solche Personen, welche vom Reich, von einem Bundesstaate oder einem Kommunalverbande Pensionen oder Wartegelder wenigstens im Mindestbetrage der Invalidenrente beziehen oder welchen auf Grund der reichsgesetzlichen Bestimmungen über Unfallversicherung der Bezug einer jährlichen Rente von mindestens demselben Betrage zusteht, sind auf ihren Antrag von der Versicherungspflicht zu befreien. Ueber den Antrag entscheidet die untere Verwaltungsbehörde des Beschäftigungsortes. Gegen den Bescheid derselben ist die Beschwerde an die zunächst vorgesetzte Behörde zulässig, welche endgültig entscheidet.

Besondere Kasseneinrichtungen.

§ 5. Andere als die unter § 4 erwähnten Personen, welche in Betrieben des Reichs, eines Bundesstaates oder eines Kommunalverbandes beschäftigt werden, genügen der gesetzlichen Versicherungspflicht durch Beteiligung an einer für den betreffenden Betrieb bestehenden oder zu errichtenden besonderen Kasseneinrichtung, durch welche ihnen eine den reichsgesetzlich vorgesehenen Leistungen gleichwertige Fürsorge gesichert ist, sofern bei der betreffenden Kasseneinrichtung folgende Voraussetzungen zutreffen:

1. Die Beiträge der Versicherten dürfen, soweit sie für die Invaliditäts- und Altersversicherung in Höhe des reichsgesetzlichen Anspruchs entrichtet werden, die Hälfte des für den letzteren nach § 20 zu erhebenden Beitrags nicht übersteigen. Diese Bestimmung findet keine Anwendung, sofern in der betreffenden Kasseneinrichtung die Beiträge nach einem von der Berechnungsweise des § 20 abweichenden Verfahren aufgebracht und infolge dessen höhere Beiträge erforderlich werden, um die der Kasseneinrichtung aus Invaliden- und Altersrenten in Höhe des reichsgesetzlichen Anspruchs obliegenden Leistungen zu decken. Sofern hiernach höhere Beiträge zu erheben sind, dürfen die Beiträge der Versicherten diejenigen der Arbeitgeber nicht übersteigen.
2. Bei Berechnung der Wartezeit und der Rente ist den bei solchen Kasseneinrichtungen beteiligten Personen, soweit es sich um das Mass des reichsgesetzlichen Anspruchs handelt, unbeschadet der Bestimmung des § 32 die bei Versicherungsanstalten (§ 41) zurückgelegte Beitragszeit in Anrechnung zu bringen.
3. Ueber den Anspruch der einzelnen Beteiligten auf Gewährung von Invaliden- und Altersrente muss ein schiedsgerichtliches Verfahren unter Mitwirkung von Vertretern der Versicherten zugelassen sein.

Der Bundesrat bestimmt auf Antrag der zuständigen Reichs-, Staats- oder Kommunalbehörde, welche Kasseneinrichtungen (Pensions-, Alters-, Invalidenkassen) den vorstehenden Anforderungen entsprechen. Den vom Bundesrat anerkannten Kasseneinrichtungen dieser Art wird zu den von ihnen zu leistenden Invaliden- und Alters-

renten der Reichszuschuß (§ 26 Absatz 3) gewährt, sofern ein Anspruch auf solche Renten auch nach den Vorschriften dieses Gesetzes bestehen würde.

§ 6. Von dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ab wird die Beteiligung bei solchen vom Bundesrat zugelassenen Kasseneinrichtungen der Versicherung in einer Versicherungsanstalt gleichgeachtet. Die nach Massgabe dieses Gesetzes zu gewährenden Renten werden auf die dabei in Betracht kommenden Versicherungsanstalten und Kasseneinrichtungen nach näherer Bestimmung der §§ 27, 89, 94 verteilt.

Wenn bei einer solchen Kasseneinrichtung die Beiträge nicht in der nach §§ 99 fg. vorgeschriebenen Form erhoben werden, hat der Vorstand der Kasseneinrichtung den aus der letzteren ausscheidenden Personen die Dauer ihrer Beteiligung und für diesen Zeitraum die Höhe des bezogenen Lohnes, die Zugehörigkeit zu einer Krankenkasse, sowie die Dauer etwaiger Krankheiten (§ 17) zu bescheinigen. Der Bundesrat ist befugt, über Form und Inhalt der Bescheinigung Vorschriften zu erlassen.

§ 7. Durch Beschluss des Bundesrats kann auf Antrag bestimmt werden, dass und inwieweit die Bestimmung des § 4 Absatz 1 auf Beamte, welche von anderen öffentlichen Verbänden oder Körperschaften mit Pensionsberechtigung angestellt sind, sowie die Bestimmungen der §§ 5 und 6 auf Mitglieder anderer Kasseneinrichtungen, welche die Fürsorge für den Fall der Invalidität oder des Alters zum Gegenstand haben, Anwendung finden sollen.

Selbst-Versicherung.

§ 8. Soweit nicht die Vorschrift des § 1 durch Beschluss des Bundesrathes in Gemässheit der Bestimmung des § 2 Absatz 1 auf die dort bezeichneten Personen erstreckt ist, sind dieselben, falls sie das vierzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben und nicht im Sinne des § 4 Absatz 2 bereits dauernd erwerbsunfähig sind, berechtigt nach Massgabe dieses Gesetzes in Lohnklasse II sich selbst zu versichern (§ 120).

Gegenstand der Versicherung.

§ 9. Gegenstand der Versicherung ist der Anspruch auf Gewährung einer Invalidenbeziehungsweise Altersrente.

Invalidenrente erhält ohne Rücksicht auf das Lebensalter derjenige Versicherte, welcher dauernd erwerbsunfähig ist. Eine durch einen Unfall herbeigeführte Erwerbsunfähigkeit begründet unbeschadet der Vorschriften des § 76 den Anspruch auf Invalidenrente nur insoweit, als nicht nach den Bestimmungen der Reichsgesetze über Unfallversicherung eine Rente zu leisten ist.

Erwerbsunfähigkeit ist dann anzunehmen, wenn der Versicherte infolge seines körperlichen oder geistigen Zustandes nicht mehr im stande ist, durch eine seinen Kräften und Fähigkeiten entsprechende Lohnarbeit mindestens einen Betrag zu verdienen, welcher gleichkommt der Summe eines Sechstels des Durchschnitts der Lohnsätze (§ 23), nach welchen für ihn während der letzten 5 Beitragsjahre Beiträge entrichtet worden sind, und eines Sechstels des dreihundertfachen Betrages des nach § 8 des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883 festgesetzten ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher Tagearbeiter des letzten Beschäftigungsortes, in welchem er nicht lediglich vorübergehend beschäftigt gewesen ist.

Altersrente erhält, ohne dass es des Nachweises der Erwerbsunfähigkeit bedarf, derjenige Versicherte, welcher das 70. Lebensjahr vollendet hat.

§ 10. Invalidenrente erhält auch derjenige nicht dauernd erwerbsunfähige Versicherte,

welcher während eines Jahres ununterbrochen erwerbsunfähig gewesen ist, für die weitere Dauer seiner Erwerbsunfähigkeit.

§ 11. Ein Anspruch auf Invalidenrente steht denjenigen Versicherten nicht zu, welche erweislich die Erwerbsunfähigkeit sich vorsätzlich oder bei Begehung eines durch strafrechtliches Urteil festgestellten Verbrechens zugezogen haben.

§ 12. Die Versicherungsanstalt ist befugt, für einen erkrankten, der reichsgesetzlichen Krankenfürsorge nicht unterliegenden Versicherten das Heilverfahren in dem im § 6 Absatz 1 Ziffer 1 des Krankenversicherungsgesetzes bezeichneten Umfange zu übernehmen, sofern als Folge der Krankheit Erwerbsunfähigkeit zu besorgen ist, welche einen Anspruch auf reichsgesetzliche Invalidenrente begründet.

Die Versicherungsanstalt ist ferner befugt, zu verlangen, dass die Krankenkasse, welcher der Versicherte angehört oder zuletzt angehört hat, die Fürsorge für denselben in demjenigen Umfange übernimmt, welchen die Versicherungsanstalt für geboten erachtet. Die Kosten dieser von ihr beanspruchten Fürsorge hat die Versicherungsanstalt zu ersetzen. Als Ersatz dieser Kosten ist die Hälfte des nach dem Krankenversicherungsgesetze zu gewährenden Mindestbetrages des Krankengeldes zu leisten, sofern nicht höhere Aufwendungen nachgewiesen werden.

Streitigkeiten zwischen den Versicherungsanstalten und den beteiligten Krankenkassen werden, sofern es sich um die Geltendmachung dieser Befugnisse handelt, von der Aufsichtsbehörde der beteiligten Krankenkassen endgültig, sofern es sich um Ersatzansprüche handelt, im Verwaltungsstreitverfahren, oder, wo ein solches nicht besteht, durch die ordentlichen Gerichte entschieden.

Wird infolge der Krankheit der Versicherte erwerbsunfähig, so verliert er, falls er sich den in Absatz 1 und 2 bezeichneten Massnahmen entzogen hat, den Anspruch auf Invalidenrente, sofern anzunehmen ist, dass die Erwerbsunfähigkeit durch dieses Verhalten veranlasst ist.

§ 13. Durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde für ihren Bezirk oder eines weiteren Kommunalverbandes für seinen Bezirk oder Teile desselben kann, sofern daselbst nach Herkommen der Lohn der in land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Arbeiter ganz oder zum Teil in Form von Naturalleistungen gewährt wird, bestimmt werden, dass denjenigen in diesem Bezirk wohnenden Rentempfangern, welche innerhalb desselben als Arbeiter in land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben ihren Lohn oder Gehalt ganz oder zum Teil in Form von Naturalleistungen bezogen haben, auch die Rente bis zu zwei Dritteln ihres Betrages in dieser Form gewährt wird. Der Wert der Naturalleistungen wird nach Durchschnittspreisen zu Ansatz gebracht. Dieselben werden von der höheren Verwaltungsbehörde festgesetzt. Die statutarische Bestimmung bedarf der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde.

Solchen Personen, welchen wegen gewohnheitsmässiger Trunksucht nach Anordnung der zuständigen Behörde geistige Getränke in öffentlichen Schankstätten nicht verabfolgt werden dürfen, ist die Rente in derjenigen Gemeinde, für deren Bezirk eine solche Anordnung getroffen worden ist, auch ohne dass die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen, ihrem vollen Betrage nach in Naturalleistungen zu gewähren.

Der Anspruch auf die Rente geht zu demjenigen Betrage, in welchem Naturalleistungen gewährt werden, auf den Kommunalverband, für dessen Bezirk eine solche Bestimmung getroffen ist, über, wogegen dieselbe die Leistung der Naturalien obliegt.

Dem Bezugsberechtigten, auf welchen vorstehende Bestimmungen Anwendung finden sollen, ist dies von dem Kommunalverbande mitzuteilen.

Der Bezugsberechtigte ist befugt, binnen zwei Wochen nach der Zustellung dieser

Mitteilung die Entscheidung der Kommunalaufsichtsbehörde anzurufen. Auf demselben Wege werden alle übrigen Streitigkeiten entschieden, welche aus der Anwendung dieser Bestimmungen zwischen dem Bezugsberechtigten und dem Kommunalverbande entstehen.

Sobald der Uebergang des Anspruchs auf Rente endgültig feststeht, hat auf Antrag des Kommunalverbandes der Vorstand der Versicherungsanstalt die Postverwaltung hiervon rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.

§ 14. Ist der Berechtigte ein Ausländer, so kann er, falls er seinen Wohnsitz im Deutschen Reiche aufgibt, mit dem dreifachen Betrage der Jahresrente abgefunden werden.

Voraussetzungen des Anspruchs.

§ 15. Zur Erlangung eines Anspruchs auf Invaliden- oder Altersrente ist, ausser dem Nachweise der Erwerbsunfähigkeit beziehungsweise des gesetzlich vorgesehenen Alters, erforderlich:

1. die Zurücklegung der vorgeschriebenen Wartezeit;
2. die Leistung von Beiträgen.

Wartezeit.

§ 16. Die Wartezeit (§ 15) beträgt:

1. bei der Invalidenrente 5 Beitragsjahre;
2. bei der Altersrente 30 Beitragsjahre.

Beitragsjahr.

§ 17. Als Beitragsjahr gelten 47 Beitragswochen (§ 19). Hierbei werden die Beitragswochen, auch wenn sie in verschiedene Kalenderjahre fallen, unbeschadet der Vorschriften des § 32, bis zur Erfüllung des Beitragsjahres zusammengerechnet.

Solchen Personen, welche, nachdem sie nicht lediglich vorübergehend in ein die Versicherungspflicht begründendes Arbeits- oder Dienstverhältnis eingetreten waren, wegen bescheinigter, mit Erwerbsunfähigkeit verbundener Krankheit für die Dauer von sieben oder mehr aufeinander folgenden Tagen verhindert gewesen sind, dieses Verhältnis fortzusetzen, oder behufs Erfüllung der Wehrpflicht in Friedens-, Mobilmachungs- oder Kriegszeiten zum Heere oder zur Marine eingezogen gewesen sind, oder in Mobilmachungs- oder Kriegszeiten freiwillig militärische Dienstleistungen verrichtet haben, werden diese Zeiten als Beitragszeiten in Anrechnung gebracht.

Die Dauer einer Krankheit ist nicht als Beitragszeit in Anrechnung zu bringen, wenn der Beteiligte sich die Krankheit vorsätzlich oder bei Begehung eines durch strafgerichtliches Urteil festgestellten Verbrechens, durch schuldhafte Beteiligung bei Schlägereien oder Raufhändeln, durch Trunkfälligkeit oder durch geschlechtliche Ausschweifungen zugezogen hat.

Bei Krankheiten, welche ununterbrochen länger als ein Jahr währen, kommt die über diesen Zeitraum hinausreichende Dauer der Krankheit als Beitragszeit nicht in Anrechnung.

§ 18. Zum Nachweise einer Krankheit (§ 17) genügt die Bescheinigung des Vorstandes derjenigen Krankenkasse (§ 135), beziehungsweise derjenigen eingeschriebenen oder auf Grund landesrechtlicher Vorschriften errichteten Hilfskasse, welcher der Versicherte angehört hat, für diejenige Zeit aber, welche über die Dauer der von den betreffenden Kassen zu gewährenden Krankenunterstützung hinausreicht, sowie für die-

jenigen Personen, welche einer derartigen Kasse nicht angehört haben, die Bescheinigung der Gemeindebehörde. Die Kassenvorstände sind verpflichtet, diese Bescheinigungen auszustellen und können hierzu von der Aufsichtsbehörde durch Geldstrafe bis zu einhundert Mark angehalten werden.

Für die in Reichs- und Staatsbetrieben beschäftigten Personen können die vorstehend bezeichneten Bescheinigungen durch die vorgesetzte Dienstbehörde ausgestellt werden.

Der Nachweis geleisteter Militärdienste erfolgt durch Vorlegung der Militärpapiere.

Aufbringung der Mittel.

§ 19. Die Mittel zur Gewährung der Invaliden- und Altersrenten werden vom Reich von den Arbeitgebern und von den Versicherten aufgebracht.

Die Aufbringung der Mittel erfolgt seitens des Reichs durch Zuschüsse zu den in jedem Jahre thatsächlich zu zahlenden Renten, seitens der Arbeitgeber und der Versicherten durch laufende Beiträge. Die Beiträge entfallen auf den Arbeitgeber und den Versicherten zu gleichen Teilen (§ 116) und sind für jede Kalenderwoche zu entrichten, in welcher der Versicherte in einem die Versicherungspflicht begründenden Arbeits- oder Dienstverhältnis gestanden hat. (Beitragswoche.)

§ 20. Die Festsetzung der für die Beitragswoche zu entrichtenden Beiträge erfolgt für die einzelnen Versicherungsanstalten (§ 41) im voraus auf bestimmte Zeiträume und zwar erstmalig für die Zeit bis zum Ablauf von zehn Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes (§ 162 Absatz 2), demnächst für je fünf weitere Jahre.

Die Höhe der Beiträge ist unter Berücksichtigung der infolge von Krankheitsfällen (§ 17 Absatz 2) entstehenden Ausfälle so zu bemessen, dass durch dieselben gedeckt werden die Verwaltungskosten, die Rücklagen zur Bildung eines Reservefonds (§ 21), die durch Erstattung von Beiträgen (§§ 30 und 31) voraussichtlich entstehenden Aufwendungen, sowie der Kapitalwert der von der Versicherungsanstalt aufzubringenden Anteile an denjenigen Renten, welche in dem betreffenden Zeitraume voraussichtlich zu bewilligen sein werden.

§ 21. Die Rücklagen zum Reservefonds sind für die erste Beitragsperiode so zu bemessen, dass am Schlusse derselben der Reservefonds ein Fünftel des Kapitalwertes der in dieser Periode der Versicherungsanstalt voraussichtlich zur Last fallenden Renten beträgt. Sofern der Reservefonds am Schlusse der ersten Beitragsperiode diesen Betrag nicht erreicht hat, ist das Fehlende in den nächsten Beitragsperioden aufzubringen. Die Verteilung auf diese Perioden unterliegt der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts.

Durch das Statut der Versicherungsanstalt kann bestimmt werden, dass der Reservefonds bis zur doppelten Höhe des vorgeschriebenen Betrages zu erhöhen ist.

Der Reservefonds, sowie dessen Zinsen dürfen, solange der erstere die vorgeschriebene Höhe noch nicht erreicht hat, nur in dringenden Bedarfsfällen mit Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts angegriffen werden.

Lohnklassen.

§ 22. Zum Zweck der Bemessung der Beiträge und Renten werden nach der Höhe des Jahresverdienstes folgende Klassen der Versicherten gebildet:

- Klasse I bis zu 350 Mark einschliesslich,
- II von mehr als 350 bis 550 Mark,

Klasse III von mehr als 550 bis 850 Mark,

» IV von mehr als 850 Mark.

Als Jahresarbeitsverdienst gilt, sofern nicht Arbeitgeber und Versicherter darüber einverstanden sind, dass ein höherer Betrag zu Grunde gelegt wird:

1. für die in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigten Personen, soweit nicht Ziffer 4 Platz greift, der für sie von der höheren Verwaltungsbehörde unter Berücksichtigung des § 3 festzusetzende durchschnittliche Jahresarbeitsverdienst, beziehungsweise der für Betriebsbeamte nach § 3 des Gesetzes vom 5. Mai 1886 zu ermittelnde Jahresarbeitsverdienst;
2. für die auf Grund des Gesetzes vom 13. Juli 1887 versicherten Seeleute und anderen bei der Seeschifffahrt beteiligten Personen der Durchschnittsbetrag des Jahresarbeitsverdienstes, welcher gemäss §§ 6 und 7 a. a. O. vom Reichskanzler, beziehungsweise von der höheren Verwaltungsbehörde festgesetzt worden ist;
3. für Mitglieder einer Knappschaftskasse der 300fache Betrag des von dem Kassenvorstande festzusetzenden durchschnittlichen täglichen Arbeitsverdienstes derjenigen Klasse von Arbeitern, welcher der Versicherte angehört, jedoch nicht weniger als der 300fache Betrag des ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter des Beschäftigungsortes (§ 8 des Krankenversicherungsgesetzes);
4. für Mitglieder einer Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Bau- oder Innungs-Krankenkasse der 300fache Betrag des für ihre Krankenkassenbeiträge massgebenden durchschnittlichen Tagelohns (§ 20 des Krankenversicherungsgesetzes) beziehungsweise wirklichen Arbeitsverdienstes (§ 64 Ziffer 1 a. a. O.);
5. Im Uebrigen der 300fache Betrag des ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher Tagearbeiter des Beschäftigungsortes (§ 8 des Krankenversicherungsgesetzes).

§ 23. Als Lohnsatz (§ 9 Absatz 3) gilt:

für die Lohnklasse	I	der Satz von	300	Mark,
» » »	II	» » »	500	»
» » »	III	» » »	720	»
» » »	IV	» » »	960	»

§ 24. Die Beiträge müssen nach den Lohnklassen in der Weise bemessen werden, dass durch die in jeder Lohnklasse aufkommenden Beiträge die Belastung gedeckt wird, welche der Versicherungsanstalt durch die auf Grund dieser Beiträge entstehenden Ansprüche voraussichtlich erwächst. Dabei ist jedoch eine aus der Selbstversicherung und der freiwilligen Versicherung voraussichtlich entstehende Mehrbelastung auf alle Lohnklassen zu verteilen.

Für die bei derselben Versicherungsanstalt in derselben Lohnklasse versicherten Personen können die Beiträge nach Berufszweigen verschieden bemessen werden. Im Uebrigen sind die Beiträge für die in derselben Lohnklasse bei einer Versicherungsanstalt versicherten Personen gleich zu bemessen.

Berechnung der Renten.

§ 25. Die Renten werden für Kalenderjahre berechnet. Sie bestehen aus einem, vorbehaltlich der Vorschrift des § 28, Absatz 2, von der Versicherungsanstalt aufzubringenden Betrage und aus einem festen Zuschusse des Reichs.

§ 26. Bei Berechnung des von der Versicherungsanstalt aufzubringenden Teiles der Invalidenrente wird ein Betrag von 60 Mark zu Grunde gelegt. Derselbe steigt mit jeder vollendeten Beitragswoche

in der Lohnklasse	I	um 2 Pfennig,
» » »	II	» 6 »
» » »	III	» 9 »
» » »	IV	» 13 »

Der von der Versicherungsanstalt aufzubringende Teil der Altersrente beträgt für jede Beitragswoche

in Lohnklasse	I	4 Pfennig,
» » »	II	6 »
» » »	III	8 »
» » »	IV	10 »

Dabei werden 1410 Beitragswochen in Anrechnung gebracht. Sind für einen Versicherten Beiträge für mehr als 1410 Beitragswochen in verschiedenen Lohnklassen entrichtet, so werden für die Berechnung diejenigen 1410 Beitragswochen in Ansatz gebracht, in denen die höchsten Beiträge entrichtet worden sind.

Der Zuschuss des Reichs beträgt für jede Rente jährlich 50 Mark.

Die Renten sind in monatlichen Teilbeträgen im Voraus zu zahlen. Dieselben sind auf volle fünf Pfennig für den Monat nach oben abzurunden.

§ 27. Für einen Versicherten, welcher bei einer der nach §§ 5 und 7 zugelassenen Kasseneinrichtungen beteiligt gewesen ist, wird bei der Steigerung der Invalidenrente sowie bei Berechnung der Altersrente für jede Woche der Beteiligung nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes diejenige Lohnklasse in Rechnung gebracht, welcher derselbe nach dem von ihm wirklich bezogenen Lohne angehört haben würde, wenn er bei einer Versicherungsanstalt versichert gewesen wäre. Hat der Versicherte gleichzeitig einer Knappschaftskasse oder einer Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Bau- oder Innungskrankenkasse angehört, so bestimmt sich die in Rechnung zu bringende Lohnklasse nach den Bestimmungen der Ziffer 3 beziehungsweise 4 des § 22, Absatz 2.

§ 28. Für die nach § 17 als Beitragszeit geltende Dauer bescheinigter Krankheits- und militärischer Dienstleistungen wird bei Berechnung der Rente die Lohnklasse II zu Grunde gelegt.

Den auf die Dauer militärischer Dienstleistungen entfallenden Anteil der Rente übernimmt das Reich (§ 89).

§ 29. Die Invalidenrente beginnt mit dem Tage, an welchem der Verlust der Erwerbsfähigkeit eingetreten ist. Als dieser Zeitpunkt gilt, sofern nicht ein anderer aus der Entscheidung festgestellt wird, der Tag, an welchem der Antrag auf Bewilligung der Rente bei der unteren Verwaltungsbehörde gestellt worden ist (§ 75).

Die Altersrente beginnt frühestens mit dem ersten Tage des 71. Lebensjahres. Derselbe kommt in Fortfall, sobald dem Empfänger Invalidenrente gewährt wird.

Erstattung von Beiträgen.

§ 30. Weiblichen Personen, welche eine Ehe eingehen, bevor sie in den Genuss einer Rente gelangt sind, steht ein Anspruch auf Erstattung der Hälfte der für sie geleisteten Beiträge zu, wenn die letzteren für mindestens fünf Beitragsjahre entrichtet worden sind. Dieser Anspruch muss binnen drei Monaten nach der Verheiratung geltend gemacht werden. Mit der Erstattung erlischt die durch das frühere Versicherungsverhältnis begründete Anwartschaft.

§ 31. Wenn eine männliche Person, für welche mindestens für fünf Beitragsjahre Beiträge entrichtet worden sind, verstirbt, bevor sie in den Genuss einer Rente gelangt ist, so steht der hinterlassenen Wittve oder, falls eine solche nicht vorhanden

ist, den hinterlassenen ehelichen Kindern unter 15 Jahren ein Anspruch auf Erstattung der Hälfte der für den Verstorbenen entrichteten Beiträge zu.

Wenn eine weibliche Person, für welche mindestens für fünf Beitragsjahre Beiträge entrichtet worden sind, verstirbt, bevor sie in den Genuss einer Rente gelangt ist, so steht den hinterlassenen vaterlosen Kindern unter 15 Jahren ein Anspruch auf Erstattung der Hälfte der für die Verstorbene entrichteten Beiträge zu.

Vorstehende Bestimmungen finden keine Anwendung, sofern den Hinterbliebenen aus Anlass des Todes des Versicherten auf Grund des Unfallversicherungsgesetzes eine Rente gewährt wird.

Erlöschen der Anwartschaft.

§ 32. Die aus einem Versicherungsverhältnisse sich ergebende Anwartschaft erlischt, wenn während vier aufeinander folgender Kalenderjahre für weniger als insgesamt 47 Beitragswochen Beiträge auf Grund des Versicherungsverhältnisses oder freiwillig (§ 117) entrichtet worden sind.

Die Anwartschaft lebt wieder auf, sobald durch Wiedereintreten in eine das Versicherungsverhältnis begründende Beschäftigung oder durch freiwillige Beitragsleistung das Versicherungsverhältnis erneuert und danach eine Wartezeit von fünf Beitragsjahren zurückgelegt ist.

Veränderung der Verhältnisse.

§ 33. Tritt in den Verhältnissen des Empfängers einer Invalidenrente eine Veränderung ein, welche ihn nicht mehr als dauernd erwerbsunfähig (§ 9) erscheinen lässt, so kann demselben die Rente entzogen werden.

Die Entziehung der Rente tritt von dem Tage ab in Wirksamkeit, an welchem der die Entziehung aussprechende Bescheid zugestellt worden ist.

Wird die Rente von neuem bewilligt, so ist die Zeit des früheren Rentenbezuges dem Versicherten ebenso wie eine bescheinigte Krankheitszeit (§ 17 Absatz 2) anzurechnen.

§ 34. Der nach Massgabe dieses Gesetzes erworbene Anspruch auf Rente ruht:

1. für diejenigen Personen, welche auf Grund der reichsgesetzlichen Bestimmungen über Unfallversicherung eine Rente beziehen, solange und soweit die Unfallrente unter Hinzurechnung der diesen Personen nach dem gegenwärtigen Gesetze zugesprochenen Rente den Betrag von 415 Mark übersteigt;
2. für die in den §§ 4 und 7 bezeichneten Beamten und Personen des Soldatenstandes, solange und soweit die denselben gewährten Pensionen oder Wartegelder unter Hinzurechnung der ihnen nach dem gegenwärtigen Gesetze zugesprochenen Rente den Betrag von 415 Mark übersteigen;
3. solange der Berechtigte eine die Dauer von einem Monat übersteigende Freiheitsstrafe verbüsst, oder solange er in einem Arbeitshause oder in einer Besserungsanstalt untergebracht ist;
4. solange der Berechtigte nicht im Inlande wohnt. Durch Beschluss des Bundesrats kann diese Bestimmung für bestimmte Grenzgebiete ausser Kraft gesetzt werden.

Verhältnis zu anderen Ansprüchen.

§ 35. Die auf gesetzlicher Vorschrift beruhende Verpflichtung von Gemeinden und Armenverbänden zur Unterstützung hilfsbedürftiger Personen sowie sonstige gesetzliche, statutarische oder auf Vertrag beruhende Verpflichtungen zur Fürsorge für alte,

krankte, erwerbsunfähige oder hilfsbedürftige Personen werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

Soweit von einer Gemeinde oder einem Armenverbande an hilfsbedürftige Personen Unterstützungen für einen Zeitraum geleistet sind, für welchen diesen Personen ein Anspruch auf Invaliden- oder Altersrente zustand, geht der Anspruch auf Rente in Beträge der geleisteten Unterstützung auf die Gemeinde oder den Armenverband über. Das Gleiche gilt für Betriebsunternehmer und Kassen, welche die den Gemeinden oder Armenverbänden obliegende Verpflichtung zur Unterstützung Hilfsbedürftiger auf Grund gesetzlicher Vorschrift erfüllt haben.

§ 36. Fabrikkassen, Knappschaftskassen, Seemannskassen und andere für gewerbliche, landwirtschaftliche oder ähnliche Unternehmungen bestehende Kasseneinrichtungen, welche ihren nach den Bestimmungen dieses Gesetzes versicherten Mitgliedern für den Fall des Alters oder der Erwerbsunfähigkeit Renten oder Kapitalien gewähren, sind berechtigt, diese Unterstützungen für solche Personen, welche auf Grund dieses Gesetzes einen Anspruch auf Invaliden- oder Altersrenten haben, um den Wert der letzteren oder zu einem geringeren Betrage zu ermässigen, sofern gleichzeitig die Beiträge der Betriebsunternehmer und Kassenmitglieder oder im Falle der Zustimmung der Betriebsunternehmer wenigstens diejenigen der Kassenmitglieder in entsprechendem Verhältnisse herabgemindert werden. Auf statutenmässige Kassenleistungen, welche vor dem betreffenden Beschlusse der zuständigen Organe oder vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes aus der Kasse bewilligt worden sind, erstreckt sich die Ermässigung nicht.

Die hierzu erforderliche Abänderung der Statuten bedarf der Genehmigung der zuständigen Landesbehörde. Die letztere ist befugt, eine entsprechende Abänderung der Statuten ihrerseits mit rechtsgültiger Wirkung vorzunehmen, sofern die zu den erwähnten Kasseneinrichtungen beitragenden Betriebsunternehmer oder die Mehrheit der Kassenmitglieder die Abänderung beantragt haben, die letztere aber von den zuständigen Organen der Kasse abgelehnt worden ist.

Der Ermässigung der Beiträge bedarf es nicht, sofern die durch die Herabminderung der Unterstützungen ersparten Beträge zu anderen Wohlfahrtseinrichtungen für Betriebsbeamte, Arbeiter oder deren Hinterbliebene verwendet werden sollen und diese anderweite Verwendung durch das Statut geregelt und von der Aufsichtsbehörde genehmigt wird, oder soweit die Beiträge in der bisherigen Höhe erforderlich sind, um die der Kasse verbleibenden Leistungen zu decken.

§ 37. Für Personen, welche aus Kassen der in § 36 bezeichneten Art Invaliden- oder Altersrenten beziehen, tritt das in § 32 vorgesehene Erlöschen des Versicherungsverhältnisses nicht ein.

§ 38. Die Bestimmungen der §§ 36 und 37 finden auch auf die zur Fürsorge für Invalidität und Alter bestehenden Kassen Anwendung, hinsichtlich deren auf Grund ortstatutarischer Bestimmungen eine Verpflichtung zum Beitritt besteht.

§ 39. Insoweit den nach Massgabe dieses Gesetzes zum Bezuge von Invalidenrenten berechtigten Personen ein gesetzlicher Anspruch auf Ersatz des ihnen durch die Invalidität entstandenen Schadens gegen Dritte zusteht, geht derselbe auf die Versicherungsanstalt bis zum Betrage der von dieser zu gewährenden Rente über.

Vorrechte der Renten.

§ 40. Die Rente kann mit rechtlicher Wirkung weder verpfändet, noch übertragen, noch für andere als die im § 749 Absatz 4 der Civilprozessordnung bezeichneten

Forderungen der Ehefrau und ehelichen Kinder und die der ersatzberechtigten Gemeinden oder Armenverbände gepfändet werden.

II. Organisation.

Versicherungs-Anstalten.

§ 41. Die Invaliditäts- und Altersversicherung erfolgt durch Versicherungsanstalten, welche nach Bestimmung der Landesregierungen für weitere Kommunalverbände ihres Gebiets oder für das Gebiet des Bundesstaates errichtet werden.

Auch kann für mehrere Bundesstaaten oder Gebietsteile derselben, sowie für mehrere weitere Kommunalverbände eines Bundesstaates eine gemeinsame Versicherungsanstalt errichtet werden.

In der Versicherungsanstalt sind alle diejenigen Personen versichert, deren Beschäftigungsort im Bezirk der Versicherungsanstalt liegt. Soweit die Beschäftigung in einem Betriebe stattfindet, dessen Sitz im Inlande belegen ist, gilt als Beschäftigungsort der Sitz des Betriebes.

§ 42. Die Errichtung der Versicherungsanstalten bedarf der Genehmigung des Bundesrats. Soweit die Genehmigung nicht erteilt wird, kann der Bundesrat nach Anhörung der beteiligten Landesregierungen die Errichtung von Versicherungsanstalten anordnen.

§ 43. Der Sitz der Versicherungsanstalt wird durch die Landesregierung bestimmt. Ist die Versicherungsanstalt für mehrere Bundesstaaten oder Gebietsteile derselben errichtet, so bestimmt den Sitz, falls eine Vereinbarung der beteiligten Landesregierungen nicht zustandekommt, der Bundesrat.

§ 44. Die Versicherungsanstalt kann unter ihrem Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, vor Gericht klagen und verklagt werden. Für ihre Verbindlichkeiten haftet den Gläubigern das Anstaltsvermögen, soweit dasselbe zur Deckung der Verpflichtungen der Versicherungsanstalt nicht ausreicht, der Kommunalverband, für welchen die Versicherungsanstalt errichtet ist, im Unvermögensfalle desselben oder wenn die Versicherungsanstalt für den Bundesstaat errichtet ist, der Bundesstaat.

Ist die Versicherungsanstalt für mehrere Kommunalverbände oder Bundesstaaten oder Teile solcher errichtet, so bemisst sich deren im Falle der Unzulänglichkeit des Anstaltsvermögens eintretende Haftung nach dem Verhältnis der auf Grund der letzten Volkszählung festgestellten Bevölkerungsziffer derjenigen Bezirke, mit welchen sie an der Versicherungsanstalt beteiligt sind.

Das Vermögen der Versicherungsanstalt darf für andere als die in diesem Gesetze vorgesehenen Zwecke nicht verwendet werden. Ihre Einnahmen und Ausgaben sind gesondert zu verrechnen, ihre Bestände gesondert zu verwahren.

Die Versicherungsanstalt darf andere als die in diesem Gesetze ihr übertragenen Geschäfte nicht übernehmen.

§ 45. Die durch die erste Einrichtung der Versicherungsanstalt entstehenden Kosten sind von dem Kommunalverbände oder dem Bundesstaat, für welchen sie errichtet wird, vorzuschüssen. Für gemeinsame Versicherungsanstalten sind die Vorschüsse beim Mangel einer Vereinbarung nach dem im § 44 Absatz 2 vorgesehenen Verhältnis zu leisten.

Die geleisteten Vorschüsse sind von der Versicherungsanstalt aus den zunächst eingehenden Versicherungsbeiträgen zu erstatten.

Vorstand.

§ 46. Die Versicherungsanstalt wird durch einen Vorstand verwaltet, soweit nicht einzelne Angelegenheiten durch Gesetz oder Statut dem Ausschusse oder andern Organen übertragen sind.

Der Vorstand hat die Versicherungsanstalt gerichtlich und aussergerichtlich zu vertreten. Die Vertretung erstreckt sich auch auf diejenigen Geschäfte und Rechtshandlungen, für welche nach den Gesetzen eine Spezialvollmacht erforderlich ist.

Die Vertretung der Versicherungsanstalt gegenüber dem Vorstande wird durch das Statut geregelt.

§ 47. Der Vorstand der Versicherungsanstalt hat die Eigenschaft einer öffentlichen Behörde. Seine Geschäfte werden von einem oder mehreren Beamten des weiteren Kommunalverbandes oder Bundesstaates, für welchen die Versicherungsanstalt errichtet ist, wahrgenommen. Diese Beamten werden nach Massgabe der landesgesetzlichen Vorschriften von dem Kommunalverbande beziehungsweise von der Landesregierung bestellt. Die Bezüge dieser Beamten und ihrer Hinterbliebenen sind von der Versicherungsanstalt zu vergüten.

Durch das Statut kann bestimmt werden, dass dem Vorstande neben den vorgenannten Beamten noch andere Personen angehören sollen. Dieselben können nach Bestimmung des Statuts besoldet oder unbesoldet sein. Sofern an die nach Bestimmung des Statuts bestellten Mitglieder Besoldungen zu gewähren sind, hat der Ausschuss (§ 48) oder nach Bestimmung des Statuts der Aufsichtsrat (§ 51) die Anstellungsbedingungen festzusetzen.

Die Form, in welcher der Vorstand seine Willenserklärungen kundzugeben und für die Versicherungsanstalt zu zeichnen hat, wird durch das Statut bestimmt.

Ausschuss.

§ 48. Für jede Versicherungsanstalt wird ein Ausschuss gebildet, welcher aus mindestens je fünf Vertretern der Arbeitgeber und der Versicherten besteht. Die Zahl der Vertreter wird bis zur Genehmigung des Statuts durch die Landes-Zentralbehörde später durch das Statut bestimmt. Die Anzahl der Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten muss gleich sein.

Diese Vertreter werden von den Vorständen der im Bezirk der Versicherungsanstalt vorhandenen Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Bau und Innungskrankenkassen, Knappschaftskassen, Seemannskassen und anderer zur Wahrung von Interessen der Seeleute bestimmter, obrigkeitlich genehmigter Vereinigungen von Seeleuten gewählt. Soweit die in § 1 bezeichneten Personen solchen Kassen nicht angehören, ist nach Bestimmung der Landesregierung den Vertretungen der weiteren Kommunalverbände oder den Verwaltungen der Gemeindekrankenversicherung beziehungsweise landesrechtlicher Einrichtungen ähnlicher Art eine der Zahl dieser Personen entsprechende Beteiligung an der Wahl einzuräumen. Soweit die Vorstände der bezeichneten Kassen und Vereinigungen aus Vertretern der Arbeitgeber und Vertretern der Arbeitnehmer zusammengesetzt sind, nehmen bei der Wahl die den Arbeitgebern angehörenden Mitglieder des Vorstandes nur an der Wahl der Vertreter der Arbeitgeber, die den Versicherten angehörenden Mitglieder des Vorstandes nur an der Wahl der Vertreter der Versicherten Teil.

§ 49. Die Wahl der Vertreter erfolgt nach näherer Bestimmung einer Wahlord-

nung, welche von der Landes-Zentralbehörde oder der von dieser bestimmten Behörde zu erlassen ist, unter Leitung eines Beauftragten dieser Behörde.

Für jeden Vertreter sind ein erster und zweiter Ersatzmann zu wählen, welche denselben in Behinderungsfällen zu ersetzen und im Falle des Ausscheidens für den Rest der Wahlperiode in der Reihenfolge ihrer Wahl einzutreten haben.

Die Wahl erfolgt auf fünf Jahre. Die Ausscheidenden können wieder gewählt werden.

Streitigkeiten über die Wahlen werden von derjenigen Behörde entschieden, welche die Wahlordnung erlassen hat.

§ 50. Wählbar zu Vertretern sind nur deutsche, männliche, grossjährige, im Bezirk der Versicherungsanstalt wohnende Personen, welche sich im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befinden und nicht durch richterliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

Wählbar zu Vertretern der Arbeitgeber sind nur die Arbeitgeber der nach Massgabe dieses Gesetzes versicherten Personen und die bevollmächtigten Leiter ihrer Betriebe, zu Vertretern der Versicherten die auf Grund dieses Gesetzes versicherten Personen.

Weitere Organe.

§ 51. Durch das Statut kann die Bildung eines Aufsichtsrats angeordnet werden. Ein Aufsichtsrat muss gebildet werden, wenn nach dem Statut dem Vorstande Vertreter der Arbeitgeber und Versicherten nicht angehören. Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung des Vorstandes zu überwachen und die ihm durch das Statut ausserdem übertragenen Obliegenheiten zu erfüllen.

Wird ein Aufsichtsrat gebildet, so müssen die Mitglieder desselben den Anforderungen des § 50 genügen. Die Anzahl der Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten muss gleich sein. Der Aufsichtsrat ist befugt, die Berufung des Ausschusses zu verlangen, sobald ihm dies im Interesse der Versicherungsanstalt erforderlich erscheint.

Als örtliche Organe der Versicherungsanstalt werden Vertrauensmänner aus dem Kreise der Arbeitgeber und der Versicherten bestellt.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats und die Vertrauensmänner dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.

§ 52. Diejenigen Versicherten (§§ 1, 2, 8, 117), welche als Arbeitgeber versicherungspflichtige Personen nicht bloss vorübergehend beschäftigen, werden hinsichtlich der Bildung des Ausschusses, des Aufsichtsrates und des Schiedsgerichts, sowie hinsichtlich der Bestellung als Vertrauensmänner der Klasse der Arbeitgeber zugerechnet.

Abstimmung.

§ 53. Bei Abstimmungen des Ausschusses und des Aufsichtsrats gibt im Falle der Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Statut.

§ 54. Für jede Versicherungsanstalt ist ein Statut zu errichten, welches von dem Ausschusse beschlossen wird. Dasselbe muss Bestimmung treffen:

1. über die Zahl der Mitglieder, die Obliegenheiten und Befugnisse sowie die Berufung des Ausschusses, über die Bestellung des Vorsitzenden desselben und über die Art der Beschlussfassung;

2. für den Fall der Bestellung eines Aufsichtsrats (§ 51) über die Art seiner Bestellung, die Zahl seiner Mitglieder, seine Obliegenheiten und Befugnisse;
3. über die Art der Bestellung der Vertrauensmänner (§ 51 Absatz 3) sowie über ihre Obliegenheiten und Befugnisse;
4. über die Form, in welcher der Vorstand seine Willenserklärungen kundzugeben und für die Versicherungsanstalt zu zeichnen hat, sowie für den Fall, dass dem Vorstände neben dem in § 47 Absatz 1 bezeichneten Beamten noch andere Personen angehören sollen (§ 47 Absatz 2), über die Art, in welcher die Beschlussfassung des Vorstandes und seine Vertretung nach aussen erfolgen soll;
5. über die Vertretung der Versicherungsanstalt gegenüber dem Vorstände (§ 47 Absatz 3);
6. über die Zahl der Schiedsgerichtsbeisitzer;
7. über die Höhe der nach §§ 47 Absatz 2 und 58 zu gewährenden Vergütungen;
8. über die Aufstellung und Abnahme der Jahresrechnung, soweit hierüber nicht von der Landes-Zentralbehörde Bestimmungen getroffen werden;
9. über die Veröffentlichung der Rechnungsabschlüsse;
10. über die öffentlichen Blätter, durch welche Bekanntmachungen zu erfolgen haben;
11. über die Voraussetzungen einer Abänderung des Statuts.

§ 55. Dem Ausschusse müssen vorbehalten werden:

1. die Wahl der Beisitzer der Schiedsgerichte;
2. die Prüfung der Jahresrechnung und die Aufstellung von Erinnerungen gegen dieselbe;
3. die Beschlussfassung über die Bildung von Rückversicherungsverbänden (§ 65);
4. die Abänderung des Statuts;
5. falls ein Aufsichtsrat nicht gebildet worden ist, die Ueberwachung der Geschäftsführung des Vorstandes.

§ 56. Das Statut bedarf zu seiner Gültigkeit der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts. Dem letzteren sind die von dem Ausschusse über das Statut gefassten Beschlüsse mit den Protokollen durch den Vorstand binnen einer Woche einzureichen.

Gegen die Entscheidung des Reichs-Versicherungsamts, durch welche die Genehmigung versagt wird, findet binnen einer Frist von vier Wochen, vom Tage der Zustellung an den Vorstand ab, die Beschwerde an den Bundesrat statt.

Wird innerhalb dieser Frist Beschwerde nicht eingelegt, oder wird die Versagung der Genehmigung des Statuts vom Bundesrat aufrecht erhalten, so hat das Reichs-Versicherungsamt innerhalb vier Wochen eine abermalige Beschlussfassung anzuordnen. Wird auch dem anderweit beschlossenen Statut die Genehmigung endgültig versagt, oder kommt ein Beschluss des Ausschusses über das Statut nicht zu Stande, so wird ein solches vom Reichs-Versicherungsamt erlassen. In letzterem Falle hat das Reichs-Versicherungsamt auf Kosten der Versicherungsanstalt die zur Ausführung des Statuts erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Abänderungen des Statuts bedürfen der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts. Gegen die Versagung der Genehmigung findet binnen vier Wochen, vom Tage der Zustellung ab, die Beschwerde an den Bundesrat statt.

Nach Feststellung des Statuts sind durch den Vorstand im Reichsanzeiger und in dem für die Veröffentlichungen der Landes-Zentralbehörde bestimmten Blatte der Name, Sitz und Bezirk der Versicherungsanstalt, sowie der Name des Vorsitzenden des Vorstandes bekannt zu machen. Veränderungen sind in gleicher Weise zur öffentlichen Kenntnis zu bringen.

§ 57 Den Vorsitz im Ausschusse führt bis zur Genehmigung des Statuts der Vorsitzende des Vorstandes der Versicherungsanstalt. Derselbe beruft die Mitglieder des Ausschusses. Für diejenigen Mitglieder, welche am Erscheinen behindert sind und dies dem Vorsitzenden des Vorstandes rechtzeitig mitteilen, sind die Ersatzmänner zu laden.

Die Mitglieder des über das Statut beratenden Ausschusses erhalten für ihre Teilnahme an diesen Beratungen Vergütungen, welche von der Landes-Zentralbehörde zu bestimmen sind.

Ehrenämter.

§ 58. Die unbesoldeten Mitglieder des Vorstandes, die Mitglieder des Ausschusses und des Aufsichtsrats, die Vertrauensmänner und die Schiedsgerichtsbeisitzer verwalten ihr Amt als Ehrenamt und erhalten nach den durch das Statut zu bestimmenden Sätzen nur Ersatz für bare Auslagen, die Vertreter der Versicherten ausserdem Ersatz für entgangenen Arbeitsverdienst.

Haftung der Mitglieder der Organe.

§ 59. Die Mitglieder des Vorstandes, des Ausschusses und des Aufsichtsrats, sowie die Vertrauensmänner haften der Versicherungsanstalt für getreue Geschäftsverwaltung wie Vormünder ihren Mündeln.

Die Mitglieder des Vorstandes, des Ausschusses, des Aufsichtsrats, sowie die Vertrauensmänner, welche absichtlich zum Nachteil der Versicherungsanstalt handeln, unterliegen der Strafbestimmung des § 266 des Strafgesetzbuchs.

Ablehnung von Wahlen.

§ 60. Wahlen zu solchen Stellen, welche als Ehrenamt wahrzunehmen sind, können von den Arbeitgebern der nach Massgabe dieses Gesetzes versicherten Personen und von bevollmächtigten Betriebsleitern solcher Arbeitgeber nur aus denselben Gründen abgelehnt werden, aus welchen die Ablehnung des Amtes eines Vormundes zulässig ist. Die Wahrnehmung eines auf Grund der Unfallversicherungsgesetze übertragenen Ehrenamts steht der Führung einer Vormundschaft gleich. Durch das Statut (§ 54) können die Ablehnungsgründe anders geregelt werden. Die bezeichneten Personen, welche eine Wahl ohne zulässigen Grund ablehnen, oder sich der Ausübung ihres Amtes ohne hinreichende Entschuldigung entziehen, werden, soweit besondere Bestimmungen nicht getroffen sind (§ 73), vom Vorstande mit Geldstrafen bis zu eintausend Mark belegt.

Die Wiederwahl kann für eine Wahlperiode abgelehnt werden.

§ 61. Solange die Wahl der gesetzlichen Organe der Versicherungsanstalt nicht zustandekommt, oder so lange diese Organe die Erfüllung ihrer gesetzlichen oder statutarischen Obliegenheiten verweigern, hat der Vorsitzende des Vorstandes die letzteren auf Kosten der Versicherungsanstalt wahrzunehmen oder durch Beauftragte wahrnehmen zu lassen.

Unbehinderte Ausübung der Funktionen.

§ 62 Die Vertreter der Versicherten haben in jedem Falle, in welchem sie zur Wahrnehmung ihrer Obliegenheiten berufen werden, die Arbeitgeber hiervon in Kenntnis zu setzen, widrigenfalls ihnen die im § 58 vorgesehenen Entschädigungen versagt werden können. Die Nichtleistung der Arbeit während der Zeit, in welcher die be-

zeichneten Personen durch die Wahrnehmung jener Obliegenheiten an der Arbeit verhindert sind, berechtigt den Arbeitgeber nicht, das Arbeitsverhältnis vor dem Ablauf der vertragsmässigen Dauer desselben aufzuheben.

Staatskommissar.

§ 63. Für den Bezirk einer jeden Versicherungsanstalt wird zur Wahrung der Interessen der übrigen Versicherungsanstalten und des Reichs von der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Reichskanzler ein Kommissar bestellt. Derselbe ist insbesondere befugt, allen Verhandlungen der Organe der Versicherungsanstalt mit beratender Stimme und den Verhandlungen vor den Schiedsgerichten beizuwohnen. Anträge zu stellen, gegen solche Entscheidungen, durch welche die Erwerbsunfähigkeit anerkannt oder eine Rente festgesetzt wird (§§ 75 und 77), die zulässigen Rechtsmittel einzulegen und Einsicht in die Akten zu nehmen. Zu diesem Zwecke ist ihm von den Verhandlungsgegenständen rechtzeitig Kenntnis zu geben.

Die Thätigkeit des Kommissars erstreckt sich auch auf diejenigen nach §§ 5 und 7 zugelassenen Kasseneinrichtungen, welche im Bezirke des Kommissars ihren Sitz haben.

Der Bundesrat ist befugt, für die Kommissare Geschäftsanweisungen zu erlassen.

Gemeinsame Versicherungsanstalten.

§ 64. Auf gemeinsame Versicherungsanstalten finden die vorstehenden Bestimmungen mit folgenden Massgaben Anwendung:

1. für die Bestellung der dem Vorstande angehörenden Beamten (§ 47) und für deren dienstliche Verhältnisse sind die am Sitze der Versicherungsanstalt geltenden Vorschriften massgebend. Erstreckt sich der Bezirk der Versicherungsanstalt über Gebiete mehrerer Bundesstaaten, so entscheidet über die Bestellung der Beamten falls ein Einverständnis unter den beteiligten Landesregierungen nicht erzielt wird, der Bundesrat;
2. die im § 48, Absatz 1 vorgesehene Bestimmung der Zahl der Vertreter wird, wenn sich der Bezirk der Versicherungsanstalt über die Gebiete mehrerer Bundesstaaten erstreckt und ein Einverständnis unter den beteiligten Landesregierungen nicht erzielt wird, vom Bundesrat getroffen;
3. die im § 49 Absatz 1 bezeichnete Wahlordnung wird, sofern sich der Bezirk der Versicherungsanstalt über die Gebiete mehrerer Bundesstaaten erstreckt, vom Reichs-Versicherungsamt erlassen;
4. der Erlass der nach § 54, Ziffer 8 zulässigen Bestimmungen über die Aufstellung und Abnahme der Jahresrechnung, die Regelung der Vergütung an die Mitglieder des das Statut beratenden Ausschusses (§ 57 Absatz 2), sowie die Ernennung des Staatskommissars (§ 63 Absatz 1) erfolgt durch die Regierung desjenigen Bundesstaates, in welchem sich der Sitz der Versicherungsanstalt befindet.

Rückversicherungsverbände.

§ 65. Mehrere Versicherungsanstalten können vereinbaren, die Lasten der Invaliditäts- und Altersversicherung ganz oder zum Teil gemeinsam zu tragen.

Veränderungen.

§ 66. Veränderungen der Bezirke der Versicherungsanstalten sind zulässig, sofern sie von dem Ausschusse einer beteiligten Versicherungsanstalt oder von der Regierung eines Bundesstaates, über dessen Gebiet sich die Versicherungsanstalt erstreckt, be-

antrag und von dem Bundesrat genehmigt werden. Vor der Beschlussfassung über die Genehmigung sind die Ausschüsse der beteiligten Versicherungsanstalten, sowie die Regierungen derjenigen Bundesstaaten, deren Gebiete bei der Veränderung beteiligt sind, zu hören. Bei Versicherungsanstalten für die Bezirke weiterer Kommunalverbände sind auch die Vertretungen der letzteren befugt, Anträge auf Veränderung zu stellen; vor der Genehmigung von Veränderungen der Bezirke solcher Versicherungsanstalten müssen die Vertretungen der beteiligten Kommunalverbände gehört werden.

§ 67. Scheiden örtliche Bezirke aus dem Bezirk einer Versicherungsanstalt aus, so verbleibt der letzteren im vollen Umfange das bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens angesammelte Vermögen, sowie die Verpflichtung zur Befriedigung aller Ansprüche, welche auf Verwendung von Beitragsmarken dieser Versicherungsanstalt beruhen.

Führt die Veränderung zur Auflösung der Versicherungsanstalt, so geht deren Vermögen mit allen Rechten und Pflichten, sofern nicht eine andere Versicherungsanstalt mit Genehmigung der beteiligten Landesregierungen dieses Vermögen übernimmt, auf den weiteren Kommunalverband beziehungsweise Bundesstaat über, für welchen die Versicherungsanstalt errichtet war.

Für gemeinsame Versicherungsanstalten erfolgt die anteilige Uebernahme des Vermögens mit allen Rechten und Pflichten durch die beteiligten Kommunalverbände oder Bundesstaaten, und zwar, sofern darüber eine Einigung nicht zustandekommt, nach Bestimmung des Bundesrats, oder, wenn nur Kommunalverbände eines Bundesstaates beteiligt sind, der Landes-Zentralbehörde.

§ 68. Streitigkeiten, welche in betreff der Vermögensauseinandersetzung zwischen den beteiligten Versicherungsanstalten entstehen, werden mangels Verständigung über eine schiedsrichterliche Entscheidung von dem Reichs-Versicherungsamt entschieden.

§ 69. Auf den Anschluss oder das Ausscheiden der nach §§ 5 und 7 zugelassenen Kasseneinrichtungen finden die Bestimmungen der §§ 66 bis 68 entsprechende Anwendung.

III. Schiedsgerichte.

Schiedsgerichte.

§ 70. Für den Bezirk jeder Versicherungsanstalt wird mindestens ein Schiedsgericht errichtet.

Die Zahl und der Sitz der Schiedsgerichte werden von der Zentralbehörde des Bundesstaates, zu welchem der Bezirk der Versicherungsanstalt gehört, oder, sofern der Bezirk über die Grenzen eines Bundesstaates hinausgeht, im Einvernehmen mit den beteiligten Zentralbehörden von dem Reichs-Versicherungsamt bestimmt.

§ 71. Jedes Schiedsgericht besteht aus einem ständigen Vorsitzenden und aus Beisitzern. Die Zahl der Beisitzer muss aus der Klasse der Arbeitgeber und der Versicherten mindestens je zwei betragen.

Der Vorsitzende wird aus der Zahl der öffentlichen Beamten von der Zentralbehörde des Bundesstaates, in welchem der Sitz des Schiedsgerichts belegen ist, ernannt. Für den Vorsitzenden ist in gleicher Weise ein Stellvertreter zu ernennen, welcher ihn in Behinderungsfällen vertritt.

Die Beisitzer werden in der durch das Statut bestimmten Zahl von dem Ausschusse der Versicherungsanstalt, und zwar zu gleichen Teilen in getrennter Wahlhandlung von den Arbeitgebern und den Versicherten, nach einfacher Stimmenmehrheit gewählt.

Bezüglich der Wählbarkeit gelten die Bestimmungen des § 50, bezüglich der Ablehnungsgründe die Bestimmungen des § 60.

Die Wahl erfolgt auf fünf Jahre. Die Gewählten bleiben nach Ablauf dieser Zeit so lange im Amte, bis ihre Nachfolger ihr Amt angetreten haben. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

§ 72. Name und Wohnort des Schiedsgerichtsvorsitzenden und seines Stellvertreters, sowie der Beisitzer sind von der Landes-Zentralbehörde in dem zu deren amtlichen Veröffentlichungen bestimmten Blatte bekannt zu machen.

§ 73. Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter, sowie die Beisitzer sind auf der gewissenhaften Erfüllung der Obliegenheiten ihres Amtes eidlich zu verpflichten.

Die Festsetzung der den Beisitzern zu gewährenden Vergütungen (§ 58), sowie der baren Auslagen erfolgt durch den Vorsitzenden.

Personen, welche die Wahl ohne zulässigen Grund ablehnen, oder sich der Ausübung ihres Amtes ohne hinreichende Entschuldigung entziehen, werden vom Vorsitzenden mit Geldstrafe bis zu fünf hundert Mark belegt.

Kommt eine Wahl nicht zustande oder verweigern die Gewählten ihre Dienstleistung, so hat, solange und soweit dies der Fall ist, die untere Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk der Sitz des Schiedsgerichts belegen ist, die Beisitzer aus der Zahl der Arbeitgeber beziehungsweise Versicherten zu ernennen.

§ 74. Der Vorsitzende beruft das Schiedsgericht und leitet die Verhandlungen desselben. Durch das Statut können über die Reihenfolge, in welcher die Beisitzer an den Verhandlungen zuzuziehen sind, Bestimmungen getroffen werden.

Das Schiedsgericht ist befugt, Zeugen und Sachverständige, auch eidlich, zu vernehmen.

Das Schiedsgericht entscheidet in der Besetzung von drei Mitgliedern, unter denen sich ein Arbeitgeber und ein Versicherter befinden muss.

Die Entscheidungen des Schiedsgerichts erfolgen nach Stimmenmehrheit.

Im übrigen wird das Verfahren vor dem Schiedsgericht durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesrats geregelt.

Die Kosten des Schiedsgerichts, sowie die Kosten des Verfahrens vor demselben trägt die Versicherungsanstalt. Das Schiedsgericht ist jedoch befugt, den Beteiligten solche Kosten des Verfahrens zur Last zu legen, welche durch unbegründete Beweisanträge derselben veranlasst worden sind.

Dem Vorsitzenden des Schiedsgerichts und dessen Stellvertreter darf eine Vergütung von der Versicherungsanstalt nicht gewährt werden.

IV. Das Verfahren.

Feststellung der Rente.

§ 75. Personen, welche den Anspruch auf Bewilligung einer Invaliden- oder Altersrente erheben, haben diesen Anspruch bei der für ihren Wohnort zuständigen unteren Verwaltungsbehörde anzumelden. Der Anmeldung sind die Quittungskarte sowie die sonstigen zur Begründung des Anspruchs dienenden Beweisstücke beizufügen. Handelt es sich um Bewilligung einer Invalidenrente, so hat die untere Verwaltungsbehörde die für den Wohnort des Antragstellers zuständigen Vertrauensmänner zu hören und dem Vorstände derjenigen im § 48, Absatz 2 bezeichneten Krankenkasse u. s. w. welcher der Antragsteller angehört, Gelegenheit zu geben, sich binnen einer angemessenen Frist über den Antrag zu äussern. Die untere Verwaltungsbehörde hat den

Antrag unter Anschluss der beigebrachten Urkunden und entstandenen Verhandlungen mit ihrer gutachtlichen Aeusserung dem Vorstände derjenigen Versicherungsanstalt zu übersenden, an welche ausweislich der Quittungskarte zuletzt Beiträge entrichtet worden waren.

Der Vorstand der Versicherungsanstalt hat den Antrag zu prüfen und, sofern der Antrag nicht ohne weiteres abzuweisen ist, die früheren Quittungskarten einzufordern (§ 107). Erscheinen die beigebrachten Beweistücke zur Abgabe einer Entscheidung nicht ausreichend, so sind weitere Erhebungen zu veranlassen. Die Kosten derselben fallen der Versicherungsanstalt zur Last.

Wird der angemeldete Anspruch anerkannt, so ist die Höhe der Rente sofort festzustellen. Dem Empfangsberechtigten ist sodann ein schriftlicher Bescheid zu erteilen, aus welchem die Art der Berechnung der Rente zu ersehen ist. Abschrift des Bescheides ist dem Staatskommissar (§ 63) zuzustellen.

Wird der angemeldete Anspruch nicht anerkannt, so ist derselbe durch schriftlichen, mit Gründen versehenen Bescheid abzulehnen.

§ 76. Die Annahme, dass die Erwerbsunfähigkeit durch einen nach den Unfallversicherungsgesetzen zu entschädigenden Unfall verursacht ist, begründet nicht die Ablehnung des Anspruchs auf Invalidenrente. Es ist vielmehr, sofern im übrigen der Anspruch gerechtfertigt erscheint, die Invalidenrente festzustellen.

Die Versicherungsanstalten sind berechtigt, die verpflichtete Berufsgenossenschaft wegen Ersatzes der dem Invaliden gezahlten Rente in Anspruch zu nehmen.

Wird die Verpflichtung zur Gewährung einer Unfallentschädigung bestritten, so ist darüber in dem durch §§ 62 und 63 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 vorgeschriebenen Verfahren zu entscheiden. Im übrigen werden Streitigkeiten über den Ersatzanspruch von dem ordentlichen Richter entschieden.

§ 77. Gegen den Bescheid, durch welchen der Anspruch abgelehnt wird, sowie gegen den Bescheid, durch welchen die Höhe der Rente festgestellt wird, findet die Berufung auf schiedsgerichtliche Entscheidung statt.

Der Bescheid muss die Bezeichnung der Berufungsfrist und des für die Berufung zuständigen Schiedsgerichts, sowie Namen und Wohnort des Vorsitzenden des letzteren enthalten. Die Berufung ist bei Vermeidung des Ausschlusses binnen vier Wochen nach der Zustellung des Bescheides bei dem Vorsitzenden des Schiedsgerichts einzulegen.

Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 78. Eine Ausfertigung der Entscheidung des Schiedsgerichts ist dem Berufenden und dem Vorstände der Versicherungsanstalt, eine Abschrift dem Staatskommissar (§ 63) zuzustellen.

§ 79. Gegen die Entscheidung des Schiedsgerichts steht beiden Teilen das Rechtsmittel der Revision zu. Die Revision hat keine aufschiebende Wirkung. Ist von dem Schiedsgericht der Anspruch auf Rente im Widerspruch mit dem Vorstände der Versicherungsanstalt anerkannt und nicht gleichzeitig über die Höhe der Rente entschieden, so hat der Vorstand der Versicherungsanstalt unverzüglich die Höhe der Rente festzustellen und auch in denjenigen Fällen, in welchen das Rechtsmittel der Revision eingelegt wird, sofort wenigstens vorläufig die Rente zuzubilligen. Gegen die vorläufige Zubilligung einer Rente findet ein Rechtsmittel nicht statt.

§ 80. Ueber die Revision entscheidet das Reichs-Versicherungsamt. Das Rechtsmittel ist bei demselben binnen vier Wochen nach der Zustellung der Entscheidung des Schiedsgerichts einzulegen.

Die Revision kann nur darauf gestützt werden:

1. dass die angefochtene Entscheidung auf der Nichtanwendung oder auf der unrichtigen Anwendung des bestehenden Rechts oder auf einem Verstoss wider den klaren Inhalt der Akten beruhe;
2. dass das Verfahren an wesentlichen Mängeln leide.

§ 81. Bei Einlegung der Revision ist anzugeben, worin die Nichtanwendung oder die unrichtige Anwendung des bestehenden Rechts oder der Verstoss wider den klaren Inhalt der Akten oder worin die behaupteten Mängel des Verfahrens gefunden werden. Das Reichs-Versicherungsamt ist bei seiner Entscheidung an diejenigen Gründe nicht gebunden, welche zur Rechtfertigung der gestellten Anträge geltend gemacht worden sind.

Fehlt die Angabe solcher Gründe oder ergibt sich aus der Prüfung der Anträge, dass die angegriffene Entscheidung nicht auf der Nichtanwendung oder unrichtiger Anwendung des bestehenden Rechts beruht, sowie dass das Verfahren nicht an wesentlichen Mängeln leidet, und dass ein Verstoss wider den klaren Inhalt der Akten nicht vorliegt, oder ist die Revision verspätet eingelegt, so kann das Reichs-Versicherungsamt das Rechtsmittel ohne mündliche Verhandlung zurückweisen. Anderenfalls hat das Reichs-Versicherungsamt nach mündlicher Verhandlung zu entscheiden. Wird das angefochtene Urteil aufgehoben, so kann das Reichs-Versicherungsamt zugleich in der Sache selbst entscheiden oder dieselbe an das Schiedsgericht oder an den Vorstand der Versicherungsanstalt zurückverweisen. Im Falle der Zurückverweisung ist die rechtliche Beurteilung, auf welche das Reichs-Versicherungsamt die Aufhebung gestützt hat, der Entscheidung zu Grunde zu legen.

§ 82. Auf die Anfechtung der rechtskräftigen Entscheidung über einen Anspruch auf Rente finden die Vorschriften der Zivilprozessordnung über die Wiederaufnahme des Verfahrens entsprechende Anwendung, soweit nicht durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesrats ein anderes bestimmt wird.

§ 83. Bescheide, durch welche der Anspruch auf Rente abgelehnt wird, sind, sobald dieselben die Rechtskraft beschritten haben, von dem Vorstände der Versicherungsanstalt der unteren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk der Antragsteller wohnt, abschriftlich mitzuteilen.

§ 84. Die Wiederholung eines endgültig abgelehnten Antrages auf Bewilligung einer Invalidenrente ist vor Ablauf eines Jahres seit der Zustellung der endgültigen Entscheidung nur dann zulässig, wenn glaubhaft bescheinigt wird, dass inzwischen Umstände eingetreten sind, aus denen sich das Vorhandensein der dauernden Erwerbsunfähigkeit des Antragstellers ergibt. Sofern eine solche Bescheinigung nicht beigebracht wird, hat die untere Verwaltungsbehörde den vorzeitig wiederholten Antrag endgültig zurückzuweisen.

§ 85. Auf die Entziehung der Rente finden die Vorschriften der §§ 75 bis 84 entsprechende Anwendung.

B e r e c h t i g u n g s a u s w e i s .

§ 86. Nach erfolgter Feststellung der Rente hat der Vorstand der Versicherungsanstalt dem Berechtigten eine Bescheinigung (Berechtigungsausweis) über die ihm zustehenden Bezüge unter Angabe der mit der Zahlung beauftragten Postanstalt (§ 81) sowie der Zahlungstermine auszufertigen und der unteren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk der Berechtigte wohnt, über die dem letzteren zustehenden Bezüge Mitteilung zu machen.

Wird infolge des weiteren Verfahrens der Betrag der Rente geändert, so ist dem Entschädigungsberechtigten ein anderer Berechtigungsausweis zu erteilen und der unteren Verwaltungsbehörde seines Wohnorts von der Aenderung Kenntnis zu geben.

Rechnungsbüreau.

§ 87. Sobald die Höhe der Rente endgültig feststeht, ist von dem Vorstände der Versicherungsanstalt eine mit der Bescheinigung der Rechtskraft zu versehenende Ausfertigung des Bescheides unter Anschluss der Quittungskarten dem Rechnungsbüreau des Reichs-Versicherungsamts einzusenden.

§ 88. Das Rechnungsbüreau hat alle bei dem Reichs-Versicherungsamt nach Massgabe dieses Gesetzes vorkommenden rechnerischen Arbeiten auszuführen. Insbesondere liegt demselben ob:

1. die Verteilung der Renten;
2. die Mitwirkung bei den im Vollzuge des Gesetzes herzustellenden statistischen Arbeiten.

§ 89. Das Rechnungsbüreau verteilt die Renten auf das Reich und die beteiligten Versicherungsanstalten. Die Verteilung erfolgt, nachdem zunächst der gemäss § 26 dem Reich in Rechnung zu stellende Zuschuss ausgeschieden worden ist, in dem Verhältnisse der Beiträge, welche den einzelnen Versicherungsanstalten für den Versicherten zugeflossen, beziehungsweise gemäss § 28 zu Lasten des Reichs in Anrechnung zu bringen sind.

§ 90. Die Verteilung ist den Vorständen der beteiligten Versicherungsanstalten unter Angabe der der Verteilung zu Grunde gelegten Zahlen mitzuteilen. Jeder beteiligte Vorstand ist befugt, binnen vierzehn Tagen nach der Zustellung gegen die Verteilung Einspruch zu erheben. Erfolgt binnen dieser Frist kein Einspruch, so gilt die Verteilung als endgültig; wird rechtzeitig Einspruch erhoben, so entscheidet über denselben nach Anhörung der Vorstände der anderen beteiligten Versicherungsanstalten das Reichs-Versicherungsamt. Von der Entscheidung werden die Vorstände in Kenntnis gesetzt.

Sobald die auf die beteiligten Versicherungsanstalten entfallenden Anteile an der Rente endgültig feststehen, hat das Rechnungsbüreau eine Ausfertigung der Verteilung dem Vorstände der für die Festsetzung der Rente zuständigen Versicherungsanstalt zu übersenden.

Auszahlung durch die Post.

§ 91. Die Auszahlung der Renten wird auf Anweisung des Vorstandes der in § 90, Absatz 2 bezeichneten Versicherungsanstalt vorschussweise durch die Postverwaltungen, und zwar in der Regel durch diejenige Postanstalt bewirkt, in deren Bezirk der Empfangsberechtigte zur Zeit des Antrags auf Bewilligung der Rente seinen Wohnsitz hatte. Die Postanstalt ist berechtigt, an den Inhaber des Berechtigungsausweises Zahlung zu leisten.

Verlegt der Empfangsberechtigte seinen Wohnsitz, so hat auf seinen Antrag der Vorstand der Versicherungsanstalt, welcher die Rente angewiesen hatte, die letztere an die Postanstalt des neuen Wohnorts zur Auszahlung zu überweisen.

Erstattung der Vorschüsse der Postverwaltungen.

§ 92. Die Zentral-Postbehörden haben dem Rechnungsbüreau Nachweisungen über diejenigen Zahlungen, welche auf Grund der Anweisungen der Versicherungsanstalten

geleistet worden sind, zuzustellen. Das Rechnungsbüreau hat die vorgeschossenen Beträge nach dem gemäss § 89 festgestellten Massstabe auf die beteiligten Versicherungsanstalten zu verteilen und den letzten Nachweisungen über die ihnen zur Last fallenden Einzelbeträge zu übersenden. Eine Nachweisung über die dem Reich zur Last fallenden Beträge ist dem Reichskanzler (Reichsamt des Innern) zuzustellen.

Den Zentral-Postbehörden hat das Rechnungsbüreau nach Ablauf eines jeden Rechnungsjahres mitzuteilen, welche Beträge von dem Reich und von den einzelnen Versicherungsanstalten zu erstatten sind.

Nach Ablauf eines Jahres von dem Inkrafttreten dieses Gesetzes an sind die Zentral-Postbehörden berechtigt, von jeder Versicherungsanstalt einen Betriebsfonds einzuziehen. Derselbe ist in vierteljährlichen Teilzahlungen an die den Versicherungsanstalten von der Zentral-Postbehörde zu bezeichnenden Kassen abzuführen und darf die für die Versicherungsanstalt im abgelaufenen Rechnungsjahre vorgeschossenen Beträge nicht übersteigen.

§ 93. Die Versicherungsanstalten haben die von den Postverwaltungen vorgeschossenen Beträge binnen zwei Wochen nach Empfang der Schlussnachweisung für das abgelaufene Rechnungsjahr zu erstatten. Die Erstattung erfolgt aus den bereiten Mitteln der Anstalt. Sind solche nicht vorhanden und bietet auch der Reservefonds solche nicht dar, so hat der weitere Kommunalverband beziehungsweise der Bundesstaat die erforderlichen Beträge vorzuschüssen. Bei gemeinsamen Versicherungsanstalten erfolgt die Aufbringung dieses Vorschusses nach dem im § 44, Absatz 2 festgesetzten Verhältnis.

Gegen Versicherungsanstalten, welche mit der Erstattung der Beträge im Rückstande bleiben, ist auf Antrag der Zentral-Postbehörde von dem Reichs-Versicherungsamt das Zwangsbeitreibungsverfahren einzuleiten.

§ 94. Die Bestimmungen der §§ 79 bis 82, 86 bis 93 finden auf die nach §§ 5 und 7 zugelassenen Kasseneinrichtungen entsprechende Anwendung. Den letzteren ist bei der Verteilung der Renten, welche von Versicherungsanstalten festgestellt sind, die gleiche Summe von Beiträgen in Anrechnung zu bringen, welche die Bemessung der Rente für die Dauer der Versicherung des Rentenempfängers bei einer Kasseneinrichtung nach § 27 in Anrechnung gebracht ist. Die Verteilung von Renten, welche von einer Kasseneinrichtung festgestellt sind, erfolgt, soweit ein Anspruch auf dieselben auch nach den Vorschriften dieses Gesetzes bestehen würde und soweit derselbe das Mass des reichsgesetzlichen Anspruchs nicht übersteigen, nach dem Verhältnis der den Versicherungsanstalten und der den Kasseneinrichtungen zugeflossenen Beiträge, letzterer, soweit sie für die Gewährung von Renten in der durch dieses Gesetz festgesetzten Höhe für erforderlich zu erachten sind.

Soweit diese Kasseneinrichtungen die von ihnen festgesetzten Renten ohne Vermittelung der Postanstalten selbst auszahlen, wird ihnen der Reichszuschuss am Schlusse eines jeden Rechnungsjahres auf jedesmalige Liquidation direkt überwiesen. Die Versicherungsanstalten, auf welche Teile der von solchen Kasseneinrichtungen gezahlten Renten entfallen, haben diese Anteile nach deren Feststellung durch das Rechnungsbüreau den Vorständen der beteiligten Kasseneinrichtungen jährlich zu erstatten.

Erstattung von Beiträgen.

§ 95. Der Anspruch auf Erstattung von Beiträgen (§§ 30 und 31) ist unter Beibringung der zur Begründung desselben dienenden Beweisstücke bei dem Vorstande

derjenigen Versicherungsanstalt, an welche zuletzt Beiträge entrichtet worden sind, geltend zu machen.

Auf das Verfahren finden die Vorschriften der §§ 75, Absatz 2 bis 4, 77 bis 82, 87, 89 bis 93 mit der Massgabe entsprechende Anwendung, dass eine Mitwirkung des Staatskommissars nicht stattfindet und dass die Berufung sowie die Revision aufschiebende Wirkung haben.

Höhe der Beiträge.

§ 96. Für die erste Beitragsperiode (§ 20) sind in jeder Versicherungsanstalt, vorbehaltlich anderweitiger Festsetzung gemäss § 98, an wöchentlichen Beiträgen zu erheben:

in Lohnklasse I	14 Pf.
„ „ II	20 „
„ „ III	24 „
„ „ IV	30 „

§ 97. Für die ferneren Beitragsperioden hat der Ausschuss einer jeden Versicherungsanstalt nach Anhörung des Vorstandes über die Höhe der Beiträge nach Massgabe der §§ 20, 21, 24 zu beschliessen. Dabei sind Ausfälle oder Ueberschüsse, welche sich aus der Erhebung der bisherigen Beiträge rechnermässig herausgestellt haben, in der Weise zu berücksichtigen, dass durch die neuen Beiträge eine Ausgleichung eintritt.

Der Beschluss bedarf der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamtes. Ist die Beitragsperiode bis auf einen Monat abgelaufen, ohne dass ein von dem Reichs-Versicherungsamt genehmigter Beschluss vorliegt, so hat das Reichs-Versicherungsamt die Höhe der für die nächste Beitragsperiode zu erhebenden Beiträge für alle in der Versicherungsanstalt versicherten Personen nach Massgabe des § 24 selbst festzusetzen.

Die Höhe der Beiträge, sowie der Zeitpunkt, von welchem ab dieselben erhoben werden sollen, ist durch diejenigen Blätter, durch welche die Bekanntmachungen der Versicherungsanstalt zu erfolgen haben, zu veröffentlichen. Die Bekanntmachung muss mindestens zwei Wochen vor demjenigen Zeitpunkt erfolgt sein, von welchem ab der Beitrag in der festgestellten Höhe erhoben werden soll.

§ 98. Die Versicherungsanstalt ist berechtigt, schon für die erste Beitragsperiode oder innerhalb derselben an Stelle der in § 96 festgesetzten Beträge für ihren Bezirk andere Beitragssätze unter Beachtung der Bestimmungen der §§ 20, 21, 24 zu beschliessen. Der Beschluss bedarf der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamtes. Im übrigen finden auf derartige Beschlüsse die Vorschriften des § 97 Absatz 1 und 3 entsprechende Anwendung.

Marken.

§ 99. Zum Zweck der Erhebung der Beiträge werden von jeder Versicherungsanstalt für die einzelnen in ihrem Bezirke vorhandenen Lohnklassen Marken mit der Bezeichnung ihres Geldwertes ausgegeben. Das Reichs-Versicherungsamt bestimmt die Unterscheidungsmerkmale und die Gültigkeitsdauer der Marken. Innerhalb zweier Jahre nach Ablauf der Gültigkeitsdauer können ungültig gewordene Marken bei den zum Markenverkauf bestimmten Stellen gegen gültige Marken umgetauscht werden.

Die Marken einer Versicherungsanstalt können bei allen in ihrem Bezirke belegenen Postanstalten und anderen von der Versicherungsanstalt einzurichtenden Verkaufsstellen gegen Erlegung des Nennwertes käuflich erworben werden.

Entrichtung der Beiträge.

§ 100. Die Beiträge des Arbeitgebers und der Versicherten sind von demjenigen Arbeitgeber zu entrichten, welcher den Versicherten während der Kalenderwoche beschäftigt hat.

Findet die Beschäftigung nicht während der ganzen Kalenderwoche bei demselben Arbeitgeber statt, so ist von demjenigen Arbeitgeber, welcher den Versicherten *raus* beschäftigt, der volle Wochenbeitrag zu entrichten.

Sofern die Zahl der tatsächlich verwendeten Arbeitstage nicht festgestellt werden kann, ist der Beitrag für diejenige Arbeitszeit zu entrichten, welche zur Herstellung der Arbeit annähernd für erforderlich zu erachten ist. Im Streitfalle entscheidet auf Antrag eines Teils die untere Verwaltungsbehörde endgültig. Die Versicherungsanstalt ist berechtigt, für die Berechnung derartiger Beiträge besondere Bestimmungen zu erlassen. Dieselben bedürfen der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts.

Quittungskarte.

§ 101. Die Entrichtung der Beiträge erfolgt durch Einkleben eines entsprechenden Betrages von Marken in die Quittungskarte des Versicherten. Ist der Versicherte mit einer Quittungskarte nicht versehen, so ist der Arbeitgeber berechtigt, für Rechnung des Versicherten eine solche anzuschaffen und den verauslagten Betrag bei der nächsten Lohnzahlung einzubehalten.

Die Quittungskarte enthält das Jahr und den Tag ihrer Ausgabe, die über den Gebrauch der Quittungskarte erlassenen Bestimmungen (§ 108) und die Strafvorschrift des § 151. Im übrigen bestimmt der Bundesrat ihre Einrichtung.

Die Kosten der Quittungskarte trägt, soweit sie nicht für Rechnung des Versicherten zu beschaffen ist (Absatz 1), die Versicherungsanstalt des Ausgabebezirks.

§ 102. Jede Quittungskarte bietet Raum zur Aufnahme der Marken für 47 Beitragswochen. Die Karten sind für jeden Versicherten mit fortlaufenden Nummern zu versehen; die erste für ihn ausgestellte Karte ist am Kopfe mit dem Namen derjenigen Versicherungsanstalt, in deren Bezirk der Versicherte zu dieser Zeit beschäftigt ist, jede folgende mit dem Namen derjenigen Versicherungsanstalt, welche sich auf der nächstvorhergehenden Karte vermerkt findet, zu bezeichnen; stimmt der auf einer späteren Karte enthaltene Name mit dem auf der ersten Karte enthaltenen Namen nicht überein, so ist der auf der ersten Karte enthaltene Name massgebend.

Der Versicherte ist berechtigt, auf seine Kosten zu jeder Zeit die Ausstellung einer neuen Quittungskarte gegen Rückgabe der älteren Karte zu beanspruchen.

§ 103. Die Ausstellung und der Umtausch der Quittungskarten erfolgt durch die von der Landes-Zentralbehörde bezeichnete Stelle.

Die hiernach zuständige Stelle hat die in der zurückgegebenen Karte eingeklebten Marken derart aufzurechnen, dass ersichtlich wird, wieviel Beitragswochen für die einzelnen Lohnklassen dem Inhaber der Quittungskarte anzurechnen sind. Gleichzeitig ist die Dauer der bescheinigten Krankheiten sowie der militärischen Dienstleistungen anzugeben. Ueber die aus dieser Aufrechnung sich ergebenden Endzahlen ist dem Inhaber der Karte eine Bescheinigung zu erteilen.

§ 104. Eine Quittungskarte verliert ihre Gültigkeit, wenn sie nicht bis zum Schlusse des dritten Jahres, welches dem am Kopfe der Karte verzeichneten Jahre (§ 101. Absatz 2) folgt, zum Umtausche eingereicht worden ist. Ist die Annahme begründet, dass der Versicherte ohne sein Verschulden den rechtzeitigen Umtausch versäumt hat,

so kann der Vorstand der Versicherungsanstalt des Beschäftigungsorts auf den Antrag des Versicherten die fortdauernde Gültigkeit der Quittungskarte anerkennen.

§ 105. Verlorene, unbrauchbar gewordene oder zerstörte Quittungskarten sind durch neue zu ersetzen. In die neue Quittungskarte sind die bis zum Verlust der Karte entrichteten Beiträge, soweit dieselben nachweisbar geleistet worden sind, in beglaubigter Form zu übertragen.

§ 106. Der Versicherte ist befugt, binnen zwei Wochen nach Aushändigung der Bescheinigung (§ 103) oder der neuen Quittungskarte (§ 105) gegen den Inhalt der Bescheinigung beziehungsweise der Uebertragung Einspruch zu erheben. Gegen die Zurückweisung des Einspruchs findet binnen gleicher Frist Rekurs an die unmittelbar vorgesetzte Dienstbehörde statt. Die letztere entscheidet hierüber, sowie über andere das Verfahren betreffende Beschwerden endgültig.

§ 107. Die abgegebenen Quittungskarten sind an die Versicherungsanstalt des Bezirkes zu übersenden und von dieser an diejenige Versicherungsanstalt, deren Namen sie tragen, zu überweisen.

Der Bundesrat hat die Voraussetzungen zu bestimmen, unter denen die Vernichtung von Quittungskarten zu erfolgen hat.

§ 108. Die Eintragung eines Urteils über die Führung oder die Leistungen des Inhabers, sowie sonstige durch dieses Gesetz nicht vorgesehene Eintragungen oder Vermerke in oder an der Quittungskarte sind unzulässig. Quittungskarten, in welchen derartige Eintragungen oder Vermerke sich vorfinden, sind von jeder Behörde, welcher sie zugehen, einzubehalten. Die Behörde hat die Ersetzung derselben durch neue Karten, in welche der zulässige Inhalt der ersteren nach Massgabe der Bestimmung des § 105 zu übernehmen ist, zu veranlassen.

Dem Arbeitgeber sowie Dritten ist untersagt, die Quittungskarte nach Einklebung der Marken wider den Willen des Inhabers zurückzubehalten. Auf die Zurückbehaltung der Karten seitens der zuständigen Behörden und Organe zu Zwecken des Umtausches, der Kontrolle, Berechtigung, Aufrechnung oder Uebertragung findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Quittungskarten, welche im Widerspruch mit dieser Vorschrift zurückbehalten werden, sind durch die Ortspolizeibehörde dem Zuwiderhandelnden abzunehmen und dem Berechtigten auszuhändigen. Der erstere bleibt dem letzteren für alle Nachteile, welche diesem aus der Zuwiderhandlung erwachsen, verantwortlich.

§ 109. In die Quittungskarte hat der Arbeitgeber bei der Lohnzahlung zu dem nach § 100 zu berechnenden Betrage Marken derjenigen Art einzukleben, welche für die Lohnklasse, die für den Versicherten in Anwendung kommt (§ 22), und, falls die Beiträge für einzelne Berufszweige verschieden bemessen sind (§ 24), für den betreffenden Berufszweig von der für den Beschäftigungsort zuständigen Versicherungsanstalt ausgegeben ist. Die Marken hat der Arbeitgeber aus eigenen Mitteln zu erwerben.

Die Marken müssen auf die Quittungskarte in fortlaufender Reihe eingeklebt werden. Der Bundesrat ist befugt, über Entwertung von Marken Vorschriften zu erlassen und deren Nichtbefolgung mit Strafe zu bedrohen.

Die Arbeitgeber sind berechtigt, bei der Lohnzahlung den von ihnen beschäftigten Personen die Hälfte der Beiträge in Abzug zu bringen. Die Abzüge dürfen sich höchstens auf die für die beiden letzten Lohnzahlungsperioden entrichteten Beiträge erstrecken.

§ 110. Die Erhöhung der Beiträge für diejenigen Personen, auf welche die Ver-

sicherungspflicht nach § 2 erstreckt worden ist, wird durch Beschluss des Bundesrats geregelt.

§ 111. Durch Beschluss des Bundesrates oder für den Bezirk einer Versicherungsanstalt durch das Statut derselben kann für Versicherte, welche nicht in einem regelmäßigen Arbeitsverhältnisse zu einem bestimmten Arbeitgeber stehen, oder für einzelne Klassen solcher Versicherter bestimmt werden, dass sie befugt sind, die Versicherungsbeiträge statt der Arbeitgeber im Voraus zu entrichten. Dem Versicherten, welcher auf Grund solcher Bestimmung die vollen Wochenbeiträge entrichtet hat, steht gegen den nach § 100 zur Entrichtung der Beiträge verpflichteten Arbeitgeber der Anspruch auf Erstattung der Hälfte der entrichteten Beiträge zu.

Einziehung der Beiträge.

§ 112. Durch die Landes-Zentralbehörde, oder mit Genehmigung derselben durch das Statut einer Versicherungsanstalt, oder mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde durch statutarische Bestimmung eines weiteren Kommunalverbandes oder einer Gemeinde kann abweichend von den Vorschriften des § 109, Absatz 1 angeordnet werden:

1. dass die Beiträge für diejenigen Versicherten, welche einer Krankenkasse (§ 135) angehören, durch deren Organe für Rechnung der Versicherungsanstalt von den Arbeitgebern eingezogen und die den eingezogenen Beiträgen entsprechenden Marken in die Quittungskarten der Versicherten eingeklebt und entwertet werden;
2. dass die Beiträge für diejenigen Personen, welche keiner Krankenkasse (§ 135) angehören, in der gleichen Weise durch Gemeindebehörden oder andere von der Landes-Zentralbehörde bezeichnete Stellen oder durch örtliche, von der Versicherungsanstalt eingerichtete Hebestellen eingezogen werden. In diesen Fällen können Bestimmungen über die Verpflichtung zur Anmeldung und Abmeldung der Versicherten getroffen und Zuwiderhandlungen mit Geldstrafe bis zu einhundert Mark bedroht werden.

Soweit die Einziehung der Beiträge in dieser Weise geregelt wird, sind die Arbeitgeber berechtigt, bei der Lohnzahlung den von ihnen beschäftigten Personen die Hälfte der in den beiden letzten Lohnzahlungsperioden fällig gewordenen Beiträge in Abzug zu bringen.

Die Versicherungsanstalten sind verpflichtet, den Krankenkassen oder den anderen mit der Einziehung der Beiträge beauftragten Stellen die erforderlichen Marken gegen Abrechnung zur Verfügung zu stellen und eine von der Landes-Zentralbehörde zu bestimmende Vergütung zu gewähren.

§ 113. Sofern eine in § 112, Absatz 1 vorgesehene Anordnung getroffen ist, können auf demselben Wege Bestimmungen dahin getroffen werden, dass

1. die Ausstellung und der Umtausch der Quittungskarten (§§ 103 und 105) durch die nach § 112, Abs. 1 mit der Einziehung der Beiträge beauftragten Stellen statzufinden hat;
2. für diejenigen Versicherten, deren Beschäftigung durch ihren Zweck oder im Voraus durch den Arbeitsvertrag auf einen Zeitraum von weniger als einer Woche beschränkt ist, die auf die Versicherten entfallende Hälfte der Beiträge unmittelbar von den Versicherten, die auf die Arbeitgeber entfallende Hälfte aber von dem weiteren Kommunalverbande beziehungsweise der Gemeinde entrichtet und durch sie von den Arbeitgebern wieder eingezogen wird.

§ 114. Die in § 112, Absatz 1, Ziffer 1 und § 113 vorgesehene Massregel kann für

die Mitglieder einer Krankenkasse (§ 135) auch durch das Kassenstatut, und für diejenigen Versicherten, welche einer für Reichs- oder Staatsbetriebe errichteten Krankenkasse angehören, auch durch die den Verwaltungen dieser Betriebe vorgesetzte Dienstbehörde getroffen werden.

§ 115 Der Versicherte ist berechtigt, die Quittungskarte bei der die Beiträge einziehenden Stelle, solange er in dem Bezirk dieser Stelle versichert ist, zu hinterlegen.

A b r u n d u n g.

§ 116. Ergeben sich bei den zwischen Arbeitgebern und Versicherten stattfindenden Abrechnungen Bruchpfennige, so ist die auf den Arbeitgeber entfallende Hälfte nach oben, die auf den Versicherten entfallende Hälfte nach unten auf volle Pfennige abzurunden.

Freiwillige Fortsetzung des Versicherungsverhältnisses.

§ 117. Personen, welche aus dem Versicherungsverhältnisse ausscheiden, sind berechtigt, dasselbe freiwillig dadurch fortzusetzen beziehungsweise zu erneuern (§ 32 Absatz 2), dass sie die für die Lohnklasse II festgesetzten Beiträge in Marken derjenigen Versicherungsanstalt, in deren Bezirke sie sich aufhalten, entrichten und gleichzeitig für jede Woche freiwilliger Beitragsleistung eine Zusatzmarke beibringen (§ 121).

Während eines Kalenderjahres können jedoch insgesamt mehr als 52 Beitragswochen niemals in Anrechnung gebracht werden.

Auf die Wartezeit für die Invalidenrente kommen die zum Zwecke der Fortsetzung oder Erneuerung des Versicherungsverhältnisses freiwillig geleisteten Beiträge nur dann zur Anrechnung, wenn für den Versicherten auf Grund der Versicherungspflicht oder der Bestimmung des § 8 für mindestens 117 Beitragswochen Beiträge geleistet worden sind.

Die gemäss Absatz 1 verwendeten Marken sind zu entwerten. Die Entwertung erfolgt durch die von der Landes-Zentralbehörde zu bestimmenden Stellen und darf nur dann vorgenommen werden, wenn der entsprechende Betrag an Zusatzmarken beigebracht worden ist.

§ 118. Selbständige Betriebsunternehmer, welche regelmässig nicht mehr als einen Lohnarbeiter beschäftigen, sind, nachdem für dieselben auf Grund der Versicherungspflicht während mindestens fünf Beitragsjahren Beiträge entrichtet worden sind, im Falle der Fortsetzung oder Erneuerung des Versicherungsverhältnisses von der Beibringung der Zusatzmarken befreit.

§ 119. Wird ein zwischen einem Versicherten und einem bestimmten Arbeitgeber bestehendes Arbeits- oder Dienstverhältnis (§ 1) derart unterbrochen, dass ersterer aus der Versicherungspflicht vorübergehend ausscheidet, so kann für einen vier Monate nicht übersteigenden Zeitraum das Versicherungsverhältnis auch ohne Beibringung von Zusatzmarken dadurch freiwillig aufrecht erhalten werden, dass der Arbeitgeber oder der Versicherte die bisheigen Beiträge fortentrichtet.

Selbstversicherungsverhältnis.

§ 120. Personen, welche in Gemässheit der Bestimmung des § 8 sich selbst versichern, sind verpflichtet, ausser den vollen Beiträgen in Marken derjenigen Versicherungsanstalt, zu deren Bezirke ihr Beschäftigungsort gehört, für jede Woche der

Selbstversicherung eine Zusatzmarke beizubringen. Die Beitragsmarken und Zusatzmarken sind in der in § 117, Absatz 4 bezeichneten Weise zu entwerfen.

Zusatzmarken.

§ 121. Die Zusatzmarken (§ 117) werden für Rechnung des Reichs hergestellt. Sie müssen die Bezeichnung ihres Geldwerts enthalten und in Farbe und Bezeichnung von den Marken der Versicherungsanstalten verschieden sein. Die Unterscheidungsmerkmale derselben werden vom Reichs-Versicherungsamt festgesetzt.

Die Zusatzmarken können bei allen Postanstalten, sowie bei denjenigen Stellen, welche von den Versicherungsanstalten zum Vertriebe ihrer Marken errichtet worden sind, gegen Erlegung des Nennwertes käuflich erworben werden.

Bis zur anderweiten Festsetzung durch den Bundesrat beträgt der Nennwert der Zusatzmarken acht Pfennig für die Beitragswoche.

Streitigkeiten.

§ 122. Streitigkeiten zwischen den Organen der Versicherungsanstalten einerseits und Arbeitgebern oder Arbeitnehmern oder den in § 8 bezeichneten Personen andererseits, oder zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern über die Frage, ob oder zu welcher Versicherungsanstalt, in welcher Lohnklasse, oder, sofern die Beiträge für einzelne Berufszweige verschieden bemessen sind (§ 24), für welchen Berufszweig Beiträge zu entrichten sind, werden von der für den Beschäftigungsort (§ 41) zuständigen unteren Verwaltungsbehörde entschieden. Gegen deren Entscheidung steht den Beteiligten binnen vier Wochen nach der Zustellung die Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde zu, welche endgültig entscheidet.

§ 123. Die Vorschriften des § 122 finden auch auf Streitigkeiten zwischen den Organen verschiedener Versicherungsanstalten über die Frage, zu welcher derselben für bestimmte Personen Beiträge zu entrichten sind, Anwendung.

§ 124. Im Uebrigen werden Streitigkeiten zwischen dem Arbeitgeber und den von ihm beschäftigten Personen über die Berechnung und Anrechnung der für diese zu entrichtenden oder im Falle des § 111 denselben zu erstattenden Beiträge von der unteren Verwaltungsbehörde (§ 122) endgültig entschieden.

§ 125. Nach endgültiger Erledigung dieser Streitigkeiten hat die untere Verwaltungsbehörde von Amtswegen dafür zu sorgen, dass zu wenig erhobene Beträge durch nachträgliche Verwendung von Marken beigebracht werden. Zu viel erhobene Beträge sind auf Antrag von der Versicherungsanstalt wieder einzuziehen und nach Vernichtung der in die Quittungskarten eingeklebten betreffenden Marken und Berichtigung der Aufrechnungen an die beteiligten Arbeitgeber und Versicherten zurückzuzahlen.

Handelt es sich um die Verwendung von Marken einer nicht zuständigen Versicherungsanstalt, so ist nach Vernichtung derjenigen Marken, welche irrtümlich beigebracht sind, ein der Zahl der Beitragswochen entsprechender Betrag von Marken der zuständigen Versicherungsanstalt beizubringen. Der Betrag der vernichteten Marken ist von der Versicherungsanstalt, welche sie ausgestellt hatte, wieder einzuziehen und zwischen den beteiligten Arbeitgebern und Versicherten entsprechend zu teilen.

An die Stelle der Vernichtung von Marken kann in den nach Ansicht der unteren Verwaltungsbehörde dazu geeigneten Fällen die Einziehung der Quittungskarten und nach Uebertragung der gültigen Eintragungen derselben die Ausstellung neuer Quittungskarten treten.

Kontrolle.

§ 126. Die Versicherungsanstalten sind befugt, mit Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts zum Zweck der Kontrolle Vorschriften zu erlassen. Sie sind ferner befugt, die Arbeitgeber zur rechtzeitigen Erfüllung dieser Vorschriften durch Geldstrafen bis zum Betrage von je einhundert Mark anzuhalten. Das Reichs-Versicherungsamt kann den Erlass derartiger Vorschriften anordnen und dieselben, sofern solche Anordnung nicht befolgt wird, selbst erlassen.

Die Arbeitgeber sind verpflichtet, über die Zahl der von ihnen beschäftigten Personen und über die Dauer der Beschäftigung den Organen der Versicherungsanstalt, sowie den mit der Kontrolle beauftragten Behörden oder Beamten auf Verlangen Auskunft zu erteilen und denselben diejenigen Geschäftsbücher oder Listen, aus welchen jene Thatsachen hervorgehen, zur Einsicht während der Betriebszeit an Ort und Stelle vorzulegen. Ebenso sind die Versicherten zur Erteilung von Auskunft über Ort und Dauer ihrer Beschäftigung verpflichtet. Die Arbeitgeber und die Versicherten sind ferner verbunden, den bezeichneten Organen, Behörden und Beamten auf Erfordern die Quittungskarten behufs Ausübung der Kontrolle und Herbeiführung der etwa erforderlichen Berichtigungen gegen Bescheinigung auszuhändigen. Sie können hierzu von der unteren Verwaltungsbehörde durch Geldstrafen bis zum Betrage von je dreihundert Mark angehalten werden.

§ 127. Berichtigungen der Quittungskarten erfolgen, sofern die Beteiligten über dieselben einverstanden sind, auf dem im § 125 angegebenen Wege durch die die Kontrolle ausübenden Organe, Behörden oder Beamten, oder durch die die Beiträge einziehenden Organe, anderenfalls nach Erledigung des Streitverfahrens gemäss der Vorschriften der §§ 122 bis 124.

§ 128. Die durch die Kontrolle den Versicherungsanstalten erwachsenden Kosten gehören zu den Verwaltungskosten. Soweit dieselben in baren Auslagen bestehen, können sie durch den Vorstand der Versicherungsanstalt dem Arbeitgeber auferlegt werden, wenn derselbe durch Nichterfüllung der ihm obliegenden Verpflichtungen zu ihrer Aufwendung Anlass gegeben hat. Gegen die Auferlegung der Kosten findet binnen zwei Wochen nach Zustellung des Beschlusses die Beschwerde an die untere Verwaltungsbehörde (§ 122) statt. Diese entscheidet endgültig. Die Beitreibung der auferlegten Kosten erfolgt in derselben Weise, wie die der Gemeindeabgaben.

Vermögensverwaltung.

§ 129. Verfügbare Gelder der Versicherungsanstalten sind nach Massgabe der Bestimmungen des § 76 des Unfallversicherungsgesetzes verzinslich anzulegen.

Auf Antrag einer Versicherungsanstalt kann der Kommunalverband beziehungsweise die Zentralbehörde des Bundesstaates, für welchen die Versicherungsanstalt errichtet ist, widerruflich gestatten, einen Teil des Anstaltsvermögens in anderen zinstragenden Papieren oder in Grundstücken anzulegen. Bei gemeinsamen Versicherungsanstalten entscheidet über derartige Anträge, falls eine Verständigung nicht erzielt wird, die Landes-Zentralbehörde oder, sofern mehrere Landes-Zentralbehörden beteiligt sind, der Bundesrat. Mehr als der vierte Teil des Vermögens der einzelnen Versicherungsanstalten darf jedoch in der bezeichneten Weise nicht angelegt werden.

Wertpapiere sind nach näherer Bestimmung der Zentralbehörde desjenigen Bundesstaates, in dessen Gebiet die Versicherungsanstalt ihren Sitz hat, bei einer zur Auf-

bewahrung von Geldern oder Wertpapieren befugten öffentlichen Behörde oder Kasse niederzulegen.

§ 130 Die Versicherungsanstalten sind verpflichtet, dem Reichs-Versicherungsamt nach näherer Anweisung desselben und in den von ihm vorzuschreibenden Fristen Uebersichten über ihre Geschäfts- und Rechnungsergebnisse einzureichen.

Die Art und Form der Rechnungsführung bei den Versicherungsanstalten wird durch das Reichs-Versicherungsamt geregelt.

Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

V. Aufsicht.

Reichs-Versicherungsamt.

§ 131. Die Versicherungsanstalten unterliegen in bezug auf die Befolgung dieses Gesetzes der Beaufsichtigung durch das Reichs-Versicherungsamt. Das Aufsichtsrecht des letzteren erstreckt sich auf die Beobachtung der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften.

Alle Entscheidungen des Reichs-Versicherungsamts sind endgültig, soweit in diesen Gesetze nicht ein anderes bestimmt ist.

Das Reichs-Versicherungsamt ist befugt, jederzeit eine Prüfung der Geschäftsführung der Versicherungsanstalten vorzunehmen. Die Mitglieder der Vorstände und sonstigen Organe der Versicherungsanstalten sind auf Erfordern des Reichsversicherungsamts zur Vorlegung ihrer Bücher, Beläge, Wertpapiere und Geldbestände, sowie ihrer auf den Inhalt der Bücher und die Festsetzung der Renten etc. bezüglichen Schriftstücke verpflichtet. Das Reichs-Versicherungsamt kann dieselben hierzu, sowie zur Befolgung der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften durch Geldstrafen bis zu einhundert Mark anhalten.

§ 132. Das Reichs-Versicherungsamt entscheidet, unbeschadet der Rechte Dritter über Streitigkeiten, welche sich auf die Rechte und Pflichten der Organe der Versicherungsanstalten sowie der Mitglieder dieser Organe, auf die Auslegung der Statuten und auf die Gültigkeit der vollzogenen Wahlen, soweit über letztere nicht nach § 49, Absatz 4 zu befinden ist, beziehen.

Auf die dienstlichen Verhältnisse der auf Grund des § 47, Absatz 1 bestellten Beamten findet diese Vorschrift keine Anwendung.

§ 133. Die Entscheidungen des Reichs-Versicherungsamts erfolgen in der Besetzung von mindestens zwei ständigen und zwei nichtständigen Mitgliedern, unter welchen sich je ein Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten befinden muss, und unter Zuziehung von mindestens einem richterlichen Beamten, wenn es sich handelt:

1. um die Entscheidung auf Revisionen gegen die Entscheidungen der Schreibgerichte,
2. um die Entscheidung vermögensrechtlicher Streitigkeiten bei Veränderungen des Bestandes der Versicherungsanstalten.

Als Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten gelten auch für den Bereich dieses Gesetzes die auf Grund der Unfallversicherungsgesetze zu nichtständigen Mitgliedern des Reichs-Versicherungsamts gewählten Vertreter der Betriebsunternehmer und der Arbeiter, ohne Beschränkung auf die Angelegenheiten ihres besonderen Berufszweiges.

Im übrigen werden die Formen des Verfahrens und der Geschäftsgang des Reichs-

Versicherungsamts durch Kaiserliche Verordnung unter Zustimmung des Bundesrats geregelt.

Landes-Versicherungsämter.

§ 134. Sofern für das Gebiet eines Bundesstaates ein Landes-Versicherungsamt errichtet ist (§ 92 des Unfallversicherungsgesetzes, § 100 des Gesetzes vom 5. Mai 1886), unterliegen diejenigen Versicherungsanstalten, welche sich über das Gebiet dieses Bundesstaates nicht hinaus erstrecken, der Beaufsichtigung des Landes-Versicherungsamts. Auf die Landes-Versicherungsämter finden die Vorschriften der §§ 131 bis 133 entsprechende Anwendung.

In den Angelegenheiten der den Landes-Versicherungsämtern unterstellten Versicherungsanstalten gehen die in den §§ 21, 56, 68, 93, 97, 98, 100, 126, 145 dem Reichs-Versicherungsamt übertragenen Zuständigkeiten auf das Landes-Versicherungsamt über.

Die Formen des Verfahrens und der Geschäftsgang bei dem Landes-Versicherungsamt werden durch die Landesregierung geregelt.

VI. Schluss-, Straf- und Uebergangsbestimmungen.

Krankenkassen.

§ 135. Als Krankenkassen im Sinne dieses Gesetzes gelten die Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Bau- und Innungskrankenkassen, die Knappschaftskassen sowie die Gemeindekrankenversicherung und landesrechtliche Einrichtungen ähnlicher Art.

Besondere Bestimmungen für Seeleute.

§ 136. Seeleute (§ 1, Absatz 1, Ziffer 1 des Gesetzes vom 13. Juli 1887) sind bei derjenigen Versicherungsanstalt zu versichern, in deren Bezirk sich der Heimatshafen des Schiffes befindet.

Durch den Bundesrat können über die Einziehung der von den Rhedern für Seeleute zu entrichtenden Beiträge von den Vorschriften dieses Gesetzes abweichende Bestimmungen getroffen werden.

Für Seeleute, welche sich ausserhalb Europas aufhalten, beträgt die Frist zur Einlegung von Rechtsmitteln drei Monate. Die Frist kann von derjenigen Behörde, gegen deren Bescheid das Rechtsmittel stattfindet, weiter erstreckt werden.

An die Stelle der unteren Verwaltungsbehörde tritt bei Seeleuten das Seemannsamt, und zwar im Inlande das Seemannsamt des Heimatshafens, im Auslande dasjenige Seemannsamt, welches zuerst angegangen werden kann.

Beitreibung.

§ 137. Rückstände sowie die in die Kasse der Versicherungsanstalt fließenden Strafen werden in derselben Weise beigetrieben wie Gemeindeabgaben. Rückstände haben das Vorzugsrecht des § 54 Nr. 1 der Konkursordnung vom 10. Februar 1877 und verjähren binnen vier Jahren nach der Fälligkeit.

Zuständige Landesbehörden.

§ 138. Die Zentralbehörden der Bundesstaaten bestimmen, welche Verbände als weitere Kommunalverbände anzusehen, und von welchen Staats- oder Gemeindebehörden beziehungsweise Vertretungen die in diesem Gesetze den Staats- und Gemeinde-

organen sowie den Vertretungen der weiteren Kommunalverbände zugewiesenen Ver-
richtungen wahrzunehmen sind.

Die von den Zentralbehörden der Bundesstaaten in Gemässheit vorstehender Ver-
schrift erlassenen Bestimmungen sind durch den Reichsanzeiger bekannt zu machen.

Zustellungen.

§ 139. Zustellungen, welche den Lauf von Fristen bedingen, können durch die Post
mittels eingeschriebenen Briefes erfolgen.

Personen, welche nicht im Inlande wohnen, können von der zustellenden Behörde
aufgefordert werden, einen Zustellungsbevollmächtigten zu bestellen. Wird ein solcher
innerhalb der gesetzten Frist nicht bestellt oder ist der Aufenthalt jener Personen un-
bekannt, so kann die Zustellung durch öffentlichen Aushang während einer Woche
in den Geschäftsräumen der zustellenden Behörde oder der Organe der Versicherungs-
anstalten ersetzt werden.

Gebühren- und Stempelfreiheit.

§ 140. Alle zur Begründung und Abwicklung der Rechtsverhältnisse zwischen den
Versicherungsanstalten einerseits und den Arbeitgebern oder Versicherten andererseits
erforderlichen schiedsgerichtlichen und aussergerichtlichen Verhandlungen und Urkunden
sind gebühren- und stempelfrei. Dasselbe gilt für privatschriftliche Vollmachten
und amtliche Bescheinigungen, welche auf Grund dieses Gesetzes zur Legitimation
oder zur Führung von Nachweisen erforderlich werden.

Rechtshilfe.

§ 141. Die öffentlichen Behörden sind verpflichtet, den im Vollzuge dieses Gesetzes
an sie ergehenden Ersuchen des Reichs-Versicherungsamts, der Landes-Versicherungs-
ämter, anderer öffentlicher Behörden, der Schiedsgerichte sowie der Vorstände und
Organe der Versicherungsanstalten zu entsprechen und den bezeichneten Vorständen
auch unaufgefordert alle Mitteilungen zukommen zu lassen, welche für den Geschäftsbetrieb der Versicherungsanstalten von Wichtigkeit sind. Die gleiche Verpflichtung
liegt den Organen der Versicherungsanstalten unter einander, sowie den Organen der
Berufsgenossenschaften und der Krankenkassen ob.

Die durch die Erfüllung dieser Verpflichtungen entstehenden Kosten sind von den
Versicherungsanstalten als eigene Verwaltungskosten insoweit zu erstatten, als sie in
Tagegeldern und Reisekosten von Beamten oder von Organen der Versicherungs-
anstalten, Berufsgenossenschaften und Krankenkassen, sowie in Gebühren für Zeugnis
und Sachverständige oder in sonstigen baren Auslagen bestehen.

Auf die nach §§ 5 und 7 zugelassenen Kasseneinrichtungen finden diese Bestim-
mungen, soweit es sich um die auf Grund ihrer Zulassung ihnen obliegenden Auf-
gaben handelt, entsprechende Anwendung.

Strafbestimmungen.

§ 142. Arbeitgeber, welche in die von ihnen auf Grund gesetzlicher oder von der
Versicherungsanstalt erlassener Bestimmung aufzustellenden Nachweisungen oder An-
zeigen Eintragungen aufnehmen, deren Unrichtigkeit ihnen bekannt war oder bei ge-
höriger Aufmerksamkeit nicht entgehen konnte, können von dem Vorstände der Ver-
sicherungsanstalt mit Ordnungsstrafe bis zu fünfhundert Mark belegt werden.

§ 143. Arbeitgeber, welche es unterlassen, für die von ihnen beschäftigten, den

Versicherungszwange unterliegenden Personen Marken in zureichender Höhe und in vorschriftsmässiger Beschaffenheit rechtzeitig (§ 109) zu verwenden, können von dem Vorstände der Versicherungsanstalt mit Ordnungsstrafe bis zu dreihundert Mark belegt werden. Eine Bestrafung findet nicht statt, wenn die rechtzeitige Verwendung der Marken von einem anderen Arbeitgeber oder Betriebsleiter (§ 144) oder im Falle des § 111 von dem Versicherten bewirkt worden ist.

§ 144. Der Arbeitgeber ist befugt, die Aufstellung der nach gesetzlicher oder statutarischer Vorschrift erforderlichen Nachweisungen oder Anzeigen, sowie die Verwendung von Marken auf bevollmächtigte Leiter seines Betriebes zu übertragen.

Name und Wohnort von solchen bevollmächtigten Betriebsleitern sind dem Vorstände der Versicherungsanstalt mitzuteilen. Begeht ein derartiger Bevollmächtigter eine in den §§ 142 beziehungsweise 143 mit Strafe bedrohte Handlung, so finden auf ihn die in diesen Paragraphen vorgesehenen Strafen Anwendung.

§ 145. Gegen die auf Grund dieses Gesetzes oder der Statuten von den Organen der Versicherungsanstalten oder den Schiedsgerichtsvorsitzenden erlassenen Strafverfügungen findet binnen zwei Wochen nach deren Zustellung die Beschwerde an das Reichs-Versicherungsamt statt.

Die von den vorbezeichneten Organen sowie von den Verwaltungsbehörden auf Grund dieses Gesetzes festgesetzten Strafen fliessen, soweit nicht in diesem Gesetze abweichende Bestimmungen getroffen sind, in die Kasse der Versicherungsanstalt.

§ 146. Personen, welche es unterlassen, im Falle der Selbstversicherung oder der freiwilligen Versicherung (§§ 8 und 117) die vorgeschriebenen Zusatzmarken zu verwenden, können, sofern nicht nach anderen Gesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, durch die untere Verwaltungsbehörde ihres Beschäftigungsorts mit Ordnungsstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark bestraft werden.

§ 147. Den Arbeitgebern und ihren Angestellten ist untersagt, durch Uebereinkunft oder mittelst Arbeitsordnungen die Anwendung der Bestimmungen dieses Gesetzes zum Nachteil der Versicherten ganz oder teilweise auszuschliessen oder dieselben in der Uebernahme oder Ausübung eines in Gemässheit dieses Gesetzes ihnen übertragenen Ehrenamts zu beschränken. Vertragsbestimmungen, welche diesem Verbote zuwiderlaufen, haben keine rechtliche Wirkung.

Arbeitgeber oder deren Angestellte, welche derartige Verträge geschlossen haben, werden, sofern nicht nach anderen gesetzlichen Vorschriften eine härtere Strafe eintritt, mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark oder mit Haft bestraft.

§ 148. Die gleiche Strafe (§ 147) trifft

1. Arbeitgeber, welche den von ihnen beschäftigten, dem Versicherungszwange unterliegenden Personen wissentlich mehr als die Hälfte des für die beiden letzten Lohnzahlungsperioden verwendeten beziehungsweise in denselben fällig gewordenen Betrags an Marken bei der Lohnzahlung in Anrechnung bringen (§§ 109, Absatz 3, 112, Absatz 2);
2. Angestellte, welche einen solchen grösseren Abzug wissentlich bewirken;
3. diejenigen Personen, welche dem Berechtigten eine Quittungskarte widerrechtlich vorenthalten.

Die unter Ziffer 1 und 2 vorgesehenen Strafbestimmungen finden auf den Fall des § 119 keine Anwendung.

§ 149. Arbeitgeber, welche wissentlich andere als die vorgeschriebenen Marken verwenden, sowie Angestellte und Versicherte, welche wissentlich eine solche unrichtige Verwendung bewirken, werden, sofern nicht nach anderen gesetzlichen Vorschrif-

ten eine härtere Strafe eintritt, mit Geldstrafe von zwanzig bis zu eintausend Mark oder mit Gefängnis bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann die Strafe bis auf drei Mark oder einen Tag Haft ermässigt werden.

§ 150. Die Strafbestimmungen der §§ 142, 143, 147 bis 149 finden auch auf die gesetzlichen Vertreter handlungsunfähiger Arbeitgeber, desgleichen auf die Mitglieder des Vorstandes einer Aktiengesellschaft, Innung oder eingetragenen Genossenschaft, sowie auf die Liquidatoren einer Handelsgesellschaft, Innung oder eingetragenen Genossenschaft Anwendung.

§ 151. Wer in Quittungskarten Eintragungen oder Vermerke macht, welche nach § 108 unzulässig sind, wird mit Geldstrafe bis zu zweitausend Mark oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann statt der Gefängnisstrafe auf Haft erkannt werden.

§ 152. Die Mitglieder der Vorstände und sonstiger Organe der Versicherungsanstalten sowie die das Aufsichtsrecht über dieselben ausübenden Beamten werden, wenn sie unbefugt Betriebsgeheimnisse offenbaren, welche kraft ihres Amtes zu ihrer Kenntnis gelangt sind, mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag des Betriebsunternehmers ein.

§ 153. Die in § 152 bezeichneten Personen werden mit Gefängnis, neben welchem auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann, bestraft, wenn sie absichtlich zum Nachteil der Betriebsunternehmer Betriebsgeheimnisse, welche kraft ihres Amtes zu ihrer Kenntnis gelangt waren, offenbaren, oder wenn sie geheim gehaltene Betriebseinrichtungen oder Betriebsweisen, welche kraft ihres Amtes zu ihrer Kenntnis gelangt sind, solange als diese Betriebsgeheimnisse sind, nachahmen.

Thun sie dies, um sich oder einem anderen einen Vermögensvorteil zu verschaffen, so kann neben der Gefängnisstrafe auf Geldstrafe bis zu dreitausend Mark erkannt werden.

§ 154. Mit Gefängnis nicht unter drei Monaten, neben welchem auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann, wird bestraft, wer unechte Marken in der Absicht anfertigt, sie als echt zu verwenden, oder echte Marken in der Absicht verfälscht, sie zu einem höheren Werte zu verwenden, oder wissentlich von fälschen oder verfälschten Marken Gebrauch macht.

Dieselbe Strafe trifft denjenigen, welcher wissentlich schon einmal verwendete Marken in Quittungskarten abermals verwendet oder solche Marken nach gänzlicher oder teilweiser Entfernung der darauf gesetzten Entwertungszeichen veräussert oder feilbietet. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Geldstrafe bis zu dreihundert Mark oder Haft erkannt werden.

Zugleich ist auf Einziehung der Marken zu erkennen, ohne Unterschied, ob sie den Verurteilten gehören oder nicht. Auf diese Einziehung ist auch dann zu erkennen, wenn die Verfolgung oder Verurteilung einer bestimmten Person nicht stattfindet.

§ 155. Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft, wer ohne schriftlichen Antrag einer Versicherungsanstalt oder einer Behörde

1. Stempel, Siegel, Stiche, Platten oder andere Formen, welche zur Anfertigung von Marken dienen können, anfertigt oder an einen anderen als die Versicherungsanstalt, beziehungsweise die Behörde verabfolgt,
2. den Abdruck der in Ziffer 1 genannten Stempel, Siegel, Stiche, Platten oder Formen unternimmt oder Abdrücke an einen anderen als die Versicherungsanstalt beziehungsweise die Behörde verabfolgt.

Neben der Geldstrafe oder Haft kann auf Einziehung der Stempel, Siegel, Stiche, Platten oder Formen erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Verurteilten gehören oder nicht.

U e b e r g a n g s b e s t i m m u n g e n .

§ 156. Für Versicherte, welche während der ersten fünf Kalenderjahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erwerbsunfähig werden und für welche während der Dauer eines Beitragsjahres auf Grund der Versicherungspflicht die gesetzlichen Beiträge entrichtet worden sind, vermindert sich die Wartezeit für die Invalidenrente (§ 16, Ziffer 1) um diejenige Zahl von Wochen, während deren sie nachweislich vor dem Inkrafttreten des Gesetzes, jedoch innerhalb der letzten fünf Jahre vor Eintritt der Erwerbsunfähigkeit, in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis gestanden haben, welches nach diesem Gesetze die Versicherungspflicht begründen würde.

Diese Bestimmung findet auf die in § 8 bezeichneten Personen keine Anwendung.

Bei Ermittlung des durchschnittlichen Lohnsatzes (§ 9, Absatz 3) wird für diejenige Zeit, um welche sich die Wartezeit vermindert, die erste Lohnklasse zu Grunde gelegt.

Die Vorschrift des § 117, Absatz 3 findet auf die während der ersten vier Jahre nach dem Inkrafttreten des Gesetzes freiwillig geleisteten Beiträge keine Anwendung.

§ 157. Für Versicherte, welche zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes das 40. Lebensjahr vollendet haben und den Nachweis liefern, dass sie während der, dem Inkrafttreten dieses Gesetzes unmittelbar vorangegangenen drei Kalenderjahre insgesamt mindestens 141 Wochen hindurch thatsächlich in einem nach diesem Gesetze die Versicherungspflicht begründenden Arbeits- oder Dienstverhältnisse gestanden haben, vermindert sich die Wartezeit für die Altersrente (§ 16, Ziffer 2), unbeschadet der Vorschriften des § 32, um so viele Beitragsjahre, als ihre Lebensjahre zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes die Zahl 40 übersteigen.

§ 158. Eine unter § 17, Absatz 2 fallende Krankheit oder militärische Dienstleistung wird auch in den Fällen der §§ 156 und 157 einem Arbeits- oder Dienstverhältnisse gleich geachtet. Dasselbe gilt von der Unterbrechung des Arbeits- oder Dienstverhältnisses in dem Falle des § 119, insoweit diese Unterbrechung während eines Kalenderjahres den Zeitraum von vier Monaten nicht übersteigt.

§ 159. Bei Bemessung der auf Grund des § 157 zu gewährenden Altersrenten kommen, soweit es sich um Renten handelt, welche innerhalb der ersten zehn Jahre nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Entstehung gelangen, für die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes liegende Zeit die Steigerungssätze derjenigen Lohnklasse in Anrechnung, welche den durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienste des Versicherten während der in § 157 bezeichneten 141 Wochen entsprechen, mindestens aber in der ersten Lohnklasse, für die nach dem Inkrafttreten des Gesetzes liegende Zeit dagegen die den wirklich entrichteten Beiträgen entsprechenden Steigerungssätze (§ 26, Absatz 2). Bei den nach Ablauf jener zehn Jahre zur Entstehung gelangenden Renten werden sowohl für die vor, als auch für die nach dem Inkrafttreten des Gesetzes liegende Zeit die Steigerungssätze zu Grunde gelegt, welche den nach dem Inkrafttreten des Gesetzes entrichteten Beiträgen entsprechen, und zwar, wenn die Beiträge in verschiedenen Lohnklassen entrichtet sind, nach dem Verhältnisse der Zahl der in den einzelnen Lohnklassen entrichteten Beiträge.

§ 160. Bei der Verteilung der während der ersten fünfzehn Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bewilligten Invaliden- und Altersrenten hat das Rechnungs-

büreau die Versicherungsanstalten, in deren Bezirken der Versicherte während der den Inkrafttreten dieses Gesetzes unmittelbar vorangegangenen fünfzehn Jahre nachweislich in einem die Versicherungspflicht nach diesem Gesetze begründenden Arbeits- oder Dienstverhältnis gestanden hat, so zu belasten, als ob während dieser Zeit fortlaufend Beiträge in der Lohnklasse I entrichtet worden wären.

Jede Versicherungsanstalt, welcher ein Teil solcher Renten auferlegt werden soll, ist berechtigt, nach Empfang der in § 90, Absatz 1 angeordneten Mitteilung binnen der daselbst vorgeschriebenen Frist von zwei Wochen sich die Führung des Nachweises vorzubehalten, dass ein nach Absatz 1 zu berücksichtigendes Arbeits- oder Dienstverhältnis auch im Bereiche einer anderen Versicherungsanstalt bestanden habe. Dieser Nachweis muss bei Vermeidung des Ausschlusses binnen drei Monaten nach Ablauf dieser Frist erbracht werden.

Vor der Verteilung sind die nach Massgabe der früher bestandenen Arbeits- oder Dienstverhältnisse zu belastenden Versicherungsanstalten zu hören. Erheben die letzteren Widerspruch, so hat das Reichs-Versicherungsamt über die Berücksichtigung zu beschliessen.

§ 161. Die in §§ 157 und 160 bezeichneten Nachweise sind durch Bescheinigung der für die in Betracht kommenden Beschäftigungsorte zuständigen unteren Verwaltungsbehörden oder durch eine von einer öffentlichen Behörde beglaubigte Bescheinigung der Arbeitgeber zu führen.

Gesetzeskraft.

§ 162. Diejenigen Vorschriften dieses Gesetzes, welche sich auf die Herstellung der zur Durchführung der Invaliditäts- und Altersversicherung erforderlichen Einrichtungen beziehen, treten mit dem Tage der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.

Im übrigen wird der Zeitpunkt, mit welchem das Gesetz ganz oder teilweise in Kraft tritt, durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesrats bestimmt.

Die Bestimmungen der §§ 99, Absatz 2 und 121, Absatz 2 treten in den Königreichen Bayern und Württemberg mit Zustimmung dieser Bundesstaaten in Kraft.

MISZELLEN.

DIE STATISTIK DER UNFALL- UND KRANKENVERSICHERUNG IM DEUTSCHEN REICH FÜR 1887.

VON

DR. WERNER SOMBART.

I. Unfallversicherung.

Nach § 77 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 bzw. nach §§ 1 fg. des Gesetzes vom 28. Mai 1885 ist dem Reichstag über die gesamten Rechnungsergebnisse der Berufsgenossenschaften nach dem Abschlusse eines jeden Rechnungsjahrs eine vom Reichsversicherungsamt aufzustellende Nachweisung vorzulegen. Diese Vorlegung erfolgt in der Regel erst am Ende eines Kalenderjahrs für das vorhergehende Jahr: so sind die entsprechenden Mitteilungen für 1887 — die neuesten — dem Reichstage im Dezember 1888 gemacht worden¹⁾. Da in den meisten Fällen kein Interesse vorliegt, die Angaben in be-
regter Materie für die eben verflossene Zeit zu besitzen, so ist diese Verzögerung des Berichts an den Reichstag um Jahresfrist wohl zu verschmerzen: eine Erwägung, die uns sogar veranlasst hat, die Mitteilung über die fragliche Akte in dieser Zeitschrift bis zur Veröffentlichung der unlängst erschienenen heurigen Krankenversicherungsstatistik aufzuschieben, um über die Schwestern ein gemeinsames Referat zu geben.

Wir wenden uns zunächst der Unfallversicherungsstatistik zu und betrachten nach einander die zahlenmässigen Angaben über die berufsgenossenschaftliche Organisation, die Leistungen (gezahlte Entschädigungen etc.), die zu diesem Zweck aufgewandten Kosten (Ausgaben für Verwaltung etc.), endlich die sekundären Ergebnisse des vorliegenden Berichts (Lohnstatistik).

1) Vgl. Reichstags-Drucksachen 7. Leg. Per. IV. Sess. 1888/89. Nr. 37.

1. Die Organisation der Berufsgenossenschaften hat im Jahre 1887, gegenüber dem Vorjahre, nur unerhebliche Aenderungen erfahren wie aus folgender Uebersicht hervorgeht:

	1887	1886
Berufsgenossenschaften	62	62
Sektionen	366	366
Mitglieder der Genossenschaftsvorstände	731	742
Mitglieder der Sektionsvorstände	2331	2356
Vertrauensmänner	6750	6501
Angestellte besoldete Beauftragte (Revisionsingenieure)	79	39
Schiedsgerichte	405	404
Arbeitervertreter	2407	2445

Also der Verwaltungsapparat ist im grossen und ganzen 1887 der selbe geblieben, obgleich die Zahl der in die Versicherung einbezogenen Betriebe ebenso wie die Zahl der versicherten Personen nicht unerheblich gegenüber dem Vorjahre gestiegen ist: Die Betriebe vermehrt sich um annähernd 20^o/₁₀₀; ihre Zahl betrug (1887) 319453 gegen 269174 in 1886; die Zahl der Versicherten stieg von 3473435 auf 3861560. Zu obigen, die Privatindustrie betreffenden Zahlen sind sodann noch hinzuzufügen die Angaben über den Unfallversicherungsapparat bei den Staatsbetrieben. Für letztere waren (1887) 48 [1886 : 47] »Ausführungsbehörden«, sowie 47 [48] Schiedsgerichte gebildet und 440 [431] Arbeitervertreter zu letzteren hinzugezogen. Die Zahl der versicherten Personen betrug (1887) 259977 gegen 251878 im Vorjahre.

Grösse, Ausdehnung, Einteilung etc. der 62 Berufsgenossenschaften dürfen im allgemeinen als bekannt vorausgesetzt werden; es mag daher an dieser Stelle bei folgenden summarischen Angaben sein Bewenden haben: Reichs-Berufsgenossenschaften, d. h. solche, welche die Genossen eines Gewerbes im ganzen Reich umfassen, bestanden 27; die übrigen beschränken sich auf je ein bestimmtes Gewerbe in einem abgegrenzten Teile Deutschlands. Unter diesen sind am meisten territorial gegliedert das Baugewerbe (12 Berufsgenossenschaften), die Eisen- und Stahl-Industrie (10 Berufsgenossenschaften) und die Textil-Industrie (6 Berufsgenossenschaften); in letzterer Zahl sind nicht enthalten die Leinen-Berufsgenossenschaft und die Seiden-Berufsgenossenschaft, beide über das ganze Reich ausgedehnt. Jede Beurteilung der Berufsgenossenschaften und ihrer Bewährung muss von den durchgreifenden Verschiedenheiten ausgehen, welche durch Zahlen wie die eben mitgetheilten und andere, namentlich der Statistik der Betriebe und Arbeiter entnommene, begründet werden. Das wird meist ausser acht gelassen, obwohl es doch in die Augen springt, dass man ein Organisationsprinzip, das auf so mannigfach verschiedener Grundlage ruht, nicht in Bausch und Bogen gutheissen oder verurtheilen kann: stets ist zu prüfen, ob Vorzüge wie Mängel der Berufsgenossenschaften

nicht eher mit der Art, wie diese gebildet sind, als mit dem ihnen zu Grunde liegenden Prinzip verknüpft seien. Wie nötig ein derartiges spezifizierendes Verfahren ist, möchten noch folgende Angaben belegen: Die Zahl der zu einer Berufsgenossenschaft vereinigten Betriebe schwankt zwischen 105 (Strassenbahn-Berufsgenossenschaft) und 39 267 (Müllerei-Berufsgenossenschaft; 10 Berufsgenossenschaften umfassen je mehr als 10 000 Betriebe, 13 je weniger als 1000. In einem hiervon ganz abweichenden Verhältnis wiederum stehen die Berufsgenossenschaften zu einander hinsichtlich der Zahl der in ihnen versicherten Personen; nach der vorliegenden Statistik waren versichert

in	9	Berufsgenossenschaften	über	100 000	Arbeiter
»	22	»	50—100 000	»	»
»	24	»	20—50 000	»	»
»	7	»	unter 20 000	»	»

und zwar schwankte die Zahl der in einer Berufsgenossenschaft Versicherten zwischen 346 018 (Knappschafts-Berufsgenossenschaft) und 5635 (Berufsgenossenschaften der Schornsteinfegermeister des Deutschen Reichs); beide sind Reichs-Berufsgenossenschaften, woraus zu ersehen ist, dass die Zahl der Berufsgenossen nicht immer massgebend für die Teilung der Genossenschaft war und wohl nicht sein konnte. Es herrscht vielmehr in dieser Hinsicht eine bunte Mannigfaltigkeit; starkbesetzte, räumlich beschränkte Berufsgenossenschaften wechseln mit äusserst schwachbesetzten über das ganze Reich ausgedehnten Berufsgenossenschaften ab.

2. Unfälle und Entschädigungen. Nicht jeder zur Anzeige gebrachte Unfall begründet einen Anspruch auf Entschädigung durch die Berufsgenossenschaften; bekanntermassen werden alle binnen 13 Wochen geheilten Verletzungen der Krankenversicherung überwiesen, andere Unfälle mögen überhaupt zu keinerlei Inanspruchnahme irgend einer der beiden Versicherungsanstalten Anlass bieten: so kommt es, dass von zusammen 115 475 bei den Berufsgenossenschaften und den staatlichen Aufsichtsbehörden zur Anmeldung gelangten Unfällen nur 17 102 als entschädigungspflichtige festgestellt wurden, gegen 10 540 (von 100 159 angemeldeten Unfällen) im Vorjahre. Von den entschädigungspflichtigen Unfällen hatten 3270 einen tödlichen Ausgang, infolge dessen sie zur Entschädigung von 7083 Hinterbliebenen Anlass gaben. Letztere sind gleich wie die nicht tödlich Verletzten Rentenempfänger; solcher treten somit im Jahre 1887 20915 neu zu den Rentnern aus den Vorjahren hinzu; wie gross die Gesamtzahl der aus der Unfallversicherung Renten beziehenden Personen ist, lässt sich aus den vorliegenden Angaben nicht ermitteln; es dürfte sich wohl empfehlen, diese wichtige Zahl den künftigen Berichten einzuverleiben.

In Tabelle 3 unserer Statistik finden sich genaue Ausweise über die Modalitäten der Unfälle: a. Zahl, Alter, Geschlecht der Verletzten;

b. Veranlassung und Art der Unfälle; c. Art der Verletzungen; d. Folge der Verletzungen — und zwar für jede Berufsgenossenschaft bzw. jede Aufsichtsbehörde getrennt. Ein näheres Eingehen auf diese interessanten Angaben würde jedoch hier zu weit führen; es mag genügen das Folgende mitzuteilen: Unter den Verletzten (wir beschränken uns auf die Berufsgenossenschaften) befinden sich verschwindend wenig Frauen: nur 560 erwachsene Weiber gegenüber 14974 erwachsenen Männern, wohl im wesentlichen deshalb, weil die gefährlichsten Berufe (Bergbau, Eisen- und Stahl-Industrie, Baugewerke) verhältnismässig wenig Frauen beschäftigen. Veranlassung der Unfälle sind in annähernd gleich vielen Fällen überwiegend »Bewegte Maschinen« (über alle Berufe gleichmässig verteilt) 3610; »Zusammenbruch, Einsturz, Herabfallen von Gegenständen« (hauptsächlich in Bergwerken, Steinbrüchen und auf Bauplätzen) 307; »Fall von Leitern und Treppen, Gallerien in Vertiefungen, in Bassins etc.« (häufig wiederum in den vorgenannten Gewerbszweigen) 2024; »Fahrzeuge, Beförderung von Lasten, Auf- und Abladen« (Bergbau, Steinbrüche, Ziegeleien, Holzindustrie, Mühlen, Brauereien und Malzereien, Strassenbahnbetrieb, Speditions-, Speicherei- und Kellerei-Gewerbe, Fuhrwerkerei) 3246. Die Folgen der Verletzungen — vorübergehende Erwerbsunfähigkeit, mehr als 13 Wochen, weniger als 6 Monate, länger als 6 Monate dauernde Erwerbsunfähigkeit (teilweise oder völlige), Tod — sind naturgemäss den Eigenarten der Berufstätigkeiten entsprechend äusserst verschieden in den einzelnen Berufsgenossenschaften: Vorwiegend schwere Verletzungen und Tod finden sich im Bergbau und in den Baugewerken; vorwiegend leichte, nur teilweise Erwerbsunfähigkeit begründende Unfälle hingegen in der Eisen- und Stahlindustrie, in der Textilbranche, im Müllerei-, Brennerei- und Brauerei-Gewerbe. Am Schlusse dieser Unfallstatistik enthält der Bericht eine Promille-Berechnung der Verletzungen, welche auf die Arbeiterschaft der einzelnen Berufsgenossenschaften entfallen. Dass die auf diesem Wege ermittelten Zahlen zu Vergleichen über Gefährlichkeit der Betriebe unter einander nur einen ungefähren Anhalt bieten, bedarf kaum der besondern Erwähnung: einmal ist die durchschnittliche jährliche Arbeitszeit, während deren die versicherten Personen einer Gefährdung ausgesetzt sind, in den einzelnen Berufsgenossenschaften nicht dieselbe; sodann müsste eine genaue Feststellung der Betriebsgefahren jedenfalls auch die leichten von den schweren Verletzungen bzw. Todesfällen sondern, da ja der Entschädigungsanspruch durch den Umfang der Verletzung erst bestimmt, letztere also für die Belastung der Berufsgenossenschaften von ausschlaggebendem Einfluss ist. Auf 1000 versicherte Personen kamen (1887) Verletzte im ganzen Reich durchschnittlich: 27.42; die grösste Anzahl von Verletzungen (116.70 ‰) weist die Rheinisch-Westphälische Hütten- und Walz-

werks-Berufsgenossenschaft auf, die geringste Anzahl (2.05 ‰) die Tabaks-Berufsgenossenschaft.

Die Entschädigungsbeträge nun, welche für die im obigen besprochenen Unfälle von den Berufsgenossenschaften bezahlt wurden, beliefen sich insgesamt auf 5 373 496.46 M., gegenüber nur 1 711 699.98 M. im Vorjahre: es geht eben nun rasch bergan! In den Staatsbetrieben wurden 559 433.62 M. [gegen 203 666.26 M. im Jahre 1886] an Entschädigungsbeträgen entrichtet. Von der erstgenannten Summe wurden verwandt: für Renten an Verletzte 3 345 512.96 M., für Renten an Wittwen Getöteter 417 533.26 M., für Renten an Kinder Getöteter 635 407.17 M., der Rest für Kosten des Heilverfahrens etc.

3. Die Verwaltungskosten. Welche Ausgaben verursachte der Apparat der Unfallversicherung, um die erwähnten Leistungen — 15970 Entschädigungsberechtigungen festzustellen und für die gesamten Berechtigten die Renten anzuweisen — zu vollbringen? Es liegt uns durchaus fern, an dieser Stelle tiefsinnige Erörterungen über die Bewährung der berufsgenossenschaftlichen Verwaltung anzustellen, uns erscheint die Frage durchaus noch nicht spruchreif. In dieser Ansicht haben uns die übersichtlichen Ausführungen von der Borght über diesen Gegenstand (vgl. Jahrbuch für Gesetzgebung etc. 1889. 1) bestärkt; wir deuteten oben schon an und stellten uns damit durchaus auf den von v. d. Borght vertretenen Standpunkt, dass z. Z. die Beurteilung der berufsgenossenschaftlichen Organisation sich nicht auf das Prinzip, sondern auf die Art der Durchführung desselben im einzelnen Falle richten müsse. Auch darin pflichten wir des weiteren dem genannten Autor bei, dass wesentlich massgebend für die Kostspieligkeit der Verwaltung einer Berufsgenossenschaft der Umstand ist, ob die Berufsgenossenschaft territorial abgegrenzt oder über das ganze Reich verbreitet ist. Was v. d. Borght für die Rheinisch-Westphälische Textilberufsgenossenschaft einerseits, für die (Reichs-)Berufsgenossenschaft der Feinmechanik andererseits ausführt: dass nämlich erstere, weil stark besetzt und räumlich begrenzt, billig, letztere, weil sie eine schwach besetzte Industrie über ein sehr grosses Gebiet hin zusammenfasst, teurer arbeitet, lässt sich für eine grosse Anzahl der 62 Berufsgenossenschaften nachweisen: je dezentralisierter die Betriebe eines Gewerbes und je zentralisierter die berufsgenossenschaftliche Verwaltung, desto teurer (und fügen wir hinzu schwerfälliger) arbeitet der Organismus.

In einer »Uebersicht« stellt unser Bericht die »Laufenden Verwaltungskosten im Rechnungsjahr 1887« zusammen und zwar berechnet einmal auf den Kopf der versicherten Person, sodann auf 1000 M. der anrechnungsfähigen Löhne. Uns will bedünken, dass nur die erstere Berechnungsart einen Anhalt für Vergleichen bietet, sofern es ja augenscheinlich für die Verwaltungskosten einer Berufsgenossenschaft ohne Belang ist, wie hoch sich der Lohn der Versicherten beläuft:

1000 Arbeiter mit je 600 M. Jahreseinkommen beansprucht unzweifelhaft denselben Aufwand an Verwaltungsarbeit wie 1000 Arbeiter mit je 1000 M. Jahreseinkommen. Es hiesse daher denjenigen Berufsgenossenschaften Unrecht thun, welchen man einen hohen Verwaltungskostenbetrag auf je 1000 M. anrechnungsfähige Löhne vorwerfen wollte, wenn letztere in diesem Berufszweige besonders niedrig sind. Beispielsweise die Steinbruchs-Berufsgenossenschaft hat nach letzterer Berechnungsart 1.90 M. Verwaltungskosten, auf den Kopf der versicherten Person hingegen nur 0.62 M. Hier bleibt sie unter dem Durchschnitt aller Berufsgenossenschaften (= 0.75 M.) dort überschreitet sie diesen (= 1.21 M.) nicht unbeträchtlich (um 0.69 M.). Ziehen wir nunmehr noch einige weitere Zahlen zur Vergleichung heran, so ergibt sich, dass 29 Berufsgenossenschaften weniger als den Durchschnittssatz an Verwaltungskosten aufwenden; von diesen 29 sind 12 über das Reich ausgedehnt. Hier ist also die fehlende Gliederung in territoriale Abteilungen kein Anlass zu einer teureren Verwaltung; die betreffenden Berufsgenossenschaften können vielmehr, obwohl sehr weit verzweigt, billiger arbeiten als manche Territorial-Berufsgenossenschaften, weil sie zum grössten Teil verhältnismässig wenige umfangreiche Betriebe aufweisen, wie folgende Uebersicht darthun mag. Reichs-Berufsgenossenschaften, deren Verwaltungskosten unter dem Durchschnittssatze bleiben (derselbe auf den Kopf des Versicherten berechnet):

Steinbruchs-Berufsgenossenschaft	mit 12 850 Betrieben und 187 826 Arbeitern.
Glas-	705 43 897
Töpferei-	777 48 147
Ziegelei-	10 498 190 478
Leinen-	392 34 065
Seiden-	497 35 522
Zucker-	453 106 774
Tabak-	*) 3739 89 814
Bekleidungsindustrie-Berufsgen. *)	2651 86 170
Buchdrucker-Berufsgenossensch. *)	3745 55 773
Privatbahn-	105 26 263
Strassenbahn-	352 44 254

Diesen billig arbeitenden, weil aus Grossbetrieben zusammengesetzten Berufsgenossenschaften gegenüber lässt sich die Wirkung der gegenteiligen Zusammensetzung am deutlichsten verfolgen bei denjenigen Berufsgenossenschaften, welche einerseits über das ganze Reich ausgedehnt sind, andererseits zudem aus vielen kleinen Betrieben gebildet werden; als solche seien folgende 3 genannt, deren Verwaltungskosten auf den Kopf der versicherten Person mehr als 2 M. betragen: sind:

Die Müllerei-Berufsgenossenschaft (2 19 M.) mit 39 267 Betrieben und 82 323 Arbeitern.

*) Geringe Gefahr.

die Berufsgenossenschaft der Schornsteinfegermeister (4.60 M.) mit 3059 Betrieben und 5635 Arbeitern,
» Fuhrwerks-Berufsgenossenschaft (2.45 M.) mit 23135 Betrieben und 54453 Arbeitern.

Im Obigen sollten nur einige weitere, die v. d. Borch't'schen Ausführungen ergänzende Gesichtspunkte für die richtige Wertung der Verwaltungskosten der Berufsgenossenschaften angedeutet werden. Um ein abschliessendes Urteil zu fällen, wird es noch eingehender Studien bedürfen; vor allem muss der berufsgenossenschaftlichen Organisation auch noch mehr Zeit gegönnt werden, sich zu bewähren, ehe man sie in ein scharfes Verhör nimmt.

Es erübrigt hier nur noch die Gesamtsumme der laufenden Verwaltungskosten aus unserem Berichte nachzutragen; sie belief sich für die Berufsgenossenschaften auf 2897165.87 M. gegen 2324294.32 M. im Vorjahre. Der Reservefonds erreichte 1887 die Höhe von 19157394.85 M., was gegenüber dem Vorjahre ein Mehr von 9935438.94 M. bedeutet.

4. Lohnstatistik. Von den mannigfachen, sekundären Ergebnissen der Unfallversicherungsstatistik sollen an dieser Stelle nur die Resultate flüchtig beleuchtet werden, welche erstere hinsichtlich der Lohnhöhe der Arbeiter in den Berufsgenossenschaften geliefert hat. Diese Frage auch einmal ausserhalb des politischen Parteikampfes zur Sprache zu bringen, erscheint um so wünschenswerter, als die Tagespresse bei Erscheinen der »Rechnungsergebnisse« sich gierig auf deren lohnstatistische Angaben stürzte und sie trefflich geeignet fand, mögliche und unmögliche Sätze des Parteidogmas zu bekräftigen; infolge dessen entbrannte auch ein hitziger Zeitungsstreit. Ohne auf die unliebsame Pressfehde selber eingehen zu wollen, sei hier nur daran erinnert, dass von einer Seite ein Sinken des Jahresdurchschnittslohns um 22 M. pro Kopf jeden Arbeiters behauptet, von anderer Seite kräftig in Abrede gestellt worden war. Hätten die beiden Gesamtlohnsommen für 1886 bzw. 1887 eine Vergleichung gestattet, so wäre allerdings die behauptete Lohnverminderung ausser allem Zweifel gewesen; man brauchte nur die gesamte Lohnhöhe je in den beiden Jahren mit der Zahl der Arbeiter je in dem entsprechenden Zeitraum aufzuteilen, so ergab sich für 1886 ein Jahresdurchschnitt von 641.53 M., 1887 ein solcher von nur 618.76 M. pro Arbeiter. In dem grossen Kampfe, der sich um diese Lohnverminderungsfrage entspann, dachte man nun bezeichnenderweise an jedes, auch das kleinste Argument, das vom parteidogmatischen Standpunkt aus für die eigene, gegen die fremde Meinung sprechen konnte, nur an Eins dachte man nicht: die Zahlen, mit denen »ein System bereitet« wurde, auf ihren statistischen Wert hin zu prüfen. Als das endlich geschah, stellte sich sofort die gänzliche Inkommensurabilität der beiden Ziffern heraus, sofern darauf hingedeutet wurde, dass die Nachweisung der Rechnungsergebnisse für das

Jahr 1886 teilweise unrichtige Ziffern enthalte, weil einige Berufsgenossenschaften darin die Löhne für das Jahr 1886 zusammen mit den Löhnen des IV. Quartals 1885 nachgewiesen haben. Die Differenzen zwischen den für 1888 IV. Quartal und 1886 angerechneten und den auf 1886 allein entfallenden Löhnen beläuft sich nun aber bei 12 Genossenschaften insgesamt auf 80 Millionen Mark. Will man also die Lohnverhältnisse des Jahres 1887 mit denen des Jahres 1886 vergleichen, so ist es nicht mehr als billig, dass man die Löhne für das IV. Quartal 1885 aus den Nachweisungen für 1886 ausscheidet. Man erhält dann für das Jahr 1886 bei 3 473 435 Arbeitern (die Zahlen entsprechen alle dem Stande des Jahres 1886) einen Lohnbetrag von 2148 Mill. Mark oder durchschnittlich 618 Mark pro Kopf, wogegen für 1887 sich bei 3 861 560 Arbeitern und einer Lohnsumme von 2389 Millionen Mark etwa 620 M. pro Kopf ergeben. Dazu kommt, dass die Steinbruch-Berufsgenossenschaft wegen veränderter Anschreibung der Arbeiterzahl etwa 100 000 Arbeiter mehr nachgewiesen hat und die Holz-, Eisen- und Stahl- und Baugewerks-Berufsgenossenschaften einen Zuwachs von ganz kleinen, nur kurze Zeit andauernden Betrieben in gleichem Umfange erfahren haben. Auf Grund dieser berichtigten Zahlen nun übrigens behaupten zu wollen, dass die Durchschnittslöhne von 1886 bis 1887 gestiegen seien, scheint uns reichlich ebenso gewagt, wie das entgegengesetzte Verfahren. Der ganze Vorfall war vielmehr nur trefflich dazu angetan, den Einsichtigen in der Ueberzeugung von neuem zu bestärken, dass sich mit Zahlen, wie sie die Rechnungsergebnisse über die Löhne enthalten, nicht spassen lasse. Unsere persönliche Auffassung geht dahin, dass die Löhne seit 1886 jedenfalls nicht vor der diesjährigen Strikeära wesentlich gestiegen sind, ja, wir sind sogar der Meinung, dass der Regel nach Lohnerhöhungen ohne Strikebewegung überhaupt nicht stattfinden und schon deshalb in der ruhigen Zeit von 1886—87 nicht stattgefunden haben können. Aber gerade im Interesse der Renommees dieser Auffassung und um den Andersdenkenden keine Waffen in die Hand zu geben, erscheint uns ein Fechten mit solchen Zahlen, äusserst bedenklich. Mit ihnen lässt sich eben alles beweisen, d. h. nichts. Das Endurteil kann daher u. E. nur lauten: Die lohnstatistischen Angaben der »Rechnungsergebnisse« sind mit grosser Vorsicht zu gebrauchen und eignen sich aus mehr als einem Grunde überhaupt nicht für eine direkte positive Beweisführung in der Lohnfrage.

II. Krankenversicherung.

Ohne Zweifel ist die staatliche Zwangsversicherung der Arbeiter gegen Krankheit, wie sie durch das Gesetz vom 15. Juli 1883 für das Deutsche Reich eingeführt worden ist, von allen sozialpolitischen Mass-

nahmen der neuesten Zeit die wenigst befeindete, die meist gebilligte und gutgeheissene. Nicht als ob die gesetzliche Regelung der Krankenversicherung frei von jedwedem Mangel wäre, gewiss nicht; aber sie ist immerhin eine solche, von der man nach 6jährigem Bestande kaum noch spricht, die in so kurzer Frist zu einem, man möchte sagen, unentbehrlichen und selbstverständlichen Bestandteile unseres öffentlichen Rechts geworden ist: das beste Lob, welches einem Gesetze ausgestellt werden kann. Und dabei greift es unausgesetzt in weite Kreise unseres Volkes, in namhafte Interessen hinein, legt Lasten auf, teilt Wohlthaten aus, wie sie ein einzelnes Gesetz in früherer Zeit kaum je in so grossartigem Massstabe verfügt hat. So, dünkt uns, darf das Reichsgesetz betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter als ein eminenter Beweis angesehen werden für die Richtigkeit der Thatsache, dass unsere Zeit fähig ist, die weitgreifendsten, von kleinmütigen Geistern für abenteuerlich und ungeheuerlich erachteten sozialpolitischen Gesetzesmassnahmen, sofern sie nur leidlich praktisch sind, mit Leichtigkeit zu verdauen. Doch nicht um prinzipielle Erörterungen ist es uns hier zu thun, sondern lediglich um eine kurze Darstellung der wichtigeren Ergebnisse der neuesten Krankenversicherungstatistik, aus der überdies stets besser als aus weisen Reden sich Wesen und Bedeutung unseres zeitweilig noch grössten sozialen Gesetzesunternehmens erkennen lassen.

Der vorliegende Jahrgang der vom Kaiserlichen Statistischen Amte aufgestellten Statistik der Krankenversicherung der Arbeiter ist der dritte dieser Reihe von Veröffentlichungen; der erste, für 1885, bildete den 24. Band N. F. der Statistik des Deutschen Reichs, der zweite, für 1886, deren 31. Band, der dritte und letzte, für 1887, deren 38. Band ¹⁾.

1. Organisation. Der Personenkreis, auf welchen sich die Krankenversicherung erstreckte, war im Jahre 1887 der nämliche wie im Vorjahre. Die durch Gesetz vom 5. Mai 1886 beschlossene Ausdehnung der zwangsweisen Krankenversicherung auf die land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter ist in den einzelnen Landesteilen erst während der Jahre 1887 bis 1889 erfolgt und kommt daher in der vorliegenden Statistik noch nicht zum Ausdruck. Dass ferner die amtlichen statistischen Nachweise über die Knappschaftskassen keine Angaben enthalten, dürfte als bekannt vorauszusetzen sein. Somit finden wir in dem vorliegenden Bande Nachweise über die Krankenversicherung der Arbeiter, welche beschäftigt sind:

1. im Handwerk; 2. in Fabriken; 3. in den Post-, Telegraphen-

1) Vgl. Statistik des Deutschen Reichs. Herausgegeben vom Kaiserlichen Statistischen Amt. N. F. Band 38. Statistik der Krankenversicherung der Arbeiter im Jahre 1887. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1889. Fol. 10* und 157 Seiten.

Eisenbahn, Marine- und Heeresverwaltungen (einbegriffen seit dem 1. Oktober 1885); 4. im Baggereibetrieb, 5. in den gewerbmässigen Fuhrwerks-, Binnenschiffahrts-, Flösserei-, Prahm- und Fährbetrieben; sowie in dem Gewerbebetrieb des Schiffsziehens; 7. in den gewerbmässigen Speditions-, Speicher- und Kellereibetrieben; 8. in den Gewerbebetrieben der Güterpacker, Güterlader, Schaffer, Bracker, Wäger, Messer, Schauer und Stauer (5 bis 8 einbegriffen seit 1. Juli 1886). Die Gesamtzahl der den genannten Beschäftigungen obliegenden, versicherungspflichtigen Arbeiter beträgt 4 842 226, einschliesslich der Mitglieder der Knappschaftskassen hingegen 5 223 287. Da sich die Reichsbevölkerung für Ende 1887 auf 47 776 500 berechnet, so machten die Versicherten 10.9% davon aus. Dass diese Zahl eine noch erheblich grössere Bedeutung gewinnt, wenn man nur die im versicherungspflichtigen Alter stehenden Personen berücksichtigt, bedarf nicht erst einer besonderen Hervorhebung.

Auf die verschiedenen Kassenarten verteilen sich die versicherten Arbeiter wie folgt:

Es umfassten	Versicherte Personen	Auf die betreffende Kassenart kommen %.	
Gemeinde-Krankenversicherung	628 985	13.0	12.1
Orts-Krankenkassen	1 909 046	39.4	36.5
Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen	1 374 683	28.4	26.3
Bau-Krankenkassen	17 311	0.3	0.3
Innungs-Krankenkassen	41 700	0.9	0.8
Eingeschriebene Hilfskassen	727 127	15.0	13.9
Landesrechtliche Hilfskassen	143 374	3.0	2.8
Zusammen	4 842 226	100	
Dazu Knappschaftskassen	383 061	—	7.3
Zusammen	5 225 287	—	100

Verglichen mit den Vorjahren ist in der Besetzung der einzelnen Kassenarten kaum eine merkliche Veränderung eingetreten; die Betriebskrankenkassen bewegen sich hinsichtlich ihrer Mitgliederzahl und somit ihres Anteils an der gesamten Krankenversicherung naturgemäss sprunghaft: von 1886 bis 1887 nahm die Zahl ihrer Mitglieder um 34.2% (gegen 6% überhaupt) zu, während im Vorjahre die Zunahme nur 6.5% betragen hatte. Eine bedeutsamere, weil ständige und durch keinerlei äussere Umstände beeinflusste Verschiebung macht sich, vorerst freilich nur andeutungsweise, bei den eingeschriebenen Hilfskassen, den Ueberbleibseln aus der goldenen Zeit der freien Selbstbestimmung, aus der Aera Schulze-Hirsch, bemerkbar: ihr Rückgang. Die Statistik kennt keine Gründe und auch an dieser Stelle soll nach solchen nicht geforscht werden: ob es bürokratische Willkür und Gehässigkeit, ob es innerliche Lebensunfähigkeit sei, was das private Krankenkassen-

wesen schädigt, genug, sie weisen einen Rückgang auf: während, wie schon erwähnt, die Gesamtzahl der versicherten Personen von 1886 bis 1887 um 6.0% sich vergrösserte, nahm die Zahl der Mitglieder der eingeschriebenen Hilfskassen um 0.7% ab (von 731943 sank sie auf 727127); und von je 100 Kassenmitgliedern überhaupt entfielen auf die eingeschriebenen Hilfskassen

am Schlusse des Jahres 1885	1886	1887
17.0	16.0	15.0.

Am stärksten und kräftigsten entwickelt ist das private Hilfskassenwesen naturgemäss in den fortgeschritteneren Gegenden mit vorwiegend städtischer oder doch wenigstens industrieller Bevölkerung; so entfallen von 100 Kassenmitgliedern auf eingeschriebene Hilfskassen: in Hessen 35.2; Braunschweig 36.2; Sachsen Altenburg 53.7; Lippe 75.1; Lübeck 38.7; Bremen 49.7; Hamburg 74.7.

Das Gegenbild zu den privaten Kassen stellt die Gemeindekrankenversicherung dar, jene »höchst subsidiäre Form der Krankenversicherung, die gar keine Krankenkasse, sondern eine kommunale Einrichtung« (Woedtke) ist und bekanntermassen dort eintritt, wo nicht bloss keine privaten Kassenbildungen, sondern nicht einmal der Stoff zu solchen Bildungen sich vorfindet: also im wesentlichen in den vorwiegend ländlichen Bezirken des Reichs, den Gegenden ohne entwickelte Arbeitsteilung und ohne Industrie; so entfallen z. B. in Mecklenburg-Strelitz 58.2, in Schwarzburg-Sondershausen 47.7 von 100 versicherten Personen auf die Gemeindekrankenversicherung, durchschnittlich im Deutschen Reich dagegen nur 13.0%.

Das Wesen der staatlichen Krankenversicherungsorganisation tritt in den Orts- bzw. in den Betriebskrankenkassen, also in der berufsgenossenschaftlichen Zusammenfassung der versicherungspflichtigen Personen zu Tage. »Durch das ganze Gesetz zieht sich das Bestreben, die Orts- und die Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen in den Vordergrund zu stellen, bei ihnen die Mitwirkung der Beteiligten so ausgiebig wie möglich zu gestalten, die Leistungen so hoch wie möglich, die Beiträge so niedrig wie möglich zu bemessen und das Interesse der Gemeinden an der Einrichtung und der Erhaltung lebensfähiger Kassen zu erhöhen« (Woedtke). So gehören denn auch über $\frac{2}{3}$ aller versicherungspflichtigen Personen (67.8%) den genannten beiden Kassenarten an, 39.4% den Ortskrankenkassen, 28.4% den Betriebskrankenkassen. Ihre territoriale Verbreitung ist, abgesehen von den wenigen Bezirken, wo die Gemeindekrankenversicherung oder die eingeschriebenen Hilfskassen vorwiegen, eine ziemlich gleichmässige; ihre Anteilnahme an der gesamten Krankenversicherungsorganisation ist während der ersten 3 Jahre eine steigende gewesen, namentlich die Ortskrankenkassen umfassen von Jahr zu Jahr einen grösseren Prozentsatz

aller versicherten Personen: 1885 = 35.7%; 1886 = 37.2%; 1887 = 39.4%.

Hinsichtlich der Grösse der Kassen weisen die einzelnen Kassenarten unter einander ebenso wie jede Kassenart je nach den Orten grosse Verschiedenheiten auf; offenbar ist der Zukunft hier noch vorbehalten, eine grössere Zweckmässigkeit und Einheitlichkeit zur Durchführung zu bringen; denn wenn z. Z. die durchschnittliche Mitgliederzahl der Versicherungsorganismen zwischen 151 (Gemeindekrankenversicherung in Lübeck) und 3681.6 (Eingeschriebene Hilfskassen in Hamburg) schwankt, so liegt es auf der Hand, dass hier noch vielfach der Zufall die Stärke der einzelnen Kassen bestimmt; ähnlich wie bei den Berufsgenossenschaften wird man auch bei etwaigen Reformen der Krankenversicherungsorganisation in Zukunft auf den beregten Punkt der Mitgliederzahl sein besonderes Augenmerk zu richten haben.

2. Leistungen und Aufwand der Krankenversicherung stehen in einem erfreulichen Verhältnis zu einander: grossen, ja als Ganzes genommen ungeheuer grossen Leistungen entsprechen relativ geringe Kosten für Verwaltung u. dgl. Anlass zur Inanspruchnahme der Krankenversicherung boten im Jahre 1887 nicht weniger als 1738906 Erkrankungsfälle, für welche zusammen während 27112705 Tagen Aufwendungen gemacht werden mussten. Dabei sind die Tage der «Krankenzeit» nicht mitgezählt und ebensowenig konnten die Fälle berücksichtigt werden, in denen keine Erwerbsunfähigkeit eintrat und nur Ausgaben für Arzt und Arznei entstanden. Berechnet man die Gesamtzahl der Erkrankungsfälle und Krankheitstage auf je eine versicherte Person, so ergibt sich, dass auf ungefähr 3 Versicherte 1 Erkrankungsfall (auf 1:0.4 Fall) kommt; mit andern Worten, «da die Fälle zweifach bzw. mehrfacher Erkrankung im Laufe des Jahres doch wohl zu den Ausnahmen gehören», dass ungefähr ein Drittel der Kassenmitglieder erkrankte. Die Durchschnittsdauer der Krankheit, soweit sie Aufwendungen der Kasse zur Folge hatte, war etwas über zwei Wochen; sie schwankte bei den verschiedenen Kassenarten zwischen 13.1 (Innungskrankenkassen) und 22.1 Tagen (Landesrechtliche Hilfskassen); aus diesen Zahlen Schlüsse ziehen zu wollen — wie etwa den, dass die privaten Hilfskassen (Landesrechtliche Hilfskassen = 22.1, Eingeschriebene Hilfskassen = 18.2 Krankheitstage auf 1 Erkrankungsfall) grössere Rücksicht gegenüber den Rekonvaleszenten walten lassen, als die Zwangskassen — wäre gewagt und voreilig.

Die Ausgaben, welche nötig waren, um den versicherten Personen während der oben bezeichneten Frist die vom Gesetze vorgeschriebenen Wohlthaten zu teil werden zu lassen, beliefen sich insgesamt auf die stattliche Summe von 61068262 M.; hievon sind für Verwaltungskosten 6.2%, für andere Kosten 3.3%, zusammen 9.5% in Abzug zu bringen, will man die den Versicherten unmittelbar zu gute kommende

Leistung ersehen; diese beziffert sich auf 55202067 M. Die Ausgaben für Krankheitskosten verteilen sich des weiteren wie folgt: für ärztliche Behandlung wurden 20.0%, für Arznei und sonstige Heilmittel 15.6%, für Krankengeld 48.2%, für Unterstützung an Wöchnerinnen 1.3%, für Sterbegeld 4.5%, Verpflegungskosten an Anstalten 10.4% verwendet; hinsichtlich dieser Verteilung der Krankheitskosten nehmen die Eingeschriebenen Hilfskassen und die Landesrechtlichen Hilfskassen eine gesonderte Stellung ein, sofern sie nach § 75 des Gesetzes ein Krankengeld im Betrage von drei Vierteln des ortsüblichen Tagelohns an die Stelle von freier ärztlicher Behandlung und Arznei treten lassen. Berechnet man die Krankheitskosten auf den Erkrankungsfall und den Krankheitstag, so ergibt sich für ersteren die Summe von 31.8 M., für letzteren die Summe von 2.0 M.

Es erübrigt nunmehr noch, einen Blick auf die finanzielle Lage der Krankenkassen zu werfen, wobei wir die Bestimmungen des Gesetzes über Bildung des Reservefonds und ähnliche als bekannt voraussetzen müssen. Das Gesamtvermögen aller Kassen betrug am Schluss des Jahres 41447956 M., die Gesamteinnahme 78928281 M. Danach ergibt sich, im ganzen genommen, ein beträchtlicher Einnahmeüberschuss, der sich jedoch naturgemäss auf die einzelnen Kassen und Kassenarten durchaus nicht gleichmässig verteilt; es hatten vielmehr von allen Kassen

bedeutenden	} Einnahmeüberschuss	{	65.0 %
geringen			12.8 %
Mehrausgaben			22.2 %.

Von den einzelnen Kassenarten haben die im ganzen günstigsten wirtschaftlichen Ergebnisse die Betriebskrankenkassen aufzuweisen, von denen im Jahre 1887 nahezu $\frac{3}{4}$ (72.4%) mit bedeutendem Einnahmeüberschuss abschlossen und nur 16.3% mit Mehrausgaben; am ungünstigsten stehen die landesrechtlichen Hilfskassen in bezug auf den finanziellen Abschluss dieses Jahres da, indessen konnte doch auch von ihnen die Mehrzahl noch dem Reservefonds Zuführungen machen. Im Vergleich der verschiedenen Jahresabschlüsse unter einander lässt sich kaum irgend welche Tendenz nachweisen; $\frac{1}{4}$ — $\frac{1}{6}$ aller Kassen hat bislang noch immer mit einem Defizit abgeschlossen, und an dieser Gesamtzahl nehmen die einzelnen Kassenarten in annähernd gleichbleibendem Verhältnis teil. Vielleicht liesse sich eine allmähliche, langsame Besserung in der finanziellen Lage der privaten Hilfskassen nachweisen, sofern

	eine Mehrausgabe hatten von den		
	1885	1886	1887
Eingeschriebenen Hilfskassen:	32.7 %	28.7 %	25.8 %
Landesrechtlichen Hilfskassen:	39.0 %	36.9 %	30.4 %.

Um abschliessend derart Thatsachen beurteilen zu können, wird es notwendig sein, noch eine Reihe von Jahren die Krankenversicherungsmaschinerie sich einarbeiten zu lassen.

3. An sekundären, allgemein-sozialstatistischen Ergebnissen bietet bislang die amtliche Statistik der Krankenversicherung nur geringe Ausbeute. Dass sie zu lohnstatistischen Zwecken, solange die jetzigen Gesetzesbestimmungen in Kraft bleiben, sich nie wird verwenden lassen, haben wir mehrfach auszuführen Gelegenheit gehabt. Die Lohnsätze, mit welchen die Krankenversicherung rechnet, sind auf dem Wege der Schätzung gewonnene, fiktive Durchschnittslöhne, und daher den Anforderungen einer modernen, exakten Lohnstatistik ganz und gar nicht genügend. Viel wertvoller versprechen diejenigen Aufschlüsse zu werden, welche die Statistik der Krankenversicherung zukünftig in betreff der Einwirkung des Berufs auf den Gesundheitszustand des Arbeiters uns bringen wird, Aufschlüsse sozialsanitärer Inhalts von grösstem Interesse. Wir freuen uns diese an die bisherige Krankenversicherungsstatistik anzuschliessende Sanitätstatistik für die nächstjährige Publikation in Aussicht stellen zu können und möchten einstweilen nicht unterlassen, die Bemerkungen mitzuteilen, welche das Kaiserliche Statistische Amt über diesen wichtigen Punkt macht: »Der Beruf ist natürlich, nebst Alter und Geschlecht, ein sehr wichtiger Faktor für die Verschiedenheit der Erkrankungs-ziffer. Den Mangel der Berufsnachweise könnte man in dieser Statistik vielleicht wenigstens bei zwei Kassenarten, nämlich der Betriebs- und Innungskassen einigermassen ersetzen, wenn man die Art der Betriebe und der Innungen ermittelte und die Nachweise danach gruppierte. Aber auch das hat seine Schwierigkeiten, weil in den einzelnen Betrieben (Fabrik-Etablissements etc.) doch vielfach recht verschiedene Beschäftigungen vertreten und auch in den Innungen recht heterogene Elemente zusammengefasst sind; so finden sich z. B. »Schlächter und Stellmacher«, »Schlächter, Pfefferküchler und Bäcker«, »Schuster und Schneider«-Innungen. Mit Einführung der neuen Formulare für die Nachweisungen von 1888 ab soll es jedoch versucht werden, dieselben für derartige Unternehmungen zu verwerten. Recht brauchbar werden solche Nachweise freilich erst, wenn man auch über die Zusammensetzung der Arbeiterschaften nach dem Alter Data beibringen kann.« Wir schliessen unsere Uebersicht über die Ergebnisse der Krankenversicherungsstatistik für 1887 mit dem Wunsche, dass es dem Kaiserlichen Statistischen Amte gelingen möge, die beregten Schwierigkeiten zu überwinden und durch Mitteilung zunächst sozialsanitärer, später hoffentlich auch anderer Ermittlungen den Wert der schon trefflichen Krankenversicherungsstatistik auch für die tiefere sozialstatistische Forschung von Jahr zu Jahr zu erhöhen.

STRIKES UND LOCKOUTS IN DEN VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA (1881—1886).

VON

JOSEFINE BRAUN.

Das arbeitsstatistische Bureau der Vereinigten Staaten von Amerika hat im Jahre 1888 eine Statistik der in den Jahren 1881—1886 vorgefallenen Strikes und Lockouts veröffentlicht ¹⁾. Diese umfangreiche Enquête hat in Deutschland verhältnismässig wenig Beachtung gefunden, trotzdem sie eine in ihrer Art einzig dastehende Leistung ist. Der Bericht zeichnet sich durch die möglichst vollständige Erschöpfung des Stoffes, durch die Fülle des gebotenen Materials, und durch die übersichtliche, zweckmässige und interessante Zusammenstellung der gewonnenen Daten aus, die dadurch, dass sie mannigfaltig gruppirt sind, erhöhten Wert und Bedeutung gewinnen. Ist die vorliegende Statistik schon an und für sich von hohem Wert, so gewinnt sie noch an Bedeutung durch die grosse Zahl von Arbeitseinstellungen, welche in den letzten Jahren vorfielen; und gerade weil die Vereinigten Staaten in ihrer ökonomischen Entwicklung den europäischen Kontinent überholt haben, erscheint das Studium einer amerikanischen Statistik, welche Verhältnisse behandelt, die auch bei uns mit elementarer Kraft sich geltend machen, um so fruchtbarer. Die Enquête verfährt mit strenger Objektivität und Gründlichkeit, und das ist um so bemerkenswerter, da in Amerika der gerade in den letzten Jahren sich verschärfende Klassenkampf nicht nur durch ein kolossales Wachstum der Unternehmer- und Arbeiter-Verbände sich äussert, sondern auch hier bereits in gesetzlichen Massnahmen und gerichtlichen Entscheidungen sein Widerspiel findet, die ihre Spitze gegen die Kampfsmittel der arbeitenden Klasse, den Strike und den in Amerika vielfach üblichen Boycott wenden.

Zu Beginn des Jahres 1886 sind Beamte des arbeitsstatistischen Bureaus der Union daran gegangen Zeitungen, Handelsblätter und

1) Third annual Report of the Commissioner of Labor 1887. Strikes and Lockouts. Washington: Government printing office, 1888. 8°. S. 1172.

Zeitschriften aller Art auf einschlägige Daten durchzusehen. Nachdem man sich auf diese Weise, wenigstens zum grössten Teil, über die stattgefundenen Strikes provisorisch unterrichtet hatte, wurden die Beamten des Bureaus zur Untersuchung der Thatsachen nach den verschiedenen Distrikten gesandt. Ihre vorläufigen Daten benützend und korrigierend waren sie verpflichtet, nach allen Richtungen hin zu forschen, ob nicht noch andere Strikes und Lockouts vorgefallen waren, als diejenigen die auf ihren Listen verzeichnet waren. Arbeiter-Organisationen, Unternehmerverbände der verschiedensten Art, Lokalblätter, alles wurde in Bewegung gesetzt, was einige Aussicht bot, den Gegenstand der Untersuchung klarzustellen. Ganz besonders aber waren es verschiedene Arbeiterverbände, welche dem Bureau wesentlichen Beistand leisteten. Auf diese Weise glaubt dasselbe Erhebungen über sämtliche in der fraglichen Periode vorgefallenen Strikes und Lockouts gemacht zu haben, es sei denn dass der eine oder andere von so geringem Belang war, dass er weder die Aufmerksamkeit der Presse noch anderer Organe auf sich gezogen hat und infolge dessen den Beamten entgangen ist. Nun handelte es sich aber weiter darum, mit derselben Gewissenhaftigkeit die Einzelheiten eines jeden Strikes zu erforschen, da dies für den Report das Wichtigste war. In jedem Ort, in dem ein Strike oder Lockout vorgefallen war, wurden von den Agenten des Bureaus persönliche Erkundigungen eingezogen, und zwar bei jeder der beteiligten Parteien. Diejenigen Personen, welche die Initiative zum Strike gegeben, wurden befragt, und wenn derselbe durch einen Verband angeordnet war, wurden die Beamten desselben veranlasst, Bericht zu erstatten. Auch bei der Verwaltung der Unternehmungen, in welchen Strikes oder Lockouts vorgefallen waren, wurde Auskunft eingeholt, und nur wenn die Berichte, die von seiten der Arbeiter und der Unternehmer erstattet wurden, mit einander übereinstimmten, wurden die gewonnenen Daten auch als zuverlässige betrachtet. Wenn sich aber die Aussagen beider Parteien widersprachen oder jede derselben Auskunft verweigerte, wurde eine neuerliche Untersuchung begonnen. Erst nachdem die Beamten alle Zeugenaussagen, die sie erlangen konnten, reiflich erwogen, jede Einzelheit so sorgfältig als möglich festgestellt hatten, indem sie ihre Daten nicht mit den Angaben einzelner Individuen, sondern mit den Zeugnissen der Majorität in Uebereinstimmung zu bringen suchten, erstatteten sie ihren an die Thatsachen streng sich anschliessenden Bericht. Mit Nachdruck hebt der Report in der Einleitung hervor, dass das arbeitsstatistische Bureau der Union alles aufgeboten habe, um die Wahrheit zu erforschen, dass es keinen Widerspruch unbeachtet gelassen habe, bevor die Thatsachen nicht völlig glaubwürdig festgestellt waren.

Nicht geringe Schwierigkeit bot die Zählung der Strikes. Die in einzelnen Betrieben vorfallenden Arbeitseinstellungen sind leicht zu

addieren, unter Umständen ebenso grosse allgemeine Strikes, in die viele Unternehmungen mit einbezogen sind. Es gibt jedoch verwickelte Fälle, die man man für einen Strike oder auch für zehn rechnen kann, und bei welchen die Entscheidung schwer ist. Es können z. B. viele Orte von einem Strike betroffen sein, wenn auch notwendig nicht alle zur selben Zeit; eine allgemeine Grundursache mag den Anstoss geben, aber eine ganz spezielle hier oder dort besonders einwirken; ein Strike kann von einer bestimmten Industrie ausgehen, und sich auf verwandte Zweige übertragen, er kann die politischen Grenzen oder den Umkreis eines Bezirkes überschreiten und bei der Zählung anderswo neuerdings auftauchen. Das und noch manches andere sind Schwierigkeiten, die es geradezu unmöglich machen, eine exakte Zählung der Strikes vorzunehmen, und der Bericht fügt hinzu, dass es überdies ungereimt sei, Dinge so verschiedener Art als gleiche Grössen zu addieren, wie z. B. den grossen Telegraphenstrike von 1883 und einen Strike in irgend einer kleinen Schneiderwerkstätte. Dementsprechend, und das gilt für jede Strike-Statistik, bietet die Zahl der vorgefallenen Arbeitseinstellungen durchaus keinen Massstab für die Intensität der Strike-Bewegung, und zwar nicht allein darum weil diese Zahl immer inkorrekt sein wird, sondern weil sie, selbst wenn korrekt, kein Bild der Thatsachen zu entwerfen vermag. Die Tabellen des Berichtes sind demnach nicht nach den einzelnen Strikes gruppiert, sondern nach den Unternehmungen, in denen sie vorgefallen waren; der Report hat zwar auch die Anzahl der Strikes eines jeden Jahres so gut das eben möglich war, festzustellen gesucht, indes darf aus den bereits angeführten Gründen dieser Zahl nicht allzu hoher Wert beigemessen werden.

Die Untersuchung umfasst 3902 Strikes, in welche 22,304 Unternehmungen einbezogen, und nicht weniger als 1,323 203 Arbeiter beteiligt waren.

Die Strikes verteilten sich in sämtlichen Staaten auf die einzelnen Jahre folgendermassen:

Jahr	Strikes	Unternehmungen	Zahl der strikenden und in die Strikes mit einbezogenen Arbeiter
1881	471	2 928	129 521
1882	454	2 105	154 671
1883	478	2 759	149 763
1884	443	2 367	147 054
1885	645	2 284	242 705
1886	1 411	9 861	499 489
	3 902	22 304	1 323 203

Die vorstehende Tabelle zeigt vom Jahre 1881—1886 eine gewaltige Ausdehnung der Strikes. Um deren Bewegung richtig zu beurteilen, ist es notwendig, das Hauptaugenmerk auf die Kolumne zu richten, welche die Zahl der strikenden Arbeiter enthält, denn nur diese Zahl kann ein zuverlässiges Kriterium dafür bieten, ob die Strikebewegung in dem betreffenden Jahr an Intensität zu- oder abgenommen hat. Anders der amerikanische Report; in seiner Analyse der oben abgedruckten Tabelle werden die einzelnen Strikejahre charakterisiert nach der Zahl der in die Strikes einbezogenen Unternehmungen; so richtig die Anordnung der Striketabellen nach den Arbeitseinstellungen, die in einer Unternehmung, einer Industrie und einem Orte stattgefunden haben, auch ist, so unrichtig ist es, wenn der Bericht nun ohne weiteres aus dieser Gruppierung Schlüsse auf die Intensität der Strikes zieht. Es ist klar, dass es die Zahl der Arbeiter und nicht die Zahl der in die Strikes verflochtenen Unternehmungen ist, die bei der Beurteilung der Strikeintensität in Frage kommt. Wie die obige Tabelle zeigt, kann die Zahl der Strikenden ungeheuer wachsen, und die Zahl der in die Strikes verwickelten Unternehmungen nicht nur relativ, sondern auch absolut abnehmen und ebenso umgekehrt. Die Zahl der Unternehmungen würde z. B. bei der obigen Tabelle auf ein Wachsen der Strikes im Jahre 1883 hindeuten, und auf eine Abnahme derselben im Jahre 1885, während dort nach der Zahl der Strikenden das Verhältnis ein gerade umgekehrtes ist. Werden Industriezweige von Strikes betroffen, bei denen der grossindustrielle Betrieb vorherrscht, so wird die Zahl der betroffenen Unternehmungen eine geringere sein. Bei der immer wachsenden Zentralisation der Betriebe, bei der steten Verdrängung des Handwerks durch das Fabriksystem würde eine grössere Periode umfassende Strikestatistik ein beständiges Sinken oder eine langsame Zunahme der in Strikes verflochtenen Unternehmungen verzeichnen müssen, im Verhältnis zur Zahl der strikenden und in Strikes mit einbezogenen Arbeiter. Die obige Tabelle, die sich nur auf einen Zeitraum von 6 Jahren bezieht, zeigt, wenn man die Zahl der Unternehmungen und die Zahl der strikenden Arbeiter im Jahre 1881 gleich 100 setzt, ein Wachsen der von Arbeitseinstellungen betroffenen Unternehmungen auf 336.7 im Jahre 1886 und eine Zunahme der strikenden und von Strikes in Mitleidenschaft gezogenen Arbeiter auf 386.4. Dabei ist noch zu bedenken, dass es doch Unternehmungen der verschiedensten Art gibt, Unternehmungen die zehn, und Unternehmungen die tausende von Arbeitern beschäftigen, und schon darum kann die Zahl der Betriebe kein genügender Massstab der Beurteilung der Strikebewegung sein.

Die Zahlen veranschaulichen zur Genüge, welche Dimensionen die Strikebewegung in den Vereinigten Staaten angenommen hat. Verfolgen wir den Report in seinen Einzelheiten, so entrollen die därtel

Zahlen der Enquête ein grossartiges Bild der amerikanischen Arbeiterbewegung, in dem die Kraft einer jugendfrischen, sich gewaltsam emporringenden Klasse zum Ausdruck kommt, und auf der anderen Seite den Entwicklungsprozess einer Volkswirtschaft, der mit Riesenschritten vor sich geht.

Entsprechend der Strikebewegung in den Vereinigten Staaten, ja diese in ihrem Wachstum weit überflügelnd, geht die Bewegung in den Lockouts vor sich, der Waffe des Unternehmertums gegen vermeintlich unrechtmässige Ansprüche von seiten der Arbeiter. Ihrer äusseren Form nach sind Strikes und Lockouts identisch, das heisst es sind beide Arbeitseinstellungen; erstere Arbeitseinstellungen, die von den Arbeitern ausgehen, weil der Unternehmer ihren Ansprüchen nicht nachkommt, letztere Arbeitseinstellungen, die der Unternehmer ins Werk setzt, um zur Erlangung gewisser Forderungen auf die Arbeiter eine Pression zu üben. Wie in der Einleitung des Reports bemerkt wird¹⁾, war es oft schwierig zu unterscheiden, ob es sich um einen Strike oder um einen Lockout handelt; zweifelhafte Fälle waren da zu verzeichnen, wo die Arbeiter bereits einen Strike beschlossen und anberaunt hatten, die Unternehmer aber ihnen mit einem Lockout zuvorkamen; indes sind im ganzen Bericht die Strikes von den Lockouts streng geschieden, nirgends eine Gruppe als Gemisch von Strikes und Lockouts klassifiziert worden, da das Urteil der öffentlichen Meinung in solch zweifelhaften Fällen die Rubrizierung entschied.

Betrachten wir die für den sechsjährigen Zeitraum gewaltige Zunahme der strikenden Arbeitermasse, so erscheint der Fortschritt dieser Bewegung noch immer gering im Verhältnis zu den Gegenmassregeln, welche die Unternehmer mittelst der Lockouts ergreifen. Die Gesamtzahl der in den sechs Jahren strikenden Arbeiter, von denen 303,047 die Arbeitseinstellung nicht selbst in's Werk setzten, sondern auf irgend eine Weise in den Strike hineingezogen wurden, stieg laut der obigen Tabelle in runder Summe von 130000 im Jahre 1881 auf eine halbe Million im Jahre 1886, während die vom Lockout betroffenen Arbeiter in folgender Progression wuchsen

1881	655
1882	4 131
1883	20 512
1884	18 121
1885	15 424
1886	101 980
	<hr/>
	160 823

Die Gesamtzahl derselben betrug in den sechs Jahren unserer Untersuchungsperiode nicht weniger als 160,823. Diese Zahlen werden noch

1) a. a. O. S. 10 ff.

anschaulicher, wenn wir ihnen das prozentuelle Verhältnis derjenigen Lockouts gegenüberstellen, die durch einen Verband von Unternehmern angeordnet wurden. Auch die Strikes, die von Arbeiterorganisationen ausgingen, sind im Lauf der sechs Jahre beständig und in grossem Massstab gewachsen, denn die Arbeiterverbände sind erstarkt, sie haben an Macht bedeutend gewonnen, an Stelle des individuellen Vorgehns vereinzelter Gruppen ist das einmütig solidarische Handeln einer grossen Masse getreten. Leider war hier auf Grund des Report eine Zusammenstellung nach der Zahl der strikenden und im Lockout stehenden Arbeiter nicht möglich. Von hundert Betrieben, in denen Strikes und Lockouts vorfielen, waren durch Verbände angeordnet

in den Jahren	Strikes	Lockouts
1881	75.58	22.22
1882	76.01	26.19
1883	83.98	41.03
1884	82.85	79.10
1885	70.93	71.58
1886	87.53	84.89
Im Durchschnitt	82.24	79.18

Aus dieser Zusammenstellung ist ersichtlich, dass die Lockouts, die von Unternehmerverbänden ausgingen, in weit grösserer Zunahme begriffen waren, als diejenigen Strikes, die durch Vereinigungen der Arbeiter hervorgerufen wurden. Die Unternehmerverbände in der amerikanischen Volkswirtschaft sind ihrer Form, Ausdehnung und ihrer Bedeutung nach die jüngste Frucht der in Amerika hoch entwickelten, auf kapitalistischer Grundlage ruhenden Betriebsform; sie beeinflussen auf rein ökonomischem Gebiet Produktion und Zirkulation der Waren mit jedem Tag entschiedener und treten in einer dem Lohnkampf angepassten Gestalt auch auf sozialpolitischem Gebiet immer wirksamer hervor. Diese Erscheinung ist eine notwendige Reaktion gegen den mächtigen Aufschwung der Arbeiterorganisationen in den Vereinigten Staaten. Die rapide Zunahme der von Unternehmerverbänden angeordneten Lockouts ist auf diese Weise zu erklären; sie fällt wohl zusammen mit einer Zunahme der Unternehmerverbände überhaupt, die, wie junge Pflanzen emporschiessend, in den Proportionen ihres Wachstums die Arbeiterorganisationen überholen. Das kann selbst bei einer so grossartigen Arbeiterbewegung, wie es die amerikanische ist, nicht wundernehmen. Denn einerseits ist die Organisation von Unternehmern, vorausgesetzt dass sie zeitgemäss, aus naheliegenden Gründen durchweg leichter ins Werk zu setzen, als diejenige von Arbeitermassen. Andererseits erleichtern spezifische Ursachen gerade in Amerika den Unternehmern ein derartiges Vorgehen: während die Arbeiter mit den aus der Mannigfaltigkeit der Nationalitäten ent-

springenden Gegensätzen, mit der Losgelöstheit der Einwanderer-Massen aller Nationen von dem Interessenkreis der organisierten Arbeiter, mit dem Lohndruck slavischer, irländischer und anderer Kulis zu kämpfen haben, bestehen zwischen den Unternehmern nicht derartige, alle Vereinbarungen und mühsam aufgebrachtten Opfer zu nichte machenden Gegensätze

Um die Erfolge der Strikes und der Lockouts in den einzelnen Jahren deutlich zu veranschaulichen, bringt der Bericht eine Zusammenstellung darüber, wie viel je 100 in Strikes und Lockouts einbezogene Unternehmungen erfolgreiche, nur zum Teil erfolgreiche oder vollständig missglückte Strikes und Lockouts zu verzeichnen hatten. Im Gegensatz dazu zogen wir vor, zu berechnen, wie viel von je hundert strikenden Arbeitern einen Erfolg oder einen teilweisen Erfolg erkämpft haben; bei den Lockouts war diese Berechnung auf Grund der vorhandenen Daten nicht gut möglich. Dieser Zusammenstellung fügen wir die Resultate der Arbeitseinstellungen bei, wie sie erscheinen, wenn wir sie nach der Zahl der Unternehmungen gruppieren, in denen sie Erfolg oder Misserfolg hatten. Wie die Tabelle zeigt, sind die Resultate beider Methoden divergierend.

Im Jahre	Unter je 100 Strikenden strikten			Unter je 100 Unternehmungen, die Strikes hatten, war zu verzeichnen hatten,			Unter je 100 Unternehmungen, die Lockouts hatten, war zu verzeichnen.		
	Mit Erfolg	M. teilw. Erfolg	Ohne Erfolg	Erfolg	Teilw. Erfolg	Misserfolg	Erfolg	Teilw. Erfolg	Misserfolg
1881	42.92	13.49	43.57	61.37	7.00	31.63	88.89	11.11	—
1882	29.57	4.59	65.81	53.59	8.17	38.24	64.29	—	35.71
1883	36.83	11.36	51.81	58.17	16.09	25.74	56.41	—	43.59
1884	35.86	3.56	60.70	51.50	3.89	44.61	27.97	0.28	71.75
1885	47.53	9.82	42.74	52.80	9.50	37.70	38.25	3.28	58.47
1886	38.83	14.70	46.40	34.68	19.01	46.16	19.48	12.06	60.44
Im Durchschn.	39.19	10.88	49.91	46.52	13.47	39.95	25.47	8.58	60.48

Während die Strikes, gruppiert nach der Zahl der Unternehmungen, in denen sie Erfolg hatten, im Durchschnitt einen weit höhern Prozentsatz mit günstigem Ausgang verzeichnen als nach der Zahl der siegreich strikenden Arbeiter, erscheinen sie auch nach der zeitlichen Bewegung ihrer Erfolge bei den beiden Gruppierungsmethoden ganz verschieden. Während nach der Zahl der Unternehmungen das Jahr 1886 das für die Arbeiter am ungünstigsten verlaufene Strikejahr war, steht dasselbe, wenn man von den Erfolgen ausgeht, die die Arbeiter nach ihrer Zahl in demselben errungen, an dritter Stelle. Von den 499 498 in diesem Jahr strikenden Arbeitern hatten 193 986 einen vollständigen Erfolg, 73 459 einen nur teilweisen. Es ist zweifellos,

dass die letztere Methode, trotzdem sie den Verlauf der Strikes für die Arbeiter im Durchschnitt ungünstiger darstellt, die einzige ist, die ein präzises Bild der Thatsachen entwirft.

Bei der kurzen Berichtsperiode lässt sich natürlich eine durchgreifende Tendenz, denen die Strikes ihrer Ausdehnung und ihren Erfolgen nach hinneigen, nicht bestimmt nachweisen. Zu viel akute Veränderungen kommen zum Durchbruch, um ohne weiteres eine Schlussfolgerung auf die geschichtliche Entwicklung im allgemeinen zu gestatten. Die Konjunktur bessert oder verschlimmert sich, und die Strikes haben dementsprechend einen günstigeren oder ungünstigeren Ausgang. Neben der allgemeinen Entfaltung der Arbeiterorganisationen gehen her momentane, aufs Höchste gesteigerte Kraftanspannungen, die ungeheure Opfer von der arbeitenden Klasse für die Strikenden fordern und nur für kurze Zeit gebracht werden können. Das und noch manches andere sind Momente, die in der Strikebewegung spontane Schwankungen hervorrufen, und bei kurzen Perioden die Einsicht in die allgemeine Tendenz ihrer Ausdehnung und ihrer Erfolge trüben. Auf der andern Seite gibt der rapide Gang der ökonomischen Entwicklung der Vereinigten Staaten allen volkswirtschaftlichen Veränderungen gesteigerten Ausdruck; in kürzern Zeiträumen, beschleunigter als auf dem Kontinent, gehen jene vor sich, und das Studium einer relativ kurzen Periode bietet dort für die Entwicklungsgeschichte der Volkswirtschaft und in sozialpolitischer Hinsicht mehr Belehrendes, als in irgend einem der Staaten unseres Kontinents. Trotzdem ist es unzulässig und befremdend, wenn der Bericht die statistischen Resultate eines einzelnen Jahres, für das überdies vom arbeitsstatistischen Amt in Washington keine exakten Erhebungen mehr gepflogen wurden, herausgreift und an dasselbe allgemeine Folgerungen knüpft. Das arbeitsstatistische Bureau der amerikanischen Union hat nämlich auch für das Jahr 1887 Strikedaten gesammelt, soweit dasselbe auf Grund der Durchsicht von Zeitungen möglich war, und dabei eine Verminderung der in Strikes verwickelten Unternehmungen um mehr als 4500 im Jahr 1887 gegen das Jahr 1886 konstatiert. In betreff dieser Zahl heisst es auf S. 13 der Einleitung ¹⁾: »Es scheint demnach, dass der Wendepunkt im Jahre 1886 erreicht war, und es kann aufs Bestimmteste behauptet werden, dass die Strikes jetzt in Abnahme begriffen sind.« Das ist eine der ganz vereinzelt ausgesprochenen Aeusserungen des im übrigen so trefflichen Report, aus dem eine nicht ganz objektive Betrachtung des Gegenstandes durchblickt. Denn einmal ist die Statistik für dieses Jahr nicht erschöpfend, sodann ist die Zahl der von Strikes betroffenen Unternehmungen kein genügender Massstab für die Strike-Intensität.

1) It thus appears that the turning point was reached in the year 1886 and that it can be emphatically stated that strikes are now on the decline. A. a. O. S. 13.

und endlich lässt sich den Daten eines einzelnen Jahres nicht der Stempel einer für die Zukunft geltenden Tendenz aufprägen. Wie nahe liegt es dagegen, dass den riesenhaften Anstrengungen der amerikanischen Arbeiterschaft für das Jahr 1886 eine Depression folgte; aber es liegt kein Grund vor anzunehmen, dass dieselbe eine dauernd fortschreitende sein wird.

Der durchschnittliche Perzentsatz der von Seiten der Unternehmer ohne Erfolg durchgeführten Lockouts ist für die Arbeiter bei weitem günstiger, als der prozentuelle Satz der für sie erfolgreichen Strikes; allerdings würde wahrscheinlich auch hier eine Rubrizierung nach der Zahl der Arbeiter etwas minder vorteilhafte Resultate ergeben. Die Daten gewinnen eine andere Bedeutung nicht nur bei der Betrachtung ihrer Durchschnittsgrösse, sondern auch vor allem, wenn man sie im einzelnen ins Auge fasst. Für beide Gesichtspunkte vermag die obige Tabelle nicht zu genügen. Wir haben zwar berechnet, wie viel von je hundert strikenden Arbeitern ganzen oder teilweisen Erfolg hatten, indes fehlt der Massstab dafür, ob die Strikes relativ an Erfolg zu- oder abgenommen haben, das heisst, wir wissen noch immer nicht, ob bei einem gegebenen Kräfteaufwand von Seiten der Arbeiter der Erfolg der Strikes gewachsen, gleich geblieben ist oder sich vermindert hat. Es kann z. B. die Zahl der erfolgreich Strikenden in einer bestimmten Periode von 100 auf 125, die Dauer der Strikes oder der durch dieselben hervorgerufene Lohnausfall für die Arbeiter auf 200 und die notwendigen Unterstützungsgelder zum Unterhalt der Strikenden auf 175 steigen. In einem solchen Fall würde das Wachstum von 25 % der siegreich Strikenden doch eine bedeutende Verminderung der Strikeerfolge darstellen. Der amerikanische Bericht ermöglicht es, eine solche Zusammenstellung vorzunehmen. Die folgende von uns berechnete Tabelle zeigt, in welchem Mass vom Jahre 1881—1886 die Zahl der Arbeiter, die an Strikes beteiligt war, sich veränderte, wie sie sich ihren Erfolgen nach gruppiert, und in welchem Verhältnis zu diesen Zahlen gleichzeitig die Verluste der Arbeiter durch die Lohnausfälle und die von Arbeitern erteilten Unterstützungsquoten sich bewegten. Zur bessern Verdeutlichung der Bewegung haben wir, mit Ausnahme der effektiven Durchschnittsdauer der Strikes in Tagen, sämtliche Daten für das Jahr 1881 gleich hundert gesetzt, und sie entsprechend der thatsächlichen Bewegung sich verändern lassen. (s. Tabelle auf der nächsten Seite.)

Aus dieser Tabelle geht hervor, dass die Zunahme in der Gesamtzahl der strikenden Arbeiter, noch mehr aber diejenige der mit günstigem Erfolg Strikenden im Durchschnitt hinter dem beständigen Anwachsen der Opfer weit zurückgeblieben ist, oder um die Resultate unserer Tabelle mit anderen Worten auszudrücken: hätten im Jahre 1881 hundert strikende Arbeiter an Unterstützungsgeldern hundert in

Im Jahre	Es strikten Arbeiter			Die Unterstützungs- gelder für die Strikenden betragen	Der Verlust der Arbeiter durch Lohnausfall	Der Verlust der Unternehmer
	Gesamt- zahl	Mit voll- ständigem und teilweis. Erfolg	Effek- tive Durch- schnitts- dauer in Tagen			
1881	100	100	12.8	100	100	100
1882	119	73	21.9	254	292	274
1883	115	100	20.6	160	185	244
1884	113	80	30.5	141	227	176
1885	187	194	30.1	161	316	228
1886	385	*) 379	*) 20.9	335	414	226
Im Durchschn.	169	154	21.9	191	255	208

Anspruch genommen und ebenso zur Erreichung eines bestimmten Erfolges einen Lohnausfall von hundert erleiden müssen, so forderte der Durchschnittssatz der sechs Jahre für genau dieselben Resultate Unterstützungsgelder im Verhältnis von 113 und einen Lohnausfall in der Proportion von 150.

Es scheint demnach aus der vorliegenden Statistik hervorzugehen, dass erfolgreiche Strikes für die arbeitende Klasse mit immer wachsendem Kostenaufwand verknüpft sind, dass die Arbeitseinstellungen an Dauer immer zunehmen müssen, sollen die Arbeiter in gleichem Masse ihre Forderungen durchsetzen. Natürlich wird die jeweilige Zollpolitik eines Landes auf die zur Erreichung bestimmter Erfolge notwendig immer zunehmende Dauer der Arbeitseinstellungen fördernd oder hemmend einwirken. Im allgemeinen aber wird das Wachstum in der Dauer der Arbeitseinstellungen begrenzt werden durch die Subsistenzmittel, die den Strikenden während des Ausstandes zur Verfügung stehen, und während einerseits auf die letzteren alle Momente drückend einwirken, welche die Proletarisierung der Masse fördern, wird andererseits die zunehmende Organisation der Arbeiterklasse nicht nur ein neuer Quell ihres Unterhaltes während der Zeit der Arbeitseinstellung werden, sondern auch durch das Fernhalten von Zuzug das Erringen eines Erfolges erleichtern. Bei dem letztern Moment fällt gewiss sehr ins Gewicht die steigende Beteiligung der Frauen an der Arbeiterorganisation. Der wachsende Prozentsatz der Arbeiterinnen an der Gesamtheit der Strikenden und im Lockout Befindlichen, wird diese Thatsache deutlich bekunden. (s. Tabelle auf der nächsten Seite.)

*) In 15 Betrieben des Baugewerbes in New-York waren die Resultate der Arbeitseinstellung noch nicht bekannt.

Unter 100 Strikenden und im Lockout Befindlichen waren Frauen

im Strike		im Lockout	
1881	5.92	1881	16.79
1882	7.85	1882	6.20
1883	12.34	1883	26.42
1884	11.22	1884	21.07
1885	12.23	1885	16.23
1886	13.76	1886	36.98
Im Durchschnitt	11.58	Im Durchschnitt	30.98

Welcher von jenen beiden diametralen Einflüssen in der amerikanischen Union im übrigen den Sieg davongetragen, das hat die obige Tabelle zur Genüge veranschaulicht. Die Unterstützungsgelder für Strikende und die Verluste der Arbeiter durch Lohnausfälle sind in rascherem Verhältniss gestiegen als die Gesamtzahl der Strikenden, und doch ist der Prozentsatz der mit vollständigem und mit teilweisem Erfolg strikenden Arbeiter im Durchschnitt gesunken. Der erstaunlich starke Grad, in dem diese Tendenz schon für einen so kurzen Zeitraum zum Ausdruck kommt, ist nur damit zu erklären, dass Amerika durch die Einwanderung eben der Brennpunkt für Tausende von Arbeitslosen ist, während zugleich seine ganz besonders rasche technische Entwicklung immer mehr Arbeitssuchende schafft. Darum müssen gerade dort, wie nirgends sonst, sozialpolitische und ökonomische Erscheinungen, die in einer Zunahme des Arbeitsangebotes begründet sind, in solchem Mass zu Tage treten, und sogar die grossartigen Beweise des Solidaritätsbewusstseins der Arbeiter durch widerstreitende Einflüsse überboten werden. Die thatsächlich erteilten Unterstützungsgelder für die Strikenden betragen 3 324 557 Dollars = 13 963 139 RM, während die im Lockout Stehenden überdies noch 1 106 038 Dollars in Anspruch nahmen, also wurden im Ganzen für die besagten Zwecke 4 436 595 Dollars verausgabt, oder 18 608 499 RM, wovon im Jahre 1886 allein für die Unterstützung der Strikenden und zur Hilfeleistung der im Lockout Stehenden über eine und eine halbe Million Dollars verausgabt wurden, im Ganzen für dieses Jahr mehr als ein Drittel der Gesamtsumme. Jene Angaben, sagt der Bericht, sind zweifelsohne zu niedrig gehalten, indem sie nur 8.38 % der Lohnausfälle repräsentieren; es läge in der Natur der Sache, dass Vereine, die sich zum Zweck der Unterstützung der Strikenden und im Lockout stehenden Arbeiterschaft gebildet, mit der Nennung der Summen, die sie für diesen Zweck thatsächlich verausgabt haben, nicht recht herauswollten. Die Daten sprechen für sich selbst; es wird wohl schwer sein in dem ganzen Getriebe unseres modernen Wirtschaftsorganismus eine gesellschaftliche Erscheinung zu finden, die von derartiger Solidarität und solchem Opfermut Zeugnis ablegt.

Die Lohnausfälle, welche die Arbeiter infolge von Strikes erlitten,

betragen 51 814 723 Dollars, diejenigen infolge von Lockouts 8 157 717; zusammen 59 972 440 Dollars = 143 933 856 RM. Der Bericht bemerkt zu dieser Zahl, dass diese Verluste wenigstens zum Teil nur zeitweilige waren, da in vielen Gewerben im Durchschnitt nur 200—250 Tage gearbeitet wird, und einer Saison mit zeitweiliger Arbeitseinstellung eine mit um so angestrenzterer Thätigkeit folgen könne. Unternehmer und Arbeiter seien auf diese Weise in die Lage gesetzt, die Verluste eines sechs- bis siebenwöchentlichen Strikes decken zu können, weiterhin müsse daran erinnert werden, dass in fast allen Fällen, in welchen ein Strike mehr als einige Tage andauert, eine jede Berechnung des Verlustes der Arbeiter, der auf dem Lohnsatz, der Summe der verlorenen Arbeitstage, und der Zahl der strikenden Arbeiter beruht, aller Wahrscheinlichkeit nach zu hohe Resultate werde verzeichnen müssen, wenn Momente vorhanden sind, die darauf hinwirken, den Verlust der Arbeiter unter die auf jene Weise berechnete Lohnsumme herabzudrücken. Nach dieser Richtung üben der durchschnittliche Perzentsatz von Erkrankungen, freiwillige Arbeitsunterbrechungen, flauer Geschäftsgang u. dgl. grossen Einfluss. Die Angaben über den Lohnausfall der Arbeiter sind darum im allgemeinen niedriger gehalten als die Resultate, welche die oben angeführte Berechnungsart ergeben würde. Der Chef des arbeitsstatistischen Bureaus in Washington, Herr Carroll D. Wright, ist auch hier wieder mit feinem Verständnis und mit musterhafter Genauigkeit vorgegangen.

Von der Anzahl der Strikenden, die zum Zwecke der Lohnerhöhung die Arbeit eingestellt hatten, haben 168 761 einen vollständigen Sieg errungen und eine durchschnittliche Lohnerhöhung von 27 % erzielt; um den durch den Strike erlittenen Lohnausfall von 3 445 478 Dollars zu decken, hätten sie bei dem erhöhten Lohnsatz eine Arbeit von 76 Tagen leisten müssen. Die Zahl der um Erhöhung der Löhne mit nur teilweise Erfolg Strikenden betrug 34 047 und die erlangte Lohnsteigerung 12 %; zur Deckung ihres Lohnausfalls hätten dieselben nicht weniger als 361 Tage bedurft, nachdem ihr Verlust 1 475 673 Dollars betrug.

Der Verlust der Unternehmer durch Strikes betrug 30 701 552 Dollars = 128 946 518 RM. In betreff dieses Moments ist die Sammlung einigermaßen korrekter Daten mit grossen Schwierigkeiten verknüpft: der Bericht enthält nichts über die Art der Erhebung, es bleibt darum zweifelhaft, wie weit jene Daten auf Exaktheit Anspruch machen können. Unsere Tabelle verzeichnet auch für die Verluste der Unternehmer ein durchschnittliches Wachstum in grössern Proportionen als in betreff der Gesamtzahl der Strikenden, eine Bewegung die mit der längeren Dauer der Strikes zusammenhängt. Strikes hätten demnach auch für die Unternehmer die Tendenz beständig wachsender Verluste, wenn auch nicht in gleichem Mass wie für die Arbeiter. Natürlich repräsentieren

tiert ein gegebener Ausfall für die letzteren bei weitem empfindlichere Verluste.

Von der Gesamtzahl aller Strikenden, die 1 323 203 betrug, hatten 518 583 einen vollständigen Sieg zu verzeichnen, 143 976 einen nur teilweisen, während 660 396 mit ihren Bestrebungen vollkommen scheiterten.

Was für tiefgreifenden Einfluss all' diese Vorgänge auf die Produktion geübt haben, veranschaulicht am deutlichsten die Zahl der während der Untersuchungsperiode infolge von Strikes geschlossenen Unternehmungen; dieselbe betrug nicht weniger als 13 411 und ihr perzentueller Anteil an der Gesamtzahl der in Strikes befindlichen Betriebe war im Laufe der Untersuchungsperiode in beständigem Wachsen begriffen. Der Betrieb war im Durchschnitt 23 Tage eingestellt, im Ganzen also 309 047 Tage.

Wichtiger als derartige vorübergehende Einflüsse ist die geradezu revolutionierende Wirkung, welche die Strikes auf die Technik des Produktionsprozesses üben. Sie fördern den Ersatz menschlicher Arbeit durch Maschinenarbeit; Tausende werden durch die Strikes ausser Beschäftigung gesetzt, indem die Unternehmer so viel als möglich bestrebt sind, das störrige Element zu beseitigen. Die Maschine bietet einen willkommenen Ersatz, natürlich nur in soweit als sie die Produktionskosten nicht steigert, und das Streben, die als Konsequenz von Strikeerfolgen teurer gewordenen Arbeitskräfte nun besser auszunützen, wirkt genau in derselben Richtung. Der amerikanische Report verzeichnet für die sechs Jahre seiner Untersuchungsperiode eine Verminderung um 25 788 Arbeiter, die unmittelbar nach Beilegung der Strikes entlassen wurden, und eine Verminderung um 4523 Arbeiter, die der Beilegung der Lockouts auf dem Fusse folgte. Eine wundersame Bewegung macht sich hier geltend; dieselbe sozialpolitische Erscheinung, die auf den Standard der arbeitenden Klasse im günstigsten Sinne einwirkt, erzeugt wiederum, indem sie immer von neuem Arbeitsuchende schafft, Hindernisse, welche das spätere Erringen von Erfolgen beträchtlich erschweren. Aber sie bewirkt diese Hindernisse auch in anderer Richtung. Während sie die Arbeiterklasse schult und organisiert, wie nicht leicht ein anderer gesellschaftlicher Faktor, zerbröckelt sie gerade den bestorganisierten Teil derselben dadurch, dass sie die Ausserarbeitssetzung der energischsten Elemente und die Heranziehung fremder Arbeiter herbeiführt. Der Bericht verzeichnet in diesem Zusammenhang nicht nur eine Verminderung der Arbeiterschaft ihrer Gesamtheit nach um mehr als 30 000, sondern teilt ausserdem noch mit, dass unmittelbar nach den Strikes 103 036 Arbeiter durch Neuangestellte ersetzt wurden, und 13 976 andere unmittelbar nach den Lockouts fremden Arbeitern Platz machen mussten; das sind 6.20% aller Arbeiter, die in von Strikes betroffenen Unternehmungen vor Ausbruch der Arbeitseinstellung beschäftigt, und

7.97 % von der Gesamtzahl, die in Lockouts stehenden Unternehmungen vor Eintritt der Aussperre angestellt waren ¹⁾).

Diese Tendenz der Strikes, die auch in Europa mehr und mehr sich durchzusetzen sucht, hat in der Union heute noch nicht jene verhängnisvolle Wirkung auf die arbeitende Klasse, die sie bei uns haben dürfte. Die ausser Arbeit Gesetzten finden bei dem kolossalen Aufschwung der Vereinigten Staaten leichter anderweitige Beschäftigung während auf unserm Kontinent auch ohne akute Krisis Tausende von Arbeitslosen subsistenzlos umhervagieren. Sartorius von Waltershausen sagt in seinem Buch über »Die Nordamerikanischen Gewerkschaften« ²⁾ bezüglich der Nachfrage nach Arbeitskräften: »Allerdings wird die in den grossen Stalten oder sonst konzentrierte Arbeiterbevolkerung bisweilen durch das oft unvorhergesehene ruckweise Heranstromen europaischer arbeitslustiger Einwanderer in ihren Arbeitsbedingungen geschadigt, aber ein solcher Zustand ist doch nicht dauernd, abgesehen von den Zeiten einer volkswirtschaftlichen Krise. Die Moglichkeit, Arbeit zu finden, ist noch immer eine sehr grosse. Millionen europaischer Bauern konnen noch in der Landwirtschaft beschaftigt werden. In den Gebirgen sind so viele Bergwerksanlagen noch moglich, dass eine Schatzung vorlaufig noch gar nicht denkbar ist; gewaltige Walder sehen noch einer rationellen Bewirtschaftung entgegen. Kurz, es ist noch ungenutzter Raum genug vorhanden, um vielen eine sorgenfreie Existenz zu gewahren. Auch der gewerbliche Arbeiter findet heute noch Beschaftigung, doch muss er sich fast immer zur Fabrikarbeit bequemen und kann nicht darauf rechnen, das ganze Jahr hindurch zu thun zu haben. Es ist ein charakteristisches Merkmal der nordamerikanischen Volkswirtschaft, dass die Industrie, wenn sie in Thatigkeit ist, nie genug Arbeiter finden kann, dass dann aber auch fast Jahr fur Jahr eine zeitweise Ueberproduktion eintritt. ... Mogen auch vielfach die Lohne nicht mehr so hoch sein wie vor 10 und 20 Jahren ... so bieten sie reell doch noch weit mehr, als es meistens in Europa der Fall ist.« Mit Anfuhrung dieser Aeusserung wollen wir nun keineswegs die verhangnisvollen Konsequenzen, welche die oben angefuhrten Thatsachen fur die Arbeiterschaft der Union reprasentieren, in Abrede stellen. Von allen andern Momenten abgesehen, die noch in Betracht kamen, geben die wirtschaftlichen Krisen allein Stoff ge-

1) Die Gesamtzahl der vor Ausbruch der Strikes und Lockouts beschaftigten Arbeiter ist nicht identisch mit der Zahl der Strikenden und im Lockout Stehenden. Jene Zahl betragt fur die von Strikes betroffenen Unternehmungen 1 635 047, fur die im Lockout stehenden 175 270.

2) A. Sartorius Freiherr von Waltershausen, Die Nordamerikanischen Gewerkschaften unter dem Einfluss der fortschreitenden Produktionstechnik. Berlin, 1886. S. 104.

nug, um auch hier Elend und Verarmung in reichlichem Masse zu fördern.

Was nun die Lockouts betrifft, die wir in der Tabelle auf S. 659 nach ihren Erfolgen gruppiert haben, so sind die Resultate dem Perzentatz nach in einem für die arbeitende Klasse absolut bei weitem günstigeren Verhältnis gestiegen als diejenigen der Strikes; im Jahre 1881 war kein einziger von den Lockouts zu gunsten der Arbeiter verlaufen; erst als diese durch ihre rasche Ausbreitung den Widerstand der arbeitenden Klasse herausforderten, und sich im Jahre 1882 die Zahl der im Lockout stehenden Arbeiterschaft mehr als versechsfachte, wuchsen plötzlich die Unterstützungsgelder für dieselbe um das Fünfzehnfache, die Dauer der Lockouts um mehr als das Dreifache, und 35.7 % der Lockouts schlugen fehl. Hier war die Arbeiterschaft der Union in einem ganz andern Sinn als bei den Strikes in der Defensive, und in der Abwehr hat sie eine noch gesteigerte Energie entfaltet, als bei den Arbeitseinstellungen die sie selbst direkt hervorrief.

Während die durchschnittliche Dauer der Strikes 21.9, umfasste die durchschnittliche Dauer der Lockouts 40.7 Tage; die Unterstützung für je 100 Strikende betrug 325 und für je hundert im Lockout Stehende 689 Dollars. In welchem Verhältnis sich angesichts einer derartigen Kraftanspannung die Resultate der Strikes und Lockouts für die arbeitende Klasse gestaltet haben, veranschaulichen wir in der folgenden Tabelle; wir haben auch hier sämtliche Zahlen, mit Ausnahme der effektiven Durchschnittsdauer in Tagen, im Verhältnis zu hundert berechnet, nur war es uns auf Grund des Berichts leider nicht möglich, die Erfolge resp. die Misserfolge der Lockouts in der Zahl der Arbeiter auszudrücken, es musste daher die Zahl der Unternehmungen als Massstab fungieren. Da die Zahl der Betriebe, in denen Lockouts fehlgeschlagen waren, im Jahre 1881 gleich 0 war, konnten wir diese Zahl für das Jahr 1882 nur dadurch in entsprechende Proportion setzen, dass wir das Verhältnis berechneten, in dem sie in diesem Jahr zur Gesamtzahl der in Lockout befindlichen Betriebe stand. Von 121 Unternehmungen im Baugewerbe New-Yorks waren die Resultate zur Zeit der Abfassung des Berichtes noch nicht bekannt, und darum kann die thatsächliche Bewegung in den Resultaten für das Jahr 1886 nicht ganz genau wiedergegeben werden. (Tabelle s. nächste Seite.)

Aus dieser Tabelle geht hervor, dass, wie schon früher bemerkt, die Zahl der fehlschlagenden Lockouts nicht nur in viel rascherem Verhältnis gewachsen ist als die Gesamtzahl der Lockouts, sondern sie repräsentieren auch im Durchschnitt sowie in ihrer Bewegung einen für die Arbeiter bei weitem günstigeren Erfolg als die Strikes; aber diesen Resultaten ist das Verhältnis gegenüberzustellen, in welchem

Im Jahre	Es standen in Lockout		Unternehmungen in denen Lockouts kei- nen Erfolg hatten	Die Unter- stützung für die im Lockout Stehenden betrug	Der Verlust der Arbei- ter durch Lohn- ausfall	Der Verlust der Unter- nehmer	Durch- schnitts- dauer in Tagen
	Arbeiter	Unter- nehmungen					
1881	100	100	—	100	100	100	32.2
1882	633	464	165	1513	2518	1614	105.0
1883	3131	1300	861	3246	5773	4269	57.5
1884	2766	3933	2794	9966	7675	9207	41.4
1885	2354	2033	1177	2840	4920	6543	27.1
1886	15 569	16 766	10 032	17 433	23 170	28 100	39.1
Im Durchschn.	4092	4099	2288	5849	7359	8305	40.7

sich die Unterstützungsgelder, sowie der Verlust der Arbeiter durch den Lohnausfall verändern. Während die Unterstützungsgelder für die im Lockout Stehenden im Durchschnitt circa um das 58fache gewachsen sind, der Verlust durch Lohnausfall um das 73fache, und diesen Daten ein vierzigfaches Wachstum der Gesamtzahl der im Lockout stehenden Betriebe und ein zweiundzwanzigfaches Wachstum der Unternehmungen, in denen Lockouts den Unternehmern fehlschlugen, gegenüberzustellen ist, erscheint das Verhältnis der Opfer, welche die Strikenden zur Durchführung ihrer Forderungen aufwenden mussten, bei weitem weniger ungünstig; unsere Tabelle auf S. 662 veranschaulicht das zur Genüge ¹⁾. Die günstigeren Resultate entspringen also hier einer gesteigerten Kraftanstrengung von Seiten der Arbeiter. Wenn das Missverhältnis zwischen den Erfolgen, welche die Arbeiter erringen konnten und den Opfern, die sie andererseits dafür brachten, bei den Lockouts noch schärfer zum Ausdruck gelangt als bei den Strikes, so liegt das wohl hauptsächlich daran, dass bei jenen die Unternehmer sich immer einen Zeitpunkt wählen, in dem eine Betriebseinschränkung der jeweiligen Konjunktur mehr oder weniger entspricht, und während

1) Um einen korrekten Vergleich der Bewegung in beiden Tabellen vorzunehmen, ist es notwendig, bei der Striketabelle (S. 662) gleichfalls die Gesamtzahl der Betriebe und die Zahl der Unternehmungen, in denen Strikes Erfolg hatten, als Massstab zu benutzen, da uns eine Gruppierung bei den Lockouts nach der Arbeiterzahl nicht möglich war; allerdings werden die auf diese Weise erlangten Resultate den Thatsachen nicht genau entsprechen. Setzen wir die Gesamtzahl der Unternehmungen, die in Strikes einbezogen wurden, im Jahre 1881 gleich 100, so bewegt sich diese Zahl in den folgenden Jahren im Verhältnis wie: 71, 93, 80, 78, 336; sie ergibt einen Durchschnitt von 126, während die Zahl der Betriebe, in denen Strikes Erfolg hatten, folgende Fluktuationen bekundet 65, 102, 65, 71, 264 und einen Durchschnitt von 111 ergibt.

dessen sie auf ihren Forderungen möglichst lange beharren können. Nun wählen allerdings auch die Strikenden zur Durchführung ihrer Zwecke den möglichst günstigsten Termin. Da sie aber nicht dieselbe Einsicht in den Geschäftsgang haben, und wenn dies schon der Fall wäre, jedenfalls die Produktion im Hinblick auf den Strike nicht regeln können, wie das von Seite der Unternehmer bei einem beabsichtigten Lockout geschehen kann, indem diese auf Lager arbeiten lassen, zu all dem aber die Berechnung der Arbeiter durch fremden Zuzug sehr häufig durchkreuzt wird, kann die Wahl einer günstigen Konjunktur bei Strikes nicht so entscheidend ins Gewicht fallen, wie bei Lockouts. Aus der Tabelle auf S. 668 ersehen wir deshalb, dass die missglückten Lokouts in rascherem Wachstum begriffen waren als ihre Gesamtzahl, dass aber gleichzeitig in weit grösserem Verhältnis als bei den Strikes die Opfer zugenommen haben, welche die Aussperungen der arbeitenden Klasse auferlegten.

Was im übrigen die allgemeinen Resultate der amerikanischen Strikestatistik betrifft, so sind es neben den bisher angeführten Thatsachen vor allem die Ursachen der verschiedenen Strikes, welche nach anderer Richtung hin ein grelles Licht auf die sozialpolitischen und ökonomischen Verhältnisse der Vereinigten Staaten werfen. Der Bericht verzeichnet in dieser Hinsicht nicht weniger als 314 verschiedene Momente, und zwar entfallen davon 17 als Beweggründe auf 90.28 % aller von Strikes betroffenen Unternehmungen, während 297 sich auf die übrigen 9.72 % der im Strike stehenden Betriebe verteilen. Ganz besonders treten vier Hauptursachen in den Vordergrund, indem sie bei 77.16 % aller Unternehmungen, in denen Strikes vorgefallen waren, den unmittelbaren Anstoss zur Arbeitseinstellung gaben und zwar ist das

in 42.32 % aller Betriebe die Forderung nach Lohnerhöhung	
• 19.48 % » » » » » Verkürzung der Arbeitszeit	
• 7.77 % » » Widerstand gegen Lohnherabsetzung	
• 7.59 % » » die Forderung nach Lohnerhöhung und Verkürzung der	
77.16 %.	Arbeitszeit ¹⁾ .

1) In der Statistique annuelle de la France, Tome XV, S. 72 fg. findet sich eine Strikestatistik für die Jahre 1874–1885, die, so sehr sie auch in methodologischer wie anderer Hinsicht hinter der amerikanischen Untersuchung weit zurücksteht, zu Vergleichen vielfach auffordert. Von besonderem Interesse ist an dieser Stelle eine Parallele zwischen den Ursachen der Strikes in den beiden Ländern. Die Daten der französischen Statistik beziehen sich nur auf den Prozentsatz der Gesamtzahl der Strikes, während die Erhebungen für die Union an die Zahl der Betriebe anknüpfen. Der Vergleich wird daher nur von beiläufiger Richtigkeit sein, aber immerhin eröffnet er nach verschiedenen Seiten fruchtbare Gesichtspunkte.

Die französische Statistik rubriziert 36 verschiedene Ursachen, durch welche Strikes hervorgerufen worden:

In der ganzen Bewegung der Strikes und Lockouts giebt es natürlich kein Moment, das nicht nach Jahren, Staaten und Industriezweigen in der verschiedensten Weise wechseln würde. Dies im Einzelnen verfolgen zu können, ohne dabei die Uebersicht des Ganzen zu verlieren, gehört zu den Hauptvorzügen des amerikanischen Report. In der jeweiligen Strike-Frequenz treten diese Unterschiede am größten hervor. In welchem Mass sich diese in den einzelnen Jahren verändert hat, das haben die bisher angeführten Daten zur Genüge erwiesen. 1886, das Jahr in welchem die Knights of labour ihre grossartigen Strikes inaugurierten, hat den Gipfelpunkt der Bewegung gebildet. In diesem Jahr strikten und waren in Strikes mit einbezogen 499 498 Arbeiter, während im Lockout 101 980 standen, cirka $\frac{1}{3}$ der während der sechsjährigen Untersuchungsperiode Strikender und cirka $\frac{1}{6}$ aller im Lockout Stehender.

-
- 44 % aller Strikes waren durch die Forderung nach Lohnerhöhung verursacht
 - 22 % durch Lohnverminderung,
 - 11 % durch verschiedenartige Differenzen im Arbeitskontrakt,
 - 5.5 % durch Forderungen nach Verminderung der Arbeitszeit,
 - 17.7 % durch die übrigen Ursachen.

In beiden Staaten fällt demnach die Forderung nach Lohnerhöhung bei der Entstehung von Strikes am schwersten ins Gewicht, hingegen waltet eine starke Uebereinstimmung in betreff der übrigen Ursachen vor. In der amerikanischen Union gilt neben der Forderung nach Lohnerhöhung vor allem das Streben nach Verkürzung der Arbeitszeit als Hauptbeweggrund für Arbeitseinstellungen. Bei 19.48 % aller von Strikes betroffenen Betriebe ist dieses Moment das allein ausschlaggebende gewesen, während es in Verbindung mit andern Ursachen noch bei 12.51 % einen sehr wesentlichen Beweggrund abgegeben, also im ganzen bei 31.99 % in Rechnung kommt. In Frankreich dagegen sind nur 5.5 % aller Strikes durch die Forderung nach Herabsetzung der Arbeitszeit hervorgerufen, und wenn wir annehmen, dass diese letzteren Dinge auch nur halbwegs den Thatsachen entsprechen, so sagen sie über das Entwicklungsstadium der Arbeiter beider Staaten mehr, als Bände erzählen könnten. — Die Bestrebungen, die direkt auf eine Lohnerhöhung zielen, müssen und werden zunächst in den Vordergrund treten, ihnen folgt auf immer wachsender Stufenleiter das Ringen nach verkürzter Arbeitszeit. Das allgemeine kulturelle Niveau wird dabei ausschlaggebend sein. Je mehr Forderungen eine Arbeiterschaft schon siegreich durchgesetzt hat, je weniger sie infolge dessen und vielleicht auch infolge anderer rein wirtschaftlichen Momente in ihrer ganzen Lebenshaltung gedrückt ist, je kühner sie emporstrebt, — so tiefer wird sie die Last erschöpfender Arbeit empfinden, die alle Lebensäußerungen höherer Art im Banne hält. Das ist der Fall in der amerikanischen Union. Die Daten der französischen Statistik, wie unpräzise sie auch sein mögen, gewähren doch, den amerikanischen Ziffern gegenübergestellt, annähernd einen richtigen Ausdruck für die soziale Lage der Arbeiterschaft beider Nationen. Als Korrektiv nach der einen Seite allerdings den Gegensatz verschärfend, mag übrigens noch die in Amerika im Verhältnis zu Frankreich bestehende kürzere Arbeitszeit in Betracht gezogen werden.

In ebenso verschiedenen Proportionen verteilt sich die Zahl der Strikenden auf die einzelnen Staaten. Es liegt in der Natur der Sache dass diejenigen Staaten, die ihrer allgemeinen volkswirtschaftlichen Entwicklung nach am meisten vorgeschritten sind, auch den höchsten Perzentsatz zu den Kämpfen beitragen, die aus dem Gegensatz der Interessen hervorgehn und mit jener Entwicklung Schritt halten. Die Staaten New-York, Pennsylvania, Massachusetts, Ohio und Illinois, welche nach dem Census von 1880 49% aller gewerblichen Betriebe der Union umfassen und 58% des in der Grossindustrie investierten Kapitals beschäftigen, tragen zusammen 74.84% zu allen von Arbeitseinstellungen betroffenen Unternehmungen, 75.22% zur Gesamtzahl der Strikenden, 89.48% zu allen von Lockouts betroffenen Unternehmungen und 81.53% zur ganzen im Lockout stehenden Arbeiterschaft bei. Aus diesen Zahlen geht hervor, dass die starke Frequenz der Strikes und Lockouts in diesen Staaten nicht allein aus der industriellen Vorgeschiedenheit derselben erklärt werden kann, denn der Perzentsatz in der Frequenz der Strikes und Lockouts steht in keinem Verhältnis zu dem Bruchteil, den diese Staaten zur nationalen Produktion beitragen. Hier liegt es vor allem nahe, eine weitere Ursache in der Organisation der betreffenden Arbeiterschaft zu suchen. Einer in Verbänden vereinigten Arbeitermasse wird es erst möglich, Forderungen zu stellen und Forderungen auch durchzusetzen; im Vollgefühl ihrer Macht wird sie weniger gefügig sein als jede andere, beständig die Verbesserung ihrer Klassenlage im Auge behalten, stets mit neuen sozialpolitischen Forderungen hervortreten, und all' dies gilt in vollem Mass für die besagten fünf Staaten. Diese Erklärung wird zunächst bestätigt durch den Perzentsatz der Strikes, welche durch Arbeiterverbände angeordnet wurden. Von den 22 304 Unternehmungen, in welchen während der ganzen Periode Strikes vorfielen, sind überhaupt 18 342 (82.24%) durch Arbeiterverbände angeordnet worden. Von diesen entfallen auf die Staaten New-York, Pennsylvania, Massachusetts, Ohio und Illinois 14 242 (77.64%). Eine weitere Bestätigung liefert der Perzentsatz der erfolgreich und nur zum Teil erfolgreich durchgeführten Strikes. Während in der amerikanischen Union in 13 379 Unternehmungen, das ist in 59.99% von der Gesamtzahl der von Strikes betroffenen Unternehmungen Arbeitseinstellungen einen günstigen und zum Teil günstigen Verlauf hatten, beträgt diese Zahl für die genannten Staaten allein 10 014, das ist 74.84% aller in der Union erfolgreichen Strikes und 71% sämtlicher in den betreffenden fünf Staaten vorgefallenen Strikes; das Verhältnis ist hier also ein weit günstigeres als der Durchschnitt. Die Bewegung in den Lockouts zeigt in Bezug auf die Frequenz wie in Bezug auf die übrigen angeführten Momente denselben Grad der Intensität. Einer ausgezeichneten Organisation der Arbeiter entspricht hier die Organi-

sation der Unternehmer, oder um mit Adolph Wagner zu sprechen: »hier werden ... die Lohnkämpfe zu förmlichen rangierten Schlachten mit beiderseits geschulten Bataillonen«¹⁾; 79.18% aller Lockouts in der Union sind von Unternehmerverbänden angeordnet, das sind Lockouts in 1753 Unternehmungen, von welchen 1669 dieser Art allein auf die angeführten Staaten entfallen. New-York steht bei den Strikes wie bei Lockouts an der Spitze der fünf Staaten; es hat nicht weniger als 153 071 strikende und in Strikes mit einbezogene Arbeiter zu verzeichnen. Von den 4533 Unternehmungen, die daselbst von Strikes betroffen waren, ist die Arbeitseinstellung bei 4317 von Arbeiterverbänden angeordnet worden, von den 1528 daselbst im Lockout stehenden Betrieben ist die Aussperre bei 1397 von Unternehmerverbänden ausgegangen. Letztere haben hier gleichzeitig den relativ höchsten Lohnausfall nach sich gezogen; er betrug daselbst weit über 3 Millionen Dollars, während die Unterstützungsgelder sowohl für die Strikenden, wie für die im Lockout stehenden in New-York verhältnismässig den grössten Bruchteil vom Lohnausfall repräsentieren.

Ebenso wie nach den Staaten differieren die Strikedaten bei der Gruppierung nach den einzelnen Industriezweigen. Den höchsten Prozentsatz zur strikenden Arbeitermasse haben 13 Industriezweige geboten, die mit 89.48% aller in Strikes einbezogenen Unternehmungen in Rechnung kommen. Und zwar sind unter diesen 13 Industriezweigen wieder sechs am stärksten beteiligt

die Bergarbeiter	mit	258 920	Arbeitern
» Metallarbeiter	»	192 430	»
» Arbeiter des Verkehrswesens	»	127 947	»
» » des Baugewerbes	»	99 748	»
» Tabakarbeiter	»	97 452	»
» Konfektionsarbeiter	»	74 398	»
		850 895.	

Bei den Lockouts figurieren fünf Industriezweige mit dem grössten Bruchteil von Betrieben und von Arbeitern, sie tragen 79.54% zu allen im Lockout stehenden Unternehmungen bei und 60% zur Gesamtzahl der im Lockout stehenden Arbeitermasse und zwar mit folgenden Industriezweigen:

Die Arbeiter der Schuhwaren-Industrie	mit	17 861
» » des Baugewerbes	»	5 027
» Konfektionsarbeiter	»	27 029
» Metallarbeiter	»	16 572
» Tabakarbeiter	»	30 499
Zusammen		96 988.

1) Ad. Wagner, Sozialpolitische Glossen zur jüngsten Arbeiterbewegung. VI. Neue Preussische (Kreuz-)Zeitung. Berlin, 1889. Nr. 315.

Interessant ist es zu beobachten, wie in den Vereinigten Staaten auch schon die landwirtschaftlichen Arbeiter einen allerdings sehr kleinen Bruchteil zur Strike- und Lockout-Frequenz beitragen. Die Zahl der von denselben im Lockout Stehenden war 865, die Zahl der Strikenden 7251, auf welch' letztere Zahl 70 Frauen entfallen; in sechs Unternehmungen hatten sie Erfolg, in 9 einen vollständigen Misserfolg. Während ihr Lohnausfall 261 270, betrug die Unterstützungsgelder zu Strikezwecken 6400 Dollars.

Bei den verschiedenen Industriezweigen ist natürlich wie bei den verschiedenen Staaten das Verhältnis der Unterstützungsgelder zum Lohnausfall ein ganz verschiedenes je nach der Organisation der betreffenden Arbeiterkategorie. Die Bergarbeiter z. B., welche die höchste Zahl der Strikenden und ebenso den höchsten Lohnausfall mit über 13 Millionen Dollars verzeichnen, empfangen an Hilfsgeldern nur 294 879 Dollars, während die strikenden Metallarbeiter, die um 65 519 geringer an Zahl sind und deren Lohnausfall um 358 345 Dollars kleiner ist, mit mehr als dreimal so viel Hilfsgeldern in Rechnung kommen.

Typische Beispiele dieser Art liessen sich noch vielfach anführen; ebenso bieten die Ursachen der Strikes, gruppiert nach den verschiedenen Staaten und Industriezweigen, einen sehr wertvollen Massstab für die Organisation der jeweilig in Betracht kommenden Arbeiterschaft. Je weiter man sich in die Einzelheiten vertieft, desto mehr tritt der Wert der amerikanischen Strikestatistik hervor. Das gilt im besonderen Mass für die Tabellen, welche die Ursachen der Strikes und Lockouts darstellen. Hier entrollt sich ein bis in die feinsten Schattierungen ausgeführtes Bild, Abstufungen der verschiedensten Art kommen zum Ausdruck, die sozialpolitisch das höchste Interesse verdienen.

Eine Frage unmittelbaren Interesses ist es, wie sich Gesetzgebung und Verwaltung in den Vereinigten Staaten zu diesen das nationale Leben tief berührenden Vorgängen verhalten hat. Der amerikanische Bericht bringt eine Zusammenstellung sämtlicher gerichtlichen Entscheidungen, die Strikes betreffen, und schliesst daran eine Uebersicht der Gesetze der einzelnen Bundesstaaten über Strikes, Vereinigungen, Verschwörungen, Boycotts u. dgl. Das englische Gewohnheitsrecht hat sich hier im grossen und ganzen ohne wesentliche Modifikation erhalten. So ist der Begriff der Verschwörung (*conspiracy*) — bekanntlich eine sehr dehnbare Formel — auf Strikes angewendet worden. Wo bisher unter diesem Titel Verurteilungen erfolgten, geschah dies unter drei Gesichtspunkten¹⁾: die Vereinigung der Arbeiter ist entweder als eine Störung des Gewerbes betrachtet worden,

1) Vergl. E. P. Cheyney, *Conspiracy and Boycott Cases*, *Political Science Quarterly*, New York, 1889. Vol. IV, S. 264.

oder als eine ungesetzliche Einmischung in die Leitung der Geschäfte des Unternehmers, oder endlich als eine unrechtmässige Einschränkung der Handlungen von Personen, die nicht Mitglieder des betreffenden Arbeiterverbandes waren und infolge dessen auch seinen Verfügungen nicht gehorchten. Dazu kommt, dass die Bestimmungen der einschlägigen Gesetzgebung fast sämtlicher Staaten der Union einen sehr vagen Charakter haben und der Auffassung des Richters den weitesten Spielraum gewähren. Das gilt natürlich nicht für jenen Teil der Gesetzgebung, der wie z. B. in Delaware oder Pennsylvanien ganz speziell Bezug nimmt auf Eisenbahn-, Gasanstalts- oder Wasserwerks-Arbeit. Im allgemeinen enthalten sie aber keine präzise Definition dafür, wie weit eine Vereinigung von Arbeitern zur Erhöhung der Löhne oder ähnliche Bestrebungen gesetzlichen Schutz in Anspruch nehmen können, und ebensowenig welche Schritte für derartige Vereinigungen oder einzelne Individuen die Gefahr einer strafrechtlichen Verfolgung herbeiführen. Andererseits bedrohen sie die Verletzung der betreffenden Paragraphen besonders in manchen Staaten mit äusserst scharfen Strafen. Nun ist allerdings zu bemerken, dass es in der Union zur Regel geworden ist, bei der gerichtlichen Bestrafung von Strikes eine milde Beurteilung vorwalten zu lassen. Wenn nun auch die Gesetzgebung der Vereinigten Staaten bis zu dem Zeitpunkt, mit dem der Report abschliesst, die verhängnisvollen Wirkungen nicht geübt hat, die sie vielleicht auf unserm Kontinent nach sich gezogen hätte, so ist sie darum nicht minder verwerflich. Vom Anfang dieses Jahrhunderts bis zum Jahre 1840 sind allerdings nur zwölf Verurteilungen von Strikes wegen Verschwörung vorgefallen, und auf diese folgten erst nach dem Krieg während der Jahre 1867, 1868 und 1869 sechs oder acht. Immerhin bietet diese Gesetzgebung Handhaben für eine Klassenjustiz und einen deutlichen Beleg dafür enthalten die neuesten Vorgänge. Cheney¹⁾ berichtet, dass nach einer zwanzigjährigen Pause in der Judikatur solcher Fälle während der Jahre 1886, 1887 und 1888 nicht weniger als zwanzig Strikes vor Gericht gezogen wurden und die Prozesse fast sämtlich mit Verurteilungen endigten. Innerhalb dreier Jahre begegneten wir also fast genau ebenso vielen strafrechtlichen Verfolgungen als vom Anfang dieses Jahrhunderts bis zum Jahre 1886!

Eine Reform der Gesetzgebung erscheint angesichts der gesellschaftlichen Verbitterung, die aus der Vermehrung der Strikes sich ergibt, um so dringender, als die jüngsten Novellen mindestens keine Verbesserung repräsentieren. Die Belege dafür wären leicht zu erbringen, der Kürze wegen zitieren wir bloss die beachtenswerte Aeusserung eines schon genannten amerikanischen Schriftstellers: »Die gesetzlichen Bestimmungen, welche an die Stelle des Gewohnheitsrechtes zu tre-

1) A. a. O. S. 263.

ten haben, sollten nicht eine blosse Wiederholung desselben sein, wie der betreffende Teil des Strafgesetzes von New-York und die Verordnungen einiger anderer Staaten es sind, sondern sorgfältig verfasste, nach allen Seiten erwogene und auf eine klare Erkenntnis der bestehenden Verhältnisse gegründete Gesetze. Diese Gesetze sollten sich einigen allgemeinen Forderungen anpassen. Eine von diesen aber ist, dass sie absolut frei seien von dem Charakter einer Klassengesetzgebung. Im Staate Wisconsin gingen gleichzeitig zwei Gesetze durch, eines gegen die Aufstellung schwarzer Listen, ein anderes gegen Verschwörung und Boycotts. Die Bestrafung im erstern Fall wurde mit Gefängnis von nicht mehr als einem Monat oder einer Geldbusse von nicht weniger als 50 Dollars festgesetzt, im zweiten Falle soll das entsprechende Vergehen der Arbeiter Gefängnis von nicht mehr als einem Jahr nach sich ziehen oder eine Geldbusse von nicht mehr als 500 D. Jeder Kommentar ist überflüssig!... Endlich sollten die Gesetze so verfasst werden, dass sie die Organisation der Arbeiter fördern und nicht ihr entgegen arbeiten. Die Lage der arbeitenden Klasse in der Gegenwart ist weit davon entfernt eine befriedigende zu sein, die Aussichten in die Zukunft sind zweifelhaft. Zu den hoffnungsvollsten Elementen in der möglichen Lösung des sozialen Problems gehört das Dasein und die Entwicklung der Arbeiterverbände... Der Antagonismus in der Gesetzgebung sollte beseitigt, und der Organisation der Arbeiter die vollkommenste Gelegenheit gegeben werden, ihre Kräfte zu entfalten.«

Bei einem Rückblick auf die Resultate der amerikanischen Statistik tritt uns als hervorstechendes Moment die Thatsache entgegen, dass die Kosten der Strikes immer grösser werden, die Erfolge aber nicht in gleichem Mass wachsen. Aus diesem Umstande die Unfruchtbarkeit der Lohnkämpfe zu folgern und etwa zu glauben, in dem äusserlich ungünstigen Verhältnis zwischen Anstrengung und Ergebnis offenbare sich ein innerer Widerspruch, an dem das Prinzip der Strikes sich als unhaltbar erweise, wäre ein Irrtum bedenklicher Art. Die Bedeutung eines Strikes ist nicht allein nach dem unmittelbaren Erfolg zu beurteilen: in seiner sozialen Gesamtwirkung sind die Imponderabilien von viel grösserem Belang als die auf Heller und Pfennig zu berechnenden Resultate. In jedem Fall aber bleibt es ausser Zweifel, dass bei unsern sozialen Zuständen Strikes wie Lockouts unentbehrliche Kampfesmittel sind. Den nicht zu vermeidenden Kampf in geordnete Bahnen zu lenken, ist die Aufgabe der Gesetzgebung. Das Interesse einer friedlichen Entwicklung würde es fordern, dass die entsprechenden Massnahmen nicht länger verzögert werden.

LITTERATUR.

Sombart, W., Die römische Campagna. Eine sozialökonomische Studie. Leipzig. Duncker und Humblot. 1888. (Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen. Herausgegeben von G. Schmoller. Bd. VIII. Heft III.)

Aus eigener Anschauung mit warmen, reichen Farben, in dramatischer Lebendigkeit hat Sombart das sozial-ökonomische Charakterbild der »Campagna di Roma« gemalt. Seine Untersuchung ist, wie er selbst im Vorwort betont, eine »durchweg quellenmässige«; sehr viel Bücher- und Aktenmaterial hat er hineingearbeitet — aber seine Ergebnisse sind, m. A. n., in allen Hauptpunkten überaus angreifbar. Ich habe selten ein Buch mit so viel Interesse gelesen, aber seltener auch mit so viel Widerspruch.

Die sozialpolitische Grundanschauung des Herrn Verfassers teile ich vollkommen. Wir stimmen darin überein, dass vielfach in der Gegenwart das Sonderinteresse der privaten Grundherren und Kapitalisten dem Sozialinteresse diametral entgegentläuft; dass jenes diesem weichen solle, dass aber leider allzuoft jenes es ist, welches in der Welt der Thatsachen den Sieg davonträgt.

Aber ich würde nicht die Verhältnisse der römischen Campagna gewählt haben, um diese Sätze zu erweisen. Denn einmal kompliziert sich hier mit dem sozialen Problem ein klimatisches. Zuerst muss die Malariafrage endgültig entschieden werden, ehe ein Urteil darüber, ob die »extensive« Bodennutzung, bei welcher jetzt der Signore und sein Pächter ihre Rechnung finden, wirklich nur, wie Sombart behauptet, vom Privatinteresse diktiert ist, oder ob nicht vielleicht auch eine »gemeinwirtschaftliche« — staatliche oder kommunale — Bewirtschaftung des »agro Romano« in ziemlich gleicher Weise, also durch Grossviehzucht unter möglichster Ersparung von Arbeitskräften, zu erfolgen hätte.

Sombart nimmt natürlich Stellung zur Malariafrage. Er adoptiert die Tommasi-Crudeli'sche Theorie. Auch mir scheint, soweit ich der Begründung zu folgen vermag, dieselbe plausibel — aber ich gelange im Gegensatz zu ihm zu der Konsequenz, dass eine grossartige innere Kolonisation, die etwa Abhilfe schaffen könnte, hier ganz enorme

Schwierigkeiten zu überwinden hätte, und beurteile daher die Erfolglosigkeit der bisherigen Reformversuche weit milder.

Wie dem aber auch sei — ob Sombart's Schlussfolgerung oder die meine zutrefe — das missliche bleibt immer, dass hier der Nationalökonom gezwungen wird, die für die sozialpolitische Kritik grundlegende Vorfrage sich von einer Wissenschaft beantworten zu lassen, deren Resultate zu beurteilen er nicht kompetent ist, und deshalb würde ich den Induktionsbeweis für die Gefahren des modernen Kapitalismus nicht an diesem Objekte versucht haben.

Zweitens aber krankt das Unternehmen daran, dass hier politisch anormale Verhältnisse hereinspielen. Es handelt sich nicht einfach um den Gegensatz von Privat- und Sozialinteresse einerseits, von Kapital und Arbeit andererseits, sondern die Vertreter des Privatinteresses, die Herren des Bodenkapitals sind hier frondierende Aristokraten, die einer neuen staatlichen Ordnung, welche ihre historisch begründete Macht gebrochen, feindlich gegenüberstehen, gegenüberstehen müssen.

Dadurch wird die Rolle des grossen Grundherrn im sozialen Leben hier eine anormal bedenkliche. Die sonst mögliche und notwendige Gegenrechnung — ich meine die Abwägung dessen, was der Inhaber einer hohen Grundrente als soziales Aequivalent für dieselbe, in Gestalt mannigfacher wichtiger Dienste dem Staat, der Gemeinde, der landwirtschaftlichen Bevölkerung seines Bezirks zu leisten pflegt — lässt sich hier nicht anstellen. Wie die Dinge jetzt wenigstens noch liegen, ist der Konflikt zwischen dem Interesse der römischen Grundherren und dem italienischen Volksganzen hier ein so unnatürlich, ausnahmsweise scharfer, dass aus dieser Situation heraus die Frage des absoluten Sondereigentums am Boden in einem allzu ungünstigen Lichte für die Grundherren erscheint.

Noch mancherlei anderes, was ich übergehen muss, ist anormal im Campagnagebiet. Die Verhältnisse sind keineswegs für grosse Teile Italiens »typisch«, wie Sombart behauptet.

Aber sehen wir auch davon ab, so hat, wie mir scheint, der Verfasser den Beweis, dass hier das Privatinteresse die volkswirtschaftliche und allgemein soziale Entwicklung gehemmt und verzerrt habe, nicht erbracht.

Die Fragen, welche er sich vorlegen musste, um die »Nomadenwirtschaft« der römischen Campagna vom Standpunkt der Volkswirtschaft zu kritisieren, waren folgende. Erstens: ist unter der gegenwärtigen weltwirtschaftlichen Konjunktur die Vermehrung der Ackerfläche — besonders wenn sie unter so grossen Kosten zu erfolgen hat, wie hier — für Italien angezeigt?

Er behandelt sie aber ebensowenig wie die zweite, die Frage nämlich: ist bei der geographischen Konfiguration Italiens einerseits, seinem ökonomischen Niveau andererseits der Uebergang von exten-

siver zu intensiver Viehzucht angezeigt, und ist er es insbesondere für die römische Campagna?

Die volkswirtschaftliche Superiorität der Ackerwirtschaft über die Weidewirtschaft, der intensiven Viehzucht über die extensive sind ihm Axiome — absolute, des Beweises nicht bedürftige Dogmen. Das unter den einmal gegebenen Verhältnissen das Verharren auf einer so niedrigen Stufe landwirtschaftlicher Kultur, wie sie die extensive Weidewirtschaft bedeutet, volkswirtschaftlich geboten sein kann, ist ihm deshalb entgangen. Er glaubt seine Aufgabe erfüllt, wenn er nachgewiesen hat, dass die Ackerfläche immer zusammenschumpfe, die Schafherden immer mehr Terrain gewinnen. Er raisonneiert vom Standpunkt eines Landwirts der vorgeschrittensten Teile Deutschlands oder Englands über die technisch inferiore Bewirtschaftung eines Gebiets, welches unter total andern Produktions- wie Absatzbedingungen steht, und für welches um dieser Bedingungen willen die extensive Viehzucht, m. A. t. ebenso dem Sozialinteresse, wie den Privatinteressen der Eigentümer entspricht.

Auch der Beweis des »sozial Anormalen« in der römischen Campagnawirtschaft hat sich Sombart zu leicht gemacht. Für meinen Geschmack deklamiert er hier zu sehr im Tone des Volkstribunen. Die oft glänzende Phrase, die pikante, orginelle Formulierung täuscht den Leser über die bedenklichen Schwächen der Argumentation hinweg.

Die »pièce de résistance« dieses Abschnitts bildet die Behauptung, dass während die Grundrente seit 100 Jahren enorm gestiegen, der Lohn der Campagnahirten nahezu stabil geblieben sei. Vielleicht ist dem so — ich bin jetzt nicht in der Lage, den Gegenbeweis zu führen. Sicher ist nur, dass das Beweismaterial, welches Sombart vorbringt, durchaus nicht hinreicht, seine Behauptung zu fundieren. Warum wählt er denn immer die Periode der napoleonischen Kriege, die Zeit um 1800, als das römische Gebiet von Krieg und Revolution erschüttert war, um Daten für Grundrenten und Löhne zu gewinnen, die er denen der Gegenwart vergleicht?

Jeder kritische Leser wird ihm da ein kräftiges Fragezeichen machen. Ob nicht damals die Grundrenten ungewöhnlich niedrig, die Löhne ungewöhnlich hoch gewesen sind? Das ist mindestens wahrscheinlich. Wenn es sich aber so verhält, so verliert natürlich der Schluss aus der Vergleichung der Daten jener anormalen Jahre mit denen der Gegenwart bedeutend an Gewicht. Das Wachsen der Grundrente erscheint als ein viel zu hohes, die Steigerung der Löhne als eine viel zu geringe. Die Daten sind »quellenmässige«, aber die Rechnung, welche Sombart mit ihnen anstellt, stimmt nicht.

Weil nun seine Kritik der Verhältnisse der Campagna weder nach der volkswirtschaftlich-technischen, noch nach der sozialpolitischen

Seite hin genügend fundiert ist, kann auch seine Beurteilung der Reformmassnahmen der italienischen Regierung nicht zutreffen.

Dorpat.

HEINRICH DIETZEL.

Statistica giudiziaria penale per l'anno 1886. Roma, Tipogr. Eredi Botta, 1888. gr. 8°. CXCIX und 676 S. mit 6 Kartogrammen.

In Italien wurde die Reform der statistischen Nachweisungen auf dem Gebiete der Strafrechtspflege so ernst genommen, dass eine eigene Kommission zur Beratung des Vorganges eingesetzt wurde. Es ist aber auch die Reichhaltigkeit der Details in diesem Lande die grösste, und die Methode der Erhebung — welche darin besteht, dass jeden Angeklagten ein Zahlblatt durch den ganzen Prozess hindurch begleitet — die allein richtige. Von denjenigen wichtigen Momenten, die in Italien mehr erhoben werden, als in den übrigen Staaten, sind folgende zu nennen. Bei der Beschreibung der That: die Angabe des Ortes (ob abgelegen, in Häusern etc.), der Mittel (Gift, Erwürgen, Hieb-, Stichwaffe; jedoch wird diese Unterscheidung nur bei den Delikten gegen Personen gemacht), des Objektes (Qualifikation der Sache als Geld, Ware, Gebäude, Tiere etc., dann Wert derselben; diese Unterscheidung wird wieder nur bei den Gewinnsuchtsdelikten unternommen). Italien ist auch eines der sehr wenigen Länder, welche auf die wichtige Frage der Motive eingehen. Bezüglich der persönlichen Verhältnisse des Thäters wird richtiger Weise die Legitimität erhoben. — Leider kommt der Reichhaltigkeit und Exaktheit der Aufnahme nicht auch die Verarbeitung gleich. Infolge der Ueberfülle des Stoffes, der gleichmässigen Berücksichtigung der zahlreichen Prozessstadien und Kompetenzen, dann wegen des sehr vortretenden formalistischen, auf die Geschäftsstatistik zu grosse Rücksicht nehmenden Tenors, werden die dickleibigen Bände ziemlich unübersichtlich, trotzdem mit historischen Vergleichen und Relativzahlen nichts weniger als gekargt wird. Der Leser wird sich nur in dem Falle durcharbeiten können, wenn er eine ganz spezielle Erfahrungheit in der Benützung kriminalstatistischer Quellen besitzt. Bei einem derartig ins Leben eingreifenden Gebiete, wie es die Kriminalstatistik ist, sollte man eigentlich eine von der äusserlichen Anordnung der Tabellen unabhängige, mehr auf dem allgemeinen wissenschaftlichen Boden der Moralstatistik fussende Verarbeitung erwarten. Da die italienische Statistik bewiesen hat, dass sie auf zahlreichen anderen Gebieten geradezu mustergültige wissenschaftliche Verarbeitungen zu geben vermag, so darf man wohl hoffen, dass auf diesem Gebiete den Arbeiten von Engel, Yvernès und v. Mayr ebenbürtige Leistungen für Italien erwachsen werden.

Der textlichen Einleitung sind 6 sehr instruktive und trefflich ausgeführte Kartogramme beigelegt, die sich (Durchschnitt 1884—1886) auf die Gesamtzahl der Delikte, diejenigen gegen die öffentliche Ordnung, gegen die Sitte und Sittlichkeit, die Morde, die Totschläge und endlich auf die übrigen Gewaltsamkeitsdelikte beziehen. Eine Generalübersicht der strafbaren Handlungen des Landes, welche, sei es vor den Praetoren (P.), Korrektionstribunalen (C.) oder Geschworenen (G.)-gerichten zur Aburteilung kamen, ist in der vorhergehenden Tabelle versucht worden, in welcher die Relativzahlen auf je 100 000 Einwohner bezogen sind.

Die Gesamtcharakteristik Italiens in krimineller Beziehung ergibt neben einer im allgemeinen hohen Kriminalität noch die Erscheinung, dass neben den Delikten gegen die Person und aus Gewinnsucht (welch letztere nicht so bedeutend überwiegen, wie anderwärts) noch auffallend stark die Delikte gegen die öffentliche Ordnung auftreten. Aber dennoch ist Italien bezüglich der Bewegung der Kriminalität den allgemeinen Entwicklungsgesetzen unterworfen. Es vermindern sich auch hier die (schweren) Gewinnsuchtsdelikte, was für die Personen-delikte entschieden nicht gilt, und es nehmen die leichteren Delikte zu, die schwereren ab; überdies ist der Anteil der Delikte gegen die öffentliche Ordnung mit jedem Jahre der neuen Staatsordnung im Sinken begriffen. Ein Urteil bezüglich der Verbesserung oder Verschlimmerung der Kriminalität im allgemeinen abzugeben, gestatten die Ziffern nicht und ist auch auf Grund der bekannten Veröffentlichung »Movimento della delinquenza 1873—1883« nicht möglich.

Czernowitz.

E. MISCHLER.

Bücher, Prof. Karl, Basel's Staatseinnahmen und Steuerverteilung 1878—1887, tabellarisch dargestellt. Publiziert vom Finanzdepartement Basel-Stadt. Basel, 1888. gr. 4°. 84 S.

Vorstehende Schrift, obwohl, wie es auch ihr Titel ausdrückt, vom finanztheoretischen Standpunkt aus geschrieben, fällt doch mit ihrem gesamten Inhalt in das Wissensgebiet, dessen Erforschung diese Zeitschrift sich zur Aufgabe gestellt hat: es ist ein Stück soziale Gesetzgebung und soziale Statistik, das uns hier von Professor Bücher's kundiger Hand dargelegt und erläutert wird. Soziale Gesetzgebung — sofern die auf der Höhe moderner Auffassung stehende Steuerpolitik die Grenzscheide der Sozialpolitik nahe berührt oder überschreitet; soziale Statistik — sofern Basels Steuerverhältnisse einen trefflichen Einblick in die Schichtung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Bevölkerung gestatten. Trotz der reichen Ausbeute aber, welche unsere

Schrift nach den bezeichneten Richtungen hin gewährt, müssen wir uns an dieser Stelle auf folgende kurze Mitteilungen, die wir auf's Geratewohl aus der Fülle des Stoffs herausgreifen, beschränken.

Basels Steuersystem fusst auf den direkten Einkommens- bzw. Vermögenssteuern, deren es 3 gibt. Mit grossem finanz- wie sozial-politischem Verständnis sind drei verschiedene Einkommensteuergesetze zu einem einheitlichen System verbunden, von dem Bücher mit Recht sagen kann, dass es »in der Klarheit seiner Grundgedanken, ihrer Anpassung an die tatsächlichen Verhältnisse, und in der Sicherheit der praktischen Durchführung schwerlich von einem Steuergesetze der Schweiz oder eines auswärtigen Staates übertroffen würde.« Freilich fügt B. hinzu, und darin pflichten wir ihm ganz und gar bei: »auch im Steuerwesen gilt das alte Wort, dass gute Sitten mehr wert sind als gute Gesetze«. Solcher guten Sitten erfreuen sich in Basel Behörde und Bevölkerung; letztere beweist das durch die Freimütigkeit, mit welcher sie die Selbstdeklaration ausübt; sie hat keine Ausflüchte, wenn es sich darum handelt, dem Staate das ihm Gebührende zu geben. Schwierigkeiten für die Ausführung einer gewissenhaften Selbstdeklaration gibt es eben nur in den Köpfen derer, die seit Jahrzehnten daran gewöhnt sind, den grössten Teil ihres Einkommens der Steuerpflicht zu entziehen. Die drei direkten Steuergesetze in Basel sind:

1. Die Einkommens- und Erwerbssteuer; sie trifft alles Einkommen, einerlei aus welcher Quelle es stammt und in welcher Form es in die Wirtschaft des Steuerpflichtigen eingetreten ist, nach Massgabe des genannten durch Selbsttaxation ermittelten Wirtschaftsergebnisses des letztvergangenen Jahres. Sie ist auf diesem Wege im stande, den in einer Handels- und Industriestadt so einflussreichen Schwankungen der Erwerbsverhältnisse auf dem Fusse zu folgen;

2. die städtische Gemeindesteuer; Subjekt und Objekt sind ihr äusserlich betrachtet, mit der Einkommens- und Erwerbssteuer gemeinsam. Allein sie trifft nicht das wirkliche Einkommen eines bestimmten Jahres, sondern das Durchschnittseinkommen längerer Perioden. Es ist die dauernde Leistungsfähigkeit, wie sie sich aus der ganzen wirtschaftlichen Lage und sozialen Stellung des Besteuernten ergibt; sie lässt daher auch die Steuerpflichtigen durch eine Kommission in grosse Klassen einschätzen, deren Grenzen ziemlich weit gegriffen sind;

3. die Vermögenssteuer trifft nur das Einkommen aus Vermögen, das Renteneinkommen, während sie das Einkommen aus Arbeit unberührt lässt. Sie ist das Mittel, durch welches der Gesetzgeber die stärkere Belastung des fundierten Einkommens bewirkt.

Eine sozial wichtige Ergänzung zu den Steuergesetzen bilden die Bestimmungen über die Steuerfreiheit des Existenzminimums. Bisher waren in Basel steuerfrei: die Einkommen lediger Personen unter 800 Fr.; Verheirateter, verwittweter Männer mit unerwachsenen Kindern

unter 1200 Fr.; verwittweter Frauen dgl. unter 1500 Fr.; das Gesetz vom 21. März 1887 hat diese Grenzen noch hinaufgeschoben auf bezl. 1200, 1500 und 1800 Fr. Von der Vermögenssteuer sind befreit alle Vermögen unter 5000 Fr., die Vermögen der Wittwen unter 20000 Fr., der Waisen unter 6000 Fr. Der Steuerfuss ist progressiv — richtiger degressiv von oben aus, sofern er mit einem festen Satze nach oben hin aufhört — und beträgt: 5 Fr., 10 Fr., 1%, 2%, 3% und 4% (Gesamteinkommen über 12000 Fr.).

Was wir über die Einkommens- und Vermögensverteilung der Baseler Bevölkerung erfahren, bestätigt die Ansicht von dem Gegensatz zwischen sehr arm und sehr reich, der selbst in dem wohlhabenden Basel den Grundton des gesamten Gemäldes bildet. Zwei Drittel der Bevölkerung beziehen ein Einkommen von weniger als 1500, die Gesamtbevölkerung vereinnahmt ca. 57—58 Millionen Fr., davon entfallen ca. 28 Millionen auf die Einnahme von 612 Personen. Den Verlauf des fundierten Einkommens berechnet Bücher auf 24 Millionen Fr., also $\frac{1}{3}$ des Gesamteinkommens. Diese 24 Millionen entspringen einem Vermögen von 600 Millionen Fr.; hiervon besitzen 42 Personen 152.6 Millionen, 111 Personen = 41.2%. Zwei Fünftel der Besitzenden (über 2000 Personen) teilen sich in den achtundzwanzigsten Teil des Vermögens (ca. $4\frac{1}{2}$ Millionen). Hervorragendes Interesse für den Sozialstatistiker darf die Tabelle XIX in unserer Schrift beanspruchen. Hier findet sich nämlich eine Berechnung über die Beteiligung von Arbeit — natürlich einschliesslich der »Unternehmer«-Arbeit — und Vermögen beim Einkommenserwerb. Näher auf die Ergebnisse dieser sehr dankenswerten Arbeit einzugehen, verbietet uns der Raum; nur soviel sei hier angeführt: Von sämtlichen Steuerpflichtigen beziehen: reines Arbeitseinkommen = 76.7%, vorwiegend Arbeitseinkommen = 13.9%, vorwiegend Renteneinkommen = 4.9%, Renteneinkommen = 4.5%. Niemand der über Einkommensverteilung im allgemeinen zukünftig schreiben will, wird der Bücher'schen Arbeit entraten können: damit glauben wir ihre Verdienstlichkeit und ihren Wert am besten zu kennzeichnen.

Bremen.

W. SOMBART.

EINGESENDERTE SCHRIFTEN.

VIII. Deutscher Kongress für erziehliche Knaben-Handarbeit zu München am 22. und 23. September 1889. Herausgegeben vom Deutschen Verein für Knaben-Handarbeit, Görlitz, Vierling, 1889. 190 SS. 8°.

Allgemeine unterrichtende Mitteilungen des Deutschen Vereins für Knaben-Handarbeit. 4°. Görlitz, 1889.

Belgische amtliche Statistik. Tableau général du commerce avec les pays étrangers pendant l'année 1887. Publié par le ministre des finances. Bruxelles 1888. fol. XL u. 252 SS.

— *Aperçu de la situation du royaume dressé en Avril 1889 par les soins de la commission centrale de Statistique de Belgique.* Bruxelles, ohne Jahr. 88 SS. 8°.

— *L'armée belge Année 1887.* Bruxelles, 1888. XIX u. 51 SS. 8°.

— *Chemins de fer, postes, télégraphes et marine. Compte rendu des opérations pendant l'année 1887.* Bruxelles 1888. fol. XIII u. 123, 21, 16 u. 20 SS.

— *Annuaire statistique de la Belgique. 18 année. 1888. Tome XVIII.* Bruxelles 1888. IX, XX u. 367 SS. 8°.

Compte rendu des opérations et de la situation de la caisse générale d'épargne et de retraite. Année 1887. 39 SS. fol.

Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung, betreffend die Geschäftsführung und die Rechnung der Alkoholverwaltung pro 1887/88. Bern, 1889. 124 SS. 8°.

Blätter für Knaben-Handarbeit. Organ des deutschen Vereins für Knaben-Handarbeit und des sächsischen Landesverbandes zur Förderung des Handfertigkeits-Unterrichts. 1889. Heft 1—8. 8°.

Bulletin annuel des finances des grandes villes. 8 année. 1884. Rédigé par J. Körösi, Budapest u. Paris, 1889. XII u. 49 SS. 4°.

Bulletin de l'Institut international de Statistique. Tome III. 3^{ème} et dernière Livraison, Tome IV. 1. Livraison. Rom, 1888 u. 1889.

Cohn, Gustav, System der Nationalökonomie. Ein Lesebuch für Studierende. 2. Band, Finanzwissenschaft. Stuttgart, Enke, 1889. X u. 804 SS.

Das Handels-Museum. Mit Beilage: Kommerzielle Berichte der k. u. k. österr. Konsular-Aemter. Herausgegeben vom k. k. österr. Handels-Museum. Band IV. Wien, 1889. 4°.

Deutsche Justiz-Statistik. Bearbeitet im Reichs-Justizamt. Jahrgang IV. Berlin, 1889, Puttkammer & Mühlbrecht. 8°. VIII u. 267 SS.

Deutsche Worte. Monatshefte herausgegeben von Engelbert Pernerstorfer. IX. Jahrgang. Wien, 1889. Verlag der Deutschen Worte.

Die Wohnungsreform durch Beseitigung des Wohnungs-Mietwesens und Herstellung eines allgemeinen Haus- und Wohnungseigentums. (I. Denkschrift des «Deutsch-Sozialen Reformvereins» in Berlin.) Berlin, 1889, Dr. Stolp. 4 S. fol.

Ely, R. T. and Finley, J. H., Taxation in American States and Cities. New York, Crowell & Co. XX u. 544 SS. kl.-8°.

Freund, Erich, Ueber einige Ausfuhrerleichterungsmassregeln des Schutzzollsystems. Breslau, W. Koebner, 1889. 98 SS.

Giornale degli Economisti. Diretto dal Dott. Alberto Zorli. Vol. IV. Bologna, Garagnani 1889.

Groppler, Franz, Widerspricht der Arbeitsunterricht dem Prinzip der Schule und wer soll ihn leiten? Bielefeld und Leipzig, 1889. (Sammlung pädagogischer Vorträge, herausgegeben von W. Meyer-Markau). 27 SS. 8°.

Gutachten aus dem Anwaltstande über die erste Lesung des Entwurfs eines Bürgerlichen Gesetzbuchs, herausgegeben im Auftrage des deutschen Anwalt-Vereins von den Rechtsanwältten Adams, Wilke, Mecke, Hartmann und Erythropel. Heft 5—14. Berlin, 1889, W. Moeser.

Haun, Fr. Joh., Das Recht auf Arbeit. Ein Beitrag zur Geschichte, Theorie und praktischen Lösung, Berlin, 1889. Puttkammer u. Mühlbrecht. 108 SS. 8°.

Hirschberg, Dr. Ernst, die Trennung der Alters- und Invaliden-Versicherung. Berlin, 1889. Puttkammer u. Mühlbrecht. 8°. 40 SS.

History of Cooperation in the United States. (Sixth Series of Studies in Historical and Political Science.) Economic Studies by graduate Students of the John Hopkins University, with an introduction by R. T. Ely. 1888. 544 SS. 8°.

Heyking, A. de, L'exterritorialité. Berlin, Puttkammer u. Mühlbrecht. IX u. 170 SS. 8°.

Italianische amtliche Statistik. Annali di Statistica. Compendio degli organici delle amministrazioni civili e militari dello stato al 30 giugno 1888. Roma 1889. 8°. VIII u. 167 SS.

— Atti della commissione reale per l'inchiesta sulle opere pie. Relazione del direttore generale della statistica sui risultati generali dell'inchiesta statistica sulle opere pie. Roma 1889. 145 SS. 8°.

— Statistica delle cause di morte nei comuni capoluoghi di provincia e di circondario nel 1886, morti violente avvenute in tutto il regno nell'anno 1886. Provvedimenti a favore dei bambini esposti o altrimenti abbandonati dai genitori negli anni 1885, 1886 e 1887. Roma 1888. LXIII u. 133 SS. 8°.

— Statistica delle società di mutuo soccorso e delle istituzioni cooperative anesse alle medesime. Anno 1885. Roma 1888. XLVIII u. 599 SS. 8°.

— Bilanci comunali per l'anno 1886. Introduzione. XCI SS. 8°. Roma 1888.

— Statistica delle banche popolari. Anno 1887. XCI u. 175 SS. 8°. Roma 1889.

— Statistica dei debiti comunali e provinciali per mutual 31 dicembre dell'anno 1885. Roma, 1888, Tip. Elzeviriana, XLVII u. 582 SS.

Iversen, C. A., Nogle Oplysninger om Kjøbenhavns Brandforsikring i Tidsrummet 1731—1888. Kjøbenhavn 1888. 22 SS. 8°.

Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reiche. 13. Jahrgang. Herausgegeben von Gustav Schmoller. Leipzig, 1889. Duncker u. Humblot.

Jahres-Bericht des Fabrik-Inspectors für das Grossherzogtum Hessen für 1888. (Beilage zu Nr. 140 der Darmstädter Zeitung vom 21. Mai 1889). Folio 6 SS.

Jay, Raoul, Le travail des femmes et des enfants dans l'industrie. La Réforme de la loi du 19 mai 1874, devant la chambre des députés (Extrait des »Lois nouvelles«). Paris, librairie générale de jurisprudence, Marchal et Billard, 1889. 34 SS. 8°.

John Hopkins University Studies in Historical and Political Science. Herter, B. Adams Editor. Baltimore.

— Fifth series I—II: Allinson, Edw. P. and Boies Penrose, The City Government of Philadelphia. 72 SS. 8°.

— Seventh Series: I. Montagne, Arnold Toynbee, 1887. 70 SS. 8°. II—III: Moses Bernhard, The establishment of municipal government in San Francisco. 1888. 83 SS. 8°. IV: Howe, W. W. Municipal history of New-Orleans. 1889. 33 SS. 8°. V—IV: Trent W. P., English culture in Virginia. 1889. 141 SS. 8°. VII—VIII—IX: Andrews, Ch. M., The River Towns of Connecticut. A Study of Wethersfield, Hartford and Windsor. 126 SS. 8°. X—XI—XII: Bourinot, J. G., Federal government in Canada. 1889. 172 SS. 8°.

Journal of the Royal Statistical Society. Published quarterly. Vol LII. London. 1889. Edward Sternford. 8°.

Kettler, Frau J., Was wird aus unseren Töchtern? Weimar, 1889. Frauenberuf-Verein. 48 S. 8°.

Krasnoperoff, H., Direktor des landschaftsstatistischen Bureaus in Samara, Mennoniten-Kolonien in Samara. (Russisch.) Samara, 1889.

Krohne, K., Strafanstaltsdirektor in Berlin, Lehrbuch der Gefängniskunde, unter Berücksichtigung der Kriminalstatistik und Kriminalpolitik. Mit 15 Tafeln. Stuttgart. 1889. F. Enke. kl.-8°. XIX u. 610 SS.

Le Socialisme Allemand. Berlin, 1889. Wilhelmi. 32 SS. 8°.

Loria, A., Analisi della proprietà capitalista. Vol. I. Le leggi organiche della costituzione economica. Vol. II. Le forme storiche della costituzione economica. Torino, 1889. Frat. Bocca. XVIII u. 777, resp. VI u. 474 SS.

Losch, Dr. H., Sozialismus und Reichsstatistik. (S.-A. aus »Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung u. Volkswirtschaft«.) 20 SS. 8°. Leipzig, Duncker & Humblot 1889.

Magna, G. A., L'uomo considerato come produttore della ricchezza. Marsala. 1889. 67 SS. 8°.

Mayet, P., Landwirtschaftliche Versicherung in organischer Verbindung mit Sparanstalten, Bodenkredit und Schuldenablösung. Vorschläge zur Besserung der Lage des Japanischen Landmanns, im Auftrag des k. jap. Ministeriums des Innen abgefasst. Berlin, 1888, R. L. Prager. 8°. XIV u. 449 SS.

— *Japanische Bevölkerungsstatistik, Historisch mit Hinblick auf China und kritisch betrachtet. Vortrag, gehalten am 20. Dec. 1882 vor der »Deutschen Gesellschaft für Natur- und Völkerkunde Ostasiens«.* S.-A. aus dem 36. Heft der »Mitteilungen« dieser Gesellschaft. Yokohama und Berlin, 1888.

Mitteilungen über den Evangelischen Verein für kirchliche Zwecke in Berlin. 40. Jahresbericht für 1888. Berlin, 1889. 70 SS. 8°.

Monatschrift für christliche Sozial-Reform, Gesellschaftswissenschaft und verwandte Fragen von Freih. Carl v. Vogelsang. XI. Jahrgang, Heft 1—10. Wien. 1889. Joh. Heindl.

Mühlbrecht, Otto, Uebersicht der gesamten staats- und rechtswissenschaftlichen Litteratur des Jahres 1888. XXI. Jahrgang. Berlin 1889, Puttkammer u. Mühlbrecht XXVIII, 252 u. 8 SS.

Mucke, J. R., Verkehr und Verbrauch von Getreide in Berlin. Dresden, Baensch. 1889. 248 SS. 8°.

Nationalökonomisk Tidsskrift. Udgivet af Dr. W. Scharling, Aleksis Petersen-

Studnitz og Harald Westergaard. Redactor Aleksis Petersen-Studnitz. København, 1889.

Natorp, Dr. G., Der Ausstand der Bergarbeiter im niederrheinisch-westfälischen Industriebezirk. Essen, 1889. 112 SS. 8°.

Oesterreichisches Städtebuch. Statistische Berichte der grösseren österreichischen Städte auf Veranlassung und unter Mitwirkung des Präsidenten der k. k. statistischen Zentral-Kommission Dr. K. Th. v. Inama-Sternegg gesammelt und redigiert von Dr. Ernst Mischler, a. o. Universitäts-Professor in Czernowitz. II. Jahrgang. 1888. Wien, 1888, Gerold. 4°.

Patten, Simon N, The Consumption of wealth (Publication of the University of Pennsylvania). Philadelphia, 1889. 70 SS. 8°.

Petz, Dr. A., Ergebnisse der Politik der europäischen Hauptländer, dargestellt auf Grund ihres Landbesitzes seit Beginn der Neuzeit (um 1500) bis zur Gegenwart. S.-A. aus der »Neuen freien Presse«. Wien, 1888.

— Die griechischen Kaufleute in Wien. S.-A. aus der »Neuen Freien Presse«. Wien, 1888.

Political Science Quarterly, Edited by the faculty of political science of Columbia College. Vol. IV. Boston, Ginn & Company. 8°.

Post, Dr. Jul., Prof. a. d. technischen Hochschule in Hannover, Musterstätten persönlicher Fürsorge von Arbeitgebern für ihre Geschäftsangehörigen. Band I: Die Kinder und jugendlichen Arbeiter. Mit 44 Abbildungen. Berlin, 1889, Oppenheim. IX u. 380 SS.

Publications of the American Economic Association: Vol. IV, Nr. 1. Stuart Wood, Theory of wages. Clark, J. B, Possibility of a scientific law of wages. 1889. 69 SS. 8°. Nr. 2. Sidney Webb, Socialism in England. 1889. 73 SS. 8°. Nr. 3. Jenks, Jeremiah W., Road legislation for the american state. 1889. 83 SS. 8°. Nr. 4. Pepper and Walker, Report of the proceedings of the American Economic Association; Ely, Third annual meeting. Philadelphia, December 26 — 29, 1888. 1889. 93 SS. 8°. Constitution and list of officers and membres of the American Economic Association, supplement, 1889. 28 SS. 8°.

Publications of the American statistical Association. New Series Nr. 1—6. Boston, Schofield, 1888 u. 1889.

Putz, H., Radikale Mittel zur Beseitigung der gegenwärtigen Notlage der Landwirtschaft. Nationalökonomisch-landwirtschaftliche Studien. Passau, Abt., 1889. 23 S. 8°.

Rauchberg, Die österreichischen Staatsangehörigen im Deutschen Reiche, unter besonderer Berücksichtigung der Oesterreicher im preussischen Staate. Auf Grund der Ergebnisse der Volkszählung im Deutschen Reiche vom 1. Dezember 1885 dargestellt. (S.-A. aus der »Statistischen Monatsschrift«). Wien, 1889. Hölder. 31 SS. 8°.

Report of the Committee on General Laws on the Investigation relative to Trusts. Transmitted to the Legislature, March 6, 1888. Albany, (State of New York), 1888, The Troy Press Co., Printers. gr.-8. 692 SS.

Report of the Select Committee appointed 29th February, 1888, to investigate and report upon alleged combinations in manufactures, trade and insurance in Canada Submitted to the House of Commons by the chairman of the Committee N. C. Wallace, M. P, 16th May, 1888. Ottawa, 1888, Maclean, Roger & Co. gr.-8. XXV u. 750 SS.

Revue d'économie politique. Comité de Redaction Gide, Jourdan, Villey, Dagué. 3e année. Paris, Larose et Forcel.

Santangelo-Spoto, Prof. H., Mineur des Soufrières de Lercara (Province de Palerme-Sicile), ouvrier-proprétaire, dans le système des engagements volontaires permanents, d'après les renseignements recueillis sur les lieux en 1886. (A. u. d. T. Les ouvriers des Deux Mondes, publié par la société d'économie sociale. 2eme série, 15^e fascicule.) Paris, 1889. Firmin Didot. gr.-8°.

Santangelo-Spoto, Ippolito, Gli operai solfatarî in Sicilia. Firenze. 1888. 30 SS. 8°.

Schmid, Dr. Ferd., Wirksamkeit der Gewerbgerichte und ihre Fortbildung. S.-A. aus der Statistischen Monatsschrift. Wien, 1889, Hölder. 44 SS. Lex.-8°.

Schmidt, Dr. Conrad, Die Durchschnittsprofite auf Grundlage des Marx'schen Wertgesetzes. Stuttgart, 1889. J. H. W. Dietz. VIII u. 112 SS. 8°.

Schweizerische Statistik. 75. Lieferung. Paedagogische Prüfung bei der Rekrutierung im Herbst 1888. Herausgegeben vom Statistischen Bureau des eidgenössischen Departements des Innern. Bern, 1889. 49.

Schweizerische Unfallstatistik für das Halbjahr vom 1. April bis 30. September 1888. Vom eidgenössischen statistischen Bureau. Bern, 1889. 8 S. 4°.

Severa, Josef, Das österreichische Aichwesen in der Gegenwart und dessen Reform. Ein Mahnwort an unsere Abgeordneten und Verwaltungskreise. Pilsen, 1889. Steinhauser. 84 SS.

Sincerus, »Christlich-Sozial« oder Das Christentum und die soziale Frage. München, ohne Jahr, Ernst. 14 SS. 8°.

Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich. Herausgegeben vom kaiserlichen statistischen Amt. 10. Jahrgang, 1889. Berlin 1889, Puttkammer & Mühlbrecht. VIII u. 219 SS. gr.-8°.

Statistische Monatsschrift. Herausgegeben von der k. k. Statistischen Zentralkommission. XV. Jahrgang. Wien, 1889, Alfred Hölder.

Staudinger, Dr. F., Sonst, Heute und Einst in Religion und Gesellschaft. Leipzig, 1889, J. G. Findel. 103 SS. kl.-8°.

Sternau, Max, Kritik des Gesetzentwurfs über die Alters- und Invaliditäts-Versicherung. Nürnberg, 1889. Selbstverlag. 57 SS. 8°.

Stöpel, Franz, Die soziale Frage. Neue Ideen zur Lösung derselben. Berlin, 1888, Ulrich u. Co. 8°. VIII u. 205 S.

The Charity organisation Review. Vol. V. London, 1888, Longmans, Green and Co. 8°.

The Quarterly Journal of Economics. Published for Harvard University. Vol. III. Boston, 1888 u. 1889, G. H. Ellis.

Unfall-Statistik. Darstellung der Körperverletzungen und Tötungen von Mitgliedern der schweizerischen Kranken- und Hilfskassen im Geschäftsjahre 1886. Erhoben und bearbeitet im Auftrage des schweizerischen Industrie- und Landwirtschafts-Departements vom Schweizerischen Arbeitersekretariat. Winterthur, 1889, Geschwister Ziegler. III SS. 8°.

Verhandlungen des fünften Delegiertentags der österreichischen Handels- und Gewerbekammern, abgehalten in Brünn am 10. Februar 1889. (Stenographischer Bericht.) Brünn, 1889. Handels- und Gewerbekammer. 40 SS. 4°.

Verwaltungsbericht des Rates der Stadt Leipzig für das Jahr 1887. Leipzig. Duncker & Humblot, 1889. VI u. 677 SS. 8°.

Volkswirtschaftliche Wochenschrift von Alexander Dorn. XI. Band. Wien 1889.

Weitemeyer, H., Dänemark. Geschichte und Beschreibung. Litteratur und Kunst, soziale und ökonomische Verhältnisse, unter Mitwirkung namhafter Schriftsteller herausgegeben. Mit einer Karte in Farbendruck. Kopenhagen, 1889, Host und Sohn, 8. VII u. 333 SS.

Zeitschrift des k. preussischen statistischen Bureaus. Herausgegeben von dessen Direktor E. Blenck. 28. Jahrgang, 1888, Heft III, IV; 29. Jahrgang, 1889. I. Halbjahr. Berlin, 1888, 1889. Königl. statistisches Bureau. 4°.

Zeitschrift für schweizerische Statistik. Redaktion: E. W. Milliet. Herausgegeben von der schweizerischen statistischen Gesellschaft. 24. Jahrgang (1888), 3. u. 4. Quartalheft. 25. Jahrgang (1889), 1. u. 2. Quartalheft. Bern, 1888 und 1889, Schmid, Franke u. Co. 4°.

II. Jahres-Bericht des leitenden Ausschusses des Schweizerischen Arbeiterbundes und des schweizerischen Arbeitersekretariats für das Jahr 1888. Protokoll der Sitzung des Bundesvorstandes des Schweizerischen Arbeiterbundes vom 10. Februar 1889. Winterthur, ohne Jahr. 68 SS. 8°.

DRUCKFEHLER.

S. 556, Z. 10 v. u. statt: überfüllte Lokale, lies: überfülltes Lokal.

S. 560, Z. 5. v. u. statt: Soro-, lies: Zaro-.

S. 561, Z. 6. v. u. statt: konstatiert in, lies: konstatiert, in.

S. 564, Z. 13, 14 v. u. statt: In die Webereien werden jetzt überhaupt, lies: In die Webereien überhaupt werden jetzt.

S. 567, Z. 23 v. o. statt: und nie solchen, lies: und einen solchen.



Im Verlag der G. Laupp'schen Buchhandlung in Tübingen

erschienen von

Dr. Albert E. Fr. Schäffle,

1. österreichischen Staatsminister a. D.

Bau und Leben des socialen Körpers.

Neue, theilweis umgearbeitete Ausgabe.

Vier Bände. Preis M. 44. —

Erster Theil: Allgemeiner Theil. gr. 8. broch. M. 14. —

Zweiter Theil: Das Gesetz der socialen Entwicklung. gr. 8. broch. M. 10. —

Dritter Theil: Specielle Socialwissenschaft. Erste Hälfte. gr. 8. M. 10. —

Vierter Theil: Specielle Socialwissenschaft. Zweite Hälfte. Mit einem Sachregister über die 4 Bände. gr. 8. broch. M. 10. —

Dieſes Werk iſt auch in 30 Lieferungen à M. 1. 50 zu beziehen.

Die national-ökonomiſche Theorie der ausschließenden Absatzverhältnisse insbesondere des literariſch-artiſtiſchen Urheberrechtes, des Patent-, Muſter- und Firmenschutzes nebst Beiträgen zur Grandrentenlehre. gr. 8. broch. M. 4. 80.

Das geſellſchaftliche Syſtem der menſchlichen Wiſthchaft, ein Lehr- und Handbuch der ganzen politiſchen Oekonomie einſchließlich der Volkswirthſchaftspolitik und Staatswirthſchaft. Dritte, durchaus neu bearbeitete Auflage in zwei Bänden. gr. 8. broch. M. 13. 50.

Die Grundſätze der Steuerpolitik und die ſchwebenden Finanzfragen Deutſchlands und Oeſterreichs. VIII. 658 S. 8. broch. M. 13. 60.

Für internationale Doppelwährung. 8. 146 S. broch. M. 3. —

Die Incorporation des Hypothekarkredits. gr. 8. broch. M. 3. —

Der korporative Hülfsclaſſenzwang. Zweite durch den Entwurf eines vollſtändigen Hülfsclaſſen-Reichsgesetzes vermehrte Ausgabe. broch. M. 4. —

Entwurf eines vollſtändigen Hülfsclaſſen-Reichsgesetzes. Separat-Abdruck aus der 2. Ausgabe des „Korporativen Hülfsclaſſenzwanges“. broch. M. 2. —

Bereinigter Verſicherungs- und Spardienst bei Zwangshülfsclaſſen. broch. M. 2. —

Die Unſichtloſigkeit der Socialdemokratie. Drei Briefe an einen Staatsmann zur Ergänzung der „Quintessenz des Socialismus.“ 3. Aufl. M. 1. 80.

Gefammelte Aufſätze. 2 Bände eleg. broch. à M. 6. —. Gebunden jeder Band M. 7. 50.

Inhalt des erſten Bandes: Darwinismus und Socialwiſſenſchaft. — Abbruch und Neubau der Kunſt. — Vergangenheit und Zukunft der deutſchen Gemeinde. — Der moderne Adelsbegriff. — Gegen die ſachliche Priorität der Unfallverſicherung. — Die neuerliche däniſche Agrarreform. — Die Karierte. — Reich und Gut in der Volkswirthſchaft. — Die ethiſche Seite der nationalökonomiſchen Lehre vom Weibe. — Die Anwendbarkeit der verſchiedenen Unternehmungsformen. — Kornzoll, Währung und volkswirthſchaftlicher Heilandsverein. —

Inhalt des zweiten Bandes: Die Wiederherſtellung der Valuta in Oeſterreich. — Die Handelſtreiſch von 1857 in Hamburg, mit beſonderer Rückſicht auf das Vantweſen. — Der große Koriſentraub des Jahres 1873. — Der konſtitutionelle Bundeshaushalt von groß-, mittel- und kleinhaushaltlichen Ordnungen. — Zur Theorie der Polizei. — Die römische Tabellens und die engliſche Ballotfrage zur gemeinen Stimmung. — Zur Frage der Prüfungsanwärter an die Kandidaten des höheren Staatsdienſtes. — Zur Theorie der Tödtung des Staatsvertrages.

Der nächſte Krieg in Zahlen. Militär- und Finanzſtatistiſche Studie über die Erhöhung der deutſchen Friedenspräsenz. Unveränderter Separat-Abdruck aus der Zeitschrift f. d. geſamte Staatswiſſenſchaft. 2. Aufl. — 80.

Verlag der H. Laupp'schen Buchhandlung in Tübingen.

Grundlagen
der
Volkswirtschaftslehre
von
Friedrich Julius Neumann.

Erste Abteilung.
gr. 8. X u. 258 Stn. broch. M. 5. —

Beiträge zur Geschichte der
Bevölkerung in Deutschland

seit dem Anfange dieses Jahrhunderts

herausgegeben von

Fr. J. Neumann.

- Erster Band.** Zur Geschichte der Entwicklung deutscher, polnischer und jüdischer Bevölkerung in der Provinz Posen. Von **Eugen von Bergmann.** gr. 8. broch. M. 8. —
- Zweiter Band.** Bevölkerung und Hausindustrie im Kreise Schmalkalden seit Anfang dieses Jahrhunderts. Ein Beitrag zur Socialstatistik und zur Wirtschaftsgeschichte Thüringens. Von **Kuno Franckenstein.** gr. 8. broch. M. 6. 6a.
- Dritter Band.** Das Wachstum der Bevölkerung und die Entwicklung der Aus- und Einwanderungen, Ab- und Zuzüge in Preussen und Preussen's einzelnen Provinzen, Bezirken und Kreisgruppen von 1824 bis 1885. Von **Dr. Markow.** gr. 8. broch. M. 8. —

Verlag von Ferdinand Enke in Stuttgart.

Sieben erschienen:

System der Nationalökonomie.

Ein Lesebuch für Studierende

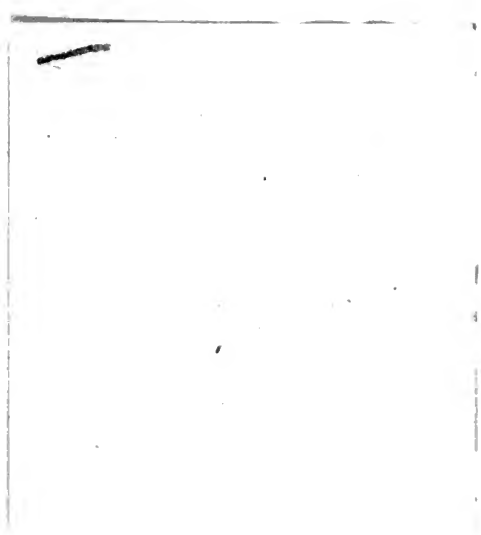
von Professor **Dr. Gustav Cohn**
in Göttingen.

3 Bände.

II. Band: Finanzwissenschaft.

gr. 8. geh. M. 16. —

Preis des I. Bandes (Grundlegung) M. 12. —



Widener Library



3 2044 105 221 121